Ger 44.1.3

№ 2947

Denkwürdiger und nützlicher

Rheinischer Antiquarius,

welcher die

wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen

Merkwürdigkeiten

des ganzen

Rheinstroms,

von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt.

Von einem

Nachforscher in historischen Dingen.

Mittelrhein.

Der II. Abtheilung 20. Band.

Coblenz, 1871.
Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.

~~Ger 44.1.7~~
Ger 44.1.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 7 - 1904

Das Ahrthal.

Historisch und topographisch

dargestellt

durch

Hofrath A. J. Weidenbach.

Fünfter Band.

Coblenz.
Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.
1871.

Das rechte Ufer der Nahe.

Bingen.

(Fortſetzung.)

Bodmann ſchreibt in den Rheingauiſchen Alterthümern, man erzähle ſich, König Otto I habe zur Belohnung der Dienſte, welche der Erzbiſchof Wilhelm von Mainz ihm bei der Wahl ſeines Sohnes Otto II geleiſtet, demſelben den Comitat des vordern Rheingaus mit den Städten Mainz und Bingen geſchenkt. Die Wahrheit dieſer Angabe wolle er indeß nicht verbürgen; was ſie ihm jedoch wahrſcheinlich mache, ſei ein uraltes Verzeichniß der Mainzer Erzbiſchöfe, deſſen Schrift offenbar auf das 12. Jahrhundert hinweiſe, und worin es heiße: »Anno DCCCCLV. Wilhelmus Archiepiscopus XIII. Saxoniae Dux, Ottonis primi Imperatoris filius, fratrem Ottonem elegit et in Regem coronauit, quapropter a patre Mocontiam, Pingiam et Rinigouiam cum aliis iuribus et priuilegiis dono accepit.« Dieſe Nachricht über die Erwerbung der Stadt Bingen für das Erzſtift Mainz findet ſich ſonſt nirgendwo und ſteht im Widerſpruch mit einer weiter unten zu beſprechenden Urkunde Otto's II vom J. 983, wodurch derſelbe alle königlichen Rechte daſelbſt nebſt dem Banne (d. h. der Gerichtsbarkeit) dem Erzbiſchof Willigis als dem Vorſteher der Mainzer Kirche ſchenkte. Indeß mag wohl eine Schenkung von Gütern und Rechten zu Bingen von Seiten Otto's I an den Erzbiſchof Wilhelm ſtattgefunden haben, da in der Urkunde Otto's II ausdrücklich geſagt iſt, er beſtätige außer jener neuen

Schenkung dem Erzbischof Willigis die von ihm selbst und von seinen Vorgängern in Bingen erworbenen Rechte; nur an ein Oberhoheitsrecht und somit an eine eigentliche Erwerbung der Stadt Bingen darf bei der möglichen Schenkung an Wilhelm nicht gedacht werden, ebensowenig wie die Bd. 19 S. 775 berührte Urkunde des Erzbischofs Lullus eine Mainzer Landeshoheit unterstellen läßt, obgleich es in derselben heißt, er habe das Castrum Bingen, durch ihn und Andere von dem Schatze des h. Bonifacius erworben, gegen den Abt Sturm in Schutz genommen. Von Diensten, die Erzbischof Wilhelm bei der Wahl Otto's II geleistet haben soll, berichtet kein deutscher Geschichtschreiber; richtig ist nur, daß er in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Trier seinen Bruder gekrönt hat und ihm derselbe während der öftern Abwesenheit Otto's I in Italien anvertraut war, woraus, wie aus Wilhelms zweimaliger Besorgung der deutschen Reichsangelegenheiten, Grund genug zu Schenkungen sich ergab.

Erzbischof Wilhelm war der Sohn Otto's I und einer kriegsgefangenen Slavin von edler Abkunft. (»Willehelmus de matre, quamvis captiva, tamen nobili et Slavonia et ex rege predicto [Ottone] genitus.« Thietmar. »Cuius [Wilhelmi] mater licet peregrina, nobili tamen erat genere procreata.« Widukind.) Nach dem Fortsetzer des Regino fällt seine Geburt in das J. 928, zu welchem Jahr es heißt: „In dieser Zeit ist Otto, dem Sohne desselben Königs (Heinrich), ein Sohn Willihelm geboren worden."

Am 25. Oct. 954 war Erzbischof Friedrich von Mainz gestorben, nachdem er am 15. Juni sich mit dem König, gegen den er an den Aufständen seines Sohnes Liudolf und seines Schwiegersohnes Konrad Theil genommen, zu Langenzenn bei Nürnberg ausgesöhnt hatte. Es galt jetzt, den erzbischöflichen Stuhl in gleicher Weise mit einer dem König durchaus ergebenen Person zu besetzen, wie dieses noch ganz kurz vorher, in demselben Jahre, mit dem Metropolitanstuhl zu Köln geschehen war, den der König mit dem Herzogthum Lothringen seinem Bruder Bruno verliehen hatte. Den erledigten Stuhl des h. Bonifacius

erhielt Otto's Sohn Wilhelm, dem Papst Agapet durch Bulle vom J. 955 dieselben außerordentlichen Vorrechte ertheilte, welche Papst Marinus 946 dem Erzbischof Friedrich verliehen hatte, bestehend in der Bestellung zum apostolischen Stellvertreter und Legaten für ganz Deutschland mit dem Rechte, jeden, wer es auch sei, der vom Pfade der Gerechtigkeit abweiche, zu warnen, zu strafen, vor Gericht zu laden, und zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit Synoden zu versammeln.

Der Fortsetzer des Regino sagt, Erzbischof Wilhelm sei von Volk und Geistlichkeit in Arnestat (Arnstadt in Thüringen, zur Mainzer Diöcese gehörig) gewählt worden; nach einer von Wilhelm selbst gegebenen Nachricht soll die Wahl am 17. Dec., jedoch nur mit Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes erfolgt sein. In den Disibodenberger Annalen nämlich heißt es: »Anno dominice incarnationis DCCCCLIIII indictione XII (1) beate memorie dominus Fridericus sancte Mogunciacensis ecclesie archiepiscopus VIII kal. nov. (25. October) obiit. Eodem vere anno ego Wilhelmus, tante successionis indignus, loco eius *cum consensu cleri et populi* eiusdem sancte sedis XVI kal. ian. (17. December), ipsoque die pace inter regem Ottonem et filium eius Liutolfum facta, in loco Aranstedi sum *electus*, et in die IX kal. ian. (24. December, auf Sonntag, dem Tage vor Weihnachten) Moguncie ordinatus. Hec dixit Wilhelmus episcopus filius Ottonis imperatoris.« Diese letztere Nachricht kommt der Wahrheit näher als die erstere, sobald wir nur an keine eigentliche Wahl, sondern Ernennung durch den König denken, der dann auch die in Arnstadt zufällig Anwesenden zugestimmt haben werden, obwohl auch diese Zustimmung nichts anders als Spiegelfechterei gewesen sein wird. Denn wie viele von dem Klerus und Volke des Mainzer Stuhles werden dann in Arnstadt gewesen sein, und wer von ihnen sollte es gewagt haben, zu widersprechen, hatte sich doch Mainz nach anderthalbjährigem Widerstande erst vor Kurzem dem König ergeben? Otto that jetzt schon, was ihm Papst Leo VIII nach

(1) Da der Erzbischof am 25. October starb, so müßte es Indictio XIII heißen.

einigen Jahren vollständig einräumte: er besetzte die bischöflichen Stühle ganz nach seinem Gefallen, so 956 den dritten Erzstuhl des westlichen Deutschlands, Trier, ebenfalls mit einem Verwandten, seinem Vetter Heinrich. „Jetzt," schreibt Gfrörer, „da Werkzeuge, die thun mußten, was er wollte, sich in die ersten geistlichen Würden Germaniens getheilt hatten, konnte der König ungescheut mit der Erneuerung des Kaiserthums Karls des Großen voranschreiten, dem Erzbischof Friedrich von Mainz im Sinne seines ganzen Standes und als Vorkämpfer desselben entgegengetreten war. Die deutschen Kirchenhäupter des zehnten Jahrhunderts sahen voraus, was seitdem wirklich geschah: die unheilbare Wunde, welche jenes Trugbild von Kaisermacht der Einheit und Wohlfahrt Deutschlands schlagen mußte."

Gerade diesem Plane der Kaisererhebung schreibt Gfrörer auch den Aufstand Liudolfs und Konrads, wie der deutschen Stämme, und die ihnen gewordene Beistimmung des Erzbischofs Friedrich zu. „Woher die furchtbare Bewegung?" sagt er. „Daher, weil Deutschlands weltliche und geistliche Fürsten, besonders letztere, den Plan der Erneuerung des Kaiserthums verabscheuten, auf welches Ziel Otto I seit dem Anfang seiner Regierung verdeckt, von dem J. 950 an unverhüllt, losteuerte. Schon im J. 888 hatten unsere Stände nach dem Sturze Karls des Dicken als Regel ausgesprochen, daß Deutschlands Könige hinfort in ihrem Erbreich bleiben und darauf verzichten sollten, den Schatten Karls des Großen heraufzubeschwören. Jetzt wurde der nämliche Grundsatz wieder geltend gemacht, und zwar unter der Leitung des Erzbischofs Friedrich von Mainz, eines der würdigsten Prälaten, welche auf dem Stuhle des h. Bonifacius saßen. Man kann sagen, daß die gesammte Nation auf Seiten des Erzbischofs stand. Ein Zeitgenosse schreibt: „„Alle mit dem König Unzufriedenen erhoben die Tugenden des Erzbischofs bis in den Himmel und rechtfertigten den Aufstand durch die Behauptung, eine Sache, für welche ein solcher Mann sich erkläre, müsse gut und löblich sein."" Zu den Unzufriedenen aber gehörte laut dem ausdrücklichen Eingeständniß des Mönchs Widukind die unendliche Mehrzahl der Deutschen, die Masse der Nation."

Liudolf überlebte die in Arnstadt zu Stande gekommene Versöhnung mit seinem Vater, an der Wilhelm gewiß das Seinige beigetragen haben wird, noch nicht volle zwei Jahre. Er starb auf einem Zuge gegen Berengar in Italien am 6. Sept. 956, wie die St. Gallener Jahrbücher behaupten, an einem Fieber, laut einem Gerüchte, das der Mailänder Chronist Arnulf uns aufbewahrt hat, an Gift. Seine Kampfgefährten brachten die Leiche über die Alpen nach Mainz, wo Erzbischof Wilhelm sie in der Albanskirche beisetzte, und wo er selbst, wie Liudolfs vollbürtige Schwester Luitgarde, die Gemahlin des Herzogs Konrad, ihre Ruhestätte fanden. An Luitgardens Grab sah man noch lange ihre silberne Spindel hängen. Liudolf und Luitgarde waren die Kinder aus Otto's erster Ehe mit der angelsächsischen Prinzessin Editha, und ihrer gedenkt die Gandersheimer Nonne Roswitha in folgenden Versen:

Haec (Editha) igitur puerum supra paucis memoratum
Acriter orbatum dimittebat Luidolfum;
Feminei dulcem sexus unam quoque prolem,
Nomine Liugardam, summa bonitate coruscam,
Moribus et facie similem matri venerandae.

Liudolfs Wittwe, Ida, besuchte im April 958 die Grabstätte ihres Mannes; auch ihr Schwiegervater, der König, war damals in Mainz anwesend und schenkte da auf ihre Bitte zum Seelenheil seines Sohnes am 4. April dem Albanskloster, welchem der Erzbischof Wilhelm vorstehe, sein Gut zu Nassina im Lahngau. Der Erzbischof war demnach auch Abt von St. Alban; wann er dieses jedoch geworden war, wissen wir ebensowenig, wie die Zeitdauer seiner Verwaltung; daß er solche nicht bis zu seinem Tode behielt, beweist eine Stelle bei Trithem, der zum J. 965 sagt, in dieser Zeit sei an die Stelle des verstorbenen Abtes Adelbert von St. Alban, Werner, ein Mönch des Hirschauer Klosters, auf Befehl des Erzbischofs Wilhelm Abt geworden.

Im J. 961 ließ Otto I seinen damals erst siebenjährigen (1) gleichnamigen Sohn aus der zweiten Ehe mit Adelheid gegen

(1) Otto filium suum Ottonem, puerum septemnem, Aquisgrani regem ungi fecit, heißt es bei Alberich.

die bis dahin übliche Gewohnheit zum König wählen (filium contra morem puerilibus in annis regem *constituens*, sagt Liutprand, und: *electum* summo consensu ab omni populo regem esse *constituit*, heißt es bei Ruotger in der vita Brunonis, während der Continuator Reginonis sagt: Consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi *eligitur*). Es war ungefähr wie bei der Wahl Wilhelms: der König ließ seine Ernennung auf dem Mitte Mai zu Worms gehaltenen Reichstage durch eine nachfolgende Wahl oder vielmehr Zustimmung der Stände bekräftigen. Am 26. Mai fand in Aachen die Krönung statt. Die Feier vollzogen des jungen Königs Oheim, der Erzbischof Bruno von Köln, sein Bruder, der Erzbischof Wilhelm von Mainz, und sein Vetter, der Erzbischof Heinrich von Trier. Als der Akt vollendet war, rief das Volk Glück wünschend: Vivat rex in aeternum! Dann zog Otto I im Spätsommer nach Italien und übergab den jungen König der Obhut Bruno's und Wilhelms (1), welcher letztere noch am 14. Aug. mit dem Vater in Ongespure (wahrscheinlich Augsburg) zusammengekommen war, wo dieser auf des Erzbischofs Bitte dem Kloster Elwangen die freie Abtswahl bestätigte. Bruno wurde für die Zeit der Abwesenheit zum Stellvertreter in Lothringen, Wilhelm zum Reichsstatthalter für die sämmtlichen übrigen deutschen Landschaften ernannt.

Am 2. Febr. 962 wurde Otto I in Rom von Johann XII zum Kaiser gekrönt; aber erst 965 kehrte er nach Deutschland zurück. Erzbischof Wilhelm reiste ihm mit dem jungen Otto bis Heimbodesheim auf der Grenze von Franken und Alemannien (Heimsheim zwischen Stuttgart und Pforzheim) entgegen und wurden mit großer Freude empfangen. Dann gingen sie nach

(1) Erat imperatori filius adhuc tenellus, delicatissimae indolis et integerrimae voluptatis, obses pacis et gloria plebis. Hunc archiepiscopis *patruo fratrique* commendatum, ad custodiam regni Cisalpini reliquerat imperator, profecturus Romam et res tocius Italiae ordinaturus. *Ruotger*, vita Brunonis. Dagegen heißt es in der vita Mathildis, er habe den jungen König der Obhut seiner frommen Mutter und dem Erzbischof Wilhelm übergeben: tunc commendans regnum et Ottonem parvulum filium suum piae matri et archiepiscopo Wilhelmi, und bei dem Fortsetzer des Regino: filium Willihelmo archiepiscopo tuendum et nutriendum commisit.

Worms, wo auch Bruno zu ihnen kam, und von hier zur Feier des Osterfestes (26. März) nach der Königspfalz Ingelheim. Das Pfingstfest feierte die ganze Familie in Köln, der Kaiser, König Otto, die Erzbischöfe von Köln und Mainz, Mathilde, die Mutter des Kaisers, und ihre Tochter Gerberga, die Gemahlin Königs Ludwig des Ueberseeischen, dazu die Hohen des Reiches. Unter diesen war auch der greise Bischof Balderich von Utrecht, Bruno's Lehrer, der sie Alle segnete. „Freue dich," sagte er, zur Königin Mathilde gewendet, „von Gott so hoch begnadigt, siehst du deine Kinder und deiner Kinder Kinder, und des Psalmisten Spruch ist an dir in Erfüllung gegangen." Es war die letzte Begegnung, die der Kaiser mit seinem Bruder Bruno hatte. Auf der Reise, welche dieser mit seiner Schwester Gerberga nach Frankreich machte, starb er zu Rheims am 11. October.

Weihnachten des Jahres 965 feierte der Kaiser in Köln. Ob Erzbischof Wilhelm ebenfalls anwesend war, wissen wir nicht; am 7. Januar befand er sich indessen hier bei dem Vater, der in einer an diesem Tage ausgestellten Urkunde sagt, daß er auf Verwendung seiner Gemahlin Adelheid und des Erzbischofs Wilhelm dem Kloster St. Maximin zu Trier die diesem von König Dagobert geschenkte Villa ad valles (das heutige Rittergut Grünhaus im Kirchspiel Ruwer bei Trier) bestätigt habe. Von Köln begab sich Otto nach Aachen, wo er umgeben von den Erzbischöfen Wilhelm und Theoderich (von Trier), den Bischöfen von Toul und Worms und vielen Fürsten des Reichs am 17. Januar verweilte, besuchte dann noch Utrecht und Nimwegen und kehrte im März über Duisburg nach Sachsen zurück.

Im August versammelte Otto in Worms, wo er Mariä Himmelfahrt feierte, die Großen des Reiches, und zog dann durch den Elsaß über Chur zum dritten Male nach Italien. Erzbischof Wilhelm leitete während dessen die deutschen Angelegenheiten für seinen Bruder, den jungen vierzehnjährigen König, der Anfangs Juni 967 zu Worms seinen ersten Reichstag hielt, „auf dem er unter Gottes Beistand sehr viele Anzeichen seiner zukünftigen Klugheit und Milde zeigte." Nachdem Otto II dann in Frankfurt die Geburt des Vorläufers (Johannistag) und das

Fest der Apostel Peter und Paul gefeiert hatte, kehrte er nach Sachsen zurück, um die Reise nach Rom zu beschleunigen, wohin ihn der Vater zur Kaiserkrönung berufen hatte. „Da ward," schreibt der Fortsetzer des Regino, „Erzbischof Wilhelm von einer kleinen Unpäßlichkeit befallen, in Kurzem jedoch durch Gottes Erbarmen wiederhergestellt." Im Anfang des September brach König Otto auf, begleitet von dem Bischof Theoderich von Metz, feierte das Michaelsfest in Augsburg und ging dann durch das Thal von Trident über die Alpen. Am 15. October war er in Brixen, am 25. bereits in Verona. Hier traf er seinen Vater, den Kaiser. Gemeinsam feierten die Fürsten in der Freude des Wiedersehens am 1. Nov. das Fest aller Heiligen, gingen dann nach einigen Tagen über Mantua nach Ravenna, von hier über Spoleto nach Rom, wo sie am 21. Dec. einzogen. Auf Weihnachten krönte der Papst unter dem Zuruf des ganzen römischen Volkes in der Kirche des Vatikan den jungen Otto zum Kaiser.

Thietmar sagt, Erzbischof Wilhelm habe die Reise nach Rom mitgemacht, indem er schreibt: „Im vierten Jahre nachher (nämlich 967) kam des Kaisers Sohn, genannt wie er, begleitet von dem Grafen Wilhelm, Erzbischof von Mainz, nach Rom und wurde daselbst von dem hochwürdigen Papste, Herrn Johann XIII, zu derselben Würde geweiht, die schon sein Vater besaß." In Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs, 1, 967, heißt es jedoch: „Daß Wilhelm von Mainz mitgezogen sei, scheint ein Irrthum Thietmars; Otto trug ihm auf, seinen Sohn omni regali dignitate nach Italien zu senden. Annal. Hild. und Lambert. Aus den verwandten Ann. Quedl. hat Thietmar geschöpft und seine Quelle mißverstanden." Die Reise nach Rom stimmt auch nicht wohl zu der folgenden Nachricht.

Im Febr. 968 war Erzbischof Wilhelm jedenfalls in Deutschland und vernahm, daß seine Großmutter, die Königin Mathilde, schwer erkrankt in Quedlinburg darnieder liege, wohin sich dieselbe am 22. Dec. von Kloster Nordhausen aus begeben hatte. Sofort ging er dahin; mit tiefer Betrübniß trat er durch den Eingang des Hauses, in welchem die kranke Herrin lag, die ihn mit heiterm Antlitz empfing und sagte: „Gott der Herr hat Dich zu mir gesandt;

da Bruno nicht mehr lebt, ist mir Niemand lieber für das, was mir zu thun noch obliegt." Er hörte nun ihre Beichte, ertheilte ihr die Lossprechung und ging dann auf ihr Geheiß in die Kirche, um für ihre Sünden und die Seele ihres Herrn Heinrich eine Messe zu lesen. Darauf trat er wieder in ihr Gemach, salbte sie mit dem h. Oel und reichte ihr den geheimnißvollen Leib Christi. Noch drei Tage blieb er bei ihr, während welcher sie ihm sagte: „Ich empfehle Dir meine Seele. Auch das verwaiste Stift zu Nordhausen laß Dir angelegen sein, damit Du ihm nicht allein selber ein Beschützer, sondern auch beim Kaiser ein Fürsprecher seiest; denn der Bau ist noch unvollendet, und darum erfüllt mich dieses Kloster vor den anderen zumeist mit Bekümmerniß." Darauf versprach er Alles, was sie forderte, zu erfüllen, und empfing von ihr noch viele andere Aufträge an ihren Sohn Otto. Es war ihm indeß nicht bestimmt, sie auszurichten: nie erblickte er die Königin wieder; denn nach kurzer Lebensfrist starb er dahin. Sein Ende sah die würdige Dienerin Christi unzweideutig vorher; denn als bei seiner Abreise auf ihre Frage, ob kein Geschenk für Bischof Wilhelm bereit sei, entgegnet wurde, nichts sei übrig, alle ihre Habe sei an die Armen vertheilt, sagte sie: „Wo sind die Gewänder, die wir für unsere Bestattung bewahren lassen? Gebt sie ihm; er wird ihrer eher zu seiner Reise bedürfen. An uns aber wird des Volkes Wort in Erfüllung gehen: „„Eltern finden Hochzeits- und Trauerkleid."" Die Umstehenden erkannten den Sinn ihrer Worte nicht, da sie meinten, jener werde nach Mainz reisen. Doch nichts von Allem blieb ungeschehen, was die heilige Frau prophezeit hatte von des Bischofs Tode so gut wie von dem Finden der Kleider; denn wie später ihr Leichnam auf die Bahre gelegt wurde, trafen Boten ein von ihrer Tochter, der Königin Gerberga, die ein mit Gold gesticktes Gewand brachten, weit genug, um ihr und ihres Herrn, des Königs Heinrich, Grabmal zu decken.

Vom Krankenbette der Großmutter begab sich Wilhelm, der im Auftrage seines Vaters, von dem er mit Reichsangelegenheiten betraut war, nothwendige Regierungsgeschäfte zu versehen hatte, nach Radulfsrode; dort angekommen, fühlte er sich krank,

nahm Arznei und ſtarb plötzlich am 2. März. Seinen Tod, erzählt Thietmar, zeigte die von ſchwerem Siechthum darnieder gedrückte Königin Mathilde, ohne irgend davon Kunde erhalten zu haben, allen Anweſenden mit den Worten an: „Mein Sohn Wilhelm ſtirbt jetzt, ach! er bedarf, daß man ſeiner zum Heile ſeiner Seele gedenke.“ Auch der Abt Liudulf von Corvey ſah den Erzbiſchof Wilhelm voll Staunens in der Nacht, in der er ſtarb, wie er leibhaftig ihm entgegenſchritt, und ſagte es ſeinen Mitbrüdern, daß er geſtorben ſei. Nach zwölf Tagen ſtarb auch Mathilde und wurde in der Servatiuskirche zu Quedlinburg neben ihrem Gemahl, König Heinrich, begraben. Die Leiche des Erzbiſchofs wurde nach Mainz gebracht und in der Albanskirche beigeſetzt. Nach Joannis befand ſich an der Mauer folgende Grabſchrift:

Lector siste gradus, proprios horresce reatus,
Et commortalis compatiare neci.
Rege fui genitus, sublimis Episcopus, auctus
Nomine Wilhelmus, nunc cinis exiguus.
Dic: Animae requiem da cuius, Christe, perennem,
Vivere fac tecum, qui tibi crediderat.

Von Wilhelms Wirkſamkeit in geiſtlichen Dingen wiſſen wir nichts. Ruotger, der Biograph des Erzbiſchofs Bruno von Köln, ſpendet ihm reiches Lob, indem er ſagt, Bruno habe den Erzbiſchof Heinrich von Trier, einen Mann von vielem Verdienſt und großer Rechtſchaffenheit, und den Archimandriten Wilhelm, einen berühmten und ausgezeichneten Mann, ſeinen Neffen und Nachfolger des Biſchofs Friedrich von Mainz, geſchätzt und geehrt, wie es nur möglich geweſen ſei. Dieſe hervorragenden, weiſen, frommen, in allen Wiſſenſchaften hochgelehrten Männer habe er ſehr oft zu Rathe gezogen, damit er nicht ſeinem Urtheil allein folgend in menſchlicher Schwäche von dem Pfade der Wahrheit abweichen möge. Rückſichtlich ſeiner Verwaltung der Reichsangelegenheiten ſchreibt Widukind von ihm: „Weiſe und klug, fromm und freundlich gegen Alle, verwaltete er das von ſeinem Vater ihm anvertraute Reich.“ Obgleich ſeinem Vater treu ergeben und in Allem zu Willen, ſetzte er ihm doch Widerſtand entgegen, als jener zur Gründung der Metropole

Magdeburg die Bisthümer Havelberg und Brandenburg vom Metropolitanverbande Mainz ablösen wollte. Er scheint sich sogar deshalb klagend nach Rom gewandt zu haben, und Otto konnte erst nach Wilhelms Tode unter dessen Nachfolger Hatto II die Abtretung erreichen.

Ueber Erzbischof Wilhelm als Erzkanzler heißt es in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs, 1, 229: „Die auffallendste Abweichung von dem Gebrauche seiner Vorgänger, die Otto I vornahm, war die Erhebung seines Bruders Bruno zum Erzkanzler, noch ehe er die erzbischöfliche Würde zu Köln bekleidete. Diese von seiner geistlichen Würde unabhängige Erhebung Bruno's gab wahrscheinlich die Veranlassung, daß er ohne Rücksicht auf die Grenzen seiner Diözese in den Geschäften fast aller Provinzen des Reichs gebraucht wurde. In seinem Namen sind Urkunden von Lothringen, Franken, Sachsen, Bayern, einzelne auch aus Alamannien und Italien unterschrieben. Als nach dem Tode Friedrichs Wilhelm zum Erzbischof von Mainz ernannt wurde, erhielt dieser natürlich auch das Erzkanzleramt, das mit dieser Würde schon lange verbunden war. Obschon keine strenge Trennung der Amtsbezirke stattfand, so scheint Wilhelm doch, so lange Bruno lebte, im Allgemeinen auf das Herzogthum Alamannien beschränkt gewesen zu sein. Nur gleich nach seiner Ernennung sind zwei Urkunden für Lorsch (28. Febr. und 5. März 956) und eine für St. Maximin (10. März 956), später die Verleihung dieser Abtei zum Wittum der Kaiserin Adelheid (962, ohne Tag), eine Bestätigung an Weißenburg (23. Mai 965) und vielleicht ein Diplom für Magdeburg (2. Juli 959) in seinem Namen unterzeichnet. Außerdem finden wir ihn nur in den Urkunden für Chur, Pfeffers, Einsiedeln und Elwangen, Bruno dagegen nur in Diplomen für Disentis, Kempten und einmal für Einsiedeln.

„In den Urkunden Otto's II wird während der Abwesenheit des Vaters fast ausschließlich Wilhelm als Erzkanzler genannt, Bruno nur einmal im Jahr 961 und später (23. Mai 965) in einer Bestätigung für Rheims. Nach Bruno's erfolgtem Tode (11. Oct. 965) blieb Wilhelm allein Erzkanzler für Deutschland."

Bereits Bd. 18 S. 452 habe ich bemerkt, daß Otto II auf dem im J. 983 abgehaltenen Reichstage zu Verona dem Erzbischof Willigis den Landstrich auf der linken Rheinseite von der Selz bis Heimbach und auf der rechten von dem Bache Elisa bis Kaub geschenkt, und daß sich darauf die Mainzer Territorialherrschaft in diesen Gebieten gegründet habe. In der darüber am 14. Juni ausgestellten Urkunde sagt er: „Unseren Getreuen sei kund gethan, wie der Erzbischof Willigis zu uns nach Verona gekommen ist und uns gebeten hat, ihm die in der Stadt Bingen von seinen Vorgängern, den Erzbischöfen, und ihm selbst besessenen Nutzungen zu bestätigen, welcher Bitte wir in Anbetracht der willigen Dienste, die er uns immer in Ergebenheit erwiesen, entsprochen haben. Ueberdies haben wir auf Bitten unserer Herrin und verehrungswürdigen Mutter Adelheid, sowie auf die Verwendung unserer geliebten Gemahlin Theophanu und die Fürbitte des Erzbischofs Giselher (von Magdeburg) und des Bischofs Theoderich von Metz, nicht bloß jenes bestätigt, sondern auch Alles, was wir von eigenen Rechten dort bis hierher besessen, der in der Stadt Mainz bestehenden und zu Ehren des h. Martinus geweihten erzbischöflichen Kirche, welcher derselbe Erzbischof Willigis vorsteht, zum Eigenthum geschenkt, so zwar, daß der genannte Erzbischof und nach ihm die folgenden Vorsteher jener Kirche solches Recht besitzen sollen in aller Machtfülle innerhalb und außerhalb der Stadt Bingen in allen Dingen, wo immer solche gelegen sein und wie sie zu Lehen getragen werden mögen, sobald sie nur von Rechtswegen dahin gehören, zugleich mit dem Banne über das Gebiet jener Stadt und der dahin gehörigen Orte und überdies mit dem Banne, welcher gewöhnlich Bannpfennig heißt, diesseits des Rheines von der Brücke über den Selzbach (Salisus, bei Ingelheim) bis Heimbach und jenseits des Rheines vom Einfluß des Bächleins Elisa bis zum Dörfchen Kaub, nebst allen übrigen Nutzungen in Münze, Weinbergen, Leibeigenen beiderlei Geschlechtes, Höfen, Gebäuden, Wäldern, Jagd, Waldbenutzungen, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserlauf, Fischereien, dem auf dem Rhein und der Nahe zu erhebenden Fährgeld (naulo), bebautem und unbebautem Lande, Mühlen u. s. w."

Die linksrheinische Grenze von der Selz bis Heimbach trifft genau mit dem Mainzer Territorium zusammen, wie solches hier bis zum Erlöschen des Kurstaates bestanden hat; das Bächlein Elisa auf dem rechten Rheinufer ist zwar noch immer Gegenstand der Forschung, indeß ging der zu Mainz gehörige Rheingau von der Waldaffa zu Walluf bis zum Niederthale zwischen Lorchhausen und Kaub, und wir haben also, wenn die Waldaffa mit Elisa nicht identisch sein sollte, doch jedenfalls diese in der nächsten Nähe zu suchen.

Bodmann hat die Schenkung Otto's II nicht als die eigentliche Erwerbung des Rheingaus für Mainz angesehen. Er sagt: „Wann und wie der Rheingau unter die Mainzer Botmäßigkeit gediehen und ein Theil des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz geworden seye, darüber sind keine zuverläßige Nachrichten vorhanden; richtig hingegen ist es, daß er nicht auf einmal, sondern theilweise, und zwar der obere Rheingau früher, der untere später, dahin gekommen seye, ingleichen, daß das Erzstift sein Recht daran lediglich der Freygebigkeit unserer deutschen Könige zu verdanken habe. Es geschah dieß aber unstreitig im X Jahrhundert. Ob es aber Erzbischof Wilhelm oder Erzbischof Hatto II gewesen, dem dieser schöne Landstrich zu Theil geworden, läßt sich nicht bestimmen. Daß diesem Erwerbe jedoch bereits eine wichtige Grundlage vorhergegangen seye, ist ausgemacht. Der niedere Rheingau war bereits im IX Jahrhundert eine Parochie der Mainzer Kirche; diese geistliche Gewalt erwächst hiernächst durch legale Verknüpfung von Umständen und in gerader Richtung zur Grundlage der politischen und weltlichen Macht. Die häufigen Aufnahmen in die Familie St. Martins (Ministerialität der Mainzer Kirche), worauf sich das Ursystem aller weltlichen Herrschaft geistlicher Stiftungen gründet, nahmen unsern Rheingau von ihrem Anfang her überaus stark in Anspruch und legten daselbst den ersten Grundstein zum ersten Landverfassungs-System sowohl, als seiner Verbindung mit dem Erzstift." Was Otto II schenkte, betrachtet Bodmann bloß für eine Verleihung des Blutbannes und der Cometia Rinegowe, worunter lediglich die bürgerliche höchste Gerichtsbarkeit gemeint gewesen sei.

Ich laſſe das dahingeſtellt; jedenfalls wird man aus der Urkunde für Bingen eine andere Anſicht gewinnen und die Erwerbung der Territorialherrſchaft über die Stadt durch jene Schenkung annehmen müſſen. Eine Stelle in Scholls Chronik von Bingen, welche derſelbe einer alten Mainzer Schrift entnommen zu haben erklärt, ſcheint ſolches zu beſtätigen. Darin heißt es nämlich: „vs der zyt war Caſtel dez Rychs, vnd daz Ryngowe war och dez Rychs; die ſtat Bingen vnd daz Lant dar vmbe war dez Kunigs; die Juden ze Bingen vnde ze Menze vnd daz Gericht vnd der Sale ze Menze war och dez Kunigs, — vnd hait der Kunig dem Biſchoue daz alles geben; darna macht man den Dum vnd den grozzen Turn dartzu, dan zuuor war ſant Baptiſten munſter der Dum.“ Scholl ſetzt dieſe Nachricht zwar in die Zeit des Erzbiſchofs Rupert, des Vorgängers von Willigis, allein gerade die Stelle: danach machte man den Dom u. ſ. w., weiſt deutlich auf Willigis hin. Bodmann hat daran Anſtoß genommen, daß der Chroniſt den Ausdruck „König“ gebrauche, und glaubt daraus auf den Erzbiſchof Wilhelm ſchließen oder vielmehr die Schenkung vor die Kaiſerkrönung Otto's I ſetzen zu müſſen; aber dieſelbe erfolgte auch bei Otto II nicht in ſeiner Eigenſchaft als römiſcher Kaiſer, ſondern als deutſcher König, und das, was geſchenkt wurde, war königliches Fiskalgut. Uebrigens ſcheint mir auch der Ausdruck „König“ ebenſo unweſentlich wie der Ausdruck „Biſchof“, der genau genommen „Erzbiſchof“ heißen müßte und auf eine vorbonifaziſche Zeit hinweiſen würde, wenn man daraus in gleicher Weiſe ſchließen wollte wie bei dem Ausdruck „König“.

In einem vor vielen Jahren geſchriebenen Aufſatz über den Mäuſethurm, den mein Vorgänger Abth. II Bd. 9 S. 374—393 mitgetheilt hat, habe ich geſagt, daß die meiſten Gründe der Wahrſcheinlichkeit dafür ſprechen, der Mäuſethurm ſei von Erzbiſchof Willigis zum Zwecke der Landesvertheidigung gebaut worden; ich kann dieſe Meinung auch heute noch nicht ändern, wenn auch Kenner der Architektur den gewichtigen Einwurf machen, daß die Bauart entſchieden auf das Ende des 13. Jahrhunderts hinweiſe. Iſt das richtig, und ich will dem nicht wider-

ſprechen, ſo kann in dieſer Zeit ein neuer Bau aufgeführt worden ſein, veranlaßt vielleicht durch eine Zerſtörung in Folge von Eisgängen und zu Zwecken, die nicht mehr dieſelben waren wie zur Zeit des Willigis. Dagegen bin ich zu einer andern als in jenem Aufſatz ausgeſprochenen Anſicht über die Sage gekommen, welche ſich an den Mäuſethurm geheftet hat, und indem ich dann meine jetzige mittheile, muß ich nur wegen einiger Wiederholungen des dort Geſagten um Entſchuldigung bitten, weil ſie ohne Störung der Entwickelung nicht zu vermeiden ſind.

Die Sage im Allgemeinen iſt keineswegs das Produkt der Erfindung eines Einzelnen, ſondern dem Geiſte des Volkes entſproſſen, welches die Myſterien ſeines innerſten Gedanken- und Gemüthslebens in ihr wie in einer wunderbaren Chronik niedergelegt hat. Sie hat deshalb einen innern Kern, um welchen nach den verſchiedenen Zeiten ein verſchiedenes Gewand gelegt wurde, das man irgend einer hiſtoriſchen Perſon entlieh, von welcher das Volk Erinnerungen bewahrte, die mit dem innern Kern in Verbindung ſtehen. Irgend ein, wenn auch noch ſo unbedeutender, geſchichtlicher Anhaltspunkt iſt alſo immer vorhanden, ſagenhaft nur die Einkleidung, aber auch dieſe ſelbſt ehrwürdig durch ihr hohes Alter, weil vielfach hinaufreichend in die Zeiten der Mythe. Der Urkern, der letzte Grund der Sage, enthält demnach eine Wahrheit, die ſich erſt enthüllt, wenn man das täuſchende, von der Dichtung ihr als Kleid gegebene Bild wegzieht, das ebenfalls im Verlaufe der Zeiten durch hiſtoriſche Andeutungen und weitere Ausſchmückungen ſeine erſte Geſtalt verloren hat und wiederhergeſtellt werden muß, wenn der letzte Grund gefunden werden ſoll.

So iſt es auch mit dem Mäuſethurm, deſſen an Hatto ſich heftende Sage die letzte Variante eines größern Sagenkreiſes iſt. Sie wird uns in zwei verſchiedenen Quellen des 16. Jahrhunderts berichtet, die beide unſtreitig aus dem Munde des Volks ſchöpften, in einzelnen Punkten jedoch weſentlich von einander abweichen.

Die eine iſt Trithemius, welcher in ſeiner Hirſchauer Chronik zum Jahr 973 ſchreibt: „Man erzählt von Hatto eine Geſchichte, die ich meiner Chronik einzuverleiben nicht für unpaſſend erachte;

denn man sagt, daß er zur Zeit einer Hungersnoth eine Menge armer Leute, die er aus der ganzen Umgegend herbeigerufen, um Almosen in Empfang zu nehmen, in einem abgelegenen Hause habe verbrennen lassen, weil er sie als müßige Bettler, welche den Schweiß des fleißigen Landmanns verzehrten, für die Urheber der Hungersnoth gehalten habe. Auf diese Weise habe er geglaubt, der Noth der Armen abzuhelfen und gleichzeitig das Wohl des Landes zu fördern. Aber er lud deswegen die Strafe Gottes auf sich. Denn es war, wie man erzählt, das dritte Jahr seiner Regierung noch nicht vorüber, als die von Gott über ihn verhängte Strafe in folgender Weise hereinbrach. Eine unzählige Menge Mäuse fiel ihn an, wohin er sich nur immer wandte; haufenweise stürzten sie auf ihn los und zerfleischten ihn grausam durch ihre Bisse. Begab er sich an einen in der Höhe gelegenen Ort, so liefen sie die Wände hinauf und fielen ihn an; schloß er sich in ein geheimes Gemach ein, so kamen sie durch die Ritzen der Wände und ließen nicht ab, ihn zu benagen. Wie viele auch seine Diener niedermachten, in immer größerer Zahl kamen sie zum Vorschein, und an keinem Orte hatte der Unglückliche Ruhe. Da er so auf dem Lande nirgendwo Schutz fand, riethen ihm seine Freunde, sich auf das Wasser zu begeben und dort Schutz zu suchen. Er fuhr deshalb in einem Kahn auf jenen Thurm in der Mitte des Rheines, der bei Bingen, wo die Nahe in den Rhein mündet, zum Schutze jener Stadt von Alters her erbaut war, in der Meinung, daß hier des reißenden Stromes wegen die Mäuse ihn nicht erreichen könnten. Aber nirgendwo gibt es einen Ort, wo die Allmacht Gottes verhindert wäre, Gerechtigkeit an den Schuldigen zu üben, es sei dann, daß zerknirschende Reue der Strafe des Richters zuvorkäme. Die auf göttliche Anordnung in ungeheurer Menge zusammenströmenden Mäuse durchschwammen die Wogen des Rheines, erstiegen die Wände hinauflaufend rasch den Thurm, stürzten sich alle zugleich auf den unglücklichen Prälaten und zerbissen und zernagten ihn, bis er todt war."

Man sieht es der ganzen Art und Weise der Erzählung an, wie wenig der Chronist mit derselben in's Reine kommen konnte;

man fühlt den innern Kampf, den er zu bestehen hatte, indem er der Tyrannei des Erzbischofs stets ein „man sagt, man erzählt" beifügte, während er es doch auch nicht wagen wollte, die Volkssage gänzlich wegzuläugnen oder gar an einem außerordentlichen Strafgerichte Gottes zu zweifeln. Um sich nach allen Seiten zu wahren, sagte er deshalb zum Schlusse: „Dieser Erzählung kann ich nun weder Glaubwürdigkeit verleihen, noch will ich dieselbe läugnen; ich habe sie nicht allein von den Alten aufgezeichnet gefunden, sondern sie lebt auch noch im Munde des Volkes." Diese Verwahrung, welche deutlich genug zu erkennen gibt, daß sein Glaube an die Wahrheit der Erzählung doch eigentlich außerordentlich schwach war, hätte ihn vor dem Vorwurf sichern sollen, der Erfinder der Sage zu sein; allein Bodmann beschuldigt ihn nichtsdestoweniger, „daß er die wahre Hebamme dieser kläglichen Legende sei". Er will damit wohl nur sagen, daß Trithem die Sage, so weit sie Hatto betreffe, in das Volk gebracht, somit derselben eine sogenannte landläufige Lüge angehangen habe, denn ähnliche Sagen citirt ja Bodmann selbst; allein so etwas hätte der Abt Trithem schon mit Rücksicht auf einen Erzbischof gewiß am wenigsten unternommen, und dann liegt auch kein Grund vor, denselben einer Lüge zu beschuldigen, wenn er schreibt, die Sage lebe im Munde des Volkes. Hätte aber Bodmann gesagt, Trithem habe die Sage in anderer Weise erzählt, als er sie bei dem Volke gefunden haben könne, so möchte er wohl Recht gehabt haben, denn Trithems Zuthaten sind unverkennbar. Dahin zähle ich namentlich: 1) den dem Hatto zu Last gelegten Grund seiner tyrannischen Handlung, daß die Bettler als müßige und nutzlose Verzehrer die Veranlassung einer Hungersnoth seien und er durch deren Verbrennung Allen zu helfen geglaubt habe, dergleichen Motive das Volk nie in eine Sage verflicht, in welcher es nur den einfachen Vorgang fortpflanzt, und es scheint darum fast, als habe Trithem nur nach diesem Motive gesucht, um das Empörende der Handlung in etwa wenigstens abzuschwächen, und 2) die Angabe, daß die Mäuse im dritten Jahr der Regierung Hatto's gekommen seien, indem die Volkssage sich nie mit Zeitdaten befaßt. Sicherlich

hat Trithem ſolches hinzugefügt, um die dreijährige Regierungszeit Hatto's mit der Sage in Uebereinſtimmung zu bringen.

Als Volksſage bleibt demnach nur beſtehen, daß Hatto die hungernden Armen verbrennen ließ und deshalb von Mäuſen angefallen wurde, die ihn überallhin, ſelbſt auf den im Rhein ſtehenden Thurm verfolgten, wo ſie ihn auffraßen.

Corrector erzählt die Sage das von Georg Rollenhagen um 1568 gedichtete und 1595 in drei Büchern erſchienene Thierepos: der Froſchmeuſeler, eine Nachahmung der dem Homer zugeſchriebenen Batrachomyomachie, worin Rollenhagen die Abenteuer und Geſpräche des Froſchkönigs Bausback und des Mäuſeprinzen Bröſeldieb, ſowie des Letztern Tod ſchildert. Als Epiſode kommt darin auch die Hattoſage vor, die in folgender Weiſe erzählt wird: Hatto habe in ſeinem Lande alles Korn aufkaufen laſſen und, als in Folge der dadurch entſtandenen Noth die armen Leute gekommen ſeien und um Korn gebeten hätten, befohlen, dieſelben in eine Scheuer einzuſperren und zu verbrennen. Als die unglücklichen Leute in den Flammen ein Jammergeſchrei erhoben hätten, habe der Biſchof gelacht und geſagt: Wie ſchön können die Kornmäuſe ſingen! Kommt, ich will euch noch mehr Korn bringen! Aber ſiehe, plötzlich ſeien aus den Flammen unzählige Mäuſe hervorgekommen, hätten den Biſchof angefallen und ſeien auf keine Weiſe abzuwehren geweſen. Deshalb habe er ſich, um ſich vor den Thieren zu ſchützen, mitten im Rhein einen feſten Thurm von Steinen erbaut und ſich dahin geflüchtet. Doch auch das ſei vergebens geweſen; die Mäuſe ſeien zu ihm auf die Inſel geſchwommen, den Thurm hinangeklettert und hätten den Biſchof lebendig aufgefreſſen. Hier verläuft die Erzählung einfach und dem Volksſinn anpaſſend, inſoweit die Erſcheinung der Mäuſe im Zuſammenhang ſteht mit der Aeußerung des habgierigen Biſchofs, das Jammergeſchrei der verbrennenden Armen ſei das Singen von Kornmäuſen, der Sage getreu aber auch in dem wichtigen Umſtande, daß die Mäuſe aus dem Feuer auf Hatto zulaufen, alſo direkt von den verbrennenden Menſchen herkommen.

Faſt in derſelben Geſtalt, nur, wie das bei der Sage immer der Fall iſt, lokaliſirt, lebt ſie noch heute im Volksmund in Oeſt-

reich, woher sie uns Bernaleken in seinen Alpensagen in nachstehender Weise mitgetheilt hat: „Bei Holzöster, einer kleinen Ortschaft in Oberöstreich an der salzburg-bayerischen Grenze, befindet sich ein Hügel, Butterstall genannt, von welchem man eine herrliche Aussicht auf die Salzburger und Tyroler Alpen genießt. Am westlichen Fuße dieses Hügels zieht sich ein kleiner See hin, an dessen unterm Ende Holzöster liegt. Auf der Spitze des Hügels stand vor langer Zeit das Schloß des Grafen von Franking und Holzöster. In diesem Schlosse hauste einst ein Graf, der gegen die Armen sehr hartherzig und grausam war. Sobald er nur einen bei seinem Burgthor erblickte, ließ er ihn sogleich ergreifen und in den Thurm werfen. Wenn sie nun von Hunger getrieben anfingen zu schreien und zu wimmern, so lachte der Graf und sagte: Hört, wie meine Getreidemäuse schreien können! Er ließ ihnen nie etwas geben, und die Unglücklichen mußten verhungern. Dafür aber strafte ihn Gott; sein Schloß wurde auf einmal so voll Mäuse, daß sie sogar in sein Bett und seine Kasten kamen, ihm Alles aufzehrten, und wo er nur hintreten oder sich hinsetzen wollte, war es voll davon. Da baute er sich ein Schloß in den See und glaubte, dahinein könnten ihm die Mäuse doch nicht nachfolgen. Aber kaum war das Schloß fertig und er eingezogen, so schwammen die Mäuse auf Hölzchen hinüber, und bald war auch das neue Schloß von unten bis oben damit angefüllt. Der Graf konnte nun der Mäuse nicht mehr los werden und mußte auf eine fürchterliche Art zu Grunde gehen. Beide Schlösser fielen zusammen, und wo das Schloß im See gestanden hatte, ist heutzutage noch eine Untiefe."

Die kleine Variante, daß der Graf die Armen nicht, wie Hatto, verbrennen, sondern verhungern läßt, ist ohne Bedeutung; dagegen fehlt der Sage der im Froschmeuseler vorkommende wichtige Zug, daß die Mäuse unmittelbar von den Sterbenden herkommen, während sie hinwiederum einen andern sehr bedeutsamen Zug bewahrt, daß die Mäuse „auf Hölzchen" nach dem Inselschlosse hinüberschwimmen, wie das dann überhaupt merkwürdig ist, daß die Sage bei ihrer Wanderung und Lokalisirung

an den verschiedenen Orten bald diesen, bald jenen wesentlichen Zug erfaßt und festhält und so den Forscher in Stand setzt, sie am ehesten auf ihren Ursprung zurückzuführen und ihre Deutung zu erfassen.

In der Gestaltung, wie die Sage von Hatto und dem Grafen von Holzöster erzählt wird, ist sie die jüngste des Kreises, dem sie angehört; die ihr zunächst vorhergehende ist um 300 Jahre älter und steht in der Chronik des Klosters Ebersmünster an der Ill im Elsaß (Böhmer, font. rer. germ. 3, 12), deren Verfasser in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts lebte. Wie in der Hattosage ist auch hier ein Bischof der Gegenstand göttlicher Strafe, zwar nicht wegen Hartherzigkeit gegen die Armen, sondern gegen ein Kloster, oder vielmehr, da jede Kirche einen Heiligen zum Schutzpatron hat, wegen Beraubung dessen Eigenthums. „Nach dem Tode des Abtes Baudrich," erzählt der Chronist des Klosters, „wählten die Brüder nach der Regel des h. Benedikt den Rudolf zum Abt. Das nahm der Bischof Alewich von Straßburg sehr übel auf; wüthend kam er in das Kloster und nahm dessen ganzes Vermögen wie den Schatz der Kirche weg. Als dann die Brüder ihn an die frühere Freundschaft erinnerten, die er als Abt von Reichenau gegen sie gehegt habe, antwortete er: „„Früher hatte ich die Maria von Reichenau zur Frau, jetzt aber ist die Maria von Straßburg mein rechtmäßiges Weib."" Während er nun aber in der darauf folgenden Nacht im Kloster schlief, sah er bei verschlossenen Thüren eine Schaar bewaffneter Ritter eintreten. Diese stellten sich an seinem Bette auf, und einer, welcher der Anführer zu sein schien, streckte seine Lanze über ihn aus und begann mit drohender Stimme zu fragen, warum er es wage, gewaltsam in sein Haus einzudringen. Zitternd und bebend schwieg der Bischof. Jener aber sprach zu seinem Gefolge: „„Ergreifet den Verwegenen und werft ihn mit Schmach aus meinem Hause."" Und sogleich ergriffen ihn einige bei den Händen, andere bei den Füßen und warfen ihn zur Zelle hinaus, darin er gelegen hatte. Da machte er Lärm, so daß auch die Anderen, welche mit ihm da schliefen, wach wurden und erschrocken herbeisprangen. Die erwähnten Ritter verschwanden;

den Biſchof aber fanden ſie vor der Thüre liegen. Als ſie ihn dann fragten, wie er dahin gekommen ſei, erzählte er, daß unbekannte Ritter ihn aus dem Bette geriſſen und dorthin geworfen hätten. Er verſuchte nun, von der Erde aufzuſtehen, konnte ſich aber an Händen und Füßen nicht regen. Da hoben ihn die Seinigen auf und ſetzten ihn auf einen Stuhl, wo er auf Befragen über Geſtalt und Weſen der Ritter antwortete, es ſeien Männer von hohem Wuchs geweſen, welche auf ihren Helmen und Schilden Kreuze gehabt hätten. Und als er dann auch die zornvollen Worte ihres Anführers erzählte, riefen Alle einſtimmig aus, es ſei das kein Anderer als der heilige Mauritius mit der Thebaiſchen Legion geweſen. Nun gab man eiligſt Alles zurück, was man auf Befehl des Biſchofs dem Kloſter geraubt hatte, ſetzte ihn ſelbſt in ein Schiff und brachte ihn nach Straßburg. Als er dort beinahe ein Jahr an Podagra und Chiragra krank gelegen hatte, kamen ungemein wilde Mäuſe von fremder Geſtalt und Farbe und fingen an, ſeine Füße und Fingerſpitzen zu benagen. Sie waren auf keinerlei Weiſe abzuwehren: denn als man ſogar das Bett, worin der Biſchof lag, mit vier Stricken in der Luft aufgehangen hatte, ließen ſie ſich von der Decke an den Stricken herab und nagten an ihm, bis er ſtarb; ja die Geiſtlichen ſeiner Kirche erzählen ſogar, die Mäuſe ſeien mit ihm begraben worden."

Hatten wir ſchon an der Hattoſage nach der Erzählung Trithems das wenig Volksthümliche bemerkt, ſo hat dieſe Sage deſſen noch viel weniger, dabei aber ganz fremde Elemente in ſich aufgenommen. So gehört das Erſcheinen des Schutzheiligen des Kloſters einem ganz andern Sagenkreis an und kommt unter Anderm auch in der Osnabrückiſchen Geſchichte bei Biſchof Gunter vor, wie denn auch die dem Mäuſefraß vorhergegangene, ein Jahr andauernde Krankheit allen ſonſtigen dahin gehörenden Sagen ganz fremd iſt. Auch die Angabe, die Mäuſe ſeien ungemein wild, von fremder Geſtalt und Farbe geweſen, kommt anderswo nicht vor und iſt dabei für die Sage unbedeutſam. Dafür hatte aber ein Bild, das früher in dem Straßburger Dom ſich befand, die Sage treuer bewahrt, indem nämlich der Biſchof

darauf abgebildet war, wie er in einem Schiff die Ill hinabfuhr, umgeben von ſchwimmenden Mäuſen; denn das iſt ein ächter Zug in der Sage, daß die Mäuſe den Uebelthäter auf der Stelle angreifen, ihn verfolgen und dabei über ein Waſſer ſetzen. Gar wichtig iſt das Bild aber auch dadurch, daß ſich auf demſelben die h. Gertrud mit Mäuſen befand, ein Umſtand, der weiter unten nähere Erörterung finden wird.

Wie wir aber zwei Sagen beſitzen, in denen Tyrannei gegen die Armen Motiv der Beſtrafung war, ſo haben wir hinwiederum auch zwei, in welchen Beraubung von Kirchen oder Klöſtern dazu führte. Die eine iſt die eben erzählte. Der andern gedenkt Thietmar von Merſeburg, der 1018 ſtarb, zum Jahr 1012, indem er ſchreibt: „Ein Ritter, der das Eigenthum des heiligen Clemens geplündert und danach ſeine Schuldigkeit zu thun ſich geweigert hatte, wurde eines Tages von einer unzählbaren Menge von Mäuſen in ſeinem Schlafgemach angefallen. Zuerſt griff er nach einem Knittel und ſuchte ſie abzuwehren; dann zog er ſein Schwert und ging gegen ſie an. Als er aber auch ſo nichts ausrichtete, ſchloß man ihn auf Verlangen in eine Kiſte und hing dieſelbe an einem Stricke mitten im Zimmer auf. Da nun von außen die Plage ſich legte und er, von derſelben befreit, losgeknüpft werden ſollte, fand man ihn von anderen Mäuſen zernagt vor. Damit wurde allen Anweſenden und nachher Kommenden offenbar, daß ihn allein der Zorn Gottes, welcher die begangene Schandthat rächte, verzehrt hatte.“

Dieſe Sage iſt ganz und gar volksthümlich, ohne alle fremde Beimiſchung, und hat dazu den eigenen, aber ſehr bedeutſamen Zug, daß ganz andere Mäuſe, von denen man nicht weiß, woher ſie kommen und wie ſie dahin gelangt ſind, den in der Luft hängenden Ritter verzehren. Die Quedlinburger Annalen, welche zu demſelben Jahr 1012 die Sage aus Franzien, nicht weit von Köln, berichten, ſcheinen ganz dasſelbe ſagen zu wollen, indem es darin heißt, daß der Mann auf eine unglaubliche Weiſe von Mäuſen unſichtbar gefreſſen worden ſei. Wir werden darauf zurückkommen.

Haben wir nun in den vorhergehenden Sagen Tyrannei gegen die Armen und Kirchen als Grund der göttlichen Beſtrafung

gefunden, so erblicken wir in den zwei noch übrigen ein ganz anderes Motiv, nämlich Auflehnung und gewaltsames Streben nach Herrschaft oder Tyrannei, um sich in deren Besitz zu erhalten. So erzählt Malmesbury und nach ihm Alberich, trium fontium: „Einer von den Gegnern Heinrichs IV, ein mächtiger und parteisüchtiger Mensch, wurde, während er sorglos beim Mahle saß, so von Mäusen angefallen, daß er nirgendwo Schutz vor ihnen fand. Ob auch seine Diener sie gewaltsam zu vertreiben suchten, so fügten sie doch Niemanden von diesen ein Leid zu, sondern nur dem, den sie gemeinsam mit ihren Bissen verfolgten. Als man ihn deshalb einen Pfeilschuß weit auf das Wasser brachte, folgte die Menge der Mäuse nach und zernagte die Planken des Schiffes, so daß das Wasser, welches durch diese Oeffnungen eindrang, den Untergang des Schiffes herbeizuführen drohte. Man lenkte darum das Fahrzeug wieder an das Ufer zurück, während dessen die Mäuse nebenherschwammen, und setzte den Unglücklichen auf das Land, wo er bald zerfleischt den wüthenden Hunger der Mäuse stillte."

Daneben stellt sich dann die Sage von dem polnischen König Popiel, von dem es heißt, er habe auf Anstiften seiner Gemahlin seine nächsten Verwandten vergiften lassen, weil er befürchtet habe, sie möchten nach seinem Tode seinen beiden Söhnen das Reich entreißen. Aus den Körpern der Vergifteten seien dann Mäuse gekommen, die ihn nebst seiner Frau und seinen Kindern trotz ihrer Flucht in den festen Thurm Krotzwihka im Golopsee lebendig aufgefressen hätten.

Vergleichen wir diese beiden letzten Sagen mit den vier vorhergehenden, so bemerken wir, daß das rein christliche Element, welches in den ersteren überall in den Vordergrund getreten ist, in den letzteren kaum mehr wahrgenommen wird. Sie leiten daher auf den heidnischen Ursprung über, den wir deutlich in der dänischen Version erkennen, welche uns die älteste Gestalt der Sage erhalten hat.

Der alte Riese Fornjoter, ein anderer Name für den Riesen Ymir, das personifizirte Chaos, aus dem nach der nordischen Mythologie von den Göttern die Welt erschaffen wurde,

hatte drei Söhne: Kari, Hler oder Oegir und Logi, die personifizirten Elementargötter Luft, Waſſer und Feuer. Hler oder Oegir, der Waſſergott, hatte ſeinen Sitz auf der Inſel Hleſey, dem heutigen Laſſö im Kattegat, und einen Untergebenen, ebenfalls einen Rieſen, Namens Snio, welcher ſich ohne ſein Vorwiſſen von dem Schwedenkönig Atislus zum König der Dänen machen ließ, mit dem Auftrage, denſelben ein blutiger Tyrann zu ſein. Snio fürchtete ſich indeß, dieſes ſeinem Herrn zu melden, und ſchickte deshalb einen Boten zu ihm, um ihn in ſeinem Namen zu begrüßen. Der Bote traf den Hler auf einer Felſenhöhe ſitzend und begrüßte ihn in Snio's Namen. Heftig erzürnte Hler, als er hörte, daß Snio, ſein Diener, König geworden ſei, und er gebot dem Ueberbringer der Nachricht, ſofort drei Wahrheiten zu ſagen, wenn er nicht umkommen wolle. Der Bote beſann ſich nicht lange und ſagte: Nie ſah ich eine Wand, die dichtere Balken hatte (das die Inſel umgebende Meer), nie jemanden, der zuſehends größer wurde (Hler, der Rieſe), und nie war ich an einem Orte, von welchem ich mich lieber entfernt hätte (aus Furcht vor Hler). Darauf zog dann Hler ſeine Handſchuhe aus und übergab ſie dem Boten mit den Worten: „Hüte dich, dieſe Handſchuhe anzuziehen, ſondern bringe ſie dem Snio als ein Geſchenk von mir!“ Wie freute ſich Snio, als der Bote ihm das Geſchenk überbrachte! Eben ſaß er zu Gericht; augenblicklich zog er die Handſchuhe an, wurde aber auch ſofort von unzähligem Gewürm befallen, ſo daß er von dem Richterſtuhl zu Boden fiel und von dem Gewürm aufgefreſſen wurde.“

Die naturſymboliſche Deutung dieſes Mythus liegt nahe. Der Rieſe Hler iſt, wie bereits geſagt, einer der elementariſchen Naturgötter, das Waſſer, ſpäter unter dem Namen Oegir der Waſſergott. Von ſeinem Bruder Kari, dem Luftnaturgott, ſtammen ab als perſonifizirte, dem nordiſchen Winter entnommene Vorſtellungen: Froſti (Froſt), Snio (Schnee), Driſa (Schneegeſtöber), Miöll (feinſter und glänzender Schnee) u. ſ. w. Snio, der Schnee, läßt ſich nun von einem ſchwediſchen, alſo höher im Norden wohnenden König, oder von der im Norden herrſchenden Kälte, die Herrſchaft über das däniſche Inſelland geben, welches

eigentlich unter der Herrschaft des Wassergottes steht, d. h. auf dessen Atmosphäre das Meer, wie bekanntlich auf die Atmosphäre aller Inseln, den größten Einfluß ausübt. Aber die Macht des Schnees, der wie ein Tyrann das ganze Land bedeckt, dauert nicht lange. Das Meer sendet seine milden, auflösenden-Dünste, in der Mythe unter dem Bilde von Gewürm in einem Handschuh, und der eben noch als richtender König herrschende Schnee verschwindet alsobald, von denselben aufgezehrt.

Danach ist also Grundidee des Mythus: Herrschaft des Meeres über die Atmosphäre der Inseln und Bestrafung angemaßter Gewalt gegen diese Herrschaft, was sich später in der ethischen Entwickelung der Sage zur Bestrafung jeglicher Gewaltanmaßung oder tyrannischer Behandlung der Untergebenen ausbildete. In jener ältesten Fassung sind beide Motive noch verbunden; im Verlauf der Zeit aber, bei der Wanderung der Sage, trennen sie sich. Der Gegner Kaiser Heinrichs IV wird gestraft wegen seiner Auflehnung und seinem Streben nach nicht zustehender Herrschaft, alle Andere wegen Tyrannei gegen ihre Untergebenen, welche König Popiel gegen seine Verwandten ausübt, der Ritter, von dem Thietmar erzählt, und in welchem ich einen zum Schutze der Kirche verpflichteten Vogt erkenne, sowie Bischof Alewig gegen ihre untergebenen Klöster, endlich Hatto und der östreichische Graf gegen ihre armen, hungernden Unterthanen. Man sieht daraus, daß die Sage den Grundzug, Tyrannei, die Snio über Dänenland ausübte, überall festgehalten hat, nicht minder aber auch die von einem höhern Herrscher deshalb gesandte Strafe.

Aber auch in die Art der Bestrafung, die wir jetzt zu untersuchen haben, mischte sich kein ursprünglich fremdes Element, sondern die Sage bewahrte auch hierin die mythische Grundlage. Hier, der alte elementarische Naturgott, ist nämlich identisch mit dem Wassergott Oegir, der auch unter dem Namen Gymir vorkommt und als solcher ein Nebelbild der unterweltlichen Gottheiten ist, welche die Seelen der Verstorbenen bei sich aufbewahren. Auch Oegirs Gemahlin, die Wassergöttin Ran, ist als solche eine Bewahrerin der Seelen, indem sie die im Wasser

Ertrunkenen bei ſich aufnimmt. Dieſe andere Vorſtellung Hlers oder Oegirs als unterweltlichen Gottes und Seelenbewahrers blieb nun in der Sage vorzugsweiſe haften, während die urſprüngliche älteſte Vorſtellung als Meeresgott bei der Wanderung der Sage auf das Feſtland verloren ging. In der urſprünglichen Faſſung der Sage ſandte Hler ſeine Dünſte in der Geſtalt von Gewürm, um ſeine Strafe auszuführen; ſpäter ſchickte derſelbe als Unterweltsgott die ihm angehörigen Seelen, und dieſe Seelen erblicken wir dann in der Geſtalt der überall in den ſpäteren Sagen erſcheinenden Mäuſe. In der deutſchen Mythologie iſt es nämlich, wie ich gleich zeigen werde, begründet, daß die Seelen Mäuſegeſtalt annehmen, und die aus den Leibern der von Popiel vergifteten Verwandten wie die aus dem Feuer der durch Hatto's Grauſamkeit verbrennenden Armen hervorgehenden Mäuſe ſind nichts anders als die Seelen der Gemordeten, welche an dem Mörder Rache nehmen. Gleiches iſt bei den durch den Grafen von Holzöſter Verhungerten der Fall; bei dem Gegner Heinrichs IV werden es wohl die Seelen der in den Schlachten gefallenen Krieger, und bei denen, welche die Kirchen bedrückten, die Seelen der verſtorbenen Mönche ſein, welche ſich an den Kirchenräubern rächten.

Es wäre alſo nun die Vorſtellung von der Umwandlung der Seelen nachzuweiſen. In der älteſten Zeit konnte man ſich etwas Ueberſinnliches nicht denken, Alles mußte eine beſtimmte Geſtalt annehmen, und ſo auch die Seele. Darum erſchien ſie ſchon der griechiſchen Volksanſchauung als ein Schmetterling, wie wir das aus dem Mythus der Pſyche wiſſen; denn man ſtellte ſich vor, daß die Seele ſich aus dem Leichnam wie das Inſekt aus der Larve entwickele. Homer nennt deshalb das Scheiden der Seele vom Körper gewöhnlich entfliegen. Die Römer hatten dieſelbe Vorſtellung, wie ſich das aus einem Grabſtein deutlich ergibt, worauf es heißt: »cinere ut meo evolitet ebrius papilio.«

Ganz beſonders hat der kindlichen Phantaſie des Volkes die Seele für einen Vogel gegolten, der aus des Sterbenden Mund geflogen kommt, ſo z. B. in dem Märchen von Machandelbom,

wo das geſchlachtete Brüderchen als Vogel wegfliegt, oder in der Sage, wo man von dem Meeresufer ein Schiff verſinken und die Seelen der Untergegangenen in Geſtalt weißer Tauben aus der Fluth gegen Himmel ſteigen ſieht.

Wie wir nun aber aus der Sage, dem Märchen, den Volksgebräuchen den uralten Glauben unſerer heidniſchen Vorfahren kennen lernen, ſo auch aus dem Aberglauben, welcher der heidniſchen Zeit entſtammend denſelben ebenfalls aufbewahrt hat. „Wenn ein Kind mit offenem Munde ſchläft," ſagt man im Aargau, „ſo muß man ihn ſchließen, ſonſt möchte die Seele in Geſtalt einer weißen Maus entwiſchen." Auch ein bekannter Ammenſcherz bewahrt dieſen Glauben, indem man nämlich dem Kinde den Finger von der Hand aufwärts bis zum Munde ſpazieren läßt und dabei ſpricht: „Es kam ein Mäuschen, kriecht in's Häuschen; wo wird's denn raſten? Im Kindchen." Deshalb ſagt Grimm, der große Altmeiſter deutſcher Mythenforſchung: „Aus entzückten, ſchlafenden Menſchen entläuft die Seele in Geſtalt einer Schlange, eines Wieſels, einer Maus."

Seelen und Mäuſe ſtehen aber auch ihrer Entſtehung nach im Zuſammenhang, inſofern nämlich der Volksglaube beide im Gewitter entſtehen läßt. Daß die Seele im Gewitter erzeugt werde, iſt ein ſehr alter Volksglaube, von dem freilich nur ſehr wenige Spuren mehr übrig geblieben ſind, die ſich aber doch noch erkennbar in dem finden, was man bis heute dem Storch zuſchreibt. Einer uralten Vorſtellung gemäß war der Blitz geflügelt, alſo vogelartig, und ſo entſtand dann weiter der Glaube, das himmliſche Gewitterfeuer würde von einem Vogel zur Erde gebracht. Vorzüglich haftete dieſe Vorſtellung an dem Storch mit den rothen Beinen, über welchen Mannhardt Folgendes als übrig gebliebenen Volksglauben zuſammenſtellt: „Tödtet man ihn oder ſtört man ſein Neſt, ſo zuckt der Blitz aus der Wolke hervor und ſetzt das Haus des Frevlers in Flammen. Flattern die Störche um den Thurm, ſo zeigen ſie eine baldige Feuersbrunſt an. Ein gereizter Storch, dem die Jungen aus dem Neſte geſtoßen waren, kam mit einem Feuerbrand im Schnabel geflogen und warf ihn in ſein Neſt, ſo daß das ganze Gebäude in Brand gerieth. Legt

man dem heiligen Vogel aber ein Wagenrad (ein Abbild des Sonnenrades, in welchem nach uralter Vorſtellung der Blitz entzündet wurde) auf's Dach, ſo iſt die Wohnung vor dem Gewitter geſichert. Brüten die Störche auf einem Hauſe, ſo bleibt es vor jedem Feuer verſchont, auch wenn die Nachbarſchaft abbrennt. Sie tragen ſogar Waſſer im Schnabel herzu und laſſen es hoch aus der Luft in die Flammen fallen. Sie helfen löſchen. Wer erkennt nicht in dieſen Bildern den blitztragenden Vogel, dem der Gewitterregen nachrauſcht?" Aber nicht allein den Blitz, ſondern auch die Kinderſeele bringt nach einem noch heute ganz allgemein verbreiteten Volksglauben der Storch zur Erde, und dieſem Glauben liegt dann die doppelte Anſchauung zu Grunde, daß die Seele Lufthauch ſei und im Blitzſtrahl als Feuer zur Erde komme. Sie war ſchon den Griechen nicht fremd, nach deren Glauben Prometheus das himmliſche Feuer von der Sonne herabführte, um ſeine Menſchengebilde zu beleben. Die Seele war alſo auch ihnen ein himmliſcher Feuerfunke, der Sonne entnommen, deren Rad, wie eben bemerkt, auch den Blitzſtrahl entzündete. Die Blitzgeburt der Seele iſt in all dieſen Vorſtellungen demnach noch deutlich genug vorhanden, um nicht verkannt werden zu können.

Aber der Volksglaube läßt auch die Mäuſe im Gewitter entſtehen, weshalb man nach Gewittern die Mäuſe oft in ganzen Schaaren erblickt haben wollte, eine Vorſtellung, die nur dadurch entſtehen konnte, daß man urſprünglich die im Blitz geborene unſichtbare Seele in die ebenfalls im Blitz geborene ſichtbare Maus umwandelte.

Auch die Vorſtellung iſt im Volke haften geblieben, daß die Seelen in der Unterwelt aufbewahrt würden, wo ſie nach ihrer Blitzgeburt bei Freja, Frigga oder Hulda weilten; nur wurde die Unterwelt in einen Brunnen oder hohlen Berg verwandelt. Wie man noch heute die Kinder aus einem Brunnen holen läßt, iſt allgemein bekannt; aus einem hohlen Berge aber ziehen manchmal die Seelen der noch nicht Geborenen, oder auch der Verſtorbenen, als wüthendes Heer aus, an deſſen Spitze der Gott Wuotan oder die Göttin Hulda einherzieht und vor dem der treue

Eckart warnt, wie das aus Göthe's ſchöner Dichtung bekannt iſt. Wenn dieſes wüthende, aus Seelen beſtehende Heer auszieht, ſo zeigt das nach dem Volksglauben Krieg an. Nicht minder ſchloß man aber auch früher aus dem Ueberhandnehmen der Mäuſe auf Krieg und betrachtete das als ein ſicheres Anzeichen, ſo daß alſo auch hier wieder Seelen und Mäuſe demſelben Kreiſe der Vorſtellung angehören. Da Wuotan, welcher das wüthende Heer der Seelen anführt, in der älteſten Zeit auch Gewittergott war, ſo finden wir auch darin, wie Blitzgeburt der Seele und Mäuſe mit dem wüthenden Heer nicht ohne innern Zuſammenhang ſind.

Ich kann noch weiter hinzufügen, daß man auch die Elben als Seelen und zwar Geiſter der Verſtorbenen dachte und glaubte; dieſe hielten in den Zwölften oder der Julzeit (die Tage von Weihnachten bis Dreikönigen) ihren Umzug, und zwar in Mausgeſtalt. Deshalb darf man nach einem in Mecklenburg noch beſtehenden Aberglauben in dieſen Tagen die Maus nicht bei ihrem Namen nennen, ſondern muß Bönlöper (Bodenläufer) ſagen.

Es wird an dieſen Andeutungen genügen, um zu ſehen, daß der alte Volksglauben Seelen in Mäuſe verwandelte und folglich die in den oben mitgetheilten Sagen erſcheinenden Mäuſe als die Seelen der Gemordeten, Verbrannten oder Verhungerten anzuſehen ſind, was ſich dann durch das erwähnte Straßburger Bild der h. Gertrud noch deutlicher ergeben wird.

Als die chriſtlichen Bekehrer den heidniſchen Germanen die neue Lehre verkündeten, mußten ſie, um ihren Worten leichtern Eingang zu verſchaffen, darauf bedacht ſein, überall, wo es möglich war, an den alten Glauben anzuknüpfen und dem, was nicht geradezu der Chriſtuslehre entgegen ſtand, ſich alſo ohne Nachtheil beibehalten ließ, nur eine chriſtliche Färbung zu geben. Auf dieſe Weiſe blieb dann manche alte Anſicht, mancher unſchädliche Gebrauch wenigſtens theilweiſe beſtehen oder verbarg ſich nur unter einer chriſtlichen Form. Ganz beſonders war dieſes der Fall, indem man an die Stelle altheidniſcher Feſte und Gottheiten chriſtliche Feſte und Heiligen ſetzte und damit zugleich mannichfache, an ſich unſchuldige, auf das Chriſtenthum anwendbare Bräuche beibehielt. Ich erinnere nur an die noch üblichen

Johannis- und Martinsfeuer, welche ehedem an den im Sommer und Herbſt üblichen großen heidniſchen Götterfeſten angezündet, ſpäter aber zu Ehren der Heiligen Johannes des Täufers und Martinus beibehalten wurden. Indem aber ſo Feſttage der Heiligen an die Stelle der Götterfeſte traten, gingen im Volke mitunter auch alte Vorſtellungen aus dem Heidenthum auf erſtere über, und dieſes war dann auch der Fall bei der h. Gertrud, der ſich eine beſondere Verehrung am Rhein und in Belgien zuwandte, da wo früher der Göttin Nehallenia oder Hulda die heidniſche Bevölkerung vorzügliche Verehrung erwieſen hatte. Vorſtellungen, die ſich einſt an die heidniſche Gottheit geknüpft hatten, gingen in der Volksanſchauung über auf die chriſtlichen Heiligen, ſo unter anderen der bereits erwähnte Glaube, daß Hulda Bewahrerin der Seelen war. Dieſelbe Vorſtellung übertrug das Volk auch auf die h. Gertrud, wie das eine von Grimm mitgetheilte Stelle aus einer Handſchrift des 15. Jahrhunderts beweiſt: „Einige ſprechen", heißt es darin, „wenn die Seele vom Leibe ſcheide, ſo ſei ſie in der erſten Nacht bei St. Gertrud, in der zweiten bei St. Michael, in der dritten da, wo ſie verdient habe." Wenn nun die h. Gertrud abgebildet wird mit einem Stabe, an dem Mäuſe hinauflaufen, wenn der Volksglaube ihr überhaupt Mäuſefraß und Abwendung desſelben zuſchrieb: ſo wird man daraus erkennen, daß hier wiederum Seelen und Mäuſe in Verbindung ſtehen, und unter letzteren alſo auch nur Seelen zu verſtehen ſind, über welche ſie die Herrſchaft führte, deren Symbol der Stab iſt. Daraus erklärt ſich dann ferner ihre Abbildung mit den Mäuſen auf dem Straßburger Bilde, nicht minder aber auch, daß die Mäuſe in unſeren Sagen die Seelen der Gemordeten, Ausgehungerten und Verbrannten ſind. Eine Andeutung deſſen liegt ſchon in jenen beiden Sagen, in denen es heißt, es hätten ganz andere Mäuſe unſichtbar den Frevler aufgezehrt, indem hier das Myſteriöſe, was in den anderen Mäuſen und der Unſichtbarkeit liegt, zeigt, daß wir es mit etwas Anderm als wirklichen Mäuſen zu thun haben.

Eine fernere Beſtätigung, daß unter den Mäuſen der Sage Seelen zu verſtehen ſind, ſcheint mir weiter in jener öſtreichiſchen

zu liegen, nach welcher die Mäuſe auf Hölzchen über das Waſſer ſchwimmen, ſowie in dem oft wiederkehrenden Zuge, daß der Beſtrafte ſich auf eine Inſel flüchtet.

Wie nach der griechiſchen Mythe Charon die Seelen in einem ſchmalen zweiruderigen Boote über den Styx in das Reich der Unterwelt führte, ſo beſtand ein ähnlicher Glaube auch in der Anſchauung einiger germaniſchen Völkerſchaften, bei denen die Seelen in das Gebiet der Unterwelt über ein Waſſer fahren mußten, welches das Reich der Lebenden von dem der Todten trennte. Nach Procop, de bello gothico, hielt man für dieſes Todtenland die Inſel Brittia oder Britanien. „Sie glauben," ſagt er, „daß die Seelen verſtorbener Menſchen nach jener Inſel (Brittia) gefahren werden. Am Ufer des feſten Landes wohnen unter frieſiſcher Oberherrſchaft, aber von Alters her aller Abgaben entbunden, Fiſcher und Ackersleute, denen es obliegt, die Seelen überzuſchiffen. Das Amt geht der Reihe nach um. Mitternachts hören ſie an ihrer Thüre pochen und mit dumpfer Stimme rufen. Augenblicklich erheben ſie ſich, gehen zum Ufer und erblicken dort leere Nachen, fremde, nicht eigene, beſteigen ſie, greifen das Ruder und fahren. Dann merken ſie den Nachen ganz voll geladen, ſo daß der Rand kaum fingerbreit über dem Waſſer ſteht. Sie ſehen jedoch Niemand und landen ſchon nach einer Stunde, während ſie ſonſt mit ihrem eigenen Fahrzeug Nacht und Tag dazu bedürfen. In Brittia angelangt, entlädt der Nachen ſich alſogleich und wird ſo leicht, daß er nur ganz unten die Fluth berührt. Weder bei der Fahrt noch beim Ausſteigen ſehen ſie irgendwen, hören aber eine Stimme jedem Einzelnen Namen und Vaterland laut abfragen."

Einzelne Theile dieſer Sage leben noch heute im Volksglauben; habe ich doch ſelbſt noch aus dem Munde meiner eigenen ſeligen, im Jahre 1844 verſtorbenen Mutter gehört, wie ein Schiffer zu Erpel am Rhein bei Nacht durch ein Pochen an ſeiner Thüre geweckt und von einem Unſichtbaren aufgefordert worden ſei, überzufahren. Sein Kahn ſei immer tiefer in's Waſſer geſunken, ohne daß er geſehen habe, daß Jemand eingeſtiegen ſei, und als er endlich kaum noch einen Finger breit über dem Waſſer

hervorgeragt, sei ihm befohlen worden, vom Lande abzustoßen. Auf dem andern Rheinufer zu Remagen angelangt, hätte der Kahn sich wieder allmälig gehoben, woraus der Schiffer entnommen habe, daß er sich nun entlade. Das waren, sagte meine Mutter, die Zwerge, die ihren alten Wohnsitz zu Ohlenberg bei Linz, wo sie beleidigt worden waren, verließen und über den Rhein zogen.

Die Seelenüberfahrt hat sich sehr lange erhalten. „Also wenn die Menschen sterben, so fährt die Seele durch das Wasser," heißt es in einer Handschrift von 1456, und Wolfgang Müllers bekanntes Gedicht: „Nächtliche Erscheinung zu Speyer", worin er die Geister der dort ruhenden deutschen Kaiser in der Nacht vor der Leipziger Schlacht übersetzen läßt, um dort mitzukämpfen für die Freiheit Deutschlands, ist nur die geistreiche Umwandlung einer im 16. Jahrhundert von Sabinus in Reimen erzählten Sage von bei Speyer überschiffenden Seelen.

Für uns genügt es, zu sehen, daß der Volksglaube die Seelen über das Wasser nach einer Insel fahren läßt, um in der Insel, auf welche Hatto, Popiel und der östreichische Graf flüchten, jene Todteninsel wiederzuerkennen, und in den schwimmenden oder gar auf Hölzchen übersetzenden Mäusen ebenfalls nur einen Zug zu erblicken, welcher der Ueberfahrt der Seelen entnommen ist, so daß also die oben ausgesprochene Ansicht, unter den Mäusen der Sage seien die Seelen der Gemordeten, Verbrannten oder Ausgehungerten zu verstehen, auch hierin eine Bestätigung erhält.

Weshalb heftete sich aber die Sage an Erzbischof Hatto? In Hatto's II kurzer Regierungszeit kommt außer der Vertreibung der Mönche aus dem Kloster Disibodenberg nichts vor, was dazu hätte Veranlassung geben können, wohl aber in der Hatto's I, der von 891—913 den bischöflichen Stuhl von Mainz inne hatte. Dieser galt als einer der klügsten Männer seiner Zeit, stand hoch in der Gunst des Königs Arnulf und noch höher in der Ludwigs des Kindes. Als einen in göttlichen und menschlichen Dingen gewissenhaften und scharfsinnigen Mann (in divinis et humanis negotiis religiosum acutumque) bezeichnet ihn eine Urkunde

Arnulfs, und Ekkehard ſagt, er habe den Beinamen „des Königs Herz“ (cor regis) geführt, was wohl ſagen will, der König habe ihn geliebt wie ſein eigen Herz. Deshalb wurden ihm die höchſten Reichsgeſchäfte übertragen, welche unter Ludwig dem Kinde ſämmtlich in ſeiner Hand lagen, während ſolch hohe Stellung aber auch Veranlaſſung gab, ihm Alles zuzuſchreiben, was im Guten wie im Böſen geſchah, und ſeiner noch lange nach ſeinem Tode in Liedern und Sagen zu gedenken. Ganz beſonders hielt man die beiden Bd. 9 S. 382 erzählten Sagen von Hatto's Treuloſigkeit gegen den Babenberger Adelbert und den Verſuch, den Sachſenherzog Heinrich umzubringen, im Gedächtniß, und ſang namentlich die erſte lange Zeit hindurch in Liedern, ſo daß Ekkehard ſagen konnte: Quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere supersedeo. Auch Otto von Freiſingen, der 1158 ſtarb, bezeugte, daß ſie auf den Gaſſen und an den Höfen erzählt werde (in vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur). Offenbar hatte alſo Hatto wegen ſeiner hervorragenden, zu Mißdeutungen und falſcher Auffaſſung leicht Veranlaſſung gebenden politiſchen Stellung mit der vox populi nicht im beſten Vernehmen geſtanden, und ſo darf es dann nicht wundern, wenn die zweideutige Volksſtimme durch derartige Sagen ſeinen Charakter in einem höchſt ungünſtigen Lichte darſtellte und ſogar ſeinen Tod mit einem außerordentlichen göttlichen Strafgericht in Verbindung ſetzte. Widukind und nach ihm Thietmar erzählen nämlich, nach Einigen ſei er bald nach jenen Handlungen in eine ſchwere Krankheit verfallen, nach Anderen habe ihn ein Blitzſtrahl vom Himmel getroffen und getödtet. Bei Piſtorius heißt es dazu, er büße ſeinen Verrath an Adelbert in den glühenden Tiefen des Aetna, der als ehemalige Werkſtätte des Vulkan dem Volksglauben im Mittelalter als Aufenthalt der Verdammten galt.

In dieſen Sagen und der vom Volke geglaubten außerordentlichen Beſtrafung finde ich dann auch den Anknüpfungspunkt an die Mäuſethurmſage von Hatto. Nach dem oben Entwickelten beſtand die Sage, daß Seelen und Mäuſe im Blitzſtrahl erzeugt würden; Hatto, an den ſich die Sage hinterliſtiger Treuloſigkeit

knüpfte, was mit der Zeit andere Geſtalt annahm und endlich bis zum Verbrennen hungernder Armen geſteigert wurde, ſollte durch einen Blitzſtrahl getödtet worden ſein; wie nahe lag es da, an die alte Vorſtellung anzuknüpfen und ſtatt des Blitzes deſſen Produkt, die Mäuſe, als Rächer der Frevelthat eintreten zu laſſen, die Erzeugten mit dem Erzeuger zu verwechſeln und die umgeſtaltete Sage endlich an den im Rhein liegenden Thurm zu heften, deſſen Entſtehung man nicht kannte, der auf einer ſo kleinen Inſel erbaut, von Felſenriffen rings umgeben und den daran ſich brechenden Wogen umrauſcht, für das Volk etwas Myſteriöſes hatte, und endlich wegen des alten Glaubens an die Seelenüberfahrt auf eine Todteninſel zur Sage ganz wohl paßte, wenn auch die letztere Vorſtellung nicht mehr in der lebendigen Erinnerung vorhanden ſein mochte.

Außer der Stadt Bingen erwarb Erzbiſchof Willigis durch Schenkung des Kaiſers Otto III vom 6. Nov. 996 auch noch einen großen Walddiſtrikt auf dem linken Naheufer, den heutigen Binger Stadtwald. Die darüber ohne Angabe des Ausſtellungsortes ausgefertigte Urkunde lautet: „Otto u. ſ. w. Kund ſei allen in Chriſto Gläubigen, wie wir auf Verwendung des Herrn Hildebald, des ehrwürdigen Biſchofs von Worms, und unſerer geliebten Schweſter Sophia unſern Wald und Bann (Wildbann) nebſt der Benutzung dieſes Bannes dem h. Martinus und dem Vorſteher ſeiner Kirche, unſerm getreuen ehrwürdigen Erzbiſchof Willigis und ſeinen Nachfolgern mit Zuſtimmung des Herzogs Konrad und der übrigen unſerer vielen Dienſtleute als Eigenthum übergeben haben, nämlich den Wald, deſſen Grenzen die unten verzeichneten Orte angeben: von dem Fußwege, der von Eberbach (Wald-Erbach) nach dem Bächlein führt, welches die Murge (Morgenbach) heißt; dann von demſelben Wege über die Landſtraße bis zu dem Dorfe Kanthey (ein ausgegangenes Dorf, deſſen Name noch in dem Diſtriktsnamen Kanterich erhalten iſt); von hier bis zu dem Bächlein, das Dahdielebach (Dichtelbach) genannt iſt, dieſes Bächlein aufwärts bis zu ſeiner Quelle; von dem Urſprung der Quelle zu der Straße, welche auf das Feld führt, das Eckiresfeld heißt, und dann von der Straße bis zur

Quelle des Heimbachs, wieder von deren Urſprung abwärts bis zum Rheine und dann wieder den Rhein aufwärts bis zur Murga (welche an der Klemenskirche oberhalb Trechtingshauſen in den Rhein mündet). Dieſen genannten Wald haben wir, wie geſagt, dem Altare des h. Martinus geſchenkt, in der Weiſe, daß Niemand in dieſem Walde jagen oder das Wild beunruhigen darf, wenn er nicht von dem Erzbiſchof (Prothopresule) dieſer Kirche die Erlaubniß dazu erhalten hat."

Dieſe Grenzen ſind, mit Ausnahme der innerhalb derſelben liegenden heutigen Gemeindewaldungen von Oberheimbach, Niederheimbach und Trechtingshauſen, noch dieſelben, in welchen der Binger Stadtwald liegt. Wann und wie jene Gemeinden in den Beſitz ihrer Waldungen gekommen ſind, iſt nicht bekannt; nur von Oberheimbach wiſſen wir, daß die Stadt Bingen am 14. April 1304 jener Gemeinde einen Theil ihres Stadtwaldes, die Struth genannt, gegen die Hälfte des zu fällenden Holzes zu Lehen gab, wofür die von Oberheimbach alljährlich auf Mariä Lichtmeß 3 Mark Frankfurter Währung zu bezahlen und, ſo oft es nöthig war, auf eigene Koſten 10 gewaffnete Mann zu ſtellen hatten, die ſo lange in Bingen einliegen mußten, als man ihrer bedurfte. „Müſſen die von Bingen ausziehen," heißt es weiter in der Urkunde, „ſo ſtellen die von Oberheimbach auf ihre Koſten 2 reitende Schützen; wird Bingen bedrängt, ſo liefert Oberheimbach 60 Horten oder hölzerne Flechten. Im Falle die von Oberheimbach irgend einen dieſer Punkte brechen und ſie deshalb gemahnt werden, ſo ſchicken ſie 6 Schöffen nach Bingen, die Sache auszutragen; erſcheinen aber ſolche nicht binnen dreien Tagen nach der Mahnung, ſo ſoll das Lehen wieder an die Stadt zurückfallen." Im J. 1367 wurde wegen dieſes Lehenwaldes ein neuer Vertrag abgeſchloſſen, deſſen Bedingungen folgende waren: „Bingen gibt denen von Oberheimbach zu ewigen Zeiten Theil an der Struth. Die von Oberheimbach müſſen den Wald behegen und behüten und dürfen unter 200 Morgen ſo viel hauen, als ſie wollen, ſie haben es nur zuvor der Stadt Bingen anzuzeigen, damit dieſe vier Perſonen hinſendet, die mit vier Perſonen aus Oberheimbach das Holz theilen. Die von Bingen

dürfen ihr Holz durch Heimbach an den Rhein führen auf dem Wege, welcher ihnen der beſte ſcheint. Bleibt Holz nach dem Jahre im Schlage ſtehen oder liegen, ſo ſoll es beiden gehören, und beide mögen es im nächſten Vierteljahr hauen. Iſt der Wald gehauen, ſo darf binnen 3 nacheinander folgenden Jahren kein Vieh und binnen zweien Jahren kein Pferd dorthin zur Weide getrieben werden." (1)

Aus beiden Urkunden geht hervor, daß die Stadt Bingen alſo im 14. Jahrhundert Eigenthümerin des Waldes war; nachweislich beſaß ſie ihn aber ſchon im 12. Jahrhundert, wie ſich das aus der Geſchichte des innerhalb desſelben gelegenen Lendershofes ergibt. „Im dritten Jahr nach ſeiner Stiftung (1133)," erzählt Pater Bär in ſeiner diplomatiſchen Geſchichte des Kloſters Eberbach, „erwarb Eberbach ſchon den zweiten Hof, und auch dieſen hatte es der Empfehlung ſeines Gönners Adelbert (Erzbiſchofs von Mainz) zu danken. Die Geſchichte dieſer neuen Erwerbung iſt merkwürdiger als der Hof ſelbſt und verdient wegen ungewöhnlicher Umſtände aus einem faſt gleichzeitigen Bericht genauer erzählt zu werden.

„Auf dem Berge zwiſchen Bingen und Trechtingshauſen, damals Renthres, in der Folge Lenthers und Faizberg genannt, lag ein unbedeutendes, aus Wald ausgerottetes Stück Feld, welches mit dem ganzen dortigen Landbezirk der Stadt Bingen als gemeines Allment zugehörte. In dieſem Revier hatte ſich mit ihrer Bewilligung ein gewiſſer Einſiedler, Namens Ruthard, niedergelaſſen, eine Einſiedelei errichtet und vermuthlich auch ſelbſt den kleinen Anbau der Wildniß unternommen. Er war ſehr fromm, und ſein Eifer für die Ehre Gottes gab ihm eine ſeiner Andacht würdige Entſchließung ein. Ganz für ſich, ohne äußere Unterſtützung, begann er den Bau einer Kapelle, um vielleicht ſeine Einſiedelei für die Zukunft zur Fortſetzung ſeines Inſtitutes einzuweihen.

---

1) In der „Spolienklage der Stadt Bingen gegen das Domkapitel zu Mainz", worin die Urkunde enthalten iſt, findet ſich das Jahr 1387 angegeben. Da aber Erzbiſchof Gerlach und der Domdechant Otto (von Wettin) ihre Siegel angehangen haben, jener 1371 ſtarb und dieſer von 1364—1368 Domdechant war, ſo wird 1387 alſo wohl nur ein Druckfehler für 1367 ſein.

„Die Arbeit war schon weit gediehen und das Kirchlein der Vollendung nahe. Aber nun erkrankte der fromme Baumeister und mußte wegen Körperschwäche seine Kapelle unausgeführt liegen lassen. Da keine Genesung für ihn zu hoffen war, sahen sich die Grundherren um einen neuen Kolonen für das Gütchen um. Durch die fromme Absicht des Anachoreten gleichsam geweiht, schien diese Ansiedelung einen geistlichen Besitzer zu verlangen. Selbst Erzbischof Adelbert, dem die Sache bekannt war, betrachtete sie aus diesem Gesichtspunkt, übernahm die Vermittelung und machte die Binger seiner neuen Pflanzung zu Eberbach geneigt. Diese willigten ein, traten dem Kloster das urbare Land sammt der Hütte und dem Kapellchen als Eigenthum ab, wiesen ihm eine größere Feldfläche zum weitern Anbau an, und Adelbert bestätigte 1134 die von ihm vermittelte Schenkung in einer feierlichen Urkunde."

Diese Urkunde ist abgedruckt in Rossels Eberbacher Urkundenbuch, 1, 14, und darin heißt es dann: »Tenore presencium volumus declarari, quod, cum cives Pinguenses capellam dotatam predio suo in loco, qui vocatur *Nenthres* haberent, unanimi consensu et pari devocione ducti, predium cum capella, capellam cum predio, quoniam eque pertinebant ad omnes, monasterio sancte Marie in Eberbach pro communi salute et oracionum societate contulerunt. Fratres vero Eberbacenses solvent annuatim conventuali ecclesie in pinguia mundissimum corporale pro memoriali sempiterno.«

„Bald nachher starb der fromme Eremit, und der Ruf seiner Heiligkeit veranlaßte einen Streit über seine Reliquien. Die Binger forderten seine Leiche als die Verlassenschaft ihres Alumnen und die Eberbacher dieselbe als Zugehör ihres Gutes. Doch wurde der geistliche Prozeß durch Vergleich bald beigelegt. Die Mönche versprachen der Stadt, das vom seligen Ruthard begonnene Kapellchen auszubauen, und erlangten dafür seinen Körper, den sie im Kloster selbst beisetzten."

Eine Eberbacher Pergamenthandschrift: Oculus memoriae, von 1211, sagt in einer Randnote zu obiger Urkunde des Erzbischofs Adelbert: »Quam tamen capellam quidam *Ruthardus*

heremita, cuius domicilium positum erat super fonticulum, iniciavit. Post obitum dum fratres de Everbach ad se sanctissimum volebant transferre corpusculum, cives de Pinguia contra nitentes, dicebant hoc apud se pocius sepeliri debere. Et tam diu lis acta est, donec ad peticionem eorum prefata capella a fratribus in edificiis a fundamento est consummata.«

„So entstand Eberbachs zweiter Hof Neuthres. Er war Anfangs sehr unanschnlich, bekam aber bald ein besseres Ansehen. Die dorthin gesetzten Brüder fuhren mit dem Anbau der Wüstenei fort und erweiterten durch Ausrottung der Wildniß seine Fluren. Er blieb über 300 Jahre bei dem klösterlichen Fond und ward 1451 an den Mainzer Kurfürsten Diether vertauscht."

Hierdurch widerlegt sich also, was Bd. 9 S. 315 aus dem von Eyß'schen Vade mecum mitgetheilt worden ist, wo es nämlich heißt, der Lenders-Hof habe seinen Namen von St. Leonhard, weil früher ein von den St. Leonhards-Herren bewohntes Kloster da gestanden habe, das zu Luthers Zeiten von ihnen verlassen worden sei. Von Erzbischof Diether wurde der Lendershof zum Lehen der Burg Faizberg, oder wie sie in den Urkunden genannt wird, Fautzberg, dem heutigen Rheinstein, geschlagen, und er erlebte dieselben Lehenswechsel wie diese. In den neuesten Zeiten war der Hof Eigenthum eines Herrn Kertell zu Mainz.

Aus der Urkunde Adelberts und dem Oculus memoriae geht deutlich hervor, daß der Binger Wald, innerhalb welchem der Lendershof lag, Eigenthum der Stadt war, welche auch mit Ausnahme der Jagd, die ihr Erzbischof Berthold am 29. Juni 1485 absprach, weil sie ein Regal sei, die Rechte einer Eigenthümerin bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stets ausübte, da ein Zweifel darüber nie entstanden war. Im J. 1709 fing nun aber das Mainzer Domkapitel als Territorialherrschaft von Bingen an, den Binger Wald als den seinigen anzusehen, indem es den Erbbeständer der Frauenmühle das nöthige Bauholz zu dieser Mühle in „seinem" Walde bei Bingen anwies und unentgeltliche Abfolge versprach. Die Stadt Bingen remonstrirte gegen diese Besitzanmaßung und den Eingriff in ihre Rechte,

und das Domkapitel ſchwieg, benutzte aber die Gelegenheit, als im J. 1710 das Oberheimbacher Waldlehen erneuert werden ſollte, dieſes zu unterſagen und zu erklären, daß der Wald dem Domkapitel gehöre. Doch nicht genug damit, auch eine Menge von Renten und Gefällen, welche die Stadt bis dahin bezogen hatte, wurden ihr abgeſprochen und als landesherrliche erklärt, und damit begann dann der Kampf der Stadt gegen das Domkapitel, welcher das ganze Jahrhundert hindurch bis zum Erlöſchen des Kurfürſtenthums Mainz dauerte und, weil das Reichskammergericht zu Wetzlar bei ſeiner ſprüchwörtlich gewordenen Langſamkeit keine Entſcheidung erlaſſen hatte, bei dem Beginn der franzöſiſchen Herrſchaft von dieſer als ein noch offener Prozeß vorgefunden wurde. Auch die franzöſiſche Domänenverwaltung machte der Stadt Beſitz und Eigenthum ſtreitig, bis der Präfekturrath des Departements vom Donnersberg durch Beſchluß vom 16. Mai 1809 die Anſprüche der Domänenverwaltung für unbegründet und die Stadt als Beſitzerin und Eigenthümerin erklärte, welchem Beſchluß der Finanzminiſter am 21. Febr. 1810 ſeine Genehmigung ertheilte.

Es iſt ſehr intereſſant, in der von der Stadt im Jahr 1790 herausgegebenen Denkſchrift: „Abgedrungene unterthänigſte Spolienklage Seitens Stadtraths und gemeiner Bürgerſchaft zu Bingen wider ein hochwürdiges gnädiges Domkapitel zu Mainz", zu leſen, wie das Kapitel ohne alle Rückſicht im Laufe jener Streitigkeit fortfuhr, ſich als Eigenthümerin zu geriren. So heißt es: „Vor dem J. 1756 erhielt außer dem Herrn Vicedom keiner der domkapitulariſchen Herren Offizianten Beſtallungsholz, und wollte einer derſelben Genuß am Walde haben, ſo mußte er zuvor als Bürger aufſchwören. Seit dem J. 1756 wurde aber allen Beamten zum erſtenmal Beſtallungsholz zugetheilt, und dadurch entzog man der Stadt alle Jahre 25½ Klafter Holz. Bei dieſem beträchtlichen Verluſte blieb es aber nicht. Unter dem jetzigen Herrn Vicedom wurden die Beſoldungen an Holz ſchon wieder vervielfacht. Der Judendoktor, welcher gleichwohl die Stadt nichts angeht, da dieſe einen andern Arzt bereits beſoldet, erhielt ſechs Klafter, der Amtschirurgus drei, die drei

Zöllner an den Stadtthoren sechs, der Marktinspektor und Amtsbote drei. Wirklich ist dermalige Holzabgabe auf 56 Klafter gestiegen. Ein zeitlicher Herr-Vicedom erhielt sonst aus dem Walde nur das zu seiner häuslichen Consumtion erforderliche Brennholz. Dermalen eignet sich derselbe alle Jahre das ungeheuere Quantum von 75 Klaftern zu, verkauft davon über die Hälfte, läßt davon nach Belieben nach Mainz fahren. Die Stadt muß unterdessen für einen jeden ihrer Bürger mit dem kärglichen Loose von 1¼ Klafter zufrieden sein, muß, da dieses zur häuslichen Nothdurft des Bürgers bei weitem nicht hinreicht, entweder dem Herrn Vicedom die Nutzungen des Waldes wieder abkaufen oder zusehen, daß das Holz an fremde Enden verführet wird. An dem unmäßigen Brennholze genügt es aber nicht einmal dem Herrn Vicedom; das ihm beliebige Bauholz zur Gärtnerei, das Daubenholz zu Fässern, das Pfählholz für seine Weinberge, alles das muß der Binger Wald hergeben. Der Kurfürst schenkte dem Domkapitel zur Herstellung des Mühlenfaches an der Frauenmühle 30 Stämme Eichenholz im Rheingauer Walde. Dieses verkaufte aber dieselben, zog das dafür erlöste Geld ein, und der Binger Stadtwald mußte nunmehr herhalten. Aus diesem wurden die erforderlichen Eichenstämme unentgeltlich genommen."

Vorher hatte das Domkapitel jedoch einen andern Weg eingeschlagen, gestützt auf den Grundsatz: jus est in armis, indem es im J. 1752 als pars potentior, wie die Spolienklage sagt, eine Kommission, begleitet von 200 Soldaten, nach Bingen schickte, „auf dem Stadthause die dasigen Repositurschränke obsigniren, hiernächst zwar wieder öffnen ließ, aber leider die sämmtlichen darin verwahrlich aufbehaltenen städtischen Dokumente, sonderlich den Waldbrief, und jene der städtischen Renten und Gefälle, sowie mehrere, andere Gerechtsame betreffenden Urkunden mit sich wegnahm und nicht wieder zurücklieferte." Auf solche Weise sollte es unmöglich gemacht werden, das Recht aus Urkunden zu erweisen, das die Stadt namentlich auf eine solche des Erzbischofs Johann II vom J. 1398 stützte, worin sie von demselben „singulariter mit dem Wald die confirmation bekom-

men". Auch die Binger Annalen von Scholl ſagen, Erzbiſchof Johann habe im J. 1398 der Stadt Bingen den Wald gegeben und ihre Privilegien erneuert und beſtätigt, in demſelben Jahr auch beſtimmt, daß kein Bürger außerhalb der Stadt Wein kaufen, einführen und verkaufen dürfe; allein es ſcheint das ſicherlich eine Verwechslung mit einer von mir 1852 im Staatsarchiv zu Darmſtadt wieder aufgefundenen Urkunde Erzbiſchofs Johann II vom 17. Auguſt 1401 zu ſein, worin derſelbe der Stadt Bingen ihre alten Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnaden und gute Gewohnheiten beſtätigte, ferner beſtimmte, weil in dem zum Schloſſe und der Stadt Bingen gehörigen Walde viel Holz gehauen und aus der Gemarkung geführt werde, was den Bürgern zu Bingen ſehr verderblich ſein könnte, daß fortan Niemand, wer er auch ſei, irgend welches Holz in dem Walde ohne der Bürger Wiſſen und Willen hauen und aus der Mark führen dürfe, und endlich der Stadt die Gnade ertheilte, daß Niemand, Geiſtliche, Mannen, Burgmannen, Burgfrauen, Bürger oder Bürgerinnen, Wein in die Stadt einführen dürfe heimlich oder öffentlich, als nur in Beeren.

Mit dieſer Urkunde konnte die Stadt dem Kapitel entgegentreten, aber man glaubte, als ſie vor der Wegnahme geltend gemacht wurde, ein anderes Mittel zu haben, dieſelbe unwirkſam zu machen, indem man eine Submiſſionsurkunde aus dem Jahr 1525 entgegenhielt, in welcher die ganze Bürgerſchaft von Bingen wegen Theilnahme am Bauernaufruhr, worüber weiter unten Näheres, ſich aller Privilegien und Freiheiten, die ſie von den Erzbiſchöfen und dem Domkapitel erlangt, nicht wieder zu erfreuen und zu bedienen gelobt hatte. Nun, da die Urkunde entfernt war, konnte man immer ſtärker zu Werke gehen und über den Wald verfügen, ſo zwar, daß man nicht allein den domkapitulariſchen Beamten nach Belieben Holz anwies, ſondern im Jahr 1770 ſogar der Gemeinde Weiler „ihre Holznothdurft aus dem ſogenannten ortsherrſchaftlichen Walde zu Bingen, gleichwie der Stadt Bingen ſelbſt, ebenmäßig ex mera et speciali semperque revocabili gratia" zuwies. Dieſe Handlung war von den wichtigſten Folgen, indem die Gemeinde Weiler,

auf einen 46jährigen Besitzstand sich stützend, im J. 1816 die Stadt Bingen bei dem Kreisgericht in Simmern belangte und als Eigenthümerin des Binger Waldes für ein Sechstel erklärt zu werden verlangte. Der Prozeß dauerte bis zum J. 1824, in welchem die Gemeinde Weiler mit ihrer Klage auf Miteigenthum abgewiesen wurde. Im J. 1831 stellte dieselbe jedoch eine neue Klage an und beanspruchte das Recht zum nöthigen Bauholz, zum Gipfelholz von dem gefällten Bauholz, zum Beziehen der Windfälle und Windbrüche, zum Sammeln des dürren Raffholzes, die dürren Erdstöcke auszugraben, der Eichelmastung zu einem Sechstel des Ertrages, der Viehweide und des Sammelns des dürren Laubes, worauf sie später noch einen Schadenersatz von nicht weniger als 139,685 Thaler 27 Sgr. 7 Pf. wegen ungeregelter Forstverwaltung und verweigerter Benutzung ihrer Gerechtsame innerhalb der letzten dreißig Jahre verlangte. Mit einigen Einschränkungen wurden die verlangten Nutzungen nach etwa dreißig Jahren Prozessens durch alle Instanzen für diejenigen Wirthschaftsgebäude zuerkannt, welche im J. 1774 in Weiler bestanden haben; unentschieden ist nur bis heute noch der Prozeß über die verlangte Entschädigung, deren Begründung, obwohl sie von einem Forstbeamten aufgestellt worden ist, wohl bezweifelt werden muß, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Berechtigten etwa 100 und das produktive Holzland des Waldes nur 6800 Morgen beträgt.

Im J. 1006 bestimmte Erzbischof Willigis von Mainz die Grenzen der von Thidrich gegründeten Pfarrkirche zu Mörschbach bei Kastellaun und überwies derselben den Zehnten in dem Pfarrbezirk unter der Bedingung, davon alljährlich am Feste Peter und Paul den Brüdern an der Martinskirche zu Bingen 10 Solidus zu entrichten. Es ist dieses die erste Erwähnung der Binger Kirche zum h. Martinus, wenn nicht die Stelle in der Bd. 19 S. 781 erwähnten Schenkung an das Kloster Fulda, daß einer der geschenkten Weinberge begrenzt werde von Witger, dem h. Martinus und Gundrich, ebenfalls auf die Binger Kirche zu deuten sein dürfte, was dann freilich mit der Zerstörung des links der Nahe gelegenen, 893 von den Normannen zerstörten

Bingens nicht in Einklang zu bringen wäre. Es könnte dort aber auch eine Kirche zum h. Martinus geſtanden haben und die neue an der jetzigen Stelle zu Ehren desſelben Heiligen geweiht worden ſein, die Stelle ſich indeß auch auf die Mainzer Kirche beziehen. Jedenfalls iſt die Urkunde von 1006 die erſte, aus welcher wir eine Binger Stiftskirche kennen lernen, an der, wie uns der Ausdruck „Brüder" belehrt, damals noch das gemeinſchaftliche Zuſammenleben der Kanoniker beſtand, was bekanntlich auch an den Domſtiftern der Fall war und für die Kanoniker der Kathedrale zu Mainz durch Synodalbeſchluß im J. 1031 aufgehoben wurde. Ob indeſſen die in der Urkunde genannten geiſtlichen Zeugen: Rohine Propſt, Friedrich Dechant, Betecho Scholaſter, Guncelin Kuſtos und Acelo Sänger, die fünf Dignitarien der Mainzer Domkirche, wie Guden glaubt, oder des Binger Martinsſtiftes waren, läßt ſich mit Sicherheit nicht entſcheiden. Ich glaube jedoch, das Letztere annehmen zu dürfen, weil die genannten Perſonen als Mainzer Prälaten nicht bekannt ſind, und weil wir in einer zwei und zwanzig Jahre ſpätern Urkunde von 1028 unter den Binger Stiftsgeiſtlichen als zweiten, unmittelbar nach dem Propſt Ebernand Genannten einen Friedrich aufgezählt finden, welcher mir der Dechant Friedrich der Urkunde von 1006 zu ſein ſcheint.

Severus, paroch. Mogunt. 235, glaubt, die Stiftskirche leite ihren Urſprung aus den Zeiten des Erzbiſchofs Willigis her, wozu ihm vielleicht die Schenkung in der eben citirten Urkunde Veranlaſſung gegeben hat, oder weil ihrer nicht früher Erwähnung geſchieht; ein weiterer Anhaltspunkt iſt für dieſe Meinung nicht vorhanden.

Bald nachher, im Jahr 1028, erhielt das Stift eine neue Schenkung, und zwar diesmal durch eine Frau, die in Bingen wohnte. Da es die erſte Schenkung dieſer Art iſt, welche wir für das Stift kennen, und da die Urkunde Namen von Binger Bürgern, Stiftsherren und Fluren enthält, ſo will ich ſie vollſtändig wiedergeben. „Im Namen der einigen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Obgleich klein und gering iſt, was wir für die ungeheueren Sünden und Schulden darbringen, ſo ſieht doch unſer

Herr Jesus Christus nicht auf die Größe des Geschenkes, sondern auf die Absicht des Gebenden. Deswegen verlangt mich, allen Gläubigen kund zu thun, wie ich Hazecha im Namen Gottes, damit ich in der Zukunft dort, wo die Seligen ruhen, verdiene, einige Verzeihung zu erlangen, ein mir zugehöriges Gut, nämlich zwei Weinberge, im Propher und Plenzer gelegen, sowie mein ganzes Gut im Orte Weiler, welches mir von meinen Eltern her in rechter Erbschaft zugehört, jenen Leuten, deren Namen sind: Diezelin, Offelin, Diedewin und Gebehart, in öffentlicher Gerichtssitzung und in Gegenwart vieler achtungswerthen Leute aus Stadt und Land ohne Widerspruch von einer Seite, im Gegentheil mit Aller Beifall, zu Lehen gegeben habe, mit den Vorworten jedoch, daß, wenn ich den Weg alles Fleisches gehe, der Propst Sigelo und mein Bruder Sigelo, sofern sie mich überleben, und nach ihrem Tode meine übrigen Verwandten, welche nach dem Erbrechte die nächsten sind, von dem gedachten Gute jährlich in dem Monat und an dem Tag meines Todes den Brüdern, welche Christus und seinem Bekenner, dem h. Martinus, in der Stadt Bingen Tag und Nacht dienen, 20 Brode, Fleisch und Fisch im Werth von 20 Denaren, sowie eine Ohm Wein zur Mahlzeit reichen sollen. Würde aber durch die beiden Sigelo oder durch die übrigen Verwandten irgend welche Nachlässigkeit in der Darreichung der Almosen entstehen, so hätte der Belehnte gemäß vorgenannter Bestimmung es auf sich zu nehmen und der Bestimmung gemäß vollständig zu erfüllen. Wäre aber auch der Belehnte aus irgend einem Grunde nachlässig, dann hätten die Brüder all jenes Gut an sich zu nehmen, um den größtmöglichsten Nutzen daraus zu ziehen, unter der Bedingung jedoch, daß mein Seelengedächtniß der vorgenannten Bestimmung gemäß auf immer fortdauere.

„Dabei verlangt es mich, kund zu thun, wie ich durch dieselbe Bestimmung den vier genannten Leuten, die das erstere Lehen empfangen, einen Weinberg, Kunnenplenzer genannt, übertragen habe, davon dann in jeder Nacht alle Jahre hindurch in die genannte Kirche, worin mein Körper ruhen soll, ein Licht gegeben werde, das, beim Untergang der Sonne angezündet,

die ganze Nacht hindurch bis zu ihrem Aufgange beständig brennen soll.

„Sollte Jemand, Groß oder Klein, es versuchen, dawider zu handeln, oder irgend etwas, das geschehen ist, zu ändern, so möge er wissen, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes, des h. Bekenners Martinus und aller Heiligen auf sich lade und mit der Strafe der göttlichen Verdammung bestraft werde.

„Diese Bestimmung ist getroffen worden im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1028, in der 11. Indiktion, als Konrad römischer Kaiser, Aribo Erzbischof des Stuhles von Mainz war, aber besiegelt in den Tagen Bardo's mit dem Siegel des Erzbischofs (protopresulis) dieser Stadt. Gegenwärtig waren der Propst Ebernand und die übrigen, deren Namen hierunten verzeichnet sind, nämlich die Geistlichen: Ebernand Propst, Friedrich, Benzo, Steinhart, Stephan, Humbert, Abelo, Kunzo, sowie die Laien: Albecho, Becelo, Sigelo, Diebo, desgleichen Diebo, Eberhart, desgleichen Eberhart, Offelin, Dicelin, Acelo, Nancelin, Herimann, Nannechin, Hericho, Miezo, Godeman, Haso, Hezcil, Gebehart, Dietwin und alle Bürger derselben Stadt."

Die Urkunde erhielt also erst ihre Bestätigung durch Aribo's Nachfolger, den Erzbischof Bardo, dessen Siegel mit der Umschrift: Bardo Archipresul, ihr an einer Stelle, die man vor der Anführung der bei der Schenkung gegenwärtigen Geistlichen und Laien frei gelassen hatte, aufgedrückt wurde.

Die Erzbischöfe Aribo und Bardo treten zwar sonst nirgendwo in die Geschichte des Stiftes oder der Stadt Bingen ein, sie sind indessen zwei so bedeutende Persönlichkeiten in der Geschichte des Mainzer Erzstiftes, daß ich es nicht umgehen kann, hier näher auf sie einzugehen.

Aribo, Domdiakon zu Salzburg und Capellan des Kaisers Heinrich II, folgte dem am 17. August 1021 (1) gestorbenen Erzbischof Erkenbald (oder Erkanbold) auf dem Stuhle des h. Bonifacius. Er war, wie Gfrörer nachweist, der dritte Sohn

(1) In Thangmars Leben Bernwards und Wolfhers Leben Godehards wird der 18. Aug. angegeben; die Ann. necrol. Fuld. majores haben den 16., das Kal. necrol. eccl. metrop. Mog. dagegen den 17. August.

des bayerischen Pfalzgrafen Aribo, des Stifters des Benediktinerklosters Seon auf einer kleinen Insel eines zwischen Traunstein und Wasserburg am Fuße des bayerischen Gebirges gelegenen Sees, woher der Name Seon. Der in demselben Jahr zum Erzbischof von Köln ernannte Pilgrim war sein Vetter. Wahrscheinlich schon im Sept. 1021 weihte ihn Bischof Bernward von Hildesheim in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Bischöfe am Hochaltare der Gandersheimer Kirche zum Priester und untersagte ihm dabei, wie Thangmar und Wolfher berichten, bei Strafe des Bannes gegen jene Kirche, einen Anspruch oder eine Rückforderung zu erheben, also den mit Erzbischof Willigis geführten, Bd. 18 S. 482—494 und 500—503 dargestellten Streit wieder aufzufrischen. Bischof Bernward hätte als ältester Suffragan ihm auch die bischöfliche Salbung ertheilen sollen; er konnte aber wegen körperlicher Leiden nicht nach Mainz kommen, sondern schickte an seiner Statt den Bischof Eckehard von Schleswig, der ihm bei der Weihe im Auftrage Bernwards nochmal den Bann ankündigte, wenn er die bischöflichen Rechte über die Gandersheimer Kirche in Anspruch nehmen sollte. „Jener," so erzählt Wolfher, „antwortete damals mit süßen Worten, ließ aber seine Gedanken nachmals wohl erkennen. Denn bald nachher kam er auf Einladung der Aebtissin Sophia, welche jene Sache für die ihrige hielt, nach Gandersheim und schickte von da einen Gesandten und Briefe an den Bischof mit der Aufforderung, er möge ihm einen Tag bestimmen, an dem sie zusammenkommen und über den Gandersheimer Streit sich einigen könnten. Aber Bischof Bernward gab ihm zur Antwort: Er wisse recht wohl, wie das Recht seiner Kirche durch freventlichen Einfall verletzt, aber durch einen Synodalbeschluß in Gegenwart des Papstes und des Kaisers erneuert und zudem durch Briefe und Bann des Papstes bekräftigt sei; wie ferner der Friedensstörer selbst ganz geziemende Genugthuung geleistet und durch Ueberreichung seines bischöflichen Stabes verzichtet habe; seitdem habe auch Er an seinem Rechte gehalten und halte noch daran, und wolle und dürfe deshalb weder Tag noch Zusammenkunft festsetzen; der Erzbischof möge sich hüten, ferner noch etwas gegen so feststehende

frühere Beschlüsse und gegen den Bann zu unternehmen, der ihm bei der priesterlichen und bischöflichen Weihe gedroht sei, und die Gültigkeit seiner Weihen zu gefährden. Von dieser Antwort getroffen, schwieg der Erzbischof und ließ, so lange Bernward lebte, Nichts von sich hören."

Bischof Bernward starb noch in demselben Jahre, am 20. Nov. 1022; zu seinem Nachfolger wurde Godehard, der Abt von Nieder-Altaich, ernannt, der am 2. Dec., dem ersten Adventssonntage, von Erzbischof Aribo zu Grona bei Hildesheim die bischöfliche Weihe erhielt. „An demselben Tage kam der Erzbischof am Morgen mit einigen Bischöfen heimlich zu ihm, ermahnte ihn in vertraulicher Weise, er möge sich in der Gandersheimer Kirche keine bischöfliche Amtshandlung erlauben, und verbot es ihm endlich bei Strafe des Bannes. Godehard nahm dieses gelassen auf und erwiederte: Wenn sie von Rechtswegen Euch gehört, so gebe ich sie Keinem lieber als Euch; gehört sie aber mir und zu meinem Rechte, so lasse ich mir am liebsten von mir selber rathen. Was den Bann betrifft, mit dem Ihr mir drohet, so wisset Ihr selbst recht gut, daß Ihr dazu gar keine Befugniß habt. Als der Kaiser hiervon Kenntniß erhielt, fuhr er den Erzbischof in Gegenwart der Bischöfe und der anderen Fürsten heftig an und befahl ihm, in Zukunft von solchem Beginnen abzustehen."

Im Sommer desselben Jahres, am 12. Aug. 1022, hatte Aribo mit seinen Suffraganen: Burchard von Worms, Werinhard von Straßburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg, ein Provinzial-Concil zu Seligenstadt gehalten, auf welchem unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

Alle Christen sollen sich vierzehn Tage lang vor dem Feste Johannes des Täufers aller Fleischspeisen und von Blut enthalten, es sei dann, daß sie durch Krankheit daran gehindert werden oder ein Fest einfällt, welches in einem Bisthum feierlich begangen wird. Dasselbe soll beobachtet werden vor Weihnachten, an der Vigil von Epiphanie, an allen Vigiltagen der Apostelfeste, der Himmelfahrt Mariä, des h. Laurentius und Aller Heiligen. An

dieſen Vigilfaſten ſoll die Erquickungszeit nur eine Stunde dauern, mit Ausnahme von Krankheit oder wenn Jemand nach eigenem Gelübde größere Abſtinenz beobachten will.

Wegen der unbeſtimmten Quatemberfaſten haben wir beſchloſſen: wenn der 1. März auf Mittwoch oder vorher fällt, ſo ſollen ſie dann gefeiert werden; fällt aber der 1. März auf Donnerſtag, Freitag oder Samſtag, ſo iſt das Faſten auf die folgende Woche zu verſchieben. Fällt der 1. Juni auf Mittwoch oder vorher, ſo erfolgt die Verſchiebung auf die nächſte Woche; fällt er auf Donnerſtag, Freitag oder Samſtag, ſo ſollen die Faſten erſt in der zweiten oder dritten Woche gehalten werden. Dabei iſt zu wiſſen, daß, wenn das Faſten des Monats Juni nach der vorhergehenden Regel auf die Vigil von Pfingſten fallen ſoll, es dann nicht, ſondern in der feierlichen Pfingſtwoche ſelbſt gehalten wird; wegen der Feſtfeier des h. Geiſtes tragen die Diakonen Dalmatiken, das Alleluja wird geſungen, das Flectamus genua aber nicht geſagt. In gleicher Weiſe wird es auch mit den Septemberfaſten gehalten, ſo daß, wenn der 1. Sept. auf Mittwoch oder vorher fällt, ſie in der dritten Woche gefeiert werden, fällt er aber auf Donnerſtag, Freitag oder Samſtag, in der vierten Woche. Im December iſt zu beobachten, daß das Faſten am nächſten Samſtag vor der Weihnachtsvigil gefeiert wird, weil es ſich nicht ſchickt, Faſten und Vigil zugleich zu feiern, wenn die Vigil auf einen Samſtag fallen ſollte.

Keine Ehe ſoll abgeſchloſſen werden vom Adventſonntage bis zur Oktav der Epiphanie und von Septuageſima bis zur Oktav von Oſtern, ferner nicht an den oben genannten 14 Tagen vor Johannstag, an den genannten Faſttagen und den genannten Abenden aller Feſttage.

Ein Prieſter, der nach dem Hahnenſchrei in Sommernächten trinkt, ſoll am nächſten Tage das Meßopfer nicht feiern, ebenſo in Winternächten, wenn nicht zwingende Noth vorhanden iſt.

In demſelben Concil iſt über gewiſſe ſehr thörichte Prieſter Klage geführt worden, die nämlich, wenn ſie eine Feuersbrunſt ſehen, das durch den Leib des Herrn geheiligte Corporale zur Auslöſchung der Glut in kühner Vermeſſenheit in das Feuer

werfen. Es wird deshalb bei Strafe des Anathems verboten, dieses ferner zu thun.

Wenn zwei des Ehebruchs beschuldigt werden, und einer bekennt, der andere aber leugnet, so soll der Leugnende durch Urtheil (probabili iudicio, Gottesurtheil?) sich reinigen, der Bekennende aber würdig Buße thun.

Niemand soll in die Kirche ein Schwert tragen, es sei dann das königliche.

Der fast bei Allen zur Gewohnheit gewordene Unfug, auf dem Vorhof einer Kirche Besprechungen zu halten, ist durchaus untersagt, besonders aber in der Kirche selbst, wo nur Gebete und Gottesdienst stattfinden sollen.

Von den übrigen Kapiteln, deren im Ganzen 19 sind, mögen nur noch hervorgehoben werden das 15. und 17., deren ersteres heißt: Keiner soll nach Rom gehen, als nur mit Erlaubniß seines Bischofs und seines Stellvertreters, und das letztere lautet: Weil viele in so großer Thorheit ihres Geistes befangen sind, daß sie bei einem Verbrechen von ihren Priestern nicht die Buße empfangen wollen, sondern darauf sich stützen, nach Rom zu gehen, um dort von dem Papste Verzeihung aller ihrer Sünden zu erlangen, so erklärt das Concil, daß solche Indulgenz ihnen nichts nutze, sondern sie erst nach dem Maß des Vergehens die von ihren Priestern ihnen auferlegte Buße zu verrichten haben, und wenn sie dann nach Rom gehen wollen, so mögen sie vom eigenen Bischof die Erlaubniß und ein Schreiben in dieser Sache an den Papst in Empfang nehmen.

Der Verfasser des Lebens des Bischofs Meinwerk, worin die Beschlüsse des Concils mitgetheilt sind, bemerkt, daß die Bestimmungen über die Quatemberfasten non bene considerata gewesen seien, weil sie den darüber erlassenen Vorschriften der Päpste zuwider gegangen wären, weshalb Rom sie verworfen habe; aber nicht minder war es auch eine Herabsetzung des römischen Stuhles, die päpstliche Absolution für ungültig zu erklären, so lange einer nicht die von seinem Priester auferlegte Strafe abgebüßt habe. Es mußte solches namentlich den Metropoliten Aribo, unter dessen Vorsitz die Beschlüsse gefaßt worden

waren, zu Rom in ein sehr schiefes Licht setzen. Wie der Kaiser sich ihnen gegenüber verhielt, wissen wir nicht; gebilligt hat er sie sicher nicht, denn als er gleich darauf aus Italien zurückkehrte, war es sein erstes Geschäft, ein großes Nationalconcil in den rheinischen Gegenden zu versammeln, dessen Beschlüsse wir zwar nicht kennen, dessen Verhandlungen aber wohl die Seligenstadter Synode betroffen haben werden.

Ein neues Concil veranstaltete Aribo im Juni des folgenden Jahres 1023 in Mainz, wozu er auch den Kaiser eingeladen hatte, der dort das Pfingstfest (2. Juni) verlebte. Es wurde da unter Anderm die Sache des Grafen Otto von Hammerstein verhandelt, dessen Ehe mit Irmingard schon von Aribo's Vorgänger als eine wegen zu naher Verwandtschaft unerlaubte angegriffen, und dem deshalb durch Synodalbeschlüsse Trennung von Irmingard befohlen worden war, worüber zu vergl. Abth. III Bd. 3 S. 506 — 507. Noch aber hatte Otto diesen Befehlen keine Folge geleistet; jetzt nach Mainz vorgeladen, erschien er dort vor dem Kaiser und den Bischöfen und gelobte Besserung. Anders aber handelte Irmingard: sie reiste nach Rom und bat den Papst um Dispens wegen des kanonischen Hindernisses, und Benedikt lieh, schon wegen der Seligenstadter Beschlüsse, den Klagen des Weibes ein williges Ohr gegen Aribo, von dem sich bald die Nachricht verbreitete, daß ihm das Pallium entzogen sei. Er berief deshalb auf den 14. Mai 1024 ein Nationalconcil nach Höchst, bei dem nur seine Suffragane erschienen: Burchard von Worms, Ulrich von Chur, Werner von Straßburg, Eberhard von Bamberg, Walter von Speyer, Wicher von Verden, Meginhard von Würzburg, Haimo von Konstanz, Heribert von Eichstädt, Brantho von Halberstadt, Hizzo von Prag. Bruno von Augsburg konnte nicht erscheinen, weil sein Bruder, der Kaiser, ihn in die Verbannung geschickt hatte.

Die Bischöfe richteten ein Schreiben an den Papst, worin sie von dem ihnen zugekommenen Gerüchte meldeten, daß ihrem Metropoliten das Pallium genommen worden sei, was, wenn es begründet sei, ihr Saitenspiel zur Trauer stimme und ihr Singen in Klagen verwandele; denn wer vermöge den Thränen zu

gebieten, wenn ihr schuldloser Metropolit auf die Angeberei eines einzelnen Weibes hin auch nur des kleinsten Theils seiner Ehre beraubt sein sollte? Alle seine Schritte gegen jenes Weib seien auf ihren Rath und mit ihrem Willen geschehen; wäre also etwas gegen die Kirchengesetze gefehlt, so seien sie die Schuldigen, und der Schlag falle auf ihr Haupt, nicht auf das seinige. Von den Seligenstadter Beschlüssen schwiegen sie weislich. Die Schrift gelangte übrigens nicht in die Hände des Papstes; Benedikt VIII war schon am 7. April 1024 gestorben, also einen Monat früher, als die Synode in Höchst abgehalten wurde. Damit ging dann auch die Drohung gegen Aribo nicht in Erfüllung.

Dem Papste folgte bald auch der Kaiser in die Ewigkeit; er hatte schon seit Ende des Jahres 1023 gekränkelt. Weihnachten feierte er in Bamberg, Ostern 1024 in Magdeburg, von wo er sich nach Halberstadt und von da nach Goslar begab. Auf dem Rückwege begriffen, erlag er bei Gronau einer tödtlichen Krankheit am 13. Juli. Papst Eugen III sprach ihn um 1150 heilig. Wie sein Tod betrauert wurde, mögen die Klagen zweier Gleichzeitigen beweisen. „Die Blüthe der Menschheit," schreibt ein Geistlicher, „der Preis der Könige, der Glanz des Kaiserthums, der Leiter der Kirche Gottes, der friedfertige Vorkämpfer der Christenheit ist dahin, Kaiser Heinrich." „Europa weine," heißt es in einem Leichengedichte auf ihn, „Europa weine, denn es hat sein Haupt verloren! Rom weine, es entbehrt seinen Schutzvogt! Es beklage die ganze Welt den zweiten Heinrich, der die Christenheit schützte, die Friedensstörer vernichtete und der alten Willkühr widersagte!" „Erst spät," sagt Gfrörer, „kam der Gebrauch in Gang, den besten unserer Könige als einen Pfaffenknecht zu verschreien und überhaupt die deutschen Kaiser nach dem Maße zu preisen, wie sie rohe Gewalt an der apostolisch-römischen Kirche verübten."

Mit Heinrich II war der Mannsstamm des sächsischen Hauses erloschen. Die Wahl eines neuen Oberhauptes vorzubereiten, hielt man in den einzelnen Provinzen des Reiches besondere Landtage; dann traten, zwei und fünfzig Tage nach Heinrichs Hintritt, die Wähler zusammen, um den neuen König zu küren.

An den Ufern des Rheines zwiſchen Mainz und Worms wurde die Reichsverſammlung gehalten; auf dem rechten Ufer des Fluſſes lagerten die Oſtfranken, Bayern, Sachſen und Schwaben, auf dem linken die Lothringer und Rheinfranken. Oppenheim gegenüber, auf dem Kronhofe Kramba, den längſt die Wellen des Rheins verſchlungen haben, beriethen ſich die Fürſten, und nachdem ſie endlich Jugend und Alter, Tapferkeit und alle für den Thron nöthigen Eigenſchaften erwogen hatten, blieben ihre Augen nur noch auf zwei Männer aus dem fränkiſchen Hauſe gerichtet, Konrad den Aeltern und Konrad den Jüngern, Söhne zweier Brüder, Enkel des Herzogs Otto von Kärnthen, der auf die Krone zu Gunſten Heinrichs II verzichtet hatte (vergl. Bd. 18 S. 495), und Urenkel des auf dem Lechfeld gebliebenen Herzogs Konrad von Lothringen und der Liutgarde, der Tochter Otto's des Großen. Die Vettern hatten ſich verſtändigt, daß einer dem andern huldigen wolle, wenn er gewählt werde, und als es dann zur Wahl kam und Erzbiſchof Aribo nach altem Brauche zuerſt um ſeine Stimme befragt wurde, rief er mit froh bewegter Bruſt: Ich wähle Konrad den Aeltern zum König und Herrn, zum Regenten und Beſchützer des Vaterlandes. Ihm folgten die anderen Erzbiſchöfe und Biſchöfe, und da von den weltlichen Fürſten auch der zuerſt befragte jüngere Konrad ſeinem Vetter die Stimme gab, ſo ſtimmten alle Fürſten in gleicher Weiſe: das Reich hatte ein neues Oberhaupt in Konrad II. Die Menge jauchzte laut, billigte die Wahl der Fürſten und verlangte ohne Aufſchub die Weihe des Erwählten. Die anweſende Kaiſerin Kunigunde überreichte ihm die Krone, die Lanze, das Schwert und die übrigen Inſignien der königlichen Herrſchaft. Noch an demſelben Tage brach man auf nach Mainz zu der Krönungsfeier.

Unermeßliche Schaaren begleiteten den Erwählten zur Stadt, die Geiſtlichen ſangen auf dem Wege Pſalmen, die Laien Freudenlieder; „ſeit Menſchengedenken,“ ſagt Wippo, der Verfaſſer des Lebens Konrads, „waren an einem Tage an einem Orte Gott von den Menſchen nicht ſo viele Loblieder geſungen worden. Wäre Karl der Große mit dem Scepter lebendig unter ſie

getreten, das Volk hätte keinen größern Jubel anstimmen, hätte sich über die Wiederkehr eines solchen Mannes nicht mehr freuen können, als über die eben getroffene Wahl jenes Königs."

Am 8. Sept., dem Feste der Geburt Mariä, vollzog der Erzbischof die Krönung, und er richtete dabei an den König folgende Worte: „Alle Macht in dieser vergänglichen Zeit fließt aus einer durchaus reinen Quelle. Es pflegt aber zu geschehen, daß, wo mehrere Bäche aus demselben Borne hervorquellen, dieselben bald sich trüben, bald hell und klar sind, während der Urquell in lauterer Reinheit bleibt. Auf gleiche Weise, so weit es erlaubt ist, den Schöpfer und das Geschöpf zu vergleichen, können wir Gott, den unsterblichen König, und die Erdenkönige betrachten. Es steht geschrieben: Alle Gewalt ist von Gott! Er, der allmächtige König der Könige, ist der Urheber und der Anfang aller Ehre, wenn er auf die Fürsten der Erde irgend einer Würde Gnade ausströmt, so ist sie ihrem Ursprunge nach lauter und rein. Wenn sie aber zu denen gelangt, die unwürdig in dieser Würde walten und sie durch Uebermuth, Haß, Gelüste, Habsucht, Zorn, Unbändigkeit, Grausamkeit beflecken, dann trinken diese für sich und ihre Untergebenen, wenn sie nicht durch tiefe Reue sich reinigen, den gefährlichen Trank der Sünde. Es bete und flehe zum Herrn die ganze Kirche der Heiligen, daß diese Würde, welche heute rein und lauter diesem unserm Herrn und Könige Konrad von Gott verliehen wird, unbefleckt, so viel es ein Mensch vermag, von ihm bewahrt werde. Mit Dir und von Dir spreche ich, Herr und König! der Herr, der Dich erwählt hat, daß Du König über sein Volk seiest, er hat Dich früher prüfen wollen und hernach König werden lassen. Er züchtigt die, welche er zu sich heranzieht; er hat sich gewürdigt zu züchtigen, den er zu sich heranziehen, es gefiel ihm, den zu erniedrigen, den er erhöhen wollte. So hat Gott den Abraham, seinen Diener, versucht und nach der Versuchung verherrlicht. So hat er seinen Diener David König Sauls Zorn, Verfolgung, Unbill, hat ihn die Schlupfwinkel der Wüste, Flucht, Verbannung erdulden lassen und ihn hernach zum ruhmreichsten König in Israel gemacht. Selig, wer die Versuchung besteht, denn er

empfängt die Krone. Nicht ohne Ursache hat Gott Dich heimgesucht; eine süße Frucht hat er Dir daraus erwachsen lassen. Er ließ Dich Deines Vorgängers, des Kaisers Heinrich Gunst verlieren und wiedergewinnen, damit Du jetzt Erbarmen zu üben wissest gegen die, welche Deine Gunst verlieren. Du hast Unbilden erlitten, damit Du nun Erbarmen habest mit denen, die Unbilden zu erdulden haben. Die göttliche Güte wollte nicht, daß Du ohne Züchtigung bliebest, damit Du, nachdem Dich der Himmel in seine Schule genommen, die Herrschaft der Christenheit erlangest. Zur höchsten Würde bist Du gelangt: Christi Statthalter bist Du! Nur wer ihm nachfolgt, ist wahrhaft Herr. Auf diesem Stuhl der Herrschaft mußt Du eingedenk bleiben der unvergänglichen Ehre! Ein großes Glück ist es, in der Welt zu herrschen; das größte aber ist es, in den Himmeln zu triumphiren. Wenn aber Gott viel von Dir verlangt, so fordert er das vor Allem, daß Du das Recht handhabest und Gerechtigkeit schaffest und den Frieden des Vaterlandes, das unablässig nach Dir hinschaut; daß Du seiest der Schirm der Kirchen und der Priester, der Beschützer der Wittwen und Waisen. Durch diese und andere Vorzüge wird Dein Thron feststehen hienieden und in Ewigkeit. Nun aber, Herr und König, fleht die ganze heilige Kirche mit uns Deine Gnade an für diejenigen, die früher sich gegen Dich vergangen und dadurch, daß sie Dich beleidigt, Deine Ungunst sich zugezogen haben. Einer von diesen ist ein Mann edlen Stammes, Otto; er hat Dich beleidigt: für ihn und alle Uebrigen flehen wir Deine königliche Milde an, daß Du ihnen verzeihen mögest um der Gnade Gottes willen, die Dich heute in einen andern Menschen umgewandelt und Dich hat Theil nehmen lassen an seiner göttlichen Gewalt, damit er Dir in gleicher Weise für alle Deine Vergehen vergelten möge."

Der König wurde tief bewegt, helle Thränen entströmten seinen Augen, und als er dann öffentlich Allen verzieh, welche etwas wider ihn begangen hatten, da weinten die Anwesenden vor Freuden über die Frömmigkeit des Königs. Und als dann der Gottesdienst auf das Schönste vollendet und die Weihe vollzogen war, da schritt der König daher, wie wir von König Saul lesen,

gleichsam als ob er mit seinen Schultern über Alle hervorrage; wie wenn er eine Haltung habe, die man bisher an ihm nie gesehen, so kehrte er in heiligem Geleite mit frohem Antlitz und stattlichen Schrittes in seine Wohnung zurück. Darauf folgte die Huldigung aller Bischöfe und Fürsten, der großen Reichsvasallen, der Ritterschaft und der einzelnen Männer freien Standes, die, obwohl ohne Lehen, in Ansehen und Geltung standen.

Dreizehn Tage später, am 21. Sept., ertheilte Erzbischof Pilgrim von Köln in seiner Stadt auch Konrads Gemahlin Gisela die Weihe als Königin. Wie Giesebrecht glaubt, habe Aribo sich dessen geweigert, weil er die Ehe Konrads mit Gisela wegen Blutsverwandtschaft für unkanonisch erklärt, eine Scheidung dringend gewünscht und die Hoffnung gehegt habe, der König werde sich beeilen, einer Frau zu entsagen, welcher die Kirche die Krönung versagen müsse. Dadurch habe er sich Gisela's Erbitterung zugezogen, die seinen damals im hellsten Glanze schimmernden Stern bald zum Erbleichen gebracht habe. „Man wird daher kaum irren," schreibt er, „wenn man zunächst in Gisela's Erbitterung und der ehelichen Zärtlichkeit Konrads die Ursachen findet, daß Aribo's geträumte Allmacht sich schnell genug der Welt als Ohnmacht erwies." Anders urtheilt Gfrörer, indem er der Ansicht ist, gleich mehreren seiner Vorgänger habe Pilgrim an der Weihung deutscher Könige Theil haben und diese wichtige Ceremonie dem Mainzer Amtsgenossen nicht allein überlassen wollen; er sei endlich befriedigt gewesen, die Weihe an der Königin vollziehen zu können. So viel ist übrigens gewiß, daß Aribo, der Anfangs zu den vertrautesten Räthen des Königs gehörte, dem der König das seit den Zeiten des Willigis an Eberhard von Bamberg übergegangene Erzkanzleramt für Italien wieder verlieh, später des Königs Vertrauen nicht mehr genoß.

Am 18. Januar 1025 befand sich der König in Hildesheim, wo auch Erzbischof Aribo erschien und kurz vor der Abreise des Königs, als schon der Zug sich ordnete, noch einmal den alten Gandersheimer Streit vorbrachte. Weil aber zu Verhandlungen keine Zeit war, wurde die Entscheidung verschoben, bis man nach Goslar gekommen wäre. Hier fing man an zu verhandeln:

eine Entſcheidung erfolgte jedoch wiederum nicht, ſondern der König unterſagte nur beiden, dem Erzbiſchof und dem Biſchof von Hildesheim, die Ausübung der biſchöflichen Rechte in Gandersheim und übertrug dem Biſchof Brantho von Halberſtadt bis zu einer bald zu verſammelnden Synode die Sorge für dieſe Kirche. Darauf ging der König nach Gandersheim, und Biſchof Godehard war hier, wie das alles uns Wolfher erzählt, von dem wir ſämmtliche Verhandlungen in der Gandersheimer Sache wiſſen, kraft ſeines biſchöflichen Rechtes beim Empfange zugegen, was den Erzbiſchof, wie ſich ſpäter herausſtellte, mehr ſchmerzte, als man gedacht hätte. Denn als Biſchof Godehard am folgenden Tage am Hauptaltar der Kirche die Meſſe feiern wollte, vertrieb ihn der Erzbiſchof mit heftigen Schmähreden vom Altar, worauf er dann das Meßopfer im Beiſein des Königs in einer abgelegenen Kapelle darbrachte. Den Erzbiſchof verhinderten die Nonnen und die dort verweilenden Geiſtlichen, öffentlich Meſſe zu leſen. Nach vollbrachtem Opfer begab ſich Godehard in ſeinem biſchöflichen Gewand, wie er vor dem Altar geſtanden, zum König und klagte ihm, den Mitbiſchöfen und den übrigen Fürſten die ihm angethane Beleidigung. Alle waren darüber ungehalten; auf den Rath der Fürſten aber wurde beſchloſſen, die Entſcheidung zu verſchieben, bis man nach Grona komme. Dort verſammelten ſich dann Ende Januar oder Anfangs Februar 1025 die Biſchöfe Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, Meinwerk von Paderborn, Adelbold von Utrecht mit vielen Laien, und auf ihren einſtimmigen Rath erkannte dann der König das Recht des Biſchofs von Hildesheim auf das Gandersheimer Gebiet an und befahl ihm, ſeine biſchöflichen Rechtsbefugniſſe ſo lange auszuüben, bis ſie ihm von einer allgemeinen Synode rechtmäßig genommen würden.

Aribo gab ſich aber damit nicht zufrieden. Er ſchickte im Spätſommer einen Geiſtlichen nach Gandersheim und ließ dort anzeigen, er würde nach ſechs Wochen daſelbſt das Sendgericht halten. In Geisleden (im Eichsfelde), wo er am 15. October übernachtete, um andern Tages nach Gandersheim zu gehen, kam Godebald zu ihm, um ſich wegen ſolchen Einfalls zu beklagen.

Da sie sich gesetzt hatten, um über diese Angelegenheit zu berathen, erhob sich Aribo von seinem erzbischöflichen Stuhl, warf sich dem Bischof Godehard zu Füßen und bat ihn mit demüthiger Miene, er möge ihm doch das Gandersheimer Gebiet nicht länger streitig machen, da es zu seiner Diözese gehöre. Der Bischof kniete gleichfalls nieder und bat den Erzbischof, ihn doch nicht in dem von seinen Vorfahren ihm überkommenen Rechte zu stören, das er nur auf Grund eines allgemeinen Concils und des einmüthigen Urtheils der Brüder aufgeben werde. Aribo dagegen erklärte, sich von dem Sendgerichte nicht abhalten zu lassen, begab sich nach Gandersheim, hielt mit denen, die er mitgebracht hatte, das Gericht ab und gebot bei Strafe des Bannes, daß Niemand ihm das Kloster ungerechter Weise streitig machen solle. Dagegen begab sich auch Godehard am 21. Oct. nach Gandersheim, erklärte Alles, was Aribo gethan, für nichtig und hielt seiner Seits nun auch das Sendgericht ab.

Es trat noch eine andere Angelegenheit hinzu, die Sache immer mehr zu verwickeln. Im Kloster Gandersheim waren zwei Töchter des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, der Schwester Otto's III und der Aebtissin Sophie. Diese, welche ungebundener lebten, als die Klosterregel gestattete, wurden von Aribo eingeladen, nach Mainz zu kommen. Die Aebtissin ertheilte ihnen die Erlaubniß und gab ihnen zuverlässige Geistliche und Dienstleute mit, um ihnen den Ehrendienst zu leisten. In Mainz angekommen, schickten sie die Begleiter zurück und erklärten, nicht anders als gezwungen wieder zurückzukehren. Drei andere Gandersheimer Nonnen, die vorgegeben hatten, ihre Verwandten besuchen zu wollen, folgten ihnen nach Mainz, und diese fünf traten dann in ein Nonnenkloster, dem die Schwester Aribo's vorstand, und empfingen unter seiner Leitung das heilige Gewand. Auf die Klage der Aebtissin sendete Godehard einen Boten in das Kloster, um die Entwichenen bei Strafe des schwersten Bannfluches aufzufordern, nach Gandersheim zurückzukehren. Doch diese zerrissen den Brief des Bischofs und befahlen dem Boten, sich schleunigst zu entfernen, wenn er sein Leben und seine gesunden Glieder bewahren wolle.

Während Konrad 1026 in Italien war, veranſtaltete Aribo, welcher den König bis über den Brenner begleitet hatte, eine neue Synode am 21. Sept. (1) zu Seligenſtadt, wo wiederum die Gandersheimer Angelegenheit zur Sprache kam. Viel Vernünftiges, berichtet Wolfher, und Unvernünftiges wurde hin und hergeſprochen, und Godehard wußte ſich ſehr wohl zu vertheidigen, bis endlich der Erzbiſchof den Entſchluß faßte, durch den Eid von hundert Prieſtern und dreihundert und noch mehr Laien das ſtreitige Gebiet für ſeine Kirche zu gewinnen. Dagegen bat Godehard, die Synode möge deutlich entſcheiden, ob man das Zeugniß einer wenn auch noch ſo großen Menge von Geiſtlichen oder Laien in dieſer Angelegenheit anerkenne, da er ſelbſt ſein Recht allein durch das Zeugniß der Biſchöfe vertheidigen könne und müſſe. Als die anweſenden Biſchöfe von Straßburg, Augsburg, Bamberg, Paderborn, Würzburg, Worms, Halberſtadt, Aldenburg (ſpäter Lübeck) und Konſtanz, deſſen Biſchof Warmund damals die biſchöfliche Weihe empfing, dieſes hörten, fürchteten ſie ſich, den Erzbiſchof zu beleidigen und ſeiner ungerechten Anmaßung entgegenzutreten, wagten es auch nicht, den Biſchof Godehard in ſeiner Einfalt und Billigkeit preiszugeben. So klagten ſie über die Abweſenheit ihrer Mitbrüder und verſchoben die Angelegenheit, bis man ſie in Gegenwart des Königs und der jetzt nicht anweſenden Biſchöfe verhandeln könne.

Das geſchah dann auch im folgenden Jahr 1027, nachdem Konrad, am 26. März von Papſt Johann XIX in Rom zum Kaiſer gekrönt, nach Deutſchland zurückgekehrt war. Am 23. Sept. wurde in Gegenwart des neuen Kaiſers eine Synode zu Frankfurt gehalten, auf der 22 Biſchöfe zugegen waren. „Der Erzbiſchof Aribo, dem der Vorrang gebührte, ſaß, von ſeinen Suffraganen umgeben, auf den Stufen des Hochaltars, zu ſeiner Rechten Werner von Straßburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, Godehard von Hildesheim, Azecho von Worms, zur Linken aber Bruno von Augsburg,

(1) Wolfher hat den 20. September; in dem Einladungsſchreiben Aribo's an Godehard bei Gieſebrecht, II, 2, 609, heißt es jedoch, daß er die Synode auf Matthäustag halten wolle.

Meinwerk von Paderborn, Wigger von Verden, Brantho von Halberstadt. Der neue Kaiser thronte im westlichen Theil des Chores auf einem erhabenen Stuhl, ihm zur Rechten der Erzbischof Pilgrim von Köln mit seinen Suffraganen Siegbert von Minden, Siegfried von Münster, Benno von Utrecht; zur Linken schlossen Erzbischof Hunfried von Magdeburg und seine Suffraganen Hildiward von Zeitz, Bruno von Merseburg, Liuzo von Brandenburg und Dietrich von Meißen sich an. An der Südseite des Chores saßen die aus anderen Provinzen eingeladenen Bischöfe, Rambert von Verdun, Hiltolf von Mantua, Reinold von Aldenburg, Rudolf von Schleswig, und an der Nordseite schlossen die Aebte Richard von Fulda, Arnolf von Hersfeld, Gerward von Mainz, Ikko von Bleidenstadt, Wolfher von Schwarzach und Willimund von Würzburg den Ring.

„Innerhalb dieses Kreises saßen Mönche, königliche Kapelläne und bischöfliche Kleriker, die diese Auszeichnung verdienten; andere standen hinter den Bischöfen. Von Laien war Niemand zugegen, mit Ausnahme des Herzogs Adalbero von Kärnthen, der als Schwertträger des Kaisers ihm zu Füßen saß; als aber die Zeit kam, daß sie hereintreten durften, fanden sie Platz hinter dem Rücken des Kaisers. Am ersten Tage wurde die Synode mit Psalmen, Litaneien, Gebeten und Lobgesängen eröffnet, dann das Evangelium nebst passenden Abschnitten aus den Beschlüssen der Päpste verlesen und endlich die Synode mit Beistimmung aller Bischöfe durch den Bann des Erzbischofs Aribo für rechtmäßig eröffnet erklärt. Am ersten Tage wurden einige nothwendige Angelegenheiten unter den Geistlichen verhandelt, auch in Betreff der erwähnten Nonnen einige Gesetzesstellen zur Vertheidigung des Erzbischofs vorgelesen, die wohl früher schon angeführt, jetzt aber nach seinem Gutdünken ausgelegt wurden. (1) Dieses und Anderes, was von Hildesheimer Seite bei der Synode angebracht

(1) Es mögen einige Kapitel aus dem achten Buch des Burkard von Worms, welches über Mönche und Nonnen handelt, gemeint sein, etwa Kapitel 22, welches bestimmt, daß Nonnen, die aus Furcht vor der Zucht aus einem in ein anderes Kloster fliehen, zurückgeschickt werden sollen, nicht aber diejenigen, welche durch den Uebertritt nur ein noch strengeres Leben sich ermöglichen wollten."

wurde, verſchob man jedoch auf den folgenden Tag, um noch eine Ausgleichung zu verſuchen. Gegen Otto von Hammerſtein und ſeine Gattin Irmingard wurde in Folge ihrer widerrechtlichen Verbindung ein Synodalverfahren eröffnet, aber auf die Bitte des Kaiſers unterbrochen. Auch gegen eine vornehme Frau, Namens Godrun, auf deren Betreiben Graf Siegfried von Sachſen getödtet ſein ſollte, wurde das Synodalverfahren öffentlich eingeleitet, ferner gegen eine andere, Namens Willekuma, die Wittwe des Grafen Gebhard, welche man beſchuldigte, ſie habe ihrem Sohn nach dem Leben getrachtet. Auch der Bruder des Kaiſers, Namens Gebhard, ein ſchon waffenfähiger Jüngling, der als Knabe aus dem Würzburger Kloſter entflohen war, wurde durch die Synode gezwungen, die Tonſur und das geiſtliche Kleid zu empfangen.

„Am folgenden Tage, der ein Sonntag war, verſammelten ſich alle Kirchenfürſten vor dem Kaiſer und verwandten einen nicht geringen Theil des Tages dazu, einen Vergleich herbeizuführen. Weil dies aber nicht gelang, ging man von da zur Synode. Schon wollte aber der Erzbiſchof ſeiner früheren übermäßigen Anſprüche nicht mehr Wort haben und wünſchte nur, daß die ganze Angelegenheit mit Stillſchweigen übergangen würde. Da erhob ſich der Herr Godehard, demüthigte ſich zuerſt vor den Biſchöfen nach Art des Onias, verneigte ſich dann bis zu den Füßen des Kaiſers und ſprach, in der Mitte des Chores ſtehend, mit klagender Stimme folgende Worte: „„Weil mir, o ehrwürdigſter Kaiſer! das Glück zu Theil wird, Euch innerhalb des Kreiſes meiner Mitbrüder auf dieſem heiligen Concil zu erblicken, was ich, wie Gott weiß, am heißeſten wünſchte, danke ich dem Herrn, der Alles mit Gerechtigkeit beurtheilt und regiert. Durch denſelben bitte ich Eure Majeſtät und ermahne den Herrn Erzbiſchof und die umherſitzenden Brüder, daß jetzt in Eurer Gegenwart der ſchon zu lange dauernde Streit durch gerechten Richterſpruch beendet werde. Denn ſo oft ich auf Euern oder meiner Mitbrüder Befehl zur Synode kam, habe ich ſtets im Angeſichte des Concils die vielfachen Unbilden beweint, die mir von Seiten des Herrn Erzbiſchofs zugefügt wurden und die ich nicht auf-

zählen will, weil sie Euch Allen bekannt sind. Er aber verspottete und verlachte sogleich meine Klage und vertheidigte sich durch klug ersonnene Redekünste, und so mußte ich immer abziehen und erlitt nachher nur noch größere Beleidigungen. Deshalb hätte ich, wie Ihr Alle wisset, vor hinreichender Genugthuung, weder jetzt noch jemals wieder auf seine Synode kommen müssen, hätte ich es gewagt, Eurem Befehl und der Botschaft meiner Mitbischöfe zuwider zu handeln. Aber ich will alles dieses gerne übergehen, ich will es gerne vergessen, wenn Ihr nur diese eine Hauptsache mit Gerechtigkeit entscheiden wollet: denn ich bin alt und krank und meiner Kräfte beraubt; ich glaube nicht, daß ich wieder auf ein solches Concil werde kommen können. Zu jeder gerechten Genugthuung, die Eurer Versammlung gefällt, bin ich sofort bereit, möge ich nun verlieren oder gewinnen.“ Als der Erzbischof dieses hörte, bat er um Erlaubniß, sich entfernen und mit den Bischöfen berathen zu dürfen, und versprach, er würde wegen alles ihm Vorgeworfenen sich entschuldigen, für das Uebrige nach dem Rathe der Bischöfe Genugthuung leisten. Als sie nun draußen versammelt waren, versuchte der Erzbischof nochmals einen Vergleich oder schlimmsten Falles einen Aufschub von unserm Bischof zu erwirken. Unser Herr wurde zu ihm hinausgerufen, während der Kaiser am Orte der Synode blieb, und von Allen gebeten, entweder einem Vergleich zuzustimmen oder dem Erzbischof eine Frist zu gewähren. Er erklärte sich hierzu gern bereit, wenn nur die Seinigen diesem Rathe beistimmten, ohne welche er sich nicht endgültig entscheiden dürfe. So wurden nun der Propst Wigger und der Dekan Tadilo nebst dem Osdag und einigen Anderen insgeheim bei Seite gerufen und wegen ihrer Zustimmung auf ihr Gewissen gefragt. Sie warfen sich aber sogleich den Bischöfen zu Füßen und flehten einstimmig bei dem Namen Christi, daß man gleich dort durch gerechten Richterspruch der Synode den Streit entscheiden möge; sie legten ihrem Bischof an's Herz, es könne ihm in dieser Sache nichts Erwünschteres begegnen, als wenn er einen so fluchwürdigen Streit im Angesichte des Herrn Kaisers und einer solchen Menge von Bischöfen beenden und entweder rechtmäßig gewinnen oder, falls es so gerechter

ſei, verlieren dürfe. Er habe ja ſelbſt kurz vorher öffentlich geſtanden, daß er ſich nicht zutraue, noch ferner ein ſolches Concil beſuchen zu können. Deshalb ſei es auch jenen Allen und ihren Nachfolgern von Nutzen, wenn jetzt durch den einmüthigen Spruch eines allgemeinen Concils der Anlaß ſolcher Streitigkeiten beurtheilt und für die Zukunft beſeitigt würde. Endlich um die zehnte Stunde des Tages kehrten ſie zur Synode zurück, und jeder ſetzte ſich auf ſeinen vorher angegebenen Platz. Da ſtellte ſich Biſchof Godehard in die Mitte des Chores, bediente ſich wieder des Herrn Bruno als Fürſprechers und begann ſeine Vertheidigung da, wo er aus den angegebenen Gründen auf der frühern Synode hatte abbrechen müſſen. Er forderte nämlich, die Synode ſolle entſcheiden, ob irgend welche Anzahl von Geiſtlichen oder Laien das Zeugniß von Biſchöfen überbieten dürfe. Aber der Erzbiſchof, der wohl erkannte, wie die Hildesheimer Sache gewann und die ſeine ſich immer ſchlechter ſtellte, hoffte noch, er könne einen Aufſchub ſich erwirken. Er erhob ſich von ſeinem Sitze, verneigte ſich bis zu den Füßen des Biſchofs und beſchwor ihn bei ihrer beſondere engen Verbindung, er möge ihm nur bis zu einer andern Synode Aufſchub gewähren. Aber von Godehard, der ſeine Schlauheit recht wohl durchſchaute, konnte er nichts erlangen, ſondern erregte noch dazu ein ungeheures Gelächter unter den Biſchöfen und den Uebrigen. Da ſtand er in Mitten der Synode eine Zeitlang ſtill und ſann nach, was er thun ſolle. Und als ihn die Brüder baten, er möge zu ſeinem Platz zurückkehren und die Synode ihren Fortgang nehmen laſſen, antwortete er folgendermaßen: „„So lange mir von ſeiner Seite mein Wunſch nicht gewährt wird, ſo lange wird ihm von meiner Seite ſein Recht nicht ausgefertigt.““ Dies Wort mißfiel Allen, die es hörten; doch ließen ſie es aus Ehrfurcht vor ihm nicht offenkundig werden.

„Aber der Biſchof Wigger von Verden fühlte ſich in ſeinem Eifer für die Gerechtigkeit ſchmerzlicher getroffen, und während Alle lange ſchwiegen, brach er in folgende Worte aus: „„Ich weiß, daß ich die Synode meines Erzbiſchofs beſuchen muß, ſo oft es der Gemeinſchaft unſerer Mitbrüder gefällt, und daß ich

ihm dort nach kirchlichem Recht in Allem zu gehorchen habe, was er billig fordern kann. Weil aber unſer Vorſitzer ſelbſt geſteht, er wolle dem Recht nicht ſeinen Lauf laſſen, ſo wiſſe die Kaiſerliche Majeſtät und die ganze Verſammlung, daß ich in ſeiner Synode nicht länger bleiben will und kann, und zwar nicht aus Ungehorſam, ſondern wegen ſeines leidenſchaftlichen Verfahrens.“ Und mit dieſen Worten ging er hinaus. Durch eine ſolche Rüge getroffen, nahm der Erzbiſchof ſeinen Platz wieder ein und forderte endlich ſeine Suffragane bei der brüderlichen Liebe, wie es Sitte iſt, zu dem verlangten Urtheilsſpruch auf. Es wurde nun von dem Biſchof Wernher von Straßburg, dem kraft ſeines Vorrangs dieſe Ehre gebührte, die Entſcheidung gegeben, kein Zeugniß der Geiſtlichkeit oder des Volkes könne das Zeugniß von drei oder auch nur zwei Biſchöfen überbieten. Dann bat Godehard den Erzbiſchof, die Biſchöfe, auf deren Zeugniß er vertraute, zu ermahnen, daß ſie der Wahrheit gemäß ausſagten, was ſie wiſſen müßten; denn gewiß hätten ſie geſehen und gehört, daß der Erzbiſchof Willigis von Mainz dem Biſchof Bernward von Hildesheim die biſchöflichen Rechte über das Gandersheimer Gebiet dort in Gegenwart des Königs und der Biſchöfe im Beiſein der Geiſtlichkeit und des Volkes durch Uebergabe des biſchöflichen Stabes rechtsgültig überlaſſen, und daß Bernward an jenem Orte ſogleich bei der Weihe der Kirche, der Feier der Meſſe, der Einkleidung der Jungfrauen, der Berufung des Sendgerichts vor dem König und den Biſchöfen alle biſchöflichen Amtsbefugniſſe ohne Widerſpruch irgend Jemandes ausgeübt habe. Da wagte der Erzbiſchof, ſo leid es ihm war, doch nicht länger der Billigkeit ſich zu widerſetzen, befragte die vorgenannten Biſchöfe und forderte ſie auf, vor Chriſtus und der Kirche die Wahrheit zu geſtehen. Von ihnen antwortete zuerſt Bruno von Augsburg folgendermaßen: „„Bei der brüderlichen Liebe, die ich in Chriſtus Euch Allen ſchulde, ſage ich mit Wahrheit, daß ich gehört und geſehen habe, wie Biſchof Willigis von Mainz dem Bernward von Hildesheim in Gandersheim vor dem Haupteingang der Kirche das bis dahin beſtrittene biſchöfliche Recht über jenen Ort im Angeſichte des Königs und der Biſchöfe, im Beiſein

der Geiſtlichkeit und des Volkes durch öffentliche Uebergabe des biſchöflichen Stabes überlaſſen hat, und daß dieſer ſogleich an jenem Ort alle biſchöflichen Amtsbefugniſſe bei der Einweihung der Kirche, der Einkleidung der Jungfrauen und jeder andern Vornahme ohne Widerſtand irgend Jemandes öffentlich ausgeübt hat. Ich habe auf ſeine Bitte und Erlaubniß dort mitten in der Kirche den Altar des h. Kreuzes geweiht und am folgenden Tage das Nonnenkloſter eingeſegnet.““ Die Uebrigen wurden alle der Reihe nach einzeln gefragt, bekannten faſt mit denſelben Worten, ſie hätten dasſelbe geſehen und gehört, und wenn ſie dort zu jener Zeit ein biſchöfliches Amtsrecht ausgeübt hatten, ſo fügten ſie auch dies zur Beſtätigung ihrer Ausſage hinzu. Als darauf der Herr Godehard fragte, was er nun thun ſolle, und der Erzbiſchof mehr aus Pflicht als aus gutem Willen zur Entſcheidung aufforderte, ſprach der vorgenannte Biſchof Wernher das Urtheil: der Einfall der Mainzer müſſe für nichtig erklärt und unſerm Biſchof auf das Zeugniß der Biſchöfe ſein Beſitz erneuert werden. So möge er in Frieden nach Hauſe gehen und ſeines Eigenthums ſicher und ruhig genießen, bis er zu geſetzmäßiger Zeit mit ſeiner und aller ſeiner Mitbiſchöfe Einwilligung zur Synode berufen und jenes Gebiet durch ein Synodalurtheil ihm abgeſprochen würde.

„Nachdem dies, Gott ſei Dank, ſolchermaßen geendigt war, trat die Herrin Sophia hervor und führte wohlgegründete Klage vor dem Kaiſer und der ganzen Verſammlung wegen der ungerechten Entziehung ihrer Nonnen. Sie bat unſern Herrn um Hülfe, die er ihr von Rechtswegen ſchuldig war, und die Umherſitzenden um die Entſcheidung, daß ſie jene zurückerhalten müſſe. Der Erzbiſchof, der ſchon durch den guten Fortgang unſerer Angelegenheiten lange erbittert war, fuhr ſie heftiger an, als ſich geziemte, machte ihr die bitterſten Vorwürfe und behauptete, gerade ſie habe das Verlangen nach dem Gandersheimer Gebiet zuerſt in ihm wachgerufen. Jene ſtellte dies mit paſſenden Worten und beſonders durch das öffentliche Zeugniß derjenigen in Abrede, die es ſelbſt nach der Ausſage des Erzbiſchofs wiſſen mußten, insbeſondere des Propſtes Wigger. Er wollte

darauf noch Vieles gegen sie vorbringen, wurde aber vom Kaiser ermahnt, er möge vorher bedenken, wer er selbst sei, und wer sie sei, worauf er endlich schwieg. So wurde jene Synode geendigt und die Angelegenheit der Nonnen auf den folgenden Tag verschoben. Der Erzbischof versprach jedoch, sie nach zwei Tagen zurückzugeben, was er auch that."

Die Nonnen mußten wiederum nach Gandersheim zurückkehren, aber nur für einige Monate; dann wurden sie bei Nachtzeit entführt und nach Mainz gebracht, wo sie trotz dem Bannfluch Godehards blieben. Ob das mit Wissen Aribo's geschehen sei, will Wolfher nicht behaupten.

Man hätte glauben sollen, Aribo hätte sich endlich beruhigt, aber wiederholt kam er auf die Gandersheimer Angelegenheit zurück. Als der Kaiser Ende September und Anfangs October in Pöhlde verweilte, versammelte Aribo dort am 5. October die anwesenden Bischöfe zu einer Synode, „regte die Klage über Gandersheim wieder an und bat, man möge für ihn entscheiden, wie er den Besitz jenes Gebietes, der durch die Fahrlässigkeit seiner Vorgänger veräußert worden sei, wieder zurückfordern müsse. Alles, was auf der Frankfurter Synode als Recht erfunden und beschlossen sei, habe er geduldig ertragen und nachher ein ganzes Jahr hindurch und noch länger gewartet; nun aber könne er es nicht über sein Gewissen bringen, länger zu schweigen, denn er dürfe nicht den Schein auf sich laden, als wisse er nichts von dem Rechte seiner Kirche, oder könne oder wolle es nicht vertheidigen. Er würde der gegenwärtigen Synode in Allem gehorchen und dem Streit über jenes ihm zustehende Grenzgebiet durch das eidliche Zeugniß von Bischöfen, Geistlichen und Laien nach dem Gutdünken des Kaisers und der Bischöfe ein Ende machen. Dagegen erwiederte Godehard, er glaube, es sei hier Nichts weiter zu verhandeln, denn man habe ja zu Frankfurt endgültig entschieden; wenn es aber durchaus sein müsse, so würde er gerne dem Rathe des Kaisers und der Brüder gehorchen, noch lieber aber, wenn es geschehen könne, die Anwesenheit aller derjenigen Bischöfe erwarten, die der frühern Synode beigewohnt hätten. Nun entstand unter den Bischöfen eine große Meinungs-

verſchiedenheit, weil der eine ſofortige Entſcheidung, der andere einen Aufſchub wünſchte. Da erhob ſich Propſt Wigger, erinnerte den Kaiſer demüthig daran, wie unumſtößlich, wie wohlerwogen dieſe Angelegenheit in Frankfurt entſchieden worden ſei, ſetzte klar auseinander, wie oft man ſie zur Zeit der früheren Biſchöfe ſowohl im Angeſichte der römiſchen Päpſte als der Kaiſer beendigt und wie viele und feſte ſchriftliche Zeugniſſe Godehard aufgewieſen habe. Während Viele auf der andern Seite gegen ihn murmelten und das, was er Wahres geſagt hatte, zu entkräften ſuchten, trat der Biſchof Siegbert von Minden offen mit der Anſicht hervor, er würde den Beſitz des Gandersheimer Gebietes dem Erzbiſchof zuerkennen, weil Godehard die Sache hinhalten wolle. Doch der Biſchof Meginhard von Würzburg erwiederte, er und ſeine Mitbrüder hätten durch ihr Urtheil jenes Gebiet dem Herrn Godehard zugeſprochen, und nur durch das Urtheil dieſer Selbigen dürfe und könne es ihm wieder entzogen werden; er und ſeine Meinungsgenoſſen Meinwerk und Brantho müßten die Abweſenheit der Uebrigen beklagen: deshalb ſtellte er den Antrag, die Synode bis zu ihrer Anweſenheit zu verſchieben. Weil er nun ſo frei und ehrlich die Wahrheit ſprach, verdiente er ſich den offenen Beifall des ganzen Concils. Jener Andere aber, der mehr die Gunſt als die Billigkeit im Auge hatte, erröthete und verſtummte, weil ſein eigenes Gewiſſen ihm Vorwürfe machte. Als nun der Erzbiſchof ſah, daß er hierbei wenig gewinnen würde, bemühte er ſich wieder mit Hülfe des Kaiſers und der Fürſten, den ſchon ſo oft verſuchten Vergleich herbeizuführen. Godehard, der nicht länger widerſtehen konnte, verſprach denn auch, Allem, was der Kaiſer mit den Biſchöfen beſchließen würde, gern zuzuſtimmen, wenn es nur ſeinen Geiſtlichen und Rittern genehm ſei. Der Kaiſer mit den übrigen Fürſten entſchied endlich: dem Herrn Godehard ſolle das Gandersheimer Kloſter Ehren halber verbleiben; die umliegenden Ortſchaften möchten zwiſchen beiden Biſchöfen um des Friedens willen getheilt werden. Aber dieſer Rath blieb ohne Erfolg, weil ihm die Unſrigen gegen die feſte Entſcheidung der frühern Synode nicht beiſtimmen mochten. Als der Erzbiſchof dieſes

vernahm, schloß er die Synode und hörte nun ganz auf, noch weitere Ansprüche zu machen."

Es erfolgte endlich auch im folgenden Jahr, als der Kaiser Pfingsten des Jahres 1030 in Merseburg feierte, eine vollständige Aussöhnung zwischen den beiden Prälaten, die dort ebenfalls am kaiserlichen Hoflager sich eingefunden hatten. An einem Morgen trat Aribo in aller Frühe unvermuthet in das Schlafgemach Godehards und hatte mit ihm eine lange Unterredung, in der er bekannte, er habe bei seinen Ansprüchen auf das Gandersheimer Gebiet zum Theil aus Unwissenheit gefehlt, zum Theil durch Böswilligkeit sich versündigt. „Er bat deshalb um Verzeihung, versprach, der h. Maria (Patronin von Gandersheim) und dem Bischof durch würdige Buße Genugthuung zu leisten, und nahm Christus und die Kirche zu Zeugen, daß er über diese Angelegenheit immer schweigen wolle."

Man sieht, Aribo's Kraft war geknickt. Konrad, dem er die größten Dienste bei der Königswahl zu Kamba geleistet, hatte ihn allmälig immer mehr, endlich ganz fallen lassen; auch in Rom hatte er keinen Boden, denn dort hatten nicht allein die Seligenstadter Beschlüsse, sondern auch die Hartnäckigkeit, mit welcher er trotz aller Entscheidungen der Synoden immer wieder die Ansprüche auf Gandersheim erhob, die Gunst des Papstes ihm entzogen; die meisten seiner Suffragane, einer nach dem andern, hatten in dieser gewissermaßen doch nur kleinlichen Streitigkeit sich auf die Seite seines Gegners gestellt; er sah, daß seine Rolle ausgespielt war: da entschloß er sich zu einem großen Bußakt. Auf Weihnachten 1030 war er am Hoflager des Kaisers zu Paderborn. Er hielt bei dem feierlichen Hochamte die Predigt, in welcher er den Kaiser und seine Mitbrüder um Erlaubniß zu einer Romreise ersuchte und Klerus und Volk bat, für ihn zu Gott um Nachlaß seiner Sünden zu beten. Nach Lichtmeß trat er die Wallfahrt an und gelangte glücklich nach Rom. Aber auf der Heimreise ereilte ihn der Tod zu Como am 6. April, cunctis certe catholicis merito flebilis, quia in omni ecclesiastica religione erat valde laudabilis, fügt Wolfher in der vita posteriör Godehardi hinzu, ein Lob, das er in der vita

prior nicht in dieſer Allgemeinheit ausgeſprochen und noch durch die Erwähnung ſeines heftigen Charakters ſehr abgeſchwächt hatte, indem er ſagte: „Er war in göttlichen Dingen in mancher Beziehung voll löblichen Eifers, in menſchlichen über alle Maßen heftig. Wie von Jemanden (von Ismael in Geneſis 16, 12) im alten Teſtamente geſagt wird: „„Seine Hand gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn,““ ſo hatte er auch, ſo lange er lebte, unter allen Ständen zahlreiche Widerſacher.“

Von kirchlichen Stiftungen Aribo's kennen wir nur eine, das Kloſter Haſungen in Heſſen. Dort hatte auf einem Berge ein frommer Prieſter Heimerad gelebt, der am 28. Januar 1018 geſtorben war. Zu ſeinem Andenken und zu Ehren der Apoſtel Peter und Paul erbaute Aribo „unter anderen Anzeichen ſeiner Andacht und Liebe zu Gott“ ein Kloſter.

Unter ihm wurde auch der Dom zu Mainz, den Willigis nach dem Brande von 1009 wieder zu bauen begonnen, zum größten Theil vollendet, ſo daß ſein Nachfolger ihn einweihen konnte.

Wie Hennes in ſeiner Schrift: Bilder aus der Mainzer Geſchichte, ſagt, war Aribo der erſte Erzbiſchof von Mainz, von dem bekannt iſt, daß er Münzen ſchlagen ließ. „Im J. 1635 ließen die Schweden auf dem Petersberg bei Erfurt die alten Burgmauern niederreißen, um neue und ſtärkere Befeſtigungen anzulegen. Beim Abbrechen der Mauern wurden ſehr alte Silbermünzen gefunden mit Bildniſſen von Mainzer Erzbiſchöfen; als die Mauern vor Jahrhunderten errichtet worden waren, hatte man nach alter Sitte die Münzen darunter gelegt. Die älteſte dieſer Münzen war von Aribo. Sie iſt nur auf einer Seite geprägt. In der untern kleinern Abtheilung, die durch einen darüber angebrachten Bogen von der obern getrennt iſt und etwa ein Drittel des Raumes einnimmt, iſt der Erzbiſchof abgebildet, in der rechten Hand einen Stab, in der linken ein Buch haltend. Auf dem Bogen ſelbſt ſteht (in lateiniſcher Sprache): Erpo Erzbiſchof. Im obern Raum iſt Sankt Martin, in der linken Hand ebenfalls ein Buch haltend, an jeder Seite zwei Thürme und außerdem an der rechten Seite ein nackt daliegender Mann,

dem er eine Gabe reicht, an der linken ein Pilger, der nach ihm hinblickt."

Zu dem erledigten erzbischöflichen Stuhl fanden sich viele Bewerber; die meiste Hoffnung glaubte indeß der Abt Richard von Fulda zu haben, indem er nämlich geltend machte, daß seit den Zeiten des h. Bonifazius der Mainzer Stuhl stets je bei der zweiten Erledigung an einen Fuldaer verliehen worden sei. Diese Behauptung war richtig, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts war je der zweite oder dritte Erzbischof von Mainz aus dem Fuldaer Stift hervorgegangen. „Man ist berechtigt," sagt Gfrörer, „aus dieser wichtigen Thatsache den Schluß zu ziehen, daß der Apostel unserer Nation, Winfried, der von ihm aufgerichteten deutschen Kirche sterbend als Vermächtniß den Rath hinterlassen hat, die Metropole Germaniens abwechselnd mit Fuldaer Mönchen zu besetzen. Ich glaube den Grund zu erkennen, warum der Heilige solches that: sein hoher Geist sah in dieser Maßregel das geeignetste Mittel, die Grundsätze, nach denen er, der Gründer des Fuldaer Stifts, selbst gehandelt, durch mündliche Ueberlieferung lebendig zu erhalten; denn das geistige Erbe der Vergangenheit auf die kommenden Geschlechter fortzupflanzen, dazu taugt nichts so gut, als die Anstalt des ewigen Menschen, das heißt, die Klosterordnung, welche bewirkt, daß, wenn der Eine mit Tod abgeht, alsbald ein Anderer, in gleicher Zucht und Geistesrichtung erzogen, die Stelle des Verstorbenen einnimmt." Doch des Kaisers Wahl fiel nicht auf Richard, sondern auf einen Verwandten der Kaiserin, Bardo.

Bardo war gegen 981 geboren in der Wetterau zu Opperts-hofen (Habprahteshoven) bei Friedberg und von seinen frommen Eltern Adelbero und Christina schon frühe dem Klosterleben bestimmt worden. Als kleinen Knaben, der nur bei einer alten Frau den Psalter gelernt hatte, brachten sie ihn nach Fulda, wo damals der spätere Erzbischof Erkenbald Abt war, und hier nahm er, nachdem er durch Lesen und klösterliche Uebung genugsam vorbereitet war, das Mönchsgewand. In einem Alter von etwa 29 Jahren wählten ihn die Brüder mit Zustimmung des Abtes Richard zum Dechanten, denn sie hatten ihn erkannt als

den Größten unter den Großen, den Kleinſten unter den Kleinen, zu dem die Kleineren wie zu ihrem Vater, die Größeren wie zu ihrem Richter gingen, der nichts zu thun unterließ, was die Liebe erheiſchte, der nicht ſiebenmal, ſondern ſiebenzigmal ſiebenmal vergab. Im J. 1025 kam König Konrad nach Fulda und lernte da Bardo, von dem er bereits lange und Vieles gehört hatte, kennen; ihm ſagte deſſen ſchlichtes Weſen zu, und er verſprach, den Verwandten ſeiner Gemahlin bei der erſten Gelegenheit zu erhöhen. Dazu fand ſich bald Gelegenheit durch den Tod des Abtes zu Werden; er erhielt deſſen Stelle und, als nicht lange nachher der Abt von Hersfeld entſetzt wurde, auch dieſes Kloſter.

Als Erzbiſchof Aribo zu Weihnachten 1030 auf der Reichsverſammlung zu Paderborn war, hatte ſich auch Abt Bardo dort eingefunden. Er ſtand unter den Erſten in der Nähe des Kaiſers und hatte einen überaus ſchönen Stab in der Hand. Aribo ſagte ſpöttiſch (denn er war ein Noriker von Geburt, heißt es in der vita Bardonis): He, Abt, dieſer Stab paßt beſſer in meiner Hand, als in der Eurigen. Bardo, ein Sohn der Liebe, wie er war, antwortete mit Sanftmuth: Wenn er Euch gefällt, ſo iſt es nicht ſchwer, daß Ihr ihn erlangt. Und beide ſchwiegen. Aber als Bardo in ſeine Herberge gekommen war, nahm er den Stab, dann ein Eiſen mit wunderbar ſchöner erhabener Arbeit, worin die Hoſtien gebacken wurden (1), und ein wollenes Gewand griechiſcher Arbeit (sarcile ex lana Graeco facto opere) und ſchickte dieſes alles durch ſeinen Gefährten Roſing, der ſpäter Abt zu Fulda wurde, dem Aribo. Wie iſt unſere Gabe aufgenommen worden? fragte er denſelben bei ſeiner Rückkehr. Und als dieſer zauderte, ſagte er: Nun wie? ſprich doch. Ziemlich gut, antwortete Roſing. Ziemlich? ſagte Bardo, und mit dem Haupte ſchüttelnd fuhr er fort: Wie, wenn wir dieſes alles einmal zurückerhalten würden? Ich glaube, es wird nicht viele

(1) In der vita Bardonis, Ausgabe von Böhmer, mnt. 3, ſteht: sumpta ferula et ferro mire celato, in quo *missales* oblatae coquebantur; in der Ausgabe der Monumenta von Pertz 11, 327 dagegen: ferro mire caelato, in quo *mensales* oblatae coquebantur.

Zeit vergehen, und das alles wird wiederum in unserer Macht sein. Und so geschah es dann wirklich bald. Zum Erzbischof erhoben, fand er alles in dem Gemache, wie er vorausgesagt hatte.

Die Ernennung, bei welcher nach der Aeußerung des Biographen Meinwerks vorzüglich die Kaiserin Gisela ihren Einfluß ausgeübt haben soll, erfolgte zu Mainz auf Peter und Paul (29. Juni), wo Bardo zugegen war, seine Weihe an demselben Tage oder, wie Papebroch glaubt, am Sonntag in der Oktav. Hahn, deutsche Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie 2, 272 dd, glaubt aus der Stelle in der Lebensbeschreibung Bardo's, cap. 13: induit ergo se anulum sanctum tertio mense, schließen zu dürfen, daß hier unter tertius mensis der Monat Mai, nach der Jahresrechnung vom 1. März ab, zu verstehen sei, daß der Kaiser den Bardo schon im Mai, gegen Pfingsten, ernannt und ihm den Ring gegeben, auf Peter und Paul aber erst die Ernennung öffentlich erklärt und die Konsekration des Ernannten befohlen habe. Andere dagegen erklären die Stelle in cap. 24: quamquam in festivitate apostolorum Petri et Pauli consecratus sit, die tamen sancti pentecostes anulum suscepit, daß die Belehnung mit Ring und Stab erst auf Pfingsten des folgenden Jahres erfolgt sei.

Es fehlte nicht an solchen, welche die Erhebung des Mönchs ohne äußeres Ansehen auf den Erzstuhl mit neidischen Augen ansahen und bespöttelten, und selbst der Kaiser fand später einen Augenblick Reue. Als er nämlich Weihnachten 1031 in Goslar feierte, hielt Bardo, der die Messe las, nach dem Evangelium auf den Stufen des Altars stehend eine Predigt, die durch ihre Einfachheit und Kürze einen so geringen Eindruck machte, daß man allgemein seinen Spott darüber ausließ und sagte, es sei Unrecht, einen so ungeschickten Menschen, der sich nur zum Mönch eigene, zum Bischof eines so erhabenen Stuhles gemacht zu haben. Auch den Kaiser gereute es, daß er ihm vor Allen so hohes Lob gespendet und ihn so sehr erhoben hatte; kaum mochte er bei der Tafel etwas zu sich nehmen. Am andern Tage hielt der Bischof Theoderich von Metz Hochamt und Predigt, und der sprach dann so hinreißend, daß man sagte: Das ist ein

Biſchof! Nun kam der dritte Tag; man fragte den Erzbiſchof, wer die Meſſe celebriren würde. Mit Gottes Gnade werde ich es thun, war die Antwort. Seine Freunde ſtellten ihm vor, daß er ſich nicht ſo anſtrengen möge, eigentlich aber weil ſie der Predigt vom Weihnachtstage gedachten; er aber antwortete: Jeder muß ſeine Laſt tragen, und ließ ſich von ſeinem Vorhaben nicht abhalten. Nach dem Evangelium hielt er wiederum von den Stufen des Altars eine Predigt über den Text Pſalm 17, 13: „Vor dem Glanze ſeines Angeſichtes gingen Wolken her." Diesmal war ſeine Rede, in der ſich wie Perlen eine Stelle der h. Schrift an die andere reihte, ſo voll Salbung und Innigkeit, daß Alle von Staunen ergriffen wurden. Erfreut empfing ihn der Kaiſer bei der Tafel, befahl, ihm zuerſt das Waſſer für die Hände zu reichen, und fragte: Wo ſind unſere Spötter? Aber Bardo, heute ebenſo wenig freudig wie früher traurig, ſchwieg jetzt bei dem Lobe wie damals bei dem Tadel.

Mit Bulle des Papſtes Johannes XIX vom Januar 1032 empfing Bardo das Pallium, um es wie ſeine Vorgänger bei dem Hochamte an folgenden Feſttagen zu tragen: auf Weihnachten, Epiphanie, Gründonnerſtag, Oſtern, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten, an den Muttergottestagen, an den Apoſteltagen, auf Martinus, Lambertus, Alban, Sergius und Bachus, Aurens und Juſtina, bei der Weihe ſeiner Sufftraganbiſchöfe und Kleriker, an ſeinem Weihetage und auf Kirchweihe. (Vergl. über das dem h. Willigis verliehene Pallium und die Tage, an welchen er es tragen durfte, Bd. 18 S. 439.) Ferner geſtattete er, daß ihm das Kreuz vorgetragen werde und er bei feierlichen Prozeſſionen zu Pferde reiten dürfe. (1)

Der Synode von Tribur im Mai 1036, welcher 15 Biſchöfe beiwohnten und auf welcher auch der Kaiſer zugegen war, präſidirte Bardo; es wurden hier die Seligenſtadter Beſchlüſſe und andere Neuerungen ſeines Vorgängers aufgehoben: Bardo, ſagt Gieſebrecht, hätte dieſes ruhig anſehen müſſen; ſoll er aber nicht

(1) In der Bulle, durch welche Leo IX 1052 dem Erzbiſchof Lupold dieſelbe Erlaubniß ertheilte, heißt es: Super Nattum equitare concedimus; hier: in stationibus festivis super Equum equitandi licentiam damus.

vielmehr damit einverstanden gewesen sein? In demselben Jahr am 10. November weihte er den Dom zu Mainz (über das Jahr zu vergl. Bd. 18 S. 13, wo nur Z. 20 von oben der Druckfehler Indictio II in IV zu bessern ist), der unter Aribo bis auf das Dach fertig geworden war. „Als Bardo den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, ließ er nun auch das Dach aufbauen, das Bauholz, womit das Innere des Doms angefüllt war, wegschaffen, die Wände anstreichen, Fenster einsetzen und alle Kirchengeräthschaften aus der alten Kirche (Johanniskirche) in die neue bringen. Auch Wohnungen für die Stiftsgeistlichen hatte er dabei erbauen lassen, mit stattlichen Hallen und Nebengebäuden. Besonders schön aber, mit Gold und Silber geschmückt, war im Dom der Baldachin über dem St. Martinsaltar." Der Kaiser, seine Gemahlin Gisela, sein Sohn König Heinrich und dessen Gemahlin Kunigund wohnten nebst 17 Bischöfen der Feier bei.

Mit König Heinrich III ist Erzbischof Bardo zweimal in's Feld gegen den Herzog Bretislaw oder Bracislaw von Böhmen gezogen. In zwei Feldzügen von 1038 und 1039 hatte Bretislaw das durch innerliche Unruhen zerrüttete Polen erobert, die bedeutendsten Städte geplündert und zum großen Theil verbrannt, sowie aus Gnesen die Gebeine des h. Adalbert (vergl. über diesen Bd. 18 S. 471—481) weggenommen und nach Prag gebracht. Bischof Severus von Prag war dabei zugegen gewesen, hatte vor der Wegnahme der Gebeine das Heer vorher drei Tage lang fasten lassen und bei dem Einzug in Prag mit dem Herzog selbst die Leiche des Märtyrers getragen. „Wer sieht nicht, daß der Abführung der irdischen Ueberreste des polnischen Apostels von Gnesen nach Prag ein politischer Gedanke zu Grunde lag! Wie diese hochverehrte Reliquie einst zu Gnesen als Sinnbild eines unabhängigen Staates diente, so sollte sie nunmehr zu Prag das Nationalheiligthum eines Slavenreiches werden, das Bracislaw durch Vereinigung Polens mit Böhmen aufzurichten im Begriffe stand. Die Versetzung der Leiche war daher eine Kriegserklärung gegen das deutsche Reich, dessen kirchlicher und politischer Hoheit bisher Böhmen unterworfen gewesen; Bracislaw kündigte dadurch an, daß er die Einverleibung Prags in

den Mainzer Metropolitan-Verband aufzuheben und ein eigenes Erzbisthum in seinem Reiche zu gründen gedenke." Sofort sandte er auch Boten nach Rom, damit Prag zur Metropole der slawischen Völker erhoben, wahrscheinlich auch, daß ihm die Königskrone verliehen werde. Es war deshalb einer der ersten Regierungsakte Heinrichs III, daß er gegen Bretislaw zu Felde zog. Aber es kam nicht zum Schlagen. Als Heinrich im Herbst 1039 in Böhmen einrückte, stellte Bretislaw, obgleich in trüglicher Absicht, seinen Sohn Spitihnew als Geißel der Treue, worauf der König wieder umkehrte.

Bretislaw hielt indessen sein dem König gegebenes Wort nicht, und darauf forderte dieser dann, daß der Czeche alle in Polen geraubten Schätze herausgebe, wo nicht, so möge er eines Kampfes auf Leben und Tod gewärtig sein. Der Herzog ließ erwiedern, er werde nicht mehr als den gewöhnlichen Jahrestribut von 120 Kühen und 500 Mark Silber entrichten, wie ihn König Pipin eingesetzt habe. Nach dem ältesten sächsischen Chronisten soll der König darauf den Gesandten die Antwort gegeben haben: „Ihr beruft euch auf ein altes Gesetz, aber von jeher stand es den Königen frei, das Gesetz zu ändern; denn das Recht ist nicht ein einziges für alle Zeiten, sondern in stetem Wechsel wandert es von Regierung zu Regierung, und die es bestimmen, werden nicht selbst von ihm bestimmt. Das Gesetz hat, wie man sagt, eine wächserne Nase, der König aber einen langen und starken Arm, so daß er sie drehen kann, wohin ihm gefällt. König Pipin hat nach seinem Willen gehandelt; ich habe meinen Willen, und wenn ihr euch dem widersetzt, will ich euch zeigen, wieviele bemalte Schilde mit mir sind und wieviel ich im Kampfe vermag." Ob der König das wirklich gesprochen, ist sehr zweifelhaft; indeß die Verhandlungen zerschlugen sich, und man schritt zum Kampfe.

Deutscher Seits wurden zwei Heere aufgeboten: das eine, aus Thüringern bestehend, drang von Norden unter Anführung des Erzbischofs Bardo, der hier die gefährdeten Metropolitanrechte seines eigenen Stuhles verfocht, und des Markgrafen Eckard von Meißen in Böhmen ein; das andere, aus Bayern

und Franken zusammengesetzt, wollte der König selbst mit dem Markgrafen Otto von Schweinfurt über den Böhmerwald gegen den Feind führen. Im August 1040 wurde der Kampf eröffnet, aber unweit der Grenze das Heer des Königs zurückgeschlagen, so daß dieser die Fortsetzung des Krieges aufgab und eiligst Boten an das thüringische Heer sandte, um es zur Rückkehr zu mahnen. Bardo und Eckard hatten bereits ihre Truppen über das Erzgebirge geführt und drangen immer weiter vor, als die Boten des Königs kamen und sie zum Waffenstillstand nöthigten. In den ersten Tagen des September gingen sie über das Erzgebirge zurück.

Im Sommer des folgenden Jahres, 1041, erneuerte der König seinen Angriff auf Böhmen; Bardo und Eckard führten wiederum das von Norden einbrechende Heer. Diesmal ging Alles nach Wunsch: die Deutschen drangen bis Prag vor; da brach die Hartnäckigkeit des Herzogs vor der Uebermacht der Gegner und dem Abfall eines bisherigen geistlichen Gehülfen. „Als im Sommer 1041," erzählt der Annalista Saxo, „Heinrich III tief in Böhmen vorgedrungen und bis vor die Hauptstadt Prag gerückt war, ging der dortige Bischof Severus ohne Vorwissen des Herzogs Bracislaw zu den Deutschen über. Severus handelte so aus Furcht vor dem Mainzer Metropoliten, denn er hatte gehört, daß Bardo ihn vor Gericht stellen wollte, weil Severus die Kirchen Polens verheert, den Leichnam des h. Märtyrers Adalbert von Gnesen nach der Hauptstadt Böhmens geschleppt und endlich vom Apostolicus sich wider alles Recht die Ehren des Palliums (d. h. die Würde eines Metropoliten) zu verschaffen gesucht habe." Man sieht daraus, daß mit Rom Verhandlungen über die Lostrennung Prags vom Mainzer Verbande seit 1039 stattgefunden hatten, „daß die böhmischen Anträge auch nicht ungünstiges Ohr gefunden haben müssen, weil Severus vor Bardo's Zorn zitterte und nur durch Verrath an seinem bisherigen Gebieter Bretislaw das Schwert, welches über seinem Haupte gezückt war, abwenden zu können glaubte."

Bretislaw bat um Frieden, versprach vollständige Unterwerfung, Schadenersatz, Auslieferung der polnischen Gefangenen

und eine Buße von 8000 Pfund Silber. Darauf erſchien er zu Regensburg, um ſich vor dem König vollends zu demüthigen. „Barfuß und im Büßergewande warf er ſich ihm zu Füßen, gab die herzogliche Fahne Böhmens zurück, entſagte ſeinen polniſchen Eroberungen und den königlichen Ehren. Voll Mitleid erhoben ſich alle deutſchen Fürſten und baten den König um Gnade. Milder zeigte ſich Heinrich, als die Fürſten erwarten konnten. Er gab Bretiſlaw nicht allein ſein Herzogthum zurück, ſondern beließ ihm auch Schleſien; überdies ſchenkte er ihm die Hälfte der bedungenen Geldſumme. Er gewann dadurch ſich den tapfern Böhmenherzog vollſtändig zum Freunde; in allen ſpäteren Kämpfen hat Bretiſlaw auf das Wirkſamſte den König unterſtützt, und die Böhmenherzoge blieben noch lange nachher die treueſten Anhänger des fränkiſchen Kaiſerhauſes."

Gar mild fiel auch das Urtheil des Papſtes wegen der Entführung der Gebeine des h. Adalbert aus. Benedikt IX entſchied, daß Herzog Bretiſlaw und Biſchof Severus zur Buße für das Verbrechen unrechtmäßiger Verſetzung der Gebeine des h. Adalbert von Gneſen nach Prag ein Kloſter gründen und mit den nöthigen Einkünften ausſtatten wollte.

Im J. 1043 vermählte ſich der König in zweiter Ehe mit Agnes von Poitiers, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien. Das Feſt wurde am 1. Nov. in Ingelheim gefeiert. Es war Sitte, daß bei ſolchen Feierlichkeiten eine Menge von Poſſenreißern, Gauklern und Muſikanten ſich verſammelte, welche auf Zithern, Leiern und anderen Inſtrumenten ſpielten, Zweikämpfe aufführten, auch wohl ein Menſch, entkleidet, mit Honig beſtrichen, den Bären vorgeworfen wurde. Auch diesmal ſtrömte eine Menge ſolcher Menſchen zuſammen, welche reichliche Geſchenke von der bekannten Freigebigkeit des Königs erwarteten. Doch dieſer vertheilte Alles wegen des Mißwachſes in jenem Jahre den Armen und ließ jene Unnützen unbeſchenkt und traurig ziehen. Er gab ſeiner Gemahlin und den künftigen Königinnen für immer die reiche Abtei St. Maximin bei Trier als Heirathsgut, und weil Kaiſer Heinrich II bereits von dieſer Abtei 6656 Manſen empfangen und mehreren Fürſten wieder zu Lehen gegeben habe,

welche dafür den Kriegsdienst dieses Stiftes leisten müßten, so solle der Abt, wenn er am Hoflager zum Dienste der Königin erscheine, an der königlichen Tafel gespeist und nicht wie ein geringer Diener gehalten werden, weil von seiner Hand die Königin an den Festtagen die Krone empfange. Die Schenkung jener 6656 Mansen, welche die kaum glaubliche Zahl von 48,984 Morgen betragen haben würden, war von Seiten Heinrichs II am 30. Nov. 1023 an den Herzog Heinrich von Bayern, den Pfalzgrafen Ezzo und den Grafen Otto geschehen, in der darüber zu Mainz ausgestellten Urkunde jedoch eine weitere große Zahl von Gütern, worunter auch solche zu Bingen (Bingin), genannt worden, die dem Stift verblieben und nicht zu Lehen gegeben werden dürften.

Von Ingelheim begab sich das Königspaar nach Mainz, wo die Königin gekrönt wurde. Bei Hermann dem Lahmen heißt es zwar nur: Agnetem . . accipiens et Moguntiae Reginam ungi faciens, so daß also nicht gesagt ist, wer die Krönung vollzogen habe; es ist aber doch kaum glaublich, daß dieses durch einen Andern als Bardo geschehen sei.

Große Ehre widerfuhr der Stadt Mainz und ihrem Erzbischof im J. 1049, indem Papst Leo IX, ein Deutscher von Geburt aus einem reichen alemannischen Grafengeschlecht im Elsaß, am 19. Oct. daselbst ein Concil abhielt. Der Kaiser war mit vielen Großen des Reichs zugegen; 40 Erzbischöfe und Bischöfe waren erschienen, von ersteren Bardo von Mainz, Eberhard von Trier, Hermann von Köln, Adalbert von Hamburg, Humfried von Magdeburg, Balduin von Salzburg, Hugo von Besançon. Es wurden dort, wie Adam von Bremen berichtet, die Pest der Simonie und ruchlosen Ehen (Priesterehen) verdammt und einige andere für das Wohl der Kirche heilsame Schlüsse gefaßt. Der Bischof Sibicho von Speyer, in früheren Zeiten in hohem Ansehen bei dem Kaiser, wurde der Unzucht angeklagt und mußte sich durch das Gottesurtheil des Abendmahlsgenusses reinigen. Wibert gibt zu verstehen, er habe falsch geschworen und sei durch ein göttliches Wunder bestraft worden. Ob Bardo bei dieser Synode zum Legaten des apostolischen Stuhles ernannt wurde, wie Trithem berichtet, ist zweifelhaft.

Auf Weihnachten 1050 war Bardo am Hoflager des Kaisers zu Goslar, wo derselbe die versammelten Fürsten seinem am 11. Nov. geborenen Sohne, dem nachmaligen König Heinrich IV, Treue und Ergebenheit schwören ließ. Wiederum befand er sich bei ihm auf Pfingsten des J. 1051 zu Paderborn und hielt Amt und Predigt. Am Ende derselben hielt er einen Augenblick inne, seufzte und sprach die prophetischen Worte: „Väter und Brüder, ich bin im Begriff, einen Weg zu gehen, für den ich wohl nicht genugsam vorbereitet bin. Es ist ein langer Weg, und ich habe nur geringen Vorrath mitzunehmen, bin daher in Unruhe, was ich thun soll. Ich werde nämlich in das Lager des ewigen Königs gerufen, wo der ganze Krieg, die ganze Hitze des Kampfes sich gegen mich wendet. Werde ich dort besiegt, und ich vermag mich nicht auf meine Verdienste zu stützen, so weiß ich nicht, was ich bieten soll, das Gericht zu versöhnen. Daher bitte ich euch, lasset euere Gebete mir vorausgehen, daß ich ohne Urtheil vor den höchsten Richter zu treten werth erachtet werde; denn kein Lebender wird in seinem Anblicke gerechtfertigt werden. Habt ihr je von mir etwas Gutes gehört, so bitte ich, erhaltet euch würdig des Reiches, zu welchem wir berufen sind. Eilet, denn die Zeit ist kurz. Daher empfehle ich euch jetzt dem, der euch mir empfohlen hat, Gott dem allmächtigen Vater, seinem Worte dem Herrn Jesus Christus und dem heiligen Geiste, in welchem jener herrliche Tag anbricht, daß ihr geschützt gegen jeden Anfall des Feindes den Pfad des rechten Werkes zu wandeln verdienen werdet. Ihr aber, meine Söhne, tröstet euch, daß ich über mein Ende mit euch rede, denn ihr werdet mich nicht ferner mehr hören." Alles in der Kirche brach in Schluchzen aus.

Nach vollendeten Festtagen beurlaubte er sich bei dem Kaiser, um wieder nach Mainz zurückzureisen. Aber schon zwei Stunden Weges von Paderborn, in Dornhagen, fühlte er sich krank und konnte die Reise nicht fortsetzen. Da ließ er seinen Weihbischof Abellin, der gerade zur Bonifaciusfeier in Fulda war, und seines Bruders Sohn, welcher ebenfalls Bardo hieß und Mönch in Fulda war, zu sich kommen, sich die heilige Oelung

reichen und entschlief am 10. oder 11. Juni 1051. (1) Die Leiche wurde nach Mainz gebracht, dort unter Wehklagen des ganzen Volkes empfangen, wobei selbst die Juden, ihre Häupter mit Asche bestreut, sich betheiligten und beim Anblick der Bahre auf die Erde warfen, und in der Domkirche beigesetzt.

Bardo war ein eifriger Hirt, ein Mann von musterhaftem Lebenswandel, von ungewöhnlicher Bildung gewesen; er, den man wegen seiner Predigt auf Weihnachten 1031 verhöhnt hatte, wurde nachher von seiner Zeit als der erste Prediger erkannt und erhielt den Namen Chrysostomus, und wie heilig sein Wandel war, bezeugt außer seinem Biographen Hermann der Lahme, der seinen Tod schildernd schreibt: „Im Sommer 1051 starb Bardo, der ehrwürdige Erzbischof von Mainz, einst Mönch und ein Wunder von Heiligkeit und christlichen Wandels." Darum zählt ihn auch die Mainzer Kirche unter ihre Diözesanheiligen.

Papst Leo IX warf ihm zwar Mangel an Eifer vor, indem er von ihm aussprach: quis unquam huius sancti viri patientiam adscriberet misericordiae, et non potius socordiae? allein Böhmer bemerkt dazu: „Wieviele ihm auch weltlich überlegen sein mochten, geistlich ordneten sich ihm die tieferen Gemüther unter." Gfrörer glaubt aus den Worten des Papstes den Schluß ziehen zu dürfen, daß gewisse Versuche Leo's, Bardo gleich Hermann von Köln zu gewinnen, fehlgeschlagen seien. Daß er auch andererseits dem Argwohn des Kaisers nicht entging, beweist eine Stelle seines Biographen, worin er erzählt, daß der Burggraf von Mainz (des Kaisers oberster städtischer Beamte) den

(1) Ueber den Todestag herrscht keine Uebereinstimmung. Das Kal. necrol. eccl. metrop. Mogunt., das Kal. necrol. Laureshamense und die Annal. Disibodenbergenses haben IIII idus iunii, also den 10. Juni, und danach habe ich auch den Tag in meinem Calendarium pag. 225 angegeben; dagegen haben das Kal. necrol. Blidenstadense, das necrol. S. Michaelis Hildesheim., das necrol. monasterii Werthinensis und die vita Bardonis major III idus, also den 11. Juni. Nun ist aber auffallend, daß es in derselben vita gleich nachher heißt: sexta fuit feria, cum sancta illa anima sancto egrederetur de corpore, da doch der 11. Juni 1051 ein Dienstag und nicht ein Freitag war. Joannis endlich schreibt, ein necrologium der Johanniskirche zu Mainz habe II idus, also den 9. Juni.

Erzbiſchof unaufhörlich geplagt, bedauert und bei Hofe verleumdet habe. „Dieſe Doppelfeindſchaft beweiſt," ſagt Gfrörer, „daß der Metropolit Bardo, in einen unauflöslichen Widerſtreit entgegengeſetzter Pflichten hineingetrieben, als rechtſchaffener Mann handelte."

In Schaabs Geſchichte von Mainz, 1, 183, heißt es: „Der Erzbiſchof Aribo ließ während ſeiner Regierung die Stadt erweitern und ganz mit Mauern umſchließen. Was noch nicht vollbracht war, ließ ſein Nachfolger Bardo beendigen." Und in Hennes, Bilder aus der Mainzer Geſchichte, 112, leſen wir: „Im ſelben Jahr (1050) begann Bardo den Bau des im Umkreis der jetzigen Citadelle gelegenen Benediktinerkloſters."

Die Schenkung der Hazecha an das Binger Martinsſtift unter der Regierung des Erzbiſchofs Aribo und die Beſiegelung der Urkunde durch Erzbiſchof Bardo hatte zur Abhandlung über dieſe beiden Prälaten geführt; ich wende mich nun wieder zur Geſchichte des Stiftes.

Die Nachkommen der Hazecha, eine gewiſſe Bertha und ihr Sohn Engelbolt, ſchenkten ſpäter das Gut zu Weiler und den Weinberg im Propher dem Kloſter Diſibodenberg, weshalb dann zwiſchen dieſem und dem Binger Stifte Streitigkeiten entſtanden, die im J. 1124 durch Erzbiſchof Adelbert dahin beigelegt wurden, daß er jedem der ſtreitenden Theile die Hälfte der fraglichen Güter zuerkannte. Wie aber trotz dieſer Entſcheidung vier Jahre ſpäter, 1128, derſelbe Erzbiſchof in der Beſtätigungsurkunde des Kloſters Diſibodenberg dieſem „das von Frau Bertha und ihrem Sohne Engelbolt geſchenkte Gut in Bingen, nämlich einen Weinberg im Plenzer und einen in Ebrun (nach der wohl beſſern Lesart im Mittelrh. Urkundenbuch im Prophun und in Ethrun) ſowie einen Hof in Weiler nebſt der Kapelle u. ſ. w." beſtätigen konnte, iſt nur durch die Annahme zu erklären, daß das Binger Stift inzwiſchen einen neuen, anderweitigen Vergleich mit dem Kloſter Diſibodenberg eingegangen haben muß.

Eine andere Schenkung machte im J. 1261 der Pfarrer Helwich von Wendelsheim, Kanonikus zu Bingen und Mainz, indem er von den ihm erblich zuerfallenen Gütern in Wendels-

heim unserm Stift 12½ Morgen übergab, von welchem ein jährlicher Naturalzins von 6 Malter Weizen an dasselbe entrichtet werden sollte.

Nach der damaligen Sitte, für den Fall der Unterlassung irgend einer Stiftungsbestimmung die dafür eingesetzten Güter oder Gefälle einer andern Korporation zuzuweisen, wurden auch dem Binger Stift solche sekundäre Schenkungen gemacht. So beurkundete 1291 die Aebtissin Odilia von Katharinenthal, daß ihr verstorbener Bruder, der ehemalige Kustos Gottfried, zu einem Jahrgedächtniß 2 Ohm Wein in Heimbach ausgesetzt habe, welche sie auf Dechant und Kapitel des Binger Stiftes übertrage, wenn in der Begehung des Jahrgedächtnisses irgend welche Nachlässigkeit eintrete. Gysilbert von Rüdesheim und seine Gemahlin schenkten 1292 dem Kloster Eberbach ihre Güter zu Gaulsheim, um am Bartholomäustage jährlich dem Konvent Weißbrod, Fische und Wein zu reichen, sowie andere Güter, deren Gefälle sie zu einer täglichen Messe in der Nikolauskapelle zu Geisenheim bestimmten, wobei ebenfalls das Binger Stift zum Erben der Güter eingesetzt wurde für den Fall, daß man den von ihnen vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkomme. In solchen Fällen lag auf jenen Gütern ein Hypothekarrecht, so daß sie nur mit Einwilligung des eventuellen Erbberechtigten verkauft werden konnten und dann durch ein Aequivalent ersetzt werden mußten. Ein solcher Fall ereignete sich z. B. im J. 1272, wo das Kloster Eberbach Güter, die ihm zu Ockenheim unter Substituirung des Binger Stiftes geschenkt worden waren, zu verkaufen sich genöthigt sah, dafür dann aber mit Wissen und Willen des letztern und zu dessen Sicherstellung andere Güter in Büdesheim erwarb.

Die bedeutendsten Gefälle, welche die Binger Kanoniker zu ihrem Unterhalt bezogen, dürften wohl neben denen aus den eigenen Stiftsgütern die Zehnten gewesen sein, welche sie in Bingen, Weiler, Waldalgesheim, Holzhausen und Münzthal (die beiden letzteren ausgegangene Orte bei Weiler und Waldalgesheim) zu beziehen hatten. Sie waren Geschenke des Domstiftes zu Mainz. Dieses hatte nämlich, wie es in einer Urkunde von 1267 heißt, den Zehnten in den genannten Orten zu einer

Hälfte unserm Stift zu dessen Ausstattung geschenkt, zur andern Hälfte aber den Voreltern der Herren von Bolanden, Falkenstein und Isenburg zu Lehen gegeben. Von diesen kaufte das Domkapitel in den Jahren 1260 und 1266 das Lehen zurück, so daß also nunmehr die beiden Stifter die Inhaber des Zehntens waren. Weil das Binger Stift den Laien gegenüber von seinen eigenen Weinbergen zehntfrei gewesen war, so entstand nun die Frage, ob nach dem Grundsatz: clericus clericum non decimat, es nun auch dem Mainzer Stift gegenüber und dieses gegenüber dem Binger Stift von den eigenen Weinbergen keinen Zehnten zu entrichten habe. Man verglich sich deshalb hierüber, wie über die Theilung der Zehntgefälle, unter'm 10. März 1267 dahin: der ganze Zehnten, der größere wie der kleinere, soll auf gemeinschaftliche Kosten eingethan und gleichmäßig vertheilt werden. Jedes von den beiden Stiftern soll von seinen Gütern den Zehnten entrichten, die Binger Kirche auf ihr alleiniges Zehntrecht im Berge Kamberg und die Mainzer Kirche auf ihr Recht verzichten, welches sie speziell an dem Binger Kirchenzehnten in den genannten Dörfern habe. Die Zehntaufseher in den Dörfern, welche die Binger Kirche bestellt, sollen schwören, keiner der beiden Kirchen Unrecht zu thun. Der Glöckner an der Binger Kirche soll für das Wetterläuten eine halbe Ohm fränkischen und eine halbe Ohm hunischen Wein erhalten. Beide Kapitel versprechen, verkaufte oder zu Lehen gegebene Zehnten des Mainzer Propstes in der Stadt und Gemarkung von Bingen gemeinschaftlich einzulösen. Was den Glöcknerwein betrifft, so mag bemerkt werden, daß dessen Entrichtung noch im vorigen Jahrhundert bestand, indem 1768 das Mainzer Domkapitel bei dem Stadtrath zu Bingen anfragte, wieviel dem Glöckner für das Läuten bei einem Gewitter entrichtet werde.

Von diesem Antheil des Binger Stiftes am Zehnten bezog ursprünglich auch der Propst einen Theil, welchem dafür die Verpflichtung oblag, viermal des Jahres, auf Weihnachten, Ostern, Mariä Himmelfahrt und Martini, den Stiftsherren eine Mahlzeit zu geben. Weil nun der Binger Propst auch jedesmal Stiftsherr am Dom zu Mainz war und nicht selten auch noch

andere Propsteien und Kanonikate beſitzen konnte, ſo glaubte der Propſt Anſelm im Jahr 1150, es könnten wegen ſeiner öftern Abweſenheit den Brüdern dieſe Mahlzeiten nicht immer in der geſetzlichen Weiſe zu Theil werden: er verzichtete deshalb, und weil ihm überhaupt nach Beſtreitung der Mahlzeiten nichts mehr übrig bleibe, durch Urkunde des Erzbiſchofs Heinrich auf ſeinen Zehntantheil ſowie auf die Inveſtitur an den beiden Kapellen jener zur Mutterkirche Bingen gehörigen Dörfer, in denen der Dienſt von den Brüdern am Martinsſtift wie früher verſehen werden ſollte.

Worin dieſe Mahlzeiten beſtanden, die den ganzen Zehntantheil des Propſtes abſorbirten, wiſſen wir zwar nicht; als Maßſtab mag uns jedoch eine Vorſchrift dienen, welche für eine Mahlzeit gegeben war, die der Mainzer Propſt den Stiftsherren an St. Peter alljährlich auf Martini zu reichen hatte. Solche ſollte nämlich beſtehen in einem Schwein im Werth von einem Gulden, zubereitet in einem neuen Gefäße, in 14 Maß Wein Heimbacher Wachsthum in 7 neuen Krügen, jeder von 2 Maß, in 7 kleinen Krügen, in 14 Weißbroden in einem neuen Korb, 14 Wachskerzen, 200 Birnen, zwei Hengel Heimbacher Trauben und zweien Wagen kleines Holz. Nach beendigter Vesper in der Domkirche wurde Alles aus dem Hauſe des Dompropſtes in das Kapitelhaus der Herren von St. Peter getragen, voran einige mit brennenden Fackeln, einer mit einem großen Löffel und dann zwei Domdiener mit ihren ſilbernen Scepteln. Nachdem dann der Stiftskellner von St. Peter jedem Domdiener einen Frankfurter Turo gereicht, und dieſe ſich entfernt hatten, theilte jener das Schwein unter die anweſenden Prälaten und Kapitulare und gab jedem der ſieben älteren Kapitulare mit Einſchluß der Prälaten einen von den größeren und einen von den kleineren Krügen nebſt einer Maß Wein; die anderen ſieben Maß vertheilte er unter die ſieben übrigen Kanoniker. In gleicher Weiſe wurden die 14 Brode und 14 Kerzen unter die 14 Kapitulare vertheilt; waren ihrer mehr als 14 anweſend, ſo gingen die jüngſten leer aus. Von den Birnen erhielt jeder Kanoniker 12 bis 14, von den Trauben ſo viele, als vorhanden waren. Das

Holz und das Gefäß behielt der Stiftskellner für ſich. Dieſes Eſſen blieb bis zum Jahr 1638, wo man es in Geld verwandelte. Von Bamberg kennen wir ein Stiftseſſen, das in acht Gerichten beſtand: 1. Trockenes Fleiſch, „Tiſchgerichte“ genannt; 2. Geflügel mit Brühe; 3. Gemüſe mit Ochſen- oder Hammelfleiſch, „Havenеſſen“; trockenes Fleiſch, „Vorfleiſch“; 5. „Kaltuna“ im Sommer, Eingeweide und Hirn im Winter; 6. Gebratenes oder Geſalzenes; 7. Gebratenes; 8. Weißmuß und Brodfleiſch (Paſtete) mit Wurſt.

Das Binger Stift litt ſchon im 12. Jahrhundert an mancherlei Gebrechen; es war eine Reformation nöthig geworden. Solche trat dann auch im J. 1160 ein, wo Erzbiſchof Arnold, bemerkend den Verfall der Binger Kirche und daß ſie durch das zunehmende Alter Blüthe und Zierde ihrer Jugend verloren habe, zur Erneuerung ihrer Schönheit all ſeine Hirtenſorge glaubte anwenden zu müſſen. Er verlieh dem Stifte deshalb freie Wahl bei Aufnahme ſeiner Mitglieder, ſo jedoch, daß die Zahl der 12 Kapitulare nicht durch Einſchiebung eines Vikars vermindert werde, ſondern daß der gewählte Kanoniker gleiches Recht mit den übrigen Brüdern habe, die Einkünfte ſeiner Pfründe aber verliere, wenn er eine andere Präbende übernehmen oder ſeine Pflicht halsſtarrig vernachläſſigen ſollte. Dann geſtattete er den Kapitularen die Wahl des Dechanten, Scholaſters und Kuſtos ohne vorheriges Gutachten des Propſtes, ſowie daß nur ein Mitkanonikus Scholaſter werden könne. Ferner erneuerte er die alte Beſtimmung, daß der Propſt keine Präbende beziehen, ſondern ſich mit den Einkünften der Propſtei begnügen ſolle; damit die Stiftsherren nicht nöthig hätten, bei Eingriffen in die Beſitzungen der Kirche oder der Kanoniker ſich jedesmal an den Erzbiſchof oder den Propſt zu wenden, ſo gab er dem Dechanten das Recht, gegen jeden, der ſich ſolcher Frevelthat ſchuldig mache, die Exkommunikation auszuſprechen, und befreite endlich die Kanoniker von allen bürgerlichen Laſten, möchten ſolche nun in der Erbauung oder Ausbeſſerung der Stadtmauern, Wachtdienſt oder in irgend welcher Auflage beſtehen. Außer 8 Pröpſten, 2 Aebten, mehreren anderen Geiſtlichen, Grafen und Miniſterialen bezeugten dieſe

Urkunde der Binger Propſt Embricho und die dortigen Kanoniker: Ormilius Dechant, Druſing, Warmund, Heinrich von Utrecht, Heidenrich, Werner, Emicho Kuſtos, Gottſchalk, Konrad und Wilhelm, ſowie die Binger Laien Hartrous und Gerlach. Erzbiſchof Werner beſtätigte dieſe Privilegien durch Urkunde vom 17. April 1264. Dasſelbe that Papſt Clemens IV durch Bulle vom 20. Febr. 1266. Spätere Erweiterungen resp. Beſtätigungen erfolgten unter Erzbiſchof Gerlach am 21. December 1360 und Erzbiſchof Johann II im J. 1402. Mit Genehmigung Gerlachs ſetzten der Dechant Emmerich, der Scholaſter Heinrich, der Kantor Konrad und der Konvent feſt, daß derjenige, welcher zum Genuſſe einer Präbende an ihrer Kirche zugelaſſen werden wolle, zuvor 3 Mark Silbers in das Kirchenärar zu entrichten habe, ein Vikar der größern Präſenz 4 Gulden und einer der kleinern 2 Gulden. Sterbe ein Prälat oder Kanoniker vor der Weinleſe, ſo habe der Nachfolger nur die Hälfte des Ertrages aus den zur Präbende gehörigen Weinbergen zu beziehen und davon ein Drittel an den Erzbiſchof abzugeben; die andere Hälfte falle den Erben des Verſtorbenen zu. Erzbiſchof Johann II beſtätigte nochmal die drei Privilegien ſeiner Vorgänger Arnold, Werner und Gerlach, namentlich in Bezug darauf, daß ein Propſt keine Präbende beziehen, ſondern ſich mit den Einkünften der Propſtei begnügen ſolle, weil er erfahren habe, daß einige Pröpſte, vom Geiz verleitet, gegen dieſe Anordnung gefehlt und ſich eines der 12 Kanonikate angemaßt hätten; würde alſo ein Kanoniker zur Würde des Propſtes erhoben, ſo werde damit das Kanonikat erledigt.

Ein eigenthümliches Verhältniß geſtaltete ſich unter dem Propſte Peter von Aspelt, der im J. 1286 ernannt wurde und unterm 6. Sept. jenes Jahres dem Domkapitel zu Mainz erklärte, er habe, weil er als Leibarzt und Kaplan des Königs abweſend ſei, den Binger Kanoniker Magiſter Ortlieb ernannt, für ihn von der Propſtei Beſitz zu nehmen und den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten. Zum Biſchof von Baſel im J. 1296 ernannt, wäre nach den damaligen Geſetzen die Propſtei erledigt geweſen, allein Papſt Bonifacius VIII geſtattete ihm durch Bulle vom 1. April

1297, daß er seine sämmtlichen durch diese Ernennung ledig gewordenen Pfründen auf 5 folgende Jahre fortbeziehe, und verlängerte durch Bulle vom 15. März 1299 diese Frist noch um weitere 3 Jahre, weil die Baseler Kirche noch immer verschuldet sei. Dagegen scheint sich nun das Mainzer Domkapitel, welches die Binger Propstei als ein Anner betrachtete, indem der jedesmalige Inhaber zugleich Mainzer Domherr war, aufgeworfen zu haben, da wir aus einer Urkunde vom 15. Oct. 1300 wissen, daß der Bischof Heinrich von Konstanz den Mainzer Domdechanten Otto von Rüdesheim exkommunizirte, weil er die dem Bischof Peter von Basel zustehenden Propsteigefälle zu Bingen widerrechtlich an sich gezogen habe.

Mit diesen Verleihungen war indeß den Vermögensverhältnissen nicht geholfen, solche nahmen vielmehr allmälig so ab, daß man endlich nicht einmal mehr im Stande war, die baufällig gewordenen Gebäulichkeiten der Kirche ohne Beihülfe wieder herzustellen. Erzbischof Sifrid II mußte daher, weil, wie er sagte, die Einkünfte der Binger Kirche zu gering seien, um aus denselben eine Restauration vorzunehmen, durch Urkunde vom 20. Nov. 1220 gestatten, daß die Einkünfte einer erledigten Präbende zwei Jahre lang dem Kirchenärar zufließen sollten. Die zerrütteten finanziellen Umstände mögen im Allgemeinen wohl darin gelegen haben, daß die früher ausreichenden Mittel seit Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker geschmälert worden waren; es traten aber gerade in dieser Zeit noch andere Ursachen hinzu, das Vermögen der Kirche stark zu reduziren. Zunächst war dieses die Vorschrift des lateranischen Concils vom J. 1215, der zufolge die gesammte Geistlichkeit drei Jahre lang ein Zwanzigstel ihrer Einkünfte zu dem von Kaiser Friedrich II feierlich gelobten, aber trotz allen Mahnungen von Seiten des Papstes hinausgeschobenen Kreuzzuge zahlen mußte, eine Maßregel, welche für viele Korporationen so drückend war, daß sie all ihr Gold und Silber verkaufen mußten, um ihrer Pflicht nachzukommen, ja daß man in vielen Klöstern Prozessionen durch die Kreuzgänge veranstaltete, um Abwendung ihres Ruins von Gott herabzuflehen. Daß unser Stift von dieser Auflage eben so hart betroffen wurde wie alle

anderen, erſieht man aus den eben erwähnten Verhältniſſen; aber ſeine wachſende Verarmung wird uns noch deutlicher, wenn wir hören, daß es genöthigt war, ein weiteres Zwanzigſtel zur Deckung der Schulden zu entrichten, welche Sifrid II in Italien gemacht hatte. Es war dieſes bei ſeinem zweimaligen Aufenthalt in Rom geſchehen, wohin er nach ſeiner Vertreibung durch ſeinen Gegner Lupold im J. 1202 und nachmals im J. 1206 gezogen war. Als er endlich 1208 zum ruhigen Beſitz des Erzbisthums gelangte und nun die Gebühren für das Pallium einſenden ſollte, mußte er neuerdings 150 Mark Silber gegen 10 Prozent Zinſen bei Kaufleuten in Rom und Bologna aufnehmen, von dem Allem ein Theil, nämlich 334 Mark, erſt im J. 1220 von jenem Zwanzigſtel zurückgezahlt werden konnte. Im J. 1233 waren noch 1000 Mark zu bezahlen, weshalb Sifrid III den Binger Propſt Johannes und einen Wormſer Kanoniker Johannes nach Italien ſandte, um mit den Kaufleuten Termine über die Rückzahlung zu verabreden. Nach zweien Jahren mußten ſogar durch Botſchafter neue Termine erwirkt werden. Es wurden deshalb neue Beeden ausgeſchrieben, in deren Entrichtung das Binger Stift ſich ſo bereitwillig zeigte, daß Sifrid III in einer Urkunde vom 24. Februar dasſelbe darüber ausdrücklich belobte und ihm wegen des dadurch verurſachten Schadens und kraft ſeiner von dem römiſchen Stuhle ihm ertheilten Fakultät die Begünſtigung verlieh, drei Jahre lang die Einkünfte einer innerhalb 5 Jahren vakant werdenden Präbende zu genießen. Könne das Stift ſich aber auch dann noch nicht von ſeinem Schaden erholen, ſo ſolle es die Einkünfte der zunächſt vakant werdenden Präbende ebenfalls ſo lange beziehen, als der Aufkäufer der Beede lebe, damit es ſeinem ſchriftlich gegebenen Verſprechen nachkommen könne.

Mit der Stiftspropſtei war das Erzprieſterthum und die Pfarrei Bingen verbunden, die der Propſt wegen ſeiner ſteten Abweſenheit durch einen Verwalter verſehen ließ. Zuerſt finde ich als ſolchen Verwalter den Kanoniker Ortlieb, der ſich in einer Urkunde von 1229 Erzprieſter und Kanoniker zu Bingen nannte. Es ſcheint jedoch dieſe Uebertragung des Erzprieſterthums und der Pfarrei nur ausnahmsweiſe an einen Kanoniker, wenigſtens

nur ſelten an ſolche Perſonen verliehen worden zu ſein, welchen die cura animarum am Herzen lag. Wir erſehen das deutlich aus einer Urkunde des Erzbiſchofs Chriſtian II vom 2. Jun. 1251, worin derſelbe ſagt: Weil der Pfarrei Bingen nicht geringe Gefahr dadurch droht, daß die Pröpſte daſelbſt die Seelſorge haben und gewohnt ſind, wenig taugliche Stellvertreter dort zu haben, durch welche nicht nur in geiſtlichen, ſondern auch in weltlichen Dingen großer Nachtheil ſtattfindet und in Zukunft noch ſtattfinden kann, wir aber ſo großem Uebel ohne irgend welche Verletzung heilſam begegnen wollen: ſo haben wir mit Zuſtimmung des Propſtes und Mainzer Dombechanten Johannes ſowie des Domkapitels beſchloſſen, daß das Binger Kapitel eine taugliche Perſon mit der Fähigkeit, der Gemeinde vorzuſtehen, zum Pfarrer erwähle, dem dann der Propſt das Erzprieſterthum übertrage und den er mit der Seelſorge betraue. Das Kapitel aber ſoll aus der Pfarrei und dem Erzprieſterthum alles das beziehen, was die Erzprieſter bisher zu beziehen gewohnt geweſen ſind, und indem es für die Pfarrei die Einkünfte feſtſetzt, ſoll es dem Propſte jährlich jene 6 Mark geben, welche ihm bisher die Erzprieſter bezahlt haben. Nichtsdeſtoweniger ſoll der Propſt die Einkünfte ſeiner Propſtei voll und ohne Abzug genießen und nach ſeinem Gutbefinden den Send abhalten. Auch die Gerichtsbarkeit in der Stadt und den dazu gehörigen Dörfern ſoll ihm ungeſchmälert verbleiben und er an ſeinem Einkommen keinen Schaden erleiden. Die Perſon aber, welcher die Seelſorge übertragen wird, ſei dem Dechanten gehorſam und gehalten, den Chordienſt gleich einem Kanoniker zu thun, ſo daß durch dieſe Anordnung eine Perſon mehr im Chor iſt. — Die ſämmtlichen Einkünfte der Propſtei, beſtehend in Wein, Frucht, Kapaunen und 6 Mark des Erzprieſterthums, verkaufte Propſt Widekind von Ruwinburg am 12. Nov. 1267 für die Dauer ſeines Lebens dem Dekan und Kapitel zu Bingen um jährlich 20 Mark Denare.

Die Erzprieſter, von denen hier die Rede iſt, entſprachen etwa unſeren Ruraldekanen und ſtanden zunächſt unter dem Archidiakon, als der von dem Erzbiſchof für einen beſtimmten Theil ſeines Sprengels mit der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betrauten

Perſon, der Erzprieſter von Bingen jedoch nur unter dem Stiftspropſt, der, obgleich nicht Archidiakon, indeß Archidiakonalgewalt in Bingen hatte. Dem Erzprieſter ſtand die Aufſicht über 10 Pfarreien zu, woher der Name Dekan, mit der Verpflichtung, dieſelben alle Jahre zu beſuchen, um Mißbräuche und Gebrechen in der Verwaltung derſelben entweder abzuſtellen oder an den Archidiakon zu berichten. Außerdem hatte er die Aufſicht über die Sittlichkeit und Verwaltung der Kirchen- und Schuldiener, und reſpizirte grobe Laſter, notoriſchen Unfug und Aergerniſſe bei dem Volke. Gewöhnlich hielten die Erzprieſter am erſten eines jeden Monats feierliche Zuſammenkünfte, erzprieſterlicher Send genannt, außerdem einen Send bei jeglicher Kirchenviſitation, der gleich dem großen Archidiakonalſend dem Volke vorher verkündet wurde und auf welchem ſie in Gemeinſchaft mit den Sendſchöffen Laſter und Verbrechen unterſuchten und beſtraften.

Der Erzprieſter von Bingen dehnte dieſe Rechte nur in beſchränkter Weiſe über die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer aus und ſtand daneben in einem beſtimmten Abhängigkeitsverhältniß zu dem Dekan und Kapitel des Stiftes, wie es in der Urkunde des Erzbiſchofs Chriſtian ausgeſprochen war und ſpäter noch viel näher präziſirt wurde. Vor dem Antritt ſeines Amtes mußte er deshalb einen Revers ausſtellen, der uns unter anderen in einer Urkunde des Erzprieſters Wolfram vom Jahr 1291 vorliegt, worin derſelbe eidlich gelobte, der Binger Kirche treu zu ſein, ſeinen Herren die ſchuldige Achtung und Ehrfurcht zu bezeigen, dabei aber auch in den Beichten ſeiner Pfarrkinder und in Teſtamenten, öffentlich wie geheim, den Vortheil ſeiner Kirche nach Kräften zu fördern, von jedem ihm zufallenden Teſtamente nur 30 Denare zu nehmen, das Uebrige aber ſeinen Herren an der Stiftskirche getreulich zu überliefern. Auch ſein Gehülfe, der ſeine Stelle vertretende Geiſtliche, ſolle dem Dechant und Kapitel ſchwören, gleiche Treue zu beobachten, und dazu gezwungen werden, wenn er dieſen Eid nicht leiſten wolle.

Um „der vor Augen ſchwebenden Noth und Dürftigkeit des Binger Stifts“ zu begegnen, verfügte Erzbiſchof Matthias bei ſeiner Anweſenheit in Bingen am 5. Jul. 1328 die Inkorporation

der unserer Martinskirche seit 1006 rentpflichtigen Pfarrei Mörschbach, übertrug ihm sämmtliche Einkünfte und die Gewalt, solche durch einen Vikar versehen zu lassen, dem dafür so viel auszusetzen sei, daß er bestehen, Gastlichkeit üben, päpstliche, bischöfliche, Send- und andere Rechte wie Lasten davon bestreiten könne. Der Dechant Johann und das Kapitel versprachen dafür dem Mainzer Domkapitel jährlich 2 Talente Wachs.

Im J. 1437 entspann sich wegen dieser Gefälle ein Streit zwischen dem Stift und dem Pfarrverwalter Johann, der eine Rente von 20 Pfund Heller seit vielen Jahren erhoben hatte, ohne sie dem Stift abzuliefern. Da er sich nicht gutwillig dazu verstehen wollte, indem er vorgab, solche seit 40 Jahren ohne Widerspruch erhoben zu haben, so wurde die Sache in ordentlicher Weise vor den Richter des Mainzer Stuhles, Helwich von Boppard, Dekan am Liebfrauenstift zu Oberwesel, gebracht, welcher nach Einsicht der von dem Stift beigebrachten schriftlichen Beweisstücke und insbesondere auf Grund der Inkorporationsurkunde des Erzbischofs Matthias den Pfarrverwalter zur Ablieferung der Rente an das Stift verurtheilte.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde das Stift von dem härtesten Schlage getroffen. Am 14. Aug. 1403 brach nämlich in der Stadt ein Brand aus, welcher drei Viertel derselben in Asche legte, darunter auch die Kirche, die Stiftsgebäude und die Wohnungen der Geistlichen. Ich werde weiter unten bei einer Zusammenstellung der Brände in Bingen näher darauf zurückkommen.

Würdtwein, Subs. dipl. 2, 339, behauptet, die damals abgebrannte Stiftskirche sei durch Erzbischof Sifrid um das Jahr 1220 erbaut worden. Er erwähnt nämlich eines die Statuten des Stifts enthaltenden Pergamentcodex, worauf sich das Bild des h. Martinus befunden habe, wie er mit einem Armen seinen Mantel theilt, diesem unten zur Rechten der Erzbischof Sifrid II, in der linken Hand eine Kirche haltend, mit dem aus dem Munde führenden Spruchvers: Accipe grate munus, tibi quod offert Segefridus, zur Linken Erzbischof Johann II knieend mit folgendem Spruche: Flammis destructam tibi nunc reddo reparatam.

Dann bemerkt er: Circa annum 1220 ecclesiam hanc exstructam fuisse, e chartis bonae fidei discimus. Daß dieſes nicht heißen ſoll, die Kirche ſei um 1220 erbauet geweſen, ſondern erbauet worden, ergibt ſich aus dem Zuſammenhang. Aber Sifrid II war, wie wir oben geſehen haben, weder ſelbſt in der Lage, die Kirche zu erbauen, noch das Stift in Verhältniſſen, ſolches auszuführen, und es wird deshalb keinem Irrthum unterliegen, wenn man annimmt, das Geſchenk Sifrids, von dem in jenem Spruchvers die Rede iſt, beziehe ſich auf die oben mitgetheilte Erlaubniß, die Einkünfte vakanter Präbenden dem Kirchenärar zufließen zu laſſen, um daraus die baufällig gewordenen Gebäulichkeiten der Kirche wieder herzuſtellen. Alſo nicht ein Neubau, ſondern nur eine Renovation der Kirche fand gegen 1220 ſtatt, und indem Erzbiſchof Sifrid ſolche veranlaßte, mochte er gewiſſermaßen als zweiter Gründer der Kirche angeſehen werden und ein dankbares Andenken im Statutenbuche erhalten.

Auch der Spruchvers des Erzbiſchofs Johann II, der von 1397 bis 1419 regierte, iſt nur unter Einſchränkungen richtig, indem derſelbe zum Wiederaufbau nicht direkt, ſondern nur indirekt beigetragen hat, obgleich es in der Binger Chronik heißt: Anno 1404 hat ErtzB. Joann die stifftßkirch S. Martini zu Bingen angefangen zu bauen und dieſelbe mit 12 Canonicis und einem Propſt beſetzt, zu ehren Chriſti und ſeiner 12 Apoſtel." Das Folgende wird zeigen, daß es nur ſo verſtanden werden kann, unter Erzbiſchof Johann habe 1404 der Wiederaufbau begonnen, der von ihm nach Kräften unterſtützt wurde, ſo unter Anderm, wie wir aus Joannis 1, 720 ſehen, durch Verleihung von Indulgenzen für die, welche zum Neubau beitrugen. Aus eigenen Mitteln konnte auch das Stift ſolchen nicht beginnen, man mußte ſich an das ganze ſüdliche Deutſchland um Beiträge wenden. Es ſchrieben deshalb unter'm 3. Oct. 1403, alſo gerade ſieben Wochen nach dem Brande, Propſt, Dechant, Kapitel und Perſonen des Stiftes, dann Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde der Stadt Bingen an die Biſchöfe zu Eichſtädt, Konſtanz, Augsburg, Chur, Bamberg, Baſel, Regensburg und Straßburg, ſowie an alle in deren Diözeſen wohnenden Geiſtlichen, Fürſten, Grafen, Herren,

Ritter, Knechte, Rathmeiſter, Bürgermeiſter, Vögte, Schultheiße, Schöffen und Amtleute, daß am letzten Mariä Himmelfahrtsabend die Stiftskirche zu Bingen mit Thürmen, Kreuzgängen, Kerner (von carnarium abgeleitet, das Beinhaus), Glocken und anderm Zubehör verbrannt ſei und ſie deshalb zum Wiederaufbau derſelben um milde Beiträge bäten, die ihr Bevollmächtigter und Mitkanoniker Peter von Büdesheim einſammeln werde. Es dauerte indeſſen lange, ehe der Neubau vollendet war. Vierzehn Jahre nach dem Brande, im J. 1417, war ſie wenigſtens noch in einem Zuſtande, daß Erzbiſchof Johann ſagte, die Kirche ſei durch das Feuer ſo jämmerlich zerſtört und in ihrem Vermögen ſowie in den Einkünften der Prälaten und übrigen Stiftsgliedern ſo ſehr heruntergekommen, daß wegen Mangel an Zeitlichem der Gottesdienſt große Noth leide; er wolle deshalb, ſo viel er vermöge, die Kirche in ihrer Zierde wiederherſtellen, beſonders dem Mangel am täglichen Nothwendigen, daran einige Prälaten ſchwer zu leiden ſchienen, wieder abhelfen, und verleihe zu dieſem Zwecke dem Dechanten des Stiftes die Landkapelle, Bethlehem genannt und gelegen auf dem Gipfel des Berges Eiſenberg innerhalb der Grenzen der Binger Gemarkung, Rüdesheim gegenüber (alſo wo die heutige Rochuskapelle ſteht), mit all ihren Einkünften, um ſolche mit denen des Dekanats zu vereinigen. Ebenſo verlieh er an demſelben Tage dem Kantor die Kapelle zum h. Oswald in der Gemarkung von Büdesheim an einem Orte, der Dublesheim heiße. Der Bau war auch bei Johanns Tode noch nicht vollendet, was daraus hervorgeht, daß ſein Nachfolger Theoderich noch 1435 Indulgenzen für diejenigen bewilligen mußte, welche zur Wiederherſtellung derſelben beitragen würden.

Ohne Zweifel ſollte es auch zur Unterſtützung dienen, daß Raugraf Otto Herr von Altbaumberg am 14. Jun. 1409 die Pfarrei und das Rektorat zu Heddesheim (Kreis Kreuznach), ſowie das Patronat derſelben, welches er als Lehen von dem Kloſter Hombach beſaß, mit Bewilligung des Erzbiſchofs Johann und des Abtes und Konventes des genannten Kloſters dem Martinsſtift ſchenkte.

Noch länger, als die Stiftskirche, mußte der für den Pfarrgottesdienſt beſtimmte Theil auf ſeine Wiederherſtellung warten; ſolche erfolgte erſt Anfangs des 16. Jahrhunderts. „Anno 1510 und 11," erzählt die Binger Chronik, „iſt das ſtuck an der Kirchen zu Bingen zum Freydhoff zu, welcheß S. Barbarae bauw genannt wird und bißhero die gemeine pfarr geweſen, gebauet worden, und hat daran Hr. Joan Booß von Waldeck und Hr. Wolff von Bicken, beyde Thumherren zu Meyntz und der eine Propſt zu Bingen, auch etliche Creützgewölb machen laſſen auff ihre köſten, wie auch etliche Burger zu Bingen."

Nach dem Wiederaufbau der Kirche faßte man auch eine Erneuerung der Stiftsſatzungen in's Auge, die uns in ihrem ganzen Umfang vorliegen und einen vollſtändigen Blick in ihre innere Einrichtung gewähren. Sie bieten zu viel Intereſſe dar, um ſie nicht in ihrer Ausführlichkeit mitzutheilen, und lauten:

Die Binger Kirche iſt gegründet und errichtet zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerſeligſten Maria ſeiner Mutter, aller himmliſchen Heerſchaaren und beſonders zu Ehren des h. Biſchofs Martinus, ihres Vaters und Patrons. Sie wurde urſprünglich errichtet in geheimnißvoller Beziehung auf die 12 Apoſtel mit 12 Kanonikern und einem Propſte, dem 13. und oberſten Prälaten, als Stellvertreter Chriſti, um daſelbſt in den Tag- und Nachtzeiten den Dienſt in den kanoniſchen Stunden, ſowie bei der Feier der h. Meſſen zu verrichten, wie ſolches von den h. Vätern und der h. katholiſchen Kirche zum Lobe Gottes heilſam verordnet iſt. Dieſen Perſonen wurden jedoch zur Unterſtützung und Hülfe allmälig 20 Vikare mit entſprechendem Einkommen beigegeben, damit dieſe 33 Perſonen die Zahl der Jahre Chriſti, während welcher er auf Erden geſehen wurde und unter den Menſchen wandelte, geheimnißvoll bezeichnen ſollten.

Der Propſt. Weil jede Gemeinſchaft zu ihrer eigenen Erhaltung einer Ordnung bedarf, nach welcher ſie geregelt und regiert wird, deswegen iſt zum Nutzen und zur Erhaltung des Gottesdienſtes, wie zur Erhaltung des Zuſtandes der Kirche, von den heiligen Vätern, ihren Gründern, angeordnet worden, daß ein Propſt allen vorgeſetzt, der Lenker und Beſchützer der Kirche

und Perſonen ſei, indem er die Kirche und Perſonen in ihren Rechten, Angelegenheiten und Gütern aufrecht erhält und nach Kräften vertheidigt.

Der Dekan. Der Dekan, gleichſam von den grauen Haaren ſo genannt (1), d. h. wegen des reifern Alters in Wiſſenſchaft, Erfahrung und Ehrbarkeit der Sitten, hat vermöge ſeiner Prälatur den Chor und die Perſonen der Kirche bei dem Gottesdienſt zu ordnen und zu regieren, ſowie Nachläſſigkeiten und Unanſtändigkeiten im Chore zu rügen und zu beſſern.

Der Scholaſter. Der Lehrer, als der Höchſtgeſtellte nach dem Dekan oder gewiſſermaßen der dreimal Gelehrtere als die Anderen, der auch als Hüter der Schulen und der Zucht Scholaſter genannt wird, der dritte Prälat der Kirche, ſoll die Chorbücher zum Leſen korrigiren, die Lektionen bezeichnen, die Pſalter gleichförmig abtheilen, für die Schule Sorge tragen, die unter ſeiner Leitung ſtehenden Kanoniker in der Chordisziplin und in der Ehrbarkeit der Sitten unterweiſen, Unanſtändigkeiten und Nachläſſigkeiten derſelben rügen und beſſern und als Anwalt und Organ des Kapitels der Kirche Begebenheiten zuſammenſtellen, aufzeichnen und verkünden.

Der Kantor. Der Sänger, der an Stimme und in der Kunſt des Geſanges perfekt ſei, der vierte Prälat der Kirche, ſoll die Geſangbücher auf einſtimmige und übereinſtimmende Noten ſetzen und in denſelben die zu beobachtenden Pauſen gehörig vermerken. Er ſoll ferner ſelbſt, zugleich mit ſeinem Unterkantor an den Feſttagen und durch den Unterkantor an den anderen Tagen, mitten auf dem Chore die Singenden und Pſallirenden überwachen und im Einklang erhalten, das Aufzulegende auflegen und die Perſonen nach ihrer Ordnung, wie es die Zeit erfordert, zum Leſen und Singen bezeichnen und anſchreiben.

Dieſe ſind die vier Säulen oder Eckſteine der Kirche, durch deren Fürſehung die Kirche in ihrem Stande erhalten wird.

Der Kuſtos. Obgleich der Küſter ein beſonderes, perſönliches Amt verwaltet, ſo iſt er doch von der Prälatur ausgeſchloſſen.

(1) Eigentlich nicht, wie es hier heißt, de canis, ſondern von decem alſo genannt, weil er, wie oben bei den Erzprieſtern bemerkt wurde, die Aufſicht über 10 führte.

Er wacht selbst oder durch seinen Glöckner über die Kirche und die zum Gottesdienst gehörigen Ornamente, sowie über die Bücher, welche im Chore gebraucht werden; ferner sorgt er dafür, daß zu den kanonischen Stunden und Messen geläutet und die Lichter auf dem Hochaltar wie im Chor nach den alten Vorschriften angezündet werden. (1)

Die Kanoniker. Von den 12 Kanonikern, welche Präbenden genießen, sollen die 4 älteren nach der Zeit des Antrittes ihrer Pfründen die priesterlichen Verrichtungen, die 4 mittleren die der Diakonen und die 4 jüngeren die der Subdiakonen mit den anderen Personen der Kirche besorgen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Strafe der Abwesenden trifft; diejenigen aber, welche diese Strafe an sich ziehen, sollen von derselben den Dienst des Fehlenden besorgen, damit nicht doppelt gestraft werde.

Die Vikare. Die Ordnung der Vikare, welche den genannten Kanonikern zur Hülfe beigegeben sind, die gewissermaßen ihre Stelle vertreten, ist folgende: Der Pfarrer, ein von dem Kapitel als Lenker der Pfarrei zur Leitung des Volkes erwählter tauglicher Priester, soll von dem Propste mit dem Erzpriesterthum und der Seelsorge bekleidet werden. Er wird stets die erste Stelle nach den Kapitular-Kanonikern bei den Umgängen einnehmen, die Seelsorge ausüben und täglich während der Prim für seine Pfarrkinder die Messe celebriren, das Wort Gottes zur angemessenen Zeit verkünden und dem christlichen Volke die h. Sakramente spenden. Doch muß er nichtsdestoweniger der Chorpflicht in der ihn treffenden Ordnung genügen.

Die Titel der anderen nach der ursprünglichen Bestimmung beigegebenen Vikare sind folgende: Der h. Kreuzaltar, der Muttergottesaltar, der Peter- und Paulsaltar, der Altar des h. Johannes Evangelista, der Michaelsaltar über dem Kerker

(1) Erzbischof Heinrich (1337—1353) hatte das Offizium des Kustos zu Bingen zu einer Prälatur erhoben; am 20. Aug. 1401 setzte doch Erzbischof Johann II auf Bitten des Dechanten und Kapitels dasselbe wieder auf ein einfaches Kanonikat zurück, weil dessen Einkünfte für eine Prälatur zu gering seien und dieses Offizium auch in anderen Kollegiatkirchen seiner Diözese nicht für eine Dignität gehalten werde.

(supra carcerem), der Allerheiligenaltar, die h. Geiſtkapelle, die Laurentiuskapelle und die Nikolauskapelle.

Die 9 Vikare genießen mit den Kanonikern bei der täglichen Vertheilung für den Chordienſt einen gleichen Antheil, welcher größere Präſenz genannt wird. Der nach ihnen folgende Pfarrer ſoll bei den täglichen Accidenzien, außer dem, was ihm von dem Volke in ſchuldiger Weiſe erfällt, in ſeiner Abweſenheit wie anweſend betrachtet werden, indem er ſeinem Dienſt in Spendung der Sakramente obliegen muß und ſeines Antheils nicht beraubt werden darf; deshalb ſoll er mit den anderen jüngſt hinzugefügten Vikaren bei den täglichen Vertheilungen für den Chordienſt, welche die kleinere Präſenz genannt wird, gleichen Antheil erhalten.

Die Titel dieſer Vikare ſind folgende: Der Frohnleichnams- und Agathaaltar, der Jakobsaltar, der Stephansaltar, der Maria Magdalenenaltar, der Annaaltar über dem Kerker, der Nikolausaltar in der Krypta, der Katharina- und Barbaraaltar, der Leonhardsaltar, die Georgskapelle und die Frühmeſſerei.

Alle Vikare müſſen zur Zeit ihrer Zulaſſung entweder ſchon wirklich Prieſter ſein oder doch binnen Jahresfriſt die Prieſterweihe erlangen; ſie dürfen die ihnen zu beſtimmten Zeiten, gemäß der Fundation ihrer Vikarien oder der Anordnung des Dekans und Kapitels, vorgeſchriebenen Meſſen nicht vernachläſſigen und müſſen ſtets dem Chordienſt beiwohnen.

Von der Aufſtellung der Perſonen. Bei Prozeſſionen und ähnlichen Handlungen, welche eine Stelle nach dem Range verlangen, nehmen die Prälaten nach der Ordnung ihrer Prälaturen ihre Stelle ein, dann folgen die Kapitular-Kanoniker nach dem Eintritt eines jeden in die Präbende, darauf vor allen anderen Vikaren der Pfarrer wegen des Erzprieſterthums, nach ihm die anderen Vikare, welche Prieſter ſind, und endlich die Kanoniker, die noch nicht Kapitulare ſind und Domicellare heißen, ſowie die noch nicht zu Prieſtern geweihten Vikare nach ihrem Eintritt in die Beneſizien.

Von der Verfügung über die Beneſizien. Damit man über die Wahl, Uebertragung und Verfügung der Dignitäten, des Kuſtodeidienſtes, der Kanonikate, Präbenden und Vikarien

ſichere Kenntniß habe und nicht im Verlaufe der Zeit aus Vergeſſenheit ein Irrthum oder Aergerniß entſtehe, ſoll man wiſſen, daß unſer Herr, der zeitliche Erzbiſchof von Mainz, zu beſetzen hat die Propſtei der Binger Kirche durch einen ſeiner Kapitular-Kanoniker an der Domkirche, wen er dazu erwählt, und der wird dann der Kapellan des Erzbiſchofs ſein, indem er ihn bedient und den Stab trägt, wenn er in den Pontifikal-Gewändern fungirt. Auch hat unſer Herr, der Erzbiſchof, die Kapelle zum h. Geiſt zu verleihen. Aber die Wahl der Prälaten, des Dechanten, des Scholaſters, des Kantors, ſowie des Kuſtos, als einfachen Offiziaten, geſchieht aus der Mitte der Kanoniker oder der Perſonen der Kirche, welche dazu als die tauglichſten befunden werden, worüber dem Propſte unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeit die Beſtätigung zuſteht. Die Verleihung der Kanonikate, der Präbenden, des Pfarramtes, wie aller anderen genannten Vikarien ſteht mit Ausnahme der Seelſorge, die der Propſt dem Pfarrer überträgt, bei dem Kapitel. Ferner ſind ausgenommen die Vikarie der Georgskapelle und des Stephansaltars, welche der Dekan beſetzt, und die Frühmeſſerei, deren Beſetzung dem Kantor zuſteht. Der Kantor iſt jedoch gehalten, die Frühmeſſerei innerhalb 14 Tagen vom Tage der Erledigung ab zu verleihen; thut er das nicht, ſo hat für die folgenden 14 Tage der Dekan das Beſetzungsrecht. Läßt auch dieſer die Friſt verſtreichen, ſo kann der Binger Vogt dem Propſte oder ſeinem Offizial binnen weiteren 14 Tagen eine taugliche und geeignete Perſon vorſchlagen, welche dann der Propſt oder ſein Offizial nach vorhergegangener Proklamation, und wenn kein kanoniſches Hinderniß entgegen ſteht, zu inveſtiren hat.

Ueber die Verpflichtung der Benefiziaten. Jeder, welcher zu einer Dignität, einem Offizium oder Benefizium in der Binger Kirche aufgenommen und zugelaſſen werden ſoll, hat vor ſeiner Aufnahme und Zulaſſung einen körperlichen Eid zu leiſten, daß er die Statuten und Gewohnheiten der Kirche nach ſeiner Dignität, dem Offizium oder Benefizium halten wolle. Der Wortlaut dieſer Eide iſt folgender.

Der Eid des Propſtes. Ich N. Propſt der Kirche zum h. Martinus zu Bingen will alle und die einzelnen Statuten,

Anordnungen und Gewohnheiten der genannten Kirche, so weit sie mich betreffen, sie mögen sein geschrieben oder nicht geschrieben, gegeben oder noch zu gebende, sowie die mit dem Kapitelssiegel besiegelten Urkunden unverbrüchlich halten und mich ihnen nicht widersetzen. Von dieser Stunde an will ich treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, ihren Nutzen und ihre Ehre fördern nach all meinem Können und Wissen. So oft ich von Seiten des Kapitels und der Benefiziaten der genannten Kirche dazu aufgefordert werde, will ich die Kirche und ihre Personen in ihren Freiheiten, Gütern und Angelegenheiten treulich vertheidigen, bei ihren Verhandlungen und Beschlüssen gegenwärtig sein und für dieselben eintreten, wo es immer sei, nach meinem besten Vermögen, innerhalb des Binger Distrikts auf meine eigenen Kosten, außerhalb derselben auf Kosten der Kirche. Niemals will ich verlangen, zu einer Präbende, einem Kanonikatshofe, einer Kapitularstimme oder den täglichen Chorvertheilungen zugelassen zu werden, sondern zufrieden sein mit den Gefällen meiner Propstei, und wenn ich wirklich eine Präbende oder einen Kanonikatshof inne habe, so will ich solche aufgeben, ehe und bevor ich mich in den Besitz der Propstei, ihrer Rechte und Gefälle setze. Ich will die Güter, Einkünfte, Renten, Rechte, Freiheiten, Besitzungen, Weinberge und andere Zubehörungen meiner Propstei nicht veräußern, sondern sie treulich bewahren und, was davon verloren gegangen ist, wieder zu erlangen streben. Meiner Propstei will ich einen Offizial aus den Herren Kapitularen der genannten Kirche geben, der in Bingen residirt, und niemals einen Auswärtigen, als nur mit des ganzen Kapitels Einwilligung. Die Jurisdiction meiner Propstei will ich ausüben und ausüben lassen nach der alten Gewohnheit im Umgang der Kirche und sie auf die Personen der Kirche und deren Hausgesinde nicht ausdehnen. Die vom Kapitel ausgefertigten und auszufertigenden und von ihm besiegelten Wahldekrete werde ich durch mich oder meinen Offizial unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeiten bestätigen.

Das Erzpriesterthum werde ich dem von dem Kapitel zum Pfarrer Erwählten übertragen und denselben mit der Seelsorge bekleiden.

Der Vikarie zum Altar des h. Kreuzes und der Chorpräsenz werde ich je ein Fuder Wein Binger Maßes in dem Zehenthause von meinem Antheil geben. Ehe ich eingeführt werde, will ich vier Mark reinen Goldes an die Kirchenfabrik entrichten oder genügendes Unterpfand dafür stellen, daß sie binnen Monatsfrist entrichtet werden. Ferner werde ich innerhalb des folgenden Monats eine Chorkappe (Pluvial) im Werthe von wenigstens drei Mark reinen Silbers geben. Ich werde meine Propstei ohne Erlaubniß und Zustimmung des zeitlichen Herrn Erzbischofs von Mainz und des Kapitels dieser Kirche nicht und nur einem Kapitular-Kanoniker der Mainzer Kirche abtreten. Weder durch mich noch durch einen Andern werde ich dahin streben, von diesem Eide entbunden zu werden, oder daß darüber mit mir eine Regelung stattfinde, ich will in eine Entbindung und Regelung, welcher Art sie sei, nicht willigen, sondern verzichte darauf einfach schon jetzt.

Ich N. Propst an der Binger Kirche schwöre, daß ich alle und die einzelnen, von mir jetzt gelesenen Artikel, wie alle und die einzelnen Privilegien, Briefe, Statuten, Anordnungen und Gewohnheiten jener Kirche, geschriebene und ungeschriebene, gegebene und noch zu gebende, in guten Treuen ohne Arglist fest und unverbrüchlich beobachten und ihnen in keinerlei Weise durch Wort oder That durch mich oder einen Andern, direkt oder indirekt, öffentlich oder heimlich entgegentreten will. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien.

Der Eid des Dekans. Ich N. Dekan an der Kirche zum h. Martinus in Bingen will von jetzt ab treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, die Freiheiten, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten der Kirche und ihrer Personen, insoweit sie der kirchlichen Freiheit nicht entgegenstehen, wahren, sie mögen geschrieben sein oder nicht geschrieben, und dieselben treulich handhaben und vertheidigen nach meinem Können und Wissen. Ich will die kanonischen Stunden und den Gottesdienst in der genannten Kirche fördern und, so viel es mir möglich sein wird, handhaben und erhalten. Meinen Mitprälaten und den Kanonikern an der Kirche will ich die ihnen schuldige und

gebührende Ehre und Ehrfurcht bezeigen. Ich werde beständige persönliche Residenz bei der Kirche halten, alle Lasten des Dekanats bei dem Gottesdienst, wie rücksichtlich der Disziplin, tragen nach der bisherigen Gewohnheit und mich ohne Erlaubniß des Kapitels nicht über 14 Tage entfernen. Sobald ich von dem Dekanat Besitz genommen, werde ich innerhalb 2 Monaten den Dekanatshof zur beständigen Wohnung beziehen, ihn im Bau halten und nach bestem Vermögen und Wissen verbessern, indem ich den Klosterhof, wenn ich einen solchen inne gehabt, verlasse, weil ein solcher Hof dem Kapitel zufällt. Ich werde mich nicht um einen andern Klosterhof bemühen, weil das Dekanat einen eigenen Hof hat. Einkünfte, Güter und Rechte des Dekanats werde ich zusammenhalten und wahren, Verlorenes nach bestem Vermögen und Wissen wiederzuerlangen suchen und deren Lage und Oertlichkeiten binnen Jahresfrist vom Tage meiner Einführung dem Kapitel schriftlich vorzeigen.

Ich werde nicht einwilligen in irgend eine Handlung oder einen Vertrag, welcher der Kirche und ihren Personen nachtheilig wäre, es seien dann die zu Berufenden berufen und solches vom Kapitel einmüthig bestimmt und beschlossen. Die Kapitel werde ich unter Angabe der Gründe berufen, aus welchen sie gehalten werden sollen. Die Güter und Einkünfte der Kirche will ich nicht veräußern und ohne Willen des Kapitels oder Berufung der zu Berufenden die Bestimmungen und Gewohnheiten nicht ändern. Ich werde nichts, was das Kapitel betrifft, siegeln ohne Willen des Kapitels und ohne daß zwei durch das Kapitel deputirte Kapitular-Kanoniker gegenwärtig sind. Wenn ich kein Präbendat-Kanoniker bin, werde ich in das Kapitel nur eintreten, sobald ich gerufen und von demselben aufgefordert werde, keine Chorpräsenzgebühren verlangen, auch wenn ich bei dem Gottesdienste anwesend bin, es sei dann, daß ich eine Kanonikat-Präbende in der genannten Kirche erhalte. Habe ich keine Kanonikat-Präbende und war früher nicht im Kapitel, und es trifft sich, daß ich auf die Berufung meiner Herren vom Kapitel bei Kapitularverhandlungen gegenwärtig bin, so werde ich die Geheimnisse des Kapitels in keiner Weise offenbaren. Bin ich

Präbendat-Kanoniker, so werde ich alle Lasten des Kanonikats mit den Lasten des Dekanats tragen und nichtsdestoweniger die Gewohnheiten, Anordnungen, Observanzen und Statuten beobachten, wie ein Kanoniker dazu nach Gewohnheit oder Recht verbunden ist, unbehindert vom Dekanat. Ich soll wirklich Priester sein oder mich in der nächsten, von Rechtswegen dazu bestimmten Zeit weihen lassen, und ich werde keinen Gehorsam von den Kanonikern und Vikaren verlangen, bis ich die Priesterweihe empfangen habe. Bei Strafen oder Handhabung der Disziplin werde ich ohne Ansehen der Person handeln, nicht gehässig, sondern liebevoll sein, Einem thun wie dem Andern, urtheilen ohne Haß und Gunst, nach der Billigkeit des Rechtes und der Gewohnheit. Ich werde keine Conspiration oder Spaltung im Kapitel hervorrufen, sondern die Zwieträchtigen vereinigen, mich nicht mehr nach der einen als der andern Seite neigen, es sei dann, daß ich sehe, es geschehe dem einen Theile Unrecht, dann will ich dem Theil, dem man Unrecht thut, nach Gerechtigkeit und Billigkeit, nach bestem Können und Wissen, ohne Arg und Hinterlist helfen. Ich werde Niemanden wegen Abwesenheit im Chore an dem Tage suspendiren (1), an welchem ich selbst in der Matutin abwesend gewesen bin. Wenn ich die Abwesenden suspendire, so muß ich selbst in den Stunden gegenwärtig sein, für welche sie suspendirt werden; verlangen sie Restitution, so

(1) Die Suspension, von der hier die Rede ist, war nicht die auf der Schlüsselgewalt beruhende kirchliche Censur, sondern eine Disziplinarstrafe, welche so lange den Genuß gewisser Einkünfte entzog, als die Suspensionsstrafe dauerte. An der Mainzer Domkirche gab es drei Arten von Suspensionen; ob solche aber auch an dem Binger Stifte üblich waren, geht aus den Statuten nicht hervor. Sagte der Dekan: Ich suspendire die Nichtanwesenden, so verloren sie an demselben Tage nur den Wein, den sie aus dem Keller der Stiftsherren erhielten. Wollte der Dekan die Suspension verschärfen, so sagte er: Ich suspendire die Nichtanwesenden von Brod und Wein, dann verlor der Bestrafte auch das Brod. Wurde die Strafe an einem Dienstag ausgesprochen, so verlor er ein Malter Weizen, wurde sie an einem Samstag ausgesprochen, 14 Brode, nämlich 7 Schwarzbrode und 7 Weißbrode, die dann unter die Armen vertheilt wurden. Sagte endlich der Dekan: Ich suspendire die Nichtanwesenden von Allem, so verloren sie den Genuß ihrer Präbenden, bis sie wieder zum Chore zugelassen waren.

muß ich ſie reſtituiren und darf ihnen die Wohlthat der Reſtitution nicht verweigern, indem ich die übliche Strafe auferlege; ſollte ich zufällig zur Zeit der verlangten Reſtitution nicht anweſend ſein, ſo kann ein anderer der Prälaten, wenn ſie anweſend ſind, oder in ihrer Abweſenheit der älteſte Kanoniker ſie reſtituiren, indem er ihnen die übliche Strafe auferlegt. Insbeſondere werde ich einen Kanoniker nur mit Zuſtimmung des Kapitels ſuspendiren und ebenfalls nur mit derſelben Zuſtimmung wieder reſtituiren. Wenn ich einen Vikar wegen Abweſenheit oder Nachläſſigkeit im Chore ſuspendire und ihm Klauſurſtrafe auferlege, ſo kann ich ihn nach Belieben reſtituiren; iſt er jedoch bis zur Veſper in der Klauſur geblieben, ſo darf er ausgehen. Anders aber iſt es, wenn er durch mich den Dekan und das Kapitel zugleich ſuspendirt wurde, alsdann ſteht die Reſtitution in dem Willen meiner Herren vom Kapitel. Ich darf Niemanden ſuspendiren, als nur im Chorrocke (nisi sim religione indutus) und in dem Umgange, wo die Memorie gewöhnlich gehalten wird. Auf ein Gerücht oder Gerede hin darf ich keinen Kanoniker oder Vikar aus dem Chore ausweiſen, er ſei dann durch öffentliche Denunciation und Geſetz exkommunizirt, ich und das Kapitel darüber vollſtändig unterrichtet oder es ſei offenbar bekannt. Alle und die einzelnen Statuten, Anordnungen und Gewohnheiten der Kirche und des Kapitels, die mit dem Kapitelsſiegel geſiegelten Briefe über Präbenden, Höfe, Präſenzen oder andere Dinge, geſchriebene oder nicht geſchriebene Obſervanzen oder noch zu erlaſſende Dinge will ich treu und feſt beobachten. Das Dekanat werde ich nicht auf einen Andern übertragen oder übertragen laſſen ohne Zuſtimmung und Willen des Kapitels. Binnen Monatsfriſt werde ich eine Chorkappe im Werthe von wenigſtens zwei Mark reinen Silbers geben und, ehe ich zugelaſſen werde, dafür bei dem Kapitel das entſprechende Geld oder Pfänder an Gold und Silber hinterlegen, die innerhalb dieſes Monats einzulöſen ſind. Ferner werde ich zwei Gulden für eine Albe, jedem der Prälaten ein Viertel und jedem der reſidirenden oder anweſenden Kapitular-Kanoniker ein halb Viertel beſſern Weines geben, wie er in Bingen verzapft wird. Innerhalb eines Monats von der Zeit meiner Zulaſſung

ab werde ich den Herren vom Kapitel vier ehrbare, gewichtige und angesehene Personen als Bürgen stellen, welche mit mir diesen Bürgbrief meinen genannten Herren geben und siegeln in der mir vorzulegenden Form, um sie schadlos zu machen rücksichtlich meines Dekanats. Ich werde nichts eingehen oder eingehen lassen zum Nachtheil der Kirche oder ihrer Personen, oder daß ich von diesem Eid entbunden werde oder mit mir eine Regelung darüber stattfinde.

Ich N. Dekan in der Binger Kirche schwöre (wie oben bei dem Propst).

Eid des Scholasters. Ich N. Scholaster an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von dieser Stunde an der genannten Kirche und ihren Personen treu sein, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und nach bestem Vermögen und Wissen fördern. Dem Herrn Dekan, meinen Mitprälaten und den Kapitular-Kanonikern werde ich die schuldige und gebührende Ehre und Achtung bezeigen. Ich werde die Chorbücher korrigiren, alles und jedes einzelne im Chore zu Lesende durch mich oder einen Andern bezeichnen, damit hierin nichts vernachlässigt wird. Ich werde meinen Dienst als Anwalt in Sachen der Kirche, wenn ich ein Rechtsgelehrter bin, selbst besorgen, oder auf meine Kosten durch einen andern Anwalt besorgen lassen, der dem Kapitel genehm ist, der auch der Kirche in ihren einzelnen Sachen zu Hand steht, wofür sie ihn jedoch zu belohnen hat. Die an das Kapitel gerichteten Briefe werde ich in Empfang nehmen und ohne Aufschub vorlegen, sowie die Briefe der Kirche und des Kapitels in allen Geschäften und Angelegenheiten aufsetzen oder durch einen Andern aufsetzen lassen. Prozesse, Verträge und Geschäfte des Kapitels und der Kirche, die vor Jemand zu führen oder zu verhandeln sind, werde ich selbst führen oder durch einen Andern zu führen besorgen. Ueber die vor meiner Installation in die Scholasterie aufgenommenen Domicellare werde ich nicht verfügen, sondern sie stehen bei der Huld des Kapitels. Ich werde keine Domicellare unter meine Obsorge berufen, bevor ich mindestens die Subdiakonatsweihe erhalten und beständige Residenz in meinem Scholasteriehofe genommen habe. Ueber die Einkünfte und Gefälle

der abweſenden Domicellare werde ich wegen der Strafe der Abweſenheit nicht verfügen, damit ſie nicht doppelt geſtraft werden. Die unter meiner Leitung ſtehenden Domicellare werde ich in der Zucht und Ehrbarkeit der Sitten fleißig unterrichten, Ausſchreitungen und Nachläſſigkeiten mit Liebe rügen und beſſern, für diejenigen, welche bei mir ſind, in Lebensunterhalt, Kleidung und allem Nothwendigen gemäß der Ehre der Kirche genügend ſorgen und die Beſtimmung des Herrn Gerlach, Erzbiſchofs von Mainz, in Betreff der Domicellare genau beobachten. (1) Zum Schulrektor werde ich einen ehrbaren, wohlgelehrten Mann beſtimmen, der mindeſtens den Grad eines Baccalaureus der freien Künſte hat. Wenn ich nicht Präbendat-Kanoniker bin, ſo werde ich nur gerufen und vom Kapitel dazu aufgefordert in das Kapitel eintreten; trifft es ſich aber, daß ich den Kapitelsverhandlungen beiwohne, ſo werde ich die Geheimniſſe des Kapitels in keiner Weiſe offenbaren; auch werde ich die Chorpräſenzgebühren nicht verlangen, wenngleich ich dem Gottesdienſte beiwohne, bis ich eine Kanonikat-Präbende habe. Wenn ich Präbendat-Kanonikus bin, ſo werde ich mich der Kopfbedeckung meiner Dignität oder der Kapitularſtimme nicht bedienen, bevor ich die Subdiakonatsweihe erhalten habe, nichtsdeſtoweniger die Laſten des Kanonikats mit denen der Scholaſterie tragen und die Gewohnheiten, Anordnungen, Obſervanzen und Statuten, wie ein Kanonikus dazu von Rechts- oder Gewohnheitswegen gehalten iſt, neben der Scholaſterie beobachten. Ich will mit der Geſammtheit und nicht mit einem Theile im Kapitel oder außerhalb desſelben halten, es ſei dann, daß es billig ſei und Grund für ſich habe; Uneinigkeit werde ich nach Kräften zu verhindern ſuchen. Den Hof meiner Scholaſterie werde ich in gutem Bau halten, nach keinem andern klöſterlichen Hofe trachten und, wenn ich einen

(1) Dieſe Verordnung Gerlachs war vom 21. Nov. 1355 und enthielt Beſtimmungen über die Zeit, welche die Domicellare nach der Verſchiedenheit ihres Alters bei einem Scholaſter zuzubringen hätten, die Behandlungsweiſe u. ſ. w., ſowie über die Feſtſetzung der Kenntniſſe, welche in einer Prüfung vor Dekan und Kapitel im Leſen und Singen nachzuweiſen hatten, um die Subdiakonatsweihe und ſomit den Eintritt in ein Kapitel zu erlangen.

ſolchen gehabt habe, ihn freiwillig aufgeben, weil durch die Erlangung der Scholaſterie ein ſolcher Hof an das Kapitel fällt. (Alles Uebrige wie im Eide des Dekans.)

Eid des Kantors. Ich N. Kantor an der Kirche des h. Martinus in Bingen werde von dieſer Stunde ab der genannten Kirche und ihren Perſonen treu ſein, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und nach beſtem Vermögen und Wiſſen fördern. Dem Herrn Dekan, meinen Mitprälaten und den Kapitular-Kanonikern werde ich die ſchuldige und gebührende Ehre und Achtung bezeigen. An hohen Feſttagen werde ich meine Schuldigkeit thun mitten auf dem Chore, zugleich mit meinem Unterſänger, in den Stunden, wie es Herkommen iſt, bekleidet mit der Chorkappe vor dem Pulte mitten auf dem Chore, mit derſelben aber nicht auf meinen Sitz gehen. Von den Vikaren der Kirche werde ich zum Unterſänger einen beſtimmen, der eine laute Stimme zum Leſen hat und gewandt und tauglich im Singen iſt, dem unſere Herren dafür nach Gewohnheit ſeine Gebühren geben. Die Geſangbücher werde ich auf einſtimmige Noten ſetzen und ſelbſt bezeichnen oder durch einen Andern genau bezeichnen laſſen. Ich werde ſelbſt oder durch meinen Unterſänger die Perſonen nach der Ordnung zum Leſen und Singen beſtimmen, wie es üblich iſt. (Alles Uebrige wie bei dem Dekan und Scholaſter, nur daß der Kantor keine Chorkappe gibt.)

Eid des Kuſtos. Ich N. Kuſtos an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von dieſer Stunde ab u. ſ. w. Ich werde die Bücher und Ornamente der Kirche, welche mir von dem Herrn Dekan und dem Kapitel zu übergeben und zu bezeichnen ſind, treu bewahren oder bewahren laſſen, ſolche in den einzelnen Jahren, in welchen ich von meinen Herren dazu aufgefordert werde, prüfen und nachſehen laſſen und ſchriftlich vorlegen. Zum Glöckner werde ich einen im Leſen und Singen gewandten, treuen und legalen Mann ernennen, der durch Treuhänder genügende und taugliche Bürgſchaft für den Fall leiſtet, daß durch ſeine Nachläſſigkeit etwas von dem ihm Anvertrauten entfremdet werde oder verloren gehe. Weil er und ſeine Treuhänder zur Reſtitution und vollſtändigem Erſatz verbunden ſind, ſo muß er jede

Nacht in der Kirche ſchlafen. Will ich aber dieſen Dienſt durch meinen Hausdiener beſorgen laſſen, ſo ſoll es ein ſolcher Diener ſein, welcher im Stande iſt, den ihm obliegenden Dienſt zu verrichten, und ich oder mein Diener müſſen dann jede Nacht in der Kirche ſchlafen; ſollte dann etwas entfremdet werden oder verloren gehen, ſo bin ich dafür mit all meinem Gut, beweglichem und unbeweglichem, gegenwärtigem und zukünftigem, haftbar. Auf dem Hochaltar werde ich folgende Kerzen aufſtellen: an den hohen Feſttagen 6, jede von 1 oder 2 Pfund Wachs; an den Feſten, welche 9 Lektionen haben oder zwiſchen Oſtern und Pfingſten feſtlich begangen werden, ſowie an den Sonntagen 4, jede von wenigſtens 1 oder ½ Pfund Wachs, an den Werktagen 2; dieſe Kerzen ſollen brennen, wenn die Vesper, Komplet, Matutin und Meſſe geſungen werden. Vom Feſte Allerheiligen bis Oſtern einſchließlich werde ich an allen Tagen, Feſttagen wie Werktagen, um die Matutin im Chore zu leſen und zu ſingen, Lichter aufſtellen, welche „Mettenlichte" heißen, nämlich 2 auf der rechten, 2 auf der linken Seite des Chores, 1 auf dem Pulte, wo die Lektionen geleſen, und 1 auf dem Pulte, wo die Verſikel geſungen werden. In der Charwoche werde ich bei der Matutin am Mittwoch, Gründonnerſtag und Charfreitag 13 Kerzen, jede von ¼ Pfund Wachs, aufſtellen, welche „Engelkerzen" heißen. Auf Oſtern ſtelle ich die Oſterkerze von wenigſtens 36 Pfund neuem Wachs, welche an den Sonn- und Feſttagen bis zu Chriſti Himmelfahrt während der Meſſe und erſten Vesper brennen ſoll. Was dann von der Kerze noch übrig geblieben iſt, kann ich nach meinem Willen verwenden. Auf Mariä Lichtmeß werde ich bei der Wachsweihe jedem Kanoniker eine Kerze von 2 Pfund und jedem Vikar eine von 1½ Pfund neuem Wachs reichen, welche während der ganzen Meſſe brennen und mir dann zurückgegeben werden ſollen. Zu den vier Ampeln, welche Tag und Nacht vor dem Hochaltar brennen müſſen, werde ich das Oel ſtellen, und zwar aus dem dritten Theile des von mir vermöge der Kuſtodie und den überwieſenen Gefällen zuſtehenden Nuß- und Mandelzehntens. Ich werde die Seile ſtellen zu den 4 Glocken im Thurme über dem Chore, womit zum Gottesdienſt die Zeichen

gegeben werden. Zu den kanoniſchen Stunden werde ich durch den Glöckner oder meinen Diener läuten laſſen, jedoch mit Hülfe der Scholaren, wie es Sitte iſt; zur Prim iſt jedoch der Pfarrer verbunden, läuten zu laſſen. (Alles Uebrige wie im Eide des Kantors.)

Eid eines Kanonikers bei ſeiner erſten Zulaſſung. Ich N. Kanonikus an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an u. ſ. w. Ich werde gehorſam ſein dem Herrn Scholaſter, der jetzt iſt oder zur Zeit ſein wird und kanoniſch eingeführt iſt, in allem Erlaubten und Ehrbaren, und von Stund an unter ſeiner Leitung die Statuten und Anordnungen des Erzbiſchofs Gerlach ſowie die Gewohnheiten beobachten, bis ich von dem Herrn Scholaſter emanzipirt und dem Kapitel präſentirt werde. An den Feſttagen will ich dem Herrn Scholaſter dienen, ihm die Chorkappe tragen, ſie ihm anlegen und ablegen, ſo oft ich dazu aufgefordert werde. Wenn ich emanzipirt ſein werde, will ich innerhalb eines Jahres, vom Tage meiner gegenwärtigen Zulaſſung gerechnet, mich nicht in das Kapitel oder in die Sitze begeben, bis ich vom Kapitel aufgenommen worden bin. Auch werde ich nicht begehren, in das Kapitel aufgenommen zu werden, bis ich im ruhigen Beſitz der Präbende bin, das vierundzwanzigſte Jahr vollendet und die Subdiakonatsweihe empfangen habe. Die Einkünfte, Weinberge, Güter werde ich nicht veräußern u. ſ. w.

Eid eines Kanonikers, der in das Kapitel aufgenommen wird. Ich N. Kanoniker an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an geheim halten, was im Kapitel verhandelt wird, und es keinem offenbaren, bis es von dem Kapitel einſtimmig offenbart oder mir von ihm die Erlaubniß ertheilt wird, es nicht geheim zu halten. Ich werde gehorchen dem gegenwärtigen oder zukünftigen kanoniſch eingeführten Herrn Dekan in allem Erlaubten und Ehrbaren, und beſonders in der Chordisziplin bei dem Gottesdienſte. Ich will keine Partei nehmen im Kapitel, keine Conſpirationen oder Konventikel bilden, und wenn das Kapitel zwieträchtig oder getheilt ſein ſollte, keiner Partei anhängen oder ihr zuſtimmen, es ſei

dann, daß nach dem Rath der Weiseren ein Theil Recht und Vernunft für sich hat und ich diesem anhängen kann. Von jetzt an bis zum Ende eines Jahres will ich dem nicht widersprechen, worüber das Kapitel oder der größere Theil übereingekommen ist und mich den von dem Herrn Dekan und dem Kapitel zu treffenden Anordnungen nicht widersetzen. Alle durch den Herrn Dekan und das Kapitel bis jetzt getroffenen Anordnungen und festgesetzten Statuten wie die mit dem Kapitelssiegel besiegelten Briefe will ich fest halten, sie nicht bekämpfen, ihnen nicht widersprechen, wenn nicht das Kapitel sie von Rechtswegen zurücknehmen oder brechen kann und will. Die bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen rücksichtlich der Uebertragung der Kanonikate, Präbenden, Benefizien u. s. w., welche dem Kapitel zu Dispositiön stehen, wie solche über die Klosterhöfe werde ich genehm halten, ihnen nicht widersprechen und sie nicht bekämpfen. Wenn ein Hof vakant wird, der mir nach der Ordnung zukommt, so werde ich solchen sofort annehmen und ihn nach der Anordnung des Dekans und Kapitels halten. Vor meiner Aufnahme in das Kapitel zahle ich 2 Mark reinen Silbers für die Bedürfnisse der Kirche. Den Wein gebe ich nach alter Gewohnheit, jedem Prälaten ein und jedem Kapitular-Kanoniker, der anwesend ist, ein halb Viertel der bessern Sorte, wie er in Bingen verzapft wird. Den anwesenden Herren Kapitularen gebe ich innerhalb eines Monats vom Tage meiner gegenwärtigen Aufnahme in das Kapitel, an einem von ihnen zu wählenden Tage, ein ausreichendes Frühstück. Ich werde nicht einwilligen in eine der Kirche nachtheilige Handlung u. s. w.

Eid des Erzpriesters oder Pfarrers. Ich N. Erzpriester und Pfarrer der Kollegiatkirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und fördern nach meinem Können und Wissen, wo ich von Schaden oder Gefahren für dieselbe höre, solchen vorbeugen und sie anzeigen und nichts öffentlich oder geheim thun, was derselben zum Schaden, Nachtheil oder zur Beschwerniß gereichen könnte. Ich will gehorchen dem gegenwärtigen und zukünftigen kanonisch

eingeführten Herrn Dekan der Kirche in allem Erlaubten und Ehrbaren, ihm dadurch vorzüglich Achtung zollen, daß ich ihn in Angelegenheiten meiner Pfarrei um Rath frage, überhaupt die dem Dekan, den anderen Prälaten und den Kapitular-Kanonikern schuldige Achtung und Ehrfurcht beweisen. Ich will beständige Residenz bei der Kirche halten, ohne Erlaubniß des Herrn Dekans oder in seiner Abwesenheit des Aeltern nach ihm mich nicht entfernen und, wenn ich drei Tage abwesend zu sein wünsche, dieses nicht ohne Erlaubniß meiner Herren des Dekans und Kapitels thun. Sollte ich über den gewährten Urlaub ausbleiben, so darf ich nur durch Dekan und Kapitel restituirt werden, und ich werde dann nicht eher wieder der Präsenz theilhaft, bis ich vollständig wegen der Nachlässigkeit Genüge geleistet habe, während ich mich nichtsdestoweniger der durch jene Herren zu verhängenden Strafe unterwerfe. In den kanonischen Stunden und dem übrigen Chordienst werde ich stets gegenwärtig sein, wenn mich nicht meine Pfarrgeschäfte oder andere gesetzlich verhindern sollten. Beim Lesen und Singen werde ich fleißig nach Können und Wissen aushelfen, indem ich mich nicht entferne oder entschuldige, wenn keine Präsenzen statthaben. Wenn ich nicht wirklich Priester bin, so werde ich sorgen, daß ich binnen Jahresfrist vom Tage meiner gegenwärtigen Zulassung an die Priesterweihe erhalte, und ich will nicht eher der Präsenzen theilhaftig werden, bis ich Priester bin und in jener Kirche öffentlich das Meßopfer feiere. Treu und eifrig werde ich besorgt sein für jene meine Herren und ihr Kirchenvermögen in den Predigten wie im Beichtstuhl, überhaupt überall, wo ich kann, öffentlich und geheim, sowie dafür, daß ihnen der Zehnte, welcher Art er sein möge, ihre Einkünfte, Gefälle, welche dazu und zu dem kirchlichen Zehnten gehören und innerhalb der Grenzen meiner Pfarrei liegen, unverkürzt entrichtet werden. Auch bei Testamenten und anderen für das Seelenheil bestimmten Legaten werde ich, so oft ich den dritten Theil empfange, zwei Theile an die gemeinschaftliche Chorpräsenz meinen Herren abgeben, und wenn ich darin säumig gefunden werde, kann mich das Kapitel strafen und, wenn es ihm gefallen sollte, mich auf den frühern

Stand, nämlich auf den Antheil von 3 Solidus für den Pfarrer und das Uebrige für die Präsenzen zurückversetzen, wie es von Alters üblich war. Ueber den großen oder kleinen Zehnten werde ich nicht verfügen, sondern zufrieden sein mit den Einkünften und Gefällen meiner Pfarrei, wie das auch meine Vorgänger waren, und darüber hinaus von meinen Herren nichts verlangen. Auf meine Pfarrei und das Volk werde ich bei dem Gottesdienst, in der Seelsorge, der Verwaltung der Sakramente und bei anderen Vorfallenheiten fleißig Acht haben und keine Nachlässigkeit rücksichtlich dessen mir zu Schulden kommen lassen; um dem vollständig zu genügen, werde ich beständig auf meine Kosten einen tauglichen Priester mir zum Gehülfen bestellen, der sich durch den Eid der Treue meinen Herren verpflichtet. Jeden Tag werde ich oder wird mein Gehülfe oder eine andere von den zur Kirche gehörigen Personen für das Volk nach der Matutin und vor der Prim eine Messe mit oder ohne Gesang lesen, wie die Zeiten es erfordern, so daß die Herren nicht gehindert werden, im Chor die kanonischen Stunden zu halten. An den hohen Festtagen, den Muttergottestagen, auf Johannes Baptist, an den Apostletagen, auf Kirchweihe und am Tage des Patrons, sowie an den Sonntagen das ganze Jahr hindurch, dann in der Fastenzeit und im Advent Montags, Mittwochs und Freitags werde ich zur geeigneten Stunde von der Kanzel (in ambone) (1) das Wort Gottes verkünden oder durch einen tauglichen Priester verkündigen lassen. Ich werde einen von dem Orden der Mendikanten oder einen andern Auswärtigen ohne spezielle Erlaubniß

(1) Ich habe ambo und das gleich folgende cancelli mit Kanzel übersetzt, obwohl ursprünglich beide Ausdrücke zu unterscheiden sind. Die alten Ambonen waren zwei auf Stufen bühnenartig erhöhte Lesepulte, deren Stelle an den Schranken (cancelli) des Lektoriums oder Lettners auf der Seite nach dem Schiffe zu war. Aus ihnen gingen die Kanzeln hervor. Ob in der Binger Kirche ein Lettner war, weiß ich nicht; es zeigt sich wenigstens nirgends eine Spur davon. So viel erhellt aus der obigen Stelle, daß die Kanzel am Abschluß des Chores vom Schiffe sich befand, und nicht an der jetzigen Stelle. Im Mittelalter kommt ambo unter den deutschen Namen: predigerstuol und lettener, cancellus ebenfalls als predigstul, aber auch als schranke, gitter, tralge, schuolerbanck vor.

des Dekans und Kapitels nicht mehr als einmal dem Volke von der Kanzel (in cancellis) predigen lassen. Wenn die Wochenordnung mich trifft, am Hochaltar die Messe zu lesen oder Auflegungen im Chor zu machen, so werde ich solches thun oder durch eine von den Personen der Kirche thun lassen, so daß meiner Seits auf dem Chor nichts vernachlässigt werde. Ich werde gehorsam sein meinen Herren: dem Binger Propste und seinem Offizial, sowie dem Herrn Dekan in Besorgung und Ausführung ihrer Aufträge und ihrer Rechtsangelegenheiten. Bei Streitsachen und Appellationen meiner Herren, des Dekans und des Kapitels, will ich denen anhängen, denen sie anhängen, ihnen Vertrauen bezeigen und davon nicht abweichen. Ich werde den Send unseres zeitlichen Herrn Erzbischofs besuchen und auf meine Kosten die Ordnung des Gottesdienstes in der Sakristei anheften lassen. (1) Auf Grund des Erzpriesterthums werde ich alle Ausschreitungen, die in der Stadt Bingen unter meinem Volke entstehen, strafen, mit Ausnahme jener, welche zum Anklagesend meines zeitlichen Herrn Propstes gehören; diesem aber werde ich die üblichen 6 Mark jährlich zahlen. Dem Glöckner der Kirche zahle ich die übliche halbe Mark jährlich dafür, daß er zur Pfarrmesse den Altar in Bereitschaft setzt und in derselben singen hilft. Auf meine Kosten werde ich täglich, an Festival- wie Ferialtagen, zur Prim läuten lassen, wie das Herkommen ist. Niemals werde ich mich in die Verhandlungen des Kapitels mischen, noch in das Kapitel begehren.

Eid eines Vikars. Ich N. Vikar an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an u. s. w. (fast

(1) Im Texte steht: ordinem divinorum ad Armarium dictae Ecclesiae affigendum procurabo meis sumptibus et expensis. Unter dem anzuheftenden ordo divinorum versteht man die ganze Gottesdienstordnung, d. h. die Bezeichnung der Feiertage, der festa duplicia, simplicia u. s. w. für das folgende Jahr, dann den Mondszirkel, die Ostergrenze, den Sonntagsbuchstaben, die goldene Zahl u. s. w., den heutigen Direktorien entsprechend, was alles aber auch für das Volk an der Osterkerze angeheftet wurde. Armarium hieß deutsch: wapenkamer, gerkamer, garwekamer, buochkamer und ist unsere Sakristei, in welcher wie heute die Bücher, Kleider u. s. w. aufbewahrt wurden. Gerkammer, Garwekammer, von garten, bereiten, hieß sie, weil darin der Priester angezogen wird.

ganz übereinſtimmend mit dem Eide des Pfarrers mit Ausnahme der dieſen beſonders betreffenden und der folgenden Stellen). In jeder Woche werde ich in meiner Kapelle oder an meinem Altar zwei Meſſen leſen oder durch eine von den anderen Perſonen der Kirche leſen laſſen, und zwar an den mir von meinen Herren, dem Dechant und Kapitel bezeichneten oder zu bezeichnenden Tagen und Stunden, es ſei dann, daß mich rückſichtlich der Meſſen die Ordnung als Hebdomodar treffe, oder ein Interdikt beobachtet würde, in welchen Fällen ich davon entbunden ſein ſoll. Wenn ich eingeſchrieben bin oder die Ordnung mich trifft, irgend eine Handlung bei dem Gottesdienſte zu übernehmen, ſo werde ich dafür ſorgen oder durch eine von den anderen Perſonen der Kirche dafür ſorgen laſſen, damit meinerſeits nichts vernachläſſigt wird. Ich werde gehorchen den Anordnungen und Befehlen meiner Herren, des Dekans und des Kapitels, um ihnen und der Kirche in allen ihren, das Kapitel und die Kirche betreffenden Angelegenheiten, zu denen ich als nützlich oder nothwendig berufen werde, nach meinen Kräften zu dienen. Wenn man mich auffordert, werde ich wenigſtens Einen der Herren Kapitular-Kanoniker im Chore vertreten, mich begnügend jährlich mit zwei Gulden, wie das von Alters üblich iſt. Wenn meine Herren mich zum Kämmerer oder Präſenzrechner machen, ſo werde ich dieſen Dienſt ohne Widerſpruch annehmen, treu und gewiſſenhaft beſorgen und mich mit der von Alters feſtgeſetzten Beſoldung begnügen. Den Kelch, das Meßbuch, das Meßgewand, die Albe und die übrigen zu meinem Altar oder Beneſizium gehörigen Ornamente werde ich in ihrem Zuſtand erhalten und nach Vermögen ausbeſſern, ſie nicht entfremden oder verpfänden und ſie jedes Jahr zwiſchen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt dem Dekan oder einem von ihm Bevollmächtigten einzeln vorzeigen. Auf Befehl des Herrn Dekans oder des Aeltern nach ihm werde ich die Kapitel anſagen und Aufſehen über die Chorkappen halten, indem ich ſie hole, wegtrage, den Herren Prälaten und Kanonikern bei dem Gottesdienſte um- und ablege, ſo lange ich nämlich der Jüngſte in der Zulaſſung bin oder der nach mir Jüngere nicht gegenwärtig iſt. Habe ich etwas gegen einen der Prälaten,

Kanoniker, Vikare, oder deren Hausgesinde, so werde ich sie vor kein anderes Gericht ziehen, als das des Herrn Dekans, es geschehe dann mit spezieller Erlaubniß des Dekans und des Kapitels. Das Haus, die Aecker, Weinberge, Wiesen, Gärten und andere Sachen und Güter meiner Vikarie will ich in gutem Bau halten, das Baufällige ausbessern, die Renten, Gefälle und anderen Einkünfte treu und sorgfältig eintreiben und einsammeln, Verlorenes und Entkommenes nach bestem Vermögen wieder zu erlangen streben. Zahl, Eigenschaft, Lage und Oertlichkeit alles dessen werde ich binnen Jahresfrist sorgfältig untersuchen und schriftlich dem Dekan und Kapitel vorlegen und davon nichts verbringen, verkaufen, vertauschen oder verpfänden ohne Wissen und Willen meiner Herren. Ich werde weder selbst noch durch einen Andern Empfehlungsbriefe oder Bitten von Fürsten, Prälaten, Edelen oder Anderen für mich schreiben oder schreiben lassen, wodurch den Rechten, Statuten und Gewohnheiten der Kirche entgegengetreten werde, noch will ich solche benutzen. Wenn ich zur größern Präsenz gehöre, zahle ich 4 Gulden, wenn ich zur kleinern gehöre, 2 Gulden an meine Herren, dann 2 Gulden zu Todtenkleidern. Jedem Prälaten werde ich ein Viertel und jedem Kapitular-Kanoniker ein halb Viertel bessern Weines geben, wie er in Bingen verzapft wird. Ich werde mich nicht an die Römische Curie wenden ohne Erlaubniß des Kapitels u. s. w.

Eid des Frühmessers. Es ist zu wissen: Obgleich ehemals bei Creirung der neuen Vikare als letzter derselben, wie bereits oben gesagt wurde, der Frühmesser der Kirche eingesetzt worden ist, um bei Anbruch des Tages vor Sonnenaufgang für die Arbeiter, Wanderer über Feld, die Ankömmlinge und Fremden täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage, eine Messe zu lesen, so haben wir in Betracht gezogen, wie die ausgesetzten Einkünfte für einen solchen und so schweren täglichen Dienst nicht ausreichen und der tägliche Dienst einen Einzelnen allzu sehr ermüden würde, und aus diesen Ursachen mit Erlaubniß unseres Ordinarius unter Beihülfe von Almosen der Christgläubigen die Vikarie zum Altar des h. Stephan, welche unter den neuen Vikarien die geringste war, mit Zustimmung des Altaristen an

derſelben, Johann von Spangenberg, mit der Frühmeſſerei vereinigt, ſo daß beide abwechſelnd nach Tagen oder Wochen die vorgeſchriebene Meſſe leſen. — Ich werde die erſte Meſſe zur gewohnten Stunde, nämlich bei Anbruch des Tages vor Sonnenaufgang, abwechſelnd mit meinem Genoſſen, jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, leſen, und wenn, was weit entfernt ſei, ich das vernachläſſigen würde, ſo können und ſollen der Dekan und das Kapitel mich hoch oder niedrig (in alto et basso) nach ihrem Belieben ſtrafen, ohne Rückſicht auf Ein- und Ausreden; es ſoll mich weder der Wochendienſt im Chore, wenn er mich trifft, noch Schwachheit, noch ſonſt eine Urſache davon entbinden, es ſei dann, daß das kirchliche Interdikt oder das Aufhören des Gottesdienſtes in unſerer Kirche beobachtet würde.

Eid der Landpfarrer von Mörſchbach, Weiler und Heddesheim. Ich N. Vikar oder Pfarrer an der Pfarrkirche zu N. werde von Stund an treu ſein meinen Herren, dem Dekan und den anderen Prälaten, den Kanonikern und dem Kapitel an der Kirche zum h. Martinus in Bingen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und fördern nach meinem beſten Vermögen, an keinem Rathſchlag, keiner Verhandlung und keiner That mich betheiligen, bei welchen es ſich um deren Schaden oder Gelegenheit dazu handelt; wo und wann ich vielmehr von Schaden oder Gefahr vor Schaden etwas erfahre, will ich es verhüten und zur Anzeige bringen u. ſ. w. (Gehorſam gegen Dekan und Kapitel, Sorge für die Entrichtung des Zehntens, von dem er nichts verlangen will, in Predigten und Beichten, Begnügung mit dem bisherigen Einkommen, treue Aufſicht über die Pfarrkinder wie oben im Eide des Pfarrers; dann was Bücher, Kelche u. ſ. w. betrifft, allenfallſige Beſchwerden gegen die Prälaten, Kanoniker und Vikare, Inſtandhaltung der Pfarreigüter, Empfehlungsbriefe und Bitten, der den Kanonikern zu reichende Wein wie im Eid eines Vikars.) Einen ähnlichen Eid hatten auch die Kapläne und Altariſten auf dem Lande ſowie der Kaplan des Pfarrers von Bingen zu leiſten.

Eid des Schulrektors. Ich N. Schulrektor an der Binger Kirche ſchwöre, daß ich von Stund an treu ſein werde der

genannten Kirche u. s. w. Meine Schüler werde ich im Lesen, Singen, Construiren und in anderen Schuldisziplinen sowie in der Ehrbarkeit der Sitten sorgfältig unterrichten. Ich werde darauf Acht haben, daß die Schüler bei Prozessionen bescheiden und ehrbar in Kleidung und Sitten einhergehen und bei dem Gesang nicht disharmoniren, die Muthwilligen und Plaudernden aufzeichnen lassen und sie wegen dieser und anderer Ausschreitungen strafen, in solchem Maße jedoch, daß die Eltern nicht Ursache haben, sich darüber zu beschweren. Ich werde zufrieden sein mit der Besoldung, wie sie herkömmlich ist, von den Vettern und Blutsverwandten der Prälaten und Kanoniker aber nichts nehmen, es sei dann, daß sie mir freiwillig etwas reichen. Die Lektionen und das, was sonst von den Schülern im Chore oder außerhalb desselben zu singen ist, werde ich bezeichnen, wie es üblich ist oder wie Dekan und Kapitel es anzuordnen für gut finden. Ich werde zum Lesen und Singen für die Schüler keine anderen Bücher gebrauchen als solche, welche meine genannten Herren vorschreiben, und dafür Sorge tragen, daß sie auf dem Chore und in der Schule nicht beschmutzt oder verletzt werden. Ich werde nicht verhindern, daß die Schüler auf dem Chore läuten oder in anderen ehrbaren Dingen, wenn es nöthig ist, dienen. Wenn Streit oder Zwietracht unter den Personen der Kirche entstanden sein sollte, so werde ich für den Frieden sein und nicht Partei nehmen. In meinen Klagen gegen Personen der Kirche und ihre Familie werde ich nur Recht suchen bei dem Herrn Dekan. In allen und jeden einzelnen Dingen werde ich die mich betreffenden Anordnungen und Gewohnheiten der Kirche beobachten, ohne alle Argliſt. Wenn ich mein Rektorat niederlegen will, so habe ich es ein Vierteljahr vorher meinen genannten Herren anzuzeigen.

Wenn Jemand Erlaubniß begehrte, nach der Römischen Curie zu reisen oder seine Studien irgendwo fortzusetzen, so mußte er sein Eidgelöbniß erneuern, treu zu sein, den Vortheil der Kirche zu wahren u. s. w.

Eid eines solchen, der sein Benefizium vertauschte. Ich N. schwöre, daß ich die Geheimnisse des Kapitels und der

Binger Kirche nicht offenbaren will, als nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Dekans und Kapitels. Ich werde die Kirche und ihre Personen ehren, ihren Nutzen fördern und sie von allem Schaden, der ihnen droht, benachrichtigen nach bestem Vermögen. Wenn ich bis dahin eine Klage gehabt habe oder anzustellen vorhabe gegen Dekan, Kapitel, Kanoniker, Vikare, Bedienstete oder das Hausgesinde derselben oder gegen die Binger Kirche, so will ich sie nicht vor ein Gericht außerhalb der Stadt Bingen ziehen, sondern gegen Dekan, Kapitel und Kirche bei dem Herrn Propst oder seinem Offizial, gegen die anderen Personen aber bei dem Kapitel klagen und dort Recht empfangen. Ich werde nicht aus Bingen gehen, bis ich der Kirche, allen Personen derselben und ihrer Familie Genüge geleistet habe, wenn ich gegen Jemanden davon eine Verpflichtung habe.

Eid der durch den Erzbischof von Mainz als exemt erklärten Kanoniker. Obgleich unser Herr Erzbischof von Rechtswegen aus jeder Kollegiatkirche zwei Kanoniker zu seinen Kaplänen wählen und solche von der persönlichen Residenz und dem Chorbesuch befreien kann, so sind solche, in dieser Weise in unserer Kirche Exemten nichtsdestoweniger gehalten, das Wohl unserer Kirche und ihrer Personen bei dem Herrn Erzbischof und an seiner Curie zu fördern; sie beziehen ihre volle Präbende und sind befreit von der Strafe der Abwesenden; von den täglichen Vertheilungen, welche Präsenzen heißen, erhalten sie nichts; würden sie solche aber dennoch verlangen, so verlieren sie dadurch sofort das Recht ihrer Exemtion, wie das von Alters her an unserer Kirche beobachtet worden ist. Alle Lasten des Chores, welche sie in ihrer Ordnung treffen, lassen sie durch andere Personen unserer Kirche auf ihre Kosten tragen, damit durch ihre Abwesenheit keine Vernachlässigung im Chore stattfindet. Sie sind gehalten, zu den Kosten des Einsammelns der Früchte, der Präbendal-Einkünfte, der anderen gemeinsamen Kanonikalvertheilungen und der sonstigen Lasten den auf sie fallenden Antheil, wie die anderen nicht exemten Kanoniker, zu tragen. Wenn es ihnen möglich ist, so sind sie verbunden, bei den Generalkapiteln gegenwärtig zu sein. Wenn sie von Schaden oder Gefahren

der Kirche und ihrer Personen erfahren, so haben sie dem vorzubeugen.

Eid des Glöckners. Ich N. Glöckner an der Kirche zum h. Martinus in Bingen schwöre, daß ich von Stund an treu sein werde der genannten Kirche und ihren Personen, und besonders meinem zeitlichen Herrn Kustos; ich werde ihnen gehorchen in allem Erlaubten und Ehrbaren und ihnen die schuldige Ehrerbietung und Ehre bezeigen. Die mir überwiesenen Ornamente, Kelche, Bücher und andere Sachen will ich sorgfältig bewahren, erhalten und vor Verletzung schützen nach bestem Vermögen. Ueber das, was ich von meinen Herren dem Dekan, Kapitel und Kustos habe, werde ich Rechnung führen und solche ablegen, so oft es verlangt wird. Was durch meine Schuld oder Nachlässigkeit verloren geht, werde ich auf meine Kosten ersetzen. Jede Nacht werde ich in der Sakristei oder an einem andern mir in der Kirche oder auf dem Chore angewiesenen passenden Orte schlafen, es sei dann, daß ich mit Erlaubniß meiner Herren abwesend wäre, für welchen Fall ich aber bis zu meiner Rückkehr einen andern tauglichen Mann stellen werde; eitle und lose Gesellschaften werde ich meiden, zur gehörigen Zeit das Chor und die Kirche schließen und öffnen, zur bestimmten Stunde mich an dem bestimmten Orte schlafen legen. Mit allem Fleiße werde ich zu den kanonischen Stunden läuten und zur bestimmten Zeit die anderen Zeichen mit den Glocken geben nach der Anordnung meiner Herren, des Dekans, Kapitels und Kustos. Die von dem Herrn Kustos in Wachs oder Oel zu stellenden Lichter werde ich an den bestimmten Stunden und in schuldigem Maße anzünden und auslöschen, von den übrig bleibenden Theilen gesetzlichen Gebrauch machen. Die Tropfen, welche von den Kerzen ablaufen, die Leichenkerzen und Gaben in Wachs oder Oel, welche meinem Herrn, dem Kustos, und zu seinem Offizium gehören, werde ich sorgfältig sammeln und zum Nutzen meines Herrn, des Kustos, aufbewahren zur Erleichterung der von ihm zu tragenden Lasten; außer dem Chore und bei dem Gottesdienste werde ich davon nichts zu meinem Gebrauche verwenden. Was ich von denen, welche die erste Messe lesen, von Stationarien und anderen

Fremden für meinen Herrn, den Kuſtos, als Entſchädigung für Kerzen und andere Unkoſten in üblicher Weiſe erhebe, werde ich unverkürzt dem Herrn Kuſtos abliefern. Rechte, Renten, Einkünfte und Emolumente, wie ſie immer zu meinem Dienſte gehören, werde ich in ihrem Stande erhalten, verlorene und entfremdete nach Kräften wiederzuerlangen ſuchen und jedes Jahr ein Verzeichniß machen, welches ich meinem Herrn, dem Kuſtos, auf Erfordern vorlege.

Eid des Stäbelers. (Deutſch.) Zum erſten gelobe und ſchwöre ich N. Stäbeler meinem Herrn Dechant und dem Kapitel getreu, hold und gehorſam zu ſein, ſie vor Schaden zu wahren, wo ich den erfinde, im Felde oder in der Stadt oder wo es ſei.

Ich gelobe und ſchwöre unſeren Herren zum Dom und den oben genannten meinen Herren von dem Kapitel zu Bingen, den großen Weinzehnten im Herbſt einzufordern, Knechte dazu zu beſtellen und Alles getreulich zu fördern zu meiner Herren Nutzen und Frommen. Vor Herbſt werde ich die Bütten und Fäſſer beſehen, was gebunden werden muß, binden laſſen, mit Wiſſen der Diener meiner Herren zum Dome die Bütten bereiten laſſen, die in das Feld zu ſtellen nöthig ſind, und zu meiner Herren beſtem Nutzen und Frommen Alles beſtellen und bewahren.

Ich werde den kleinen Zehnten meiner Herren vom Kapitel zu Bingen beſehen und ihn begehen, wo er anfängt und aufhört, im Herbſte Knechte, Fuhrleute und Andere, die nöthig ſind, beſtellen zum Beſten mit Wiſſen und Willen meiner Herren vom Kapitel oder derer, die dazu beſchieden werden.

Wenn man in der Gemarkung die Weinberge beſehen oder ſie in Bau legen, das Theilgut beſehen oder Steine ſetzen ſoll, die da heißen Scheidſteine oder Markſteine, werde ich dabei ſein und die ſetzen helfen nach meinem beſten Erkennen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid, mit meinen Mitgeſellen den Geſchworenen, ich dabei als ein Geſchworener meiner Herren im Kapitel zu Bingen. Wollen die Herren zum Dome in Mainz oder meine Herren im Stift zu Bingen ihr Theilgut begehen, ſo werde ich meine Mitgeſellen die Geſchworenen dazu aufbieten und das beſorgen nach dem Beſten.

Die Zeit der Abfaſſung dieſer Statuten ſetzt Würdtwein in das J. 1403, in welchem der Brand ausgebrochen war; da aber die Pfarrei Heddesheim erſt 1409 dem Stift inkorporirt wurde und dieſe bereits in den Statuten erwähnt iſt, ſo muß die Abfaſſung alſo nach dieſem Jahre vorgenommen worden ſein.

Ueber die einzelnen bei den Vikaren genannten Kapellen und Altäre vermag ich noch folgende ſpezielle Mittheilungen zu machen.

Der Muttergottes-, Johannes- und Katharinenaltar wurden im J. 1738 bei dem Ausmalen der Kirche abgebrochen.

Der Allerheiligenaltar war 1345 durch Sibodo von Büdesheim, Edelknecht, geſtiftet, errichtet und dotirt worden.

Die Laurentiuskapelle in der Lorenzigaſſe, welche ſchon 1240 genannt wird, brannte 1490 am 30. Mai und nochmal im J. 1634 ab, worüber das Nähere bei der Geſchichte der Brände.

Die Nikolauskapelle gründeten der Schultheiß Anſelm und ſeine Hausfrau Lukardis auf ihrem Hofe zu Bingen im J. 1243 und ſtatteten ſie mit Gütern zu Münſter und Sarmsheim aus. Sie brannte zweimal ab, im J. 1403 und 1490. Nach der Beſchreibung dieſer Brände muß ſie nach der Rheinſeite hin in der Gegend der Judengaſſe geſtanden haben.

Die Vikarie des Maria Magdalenenaltars wurde 1475 in eine Organiſtenſtelle umgewandelt. Papſt Sixtus IV beauftragte durch Bulle vom 3. Auguſt jenes Jahres den Dechanten des Mariengradenſtifts in Mainz, die Angaben des Dechanten und Kapitels zu Bingen zu unterſuchen, welche beantragt hätten, wegen Unzulänglichkeit der Einkünfte die Vikarie des Maria Magdalenenaltars in ihrer Kirche für einen Organiſten, der zugleich Kleriker ſei, zu verwenden, und gab ihm die Erlaubniß, im Falle er es ſo finde, die Einkünfte gedachter Vikarie einem Organiſten zu überweiſen, deſſen Anſtellung dem Dechant und Kapitel zu Bingen freiſtehen ſolle. Der päpſtliche Kommiſſar geſtattete unter'm 15. December desſelben Jahres die gewünſchte Umwandlung. Es mag hierbei bemerkt werden, daß die Orgeln in ihrer jetzigen Einrichtung für eine deutſche Erfindung gehalten werden. Sie kommen in deutſchen Kirchen hin und wieder ſchon im 12. und 13. Jahrhundert vor; ihr Gebrauch wurde aber erſt

im 14. Jahrhundert allgemeiner verbreitet. Ursprünglich hatten sie ihren Platz in der Nähe des Chores, besonders auf dem Lettner; nach ihrer spätern Vergrößerung erst erhielten sie ihre regelmäßige Stelle auf einer hohen Emporbühne am Westende der Kirche. „Die alten Orgeln, die zunächst zum Intoniren des Priestergesanges dienten, waren klein und plump mit kupfernen Pfeifen; sie hatten nur ein Mannal von höchstens zehn oder zwölf Tasten, die mit Fäusten geschlagen wurden. Das Pedal soll erst um 1470 von Bernard, einem deutschen Hoforganisten zu Venedig, erfunden sein; erst seit dem 16. Jahrhundert wuchsen die Orgeln zu ihrer gegenwärtigen Größe und Vollkommenheit an." (Otte, kirchliche Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters 40.)

Der Altar des h. Nikolaus in der Krypta stand noch 1483, indem am 17. Oct. jenes Jahrs Albert, Administrator des Erzstifts Mainz, den Johann Burßfeldt zum Vikar desselben ernannte, indem nach der durch den Tod des Johannes Fuchs erfolgten Erledigung die Patrone die Besetzung innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt hätten, solche also nach den Beschlüssen des lateranischen Concils ihm zustehe. Die Krypta ist der noch einzig übrig gebliebene Theil der alten, 1403 abgebrannten Stiftskirche, von deren früher Erbauung sie zeugt. „In der alten Kirche war es Sitte, das heilige Opfer über den Gräbern der Märtyrer zu feiern; es befand sich daher, wofür schon die Stelle Apokal. 6, 9 zu sprechen scheint (1), unter dem Hauptaltar in der Regel ein

(1) Die Stelle lautet: „Und als es das fünfte Siegel öffnete, sah ich unter dem Altare die Seelen derjenigen, die getödtet wurden um des Wortes Gottes willen und um des Zeugnisses willen, an dem sie hielten." Dazu macht Allioli folgende Anmerkung: „Johannes sieht die Märtyrer unter dem Altar. Da nämlich der Himmel, in welchem der Apostel die Oeffnung der Siegel sah, als Tempel vorgestellt war, in dessen Heiligthum, wie in das des irdischen Tempels, eine Thüre führte, so befand sich darin auch ein Opferaltar, und weil im alten Bunde das Blut der Opferthiere am Fuße des Opferaltars ausgeschüttet zu werden pflegte, so befinden sich die Seelen, die als Opfer für die Ehre Gottes getödtet worden, die Seelen der Märtyrer, unter dem himmlischen Opferaltar. Darauf gründet sich wahrscheinlich auch der Gebrauch der katholischen Kirche, unter die Altarsteine, worauf das heil. Opfer dargebracht wird, Reliquien der h. Märtyrer und anderer Heiligen zu legen."

kleines unterirdisches Gewölbe mit dem Grabe eines Heiligen, oft des Titelheiligen der Kirche. Aus dieser altchristlichen confessio (testimonium, memoria) ist die mittelalterliche Krypta hervorgegangen, eine gewöhnlich dreischiffige, spärlich beleuchtete, überwölbte, unterirdische Kirche, welche, unter dem hohen Chore befindlich, sich zuweilen zugleich auch unter dem Querschiffe erstreckt. Seit dem 13. Jahrhundert sind aus nicht bekannten Gründen die Krypten für den Kultus entbehrlich gemacht und neue nicht mehr angelegt worden." Das Letztere beweist also auch, daß die 1403 abgebrannte Kirche nicht erst um 1220 erbaut sein konnte. Von der gegen 1860 wiederhergestellten Krypta in der Binger Kirche gibt Sander in den von ihm herausgegebenen Binger Annalen eine nähere Beschreibung: „Sie befindet sich unter dem ihretwegen durch 5 Stufen über das Schiff der Kirche erhöhten Chor und besteht aus einem Gewölbe von 9 Kreuzkappen, ruhend auf 4 Säulen mit korrespondirenden Pilastern, in elegantem byzantinischen Charakter. In der Mitte der Ostseite des durch diese Gewölbe gebildeten Vierecks ist eine kleine Chornische, in welcher der Altar des h. Nikolaus gestanden haben muß. Ueber diesem Altar sowie in der Mitte der nördlichen und südlichen Seite sind in den Mauern große Oeffnungen von Schrägfenstern, welche der Krypta das Tageslicht zuführten, aber jetzt vermauert sind. Die Krypta hat zwei Ausgänge, einen auf der Nord- und einen auf der Südseite. Längs der Westseite läuft ein rohes Gewölbe hin, welches mit einer Doppelthür mit schweren Riegeln verschlossen gewesen zu sein scheint, und aus welchem zwei schmale schießschartenähnliche Oeffnungen einen Blick in die Krypta gewähren, während 3 viereckige Löcher in der Wölbung Luft und Licht aus der obern Kirche durchgelassen zu haben scheinen. Die ganze Eigenthümlichkeit dieses Gewölbes, sowie der Umstand, daß die Altäre des h. Michael und der h. Anna den sonst unerklärlichen Beinamen »supra carcerem« hatten, legen die Vermuthung nahe, daß dieses Gewölbe jener carcer gewesen sein möge, über welchem dann jene Altäre ihren Platz gehabt hätten." Diese Altäre würden dann zu beiden Seiten des Eingangs auf das Chor gestanden haben.

Die Georgskapelle lag in der Nähe der Pfarrkirche und wird ſchon 1299 erwähnt. Am 19. Febr. dieſes Jahres genehmigte nämlich Erzbiſchof Gerhard, daß der Ritter Sibodo von Schmidburg die Kapelle zum h. Georg, gelegen bei der Kirche zu Bingen, aus ſeinem Vermögen dotire und einen tauglichen Prieſter zu derſelben dem Dechanten des Binger Stiftes vorſchlage, an welchen Letztern auch nach dem Tode des Ritters das Kollationsrecht übergehen ſolle. Ob die Kapelle damals erſt erbauet oder nur durch den Ritter zu einer Vikarie gemacht wurde, läßt ſich aus dem Inhalte der Urkunde nicht erſehen. Im J. 1403 war ſie abgebrannt. Der Dechant übertrug 1582 die Vikarie dem Prieſter Heinrich Husk, führte ihn durch Aufſetzung des Birets in den wirklichen Beſitz ein und wies ihm nach altem Gebrauch ſeine Stelle im Chor auf der rechten Seite des Eingangs an.

Außer den oben genannten, den Stiftsvikaren zuſtehenden Altären und Kapellen kommen auch noch andere vor.

Der Propſt und der Konvent des Kloſters zu Ravengiersburg errichteten im Jahr 1296 auf ihrem Hofe zu Bingen eine Kapelle zu Ehren ihres Kloſterpatrons, des h. Chriſtoph, und dotirten dieſelbe mit 6 Malter Weizen und ¼ Karrate huniſchem Wein, die der Prieſter an derſelben von dem Hofe zu Weiler beziehen ſolle. Andere Schenkungen hatte Hugo, ehemaliger Pfarrer zu Winzenheim, gemacht. Die Inveſtitur ſtand dem Binger Propſte zu, wie aus einer Urkunde von 1363 hervorgeht, durch die der Scholaſter von St. Johann in Mainz als Stellvertreter des Binger Propſtes Andreas von Braunеck einen Prieſter Johannes mit dieſer Kapelle inveſtirte. Sie brannte 1403 ab. Ob ſie wieder auferbaut wurde, iſt nicht erſichtlich.

Die Aegidiuskapelle kennen wir bloß durch den Brand von 1403.

Einer Sebaſtianuskapelle, die jedoch nur ein Altar geweſen ſein kann, gedenkt eine Urkunde vom 2. Nov. 1514, durch welche genannte Kardinäle der in der Sebaſtianuskapelle in der Binger Kollegiatkirche zum h. Martinus und zur h. Barbara errichteten Bruderſchaft, gegen welche der Binger Kantor

und Kanonikus Wenzeslaus Volger eine ganz besondere Verehrung habe, einen Ablaß verliehen.

Im Jahr 1430 stiftete Johann Fust von Diebach genannt Knebel eine Vikarie zu Ehren des h. Valentin, dessen Altar der Kanonikus Heinrich Nolle erbaut und wozu er ein Meßgewand, ein Meßbuch und einen Kelch geschenkt hatte, mit dem Vorbehalte des Kollationsrechtes und des Begräbnisses vor diesem Altar.

Die älteste Kapelle der Stadt war die Liebfrauenkapelle, der heutigen Kapuzinerkirche gegenüber. Sie gründete zwischen 1142—1143 ein Jüngling Rothardus auf seinem Hofe zum Heile seiner Seele und des seiner Eltern Eberhard und Walburg, und er dotirte sie dabei mit einem Hofe zu Weiler und verschiedenen Weinbergen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß das Patronat derselben der Edelknecht Johann von Nassau, der es mit seiner Hausfrau Ida im Jahr 1433 nebst den zwei dazu gehörigen Höfen dem Binger Stifte testamentarisch abtrat. Einer dieser Höfe lag in der Nähe der Kapelle in der Marschalkgasse und hieß der Gaugewitzer Hof; der andere hatte den Namen Marienhof. Dieser Johann von Nassau war ein Sohn des Erzbischofs Johann II von Mainz, eines geborenen Grafen von Nassau, und Schwiegersohn des Münzmeisters Gerhard von Heinsperg zu Bingen. Bei der Vermählung mit Gerhards Tochter Ida, im J. 1400, hatte er den Hof bei der Liebfrauenkapelle, den Gerhard von dem Pfarrer Konrad von Heddesheim gekauft hatte, nebst einem andern, der früher Eigenthum des Ritters Friedrich von Schonenburg gewesen war, sowie Weinberge und verschiedene Renten zur Aussteuer erhalten. Die Kapelle diente zur Zeit der französischen Revolution zur Abhaltung der Nationalfeste und Dekaden; auf einem ihrer Altäre hatte ein Frauenzimmer, deren Namen mir entfallen ist, als Göttin der Vernunft sich zur Schau ausgestellt; nicht viele Jahre darauf, zu Anfang dieses Jahrhunderts, fiel die entweihte Kirche dem Abbruch anheim.

Die auf Grund der alten Stiftsordnung ernenten Statuten wurden nicht in demselben Jahrhundert mehr aufrecht erhalten;

es ſank eine Beſtimmung nach der andern, von Jahr zu Jahr die Zahl der Kanoniker. Im J. 1453 beſtand die Zahl nur noch aus fünf Perſonen, dem Dechanten, Scholaſter, Kuſtos und zwei weiteren Kanonikern, ſo daß man ſich in dieſem Jahre veranlaßt ſah, ein weiteres Kanonikat der Pfarrei zu inkorporiren. Im J. 1474, wo das Kapitel aus 7 Perſonen beſtand, beſchloß man, ein erledigtes Kanonikat nicht mehr durch das Kapitel, ſondern der Reihenfolge nach durch einen Kanoniker beſetzen zu laſſen, ſo zwar, daß dieſer binnen drei Tagen nach der Vakatur ernennen konnte, gleichviel ob der Petent oder der Ernennende mit der Exkommunikation, Suspenſion oder dem Interdikte belegt ſei (non obstante, si petens et nominans hujusmodi excommunicationis, suspensionis et interdicti sententiis foret innodatus). Würde derjenige Kanoniker, dem das Ernennungsrecht zuſtehe, davon binnen den dreien Tagen keinen Gebrauch machen, ſo ſolle es an den nächſtfolgenden übergehen. Wegen der übrigen Benefizien ſtellte man denſelben Modus feſt und behielt nur für das geſammte Kapitel die Beſetzung des Nikolausaltars in Mörſchbach, des Muttergottesaltars in Waldalgesheim, der Frühmeſſerei in Heddesheim, des Muttergottesaltars in Dörrebach und des Stephansaltars in Stromberg.

Solche Beſtimmungen mußten ſelbſtredend zur innern Auflöſung führen; in ihnen ſpricht ſich deutlich der Geiſt aus, der leider im 15. Jahrhundert herrſchte und eine reformatio in capite et membris zu einem ſo dringenden Verlangen der Beſſeren machte. Um dieſe Zeit ſollte in Mainz eine Univerſität errichtet werden; die Mittel dazu flüſſig zu machen, mußten die Stifter herhalten, indem man Präbenden zu einer Profeſſur beſtimmte und eine ſolche Verpflichtung auch dem Binger Stift auferlegte. Da die Mitglieder, wie wir ſehen, ſchales Salz geworden waren, das nichts mehr nutzte, ſo war das eine nicht zu mißbilligende Einrichtung. Man ſcheint jedoch von Seiten des Stiftes Widerſtand geleiſtet zu haben; wenigſtens dürfte das aus einer Urkunde des Mainzer Adminiſtrators Albert vom 21. Nov. 1482 hervorgehen, worin er unter Exkommunikation befehlen mußte, einen von der Mainzer Univerſität zum Profeſſor präſentirten

Baccalaureus der Theologie, Johannes Gassel, in den Besitz des durch den Tod des Johannes Koele erledigten Kanonikats zu setzen und die damit verbundenen Einkünfte ihm zufließen zu lassen.

Die letzten Urkunden des Stiftes sind aus den Jahren 1575, wo nochmal die bereits 1474 beschlossene Ernennung der Kanoniker durch diese selbst in der Reihenfolge wiederholt wurde, diesmal jedoch ohne die unkirchliche Einräumung: non obstante etc., und vom Jahr 1582, wo der Dechant einen Vikar installirte. Der letzte Propst wird ebenfalls 1582 genannt. Der Verlust der inkorporirten Pfarreien, die, mit Ausnahme von Weiler, sämmtlich in der Pfalz lagen, hatte wohl zunächst die Existenz unmöglich gemacht; doch erfolgte die vollständige Einziehung sämmtlicher Stiftsgefälle erst im J. 1672 durch Einverleibung derselben mit dem Priesterseminar zu Mainz, das von jener Zeit an die Präsentation zur Pfarrei Bingen hatte.

Von den Prälaten und Kanonikern des Stiftes vermag ich aus Urkunden folgende zu nennen:

Pröpste. 1006 Rosine?. 1028 Ebernand. 1122—1139 Heinrich. 1148—1150 Anselm. 1159—1160 Embricho. 1171—1189 Heinrich. Zwischen 1189 und 1195 Magister Peter. 1196 Heinrich, der zuletzt auch Domdechant zu Mainz war. 1204 Hermann. 1209—1226 Heinrich von Staleck. 1227—1230 Heinrich von Ravensberg. 1233—1251 Johannes. 1267 Widukind von Nuwenburg. 1271 Eberwein. 1286 Peter von Aichspalt, später Erzbischof von Mainz. 1326 Johannes de fontibus. 1363—1381 Andreas von Brauneck. 1381 Johann Graf von Eberstein. 1404 Johann Graf von Daun. 1412 Salentin von Scharfenstein. 1435 Theoderich Knebel von Katzenelnbogen. 1443 Philipp von Koppenstein. 1467 Johann Boos von Waldeck. 1505 Konrad von Liebenstein. 1508 Lorenz Truchseß von Bommerfeld. 1518 Theoderich Zobel von Giebelstadt. 1552 Arnold von Buchholz. † 1569 Johann Philipp von Elckershausen genannt Klippel. 1582 Anton von Wiltberg.

Dekane. 1006 Friedrich?. 1124 Bertolf. 1160 Ormilius. Vor 1206 Konrad. 1206—1209 Wilhelm. 1220 Udo. 1238—1241 Hermann. 1267 Theoderich. 1289 Herbord. 1329 Johannes

1360 Emmerich. 1371—1372 Jakob Steinbruch. 1404—1413 Ludwig. 1421—1437 Konrad von Niedernwiſel (Niederweſel?). 1444—1470 Johann Volquini von Lorch. 1493—1501 Jakob Stein, Dr. des Kirchenrechts. 1523 Heinrich Merkt. 1562 Johannes Textoris. 1576—1582 Martin Coci.

Scholaſter. 1006 Betcecho?. 1360 Heinrich. 1437 Heinrich Unverhane. 1444—1453 Wilhelm Stratze. 1474 Tilmann Pape. 1562 Martin Coci. 1576 Johannes Coci.

Kantoren. 1006 Acelin?. 1342 Simon. 1360 Konrad. 1448 Martin Heimbecher. 1514 Wenzeslaus Volger. 1523 Dietrich Spieß. 1562 Simon Carpentari.

Kuſtoden. 1006 Guncelin?. 1160 Emicho. 1241 Konrad. 1346—1356 Hugo. 1453 Friedrich von Alſenz. 1523 Nikolaus Bingarten. 1562 Johannes Coci.

Kapitular-Kanoniker. 1028 Friedrich, Benzo, Steinhart, Stephan, Humbert, Abelo, Kunzo. 1124 Stephan, Folcnand, Ranwold, Wichnand. 1152 Druſing, Subdiakon und Kanonikus. 1160 Druſing, Warmud, Heinrich von Utrecht, Heidenrich, Wernher, Gottſchalk, Konrad, Wilhelm. 1239—1286 Ortlieb. 1260 Pfarrer Helwich von Wendelsheim. 1267 Matthias. 1335—1371 Heinrich Kubele. 1335 Amon von Geiſenheim. 1356 Johann von Sobernheim. 1403 Peter von Büdesheim. 1407 Konrad von Fritzlar. 1417—1444 Friedrich von Alſenz. 1417 Wigand. 1421 Bruno von Scharfenſtein, Heinrich Rolle. 1444 Heinrich Hulſe. 1448 Sifrid Bernardi, Jakob von Erbach. 1453 Johann Hertlin von Speyer, Tilmann Pape. 1474 Reinhold Volquini, Johann Gladiatoris, Johann Koele, Adolf Ruwe, Johann Gerauwe, Ditmar Spieß. 1518 Paulus Keſſe. 1523 Peter Seltzer, Magiſter Melchior Ainbach, Syffart Sunge. 1527 Magiſter Johannes Weber. 1540 Adam Hellinger, Licentiat der Theologie. 1540 Johann von Wagenhauſen, Heinrich Reck. 1576 Wolfgang Reſch, Jakob Meurer.

Erzprieſter und Pfarrer. 1239 Ortlieb. 1291 Wolfram. 1354 Sifrid von Lorch. Vor 1394 Konrad. 1452—1482 Johannes Koele. 1485—1518 Magiſter Heinrich Keſſe. 1523 Magiſter Melchior Ainbach. 1527 Magiſter Johannes Weber.

1540 Michael .... 1562 Johannes Kleidt. 1576—1582 Georg Steritz, der Letzte, welcher zum Stiftspersonal gehörte. 1583 Jakob Rath, Domvikar zu Mainz, Administrator der Pfarrei. 1585 Peter Plickius aus Andernach. 1595 Markus Schiltberger aus Dinkelsbühl. 1596 Matthäus Wutzler aus Ingolstadt. 1617—1621 Jodokus Wilhelmi aus Meschede. Sein Todestag, 1. Jan. 1621, ist in dem Sterbregister verzeichnet: »Hora prope prima noctis, ipso instante salutari Circumcisionis Domini festo, anno 1621 die 1, post acutam febrim, qua octiduo graviter laboravit, placide et pie in Domino obdormivit reverendus et doctissimus dominus Jodocus Wilhelmi, Meschedensis Westphalus, S. S. Theologiae doctor, postquam commissis sibi ovibus triennio et medio circiter salubriter et vigilanter cum magna doctrina, prudentia et morum gravitate prefuisset.« 1621—1652 Johannes Kalb. Er starb am 9. März 1652 laut Grabstein in der Pfarrkirche: Anno MDCLII IX Martii obiit admodum reverendus et praedoctus dominus Joannes Kalb, LXVI annorum, Bingensium 31 ann. curator assiduus, cuius anima requiescat in pace. Qui autem docti fuerint et ad iustitiam erudiunt multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuam aeternitatem. Dan. 12. SpLenDens en est enCoMIIs. In den Kirchenbüchern findet sich über ihn folgende Notiz: »Anno 1613 die 20. Novembris a Reverendissimo et illustrissimo Archiepiscopo Joanne Schwikardo Reverendus et eruditus D. M(agister) Joannes Kalb Rosbacensis Bucho sacellanus, qui anno 1621 ab eodem archiepiscopo die 26. Januarii parochus confirmatus est.« Dann eine andere: »Joannes Kalb parochus Bingensis ex Abbatiae Fuldensis pago Rosbach oriundus.« 1652 Peter Serarius. 1655—1658 Bartholomäus Holzhauser, einer der berühmtesten Erklärer der Apokalypse, bekannt zugleich als Seher und Gründer des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester, überhaupt eine so merkwürdige Erscheinung im 17. Jahrhundert, daß wir länger bei ihm verweilen müssen. Seine Lebensbeschreibung entnehme ich einer im J. 1704 in Rom erschienenen Schrift: »Vita del ven. servo di Dio Bartholomeo Holzhauser, risto-

ratore e primo preside supremo de' Chierici Secolari in commune viventi. Scritta da un Sacerdote,« und einer darauf gegründeten größeren, die 1784 in Bamberg erſchien und zugleich ſeine Erklärung der Apokalypſe enthält, betitelt: »Biographia venerabilis servi Dei Bartholomaei Holzhauser, vitae communis clericorum saecularium restauratoris. Accedunt ejusdem in Apocalypsim commentarii plane admirabiles,« ſowie ich ſie ſchon 1858 zu Holzhauſers zweiter Säkularfeier in einer eigenen Schrift bearbeitet habe und jetzt nur weiter vervollſtändige.

Bartholomäus Holzhauſer wurde geboren zu Laugna, einem zur Herrſchaft der Grafen Fugger gehörigen Dörfchen unweit Augsburg, am Bartholomäustage des Jahres 1613. Sein Vater, Leonhard Holzhauſer, war ein Schuhmacher, den der Herr mit einer reichen Nachkommenſchaft von eilf Kindern, 9 Söhnen und 2 Töchtern, aber nicht mit Glücksgütern beſchenkt hatte. Deſto größer war jedoch die Frömmigkeit und Rechtſchaffenheit der armen Familie, die kein anderes Streben kannte, als ihre Kinder in der ihnen ſelbſt inwohnenden Furcht des Herrn zu erziehen und ihnen jenen demüthigen, felſenfeſten Glauben einzupflanzen, welcher der einzige Anker iſt in allen Widerwärtigkeiten des menſchlichen Lebens. Zunächſt geſchah dieſes, wie es überhaupt in jeder chriſtlichen Familie geſchehen ſoll, durch ſtrenges Anhalten zum Gebete und durch das eigene lebendige Beiſpiel, und dieſes wirkte dann auch ſo ſehr auf das empfängliche Gemüth des Bartholomäus, daß er von der zarteſten Jugend an jene unerſchütterliche Kraft im Glauben zeigte, welche ihn über ſo viele ſeiner Zeitgenoſſen weit erhoben und der Nachwelt zum leuchtenden Vorbilde aufgeſtellt hat.

Da die Heimath ſelbſt keine Schule beſaß, ſo erhielt er ſeine erſte Vorbildung in dem eine Stunde von Laugna entfernten Wertingen, und wenn er in dieſer Schule auch nicht viel mehr als die gewöhnlichſten Kenntniſſe im Leſen und Schreiben erlangen konnte, ſo förderte ſie doch, was ungleich höher anzuſchlagen iſt und den wahren Werth einer chriſtlichen Schule bedingt, ſeinen religiöſen Sinn und erweckte in ihm das Verlangen zu weiterer Ausbildung. Und da ſo, was die chriſtliche Erziehung

Haus und Schule in der richtigsten Wechselwirkung und gegenseitigen Förderung standen, so mußte natürlich das zarte Gemüth des Knaben vom Feuer der göttlichen Liebe immer mehr entflammt und für religiöse Anschauungen und Eindrücke in hohem Grade empfänglich werden. Nicht anders als betend legte er den Weg in die Schule und wieder nach Hause zurück, und sein Geist, dadurch von allem Aeußern abgezogen, gewöhnte sich deshalb so sehr an den Gedanken der steten Allgegenwart Gottes, daß derselbe sich gewissermaßen bei ihm verkörperte. Und auf diese Weise begnadigt mit einem innerlichen Leben des Glaubens, hatte er dann einmal in dem Alter von eilf Jahren auf dem Heimweg ein Gesicht voll Trost und Stärkung. Er schaute am Wege den Heiland und die allerseligste Jungfrau und zugleich am Himmel ein hellstrahlendes Kreuz. „Der Herr des Weinbergs," so sagt sein begeisterter Biograph in der Zeitschrift: der Katholik, „der ihn auszusenden gedachte zu schwerer Arbeit in der Mittagshitze, trat ihm frühe in den Weg, auf daß er den Blick des Jüngers ganz fessele und hinweg von dem, was auf dem Wege zu finden, hinauflenke zum feurig glühenden Kreuze, zum strahlenden Panier, unter welchem er zum sieghaften Streit ausziehen sollte wider die Feinde der Seelen. Und daß ihn der brennende Schmerz des Kreuzes, mit dem es sich auf die Schulter der apostolischen Männer zu legen gewohnt ist, nicht unterdrücke, abschrecke oder verzehre, sondern auf daß er deßungeachtet es mit freudigem Muthe und begeisterter Opferwilligkeit umfassen möge, hat der göttliche Heiland sich selber ihm in den Weg gestellt und zur Begegnung noch mit sich genommen seine heilige Mutter, die Königin der Apostel, dem Bartholomäus ein freundliches Zeichen, daß sie mit liebevoll mütterlicher Sorge ihm zur Seite gehen werde auf seinem Kreuzeswege und das Kreuz ihm würde tragen und die Siegeswaffe schwingen helfen, d. h. den unerschöpflichen, siegreichen Gnadenschatz, den sie aus dem Schooße der allerheiligsten Dreifaltigkeit für ihn zu erbitten im Stande ist."

Freudestrahlend erzählte er zu Hause die wunderbare Erscheinung, welche seine ihn überlebenden Brüder Matthäus und Johannes später eidlich, als aus seinem Munde gehört, bezeug-

ten. Aber von nun an zog auch in ſein Gemüth ein tiefer Ernſt ein, der ihn im ganzen Leben nicht mehr verlaſſen hat: fern von allen Spielen der Kinder liebte er nur die Einſamkeit, wo er ungeſtört mit ſeinem Gott verkehren konnte; ſein ganzes Thun war das eines Menſchen, der Himmliſches in ſich empfindet, ſein ganzes Reden Zeugniß einer höhern Erleuchtung.

Mit dem Wachsthum in der Tugend und Gottesfurcht wuchs aber auch in der Seele des Knaben die Sehnſucht nach Wiſſen, und er bat deshalb nach vollendeter Schulzeit auf das Inſtändigſte die Eltern, ihn ſtudiren zu laſſen. Doch woher ſollten die Mittel dazu genommen werden? Das Einzige, was ſie beſaßen, war Gottvertrauen, und dieſes beſiegte dann auch endlich alle Schwierigkeiten. Seine Mutter Maria hatte ein Stückchen Leinen geſponnen, das wurde verkauft und aus dem Erlös dem Sohn ein Mantel beſchafft, dem damals unerläßlichen Kleidungsſtück der ſtudirenden Jugend; Vater und Sohn begaben ſich dann nach Augsburg. In der Armenſchule zum h. Martinus fand der Knabe Aufnahme, und Niemand war glücklicher als er, ob er auch nach der damaligen Sitte armer Studenten zur Beſchaffung ſeines Unterhaltes vor den Thüren wohlhabender Bürger das Franziskusliedchen ſingen und dadurch um Almoſen bitten mußte. Doch der Sonnenſchein des kaum lächelnden Glückes ſollte nur zu bald erlöſchen. In Augsburg brach die Peſt aus und ergriff auch unſern Bartholomäus. Verlaſſen, ohne alle menſchliche Hülfe lag der Arme in ſeinem einſamen Kämmerlein; ſchon ſah er ſeiner letzten Stunde entgegen: da zuckt es plötzlich durch ſeine Seele, ſoll er ſterben, ſo will er es in der Nähe ſeines im Sakramente gegenwärtigen Gottes, und ſiehe, er rafft den äußerſten Reſt ſeiner Kraft zuſammen, verläßt die Wohnung und geht wankenden Schrittes zur h. Kreuzkirche, die berühmt war durch eine wunderbare h. Hoſtie. Vor der geſchloſſenen Thüre ſinkt er auf die Knie nieder und bittet unter Thränen und Seufzern den Allmächtigen um Hülfe in der argen Noth. Und während er ſo betet, fühlt er ſich plötzlich wie von dem Schlag irgend eines Menſchen getroffen, zu Boden geworfen. Eine Zeit lang lag er beſinnungslos da, doch als endlich das Bewußtſein

wiederum erwachte, fühlte er sich völlig gesund und von der Krankheit befreit.

Trotz der wunderbaren Heilung aber konnte Bartholomäus nicht länger in Augsburg verweilen, weil bei der täglich weiter um sich greifenden Krankheit Niemand mehr an Unterstützung armer Studirender dachte, und der lernbegierige Knabe mußte so wieder zurück zu dem elterlichen Hause, um dort ein halbes Jahr auf der Schusterbank des Vaters zu arbeiten. Wohl wurde noch einmal der Versuch gemacht, in der Schule zu Burkheim die Studien fortzusetzen, indem er bei dem dortigen Pfarrer Kost und Wohnung erhielt; allein die Menge der häuslichen Dienstleistungen, zu denen er angehalten wurde, ließen ihm keine Zeit zum Lernen übrig, und so kehrte er dann zum zweitenmal in das Vaterhaus zurück.

Sein Muth war dadurch nicht gebeugt, seine Sehnsucht zum Studium im Gegentheil nur noch größer geworden, und er drang deshalb mit immer stärkeren Bitten in den Vater, ihn studiren zu lassen. Die Eltern willigten wiederum ein; der Vater gab ihm einen Denar, im Werthe von zwei Kreuzern, als Reisegeld, die Mutter aber einen Rosenkranz und die Ermahnung, denselben fleißig zu beten und sich Gott, der allerseligsten Jungfrau und dem h. Schutzengel anzuempfehlen. Und damit begab sich Bartholomäus auf den Weg. Nachdem er vergebens am Gymnasium in Eichstädt angeklopft hatte, wanderte er nach Neuburg, der Residenz der Herzoge von Pfalz-Neuburg. Hier erfuhr er, daß sich in der Stadt ein sogenanntes Präbendenhaus oder Herzogliches Seminar unter der Leitung von Vätern aus der Gesellschaft Jesu befände, worin arme Knaben, welche Kenntniß des Gesanges oder der Musik hätten, Aufnahme fänden, um im Chore verwendet zu werden. Das war also der rechte Ort, wie er ihn suchte; aber wie durfte er hoffen, Aufnahme zu finden, da alle Vorbedingungen fehlten und er aus der Schule her kaum die allerdürftigste Notenkenntniß besaß? Und doch, wie klammerte sich sein Herz an die Hoffnung, daß Erhörung seiner Bitte möglich sei! In dieser Bedrängniß trat ihm lebendiger als je die Ermahnung seiner Mutter vor die Seele. Er eilte zur Kirche

unſerer lieben Frauen, empfahl im innigſten Gebete ſein Anliegen der heil. Mutter Gottes, der Tröſterin der Betrübten, und ging dann voll Vertrauens zu dem Präbendenhauſe. Der Knabe gefiel dem Präfekten, und es wurde ſofort der Chorvorſteher gerufen, den Ankömmling über ſeine Kenntniſſe im Geſang zu prüfen. Der legte ihm eines der ſchwierigeren Geſangſtücke, Triplus genannt, vor, und ſiehe, Bartholomäus, der nie Geſang und Muſik erlernt hatte, ſang daſſelbe ſo richtig nach Noten und Takt und mit einer ſolchen Lieblichkeit und Modulation der Stimme ab, daß der Chorvorſteher, hoch erfreut über einen ſchon ſo weit vorgeſchrittenen Schüler, ſchmeichelnd die Hand auf ſeinen Kopf legte und ſagte: „Höre auf, mein Sohn, du haſt dich als vorzüglich bewährt.“ Und zum Beweis, wie ſehr er mit der Prüfung zufrieden ſei, führte er ihn dann an den erſten Tiſch, an den nämlich, welcher für die erfahrenſten Chorſchüler beſtimmt war. Doch der glücklich beſtandenen Prüfung ſollte bald eine andere folgen. Nach einigen Tagen wurde Bartholomäus wiederum an das Pult gerufen, und ſiehe, jetzt ſtockte die Stimme, der Knabe konnte nicht einen einzigen Laut hervorbringen. Wie ſtaunte da der Chorvorſteher, und wie ſehr wuchs erſt ſein Erſtaunen, als er hörte, daß der neue Zögling, der doch an Geſangeskenntniß und Stimme mit den beſten wetteifern zu können geſchienen hatte, nicht einmal die erſten Anfangsgründe in der Geſangeskunſt kenne. Erregte nun einerſeits der wunderbare Vorgang ſelbſt die Aufmerkſamkeit des Vorſtehers, ſo wirkte andererſeits nicht minder die Unſchuld und Offenheit unſeres Bartholomäus ſo ſehr auf dieſen ein, daß er ihn trotz all ſeinem Mangel an Vorkenntniſſen doch im Hauſe behielt. Nur wurde er vom erſten Tiſch an den letzten verſetzt, womit er gleich den Anderen an dieſem Platze die Verpflichtung erhielt, die Tiſche der übrigen Sänger zu bedienen. Er blieb indeß nicht lange an dieſer untergeordneten Stelle; Fleiß und Talent erſetzten bald die fehlende Kenntniß, und in kurzer Zeit nahm er wiederum ſeinen Platz unter den Erſten ein.

Damit war nun endlich ein feſter Boden gewonnen, um ſeinen heißen Drang nach Wiſſen ſtillen zu können, und er konnte nun ausruhen von Leiden und Entbehrungen, um Kräfte zu

sammeln für andere Leiden und Entbehrungen, die ihm der Herr bestimmt hatte.

Vier oder fünf Jahre blieb er in Neuburg, unter den Augen der ehrwürdigen Väter und später unter denen zweier ebenso frommer als gelehrter Pfarrer zum Jüngling heranreifend. Besonders war der Aufenthalt bei den letzteren von dem größten Einfluß auf sein ganzes Leben, indem er hier in dem musterhaften Wandel seiner beiden Wohlthäter nicht allein Richtschnur für das eigene Leben empfing, sondern vielleicht auch die Anfänge der Idee in sich aufnahm, dereinst für die Hebung des Weltpriesterstandes thätig zu sein. Nicht minder nahm er aber auch von hier aus die Erkenntniß in das Leben mit, wie hoch die mildthätige Liebe anzuschlagen sei, die armen, talentvollen Knaben Gelegenheit zum Studium gebe, und die er dann auch später so sehr als Bedingung zum Fortbestande des von ihm gegründeten Instituts ansah, daß er seinen Genossen voraus sagte, dasselbe würde nur so lange blühen, als seine Priester die Liebe zur Erziehung der Jugend bewahren würden.

Im Jahr 1633 hatte er seine humanistischen Studien in Neuburg vollendet, und er bezog nun die damals so sehr berühmte, von Jesuiten geleitete Universität Ingolstadt, wo er, wie früher in Augsburg, so lange den Wohlthätigkeitssinn reicher Einwohner in Anspruch nehmen mußte, bis er im Jesuiten-Kollegium den täglichen Tisch erhielt. Die drei ersten Jahre verwandte er auf das Studium der Philosophie, und er zeichnete sich darin so aus, daß ihm nach Ablauf des Triennium die philosophische Doktorwürde zuerkannt wurde. Und nachdem er dann so in die wahre und ächte Erkenntniß der natürlichen Dinge eingeweiht war, wandte er sich zur Theologie, dem Studium des Göttlichen und Himmlischen, um auch dieses zu erfassen, so weit es dem menschlichen Geiste zu erfassen möglich ist, und sich vorzubereiten auf den heiligen Stand, den er sich von Kindheit an auserseh hatte. Die theologischen Wissenschaften wurden von dreien ausgezeichneten Lehrern vorgetragen, von dem P. Georg Lyprand, P. Peter Braier und P. Simon Felix. Am nächsten schloß er sich an P. Lyprand an, den er sich schon bei seinem Eintritt in die philo-

ſophiſchen Studien zum Beichtvater und Gewiſſensrath auserwählt hatte und dem er dann während ſeines ſiebenjährigen Aufenthalts in Ingolſtadt die geheimſten Falten ſeines Herzens erſchloß, ſo zwar, daß dieſem auch nicht der geringſte Gedanke, der in ſeiner Seele auftauchte, verborgen geblieben wäre. Durch deſſen Mittheilungen gewinnen wir daher auch den vollſtändigſten Blick in das ganze innere Leben Holzhauſers, wie es ſich im Jüngling entfaltete und ſpäter im Manne zu Erſcheinungen an das Licht trat, die unverkennbar von unmittelbarer höherer Einwirkung, von einer Erfüllung mit dem h. Geiſte zeugten.

Bei ſeinen Studien ging Bartholomäus von der allein richtigen Ueberzeugung aus, daß alle wahre Wiſſenſchaft von Gott komme und zu Gott wieder hinführen müſſe, und es prägte ſich deshalb auch bei ihm der Gedanke klar aus, daß der Prieſterſtand der Kenntniß zwar in reichſtem Maße bedürfe, daß ihm aber noch ungleich mehr der frömmſte Sinn und die ſtete Uebung im Gebete, als dem Schlüſſel der Geheimniſſe Gottes, Noth thue. Und weil er dann ſo erkannte, daß die ächte Wiſſenſchaft mehr von oben komme, als ſie aus der Menge von gelehrten Werken geſchöpft werden könne, ſo waren es auch nur wenige Bücher, denen er ſeine Zeit widmete, dafür aber gerade ſolche, in welchen die Erkenntniß Gottes und der himmliſchen Dinge aus der reinſten Quelle floß. „Er gebrauchte," ſo bezeugte einer ſeiner Lehrer, „nur wenige Bücher, vielleicht deshalb, weil er den Geiſt Gottes zum innern Lehrer hatte; dagegen las er fleißig in der heiligen Schrift, in der Nachfolge Chriſti von Thomas a Kempis und in dem Leben des h. Franziskus Xaverius, deſſen Verehrung ihn ganz beſonders anzog."

Sein Liebſtes war das Gebet. Jeden Morgen ſtand er um 3 Uhr auf, widmete drei Stunden dem Gebete und geiſtlicher Betrachtung und hörte dann zwei h. Meſſen. Um 9 Uhr, wenn die erſte Vorleſung beendet war, ging er zur Kapelle der h. Maria vom Sieg oder in die Auguſtinerkirche, um zu beten, und das wiederholte er jeden Nachmittag um 4 Uhr, ſo daß man ſagen kann, er habe jeden Tag wenigſtens 6 bis 7 Stunden dem Gebete gewidmet. Lieb vor Allem war ihm die Kapelle der

h. Maria vom Sieg, und nirgends war er außer den Stunden der Vorlesungen häufiger zu finden als hier. In dieser Kapelle, so erzählte er später oft, sei ihm Wunderbares mitgetheilt worden; er habe darin manche Nacht eingeschlossen und unter einer Bank verborgen zugebracht, gestärkt mit göttlicher Speise und Wonne. Und wie er hier in der stillen Kapelle einsam Nächte durchwachte, umweht vom Geiste Gottes, der ihn Verborgenes zu sehen würdigte, so weilte er überhaupt nirgendwo lieber, als an einsamen, abgelegenen Orten, wo er ungesehen von den Menschen die ganze Fülle seines von Liebe zu Gott überströmenden Herzens in Thränen, Seufzern und Gebeten ausgießen konnte. Wahrhaft ergreifend ist daher, was der Benediktinerpater Millay von ihm schrieb. „Niemals fand sich Holzhauser bei den gewöhnlichen Vergnügungen der Studenten ein, ja nicht einmal beim Ballspiel, an welchem doch selbst die Lehrer aus der Gesellschaft Jesu Theil zu nehmen kein Bedenken trugen. Ein großer Freund der Zurückgezogenheit wurde er oft, während Andere beim Ballschlagen oder anderen lauten Vergnügungen sich belustigten, allein unter einem schattigen Baume oder am Ufer der Donau in Gedanken vertieft, oder gleichsam in dem Herrn verborgen lesend oder in tiefem Sinnen von uns erblickt. Als junge Knaben sahen wir dies, erkennen es aber erst jetzt bei reiferen Jahren, denn Holzhauser wollte, was Gregor von unserm heil. Vater Benedikt schreibt, allein vor den Augen des höchsten Aufsehers wandeln. Deshalb wählte er auch in den Kirchen immer die dunkelsten, dem menschlichen Auge am meisten entzogenen Winkel, welche ohne Zweifel ihm zum Schmecken der Andachtsüße geeigneter schienen. Als ich und einige meiner Altersgenossen einmal in knabenhafter Ungebundenheit am grünen Donnerstage während der üblichen Oelbergsandacht durch die Universitätskirche schweiften, sahen wir den Doktor Bartholomäus vor einer Pforte der untern Kirchthüre niedergeworfen mit dem Angesicht auf der Erde liegen, und wir hörten ihn so bitterlich weinen, daß er bei so vielen Seufzern und beständigem Schluchzen dem lauten Ausbruch der Stimme nicht länger Einhalt zu thun vermochte. Noch nicht im vollen Gebrauch unserer Vernunft, ahnten wir etwas Sonder-

bares, ja wir fürchteten uns: denn sein Gesicht flößte uns Knaben eine heimliche Scheu ein; seine Augen lagen tief; sein Antlitz war ein wenig blaß; seine Nase erinnerte an die, womit Karl Borromäus abgebildet wird; seinen Mantel schlug er (ohne Zweifel, um seine Sinne möglichst zu sammeln) vor dem Gesichte zusammen. Ich kann mir ihn noch lebhaft gerade so vorstellen, wie er mir als Knabe erschienen ist. Genug, er hatte im Gesichte, in den Augen, im Benehmen, im ganzen Einhergehen etwas Besonderes und Ungewohntes. Gleichwohl zeigte er in seinem Antlitze, auf welchem Nachdenken und Abgezogenheit lagerten, als ob er tief in Etwas versenkt sei, neben aller Strenge eine mit lieblicher Aufrichtigkeit gemischte Ruhe, welche etwas Tröstliches hatte. Ich erinnere mich, wie wir Knaben einst zur Frühlingszeit vor das Donauthor gingen, um Vogelnester auszuheben. Zufällig stießen wir unter einem Strauche auf Bartholomäus, welcher weinte und sich mit halbem Körper gegen die Erde neigte und zu beten schien. Unter Thränen und Seufzern ging etwas Ernsthaftes in seinem Geiste vor; er wurde laut. Als er aber die Nähe von Menschen merkte, entzog er uns schnell durch Vorschlagen seines Mantels den Anblick seines Gesichtes, damit wir nicht die in den Augen stehenden Thränen wahrnehmen könnten, bedeckte und verbarg sich. Wir entfernten uns, ich weiß nicht, ob durch ein knabenhaftes oder wirklich ernsthaftes Staunen verscheucht. Wir hatten ihn aber an der Farbe seiner Kleider erkannt, welche gegen die Gewohnheit der Studenten ein Gemisch von Grün und Blau war. Nicht nur wir Knaben, sondern auch Andere nahmen an ihm die Gabe der Thränen wahr. Jeder, der ihn auf der Universität kannte, mußte glauben, seine Augen schwämmen in Thränen. Ich glaube, er erschien, um diese von Gott verliehene Gabe zu verbergen, selten öffentlich anders, als mit dem bis an die Augen vor das Gesicht geschlagenen Mantel. Nicht allein wir, sondern auch Andere sahen ihn häufig mit ganzem Leibe auf die Erde niedergeworfen, mit ausgebreiteten Armen bei nächtlicher Weile vor dem Oelberge bei den Franziskanern in Ingolstadt ganze Stunden wie unbeweglich, wie ich jetzt glaube, in anhaltendem Gebete liegen."

Dürfen wir uns bei einer solchen Innigkeit und Tiefe des Gebetes, in das sein Herz sich versenkte, nun wohl wundern, daß dem, der so bat, der Geist der Wissenschaft und Erkenntniß gegeben wurde? daß der, welcher so suchte, die Wahrheit in ihrer ganzen Fülle fand? und daß dem, welcher so klopfte, das Thor der Zukunft geöffnet wurde, um Verborgenes zu schauen, das anderen Sterblichen verhüllt und von ihnen in den meisten Fällen ebensowenig zu deuten ist?

Mit dem Gebete verband er aber auch außer engelreiner Keuschheit jenen Geist der Abtödtung und Selbstverläugnung, den der heil. Franziskus so nothwendig fand, daß er einst auf die Frage, welche Gebete Gott am angenehmsten seien, antwortete: „Diejenigen, welche von der Abtödtung des eigenen Fleisches begleitet werden!" — „In der Abtödtung seines Körpers und in der Verläugnung seiner selbst," so bezeugte P. Seiden von ihm, „hatte er es bis zum Wunderbaren gebracht. So wenig Lob ihn erfreute, so wenig konnte Tadel ihn erregen; kein Urtheil Anderer vermochte seinen Seelenfrieden zu stören. Wenn ihm einer oder der andere Bürger an gewissen Tagen der Woche ein Almosen reichte, so wollte er solches nie innerhalb des Hauses in Empfang nehmen, sondern nur draußen mit entblößtem Haupte vor dem Fenster wie andere vorübergehende Armen. In seinen Kleidern beobachtete er Reinlichkeit, aber zugleich eine so große Einfachheit, daß sie nicht einmal denen gleich kamen, welche die anderen armen Studenten zu tragen pflegten, obwohl er wußte, daß er dadurch manchem Scherz seiner Mitschüler ausgesetzt war." Er trug ein härenes Gewand auf bloßem Leibe, ohne daß Jemand etwas davon wußte, und was erst dann einmal bemerkt wurde, als er es zum Trocknen an einen verborgenen Ort aufgehangen hatte. Seinen Leib zu überwinden und ihm allen Stachel der Lust zu nehmen, ließ er es auch an Geißelungen und Nachtwachen nicht fehlen.

Aber nicht allein an die eigene Vervollkommnung dachte er, sein Herz war auch voll von Liebe für seine Mitmenschen, deren geistiges wie leibliches Wohl zu pflegen er nie unterließ. In seinen Gebeten gedachte er beständig der Bekehrung der Sünder,

der von der Kirche Getrennten und der Ungläubigen, und er ließ nie eine Gelegenheit vorübergehen, um Seelen zu retten, die dem Himmel verloren zu gehen schienen. Mit den Armen theilte er nicht allein sein eigenes Stückchen Brod, sondern er ging auch Almosen sammeln, nur um sie den Armen wieder hinzugeben. „Als er in Ingolstadt studirte," sagt P. Lyprand, „zeigte er die größte Liebe gegen die Armen, mochten sie nun verlassen außerhalb der Stadt liegen oder wegen der durch den Krieg entstandenen Hungersnoth halbtodt in der Stadt umherirren. Er suchte sie auf, brachte sie in die eigene armselige Kammer und pflegte sie, alle Gefahren der ansteckenden Krankheit verachtend." Wie er einmal gleich dem barmherzigen Samaritan im Evangelium ein solches Liebeswerk vollbrachte, erzählt uns der schon genannte P. Seiden: „Als er einst auf der Straße einen verlassenen kranken Menschen sah, konnte er nicht vorübergehen und näherte sich ihm. Der Arme war mit Eiterbeulen bedeckt und in seinen Geschwüren ganz häßlich, darum geflohen von allen Menschen. Bartholomäus sieht Christus den Herrn in ihm (nach jenem Ausspruche Christi: Was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan), lädt ihn auf seine Schulter und trägt ihn vor das Hospital Hannenhof. Dort legt er ihn ab, tröstet ihn mit freundlichen Worten und verheißt ihm Hülfe zu schaffen; dann eilt er in's Hospital und läßt nicht ab mit Bitten, bis die Vorsteher des Hauses sich bereit zeigen, den ekelhaften Kranken, der noch dazu ein Andersgläubiger war, wenigstens auf kurze Zeit aufzunehmen. Nun kehrt Bartholomäus freudestrahlend zu seinem unglücklichen Bruder zurück, bringt ihm die frohe Botschaft und trägt ihn in's Hospital. Hierauf verläßt er ihn noch nicht, oder nur um Geld für ihn zu borgen, nur um einen Pater herbeizurufen, welcher den Unglücklichen auch von der Krankheit der Seele heilen soll. Noch nicht genug, auch zur Stadtobrigkeit eilt er und erwirkt von ihr die Erlaubniß, den Kranken in das außerhalb der Stadt gelegene Krankenhaus bringen zu dürfen, damit dieser dort seiner Genesung abwarten dürfe. Und er ist auch hier verpflegt worden, bis er nach einigen Wochen an Leib und Seele genesen entlassen werden konnte."

So schmückte Bartholomäus sein Herz mit allen christlichen Tugenden aus, um als wackerer Kämpfer für das Kreuz Christi in den Priesterstand einzutreten, nachdem er sich zugleich lange Jahre hindurch geprüft und der Herr ihn begnadigt hatte, in Gesichten zu schauen, daß er ihn zu einem Werkzeug in seiner Hand ausersehen habe. So sagt er in einer seiner Visionen, die unten mitgetheilt werden sollen, wie er im J. 1635, als er im Tempel inbrünstig für das Heil der Welt gebetet, die Kirche in Gestalt der Mutter Gottes geschaut habe, traurig und weinend, wie sie einst unter dem Kreuze ihres Sohnes gestanden. Sie habe sein Herz erfüllt mit der höchsten Liebe zu Jesus, und indem er den Grund ihrer Trauer und ihrer Thränen erkannt, habe er dem Herrn ein Gelübde gethan, für die Kirche Gottes zu eifern.

Nachdem er am 11. Mai 1639 das Bakkalaureat in der Theologie erhalten hatte, wurde er vor Pfingsten desselben Jahres von dem hochwürdigsten Bischof von Eichstädt, Markwart II, Schenk von Castell, zum Priester geweiht. Am Pfingstfeste selbst, welches auf den 12. Juni fiel, celebrirte er seine erste h. Messe in der ihm so lieben Kapelle der h. Maria vom Sieg und begann dann seine praktische Wirksamkeit zuerst an der Pfarrkirche zum h. Mauritius in Ingolstadt und, als hier der Neid seinem Wirken und der heiligen Sache schädlich zu werden drohte, an der Pfarrkirche zu Unserer lieben Frauen daselbst. Da drängten sich nun Schaaren reuiger Sünder zum Beichtstuhle des in Liebe strafenden und in der Strafe liebenden Seelenhirten; da thaten sich Herzen auf, die lange kalt und verschlossen gewesen waren gegen die Gnaden des Herrn; da flossen Ströme von Zähren über begangene Sünden, deren Schwere er so tief eindringlich machte: es war, als wenn der Geist Gottes sichtbarlich über so viele Verirrte gekommen wäre, um sie, wie einst durch einen h. Philippus Neri, so nun durch Bartholomäus zurückzuführen zum Wege des Heiles.

Doch das Alles genügte noch nicht dem Eifer des gottbegeisterten Mannes; nicht auf eine oder die andere Pfarrei, nein, auf das ganze katholische Deutschland wollte er seine Wirksam-

keit ausdehnen, hatte er doch, wie wir eben gehört haben, das Gelübde gethan, für die Kirche Gottes zu eifern, und würdigte ihn, wie wir gleich sehen werden, der Herr noch weiterer Erscheinungen, worin er dazu Aufforderung erhielt.

Der dreißigjährige Krieg, so liest man immer, hatte dem Vaterlande blutige Wunde geschlagen: das Reich war zerrissen; Städte und Dörfer lagen da in grauenvoller Zerstörung und leer an Bewohnern; die Ländereien waren ungebaut und verödet; Mangel und Noth herrschte an allen Orten. Es ist wahr, das waren traurige Folgen jenes unseligen Krieges, den die Trennung von der Einheit im Glauben hervorgerufen hatte; aber es waren bei weitem noch nicht die traurigsten: viel, viel blutiger waren die Wunden, welche dieser Krieg den Seelen geschlagen hatte, indem durch ihn eine Sittenlosigkeit, Gottvergessenheit, ein Unglaube und Aberglaube, kurz eine Versunkenheit in Glauben und Sitten über das Volk hereingebrochen war wie nie zuvor. Und von diesem allgemeinen Verderben war auch ein Theil des so ehrwürdigen Standes der Weltpriester nicht ganz verschont geblieben. Die Gefahren, lau zu werden im Dienste des Herrn und dadurch abzunehmen in der Frömmigkeit und der Wachsamkeit auf sich selbst, lagen aber auch in jenen trostlosen Zeiten für Viele, und namentlich für solche, die allein stehend auf dem Lande wohnten, zu nahe, als daß nicht manche davon hätten ergriffen werden können, und wären es auch Gemüther gewesen, die mit dem reinsten und lautersten Eifer in den Stand eingetreten waren. Freilich hätte bei dem immermehr um sich reißenden Verderbnisse des Volkes der Eifer der Geistlichen nur noch größer werden sollen; allein wir können uns heute die Schwierigkeiten und Gefahren, wie sie damals bestanden, kaum mehr groß genug denken, und wir würden deshalb ein ungerechtes Urtheil fällen, wenn wir bloß die Wächter des Hauses und nicht zugleich die unglückliche Zeit anklagen wollten, in welcher ihnen die Hut Sions anvertraut war. Dem so vielfach verweltlichten Säcularpriesterstande standen allerdings die Orden und namentlich der kampfesrüstige, thatenreiche, von dem größten Glaubensmuth erfüllte und mit den gründlichsten Kenntnissen ausgerüstete Orden der

Gesellschaft Jesu achtunggebietend zur Seite; allein wie überaus segensreich auch ihre Wirksamkeit war, so sehen wir jedoch aus der Erfahrung, daß sie noch lange nicht hinreichte, um die Masse des versunkenen Volkes aus dem Schlamme des Unglaubens und der Sünde herauszuziehen. Ein über alle Schichten des Volkes sich verbreitender Segen konnte damals, wie heute, nur durch eine würdige, von Eifer für die Kirche Gottes und das Heil der Seelen erfüllte Pfarrgeistlichkeit erreicht werden, und da sah nun Bartholomäus, der von demselben Gedanken erfüllt war, daß ein großer Theil des Weltpriesterstandes verdunkeltes Gold, schalgewordenes Salz und umdüstertes Licht geworden war. Was er aber so in Wirklichkeit schaute, zeigte der Herr ihm auch in Erscheinungen, gewiß wohl um ihm eines Theils die Größe des Verderbnisses noch mehr vor die Augen zu führen und andern Theils um ihm zu zeigen, wie er ihn ausersehen habe, für die Hebung des Priesterstandes und so mittelbar und unmittelbar für das Heil des christlichen Volkes ein mächtiger Hebel zu werden. Er sah Jesum Christum in einer Kelter liegen, gepreßt und dann hinausgeworfen werden wie eine Weintraube. Und als er sich darüber entsetzte, hörte er eine Stimme, die zu ihm sagte, das Heiligthum des Herrn werde deshalb von den Hunden verzehrt, weil das Salz schal geworden, d. h. die Priester untauglich geworden und nicht mehr eine Würze seien für das Volk. Dann erblickte er eine Menge Maulwürfe, welche ein prachtvolles Land durchwühlten, und hörte wiederum eine Stimme, die ihm sagte, diese Maulwürfe seien die Laster und Gräuel der Welt, welche nicht aufhören würden, bis die Priester sich mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleidet hätten, er solle deshalb sein Herz einsetzen, zu eifern für die Kirche Christi.

Während also der Herr dem Bartholomäus das allgemeine Verderben der Welt in einer frühern Vision zeigte, so zeigte er ihm in diesem Gesichte das Heilmittel darin, daß sich die Priester mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleiden sollten, und wenn dann der begnadigte Seher sein Herz doppelt einzusetzen gelobte, um für die Kirche Christi zu streiten, so mußte also der eine Gegenstand seines Kampfes die Zurückführung des Welt-

prieſterſtandes zu ſeiner frühern Reinheit und Würde ſein. Und mit dieſem Gedanken beſchäftigte er ſich dann während der ſieben Jahre ſeines Aufenthalts in Ingolſtadt. Wohl verhehlte er ſich die Schwierigkeiten nicht, die ſich ihm entgegenſtellen würden, und auch ſein Lehrer Lyprand zweifelte faſt an der Möglichkeit der Ausführung; allein ſein Vertrauen auf die Hülfe Gottes ſiegte über alle Bedenklichkeiten. Ehe wir ihm aber in dem Kampfe folgen, den er nun zur Verwirklichung ſeines Planes begann, wollen wir zuvor dieſen in einem gedrängten Umriſſe kennen lernen.

Die Weltprieſter ſollten in eine Genoſſenſchaft zuſammentreten und ihre Lebensweiſe einfach die ſein, welche in Chriſtus, dem vollendetſten Muſter aller Vollendung, ihren Anfang genommen hat, von den Apoſteln nach der Vorſchrift und dem Beiſpiele des Herrn gelehrt und befolgt und von den Prieſtern der erſten Jahrhunderte ausgeübt wurde.

Um dieſes Ziel zu erreichen, hielt er es deshalb vor Allem nothwendig, von dem Prieſterſtande Alles zu entfernen, was dem, dem Prieſterthum nothwendigen heiligen Wandel hindernd und Gefahr drohend in den Weg zu treten pflege. Die Mittel dazu faßte er in folgenden dreien, aus den kanoniſchen Satzungen, den Concilien und den heiligen Vätern geſchöpften Vorſchriften zuſammen:

1) Ein brüderliches, nüchternes und heiliges Zuſammenleben zweier, dreier oder mehrerer Prieſter in einem und demſelben Hauſe unter der frommen Leitung eines von ihnen als Obern. Dieſe ſollten gemeinſchaftlich beten und Alles das üben, was geeignet ſei, Wiſſenſchaft, Frömmigkeit und das Wohl des chriſtlichen Volkes zu fördern.
2) Entfernung aller weiblichen Bedienung, um dadurch nicht allein die Gelegenheit, ſondern auch den leiſeſten Verdacht der Sünde, welcher ſich leider auch unverdient nur allzuhäufig bei dem Volke kund gibt, vom Prieſter zu entfernen.
3) Gemeinſchaft der kirchlichen Einkünfte, die nach Beſtreitung des Nothwendigſten im Lebensunterhalte zu frommen Zwecken und Werken der Nächſtenliebe zu verwenden ſeien, um ſo

einerseits dem Geize, andererseits dem Wohlleben einen Damm entgegenzusetzen.

Um jedoch die genaue Beobachtung dieser drei Mittel zu erreichen, sollten die in Gemeinschaft lebenden Priester unter der Privatleitung eines Obern stehen, der sie überwache, und dessen Anordnungen sie unbedingt Folge zu leisten hätten, — Alles jedoch unter der Aufsicht und Jurisdiction der Bischöfe.

Zur Heranbildung eines würdigen Priesterstandes sollten Seminarien errichtet werden, um darin, als den Gärten der Kirche, die Pflanzen des Priesterthums in Wissenschaft und Gottesfurcht zu erziehen. Aus den Seminarien sollten die jungen Priester in die Häuser kommen, worin die Geistlichen gemeinschaftliches Leben führten, um von diesen in die Verwaltung der heiligen Sakramente und die übrigen priesterlichen Funktionen eingeführt zu werden.

Und um endlich den Priestern die Sorge für die Zukunft zu erleichtern, sollten Emeritenhäuser errichtet werden, darin sie in Krankheiten und bei Altersgebrechen, wenn sie nicht mehr arbeiten könnten im Weinberge des Herrn, Aufnahme und gebührende Pflege fänden.

Weshalb dieses auf eine durchgreifende Hebung und Veredlung des Priesterstandes berechnete Institut indeß nur in wenigen Diöcesen, wie Mainz, Salzburg, Würzburg, Freisingen, Regensburg, Chur, Chiemsee, und nach Holzhausers Tod in Posen, Gran, Prag und Passau, Eingang und, eingeführt, keine lange Dauer fand, kann hier nicht untersucht werden. Nur so viel möge als historische Thatsache dazu bemerkt werden, daß nach den Jahren 1680 und 1688, als die Oberen desselben die päpstliche Bestätigung erhalten hatten und anfingen, einen General-Obern in Rom zu bestellen, das Institut somit zu einem Orden sich zu gestalten schien, die Bischöfe die Entziehung ihrer oberhirtlichen Gewalt in den Pfarreien fürchteten und das Institut deshalb aufhoben oder doch so änderten, daß außer dem Namen und der langen Kleidung nichts mehr übrig blieb.

Dazu macht Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 3, 302, folgende Bemerkung: „Bis dahin trugen die Weltgeistlichen

nach alter deutſcher Sitte im gemeinen Leben kurze Kleidung gleich anderen Leuten; nur mußte dieſelbe modeſt und anſtändig ſein: deswegen wählte man meiſtens die ſchwarze oder die braune Farbe; bloß bei der Haltung des Gottesdienſtes bediente man ſich des Talars oder des langen Rockes, als der eigentlichen Kirchenkleidung, bis Holzhauſer denſelben mit einiger Abänderung und mit Knöpfen nach italieniſcher Art bei ſeinem Inſtitut als eine gewöhnliche Kleidertracht einführte, gleichwie die Jeſuiten ſich dieſe Tracht, jedoch ohne Knöpfe, auf ſpaniſche Art ſchon vorhin eigen gemacht hatten. Die dermalen (1790) üblichen von ſchwarzem Taffet mit einem weißen Band eingefaßten ſogenannten Klerikalkragen (die ſog. Collopendien) ſind erſt nach Holzhauſers Zeit eingeführt worden; jedoch mag der weiße Umſchlag um den ſchwarzen Halskragen, den Holzhauſer, wie ſeine Abbildungen beweiſen (1), zu tragen pflegte, zu dieſen langen Krägelchen Anlaß gegeben haben. Denn wenn man die Porträte der Weltgeiſtlichen in nachfolgenden Zeiten in dieſer Rückſicht betrachtet, ſo wird man finden, daß dieſer Umſchlag von Zeit zu Zeit immer mehr verlängert worden iſt. Der Stoff daran blieb auch lange von leinen Tuch; hernach wurden ſie von Flor und endlich von Taffet gemacht. In Anſehung der Farbe wurde eine gleiche Veränderung gemacht, ſo daß man von der weißen zur blauen und endlich zur ſchwarzen mit einer weißen Einfaſſung geſchritten iſt."

Sehen wir nun, wie Bartholomäus Genoſſen als Mitarbeiter und Biſchöfe als Beſchützer fand. Der erſte, welcher beizutreten ſich bereit erklärte, war der Pfarrer Georg Kettner. Mit dieſem machte er gegen Oſtern des Jahres 1640 eine Reiſe nach Mailingen, wo ſeit Jahresfriſt Georg Gündel Pfarrer war, mit dem er zwar in Ingolſtadt ſtudirt hatte, aber nach ſeiner Lebensweiſe in keinen nähern Umgang getreten war. Er wollte

(1) Auf einem alten Porträt Holzhauſers, eingeklebt in das dem Seminar zu Mainz gehörige Exemplar der in Rom erſchienenen vita, trägt derſelbe einen umgeſchlagenen weißen Kragen. Ich habe das Bildniß meiner Biographie beigegeben. Das in der Phyſiognomie ſehr abweichende Bild in der Bamberger Ausgabe hat ebenfalls den umgeſchlagenen weißen Kragen. Die Behauptung Schmks wird dadurch beſtätigt.

ihn nur bestimmen, mit ihm die Lizentiatenwürde in der Theologie zu erwerben, wie das ihm P. Lyprand anempfohlen hatte, weil er zur Durchführung seines Planes auch des äußern Beweises der theologischen Tüchtigkeit bedürfe. Gündel lag eben im heftigsten Kampfe mit sich selbst, ob er in dem für sein eigenes Seelenheil ihm nicht gefahrlos genug scheinenden Weltpriesterstande verbleiben oder nicht vielmehr in den Orden des heil. Franziskus oder den der Gesellschaft Jesu eintreten solle. Da zeigte ihm Bartholomäus die hohe Wichtigkeit des Weltpriesterstandes, wie man die Pflicht habe, für das Heil so unzähliger Seelen in den Kampf zu gehen, und wie dieser Kampf ein viel erhabeneres Ziel sei, als mit alleiniger Rücksicht auf das eigene Heil sich in stiller Klosterzelle dem Streite gegen die sündhafte Welt und ihre Lockungen zu entziehen. „Laß uns nur streben," sagte er, „den dem Volke so unumgänglich nothwendigen Weltpriesterstand zu seiner frühern Reinheit zurückzuführen; die Mittel dazu fehlen nicht, sobald nur die nicht fehlen, welche eifrig mit Hand anlegen wollen. Entfernen wir von ihm die schädliche Lauigkeit, so werden wir für das Heil der Geistlichen und des Volkes mehr wirken, als wenn wir nur auf unser eigenes Seelenheil in einem Kloster bedacht sind. Man muß kühn Alles wagen, wo es sich um so viele Seelen handelt, und vor keiner Gefahr zurückschrecken. Eben in den Gefahren erst zeigt sich und wächst der wahre Muth." Das zündete in der Seele Gündels. Sie schieden, und schon nach einigen Tagen reiste er zu Bartholomäus nach Ingolstadt und erklärte sich ihm als Genossen.

Der dritte Genosse, den ihm die Vorsehung zuführte, war Michael Rottmayer, Pfarrer in Lenting. Dieser reiste einmal nach Ingolstadt, fand aber bei seiner Ankunft wegen des vielen umherschweifenden Kriegsgesindels die Thorgatter verschlossen. Niemand war da, der ihm öffnete. Da bemerkte ihn ein Priester, den er früher nicht gekannt hatte. Rasch geht dieser auf das Thor zu, öffnet es, ohne die staunende Wache zu fragen, und geleitet ihn freundlich in die Stadt. Es war Holzhauser, der ihm damit das Thor zum Institut und so zum Himmel geöffnet hatte, wie er später selbst öfter erzählte.

So waren also jetzt die ersten Genossen gefunden, und es galt nun, noch den Ort aufzusuchen, wo die erste Pflanzung geschehen könne. Auch den hatte der Herr ihm in jenem Gesicht angedeutet, welches ich oben mitgetheilt habe. Er sagt uns nämlich in der von ihm geschriebenen Erklärung seiner Visionen selbst: „Als ich nach Empfang der vier niederen Weihen von Augsburg nach Burgheim ging und in dem Gefilde unterhalb der Stadt Rain die Wasser von Gesten hereinbrachen, da floh ich zuerst auf das linke Ufer diesseits der Donau, und als die Wasser mich weiter verfolgten, begab ich mich von jener Seite auf diese, und weil auch hierhin die Wasser mich verfolgten, floh ich und fürchtete mich sehr, und ich weinte viel, jenseits der Donau stehend, bis ich in den Bergen aufgenommen wurde und sicher war, und das Gesicht aufhörte. Das war die Ursache, warum ich von Ingolstadt nach Salzburg ging, um nach beendigten Studien meinen Vorsatz auszuführen." In Salzburg also hoffte er sein Institut errichten zu können, und dorthin entschloß er sich in Gesellschaft seines Bruders Melchior abzureisen. Ehe er aber die Reise antrat, schaute er noch einmal ein Gesicht. Voll von Gedanken und Sorgen war er auf einem Stuhl eingeschlafen. Da sah er im Traum ein sehr großes Haus, dessen Fenster er nach Zahl und Ordnung genau erkannte, einem Palaste gleich, dessen Dach in wunderbarem Glanze leuchtete. Obgleich er diesen Traum nur für ein Spiel der Phantasie hielt und ihm auch einen weitern Werth so wenig beilegte, daß er nicht einmal seinem Beichtvater Lyprand davon Mittheilung machte, wie er das bei anderen Visionen stets zu thun pflegte, so erkannte er doch später, daß es wirklich eine Ahnung der Zukunft gewesen war.

Als er mit seinem Bruder von Ingolstadt abreiste, bestand seine ganze Baarschaft in 6 Kreuzern, denn so viel war ihm von 100 Gulden noch übrig geblieben, die er geschenkt bekommen, aber an einen augenblicklich in große Noth gerathenen Bürger wieder verschenkt hatte. Auf der Reise kam er nach Geisenhausen unweit Landshut, und hier fand er den vierten Genossen. Weil er nicht gern in einem Wirthshause übernachten wollte, ging er in's Pfarrhaus und bat um Aufnahme. Man reichte ihm ein

Geldstück, wovon er im Wirthshause reichlich hätte leben können; allein er dankte auf das Herzlichste für die Gabe und bat nur noch inständiger um Herberge, da er im Hause eines Geistlichen lieber bei einem Stück trockenen Brodes auf der Bank, als in einem Wirthshause bei reichlicher Speise in einem weichen Bette schlafen wolle. Der Pfarrer ließ sich bewegen und lud ihn zu seinem Tisch ein. Im Laufe des Gespräches fand es sich, daß beide gleichgestimmte Seelen waren. Holzhauser entwickelte ihm sein Vorhaben und seine Idee, und Leonhard Siberer war der vierte Genosse.

Voll Freude über diesen Zuwachs und mit noch größerm Vertrauen setzte er jetzt seine Reise fort. In Altenötting betete er vor dem berühmten Gnadenbilde der h. Mutter Gottes und empfahl ihr seine Angelegenheit, und dann ging's nach dem Salzburgischen. Angekommen auf einem Hügel vor der Salzach, sah er vor sich Tittmoning liegen, eine ihm früher ganz unbekannte Stadt mit einer Burg und einer Collegiatkirche. Was ihm aber am meisten in die Augen fiel, war ein großes palastähnliches Gebäude zwischen der Burg und der Collegiatkirche, genau von derselben Bauart, derselben Zahl und Ordnung der Fenster, wie er solches im Traume zu Ingolstadt gesehen hatte. Es war das Haus der Kanoniker. Zitternd vor Freude eilt er darauf zu, und als er in die Kirche getreten und Gott im allerheiligsten Sakramente angebetet und seinen fernern Weg der Vorsehung anempfohlen hatte, da war es ihm klar geworden, daß er jetzt eine Heimath und einen Boden gefunden hatte, auf dem er sein Heiligthum aufbauen könnte.

Nun reiste er nach Salzburg, wo er einem geistlichen Rathe sein Anliegen vortrug und von diesem das Versprechen erlangte, daß er zur Ausführung eines so schönen Vorhabens das Seinige gern beitragen werde. Dieser berichtete auch die Angelegenheit dem hochwürdigsten Bischof von Chiemsee, Johann Christoph Grafen von Lichtenstein, welcher Präsident des erzbischöflichen Rathes war; Bartholomäus wurde zu ihm gerufen, und der Bischof fand ein solches Wohlgefallen an dem Plane Holzhausers, daß er ihm sofort die eben erledigte Pfarrei in Pangau über-

trug. Ehe er aber noch dahin abreisen konnte, lief die Nachricht von dem Ableben eines Kanonikers in Tittmoning ein, um dessen Stelle der Ueberbringer der Nachricht selbst supplizirte. Aber der Bischof hielt diese Stelle für viel geeigneter, um das Institut in's Leben zu rufen, als jene Pfarrei, und verlieh deshalb sofort dem Bartholomäus das Kanonikat nebst der Seelsorge daselbst. Die Vision war also in Erfüllung gegangen.

Gegen Ende Juli 1640 trat er das Kanonikat in Tittmoning an, Anfangs von seinen Mitkanonikern mißtrauisch aufgenommen, später aber, als sie seine Demuth und seine überaus liebevolle Freundlichkeit kennen gelernt hatten, ihm von ganzem Herzen zugethan, so daß sie bei ihm beichteten und mit ihm beteten. Wie früher an der Liebfrauenkirche zu Ingolstadt, so war er auch jetzt hier unermüdet thätig im Beichtstuhl und auf der Kanzel, und als endlich auch im December Gündel hinzutrat und beide mit vereinten Kräften wirken konnten, da zeigte sich bald ein neues geistiges Leben unter allen Pfarrgenossen, so daß eine Menge Generalbeichten verrichtet wurden. Bald folgten auch mehrere Bartholomiten, wie sich die Genossen Holzhausers nannten, in die Diöcese Salzburg nach, so Rottmayer, Kettner, Siberer, Wallraff und andere. Fünf von ihnen übten allein an der Kirche zu Tittmoning die Seelsorge aus.

Im J. 1642 berief der Bischof von Chiemsee unsern Holzhauser als Pfarrer und Dechant an die Kirche zum h. Johannes in Leoggenthal in Tyrol, wo er sein Haus nach denselben Regeln und Grundsätzen einrichtete und so eifrig in Predigt, Christenlehre und Beichtstuhl wirkte, daß seine Pfarrkinder sagten: Wenn unser Dekan kein wahrer Priester ist, so gibt es keinen mehr in der ganzen christlichen Welt. Seine Priester mußten aber auch nicht allein in der Stadt, sondern auch auf den umliegenden Dörfern und Weilern predigen und Katechesen halten, was seit undenklicher Zeit nicht mehr geschehen war, während er selbst die Schulen fleißig besuchte, die Eltern ermahnte, ihre Kinder pünktlich in den Unterricht zu schicken, ja sogar für die Armen das Schulgeld den Lehrern bezahlte, kurz nichts unversucht ließ, was zur Wiederherstellung und Befestigung christlicher Zucht dienen konnte.

Der Aufenthalt in Leoggenthal iſt für uns ſehr merkwürdig: denn hier ſchrieb er ſeine Auslegung der Offenbarung Johannis, jenes wunderbaren Buches, von welchem der h. Hieronymus ſagt, es ſeien darin ſo viele Geheimniſſe als Worte, ja in den einzelnen Worten ſelbſt wieder mannichfache Dunkelheiten und verſchiedene Bedeutungen; er hat ſie indeß nur bis zum fünften Vers des fünfzehnten Kapitels erklärt. Als ſeine Prieſter ihn baten, die Erklärung fortzuſetzen und ſo ſein Werk zu vollenden, antwortete er offen, er ſei von jenem Geiſte verlaſſen, mit dem er zuerſt begonnen habe; er ſelbſt könne das Werk nicht mehr fortſetzen, aber es werde die Zeit kommen, wo einer der Seinigen ihm das Siegel der Vollendung aufdrücken werde.

Die Erklärung wurde von ihm geſchrieben, während ſchwerer Kummer ihn drückte und er im Gebete verharrend ganze Tage ohne Speiſe und Trank und abgeſchieden von aller menſchlichen Geſellſchaft zubrachte. Als er dasſelbe einmal an einem Oſtermontage (1) that und die Seinigen ihn fragten, warum er an einem ſo hohen Feſttage ganz nüchtern bleibe, antwortete er: „Chriſtus, unſer Herr, hat an dieſem Tage ſeinen Jüngern den verborgenen Sinn der h. Schrift aufgeſchloſſen und auch mir die ſchwerſte Stelle der Apokalypſe erklärt, deren Verſtändniß zu erlangen ich mich lange und vergebens bemüht habe. Mit aller Anſtrengung meiner Seele habe ich mir Mühe geben müſſen, den eigentlichen Sinn derſelben zu Papier zu bringen.“ Und als er ein andermal befragt wurde, von welchem innern Sinn er getrieben werde, wenn er ſolches niederſchreibe, antwortete er in Thränen ausbrechend: „Nicht anders als wie ein Kind, welches ſchreibt, während ein Anderer es leitet und ihm die Hand führt.“

(1) In der älteſten italieniſchen Biographie, wie in den beiden anderen nach ihr bearbeiteten, der Ingolſtadter und Bamberger, wo dieſes alles referirt wird, heißt es zwar am Oſtermontag 1657; allein das muß ein Druckfehler ſein: denn 1657 war Holzhauſer in Bingen, und der Biograph ſagt ja ausdrücklich, er habe den Kommentar in Leoggenthal geſchrieben und dann nicht weiter fortſetzen können; 1647 kann es auch nicht heißen, denn wie wir in der Erklärung ſelbſt (unten S. 159) leſen werden, ſchrieb er ſie nach dem weſtfäliſchen Frieden. Welches Jahr das richtige ſein könnte, läßt ſich nun nicht beſtimmen, vielleicht 1651.

Die Erklärung umfaßt in der Bamberger Ausgabe 21 Druckbogen; es können deshalb hier nur die Grundgedanken derselben mitgetheilt werden. Bevor ich jedoch dazu übergehe, sei es gestattet, ein Urtheil wiederzugeben, welches die Historisch-politischen Blätter, Bd. 22 S. 178, über den Geist der Erklärung gefällt haben: „Je weniger uns Holzhauser den Eindruck eines geistreichen und genialen Mannes im heute gewöhnlichen Sinne des Wortes macht und je weniger wir ihm ausgezeichnete Naturgaben beilegen können, desto mehr erstaunen wir (abgesehen von Allem, was den Blick in die Zukunft angeht, schon in Betreff seiner Auffassung der Vergangenheit), in jenem Kommentar ohne den geringsten Prunk der Darstellung in der schmucklosesten, einfachsten Sprache einer Fülle der tiefsten Gedanken, einer überraschenden, überaus sinnvollen Construction der Geschichte, namentlich aber einer Auffassung des Mittelalters zu begegnen, die hoch über jener Zeit steht. Vieles von dem, was Holzhauser schreibt, würde, wenn es heute und in moderner Form veröffentlicht würde, seinem Verfasser den wohlverdienten Rang unter den ersten literarischen Erscheinungen der Zeit bei Katholiken und denkenden Protestanten sichern."

Der Grundgedanke der Erklärung aber ist folgender. Die sieben Sterne und die sieben Leuchter (Kap. 1 V. 20) wie die sieben Kirchen in Kleinasien bedeuten sieben Zeiträume in der Geschichte der Kirche, welche durch jene vorgebildet werden. Ihnen entsprechen die sieben Schöpfungstage, die sieben vorchristlichen Weltalter und die sieben Gaben des h. Geistes, welche am Pfingstfest über alles Fleisch ausgegossen wurden. Wie der Herr die Entwickelung aller Geschlechter und natürlichen Dinge in sieben Tagen und sieben Zeitaltern vor sich gehen ließ, so wird er auch die Wiedergeburt in sieben Zuständen der Kirche vollenden, und er wird in jedem derselben die verschiedenen Arten seiner Gnaden ausgießen und erblühen lassen, um den Reichthum seiner Glorie zu zeigen. So geschieht es, daß, obgleich nur eine Kirche Christi ist, in ihr doch sieben Zustände unterschieden werden wegen der großen Dinge, welche zu verschiedenen Zeiten bis zur Vollendung der Geschichte aus göttlicher Zulassung in

ihr geſchehen. Jeder nachfolgende Zuſtand aber pflegt vor dem Aufhören des vorhergehenden zu beginnen, und während der eine allmälig abnimmt, fängt der andere an zu wachſen und nimmt allmälig zu, ſo daß wir alſo ſieben Zuſtände unterſcheiden können.

Der erſte Zuſtand iſt derjenige der Ausſaat (status seminativus). Er umfaßte die Zeit Chriſti und der Apoſtel und hat gedauert bis auf Nero, den erſten Verfolger der Kirche, oder bis auf den Papſt Linus. In dieſem erſten Zuſtande wurde der Satan in den Götzenbildern beſiegt, und die Menſchen kamen nach der Zerſtreuung der Finſterniſſe des Heidenthums zum Lichte und der Wahrheit des Glaubens; es wurde darin das Senfkörnlein ausgeſäet, d. h. das Wort Gottes überall gepredigt. Dieſem Zuſtande entſpricht die erſte der Gaben des h. Geiſtes, nämlich die wahre und himmliſche Weisheit, welche der wahre Glaube an Jeſus Chriſtus iſt. Vorbild dieſes Zuſtandes war der erſte Schöpfungstag, an welchem der Geiſt Gottes über den Waſſern ſchwebte und Gott das Licht erſchuf und es von der Finſterniß theilte; denn in dem erſten Zuſtande der Kirche wurde Jeſus Chriſtus geboren, das wahre Licht, welches die Welt erleuchtet, in der nichts als Finſterniß war, und er ſchied das Licht des Glaubens von dem Schatten und der Finſterniß der Synagoge und dem Irrthum der Heiden. Ferneres Vorbild war das erſte Weltalter von Adam bis auf Noe, in welchem Abel von Kain getödtet, Seth an ſeine Stelle geſetzt und ſo das Geſchlecht des Brudermörders geſchieden wurde von dem Geſchlechte der Kinder Gottes. So wurde auch im erſten Zuſtande der Kirche Chriſtus von der Synagoge umgebracht, welche ſich von dem Sohne Gottes trennte und an deren Stelle dann die h. Kirche trat nach der Gegenverheißung in Chriſtus. Es iſt dieſes jener Zuſtand, in welchem die Wiedergeburt und Fortpflanzung des Menſchengeſchlechtes nach dem Geiſte aus Jeſus Chriſtus, dem gemeinſamen Vater Aller, ausging, deſſen Vorbild Adam war. Bild dieſes Zuſtandes endlich iſt die Kirche zu Epheſus; denn Epheſus wird erklärt durch „Rath, mein Wille und großer Fall", was Alles in dieſem erſten Zuſtande der Kirche ſich ereignete. Die Apoſtel und erſten Chriſten nämlich waren heilig: Ein Herz

und Eine Seele thaten sie den Willen des Vaters und Jesu Christi; die evangelischen Räthe, freiwillige Armuth, Demuth, Gehorsam, Enthaltsamkeit und Verachtung des Irdischen begannen in dieser Zeit, in welcher die Heiligen Welt, Fleisch und Satan besiegten. Die Ursache aber, warum diese erste glühende wechselseitige Liebe gegen das Ende dieses ersten Zustandes der Kirche abnahm, waren die falschen Lehren des Nikolaus, Cerinthus, Ebion, Simon Magus und Anderer, welche damals unter den Christen aufstanden; denn während man über die Wahrheit der Lehre stritt, wurden die Gemüther der Frommen über die Verkehrtheit der Irrthümer von einem Eifer ergriffen, der endlich in Haß überging und so allmälig die Liebe auslöschte, welche auch allen Feinden wohl will und Gutes thut. Der Sinn des Verses 4 im 2. Kapitel: Aber ich habe gegen dich, daß du deine erste Liebe verlassen, und des Verses 6: Aber das hast du, daß du die Werke der Nikolaiten hassest, welche auch ich hasse, ist daher folgender: Du thust gut, daß du die Werke der Nikolaiten hassest, welche auch ich hasse, aber du thust übel, indem du die Liebe gegen ihre Seelen verlierst, um deren willen ich vom Himmel gekommen bin, Fleisch angenommen und gelitten habe.

Der zweite Zustand der Kirche ist derjenige der Begießung (status irrigativus), denn der von Christus und den Aposteln in dem ersten Zustande gepflanzte Weinberg des Herrn, die Kirche, wurde im zweiten Zustande mit dem Blute der Märtyrer begossen. Die Worte V. 10 an den Engel der Kirche zu Smyrna: „Siehe, der Teufel wird Einige von Euch in's Gefängniß werfen, damit Ihr geprüft werdet, und Ihr werdet geprüft werden zehn Tage; sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben," gehen also auf die unzähligen Märtyrer in jenen zehn großen Christenverfolgungen, die bis zur Regierung Konstantins dauerten. Diesem zweiten Zustande der Kirche entspricht die zweite Gabe des h. Geistes, der Geist der Stärke und unbesiegten Geduld in allen Widerwärtigkeiten, mit dessen Schilde gewappnet die Heiligen Gottes beiderlei Geschlechts die Welt besiegten und in's Himmelreich kamen. Vorgebildet ist dieser Zustand durch den zweiten Schöpfungstag, an welchem Gott das

Firmament in Mitten der Waſſer ſetzte. Dieſes Firmament iſt ein Bild der Stärke der Märtyrer, welche Gott als ein Firmament in Mitten der Waſſer aller Trübſal geſetzt hat, von der die Liebe nicht ausgelöſcht werden konnte. Und wie am zweiten Schöpfungstage dieſe Veſte am Himmel errichtet wurde, ſo wurde auch in dieſem zweiten Zuſtande die Kirche, welche den Himmel bedeutet, durch das Zeugniß der Märtyrer auf das Stärkſte begründet und befeſtigt. Ferner entſpricht dieſem Zuſtande das zweite Weltalter von Noe bis auf Abraham; denn wie in dieſem Noe und ſeine Nachkommenſchaft anfing, dem Herrn Opfer zu bringen, ſo wurden in jenem zweiten Zuſtande der Kirche die Chriſten geſchlachtet, deren Blutvergießung und Tod Gott dem Vater das koſtbarſte und wohlgefälligſte Opfer war in ſeinem Sohne Jeſus Chriſtus zum Wohlgeruch der Süßigkeit. Bild dieſes Zuſtandes endlich iſt die Kirche zu Smyrna, welches erklärt wird durch „Geſang und Myrrhe", was beides dem Zuſtande der Märtyrer entſpricht, die freudig unter Lobgeſängen des Herrn zu dem gleich Myrrhen bittern Martertod eilten, während ihr Tod wie die vor Fäulniß bewahrende Myrrhe auch die Kirche vor Fäulniß bewahrte.

Der dritte Zuſtand der Kirche iſt derjenige der Lehrer oder der Erleuchtung (status Doctorum, status illuminativus) und dauerte von Konſtantin dem Großen und dem Papſte Silveſter bis auf Karl den Großen und den Papſt Leo III. Er heißt der Zuſtand der Erleuchtung, weil in ihm die vorzüglichſten Geheimniſſe des katholiſchen Glaubens erwogen wurden (ventilata fuere), wie das von einem Gott in der Dreieinigkeit, von Chriſtus als Gott und Menſch, vom Ausgehen des heiligen Geiſtes aus dem Vater und dem Sohne u. ſ. w. Zur Erleuchtung gab der Herr ſeiner Kirche die vorzüglichſten Lehrer, einen Ambroſius, Auguſtinus, Hieronymus, Beda, Leo, Chryſoſtomus und mehrere andere Väter, welche die Irrlehren eines Arius, Donatus, Macedonius, Pelagius, Eutyches, Neſtorius und Anderer widerlegten. Dieſem Zuſtand entſpricht die dritte Gabe des h. Geiſtes, der Geiſt des Verſtandes, weil die erleuchtete Kirche Chriſti jene Geheimniſſe erwog und erklärte, die dawider auftauchenden

Irrlehren aber verdammte. Vorbild dieſes Zuſtandes war der dritte Tag der Schöpfung, an welchem die Waſſer auf Gottes Befehl von der Erde ab- und an einen Ort zuſammenliefen. So nahm der Herr in dieſem Zeitraum die Trübſale, welche häufig durch Waſſer verſinnbildet werden, durch Konſtantin von ſeiner Kirche hinweg und ſchickte die heidniſchen Verfolger in das feurige Meer der Hölle. Und wie Gott am dritten Tage die Erde grünendes Kraut, Blumen und fruchttragende Bäume zum Schmuck der Erde wie zum Nutzen und zur Ergötzung des Menſchen hervorbringen ließ, ſo ließ er in dieſem dritten Zuſtande der Kirche aus dem Waſſer der Taufe grünendes Kraut (Kinder und erwachſene Chriſten), Bäume (Lehrer) und Früchte (ſichere und reichliche kirchliche Einkünfte) hervorſprießen. Zum Glanze und zur Zierde der Kirche gab er derſelben ſehr viele Güter, Fürſtenthümer und weltliche Herrſchaften; auf dem ganzen Erdkreis wurden heilige Tempel erbaut. Vorbild dieſes Zeitraums iſt ferner das dritte Weltalter von Abraham bis auf Moſes und Aaron: denn wie in dieſem Sodom und Gomorrha im todten Meer untergingen, die Aegyptier in den Fluthen des rothen Meeres umkamen, Kore, Dathan und Abiron und die übrigen Abtrünnigen in Israel vertilgt wurden, das Volk aber ein Geſetz erhielt, durch welches das natürliche Geſetz beſſer erklärt und erhellt wurde, ſo wurde in dem dritten Zuſtande der Kirche das chriſtliche Volk nach dem Marterthum in das Land des Friedens geführt; die Wolluſt der Welt und der Götzendienſt der Heiden wurden verſenkt in dem Blute Chriſti und der Märtyrer, Schismatiker und Häretiker aus der Kirche geſtoßen, das Geſetz des Evangeliums aber und die Wahrheit des chriſtlichen Glaubens erklärt. Bild dieſes Zeitraums endlich iſt die Kirche von Pergamus, welches erklärt wird als „Hörner theilend", weil in dieſer Zeit geiſtliche und weltliche Kraft der Kirche wuchs, was durch Hörner, worin Widder und andere Thiere ihre Kraft und Stärke haben, verſinnbildet wird. Er heißt auch Hörner theilend, weil dieſe Macht der Kirche durch Arius und andere Häretiker bald nachher getheilt und zerriſſen wurde, indem das linke Horn (das der Häretiker) gegen das rechte (das der Kirche) ſtritt, das Horn

der Verdammniß gegen das Horn des Heiles. Daß der Herr aber die falschen Lehren zuläßt, geschieht, um die Kirche wach zu halten, daß sie nicht beim Besitz reichlicher Einkünfte durch Vergnügungen und Wollüste verderbe, gleich jenem klugen Manne, der die böse Neigung seines lieben Weibes kennt und dasselbe mit Sorgen und häuslichen Arbeiten beschäftigt, damit es gezwungen ist an den Weg der Pflicht. Diese Vorsicht wird die väterliche Güte Gottes bis zur Vollendung der Zeiten gegen seine Kirche bewahren, indem er gegen ihr Haupt Spötter, Lästerer, Verfolger, Häretiker und Tyrannen loslassen wird, damit sie nicht verfaule in Reichthümern, Ehren und Wohllüsten des Fleisches.

Der vierte Zustand der Kirche ist derjenige des Friedens und der Erleuchtung (status pacificus et illuminativus) und geht von Karl dem Großen und Papst Leo III bis auf Karl V und Leo X, während welcher Zeit viele heilige Könige, Kaiser und durch Gelehrsamkeit wie Frömmigkeit berühmte Männer lebten und während 200 Jahren keine Häresie auftauchte. Sein Bild ist die Beschreibung der Kirche zu Thyatira, welches erklärt wird durch „Erleuchtete". Ihm entspricht der vierte Schöpfungstag, an welchem Gott Leuchten und Sterne an den Himmel stellte. So stellte Gott auch in dem vierten Zeitraume die klügsten und heiligsten Könige, Kaiser, Fürsten und ausgezeichnetesten Männer der Kirche auf. Ihm entspricht die vierte Gabe des h. Geistes, der Geist der Gottseligkeit, welchen Gott so reichlich über seine Kirche ausgoß. Ihm entspricht endlich das vierte Weltalter von Moses bis zur Vollendung des Salomonischen Tempels: denn wie David den Psalmengesang stiftete und den Gottesdienst erweiterte, wie sein Sohn den geräumigen Tempel baute und die prachtvollsten Gefäße zum Dienste des Altars und des Tempels anfertigen ließ, überdies eine herrliche Ordnung und Zucht der Diener wie einen majestätischen Opferdienst anordnete und dabei in Frieden ohne irgend einen Feind regierte, so wurden in diesem vierten Zeitraum die heilsamsten Concilien gehalten, die Kirche zu unterrichten; überall blühte die christliche Religion; die ganze Kirche war in Frieden und frei von Feinden und Häresien; Psalmengesang und Brevier,

Ritus und Ceremonien und die Ordnung im Altardienſte wurden vermehrt und zur größern Vervollkommnung gebracht, weshalb es heißt Kap. 2 Vers 18: „Und dem Engel der Gemeinde zu Thyatira ſchreibe: Das ſpricht der Sohn Gottes, der Augen hat, wie Feuerflammen und deſſen Füße (glühendem) Meſſing gleich ſind.“ Denn unter den Feuerflammen wird die vollendete Erkenntniß der Wahrheit und unter den Füßen wie Meſſing die Feſtigkeit der Kirche Chriſti verſtanden, in der ſie nach Beſiegung der heidniſchen Tyrannen und Zerſtreuung der Finſterniſſe der Irrlehren unter dem mächtigen Schutze der Könige und Fürſten ſtand. Es tauchte in dieſem Zeitraum 200 Jahre lang keine Häreſie auf, bis Berengar im Jahr 1048 die reelle Gegenwart Chriſti im allerheiligſten Altarsſakrament leugnete; dagegen wurde die Kirche geziert mit vielen Heiligen, als dem h. Heinrich, der h. Kunigunde, dem h. Wolfgang, h. Bruno, h. Romuald, h. Norbert, h. Bernard, h. Franziskus, h. Dominikus u. ſ. w. Während ſie aber in Ruhe, Reichthum und Ehren ſaß, nahm allmälig die kirchliche Zucht ab, und es trat jene Weichlichkeit der Chriſten ein, welche durch das Weib Jezabel in Vers 20 ſinnbildlich dargeſtellt wird. Auch in den Dienern der Kirche erwachte die Fleiſchesluſt, Augenluſt und Hoffart des Lebens, denn als ſie ſahen, wie ergötzlich die Wolluſt ihres Fleiſches ſei und wie ihnen nichts Uebles aus der Nachſicht gegen die Sünden widerfuhr, da fielen ſie, wie das zu geſchehen pflegt, in Sicherheit zu ſündigen und in Vermeſſenheit, wie Jezabel, das Weib Achabs. So pflegen wir arme Menſchen, wenn wir geſättigt ſind von den gegenwärtigen Dingen, den Schlaf der Sünde zu ſchlafen, bis der Zorn Gottes über uns kommt, wie derſelbe dann auch endlich durch die große Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert hereinbrach, die ſich über einen großen Theil von Europa verbreitete, weil die lateiniſche Kirche in ihren Fehlern fortgefahren hatte und nicht Buße thun wollte.

Der fünfte Zuſtand iſt derjenige der Betrübniß (status afflictionis). Er hat angefangen unter Karl V und dem Papſte Leo X gegen das Jahr 1520 und wird dauern bis auf einen h. Papſt und einen ſtarken Monarchen, der da heißen wird Hülfe

des Herrn. Dieser Zustand ist der Zustand der Betrübniß, der Trostlosigkeit, der Erniedrigung und der Verarmung der Kirche, mit Recht der Reinigungszustand genannt (status purgativus), in welchem Christus der Herr geschwungen hat und noch schwingen wird seinen Weizen durch ungeheuere Kriege, Aufstände, Hunger, Pest und andere Gräuel. Er hat geschlagen und wird die lateinische Kirche schlagen und verarmen lassen durch viele Häresien und schlechte Christen, welche ihr die meisten Bischofssitze, unzählige Klöster und Propsteien, und zwar die reichsten, entziehen, ja sie wird selbst durch katholische Fürsten gedrückt werden und in Armuth gerathen durch Auflagen, Steuern und andere Erpressungen, so daß man mit Recht seufzen und mit dem Propheten Jeremias sagen kann: Die Herrin aller Länder ist unter das Joch gebracht; erniedrigt und elend ist die Kirche geworden, denn sie ward geschmäht von den Häretikern, und ihre Geistlichen werden gering geschätzt von schlechten Christen, die ihnen keine Ehre und Achtung mehr erweisen. Und durch alles dieses wird der Herr seinen Weizen schwingen, die Spreu hinauswerfen, um sie im Feuer zu verbrennen, den Weizen aber sammeln in seine Scheune. Dieser fünfte Stand der Kirche ist der Stand der Betrübniß, der Stand der Tödtung, der Stand des Abfalls und voll von allem Ungemach. Nur Wenige werden auf Erden vom Schwerte, Hunger und der Pest übrig bleiben; ein Reich wird gegen das andere kämpfen, und andere werden, in sich selbst getheilt, verwüstet werden; Fürstenthümer und Monarchien werden gestürzt werden und fast alle verarmen; die größte Trostlosigkeit wird sein auf der Erde. Dieses Alles ist theilweise schon erfüllt, theilweise wird es noch erfüllt werden. Zugelassen aber wird dieses Alles durch das gerechteste Gericht Gottes wegen des gerüttelten und geschüttelten Maßes unserer Sünden, welches wir und unsere Väter gefüllt haben in der Zeit der Gnade, als er von uns erwartete, daß wir Buße thun sollten. Bild dieses Zustandes ist die Kirche von Sardes, welches gedeutet wird durch „Anfang der Schönheit". Denn weil dieser fünfte Zeitraum ein Zustand der Betrübniß und der Bedrückung, also ein reinigender ist, so wird er mit Recht Anfang der Schönheit, d. h. der Voll-

kommenheit genannt, welche im ſechsten Zeitraum erfolgen wird; denn die Trübſale, die Armuth und andere Widerwärtigkeiten ſind der Anfang und die Urſache der Bekehrung, und der Anfang der Weisheit iſt die Furcht des Herrn. Wir fürchten Gott und öffnen die Augen, wenn die Waſſer und Fluthen der Trübſal über uns hereinbrechen; ſo lange wir aber im Glück ſitzen, ein jeglicher unter ſeinem Feigenbaum, ſeinem Weinſtock, im Schatten der Ehre, des Reichthums und der Ruhe, vergeſſen wir Gottes, unſeres Schöpfers, und ſündigen mit Sicherheit. Deshalb hat die göttliche Vorſehung es weiſe angeordnet, daß die Kirche, welche dauern ſoll bis zur Vollendung der Zeiten, ſtets mit den Waſſern der Trübſal begoſſen werde, wie ein Gärtner ſeinen Garten begießt zur Zeit der Dürre.

Dieſem Zuſtande entſpricht die fünfte Gabe des heil. Geiſtes, die des Rathes; denn man bedarf des Rathes, um die Uebel abzuwenden, größere zu verhüten und Güter zu erhalten und zu befördern. Es entſpricht ihm das fünfte Weltalter, welches dauerte vom Tode Salomons bis zur babyloniſchen Gefangenſchaft einſchließlich; denn wie in jenem Zeitalter auf den Rath Jeroboams Israel in den Götzendienſt verfiel und nur Juda und Benjamin bei der Verehrung des wahren Gottes blieben, ſo iſt auch in jenem fünften Zeitraum der Kirche der größere Theil der lateiniſchen Kirche vom wahren Glauben abgefallen, und nur eine kleine Zahl blieb dem katholiſchen Glauben treu. Wie ferner die Synagoge und das ganze jüdiſche Volk von den Heiden gedrängt und ihnen oft zum Raub wurde, werden ſo die Chriſtenheit, das römiſche Reich und die übrigen Reiche nicht ebenfalls von Widerwärtigkeiten heimgeſucht? Bezeugen das nicht England, Böhmen, Ungarn, Polen, Frankreich und andere Reiche mit den heißeſten, ja mit blutigen Thränen? Wie endlich Aſſur mit den Chaldäern aus Babylon auszog und Jeruſalem eroberte, den Tempel zerſtörte, die Stadt einäſcherte, das Heiligthum beraubte und das auserwählte Volk gefangen wegführte, ſo iſt zu fürchten, daß in Kurzem die Türken hereinbrechen und der lateiniſchen Kirche kein beſſeres Loos bereiten werden, wegen des allzu gehäuften Maßes der Sünden. Wie im fünften Weltalter

das Reich Israel und das Reich Juda sehr geschwächt wurden, bis zuerst Israel und endlich auch Juda gänzlich vernichtet waren, so erblicken wir auch in diesem fünften Zustande das römische Reich getheilt und voll Trübsal, so daß die Gefahr in Aussicht steht, es werde gänzlich zu Grunde gehen, wie im Jahr 1452 das morgenländische Reich. Diesem fünften Zustand endlich entspricht der fünfte Schöpfungstag, an welchem Gott sagte, die Wasser sollten kriechende Thiere aller Art und Vögel des Himmels hervorbringen, was beides die höchste Freiheit bedeutet; denn was ist freier als der Fisch im Wasser und der Vogel in der Luft? So ist im fünften Zeitraum bildlich Erde und Meer voll von kriechenden Thieren und Vögeln. Das sind aber jene elenden, fleischlichen Menschen, welche durch die weite Freiheit des Gewissens und der Religion, bewilligt durch den jüngsten Friedensschluß, nach ihren Gelüsten und Begierden kriechen und fliegen; denn jeder thut und glaubt, was er will. Von ihnen schreibt der Apostel Judas in seinem katholischen Briefe 1, 10: „Sie lästern immer, was sie nicht verstehen; das aber, was sie von Natur wie die unvernünftigen Thiere wissen, wird zu ihrem Verderben.“ Sie sind schändlich bei ihren Gastmählern, schmausend ohne Furcht, Wolken ohne Wasser, die von den Winden hin- und hergetrieben werden, herbstliche, unfruchtbare, erstorbene, entwurzelte Bäume, wilde Meeresfluthen, irrende Sterne, denen der Sturm der Finsterniß aufbewahrt ist bis in Ewigkeit. Es sind zanksüchtige Murrer, die nach ihren Gelüsten gehen und deren Mund Hochmüthiges spricht. In diesem traurigen Zustande der Kirche werden göttliche und menschliche Vorschriften gelockert und entkräftet, die h. kanonischen Satzungen für nichts gehalten, und es wird die geistliche Zucht bei dem Klerus nicht besser beobachtet, als die politische bei dem Volke. Deshalb sind wir wie das Gewürm auf der Erde und im Meere, wie die Vögel des Himmels; denn jeder wird vom Rade seines natürlichen Geschicks (nativitatis suæ) fortgerissen und glaubt und thut, was er will.

Der sechste Zustand der Kirche ist derjenige der Tröstung (status consolationis), beginnt mit jenem starken Monarchen und h. Papste und wird dauern bis zur Geburt des Antichristes.

Dieſer Zeitraum iſt der Stand der Tröſtung, in welchem Gott ſeine h. Kirche tröſten wird wegen der Leiden und vielen Trübſale, welche ſie im fünften Stande erlitten hat: denn alle Völker werden zurückgeführt zur Einheit des wahren katholiſchen Glaubens; der Prieſterſtand und das Prieſterthum werden mächtig blühen, und die Menſchen werden mit aller Sorge das Reich Gottes und ſeine Gerechtigkeit ſuchen. Denn der Herr wird ihnen gute Hirten geben, weshalb ſie in Frieden leben werden, jeder unter ſeinem Weinſtock und auf ſeinem Acker, weil auf der Erde Friede ſein wird, den Gott der Herr den Menſchen gibt, die mit ihm in Frieden leben, und zwar unter dem Schatten der Flügel jenes ſtarken Monarchen und ſeiner Nachfolger. Dieſen Stand hat bildlich das ſechste Weltalter vorgeſtellt, welches anfängt mit der Befreiung des Volkes Iſrael und der Wiederherſtellung der Stadt und des Tempels und bis zur Ankunft Chriſti dauerte. Denn wie in dieſem Weltalter das israelitiſche Volk von Gott dem Herrn erfreut wurde durch die Befreiung aus der Gefangenſchaft; wie der wiederhergeſtellte Tempel und Jeruſalem, alle Reiche, Nationen und Völker dem römiſchen Reiche unterthan waren, über welches Cäſar Auguſtus, ein ſehr ſtarker und hochanſehnlicher Monarch, 56 Jahre lang regierte, der nach Beſiegung und Unterjochung aller Feinde dem ganzen Erdkreiſe den Frieden gab und allein herrſchte bis zur Ankunft Chriſti und weiter: ſo wird auch in dem ſechsten Stande die katholiſche Kirche von Gott mit dem größten Troſte überſchüttet werden. Denn während wir in unſerm fünften Zeitraum überall die größten Widerwärtigkeiten erblicken, während Alles durch den Krieg verwüſtet wird, während die Katholiken von Häretikern und ſchlechten Chriſten unterdrückt werden, während die Kirche und ihre Diener tributpflichtig, die fürſtlichen Herrſchaften geſtürzt, die Monarchen getödtet werden, während die Unterthanen ſich empören und Alles darin übereinſtimmt, Republiken zu errichten, wird durch die Hand des allmächtigen Gottes eine ſo wunderbare Veränderung entſtehen, daß Niemand menſchlicherweiſe ſich davon eine Vorſtellung machen kann. Denn jener ſtarke Monarch, der von Gott geſandt kommen wird, wird die

Republiken von Grund aus zerstören, sich Alles unterwerfen und für die wahre Kirche Gottes eifern. Alle Häresien werden vertilgt, das Reich der Türken gebrochen werden; er wird herrschen im Orient und Occident, und alle Völker werden kommen und Gott den Herrn im wahren und rechten katholischen Glauben anbeten. Viele gerechte und gelehrte Männer werden auf der Erde blühen, die Menschen werden Recht und Gerechtigkeit lieben, und es wird Friede auf der ganzen Erde sein, weil die göttliche Macht den Satan auf viele Jahre binden wird, bis Jener kommt, der da kommen wird, der Sohn des Verderbens, und der Satan von Neuem losgelassen wird. Diesem sechsten Stande entspricht als Bild der Vollkommenheit der sechste Schöpfungstag, an welchem Gott den Menschen nach seinem Bilde erschuf und ihm alle Kreaturen der Erde unterwarf, damit er ihr Herr sei. Diesem sechsten Stande entspricht auch die sechste Gabe des h. Geistes, die Gabe der Furcht des Herrn, welche er in jener Zeit in Fülle über den ganzen Erdkreis ausgießen wird, denn die Menschen werden Gott ihren Herrn fürchten, sein Gesetz bewahren und ihm von ganzem Herzen dienen. Die Kenntnisse werden auf der Erde vervielfacht und vervollkommnet werden, die heilige Schrift wird einstimmig ohne Streit und häretischen Irrthum verstanden werden, und die Menschen werden sowohl in natürlichen als himmlischen Wissenschaften erleuchtet sein. Bild dieses Standes endlich ist die Kirche zu Philadelphia, welches heißt „grüßende Bruderliebe, welche dem Herrn anhängend die Erbschaft rettet". Das Alles stimmt überein mit dem sechsten Stande, in welchem Liebe, Eintracht und der höchste Friede sein wird, und in welchem der starke Monarch gewissermaßen die ganze Welt wie seine Erbschaft begrüßen und mit der Hülfe Gottes seines Herrn von allen Feinden, vom Untergang und allem Uebel befreien wird.

Der siebente und letzte Zustand der Kirche, derjenige der Trostlosigkeit (status desolationis) wird beginnen mit der Geburt des Antichristes und dauern bis zum Ende der Welt. Es wird der Stand der Trostlosigkeit sein, in welchem der gänzliche Abfall vom Glauben Statt haben wird. (Lukas Kap. 18.) Aber

wenn der Menſchenſohn kommt, glaubſt du, daß er Glauben auf der Erde finden wird? In dieſem Stande wird erfüllt werden, was bei Matthäus Kap. 24 und bei Daniel Kap. 11 und 12 ſteht: Die Zeit wird ihr Ende erreichen und das Wort des göttlichen Willens erfüllt werden. Daher entſpricht dieſem Stande der ſiebente Schöpfungstag, an welchem Gott ausruhte von dem Werke, das er gemacht hatte, und ausruhte von allem Werke. So wird im ſiebenten Stande Gott ſein geiſtliches Werk vollenden, welches er durch ſeinen Sohn Jeſus Chriſtus zu thun beſchloß. Und dann wird er mit allen Heiligen ruhen in Ewigkeit. Dieſem Stande entſpricht die ſiebente Gabe des h. Geiſtes, die Gabe der Wiſſenſchaft, denn in jener Zeit wird man, nachdem der Antichriſt geſchlagen und in die Hölle geſchleudert iſt, klar wiſſen, daß Jeſus Chriſtus im Fleiſche gekommen iſt, ja dann wird mannichfache Wiſſenſchaft auf Erden ſein, wenn das Zeichen des Menſchenſohnes am Himmel erſcheinen und jedes Auge ihn ſehen wird. Dieſem ſiebenten Stande entſpricht auch das ſiebente Weltalter, denn wie dieſes das letzte iſt, in welchem die Zeit vollendet wird, ſo wird jener der letzte Stand der Kirche ſein. Bild desſelben iſt die Kirche von Laodicea, welches erklärt wird durch Erbrechen, und ſo wird der letzte Stand ſein, in welchem, bis der Antichriſt herangewachſen iſt, die Liebe erkaltet, der Abfall vom Glauben erfolgt und alle Reiche umgeſtürzt werden, indem ſie ſich wechſelſeitig zerfleiſchen. Die Menſchen werden ſelbſtſüchtig und lau ſein, die Hirten, Vorgeſetzten und Fürſten thöricht, herbſtliche Bäume ohne Blüthen und Früchte guter Werke, Irrſterne, Wolken ohne Waſſer. Und dann wird Chriſtus anfangen, die Kirche auszuſpeien aus ſeinem Munde, und er wird zulaſſen, daß der Satan losgelaſſen werde und der Sohn des Verderbens zu ſeinem Reiche komme.

Nachdem Holzhauſer den Verlauf der Weltgeſchichte aus dieſen Geſichten gedeutet, verläßt er die Erde und folgt dem heiligen Seher in das Innerſte des Hauſes Gottes und Reiches Chriſti, welches die Kirche iſt, um ſich mit ihm und von ihm die Natur, die Regierung und innere Beſchaffenheit desſelben zeigen zu laſſen und in die wunderbaren Geheimniſſe und Rathſchlüſſe

eingeweiht zu werden, welche Gott in Betreff seiner Kirche bis zum Ende der Welt von Ewigkeit her getroffen hat. Holzhauser vergleicht die Gestaltung dieses Einblicks in jene Geheimnisse treffend mit der Art, wie ein König seinen vertrauten Freund in sein Schloß einläßt, ihm die Thüre seines Kabinets öffnet, in welchem sich die bewunderungswürdigsten Kostbarkeiten befinden und die Geheimnisse des ganzen Reiches aufbewahrt werden. Vom 6. Kapitel an beginnt die nähere Enthüllung der Zukunft. Es werden die einzelnen Begebenheiten näher beschrieben, welche sich im Laufe der Zeit an, in und mit der Kirche ereignen werden, namentlich die Verfolgungen, die Irrlehren und dann auch die Tröstungen, welche nachher der Kirche wiederum zu Theil werden sollen. Dieses Alles wird unter der Eröffnung der sieben Siegel geschildert. Unter den vier Rossen und deren Reitern ist der geistliche Krieg versinnbildet, welcher zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche der Welt geführt wird. Dieser Krieg wird als ein zweifacher dargestellt, indem er gegen die Heiden und gegen die Juden geführt werden soll und dann mit den Irrgläubigen und Ketzern bis an's Ende der Welt. Der Eröffnung der ersten sechs Siegel gibt Holzhauser die Deutung, daß sie den ersten Krieg und die Rüstungen dazu darstellen. Die Eröffnung des letzten und siebenten Siegels bedeutet den Krieg mit den Irrgläubigen und dem Antichrist. Zwischen den Leiden und Verfolgungen der streitenden Kirche, welche in der Eröffnung der sechs ersten Siegel symbolisirt sind, schildert Holzhauser nach Anleitung des 7. Kapitels den Trost und die Freude über die Befreiung der Kirche von den Verfolgungen der Tyrannen, namentlich aber über die Siege, welche die heiligen Blutzeugen errungen. Ausführlicher noch schildert Holzhauser unter Eröffnung des siebenten Siegels den Kampf der Kirche mit den Stiftern der Irrlehren und deren Begünstigern, welche, so viel derselben bis an's Ende der Welt hervortreten werden, sämmtlich unter dem letzten Siegel begriffen sind. Holzhauser gibt zu dem Ende eine ungemein natürliche Auflösung des 8. und 9. Kapitels in der Ketzergeschichte aller Jahrhunderte und verweilt aus Anlaß des sechsten Engels, unter welchem er den Urheber der Kirchen-

spaltungen im 16. Jahrhundert versteht, näher bei dem Ungemach der Kirche, welches eine Folge dieser Kirchenrevolution war. Bei der Größe dieser Leiden und Spaltungen kann sich der fromme Mann des Stoßseufzers nicht erwehren: Gott wolle doch geben, daß der starke Herrscher bald auftreten, die Gegner demüthigen und alle Trennungen aufheben möge! und deutet noch besonders auf seine eigenen Gesichte, welche den nämlichen Gegenstand zum Vorwurf haben, namentlich die Erscheinung der sieben Thiere und der Geheimnisse, die ihm in Betreff Deutschlands enthüllt worden. Dabei verschweigt er aber auch nicht diejenigen Schäden, welche von den Katholiken selber der Kirche zugefügt worden; er ist vielmehr in der Aufdeckung dieses faulen Flecks sehr geschickt und beredt. Damit ist er wieder in das fünfte Zeitalter der Kirche gerathen und malt nach Anleitung der Apokalypse weiter aus, wie übel es in demselben hergehen wird und welche Mittel Gott der Kirche dafür zum Troste gewährt hat. In der Auslegung zum 10. und 12. Kapitel geht er von der Schilderung dieses Trostes in das sechste Zeitalter zur nähern Schilderung des starken Herrschers über, den er in jenem andern starken Engel erkennt, der (nach Kap. 10 V. 1) vom Himmel herabstieg und auf dessen Haupt ein Regenbogen befindlich war, der aber auch zugleich in zweiter Rolle als ein Bote des Himmels sich darstellt. Von diesem Zeitalter geht unser Ausleger nach Anleitung des 11. Kapitels zur Beschreibung der Regierung und Tyrannei des Antichrist über, indem er vom Reiche Muhameds, seines Vorläufers, auf den Antichrist selber kommt. Holzhauser entwirft eine erschütternde Schilderung von den Trübsalen dieser Tage, welche unter der letzten Posaune und dem letzten Wehe geschildert werden. Nachdem nun der h. Johannes, Holzhausers Auslegung zufolge, den Lauf der kirchlichen Angelegenheiten gewissermaßen zum zweitenmal bis an das Ende der Welt hat schauen lassen, werden ihm, wie Holzhauser die Kapitel 12 und folgende aufgefaßt hat, von Gott noch ganz besondere, schreckliche, verborgene und unergründliche Geheimnisse, die er im Laufe der Welt, namentlich aber am Ende derselben zulassen wird, gezeigt. Diese sind nun vorzugsweise die Bedrängnisse, welchen die streitende

Kirche Christi sammt dem römischen Reiche Seitens des alten Drachen, des Thieres und des falschen Propheten ausgesetzt sein werden. Jenes Reich wird von Kosroes an bis auf den Antichrist nur für eine Monarchie gerechnet, wenn es auch zu Zeiten (z. B. im 19. Jahrhundert) Aenderungen erfuhr. Ebenso werden die Feinde zusammen unter dem Bilde des mächtigen Thieres verstanden; denn dasselbe verfolgt nur den einen Zweck, das Christenthum und diejenige weltliche Macht, welche dasselbe zu schirmen berufen ist (das römische Reich), auszurotten. Neben den Reichen Muhameds und des Antichrist erscheinen, nach der Auslegung Holzhausers, aber noch eine Menge anderer Begebenheiten in den folgenden Kapiteln unter verschiedenen Bildern und Zeichen dargestellt. Das 12. Kapitel wird auf den Krieg gedeutet, den Kosroes der christlichen Kirche erregen würde, welche unter dem Bilde des kreisenden Weibes sich darstellt. Der Sohn, den sie gebiert, soll Kaiser Heraclius sein, welcher den Kosroes überwand. Das wilde Thier, das aus dem Meer aufsteigt und dessen Eigenschaften und Thaten das 13. Kapitel der Apokalypse schildert, wird von Holzhauser als der Muhamedanismus gedeutet, welcher als Vorläufer und Glied des Antichristenthums sich darstellt, weshalb auch jenes Thier und der Antichrist mit einander vermischt und vermengt erscheinen, indem sie den nämlichen Leib, das nämliche wilde Thier darstellen. Die Zeit der 42 Monate, während deren dem Thiere Gewalt gegeben worden, wird von Holzhauser als die Dauer des türkischen Reiches, welches zunächst die Christenheit bedrängt, nachgewiesen. Die Reden und Thaten des Thieres weiß unser Ausleger als die feindseligen Bemühungen der bewaffneten Sekte Muhameds gegen die Christenheit darzustellen. In dem zweiten wilden Thiere, das nach dem 13. Kapitel aus der Erde hervorkommt, erblickt Holzhauser den falschen Propheten, den gefürchteten Verkündiger des Sohnes des Verderbens, welcher durch Trug, Gewalt der Finsterniß und falsche Wunder die Menschen bethören soll, zu glauben, dieser Verderber sei der wiedergekommene Christus. Das Bild dieses Afterpropheten enthält eine Menge Züge, die, wenn man jenen allegorisch deuten wollte, dahin führen könnten, in diesem Blendwerk eine Person-

fication des Geiſtes unſerer Zeit zu erblicken, in welcher eine diaboliſche Weisheit es unternommen, allen und jeden ſelbſtiſchen Gelüſten einen Mantel von chriſtlichem Schnitt und chriſtlicher Farbe umzuhängen, gewiſſermaßen den Teufel eine chriſtliche Maskerade machen zu laſſen und alles das, was blödſüchtige Nachbeterei und Einfalt Gott zuzuwenden vermeint, als einen Tribut für Seine hölliſche Majeſtät, den Fürſten dieſer Welt, einzuſtreichen.

Das 14. und 15. Kapitel deutet Holzhauſer als Scenen aus der Verherrlichung und dem Triumph der Kirche, zunächſt der heiligen Blutzeugen, welche in den Tagen des falſchen Propheten und des Antichriſts für den Namen Jeſu und ſeines Vaters ſtarkmüthig den Tod erdulden werden, indem Chriſtus der Herr in dieſen Tagen ſich in der Art wie ein Lamm erzeigen wird, daß er den Feinden des Kreuzes Alles geſtattet, was zur Entfernung ſeiner Diener aus dieſer Welt etwas beitragen kann. Dieſem Bilde reihet ſich die Verkündigung der Verbreitung des Evangelii durch die Welt an ſowie die Botſchaft vom Sturze Babels, des großen Reiches, das im neuen Bunde der Chriſtenheit immer entgegenarbeitet, wie das Babel zu den Zeiten des alten Bundes den Kindern Iſraels immer feindlich entgegenſtand. Unter dieſem Reich ſoll hauptſächlich der Muhamedanismus verſtanden werden.

Ein neues Bild zeigt uns den letzten Fürſten der Kirche, welcher, einer Weiſſagung des Biſchofs Malachias zufolge, gleich dem erſten den Namen Petrus führen und die Kirche zur Zeit der letzten und großen Betrübniß regieren wird, während der entſetzliche Wahnglaube ſich verbreitet, der Sohn des Verderbens werde der wiedergekommene Chriſtus ſein. Dieſem Glauben wird jener Kirchenfürſt entſchieden entgegentreten und ſtandhaft bezeugen, daß nicht Jeſus Chriſtus, wie behauptet werden will, ſondern der Antichriſt, der ſich jetzt erheben ſoll und verkündigt wird, der Betrüger ſei. Denen, welche den Antichriſt für ihren Herrn anerkennen, wird ihr Schickſal in der Ewigkeit vorausgeſagt, ſowie Jene ſelig geprieſen werden, welche in dem Herrn geſtorben ſind.

In dem nun folgenden Bilde der Weinlese und Aernte findet Holzhauser die Ausrottung und Vertilgung der Irrgläubigen und der Völker, welche dem Muhamedanismus anhangen, beschrieben, welche unter dem mehrerwähnten starken Herrscher und dem heiligen Papst erfolgen soll. Der auf der weißen Wolke Sitzende (Kapitel 14 Vers 14) wird eben als der starke Monarch angesehen, der dem Menschensohn deshalb ähnlich zu achten, weil er dessen große und schwierige Tugenden nachahmen wird. Der andere Engel, welcher aus dem Tempel hervorging und den erstern auffordert, die Aerntearbeit zu beginnen, soll der dem starken Monarchen zur Seite herrschende heilige Papst sein. Seine Worte werden den starken Herrscher bewegen, mit seiner Macht und Gewalt den Irrglauben niederzuwerfen und auszurotten, wie derselbe sich geltend machen will. Der dritte Engel wird gedeutet als der Feldherr, welcher zur Führung des Heeres wider die Feinde Christi Auftrag erhält. Die Aernte wird auf diese Art vollbracht und die Weinlese gehalten. Sie enden mit einer völligen Ausrottung aller Ketzereien.

Bei der Auslegung der ersten Verse des 15. Kapitels der Apokalypse, welche auf die den Antichrist überlebenden Juden und Christen bezogen worden, ist der selige Holzhauser stehen geblieben.

Außer diesen Weissagungen bei Erklärung der Apokalypse haben seine Biographen uns auch noch andere Prophezeihungen von ihm aufbewahrt, von denen die über England die berühmteste ist. Die Hinrichtung Karls I und den spätern völligen Sturz der katholischen Kirche in jenem Lande hatte er dem P. Lyprand lange vorausgesagt. Aber er sagte auch schon im Jahr 1635, in diesem Reiche würden, nachdem das immerwährende Opfer 120 Jahre lang hinweggenommen sei, wiederum gerechte und heilige Menschen anfangen, das Evangelium zu predigen und dieses Land zur Zucht und Heiligmachung Jesu Christi zurückkehren (Visio IV de ecclesia sponsa Christi). Und Thatsache ist es nun, daß im Jahr 1658 in England und 1663 auf Rhodeisland im brittischen Amerika die Ausübung der katholischen Religion bei Todesstrafe verboten wurde. Aufgehoben oder

wenigſtens gemildert wurde dieſes Verbot nun aber in England 1778 und auf Rhodeisland 1783. Auch Karl II ſagte er, daß er wiederum auf den Thron kommen werde. Während er nämlich Pfarrer in Bingen war, kam der damals in Köln ſich aufhaltende Karl nach Geiſenheim und hörte hier von dem Kurfürſten von Mainz, daß in Bingen ein frommer Pfarrer lebe, der Wunderbares über den König und England geweiſſagt habe. Karl war begierig, dieſen Mann kennen zu lernen, und ſo wurde Holzhauſer noch ſpät bei Nacht herübergeholt und dem König vorgeſtellt. Unbefangen beantwortete er dann deſſen Fragen über England und empfahl ihm mit flehentlicher Bitte die katholiſche Kirche in England und alle Prieſter, die dort für die Wahrheit arbeiteten und litten. Freundlich reichte ihm der König die Hand und verſprach ihm, ſeiner Bitte eingedenk zu ſein.

Den größten Theil ſeiner Viſionen ſchrieb er im J. 1646 nieder und brachte ſie durch einen innern Antrieb des Geiſtes perſönlich dem Kaiſer Ferdinand III nach Linz und dem Kurfürſten Maximilian nach München. Was ſeine Zeitgenoſſen über dieſe Prophezeihungen, die er auch auf Bitten des P. Bervaux theilweiſe erklärte, dachten, vernehmen wir am beſten aus den Worten P. Lyprands: „Was die Prophezeihungen des Herrn Bartholomäus betrifft, ſo hat man, wie das zu geſchehen pflegt, darüber verſchieden geurtheilt. Einige haben dieſelben als eitel verworfen, Andere, jedoch wenige, daran geglaubt. Der hochwürdige P. Simon Felix, einſt ein berühmter Theolog in dieſer Provinz und mein College an der theologiſchen Fakultät der Univerſität Ingolſtadt, ſowie ungefähr ein Jahr lang Profeſſor des Herrn Bartholomäus, ein Mann von großem Scharfſinn, urtheilte, als er des Bartholomäus Prophezeihungen las, daß deren Styl wahrhaft prophetiſch ſei. Auch habe Herr Bartholomäus, angeſehen ſeine Natur und ſeine Talente, die Jener genau kannte, ſie unmöglich bloß aus ſich erfinden können. Daſſelbe urtheilte der hochwürdige P. Peter Braier, ebenfalls Profeſſor des Herrn Bartholomäus und mein College in der Theologie.

„Ich habe die drei erſten Prophezeihungen, welche in einer gewiſſen Viſion beſtehen und einem nur die Kirche Wachenden

und Betenden wurden, nämlich die über den Lech, die Stadt Ingolstadt und das Königreich England, sogleich erfahren und geprüft. Da ich jedoch wußte, wie leicht man in diesen Dingen irren kann und wie oft Andere in Täuschungen dieser Art gefallen sind und noch fallen, achtete ich die beiden ersten nicht. Als er mir aber die Prophezeihung über das Königreich England erzählte, daß dieses nämlich in den höchsten Verfall und dahin kommen werde, daß man den König umbringe, daß dann aber der Friede zurückkehren, England sich wieder zum römisch-katholischen Glauben wenden und daß dann die Engländer mehr für die Kirche thun würden, als sie einst nach ihrer ersten Bekehrung gethan, da entsetzte ich mich und fürchtete, daß auch das Unglück geschehen möchte, was er vom Lech und von Ingolstadt vorausgesagt hatte, besonders deswegen, weil eine ganz ähnliche, England betreffende Prophezeihung vom P. Collnage vorhanden war, welche dieser auf Geheiß seiner Oberen niedergeschrieben hatte, und von der er wußte, daß er sie von oben habe. Ich habe sie gelesen, wie P. Collnage sie italienisch niedergeschrieben hat und wie sie mir gegen das Jahr 19 dieses Jahrhunderts von meinem Beichtvater, dem hochwürdigen P. Rupert Rendel, einem klugen und geistigen Manne, mitgetheilt worden ist. In der Prophezeihung des P. Collnage geschieht aber weder Meldung vom Tode des Königs, noch von jenen stürmischen Zeiten, von welchen Herr Bartholomäus spricht.

„Nach einigen Jahren kehrte besagter Herr (Bartholomäus) von Salzburg nach Ingolstadt zurück, um seine jungen Leute zu besuchen, die sich hier in den Studien befanden. Kurz vorher war das Gerücht entstanden, der König Karl I stehe im Begriff, den katholischen Glauben zu bekennen. Als ich nun dem Herrn Bartholomäus vorwarf, daß dieses Gerücht nicht mit den Prophezeihungen übereinstimme, die er über das Königreich England gethan habe, antwortete er mir mit großer Zuversicht, der König Karl von England ist weder jetzt, noch wird er jemals katholisch. Der Erfolg hat dies bestätigt. Zu derselben Zeit zeigte er mir an, er habe von Gott erfahren, der Schwede werde keinen Fuß im Reich behalten und der Rheinstrom werde seiner Zeit an seinen

alten Herrn zurückkehren. Um übrigens im Allgemeinen von den Prophezeihungen des Herrn Bartholomäus zu reden, so habe ich immer geurtheilt, daß das Verfahren ohne Trug war und daß seine natürlichen Gaben nicht hingereicht hätten, dergleichen zu erdenken. In dieser Ansicht hat mich vornehmlich ein Brief bestätigt, den er an einen in einer hohen Würde stehenden Mann schrieb. Im ersten Theil desselben tadelt er ihn mit gewaltigem Geiste und sagt ihm üble Dinge voraus, wenn er sein Benehmen nicht ändere; dann fügt er einiges Andere hinzu. Dort spricht er wie ein Mann, ja sogar übermenschlich, hier wie ein kleines Kind. Obgleich ich es aber für wahrscheinlich genug, ja für höchst wahrscheinlich halte, daß er von Gott die Gabe der Prophezeihung erhalten habe, so möchte ich doch nicht zu behaupten wagen, daß er das ihm Offenbarte immer richtig verstanden hat; denn es ist bei den Theologen bekannt, daß das Erste ohne das Zweite bestehen kann."

Die Visionen erschienen 1793 in Bamberg unter dem Titel: »Visiones venerabilis servi dei Bartholomaei Holzhauser, vitae communis clericorum saecularium restauratoris. Digna aevi nostri memoria ad ejus biographiam appendix.« Die dunkle Sprache, in der sie geschrieben sind, macht eine ganz wörtliche Uebersetzung nothwendig, weil jede Abweichung gewissermaßen schon eine Erklärung in sich schließen würde, von der hier selbstredend abgesehen werden muß, wenn auch manchmal die Beziehung auf historische Ereignisse nahe liegt oder doch nahe zu liegen scheint. An einzelnen Stellen war indeß eine wörtliche Uebersetzung kaum zulässig, und an diesen, sowie an solchen, wo ich gezweifelt habe, ob ich sie richtig aufgefaßt, ist deshalb der Urtext hinzugefügt worden. Für einen Theil der Visionen hat Holzhauser selbst einen Schlüssel gegeben, den ich am Schluß ebenfalls mittheile; ob er aber darin richtig gedeutet habe, was er gesehen, bezweifelten schon viele der ihm befreundeten und an die Visionen glaubenden Zeitgenossen. Es benimmt das aber den Erscheinungen selbst ebenso wenig ihren Werth, wie es ihn den Prophezeihungen des alten Bundes genommen hat, weil die Propheten ebenfalls nicht klar wußten, wann und wie ihre Gesichte sich erfüllen würden.

In neueſter Zeit hat Ludwig Clarus in einem Buche: „Bartholomäus Holzhauſers Lebensgeſchichte und Geſichte, nebſt deſſen Erklärung der Offenbarung des heiligen Johannes. 2 Bände. Regensburg 1849.“ ſich in einer höchſt geiſtreichen Weiſe über die Viſionen und deren Inhalt ausgeſprochen. Wen es verlangen ſollte, näher in dieſe Geſichte einzugehen, wird die Schrift nicht unbefriedigt aus der Hand legen; nur darf er nicht erwarten, angezeigt zu finden, in wie weit die Geſichte, ſo weit thatſächlich nicht einige bereits erfüllt ſind, ſich noch erfüllen werden. Was der Verfaſſer mit ſeinen erläuternden Bemerkungen will, ſagt er ſelbſt in folgender Weiſe: „Wenn ich es unternahm, Holzhauſers Geſichte vorzulegen und einige Bemerkungen über den wahrſcheinlichen Sinn derſelben beizufügen, ſo glaube man ja nicht, daß ich zu ihm eine ähnliche Stellung einnehmen wolle, als die alten Traumdeuter und Orakel bei den Träumenden und Schauenden; denn ich fühle mich weder dazu berufen, noch auch befähigt, wie ich denn nur Winke geben kann, die in unſerm ungläubig gewordenen Zeitalter auf Erſcheinungen aufmerkſam machen ſollen, welche durch bloßes Ignoriren der Stimmführer auch bei einer Menge glauben Wollender das Schickſal haben, für unmöglich gehalten zu werden, ſowie die Kunde davon zu einer Lügenſage ſich hat ſtempeln laſſen.“

Viſionen des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauſer.

Vorwort. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß der ehrwürdige Mann Bartholomäus von Gott einige Offenbarungen empfangen habe; denn er bemerkt ſelbſt in einem an die Seinigen geſandten Briefe ganz aufrichtig, daß ihm der Beruf, ſein Inſtitut zu beginnen, durch göttliche Offenbarung ſicher bekannt ſei. In Mittheilung dieſer Geheimniſſe war er jedoch ſehr ſparſam, und man hat in ſeinen Schriften nichts weiter von ihm auffinden können, als das, was er ſelbſt dem glorreichſten und unüberwindlichſten Römiſchen Kaiſer Ferdinand III und dem durchlauchtigſten Herzog und Kurfürſten Maximilian von Bayern überreicht hat, und ſolches iſt das Folgende.

Ehre, Gerechtigkeit und Liebe sei unserm Herrn und Lamm von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Erste Vision. Von den sieben Thieren. Die Erscheinung des Feuers, des Zornes, des Grimmes des starken Gottes, welche gesehen hat ein niedriger, aus menschlicher Unreinigkeit Hervorgegangener und ein elender Schaum des Stolzes (1) im Geiste vorher jetzt und nachmals hervorgehen aus dem zweischneidigen Schwerte des Mundes des Allerhöchsten und brennen wie eine Fackel, angezündet mit dem Zorne, dem Grimme, der Gerechtigkeit und Stärke des Herrn, über die vier Enden der Welt hin, und die da loderte vom Aufgang bis zum Niedergang, vom Abend bis zum Mittag. Amen.

Die Sünde, welche die Tochter Sion gesündigt, hat Sion elend gemacht, sie verwüstet und entblößt der Gestalt ihrer Zierde; deshalb ist sie ausgestoßen worden aus dem Paradiese ihres Friedens, weil der Frevel des Gräuels, der Häßlichkeit und der Entblößung aus ihrem Hause aufgestiegen ist, wie der Rauch aus einem brennenden Schlote. Er hat seine Flamme ausgespien über die Erde, über die Wolken und bis zum Himmel, wie die Flamme eines brennenden Berges, und sie ist aufgestiegen bis zur Anschauung Gottes, hat still gestanden vor seinem Angesichte und bedeckt den Thron des Gerichtes Jesu Christi im Geschrei vieler Donner der Rache. Der Herr ist aufgeregt worden auf dem Throne, wie berauscht vom Weine; er hat, wie in Grimm und in Fieberglut aufgeregt, das zweischneidige Schwert seines Mundes gezogen (2), glühend gemacht seine Pfeile im höchsten Maße und gerufen die sieben Geister und die sieben Engel vom Throne seiner Majestät.

Nach diesem schauete ich, und siehe, es kamen in die Anschauung des Thrones sieben Thiere, übermäßig groß, fett, dick,

(1) Im Texte heißt es: quam vidit pollutio menstrua, humilis, et spuma superbiae miserabilis, worunter also Holzhäuser in seiner Demuth sich selbst versteht, den Menschen, der aus Schmutz entstanden nichts ist als ein Schaum von Stolz.

(2) Excitatus est Dominus de throno tanquam crapulatus a vino: arripuit romphaeam oris sui tanquam furens ac phreneticus excitatus in paroxismo suo.

angefüllt mit jeder Art von Unflat, Häßlichkeit, Nacktheit, Schmutz, Abscheulichkeit, Verfluchung, Unreinigkeit jedweden Samens (1) und schrecklichem Thierischen, was sie alles gesammelt und zusammengelesen haben von ihrer Erde, ihre Bäuche angefüllt wie die Bäuche der Schlangen und Kröten, die alles Schreckliche und Unreine von der Erde in sich aufnehmen.

Das erste Thier glich einer Kröte, streckte seine Flügel aus und seinen Kopf gegen den Thron des Gerichtes der Wahrheit, und dieses Thier hatte viele Söhne und Töchter, welche alle ihre Flügel, ihre Häupter und ihre Zungen ausstreckten gegen die Majestät des Thrones und die Wahrheit des Gerichtes Jesu Christi, seiner Mutter und seiner Braut, gegen seinen Fußschemel. Ihre Stimmen waren die Stimmen der Papageien.

Das zweite Thier glich einem Kameel; es trug den Preis des Blutes Jesu Christi, war außerordentlich belastet und konnte den Werth seiner Last nicht mehr tragen; es unterlag, gebeugt von der allzu großen Last, um welche der Herr Jesus von seinem Throne und dem Sitze seiner Majestät verkauft werden sollte. Dieses Thier hatte ebenfalls viele Söhne und Töchter. Und ich hörte eine Stimme, die zu mir sprach: Schreibe, das sind diejenigen, in deren Händen die Ungerechtigkeiten sind, und deren Rechte angefüllt ist mit Geschenken. Dann hörte ich eine andere Stimme vom Throne, welche sagte: Richte, gerechter Richter, der du bist, der du warst und der du sein wirst, das Blut der Unschuldigen und den Schweiß ihres Antlitzes und das Innere der Eingeweide auf Golgatha. Und ich hörte weiter die Stimme der vierundzwanzig Aeltesten, die sagten: Richte, schrecklicher Herr, die Zungen und das Haupt und die Flügel des ersten Thieres, weil du allein bist gerecht, heilig, groß, gerade und wahrhaft von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Das dritte Thier glich einem wiehernden Pferde und einem bellenden Hunde, nach seinen Gelüsten laufend in den Straßen der großen Stadt Babylon. Es wurde Vieh und Weib und Lastthier genannt; ihm liefen gewissermaßen alle Bewohner

(1) et omnium seminum pollutionum.

der Erde nach, und ſie hatten großen Zorn und große Wuth gegen das Lamm, das getödtet worden iſt von Anfang der Welt, um es aus dem Wege zu räumen, ſo daß es nicht mehr ſei und ſie dann dieſes Thier anbeten könnten in Ewigkeit. Auch dieſes Thier hatte und gebar Ungeheuer des Gräuels und der Verfluchung, viele Söhne und viele Töchter, welche alle gegen das Lamm kämpften, damit es nicht ſei, weil gleichſam alle Bewohner der Erde wollten, daß dieſes Thier Gott ſei in Ewigkeit. Und ich hörte eine Stimme von dem Throne, wie die des Donners, und eine Stimme wie die des Erdbebens, und abermals eine überaus heftige, die ſagte und rief: Strafe, ſtrafe, allmächtiger Gott, und laß verdorren dieſes Thier, ſeine Einwohner und ſeine Söhne und ſeine Töchter, wie das Holz und das Reiſig und die Knochen und den Strohhalm, weil du biſt und warſt in dir, durch dich, von dir, aus dir und wegen dir von Ewigkeit zu Ewigkeit heilig und gerecht, liebenswürdig und ſchrecklich in alle Ewigkeiten. Amen. Und ich hörte eine andere gar heftige Stimme, welche überaus ſtark rief: Schreibe! Selig die, welche verlaſſen haben das Lager ihrer Seelengelüſte und des Weibes Jezabel, welche ihre Gewänder gewaſchen haben im Blute des Lammes, denn ſie ſind entgangen dem Weh über alles Weh, entgangen dem Geklapper der Zähne und dem Gebelle der Hunde, die ſich umherwälzen in den Straßen der großen Stadt Babylon zum Schluſſe des Gräuels, des Fluches, des überaus Haſſenswerthen, überaus Verruchten und überaus Verabſcheuungswürdigen. Weh, Weh, Weh über alles Weh dem Weibe und dem Thiere in alle Ewigkeiten. Amen.

Das vierte Thier glich einer Schlange voll Gift und Galle, Eſſig und Neid. Es war eine überaus große und ſchreckliche Schlange, die ihr Haupt erhob gegen den, der auf dem Throne ſaß, und mit ihren Zähnen knirſchte wider die Söhne Gottes, ſich ſelbſt biß und zernagte vor Neid und im Geſchwulſt ihres Giftes. Und ich ſah, daß ſie herrſchte im Himmel, auf der Erde und unter der Erde, das Gras und die Blumen der Erde zernagte und die Sterne des Himmels verdunkelte; Zunge, Zähne und Schwanz waren gar ſchrecklich. Und auch dieſes Thier

hatte viele Söhne und viele Töchter, kleine und große, im Himmel und auf der Erde, die dasselbe thaten. Ein Thier war aber sehr schrecklich, vor dessen Anblick ich erschrack und mich fürchtete; ich gerieth sehr in Staunen und wußte seinen Namen nicht, und von dem Throne ging eine Stimme aus, die sagte: Es ist der Seelenmörder! Und ich hörte wieder eine Stimme, welche der andern sagte und zurief: Heil und Preis unserm Gott und dem Lamme auf dem Throne des Gerichtes, der Strafe und der Vergeltung! denn er ist schrecklich und allmächtig und kann in gebührendem Maße vergelten die Bosheit der Bewohner der Erde; räche das Abbild deines Antlitzes, du Richter gerecht und gerade, durch Hagel, Schwefel, Pech, Feuer, Brand der Ewigkeit und im Erdbeben, das deine Allmacht bekundet. Und ich hörte die Stimmen der tausend Tausende, die da sagten: Es geschehe, es geschehe!

Das fünfte Thier glich einem ganz ungemein großen Schweine, entsetzlich fett, voll gefressen und scheußlich, so daß es nicht stehen konnte im Anblicke des Thrones, sondern da lag in dem Auswurf seiner Verdorbenheit und in seinem Miste bis über den Hals und in dem Schmutze bis über den Kopf, und dennoch liefen zu ihm hin unter der Arbeit ihrer Hände und im Schweiße ihres Angesichtes die Reiche und die Völker und die Nationen, ihre Ruhe bei ihm suchend. Und ich sah den Teufel, wie er frohlockend da stand zu seiner Rechten, und ich hörte, wie er seine Stimme erhob gegen den auf dem Throne Sitzenden, ausrief und schmähte: Das ist das Bild Gottes, die Tochter Sion und die Weisheit Jerusalems, der Glanz der Schönheit in Israel, das Bild, das du geschaffen, erlöst und geheiligt hast. Und seine Stimme wurde gehört in seinem ganzen Reiche. Aber dieses Thier verstand es nicht, obgleich es mit Vernunft begabt war; es hörte nichts, obgleich es Ohren hatte, und ebenso wenig hörten und verstanden es die Reiche, die Völker und die Nationen, welche ihm folgten, weil sie, obgleich mit Vernunft begabt, weder Sinn, noch Herz, noch Vernunft hatten. Und auch dieses Thier hatte viele Söhne und viele Töchter, große und mächtige. Und ich hörte die Stimmen der tausend Tausende

im Himmel, welche ſagten: Räche, räche, gerechter Richter, deine Ehre, deinen Ruhm und deine Göttlichkeit auf der Erde und unter der Erde; Fremde ſollen ihre Arbeiten aufzehren, und ſie ſollen werden wie das Gras auf den Dächern, das welket, ehe es ausgeriſſen wird; Fremde ſollen ihre Mühen einherbſten, ihre Trauben, ihre Früchte und ihr ganzes Vermögen; ſende ihnen noch mehr Hunger und Elend und Trübſal, die ſie langſam verzehren wie verſchlingendes Feuer, das in einem weiten Kreiſe und einem unvermeidlichen Labyrinth bis in das Mark ihrer Gebeine läuft: denn das iſt gerecht und heilig und wohl und gut. Und ich hörte die Stimme der tauſend Tauſende, die ſagten: Es geſchehe, es geſchehe!

Das ſechste Thier glich einem reißenden wilden Eber, der ſeine Stimme erhob und der da läſterte den Namen deſſen, der auf dem Throne ſaß, und die Namen der heiligen Männer und heiligen Frauen mit ſeltſamen Schmähungen, deſſen Blut ausging zur Unterdrückung der Armen und der ähnlich war dem zweiten Thiere bei der Auspreſſung des Blutes Chriſti. Und ich hörte eine Stimme vom Throne, die ſprach: Nimm dein Heiligthum fort, damit es nicht jene raubgierigen Hunde verzehren, denn billig geworden iſt in ihrem Lande die Frucht und der Wein und das Oel. Und ich hörte eine andere ſehr klägliche Stimme: Haltet noch eine Weile aus, bis die Zeit der Geduld der Heiligen, die Verklärung und Rechtfertigung meiner Gerechten erfüllt wird, dann wird die Gerechtigkeit und das Gericht und das Ende erfolgen, und es wird geſchehen, was recht ſein wird und gerecht und heilig und gut für den Erdkreis und die, welche ihn bewohnen.

Das ſiebente Thier war todt, hatte keinen Namen, und ich erkannte es nicht. Und ich ſah einen Baum mitten im Sommer ohne Blätter und Früchte in dem Lande, welches das prieſterliche genannt wird; noch ſtand der Baum in ſeiner Wurzel und zwiſchen den fließenden Waſſern des Landes, und dennoch allein unzeitig mit lechzenden Blättern, und mir wurde geſagt: Wäreſt du doch kalt oder warm, aber weil du lau biſt und weder kalt noch warm, ſo will ich anfangen, dich aus meinem Munde zu ſpeien, und

mit dir thun, was du nicht hoffteſt, was du nicht glaubteſt und was du dir nicht weiſſagteſt. Und ich ſah und hörte: Gießet die Milch und das Blut aus, weil ſie geronnen ſind. Hauet die Wurzel des Baumes ab, weil er in unreifem Alter veraltet iſt und ſich ſelbſt das Leben und den Geiſt abgekürzt hat durch die Ausgießung des Herzens auf die Erde. Schneidet ihm die Aeſte ab und machet ihn der Erde gleich (humiliate super terram), weil er nicht mehr ertragen kann den Frühling, den Sommer und die Zeit bis zum Herbſte. Und ich fürchtete mich und hatte kein Verſtändniß davon, da wurde mir geſagt: Es wird der Acker beinahe ein Jahr in der Verödung da liegen, dann wird er wieder gepflügt und bepflanzt werden von dem, der ſchon iſt und in deinem Herzen wohnt. Und ich fürchtete mich und hatte kein Verſtändniß davon und ſah, daß die ſieben Thiere dieſen Baum und dieſes Land zu Grunde gerichtet hatten, und ich erkannte jetzt, daß jene Dürre des Landes nur kurze Zeit dauern werde wegen der Gebete, der Geduld und der Liebe deiner Heiligen und deſſen, der da gehen und zurückkehren wird auf die Erde, damit jenes Land lerne, das Licht in der Finſterniß lieben und den Segen im Fluche, auf daß gegeben werde aller Ruhm, und die Ehre, und das Lob, und die Macht, und die Herrſchaft, und die Heiligkeit, und die Tugend, und die Hoheit und die Erhabenheit, die Erhöhung und die Demuth und die Dankſagung unſerm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Zweite Viſion. Von einer Monarchie und zweien Sitzen. Und das wird vorhergehen vor dem Angeſichte des Herrn, ſeine Wege zu bereiten und ſeine Pfade zu ebnen vor den Sitzen und dem Gerichte, der Gerechtigkeit und Einigkeit in ihnen zur Vollendung der böſen Zeit, der laſterhaften, verſchmitzten und weiſen in der Weisheit dieſer Welt, weil der Herr Aegypten durchwandern wird, wunderbar und ſchrecklich und lieblich im Schwerte ſeines Mundes; er wird treten die Kelter des Weines, des Zornes, des Grimmes und der Liebe in dem Drucke der Geſchlechter, Völker und Zungen, zur Verwerfung und Verklärung (ad reprobandum et dealbandum); in ſeinen Händen iſt die Wurfſchaufel, und die ſcharfe Sichel wird Aernte halten auf

seinem Gute (falx acuta vindemiabit aream suam); den Weizen wird er schwingen, die Spreu hinauswerfen zum Verbrennen in unauslöschlichem Feuer, den Weizen aber in die Scheune sammeln, wo Freude und Friede, und Wahrheit und Liebe, und Ruhe und alles Gute sein wird in alle Ewigkeit: die Götzendiener und die Sünder, die falschen Propheten und die falschen Christusse (pseudochristos), die falschen Apostel und Politiker, welche den Herrn in ihren Herzen, ihren Versammlungen und ihrem Munde nicht gefürchtet haben, wird er mit dem Drachen, der so die ganze Welt verführt hat, in den Abgrund des unaussprechlichen Feuers schicken, und er wird gefesselt werden mit einer großen Kette, dem Bande des Friedens, der Wahrheit, der Liebe und Einigkeit, mit einer großen wunderbaren Kette, welche die ganze Welt und ihre Bewohner in der Einigkeit einer Monarchie umschlingen wird; denn es werden zwei Sitze sein, und sie werden auf ihnen sitzen, und ihnen wird das Gericht gegeben werden, gewissermaßen ein allmächtiges Gericht, wie es nicht gegeben worden ist seit dem Entstehen der Zeiten, das Gericht Eines Menschen über die tausend Tausende, das Gericht Eines Königs, Einer Macht und Eines Körpers, Einer Seele und Eines Geistes aus vielen für viele Jahre, und sie werden herrschen mit Christus in der Einheit der Wahrheit, der Heiligkeit, Liebe und Vollkommenheit und gewissermaßen Eines Sinnes in der katholischen Kirche und in jedem Lande, ohne Spaltung und Wetteifer in den nicht guten Gaben der Theilung des Geistes, sondern in der festesten Befestigung der Einigkeit der Meisten zu Einem, sowohl im Himmel wie auf der Erde. Ein Glaube, Ein Herz und Ein Geist wird bei Einer Pflanzung der Wurzel und des Einen Weinstocks sein, der bereits in seinem Keime steht, damit alle Tugend des Himmels und der Erde vereinigt werde im Bande des Friedens und Einer Liebe zur Kräftigung und Stärkung des Einen Geistes der Stärke, zur Abwehr und zur Zernichtung (in munimentum et confractionem) dessen, der da kommen wird; denn euch allen würde nicht sein und ist noch nicht gewesen vom Anfang der Welt an die Kraft und Stärke, welche auch bei eigener Zerknirschung (in confractionem sui)

aushalten könnte die Verwüſtung und die Gräuel der letzten Trübſal und der Beängſtigung des Geiſtes und des Körpers. Nun aber wird ſein und gebaut werden eine Veſte des Himmels und der Erde, auf daß der Drache nicht weiter verführe die Geſchlechter und Völker und Zungen bis zur vorausbeſtimmten Zeit des Sturzes des zerſtörten Hauſes; wenn gehört wird das Echo des Jammerns und der ſchrecklichen Verwüſtung in den Thälern der Thränen, dann wird er eine kurze Zeit zur vorherigen Verklärung (dealbationem) der Auserwählten losgelaſſen werden, und zwar zu der Zeit, wann der kommen wird, der die Kette löſt und den Satan befreit aus dem Kerker ſeines unausſprechlichen Zornes, ſeines innern Schmerzes und des Haſſes des Geiſtes: denn ſtark iſt Jeſus und ſeine Macht, eine allmächtige im Himmel, auf der Erde und unter der Erde; er und ſeine Mutter werden machen und vollenden dieſe Kette und ſie dem geben, dem ſie wollen und den ſie geſandt haben in ihrer Hand und in ihrem Willen und im Gerichte und in ihrem Munde mit Segen, und er wird handeln und Glück haben und binden den Verführer dieſer Welt, was Niemand geglaubt hat, und Alle werden erſtaunen, weil der Herr bis zum Ausgang und zum Ende der Vollendung ſeines Ruhmes, ſeiner Gerechtigkeit und Liebe vollbringen wird Schreckliches und Liebliches. Amen.

Dritte Viſion. Vom heiligen Erzengel Michael und den Sitzen. Höret es, ihr Himmel, und vernimm es, o Erde, und du, o Abgrund des Meeres und Alles, was darin iſt, (vernehmt es) alle ihr Heiligen, alle Engel und jede Kreatur im Himmel, auf der Erde und unter der Erde. Jeſus der Mächtige hat in die Hand eines Gebrechlichen die Macht der Finſterniß gegeben. Wundert euch, ſtaunet ihr Himmel, lernet alle ihr Zungen zum Lobe, zur Ehre, zur Bewunderung, zum Erſtaunen, zur Furcht, zum Zittern und zur Liebe deſſen, der iſt, war und kommen wird, der gethan hat dieſe wunderbaren und großen, dieſe ſchrecklichen und hohen, dieſe geheimnißvollen und unerhörten Dinge im Himmel, auf und unter der Erde; denn es wird aufſtehen der große Fürſt Michael, der da ſteht für die Söhne ſeines Volkes, und es wird eine Zeit kommen,

wie keine geweſen iſt, ſeit die Geſchlechter angefangen haben zu ſein bis zu dieſer Zeit. Gebet Gott, Jeſus und ſeiner Mutter in ihm Glorie und Ruhm, Ehre und Macht, Kraft und Göttlichkeit, Herrſchaft und Reich und Liebe, Vollkommenheit und Willen, Wohlgefallen und Furcht und Staunen, Bewunderung und Heiligkeit und Liebe, Wiſſenſchaft und Erkenntniß, Klugheit und großen Rath, Leben und Einigkeit und Wahrheit, Reinigkeit und Keuſchheit und Jungfräulichkeit, und Alles, was gut iſt im Himmel, auf und unter der Erde, gebet ihm Freude und Jubel und Preis, Verzückung und Hingeriſſenheit (excessum et raptum), und die Weiſſagung des Geiſtes, weil er ſelbſt weggenommen die Uebel von der Erde und gebracht hat entgegengeſetzte Güter, weil er gleichſam Finſterniß und Licht zu Einem gemacht und weggenommen hat den Krieg und das Licht bis zum Ende der Welt. Wer iſt wie der Herr unſer Gott, der in der Höhe wohnet, der auf das Niedrige ſchaut im Himmel und auf Erden, der den Geringen aufrichtet aus dem Staube und aus dem Kothe erhöht den Armen, daß er ihn ſetze neben die Fürſten, die Fürſten ſeines Volkes, der die Unfruchtbare wohnen läßt im Hauſe als fröhliche Mutter von Kindern. Und es ging eine Stimme aus von dem Himmel und von der Erde, wie die Stimme vieler Waſſer, ſprechend: Alleluja, Heil und Kraft und Ruhm unſerm Gott, denn ſeine Gerichte ſind wahr, gerecht, heilig, lieblich und wünſchenswerth; er hat gerichtet über den Zorn, den Neid, das Knirſchen und die geiſtigen Gottloſigkeiten im Himmliſchen, über den falſchen Wahn und die lügenhafte Zunge des haſſenswerthen und fluchwürdigen Satanas, welcher mit dem Unkraute des Haſſes, der Zwietracht, der Bosheit, der Trennung, der Lüge und des Truges, ein Vater der Uebel und Schmerzen, die Erde verdorben hat; er wird zu Gericht ſitzen wegen des Blutes ſeiner Heiligen, der Mühe und des Schweißes ſeiner Diener, und er hat gerichtet im Gerichte ſeiner Gerechtigkeit und Heiligkeit über das Bild des Angeſichtes aus der Hand des gehäſſigen und lügenhaften Geiſtes und des treuloſen, neidiſchen Drachen, zu ſeinem Ruhme, zu ſeiner Gerechtigkeit und ſeiner Liebe. Amen. Und nochmal Alleluja. Und der Rauch des Zornes ſtieg auf in alle

Ewigkeit, und ich hörte: Amen. Es iſt geſchehen. Alleluja. Und ich ſah die Erde erleuchtet von einer wunderbaren und großen Majeſtät, und ich erblickte Sitze in der Einen neuen Stadt Jeruſalem. Ein Gericht iſt ihnen gegeben, ein Rath aller Geſchlechter des Himmels und der Erde über alle Stämme und Völker und Zungen in den vier Ecken des Erdkreiſes, weil Satanas gebunden war; ich ſah ihn in der Mitte zerborſten vor Neid und Schmerz, vor Angſt und Qual, vor Haß und großem Zorn, weil bei all ſeiner Stärke er nicht hervortreten und das Reich Gottes und Jeſu Chriſti beunruhigen konnte. Und es ging eine Stimme vom Throne aus, die ſagte: Saget Lob unſerm Gott, alle ihr ſeine Diener, ihr Kleinen und ihr Großen, die ihr ihn fürchtet, weil Heil und Kraft und Ruhm geſchehen iſt unſerm Gott, Jeſu Chriſto und ſeiner jungfräulichen Braut. Und ich hörte eine Stimme wie die einer großen und zahlreichen Schaar und wie die Stimme vieler Donner, ſprechend: Alleluja, weil der Herr unſer allmächtiger Gott ſeine Herrſchaft angetreten hat, wir wollen uns freuen und jubeln und Ruhm ihm geben in Ewigkeit. Amen. Und es erzitterte die ganze Erde, und dann ruhte ſie aus wie nach einem Sturmwinde und Erdbeben in Furcht und Liebe und Ruhe der Zeit. Amen.

Vierte Viſion. Von der Kirche, der Braut Chriſti. Im Jahr 1635 ſtand ich an der Donau im Almoſengeben der Vertriebenen und im Gebete für den Erdkreis; ich ſtand aber gegen Mitternacht und Abend und goß mein Herz aus vor dem Herrn in vielen Seufzern, ſprechend: Wie lange noch wird Satanas dieſes Reich gefangen halten, das da ſchwimmt im Blute der Märtyrer, welches vergoſſen hat das verfluchte Weib Jezabel, das herrſchen wollte in der Kirche Gottes? Und ich vernahm, daß das immerdauernde Opfer einhundertzwanzig Jahre weggenommen ſei, und ich ſah jenſeits des Meeres ungeheuere Länder, die Völker und Zungen zuſammengeſtrömt, und das Land wurde wie bei einem Erdbeben vom Herrn im Innern erſchüttert, und ich ſah getheilt die ungeheuren Mengen und einen König in Mitten derſelben ſtehend, und es wurde mir geſagt: Alles ſteht bei dem König, und der König iſt wie verkauft. Und die Himmel

öffneten ſich gegen Abend, im Erdbeben erzitterte das Land, die Völker wurden geſchlagen, und Furcht kam über ſein ganzes Reich, und mir wurde geſagt: Am König hängt das Heil des Volkes, und ich ſah, wie wenn er den Kopf ſchüttelte, und ich hörte: Wenn der König nicht will, wird er zerſchlagen werden. Und es öffnete ſich der Himmel gegen Abend, und es kam fliegend von der Seite her eine große feurige Kugel herab, die den König zerſchlug, und ſein Reich kam zur Ruhe, und das Land wurde erleuchtet. Und ſiehe! ich erblickte ein Schiff auf dem Meere daher kommen und auf den Hafen zu fahren, und es ſtiegen die gerechten und heiligen Menſchen, welche in dem Schiff waren, an das Land, ſie fingen an, das Evangelium in jenen Ländern zu verkünden, waren thätig und machten Glück, und jenes Land kehrte zur Ruhe und Heiligung Jeſu Chriſti zurück.

Fünfte Viſion. Von der Perſon Chriſti. In demſelben Jahr 1635 war ich in dem Tempel des Herrn, inbrünſtig betend für das Heil der Welt, da ſah ich die Geſtalt der Kirche Gottes, der Braut Chriſti. Ihre Geſtalt war gleich der Geſtalt der Mutter Gottes und Jungfrau, und ſie rührte das Innerſte meiner Seele bis zur höchſten Kraft der Liebe Jeſu, und ich ſah ſie überaus traurig, heftig weinend und ſehr kläglich, ſowie ſie einſt als Mutter ſtand unter dem Kreuze, und das Innerſte meines Herzens wurde erſchüttert, ich erkannte die Urſache ihrer Traurigkeit, und in den Seufzern der Thränen ſchüttete ich mein Herz aus, dem Herrn das Gelübde verſprechend, daß ich eifern wolle für die Kirche Gottes. Und ich ſah mit großem Schrecken und Staunen die ganze Welt im Unglauben ſchwimmen, daß die ganze Erde von Chriſto Jeſu ihrem Bräutigam in Unreinigkeit abgewichen ſei (fornicatam esse), ſo daß allem Fleiſch Buße gepredigt werde, und da fing ich an, viel zu beten für die Kirche Chriſti, weil ſie mir innere Dinge gezeigt hatte.

In demſelben Jahr im Monat December ſtand ich gegen Sonnenaufgang am Fluſſe Lech, und ich ſah, daß die Waſſer der Platzregen von Sonnenuntergang her eine Ueberſchwemmung verurſacht hatten, und ich floh nach Sonnenaufgang, aber mich Fliehenden verfolgten die Waſſer und ſie benetzten mich bis zu

den Knöcheln, ich floh auf die linke Seite, aber auch dort erfaßten mich die Waſſer, und ich floh und fürchtete mich, bis die Berge meine Flucht aufnahmen, auf daß dem Lande gegen Süden Buße gepredigt werde, weil das ganze Land in Unreinigkeit verfallen iſt (fornicata est) wider Chriſtum Jeſum, und ich ſagte: Herr, wie lange wirſt du die Erde ſchlagen und wann wirſt du zurücktreten laſſen die Waſſer der Platzregen? Und der Geiſt ſprach: Bis zur Predigt der Buße und bis zur Reue werde ich ſie geißeln, wie ich es meinem Volke Iſrael in der Wüſte gethan habe, und wenn ſie nicht Buße thun und von ihren ſchlechten Wegen zurückkehren und von ganzem Herzen mich aufſuchen, ſo werden ſie um Frieden bitten und er wird ihnen verſchoben werden, denn ich bin der Herr, und du ſollſt ihnen ſagen: Gerechtigkeit und Friede haben ſich geküßt, es iſt keine Wahrheit, keine Gerechtigkeit, keine Barmherzigkeit, kein Glaube, kein Feuer bei ihren Brandopfern, Volk wie Prieſter ſind ſchal gewordenes Salz, die Geſchlechter in Fäulniß übergegangen, deshalb will ich noch ferner den Erdkreis mit Geißeln heimſuchen. Und ich ſah Jeſum den Sohn Gottes in einer Kelter liegen und wie die Weintraube hinausgeworfen, und ich weinte viel wegen der Geſtalt des ſo da liegenden Jeſus und ich hörte ſagen: Wenn das Salz ſchal geworden iſt, womit ſoll mein Volk geſalzen werden? Und ich hörte ſagen: Die Hunde haben meinen Heiligen zerfleiſcht, und mein Sohn, den du ſo da liegen ſiehſt, wird in ihrer Kelter zerquetſcht. Und ich ſetzte mein Herz ein, zu eifern für die Kirche Chriſti. Und darauf ſah ich Vieles. Ich ſah ein prächtiges Land, aber es wurde mir geſagt: Nenne es nicht ein prächtiges Land, denn es iſt abgeweidet, und er ſagte mir: Grabe dieſes Land auf, das meine Rechte bepflanzt hat. Ich grub und ſah eine ungeheuere Zahl von Maulwürfen, welche jenes prächtige Land durchwühlten. Und er ſagte mir: Dieſe Maulwürfe ſind die Unſittlichkeiten (fornicationes), der Dienſt der Idole, ihre Gräuel und Verwünſchungen; wenn aber das Salz ſchal geworden iſt, womit ſoll mein in Unreinigkeit von mir abgefallenes Volk geſalzen werden? Ihre Zungen werden nicht aufhören, das Gericht der Wahrheit zu ſchmähen, bis die

Prieſter ſich mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleiden. Und er ſagte mir zum zweiten Male: Setze dein Herz doppelt ein, zu eifern den Eifer für das Haus des Herrn, und ich ſetzte mein Herz doppelt ein, zu eifern für die Kirche Gottes, und darauf verſtand ich den Herrn und ich ſah Vieles.

Sechste Viſion. Von der Austretung der Donau. Darauf ſah ich am neunten des Monats April von Abend her einen Sturmwind kommen, und ſiehe! die Waſſer, welche in der Donau waren, erhoben ſich, traten über, ſtiegen in die Höhe, drangen in die Stadt und verwüſteten ſie wie zu einer Einöde. Und ich ſah einen König in ſeinem Diadem und eine überaus große Menge, aber ich verſtand es nicht. Dann ſchaute ich gleichſam den Frieden, und die Menſchen glaubten, es ſei Friede und Sieg, und ſiehe! ich erblickte eine große Kette von Sprachen und Völkern und Feinden des Kreuzes Jeſu Chriſti, und ſie machten dieſe große Kette wider das Haus Gottes und das Haus ſeines Großen. Und Niemand hat es gemeint: ſie kamen und überwältigten viel, eroberten die feſteſten Städte, machten glücklichen Fortgang und gewannen in ihren Liſten die Oberhand; man rief gleichſam, es ſei zu Ende mit ſeinem Reiche (quasi conclamatum est de regno eius), und ſie behielten doch nicht die Oberhand, weil Jeſus ſie beſiegte, damit alle erkennen möchten, daß Macht und Stärke, Ruhm und Rath, Herrſchaft und Sieg von dem Herrn komme. Die Menſchen aber vertrauten auf ihre Waffen, ihre Räthe, ihre Reiter und ihre Heere, und der Herr war es doch einzig, der ihnen den Sieg gegeben und Kriege geführt hat durch ſeinen gerechten Feldherrn. Auch jenes Haus hat eine Sünde begangen, wegen der die Ueberſchwemmung der Uebel; es iſt keine Furcht des Herrn vor den Augen deiner Krieger, ſpricht der Herr.

Siebente Viſion. Von dem großen Wurme. Darauf ſah ich eine unzählbare Menge von Würmern der Erde gegen einen großen Wurm verſammelt; ſie griffen ihn an, biſſen ihn, und Niemand war, der ihn von ihren Biſſen befreit hätte. Da kam und ſtand ihm zu Hülfe Cattus: er griff die unzählbare Menge der kleinen Würmer an, biß ſie, befreite den großen Wurm

und trieb die Menge der kleinen Würmer in die Flucht; doch schnell kehrten sie in gleicher Menge zurück, überfielen in ihrem sehr großen Zorne, wie früher, jenen großen Wurm und ließen ihm keine Zeit, sich zu erholen. Und es stellte sich Cattus, er wurde gekräftigt, überfiel von Neuem die Menge der Würmer und trieb sie in die Flucht. Sie kehrten aber wiederum zurück, und jener große Wurm hatte großen Kampf und große Beschwerniß. Cattus jedoch fiel über sie her und vertrieb sie; das geschah mehrere Mal, ich weiß aber die Zahl nicht. Und ich sah, daß Cattus den Sieg davon getragen und den großen Wurm aus den Händen seiner Feinde befreit hatte; ich trat hinzu und sah ihn voller Wunden, wie todt. Und während solches geschah, sah ich allerwärts Menschen und Vieh getödtet werden, eine große Wunde entstehen und Blut die Erde überschwemmen, und ich erschrack heftig und fürchtete mich sehr.

Achte Vision. Von der Befreiung Deutschlands. Darauf sah ich die Ruhe des Landes, die Mörder fliehen und die Feinde des Kreuzes Christi zu Grunde gehen. Und da Alles still war, fuhr ein Triumphwagen gegen Morgen, und in jenem Wagen saßen drei triumphirende große Herren, welche ich gesehen habe. Und die Erde ruhte von den Tumulten der Kriege, und der Name des Herrn Jesus Christus ist verherrlicht worden auf der ganzen Erde.

Neunte Vision. Vorwurf der Laster, Vorwurf der Unbußfertigkeit, wie soll die Rückkehr geschehen? Im Jahre 1644 kam der Geist des Herrn über mich, daß ich gehen solle zu dem Könige von Oestreich und zu dem Herzog des Bundes und zu den Auserwählten und Fürsten Deutschlands.

Das spricht der Herr: Wache auf, wache auf und erhebe dich, o Deutschland, trunkene Tochter, schalkhafte Tochter, ehebrecherische, lasterhafte und lügenhafte Tochter, damit du Ruhe haben mögest vor der Wuth meines Zornes, meiner Gerechtigkeit und meines Unwillens. Wie lange erkennst du Thörichte und Berauschte nicht das Gericht des Herrn?

Das spricht der Herr: Habe ich vielleicht umsonst die Ruthe des Nordwindes über dich kommen lassen? Oder wird wohl

die Ueberſchwemmung ſeiner Geißelung (inundatio flagellationis eius) von dir deswegen nicht abweichen, wie wenn ich nicht ſähe oder meine Augen nicht auf dich gerichtet hätte, oder weil die Stärke deiner Feinde ſo groß iſt, daß ich ſie nicht zu verderben vermöchte?

Das ſpricht der Herr: Meinen Zweck werde ich erreichen; wirſt du mir wohl die Palme vorher wegnehmen, damit ihr meinen Zorn in der Bosheit überwindet? Bekehret euch zu mir von ganzem Herzen, höret auf zu ſündigen und Sünden auf Sünden zu häufen, und ich werde aufhören, euch zu geißeln, werde die Ruthe abwenden in Ewigkeit und alle deine Feinde, welche dich berauben, in die Luft zerſtreuen.

Das ſpricht der Herr: Ich bin dein Vater und habe die Ruthe des Nordwindes über dich verhängt (virgam Aquilonis super te produxi), indem ich dich zur Buße herausfordern wollte; eine von deinen Schweſtern habe ich gezüchtigt, damit die übrigen vor dem Zorne meines Unwillens fliehen ſollten.

Das ſpricht der Herr: Wenn der älteſte von dem Vater geſchlagen wird, werden die übrigen Söhne nicht fliehen, oder werden ſie ſich in dem Schooße ihrer Mutter verbergen? Oder werden ſie dem Vater drohen, oder ihn auf der Stätte der Züchtigung zum Zorne herausfordern in ihren Sünden, durch welche ſie, wie der Erſtgeborene, den Zorn verdient haben?

Das ſpricht der Herr: Deutſchland hat dieſes Uebel begangen und thut es noch. Die Erſtgeborene von deinen Schweſtern habe ich gezüchtigt, und indem ich mich deiner erbarmte, habe ich die Ruthe des Nordwindes abgewendet, die Feinde der Schande übergeben, die Fallſtricke zertreten, die Kette zerriſſen, die Berge niedergeſtürzt und die Hügel in deiner Anſchauung niedrig gemacht, weil ich dich und deine Schweſtern verſchonen wollte. Weil du aber nicht geflohen biſt in den Schooß deiner Mutter, welche die Buße iſt, ſondern verharret haſt in deinen Sünden und mich herausgefordert zu größerm Zorne, mir in meinem Angeſichte widerſtanden haſt, nicht abgewichen biſt von deinen ſchlechten Wegen und keine Schmerzen empfunden haſt über die Züchtigung, deswegen habe ich wieder aufblühen laſſen die Ruthe

des Nordwindes und eine andere von den Schwestern mit Verwüstung überschwemmen lassen (inundare feci euersionem), um noch die Buße der Fremden zu erwarten. Aber weder du noch deine Schwestern habt Buße gethan gegeißelt habt ihr euere Pflicht überschritten, und wiederum gegeißelt habt ihr euere Herzen verschlossen, häufend Pflichtübertretung auf Pflichtübertretung, Lästerungen auf Lästerungen, Unreinigkeiten auf Unreinigkeiten; du bist noch eine Trunkenere geworden und hast überdies Raub und Diebstahl, Listen und Lüge und Bruderbetrug gelernt.

O Deutschland, das spricht der Herr: Ich bin dein Vater, wo ist die Furcht? Ich lebe in Ewigkeit und werde von meinem Vorhaben nicht abgehen in Ewigkeit, sondern meinen Zweck verfolgen. Wird wohl euere Hartnäckigkeit in den Sünden meinen Grimm besiegen? Ninive hat auf die Stimme des Jonas in Sack und Asche Buße gethan, das pflichtwidrige Deutschland aber wird auf die Schläge der verwüstenden Ruthe nicht weise.

Du sagst: Ich bin eine Königin und werde kein Leid sehen. Deswegen läßt du nicht ab von deinen Vergnügungen; euere Häuser schäumen in der alten Verschwendung, der Gastmahle ist kein Ende, deine schwelgerischen Gelage führst du zur Trunkenheit hin. Eueren zweimal gestorbenen Körpern entziehet ihr nichts; ihr eifert um euere hohe Ehre (maiestatem) und euer Ansehen zum Untergang der Seelen, ihr vergießt das Blut der Unschuldigen, habt meine Ehre wie zuvor und noch mehr in Schwelgereien und Trunkenheit mit Füßen getreten und treibt es immer toller in eueren Gemächern und Schamlosigkeiten; ein jeglicher wiehert nach dem Weibe seines Nächsten; über das Maß entbrennt in den Gelüsten des Fleisches der Mann gegen das Weib, das Weib gegen den Mann; die Furcht vor mir habt ihr aus eueren Herzen ausgeschlossen; das Weib duldet einen Fremden neben ihrem Manne; der Mann hehlt eine Fremde neben seinem Weibe; der Bräutigam wiehert nach der Braut und dem Schmucke ihrer Jungfräulichkeit. Die Jungfrau Germania ist zu ihren Liebhabern gegangen, deine Hirten und deine Priester entehren schwimmend in Unreinigkeiten, Ehebruch, Schändung und Gotteslästerungen (in fornicationibus et adulteriis et stupris et sacrilegiis

inundantes) meinen Sohn Jesus Christus in dem Heiligthum der Heiligen, indem sie trüglich bei seiner Anrufung sich verstellen; das Volk aber bekennt allenthalben zu mir in Ehebruch und Uebertretung des Juda, abweichend auf den Weg des Kain.

Das spricht der Herr: Soll meine Hand an diesen sich nicht rächen und ich euere Gebete erhören bei eueren Sünden und euerer Heuchelei? Uebertünchte Gräber sind deine Hirten, deine Richter, deine Räthe, deine Erwählten, auf welche du dich stützest.

Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit, Himmel und Erde sollen Zeugen sein, ob mein Auge nicht wegen des übertretenden Deutschlands geschont hat; zum zweitenmal habe ich die Ruthe des Nordwindes zerstreut wegen der Gebete und der Buße deines Gerechten, die Söhne deiner Uebelthäter zertreten und sie vor deinen Augen in die Luft geschwungen, wie die Spreu zerstreut wird durch den Wind. Du aber hast mit den Händen dir zugeklatscht, dein Herz fröhlich gemacht, den Frieden verkündet, in die Posaune geblasen, hast (alles) für dich erreicht, bist zurückgekehrt zu den Gemächern des Ehebruches, der Unkenschheiten und Unreinigkeiten, mehr denn früher. Du hast die Wittwen und Waisen unterdrückt, mein Haus betrogen, deinen nächsten Bruder hintergangen, indem du dich bereichern wolltest für den Raub, der an dir begangen wurde; es ist des Streites kein Ende, denn darin ergötzt sich deine Schenke, deine Küche berauscht die Gerechtigkeit, du gewährst dem Armen kein Recht, keine Billigkeit, indem du seine Wege mit den Worten der Lüge, im Stolze (sublimitate) deines Sinnes und mit den Hüllen deiner Hände verdirbst; du hast dich im Weine berauscht und bist den Vergnügungen, Gastmählern und Ergötzlichkeiten ergeben gewesen wie früher; du betrügst den Armen, den Ackersmann, den Einwohner und den Anwohner wie früher und noch mehr; du hast mich, deinen Schöpfer, vergessen, der ich dich herausgerissen und meine Pfeile von dir aus Erbarmung gegen dich abgewendet habe, und noch schmähst du meinen Namen und das Heiligthum meiner Heiligen. Meine Furcht ist von dir gewichen, wie das Auge des Freigewordenen von seinem Herrn, das der Magd von ihrer Herrin, und über das bekennt ihr euch zu mir im Ehebruch.

Das ſagt der Herr, der treu iſt und wahr: Mein Schwert habe ich noch ausgeſtreckt und meinen Zorn noch ausgeleert; ich werde euch noch ferner ſchlagen, dich zum Raube übergeben (1) und deine Söhne zur Unterdrückung; Germania wird da ſtehen als eine Uebertreterin und du mit gleichſam gebundenen Händen vor deinen Feinden und wie trunken in dem Rathe der Uebelthäter; ich werde die Rathſchläge verwirren, das Starke zertrennen, die Brüderlichkeit (2) wegnehmen, und das übertretende Deutſchland wird verblendet ſein im Kriege zum Raube, zum Betrug, zur Verwüſtung und zur Feuersbrunſt, wenn ihr nicht von ganzem Herzen werdet Buße gethan haben.

Das ſpricht der Herr: O Deutſchland, der Adler wacht, der Hahn kräht, der Hund bellt und die Zungen ſtimmen darein. Das ſpricht der Herr: Wache auf, wache auf, mein geliebtes Deutſchland! Reiniget euch von dem Sauerteige der Sünde, ſtimmet mit einander überein, ſtärket die Hände, berufet die Gemeinde, heiliget mir die Prieſter, machet rein die Mauern der Häuſer Gottes, nehmet die Unkeuſchheiten, die Ehebrüche, den Raub, die Unreinigkeiten und die Gotteslästerungen aus euerer Mitte weg, gewähret Recht der Waiſe und dem Geringen, der Wittwe und dem Armen, verbannet die Vergiftungen und Gotteslästerungen aus euerer Mitte, entſcheidet die Rechtshändel und gebt ſchnelles Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit dem Niedrigen, bekennt von Herzen euere Sünden, hebet die Aergerniſſe und das Verderben der Seelen in den Ställen meiner Schafe; denn die gezückte Ruthe tödtet in den Unreinigkeiten und Ehebrüchen und auf den ſchlechten Wegen meine geliebten Schafe. Verwünſchung iſt in meinem Anblick und daher mein unverſöhnlicher Zorn, bis deine Hirten und die Mauern meines Hauſes ſich mit Gerechtigkeit, meine Schafe ſich mit Heiligkeit bekleiden. Verbannet die

(1) Im Texte ſteht: tradam te in praedium, was ein Druckfehler ſein muß für praedam.

(2) Das lateiniſche, öfter wiederkehrende heißt: Germanitatem, und könnte, weil es mit einem großen Anfangsbuchſtaben gedruckt iſt, auch wohl auf Deutſchland ſich beziehen und „den deutſchen Sinn, die deutſche Redlichkeit und Treue" bedeuten.

Heuchelei und Zwiefältigkeit des Herzens, die Bruderliſt, den Betrug und die Verſtellung im Glauben und die falſche Staatskunſt (pseudopolitiam) als die Mutter aller Uebel, welche ihr von den Fremden gelernt habt. Prediget meinem Volke Buße, verkündiget ihm meinen Zorn, meine Barmherzigkeit und meinen Willen, verſammelt die zerſtreuten Hirten in dem Heiligthum der Stärke und Einheit zur Heiligkeit meines Willens, zeiget die Brüderlichkeit (indicite Germanitatem), thuet das Gute, und ich werde dir ein Vater und Gott, eine Mauer und eine Feſtung, eine Stärke und ein Heer, eine Kraft und eine Verwüſtung deiner Feinde ſein, ich werde ſegnen deine Rathſchläge und deine Starken, ſobald du nur Buße thuſt über deine häßlichen Vergehen.

Das ſpricht der Herr: Worin biſt du wohl zu mir zurückgekehrt, worin biſt du beſſer geworden, zerknirſcht, befeſtigt, oder mit Oel geſalbt ſeit der Zeit deiner Heimſuchung? Ich habe dich geſchlagen und öfter die Ruthe wieder abgewendet, und du biſt doch nicht zu mir zurückgekehrt; ich habe die Ruthe verdoppelt, und wie geronnene Milch haſt du mit verhärtetem Herzen die Schläge meines Unwillens aufgenommen; ich habe die Ruthe wieder abgewendet, und ſchnell haſt du meiner vergeſſen, biſt ſchlechter geworden und haſt den Hals unter deine Laſter gebeugt; deine Seele hat nicht abgelaſſen von Giftmiſchereien, in den Gotteslästerungen hat dein Auge ſich nicht geſcheut, meinen Namen und das Heiligthum meiner Heiligen zu ſchmähen, dein Geiſt hing dem Satan an. Mir haſt du nicht die Ehre gegeben, auf daß du meinen Namen fürchten möchteſt, und du haſt nicht erkannt, daß meine Hand deine Bosheit berührt habe.

Das ſpricht der Herr: Begegnet dir dieſes etwa von ungefähr oder durch Zufall? Ich lebe in Ewigkeit; darum habe ich dich ſo oft geſchlagen, in der Barmherzigkeit dich gezüchtigt, die Ruthe abgewendet und meine Hand öfter über deinen Feinden gezeigt, ſo daß du es mit den Händen hätteſt greifen können, daß ſolches von deinem Herrn geſchehe und es mein Wille nicht ſei, dich zu verlaſſen, ſondern dich zur Buße zu rufen, und doch biſt du in keiner Weiſe zu mir zurückgekehrt. Ich habe dich

wiederum geſchlagen, ich habe die Ruthe fortgeſetzt, deine Feinde dir öfter in deine Hände gegeben, ſie in die Luft zerſtreut, und ich wollte dich verſammeln unter die Flügel meiner Barmherzigkeit, durch welche ich dich deinen Feinden entriſſen habe, wollte dich verſammeln unter die Flügel meiner Gerechtigkeit, mit der ich dich gezüchtigt habe, und dennoch haſt du meinen Namen bis jetzt nicht gefürchtet.

Das ſpricht der Herr: Nun habe ich die Ruthe verdreifacht, zum Untergange, zum Raube, zur Zertretung der Heiligen, zur Zerſtörung und zur Sklaverei; ich werde dich verlaſſen, von dir abweichen und dich krönen mit der Krone der Märtyrer und deiner Erwählten, welche bei dir ſind, und deine Feinde werden dich behalten, wenn ihr nicht von eueren ſo ſchlechten Wegen würdige Buße gethan habt. O Deutſchland, Deutſchland! wache auf, wache auf! Noch bleibt dir die Zeit der Buße übrig, kehre doch nur zurück zu dem Herrn, deinem Gott, und er wird dich umfaſſen, dich erretten von deinen Feinden und ſie in die Luft zerſtreuen, und du wirſt das Paradies des Friedens erlangen, aus dem du herausgeworfen biſt wegen deiner Miſſethaten.

Das ſpricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit. Du ſagſt: In welchem Geiſte ſollen wir zu dir zurückkehren? Das ſpricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Ihr habt die gegenſeitige Bruderliebe (germanitatem fratrum vestrorum) verloren, euere Herzen gegen die Natur verdoppelt (duplicastis corda vestra). Es iſt keine Wahrheit, keine Bruderliebe in eueren Augen. Ihr erzieht euere Söhne in der Heuchelei einer andern Nation und glaubt mir damit einen Dienſt zu leiſten; du biſt in allen mir gehäſſigen Dingen fremden Nationen ähnlich geworden, und darin ſetzeſt du deine Weisheit; ein Doppelzüngiger iſt mir zum Haſſe, der Ohrenbläſer ein Abſcheu, hat der Herr geſagt, und von dir iſt gewichen gegen die Natur Wahrheit und Rechtſchaffenheit. Stolz und Gleißnerei und Schmeichelei der Lüge, Liſt und Trug, Uebervortheilung des Bruders, Haß und Anmaßung haben dich überſchwemmt im Himmel wie auf der Erde. Es iſt keine Treue bei deinen Rathgebern, deine Auserwählten ſind Gleißner, welche betrügeriſch Treue gegen das Heilig-

thum des Herrn und gegen mein Haus heucheln, die mit dir speisen und das Brod essen, welche dich erzogen haben und deine Götter sind, diese reden mit dir in Schmeicheleien, Lüge und Trug, machen dich verderben und die Uebel über dich hereinbrechen, diese ausgenommen. (1)

Das spricht der Herr: Wenn das Schlangengezücht das Merkmal seiner Geburt verändert hat, spricht das der Herr: Bei deinem Auszug ist die Furcht gewichen, wie die Blätter des Feigenbaums im Winter; die Führer und Vorgesetzten sind Genossen der Diebe, Presser der Armen, Todtschläger und gottlose Ungläubige; in Schwelgereien und Trunkenheiten, in Ehebruch, Unkeuschheit, Unreinigkeiten und in der Wuth gegen den Unschuldigen leben sie wie Gog und Magog, diese ausgenommen. Sie lieben Plünderung, Raub und die Bedrückung der Armen, betrügen die Krieger um den Sold. Deine gottlosen Krieger, die Todtschläger, die Ungetreuen im Raube und der Bedrückung der Armen machen das unschuldige Blut zu mir aufschreien. Wer von euch allen ist, der meinen Namen fürchte, die Gerechtigkeit erkenne und meine Vorschriften beobachte, ausgenommen diese? Das spricht der Herr: Dein Heer, deine Führer, deine Krieger, dein Lastvieh, deine Weiber, deine Wagen, deine Reiter und deine Waffen sind wie Sodoma und Gomorrha ein Gräuel, ein Fluch in meinem Anblicke. Sie treiben Unkeuschheit mit allen Götzen. Der Gotteslästerung ist kein Ende; ihre Gotteslästerungen sind allzu fluchwürdig und ausgesucht zu jeder Entehrung meines Namens, eine Kelter der Galle und des Oelgartens.

Das spricht der Herr über die sieben Thiere der ersten Prophezeihung (2): Dein Heer geht in meinem Anblicke einher, im zweiten und sechsten hat es die Seele. Und in den sieben Thieren sind deine Hirten, deine Führer, dein Volk vom Kleinen bis zum Großen, vom Geringen bis zu den Hohen, vom Armen bis zu

(1) Mit his exceptis, das einigemal vorkommt, schließt der Satz. Sind vielleicht darunter die Priester der Genossenschaft Holzhausers zu verstehen?

(2) Im Texte: Haec dicit Dominus: Super septem animalia prophetiae primae; exercitus tuus etc. Die Interpunktion scheint jedoch ein Druckfehler zu sein.

den Reichen, und sie machen Krieg wider mich vom Himmel bis zur Erde. Dies spricht der Herr: das ist mein unversöhnlicher Zorn und die Strafe des besudelten Heiligthums und das Gericht der Armen!

Das spricht der Herr: Wenn ihr zu mir zurückkehren werdet, so berufet die Gemeinde, erwäget das Wort, gehet einen neuen Bund ein, thut mir ein Gelübde, daß ihr mir tödten wollet die sieben Thiere der ersten Prophezeihung zur Versöhnung, zum Opfer, zur Gabe, und ich werde deinen Thron erhöhen, dir die Völker unterwerfen, deine Feinde zu Schanden machen, und Deutschland wird berühmt, ein Schild des Glaubens und ein Schatten am Mittag sein. Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren; heiliget mir den Krieg wegen meines Hauses und wegen der Ehre meines Namens; bildet, verdreifacht die Heere, damit ihr das Vaterland und den Glauben, das Heiligthum und mein zerstörtes Haus, meine Ehre, euere Weiber und euere Kinder in meinem Namen von eueren Feinden befreiet. Ihre Führer werden ohne Makel sein, die Sache des Glaubens, des Vaterlandes und meines zerrütteten Hauses mit reinem Auge auffassen, und deine Heere in gleicher Weise folgen und deine Zeichen thun. Das spricht der Herr: Bestelle nicht in meinem Angesichte Führer des Hochmuthes, der großen Pracht, der Unreinigkeit, des übermüthigen Herzens, irdischen Sinnes, und solche, welche gottlos sind, weil ich nicht mit ihnen sein werde; gib den Sold deinen Kriegern, damit Plünderung, Raub und Bedrückung der Armen, Dinge, die täglich zu mir aufschreien, ausgetilgt werden und Gerechtigkeit, Gericht und Billigkeit in deinen Kriegen sei. Das spricht der Herr: Nimm auch die Gotteslästerungen aus deiner Mitte weg, dulde bei dir keine Zauberer, keine Unkeuschen, keine Räuber, keine thierischen Menschen, keine Heuchler im Glauben, denn in den Gottlosen ist nicht mein Wille.

Das spricht der Herr: Aber setze ihnen auch Hirten vor, welche nicht sich selbst weiden; verflucht sind mir die Genossen der Diebe, der Ehebrecher und Unkeuschen, die deinen Heeren in Trunkenheit und Gelagen, in den Lustgemächern, in Gotteslästerungen, im Raub und in aller Verunreinigung des Fleisches

Aergerniß geben. Das ſpricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit; verflucht ſind ſie mir, und im Haſſe wende ich meine Augen von ihnen ab. Das ſpricht der Herr: Verſammelt Prieſter und Hirten ohne Trug und Verunreinigung, gebt ihnen ihr Einkommen, damit ſie mir leben und dieſes dein Volk weiden mitten im Felde der Bosheit durch Wort und Beiſpiel, das Band der Einigkeit eingehen, Unterordnung bei ihnen ſei und Ein Herz, Eine Seele, Leben und Willen, auf daß ſie nicht verunreinigt werden inmitten dieſes Feldes der Bosheit. Das ſpricht der Herr: Heilig und keuſch werden dann deine Hirten und Prieſter ſein, ſie werden mit reinen Händen das Opfer für den Glauben, das Vaterland und mein zerrüttetes Haus bringen, und ich werde ſie für dich erhören und gnädig ſein den Sünden deines Volkes mitten im Felde der Bosheit; dein Volk wird mir dann mitten im Felde dieſer Bosheit deine Sünden bekennen ohne Ehebruch, und meine Furcht wird in deinem Heere ſein, bei deinen Führern, deinen Söhnen und bei allen deinen Waffen; ihr werdet in den Kampf ziehen in meinem Namen für den Glauben, das Vaterland und mein zerrüttetes Haus.

Das ſpricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren; du wirſt die zu deinem Kriege nöthigen Steuern nach Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit auflegen, nicht den Armen, die Wittwe, die Waiſen und die Fremdlinge drücken, denn ihr vereinigtes Blut ſchreit zu mir zur Verwünſchung deiner und deines Heeres; man entläßt Kameele und zieht Mücken die Haut ab. Das ſpricht der Herr: Zehnte nicht die Weinbergsmauer, die Weinleſe und das fette Vieh (pinguia), dein Auge ſchone des Schweißes des Armen, der zu mir ſchreit, ſonſt werde ich dich nicht ſegnen in ſolcher Hülfe; denn wie eine Motte die Kleidung, ſo wird der Schweiß des Armen auch den Gerechten verzehren. Das ſpricht der Herr: Es ſollen erniedrigt werden die Cedern Libanons; nimm von dir ſelbſt und deinem fetten Vieh die überflüſſige Wolle weg; rufet zurück die Einfachheit und Brüderlichkeit euerer Väter und führet ſie ein in eueren Augen, in eueren Häuſern, in euerm Heere, in eueren Wagen, bei eueren Reitern und in eueren Lagern: denn ein Jeder ändert ſeinen Stand über das,

was billig ist. Der Reiche soll nach seinem Vermögen spenden, jeder den Ueberfluß, den Stolz, die Pracht, die Anmaßung, die Hoheit ablegen, der Führer seinen Kriegern den Sold nach Billigkeit vertheilen. Es ist nicht nöthig, daß ihr den Armen übervortheilt; aufhören sollen die Gastereien, Gelage und die Anmaßung; jeder Führer, Hauptmann und Oberst seines Heeres entziehe die Pracht bei seinen Dienern; jeder empfange zum Lohne das Billige und Gerechte: und alle Heere werden wohlgeordnete Schlachtlager sein.

Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit in diesem meinem Zorne, weil im Schweiße des Armen deine Führer, deine Hauptleute, deine Obersten, deine Vornehmen und Auserwählten, deine Heere, deine Reiter, dein Vieh und deine Weiber schwelgen und sich bereichern. Das spricht der Herr: Demüthiget euere Gastmähler, euere Augen, euere Kleider, euere Weiber, euere Jungfrauen, euer Gesinde, euere Söhne, euere Töchter, euer Lastvieh, euere Wagen, euere Reiter, euere Rathschläge, euere Gerichte, euere Vorgesetzten; legt die Schwelgerei in Wein, Speisen und Wollüsten ab; werfet ab die Verschwendung und die Pracht, den Hochmuth und den Prunk, die Anmaßung und die Eifersucht; vermehret nicht die übermüthigen Augen, die Vornehmen und die Herrschaft, die Macht und Gewalt, die Hülfeleistung, die Aemter, die Steuern, die Räthe und die Zünfte (tribus): denn diese alle nagen wie die Heuschrecken und verzehren dein Einkommen, und du betrügst die Armen und die Weinlesen, die Hirten und die Zehnten und die Priester, du scheerst die Schafe, und deine Rathschläge erdenken jede Art Steuer.

Das spricht der Herr: Ich habe dir Einkommen gegeben, und in der Besteuerung des Armen geschieht nicht mein Wille, lasset den Ueberfluß fahren, erniedrigt euere Dächer und euere Gebäude und euere Höfe; eifert für den Glauben, das Vaterland und mein zerstörtes Haus; schonet des Armen, der Wittwe und der Waise: und beschuldigt mich, wenn dann nicht Ueberfluß und Segen dein Haus erfüllt haben werden.

Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Deine Priester und deine Hirten sind zerstreut; jeder bringt sein

Leben nach seiner Art zu; jeder scheidet von dem Andern auf seinem Wege: und deshalb werden deine Hirten und Priester in dem Hause ihres Willens verdorben. Sie geben meinem Volke Aergerniß in Unkeuschheit, Ehebruch und Unreinigkeit, verunreinigen in der Abscheulichkeit des Fleisches mein Heiliges, entehren es und treten es gottlästernd mit Füßen: deshalb sind sie mir zum Hasse, meinem Volke zum Aergerniß und den Feinden des Glaubens zur Schande und Verstockung; sie mißbrauchen den Zehnten und die Opfer in meinem Hause, sind Gott und den Menschen zur Last; bei Gelagen und Trunkenheiten, in Gemächern und Unreinigkeiten verzehren sie die Frucht ihrer Scheune, in meinem Hause. Für ihr Fleisch weiden sie ein abscheuliches Idol in meinem Hause und auf den Früchten meiner Scheune und tödten die Seelen; die Heuchler speien in den Augen ihres Fleisches den Schmutz des Abscheus und des Fluches vor mir aus. Mit unreinen Händen gehen sie täglich in das Heiligthum der Heiligen, bekennen den Herrn im Ehebruch, kreuzigen täglich meinen Sohn Jesus auf dem Altare und im Heiligthum und pressen ihn auf der Kelter ihrer Abscheulichkeiten. Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit; Himmel und Erde seien Zeuge, nicht weiter werde ich jene Fluchwürdigkeiten in meinem Hause, in meinem Lande, in meinem Schafstalle, in meinem Heiligthum und in meinen Augen ertragen. Tödten werde ich die Priester und Hirten mit dem Schwerte, mit Hunger, Gefangenschaft und Untergang; sie werden darben und zum Gespötte sein; euere Bisthümer, Zehnten und Einkommen werden Fremde einnehmen, und euer Angesicht wird die Gabe nicht sehen.

Das spricht der Herr: Habe ich wohl vergebens dieses Wort erfüllt an deinen Zeitgenossen und im Norden (in Aquilone)? Deswegen spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Versammelt mir die Priester und Hirten aus der Zerstreuung ihres Willens, heiligt mir diejenigen, welche täglich in das Heiligthum der Heiligen eingehen; du wirst in ihnen Einheit des Lebens stiften gemäß dem, was dir gezeigt worden ist; führet dahin euere Jugend, und die Priester werden heilig und rein sein, ihre Opfer werden mir wohlgefallen, heilig wird das

Volk ſein, heilig euere Söhne, rein euere Töchter in meinem Hauſe, und es wird eine große Aernte in meiner Scheune ſein, die Unreinigkeiten werden aufhören in meinem Lande, die Zungen werden verſtummen, und geweidet wird meine Heerde werden im Thau des Himmels und in der Fettigkeit der Erde, wie in den alten Tagen.

Das ſpricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Entfernet die ſieben Thiere der erſten Prophezeihung aus euerer Mitte, ein jeder tödte ſie in ſeinem Hauſe, in ſeinen Gemächern und in ſeinem Lande, berufet deshalb die Gemeinde, es ſpreche der König zum Könige, das Land zum Lande, die Stadt zur Stadt: Wir haben geſündigt wider den Herrn, laßt uns tödten die ſieben Thiere zu ſeiner Verſöhnung. Das thut: erwählet reine Prieſter und Hirten und ſondert ſie ab zum Dienſte Noe's; heulet und rufet und prediget Buße allem Fleiſche in eueren Städten, eueren Dörfern und in euerm ganzen Lande. Weinet und ſprechet das Wort, verkündiget meinen Zorn, meine Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, mein Gericht und meine Billigkeit. Verkündiget meinem Volke ſeine Laſter, offenbaret ihm meinen Willen, meine Vorſchriften; prediget dem Volke das Gericht meiner Wahrheit und nennet ihm den Fluß des geſegneten (secundae) Waſſers, damit ſie meinen Namen fürchten, weil ihr mich allenthalben im Ehebruch bekennt und darin mein Zorn unverſöhnlich iſt, ſpricht der Herr. Blaſet in die Poſaune, erhebet euere Stimme in meinem Hauſe, und jeder kehre von ſeinem böſen Wege zu mir zurück. Nimm weg aus deiner Mitte die Zauberer und Giftmiſcher, ſchenket mir euere Jünglinge, euere Söhne und Töchter in Heiligkeit und Wahrheit, damit das andere Geſchlecht vervollkommnet und mir verſöhnt ſei von Geſchlecht zu Geſchlecht. Mauern meines Hauſes, erniedriget euch in meinem Chriſtus; entlaſſet Pracht und Hoheit, königliche Augen und Fürſtenthum und den Koth der Erde. Erhebet euere Herzen und euere Gemüther; waſchet ab den Schmutz, eifert für meinen Namen; ſtehet auf, wachet, gehet aus den Häuſern der Vergnügungen und Gelage, kehret zurück zu meinen Schafſtällen, ſeid ein Schatten den Hirten und meinen Heerden am

Mittag; blicket zurück, erhebet die Augen auf die alten Tage und die vergangenen Jahre und ſehet, ob das Neueſte dem Frühern ähnlich iſt. Erhebet euere Häupter, o ihr Mauern meines Hauſes! Gewachſen iſt über euch die Erde und der Boden und die Laſt der Welt; oben iſt nun die Erde und unten der Himmel: deshalb haben die Pfauen und die Schlangen und die unreinen Thiere in den Mauern meines Hauſes geniſtet, die ſieben Thiere mein berühmtes Haus abgeweidet. Wachet auf, o ihr Mauern meines berühmten Hauſes! Schauet, erhebet euere Augen, betrachtet euere Wege und die Spuren euerer Seelen, gehet ein in das Gemach eines verſtändigen Herzens, höret und ſtreitet mit mir im Gerichte! Sind das die Schritte und Wege, die Spuren, der Ruhm und der Geſang des Berges Sion, die Gipfel der Berge? Das ſpricht der Herr: Reiniget die Thürſchwellen und Angeln meines Hauſes, erniedriget euch, ihr Mauern meines Hauſes, in meinem Chriſtus, werfet weg die Spreu und die Halme, die übermüthigen Augen, Gold und Silber, die Koſtbarkeiten der Inſeln, Salbe und Tiſche, Pracht und Eitelkeit, Dienerſchaft und Herrſchaft, Stolz und Pomp. Ruſet zurück euere Gedanken, euere Herzen, euere Rathſchläge und euere Weisheit von der Erde, auf welche euere Herzen ausgegoſſen ſind. Blicket nach dem Himmel auf; ſchmecket den Geſalbten; gehet heraus aus eueren Gemächern; gehet auf die Weiden; beſchauet ſelbſt meine Heerde, meine Hirten und meine Geringen; euere Hoheit verhindere nicht euere Schritte: und beſchuldiget mich, wenn nicht der Ruhm des Glaubens und der Heiligkeit und der Majeſtät des Prieſterthums mein berühmtes Haus erfüllt haben wird, wie in den alten Tagen.

Das ſpricht der Herr: Seid thätig, ihr Mauern meines berühmten Hauſes! Singet, ihr Hirten, opfert, ihr Prieſter, betrachtet meinen Weinberg und reiniget mein berühmtes Haus! Bindet zuſammen, was zerbrochen; ſalbet, was verwundet; kräftiget, was geſund; pflanzet, was klein; erhebet, was niedrig iſt: und mein Haus wird glorwürdig, Deutſchland Herrin, Schild des Glaubens und liebenswürdig ſein dem Herrn, ſeinem Gott.

Das ſpricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Seid thätig, ihr Fürſten, gebet Acht, ihr Führer, laufet, ihr Vornehmen und Auserwählten, ein Jeder ſage zu ſeinem Nächſten: Wir haben uns verſchworen in der Gerechtigkeit, im Gerichte und der Billigkeit, und wir werden rächen die Uebel. Deshalb ſpricht der Herr alſo: Wachet auf, ihr Führer und Fürſten, ihr Auserwählten und Vornehmen, thuet euerm Volke Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit. Euere Augen ſollen das Recht ſchauen, die Billigkeit erkennen, die Richter, Räthe und alle ihre Wege erforſchen: denn die ganze Erde iſt voll von Liſt und Trug, von Uebervortheilung des Nächſten, von Geſchenken und Gleißnerei, und es werden verkehret Gerichte und Gerechtigkeit und Billigkeit; nach den Geſchenken, der Gunſt und der hohen Stellung urtheilen deine Richter und deine Vorgeſetzten, und erſtickt wird die Sache des Armen, der Wittwe, der Waiſe, des Einwohners und Anwohners. Deswegen ſpricht alſo der Herr: Dein Fuß ſteige herab in das Gericht, deine Augen ſollen gefunden werden in deinen Rathsverſammlungen, beſtelle Richter und Vorgeſetzte und Späher in deinem Hauſe und in deinem Lande, welche mich fürchten, Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit in dem ganzen Lande deines Volkes üben, die Freveltaten der Gottloſen richten, aus der Mitte meines Hauſes den Ehebruch, die Unkeuſchheiten, die Diebſtähle, die Schmähungen, die Vergiftungen, die Gotteslästerungen der Gottloſen wegnehmen und ſelbſt ihre Hände nicht ausſtrecken ſollen zu jeder Bosheit des Gottloſen, ſo daß ſie ohne Aergerniß die Ruchloſigkeit oder Miſſethaten rächen können.

Das ſpricht der Herr: Die Stämme des Himmels (1), meines berühmten Hauſes, entzweien ſich über die Erbſchaft des Heiligthums; ſie führen Krieg, treten den Weizen und den Wein mit Füßen und verkehren den Sommer in den Winter. Stamm knirſcht gegen Stamm, verdunkelt iſt das beſte Gold, es verwelken die prachtvollen Blumen des Feldes, der Duft des Ackers wird zum Geſtanke, ein Stamm entzieht dem andern, ſie gehen nicht in den Wegen ihrer Väter; ein Stamm hat auf den andern

(1) Statt tribus coeli im Texte kann wohl nur geleſen werden: tribus

den Boden ſeines Ruhmes geſtellt; des Haſſes, der Anmaßung und der Eiferſucht iſt kein Ende; verdunkelt werden die Sterne des Himmels.

Deshalb ſpricht der Herr alſo: Ein Stamm ſage es dem andern: Wir wollen eifern für den Namen des Herrn, tödten die unreinen Thiere, welche unſere Wieſen abgeweidet und uns abweichen gemacht haben von den Wegen unſerer Väter, und wir werden übereinſtimmend ſein über die Erde in dem Hauſe des Namens des Herrn. Das ſpricht der Herr: Stämme, Stämme meines berühmten Hauſes, ſo werdet ihr zu mir zurückkehren. Schlachtet mir zum Opfer, zur Sühne und Verſöhnung die ſieben Thiere, ein jeder in ſeinem Hauſe, richtet in der Verwandtſchaft die zerſtörten Mauern wieder her, greifet die Maulwürfe und unreinen Thiere, nehmet weg aus euerer Mitte die Unreinigkeiten und Unſauberkeiten, die verborgenen Makel, Haß und Zwietracht, Eiferſucht und Becher, die Weisheit der Welt, die übermüthigen Augen, das Gold und das Silber, das befleckte Gewiſſen, damit ihr wandelt auf den Wegen euerer Väter, wie in den alten Tagen.

Das ſpricht der Herr: Liegen wohl umſonſt euere zerſtörten Häuſer da und verſchlingen umſonſt die Fremden euere Bisthümer? Richter ſollen ſein zwiſchen mir und meinen Stämmen, denn darin iſt mein Zorn unverſöhnlich, weil ihr meine und euerer Väter Wege verlaſſen habt, geworden ſeid ein tönendes Erz und eine klingende Schelle, ausgenommen dieſe. Und das iſt mein Zorn und das Gericht meines Willens über das pflichtvergeſſene Deutſchland, das ihr in ſeine klingenden Ohren verkündigen werdet, ohne euch zu fürchten.

Zehnte Viſion. Von zweien Perſonen. Im Jahr 1645 im Monat Mai ſchaute ich zurück gegen Süden, und ich ſah einen großen Brand aufgegangen im Süden und flammen den angezündeten Süden, und in den Finſterniſſen des Todes erblickte man Feuer im Norden, und ich ſchaute zu den Bergen auf, und das Feuer, der Blitz und die Flamme jenes großen Brandes, über die Berge von Oſten bis Weſten hervorragend, gaben im Anſchauen einen entſetzlichen Glanz. Und ich betrachtete und erſchrack und fürchtete mich

sehr. Darauf blickte ich zurück nach Norden und sah einen heitern Himmel und das Land ruhig bis zu den Bergen, an welchen jenes große Feuer des Brandes widerleuchtete. Darauf sah ich vor mir gegen Osten, im Süden und Westen (1) eine große Kirche, und eine Prozession mit dem Kreuze wurde angestellt zu ihr, ich trug das Kreuz, und meine Seele ergötzte sich sehr in der innigsten Freude meines Herzens; ich stand unten an den Stufen jener Kirche und sah in der Erde zwei Gefängnisse, gleichsam wie zwei Gräber und zwei Kelter, eines gegen Süden und eines gegen Westen; sie waren wie zwei aus Erz gegossene Binden, zwei lebende neben einander eingeschlossene Personen lagen darin, ich betrachtete den Druck ihrer Bindung und sah, daß sie wegen der heftigen Bindung, durch welche sie gleich einem in Erz gegossenen Kleide geschlossen waren, weder Hände noch Füße bewegen konnten. Und ich ging hinzu und sah, daß ihre Körper und alle ihre Glieder allzusehr gebunden waren, daß sie gar elend und traurig hier lagen, sah, daß es kein Ort zum Athmen war, sah ihre Beängstigung und Traurigkeit größer, als man sagen kann. Und ich weinte gar bitterlich, aus Mitleid und Furcht wegen ihrer Beängstigung, in welcher sie gleich einem Sterbenden Blut schwitzten, und da ich sah, daß es kein Ort zum Athmen war, schrie ich wie eine Kreisende und bat um Athem für sie, und es entstanden Oeffnungen um Mund, Ohren, Augen und Nase, aus welchen allen das Blut in die Höhe spritzte, und die Bächlein flossen gegen Süden. Und ich stand still und sah, wie sie so in der Kelter, in welcher sie eingeschlossen lagen, gepreßt wurden, und ich weinte heftig bei ihrem Anblicke, und Niemand war da, der sie befreite. Und ich sah Wasser herzufließen von Westen, sie überschwemmten die so da Liegenden, so daß sie nicht mehr zu sehen waren; sie flossen heraus gegen Süden: ich erschrack sehr, fürchtete mich, weinte heftig und verstand es nicht. Lob, Ehre, Kraft, Ruhm, Herrschaft und Macht unserm Gott und dem Lamme von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(1) Versus orientem in meridie et occidente.

Im Jahr 1646 gegen das Fest des h. Antonius, 17. Januar, nachdem er (Holzhauser) zuvor seine älteren Priester um Rath ersucht und von seinem hochwürdigsten und durchlauchtigsten Bischof die Erlaubniß erhalten hatte, abwesend zu sein, ging er nach Oestreich und überreichte dem Kaiser Ferdinand III, der sich damals in Linz aufhielt, nach der h. Messe die vorgesagten Visionen; es wurde ihm befohlen, zu warten: aber von Furcht sehr außer Fassung ging er fort und begab sich eilends nach München, wo er dieselbe Schrift dem Kurfürsten Maximilian überreichte. Darauf benachrichtigt schickte er dem hochwürdigen Vater in Christo N. Vervaux, dem Beichtvater des Kurfürsten, in seiner Gegenwart die Erklärung seiner Visionen, wie sie hier in Kürze von ihm gegeben folgt.

Schlüssel oder Auslegung der Geheimnisse, von Bartholomäus selbst gegeben. Hier ist zu merken, daß der hochwürdige Herr Georg Lyprand, Beichtvater des Bartholomäus, sowohl die Visionen als auch deren folgende Erklärung mit diesen Worten beurtheilt hat: „Obgleich ich es für genugsam glaublich, ja für sehr glaublich halte, daß jener von Gott die Gabe der Weissagung erhalten habe, so wage ich doch nicht zu behaupten, ob er sie immer verstanden habe; denn es ist bei den Gottesgelehrten bekannt, daß das erstere bestehen kann ohne das zweite, d. h. die Gabe der Weissagung ohne deren Verständniß, weshalb mit Recht bezweifelt werden kann, ob die Merkmale, welche Bartholomäus über seine Weissagungen einem gewissen großen Manne zu München auf dessen Bitten gemacht hat, die Wahrheit treffen, es sei dann, daß sie vielleicht auf viele Jahre beobachtet und durch die Erfahrung der Zeit bewährt werden." So weit dieser.

Der Friede Christi. Ehrwürdiger und in Christo vielgeliebter Pater!

In der ersten Vision, deren Anfang: „Ehre u. s. w.", ist weder die Zeit, noch das Haus, noch das Volk enthüllt, bei welchem die Monarchie bestehen wird.

In der fünften Vision, deren Anfang: „Im Jahr 1635 war ich u. s. w.", ist die durch die Ueberschwemmung der Wasser

von der andern Seite der Donau bezeichnete Kriegstrübsal schon in Erfüllung gegangen zu der Zeit, als der Feind durch Eroberung und Innehalten der Städte und Orte Oestreich zu Boden schlug. Von dieser Zeit wird schon der vorherbestimmte Zorn vollzogen, denn als ich diese Gewässer nach dem Empfang der vier niederen Weihen erblickte, ging ich von Augsburg nach Burgheim, und auf dem Felde unterhalb der Stadt Rain brachen die Wasser von Westen herein, da floh ich zuerst auf das linke Ufer diesseits der Donau, und vor den darauf folgenden Gewässern begab ich mich von jener Seite auf diese, und weil mir die Wasser fort nachfolgten, floh ich und fürchtete mich sehr. Ich stand über der Donau und weinte heftig; dann begab ich mich auf die Berge, war sicher, und die Erscheinung hörte auf. Das war die Ursache, weshalb ich von Ingolstadt nach Salzburg gegangen bin, um nach vollendeten Studien mein Vorhaben auszuführen. Die Stadt, welche die eingetretenen Wasser in der Vision verwüsteten, war Ingolstadt, und zwar traten sie über das sogenannte Eselsfeld. Was nun folgt, wird nicht erfüllt werden, sobald wir uns nur vorsehen. Denn deshalb ist es enthüllt worden. Es muß deshalb das Ganze fleißig beobachtet werden.

In der sechsten Vision: „Darauf sah ich am neunten des Monats April u. s. w.", ist es von dem König von Frankreich gegen das Reich zu verstehen, der einen gottlosen Bund mit den Ketzern und freien Völkern unter Anreizung gegen die erblichen Herrschaften des Königs von Spanien, darauf die Nördlinger Niederlage und den Kriegszug des Reichs nach Frankreich auf die listigste Weise bewerkstelligt (1), gegen das Haus Gottes und gegen das Reich, solches zu erlangen, die festesten Städte am Rhein und in Belgien gegen die Hoffnung Aller eingenommen hat. In ähnlicher Weise wird er auch in unseren anderen Theilen

(1) Diese Stelle lautet im Text: In visione VI etc. esse de rege Galliae contra Imperium, qui foedus impium cum haereticis et liberis populis irritando in haereditarias ditiones regis Hispaniarum, post haec Noerdlinganam stragem et expeditionem militarem Imperii in Galliam astutissime iniuit.

seine Sache dahin bringen, daß man glauben wird, er habe das Reich in seiner Hand, und viele Furchtsame und Ungläubige werden ausrufen, es sei geschehen.

Und in den letzten Beängstigungen wird Gott zum großen Troste der Katholiken die stärksten Feinde vernichten, wie die Vision zeigt, und der Franzose (Gallus) wird zerrissen werden; denn das Rad des Glückes der Gottlosen wird sich plötzlich umschlagen. Uebrigens ist die Zeit des Friedens hier nicht geoffenbart worden, es sei dann durch die Worte: ich werde sie züchtigen bis zur Buße.

In der siebenten Vision: „Darauf sah ich eine unzählbare Menge Würmer u. s. w.", ist dieses die Auslegung. Die Menge Würmer sind die Feinde des Kaisers und des Reiches, was angezeigt wird durch den großen Wurm. Die nach der Nördlinger Niederlage und unserm Kriegszuge nach Frankreich unter dem König von Frankreich Versammelten haben dem Kaiser viele Niederlagen beigebracht, und Niemand war, der ihn von ihren Bissen befreite; denn von Allen verlassen gerieth er in Bedrängniß. Der Cattus, den du gesehen hast, ist der treue Heerführer, dessen Fürsorge Gott bestimmen wird, daß er Hülfe leiste und treu bleibe auch in den äußersten Bedrängnissen. Die Wiederholungen, in denen du den Cattus gesehen hast auf die Feinde einbrechen und den Sieg davontragen, sind die Schlachten, welche jener Feldherr mit den Feinden schlagen wird, bis sie in die Enge getrieben sind. Der Zorn, in welchem du ihn gesehen hast dem Größern weichen u. s. w., ist die Wuth der Feinde, womit sie sich bemühen werden, das Reich wegzunehmen, weshalb der größte Kampf und die größte Bedrängniß sein wird, bis sie in die Enge getrieben werden. Weil du auch gesehen hast, daß überall auf der Erde Menschen und Vieh getödtet werden, daß eine große Wunde geschlagen und Blut über die Erde vergossen wird, so ist dieses die Auslegung: In der Welt werden es viele Kriege geben, und Gott wird seinen vorhergesagten Zorn vollziehen auch in anderen Theilen der Erde wegen der schrecklichen Sünden, welche in der ersten Vision, durch die sieben Thiere vorgebildet, beschrieben wurden. Wenige werden auf der Erde

übrig bleiben, die Reiche werden verwirrt, die Fürſtenthümer umgeſtürzt, die Herrſchaften erniedrigt werden, die Staaten werden zuſammenfallen, alle gleichſam verarmen, der Bluthund wird die Kirche verderben, und es wird die größte Trübſal über dem Angeſichte der Erde ſein.

In der achten Viſion rückſichtlich des Triumphwagens iſt dieſes die Erklärung: Nachdem der Zorn nach vielen Jahren wird vollzogen ſein, dann wird der Herr das Haus des Reichs und das Haus Chriſti mit dem größten Troſte verherrlichen, denn die Getröſteten werden über alle Feinde triumphiren. Die drei großen Herren, welche du im Triumphwagen geſehen haſt, ſind die, welche das Reich halten werden in der Einigkeit, die vorgebildet iſt durch die große Kette in der erſten Viſion. Weil du aber geſehen haſt die erſte Perſon auf dem Wagen mit heiligen Gewändern und der geiſtlichen Krone geziert (was in der erſten Viſion der Fall geweſen, aber durch Worte nicht ausgedrückt worden iſt), das iſt die Kirche, welche endlich in den heiligen Söhnen getröſtet werden und triumphiren wird über die Irrthümer der Häretiker und Türken. Und weil du weiter zwei geſehen haſt, den einen gegen Mitternacht und Abend, den andern gegen Mittag und Morgen zurückſchauend, das ſind die, welche übereinſtimmend zu allem Guten vereinigt und auf's Engſte verbunden das Reich in der Einigkeit erhalten werden. Deshalb war in der zweiten Viſion geſagt worden: denn es werden zwei Sitze ſein, und ſie werden auf denſelben ſitzen, und das Gericht wird ihnen gegeben werden, das Gericht gleichſam Einer Macht und Eines Reiches u. ſ. w. In dem Samen des großen Wurmes ſah man das Reich nicht erſtehen, weil er gewiſſermaßen todt ſchien; es wird aber eines aus dem Samen des Heerführers erſtehen, deſſen Fürſorge u. ſ. w. Hier muß man ſchweigen, Gott wird es ſchon machen.

In der neunten Viſion: „Im Jahr 1644", iſt der Gerechte, von dem hier geſprochen wird, jener Heerführer, der in der äußerſten Bedrängniß beharrlich bleiben wird in ſeiner Treue gegen das Haus des Reiches und das Haus Gottes. Was folgt: „Mein Schwert habe ich noch ausgeſtreckt u. ſ. w.", iſt theils

ſchon in Erfüllung gegangen, theils iſt es noch vor der Hand. Aber „die Verwüſtung“, welche in dieſer Androhung beſchrieben wird, iſt noch nicht erfüllt und wird auch nicht erfüllt werden, wenn wir würdige Buße werden gethan haben, gemäß jenen Mitteln, welche in dem übergebenen Büchlein weitläufig werden beſchrieben werden; „die Mauer des berühmten Hauſes Gottes“ ſind die Biſchöfe, Kardinäle, Prälaten, Pfarrer u. ſ. w. „Die Zünfte des Himmels“ ſind die Religionen. Weh, weh uns wegen der Sünden des geiſtlichen Standes, wehe dir Venedig, wehe dir Italien, wehe dir Frankreich, weil ſie das gerüttelte Maß von dem Weine des Zornes und des Grimmes des Herrn trinken werden. Gleichwohl iſt aber nicht zu verzweifeln an der letzten Hülfe des Herrn; die Hände ſind nicht zu reichen den Ketzern gegen die übernommene Sache des Glaubens, noch den Feinden gegen die Rechte des Vaterlandes, ſondern es iſt ſich auf das Feſteſte an die Hülfe Gottes zu halten, weil er uns mit ſo vielen Siegen beſchenkt hat und jenes verblendete und auf der Erde verbreitete Haus nicht verfolgt worden iſt. Weh dem, der zuläßt, daß die Seelen Ungarns von Neuem in die Finſterniß des Verderbens gerathen und das Licht des Glaubens ausgelöſcht wird, indem er ſeinen Feinden eine Gunſt erweiſen will; er fürchtet das zeitliche Anſehen eines Königs zu verlieren und hofft ſich mit den Feinden Gottes zu vereinigen, und doch werden ſie nicht beſtehen. Nun laßt uns auf das Tapferſte kämpfen, weil die Feinde kommen, Alles zu erlangen; ſie haben keinen Frieden in ihrer Seele, denn der gottloſe Geiſt der Ketzer kennt keinen Frieden, und wenn ihr einen gottloſen Frieden eingegangen haben werdet, ſo wird er nicht beſtehen, und wenn ihr euch gefürchtet haben werdet, Zeitliches zu verlieren, ſo werdet ihr Beides verlieren. Gott hat uns eine Zeitlang gezüchtigt, indem wir durch unſere Schuld in dem Kriege uns nachläſſig und träge zeigten, und hat das Rad des Glückes der Gottloſen über uns erhoben. Sollen wir deshalb verzweifeln an der letzten Hülfe des Herrn, da wir eine heilige Urſache des Krieges haben? (1) Keines-

(1) Im Texte ſteht: habentes causam s. belli, was alſo auch „Urſache zum heiligen Kriege“ heißen könnte.

wegs. Unsere Gemüther sind zerstreut. Nun möge der Durchlauchtigste Kurfürst seine Herrschaften und Alles, was er hat, der allerseligsten Jungfrau Maria als ein Geschenk zu Füßen legen, seine Söhne Gott aufopfern zum Heile des Vaterlandes nach dem Willen Gottes, und ein Gelübde thun (wenn Gott den Sieg über unsere Feinde verliehen haben wird), daß er mit allen Kräften in seinen Herrschaften die Laster, welche die Augen der göttlichen Majestät schwer beleidigen, ausrotten und Alles durch Verbesserung zu ihrer Ehre gut anordnen wolle. Ein besonders heilsames Mittel aber wird es sein, überall an allen vorzüglicheren Orten auf dem Lande die Erzbruderschaft vom heiligen Rosenkranz einzuführen; ein Gleiches möge geschehen in Oestreich und Tyrol und in allen katholischen Orten, welche nach Ablegung aller Eifersucht darin übereinstimmen sollen, für den katholischen Glauben, das Haus Gottes und das gemeinsame Heil des Vaterlandes auf das Kräftigste zu handeln; in diesen heiligen Bund sollen dann auch einstimmen der Kaiser, der König von Spanien und alle katholischen Staaten. Es ist das ein Werk der Arbeiten der Beichtväter und anderer Männer; wenn ihr aber fortfahren werdet, zerstreute Reiser zu sein, so werdet ihr untergehen; glaubet nicht eueren Feinden, denn ganz sicher streben diese danach, das Reich zu unterjochen; es ist in dem Vergleich zum Frieden keine Wahrheit. Sie wollen Deutschland zur Sklavin haben und streben danach, den katholischen Glauben auszurotten. Wenn Gott Glück verliehen haben wird, so schonet der Gottlosen nicht, sondern man soll Tag und Nacht fortfahren, mit dem Schwerte nicht zu schonen, weil die Häretiker nicht zu euch stehen werden. „Die Hände des Heerführers sollen gekräftigt werden, den Hahn zu zerreißen", welcher durch sein Krähen gewissermaßen die ganze Welt gegen das Haus des Reiches aufregt und den katholischen Glauben vernichtet. Wehe, wehe den Rathschlägen der Gottlosen! Eine dreifache Ruthe scheint vorhanden zu sein, und sollet ihr sie auch zerbrochen haben, so glaubet nicht, daß sogleich das Ende da sei, denn nach der Vision sind die Würmer mehrmal zurückgekehrt, und Cattus hat sie immer in die Flucht geschlagen. Die Mittel, die Kriegsheere

aufzulöſen, werden in dem übergebenen Büchlein beſchrieben. Alle Höfe ſollen ſich demüthigen, Verſchwendung und Verderbniß ſoll aufhören; thut ihr es nicht, ſo wird es Gott thun und Alle durch Erniedrigung arm machen. Rückſichtlich des Krieges, ſo ſoll aus allen Steuern, welche man eintreibt, eine Kaſſe gebildet werden, und der Heerführer, deſſen Fürſorge Gott in den letzten Zeiten beſtimmt hat, ſoll als oberſter Zahlmeiſter den Soldaten ordnungsmäßig den Sold vertheilen, denn es iſt keine Fürſorge im Hauſe des Reiches, und die Steuern werden übel angewendet. Es ſoll ferner eine freiwillige Steuer für die Befreiung des Vaterlandes ausgeſchrieben und gehörig in den einzelnen Orten ſowohl den weltlichen als geiſtlichen Perſonen als zur Befreiung des Vaterlandes nöthig bekannt gemacht werden. Es iſt zu beobachten, was in dem übergebenen Büchlein über die Verbeſſerung der Kriegsheere geſagt worden iſt. In der äußerſten Noth aber ſoll der Heerführer ſeinen Schatz hergeben und auch der Schätze der Kirche nicht ſchonen, bevor wir unſeren Feinden die Hände reichen. Aus dieſem Allem ſollen wir Fürſorge treffen auf die künftigen Jahre, und wohl benutzen die Gelder, die Zeit, die Soldaten, die Gelegenheit, das Glück, den Sieg und die Hülfe Gottes, die uns in der Zukunft werden wird. „Der Feldherr, deſſen Fürſorge Gott zuletzt beſtimmt hat", ſoll Sorge für die Kriegskaſſe und das Heer tragen und in allen Tagen ſeines Lebens Kriegszahlmeiſter ſein, weil in der Viſion nicht geſehen wurde, daß jener große Wurm widerſtand, ſondern Cattus ihn befreite; daher ſoll jenem das ganze Geſchäft anvertraut werden, den Gott in den letzten Tagen beſtellt hat. Durch die oben feſtgeſetzte Fürſorge ſoll das Heer verdreifacht werden: das erſte ſei das der tapferſten Soldaten, das in offenem Felde kämpfend unſere Feinde im Weſten und im Norden zertrete; das zweite werde gebildet, um die verlorenen Staaten wieder zu erlangen, und ihnen ſoll ein mittleres drittes fliegendes Heer beigegeben werden, welches alle Ausſchweifung der Feinde abwende, ihnen bei jeder Gelegenheit durch Ueberfall ſchade und nachſtelle. Die Unterthanen ſollen bewaffnet und zum Schutze der Städte aufgeſtellt werden; den einzelnen Orten ſoll man Waffen, Geld und Sol-

daten ſchicken für den Glauben, das Haus Gottes und die Freiheit des Vaterlandes. Die Fürſorge ſoll eine ſolche ſein, daß zur Deckung des Verluſtes der Getödteten Erſatz geſchickt und das Heer wieder erneuert werden kann u. ſ. w.

Dieſes unterwerfe ich demüthigſt in der Einfalt meines Herzens Euer Ehrwürden, aller Verbeſſerung mich unterwerfend und mich inniglich empfehlend in Euere Gebete. St. Johann, den 12. November 1656.

Als Anhang theilt die Bamberger Ausgabe noch einen Auszug aus einem Briefe des Pater Konrad Hertenberger mit, den dieſer am 12. April 1747 in Frayenhofen geſchrieben hat, und der folgendermaßen lautet: „Als ich neulich in Glatz war, erzählte mir der hochwürdige Pater Provinzial von Oberdeutſchland etwas, was mir des Niederſchreibens werth ſcheint. Im Jahr 1745 kamen zwei Franziskaner Patres, Pater Laurentius Burseeld und Pater Jakob Pirre aus Irland, nach Schwaben; dieſer war im Begriff in das Kloſter zu Prag, jener in das zu Rom zu reiſen. Als beide in der ſchwäbiſchen Stadt Laubheim übernachteten, erſchien dem Pater Jakob am 25. Mai ein ihm unbekannter Pfarrer, der ihn mit folgenden Worten anredete: Ich bin Bartholomäus Holzhauſer, ehemals Pfarrer bei Mainz; ſtehe auf und ſchreibe, was ich dir diktiren werde. Er ſtand auf und ſchrieb folgende Verſe nieder, die ihm von dem ehrwürdigen Bartholomäus diktirt wurden:

Millia sexcentum nouies duodenaque pono,
Adde quater decies, tunc venit illa dies,
Qua Bonnae (1) Jesu socii, fratresque beati
Francisci palmas, martyriumque ferent.
Nam Petrus Galli cantum ter fleuit amare,
Ecclypsis Romae tunc quoque solis erit.
Et Caput ad tempus breue tunc Ecclesia perdet:
Gallus erit tanti solus origo mali.
Quo pereunte redit pax et concordia fratrum,
Et Caput Ecclesiae Imperiique decor.
Pontificisque noui nomen tibi mille notabit,
Josephique Pater Lilifer alter erit.
Perque hunc pelletur signo crucis haeresis omnis,
Et redit ad Dominum terra sacrata suum.

(1) Andere Manuſcripte, heißt es in der Bamberger Ausgabe, haben Romae.

„„Ich setze tausend sechshundert und neunmal zwölf, füge hinzu viermal zehn (1), dann kommt jener Tag, an welchem zu Bonn (oder Rom) die Genossen Jesu und die Brüder des seligen Franziskus die Palmen (den Sieg) und das Martyrium (die Marterkrone) davontragen werden. Denn Petrus weinte dreimal bitterlich über das Krähen des Hahnes; dann wird auch zu Rom eine Sonnenfinsterniß sein. Und die Kirche wird auf kurze Zeit ihr Oberhaupt verlieren; der Hahn (der Franzose?) wird allein die Ursache eines großen Uebels. Wenn dieser untergegangen ist, dann kehrt der Friede und die Eintracht der Brüder und das Haupt der Kirche und die Zierde des Reiches zurück. Den Namen des neuen Papstes wird dir Tausend bezeichnen, und der Vater Josephs wird ein zweiter Lilienträger sein; durch diesen wird mit dem Zeichen des Kreuzes alle Häresie ausgetrieben werden, und das geheiligte Land kehrt zu seinem Herrn zurück.““

„Nachdem Bartholomäus dieses gesagt hatte, verschwand er. Pater Jakob aber hat gleich in der Frühe am folgenden Tage nach verrichteter sakramentalischen Beichte dieses dem Pater Laurentius eröffnet und mit einem Eidschwur bekräftigt. Als sie von Laubheim weggingen, kamen sie zu der Karthause Buxheim nahe bei Memmingen, erzählten die Sache dem Pater Prior und fanden Glauben, nachdem der hochwürdige Pater Prior ein in jener Karthause aufbewahrtes Manuscript Holzhausers durchgesehen und jene Mittheilungen mit den Schriften übereinstimmend gefunden hatte. Von da theilten sie ihre Wege: Pater Jakob reiste nach Prag; Pater Lorenz begab sich nach Rom. Als er am 9. Juni krank in Trient angekommen und für die Nacht von unseren Vätern in das Kollegium aufgenommen worden war, erzählte er bei dem Abendessen die Einzelheiten, wie sie sich zugetragen hatten.“

Es besteht aber auch noch eine andere Prophezeiung Holzhausers mit der Ueberschrift: Passus concernentes quoad historiam apocalypticam persecutionis Christi Ecclesiae, ex manuscriptis relictis ven. Bartholomaei Holzhauser, suo tempore

1) 1748. Mille septingenti würde 1848 geben.

decani et parochi in Bingen ad Rhenum et Navam, fundatoris congregationis ad curam animarum in Amoenenburg (1), eorumque manuscriptorum expositio, facta per Laurentium Ricci, ultimum ordinis societatis Jesu Generalem.« Ich fand eine im Jahr 1833 gefertigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv zu Bingen und eine andere im Besitze des verstorbenen Bezirksgerichtsraths Kremer zu Mainz, der folgende Bemerkung des Kopisten beigefügt war: „Dieses mein resp. Original-Transsumt schenke ich meinem guten, wahren Freunde, Herrn Controleur de la Douane Wido auf sein Verlangen, da ich diese pièce schon seit 1792 in der Abtei Amorbach als damaliger Oberamts-Accessist allda abgeschrieben, mithin bereits auswendig gelernt habe. Kastel, Montag den 22. November 1813. M. J. Horn." Nach beiden ganz übereinstimmenden Abschriften ließ ich den lateinischen Text in meiner Biographie Holzhausers abdrucken, mit der Bemerkung, daß einer mir gewordenen Mittheilung zufolge eine Holzhauser'sche Prophezeiung in der Neuwieder Zeitung von Freitag dem 28. Oct. 1793 abgedruckt sei. Es ist mir nicht gelungen, in den Besitz dieses Blattes zu gelangen; dagegen finde ich jetzt in den Politischen Schriften von Joseph von Görres, Bd. 1, München 1854, daß Görres dieselbe Prophezeiung 1814 übersetzt in seinem Merkur hat abdrucken lassen und dabei versicherte, dieselbe sei schon vor 25 Jahren, also vor Ausbruch der französischen Revolution, in der Gegend von Koblenz in Umlauf gewesen. Die Abschrift, welche Görres vorgelegen hat, weicht nur in einigen wenigen Punkten von der meinigen ab; dann war Görres auch über Holzhauser, den er irrig Holzhausen nennt, was ich geändert habe, selbst nicht genau unterrichtet: ich füge deshalb die Abweichungen nebst der Berichtigung über Holzhauser in Anmerkungen der durch ihre Einleitung und Nachschrift interessanten Görres'schen Veröffentlichung hinzu. In diesem Augenblick dürfte das Schriftstück vielleicht neues Interesse gewähren.

„Eine Weissagung aus alten Zeiten her. Wenn große Verhängnisse in eine Zeit eintreten und das Ungewöhn-

(1) In Amönenburg war also auch eine Congregation in Gemeinschaft lebender Weltpriester, des von Holzhauser gegründeten Instituts.

liche unter den Weltbegebenheiten ſich ereignet, dann pflegen die lebenden Geſchlechter gern in die Vergangenheit zurückzublicken, ob nicht in einem der Geiſter, die ehemals geweſen ſind, eine Vorahnung von dem aufgeſtiegen, was jetzt zum Erſtaunen Aller in Erfüllung gegangen iſt. Man wundert ſich nicht mehr, wenn Erdbeben und andere Naturerſcheinungen im Vorgefühl der Thiere ſich ankündigen; die Aufgeklärten ſollten darum ſich nicht allzu ſehr an dem Volksglauben ärgern, der auch jetzt, wo die moraliſche Welt ſich in ſich ſelber umgewendet, an allen Orten nach ſolchen alten, halb verklungenen Wahrſagungen ſpäht, ob in ihnen nicht zum voraus geſagt ſei, was ſich jetzt als wahr erprobt. In der That, wie der Inſtinkt der Thiere nach abwärts in die Tiefen der Erde gerichtet iſt und darum dort Kommendes gewahrt, ſo gehen die höheren Kräfte des Menſchen gegen das Lebendige und Geiſtige, und es kann ſogar dem groben Pſychologen begreiflich werden, daß in irgend einem ausgezeichneten Menſchen etwa eine dieſer Kräfte ſich in einem ſolchen Grade ſchärfe, daß er in den Zeichen der Gegenwart die Zukunft wie in einem Spiegel ſehe, und wie beim Hellſehenden im magnetiſchen Schlaf der Raum, ſo die zwiſchenliegende Zeit verſchwunden iſt. Schon im gewöhnlichen Leben fahren häufig Ahnungen deſſen, was kommen ſoll, uns wie Blitze durch die Seele; wir merken ſelten darauf oder knüpfen ſie zuſammen, noch weniger verſuchen wir in der vielfältigen Zerſtreuung, in der unſer Leben hingeht, jenes ahnende Vermögen in uns zu ſchärfen und zu einem Werkzeug zu machen, das wir wie jede andere Seelenkraft brauchen und behandeln können. Wohl denkbar aber iſt's, daß ein Menſch, dem die Natur ein beſonders reiches Maß dieſer divinatoriſchen Genialität zugetheilt, in einem ſtillen, in ſich ſelbſt zurückgezogenen und durch Leidenſchaften und die Eitelkeiten der Welt ungetrübten Gemüthe dieſe Talente pflegt und nun, während er ſich aus der Gegenwart zurückgezogen, in einer fernen Zukunft wie zu Hauſe lebt. Alle wiſſenſchaftliche Erfindung iſt ohnehin ſchon ein Vorausſehen deſſen, was noch nicht iſt und erſt werden ſoll.

„Das Erzeugniß einer ſolchen Gabe, das zu dieſen Bemerkungen Veranlaſſung gegeben, hat ſo viel Ueberraſchendes,

ja Wunderbares, daß es wie ein urkundliches hiſtoriſches Zeugniß zur Beſtätigung der Wirklichkeit einer ſolchen von uns als möglich aufgeſtellten Erſcheinung dient. Zunächſt, was ſelten der Fall iſt bei ſolchen Werken, die unbeſtimmt und loſe gewöhnlich in der Volksſage zu ſchweben pflegen, das Alter der Weiſſagung über die vorausgeſagten Begebenheiten hinaus iſt hier keinem Zweifel ausgeſetzt. Wir können es durch das Zeugniß der glaubwürdigſten Menſchen bekräftigen, daß die Schrift ſchon vor fünfundzwanzig Jahren, alſo vor dem Ausbruch der Revolution, in hieſigen Gegenden in Umlauf war und man zuerſt auf ſie zu achten angefangen, als nach und nach ihre Vorausſagungen ſich bewährten.

„Als Verfaſſer im lateiniſchen Manuſcripte, das vor uns liegt und das wir hier in einer wörtlich getreuen Ueberſetzung wiedergeben, iſt Bartholomäus Holzhauſer, zu ſeiner Zeit Dekan in Bingen am Rhein, Doktor der Theologie und Gründer der Congregation zur Seelſorge in Amöneburg, angegeben. Seine Weiſſagung ſoll ſich p. 258 der von ihm zurückgelaſſenen Manuſcripte finden. Dieſe Manuſcripte ſind noch in Münſtereifel vorhanden; überdem iſt noch eine Schrift von ihm: Explanatio in Apocalypsin, in Würzburg erſchienen: keines von beiden iſt uns bisher noch zu Geſicht gekommen; wir werden indeſſen leicht in der Folge auf eine oder die andere Weiſe Gelegenheit finden, uns zu überzeugen, ob wirklich, was in ſeinem Namen umgetragen wird, am angezeigten Ort ſich findet. Aber ſelbſt wenn ſie erſt gleich vor der Zeit, wo ſie am hieſigen Ort erweislich zuerſt in Umlauf gekommen, entſtanden wäre, dann würde das Auffallende und Wunderbare an ihr nur um ein Geringes vermindert ſein, und auf jeden Fall wäre hier unvergleichlich mehr gegeben als in der Weiſſagung Wielands auf Napoleon, über die man ſo viel Lärm erhoben und die dem Dichter eine halbe Stunde gnädiger Unterredung mit dem Kaiſer eingetragen. Am meiſten noch erinnert ſie an die bekannte Wahrſagung des Cazotte am Anfang der Revolution, von der Laharpe Zeugniß abgelegt. Holzhauſer lebte zur Zeit der Reformation (1), eine Epoche, in

(1) Das iſt ein Irrthum. Holzhauſer lebte zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Er war geboren 1613 und ſtarb 1658.

der ohne allen Zweifel zuerst die große Völkerbewegung angefangen, die jetzt der Welt eine andere Gestalt gegeben. Die Gegenwart ging schwanger mit der Zukunft, und leichter war es dem Seher damals, als zu jeder andern Zeit, die Zeichen zu deuten, welche die künftige Geburt ansagten. Er legte überdem die Apokalypse zum Grunde, dies merkwürdige Werk, das für alle Zeiten den Grundtypus aller Geschichte in sich umschließt, indem sie der Erde immerdar nichts sein wird, als ein Aufstand des Bösen gegen das Gute und ein Zurückwerfen des aufgestandenen Satanas durch die Kinder des Lichtes in seine Finsterniß. Trithemius, worauf die Schrift im Eingang sich bezieht, ist der bekannte Abt von Sponheim bei Kreuznach, der ein Werk über die himmlischen Intelligenzen, die nach Gott die Welt beherrschen, geschrieben hat, von dem hier die Rede ist. Er ließ die verschiedenen Perioden der Geschichte in bestimmter Aufeinanderfolge durch die sieben Planetengeister regieren, so daß jeder 354 Jahre 4 Monate herrschte, und setzte nun mit Scharfsinn alle Begebenheiten mit ihren verschiedenen Einflüssen in Verbindung. In drei große Zeiten, wo jedesmal alle Planetengeister nach und nach geherrscht, theilt sich ihm die bisherige Geschichte, jede Zeit in sieben Perioden; die neunzehnte sollte mit 1525 enden. Für das Ende derselben sagte er das Entstehen einer weit verbreiteten Religionssekte voraus, welche die alte Religion zerstören und viel verderben werde. Die Einheit der Kirche werde hart bedrängt, und ein Haupt möge leicht das vierte Thier verlieren.

„„Erste Periode. Und zwar werden in der fünften Zeit der Kirche, die tausend und achthundert Jahre, nachdem die Jungfrau geboren hat, eintreten wird, große Bedrängnisse über die Erde kommen. Der verewigte Trithemius hat wahrgesagt von denen, über die mein Jahrhundert in der vierten Zeit der Kirche Zeugniß abgelegt; ich aber werde mit Hülfe des Paraclet weissagen von jenen, die da kommen sollen. (1) In dieser Zeit wird ein neuer Lucifer erscheinen, das ist ein Geist des Hochmuths und der Eitelkeit, der unter dem Namen der Philosophie

(1) Dieser Satz fehlt in meiner Abschrift.

eine Zeitlang einen großen Theil der Welt beherrschen wird. Zwar hat Luther das Dach zerstört, Calvin die Mauern eingerissen; aber die Grundvesten wird dieser Philosophism zerstören. In Frankreich, das früher schon durch Sünden groß geworden, werden Hähne (1) aufstehen, die durch ihr philosophisches Geschrei die ganze Welt aufregen und unter dem Schein der Freiheit die Völker verführen, daß sie die Länder verwüsten, die Lilien brechen, die Fürsten ermorden und den christlichen Glauben gänzlich erdrückend in der Kirche Verfolgungen erregen wie in ihren ersten Zeiten unter Nero. Die Priester und die Kirchendiener werden in's Elend gejagt und ermordet werden, und die gottlose Schaar dieser sogenannten Philosophen, von denen der Psalmist im 13. Gesange (2), wird ihre Lehre ausbreiten, womit sie die Jugend zum Atheismus und Naturalismus verleitet, die Völker verführt, daß sie dem Gesetze und dem Könige nicht gehorchen, die Kirche verdammen (3) und sich verschwören, um in der ganzen Welt Republiken zu errichten. Und Alles wird vom Kriege verwüstet werden, welches das Ende der ersten Periode dieser Verfolgung sein wird.

„„Zweite Periode. In der zweiten Periode wird Friede werden; aber nur der Name wird sein (4), und in Wahrheit ist kein Friede, denn in ihm werden die Bedrängnisse so groß sein wie im Kriege. Die deutschen Fürsten, schon von alter Treue abgefallen, werden den Kaiser verlassen und durch das unrechtlichste Band des Friedens gegen die Katholischen sich verbinden. (5) Alle Erzbisthümer und Bisthümer, Klöster, Abteien und Körperschaften, die einst der fromme Sinn der Väter gründete, werden diese Fürsten (6) nach Art reißender Wölfe zerstören; denn Deutschland wird sein ein in sich getheiltes Reich, weil

(1) „Ein bekanntes Wortspiel im Lateinischen von Gallia und Galli.“ Görres.

(2) Der Thor spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott! mehreres gesagt hat

(3) verachten

(4) aber nur ein Friede dem Namen nach

(5) Dieser Satz fehlt in meiner Abschrift.

(6) „Diese Fürsten“ fehlt; in meiner Abschrift heißt der Satz: Alle Erzbisthümer u. s. w. werden zerstört werden.

seine Fürsten Gesellen der Wuth (1) geworden sind, weswegen Gott den Geist des Schwindels über sie ausgegossen hat. Und das wird's sein, was sie sich bereitet haben (2): sie werden wollen, was sie nicht wollen, nicht wollen, was sie wollen, und so groß wird die Verkehrtheit werden, daß sie nicht können, was sie können; denn jener Geist des Schwindels wird es also fügen, daß Könige und Fürsten am hellen Mittag wie in den Finsternissen tappen, weil ihre Leuchten verrückt sind von ihrem Orte, daß sie erblinden mußten. Aber nun wird, was kaum glaublich ist, ein Mensch erscheinen: sein Name wird unbekannt sein und sein Vaterland nur wenig berühmt; er wird Italien besiegen, Rom an einem Tage stürzen, und ihn hat Gottes Allmacht unter dem Namen des großen Monarchen bestimmt, einen weiten Theil der Welt zu strafen. Dieser starke Monarch, gegürtet mit dem mächtigen Schwerte, wird alle die Republiken, welche die Zöglinge des Philosophismus errichtet hatten, von Grund aus zerstören und die Schaar dieser gottlosen Jünger, die nicht der Kirche noch dem Gesetz gehorchen, sich wunderbarlich unterwerfen. Die Religion, zum größten Theil unterdrückt, wird durch die Bekehrung dieses verkehrten französischen Volkes von ihm wieder befestigt werden. Und mit einem Mal (3) wird er unter dem Zeichen des raubsüchtigen Adlers mit Schrecken und mit Härte (4) das Volk beherrschen, das immer am ersten in die Fehler fällt, die es vermeiden wollte. Den Geist der Zwietracht wird dieser starke Monarch zu Hülfe nehmen und nun in die anderen Reiche dringen, besonders in jene, die jenseits des Rheines liegen, um sie für ihre gottlose und lasterhafte Regierung zu bestrafen: denn im priesterlichen Kleide und dem weltlichen Gewande hatten sie

(1) der Diebe, socii furum

(2) Dieser und der vorhergehende Satz sind verbunden: weil Gott den Geist des Schwindels unter sie ausgegossen hat und das, was sie sich bereitet haben, etwas Anderes ist.

(3) Dieses „Und mit einem Mal", et quidem subito, gehört nach meiner Abschrift zum vorhergehenden Satze.

(4) „mit Schrecken und mit Härte" steht bei dem folgenden Satze: Er wird mit Schrecken und Härte, indem ihm der Geist der Zwietracht Hülfe leistet, in die anderen Reiche dringen.

den Glauben und die Gesetze verlassen; darum wird er den größten Theil ihrer Reiche verwüsten und die Scepter und Kronen dieser Könige zerbrechen. Ueberaus groß wird das Elend in den Reichen sein, und Zeichen werden den Bedrängnissen voraneilen: alte Staaten werden untergehen und neue sich erheben; unter den Flügeln dieses räuberischen Adlers wird das römische Reich elendiglich zerrissen werden; weil viele um den Vorrang streiten, wird Alles umgestürzt werden. Und es wird dieser starke Monarch einige, aber nicht lange Zeit herrschen in einem Theil des Orients und auch des Occidents, damit alle Welt verarme zur Strafe den Völkern, auf daß sie wiederkehren zu Gott unserm Herrn.

„„Dritte Periode. Die Völker werden, wie schon gesagt, in aller Weise in Armuth sinken und dann zu Gott sich im Gebete wenden (1) und seine Barmherzigkeit anflehen, daß er abwende von ihnen die dreifache Strafe, Krieg, Hunger und Pest. Und siehe! am Anfang der dritten Periode wird die Hülfe unseres Herrn in solcher Weise sich bewähren, daß alle Welt an ihn glauben muß. (2) Als sollte der ganze Erdkreis zusammenstürzen, eine solche überaus wunderbare Veränderung wird sich nun ergeben, daß kein Sterblicher einen solchen Wechsel sich hätte einbilden mögen. Das Ende jenes starken Monarchen, der in der zweiten Periode geherrscht, ist nun verhängt; denn erfüllt ist jetzt das Wort und ein großer Theil der Welt durch ihn gezüchtigt. Unter der Hülfe des Herrn wird ein überaus starker Heerführer aus einem alten und edlen (3) Hause der Deutschen sich erheben. Tief gedemüthigt, wie sie waren, durch den oben erwähnten starken Monarchen, durch harte Noth auf's Aeußerste gebracht (4), hätte Niemand eine solche Veränderung sich einbilden können; denn die Hände dieses Heerführers sollen wunder-

(1) Indem sie jene Härte fühlen, werden sie sich zu Gott u. s. w.

(2) Die Hülfe des Herrn unseres Gottes wird sich in Augenblicken zeigen, in denen die ganze Natur glauben sollte, es stürze gewissermaßen der ganze Erdkreis zusammen. Dann wird eine solche wunderbare u. s. w.

(3) archinobili

(4) Gehört zum vorhergehenden Satz: der durch jenen starken Monarchen tief gedemüthigt und durch harte Noth zum Aeußersten gezwungen worden war. Niemand hat sich u. s. w.

barlich gestärkt werden, und sein Arm wird Vaterland, Gesetz und Glauben rächen. Es wird nur eine gemeinschaftliche Sache gegen jenen starken Monarchen und gegen die zum Verrath (1) des Vaterlandes mit ihm verbundenen Könige und Fürsten sein. Das Vermögen und die Hülfeleistung der ganzen Welt wird zur Führung des Krieges gegen diesen Monarchen und seine Verbundenen verwendet werden. Jener starke, von Gott gesandte Heerführer wird im offenen Felde jenen Monarchen aufreiben und mit der Schärfe des Schwertes alle seine Feinde (2) dies- und jenseits des Meeres austreiben. Er wird Gallien, von jeglichem Vertheidiger entblößt und in sich selbst aufgelöst durch Niederlagen, Elend und Feuersflammen, in unerhörter Rache zerreißen, schlagen und auflösen, indem er einen Theil gegen die Mitternacht hin zum ewigen Leben einem Sprößling aus dem Geschlechte der Könige gibt, der in Knabenschuhen ausgewandert war. Wehe dann jenen, die vorhin die Lilien zerrissen haben und von ihnen die Krone weggenommen! Wehe jenen, die ungerechtes Gut erworben! Wehe denen, die Aergerniß gegeben und des Scepters sich anmaßten! Fernerhin wird der neue Achab und die neue Jezabel nimmermehr sein. Er wird schwere Rache nehmen an den Fürsten und Königen, die vorhin Verräther des Vaterlandes gewesen sind. Wehe dann auch jenen, die, wie vom Reiche ihrer Väter, so auch von der Kirche unrechtes Gut geraubt! Sie werden Alles mit Zinsen wiedergeben müssen, und es wird fortan kein Heil im Hause dieser Diebe sein; unabwendbare Strafe wird sie verfolgen. Denn jener starke Heerführer hat geschworen vor dem Angesichte des Herrn einen Eid, daß er das Schwert nicht eher wieder in die Scheide bringe, bis er das Vaterland hundertfältig gerächt habe. Stürzen wird dann die hohe Babylon, der Juden Reich wird enden, der Türken Herrschaft wird zerstört, und jener starke Heerführer wird der stärkste Monarch in der ganzen Welt, und sein Scepter wird der des Manasse sein. Und er wird in der Versammlung der Männer, die durch Frömmigkeit und Weisheit aufrichtig verbunden sind, mit Beihülfe des

(1) Verderben
(2) im Osten und im Westen

heiligen Vaters neue Geſetze und Normen entwerfen und jenen Geiſt des Schwindels in Banden legen, um ein neues Jahrhundert zu beginnen und zu erziehen, wo nur eine Heerde ſein wird und ein Hirt, welcher der Welt und Allen, die guten Willens ſind, den Frieden gibt, um Gott unſern Herrn zu verherrlichen.“

„Eine andere Weiſſagung aus gar alter Zeit her. Als wir neulich Holzhauſers Prophezeiung mitgetheilt, ſind die Urtheile der Welt, wie es in dergleichen Fällen ſich zu ergeben pflegt, nach ſehr verſchiedenen Wegen auseinandergegangen. Die Einen haben auf ſie als ein gering und unbedeutend Ding herabgeſehen, mit dem ſich der Pöbel allein abgeben möge. Dieſen müſſen wir bedeuten, daß wir uns nimmer ſchmeichelten, in ſo vornehmer Geſellſchaft aufzutreten; wir glaubten ſchlecht und recht unſeres Gleichen vorzufinden, wo man über ſolcherlei nicht mit den Siebenmeilenſtiefeln hinüberſchreitet, ſondern ſinnend einen Augenblick verweilt, weil viel Wunderbares zwiſchen Himmel und Erde iſt, wovon der Philoſophie der eleganten Welt nichts träumt. Statt deſſen ſehen wir uns hier von dem glänzenden Zirkel überraſcht, der, was wir vorſetzen, mit ekler Zunge koſtet und verächtlich auf Seite ſchiebt. Wir bedauern aufrichtig das Aergerniß, das wir hier gegeben. Andere haben trotz unſeren Verſicherungen an der Aechtheit des Werkes zu zweifeln fortgefahren. Aber wir können hier nur die Bürgſchaft für das fünfundzwanzigjährige Alter wiederholen, da die Erkundigungen, die wir über die frühere Exiſtenz des Werkes eingezogen, noch bisher nicht zum End gekommen. Endlich haben Einige für den Proteſtantism Gefahr und Unbill darin geſehen und gutmüthig zwar, aber mit allzu ſchwarzer Phantaſie den Unſeren die Ausſicht auf den Rabenſtein, den wie Fauſts Höllenfahrt die Schemen künftiger Unglücksfälle umſchweben, in magiſcher Kunſt gezeigt. Wir denken, die Anſicht gehöre ſelber zu dieſer Zauberlaterne, und ein Lichtſtrahl in's dunkele Zimmer möge die Furcht zuſammt jenen Phantasmen in der Ferne gar wohl verſcheuchen. Um es allen Dreien wo möglich recht zu machen, fügen wir hier eine zweite Weiſſagung aus einem Buche bei, das zwar eigentlich von dieſen Zeiten nicht prophezeien will, aber ewig alle Zeiten in

prophetiſchem Geiſte überblickt, weil es die Geſchichte nur in großen Maſſen, vom Himmel herab geſehen, faßt und darum in jeder Gegenwart, die es beſchreibt, alle Zukunft ſchon begreift. Die Vornehmen werden ſich nicht an der Quelle ärgern, weil es noch nicht dahin gekommen, daß man ſie ein Buch des Pöbels ſcheltet. Die Kritiker, die nach dem Alter fragen, werden ſich zu ihrer Genugthuung befriedigt finden, wenn ſie erfahren, daß das Werk wohl dritthalb Jahrtauſende ſchon zählt. Die Eiferer für den proteſtantiſchen Glauben möchten auch nichts dagegen einzuwenden haben, da alle Confeſſionen ſich gleichmäßig darauf berufen. Das Werk, von dem hier geredet wird, iſt die Bibel, und die Weiſſagung, die wir im Auge haben, befindet ſich im 14. Kapitel des Jeſaias. Die Anwendung und ſomit auch die Verantwortlichkeit überlaſſen wir den Leſern.

„Das vierzehnte Kapitel. Spottgeſang auf den Fall von Babylon, das ganz vertilgt werden ſoll. Weiſſagung wider die Aſſyrier und Philiſter. 1. Nah' iſt die Ankunft ſeiner Zeit, und ſeine Tage zögern nicht. Denn Jakobs wird Jehova ſich erbarmen, annehmen ſich noch einmal Israels und ihnen Ruh' in ihrem Lande ſchenken. Dann wird der Fremdling ſich zu ihnen halten und ſich mit Jakobs Haus verbinden. 2. Die Völker werden in ihr Vaterland ſie bringen; beſitzen wird ſie Israel im Land Jehovens als Sclaven und als Sclavinnen; es wird gefangen halten ſeine Sieger und herrſchen über ſeine harten Herren. 3. Wenn einſt die Ruhe ſchenkt Jehova von deinem Jammer, deiner Angſt und deiner harten Dienſtbarkeit, 4. ſo ſing' dies Lied von Babels Könige und ſprich: Wie ſtill der Frohnvogt, ſtill die Treiberin! 5. Jehova hat der Frevler Stab zerbrochen, den Scepter des Tyrannen. 6. Der wüthend Völker ſchlug mit Streichen ohne Zahl, der grimmig über Nationen herrſchte, verfolgend ohne Widerſtand. 7. Nun raſtet, ruhet alle Welt; nun ſchallen Jubellieder. 8. Auch freuen ſich die Tannen über dich, die Cedern Libanons (und rufen): Nachdem du liegſt, klimmt Niemand zu uns, der uns fällte. 9. Von unten bebt die Hölle dir entgegen; ſie weckt für dich die Schatten auf, der Erde Häupter alle; ſie heißet aller Völker

Könige aufſtehn von ihren Thronen. 10. Sie alle heben an, zu dir zu ſprechen: Auch du, wie wir, ein ſchwaches Schattenbild? Auch du uns gleich? 11. Zur Hölle ward herabgeſtoßen deine Pracht, das Rauſchen deiner Harfen. Dein Unterbett ſind Würmer und Motten deine Decke. 12. Wie fieleſt du vom Himmel, Morgenſtern, der Morgenröthe Sohn! Wie ſankeſt du zur Erde, Nationenbändiger! 13. Den Himmel, ſprachſt du doch in deinem Herzen, will ich erſteigen, über Gottes Sterne erheben meinen Thron, mich ſetzen auf dem Berge der Verſammlung im finſtern Norden. 14. Will ſteigen zu der Wolken Höhen und gleich ſein dem Erhabenſten. 15. Allein zur Hölle wurdeſt du herabgeſtürzt, zur tiefſten Gruft hinunter. 16. Dich blicken, die dich ſehen, ſtarrend an, betrachten dich (und ſprechen): Iſt dies der Mann, vor dem die Erde bebte, die Königreiche zitterten? 17. Der das bewohnte Land verwandelte in Wüſten, zerſtörte ſeine Städte, Gefangene nie zur Heimath frei entließ? 18. Die Könige der Völker alle, ſie alle ruhen ehrenvoll in ihrer Gruft. 19. Dich wirft man, fern von deinem Grabe, wie einen Zweig, den man verabſcheut, hin und bedeckt dich mit Erwürgten, mit Gemordeten durch's Schwert, die man in tiefe Gruben bringt wie ein zertretenes Todtenaas. 20. Mit ihnen wirſt du nicht im Grab vereint, weil du dein Land zu Grund gerichtet, dein Volk gemordet haſt. Nie werde mehr genannt der Böſewichter Stamm! 21. Ein Blutbad richtet ſeinen Kindern zu für ihrer Väter Schuld, daß ſie nicht aufſtehn und im Lande herrſchen! Von Städten werde nun der Erdkreis voll! 22. Ich ſtreite wider ſie; ſo ſpricht des Weltalls Gott Jehova! Vertilge Babels Namen und Ueberreſt und Sohn und Enkel, ſpricht Jehova. 23. Ich mache es zum Sitz der Igel und zum Sumpf, verſenk' es in den Abgrund des Verderbens, ſo ſpricht Jehova, Gott des Weltalls. 24. Jehova, Gott des Weltalls, ſchwur und ſprach: Fürwahr! es ſoll geſchehen, wie ich beſchloß; wie ich mir vornahm, bleibet es: 25. Ich will zermalmen den Aſſyrier in meinem Lande, auf meinen Bergen ihn zertreten, damit ſein Joch von ihnen weiche, von ihrer Schulter falle ſeine Laſt. 26. Dies iſt der Rath, beſchloſſen über alle Welt, und das die Hand, über

alle Nationen ausgestreckt. 27. Jehova, Gott des Weltalls, ist es, der beschloß, und wer vereitelt es? Und seine Hand ist ausgestreckt; wer treibet sie zurück? 28. Im Todesjahr des Königs Achas erging diese Weissagung: 29. Freu' dich nicht so ganz, Philisterland, daß zerbrochen ist die Ruthe, die dich schlug; denn vom Schlangenstamm entsprießt ein Basilisk, und ein fliegender Ceraſt ist seine Frucht. 30. Die Armen weiden dann auf meiner Trift, und sicher lagern sich die Dürftigen. Ich will durch Hunger tödten deinen Stamm, und was noch übrig bleibt, das tödtet er. 31. Heult, ihr Thoren! Städte, schreit! Vor Angst vergehet ganz Philisterland. Denn aus dem Norden kommt ein Rauch, und einzeln zieht man nicht in seinen Heeren. 32. Und welche Antwort wird des Volkes Abgesandten? Daß Zion gründete Jehova! daß hier wird Zuflucht finden sein bedrängtes Volk."

Außer der Erklärung der Apokalypse und den obigen Visionen hat Holzhauser noch folgende Schriften hinterlassen: 1) Das Gesicht der Selbstbefleckten in der Hölle, oder von den Strafen der Sünde, geschrieben während der Studienjahre in Ingolstadt. 2) Abhandlung über die Demuth, ebenfalls während der Studienjahre in Ingolstadt geschrieben, aber erst 1663 auf Befehl des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz gedruckt und später noch öfter, zuletzt 1784 in Mainz, wieder aufgelegt. 3) Ein deutsches Buch von der Liebe Gottes, das er gleichfalls in Ingolstadt zum Nutzen der Klosterfrauen in Geisenfeld, die ihm von ehemals her bekannt und Töchter des Doctor Weitzenegger waren, verfaßt hatte. 4) Das Ganze und das System seines Instituts, worin er Alles beschrieb, was auf das Leben der Weltpriester Bezug hat, namentlich die Uebungen, die Gewohnheiten und Leitung. Hierin ist auch das 1682 und 1684 zu Rom und anderwärts von neuem gedruckte Büchlein mit dem Titel: Anweisungen über den Weg der Vollkommenheit und die praktischen Anfangsgründe für den Stand der Weltgeistlichen und Pfarrer, enthalten. Man glaubt, daß er auch dieses Buch noch als Student geschrieben habe. 5) Satzungen nebst Uebungen für in Gemeinschaft lebende Weltpriester. Dieselben sind gleich-

falls auf Befehl des Erzbiſchofs und Kurfürſten von Mainz zuerſt in Köln gedruckt, dann aber zu Würzburg, Rom, Mainz, Lüttich, Dillingen, Ingolſtadt, Prag u. ſ. w. von Neuem aufgelegt und unter'm 7. Juni 1680 von Papſt Innocenz XI beſtätigt worden. 6) Satzungen für die geiſtliche und zeitliche Leitung des Inſtituts. Dies Werk iſt aus dem unter 4) genannten entnommen und am 17. Auguſt 1684 von dem nämlichen Papſte beſtätigt, auch im nämlichen Jahre zu Rom und nachher zu Dillingen im Druck erſchienen. 7) Kurzer Inbegriff des Ganzen und des Syſtems des Inſtituts. Dies Buch hat er auf Geheiß des Biſchofs von Chiemſee verfaßt und verſchiedenen Fürſten und Großen überreicht.

Im Leoggenthal blieb Holzhauſer bis zum Jahre 1655, alſo 12 Jahre, eine Zeit voll Kummer und raſtloſer Arbeit in Leiden, worauf der Sonnenſchein der göttlichen Tröſtung nur auf Augenblicke geſchaut hat, nur wie um Bartholomäus und die Seinigen noch aufrecht zu erhalten. Denn als der größte Beförderer des Inſtituts, der Biſchof von Chiemſee, im December 1643 geſtorben war, brach ein gewaltiger Sturm über Holzhauſer und ſein Unternehmen herein. Bald waren es hohe einflußreiche Perſonen, welche gegen das Inſtitut auftraten, bald war es die weltliche Macht, bald Hunger und Noth, bald Verläumdung und üble Nachrede, bald drohte Zwietracht unter den Brüdern das Haus zu zerſtören. Auch ein in Salzburg gegründetes Seminar, das, kaum erſt begonnen, in ſichtbarer Schönheit aufzublühen begann, konnte ſich nicht halten, und Bartholomäus mußte es nach Ingolſtadt verlegen. Aber trotz all dieſen Widerwärtigkeiten ließ er ſich nicht beugen, ihn verließ weder ſein Gottvertrauen, noch ſeine himmliſche Geduld, und keinen Augenblick ſtockte ſein Bemühen, Genoſſen zu erwerben und die Verbreitung des Inſtitutes in anderen Diözeſen zu erzielen. Im Jahr 1653 lernte dasſelbe der Erzbiſchof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, bei ſeiner Rückreiſe aus den Bädern in Tittmoning kennen; er fand Gefallen daran und ließ Holzhauſer ſelbſt zu ſich nach Regensburg kommen, wo er eben auf dem Reichstage war. Holzhauſers Vortrag machte einen großen Eindruck auf

ihn, und er bat ihn sofort, selbst die Leitung des Seminars zum h. Kilian in Würzburg zu übernehmen. Zwar beschloß derselbe, vorderhand drei Priester dorthin zu senden; allein der Erzbischof ließ nicht nach, bis Holzhauser selber in's Rheinland zu reisen ihm versprach. Inzwischen wurde er aber sehr krank, und die Abreise verzögerte sich. Da schrieb ihm der wohlwollende Kurfürst am 5. Februar 1655 einen eigenhändigen Brief, worin er ihn seiner größten Liebe versichert und die Hoffnung ausspricht, daß der Herr ihm seine vorige Gesundheit wiedergeben und ihn mit seinen Genossen, die bereit seien, im Weinberge des Herrn zu arbeiten, glücklich zu ihm führen werde. Im Anfang des Frühjahrs verließ Bartholomäus Tyrol, wo er so Vieles gelitten hatte, und kam zum Kurfürsten, der ihm mit Zustimmung seines Domkapitels, dem die Stadt Bingen zugehörte, die dortige Pfarrei verlieh. Und hier that sich ihm dann zum ersten Male ein ruhiges Leben auf, ohne Sorgen, ohne Noth und ohne Neid; geliebt und geschätzt von seinen Pfarrkindern, von seinen Genossen und am meisten von seinem Erzbischof, genoß er hier die Früchte seiner thränenvollen Aussaat. Dieser Letztere fühlte sich aber auch überaus glücklich, daß er die frommen Priester dieses Instituts in sein Land berufen habe, und ihm nahestehende Männer haben ihn oft sagen hören: „Ich danke dem Herrn, daß er mir diese Männer gesandt hat, Priester, welche mir das Gewissen erleichtern und mich sicher machen, daß ich dereinst vor dem allmächtigen Gott werde bestehen können. Ich bin Bischof, auf mir liegt die Sorge für das Heil der Seelen, und ich muß darauf sehen, daß die Seelsorge recht geübt werde. So aber bin ich, Gott sei Dank, sicher, denn jetzt habe ich gute Seelenhirten und Pfarrer und kann durch sie Andere erziehen."

Genaues aus Holzhausers Leben als Pfarrer in Bingen und Dekan des Algesheimer Landkapitels, wozu er im Jahr 1657 durch den in Bingen zur Visitation anwesenden Generalvikar von Walderdorff ernannt wurde, haben uns seine Biographen nicht aufgezeichnet. Sie erzählen bloß, er habe sich mit allem Eifer der Seelsorge in Verkündigung des Wortes Gottes, in Christenlehre und Beichtstuhl hingegeben, mit Hülfe seiner Genossen eine

lateinische und niedere Schulen eröffnet und befördert und so zum größten Segen für die Stadt Bingen und die ganze Umgegend gewirkt. Wie großartig aber seine Wirksamkeit trotz der kurzen Zeit ihrer Dauer und sein Ruf gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß sein Andenken bis auf den heutigen Tag bei den Bewohnern Bingens ungeschwächt fortgelebt hat.

Am 13. Mai 1658 war sein Bruder Melchior, der Pfarrer in Büdesheim war und in Bingen mit ihm und anderen Priestern gemeinschaftliches Leben führte, durch den Tod von seiner Seite gerissen worden. Bald darauf gegen Ende April wurde auch er krank, so zwar, daß wenig Hoffnung mehr für seine Erhaltung übrig blieb. Hiervon benachrichtigt eilte sein Freund Gündel herbei und brach in laute Klagen aus. „Ach," jammerte er, „sollst du denn jetzt schon sterben müssen, wo so Vieles erst begonnen und noch nicht vollendet ist? Was soll aus unserm Institut werden, wenn du uns in diesen Nöthen verlassen wirst, Vater?" Holzhauser aber antwortete ihm: „Ihr habt das Wesentliche des Instituts, Gemeinschaft der Einkünfte, brüderliches Zusammenwohnen der Geistlichen, Trennung vom andern Geschlechte, private und häusliche Leitung unter einem Obern. Haltet fest an der Beobachtung dessen, im Uebrigen aber seid ohne Kummer und Seelenangst." Seine Kräfte nahmen von Tag zu Tag mehr ab, und nachdem er dann noch seine Genossen ermahnt hatte, in Demuth, Geduld und Gottvertrauen für die Ehre Gottes und die Kirche wie für das Heil der Seelen zu eifern, empfing er unter dem Gebete von vier seiner Geistlichen die heil. Sterbesacramente und gab in dem Augenblicke, als man bei den Gebeten zu den Worten gekommen war: „Kommt ihm zur Hülfe, ihr Heiligen Gottes!" seinen Geist in die Hände seines Schöpfers zurück. Es war am 20. Mai, auf Montag nach Cantate, Vormittags um 9 Uhr. Holzhauser hatte also nur ein Alter von 45 Jahren erreicht; 19 Jahre lang war er Priester gewesen, und 18 Jahre waren verflossen, seit er sein Institut gegründet hatte.

Mit unglaublichem Schmerze empfingen Alle die Todesnachricht und bejammerten es, einen so liebenden Vater, einen so eifrigen Seelenhirten verloren zu haben. Vor Allen klagte

aber der Kurfürſt über ſeinen Tod und machte den Seinigen Vorwürfe, daß ſie ihn nicht von der Krankheit dieſes Dieners Gottes in Kenntniß geſetzt hätten, weil er ihn dann perſönlich beſucht haben würde, um noch vieles Wichtige mit ihm zu beſprechen.

Der Leichnam des Verſtorbenen wurde unter großer Feierlichkeit vor der Epiſtelſeite des Muttergottesaltars, an der oberſten Säule im Barbarabau der Binger Pfarrkirche begraben. So berichtet es der in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebende Binger Bürger J. G. Metz in ſeiner Fortſetzung der Scholl'ſchen Chronik, und übereinſtimmend damit iſt die Kenntniß ſo vieler noch lebender Einwohner von Bingen, welche die Stelle des Grabes genau anzugeben wiſſen und ſich dabei des Grabſteins, der Holzhauſers Bild mit der unten folgenden Umſchrift trug, noch deutlich erinnern. Die italieniſche Lebensbeſchreibung Holzhauſers und nach ihr alle anderen ſagen zwar, er ſei vor den Kreuzaltar begraben worden, allein die lebendige Ueberlieferung verdient größern Glauben, wenn letztere Angabe wirklich ein Irrthum ſein ſollte. Ich möchte das jedoch bezweifeln. Im J. 1667 wurde der Kreuzaltar und im J. 1738 der Muttergottesaltar abgebrochen. Zwei Muttergottesaltäre waren damals nicht in der Kirche; da ſich nun aber ſpäter wieder ein ſolcher darin befand, ſo wird es kaum einem Zweifel unterworfen ſein, daß man den neuen Muttergottesaltar an die Stelle ſetzte, wo ehemals der Kreuzaltar geſtanden hatte, und ſo wären dann beide Angaben richtig. (1) Der Leichenſtein trug in lateiniſcher Sprache folgende Umſchrift: „Der ehrwürdige Diener Gottes, Bartholomäus Holzhauſer, Licentiat der Theologie, Pfarrer und Dekan zu Bingen, Wiederherſteller des gemeinſchaftlichen Lebens der Weltprieſter im obern Deutſchland, ſtarb am 20. Mai des Jahres 1658." Eine andere lateiniſche Grabſchrift verfaßte ſein Genoſſe, der ſchon genannte Weihbiſchof von Mainz und Biſchof von Koron i. p., Matthias Stark, folgenden Inhalts: „Steh ſtill, Wanderer, laß deinen Thränen vollen Lauf und ſprich: Ach, hier

(1) So ſchrieb ich, ehe wenige Zeit nachher das Grab geöffnet und Holzhauſers Gebeine aufgefunden wurden. Es befand ſich an der von Metz angegebenen Stelle an der oberſten Säule im Barbarabau.

liegt der, welcher, nie gebeugt vom Unglück, fest stand in Widerwärtigkeiten, der sagen konnte: Auge war ich dem Blinden und Fuß dem Lahmen; wahrhaft war ich Vater den Armen. Wenn ich in Eitelkeit gewandelt und mein Fuß zum Betrug geeilt, so wäge mich Gott auf der Wage und erkenne meine Einfalt. Dieser, der den Gebeugten aufrichtete und den Schwachen stärkte, starb selbst stark, als der Tod ihn brach. Weh, noch nicht sechs und vierzig Jahre alt, wenige und schlimme Tage, ging er aus diesem sterblichen Leben in das unsterbliche ein. Dazu wünsche ihm Glück, höre auf zu weinen und strebe ihm nachzufolgen." In den auf dem Rathhause zu Bingen aufbewahrten, von Holzhauser selbst angelegten Kirchenbüchern ist sein Tod mit folgenden Worten ebenfalls in lateinischer Sprache eingetragen: „1658 am 20. Mai starb der hochwürdige und wohlgelehrte Herr Bartholomäus Holzhauser, Pfarrer und Dekan dieses Ortes, dessen Seele ewig ruhen möge im Frieden." Dann ist von einer jüngern Hand hinzugefügt: „Es war der Begründer des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester." Holzhausers Grabstein hat bei der Restauration der Pfarrkirche im J. 1835 gleich so vielem andern Ehrwürdigen, was dieselbe enthielt, verdorbenem kirchlichen Geschmack weichen müssen; aber auch schon eine Zeitlang vorher war die schöne Sitte der Binger Jungfrauen abgekommen, das Grab ihres berühmten Pfarrers alljährlich am Bartholomäustage mit Blumen zu bekränzen, während die Pietät doch stets so groß geblieben war, daß der Grabstein nie betreten wurde.

Am 20. Mai 1858 wurde der zweihundertjährige Sterbetag Holzhausers in Bingen auf die feierlichste Weise begangen. Der hochwürdigste Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, celebrirte unter Assistenz des Domkapitels und vieler Geistlichen aus der Umgegend ein Pontifikalamt, in welchem der Binger Kirchenchor eine lateinische Choralmesse sang. Die Pontifikalvesper sangen die Alumnen des Mainzer Priesterseminars. Die Festpredigt hielt der Domkapitular und Regens des bischöflichen Seminars Dr. Christoph Moufang. Einige Tage vorher war Holzhausers Grab geöffnet, darin seine Gebeine, der Kopf auf Kuhhaaren liegend, und ein kleiner Rest der Stola aufgefunden,

in eine neue Lade gelegt und in der Krypta aufgeſtellt worden, die zu ihrer fernern Ruheſtätte beſtimmt worden iſt.

Wie lange das Holzhauſer'ſche Inſtitut in Bingen beſtehen blieb, iſt nicht mehr zu ermitteln; ſicher iſt nur, daß ſeine zwei nächſten Nachfolger in der Pfarrei ebenfalls Bartholomiten und zwar Freunde und Genoſſen Holzhauſers waren. Bedenken wir indeß, daß die Pfarrei Bingen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts ſtets mit Profeſſoren des Seminars zu Mainz, häufig ſogar mit deſſen Subregens beſetzt wurde, und daß dieſes Seminar im Geiſte Holzhauſers und von ihm ſelbſt eingerichtet war, ſo liegt die Vermuthung ſehr nahe, daß auch ſpäter, wenigſtens für die nächſte Zeit noch, Bartholomiten hier gewirkt haben werden. Wenigſtens iſt nicht anzunehmen, daß das gemeinſchaftliche Leben ſchon mit dem Tode des zweiten Nachfolgers, 1666, alſo ſchon ſo frühe und zwar noch bei Lebzeiten des Erzbiſchofs Johann Philipp, ſollte aufgehört haben. Daß aber Prieſter aus der Gemeinſchaft unter einem Präſes noch im J. 1718 in der Diöceſe beſtanden, beweiſt eine Notiz in dem Dietersheimer Kirchenbuch, die ich der Güte des frühern dortigen Pfarrers, Herrn Suder, verdanke. Der erſte Pfarrer dieſes Ortes nämlich, Johann Georg Steinmetz, ſchreibt, daß er, ein in Gemeinſchaft lebender Weltprieſter, bis zum J. 1718 Kaplan in Büdesheim geweſen ſei. Die Dietersheimer hätten nun einen eigenen Pfarrer gewünſcht und ein Pfarrhaus zu bauen verſprochen, und darauf ſei er dann vom Präſes des Inſtituts mit Genehmigung des Erzbiſchofs von Mainz von Büdesheim abberufen und zum Pfarrer in Dietersheim beſtellt worden. Auf Petri Stuhlfeier 1718 habe der Dekan des Algesheimer Landkapitels, Johann Kaspar Fiſcher, Pfarrer von Ober- und Nieder-Ingelheim, ihn unter Aſſiſtenz des Nikolaus Hochgeſandt, Pfarrers von Heidesheim, und Johann Adam Lohrum, Kaplans in Münſter, die er ſämmtlich in Gemeinſchaft lebende Weltprieſter nennt, in ſein Amt eingeführt.

Holzhauſers Nachfolger aber im Pfarramte zu Bingen ſind folgende:

Georg Gündel, der oft genannte Freund und Genoſſe Holzhauſers, den der Weihbiſchof von Mainz am 1. Juni 1658,

also zwölf Tage nach Holzhausers Tod, in sein Amt einführte. Er verwaltete dasselbe jedoch nur ein Jahr und trat dann, zum geistlichen Rath und Präses des Instituts ernannt, zu der Pfarrei Werbach, einem kleinen Städtchen an der Tauber, im badischen Unterrheinkreise, zurück, die er auch früher verwaltet hatte. Im J. 1666 starb er als Präses des Seminars zu Mainz an der Pest.

Johannes Vogt, Dr. der Theologie und seit 1665 Dekan, früher Pfarrer und Dekan in Deisendorf in der Erzdiöcese Salzburg. Wie nahe er unserm Holzhauser gestanden und welch' regen Antheil er an dem Institut genommen hatte, geht daraus hervor, daß er im J. 1646 mit Holzhauser und dem Pfarrer Rieger nach Rom reisen wollte, um vom Papst Innocenz X die Bestätigung des Instituts zu erbitten. Aber weder Vogt noch Holzhauser erhielten von ihren Ordinariaten die Erlaubniß zur Reise, und so mußte dann Rieger, mit einem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten Maximilian von Bayern an den heiligen Vater versehen, im März 1647 allein reisen. Er wurde wohlwollend aufgenommen und erhielt zur Antwort, daß das Institut eine fromme und heilige Sache sei, welche der Bestätigung nicht bedürfe; sie sei den kanonischen Satzungen gemäß und strebe dasselbe an, was die Priester der ersten Jahrhunderte ausgeführt hätten. Vogt starb, wie Gündel, im J. 1666 an der Pest, die damals einen sehr großen Theil der Einwohner von Bingen wegraffte und mit ihm zugleich seine Kapläne Michael Babenheuer, Konrad Münch und Rainer Lauderbach, sowie den Kleriker Johann Wendelin Schorn.

Paulus Herckenrath aus Köln, Pfarrer von 1667 bis 1693. Während seiner Verwaltung, am 16. December 1672, überwies der Erzbischof Johann Philipp alle Güter und Einkünfte des Martinsstiftes zu Bingen dem Klerikal-Seminar zu Mainz, und die ehemalige Stiftskirche wurde nunmehr die ordentliche Pfarrkirche, an welcher ein von dem Seminar zu präsentirender Pfarrer mit dreien Kaplänen fungirte, die zugleich den Unterricht an der von Holzhauser gegründeten lateinischen Schule zu ertheilen hatten. Für dieselbe wurde 1717 ein eigenes Haus dem Pfarrhause gegenüber erbauet, welches gegenwärtig zur

Mädchenſchule dient. Ehe Holzhauſer ſeine lateiniſche Schule errichtete, hatten die Kapuziner ſeit 1641 die Verpflichtung, den Unterricht für die ſtudirende Jugend zu beſorgen. Uebrigens wurde auch in der ehemaligen Stiftsſchule Latein gelehrt, wie aus einer Anſtellung hervorgeht, die 1571, alſo in der letzten Zeit des Stiftes, Seitens des Amtmanns, Rathes, des Dekans und Scholaſters für Eberhard Weinmann erfolgte. Demſelben wurden folgende Pflichten auferlegt: Er ſoll ſein Amt als ein gutherziger, getreuer und ehrlicher Mann erfüllen; ſeinen Jungen keine Bücher in die Hände geben, welche nicht von der katholiſchen Kirche zugelaſſen ſind; mit den Schülern, die etwas erwachſen ſind, Latein reden und ſie auch anhalten, unter ſich Latein zu reden; ſich der Winkelwirthshäuſer, loſer, leichtfertiger Geſellſchaften, des Spielens, Vollſaufens, Haderns, Balgens, der Schlägerei und anderer Untugenden enthalten; die Jungen, welche Strafe verdienen, nicht aus Zorn mit Poltern ſtoßen und treten, ſondern ſie gebührlich mit Worten und Ruthen ſtrafen; mit den Schülern Sonntags und Feiertags die erſte und zweite Vesper wie die Pfarr- und Hochmeſſe beſuchen; Dienſtags zwiſchen 7 und 8 Uhr mit einigen Jungen die St. Annenmeſſe, Freitags das Tenebrae und jeden Tag das Salve Regina ſingen; in der Kreuzwoche mit den Schülern die gewöhnlichen Kreuzgänge thun u. ſ. w. Als Gehalt erhielt er von der Stadt 33 Gulden, das Schulgeld, nämlich 8 Albus jährlich von den Alphabetiſchen, 12 Albus von den Donatiſten, 16 Albus von den Grammatiſten, dann 28 Gulden von dem Kapitel.

Lambert Henſch, ein Binger, Pfarrer von 1693 bis 1717. Unter dieſem wurde vom Seminar zu Mainz im J. 1700 das jetzige Pfarrhaus gebaut.

Johann Adam Schick, geboren zu Rüdigheim in Heſſen, Baccalaureus der Theologie, erſt Sacellan in Bingen, dann von 1710 bis 1717 Regens des Seminars zu Mainz. Seiner gedenken die Sterberegiſter mit folgenden Worten: „Am 17. Januar 1745 wurde der hochwürdige und wohlgelehrte Herr Johann Adam Schick, Baccalaureus der heil. Theologie in der Schrift wie in der Philoſophie (S. S. Theologiae baccalaureus biblicus

et formatus), Dekan des Algesheimer Landkapitels, während 28 Jahren wachsamer und eifriger Pfarrer dieser Kirche, unter allgemeinem Jammer und Schmerz der ganzen Stadt und Aller, die ihn kannten, begraben. Durch sein freundliches Wesen, seine Freigebigkeit und ausgezeichnete Frömmigkeit wird sein Andenken in dieser Stadt fortleben, sein Name aber eingeschrieben sein in dem Buche der ewigen Vorsehung."

Jakob Adami, Dr. der Theologie, geboren zu Frankfurt am Main, zuerst Kaplan zu Hofheim, dann bis zum Februar 1745 Subregens des Seminars in Mainz, ebenfalls Dekan des Algesheimer Landkapitels. Er starb am 18. Juni 1764, und auch seiner gedenken die Sterberegister mit folgenden ehrenden Worten: „An Tugend und Gelehrsamkeit wahrhaft ausgezeichnet, würde er an Ruf, Titeln und Würden viel größer geworden sein, wenn er es gewollt hätte. Er haßte alles Lob, alle Verstellung und Eitelkeit, war Vielen, sich selbst aber am wenigsten bekannt, wenn du seine Vorzüge betrachtest, dagegen sich selbst am meisten, wenn du auf die menschliche Gebrechlichkeit siehst. Demüthig, sanft und gefällig gegen Alle, that er Niemanden Unrecht; ihm Zugefügtes aber verachtete oder verzieh er." Sein Bild wird im Pfarrhause zu Bingen aufbewahrt.

Adami hat eine Fortsetzung der Holzhauser'schen Erklärung der Apokalypse bis zum Ende derselben geschrieben, von der ich eine Abschrift besitze. Dieselbe ist betitelt: Supplementum interpretationis Apocalypsis beati Joannis apostoli a venerabili viro Bartholomaeo Holzhauser ad caput decimum quintum productae, a D. Adami Parocho Bingensi completae. Ich theile daraus die Vorrede mit: „Die Erklärung der Offenbarung, durch welche der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser dieses göttliche Buch zu erläutern unternommen hat, fand bei billigen Kennern eine gerechte Würdigung; nur thut es Allen leid, daß jenes Werk nicht zu Ende geführt worden ist, indem es nur bis zum 15. Kapitel geht und dann nach einigen Versen plötzlich abbricht. Deshalb ist von allen gewünscht worden, es möge Jemand im Geiste jenes ehrwürdigen Erklärers das Uebrige hinzufügen, damit dieses so vortreffliche Werk nicht unvollständig bleibe.

„Ich gestehe, daß es mir oft in den Sinn gekommen ist, mich daran zu versuchen, aber ich mußte mir selbst sagen: Woher kommt dir diese Kühnheit, da dein Geist zu schwach ist und dein Verstand nicht scharf genug, solches Licht zu erfassen? Ich wagte deshalb nicht die Feder zu ergreifen. Nachdem ich aber das ganze System dieses Buches studirt und die Visionen des genannten ehrwürdigen Mannes fleißig durchdacht hatte, glaubte ich nicht länger zaudern zu sollen, und habe es unter Zugrundelegung des ganzen Systems und an der Hand des Inhalts der Visionen unternommen, im Glauben, von beiden nicht abgewichen zu sein.

„Fragt mich aber Jemand: Bist du ein Prophet? so antworte ich aufrichtig: Nein. Denn ich bin mir meiner Schwäche bewußt und gestehe, daß ich nichts aus einer speziellen Offenbarung geschöpft habe. Das System des ehrwürdigen Mannes, seine Erklärungen bis zum 15. Kapitel, sowie die mit den Aeltern übereinstimmenden Meinungen anderer Erklärer sind mir in Allem Hülfsmittel gewesen, weshalb ich mir nichts Anderes als die Anwendung und die Mängel zuschreibe, bei welchen du, wenn du sie tadeln solltest, als Mensch den Menschen nicht übersehen mögest, der sich von keinem menschlichen Irrthum frei glaubt. Wenn ich jedoch rücksichtlich der Glaubens- und Sittenlehren geirrt haben sollte, so bekenne ich, daß solches gegen meine Absicht geschehen ist, und daß ich, wie es sich für einen sterblichen Sohn schickt, Alles der Besserung und dem unfehlbaren Urtheil der h. römisch-katholischen Kirche unterwerfe. Adami."

Wie oben bemerkt wurde, hatte Holzhauser seinen Priestern, die um Fortsetzung und Vollendung der Erklärung der Offenbarung baten, die Antwort gegeben, daß er dieses nicht könne, weil er den Geist nicht mehr habe, mit welchem er das Werk begonnen; einer der Seinigen aber werde ihm das Siegel der Vollendung aufdrücken. In dem Adami'schen Werke wäre also diese Voraussagung Holzhausers erfüllt worden.

Johann Adam Gärtler, gebürtig in Aschaffenburg, erst Professor der Rhetorik, dann seit 1758 Subregens am Seminar zu Mainz. Er trat die Pfarrei am 18. Juli 1764 an, legte aber 1782 sein Amt freiwillig nieder und ging nach Bruchsal.

Sebastian Franz Horadam, Dr. der Theologie und Assessor an der katholischen Fakultät zu Mainz, geboren zu Erbach im Rheingau, zuerst Sacellan an St. Emmeran, hierauf Frühmesser in Erbach, dann seit 1764 Subregens am Seminar zu Mainz. Er starb am 27. Mai 1786.

Matthäus Franz Gentil, der letzte vom Seminar zu Mainz präsentirte Pfarrer, seit dem 1. Juli 1786. Als unter seiner Verwaltung die französische Revolution ausbrach und die Geistlichen gezwungen wurden, den französischen Constitutionseid zu schwören, verließ er, weil er dieses zu thun weigerte, die Pfarrei und floh am 24. Februar 1793, gleich den Pfarrern von Büdesheim, Dietersheim und Dromersheim, in seine Heimath Aschaffenburg. Als jedoch bereits im März die Franzosen den Preußen am Rhein weichen mußten und Bingen wiederum auf kurze Zeit in den Besitz des Domkapitels kam, kehrte Gentil im April zu seiner Pfarrei zurück, die er dann bis zu seinem am 15. März 1800 erfolgten Tod fortverwaltete. Während seiner Abwesenheit im J. 1793 verrichtete den Pfarrdienst ein beeidigter Geistlicher, Kampers, der sich Bürger Pfarrer unterschrieb.

Alexander Kaffel, der am 8. August 1812 starb.

Leonhard May aus Mainz, vom 24. Februar 1813 bis zum 19. Mai 1832.

Ludwig Schneider aus Hallgarten, Pfarrer und Dekan, früher Pfarrer in Großzimmern, vom 1. December 1832 bis zum 9. Januar 1847.

Peter Joseph Castello aus Mainz, Pfarrer und Dekan, früher Pfarrer in Wölstein, vom 2. Juni 1847 bis 17. Juli 1850.

Johann Joseph Sebastian Gardt aus Hangenweisheim, Pfarrer und Dekan, seit dem 30. Januar 1851, früher Pfarrer und Dekan zu Gundersheim, im Kreise Worms. Er wurde 1861 Domherr zu Mainz.

Adam Wagner, früher Pfarrer zu Offenbach, seit 1861.

Unter dem Pfarrer Gardt erhielt die Pfarrkirche eine geschmackvolle Restauration, welche der jetzige Pfarrer, Herr Wagner, durch die gelungenste Ausschmückung in den einzelnen Theilen zur Vollendung gebracht hat.

Von den vielen Grabdenkmälern, die innerhalb der Kirche und an der äußern Umfassungsmauer vorhanden sind, verdienen nur einige wenige der Erwähnung. In dem Barbarau 1) das des Kurfürstlichen Hofraths und domkapitelschen Zöllners des Zolles von Ehrenfels, Anselm Franz Knechtlein, geboren zu Ruffach im Elsaß und gestorben am 26. März 1747, 2) das der Familie Geisweiler und 3) das des letzten Freiherrn Fust von Stromberg. Dieses hat die Inschrift: Memoria vir dignus marmorea, qui in vita sua superaedificatus ipso summo angulari lapide Jesu Christo quiescit. Sub hoc angusto tumulo, auctus virtutum cumulo, mortis praeventus stimulo. Illustrissimus, excellentissimus, generosus ac perquam gratiosus dominus Fridericus Josephus Fausten Liber Baro in et de Stromberg, hereditarius in Trappstadt, Vendersheim et Leyen, eminentissimorum, celsissimorum et reverendissimorum Electoris et Archiepiscopi Moguntini etc. aliorumque resp. principum et episcoporum D. D. Herbipolensis et Bambergensis consiliarius intimus, vicedominus Herbipoli et supremus satrapa in Arnstein, qui Moguntiae anno millesimo septingentesimo vicesimo novo, die decima septima Septembris, aetatis suae sexagesimo primo De praeCeLsa stIrpe VLtIMVs eXstIrpaVIt. O viator, digneris orare, ut lux perpetua luceat ei. Amen. Hunc lapidem honoris ergo lugens posteritas exstruxit ex affectuosa beneficentia Comitis ab Eltz. Hic lapis sepulchralis positus fuit 1739. Danach wäre also zu berichtigen, was Abth. II Bd. 9 S. 741 gesagt worden ist, er sei in Bingen gestorben; hier fand er nur in der Kirche seine Grabstätte. Der in der Inschrift genannte Graf zu Eltz war sein Schwiegersohn Anselm Kasimir Franz Graf von Eltz-Kempenich, welcher des verstorbenen Freiherrn einzige Tochter Maria Eva Johanna in Bingen geheirathet hatte.

Am nördlichen Eingang befindet sich in den Strebepfeiler eingemauert der Grabstein eines 1542 gestorbenen Bürgers Konrad Zuckerbecker und seiner Hausfrau Margaretha: O barmhertziger Got. durch din lyden vnd pynen wolst mir sunder vnd allen glaubigen selen barmhertzigk sin. O martel gross. o

wonden tieff . o bluites roit . o Christi noit . o dodes bitterkeit. o gottliche miltikeit . hilf vns zv der ewigen seligkeit. Amen.

Ein anderer Grabstein in der Umfassungsmauer ist dem Andenken eines Mannes gesetzt, der Barbier und Bürgermeister der Stadt war. »Anno 1576 den 19. Januarii ist in Gott entschlafen der achtbarer Jacob Beyer von Engelstadt balbirer in zeit seines lebens, gewesener borgermeister dieser stat Bingen. Der selen Gott der almechtig genedig sey.« Wie ich Bd. 18 S. 3 in einer Anmerkung bei Sobernheim gesagt habe, gab es in Bingen zwei Bürgermeister, einen Rathsbürgermeister, der aus dem Rath, und einen Gemeindebürgermeister, der aus den Zünften genommen wurde. Sie waren aber nicht das, was unsere heutigen Bürgermeister sind, Vorsteher der Stadtgemeinde, sondern hatten die städtischen Renten und Gefälle zu erheben und daraus die Ausgaben für die Gemeinde zu bestreiten.

In dem Archiv für Hessische Geschichte, 8, 324, sind aus dem literarischen Nachlaß des Mainzer Domvikars Helwich folgende Grabdenkmäler veröffentlicht worden, die sich früher in der Kirche befunden haben.

Ao. Dnj. MVc. xvi vff Sammbstag nach Convers. s. Pauli (26. Januar) verschied Nicolaus Braun von Schmidtburg d. G. g. a. Danach wäre also meine Angabe Bd. 18 S. 665, Nikolaus Braun liege zu Guntersblum bei Worms begraben, zu berichtigen. Der Irrthum beruht auf einem Versehen, da die Grabdenkmäler von Guntersblum und Bingen auf derselben Seite verzeichnet sind.

Ao. Dnj. XVc. ii ob. Johan Breder vff Sontag nach St. Michelstag (1. Oct.) d. G. g. a. (Dieser Johann Brendel von Homburg starb nach Humbracht unvermählt und war der Sohn des Johann Brendel von Homburg und Frauenstein und der Anna von Rumpenheim.) Von einem andern Brendel von Homburg, sagt Helwich, war die Grabschrift nicht mehr leserlich.

Johannes Philippus de Elckershaussen dictus Klippel, Maioris Moguntinens. necnon Divi Albani Ecclesiar. Can. et Praepositus Bingensis. Ob. 1569. Obiit hic in Ehrenfels, sepultus ipso die Ascens. Dnj. (19. Mai). (Er war der Sohn

Emmerichs Klüppel von Elckerhausen und der Margaretha Rink von Gaubickelheim. Bei Joannis, 2, 375, heißt es irrig, er sei am 3. Mai 1570 gestorben und Amtmann zu Bingen gewesen.)

Ao. Dnj. 1544 den 29. Sept. ob. Bernhard von Rechberg gen. Hohenrechberg zu Otzberg. D. G. g. (Dieser Bernhard scheint mir ein Sohn aus der mit 17 Kindern gesegneten Ehe Georgs von Rechberg und der Margaretha Kämmerer von Worms gen. Dalberg gewesen zu sein.)

Ao. 1439 die 29 mens. Aug. ob. nobilis armiger Johannes Knebel dictus Faust, c. a. r. i. p. a. (Es ist das derselbe Johann Fust von Diebach genannt Knebel, von dem ich oben mitgetheilt, daß er 1430 die Valentinsvikarie gestiftet habe. Ohne Zweifel gehört er den Knebel von Katzenelnbogen an, von denen Johann, der 1492 weltlicher Richter im Rheingau war, ebenfalls den Beinamen Faust führte. „Von Diebach" mochte der Verstorbene genannt werden wegen dortiger Güter, da die Knebel vielfach Schultheiße zu Bacharach und Burggrafen zu Staleck und Stalberg waren, dort also Besitzungen hatten.)

Ao. 1487 ob. Philips Hengsperg. Insignia, heißt es weiter, ante altare S. Catharinae. (Dieser Philipp war wohl ein Enkel des vor 1430 verstorbenen Münzmeisters Gerhard von Heinsberg zu Bingen, welcher drei Söhne, Johann, Zollschreiber zu Ehrenfels, Paul und Johann, den man nennt Hofmeister, sowie zwei Töchter hinterlassen hatte, von denen Ida an Johann von Nassau und die andere an Hermann Hebel von Aßmannshausen, Schöffe zu Bingen, verheirathet war.)

Ao. 1612 den 29. Oct. ob. Philips von Schönborn, d. S. G. g. Wappen: Schönborn. Mudersbach. — Frei von Dern. von Carben. (Philipp von Schönborn war der Sohn des Johann Wilhelm und der Hedwig Frey von Dern, Tochter Johanns Frey von Dern und der Anna von Carben. Seine Großeltern väterlicher Seits waren Johann von Schönborn und Jutta von Mudersbach. Er hatte zur Gemahlin Eva Stumpf von Waldeck, die kinderlos 1621 starb.)

Sieht man von den wenigen Urkunden über das Martinsstift und einigen kaiserlichen Bestätigungen über Güterbesitz des

Klosters St. Maximin ab, so bietet das ganze eilfte Jahrhundert für Bingen nicht ein einziges historisches Moment dar. Erst mit dem Jahr 1105 treten Burg und Stadt in einer vielbesprochenen Angelegenheit in die allgemeine deutsche Geschichte ein. Im Jahr 1104 fiel Heinrich V, der am 6. Januar 1099 in Aachen zum König gekrönt worden war, nachdem er vorher eidlich gelobt hatte, ohne Zustimmung des Kaisers sich bei dessen Lebzeiten nie der Regierung oder der väterlichen Güter anzumaßen, von seinem Vater, dem Kaiser Heinrich IV, ab, um diesem, uneingedenk der kindlichen Pflicht und des geleisteten Eides, die Regierung zu entreißen. Ihn stützte eine große Partei, und selbst Papst Paschalis II, der hoffte, daß es Gott so gefügt habe, gab den Segen zu seinem Unternehmen und versprach ihm Vergebung vor dem Weltgericht wegen dieser Empörung, wenn er wolle ein gerechter König und Verwalter der Kirche sein, die durch des Vaters Nachlässigkeit lange Zeit verfallen wäre. (Apostolicus, ut audivit inter patrem et filium dissidium, sperans hoc a deo evenisse, mandavit ei apostolicam benedictionem, de tali commisso sibi promittens absolutionem in iudicio futuro. Annal. Hildesheim. ad a. 1104.) Im August 1105 standen die Heere des Vaters und des Sohnes sich am Flusse Regen gegenüber; auf der linken Seite standen die Truppen Heinrichs IV, auf der rechten die Heinrichs V. „Als der Tag der Entscheidung nahte, traten nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft die Fürsten beider Parteien in Unterhandlung. Sie erwogen beiderseits ernst die Ursache des Krieges, sahen wenig Rechtes und Nützliches aus einem gefahrvollen Kampfe erwachsen und waren einstimmig, man müsse Blut schonen und jedenfalls eine vatermörderische Schlacht vermeiden. Der König (Heinrich V) erklärte sich sogleich bereit, jeden Kampf aufzugeben. Er wolle das Reich behaupten, was ihm als Erben gehöre, für welches allein er die Waffen ergriffen, aber auf keinen Fall Vatermörder sein oder heißen und noch jetzt als gehorsamer Sohn sich mit Allem begnügen, was ihm der Vater verstatten wolle, wenn dieser sich dem Papst unterwerfe. Gegen Abend rückten die königlichen Schaaren vom Ufer des Regen ab, indem sie laut riefen, sie thäten das aus Ehrerbietung vor der kaiserlichen Majestät."

Wie Otto von Freiſingen berichtet, brachte Heinrich V den Markgrafen Leopold von Oeſtreich dadurch zum Abfall von dem Kaiſer, daß er ihm ſeine Schweſter Agnes, die Wittwe des Herzogs Friedrich von Schwaben, verſprach; denn Leopold erklärte dem Kaiſer am andern Tage, als derſelbe die Schlacht anordnen wollte, daß die Fürſten nicht kämpfen würden. Dasſelbe that aber auch der Herzog Boriwoi von Böhmen, obſchon von ihm nicht anzunehmen iſt, daß er am Verrathe Theil nahm, der im Lager des Kaiſers geſchmiedet worden war, indem dieſer, von dem Sohne ſelbſt durch einen Boten hiervon benachrichtigt und durch den Abzug der Fürſten zur Flucht gezwungen, ſich gerade zu Boriwoi begab, der ihn auf ehrende Weiſe aufnahm und zu ſeinem Schwiegerſohn, dem Grafen Wiprecht von Groitzſch, geleitete, der ihn ſicher nach Mainz brachte.

Der Sohn folgte dem Vater an den Rhein, bemächtigte ſich der Stadt Speyer, ohne daß der Vater ſolches hindern konnte, und ſetzte daſelbſt einen heftigen Feind des Kaiſers, den Abt Gebhard von Hirſchau, zum Biſchof ein. Am 1. Nov. 1105 erhielt dieſer durch den Erzbiſchof Ruthard von Mainz, der ſeit Jahren in Thüringen ſich aufhielt, unter Aſſiſtenz der Biſchöfe Gerhard von Konſtanz und Udo von Hildesheim, in Gegenwart des Königs, in der Kathedrale zu Speyer die biſchöfliche Weihe. Mit der Uebernahme des Bisthums, ſagt Trithem, war aller Ruhm des Mannes dahin, der bis dahin als Abt im ganzen Reich einen ehrenvollen Namen gehabt und nach dem allgemeinen Urtheil als klug und gewiſſenhaft gegolten hatte. Ihn, der um der biſchöflichen Würde willen ein berühmtes Kloſter und die gehorſamſten, frömmſten Söhne verließ, verfolgte jetzt die Verachtung und der Spott der Vornehmen und Geringen, der Freunde und der Feinde, der eigenen Unterthanen und der Fremden, denn er war ſtolz und prahleriſch, bäueriſch in Sitten, ungewandt in der Rede, unnütz im Rath, thöricht im Handeln und Jedem läſtig im Umgang geworden, während er früher in Allem das gerade Gegentheil gezeigt hatte.

Der verlaſſene Kaiſer ſchickte den Abt Theoderich von St. Alban nach Speyer und ließ durch dieſen den Sohn beſchwören,

sich doch zu erinnern, daß es sein eigener Vater sei, den er vom Thron stoßen wolle; doch dieser hörte des Vaters Botschaft gar nicht an, sondern ließ ihm sagen, er möge Mainz eiligst verlassen, damit es nicht von Feinden eingenommen werde. Darauf floh er nach Hammerstein und dann nach Köln, wo der Erzbischof von ihm abgefallen, die Bürgerschaft aber treu war.

Nun kam der König nach Mainz, setzte den Erzbischof Ruthard wieder ein und kündigte einen auf Weihnachten in dieser Stadt zu haltenden Reichstag an. Sobald dieses der Kaiser vernahm, sammelte er die wenigen Anhänger, die ihm noch geblieben waren, und suchte die Reichsversammlung, von der er das Schlimmste für sich befürchten mußte, zu verhindern oder in seine Gewalt zu bekommen. Den Pfalzgrafen Sigfried und einen Grafen Wilhelm, die durch Geld bewogen bei ihm blieben, schickte er mit einem Haufen voraus, während er selbst mit dem Heere nachrückte. Am Soonwalde stießen diese auf die Truppen des Königs, vor deren Uebermacht sie eiligst, durch die Nacht begünstigt, bis Koblenz zurückwichen (1), wo bereits auf dem linken Ufer der Mosel der Kaiser stand.

Wie der Kampf ausfallen würde, ließ sich nicht voraussehen; deshalb nahm jetzt der Sohn seine Zuflucht zu einer List. Der Kaiser hatte zu ihm geschickt und ihm Worte des Friedens sagen lassen: daraufhin begab er sich zu seinem Vater, der, gedrückt von der Last des Unglücks und der Jahre und gerührt von väterlicher Liebe, dem Sohne zu Füßen fiel und ihn bei der Treue und dem Heile seiner Seele bat und beschwor, doch ja nichts von ihm zu verlangen, was seiner eigenen Ehre und Würde zur Schande gereiche, da kein göttliches Gesetz einen Sohn verpflichte, Rächer der Schuld seines Vaters zu sein. Unter heuchlerischen

(1) In den Annal. Hildesheimens. heißt es: »Cumque ad silvam, quae vocatur San, advenissent et filium cum magno exercitu alia parte reperissent, eique minime resistere potuissent, media nocte fugam inierunt.« Wo wird dieses Zusammentreffen stattgefunden haben? Ich vermuthe auf der Hunsrückstraße, da es sehr fraglich ist, ob die ehemalige römische Heerstraße auf dem linken Rheinufer damals noch so im Stande war, daß große Heere darauf hätten marschiren können. Will man aber die Rheinstraße festhalten, so könnte es nur zwischen Bingen und Bacharach gewesen sein.

Thränen fiel der König vor dem Vater nieder, bat um Verzeihung für das Geschehene, entschuldigte sich, verführt worden zu sein, und versprach, dem Kaiser, wie ein Vasall seinem Herrn, wie ein Sohn seinem Vater, in Allem gehorsam zu sein, wenn dieser sich nur mit dem päpstlichen Stuhl aussöhnen wolle. Der Kaiser erklärte sich dazu bereit und versprach, dem Rathe der Fürsten und des Königs zu folgen, wogegen der König nochmals unter Angelobung der Treue versicherte, er wolle den Vater nach Mainz führen, daselbst in Aufrichtigkeit über seine Versöhnung verhandeln und ihn friedlich und sicher wieder zurückführen. Indessen sei die Zahl der kaiserlichen Soldaten zu groß, und es genüge, wenn Vater und Sohn jeder mit 300 Mann nach Mainz zögen. Der Kaiser ging darauf ein, und so begaben sich dann beide den Rhein hinauf, jener indeß nicht, ohne von einigen Getreuen, die Verrath witterten, gewarnt zu sein.

Am 22. December, auf Freitag vor Weihnachten, kamen sie in Bingen an, und sie brachten hier die Nacht in traulichen, herzlichen Gesprächen und unter Bezeigungen der innigsten Zärtlichkeit zu. (Ventum est ad nocturnam mansionem: ibi se filius obsequio patris totum impendebat, ibi se pater cum filio mirum in modum per totam noctem oblectabat, colloquebatur, colludebat, amplexabatur, osculabatur, avidus recompensare damnum oblectationis diu intermissae.) Inzwischen vermehrte sich immer mehr die Zahl der Bewaffneten des Königs, der am andern Tage zu dem Vater sprach, es seien viele Schwaben und Bayern in Mainz angekommen, und der dortige Erzbischof Ruthard weigere sich, ihn aufzunehmen, so lange er im Banne sei, er selbst aber wage es nicht, ihn ohne Frieden und Aussöhnung unter seine Feinde zu bringen. Es bleibe deshalb nichts übrig, als sich in ein benachbartes Kastell zu begeben, wo der Kaiser mit der Ehre Gottes und in Frieden Weihnachten feiern und um sich haben könne, wen er wolle. Er selbst werde inzwischen auf das Gewissenhafteste und Treueste für sie beide besorgt sein, weil er des Vaters Sache für die seinige ansehe. Mein Sohn, erwiederte der Kaiser, Gott sei heute Zeuge und Richter der Reden und Zusagen unter uns, er allein weiß, was ich Alles um dich

erlitten und erduldet, wie viele Feindschaften ich mir zugezogen, um dir die Nachfolge im Reich zu sichern! Und zum drittenmal betheuerte der Sohn unter Schwüren und Verheißungen, daß er, wenn Gefahr drohe, mit seinem Kopfe für den Vater einstehen werde. (1) Noch an demselben Tage begaben sie sich dann nach Böckelheim bei Kreuznach, wo der Kaiser eingeschlossen und am Tage vor Weihnachten dem neuen Bischof von Speyer zur Bewachung übergeben wurde. Ungebadet, ungeschoren, des Gottesdienstes beraubt blieb er dort während der Festtage, (2) nach deren Vollendung der Sohn, welcher inzwischen sich nach Mainz begeben hatte, den Grafen Wigbert an ihn absandte und ihm sagen ließ, daß er, wenn ihm sein Leben lieb sei, auf Befehl der Fürsten die Reichsinsignien herausgeben solle. Was blieb dem gefangenen Kaiser bei solcher Drohung übrig? Er mußte

(1) Chron. Sigeberti bei Pertz, Monum. 6, 370: »Cum ergo ad locum, qui Binga vocatur, pervenissemus, iam existente die Veneris ante nativitatem, numerus armatorum (filii) iam satis augebatur, iam fraus ipsa de se detegi videbatur. Et filius ad me, Pater, inquit, nobis cedendum est in vicinum castellum, quia nec Moguntinus episcopus in suam civitatem admittet vos, quamdiu in banno eritis, nec vos impacatum et inreconciliatum audeo ingerere inimicis vestris. Illic nativitatem cum Dei honore et pace agetis; quoscunque placuerit vobis, vobiscum habeatis. Ego interim quanto instantius, quanto fidelius potero, pro nobis utrisque laborabo, qui causam vestram esse meam existimo. At ego: Mi, inquam, fili, testis et iudex sermonum et fidei adsit inter nos hodie Deus, qui, quomodo te in virum perfectum et heredem meum perduxerim, quantis laboribus et tribulationibus meis honori tuo inservierim, quot et quantas inimicitias pro te habuerim et habeam, solus est conscius. Ille autem iterum imo tertio, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, si ingrueret occasio periculi, caput suum pro capite meo fore promisit mihi.« Dann sagt der Kaiser in einem Brief an seinen Sohn: »Cum tecum amanter et indubitanter (Moguntiam) ascenderem, contra datam fidem apud Bingam nos cepisti, ubi nec paternae lacrimae, nec patris moeror, nec tristitia, qua ad pedes tuos aliorumque advolvebamur, te commovit ad misericordiam, quin nos caperes et captum mortalibus inimicis illudendum et custodiendum traderes.«

(2) Annal. Hildesheim. bei Pertz, 3, 109: »Mane vero patre assumpto ad castellum Pinguiam venerunt, et ibi illa nocte pernoctaverunt, et altera die quasi invitum in Bekelenheim deduxit castellum et in vigilia natalis Domini Spirensi episcopo diligenter custodiendum commisit. Non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus sacros dies permansit.«

in das Verlangen einwilligen und nach Hammerſtein ſchicken, daß man die dort aufbewahrten Inſignien, Krone, Scepter, Kreuz, Lanze und Schwert, ausliefern möge. Durch einen Grafen Werner und einen gewiſſen Volkmar ließ ſie dann der König dort holen und nach Mainz bringen, wo ſie am 5. Januar ankamen. (1) Die hier verſammelten Fürſten hatten indeſſen nicht gewagt, den Kaiſer dorthin kommen zu laſſen, weil ſie fürchteten, die Bürger möchten ſich ſeiner annehmen und einen Aufſtand erregen: ſie hatten deswegen ihre Verſammlung nach Ingelheim verlegt und den Kaiſer unter ſtarker Bedeckung dahin bringen laſſen. Hier in der Mitte ſeiner ärgſten Feinde wurde er von allen Seiten mit Androhung des Todes beſtürmt, ſogleich abzudanken. Als er fragte, ob ihm unter dieſer Bedingung Sicherheit ſeines

(1) Heinrich IV in einem Brief an den König von Frankreich, im Chron. Sigeberti: »In illis poenitentiae et tribulationis meae diebus, a filio meo missus venit ad me quidam principum Wiebertus, dicens nullum vitae meae esse consilium, nisi sine ulla contradictione etiam regni insignia redderem, ex voluntate et imperio principum. At ego, et si omnis terra, quantum inhabitatur, regni mei esset terminus, volens vitam regno commutare; quia vellem nollem sic agendum et sic definitum intelligebam, coronam, crucem, lanceam, gladium misi Moguntiam.«

In einem Schreiben an den Abt von Clugny ſagt der Kaiſer, die Inſignien ſeien in einem Kaſtell aufbewahrt geweſen. »Cum ergo indubitanter intellexissemus, nos nullatenus aliter, quam hoc modo liberari posse, mandavimus illis, qui erant in castello, ubi regalia habebantur, ut saltem hoc modo vitam nobis redimerent. Qui periculum vitae nostrae intelligentes praefatam crucem et lanceam cum aliis insignibus, licet inviti, tradiderunt.« Daß dieſes Kaſtell die Burg Hammerſtein war, geht aus dem Annal. Saxo, Pertz, 6, 742, hervor: »Rex, deposito patre, cum principibus Mogontiam revertitur et propter regalia Werinherum comitem et nequissimum Volcmarum, qui fuit consiliarius patris et omnium scelerum conscius, Hamerstein misit. Quibus in vigilia Epiphaniae allatis et a Rothardo archiepiscopo et omni clero et populo honorifice suscipiuntur. Quae coram principibus archiepiscopus regi tradidit, ut si non iustus regni gubernator, ecclesiarum Dei defensor existeret, ut ei sicut patri suo eveniret.«

Annal. Blandinens. bei Pertz, 5, 27: »Heinricus imperator a filio Heinrico Teutonicorum (rege) dolo VI feria ante natale sempiterni regis apud Bingam capitur, qui cruce, lancea et imperiali corona spoliatus, fuga tamen elapsus, navi per Rhenum Coloniam vehitur, unde profectus Leodium ab episcopo Osberto recipitur.«

Lebens gewährt werde, antwortete der päpstliche Legat, nur unter der Bedingung, wenn er öffentlich erkläre, daß er den Papst Gregor VII ungerechter Weise verfolgt, den Wibert von Ravenna (Clemens III) unrechtmäßig eingesetzt und die Kirche freventlich bedrückt habe. Vergebens bat er, ihm Zeit zu seiner Rechtfertigung vor dem Papste und den Fürsten zu gewähren, man verlangte augenblickliche Beendigung der Angelegenheit, widrigenfalls lebenslängliche Gefangenschaft, und verwies ihn, als er beim Eingehen in diese harten Bedingungen um Lösung vom Banne bat, dieserhalb nach Rom; vergebens flehte er auch den Sohn an, Mitleid mit seinem des Herrschens müden, nach Ruhe sich sehnenden Vater zu haben, der aber blieb ungerührt, während viele der Anwesenden zu Thränen hingerissen wurden. Da entsagte dann der Kaiser seinen Schlössern, seinem Erbe, seinem Reiche und Allem, was er besaß, und die Fürsten zogen mit dem König wieder nach Mainz. Es geschah das am 31. Dec. 1105.

Erzbischof Ruthard von Mainz, der in dieser ganzen Angelegenheit eine so große Rolle spielt, wird sonst in der Geschichte der Stadt Bingen nur zweimal genannt. Es liegen nämlich von ihm zwei Urkunden, eine vom J. 1092 und eine andere vom 14. Juni 1108 (in der Urkunde steht XVIII Kal. Junii, was mir ein Schreibfehler für Julii zu sein scheint), vor, durch die er den Mainzer Domherren aus den erzbischöflichen Kammergefällen zu Bingen jährlich 12 Pfund Heller zur Anschaffung von Hammelfleisch anwies. Er war früher Abt am St. Peterstift zu Erfurt gewesen und nach dem Tode Wezilo's im J. 1088 auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben worden, den er 1098 auf acht Jahre verlassen mußte. „Schrecklich war, was in dem Jahr 1096 in Mainz sich zutrug. Nicht alle Kreuzfahrer waren so edeln Sinnes wie die Ritter, die unter Gottfrieds von Bouillon Oberbefehl auszogen. Zuchtloses Volk sammelte sich unter dem heiligen Banner. Schlimmer als alle war ein aus Frankreich kommender Heerhaufen, angeführt von einem Ritter Wilhelm, den man den Zimmermann nannte, weil er die Streitaxt so gut zu führen verstand. Mit ihm verbanden sich am Rhein zahllose Schaaren

von Deutſchen, die ebenſo roh, räuberiſch und laſterhaft waren. An ihrer Spitze ſtand Graf Emicho. Als ſie ſich Mainz näherten, erbebten die Juden, über deren Glaubensgenoſſen ſie überall, wo ſie hingekommen, hergefallen waren. Ohne Hoffnung, den von allen Seiten heranbrängenden Haufen entgehen zu können, ſuchten ſie Hülfe bei dem Erzbiſchof, ſeiner Hut ihre reichen Schätze anvertrauend. Er verbarg ſorgfältig die wunderbar großen Geldſummen, die er von ihnen erhalten, ließ die Juden ſelbſt auf einen Speicher ſeines Palaſtes bringen, der ſehr breit und tief war, damit ſie hier vor Emicho und ſeinen Schaaren geborgen und ungefährdet ſeien. Aber dieſe erfuhren es, hielten Berathung, und mit Tagesanbruch drangen ſie mit Pfeilen, Spießen und Schwertern nach jenem Söller, erbrachen Riegel und Thüren, fielen über die Juden her und tödteten an ſiebenhundert. Vergebens verſuchten ſie Widerſtand gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten von Tauſenden. Ein ſchauerliches Schauſpiel bot ſich nun dar! Als die Juden ſahen, daß die Chriſten ſie und ihre Kinder ermordeten und keines Alters und keines Geſchlechtes ſchonten, da ſtürzten ſie ſich auf ihre Glaubensgenoſſen, auf ihre Kinder, ihre Weiber, ihre Mütter und Schweſtern und tödteten einander ſelbſt. Mütter ſchnitten — man kann es kaum ausſprechen — den Kindern, die ſie ſäugten, die Kehle ab oder durchſtießen ſie. (1) Nur wenige von den Juden entkamen. Hatte der Erzbiſchof ſie wirklich retten wollen oder nahm er nur den Schein an? Wie dem auch ſei, zwei Jahre ſpäter wurde er zur Verantwortung gezogen. Als der Kaiſer im J. 1098 in Mainz war, über das, was vorgegangen, Unterſuchung anſtellen, Zeugen verhören ließ, entwich Ruthard nach Thüringen, wo er beinahe acht Jahre blieb." Heinrich IV war im December 1097 und Anfangs Januar 1098 in Mainz; Weihnachten feierte er in Straßburg: ob demnach die Unterſuchung und die Flucht Ruthards bei der erſten oder zweiten Anweſenheit des Kaiſers ſtatthatte, ſteht nicht genau feſt. Ruthard reſidirte während ſeines

(1) Matres lactentibus guttura ferro secabant, alios transforabant, ne in manus horrendas inciderent Christianorum, quos incircumcisos, id est Gohim, nuncupabant, heißt es bei Trithem.

Aufenthaltes in Thüringen zumeist auf der Burg Hartesburg, die, wie Joannis nach einem Manuscript des Petersstiftes berichtet, sein Stammsitz gewesen sein soll. Dem widersprechen jedoch Bodmann und, wie ich aus Stenzels „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern" ersehe, Wolf in einer mir nicht zugänglichen Geschichte des Eichsfeldes, 1, 104, sowie in einer Geschichte des Klosters Steine, S. 8, welche beide den Erzbischof für einen geborenen Rheingauer halten. Bodmann sagt: „Man kennt von ihm zwei Brüder, Dudo und Piligrim; ich füge aber noch einen andern Namens Embricho bei, der im J. 1093 ein Bruder Dudo's und wieder im J. 1097 ein Bruder des Erzbischofs, seine Söhne Wulferich, Werner und Stephan aber dessen Nepoten genannt werden. (1) Embricho und Dudo wohnten zu Lorch, des erstern Sohn Wulferich aber zu Winkel, von dem er schon im J. 1108 zubenamst worden. Eben dieser Wulferich war es, der ebenfalls an der Plünderung der Juden Antheil nahm und mit seinem Vater und Oheim auch nach Thüringen ging; wirklich treffe ich sie dort beisammen im J. 1104 an (Schannat, Vindem. 2, 112), und als der Erzbischof das andere Jahr darauf dem von ihm während seines Exils gegründeten Kloster Stein bei Nörten verschiedene Güter gab, erkärte er, diese habe sein Vetter Wulferich lehnbar besessen. Ist nun gewiß, daß dieser bald propinquus, bald nepos des Erzbischofs genannte Wulferich aus dem Rheingau abgestammt, wo auch sein Vater Embricho und sein Oheim Dudo seßhaft waren, so wird man wenig gegen die Angabe aufbringen mögen, daß Erzbischof Ruthard aus dem Rheingau und zwar zu Lorch zu Hause gewesen sei. Wenn nun aber Andere ihn für einen Herrn de Winkela und (Wolf, Geschichte von Nörthen) für einen Herrn von Greifenklau halten, weil auch deren Vorfahren sich häufig de Winkela benamset, so ist zu erwägen, daß Winkel nur der Sitz des einzigen Wulferich war, der sich davon benannte, — daß Wulferich und seine de Winkela genannten Nachkömmlinge mit jenem

(1) Diese Urkunde steht bei Joannis, 2, 741, wo es heißt: Embrico frater episcopi (Ruothardi), nepotes eius Woluuerich, Wernherc, Stephan, Wigant, Heinrich.

Geſchlechte gar nicht zuſammenhängen, welches ſo oft den Beinamen Grifencla führt, — auch daß es damals nicht üblich war, Erzbiſchöfe aus einem zum bloßen niedern Adel gehörigen Geſchlechte auf den h. Stuhl zu ſetzen.“ (Der letztern Behauptung widerſpricht jedoch die Erhebung des Willigis.) Eine Schweſter des Ruthard, Dankmodis, war die Gemahlin des Rheingrafen Richolf, der, wie man glaubt, ganz vorzüglich an der Ermordung und Beraubung der Juden Theil genommen haben ſoll.

Inwiefern den Erzbiſchof eine Mitſchuld an dieſem Verbrechen traf und ob er aus Furcht vor dem Ausgang der Unterſuchung die Flucht ergriff, iſt ſchwer zu entſcheiden. Die Diſibodenberger Annalen ſagen, er habe mit dem Kaiſer als einem Gebannten keine Gemeinſchaft haben wollen (1); Ekkehard dagegen berichtet, daß er die Vertheidigung ſeiner nicht erſchienenen Verwandten vergebens verſucht und daraufhin die Stadt verlaſſen habe, während auch Viele geſagt hätten, er habe einen großen Theil des geraubten Geldes empfangen und deshalb ſich mit ſolchem Eifer der Vertheidigung der Uebrigen unterzogen. (2) So viel iſt gewiß, daß Ruthard jetzt auf Seite der Gegner des Kaiſers trat, und daß die an den Juden verübte Frevelthat bei dem Gegenpapſte Clemens wenigſtens nicht als eine Beſchuldigung vorgebracht wurde, da dieſer im J. 1099 Geiſtlichkeit und Volk zu Mainz aus ganz anderen Gründen des Gehorſams gegen ihn

(1) »Ruthardus Moguntinus archiepiscopus regi excommunicato facere noluit, graciam eius perdidit et in Thuringiam secedens per aliquot annos ibidem stetit.«

(2) Ekkehardi Chronicon ad annum 1098: »Inquisitione facta Mogontiae ab imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum, inter ceteros qui eas rapuerunt quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Quos cum imperator perquireret, nec in presentiam eius venirent, pontifex causam eorum defendere volens sed non valens, indignatione permotus, ex urbe discessit, et Thuringiam cum eis se contulit, quasi suis in hoc melius prospecturus, et ex vicinitate imperatori rebellium quendam ei terrorem illaturus, sicque commotionis suae vindictam exacturus. Extiterunt autem qui dicerent, etiam ipsum pontificem multam partem de pecuniis invasis accepisse et idcirco defensioni ceterorum tanto studio cor apposuisse.«

entband. In einem Schreiben (1) an den Propst Godebold, Geistlichkeit und Volk zu Mainz sagt er nämlich, Ruthard sei wegen Simonie nach Rom vorgefordert worden, aber nicht erschienen, habe vielmehr Fehler auf Fehler, Verbrechen auf Verbrechen, Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten gehäuft und Sakrilegien begangen. „Er hat nämlich die Treue, die er seinem Herrn geschworen, keineswegs gehalten, sich zu den Feinden des Reiches und den Verächtern des Priesterthums und göttlichen Gesetzes begeben, gegen seinen Herrn die Feinde aufgewiegelt, ist ein Nachsteller seines Lebens und der Krone geworden und hat sich mit aller möglichen Bosheit wider den Herrn und wider Christus erhoben. Dann hat er sich nicht geschent, einen gottesschänderischen Diebstahl an einem der Kirche zu Speyer gehörigen goldenen Kelche zu begehen, den er von Juden erhalten, abgeläugnet und erst dann in Resten zurückgegeben hat, nachdem er überführt worden war. Auch ein Mord wird ihm zu Last gelegt, indem nach dem Zeugnisse Vieler in seiner Gegenwart und auf sein Geheiß Jemand getödtet worden ist." Dem schismatischen Papste war also die Entweichung Ruthards bekannt, aber er wußte nichts von dem Raub und Judenmord, oder daß wenigstens der Verdacht der Zulassung auf dem Erzbischof ruhe, der ihm sicher angebracht und hier als ein Grund seiner Vorforderung angegeben worden wäre, da andere minder wichtige zur Anklage gegen ihn benutzt wurden: im Gegentheil, das Hauptgewicht wird auf den Abfall vom Kaiser und seiner Creatur, dem Afterpapst, gelegt.

In Thüringen weilte Ruthard bis Ende November oder Anfangs December 1105, wo er von Heinrich V wieder nach Mainz zurückgeführt wurde und sich an den oben mitgetheilten Ereignissen gegen den alten Kaiser betheiligte. Als der Sohn Ende des J. 1104 von dem Vater abgefallen war, hatte ihn im

(1) Das bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 2, 115, abgedruckte Schreiben ist datirt: IIII Kal. Augusti defuncto Urbano II Kal. Aug. sine uiatico corporis et sanguinis domini. Da Papst Urban am 29. Juli 1099 starb, so liegt in dem Abdruck ein Fehler, und muß das erste Datum, das der Ausstellung, II Kal. Aug. (31. Juli) und das zweite nach defuncto Urbano heißen: IIII Aug.

April der Erzbiſchof ſehr feierlich in Erfurt empfangen, und nachdem bald darauf durch Ruthards und des Biſchofs Gebhard von Konſtanz Vermittlung die Sachſen mit dem päpſtlichen Stuhl ausgeſöhnt worden waren, wurde eine in Nordhauſen zu haltende Synode beſchloſſen, um die Kirche nach Möglichkeit zu reinigen, alles Alte herzuſtellen, die verheiratheten Prieſter und die noch lebenden Biſchöfe der Gegenpartei abzuſetzen, die geſtorbenen aus den Gräbern zu reißen und die während der Kirchenſpaltung geweihten in den Schooß der Kirche aufzunehmen.

„Am 29. Mai fand unter dem Vorſitze Ruthards die Synode ſtatt; es war eine große Zahl von Biſchöfen, Geiſtlichen, Aebten und Mönchen anweſend, die ſämmtlich nach der Wiedervereinigung mit der Kirche dürſteten. Die Biſchöfe von Hildesheim, Halberſtadt und Paderborn baten um Löſung ihres Bannes. Der König wollte aus Demuth bei der Verſammlung nicht zugegen ſein; gerufen, erſchien er in ſchlechten Kleidern, nicht auf dem Throne ſitzend, ſondern ſtehend auf einer Erhöhung, erneuerte nach dem Spruche der Fürſten allgemein und eines Jeden alte Rechte, ohne doch ſeinem königlichen Anſehen zu nahe treten zu laſſen, betheuerte endlich mit Thränen und rief Gott zum Zeugen an, daß er nicht aus Herrſchſucht das Regiment an ſich geriſſen, auch nicht wünſche, daß ſein Vater und Herr der kaiſerlichen Würde entſetzt werde, bei deſſen Hartnäckigkeit und Ungehorſam er mitleide, und gern bereit ſei, wenn der Kaiſer ſich dem Papſt unterwerfe, ſelbſt das Reich zu verlaſſen oder ſich ihm zu unterwerfen. Die äußere Mäßigung erfreute und gewann die Menge, deren natürliches Gefühl, beſonders für das Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern nicht unterdrückt werden konnte.“ Man vergoß Thränen, heißt es im Chronicon Uspergense, und betete für die Bekehrung des Vaters wie für das Glück des Sohnes, indem man mit lauter Stimme Kyrie eleyſon ſang.

Nachdem der König die Angelegenheiten der Sachſen für ſich günſtig geordnet, zog er an den Rhein, um Ruthard wieder einzuſetzen; aber Mainz war von dem Kaiſer beſetzt, die Bürger ſtanden ihm zu, und ſo mußte, da der König nicht über den Fluß ſetzen konnte, Ruthard einſtweilen wieder nach Thüringen zurückkehren.

Ruthard blieb ein treuer Anhänger Heinrichs V und trug kein Bedenken, den von diesem belehnten Bischof Reinhard von Halberstadt zu weihen und den Bischof Udo von Hildesheim ohne päpstliche Genehmigung wieder einzusetzen. Deswegen (1) und weil er auf der von Papst Paschalis am 23. Mai 1107 zu Troyes abgehaltenen Synode nicht erschienen war, wo man das Verbot der Belehnung mit Ring und Stab durch Laienhand erneuerte, wurde ihm die Ausübung seines bischöflichen Amtes untersagt. Er schrieb darauf einen demüthigen Brief an den Papst, worin er hervorhob, wie ihn der Verlust seiner Gnade so außerordentlich schmerze, da er sich von aller Schuld frei wisse und immer bestrebt gewesen sei, seinen Befehlen zu gehorchen. So habe er auch jetzt alle Vorkehrungen getroffen, selbst zu dem Concil in einem fremden Lande zu reisen, aber Leibesschwachheit habe es ihm unmöglich gemacht, und seine desfallsigen Entschuldigungen seien nicht fingirt, sondern wahr gewesen; überdies habe er ja auch einen Legaten dahin gesandt. Als einen Beweis seines Gehorsams möge der Papst aber auch betrachten, daß er, ehe und bevor ihm durch einen Legaten die Suspension bekannt gemacht worden sei, schon auf die Nachricht von solchen hin, denen er zu glauben nicht schuldig gewesen, sich jeder Ausübung seines Amtes enthalten habe. „Dennoch," fährt er fort, „obgleich mein Gewissen Zeuge meiner Unschuld ist, verspreche ich, weil ich Eurer Gerechtigkeit sicher bin, Genugthuung für alles Vergangene, bitte um Verzeihung für das Gegenwärtige und flehe um Wiedereinsetzung in mein Amt, nicht wegen meines Verdienstes, sondern wegen der Nothwendigkeit für die Kirche. Denn nicht ohne Seufzen kann ich es aussprechen, in vielen Gegenden unseres Landes gilt wegen unserer Sünden der Name der Bischöfe nichts, weil sie gegen die Feinde der Kirche für ihr Amt kein geistliches Schwert haben. Wenn ihnen dieses aber nicht in die Hände gegeben wird, so muß nothwendig das Volk in den Abgrund des

(1) Annal. Hildesheimens. ad ann. 1107: »Papa ex synodi sententia apud Trecas Routhardum Moguntinensem episcopum ab officio suspendit, eo quod Udonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu restituit, et quia Reynhardum contra iura canonum Halverstadensi aecclesiae ordinavit.«

Verderbens gerathen. Eure Heiligkeit mögen deshalb in dieser Angelegenheit Fürsorge treffen, da Dieselben für Alle Rechenschaft vor Gott ablegen müssen, wie die übrigen Hirten für ihre einzelnen Kirchen." Ruthard wurde daraufhin wieder in seine Würde eingesetzt.

Von geistlichen Stiftungen Ruthards kennen wir die Cella S. Martini bei Falkenau in Thüringen, gegründet 1104, sowie die Klöster Marienstein, Johannisberg und Disibodenberg. Marienstein oder Steina, heute ein Dörfchen im Amt Bovenden (bei Göttingen), gehörte damals zur Propstei Nörten. Im J. 1102, also während Ruthards Aufenthalt in Thüringen, machte er die dortige Kirche (ecclesiam beate Dei genitricis Marie in loco qui Steine vocatur) von dieser Propstei frei und errichtete dann 1105 daselbst ein Benediktinerkloster, dem er die oben erwähnten Lehensgüter seines Vetters Wulferich (propinqui mei Vuoluerici) schenkte. Die Stiftungsurkunde steht bei Wenck, Hess. Landesgeschichte, 2, 739. Ueber die Stiftung des Klosters Johannisberg im Rheingau ist das Nähere Abth. II Bd. 10 S. 700 nach Bodmann mitgetheilt worden, dessen Ansicht über Ruthards Theilnahme an der Judenberaubung und desfallsiger Gründung des Klosters in Folge von Gewissensbissen ich jedoch nicht unterschreiben möchte, steht doch nicht einmal fest, daß die Stiftung nach der Rückkehr aus Thüringen erfolgte, wie Bodmann annimmt, und ist Bär, Dipl. Gesch. des Klosters Eberbach, 1, 12, sogar der Ansicht, sie sei gegen 1090, also vor der Judenermordung geschehen. Worauf Bär dieses Jahr gründet, weiß ich indeß auch nicht.

Noch vor seiner Entfernung von Mainz hatte Ruthard an die Stelle der lax gewordenen Chorherren zu Disibodenberg das Kloster mit Benediktinern vom St. Jakobsberg bei Mainz bevölkert. Während seiner Abwesenheit wußten jene sich jedoch wieder in Besitz zu setzen, und darin traf sie dann der Erzbischof bei seiner Rückkehr noch an. Sie mußten von Neuem den Benediktinern weichen, und Ruthard beschloß sogar den Neubau der Kirche und des Klosters, das ihm für die neue Einrichtung nicht geräumig genug schien. Die Ausführung übertrug er dem

Abt Burchard vom Jakobsberg, den er auch zum Vorsteher des Klosters Disibodenberg bestellte. Am 30. Juni 1108 legte derselbe den Grundstein zu dem neuen Gebäude, und nach vier Jahren konnte es bezogen werden. Großartig waren dabei die Schenkungen, welche der Erzbischof seiner mit großer Vorliebe gegründeten Stiftung machte: einige Novalzehnten bei Erfurt; der ganze zu dem zwischen der Albansburg und Hechtsheim liegenden Bischofshof gehörige Zehnte; der Novalzehnte von Weinbergen im Thale zwischen Authausen (Husen) und Aßmannshausen; ein Weinberg zwischen Lorch und Bodenthal; ein Weinberg, genannt Gleffardsberg, am Disibodenberg gelegen; Güter zu Frohnhausen und Asso in Hessen an der Wetter; Weinberge, Aecker, Wälder u. s. w. zu Merxheim an der Nahe; ein Gut zu Weinsheim (Wymendesheim); ein Mansus zu Staudernheim; eine Hufe zu Sien (Sinede) und eine solche zu Hegene, was nach dem Mittelrh. Urkundenbuch Hecken bei Puttelange sein soll; der salische Zehnte zu Sobernheim u. s. w.

Ruthard starb am 2. Mai 1109 und wurde auf Johannisberg begraben. Jenen Tag (VI non. Maii) hat das Kal. necrolog. eccl. metrop. Mog. bei Böhmer; Joannis bemerkt dagegen, das necrologium Moguntinae maioris sage: II Kal. Maii (also am 30. April) obiit Ruthardus Archiepiscopus Moguntinus, und dieser Tag wird deswegen gewöhnlich als Sterbetag angenommen.

Seinem Nachfolger Adelbert I begegnen wir in Angelegenheiten der Stadt Bingen nur bei der oben S. 37 mitgetheilten Angelegenheit über den Hof Neuthres im Binger Walde und bei der Entscheidung des Streites wegen der Hinterlassenschaft der Hazecha (S. 80). Vielfach finden wir dagegen in seinen Urkunden als Zeugen den Binger Propst Heinrich, welcher sein Kanzler war, und von den Binger Geschlechtern als erzstiftliche Ministerialen genannt: Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram, auf die ich weiter unten zurückkommen werde.

Adelbert stammte aus dem Saarbrückischen Hause, das seinen Ursprung von den Gaugrafen im Saargau ableitete. Graf Sigebert, der 1036 vorkommt, wird als der Stammvater der Grafen von Saarbrücken genannt und ihm ein zweiter und dritter Sige-

bert zu Nachfolgern gegeben. Der Letztere wurde der Ahnherr der Grafen von Wörd, Landgrafen im Nieder-Elsaß, während sein Bruder Friedrich durch seinen Sohn Simon I die Grafen von Saarbrücken fortpflanzte und der Vater des Erzbischofs Adelbert II von Mainz wie der Agnes, der Mutter des Rheinpfalzgrafen Konrad von Staufen, wurde. Eine kleine Stammtafel wird das deutlicher machen.

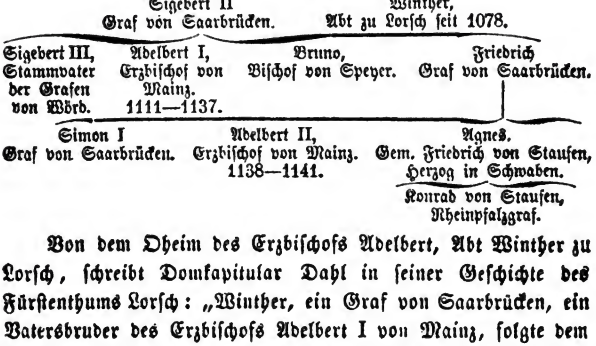

Von dem Oheim des Erzbischofs Adelbert, Abt Winther zu Lorsch, schreibt Domkapitular Dahl in seiner Geschichte des Fürstenthums Lorsch: „Winther, ein Graf von Saarbrücken, ein Vatersbruder des Erzbischofs Adelbert I von Mainz, folgte dem 1077 oder 1078 abgesetzten Abt Adelbert in der Regierung von Lorsch, welche ihm aber wenig Ehre machte. Ein gar schlechtes Lob ertheilt ihm die Lorscher Chronik. Da er dem Luxus und der Ausschweifung ergeben war, so verschleuderte er nach und nach die besten Güter des Klosters. Die Besitzungen zu Brumat gab er seinem Bruder, dem Grafen Sigehard von Saarbrücken, als Lehen; mit Giengen, Rumpenheim, Langen und Leutershausen erkaufte er sich die Gunst des Pfalzgrafen und anderer Großen. Er veräußerte den Kirchenschatz und drang sich auf eine simonische Art in das Bisthum Worms ein (1), das er nicht besser als die Abtei Lorsch verwaltete. Durch seine schlechte Aufführung all-

(1) Der rechtmäßige Bischof Adalbert, welcher zu Papst Gregor VII stand, war von Heinrich IV abgesetzt worden, und dessen Stuhl nahmen dann bis zu seiner vollständigen Wiedereinsetzung durch Heinrich V mehrere Afterbischöfe ein. Wintherus, simul Laurisheimensium Abbas, primus omnium obtrusus fuit, heißt es bei Schannat, hist. episcop. Wormat.

gemein verhaßt und von allen Gutgesinnten verlassen, dankte er endlich zu Worms und zu Lorsch freiwillig ab und zog sich unter dem Schein der Bekehrung (sub umbra conversionis) in's Kloster Hirschau zurück. Seine Freunde und Anhänger holten ihn zwar aus demselben wieder hervor und setzten ihn abermals auf den Fürstenstuhl zu Lorsch, allein er war und blieb, leider, so schlecht wie zuvor. Was er vorhin noch übrig gelassen hatte, das verschleuderte er jetzt; seine zweite Regierung dauerte also nicht lange; er resignirte neuerdings (nolens volens) und wanderte nach dem Kloster Hirschau, wo er sein Leben beschloß."

Adelbert von Saarbrücken, Propst zu Neuhausen bei Worms, war seit dem ersten Auftreten Heinrichs V dessen Kanzler, „unter allen Kanzlern, die je vor ihm am Hofe der Könige gewesen, der berühmteste," heißt es in den Hildesheimer Annalen. In der ersten Zeit Heinrichs lagen zwar die Angelegenheiten des königlichen Hofes, sowie die Leitung des jungen Königs nach dem Beschlusse der Fürsten in der Hand des Erzbischofs Bruno von Trier; Adelbert aber brachte es in kurzer Zeit bei dem König dahin, daß jener in Schatten gestellt wurde und sich deshalb veranlaßt sah, auf seine Stellung zu verzichten. (1) Als Heinrich 1106 eine Gesandtschaft an den Papst Paschalis nach Guastalla, 1107 nach Chalons sandte, stand Adelbert noch in zweiter Linie;

(1) Es ergibt sich das aus einer, von den Historikern wenig beachteten Stelle der Gesta Trevirorum, ed. Wyttenbach et Müller, 1, 184, worin es heißt: Igitur quoniam (sc. Bruno) in rebus sibi commissis strenuissimus extitit, defuncto imperatore, communi consilio principum, vicedominus regiae curiae effectus est, et regnum regnique haeres, Heinricus videlicet, huius nominis quintus rex, adhuc adolescens circa annos viginti, ei committitur, ut et regnum sua prudentia disponeret, et haeredem regni morum suorum honestate et disciplina, qua ipse prae omnibus pollebat, informaret; quousque in virum perfectum aetate et sapientia succrevisset. Quem susceptum tam diu educavit, usque dum Adelberti tunc cancellarii, postea vero Mogontiensis episcopi, detractionibus exasperatus, regni et haeredis providentiam proceribus reconsignavit. Es ist das freilich eine sonderbare Nachricht, von der andere Quellen nichts enthalten, die auch nicht zu dem Verhalten Heinrichs gegen seinen Vater paßt, ebenso wenig zu Heinrichs Alter, das bei seiner Thronbesteigung nicht 20, sondern 24 Jahre betrug (er war nach den Annal. Hildesheim. und Annal. Saxo 1081 geboren); indeß zeigt sie uns das Zurückdrängen Bruno's durch den aufstrebenden Kanzler Adelbert.

Bruno war es hier, der mit dem Bischof Reinhard von Halberstadt und in Chalons mit dem dicken Herzog Welf erschien und die Unterhandlungen wegen der Investitur leitete, auf die der König nicht verzichten und welche der Papst nicht zugestehen wollte und konnte. Adelbert blieb in der Nähe in St. Menge, vielleicht weil ihm jetzt schon nicht angenehm war, der zweite zu sein, wo er bereits gern der erste gewesen wäre, vielleicht aber auch um seine Thätigkeit allein zu beginnen, wenn die Unterhandlungen jener nicht zum Ziele führen sollten. Das Letztere trat auch wirklich ein; Paschalis, schreibt Abt Suger von St. Denys, schickte mehrere zuverlässige und erfahrene Männer zu dem Kanzler, welche mit ihm die Sache besprechen und ihn auf das dringendste bitten sollten, den Frieden zu vermitteln. Es kam indeß nichts zu Stande; nur so viel scheint ausgemacht worden zu sein, daß der König im nächsten Jahre nach Italien kommen möge, damit dort auf einer Kirchenversammlung der Streit entschieden werde. Der Papst begab sich darauf nach Troyes, wo in einer Synode die Investitur durch Laienhand verboten wurde; Adelbert aber kehrte zu dem König zurück, der sich in Metz aufhielt.

Wir treffen Adelbert in der nächsten Zeit überall an des Königs Hoflager, in Thüringen und Sachsen, dann im November 1107 bei ihm auf dem Heerzug gegen den Grafen Robert von Flandern. In Lüttich rekognoszirte er am 1. Januar 1108 (nach Ernst, Gesch. von Limburg, 2, 236, am 23. Dec., indem das Datum nicht Kal. Jan., sondern X Kal. Jan. heißen müsse, was auch zu dem Itinerar Heinrichs paßt, nach welchem er am 25. und 28. Dec. 1107 und am 5. Jan. 1108 in Aachen war, also dort Weihnachten und Epiphanie feierte), eine Urkunde, worin der König die uralten Satzungen der Lütticher Kirche bestätigte.

Im September 1108 begleitete er den König auf dem Feldzuge nach Ungarn, dann ging er 1109 mit dem Erzbischof Friedrich von Köln, dem Erzbischof Bruno von Trier, dem Grafen Hermann von Winzenburg und anderen Fürsten nach Rom, um mit dem Papst Paschalis im Auftrage des Königs über dessen Kaiserkrönung zu unterhandeln. Der Papst empfing die Gesandtschaft sehr gütig und versprach, dem Wunsche Heinrichs zu will-

fahren, wenn er sich dem Römischen Stuhle als katholischer König, Sohn und Vertheidiger der Kirche bewähren würde. Und mit dieser Antwort kehrten dann die Gesandten nach Deutschland zum König zurück, der im Februar 1110 in Lüttich Hoflager hielt. Darauf wurde auf einem Ostern in Utrecht abgehaltenen Reichstag die Einwilligung der Fürsten zum Römerzug eingeholt, und im Spätsommer stieg der König mit einem ungemein großen Heere, das, außer vielen geistlichen und weltlichen Fürsten, 30,000 Ritter ohne die Knechte zählte, über die Alpen. Von Arezzo aus schickte er im Januar 1111 seine Vertrauten, den Kanzler Adelbert, den Grafen Gottfried von Kalw und einige andere Große an den Papst, um mit diesem nunmehr näher über die Bedingungen der Kaiserkrönung zu unterhandeln. Es kam zu einem Vertrag, in welchem der König sich verpflichten sollte, am Tage der Krönung schriftlich vor allem Volke und der Geistlichkeit auf die Investitur zu verzichten, wogegen der Papst allen Bischöfen befehlen würde, dem König und Reich die Regalien, d. h. alle Lehen und die damit verbundenen landesherrlichen Rechte, zurückzugeben. Hierauf solle der König schwören, sich nie der Belehnung mit Ring und Stab anzumaßen und alle Kirchen mit ihrem sämmtlichen übrigen Eigenthum und den nicht zu dem Reiche gehörigen Gütern in völlige Freiheit zu setzen. Von dem König gegebene Bürgen gelobten die Haltung dieses Vertrags unter einem Eide, der von Adelbert in folgender Form ausgeschworen wurde: „Ich Adelbert, Kanzler, werde weder durch That, noch durch Wort dazu beitragen, daß der Papst Paschalis II das Römische Papstthum, oder das Leben, oder Glieder verliere, oder in Gefangenschaft komme. Sollte der König diesen Eid, und was in dem Vertrag geschrieben ist, nicht beobachten, so werde ich mit meiner Ehre zu dem Papst und der Römischen Kirche halten. So werde ich zu dem Papst ohne Arglist und Trug stehen, was der Vertrag besagt, wenn er ihn ebenso unserm Herrn, dem König, erfüllen wird."

Der König gab dem Vertrag, in dem ihm mehr gewährt wurde, als er je hätte hoffen können, seine Genehmigung und zog nach Rom, wo er glänzend empfangen wurde. Als nun

aber vor der Krönung der Papſt die Uebereinkunft verlas, wonach die Biſchöfe ihre weltliche Macht und ihren Fürſtenrang, die Fürſten dagegen die biſchöflichen Lehen verloren hätten, erhob ſich ein ſo gewaltiger Widerſpruch dieſer Betheiligten, daß Paſchalis nicht einmal ſeinen Vortrag beenden konnte; man beſchuldigte ihn laut der Ketzerei. Der König trat mit mehreren Biſchöfen und Fürſten ſofort in Berathung, deren Reſultat war, den nicht vollziehbaren Vertrag aufzuheben und vom Papſt die Krönung ohne jede Bedingung zu verlangen. Paſchalis entſchuldigte ſich, daß der Tag zu weit vorgerückt ſei; aber ungeſtüm verlangten der König und ſein Gefolge die Vornahme der Handlung, und als ſich der Papſt dazu nicht verſtehen wollte, ließ ihn dann Heinrich auf den Rath ſeines Kanzlers Adelbert und des Biſchofs Burchard von Münſter gefangen nehmen, mit ihm zugleich die meiſten ſeiner Kardinäle. (Huius maxime sceleris auctor fuisse dicitur Albertus . . tunc regis cancellarius et primus inter primos eius praecordialis consiliarius, ſchreibt Otto von Freiſingen.) Viele Geiſtliche und Laien, welche in der Kirche anweſend waren, wurden ebenfalls gefangen, die Knaben und die Menge derer, welche Blumen geſtreut hatten und mit Friedenspalmen gekommen waren, von den deutſchen Kriegern mißhandelt und geplündert. (Ibi quoque quisque suorum [militum] potuit, de insignibus ecclesiasticis sibi rapuit, tam in auro, quam in argento et cappis et casulis, sicut unaquaeque ecclesia attulerat ad ornatum processionis.) Das geſchah am 12. Februar 1111. Während der ganzen Faſtenzeit dauerte die Gefangenſchaft, und nicht eher erhielt Paſchalis ſeine Freiheit wieder, bis er auf das Recht der Inveſtitur der Biſchöfe und Aebte verzichtete, ſolche dem König bewilligte und verſprach, das ihm zugefügte Unrecht nicht zu rächen, Niemanden wegen dieſer Sachen, überhaupt nie den König mit dem Bann zu belegen, dieſen vielmehr in der herkömmlichen Form zu krönen und ihm als König, Kaiſer und Patrizier in allen Angelegenheiten amtlichen Beiſtand zu leiſten. „Ich bin gezwungen," rief bei Genehmigung dieſer Bedingungen der durch das Elend der Römer gedrängte Papſt ſeufzend aus, „für die Befreiung der Kirche und

für den Frieden nachzugeben, was ich für mein Leben nie gestattet haben würde." Am 13. April (quinta feria post octavam Paschae, oder, wie die Hildesheimer Annalen melden, Id. Aprilis) setzte er dem König die römische Kaiserkrone auf.

Im Juli war der Kaiser wieder in Deutschland und begab sich sofort nach Speyer, wo er die seit fünf Jahren unbestattete Leiche seines Vaters, mit Erlaubniß des Papstes, feierlicher und prächtiger, als es je bei früheren Kaisern geschehen war, im Dom beisetzen ließ. Dann ging er nach Mainz, wo am 15. August in seiner Gegenwart und mit seiner Zustimmung Adelbert von dem Klerus einstimmig zum Erzbischof gewählt und von dem Kaiser mit Ring und Stab belehnt wurde. Es heißt nämlich in den Hildesheimer Annalen und nach ihnen bei dem Annalisten Saxo: »In assumptione sanctae Mariae apud Mogontiam Adelbertus, omnium cancellariorum, qui ante eum fuerant in aula regis celeberrimus, praesente imperatore et consentiente, unanimi accclesiae electione Moguntinus archiepiscopus constituitur.« Diese Wahl war wiederum reine Spiegelfechterei, wie wir solche schon öfter kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, denn aus Ekkehards Chronikon (Pertz, Monum. 6, 245) erfahren wir, daß er schon früher erwählt, d. h. von dem König ernannt war: »Habita post haec Mogontiae curia. Adelbertum cancellarium suum, dudum ad eandem kathedram electum, baculo et anulo investivit.« Wann diese Ernennung stattgefunden hatte, läßt sich zwar nicht sagen, aber schon drei in Italien am 2., 19. und 21. Mai ausgestellte Urkunden rekognoszirte Bischof Burchard von Münster vice Alberti Archicancellarii, Moguntinae Sedis electi. Der Mainzer Klerus billigte also nur, was der Kaiser bereits gethan hatte, und das nannte man eine einstimmige Bischofswahl.

Aber wie sehr auch Adelbert bis dahin an den Kaiser gekettet war und ihm beigestanden hatte gegen den Papst, rasch wandte sich Alles, nachdem er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen und am päpstlichen Hof eine Umkehr stattgefunden hatte. Paschalis war genöthigt worden, den mit dem Kaiser eingegangenen Vertrag aufzuheben und am 18. März 1112 eine Kirchenver-

ſammlung im Lateran zu halten, in welcher er erklärte, daß er die Urkunde, welche er, durch große Noth gezwungen, nicht für ſeine Ehre und ſein Leben, ſondern nur für das nothwendige Bedürfniß der Kirche ohne den Rath der Brüder und deren Unterſchrift gegeben habe, und woran ihn keine Bedingung, kein Verſprechen binde, für eine verwerfliche Handlung erkenne, und worin er weiter unter Ablegung eines förmlichen Glaubensbekenntniſſes Alles verdammte, feſtſetzte und beſtätigte, was ſeine Vorgänger Gregor VII und Urban II verdammt, feſtgeſetzt und beſtätigt hatten. Die ſtrengeren Biſchöfe gingen indeß noch weiter und verlangten die Bannung Heinrichs. Sie erfolgte auch wirklich auf einer Synode zu Vienne am 16. September desſelben Jahres, in welcher man die Inveſtitur durch Laienhand als ketzeriſch, das Verſprechen des Papſtes, den Kaiſer nicht bannen zu wollen, als erzwungen verdammte und den Kaiſer, welcher den Papſt, die Kardinäle und edle Römer gefangen geſetzt und mißhandelt habe, als einen zweiten Judas und Kirchenſchänder mit dem Bann belegte, bis er der Kirche völlige Genugthuung geben werde.

Da inzwiſchen auch der Kaiſer in Deutſchland begann, kaiſerliche Machtvollkommenheit im Sinne einer ältern Zeit zu üben, indem er erblich gewordene Grafſchaften bei dem Ausſterben des Mannsſtammes unter Ausſchließung der Frauen einzog, ſo bildete ſich gegen ihn eine mächtige Partei, zu der auch ſein früherer Günſtling Adelbert übertrat. Sobald dieſes Heinrich erfuhr, ließ er ihn, den er für das Haupt der Empörung hielt und mit deſſen Beſeitigung er den Aufſtand unterdrücken zu können glaubte, im November 1112 verhaften und in ſtrengen Gewahrſam auf die Burg Trifels an der Queich bringen. »Eo tempore,« heißt es in Ekkehards Chronikon, »praedictus Adelbertus designatus (1) Mogontinus pontifex, qui per omnia secundus a rege semper fuerat, sine cuius consilio nihil facere solebat, adversus imperatorem — quod vix quisquam crederet — conspirare cum quibusdam principibus infamatur, reque cognita, custodiae ab illo traditur.« Der Aufſtand war damit jedoch nicht bezwungen;

(1) Designatus heißt er, weil er noch nicht die Biſchofsweihe empfangen hatte.

es hielten um so fester zusammen die sächsischen Fürsten: Herzog Lothar, Rudolf Verweser der Nordmark, Pfalzgraf Friedrich, Graf Wipprecht von Groitzsch und Graf Ludwig von Thüringen, die sich mit dem Rheinpfalzgrafen Sigfried gegen den Kaiser verbunden hatten. Erst der Sieg des kaiserlichen Heerführers, des Grafen Hoyer von Mansfeld, bei Warnstädt am 21. Febr. 1113, wo Sigfried tödtlich verwundet (1) und Graf Wipprecht gefangen genommen wurde, stellte einstweilen die Ruhe wieder her.

Am 6. April feierte der Kaiser Ostern zu Worms und ließ den gefangenen Erzbischof vor sich bringen, erzwang von ihm die Abtretung der Burg Trifels, gab ihn aber dennoch nicht frei, sondern ließ ihn wieder in das Gefängniß zurückbringen. (Annal. Hildesheimenses: Imperator Wormatie celebrat; eo adducitur episcopus Moguntinus; Triveles imperatori redditur [bei Annalist Saxo reddit], denuo custodiae mancipatur.) Drei Jahre lang mußte Adelbert im Kerker liegen, tief unten im Burgverließ, durch Hunger und vielfache Marter auf unglaubliche Weise mißhandelt.

Inzwischen hielt Heinrich, unbekümmert um den Groll der Mainzer, welche die Freilassung ihres Erzbischofs verlangten, in ihrer Mitte am 7. Januar 1114 Hochzeit mit Mathilden, der Tochter des Königs Heinrich von England. „Sie war," schreibt Ekkehard, „eine Jungfrau edel an Sitten, reizend und schön von Gestalt, eine Zierde und ein Schmuck des römischen wie des englischen Reiches, denn sie entstammte von Vater und Mutter einer langen Reihe hoher, königlicher Ahnen, darin in Wort und That der Beweis zukünftiger Güte in solcher Fülle strahlte, daß Alle wünschten, sie möge Mutter eines Erben des römischen Reiches werden. Zur Hochzeit kam eine solche Menge von Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Grafen, Aebten, Pröpsten und der gelehrtesten Kleriker zusammen, daß sich die ältesten Leute nicht erinnerten, eine solche Versammlung von Vornehmen je gesehen oder auch nur von einer solchen gehört zu haben: denn es waren anwesend 5 Erzbischöfe, 30 Bischöfe, 5 Herzoge, von denen der

(1) Er starb bald nachher, wie der Annalist Saxo berichtet: Sigefridus vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur, vir sane nobilissimus et suo tempore nulli in omni probitate secundus.

von Böhmen oberſter Schenk; die Zahl der Grafen, Aebte und Pröpſte aber hätte auch der Scharfſinnigſte nicht zu zählen vermocht. Verſchiedene Könige und unzählige Vornehme ſandten Hochzeitsgeſchenke, welcher der Kaiſer unter die in ungemeiner Zahl anweſenden Gaukler und Poſſenreißer wie unter die verſchiedenen aus allen Völkerſchaften herbeigeſtrömten Leute vertheilen ließ; ſo viele waren dieſer Geſchenke, daß kein Kämmerer ſie aufnehmen, kein kaiſerlicher Schreiber ſie hätte verzeichnen können." Auch Herzog Lothar von Sachſen, der mit Adelbert auf Seiten der Gegner des Kaiſers getreten war, erſchien, und zwar in einem Kittel mit bloßen Füßen, warf ſich vor ihm nieder und flehte um Gnade. Der Aufſtand der Fürſten war gebrochen; Heinrich ſtand in der Fülle ſeiner Macht und ſeines Glückes, aber er verſtand es nicht, ſich zu mäßigen und die Unterworfenen durch Milde zu verſöhnen. Bald begannen die Empörungen von Neuem, und zwar zuerſt in Niederdeutſchland; der päpſtliche Legat, Kardinal Konrad Biſchof von Präneſte, wiederholte mehreremal nacheinander den Bannfluch gegen ihn; am 11. Februar 1115 wurde ſein Feldherr Hoyer von Mansfeld am Welfsholze (im Mansfeldiſchen zwiſchen Gerbſtädt und Sandersleben) geſchlagen; nochmals verkündete den Bann der päpſtliche Legat Kardinal Dietrich; die Spaltung im Reiche, die Verwirrung wurde immer größer. Da veranſtaltete Heinrich am 1. November einen Reichstag in Mainz (generalem in Kal. Novembr. curiam Mogontiae fieri instituit): aber die Fürſten verſammelten ſich ſtatt deſſen Ende Octobers in Fritzlar und ließen den Kaiſer vergeblich in Mainz warten; nur wenige Biſchöfe erſchienen.

Dieſen Augenblick hielten die Mainzer für günſtig, im Intereſſe ihres Erzbiſchofs zu handeln. In großen Haufen umringen ſie, Geiſtliche, Ritter, Dienſtleute und Bürger, bewaffnet plötzlich den Palaſt, dringen mit großem Geſchrei in die Vorhallen und fordern mit Ungeſtüm die Freilaſſung Adelberts. Sie würden den Palaſt zerſtört, den Kaiſer und ſeine Umgebung ermordet haben, wenn er nicht ſofort Bürgſchaft geſtellt und verſprochen hätte, den Erzbiſchof in Freiheit zu ſetzen, unter der Bedingung, daß derſelbe innerhalb eines Jahres wegen der Mißſ-

handlung, die ihm widerfahren, mit dem Kaiser sich versöhne, oder sich ohne Ausflucht wieder zu dessen Hand als Gefangener stelle, widrigenfalls genannte vornehme Mainzer Bürger dem Kaiser zur Haft übergeben werden sollten. (Doch dergestalt, wo sie fur ihn sprechen vnd burg werden würden, so gedachter Erzbischof sich in Jahrs-Frist vm seiner aushandlung mit ihm nit vertragen, dass er sich dann ohn alle Widerred oder einige Verhinderung in die Gefengniss, in der ietzunder wäre, wiederum stellen, oder, wo das nit geschehe von ihm, dass dann etliche aus ihnen, die er ausdrücklich nennen was vnd die fürnehmsten waren, sich an seine stat antworten solten.) Nachdem auf diese Weise die Wuth der Krieger und des Volkes gestillt war, wich der Kaiser aus der Stadt, ging nach Speyer und ließ den Erzbischof vor sich bringen. Dieser beschwor den Vertrag der Mainzer, stellte Geißel und erhielt seine Freiheit. Es geschah das am dritten Tag nach jenem Vertrag. Adelbert war in seinem Kerker so heruntergekommen, daß er nichts als Haut und Knochen war (vix ossibus haerens), und als er in solchem abgemagerten Zustande wieder in seiner Metropole erschien, ergriff Alle das höchste Mitleid, und das um so mehr, als man wußte, weshalb er so große Leiden erduldet hatte. (Qui ubi in conspectum hominum venit, ipso pallore suo et macie acrius etiam accendit omnium animos, eius causae studio propter quam tantus vir eas calamitates pertulisset.)

Unauslöschliche Feindschaft bestand von jetzt ab zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof, der alsbald dem Kardinal Dietrich seine Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl erklärte und ihn nebst vielen anderen Bischöfen auf einen Tag nach Köln einlud, wo der Bann gegen den Kaiser bekannt gemacht werden sollte. Der Kardinal starb zwar auf der Hinreise; zu Weihnachten aber fand die Versammlung von 14 Bischöfen und vielen Fürsten, worunter Herzog Lothar, in Köln statt. Adelbert empfing hier auf Stephanstag (26. Dec.) von dem Bischof Otto von Bamberg die Bischofsweihe. (1) Während dieser Zeit befand sich der

(1) Annal. Hildesheimenses: 1116 (d. h. nach der Jahreszählung von Weihnachten). In nativitate sancti Stephani Mogontinus electus ab

Kaiſer in Speyer, von wo er den Biſchof Erlung von Würzburg nach Köln ſchickte, um mit den Fürſten zu unterhandeln. Doch dieſer ging, bei den Biſchöfen angekommen, ſelbſt zur päpſtlichen Partei über und verweigerte bei ſeiner Zurückkunft jede Gemeinſchaft mit dem Gebannten. Nur durch Androhung des Todes konnte er dazu gebracht werden, in des Kaiſers Gegenwart eine Meſſe zu leſen; dann aber flüchtete er und that Buße. Heinrich, hierüber furchtbar aufgebracht, nahm ihm das den Biſchöfen von Würzburg von Alters her zuſtehende Herzogthum Oſtfranken und gab es dem Sohn ſeiner Schweſter, Konrad von Schwaben, ſo daß alſo Franken ihm geſichert war, während Schwaben durch Herzog Friedrich, Bayern durch Herzog Welf, der Rhein, zum Theil wenigſtens, durch den Pfalzgrafen Gottfried von Oberlothringen nicht gegen ihn war. Dann ging er, indem er die Verwaltung des Reichs dem Herzog Friedrich von Schwaben und deſſen Bruder Konrad übergab, nach Italien, wo er die dem Papſt vermachten Länder der verſtorbenen Markgräfin Mathilde in Beſitz nahm, drei Jahre blieb, vergebens den Papſt Paſchalis für ſich zu gewinnen ſuchte und nach deſſen am 21. Januar erfolgten Tode die Wahl eines Afterpapſtes betrieb, der ſich Gregor VIII nannte, und von dem er ſich krönen ließ, während der rechtmäßig gewählte Gelaſius II fliehen mußte.

„Inzwiſchen war in Deutſchland die Verwirrung auf das Höchſte geſtiegen. Keiner fragte mehr, was Recht war; Jeder that, was ihm beliebte. Der Graf Berthold, Vogt des reichen Kloſters Lorſch, bedrängte deſſen Abt Benno gewaltig, zerſtörte des Kloſters Burg Weinheim und zwang den Abt, zum Kaiſer nach Italien zu flüchten. Beide Parteien verwüſteten einander unabläſſig die Aecker, plünderten die Bauern, am meiſten im Bisthum Würzburg, wo Konrad als Herzog von Franken ſich nun in ſeiner neuen

Ottone venerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur. Die Diſibodenberger Annalen (Böhmer, font. rer. germ. 3, 204) berichten: Et post octavam epiphanie Adelbertus archiepiscopus apud Coloniam in festo sancti Stephani prothomartyris ab Ottone Babinbergense episcopo consecratur. Alſo übereinſtimmend auf Stephanstag. Was ſoll es dann aber heißen: post octavam epiphanie, da doch Stephanstag 12 Tage vor Epiphanie fällt? Ich wundere mich, daß Böhmer keine Bemerkung dazu gemacht hat.

Würde gegen den Bischof Erlung festzusetzen suchte. Es bildeten sich Schaaren von Räubern, welche ohne Unterschied Alles plünderten und mordeten, was ihnen in die Hände fiel, ohne Schonung der Armen und selbst der Pilger. Der Erzbischof Adelbert von Mainz bot alle seine Kräfte, List und Gewalt gegen des Kaisers Anhänger auf: Empörung der Bürger in den Städten, Bischöfe aus ihren Sitzen vertrieben; hier wurden neue Vesten angelegt, dort die alten zerstört; im flachen Lande Plünderung, Brand, Gefechte, Niederlagen, barbarische Behandlung der Gefangenen, keine Beachtung des Gottesfriedens, Bruch geschworener Verträge. Ohne Ausnahme des Standes und Alters wüthete Jeder gegen den Andern mit der Wuth reißender Thiere. Die Verheerung der Aecker, die Entvölkerung der Dörfer, die Zerstörung vieler Städte und Ortschaften machten ganze Strecken zur Einöde, und bei dem Mangel an Einkünften der Geistlichen hörte der Gottesdienst an mehreren Orten ganz auf. Den Geistlichen blieb fast nichts, als das armselige Leben, und im ersten Kloster Deutschlands, in dem berühmten und früher so reichen Fulda, mangelten ihnen die unentbehrlichsten Nahrungsmittel." (1)

(1) In Ekkehards Chronikon (Pertz, Monum. 6, 252) ist die oben gegebene Schilderung jener unglücklichen Zeit und des Antheils Adelberts mit folgenden Worten enthalten: »Scindebatur inter haec et huiusmodi regnum Teutonicum, quod iam (vix) decennio vel paulo plus concorditer quieverat; et quia rex aberat, unusquisque, non quod rectum, sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat. Primo igitur pars utraque conventibus assiduis agros alterius vastare, colonos despoliare coepit; maximeque in episcopio Wirceburgensi per Chnonradum, fratrem ducis Friderici, lues ista succrevit. Post haec, occasione nacta, undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporibus vel personis distantiam exhibentes, ut dici solet, rapere et clepere, invadere et occidere, nilque per omnia victis reliqui facere satagebant. Longum est praesulis Mogontini machinamenta contra regis fideles eorumque adversus illum insidiosas discursiones enarrare, seditiones nonnullorum urbanorum describere, civitates aliquas suis presulibus per has pestes orbatas, munitiones locis insolitis instructas, castella quam plura invicem destructa, regiones preda flammaque vastatas, congressiones et cedes mutuas ab utriusque partis equitibus factas, oppressiones pauperum et peregrinorum atque captivitates more barbarico a christianis in christianos exercitus, multaque id genus litteris tradere. Nam neque pax Dei ceteraque sacramentis firmata pacta custodiuntur; sed uniuscuiusque conditionis et aetatis preter solos aecclesiasticae pro-

„Während der Herzog Lothar und seine Anhänger die kaiserliche Partei in Sachsen und Thüringen bekämpften, rückte von Basel her Herzog Friedrich von Schwaben den Rhein hinab bis Mainz. Schritt vor Schritt setzte er sich fest, baute an jedem gelegenen Ort eine Burg und hielt durch sie die Umgegend im Zaum. Als ein ebenso tapferer als kluger Herr gewann er durch leutseliges Benehmen und vorzüglich durch seine Freigebigkeit die Liebe vieler Ritter, daß sie zu ihm eilten und freiwillig unter ihm dienten, wo es auch an Beute nicht fehlte.

„Diese Fortschritte des Herzogs Friedrich nöthigten die Fürsten der Gegenpartei, ihm entgegen zu treten, und vereint zog sich deshalb alle Macht der sächsischen Fürsten unter Herzog Lothar gegen den Rhein nach Worms, wo Herzog Friedrich und der Pfalzgraf Gottfried mit starker Mannschaft standen. (1) Der Rhein trennte die Heere, und die Verbündeten boten Frieden an. Während beiderseitig die Fürsten verhandelten, brachen die dem Kaiser ganz ergebenen Wormser verwegen aus der Stadt zum Kampfe. Sie wurden tapfer empfangen und mit großem Verluste zurückgejagt. Dieses schlug den Muth der Kaiserlichen nieder. Sie begehrten nun selbst Frieden, und es wurde vertragen, in Frankfurt auf Michaelis eine Zusammenkunft zu halten. Herzog Friedrich sah sich genöthigt, den vor zwei Jahren vom Kaiser verhafteten Grafen Ludwig von Thüringen, Wiprecht den Aeltern von Groitzsch und den Burggrafen Burchard von Meißen freizugeben.

---

fessionis homines — quibus iam pene nihil preter miseram restat animam — caeteri, inquam, hoc tempore beluino furore bachantur. Hinc undique vastatis agris, villis depopulatis, oppidis ac regionibus nonnullis in solitudinem pene redactis, deficiente cotidiana clericis per aecclesias prebenda, cessabant in quibusdam aecclesiis clericalia nimirum officia. Et, o effusum calicem furoris Dei! locupletissimum illud et per totam Germaniam famosissimum ac principale cenobium Fuldense usque ad ultimam redactum est inopiam victus etiam necessarii.«

(1) Circa festum sancti Petri apostoli, heißt es bei dem Annalisten Saxo. Stenzel hält dieses für Peter und Paul (29. Juni); in den Monumentis ist bei Juni ein Fragezeichen gemacht; in der Regel ist aber Peterstag ohne nähere Bezeichnung Vincula Petri (1. August). Die obigen Ereignisse fallen in das Jahr 1116.

„In Frankfurt erschienen Herzog Lothar und viele Fürsten und Bischöfe seiner Partei; der vorsichtige Herzog Friedrich, welcher besorgte, es möchte Nachtheiliges für den Kaiser beschlossen werden, blieb jedoch weg und bewog auch die Bayerischen Fürsten, nicht zu erscheinen. Aufgebracht darüber belagerte Herzog Lothar die Abtei und Veste Limburg bei Speyer, während die meisten Sächsischen Fürsten heimzogen und die Erzbischöfe von Mainz und Köln, wie die Bischöfe von Utrecht, Halberstadt, Paderborn, der Abt von Korvei, über den Rhein nach Mainz gingen, wo im Albanskloster der Bischof Thietmar von Verden von dem Erzbischof Friedrich von Köln geweiht wurde.

„Mit zahlreichem Gefolge zog Herzog Friedrich gegen Lothar heran; die Belagerung Limburgs mußte aufgehoben werden. Das benutzten die Mainzer, welche unzufrieden waren, daß der Erzbischof sein dem Kaiser eidlich gegebenes Wort nicht hielt; sie plünderten den Abt von Korvei und jagten ihn wie ihren Erzbischof aus der Stadt, deren sich jedoch dessen Anhänger durch Ueberfall bald wieder bemächtigten und ihm übergaben. (1)

„Im folgenden Jahr (1117) legte sich, um das Haupt der Gegner des Kaisers zu bändigen, der Herzog Friedrich mit einer großen Zahl von Rittern und vom Landesaufgebote vor Mainz. Die Hauptbevölkerung der Stadt wohnte gegen den Rhein hin, während auf der Südwestseite mehr Weinberge waren; doch überall befanden sich starke Mauern und viele Thürme. Die Kaiserlichen wollten von dieser Seite die Mauern ersteigen, allein der Herzog war dem entgegen. Er fürchtete bei einer solchen Eroberung die gänzliche Zerstörung der Stadt und ihrer herrlichen Kirchen, und hoffte Uebergabe durch Vertrag. Der Erzbischof überlistete aber den Herzog, indem er Waffenstillstand und Festsetzung eines Tags verlangte, an welchem er sich dem Kaiser unterwerfen wolle. Der Herzog ging das ein, hob die Belage-

(1) Annalista Saxo: »Moguntini abbati Corbeiensi omnia sua vi auferunt; ipse vero cum suis vix abiit. Idem Moguntini archiepiscopum Adelbertum expellunt, sed non diu hoc facto gaudentes, penas dant. Amici enim archiepiscopi non longe post inconsultos aggrediuntur, meliores quosque trucidant, ceteros capiunt. Quo facto, iterum archiepiscopus urbi dominatur.«

rung auf und entließ sein Heer. Sogleich fiel des Erzbischofs Bannerherr Graf Emicho von Leiningen mit der starken Dienstmannschaft des Stifts aus und verfolgte unerwartet den Herzog. Dieser, als er die Hinterlist merkte, sammelte entschlossen um sich, was noch bei ihm war, und griff muthig die Erzbischöflichen an; seine Schaaren fochten tapfer. Graf Emicho fiel tödtlich verwundet; Folkold von Malsburg wurde gefangen. Da flohen die Uebrigen, und der Herzog verfolgte sie mit dem Schwerte im Nacken bis vor die Thore der Stadt. Die Einwohner, als sie die Niederlage ihrer Verwandten und Freunde sahen, wurden so aufgebracht über den Erzbischof, daß sie fast einen Aufruhr gegen ihn, als Urheber des Unglücks, erregt hätten.

„Unablässig wüthete der Krieg auch im folgenden Jahre (1118) fort. Der Kaiser schrieb ermunternd an seine Anhänger von dem glücklichen Fortgang seiner Unternehmung in Italien, wie wenig es wahr sei, daß der Papst ihn gebannt oder dazu den Auftrag gegeben habe, und suchte vorzüglich die Mainzer gegen ihren Erzbischof zu reizen. Doch der Erzbischof hielt diese im Zaum und griff sogar die von Herzog Friedrich besetzte Burg Oppenheim an, warf Feuer hinein, verbrannte sie und mit ihr 1200 Menschen." (1)

Am 6. Juli desselben Jahres wurde auf Veranstalten Adelberts eine Synode zu Köln gehalten, der auch Bischof Konrad von Präneste, Legat des Papstes Gelasius II (Paschalis war am 21. Januar 1118 gestorben), beiwohnte. Man sprach über den Kaiser, Herzog Friedrich, dessen Bruder Konrad und den Pfalzgrafen Gottfried den Bann aus. Dann versammelten sich die Bischöfe wiederum in Fritzlar, wo der Bann über den Kaiser wiederholt und beschlossen wurde, einen allgemeinen Reichstag in Würzburg zu halten, den Kaiser dorthin vorzuladen und ihn, wenn er nicht erscheine, abzusetzen. (2) Ubi ipse aut praesens

(1) Annal. Saxo: Adalberti archiepiscopi Moguntini milites, comesque Herimannus praesidium Friderici ducis in Openheim diruunt concremantque, ubi mille ducenti homines et eo amplius igne consumpti sunt.

(2) Bei Eckehard werden diese Versammlungen in das Jahr 1119 gesetzt; sie gehören aber in das Jahr 1118.

ad audientiam exhiberi aut absens regno deponi debuerit. Ekkehard).

Als der Kaiser dieses erfuhr, verließ er schnell Italien und eilte nach Deutschland. „Die Heftigkeit seines Zorns gestattete ihm nicht, friedliche Beilegung zu versuchen. Die Wuth des Bürgerkriegs verstärkte sich auf fürchterliche Art und in größerer Ausdehnung als zuvor. Des Kaisers Feindschaft und Rachsucht weckte die seiner Anhänger und Feinde gleichmäßig. Mord, Brand, Verheerung herrschten wieder im unglücklichen Vaterland. Selbst der heilig beschworene Gottesfriede wurde überall gebrochen, und die Waffen feierten auch an den höchsten Festen nicht." (Qua nimirum tempestate universae provinciae adeo devastationis continuae importunitate inquietantur, uti ne ipsa pro observatione divinae pacis professa sacramenta custodiantur. Ekkehard.)

Da starb am 29. Januar 1119 in Clugny, wohin er geflüchtet war, Papst Gelasius II, an dessen Stelle die anwesenden Kardinäle den Erzbischof Guido von Vienne wählten, welcher den Namen Calixtus II annahm. „Von der Entschlossenheit und Klugheit dieses Mannes mußte der Kaiser bei der allgemeinen Gährung der Fürsten Alles fürchten. Er konnte voraussehen, daß der, welcher ohne Auftrag des Papstes, als römischer Legat, es zuerst gewagt hatte, im Reiche selbst den Fluch der Kirche auf seinen Kaiser zu werfen, sich auch nicht scheuen würde, als Papst selbst das zu thun, was Paschalis nicht unternommen hatte. Er begriff, wie dringend nöthig es sei, jetzt wenigstens die weltlichen Fürsten zu beruhigen, um nicht einen doppelten Kampf fortsetzen zu müssen, und gab daher dem Andringen aller Großen endlich nach, daß die Fürsten auf Johanni in Tribur zu einem allgemeinen Reichstag versammelt würden, wo er über alle ihm gemachten Vorwürfe nach ihrem Urtheil Rechenschaft geben wolle. Die Versammlung konnte jedoch erst im September gehalten werden. (1)

(1) Ekkehard sagt, die Versammlung sei circa Nov. initium gehalten worden; allein Stenzel bemerkt sehr richtig, daß es September statt November heißen müsse, weil hier in Tribur die Deutschen ihre Zustimmung zu der am 16. Oct. in Rheims zu haltenden Kirchenversammlung gaben. Stenzels Correctur billigen auch die Monumenta in einer Anmerkung zu jener Stelle Ekkehards.

Dem einſtimmigen Willen beider Parteien gemäß willigte der Kaiſer ein, daß Jeder das ihm Entriſſene wieder erhalten, das Reich ſich indeſſen mit den alten königlichen Einkünften aus den Provinzen begnügen und allgemeiner Friede hergeſtellt werden ſolle.“ Von beiden Päpſten Calixtus und dem Afterpapſt Gregor VIII erſchienen Geſandte; die deutſchen Biſchöfe unterwarfen ſich jedoch dem rechtmäßigen Calixtus und gaben ihre Zuſtimmung zu der von dieſem auf den 18. October angekündigten Synode zu Rheims.

Hier erſchienen 15 Erzbiſchöfe und über 200 Biſchöfe aus allen Ländern der abendländiſchen Chriſtenheit; Adelbert von Mainz war mit 7 Biſchöfen und 500 Rittern in glänzendem Aufzug gekommen. Der Kaiſer befand ſich in der Nähe bei Ivoi. Man unterhandelte mit ihm über die Inveſtitur; aber es kam zu keinem Vergleich, da Heinrich vorgab, daß er ohne der Fürſten Beiſtimmung das Recht der Belehnung nicht aufgeben könne, worauf dann die Synode am 30. Oct. feierlich über den Kaiſer und den von ihm eingeſetzten Gegenpapſt den Bann ausſprach und der Papſt Alle des Eides entband, den ſie dem Kaiſer geſchworen, wenn dieſer ſich nicht bekehren und der Kirche Genugthuung leiſten würde.

„Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß der heftige Erzbiſchof Adelbert, welchen der Papſt kurz vorher zu ſeinem Legaten in Deutſchland ernannt hatte (1) und der die inneren für den

(1) Wann ihm die Würde eines Legaten des römiſchen Stuhles ertheilt wurde, iſt nicht bekannt; daß ſie aber nicht lange vor 1119 fällt, ſcheint aus der Gest. Trev. hervorzugehen, wo es in der Ausgabe von Wyttenbach und Müller, 1, 193, heißt: »Anno igitur ordinationis suae nono decimo (zwiſchen 19. April 1119 und demſelben Tag 1120) placuit ei (sc. Brunoni archiep. Trev.) Romam tendere, ut renovaret privilegia sedis suae, indignatus super protervia praefati Adelberti, Mogontiensis episcopi, de legatione Romanae sedis sibi concessa superbe se efferentis.« Jedenfalls muß eine Urkunde bei Guden, 1, 42, das Kloſter Klingenmünſter betreffend, falſch datirt ſein, da dieſelbe von Adelbert als Erzbiſchof von Mainz und Legaten des apoſtoliſchen Stuhles am 15. Mai 1115 zu Mainz gegeben ſein ſoll, während derſelbe damals noch im Kerker zu Trifels ſich befand, aus dem er erſt Anfangs Nov. entlaſſen wurde. Joannis ſetzt die Urkunde „um das J. 1119“, was freilich zur der Bezeichnung „Legat des apoſtoliſchen Stuhls“ und zu Mainz, aber nicht zu der Indiktion VIII ſtimmen würde, die für die Dauer der Regierungszeit Adelberts einzig zu den Jahren 1115 und 1130 gehört.

Kaiser so nachtheiligen Verhältnisse genau kannte, den Papst zu diesem Schritt bewog, über welchen jedoch mehrere Bischöfe unzufrieden waren. Des Kaisers Anhang nahm indessen immer mehr ab. Bischof Konrad von Straßburg und Erzbischof Bruno von Trier, welcher bisher ein treuer Anhänger gewesen war, gingen zu Calixtus über. Heinrich feierte Weihnachten in Worms ohne die gewohnte kaiserliche Pracht, die er doch außerordentlich liebte."

Von hier ging er Anfangs 1120 nach Sachsen, wo er sich zu Goslar mit Herzog Lothar und einigen anderen Fürsten, darunter auch Erzbischof Friedrich von Köln, aussöhnte, dann nach Franken, dessen Gerichtsbarkeit er am 1. Mai dem wieder zu ihm übergegangenen Bischof Erlung zurückgab, wogegen Konrad Markgraf in Tuscien und Herzog von Ravenna wurde. Hierauf rüstete er sich zur Belagerung von Mainz, indem er zuvörderst die Rheinschiffahrt hemmte, überall umher Besatzungen legte, allen Handel wehrte, die Zufuhr abschnitt und eine allgemeine Heerfahrt ankündigte.

„Der Erzbischof Adelbert hatte sich unter diesen Vorbereitungen nach Sachsen geflüchtet, wo die Fürsten sich endlich untereinander zu einem Landfrieden, zur Ausrottung der Räuber und zu gemeinschaftlicher Vertheidigung des Landes vereinigt hatten. Alle waffneten, ohne jedoch den Kaiser zu nennen, und weil dessen Streifparteien von der Wassenburg (im Gothaischen) aus die Umgegend plünderten, so belagerten sie die Burg, hungerten sie aus und hielten den Frieden aufrecht.

„Durch Schreiben des Papstes und den Erzbischof Adelbert bestärkt, sorgten sie, daß die erledigten Hochstifter Magdeburg und Münster durch freie kirchliche Wahl mit ihren Anhängern besetzt wurden. Allein in Münster wurde der gegen des Kaisers Willen erwählte Theoderich Graf von Winzenburg mißhandelt, worauf er flüchtete und bei den sächsischen Fürsten klagte, welche mit seinem Bruder Hermann und dem Herzog Lothar vor die Stadt zogen und ihn mit Gewalt einsetzten, wobei die Hauptkirche und fast die ganze Stadt in Flammen aufging.

„Unterdessen hatte der Kaiser im Elsaß ein Heer gegen Mainz versammelt und den Mainzern geschrieben, sich über den Verrath

des Erzbiſchofs Adelbert beſchwert, der das Reich in Verwirrung ſtürze, ſie an ihre Zuſage erinnert, den eidbrüchigen Erzbiſchof nicht wieder in ihre Stadt aufnehmen zu wollen, und ſie mit großen Verſprechungen des Lohns ihrer Treue an den Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried gewieſen."

Dieſes Schreiben an die Mainzer Geiſtlichkeit und das Volk ſteht bei Guden, Cod. dipl. 1, 46, und iſt undatirt. An einer andern Stelle glaubt Stenzel, daſſelbe ſei in dem J. 1118 geſchrieben worden; es ſcheint mir jedoch auch mit Wenck und Joannis in dieſe Periode von 1120 zu gehören, weil der Kaiſer an die Mainzer das Anſinnen ſtellt, den Erzbiſchof nicht mehr in ihre Stadt aufzunehmen, und dieſer jetzt thatſächlich von dort entfernt war. Darin ſagt nun der Kaiſer:

„Vor Allem ſollt ihr eingedenk ſein, auf welches Verſprechen, welchen Vertrag, welche Eide und Geißel hin wir jenen Meineidigen und Verräther Adelbert, der nicht nach Verdienſt, ſondern nur dem Namen nach Biſchof heißt, euerer Treue nach gewiſſenhafteſter Uebereinkunft übergeben haben. Und da ihr uns alles Gute von ihm verſprachet, und wir euerm Verſprechen gemäß nur Gutes hofften, ſo erwarteten wir Frieden von ihm; doch ſtatt deſſen erregt er nur Aufruhr: denn als er zu uns nach Speyer kam, nachdem wir ihm Freiheit und Ehre zurückgegeben hatten, ſtellte er ſelbſt uns ſeine Geißel dar und bekräftigte durch ſeine Schwüre die eurigen; kaum aber war er weggegangen, ſo ſandte er überallhin Briefe und Boten, bekämpfte uns und unſere Ehre und begann durch ganz Sachſen, Thüringen, Bayern und Alemannien unſere Freunde als Feinde gegen uns aufzuwiegeln, ſchluckte wie ein Hund, der ſich erbricht, das Gift ſeiner alten Bosheit wieder ein, gleich einer Viper, welche nach der Begattung von dem Gifte wieder Gebrauch macht, und verbreitete den Aufruhr durch das ganz Reich von einem Meere zum andern. Deshalb und wegen anderer Uebelthaten ſich zu verantworten, befahlen wir ihm, da Waffenſtillſtand geſchloſſen worden war, vor uns zu erſcheinen: aber er kam nicht; vielmehr Frevelthaten auf Frevelthaten häufend, wollte er Speyer, das unſerm Herzen ſo nahe liegt, mit bewaffneter Mannſchaft und mit entfalteten

Heerzeichen grausamlich überfallen. Gott sei Dank, war das zwar vergebens, dafür sammelte er aber so viele er nur konnte, zerstörte unsere Burg Stromberg von Grund aus und belagerte hartnäckig auch noch andere von unseren Burgen. Den Eindringling in die Kirche zu Verden hat er gegen Recht und Billigkeit konsekriren lassen (1) und unser Reich durch Raub, Mord und Brand, wie ein Eber aus dem Walde, überall verwüstet, stets neues Unheil dem frühern hinzufügend.

„Diese und die anderen Uebel, deren keine Zahl ist, obgleich sie Allen vom Aufgang bis zum Niedergang bekannt sind, kennet ihr um so besser, als ihr vor den übrigen mit allen seinen Geheimnissen vertraut waret. Doch Alle, die in unserm Reiche sind, wissen es, Alle können es bezeugen, und wenn diese schweigen, so werden die Steine reden. Deshalb sollt ihr, geliebteste Kleriker und Laien, Ritter und Bürger, die ihr dieses Alles gesehen und gehört habt, eifrig bei euch überlegen, welche Treue und Liebe euere Liebe für die Eide und Bürgen dem schuldig ist, der nicht dem eigenen Blute, nämlich den Söhnen seiner Brüder, die schuldige Treue bewahrt hat.

„Weil nun aber in unserer Uebereinkunft unter Anderm speziell festgesetzt worden ist, daß, wenn er gegen unsere Würde handle, er sofort mit eurer Hülfe nach Ablauf des Waffenstillstandes aus der Stadt vertrieben werde, so ermahnen wir euch, wenn ihr wahrhaftige Bürgen des gegebenen Versprechens sein wollt, bei dem Worte, den Geißeln, die ihr gestellt habet, und bei den Eiden, die ihr geleistet, euerm und unserm Meineidigen, nämlich dem genannten Bischof Adelbert, den Eintritt in euere Stadt nicht zu gestatten, sondern dieselbe als eine gewissermaßen mit dem Besen von ihm gereinigte dem Herzog Friedrich, dem Pfalzgrafen Gottfried und anderen von unseren Getreuen zu erhalten euch bestrebet. Wenn ihr das thut und gewissenhaft beobachtet, so werdet ihr von allen Freunden, die wir im Reiche haben, uns die liebsten sein."

(1) Im Texte steht: Invasorem Virdunensis Ecclesie, was, wie Stenzel bemerkt, Verdensis heißen muß, da, wie wir oben gesehen haben, Erzbischof Friedrich von Köln den Thietmar 1116 in Mainz zum Bischof von Verden weihte.

„Im Juni 1121 zog Heinrich den Rhein hinab, vertrieb die Biſchöfe von Speyer und Worms und bedrohte Mainz mit Belagerung. (Das Schreiben ſcheint alſo auf die Mainzer nicht den gehofften Eindruck gemacht zu haben, denn wozu hätte der Kaiſer ſonſt nöthig gehabt, ſie mit einer Belagerung zu bedrohen. Oder gehört das Schreiben doch nicht hierher, ſondern in das J. 1118?) Als das der Erzbiſchof Adelbert in Sachſen hörte, berief er als päpſtlicher Legat die ſächſiſchen Fürſten und entflammte durch ſeine Beredtſamkeit alle zur Vertheidigung der Kirche und zur Wiedereinſetzung der flüchtigen Biſchöfe, ordnete Faſten an, ließ Gebete in den Kirchen anſtellen und zog gegen den Kaiſer, um Mainz zu entſetzen. Schon ſtanden die Heere nahe aneinander, als von beiden Seiten der Wunſch, Blutvergießen zu vermeiden, oder vielmehr, nicht Alles auf's Spiel zu ſetzen, zu Verhandlungen führte und endlich der Kaiſer durch viele Vorſtellungen bewogen wurde, die Schlichtung der Zwiſtigkeiten den Fürſten beider Parteien zu überlaſſen. So wurden zwölf Fürſten aus beiden Parteien gewählt, welche den Frieden zwiſchen Kirche und Reich herſtellen ſollten, ein allgemeiner Reichstag auf Michaelis in Würzburg zu halten beliebt, Waffenſtillſtand durch Handſchlag beiderſeitig beſtätigt, und froh und friedlich ſchieden beide Heere von einander.

„Am Michaelistag erſchien der Kaiſer mit einem gewaltigen Gefolge in Würzburg. Die ſächſiſchen Fürſten mit dem Erzbiſchof Adelbert lagerten eine Tagreiſe unfern an der Werniz. Nachdem gegenſeitige Sicherheit gegeben war, zogen die Sachſen nach Würzburg. Der Kaiſer empfing ſie vor der Stadt, weil die Menge zu groß war, als daß die Mauern ſie gefaßt hätten, und es wurde nun eine ganze Woche hindurch der Friede zwiſchen Reich und Kirche berathen. Der Kaiſer überließ Alles der Entſcheidung der Fürſten.

„In gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung wurde zuvörderſt ein allgemeiner Reichsfrieden geſetzlich bei Todesſtrafe des Bruches eingerichtet. Die königlichen Reichsrechte und Einkünfte verbleiben dem Reiche, die kirchlichen Rechte und Güter der Kirche. Entriſſene Güter und Erbe werden dem Eigenthümer zurückgeſtellt; jedem einzelnen

Stande bleibt sein Recht. Gegen Räuber und Diebe wird nach einer zu erlassenden königlichen Verordnung oder nach den alten Gesetzen verfahren und jeder Anstoß, jede Beunruhigung im Reiche gehoben. Der Kaiser wird dem Papst gehorsam sein und nach dem Rathe und mit Hülfe der Fürsten Frieden mit ihm schließen, so daß der Kaiser behält, was ihm und dem Reich, der Papst und die Kirche, was ihnen gehört, und jeder Theil das Seinige ruhig besitze. Die rechtmäßig gewählten und geweihten Bischöfe bleiben in Frieden bis zur Ankunft des Papstes in Deutschland; so lange behält auch der Kaiser die Stadt Worms, räumt aber den vertriebenen Bischöfen von Speyer und Worms ihre Sprengel ein. Beiderseitige Geißel und Gefangene werden frei gegeben. Den Streit über die Investitur werden die unparteiischen Fürsten so beizulegen suchen, daß das Reich seine Würde behauptet; bis dahin können alle Bischöfe ohne Gefahr mit dem Kaiser Gemeinschaft haben, und dieser wird nie wegen des Vergangenen an irgend Jemand Rache nehmen, die Fürsten sich vielmehr mit seiner Genehmigung vereinigen, dieses durchaus zu verhindern. Weiter wurde über den Bann des Kaisers nichts festgestellt, sondern solches dem Papst anheimgestellt, und der Bischof von Speyer mit dem Abt von Fulda zu ihm geschickt, ihm die Würzburger Beschlüsse anzuzeigen, mit der Aufforderung, in einer allgemeinen Kirchenversammlung den Streit über die geistlichen Angelegenheiten zu beendigen."

Ich glaube, daß gleich nach dieser Würzburger Versammlung Adelbert den Mainzern jenes berühmte, im J. 1134 erneuerte Privilegium gab, welches für so wichtig gehalten wurde, daß man es in Erz auf die Bd. 18 S. 514 erwähnten metallenen Thürflügel eingrub, welche Erzbischof Willigis für die Liebfrauenkirche hatte gießen lassen und die sich jetzt noch am Dom befinden. Ehe ich jedoch meine Ansicht über die Zeit der Ertheilung dieses Privilegs aussprechen kann, will ich es zuvor in seinem ganzen Umfange mittheilen, wie es Hubert Müller in seinen „Beiträgen zur teutschen Kunst- und Geschichtskunde durch Kunstdenkmale, Darmstadt 1832", in einem genauen Facsimile der Erzschrift, sowie Gudenus, 1, 117, und Joannis, 1, 547, nach einem alten Copialbuch veröffentlicht haben.

„Im Namen der einigen und untheilbaren Dreieinigkeit. Adalbert, Erzbischof der Mainzer Kirche und des apostolischen Stuhles Legat. Daß der Lauf und die Herrlichkeit dieser Welt einem beständigen Wechsel unterworfen sind, haben wir aus dem Beispiel Vieler gelernt. Damit aber Glücksfälle nicht überheben und Widerwärtigkeiten nicht niederbeugen mögen, mahnen wir mit dem Troste eines gewissen Weisen, der sagt, es sei das Vorrecht (privilegium) eines klugen Mannes, nichts Vergängliches hochzuschätzen. Es zeigt zumal die Erfahrung des Vergangenen sowohl wie des Gegenwärtigen, was und wie viel die Barmherzigkeit Gottes an mir gethan hat. Auch möge durch mich der Fortgang des Zukünftigen bewähren, das flehe ich, wie Fall und Sturz aus der Höhe das Glück begleiten. Denn mitten im Laufe meines Glückes hat, wie ihr wißt, Kaiser Heinrich V nach vielen Wohlthaten bloß wegen des Gehorsams gegen die römische Kirche auch mir als Gefangenem die Finsterniß und Abgeschiedenheit des Kerkers auferlegt. Daselbst während wahrlich langer Zeit verweilend (1), habe ich den Trost des ersten aller Hirten mir in's Gedächtniß zurückgeführt, der sagt: Selig seid ihr, wenn ihr wegen der Gerechtigkeit leidet. Ich habe mich auch in der Trauer erinnert des eingekerkerten, vor der Zerschneidung mit der Säge bewahrten Isaias (2) und des unschuldigen, aus der Löwengrube (de lacu leonum) befreiten Daniel. Endlich nach vielen Drangsalen hat Gott (3), der aus der Höhe auf die sieht, welche zerknirschten Herzens sind, die Herzen der Getreuen der Mainzer Metropole dahin bewegt, daß sie es unternahmen, ihren Gefangenen zu befreien. Die Geistlichkeit, die Grafen, die Freien mit den Bürgern und die Dienstleute (familia) haben sich deshalb so lange bemüht, dem genannten Kaiser Heinrich zuzusetzen, bis sie mich endlich nach gegebenen (4)

(1) Bei Müller heißt es im Facsimile: Ibi prefecto longo manens tempore, was keinen Sinn abgibt, und wofür er in einer Anmerkung perfecto liest. Bei Guden und Joannis steht: profecto.

(2) Nach den Talmudisten und Rabbinen soll Isaias auf Befehl des Königs Manasses zersägt worden sein.

(3) Das Wort Deus fehlt in der Erzschrift.

(4) In der Erzschrift steht ditis, bei Guden datis obsidibus.

Geißeln, theueren Söhnen und Anverwandten, am Körper ganz geschwächt, kaum halb lebend, wie treue Söhne ihren Vater wieder bei sich empfingen. Aber wie vorsichtig, wie redlich, wie gerecht (1) die Geißel gehalten wurden, wird Niemand ohne Trauer sagen können: denn einige kamen mit verstümmelten Gliedern zurück; andere wurden zum Hunger, andere zur Verbannung bestimmt; andere kamen um, überwältigt von Nacktheit und Krankheit des Körpers. Dieses und Aehnliches haben die treuen Bürger der Stadt Mainz um der Gerechtigkeit willen erduldet. Was sie aber bei Vertheidigung der Stadt und ihrer Ehre ertragen haben, ist dem ganzen Reiche hinlänglich bekannt. Indem ich daher sinne, wie ich die guten und so großen Verdienste derselben vergelten soll, fällt mir ein, daß, wie sie selbst gleichmäßig an meiner Noth Theil genommen haben, ich so zur Ehre und zum Nutzen Aller beitragen möchte. Nachdem ich also mit den Angesehensten zu Rath gegangen, nämlich mit den Geistlichen, den Grafen, Freien, den Dienstleuten und den Bürgern, habe ich die, welche innerhalb des Umfangs der Mauer (2) der genannten Stadt wohnen und da bleiben wollen, mit folgendem Rechte beschenkt: daß sie keines Vogtes Gericht oder Auflage außerhalb der Mauer unterworfen, sondern innerhalb der Stadt ihr angebornes Recht haben sollen ohne Zwang einer Abgabe. Deshalb sollen sie, wenn sie Steuer schuldig sind, Steuer, wenn sie Zoll schuldig sind, Zoll geben, ohne daß sie Jemand weiter schätzt. (3)

„Damit aber diese Schenkung gültig und unbeschränkt auf die Nachkommen übergehe, haben wir sie unter Bekräftigung durch unser Siegel von den unten geschriebenen Zeugen unter-

(1) Guden bemerkt dazu: Ironice Adelbertus heic loquitur.

(2) In der Erzschrift steht: infra ambitum muri, bei Guden: infra murum.

(3) Joannis und Guden theilen von dieser Stelle folgende alte Uebersetzung mit: »das all die, die da wonent binne der muren zu Meintz vnd auch darinne verbliben wollen, die keins Vauts tedinge vzwendig der muren halden solin, noch keinerleye schetzunge oder bete me geben soln. Danne sie sollen fürbaz me ires angebornen rechtes sin, ane allerley schetzunge. Danne sie solln nu alden rechten zins geben, vnd es sol sie nieman fürbaz schetzen.«

zeichnen laſſen. Und zwar waren bei dieſer erſten Ausfertigung zugegen die ehrwürdigen Männer, nämlich: Bruno Biſchof von Speyer, Bucco von Worms, Embricho (?) von Würzburg, Anſhelm Dompropſt, Ceizolf Dechant, Richard Kantor, Arnold Präfekt der Stadt. Friedrich Graf von Arnesberc (Arnsberg). Heremann von Winſcheburc (Winzenburg). Sigberth und Fritherich Grafen von Sarebruchen (Saarbrücken). Graf Goshwin von Stahelechä (Staleck). Graf Berthold von Nurini (Nüringen). Graf Gyſo von Udenesberc (Gudensberg). Udelrich von Hetechenſtein (Idſtein). Reginbold und Gerlaus von Yſenburc. Focolt von Nithe. Wiger von Haſelſtein. Welthere von Huſen. — Miniſterialen: Embricho und ſein Sohn Embricho Vicedom. Ruthart von Waltafo (Walluf). Lutfrid. Orto. Reinhart. Dudo. Hertwich. Emmecho. Dudo. Ernoſt der Meyer. Ruthart der Walpode.

„Bei der zweiten Beſtätigung aber waren zugegen: Heinrich Propſt an der Domkirche und an St. Viktor. Adelbert Propſt (zu St. Peter). Heinrich Kuſtos. Har(t)mann Dechant. Gousbert Propſt (zu St. Johann). Willehen (Wilhelm) Graf von Lutſhelenburc (Lützelburg). Herzog Friedrich. Auch Arnold der Präfekt der Stadt. Graf Arnold und ſein Bruder Rupert von Lurenburc. Graf Herimann von Salm und ſein Bruder Otto von Rinech (Rheineck). Emecho Graf und ſein Bruder Gerlaus. Graf Gerhard und ſein Bruder Heinrich von Berebach. Heinrich von Catenellebogen. Dammo und Sigebodo von Bucho. — Miniſterialen: Embricho Vicedom von Giſeneheim. Meingoſch Stadtkämmerer. Dudo Bruder dieſes Kämmerers. (1) Dudo Schultheiß. Obret. Richelm. Arnold. Nochmals Arnolt. Helpheric. Hereman. Officialen: Folprecht. Ebo. Deſſen Bruder Ruthart. Wernher. Egilwart. Dudo.

„Dieſes iſt geſchehen im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1135 in der 12. Indiktion und glücklich beſtätigt unter der Regierung des Herrn Lothar, Kaiſers, dieſes Namens des Dritten, im 9. Jahre ſeiner Regierung, im zweiten aber ſeines Kaiſerthums. Amen."

(1) Meingoz und ſein Bruder Dudo fehlen bei Guden.

Um die Zeit der ersten Verleihung des Privilegs zu bestimmen, ist zuerst zu untersuchen, ob der unter den Zeugen aufgeführte Bischof Embricho von Würzburg, der von 1127—1146 regierte, richtig sein kann, obwohl so die Erzschrift wie Joannis haben, während bei Guden bloß E. . . Erbipolensis steht. Eine Urkunde Adelberts vom 2. Juni 1124, die Uebertragung der Kirche zu Sponheim betreffend (Bd. 16 S. 649), bezeugten der Dompropst Dudo und der Dechant Kuno, während in obigem Privileg deren Vorgänger, der Dompropst Anselm und der Dechant Ceicolf, genannt werden. Auch Graf Giso von Gudensberg starb nach Wenck, Hessische Landesgesch. 3, 81, um das Jahr 1124. Bischof Embricho, der erst 1127 den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, kann also mit Dudo, Kuno und Graf Giso nicht gleichzeitig vorkommen. Es ist demnach nichts Anderes denkbar, als daß in der Pergamenturkunde bloß E. stand, was man bei dem Eingraben in Erz für Embricho las, der zur Zeit der zweiten Bestätigung lebte. Das E. aber weist auf Bischof Erlung hin, welcher den bischöflichen Stuhl von 1106 bis zum 28. Dec. 1121 inne hatte. Der in der Urkunde genannte Bischof Buggo von Worms kam 1120 zur Regierung. Innerhalb dieser Zeit, von 1120 bis Ende 1121, muß also das Privileg ertheilt worden sein. Nun haben wir oben gehört, daß Bischof Erlung im Mai 1120 wieder zu Heinrich V überging; von dieser Zeit bis zur Aussöhnung der Parteien auf dem Tage zu Würzburg (29. Sept. 1121) wird er also nicht bei Adelbert, dem Gegner Heinrichs, als Zeuge erscheinen können, ebenso wenig Friedrich von Arensberg, an dem im Jahr 1120 Heinrich ebenfalls aus einem frühern Feinde einen Freund gewann. Ueberhaupt sind Gegner wie Friedrich von Arensberg und Theoderich von Winzenburg, der gegen Heinrich seinen Bruder Hermann gewaltsam auf den Stuhl von Münster zurückführen half, innerhalb dieser Zeit nicht als Zeugen bei derselben Verhandlung denkbar. Aber nachdem die Ausgleichung stattgefunden hatte, läßt es sich wohl erklären, daß man Männer von beiden Parteien, gewissermaßen zum Zeichen der Versöhnung, als Zeugen zuzog. Da auf dem Würzburger Tage die aus ihren Sprengele

vertriebenen Biſchöfe von Speyer und Worms wieder eingeſetzt wurden und dieſe bei der Verhandlung gegenwärtig waren, ſo dürfte dieſelbe alſo wohl in den October 1121 zu ſetzen ſein, und zwar, wenn man nicht während des Tages in Würzburg annehmen will, gleich nachher, weil der Biſchof von Speyer bald darauf nach Rom reiſte, dem Papſte die Beſchlüſſe zu überbringen.

Die Beſtätigung trägt das Jahr 1135; es ſtimmt dieſes aber weder zu der Indiktion XII, noch zu den Regierungsjahren des Kaiſers Lothar. Die Indictio XII gehört zum Jahr 1234 (bis zum 25. Sept.); das 9. Jahr der Regierung Lothars als König fällt zwiſchen den 13. Sept. 1133 und 13. Sept. 1134, das zweite ſeiner Regierung als Kaiſer zwiſchen den 4. Juni 1134 und 4. Juni 1135. Nach dieſen Zeitbeſtimmungen würde alſo die Beſtätigungsurkunde zwiſchen dem 4. Juni und 13. Sept. 1134 gegeben ſein.

Kaum ſchien der Friede im Reich hergeſtellt, als der Tod des Biſchofs Erlung von Würzburg († in natali innocentum, 28. Dec. 1121) neuen Streit hervorrief. Der Kaiſer verlieh den erledigten Stuhl dem von Geiſtlichen ſeiner Partei gewählten Grafen Gebhard von Henneberg, der bis dahin weder eine kirchliche Weihe erhalten, noch ein geiſtliches Amt bekleidet hatte, und belehnte ihn mit Ring und Stab, während die Gegenpartei einen Diakon und Kanonikus Ruker (Rüdiger) wählte. Für dieſen erklärten ſich die Reichsfürſten, und unter ihnen ſelbſt des Kaiſers treueſte Anhänger, Herzog Friedrich und ſein Bruder Konrad. Indeſſen behauptete ſich der Gegenbiſchof Gebhard zu Würzburg, wohin, um dieſen neuen Streit zu beſeitigen, ein Hoftag auf den 29. Juni 1122 ausgeſchrieben wurde. Die Fürſten erſchienen zur beſtimmten Zeit mit ihrem Kriegsgefolge, nicht ohne großen Schaden für die ganze Provinz, als ſie gewiſſe Nachricht erhielten, der Kaiſer werde nicht kommen, weil er am Rhein beſchäftigt ſei. Sie wollten deshalb heimkehren, da brach unerwartet Gebhard, welcher die Bürger für ſich gewonnen hatte, aus der Stadt hervor, um das einige Meilen von Würzburg lagernde Volk einiger Fürſten zu überfallen. Dieſe, durch das

Geschrei der heranziehenden Würzburger geweckt, ordneten ihre Schaaren, vertheidigten sich tapfer, zwangen nach einem hitzigen Gefechte den Bischof, in die Stadt zurückzukehren, und rückten nun, noch mehr gegen Gebhard aufgebracht, gegen Würzburg, um den Ruker einzusetzen. Weil die Stadt zu fest, gut vertheidigt und nicht leicht zu erobern war, so wurde Ruker im Kloster Schwarzach vom Erzbischof Adelbert in Gegenwart der päpstlichen Legaten (des Bischofs von Ostia und zweier Kardinäle, welche mit dem Bischof von Speyer und dem Abt von Fulda bei deren Rückkehr aus Rom nach Deutschland gekommen waren) geweiht und belehnt. Nun kehrten die Fürsten heim; Gebhard hielt sich in der Stadt und Umgegend, Ruker in einem Theil des Sprengels, am Neckar. So wurden die Aussichten von Neuem immer kriegerischer. Erzbischof Adelbert, wegen der neuen Ungnade des Kaisers in Folge jener Weihe sich vorsehend, befestigte das alte, seit langer Zeit zerstörte Schloß Aschaffenburg (1); der Kaiser, hierüber aufgebracht, beschloß darauf, es zu belagern. Nur mit vieler Mühe verhinderten die in Mainz sich aufhaltenden päpstlichen Legaten den Wiederausbruch des Krieges, und der Bischof von Ostia lud alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, geistliche und weltliche Fürsten auf einen Tag im September nach Worms ein, um den Frieden zwischen Kirche und Staat herzustellen. Er wurde auf folgende Bedingungen hin beschlossen. Der Kaiser verzichtet

(1) Ekkehard sagt bei dieser Stelle, das Schloß heiße entweder nach dem Bache Ascaja, oder, wie Einige wollten, nach seinem Gründer Askanius, Askenburg. — An diese Bauten Adelberts erinnerte ein später gesetzter Gedenkstein, der die Inschrift trug:

Res fueram modica, modicam me nobilis auxit
Praesul Adelbertus, solus de mille repertus,
Qui, quod honoris erat, studio sumptu peragebat.
Ultra bis denos septem regnabat et annos.
Ab anno C(hristi) 1111 usque 1137.
Renov. 1715. C. M. B.

Adelbert erhielt um diese Zeit von dem Albanskloster zu Mainz »in defensionem periclitantis ecclesiae« 170 Mark Silber Silbergeschirr und einen goldenen Kelch, 33 Mark schwer, wogegen er ihm einen Hof zu Hechtsheim verpfändete. Dieses Geld scheint er auf die Befestigung Aschaffenburgs verwandt zu haben. Der goldene Kelch soll, wie Reuter, Albansgulden, 53, glaubt, ein Geschenk Karls des Großen gewesen sein.

auf die Belehnung mit Ring und Stab, d. h. auf die Ernennung der Biſchöfe und Aebte; dagegen gibt der Papſt nach, daß die Wahlen derſelben in Gegenwart des Kaiſers, jedoch ohne Gewalt und Beſtechung, geſchehen, und daß dieſer bei ſtrittiger Wahl mit Zuziehung oder nach dem Urtheil der Metropoliten und Provinzialbiſchöfe dem beſſern Theil ſeine Zuſtimmung gebe und ihm Hülfe angedeihen laſſe. Der Erwählte empfängt durch das Zeichen des Scepters die fürſtlichen Rechte. Diejenigen, welche in den entfernteren Theilen des Reiches gewählt werden, haben innerhalb ſechs Monaten die Belehnung mit dem Scepter bei dem Kaiſer nachzuſuchen. Es iſt dieſes das berühmte Wormſer oder Calixtiniſche Concordat, das nach einem halben Jahrhundert andauernder kirchlichen Streitigkeiten und daraus zum größten Verderben entſtandener Kämpfe endlich die erſehnte Ruhe brachte. In zweien Urkunden vom 23. Sept. 1122, die eine vom Kaiſer, die andere vom Papſt, worin einer dem andern die ihm zugeſtandenen Rechte verbriefte, war das Ergebniß der Verhandlungen niedergelegt worden. Kaiſerlicher Seits erhielt der Vertrag die Zuſtimmung der Erzbiſchöfe von Mainz und Köln, der Biſchöfe von Bamberg, Speyer, Augsburg, Utrecht, Konſtanz, des Abtes von Fulda, der Herzoge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Bayern, der Markgrafen Bonifazius und Theobald, des Rheinpfalzgrafen Gottfried, der Grafen Berengar von Sulzbach und Gottfried, und wurde mit dem goldenen kaiſerlichen Siegel in feierlicher Beſtätigung von dem Erzkanzler Italiens, dem Erzbiſchof Friedrich von Köln, ausgefertigt.

Drei Jahre darauf, am 23. Mai 1125, ſtarb Kaiſer Heinrich; da er keine Nachkommen hinterließ, ſo hatten die Fürſten wiederum freie Wahl, aus einem andern Hauſe einen neuen König zu wählen. Ich weiß recht wohl, daß man vielfach der Anſicht iſt, es habe den Fürſten jedesmal eine freie Wahl, unabhängig von dem regierenden Hauſe, zugeſtanden, und ſie ſeien an keine Perſon gebunden geweſen: allein ich beziehe mich darauf, was ich Bd. 17 S. 11 aus der Vorrede zu Böhmers Regeſten Ludwigs mitgetheilt habe, wo dieſer große Kenner deutſcher Geſchichte bemerkt, daß unter Kur (electio) kein unbe-

dingt freies und willkürliches Wählen verstanden wurde, sondern eher ein Anerkennen des Berechtigten, und daß nach den bestimmten Gesetzen des fränkischen Reiches, welches auch die Deutschlands waren, die regierende Familie ein Vorrecht hatte, so daß eigentlich nur nach dem Aussterben des Geschlechts von Rechtswegen eine ganz freie Wahl stattfand. Kraft des ihm zustehenden Rechts, das von Alters her bei einer Reichsvakanz dem Erzbischof von Mainz die Berufung zur Wahl gab, lud jetzt Adelbert die Wähler auf Bartholomäustag (24. Aug.) nach Mainz.

„In dem uns noch erhaltenen, an Bischof Otto von Bamberg gerichteten Schreiben, als dessen Verfasser Adelbert wahrscheinlich zu halten ist," beginnt Jaffé seine nach den Quellen bearbeitete Geschichte der Wahl Lothars, „zeigt sich das Streben deutlich, aus dem bisherigen Zustand herauszukommen. Es liegt darin die Fortsetzung der ganzen Opposition, die Adelbert gegen die Regierungsweise Heinrichs V ununterbrochen geübt hatte. Der Empfänger wird auf's Nachdrücklichste an das herrschsüchtige Verfahren Heinrichs gegen Reich und Kirche erinnert und ermahnt, bei der neuen Wahl auf die Erhebung eines Königs zu wirken, von dem nicht Knechtschaft, sondern für Fürsten und Volk Friede und gesetzmäßiger Zustand zu erwarten wären.

„Unversöhnt mit den Sachsen, wenigstens mit Lothar, ihrem Herzog, war Heinrich V gestorben. Lothar, der immer an der Spitze der weltlichen Opposition gegen ihn gestanden, war schon dadurch ein natürlicher Bundesgenosse der dem Kaiser feindlichen kirchlichen Bestrebungen gewesen, obgleich hier innere Neigung mit äußerer Politik zusammentrafen. Jedenfalls mußte ihm die Kirche deshalb wiederum geneigt sein. Adelbert von Mainz, der mächtigste und einflußreichste Prälat Deutschlands, der so viel am Kampfe Lothars wider den Kaiser Theil genommen, war ihm, wenigstens für den Augenblick, eng befreundet. Dazu kam der Ruhm kriegerischer Tapferkeit, den er im Kampfe gegen den Kaiser wie gegen die Slaven erworben, und eine Bedeutsamkeit, die aus seinen nicht geringen, theils ererbten, theils erheiratheten territorialen Besitzthümern für ihn hervorgehen mußte, um bei der bevorstehenden Königswahl die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken.

„Größere Ansprüche auf den Thron jedoch glaubte Friedrich der Hohenstaufe, Herzog von Schwaben, der Neffe des Kaisers, zu besitzen. Er gründete sie auf seine nahe Verwandtschaft mit dem Kaiser, von dem er überdies durch das Geschenk der großen Besitzthümer wie durch die, wenn auch nur mittelbare, Uebergabe der Regalien zum Nachfolger gleichzeitig designirt worden war. Von nicht geringerm Gewichte war seine enge Verschwägerung mit Herzog Heinrich dem Schwarzen von Bayern, dessen Tochter er geheirathet hatte; eine kräftige Unterstützung von Seiten des Schwiegervaters war wohl zu erwarten. Auch Friedrich hatte sich kriegerischen Ruhm erworben, aber im Kampfe gegen die Kirche und gegen Adelbert. Rom war also gegen ihn, Adelbert und die ganze kirchliche Partei in Deutschland, und im nahenden Wahlstreit mußte es sich zeigen, ob die geistlichen Kräfte den Ausschlag zu geben im Stande wären.

„Zuvor aber schon begann Adelbert von Mainz mit gewohnter Schlauheit für seine geheimen Pläne zu wirken, und während er Friedrichs Vertrauen zu erlangen strebte, unterhandelte er mit dessen Feinden und zweideutigen Freunden zu seinem Verderben. Diese sprachen laut, um Friedrich sicher zu machen, von seiner Thronbesteigung als einer ausgemachten und unbestrittenen Sache, und nicht minder gelang es Adelbert, die Kaiserin durch falsche Versprechungen insoweit zu gewinnen, daß ihm, worauf es ihm zunächst am meisten ankam, die Regalien, welche Heinrich V sammt der Kaiserin in Friedrichs Schutz gestellt hatte, ausgeliefert wurden. Damit war für jene Zeit schon viel für Adelbert gewonnen, obgleich das Schwierigste, die Wahl selbst, noch bevorstand.

„Nachdem nun ohne Zweifel, wie in den an die Wähler gerichteten Schreiben verlangt worden, für die Wahlzeit und darüber hinaus bis vier Wochen ein allgemeiner Friede angesagt war, damit die zusammenströmenden Wähler weder Gewalt litten noch übten, kam man endlich an dem anberaumten Tage, am 24. August, bei Mainz zusammen. Fast alle Fürsten des Reichs waren herbeigeeilt, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Herzöge, Markgrafen und Grafen, mit ihnen der niedere Adel, die niedere

Geistlichkeit und Mönche. Die Menge war dadurch besonders vermehrt, daß die Großen, wie es heißt, auf Anrathen Adelberts, der bei Ausführung seines Planes vielleicht einer militärischen Unterstützung zu bedürfen glaubte, ihre Kriegsschaaren, deren Anzahl sich auf etwa 60,000 Mann belaufen haben soll, mit sich geführt hatten. Päpstlicher Seits waren zwei Gesandte, Gerhard und Roman, eingetroffen, aus Frankreich der berühmte Abt Suger von St. Denys.

„Auf beiden Seiten des Rheines lagerten sich die Fürsten mit ihren Gefolgen: links Herzog Lothar mit den sächsischen Fürsten, Markgraf Leopold von Oesterreich und Herzog Heinrich von Bayern; rechts Herzog Friedrich von Schwaben mit dem Bischof Berthold von Basel.

„In Mainz selbst versammelte man sich zur Wahl; nur Friedrich hielt sich, unter dem Vorgeben, daß er sich in der Stadt, mit der er seit den Kämpfen mit Adelbert her noch in der That gespannt sein mußte, für gefährdet halte, von der Versammlung fern; denn wie sehr er auch überzeugt war, daß die Wahl nur auf ihn fallen könne, so wollte er doch abwarten, wohin sich die Entscheidung der Fürsten neigen würde, um dann um so unbehinderter seine Maßregeln ergreifen zu können.

„Mit einem geistlichen, nicht bedeutungslosen Akte wurde am 24. August die Versammlung eröffnet, indem die vereinigten Bischöfe den neugewählten Bischof von Brixen nicht nur bestätigten, sondern auch ordinirten. Sollte dies dem zu ernennenden König nicht zeigen, daß die Kirche bei den Bestimmungen des Calixtinischen Concordats stehen zu bleiben nicht gesonnen sei? Denn nach diesem hätte ja der Ordination die Belehnung mit dem Scepter von Seiten des Königs vorangehen müssen.

„Die eigentliche Wahlverhandlung begann erst am folgenden Tage in einem großen Saale. (1) Nachdem auf Anrathen des

(1) Dieses geht aus der Narratio de electione Lotharii hervor, in der es später heißt, Adelbert habe die Thüre abschließen lassen (Moguntinus — ostium obserari praecipit). Dagegen erzählt Orderic. Vitalis, Adelbert habe während der Wahlverhandlung gesagt: Barones, qui adsitis *in hac planicie*. Daraufhin sagt dann Böhmer, Reg. Lothars: „Die Wahl fand auf dem Felde zwischen Mainz, Hochheim und Erbenheim statt."

einen päpſtlichen Legaten der Geſang: Komm, heiliger Geiſt! angeſtimmt worden war, ſchlug Adelbert vor, vierzig Fürſten, je zehn aus den vier deutſchen Hauptſtämmen der Bayern, Schwaben, Franken und Sachſen zu ernennen, denen die Wahl des Königs ganz überlaſſen werden ſolle. Der Vorſchlag wurde allgemein angenommen und beſtimmt, daß der von den Vierzigen erwählte König von Allen als ſolcher anerkannt werden würde. Aber die Vierzig konnten ſich über Eine Perſon nicht vereinigen und kehrten nach lange abgeſonderter Berathung zurück, um der Verſammlung anzuzeigen, daß ſie vier Perſonen in Vorſchlag brächten, aus denen man den König wählen möge: den Herzog Friedrich von Schwaben, den Herzog Lothar von Sachſen, den Markgrafen Leopold von Oeſterreich und den abweſenden Grafen Karl von Flandern, einen Sohn Königs Kanut von Dänemark. Sogleich aber wieſen Lothar und Leopold unter Thränen und Kniebeugungen, wie erzählt wird, jede Rückſichtnahme auf ſie von ſich, indem ſie verſicherten, daß der geſunkene Zuſtand des Reiches eines kräftigern Herrſchers bedürfe, als ſie ihm ſein könnten.

„Hiervon in Kenntniß geſetzt, glaubte Herzog Friedrich nun ſeiner Sache ganz gewiß zu ſein und zog am nächſten Tage ohne Gefolge nach Mainz in die Verſammlung, die er bisher vermieden hatte, um ſeine Wahl von den Fürſten entgegenzunehmen. Jetzt aber erhob ſich Adelbert und legte den von den Vierzig zur Wahl vorgeſchlagenen drei Fürſten die Frage vor: ob ſie bereit wären, denjenigen von ihnen ohne Widerſtreben als König anzuerkennen, der von den verſammelten Fürſten erwählt werden würde? Lothar und Leopold wiederholten darauf ihre Bitte vom vorigen Tage, daß man bei der Wahl auf ſie keine Rückſicht nehmen möge, und verſprachen, jedem ſich zu unterwerfen, den die Verſammlung zum König erkieſen würde. Friedrich aber, der ſo ſeine ſichere Ausſicht auf den Thron wieder in Frage geſtellt ſah, gab zur Antwort, er wolle und könne ohne vorhergegangene Berathung mit den Seinigen, die im Lager zurückgeblieben wären, hierüber keine Entſcheidung von ſich geben. Mit der bittern Ueberzeugung, die Stimmung der Fürſten im

Allgemeinen bisher mißkannt zu haben, verließ er die Verſammlung. Ein allgemeiner Unwille war die Folge dieſes Benehmens. Friedrichs Antwort zeigte ganz offen, wie er nicht bloß die Krone als ein ihm Gebührendes in Anſpruch nahm, ſondern auch einer ihm feindlichen Entſcheidung Widerſtand zu leiſten geſonnen ſei. Die Fürſten ſahen ſich dadurch in ihrem Wahlrechte gekränkt, und es bedurfte kaum neuer Aufreizungen, um ſie entſchieden gegen Friedrichs Erhebung zu ſtimmen.

„So war Alles für den folgenden Tag (den 27.) zur Entſcheidung vorbereitet. Die Sitzung wurde in Abweſenheit der Herzöge Friedrich von Schwaben und Heinrich von Bayern eröffnet. Wiederum richtete Adelbert an Lothar und Leopold die, heute ſchon anders lautende Frage: ob, nachdem ſie für ihre Perſonen die Krone von ſich gewieſen, ſie jeden von den Fürſten beliebig aufgeſtellten König anzuerkennen geſonnen wären? Beide bejahten. Nun forderte Adelbert die Verſammlung auf, ſie möge, ohne ſich nun weiter auf die von den Vierzigen vorgeſchlagenen vier Fürſten zu beſchränken, berathen, wer König ſein ſolle. Es kam jedoch zu keiner Berathung; denn plötzlich erhoben viele Laienfürſten das Geſchrei: Lothar ſoll König ſein! ergriffen den vergeblich Widerſtrebenden und erhoben ihn unter ſtürmiſchen Zurufungen auf ihre Schultern.

„Viele andere Fürſten, und unter ihnen beſonders die bayeriſchen Biſchöfe, widerſetzten ſich dieſer ungeſtümen Entſcheidung und wollten, als ſie ſich darauf auf ihren Sitzen bedroht ſahen, die Verſammlung verlaſſen. Dies hinderten Adelbert von Mainz und die Fürſten ſeiner Partei, indem ſie die Thüre abzuſchließen befahlen. Nun erreichte der Tumult den höchſten Grad; während in der Verſammlung Lothar, aller Anſtrengungen ungeachtet, ſich aus ſeiner unbequemen Lage zu befreien, unter lautem Beifall und Widerſpruch umhergetragen wurde, erhob die draußen verſammelte Menge, ohne den gewählten König zu kennen, ſtürmiſchen Beifall.

„Den Bemühungen des anweſenden Kardinal-Legaten und einiger anderen Fürſten gelang es jedoch endlich, die Ruhe wieder herzuſtellen; darauf nahm Jener, der, wie ſich hier zeigt, als

Repräſentant des römiſchen Stuhles ganz mit dem Plane Adelberts, Friedrich vom Throne auszuſchließen, einverſtanden war, die widerſprechenden Biſchöfe bei Seite und ſtellte ihnen mit heftigen, eindringlichen Worten vor: „„an ihnen wäre es, zur Eintracht und Ruhe zurückzukehren und ſo den minder Vernünftigen ein gutes Beiſpiel zu geben; im andern Falle wäre alle Schuld an Raub, Brand und Mord, die aus der Zwietracht nothwendig hervorgehen müßten, ihnen allein zuzuſchreiben.““ Demungeachtet wiederholten Erzbiſchof Konrad von Salzburg und Biſchof Hartwig von Regensburg, ſobald ſie zu Worten kommen konnten, wie unwürdig des Reichs und der königlichen Ehre eine ſo ungehörige und gewaltſame Erhebung ſei, ja ſie verlangten die Beſtrafung derer, welche jenen Sturm erhoben hatten, und ſprachen ſich endlich entſchieden dahin aus, daß ſie in Abweſenheit Herzogs Heinrich von Bayern kein Votum abgeben würden.

„Nun wurden Unterhandlungen mit Herzog Heinrich entweder erſt begonnen oder nur erneuert. Es galt, ihn dem Intereſſe ſeines Schwiegerſohnes Friedrich abwendig zu machen. Wir ſind ohne Nachricht, welche Hebel hierbei in Thätigkeit geſetzt worden ſind; doch wurden ohne Zweifel, wenn von den ſpäteren Ereigniſſen ein Rückſchluß zu machen iſt, dem Herzog für ſeine Sinnesänderung große Ausſichten eröffnet: genug, es gelang, ihn zu gewinnen und in die Verſammlung zurückzuführen.

„Kein Zweifel war jetzt mehr, daß die meiſten Stimmen ſich für Lothar vereinigen würden, und die Kirche beeilte ſich, noch vor der letzten Entſcheidung ihre Bedingungen zu ſtellen; ſie forderte: „„Die Kirche ſoll die von ihr immer erſtrebte Freiheit erhalten; auf die geiſtlichen Wahlen ſoll ſich der König alles Einfluſſes entſchlagen, weder durch Einſchüchterung noch durch Bitte auf ſie einwirken, noch ſeine Gegenwart dazu erforderlich ſein laſſen. Der alſo freien Wahl ſoll die kanoniſche Konſekration folgen und hierauf erſt der König das Recht haben, den Geweihten feierlich durch das Scepter, jedoch unentgeltlich, mit den Regalien zu belehnen und ihn durch den Eid der Treue ſich zu verbinden, indeß unbeſchadet der für denſelben aus ſeinem geiſtlichen Stande entſpringenden Pflichten.““

„Dieſe, wie es ſcheint, urkundlich aufgeſetzten Forderungen der Kirche, welche faſt alle im Calixtiniſchen Konkordate dem Kaiſerthum noch gelaſſenen Vorrechte umſtürzten, geſtand Lothar zu.

„Ohne der Wahrheit Abbruch zu thun, kann man nicht leugnen, daß er hiermit dem kaiſerlichen Anſehen wie der Ehre des Reiches eine große Wunde ſchlug. Mit Unrecht jedoch greift man Lothars perſönliche Würde an, wenn man behauptet, Egoismus und Luſt, zu herrſchen, ſeien die Motive ſeiner Zugeſtändniſſe geweſen. Er war in der That ſo ganz aus innerer Ueberzeugung der Kirche ergeben, daß er ihr die Stellung über dem Staate nothwendig anerkennen mußte und ihr jetzt nur Rechte zugeſtand, die ſeiner Geſinnung nach ihr gebührten. Dieſe Geſinnung hat Lothar nicht bloß in ſeinen Kämpfen gegen Heinrich V, wo jedoch ſeine kirchlichen Sympathieen mit ſeinen politiſchen zuſammentrafen und daher nicht in ihrer Reinheit geſondert vor unſer Auge treten können, ſondern auch während ſeines ganzen nachherigen Lebens bewahrt. Wenn er ſpäter, zum Bewußtſein des ungemeinen Verluſtes gekommen, den die kaiſerliche Macht durch die Zugeſtändniſſe erlitten, das alte Inveſtiturrecht zurückverlangt hat, aber auf die Weigerung des Papſtes, der damals ganz in ſeiner Gewalt war (im J. 1130 in Lüttich), dieſe Forderung zurücknahm, ſo beweiſt dies nur den vollkommenen Gegenſatz ſeiner Natur zu der ſeiner Vorgänger und Nachfolger auf dem Throne und ſeine innerſte Ueberzeugung von der Superiorität der Kirche.

„Ungeachtet jener Zugeſtändniſſe übrigens kam Lothar während ſeiner Regierung nicht ſelten in den Fall, auf die geiſtlichen Wahlen einen ſtarken Einfluß zu üben. Man würde jedoch Unrecht thun, ihm daraus einen Vorwurf zu machen und mit Albert von Stade auszurufen: Lothar habe mehr verſprochen, als gehalten. Die jetzt faſt regelmäßig zwiſtigen Biſchofswahlen, über deren Schlichtung im neuen Traktate nichts feſtgeſetzt war, worin es daher bei den Beſtimmungen des Calixtiniſchen Konkordates blieb, forderten von ſelbſt die perſönliche Entſcheidung des Königs, ſowie Zeit und Umſtände es ihm oft unmöglich machten, ſich genau an die im Traktat feſtgeſetzte Reihenfolge von Wahl, Konſekration und Belehnung zu halten.

„Nachdem nun jene Forderungen der Kirche von Lothar zugeſtanden waren, wurde er von den verſammelten Fürſten Sonntags am 30. Auguſt (1) einſtimmig zum König, dem dritten ſeines Namens, gewählt. In feierlicher Fürſtenverſammlung nahm hierauf Lothar am folgenden Tag von den 24 anweſenden Biſchöfen und vielen Aebten den Eid der Treue entgegen, ohne jedoch von ihnen, als Geiſtlichen, den Lehenseid zu verlangen. Jetzt eilten auch die weltlichen Fürſten herbei, leiſteten ihm den Lehenseid wie den der Treue und erhielten von dem König die Beſtätigung der Reichsgüter, die ſie inne hatten.

„Nur Herzog Friedrich hielt ſich noch immer, erzürnt über den Verluſt der ſo ſicher erwarteten Krone, fern. Vergeblich ließ ihm Lothar die Belehnung mit 200 Mark Einkünften anbieten, bis es endlich der Ueberredung Biſchofs Hartwig von Regensburg und der übrigen Fürſten ſowie der eigenen Erkenntniß des Nothwendigen gelang, ihn zur Unterwerfung zu bewegen. Drei Tage nach der Wahl (am 2. Sept.) huldigte er dem neuen König, ohne indeß die angebotenen Einkünfte anzunehmen.

„Darauf begab ſich Lothar nach Aachen, um in der alten Kaiſerſtadt ſich die Krone aufſetzen zu laſſen. Die päpſtlichen Legaten, zwei Erzbiſchöfe, acht Biſchöfe, viele Aebte und die vornehmſten Fürſten des königlichen Hofes begleiteten ihn dahin. Sonntags am 13. Sept. wurde dort Lothar, während Geiſtlichkeit und Volk feſtliche Hymnen ſangen, vom Erzbiſchof Friedrich von Köln zum deutſchen König geſalbt und gekrönt. Seine Gemahlin Richinza erhielt bald darauf ihre Krönung von demſelben Erzbiſchof in Köln."

Die Wahl Lothars war alſo hauptſächlich das Werk Adelberts geweſen, welcher dem neuen König, wenn man von einer kleinen, bald vorübergegangenen Mißſtimmung abſieht, Treue und Freundſchaft bis zum Tode bewahrte und an deſſen Thätigkeit mit Rath und That Theil nahm. Auf dem gegen Ende Nov. 1125 in Regensburg gehaltenen Reichstag war es vorzüglich Adelbert, der die Frage zur Entſcheidung brachte, ob die vom

(1) Annal. Disibodenbergenses. »Lotharius dux Saxonie III Kal. Septembris Moguncie constituitur.«

Reich gerechter Weise Rebellen abgesprochenen und die für Reichslehen eingetauschten Güter zum Reich oder zum Privatbesitz des Königs gehörten, und welcher, als die Frage dahin beantwortet wurde, daß das Reich die näheren Ansprüche habe, es betrieb, daß auf Grund dieses Ausspruchs von dem Herzog Friedrich die Güter für das Reich zurückverlangt wurden, die Heinrich V auf jene Weise an sein Haus gebracht und auf die Hohenstaufen vererbt hatte. Auf dem Reichstag zu Straßburg nach Weihnachten desselben Jahrs war es wieder Adelbert, der sich für die Abtei St. Blasius gegen die Eingriffe des Bischofs von Basel in ihre Freiheiten verwandte und eine königliche wie später eine päpstliche Bestätigung ihrer Unabhängigkeit von jenem Bischof erwirkte.

Ende Juli 1126 war er bei dem König wiederum in Straßburg, wo auch die Erzbischöfe Adelbert von Bremen und Norbert von Magdeburg (der berühmte Stifter des Prämonstratenserordens, erst am 18. Jul. gewählt und am 25. von Udo von Naumburg konsekrirt) sowie die Bischöfe Siegward von Minden, Theoderich von Münster, Diethard von Osnabrück, Otto von Halberstadt und Meingot von Merseburg anwesend waren. Ihnen übertrug Lothar die Berathung, wie der seit fünf Jahren dauernde Würzburger Bischofsstreit beizulegen sei, der seit dem 1125 erfolgten Tod Rukers in ein anderes Stadium getreten war, indem man gegen den jetzt von Adelbert begünstigten Gebhard den Embricho von Leiningen gewählt hatte. Adelbert gab dem nach Straßburg gekommenen Gebhard den Rath, sich selbst an den Papst zu wenden; es war das jedoch vergeblich, deshalb ließ ihn Lothar fallen und erkannte Weihnachten 1127 zu Würzburg den Embricho an.

Die Erzbischöfe Adelbert von Mainz, Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg waren an diesem Tag bei dem König in Würzburg, da kam die Nachricht, daß Friedrich von Schwaben und die Anhänger der fränkischen Dynastie, die seit der Regensburger Entscheidung feindselig aufgetreten und bisher vom Kriegsglück begünstigt waren, den Bruder Friedrichs, Herzog Konrad, am 18. Dec. zum Gegenkönig aufgestellt hätten. Sogleich sprachen die Erzbischöfe und die übrigen anwesenden Bischöfe über ihn den Bann aus. Konrad ging darauf nach Italien und ließ sich

zu Monza und Mailand krönen, während dessen Friedrich die Feindseligkeiten in Deutschland fortsetzte. Speyer war auf seiner Seite und wurde deshalb von Lothar, den Adelbert mit einer starken Mannschaft unterstützte, belagert. Die Stadt widerstand lange Zeit, bis endlich durch Adelberts Vermittelung eine friedliche Lösung dadurch herbeigeführt wurde, daß die Vornehmen der Stadt Treue schworen und Geißel stellten, worauf der König die Belagerung aufhob und gegen den 11. Nov. abzog. Dann feierte er Weihnachten in Worms, wo Adelbert, Meginher von Trier, die Bischöfe von Worms, Speyer und Metz nebst vielen Aebten und Grafen bei ihm weilten.

Im nächsten J. 1129 vergaß jedoch Speyer seines beschwornen Vertrags und ging wieder offen zu den Gegnern über. Nochmals schritt Lothar zur Belagerung, und jetzt mußte es sich ergeben. Am 3. Jan. 1130 zog er in königlichem Pomp, die Krone auf dem Haupt, als Herrscher in die Stadt ein. In demselben Jahr zog er auch vor Nürnberg, wo vor drei Jahren die Empörung der Hohenstaufen einen Triumph gegen ihn gefeiert hatte; jetzt fiel auch diese Stadt in seine Hände.

Inzwischen wurde seine Aufmerksamkeit durch ein anderes wichtiges Ereigniß in Anspruch genommen. Am 14. Febr. 1130 war Papst Honorius II gestorben und an seine Stelle Innocenz II gewählt worden, dem gegenüber gleich darauf eine größere Zahl von Kardinälen einen andern Papst, Anaklet II, aufstellte. Beide suchten Lothars Gunst zu gewinnen, doch dieser entschied sich weder für Innocenz, noch für Anaklet, sondern berief eine Versammlung nach Würzburg, an der Adelbert höchst wahrscheinlich Antheil nahm, und von welcher der nach Frankreich geflohene Innocenz am 18. Oct. anerkannt wurde.

Im März 1131 kamen Lothar und Innocenz in Lüttich zusammen. Eine glänzende Menge kirchlicher Häupter war da versammelt; aus Deutschland kamen über dreißig Bischöfe, darunter Adelbert. Hier war es, wo der König, wie oben berührt wurde, das Investiturrecht zurückforderte. Der Papst erschrak auf das Heftigste; selbst von aller äußern Macht entblößt, denn Rom war in der Gewalt seines Gegners, und ganz in die Gewalt Lothars

gegeben, begann er das Schicksal Paschalis II zu fürchten. „Aber Lothar war kein Heinrich V, Gewaltmittel gegen die Kirche lagen ihm fern, und bald gelang es der Beredtsamkeit des heiligen Bernard, der den Papst begleitete, den König zum Fallenlassen seiner Forderung zu bewegen."

Bald darauf, im Jul. 1131, hiel. Adelbert mit dem päpstlichen Legaten Matthäus eine Synode zu Mainz, auf welcher die Bischöfe von Augsburg, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, Speyer, Worms, Hildesheim und der König erschienen. Trithem berichtet, hier sei Innocenz wiederholt anerkannt worden; außerdem wurden hier aber auch Sachen der Trierer und Straßburger Diöcese verhandelt. Bruno von Straßburg, wegen gewaltsamer Erhebung nicht anerkannt, entsagte freiwillig; wegen des von einem kleinen Theil des Klerus gewählten Albero von Trier wurde zu Gunsten der widersprechenden Laien von Lothar dahin entschieden, daß er seine Billigung nur dann ertheilen würde, wenn Laien und Geistlichen ihre Stimmen für Albero vereinigten. Albero wurde indeß gegen Ende des Jahres von Innocenz in Vienne konsekrirt und am 10. April 1132 von Lothar in Aachen investirt.

An dem am 15. Aug. 1132 von Würzburg aus angetretenen Römerzug, auf welchem Lothar den Papst Innocenz nach Rom zurückführte, der ihm am 4. Jun. 1133 im Lateran die Kaiserkrone aufsetzte, nahm Erzbischof Adelbert keinen Antheil. Schon seit der Mainzer Synode scheint er den Hof des Königs gemieden zu haben, und es ist kein Zweifel, daß er Unwillen gegen ihn im Herzen trug. Es erhellt dieses aus einem Brief, den Herzog Heinrich von Bayern in dieser Zeit an seinen Schwiegervater, den König, schrieb, worin er ihn ermahnte, dem Erzbischof nicht sein ganzes Herz zu öffnen, sondern ihm nur bemerklich zu machen, daß er ihn vor den Uebrigen liebe: denn er rede in List friedliche Worte, aber sein Wille sei feindlich; er habe Honig im Munde, trage aber Galle im Herzen. Worauf sich dieses bezieht, wissen wir nicht. Vielleicht hatte es Adelbert verletzt, daß er seinen Bitten, den Herzog Friedrich von Schwaben wieder in Gnaden aufzunehmen, nicht entsprechen wollte: denn Friedrich hatte, um sich mit dem Erzbischof zu versöhnen, diesen aber von dem König

abzuziehen, nach dem Tode seiner Gemahlin Judith des Erzbischofs Nichte Agnes, die Tochter seines Bruders Friedrich, geheirathet, und so konnte es geschehen, daß er durch Adelbert in der nächsten Zeit mit Lothar wegen Frieden unterhandeln ließ; dann mag aber auch eine völlige Besiegung der Hohenstaufen nicht im Plan Adelberts gelegen haben. Wie sich dieses aber auch verhalten mag, das eingetretene Mißverhältniß brachte keine öffentliche Störung hervor; wenigstens suchte Lothar Alles zu thun, einen Bruch zu vermeiden oder auch nur zu zeigen, daß ihm Adelberts Mißstimmung bekannt sei. Im Oct. 1133, nach seiner Rückkehr aus Italien, hielt er in Mainz einen Reichstag, nach welchem Adelbert jedoch von Neuem zeigte, daß er mit den Handlungen des Kaisers nicht überall mehr einverstanden war. Von Mainz hatte sich nämlich Lothar nach Basel begeben, wo nach dem Tode des Bischofs Berthold die Wahl auf Heinrich gefallen war, den aber der Papst verworfen hatte. Der Kaiser bewog bei seiner Anwesenheit nun Geistlichkeit und Volk, den ihm ergebenen Adalbero von Nienburg zu wählen, und dies veranlaßte den Erzbischof Adelbert zu einem Schreiben an den Bischof Otto von Bamberg, worin er das Benehmen des Kaisers heftig tadelte und unter Anderm sagte, es sei schmerzlich zu sehen, wie kanonische Wahlen der Bischöfe nach dem Willen des Kaisers kassirt würden und dieser nach seinem Gefallen andere einsetze, die ihm beliebten; das sei jetzt bei der Kirche zu Basel geschehen.

Es blieb jedoch bei dem brieflich ausgesprochenen Tadel; Adelbert, der wohl einsehen mochte, daß gegen Lothar bei den übrigen Bischöfen nichts auszurichten war, fand es gerathener, sich nicht zu überwerfen, sondern sich wieder an den Kaiser anzuschließen, der im J. 1134 den neunjährigen Kampf mit den Hohenstaufen durch einen etwa zwei Monate dauernden Feldzug vollkommen beendigte. Es mag das auch auf Adelberts Verhalten bedeutend eingewirkt haben. Als Lothar am 17. März 1135 einen Reichstag in Bamberg hielt, einen der glänzendsten seiner Regierung, war Adelbert anwesend, außer ihm der Kardinalbischof Dietwin, die Erzbischöfe von Köln, Salzburg, Magdeburg, Trier, Bremen und Besançon, die Bischöfe von Bamberg,

Regensburg, Passau, Eichstädt, Würzburg, Herzog Heinrich von Bayern, Herzog Ulrich, Sohn des Herzogs Engelbert von Kärnthen, mehrere Mark- und Pfalzgrafen. Herzog Friedrich von Schwaben kam, begleitet von den Seinigen, und warf sich dem Kaiser zu Füßen. Welche Schicksalswendung! So hatte einst zu Mainz Lothar vor Heinrich V gelegen. Dasselbe Schauspiel erneute Friedrichs Bruder, der Gegenkönig Konrad, am 29. Sept. zu Mühlhausen in Thüringen. Zu den Füßen des Kaisers liegend, erhielt er unter denselben Bedingungen, die Friedrich eingegangen, Verzeihung. Lothars milder Sinn zeigte sich hier unverkennbar; dem gestürzten Rivalen gab er seine früheren Besitzungen zurück, ernannte ihn zum Reichsfahnenträger (vexillifer), ehrte ihn auf jede Weise als seinen Freund und entließ ihn mit reichen Geschenken.

Weihnachten 1135 begab sich Adelbert nach Speyer, wohin Lothar die Fürsten zusammenberufen hatte, um einen neuen Feldzug nach Italien zu berathen, und er begleitete den Kaiser von da nach Sachsen, wo er sich bei ihm am 1. März 1136 in Goslar befand, und wo in seiner, des päpstlichen Legaten Gerhard und des Bischofs Bernhard von Hildesheim Gegenwart an die Stelle des abgesetzten Bischofs Otto von Halberstadt und nach einer darauf erfolgten zwiespältigen Wahl der Vicedom der Halberstadter Kirche, Rudolf, gewählt wurde. Am 12. April ertheilte ihm Adelbert in Erfurt die bischöfliche Konsekration, und nachdem er darauf in Gegenwart mehrerer sächsischen Bischöfe am 10. Mai das Kloster Walkenried eingeweiht, reiste er nach Merseburg, wohin der Kaiser auf den 10. Mai eine große Fürstenversammlung ausgeschrieben hatte. Man sieht, daß die Bitterkeit, welche er eine Zeitlang gegen den Kaiser gehegt, wieder geschwunden und die alte Freundschaft wiederhergestellt war. An dem Feldzug nach Italien, 1136 und 1137, betheiligte er sich indessen nicht, obschon so viele andere deutsche Prälaten, die Erzbischöfe von Trier, Köln und Magdeburg, 8 Bischöfe und viele Aebte denselben mitmachten. Er weihte Ende des J. 1136, am 27. Dec., den Abt Kuno von Disibodenberg, ging im Jun. 1137 nach Fritzlar, wo er das Kloster Fredesloh gründete, und starb bald darauf, am 23. Juni.

Rücksichtlich seiner politischen Thätigkeit lassen sich nach dem Gesagten drei Perioden unterscheiden. In der ersten war er als Kanzler mit dem Kaiser gegen den Papst, als Erzbischof in der zweiten gegen den Kaiser mit dem Papst, und in der dritten mit dem Kaiser und mit dem Papst. Die Umwandlung in der zweiten Periode, in welcher er von seinem Gönner, dem Kaiser, abfiel und zum Papst überging, wird ihm zum Vorwurf gemacht, wie denn z. B. Stenzel sagt, da er sich vom Kaiser habe belehnen lassen, so könne unmöglich wahre Frömmigkeit der Grund seiner Handlungen gewesen sein; nach meiner Ansicht ist aber nicht dieses Verhalten, sondern das in der ersten Periode ein tadelnswerthes. Band ihn auch sein Amt als Kanzler an den König, so band ihn nicht minder seine Stellung als Geistlicher an den Papst, und im Widerstreit der Pflichten zwischen diesem und jenem durfte er es nicht mit dem gewaltthätigen Heinrich halten, noch viel weniger denselben zur Gefangennehmung des Papstes verleiten und dadurch letztern zu einem Zugeständniß bringen, das der Kirche entgegen war und als erzwungen wieder zurückgenommen werden mußte. Nachdem er aber, wie man doch unterstellen muß, als Erzbischof dieses Unrecht und die Willkür Heinrichs in geistlichen Dingen wie gegen die Fürsten erkannt hatte, wäre es unverzeihlich gewesen, auf dieser Bahn fortzuwandeln, da war es Pflicht, dem frühern Gönner gegenüberzutreten.

Ganz anders mußte sich das Verhältniß des Erzbischofs und ersten Reichsfürsten, als das des Kanzlers, zu dem Kaiser gestalten. Ob es aus Frömmigkeit oder Rechtsgefühl geschah, oder ob er zum Papst überging, weil Völker und deutsche Fürsten gegen gewaltthätige Kaiser immer nur die einzige Stütze am römischen Stuhle fanden, ist eine müßige Frage; daß er es that, zeigte, wie er sich besserer Erkenntniß nicht verschloß, und daß es ihm voller Ernst damit war, beweist seine Einkerkerung, der er hätte entgehen oder der er doch hätte entledigt werden können, wenn er zum zweiten Mal gegen die Kirche habe handeln wollen. Daß er, nach Worms gebracht, wo sicher mehr als die Abtretung der Burg Trifels von ihm verlangt wurde, nichts einräumte, geht aus der Wiederabführung in das Gefäng-

niß hervor ist aber auch ein Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Sinnesänderung.

Adelberts kirchliche Thätigkeit ist so groß, daß ich sie nur andeuten kann; in den eben in Druck befindlichen Regesten der Erzbischöfe von Mainz, die Dr. Will in Regensburg aus dem Nachlasse Böhmers herausgibt, wird dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung zu Tage treten. Seiner Fürsorge erfreuten sich im J. 1123 die Klöster Ilbenstadt in der Wetterau und Breitenau in Hessen. Jenem, das Gottfried von Kappenberg gegründet hatte, verlieh er außer der Freiheit, sich selbst seinen Abt zu wählen, das Recht, zu predigen, zu taufen, zu beerdigen, sich einen Vogt zu bestellen und demselben die Vogtei wieder zu entziehen, wenn er sich Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lasse. Diesem, von dem Grafen Werner von Grüningen gegründeten, ertheilte er ebenfalls das Privilegium der freien Abts- und Vogtswahl, unterwarf es unmittelbar dem Mainzer Erzstuhl und vermehrte seine Besitzungen noch durch zwei Höfe und einige Zehntgefälle. Den ersten Abt Drutwin hatte er 1119 geweiht.

Dem Kloster Disibodenberg sicherte er 1127 die Erhebung der ihm gebührenden Zehnten und bestätigte ihm 1128 in einer ausführlichen Urkunde seine sämmtlichen Besitzungen. Seinem Domkapitel schenkte er einen Hof zu Bierstadt und ein Gut zu Spurkenheim und vermehrte dessen Einkommen 1130 weiterhin durch verschiedene Güter zu Sulzheim im Nahgau und an einigen anderen Orten. In demselben Jahr erhob er die dem Albansstift untergeordnete Propstei Johannisberg im Rheingau zu einer selbstständigen Abtei, nahm das Kloster Pfaffenschwabenheim in seinen Schutz und entschied einen Streit zwischen dem Kloster Disibodenberg und dem Viktorstift wegen des Zehntens vom salischen Lande zu Sobernheim.

Seine wichtigste Stiftung bleibt indessen das Kloster Eberbach, wo man auch bis in die neueste Zeit seine Grabstätte vermuthete, gestützt auf Trithem, der sagt: Anno Volmaris Abbatis XVII, Indict. Rom. XV, die vero mensis Junii XXIII mortuus est Adelbertus Archiepiscopus Moguntinus et in monasterio Eberbach, quod ipse fundaverat, sepultus fuit. Al-

Joannis im J. 1717 die Eberbacher Mönche bat, ihm die Grabstätte zu zeigen, mußten diese jedoch gestehen, daß sie ihnen unbekannt sei. Bodmann erst, und wohl nach ihm Werner, Dom zu Mainz, stellten auf, daß er in der von ihm gegründeten St. Gotthardskapelle zu Mainz müsse begraben worden sein. Mit großem Scharfsinn bewies endlich Bär, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, 1, 49 u. f., daß Adelbert keineswegs in Eberbach, sondern nur in der Gotthardskapelle ruhen könne. Aber so lange man hier die Grabstätte nicht gefunden hatte, blieb Bärs Nachweis doch immer nur ein höchst wahrscheinlicher, kein positiv gewisser. Diese Gewißheit ist erst im J. 1851 erfolgt, als auf Veranstalten des Herausgebers des ersten Heftes von Bärs Geschichte von Eberbach, des Archivars Habel, in der Gotthardskapelle eine Untersuchung stattfand (1), worüber er in jenem Werke umständlich Rechenschaft abgelegt hat. Man entdeckte nämlich in der Kapelle 19½ Fuß vom Altar entfernt eine Gruft, die mit einem 1½ Zoll aus der Oberfläche hervortretenden, aus mehreren Stücken bestehenden Grabstein bedeckt war. Die Gruft war 6 Fuß 7 Zoll lang, 3 Fuß 4 Zoll breit und betrug im Lichten 4 Fuß 8 Zoll. Man fand darin außer einigen vermoderten Knochenüberresten und kaum noch kenntlichen Holzspuren eine längliche viereckige Bleiplatte, einen kleinen Kelch nebst einer Patene von sehr dünn getriebenem Silber und das 3½ Zoll lange Fragment eines achteckigen Elfenbeinstückes, welches nach der angedeuteten Krümmung augenscheinlich den obern Theil eines spiralförmig gebogenen bischöflichen Stabes gebildet hatte, dessen gänzlich vermoderter Schaft nur als ein schwarzer Streifen von nicht mehr zusammenhängenden Holzfasern noch erkennbar war. Die 7″ 6‴ lange, 4″ 5‴ hohe und 1½‴ dicke Bleiplatte war Anfangs für die Ueberreste eines bleiernen Sarges gehalten worden; von der Erde gereinigt entdeckte man aber neun mit Doppellinien eingeschlossene Schriftzeilen, die unzweifelhaft den

(1) An dieser Untersuchung betheiligten sich neben Habel die Herren: Domdechant Höfer, Geistl. Rath Heffner, Dombaumeister Rödler, die Architekten Laske und Martel, Professor Dr. Hennes, Gymnasiallehrer Lindenschmidt u. a. m.

Charakter des XII Jahrhunderts trugen. Trotz der Zerstörung vieler Buchstaben ließ sich deren Inhalt doch ermitteln und wurde in folgender Weise gelesen:

Ego peccator Adelbertus Moguntinus
Archiepiscopus et apostolicae sedis legatus .... (die XXIII)
Mensis Junii obii; credens in deum patrem omni-
potentem creatorem coeli et terrae, et in Jesum Christum
filium unicum dominum nostrum, qui conceptus est
de spiritu sancto, natus ex Maria virgine,
passus sub Pontio Pilato, crucifixus,
mortuus et sepultus, descendit ad inferna,
tertia die resurrexit a mortuis.

Es fragte sich jetzt nur, ob es die Grabstätte Adelberts I oder Adelberts II sei. Entscheidend waren die Angabe der Würde als Legat des apostolischen Stuhls und des Monats Juni als desjenigen des Todes. Trithem sagt zwar in der Hirschauer Chronik zum J. 1140: „Adelbert der Jüngere wurde in diesem Jahr vom Papst Innocenz II nach Rom berufen (den Grund gibt der Geschichtschreiber nicht an): als ein gehorsamer Sohn reiste er dahin; der Papst nahm ihn ehrenvoll auf und behandelte ihn väterlich; dann kehrte er mit dem nach altem Privilegium verliehenen Legatentitel nach Hause zurück", und fast mit denselben Worten findet sich dieses in einer handschriftlichen deutschen Chronik der Erzbischöfe von Mainz (in Habels Besitz): allein die Disibodenberger Annalen, welche für Trithem die Quelle gewesen zu sein scheinen, wissen von einer solchen Verleihung nichts; sie melden nur, Adelbert sei von Innocenz nach Rom berufen und gütig aufgenommen worden. Auch führt Adelbert II in einer Urkunde von 1141 diesen Titel nicht, während er solches bei einer wirklichen Verleihung nicht unterlassen haben würde, so daß die Bezeichnung auf der Bleitafel nicht auf Adelbert II, sondern auf Adelbert I paßt. Ebenso kann sich der Monat Juni als Sterbemonat nur auf diesen Letztern beziehen, dessen Todestag der 23. Juni ist, und nicht auf seinen Nachfolger Adelbert II, welcher, wie sehr auch die Angaben über seinen Todestag abweichen, wenigstens nicht im Juni starb. Das Kal. Necrol. Laureshamense und die

Annal. Disibodenberg. haben nämlich XVI Kal. Aug., also den 17. Jul., die Series ep. Mog. XII Kal. Aug., 21. Jul., die eben citirte Chronik der Mainzer Erzbischöfe den 27. August: „Darnach baldt berufft jn got der her auß diesem jammerthal vff den xxvij tag des Monats Augusti.“ Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß Adelbert I, wie er selbst in einer Urkunde vom 7. März 1136 (bei Würdtwein, Dipl. Mag. 2, 541) sagt, die Gotthardskapelle von Grund aus neu aufgebaut hatte, und es sich, wie Habel schreibt, schon aus der innern architektonischen Anordnung des Gebäudes selbst mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, daß von ihm die untere Abtheilung, welche mit einer Krypta vergleichbar ist, zu seiner Ruhestätte bestimmt worden war.

Dabei will ich jedoch nicht verschweigen, daß Professor Hennes diesen Folgerungen nicht zuzustimmen scheint, indem er, obgleich er bei der Untersuchung gegenwärtig und ihm die Deduktion Habels sicher nicht unbekannt war, dennoch in seinen Bildern aus der Mainzer Geschichte bei Adelbert I nicht sagt, derselbe sei in der Gotthardskapelle begraben worden, als deren Erbauer er ihn doch angibt, dagegen bei Adelbert II bemerkt: „1140 ging er nach Rom, wo ihm der Papst den Titel eines Legaten des apostolischen Stuhles verlieh.“ Indem er also das Letztere als richtig annimmt, wird er sich nicht davon haben überzeugen können, daß die Inschrift nur auf Adelbert I passe. Ich erwähne das aus dem Grunde, weil ich auf dieses exakten Mannes Urtheil viel halte.

Kaiser Lothar überlebte den Erzbischof Adelbert nur um vier Monate; am 3. oder 4. Dec. (der Tag steht nicht fest) ereilte auch ihn der Tod in Breitenwang, einem Dorf in Tyrol (Kreis Imst, Landgericht Ehrenberg). Im Vorgefühl seines nahen Endes war er aus Italien nach Deutschland geeilt; in Trident zeigte sich bereits die Krankheit, aber in der Sehnsucht nach dem Vaterlande eilte er rastlos weiter, bis er in einer elenden Hütte jenes Dorfes seinen Geist aushauchte. Im Kloster Lutter in Sachsen wurde seine Leiche beigesetzt. An seine Stelle wählten die Fürsten auf Betreiben des Erzbischofs Albero von Trier zwischen dem

22. Febr. und 7. März 1138 (1) zu Koblenz den Hohenſtaufen Konrad, der ſchon unter Lothar Gegenkönig geweſen war, und am 13. März krönte ihn dann zu Aachen unter der Erzbiſchöfe Arnold von Köln und Albero von Trier Mitwirkung der päpſtliche Legat und Kardinal Theodwin. Von Aachen begab ſich der neue König über Köln in der dritten Woche nach Oſtern (zwiſchen dem 17. und 24. April) nach Mainz, wo es bei der günſtigen Aufnahme, die er beim Klerus und Volke fand, ihm leicht wurde,

(1) Den 7. März hat Annal. Saxo: »Confluentie fer. 2. dominice Oculi mei (eligitur)«; bei Otto Frising. heißt es: »circa mediam quadragesimam«, in den Annal. Bosov.: »media quadragesima« (9. März). Dagegen ſagen die Annal. Disibod.: »Conventus principum apud Confluentiam factus est in *cathedra sancti Petri*, ubi Cunradum, Henrici imperatoris ex sorore nepotem, regem constituunt.« Dieſer Tag (22. Febr.) wird allgemein als der Wahltag Konrads angenommen; nur Jaffé, Geſchichte des deutſchen Reiches unter Konrad III, S. 6, behauptet, in cathedra sancti Petri ſei keine Zeit-, ſondern eine Ortsangabe, und Konrad in Lützel-Koblenz in der Pfarrkirche zum h. Peter am 7. März erwählt worden, wie der Annaliſt Saxo berichte. Daß cathedra sancti Petri die Peterskirche in Lützel-Koblenz bezeichne, iſt ganz gewiß irrig: cathedra heißt nimmer Kirche; ſelbſt eine Domkirche finde ich in jener Zeit nirgenbwo ecclesia cathedralis, woran Jaffé gedacht zu haben ſcheint, ſondern nur ecclesia archiepiscopalis, domus oder ecclesia sancti N. genannt. Dann darf auch apud Confluentiam nicht durch „bei Koblenz" überſetzt werden, ſondern heißt nach dem ſtehenden Gebrauch in den Urkunden „in Koblenz", wie dann ja auch Saxo »Confluentie« ſagt. Cathedra sancti Petri iſt nie etwas Anderes als Petri Stuhlfeier. Nun berichten auch die Annal. Disibod. nicht, Konrad ſei an dieſem Tage gewählt worden, ſondern die Zuſammenkunft der Fürſten habe an denſelben ſtattgefunden. Ein Widerſpruch in den Daten dürfte alſo nicht vorhanden ſein, wie das ſchon Hahn in ſeiner Deutſchen Staats-, Reichs- und Kaiſerhiſtorie darſtellte: „Antonius Pagi disputiret zwar wider Dodechinum (die Annal. Disibod.) und meinet, Conrad ſey an Petri Stuhl-Feyer oder am 22. Februarii noch nicht König worden. Allein umſonſt. Denn Dodechinus meldet nichts mehr, als daß der Wahl-Congress am Tage vor (?) Petri Stuhl-Feyer den Anfang genommen. Es iſt aber bekannt, daß die Tractaten auch damahls länger denn einen Tag gewehret; deswegen Dodechinus wider Frisingensem und den Chronographum Saxonem ganz nicht ſchreibet, welche mit einem Munde verſichern, Conradi würckliche Wahl ſey erſt in media quadragesima oder mitten in der Faſten geſchehen." Auch Eltester hat in der Vorrede zum 2. Bande des Mittelrh. Urkundenbuchs, S. XLIII, der Meinung Jaffé's wegen Lützel-Koblenz widerſprechend, eine desfallſige Bemerkung gemacht, worin er ſagt, daß ſich aus den Chroniſten die Annahme rechtfertige, die Fürſten ſeien am 22. Februar 1138 zu Koblenz zuſammengekommen, und man habe die Wahl am 7. März beſchloſſen oder publizirt.

den Schwager seines Bruders, des Herzogs Friedrich von Schwaben, und Neffen des verstorbenen Erzbischofs, ebenfalls einen Adelbert, Sohn des Grafen Friedrich von Saarbrücken, unter allgemeiner Zustimmung zum Erzbischof bezeichnen zu lassen (Adelbertus, defuncti archiepiscopi ex fratre nepos, communi omnium consensu data a rege preceptione episcopus *designatus* est. Annal. Disibod.). Am 28. Mai (sabbato duodecim lectionum, d. i. am Samstag in den Quatembertagen nach Pfingsten) wurde am Hoflager des Königs zu Bamberg Adelbert, den man, wie es scheint, hier erst förmlich wählte, zum Priester und Tags darauf (octavis pentecostes, 29. Mai) von dem dortigen Bischof Otto zum Bischof geweiht.

Adelbert II war zuvor Propst an St. Peter zu Mainz, dann an St. Maria zu Erfurt. In ersterer Eigenschaft finden wir ihn als Zeugen in einer Urkunde von 1132: Adelbertus praepositus s. Petri, in letzterer schon im folgenden J. 1133: Adelbertus praepositus s. Mariae. Zu kurz war die Dauer seiner Regierung, als daß er dieselbe durch besondere Thaten hätte auszeichnen können. Ich kenne nur 8 Urkunden, die von ihm gegeben sind, und 7 des Königs Konrad, in denen er als Zeuge aufgeführt ist, 1139 den 5. Jan. zu Goslar und im August zu Hersfeld, 1140 den 9. Febr. zu Worms, den 28. April, 1. und 3. Mai zu Frankfurt und gegen den 15. Nov. zu Weinsberg. Am 25. oder 28. Mai 1140 weihte er in Mainz den Bischof Otto von Prag. Er starb bereits am 17. Juli 1141 zu Erfurt, nachdem er mit den sächsischen Fürsten sich in Pläne gegen den König eingelassen hatte und sich eben zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem vorbereitete. Daß er im J. 1140 von dem Papste nach Rom berufen wurde, wo er nach der Angabe Trithems den Titel eines Legaten des römischen Stuhles erhalten haben soll, ist oben bei Adelbert I mitgetheilt worden. Die Reise muß in die Zeit zwischen Ende Mai und November fallen.

Bingen hatte sich seiner besondern Fürsorge zu erfreuen, wie wir einer Stelle entnehmen, die Bodmann aus einer handschriftlichen Narratio de rebus Archiepiscoporum Moguntinensium, S. 749 seiner rheingauischen Alterthümer, mitgetheilt hat: „Da-

mals begann der Erzbiſchof (Adelbert II) die Mauern und Zwinger (fossata) in Bingen wiederherzuſtellen und neue Thürme zu bauen. Es war die Stadt einer der Hauptſitze der Mainzer Kirche und gewiſſermaßen eine beſondere Kammer und tägliche Wohnung des Erzbiſchofs, der Kirche und ſeiner Getreuen. Er beſtellte dort einen Vogt zur Beſchützung ſeiner Güter und Rechte, weshalb dieſer Sitz beſonders erhaben und ehrwürdig war; von da ab wurde er von allem Rechte und der Anmaßung der Vögte ringsumher eximirt und von vielen Erzbiſchöfen, die dem genannten Adelbert in der erwähnten Kirche folgten, mit beſonderen Privilegien ausgeſtattet, weshalb er an Vermögen und Ehre ſehr wuchs."

Die Städte wurden im Mittelalter mit ſtarken, hohen, oft mehrere Ruthen breiten Mauern umgeben, die hinlänglich Raum für die Vertheidigungsmannſchaft, Errichtung von Vertheidigungsthürmen, Aufhäufung des Wurfmaterials und für Aufſtellung der Kriegsmaſchinen darboten. Eine mannshohe Bruſtwehre, auf gewiſſe Entfernung mit Oeffnungen wie Schießſcharten verſehen, diente der Mannſchaft zum Schutze. Daneben befanden ſich nun von Strecke zu Strecke runde oder eckige Thürme zur Verſtärkung der Mauer. Um die Mauer zog ſich ein breiter, tiefer, auch nach außen hin ausgemauerter Graben, der von den Neueren „Zwinger" genannt wird, nach dem ältern Ausdruck aber „Parkam", lat. fossatum genannt wurde. Unter fossatum kann aber auch wohl die äußere Mauer des Zwingers verſtanden worden ſein, während dieſer ſelbſt fossa oder auch fossum hieß. Außer dieſer Hauptumwallung befanden ſich an den Brücken, welche über den Zwingergraben führten, oder auch in fortlaufender Linie noch Außenwerke, die unter den Namen Zingel (1), Letze und Barbigan vorkommen. Wolfram von Eſchenbach erwähnt derſelben im Parzival, wo er das Verhalten der Vertheidiger von Beauroſche ſchildert, die bei dem Herannahen des Feindes die Thore vermauert hatten, ſolche aber wieder aufbrachen, als ihnen auswärtige Hülfe kam, und nun bei einer

(1) In der Ordnung, die Erzbiſchof Berthold im Jahr 1488 der Stadt Bingen gab, heißt es noch: „Die Ußwechter ſollen alle nacht umb die ſtaidt geen, zu wachen, und die ſchlege und zyngeln beſehen, als von alt herkommen iſt."

mondhellen Nacht ſchnell einige Außenwerke machten. Sie ſteckten nämlich eine äußere Verwallung (Letze) ab, legten innerhalb derſelben eine Befeſtigung mit Wall und Graben (Zingel) an und ließen darin drei Oeffnungen (Barbigan), aus denen die Reiterei hervorbrechen ſollte.

376, 6. Dô mâzen si ir letze zil
Bî dem lichten mânen.
10. Vor tages wart von in bereit
Zwelf zingel wite,
Vergrabet gein dem strite,
Daz ieslich zingel muose hân
Ze orse ûz drî barbigân.
Sie ſteckten ihrer Letzen Zug
Ab bei lichtem Mondenſchein. —
Da hatten ſie vor Tag bereit
Der Zingeln zwölf, von großer Weite;
Die ſchützten Gräben vor dem Streite.
Jede Zingel mußte haben
Drei Barbigan, hinauszutraben.

Morgens nach der Meſſe ritten ſie nun in dieſe Außenwerke, zum Ausfall bereit.

378, 28. Dô riten se in ir letze:
Ir zingel was dâ vor behuot
Mit mangem werden ritter guot.
Sie ritten hinter ihre Letze;
Die Zingeln nahmen wohl in Hut
Viel der werthen Ritter gut.

Von den Belagerern kam Herzog Aſtor bis an die Zingeln, und es entſpann ſich ein Kampf, in dem mancher Mann vom Pferde geworfen wurde. Gawan, der auf Seiten der Belagerten kämpfte, verwundete im Blachfelde den Melianz, nahm ihn gefangen, ſchleppte ihn durch die Oeffnung (Barbigan), welche die Mannen von Brevigariez beſetzt hielten, in die Zingel und brachte ihn in Sicherheit.

385, 23. Dô zuct in mîn hêr gâwân
In Brevigariezer barbigân
Und twanc in sicherheite.
Da zog ihn mein Herr Gawan
In der Brevigarier Barbigan
Und zwang ihn, Sicherheit zu geben.

Außer Zingel, Letze und Barbigan wurden zur Vertheidigung der Städte vor den äußerſten Erd- und Mauerwerken auch

noch Verhaue und sonstige Hemmnisse verschiedener Art angebracht, um den schnellen Anlauf der Belagerer und insbesondere den ihrer Reiterei zu hindern und die Vertheidiger bei Ausfällen zu schützen. Die allgemeine Bezeichnung für einen solchen Verhau oder derartige Umzäunung war Hamit. Wer Näheres über die Befestigung der Städte zu lesen wünscht, dem kann ich ein treffliches Buch von San Marte (A. Schulz), „Zur Waffenkunde des ältern deutschen Mittelalters. Quedlinburg, 1867." empfehlen.

Ob die Stadt Bingen durch die Neubauten Adelberts II schon sämmtliche Thürme erhielt, welche es später besaß, läßt sich natürlich nicht sagen. Aus einer Urkunde vom J. 1552 lernen wir die Befestigungswerke kennen, wie sie damals bestanden, sehen aus derselben auch zugleich, daß die Stadt mit einer Menge der umliegenden Ortschaften Verträge abgeschlossen hatte, wonach diese verpflichtet waren, bei Kriegsfällen der Stadt Mannschaften zur Besetzung der Thürme zu senden, wogegen sie zollfrei für Alles, mit Ausnahme des Weines, waren, was sie in Bingen einführten, an den Thoren kein Wegegeld bezahlten und sich bei Kriegen mit Leib, Gut und Vieh in die Stadt flüchten konnten, ohne bei dem Wiederabzug festgehalten werden zu dürfen, wenn sie inzwischen auch Schulden bei den Bürgern gemacht hatten. Nach jener Urkunde waren zwischen dem Schlosse und der Gaupforte drei Thürme, deren ersten, die Geierslei, die Dörfer Winzenheim und Bretzenheim, den zweiten Aspisheim und den dritten Genzingen bewachte. Langenlonsheim hatte die Wacht auf der Gaupforte. Zwischen dieser und der Nahepforte besetzte Büdesheim den fünften Thurm, Münster, Sarmsheim und Rümmelsheim den sechsten, Kustorserker genannt, Grolsheim den siebenten, die Saupforte, Sponsheim und Dietersheim den achten, am Kapitelshause. Die Nahepforte bewachten Ippesheim und Planig, die Salzpforte Kempten. Zwischen dieser und der Drais-(Dreuß)pforte hatte Gaualgesheim die Wacht auf dem eilften Thurm, dem Rochenthurm, Gaulsheim die über dem Kebigen. Ockenheim bewachte die Draispforte, Appenheim und Oberhilbersheim den vierzehnten Thurm zwischen der Draispforte und dem Schlosse. Jedes Dorf stellte 4 Mann, nur Grolsheim auf

die Saupforte 2 Mann. Außerdem konnten jederzeit folgende Dörfer, die nicht auf Thürme beordert waren, von dem Rathe nach Belieben verwendet werden: Gauböckelheim, Dromersheim, Horweiler, Sponheim, Biebelsheim, Laubenheim, Heddesheim, Waldalgesheim, Genheim mit Walderbach, Warmsroth und Roth, von denen jedes Dorf ebenfalls 4 Mann zu ſtellen hatte, endlich Oberheimbach, welches zu 10 Mann verpflichtet war auf Grund des ihm zu Lehen gegebenen Walddiſtriktes.

Zum erſtenmal kommt als Vogt von Bingen, wahrſcheinlich, wie ich weiter unten nachweiſen werde, als Untervogt, **Walbert** vor, den wir in einer Urkunde des Erzbiſchofs Heinrich vom J. 1148 genannt finden: Walbertus aduocatus de Pinguia. Sicherlich iſt dieſer Walbert derſelbe, welcher in einer Urkunde des Erzbiſchofs Adelbert I vom J. 1130 mit Embricho, Ortwin und Guntram von Bingen als erzbiſchöflicher Miniſterial vorkommt. Die erzbiſchöflichen Miniſterialen oder Dienſtmannen waren aus den freien Männern hervorgegangen, welche bei der Schenkung dieſes Landſtrichs an das Erzſtift unabhängige Grundbeſitzer waren. Sie fanden in dieſer Dienſtmannſchaft eine hohe Auszeichnung, welche durch den ihnen zugewandten erzſtiftlichen Güterbeſitz materiell gehoben wurde, während auf der andern Seite auch der Erzbiſchof als Dienſtherr ſich auf dieſe Weiſe nicht nur glänzend bedient ſah, ſondern auch durch die Verpflichtung der Miniſterialen zur Dienſtpflicht eine bedeutende Machtſtellung erhielt. Das Verhältniß der Dienſtmannen zum Dienſtherrn war indeß, ohne daß es ihrer Freiſtandſchaft ſonſt etwas benahm, der Art, daß ſie keinem andern Herrn dienen, noch mit anderen als Dienſtleuten ihres Herrn ſich verheirathen durften, wodurch ſie ſich von den Reichsminiſterialen unterſchieden. Dieſes Verhältniß, die Echt genannt, hörte jedoch auf, als die erzbiſchöflichen Miniſterialen mit denen des Reichs gleichen Rang und gleiche Rechte erhielten, und die Dienſtmannſchaft zu einem Lehenverhältniß wurde.

Ausführlich hat ſich über das Verhältniß der erzbiſchöflichen Dienſtmannſchaft Bodmann in einer unter dem Namen Nikolaus Anton Heuſer herausgegebenen Schrift: die Erz- und Erb-Landhofämter des hohen Erzſtifts Mainz, ausgeſprochen. Darin ſchreibt

er: „Das ganze Land- und Hofpersonal hatte sich bereits von den frühesten Zeiten in vier Hauptäste, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Amtmannen vertheilt, die unter sich verflochten dem hohen Erzstift Schutz und Sicherheit gegen Auswärtige, Ruhe, Eintracht, Ordnung und festes, kernichtes System im Innern auf eine der damaligen Krisis höchst anpassende, außerordentlich bündige Weise gewährten. Diese vier Ursäulen waren es, worauf nach einem Zeitraum von etwa 500 Jahren die gesammte Staats- und Regierungsverfassung nach allen ihren Zweigen ruhte, ohne welche nichts Wichtiges jeder Art beschlossen oder ausgeführt, nichts Angefangenes unterbrochen oder geendet und in dem Geschäftsgang nicht leicht etwas unternommen oder abgeändert wurde, kurz: sie waren das geborene Kabinet der Erzbischöfe, das Nationalruder der Regierung, die Provinzialstärke und Handhabe vor inneren und äußeren Angriffen.

„Diese Dienstmänner waren aber lauter Personen vom hohen und niedern Adel, zu welchem die Freistandschaft bürgerlicher Herkunft im Erzstift nicht gelangen konnte. Sowie der Mann und Burgmann der geborene Soldat war, so hinwieder war der Dienstmann ursprünglich der geborene Hofmann, der geborene geheime Rath, der Haus- und Hofgenosse (familiaris) in der Bedienung, in Rathssachen, auch bei Küche und Keller.

„Man hat sich in Urkunden sehr zu hüten, daß man 1. mit den erzbischöflichen Ministerialen nicht jene des hohen Domstifts (ministeriales et familia ecclesiae S. Martini) vermenge, ingleichen 2. daß man den Dienstmann von den Dienern der alten Erzbischöfe, welche nie erblich waren, wohl zu unterscheiden wisse. Der Unterschied liegt in Dienstmanns- und Dienerbriefen sogleich vor Augen. Zu den letzteren gelangten auch wohl Bürger, Bauern u. s. w. Inzwischen mußten doch beide „reisig und wohlerzugt" sein.

„Cooptirung und Geburt waren die einzigen Wege, zur Dienstmannschaft zu gelangen. Der letztere gab Anlaß, daß unter der Hand mehrere, deren Vorfahren nie Dienstleute gewesen sind, sich einzuschleichen suchten; solchem nach kommen frühe Dienstmannskundschaften vor, vermöge deren der Beweis der Descen-

denz von anderen unſtreitigen Dienſtleuten durch die nächſten Befreundeten (congremiales, consortes, Gebuſeme) vorderſamſt herzuſtellen war. Wirklich ſind ſolche Beweiſe mit den Ahnenproben jener Zeiten völlig übereinſtimmend. Auch das Frauenzimmer gehörte unter die Dienſtmannſchaft: denn dieſe befaßte Mann, Weib, Söhne und Töchter; ja mehrere Damen wurden von freier Hand zu Dienſtfrauen neuerdings angenommen. Weil inzwiſchen mit ihrem Rath und Beiſtand nicht viel auszurichten war, ſo dienten ſie dafür mit ihrem Pater noſter. (1)

„Der Verband der Miniſterialen für ſich, ihre Familie und Nachkommen mit dem Erzſtift und erzbiſchöflichen Hof war aber wie anderswo enge genug. Denn ſo war 1. jeder Dienſtmann der Graf- und Herrſchaft, worin er urſprünglich ſaß, unzertrennlich einverleibt, und er machte wirklich einen integrirenden Theil derſelben aus. Der Inkolat desſelben war alſo ſo wenig willkürlich, als es ihm freiſtand, ſeinen Wohnſitz in dem nämlichen Lande mit einem andern zu vertauſchen. An einen freien Zug auswärtshin war demnach ohne des Dienſtherrn Erlaubniß gar nicht zu denken. Eben daher befahl König Heinrich (VII) im J. 1226: ut ministeriales, Burgenses, sive quicunque alii homines, quovis iure prefato Archiepiscopo (Moguntino) attinentes, cum omni integritate reddantur eidem, et nulli ex hominibus eius ultra in predicto oppido (Oppenheim) colligantur. Eben dieſes ſcheint in der Folge auf die temporäre Dienerſchaft übertragen worden zu ſein; die Formeln der alten Dienerbriefe lauten faſt durchgängig dahin, daß derſelbe an einem ſtabilen Ort wohnen und lebenslänglich oder binnen beſtimmter Friſt ſich aus dem Orte und Dienſte nicht entfernen und anderswohin wenden ſolle. Das Grundſyſtem der alten Gutsherrſchaft gibt den Aufſchluß dieſer Maxime, die in ſich recht wohl durchdacht, äußerſt gründlich und erſprießlich war. 2. Die nämlichen Gründe, welche in der Folge den Lehenherrn bewogen, die Heirathen ihrer Lehen-

(1) Wir Adolf u. ſ. w. bekennen, daß wir Heiliken zur Eich, des erbern Peter zur Eich Wittwe, zu vnſir vnd vnſirs Erzſtifts Dinſtfrauwe vffgenomen — vnd ſal vns vorbeden mit irme Pater noſter vnd frummen wercken, als ſich daz gehoret. Urk. v. 1381.

leute zu beschränken, mußten um so mehr die Dienstherrschaft aufmerksam machen, jene ihrer Dienstleute zu bestimmen. Wirklich wurde dadurch vielen Inkonvenienzen und Mißhelligkeiten zwischen mehreren Dienstherren vorgebeugt, und jeder wußte, wem er angehörte.

„Wortwin von Linsingen und seines Bruders Sohn versprachen daher dem Erzbischof Sifrid im J. 1241: ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie Moguntine. Auf eben diese damals allgemeine Hofsitte scheint Erzbischof Adelbert Rücksicht genommen zu haben, wenn er in der Urkunde von 1127 feststellt: ita, ut si iidem prenominati viri legitimas de familia eiusdem ecclesie uxores duxerint et ex eis liberos procreaverint, qui inter eos maiores masculini sexus fuerint, eadem duo predicta officia (das Schenken- und Marschallamt zu Aschaffenburg) iure hereditario obtineant et sic per singulas generationes in perpetuum sibi in eandem conditionem succedant. Heinrich Schenk von Apolda verspricht dem Erzbischof Gerhard im J. 1299: quodsi unquam aliquam feminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesie Maguntine, duxero in uxorem, filii, quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen et officium pincerne ius aliquod non habebunt.

„Es verlor deshalb der Sohn des Dienstmanns, der eine auswärtige Frau zur Ehe genommen hatte, des Vaters Amt, welches er von dem Erzstifte getragen hatte; das war aber der Fall nicht, wenn umgekehrt die Tochter eines erzstiftlichen Ministerialen einen auswärtigen Mann zur Ehe nahm; vielmehr folgte das Kind der ärgern Hand, ward erzstiftlicher Ministerial und behielt das Amt seines mütterlichen Großvaters. Man sieht also wohl ein, daß man bei diesem ganzen Unterschied an dem erzbischöflichen Hof zu Mainz lediglich 1. auf die weibliche Parentel und das Gebusem des Geschlechts eines angeblichen Ministerialen von seiner Mutter her gesehen, auch 2. in Betracht gezogen habe, ob er sich als Ministerial „„behalden"", wie obige Urkunden klar ausweisen.

„Um so schwieriger war der Fall, wenn der erzstiftliche Ministerial eines auswärtigen Herrn Ministerialin, oder die erz-

ſtiftliche Miniſterialin eines fremden Herrn Dienſtmann zur Ehe nahm; denn da ſetzte es ſchwere Stöße ab, wem die Kinder angehörten und wie die Erbſchaft vertheilt werden ſollte. An und für ſich blieb es bei obiger Regel. Gleichwohl beliebte man ſolchen Falls vielfältig den Theilungsgrundſatz und ſchloß daraus Verträge. Kaiſer Heinrich VI verlieh dem Erzbiſchof Konrad als beſonderes Privilegium: Matrimoniorum contractus inter ministeriales Imperii et Archiepiscopatus Moguntini absque impedimento libere ac licite posse fieri et observari, mit Beſtimmung der Wirkung, videlicet ut, ubicunque inter ministeriales Imperii ac Archiepiscopatus matrimonium contractum fuerit, liberi, quos genuerint, hinc inde equaliter dividantur et inter liberos hereditas eorum equa lance distribuatur. Item, si tantum unum heredem habuerint, et ille fuerit de conditione ministerialium Imperii (d. i. wenn deſſen Mutter eine Reichsminiſterialin geweſen) ducet uxorem alterius conditionis (d. i. erzſtiftliche Miniſterialentochter) de familia scilicet Archiepiscopatus, et e converso, et quod heredes genuerint, simili modo dividentur, et Imperium et Archiepiscopatus in equam eorum participationem consentiant. Dergleichen Verträge und Privilegien waren ſo üblich als billig, weil widrigenfalls jeder Theil bei dergleichen Heirathen ſich über Vervortheilung zu beſchweren ebenſo gut Urſache hatte, als jeder Leibherr, deſſen Eigenbehörige einen auswärtigen Freien ohne ſeinen Willen zur Ehe genommen hatte.

„Eine Menge vaterländiſcher Urkunden zeichnet uns überdies jenen Verband als eine anomaliſche Art von Verſtrickung, eine adelige Eigenbehörigkeit, die, der Freibürtigkeit, ja der Ritterbürtigkeit und des Adels ſelbſten unbeſchadet, den Dienſtmann für ſich und ſeine Nachkommen hypothetiſch unterwürfig machte, dergeſtalt, daß es dem erzſtiftlichen Dienſtmann jedoch frei ſtand, ſich ſeiner Verbindung zu entſchlagen und dadurch in Rückſicht ſeiner Nachkommen ſeinen Heerſchild zu erhöhen.

„Dieſe Staatseigenbehörigkeit, Grund- und Dienſtrecht machte ſich durch viele daraus zuſtändigen Befugniſſe und Rechtswirkungen ſichtbar und verleitete wohl gar Manchen, ſich ſolche als eine förmliche perſönliche Sklaverei und ſchlechte Leibeigenſchaft zu

denken. Auch die erzstiftlichen Ministerialen traf öfter der Fall, daß sie mit Uebertragung eines ganzen Strichs Landes, einer Graf- und Herrschaft, welcher sie als integrirende Personenstücke einverleibt waren, ihrer Unzertrennlichkeit halber an Andere verkauft, verschenkt, verpfändet, vertauscht wurden; es geschah jedoch solches nur *mit den Gütern* und mit eben der Form und dem Rechte, womit Burgmannen und Lehnleute bei Veräußerung der Burgen und Lehndistrikte in fremde Hände übergingen. Ueberhaupt wird man nicht leicht Beispiele finden, daß adelige Dienstmannen nur ihrer Person und dem Leibe nach, ohne zugleich die dazu gehörigen Landgüter zu begreifen, an Andere überlassen worden wären, und wenn man in Urkunden so oft das Gegentheil zu finden glaubt, so wird man am Ende gewahr werden, daß die dort benannten Ministerialen von der untersten Art, d. h. angesiedelte Bauern und gemeine Leibeigene gewesen sind. Der bäuerliche Ministerial war leibeigen und diensthörig, weil er zugleich leibhörig war; der adelige Ministerial dagegen war diensthörig, weil er bloß gutshörig war, an eine Leibhörigkeit war bei ihm nicht zu denken.

„Eine Personalmanumission adeliger Dienstmänner im Erzstift ist mir nach Urkunden ebenso fremd; daß solche keinen freien Zug hatten, beruhte schon sattsam auf der Landes- und Gutshörigkeit, und kann ebensowenig als ihr eingeschränktes Recht, zu heirathen, zu irgend einem Beweise einer Leibeigenschaft, wohl aber zum Beweise ihres Landsassiats dienen. Aehnlichkeit, große Analogie bleibt demnach zwischen beiden Instituten immer vorhanden; aber daraus eine Gleichheit oder wohl gar eine Identität inferiren zu wollen, dazu finde ich aus vaterländischen Urkunden keinen tüchtigen Grund.

„Daß die alte Dienstmannschaft die Garantie erzstiftlicher Schuldverbindungen, als Geißelbürgen, unter Versprechung des Einlagers *wider ihren Willen* habe übernehmen müssen und dazu angehalten werden können, daß in der erzstiftlichen Ministerialen Burgen und anderen Allodialwehren die Erzbischöfe auch sonder Geding die Oeffnung und Einhalt (Enthalt) gehabt hätten, sind ebenmäßig Behauptungen, über welche die vielen hundert

darüber noch vorhandenen Landesurkunden nicht die mindeste Gewähr leisten.

„Im 11. Jahrhundert scheint das erzstiftliche Dienstmannssystem bereits zu einer rechten Konsistenz und zur Erblichkeit gediehen zu sein; vom 12. Jahrhundert liegen auch schon häufige Spuren vor, daß die zu leistenden Aemter und Verrichtungen unter den obigen Bedingnissen erblich auf die Söhne, und zwar auf den ältesten gefallen sind. Ob hierzu die bekannten Reichskonstitutionen, deren strenge Exekution im mittlern Zeitalter das Erzstift Mainz sonst jederzeit so nachdrücklich in's Werk zu setzen gewohnt war, den Anlaß dazu gegeben haben, kann ich nicht bestimmen.

„Daß das erzstiftliche Dienstmannssystem nach seiner ersten Anlage ein pur persönliches Institut gewesen sei, bedarf keines fernern Beweises, weil man nun der Gründe und Wege vergewissert ist, woher und in welchem Maße die Erblichkeit bei Dienst, Amt und Gut zusammen begonnen habe, wenn man auch gleich die innersten Beweggründe nicht so apodiktisch vorlegen kann. Die Dienerschaft, ein imitirtes späteres Institut, scheint noch das alte Gepräge der ersten Dienstmannschaft fortgesetzt zu haben. Inzwischen bin ich doch auch noch im 14. Jahrhundert auf vaterländische Beispiele gerathen, daß Dienstleute nur auf Lebenslang angenommen worden seien; es scheinen aber alsdann solche Dienstmannsbriefe nichts als die Stelle eines Schutz- und persönlichen Freiungsbriefes zu vertreten, wie dann in allen Ministerialverschreibungen der ältesten Zeiten wirklich im Grunde nichts als lauter temporale und perpetuirliche Unionen, Verstrickungen, Dienstfrieden u. dergl. vergraben liegen.

„In eben diesem 12. Jahrhundert scheint man das Dienstmannschaftsinstitut unseres Vaterlandes mit dem Lehensystem näher verbunden zu haben, dergestalt, daß die innere und äußere Form genau kopirt und beide auf einen Fuß behandelt worden. Durch diese Verbindung gewannen auch wirklich beide Theile. Die Dienstleute des Erzstifts affektirten die Proederie der Lehn- und Burgmannen, trugen ihre Güter häufig zu Lehen auf und genossen daher die damals recht viel bedeutenden Lehenrechte. Umgekehrt

wuchs daher das Erzſtift ſichtbar an Gütern, Macht und Anſehen. Mit dieſer Epoche ſcheinen ſich alſo die Miniſteriallehen einzuſchleichen, und die nach altem Hofrecht (ius ministerialium ecclesie Moguntine) genoſſenen Güter werden ſelten. Faſt immer geräth man in Landesurkunden nunmehr auf die Ausdrücke: cuius ministerialis et castrensis existo; de cuius familia et hominio existo etc. So frühe, als Lehensurkunden überhaupt im hohen Erzſtift zum Vorſchein kommen, ſo frühe als Lehenreverſe und Lehenserneuerungen trifft man auch die Dienſtmannſchaftsreverſe an. Die Lehensformeln, Eidesſtabung und Huldigung ſind darin gleich.

„Mit und neben einander wandelten beide Inſtitute verſchweſtert Hand in Hand unzertrennlich fort, — noch lange Zeit fort, als ſich bereits der Kurſtaat in ſeinem Land- und Hofſyſtem von Grund aus reformirt hatte, dergeſtalt zwar, daß es forthin ſo wenig mehr eines Lehen- als Dienſtmanns zu bedürfen ſchien. So waren auch unter der Hand, ausweis mehrerer erzſtiftiſcher Landhandfeſten, die dem Mann und Burgmann gegönnten Landesfreiheiten auf die Miniſterialklaſſe hinüber gezogen, und mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts ſchien die Verſchiedenheit zwiſchen beiden Ständen bereits faſt nur noch in Worten zu beruhen, ſo ſehr hatte es ſich in kurzer Zeit von ſeiner Ureigenſchaft entfernt.

„Politiſche Reſultate hieraus waren: 1. Hoflehen wurden nunmehr durchgängig in Burg- und Ritterlehen umgeſchaffen. 2. Der Miniſterialdienſt erlitt eine totale Revolution durch die an ſeine Stelle eingeſchobene Militärfunktion, zu der ſich der Dienſtmann auch außer der Herrſchaft, der er von Hauſe aus angehörte, nunmehr verſtehen mußte, d. i. der Hofdienſt wurde in ſolenne Ritterdienſte verſetzt. 3. Das, was ſonſt Promiscuum an Freiheiten, Rechten, Nutzbarkeiten für des Dienſtmanns Weib, Söhne und Töchter war, fing nunmehr an, lediglich nur den ordentlichen Leibslehenserben zu Theil zu werden.

„So lange die erzſtiftliche Miniſterialität rein, ohne Zuſatz und Vermiſchung mit dem Lehenweſen erſcheint, begrenzte ſich der ganze Dienſt derſelben in dem ſtiftiſchen Hofdienſt, jedoch nach demjenigen Umfang, den derſelbe nach der Curialſitte jener Zeiten

mit sich führte. Zu solchem gehörte demnach: 1. die Pflicht des Dienstmanns, auf Erforderung und Beschreiben den öffentlichen Landtagen (colloquium) beizuwohnen; 2. bei wichtigen inneren Staatsverhandlungen die Stelle eines Raths zu vertreten; 3. in gerichtlichen Angelegenheiten das erzbischöfliche Hof- und Kammergericht als Richter, Urtheilssprecher, Vorsprach u. s. w. besetzen zu helfen; 4. den feierlichen Zügen und dem Hofgepränge auf Erfordern beizuwohnen und in der Hoffarbe zu erscheinen (1); 5. die feierliche Bedienung des Dienstherrn zu Hause und auf Reisen, dessen Staatsaufträge und Befehle zu besorgen u. s. w.

„Daß hingegen die Ministerialen verbunden gewesen wären, in erzstiftlichen Zügen und Heerfahrten, zumal außer dem Lande und der Herrschaft, der sie von Hause aus ursprünglich angehörten, Ritterdienste zu leisten, daß sie dafür gemessene Stipendien, Futter, Mahl, Hubschlag u. dergl. erhalten haben, kann ich nirgendwoher erweisen.

„Es verdient auch bei diesem Dienstwesen einen besondern Betracht, daß nur bei allgemeinen Landesvorfällen, bei Landesfeierlichkeiten, die am erzbischöflichen Hof oder sonst begangen wurden, bei eröffnetem feierlichen Land- oder Hofgericht in des Erzstifts schweren und unmittelbaren Angelegenheiten, bei solennen Landtagsverhandlungen und allgemeinen Staatsberathungen u. s. w. die Einberufung dieser erzstiftlichen Ministerialen geschehen konnte, daß hingegen zur täglichen Privatbedienung, Aufwartung, Hofgerichts- und anderen Diensten, zum Rath in Sachen, die nicht absolut wichtige Staatssachen waren, zu gemeinen Hofkommissionen und Aufträgen diese erzstiftlichen Dienstleute nie zu Gebot erschienen sind, sondern schon vormals und von den ältesten Zeiten her durch besondere Hofdienstleute und Hofdiener, welche nie erblich, auch keine Stiftsdienstleute waren, solche Funktionen haben versehen werden müssen.

„Die Einberufung solcher Stiftsbeamten war aber in Rücksicht der großen damit verbundenen Kosten an Hoffleidern, Futter,

(1) „Sie wurde ihnen vom Hof aus zugeschickt und bestand schon vormals in Roth und Weiß. Inzwischen mußten die Dienstleute darin nur bei Landhoffeierlichkeiten, z. B. Konsekrationen u. dergl., erscheinen."

Mahl, Hubschlag und Verköstigung ihrer Knappschaft und Gleven von je her dem erzbischöflichen Hof mehr zur Beschwerde, als zum Glanze; vielfältig scheint man sich schon seit dem 14. Jahrhundert bei vorgefallenen Staatsfeierlichkeiten der kostspieligen Einberufung geflissentlich überhoben zu haben; dagegen ließ man den Dienst durch die schon damals besetzten Hofämter und Dienerschaft versehen, und wenn die Berufung der Stiftsamtsleute und Dienstmannschaft Formalitäts halber noch geschehen mußte, so ließ man deren doch so wenige, als es das Decorum immer zu erlauben schien, des Endes aufbieten. Der Luxus und geschmackvolle Hof der Erzbischöfe Gerlach und Johann, welchen dieses sumtuose Hofspektakel sonderlich zu behagen schien, empfand am Ende der Rechnung, wieviel durch solche Anstalten dem Erzstift genutzt würde.

„Dieser Staats- und Hofdienst blieb indessen nicht unbelohnt. Erhaltene Freiheiten, Proederie vor allen übrigen Landeseingesessenen, hohen und niedern Standes, reelle damit verknüpfte Vorzüge waren das angemessene Redhostiment unseres alten dankbaren Vaterlandes. Denn so waren schon neben dem, daß mehrere Dienstleute ausgezeichnete Spezialfreiheiten erhielten, die gemeinen Landesfreiheiten im Abmaße des Genius und der Krisis jener Zeiten überaus wichtig und respektabel. Sie verwandelten sich in der Folge in förmlich geschriebene Landhandfesten, wurden jedoch auch ihren wichtigsten Hauptstücken nach jedem einzelnen Dienstmannsbriefe einverleibt und die Verletzung derselben patentsweise schwer verpönt. Sie bestanden 1. in der Freiexemtion und privilegirten Instanz vor dem Erzbischof unmittelbar oder seiner besonders niedergesetzten Kommission, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, in Ehren- und Rechtssachen. Solchemnach gediehen diese Dienstmannsklagen ausschlüssig vor das mit lauter ebenbürtigen Stiftsdienstmannen bestellte erzbischöfliche Hof- und Kammergericht, wenn anders die Beklagten sich daselbst einfanden und die Erzbischöfe ihrer zu Ehren und Recht mächtig werden konnten. Diesem stand die Evokationsfreiheit, ein dem erzstiftlichen Dienstadel von Anbeginn schon durch mehrere kaiserliche Freibriefe verliehener und bestätigter Rechtsvorzug, zur Seite.

2. Auch die Güter der Dienſtmannſchaft ſowie ihre Perſon waren aller Arreſt- und Kummerklagen, auch Perſonal-Anſprüche und Forderungen an den erzſtiftlichen Untergerichten überhoben. Die Befreiung von Beede, Steuern und anderen bürgerlichen Landes-, Stadt- und Dorfbeſchwerden widerfuhr in der Folge als eine gemeine Landadelsfreiheit den eingeſeſſenen Stiftsmannen und Burgmannen zu einer Zeit, da ſich unter dieſer Klaſſe ſchon die meiſten Dienſtleute verſteckt hatten.

„Das Anſehen, die Dignation und Vorzüge dieſer Stiftsdienſtmannſchaft äußerte ſich durch ihre Konkurrenz in allen wichtigen, das Erzſtift im Ganzen betreffenden Staatsgeſchäften und Angelegenheiten.

„Denn ſo waren ſie 1. als angeſtammte Landesgrundrepräſentanten die geborenen erzſtiftlichen Landgrundräthe und das perpetuirliche Kabinet der Erzbiſchöfe in Staats- und Regierungsſachen, vor welche ausſchlußweiſe mit Zuziehung der oberen neun Städte und der rheingauiſchen Amts- und Städtedeputirten die Erledigung der Landesbeſchwerden, die Erörterung der höheren Landesgebrechen u. ſ. w. gehörte. In erſteren führten ſie vielfältig bei obſchwebenden Differenzen zwiſchen den Erzbiſchöfen, dem Domkapitel oder einzelnen Landescorps auf vorgängige Einberufung die Mediation und übernahmen die Garantie. 2. Mit ihnen beſchloß das Erzſtift die Heerfahrten, Sühnen, Anſtand und Frieden. 3. Die wichtigſten Staatsjuſtizgeſchäfte wurden in den feierlichen aus ihrer Mitte beſetzten Kolloquien und Rittergerichten erörtert. 4. Die Vorfälle, wo es um des Erzſtifts Ehre, Hoheit, Würde, Rechte und allgemeinen Nutzen zu thun war, ſcheinen ihre Mitberathung erfordert zu haben. 5. Bündniſſe, Erbeinungen, nachbarliche Staatsverträge, überhaupt alle Unterhandlungen von irgend einigem auf das ganze Erzſtift zurückfließenden Belange waren an ihre Berathung und Einwilligung gebunden. 6. Anſehnliche Landesſtücke, ſonderbar jene, wozu einige Miniſterialfamilien radikaliter eingehörten, konnten durch Staatskontrakte, Käufe, Schenkungen und andere Uebergaben ohne vorgängige Mitberathung und Konſens der erzſtiftlichen Dienſtmannſchaft nie rechtsbeſtändig veräußert werden. So ſtand die Sache ſchon urſprünglich.“

Ein Beispiel, wie zur Bewilligung von Grundfreiheiten die Ministerialen zugezogen wurden, liefert unter vielen die dem Kloster Bischofsberg (Johannisberg) durch Erzbischof Adelbert I im Jahr 1130 bewilligte, der die sämmtlichen Dienstleute des Rheingaues, zu welchem damals noch Bingen, Gaualgesheim und Ockenheim gehörten, zustimmen mußten. Wir finden deshalb unter den Zeugen der Urkunde die Ministerialen aus den eben genannten drei Orten (von Bingen die oben citirten Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram), sowie solche aus Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Hattenheim, Eltvill, Steinheim und Walluf, im Ganzen 44 rheingauische Dienstleute genannt, die der Verhandlung anwohnten.

„Es erwuchs in der Folge dieses Institut allmälig zu einem ausgebildeten Landstaatssystem, und die unter dem gemeinen Namen der Ritterschaft einbegriffenen erzstiftlichen Lehens- und Dienstmannen erscheinen noch auf Einberufen am Ende des 15. Jahrhunderts als landesgrundverfassungsmäßige Aufträge und Mittler in den zwischen dem Erzbischof Diether und der Stadt Erfurt obgeschwebten Differenzen. So wurde auch den Offizianten die neue Wahl der Erzbischöfe von dem Domkapitel verkündet, von solchen die Huldigung besonders eingenommen und mit ihnen über die Abschaffung während der vorigen Regierung in den Landstädten und den einzelnen Stiftsbezirken eingerissenen Land- und Stadtmißbräuchen und Unordnungen Beredung gehalten. Daß hingegen der erzstiftische Dienstadel bei der Wahl der zeitlichen Erzbischöfe eine Vorwahl, Prätaration, oder sonst einige Konkurrenz und Vorrechte jemals geübt und behauptet hätte, dazu finde ich weder Beweise vor mir, noch ist solches aus anderen Gründen wahrscheinlich.

„Man darf demnach mit vollem Rechte behaupten, daß Alles, was immer eine Dienststelle glänzend, ehrwürdig und wünschenswerth hat machen können, in dem alten Zuschnitte der Dienstmannschaft des hiesigen Erzstifts sei vereint gewesen. Zugleich werden aber auch wenige benachbarte Reichsgebiete sein, welche im mittlern Zeitalter eine so ungeheure Menge edler Dienstmannen von der höchsten Abkunft, als eben unser Erzstift Mainz

vom 11. bis in das 16. Jahrhundert aufzeigen können, wie es sich dann annebst gar leicht beweisen läßt, daß die Vorfahren der meisten noch blühenden altadeligen eingesessenen Geschlechter, ja sogar mehrerer benachbarten nunmehr fürstlichen und gräflichen Häuser, insgesammt von solchen Dienstleuten des hohen Erzstifts abstammen, und von den ersteren gar viele noch vor 150 Jahren dieses Band in voller Stärke um sich getragen haben.

„Alle diese Vorzüge und selbst der hochwichtige Nutzen, der dem Erzstifte durch dieses Institut so lange und reichlich zugegangen war, konnten doch nicht verhindern, daß nicht dasselbe nach und nach äußerst geschwächt wurde und mit dem 17. Jahrhundert gänzlich in Verfall gerieth. Es mögen hierzu wohl mancherlei Ursachen Anlaß und Gelegenheit gegeben haben; ich will aber nur jene, welche die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben und sich mit Staatspapieren zur Noth erweisen lassen, kürzlich vorlegen.

„1. Im Anfang des 17. Jahrhunderts waren von jenen Dienstgeschlechtern, die diese Stelle von Anbeginn oder durch Aufnahme erhalten hatten, kaum nur noch einige übrig, wie man dann nach einem rein abgezogenen Verhältnisse annehmen darf, daß der erzstiftliche Adel am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf ⅛ seiner alten Numerosität eingeschmolzen und zu Grabe getragen war.

„2. Die übrigen Dienstgeschlechter verabsäumten die Dienstmannskundschaften und fanden in der Folge keine Wege zur Rehabilitirung.

„3. Das erzstiftliche Lehenwesen war zugleich Leviathan der Dienstmannschaft, und man schien sich um letztere so wenig mehr von Seiten der Erzbischöfe als der einheimischen Ritterschaft zu bekümmern.

„4. Die totale Landesreformation unter den beiden Erzbischöfen Berthold und Kardinal Albrecht, hauptsächlich aber unter den Erzbischöfen Daniel und Johann Schweikard, nach allen ihren Grundbestandtheilen, in absoluten Staats-, Regierungs-, Hof- und Ceremonialsachen hatte vorlängst die Dienstleute wie die Lehenleute des Erzstifts entbehrlich gemacht. An Einberufungen

wurden noch im Anfang des 16. Jahrhunderts, jedoch selten und gleich darauf gar nicht mehr, gedacht. Der Lehensadel behielt, was er hatte; der Dienstadel aber hatte nichts in Händen. Es unterblieben nebstdem die Erneuerungen, und der erzstiftliche Lehenhof drang nicht mehr darauf, weil die Antwort auf das cui bono? zu klar vor Augen lag.

„So starb demnach dieses Institut faktisch im Anfang des 17. Jahrhunderts aus."

Alles das paßt ganz genau auf die erzstiftlichen Ministerialen, welche in Bingen wohnten und aller Wahrscheinlichkeit gemäß nur einige wenige, durch verwandtschaftliche Verhältnisse einander verbundene Familien ausmachten, nur daß sie nicht den Ausgang des ganzen Dienstmannsinstituts im Erzstift erlebten, sondern schon gegen Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen. Wie wir gleich unten sehen werden, waren sie im Besitz der städtischen Aemter als Vögte, Schultheiße, Mayer und Schöffen; das ganze Regiment lag deshalb in ihren Händen und mag nur rücksichtlich des Schöffenamtes mit Bürgerlichen getheilt worden sein, bis diese im 14. Jahrhundert, nachdem jener Adel abgegangen war, einzig Gericht und Stadtverwaltung in die Hand bekamen. Den vier oben genannten Ministerialen Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram begegnen wir noch öfter als erzstiftliche Landgrundräthe am Hofe des Erzbischofs Adelbert I in den Jahren 1130 und 1131; dann verschwinden aber drei von ihnen, und nur Walbert erscheint einzig noch 1135, 1144, 1145 und 1148, in diesem letztern Jahr als Vogt. Andere Namen von Dienstleuten treten an ihre Stelle, ohne Zweifel direkte Nachkommen jener zuerst Auftretenden und im 13. Jahrhundert als Ritter bezeichnet. So werden genannt: 1152 Friedrich; 1158 und 1163 Arnold Dudo; 1160 Hartrous und Gerlach; 1168 und 1171 Arnold Rufus, der 1181 senior heißt, so daß also der 1191, 1222 und 1225 genannte Arnold Rufus, Ritter, sein Sohn war; 1225 des Letztern Schwiegersohn, Ritter Gebeno; 1235 Friedrich von Steten, dem 1222 ein Gerlach von Steten als Schultheiß von Bingen vorhergeht, dann des Friedrich Schwiegersohn Balzo; 1256 Berlewin und Burchard, Ritter.

Die von Steten werden ohne Zweifel durch Heirath mit der Tochter eines Binger Dienſtmannes in den Miniſterialverband gekommen ſein.

Das bei weitem wichtigſte Geſchlecht der Binger Dienſtleute war das der Reinbodo (auch Reginbodo und Rembodo), welche Bodmann, wie ich meine und nachweiſen werde, irrig als mit der Erbvogtei von Bingen bekleidet erklärt. Zum erſtenmal erſcheint ein Regenbodo im Jahr 1072 unter den Zeugen in einer Urkunde des Erzbiſchofs Sifrid von Mainz, ohne daß jedoch geſagt iſt, derſelbe ſei von Bingen geweſen (Mittelrh. Urkundenb. 1, 429), dagegen erſt achtzig Jahre ſpäter Reinbodo de Pingwia unter den erzſtiftlichen Miniſterialen als Zeuge in einer Urkunde des Erzbiſchofs Heinrich von Mainz vom Jahr 1151, und zwar zuletzt, nach dem Truchſeß Wernher, dem Schenk Konrad, den Marſchallen Gernot, Herold und Harmud, und Udalrich von Ruſteberg (Guden 1, 207). Im Jahr darauf, 1152, bezeugt er wiederum eine Urkunde dieſes Erzbiſchofs, zugleich mit Friedrich von Bingen und den dortigen Bürgern (urbanis) Lutfrid, Embrico, Vulverich, Adelbero, Volcnant, Gernot, Godeſcalc, deſſen Bruder Konrad, Gerlach, Wortwin und Zacho (Stumpf, Acta Moguntina saec. XII, 51). Zunächſt begegnen wir ihm wieder in der Urkunde vom 9. März 1158, durch welche das Domkapitel zu Worms dem Erzbiſchof Hillin von Trier tauſchweiſe für Güter zu Partenheim die Burg und den Hof zu Naſſau übergab, und hier wird er mit Hartwich und Hamercho von Kreuznach, Wolfram von Stein, Otto von Schonenburg und Burchard von Staleck als Reichsminiſterial (ministerialis regis) unter den Zeugen aufgezählt, während er einige Wochen ſpäter, am 22. Mai, wiederum als erzſtiftlicher Dienſtmann in einer Urkunde des Erzbiſchofs Arnold von Mainz erſcheint (Mittelrh. Urkundenb. 1, 667. 677). Käme er in dieſer Eigenſchaft nicht ſchon 1151 vor, ſo könnte man glauben, er ſei urſprünglich Reichsminiſterial geweſen und von dem König dem Erzſtift abgetreten worden; aber das doppelte Verhältniß Reinbodo's weiß ich nicht zu erklären. Er ſpielt eine Hauptrolle in der Verſchwörungsgeſchichte gegen Erzbiſchof Arnold von

Mainz, der einer ritterbürtigen Mainzer Familie entstammte, welche von dem in der Nähe des „Grabens“ gelegenen Stadttheil den Namen „von Selenhofen“ hatte. (1) Er war Mainzer Dompropst und Kämmerer, Dechant zu Aachen, Propst an St. Peter zu Mainz und gelangte bei der Absetzung des Erzbischofs Heinrich I 1153 den 7. Juni auf den erzbischöflichen Stuhl, nicht ohne die laut ausgesprochene Beschuldigung seiner Gegner, er habe, von seinem Vorgänger zu dessen Vertheidigung nach Rom geschickt, nicht diesem Auftrage gemäß gehandelt, vielmehr die Absetzung Heinrichs und seine eigene Erhebung betrieben. Man darf jedoch nicht übersehen, daß es seine Gegner waren, die solches behaupteten, während der Verfasser seines Martyriums sagt, er sei durch die Thür, und nicht anders, in den Schafstall eingegangen und zu Worms durch einstimmige Wahl des Mainzer Klerus, mit Zustimmung des Volkes, unter Mitwirkung des Kaisers und auf Betreiben des römischen Papstes erhoben worden. Und die Zahl seiner Gegner, und zwar der erbittertsten, war groß während der sieben Jahre seiner Regierung. Während der Kaiser 1155 in Italien war, hatte er den ersten Kampf gegen sie zu bestehen, indem sie sich mit dem Pfalzgrafen Hermann von Staleck und mehreren anderen benachbarten Grafen verbanden, die das Erzstift mit Raub und Brand überzogen, wofür sie dann bei der Rückkehr des Kaisers die Bd. 18 S. 557 erzählte Strafe des Hundetragens traf. Einer seiner ärgsten Widersacher war ein

(1) Im Martyrium Arnoldi heißt es an einer Stelle: »Arnoldus pago Maguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus«, und an einer andern: »Maguntino solo ex generosis parentibus et religiosis exortus.« Helwich bemerkt in einer Note zum Chronicon Christiani, neben der Hauptquelle, dem Martyrium, ebenfalls wichtig für die Geschichte Arnolds: »Fuit hic Arnoldus natione ac patria Moguntinus, familia nobilis, ex ea civitatis parte, quae Selehoven antiquitus, ut in multis vetustioribus litteris inveni, nunc autem vulgariter auf dem Graben, iuxta parochiam scilicet S. Ignatii, nuncupatur, ex qua familia plures milites Moguntiae olim vixisse, ex diversis litteris, quas ipsi tanquam testes subscripserunt, didici.« Böhmer nennt das Martyrium eine Quelle ersten Ranges, gleich anziehend durch den ausgezeichneten Mann, den sie betrifft, den klassischen Boden von Deutschlands erstem Erzstift, auf dem sie spielt, das tragische Geschick, welches sie erzählt, und das Talent, mit dem sie aufgezeichnet ist.

Dienſtmann Namens Meingot geweſen; Arnold glaubte eine allgemeine Verſöhnung anzubahnen, indem er dieſen Mann wieder ſo vollſtändig in ſeine Gnade aufnahm, daß er unter Rückgabe aller ſeiner durch das Geſetz verwirkten Güter ihm die erſte Stelle an ſeinem Hof einräumte. So ſehr wurde er ihm zugethan und vergaß aller ihm zugefügten Unbilden, daß er Jahrs darauf am Todesbette Meingots die heftigſten Thränen vergoß und dem Dahingegangenen eine prächtige Leichenfeier bereitete, an der er ſelbſt Theil nahm. Nicht minder bewies er ſich edelmüthig gegen deſſen gleichnamigen Sohn, den er in den Ritterſtand erhob und reichlich mit erzſtiftlichen Gütern beſchenkte, und gegen des alten Meingot Schwager, Burchard Propſt zu Jochaburg, welchen er an ſeinen Hof zog, zu ſeinem Vertrauten und ſpäter zum Propſt an St. Peter machte. Die Erfahrung zeigte bald, wie ſehr er ſich in ihnen getäuſcht hatte.

Als Kaiſer Friedrich I im Jahr 1158 ſeinen zweiten Zug nach Italien unternahm, forderte er auch den Erzbiſchof Arnold, „als den weiſeſten und reichſten Fürſten des ganzen Reiches", zur Theilnahme auf. Dieſer verlangte deshalb von den Mainzer Dienſtmannen und den Bürgern der Stadt, ihm die Koſten des Zuges beſtreiten zu helfen, und die Verſammelten erklärten ſich auch dazu bereit, als ein Dienſtmann Arnold mit dem Beinamen Rufus (der Rothe) aus der Menge hervorſtürzte und mit Bezug auf das den Bürgern von Adelbert I verliehene Privilegium erklärte, daß ſie dem Erzbiſchof von Rechtswegen nichts ſchuldig ſeien. (1) Er wandte damit den Anfangs günſtigen Sinn der Bürger, und dieſe wieſen das Anſinnen des Erzbiſchofs zurück. Vor der Hand war nichts weiter zu machen; Arnold rüſtete auf eigene Koſten 140 Gewappnete aus und zog nach Italien, indem er für die Dauer ſeiner Abweſenheit die Beſorgung aller Angelegenheiten in die Hände der Söhne Meingots und des Propſtes

(1) Da Adelberts Privileg ſich nur auf die Stadt Mainz bezog und Arnold Rufus ſich darauf ſtützte, ſo mußte er der Mainzer Bürgerſchaft angehören. Ich zweifle indeſſen nicht, daß er derſelbe iſt, den wir oben von 1167—1181 als Arnoldus Rufus de Pinguia kennen gelernt haben, und der nach der Ermordung des Erzbiſchofs Arnold, gleich den übrigen Theilnehmern des Aufſtandes von dem Kaiſer 1163 mit der Verbannung beſtraft, ſeinen Wohnſitz in Bingen nahm.

Burchard legte. Aber während er noch in der Lombardei verweilte, erhielt er Nachricht, daß dieſe ſeine Vertrauensperſonen eine Verſchwörung gegen ihn angezettelt, faſt alle vornehmen Mainzer gegen ihn bewaffnet, Lehensleute, Miniſterialen und Colonen der Kirche gefangen geſetzt und beraubt hätten, ja daß man damit umgehe, den Burchard zum Erzbiſchof auszurufen. Arnold kehrte zurück; aber Meingots Söhne ſuchten ihm mit gewaffneter Hand den Eintritt in die Stadt zu wehren. Da ihnen dieſes indeß nicht gelang, erklärten ſie, zur Rechenſchaft vorgefordert, in einem beſtimmten Termin Genugthuung leiſten zu wollen. Inzwiſchen verbreitete ſich immer weiter eine geheime Verſchwörung, an deren Spitze Propſt Burchard, ſeine Neffen die Söhne Meingots, der Dompropſt Hartmann, der Abt von St. Jakob, Arnold Rufus und Werner von Boland ſtanden. Da Arnold hiervon Kunde erhielt, verbannte er den Hauptanſtifter Burchard aus der Stadt und begab ſich ſelbſt zum Kaiſer nach Mailand. Jedoch auch ſeine Gegner, Embricho der Sohn Meingots, der Abt von St. Jakob und Werner von Boland reiſten dahin mit vielen Geiſtlichen und Laien, um ſich gegen des Erzbiſchofs Anklage zu vertheidigen und gegen dieſen ſelbſt Klage zu erheben. Sie vermochten nicht, ſolche vor dem Kaiſer zu begründen, wurden vielmehr angewieſen, dem Erzbiſchof Genugthuung zu leiſten, was ſie auch verſprachen. So kamen ſie nach Mainz zurück, wo ſie, ſtatt ſich dem kaiſerlichen Urtheil zu fügen, die Bürgerſchaft von Neuem aufrühriſch machten.

Inzwiſchen kehrte auch der Erzbiſchof zurück und berief auf einen Tag im October 1159 eine Synode, welcher er die Frage vorlegte, was über die zu beſchließen ſei, welche gegen ihn eine Verſchwörung angezettelt, auf Mord und Verderben der ganzen Kirche ſännen und es unterlaſſen hätten, ſich nach den kanoniſchen Geſetzen vor der Synode zur Verantwortung zu ſtellen. Man verſchob die Entſcheidung auf den andern Tag, weil man eine Einigung hoffte. Dieſe kam jedoch nicht zu Stande, und als dann die Sentenz verkündigt werden ſollte, zogen bewaffnete Schaaren zu dem Biſchofshof, um die Synode auseinander zu treiben. Man hatte ſich in drei Haufen getheilt, welche, von den

Söhnen Meingots angeführt, von dreien Seiten heranzogen, damit ihnen Niemand entgehen könne. Aber 600 wohl gepanzerte Ritter des Erzbiſchofs ſtanden mit einer andern Menge kampfbereit da, um die Aufrührer zu empfangen. Doch der Erzbiſchof wollte kein Blutvergießen, ſondern entſandte Unterhändler, die dahin vermittelten, daß innerhalb vierzehn Tagen die Sache nach Gnade oder Recht geſchlichtet werden ſollte.

Darauf begab ſich Arnold nach Seligenſtadt, um den neugewählten Biſchof Heinrich von Würzburg zu weihen. Kaum war er fort, ſo brach der Aufruhr von Neuem und viel heftiger als früher aus. Man befeſtigte, um ſich deſto beſſer zur Wehr ſetzen zu können, den Dom, erbrach die Thüren des Gewölbes, darin der Domſchatz lag, und zerſtörte Geräthe und Gewänder, die für den Dienſt des Herrn beſtimmt waren. Dann drang man in den Biſchofshof, durchſuchte alle Gemächer, zertrümmerte was ſich darin befand, und erbrach den Keller, in dem man den Wein, den man nicht trinken konnte, auslaufen ließ. Endlich wandte ſich die Wuth dann auch gegen die Geiſtlichen, welche dem Erzbiſchof anhingen; ihre Häuſer wurden geplündert und zerſtört. Endlich wurde beſchloſſen, den Erzbiſchof nicht wieder einzulaſſen.

Wegen ſolchen Frevels riethen ſeine Freunde, mit bewaffneter Hand die Stadt zu züchtigen; aber Arnold ging nicht darauf ein, ſondern belegte dieſelbe am 1. Nov. mit der Exkommunikation, unterſagte allen Gottesdienſt und reiſte darauf zu dem Kaiſer nach Italien. Auf dem Wege erreichten ihn auch Briefe Friedrichs, die ihn wegen der zwieſpältigen Papſtwahl zwiſchen Viktor und Alexander dorthin beriefen. Auch die Mainzer entſandten Abgeordnete an den Kaiſer; ein Fürſt fing ſie auf der Reiſe auf und überlieferte ſie dem Erzbiſchof, der ſie indeß ruhig weiter ziehen ließ. Im Lager vor Crema, wo der Erzbiſchof von den Fürſten jubelnd empfangen wurde, kamen ſie bald nach ihm an: doch nahm die Belagerung der Stadt zu ſehr den Kaiſer in Anſpruch, als daß er näher hätte auf die Sache eingehen können; erſt um Weihnachten wurden die Abgeordneten förmlich vor die Fürſtenverſammlung geführt, um ſich wegen der Frevelthaten zu verantworten. Was ſie vorbrachten, wurde für ungenügend gefunden,

und ein großer Theil der Fürsten entschied sich für Todesstrafe; doch wurde das Urtheil dahin gemildert, daß die Mainzer in einer bestimmten Frist alles in der Stadt Zerstörte und Geraubte wiederherstellen und sich mit dem Erzbischof unter Leistung jeder verlangten Genugthuung aussöhnen sollten. Den darüber zu leistenden Eid wollte der Erzbischof nicht eher annehmen, bis sie von dem Bann losgesprochen seien, was wegen der Belagerung auf das Concil zu Pavia aufgeschoben wurde. Der Kaiser erließ auch selbst ein Schreiben an die Mainzer, worin er die im Dom verübten unerhörten Frevel, die Beraubung des Bischofshofs und alle übrigen begangenen Excesse aufzählte und ihnen befahl, in Gegenwart seiner Kommissarien, des Grafen Simon von Saarbrücken, Walthers von Husen und des David von Worms, wie des Bevollmächtigten des Erzbischofs, des Domkustos Arnold, unter Bezeugung des Dompropstes Hartmann, des Dekans Sigelo und des Scholasters Wilhelm, Alles bis auf das Geringste zurückzugeben und herzustellen, dem Erzbischof die Stadt mit allem Rechte und in aller Ehre, wie er solche besessen, ohne allen Widerspruch wieder zu übergeben und sich zu befleißigen, dessen Gnade durch Bezeigung der ihm schuldigen Ehrfurcht und Erfüllung jeder Pflicht zu verdienen. Der Erzbischof sprach dann auf dem Concil zu Pavia (im Febr. 1160), worin der Kaiser sich für den Papst Viktor IV gegen Alexander entschied, in Gegenwart des Papstes, des Kaisers und der ganzen Versammlung die Mainzer von der Exkommunikation los und verkündigte die Bedingungen, unter welchen er ihnen Verzeihung gewähre. Die Geistlichen, welche sich der Gesandtschaft angeschlossen hatten, sollten in der Stadt Mainz in wollenem Untergewande, mit bloßen Füßen unter Anwendung der Strafe, welche „Harnschare" heiße, mitten durch die Stadt den Gang von St. Peter nach St. Alban machen, die weltlichen Häupter der Verschwörung, die der Gesandtschaft sowohl als die zu Hause Zurückgebliebenen, bis auf weitere Bestimmung des Erzbischofs die Stadt und das Erzstift meiden, die Bürger endlich den Bischofshof und dessen sämmtliches Geräth in den frühern oder in einen bessern Stand herstellen und für Alles Entschädigung leisten, was an dem Verbrachten fehle. Alles dieses, was so vor

dem Kaiſer und den Fürſten verhandelt worden war, wurde urkundlich niedergeſchrieben, vom Kaiſer beſtätigt und durch Botſchafter desſelben, die auch für alles Weitere als deſſen Stellvertreter angeſehen werden ſollten, den Mainzern überbracht. Darauf kehrte dann der Erzbiſchof, nachdem der Kaiſer die deutſchen Fürſten entlaſſen hatte, auf Palmſonntag (28. März) nach Mainz zurück und empfing die Unterwerfung der Einwohner, die vor ihm in demüthigem Anzug im Albansklöſter erſchienen.

Die Ruhe dauerte indeſſen nur ſehr kurze Zeit. Auf Gründonnerſtag war der Erzbiſchof von dem Papſt Alexander mit dem Bann belegt worden; die aus Italien zurückkehrenden Geſandten brachten dieſe Nachricht mit, und jetzt glaubten die Mainzer, ihn nicht als ihren Erzbiſchof nach dem Recht, ſondern nur durch die Gewalt des Kaiſers anerkennen zu müſſen. Von Neuem wurde der Aufruhr gegen ihn geſchürt, vorzüglich „von zwei der fürchterlichſten Menſchen, Reginbodo von Bingen und Gottfried von Epſtein, einem gewiſſermaßen giftigſten Schlangenpaar", welche mit den Anderen Stadt und Erzſtift hatten meiden ſollen, aber mit bewaffneter Mannſchaft dahin zurückkehrten. Bald fiel ihnen die Menge wieder zu, die Stadt wurde von Neuem befeſtigt, an Häuſern und Thürmen brachte man Schutzwehren an, vom Höchſten bis zum Geringſten waren Alle in der höchſten Aufregung, man wartete nur auf die Gelegenheit, ihn um das Leben zu bringen. Von vielen Seiten ergingen Warnungen an den Erzbiſchof, aber der erwiederte: „Die Mainzer bellen nur, aber beißen nicht." Der Abt von Eberbach ſtellte ihm die drohende Gefahr vor und bat ihn, ſich zu mäßigen, und die h. Hildegard, die im Geiſte vorherſah, daß er bald ſterben werde, ſchrieb ihm: „Vater, ſieh dich vor, die Hunde, welche dich verfolgen, ſind von den Stricken losgelaſſen."

Der Erzbiſchof begab ſich darauf zu Heinrich dem Löwen, um dieſen, ſowie andere Fürſten, die bei der Verhandlung in Pavia zugegen geweſen waren, zu bitten, mit ihm nach Mainz zu kommen. Als er in Amönenburg anlangte, fand er da bereits Abgeordnete der Mainzer, welche aus Furcht vor dem Eintreffen ſo mächtiger Fürſten um Frieden baten und ſo viele Geißel zu

ſtellen ſich anboten, als der Erzbiſchof verlangen werde. Trotzdem er nun ſo oft getäuſcht worden war, vertraute er den trügeriſchen Worten und ließ die Fürſten bitten, ihren Zuzug ſo lange einzuſtellen, bis er Entſcheidung getroffen habe. Dann ging er nach Bleidenſtadt und von da, Mainz zur Linken laſſend, nach Bingen. Seinen Vicedom Helferich aber ſchickte er voraus nach Mainz, um wegen der Geißel Anordnung zu treffen. Dieſer hatte einen kleinen Theil der Stadt befeſtigt und mit einer ſtarken Mauer umgeben, war auch ſeinem Herrn durchaus ergeben. Die Mainzer erklärten mit der größten Hinterliſt, ſie ſeien zur Stellung der Geißel und zu jeder Genugthuung bereit und bäten den Vicedom um ſeine Fürſprache, daß der Erzbiſchof ſie wieder zu Gnaden aufnehme. Sie wollten in der Stadt auf ſeinem Hof vor ihm erſcheinen.

Am 23. Juni kam der Erzbiſchof mit ſeinem Gefolge in dem in der Nähe bei Mainz gelegenen, mit feſten Mauern umgebenen St. Jakobskloſter an. Als die Mainzer dieſes hörten, glaubten ſie, er ſei mit ſtarker Mannſchaft gekommen, und verſprachen deshalb wiederholt Genugthuung und Stellung der Geißel für den folgenden Tag. Indeß jedoch unterhandelt wurde, fing man in der Stadt an zu waffnen, hierzu beſonders angefeuert von dem Abt von St. Jakobsberg, der ihnen ſagte, ihr Feind ſei jetzt in ihre Hände gegeben, ſie möchten nur das Kloſter in Brand ſtecken und ihn lebendig verbrennen.

Auf Johannistag wurde die Verhandlung zum Schein fortgeſetzt; man ſagte, die Geißel ſeien bereit, es ſeien doch nur die Söhne armer Leute, weil ſie keine anderen hätten finden können. Der Biſchof, hierüber aufgebracht, erwiederte, nicht ſolche Geißel, ſolche Beilegung ſeien ihm verſprochen worden, ſondern ſolche, welche er unter Eidesleiſtung mit genügender Bürgſchaft anzunehmen für gut finde. Doch mochte er ſo wenig an eine Frevelthat glauben, daß er die Unterhändler ſogar zum Frühſtück einlud. Inzwiſchen ertönte in der Stadt überall der Schall von Trompeten und Hörnern, wie der Ruf zu den Waffen, und alsbald eilte der leibliche Bruder des Erzbiſchofs, Dudo, in das Jakobskloſter, um denſelben auf die drohende Gefahr aufmerkſam

zu machen und ihn zur Flucht zu bewegen. „Was weilſt du hier?“ ſprach er, „ſiehe, die ganze Stadt iſt gegen dich im Anzug, um dich mit den Deinigen heute zu vernichten. Hörſt du nicht den Tumult und das ſchreckliche Geräuſch? Steige zu Pferde und fliehe; noch iſt es dir möglich, zu entkommen.“ Aber der Erzbiſchof antwortete: „Willſt du mir Furcht einflößen, Dudo, damit ich vor den Mainzern fliehen ſoll? Ich kenne ſie ganz genau von Jugend an und will ſehen, was ſie mir thun können. Für Gott und ſeine Kirche in den Kerker und Tod zu gehen, bin ich bereit, wenn es ſo beſtimmt iſt.“ Und als dann Dudo und Alle, die bei ihm waren, erklärten, daß dieſer Ort ihm keine Sicherheit darbiete, ſagte er, Gott möge thun, was in ſeinen Augen gut ſei. Dann erhob er ſich, auf ſeinen Stab geſtützt, ſtellte die Seinigen längs den Mauern des Kloſters auf, um den Angriff der Feinde abzuwehren, und ermahnte ſie, dieſen Raufbolden und Henkersknechten gegenüber ſich als Männer zu zeigen.

Inzwiſchen füllte ſich der Jakobsberg immer mehr mit Schaaren Bewaffneter, und es begann der Kampf gegen die, welche die Kloſtermauern beſetzt hielten, andauernd vom Mittag bis zum Abend, ohne daß die Anſtürmenden jedoch einen Vortheil erringen konnten. Da warfen ſie dann brennende Pechfackeln hinüber, welche die Kloſtergebäude anzündeten und die Vertheidiger zum Rückzug zwang. Der Erzbiſchof, der während deſſen in der Kirche gebetet hatte, glaubte in einem Thurm Rettung zu finden und flüchtete ſich dorthin. Da drang plötzlich ein Ritter aus der feindlichen Schaar durch die Feuergluten bis zu dem Orte, wo der Erzbiſchof war. Dieſer erkannte ihn, denn er hatte ihn aus der Taufe gehoben, und flehentlich richtete er an ihn die Bitte, für ſeine Errettung behülflich zu ſein. Der Ritter verſprach, mit den Söhnen Meingots Rückſprache nehmen zu wollen, ging weg, kam aber nicht mehr zurück; „er war, wie der Rabe in der Arche, mehr als Auskundſchafter, denn als Tröſter gekommen.“ Als der Erzbiſchof vergebens ſeine Rückkehr erwartet hatte, ſandte er einen Abt zu den Gegnern ab, der ihnen anbieten ſollte, ihren Herrn ſo lange gefangen zu halten, bis er nach ihrem Willen ihnen Genugthuung geleiſtet habe. Doch die Menge ſchrie bei ſolchem

Ansinnen: „Der ist auch einer von der Betrügern!“ stürzte auf ihn los, schlug ihn fast zu Tode und legte ihn in Bande. Damit sein Bruder Dudo nicht mit ihm in den Flammen umkommen möge, schickte Arnold denselben, wie sehr er sich auch sträubte und mit ihm ausharren wollte, weg, indem er ihn hieß, Embricho, den Sohn Meingots, um Mitleid anzuflehen, da Dudo diesen nie beleidigt habe. Embricho gewährte ihm den Ausgang und versprach ihm die Freiheit; sobald aber dessen Bruder Meingot seiner ansichtig wurde, stürzte er auf ihn los und durchstach ihn mit dem Schwert.

Immer weiter dehnten sich die Flammen aus; auch der Thurm wurde ergriffen, und der Erzbischof mußte ihn verlassen. Da sieht er die Mönche ungefährdet aus dem Kloster abziehen, und es kommt ihm der Gedanke, sich in ihre Reihen zu mischen. Er zieht ein Mönchsgewand an und begibt sich unter sie, als sie durch die geöffneten Thüren ausziehen wollen. Doch einer der Aufrührer, Namens Helinger, erkennt ihn, ruft ihm zu: „Wer bist du und was thust du hier?“ und durchbohrt ihn gleichzeitig mit dem Schwert, während die ganze Menge über den Niedergestoßenen herfällt und in barbarischer Weise noch den Leichnam zerfleischt und verstümmelt. Am dritten Tag nachher begruben ihn die Stiftsherren von Unserer lieben Frauen ad gradus in ihrer Kirche.

Erst drei Jahre später traf die Mainzer für solche Mordthat die Strafe, welche Kaiser Friedrich bis zu seiner Rückkehr aus Italien verschob. Ende März 1163 kam er nach Mainz und hielt hier eine Reichsversammlung, wobei namentlich der neue Erzbischof von Mainz, Konrad von Wittelsbach, die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Brixen, Lüttich, Utrecht, Münster u. s. w., sein Bruder der Rheinpfalzgraf Konrad und Landgraf Ludwig von Thüringen anwesend waren. Nur sehr wenige von den Bürgern waren in der Stadt geblieben; die anderen waren aus Furcht vor dem Kaiser geflohen. Einer der Hauptanführer, Brunger (1), wurde

(1) So nennen ihn die Annal. Disibodenberg., während er bei Trithem „Beringer“ heißt.

jedoch gefangen, vor den Kaiser geführt und enthauptet. Auch Gottfried, den Abt von St. Jakob, brachte man vor den Kaiser: er sollte sich wegen des ihm zu Last Gelegten rechtfertigen; da er dieses nicht vermochte, wurde er des Landes verwiesen. Die Mönche hatte der Kaiser in einem Hause einsperren lassen. Weil sie fürchteten, daß es ihnen schlimm ergehen könne, sprangen einige zum Fenster hinaus und suchten andere auf sonstige Weise die Flucht; die übrigen wurden entlassen. Vierzehn Jahre lang blieb das Kloster in seiner Verödung stehen; erst nach dieser Zeit erhielt es unter Erzbischof Christian seine Wiederherstellung. Alle Bürger, welche sich an dem Mord betheiligt hatten, wurden zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt, alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt genommen, Mauern, Zwinger und Thürme niedergerissen, so daß, wie es im Chronicon Christiani heißt, die Stadt, Hunden und Wölfen, Dieben und Räubern offen stehend, nie wieder hergestellt werden durfte. „In ähnlicher Weise," schreibt Hennes, „hatte das Jahr vorher das mächtige und volkreiche Mailand büßen müssen. Aber dort, wie hier, sind die Nachrichten nicht übereinstimmend. Von Mailand sagt zwar der Kaiser selbst in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg: „„Die Gräben haben wir ebenen, die Mauern einreißen, alle Thürme zerstören, die Stadt in Verödung und Trümmer legen lassen."" Aber seine That war doch milder als seine Rede. Wenn es bei anderen Geschichtschreibern heißt, die Häuser, die Thürme, die Stadtmauer von Mailand seien zerstört worden, sogar das Märchen hinzugefügt ist, der Kaiser habe die Stelle, wo die Stadt gestanden, umpflügen und mit Salz bestreuen lassen, so berichtet dagegen ein Augenzeuge der Zerstörung, Acerbus Morena: „„Fast die ganze Stadtmauer blieb stehen, die aus so massiven Steinen erbaut war, daß eine bessere gewiß nie in Italien zu sehen gewesen."" Ebenso ist es mit Mainz. Während das oben erwähnte Chronikon berichtet, wie die Stadt den Räubern und wilden Thieren offen gestanden, und ein Chronist (Trithem) uns erzählt, 37 Jahre lang sei sie ohne Mauer gewesen, lesen wir in einer während des Kaisers Regierung im J. 1189 von Erzbischof Konrad ausgestellten Urkunde, daß er Hartrad, dem

Zimmermann, eine am Rhein bei der Mauer, innerhalb des Wallgrabens gelegene Hofstätte schenkt."

Nach dieser Katastrophe begegnen wir dem Reinbodo von Bingen zum erstenmal wieder im J. 1167, und zwar in Italien bei Erzbischof Christian I. War er wieder begnadigt worden, oder hatte er, der doch zu den Hauptfeinden Arnolds gehörte, an dem letzten tragischen Akt keinen Antheil genommen, so daß ihn also auch nicht des Kaisers Strafe der lebenslänglichen Verbannung getroffen, man weiß es nicht; daß er sich aber bei dem Heere des Kaisers, der den neuen Erzbischof Konrad von Mainz vertrieben, und bei dem kaiserlichen Kanzler Erzbischof Christian befand, läßt auf eine Parteinahme gegen Konrad für den Kaiser und ein gutes Verhältniß zu diesem schließen. Die Urkunde Christians, in welcher er unter den Zeugen aufgeführt wird, ist gegeben im März in episcopatu Faventino apud S. Proculum, also vor dem berühmten Sieg bei Tuskulum (29. Mai, auf Pfingstmontag), den Christian mit dem Erzbischof Reinald von Köln gegen eine fast fabelhaft größere Zahl der Gegner über die Römer erfocht. (1) Unter den 500 Rittern, mit denen der Mainzer Erzbischof dem angegriffenen Reinald zu Hülfe eilte, mag sich auch wohl Reinbodo befunden haben mit jenen Grafen und Rittern, die wir neben einer großen Zahl von Pröpsten und anderen Mainzer Geistlichen in jener Urkunde genannt finden, nämlich den Grafen: Embricho von Leiningen, Gerlach von Veldenz, Erwin von Thüringen und Heinrich von Nassau, dann: Embricho von Winkel, Buchard und Konrad von Aschaffenburg, Dudo,

(1) Godefridus Coloniensis sagt, der Erzbischof Reinald habe 140 und Erzbischof Christian 500 Ritter gehabt; gegen jene 140 seien nicht weniger als 42,000 Römer ausgezogen, 5000 davon unter dem Schwerte der Deutschen auf dem Felde erlegen, 5000 gefangen worden. Johannes de Ceccano, der das Treffen auf den 30. Mai (III Kal. Junii) setzt, berichtet von 6000 Getödteten und vielen Tausend Gefangenen, Acerbus Morena von 2000 Gebliebenen und 3000 Gefangenen. — Als Erzbischof Christian dem in Tuskulum so hart bedrohten Reinald zu Hülfe kam, wandten sich die Römer sofort gegen ihn. Christian stimmte einen Schlachtgesang an; seine, obwohl ermüdete, Schaar stürzte auf den Feind, dem Reinald in den Rücken fiel, und es wurde dann jener Sieg errungen, der noch Jahrhunderte lang den Italienern in lebendiger Erinnerung blieb.

Marquard von Bierſtadt, Konrad Wignands Sohn, Tirrich von Seelhoven, Ludwig Walpodo von Mainz, Rembodo von Bingen, Dudo und Hertwich von Lorch. Wenn es nun weiter heißt: »aliique plures Imperii fideles«, ſind dann unter den genannten Rittern Reichslehensmannen zu verſtehen, oder bedeutet das hier bloß: Reichsgetreue? Ich glaube, daß man das Letztere annehmen muß, da im folgenden Jahr ein Theil derſelben Perſonen: Reinbodo von Bingen, Dudo, Arnold Rufus, Tiderich von Selehoven und Konrad der Sohn des Wignand, in einer am 19. März zu Mainz gegebenen Urkunde des Erzbiſchofs Chriſtian als erzſtiftliche Miniſterialen aufgeführt ſind. (Joannis 2, 754.) In demſelben Jahr erſcheinen Reinbodo und Arnold Rufus nebſt Dudo dem Kämmerer, Marquard von Bierſtadt, Dieterich von Selehoven und Anderen nochmal als Zeugen in einer Urkunde Chriſtians, wenn auch nicht als Mainzer Dienſtleute, ſondern nur allgemein als Laien bezeichnet. (Eberh. Urkundenb. 1, 51.) Auch in den J. 1170 und 1171 konnte Reinbodo mehrere Mal als Zeuge und erzſtiftlicher Miniſterial (ministerialis s. Martini im J. 1170) in Urkunden Chriſtians vor (Heuſer, Erblandhofämter, 7, Stumpf, Acta Mog. 149, Joannis 2, 648) und am 2. Auguſt jenes Jahres Arnold Rufus zum erſtenmal mit dem Zuſatz de Pinguia (Joannis 2, 649).

Einen gleichnamigen Sohn Reinbodo's lernen wir durch ein Diplom aus dem J. 1181 kennen, in welchem die Richter des h. Stuhls zu Mainz, Arnold Dompropſt, Sifrid Scholaſter, Hermann Kantor und das Domkapitel daſelbſt beurkundeten, daß Reinbodo von Bingen und ſein Sohn Reinbodo auf ihre Mühle am Ufer der Nahe, welche ſie als Erblehen von dem Albansſtift beſäßen und die von ihnen dem Kloſter Rupertsberg um 120 Mark verkauft worden wäre, Verzicht geleiſtet hätten, worauf das Albansſtift ſolche nun dem Kloſter mit demſelben Rechte übertrüge, wie ſie Reinbodo und ſein Sohn bis dahin beſeſſen. (Meine Regeſten von Bingen Nr. 89.) Dieſer Sohn Reinbodo II erſcheint 1184 in einer Urkunde Erzbiſchofs Konrad I, welcher nach Chriſtians I Tod zum zweitenmal (1183) den erzbiſchöflichen Stuhl von Mainz beſtiegen hatte, als Schultheiß von Bingen

(Joannis 2, 767). Zwiſchen 1187 und 1190 ſchilderte Erzbiſchof Konrad, in welchem Zuſtande der Verwüſtung, Unterdrückung und Demüthigung er die Diöceſe Mainz angetroffen, welche Verluſte und Verpfändungen er gefunden und wie er ſolche wieder erworben habe, und darunter nennt er dann auch Oberolm und Böckelnheim als zurückgekauft von Reinbodo von Bingen um die Summe von 230 Mark (Stumpf, l. c. 104). Im J. 1209 am 24. März bezeugte Reinbodo II eine Urkunde des Sifrid II von Mainz, worin derſelbe einen Streit zwiſchen Humbert Cruſelphennink und der Abtei Eberbach über Güter ſchlichtete, die der Dechant Konrad von Bingen dem Kloſter übertragen hatte (Eberb. Urk. 133). Am 6. April des folgenden Jahrs reſignirte er mit ſeinem Sohn Hermann in die Hände desſelben Erzbiſchofs zur Uebertragung an die Kirche von Aulhauſen auf 200 Morgen Aecker und 20 Morgen Weinberge zu Boſenheim (Kr. Alzei) unter Bezeugung der Binger Bürger: Gerlach von Steten, Rabodo, Konrad Sluppe, Sifrid, Herbord und Konrad Zwirnfaden. (Baur, heſſ. Urk. 2, 44.) Er ſtarb vor 1222, da im April dieſes Jahres das Gericht der Mainzer Kirche beurkundete, daß zwiſchen der Stephanskirche zu Mainz und dem nun verſtorbenen edeln Mann Reinbodo von Bingen über Zehnten und Gefälle zu Büdesheim ein Vertrag geſchloſſen worden ſei, den Reinbodo's Sohn Hermann einzugehen verſprochen, aber nicht gehalten habe, worauf dann Hermann am 22. Aug. in Folge eines ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes auf ſeine Anſprüche verzichtete. (Baur, l. c. 2, 56. 59.) Es iſt das die letzte Erwähnung des Geſchlechtes, das alſo mit Hermann ausſtarb.

Bodmann behauptet, die Reinbodo hätten die Erbvogtei Bingen beſeſſen; ich kann nirgendwo davon eine Spur entdecken: denn wenn er ſelbſt die Erklärung des Namens (Reginboto = Gewaltbote, alſo derſelbe Name, wie die Walpode zu Mainz) in Betracht gezogen hätte, ſo würde daraus noch immer nicht der Beſitz einer Binger Erbvogtei hervorgehen; ganz beſonders ſteht aber dieſer Behauptung entgegen, daß er ſelbſt an einer andern Stelle mittheilt, die Grafen von Toggenburg hätten von dem Erzſtift Mainz das Erbhofſchenkenamt mit der Vogtei zu Bingen

zu Lehen getragen, wofür ihnen das zehnte Fuder Wein aus sämmtlichen erzbischöflichen Weinbergen zur Jahresbesoldung angewiesen war. Nach einer Urkunde von 1196 verglich sich Graf Simon, dem die Einsammlung dieses Zehntens zu lästig war, mit Erzbischof Konrad dahin, daß ihm statt dessen aus den Weingefällen zu Lahnstein 40 Fuder Frenzwein, oder, wenn dort nicht so viel wachse, der Abgang in hunischem Wein geliefert werde. Wir sehen also, daß gerade zur Zeit Reinbodo's II die Erbvogtei in ganz anderen Händen war. Unersichtlich ist, wie lange sie bei den Grafen von Toggenburg blieb; aber im J. 1353 forderte Graf Gerhard von Diez von dem Mainzer Stiftsverweser, Kuno von Falkenstein, 20 Fuder Wein zu Lahnstein nebst der Vogtei zu Bingen als Zubehörungen des Mainzer Schenkenamts, welches Bodmann als Erblandschenkenamt von dem Erbhofschenkenamt unterscheidet. Es kam zu einem auf Klopp am 8. Sept. jenes Jahres geschlossenen Vergleich, wonach Graf Gerhard gegen eine Geldsumme von 1600 kleinen Gulden auf jene Zubehörungen verzichtete, jedoch „das oberste Schenkenamt", wie es in der Urkunde heißt, als Mainzer Mannlehen empfing. Es mag dahin gestellt bleiben, ob wirklich rücksichtlich des Schenkenamts ein Unterschied zu machen ist; so viel geht aus der Verhandlung hervor, daß die Grafen von Diez die Vogtei von Bingen in gleicher Weise ihrem obersten Schenkenamt für anver ansahen, wie solche früher dem Schenkenamt der Toggenburger es gewesen war. Da wir nun oben gehört haben, daß Erzbischof Adelbert II während seiner Regierung von 1138—1141 zu Bingen einen Vogt zur Beschützung seiner Güter und Rechte bestellt, und dem hinzugefügt wird, dieser Sitz sei deshalb besonders erhaben und ehrwürdig geworden, so muß man wohl annehmen, daß damals die Erbvogtei gegründet und mit dem Erbschenkenamt verbunden worden sei. Die Toggenburg konnten solche nicht persönlich verwalten, sie mußten deshalb Untervögte bestellen, und ein solcher wird dann der zum erstenmal im J. 1148 genannte Walbert aus dem Ministerialgeschlechte der Herren von Bingen gewesen sein.

Von späteren Vögten finde ich folgende genannt: 1187 Hermann; 1209 und 1210 Walbert; 1209 und 1213 Gerhard;

1235 Theoderich; 1253 Heinrich Gipshorn; 1256 Gerhard; 1275 Tilmann, der 1304 Thile Kern heißt, und deſſen Wittwe 1330 Agnes gen. Rapado Wittwe des Vogtes Dilmann von Bingen genannt wird; 1324 Rucker; 1330 Emercho; 1351 und 1355 Klas Ragin; 1356 Kontze; 1412 Reinhard zum Rade; 1439 und 1449 Nikolaus Becklenheim; 1497 Jakob von Wylenauwe; 1576 Andriß Beetz. Wir finden alſo auch in dieſem Verzeichniß, welches für das 13. Jahrhundert vollſtändig zu ſein ſcheint, keinen Reinbodo, ſo daß alſo Bodmanns Angabe auch nicht bei der Untervogtei zutrifft, die noch überdies die ſicherſte Widerlegung darin findet, daß Reinbodo II 1184 als Schultheiß von Bingen vorkommt, eine Stellung, die man nicht gleichzeitig mit der Vogtei inne haben konnte.

Schwierigkeiten macht der zu 1209 genannte Gerhard, indem derſelbe in einer Urkunde Kaiſers Otto IV, gegeben zu Lucca am 20. Nov., mit Walbert zugleich als Vogt unter den Bürgen genannt wird, die Erzbiſchof Sifrid dem Kaiſer wegen eines getroffenen Vergleichs ſtellte: »Walpertum et Gerardum Aduocatos Pinguie.« Dahl kommt in ſeiner Geſchichte der Burgen Rheinſtein und Reichenſtein leicht darüber hinweg, indem er ſagt: „Im J. 1213 findet man auch einen Vogt Gerhard von Bingen, der jedoch nicht als wirklicher Vogt von Bingen, ſondern als Vogt des Kloſters Kornelimünſter bei Aachen vorkommt. Derſelbe gehört aber zur Familie der Rheinboten, wie wir aus einer Urkunde von 1209 ſchließen können (die eben angeführte); ſie waren Mainzer Vaſallen und Miniſterialen. Der hier bemerkte Gerhard iſt, allem Vermuthen nach, der obbemeldete Vogt Gerhard und Walther ſein Bruder. Beide gehören zu der ritterlichen Familie der Rheinboten, ſind aber auch die letzten bekannten Stammglieder dieſer Familie.“

Rheinbote für Reinbodo, Reginbodo, iſt nach der oben gegebenen Erklärung ſprachlich falſch, und daß der letzte Sproſſe der Familie ein anderer war, habe ich ebenfalls oben urkundlich nachgewieſen. Nach der Anſicht Dahls wäre Reinbodo ein Appellativum, was nach der richtigen Erklärung „Gewaltbote“ ſich wohl annehmen ließe, hätten wir nur nicht gefunden, daß es

ohne Vornamen heißt: Reinbodo und sein Sohn Reinbodo, dann wieder Hermann der Sohn Reinbodo's, Ausdrücke, die uns bestimmen müssen, das Wort für ein nomen proprium zu halten. Nun mag es möglich sein, daß die genannten Walbert und Gerhard zu einer Familie gehörten, wie denn im Allgemeinen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sämmtliche Binger Ministerialen eine Familie ausmachten; aber keineswegs dürfte man selbst in diesem unerwiesenen Fall annehmen, alle Glieder einer und derselben Familie wären mit dem stehenden Prädikate „Vogt" belegt worden, wie z. B. die Vögte von Hunolstein, und die Vermuthung, Walbert und Gerhard seien Brüder gewesen, beruht deshalb auf keinem Grunde.

Ich weiß nun zwar auch nicht, wie zu gleicher Zeit zwei Personen Vögte zu Bingen sein konnten, und würde mich Dahls Behauptung anschließen, Gerhard sei 1209 nicht Vogt zu Bingen, sondern Vogt des Stifts Kornelimünster auf Reichenstein gewesen, da ein solcher Vogt Gerhard 1213 wegen Räubereien und Bedrückungen der Klosterangehörigen entsetzt wurde; allein wie kommen wir darüber hinaus, daß Gerhard in einer Urkunde vom 21. April 1213 Gerhardus advocatus Pinguensis (Bodmann, 94), also ausdrücklich „Binger Vogt" genannt wird? Was Dahls Ansicht bestätigen könnte, wäre der Umstand, daß in Urkunden von 1220 und 1232 Gerhard auch bloß Gerhard von Bingen heißt; aber nun erscheint wieder 1256 ausdrücklich ein Vogt Gerhard von Bingen, der sich allerdings als Sohn jenes 1209—1220 vorkommenden Gerhard annehmen läßt, aber auch derselbe sein kann, da der Inhalt der Urkunde auf ein nahes Lebensende hinweist. Gerhard sagt nämlich, er habe dem Kloster Eberbach ohne Ursache und Recht viele Unbilden und verschiedenen Schaden zugefügt und übertrage ihm deshalb in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Gertrud zum Heil seiner Seele in Ersatzleistung jener Schäden gewisse Besitzungen und Häuschen zu Bingen mit ihren 2 Solidus, 4 Unzen, 2 Denare und 19 Kapaunen betragenden Renten, in der Weise, daß nach ihrem Tode das Kloster in den Besitz treten solle, nämlich: einen Hof genannt Persekerne, ein Häuschen des weiland Ritters Eigilward, zwei Häuschen, bewohnt

von den Frauen Schoneurowa (schöne Frau?) und Diethmerin, Besitzungen des Fischers Durrehoubith (Dürrhaupt), ein Häuschen der Alheidis ohne Nase, Renten, die der Sackträger Hertwin und die Erben des weiland Schultheißen Anselm von Besitzungen Kloppeschild zu entrichten hätten. Nun hatte das Kloster Eberbach Güter in Trechtingshausen und in Bingen, und es fragt sich also, wo Gerhard die Unbilden und Schäden ihm zugefügt hatte, als Vogt von Reichenstein, was er seit 1213 nicht mehr war, oder als Vogt von Bingen? Da er als Vogt von Reichenstein Räubereien und Bedrückungen verübt hatte und deswegen abgesetzt wurde, so wird man zunächst an diese denken müssen; der Hauptzweifel, ob er nicht auch Vogt zu Bingen war, ist damit jedoch nicht gehoben, indem er sich als früherer Vogt von Reichenstein doch nicht nach 43 Jahren advocatus de Pinguia hätte nennen können. Nach dem bis jetzt bekannten urkundlichen Material bleibt die Sache also ein noch nicht lösbares Problem.

Welches der Geschäftskreis des Binger Vogtes war, findet sich nicht; im Allgemeinen ist derselbe jedoch angegeben in den Worten, daß Erzbischof Adelbert II den Vogt „zur Beschützung seiner Rechte und Güter" (pro defensione jurium et bonorum suorum) bestellt habe. Es wird demnach auch auf ihn passen, was Bodmann als Hauptamtspflicht des rheingauischen Landvogtes angegeben hat, die mit Uebergehung dessen, was speziell den Rheingau betrifft, Folgendes umfaßte: 1. Die Besorgung der örtlichen Polizei unter seiner Aufsicht und Leitung. 2. Die Verwaltung des erzbischöflichen Eigenthums. 3. Sicherung der erzbischöflichen Gerechtsame gegen Nachtheil, Mißbräuche und ihren Verfall. 4. Bekanntmachung der erzstiftlichen Verordnungen, Gesetze und Befehle, deren Vollzug und Ueberwachung ihrer Beobachtung. 5. Sicherung der Ruhe und des Friedens. 6. Schutz für die Geistlichkeit, Stifter und Klöster. 7. Anordnung und Führung bei kriegerischen Auszügen. 8. Ansatz und Repartirung der erzstiftlichen Beeden, Gülten und Renten. Der Vogt war also der Stellvertreter des Erzbischofs und befugt, für ihn anzuordnen, zu gebieten und zu verbieten.

Ein anderer Beamter war der Schultheiß, der Richter in Herrschafts-, Justiz- und Gemeindesachen. „Als Richter bei Gericht hatte er jedoch nur den Vorsitz; er trug die Sachen vor, handhabte Gesetz, Ordnung und Herkommen, sammelte die Stimmen der Schöffen, ohne selbst mitzustimmen, verkündete das gefundene Urtheil und sorgte für dessen Vollziehung. Gleich wichtig mit seinem Gerichtsamt war die ihm gebührende Leitung und Sorgfalt für die Gemeinde, ihre Bewohner, das Gemeindegut (Almende), die Mark, die Grenzen, Rechte, Gefälle und Einkommen. Sein Amt war höchst ansehnlich; indem er für den Adel zugleich zu Gericht sitzen mußte, war seine Ebenbürtigkeit, freie Geburt und Wappengenossenschaft nöthig. Er wurde deshalb aus dem Adel genommen. Manches Geschlecht besaß das Amt sogar erblich.“ Daß der Binger Schultheiß, nachdem der Adel hier erloschen war, aus den Bürgerlichen genommen werden mußte, liegt auf der Hand. Seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts treffen wir Ober- und Unterschultheiße an; letztere waren die Stellvertreter der ersteren.

Ich vermag folgende Schultheiße von Bingen aus Urkunden aufzuzählen: 1171 — 1173 Konrad. 1184 Reginbodo. 1187 Diether. 1209—1213 Gerlach. 1227 Hertwich. 1235—1254 Anselm. 1256 Gerhard. 1275 Anselm. Vor 1301 Heinrich. 1301 Hanemann. 1324—1356 Johann. 1367 Hennekin. 1385—1391 Heinrich Bone, Unterschultheiß. 1412 Jakob, Schultheiß, Hellwig Wyße, Unterschultheiß. 1439—1448 Simon Bone. 1448 Heinrich von Greiffenklau, Oberschultheiß. 1490 Arnold von Reborn, Unterschultheiß. 1640 Dr. jur. Joh. Peter Molstetter, Schultheiß. 1658 Konrad Bark, Oberschultheiß, Jakob Schmitt, Unterschultheiß. 1689 Christoph Rückell, Stadtschultheiß. 1733 P. J. Carove, Stadtschultheiß, † 1767. Gottfried Carove, Stadtschultheiß, † 1788. Der letzte Stadtschultheiß war (seit 1789) Joseph Cämmerer.

Merkwürdig ist unter diesen der von 1235—1254 vorkommende Schultheiß Anselm, den wir bereits oben S. 119 als Gründer der Nikolauskapelle kennen gelernt haben und den mehrere Schenkungsurkunden als einen besondern Gönner des Klosters Eberbach kennzeichnen, der aber deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil er als Schultheiß der Stadt am 29. Mai 1254 jenes Bündniß mit

Mainz abschloß, welches neben jenem, das kurz vorher Mainz, Worms und Oppenheim eingegangen waren, den großen rheinischen Städtebund begründen half. Die darüber ausgefertigte wichtige Urkunde lautet: „Arnold der Kämmerer, Friedrich der Schultheiß, die Richter, der Rath und sämmtliche Bürger zu Mainz; Anselm der Schultheiß, Ritter, Schöffen und sämmtliche Bürger zu Bingen, entbieten allen denjenigen, welche diesen Brief einsehen werden, Gruß in dem, welcher der Urheber und der Anfang des Heiles ist.

„Da die Gefährdungen der Länder und die Unsicherheit der Straßen Manche aus uns schon lange Zeit hindurch vollständig zu Grunde gerichtet und sehr viele gute und brauchbare Menschen in's Verderben gezogen haben, so daß Schuldlose ohne alle Rücksicht unterdrückt wurden, so mußte man, um solchen Wettern und Stürmen zu begegnen, auf ein Mittel sinnen und denken, durch welches wenigstens unsere Grenzen und Gebiete, ohne Abweichung von der Billigkeit, auf die Bahn des Friedens zurückgeführt werden könnten.

„Deshalb wollen wir durch den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens allen Gegenwärtigen und Zukünftigen zu wissen thun, wie wir unter dem Beistande des Herrn Jesus Christus, dem Urheber des Friedens, von dem alles Gute seinen Anfang und Fortgang hat, zur Pflege des Friedens und der Handhabung der Gerechtigkeit einmüthig dahin übereingekommen sind und uns unter Eidschwur öffentlich einander verbunden haben, in gegenseitiger Treue und wechselseitiger Liebe auf immer mit Rath und That verbunden zu sein gegen Alle, welche uns Unbilden zufügen, und uns in gegenseitiger Hülfe nicht zu verlassen, so daß Jeder von uns, welcher ungerechter Weise bedrückt wird, die Hände des Andern so hülfreich wie für die eigene Sache finden soll.

„Dieses Versprechen soll auch mit so großer Festigkeit des Bündnisses gehalten werden, daß sich nicht allein die Vornehmen unter uns dieses gemeinsamen Beistandes zu erfreuen haben, sondern daß auch alle Geringeren mit den Vornehmen, Geistliche, Weltliche und Juden, welche bei uns leben und wohnen, diesen Schutz auf immer genießen. Ueberdies werden wir alle bürgerlichen Rechte in Urtheilen, Gerichten, wie auch in allen anderen

Gerechtigkeiten, Ungeldern und Zöllen in den Städten und unserm Gebiet einander in gleichem Maße wie den Unserigen gewähren, so daß dieselben hierin wie unsere Mitbürger angesehen und mit uns fortwährend befriedigt werden, was wir getreulich gegen einander ohne Hinterliſt beobachten wollen, gleichmäßig beſchworen haben und gegenſeitig ohne Argliſt halten werden.

„Damit jedoch wegen Streitigkeiten, wenn deren gegenwärtig unter uns obwalten oder ſolche in der Folge entſtehen ſollten, jetzt oder in Zukunft kein Zunder der Zwietracht oder eine Gelegenheit zum Streite aufzutauchen vermöge, was ferne ſei, ſo iſt das heilſame Mittel gefunden worden, daß in jeder unſerer Städte vier des Vertrauens würdige und geſchworene Rathmannen hierzu beſonders erwählt werden, welche Acht auf Grund der ihnen von uns übertragenen Vollmacht, jedoch unter Eidespflicht, alle jetzt unter uns beſtehenden oder in Zukunft möglicher Weiſe entſtehenden Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich oder richterlichen Spruch beendigen ſollen. Können ſie durch das Recht oder auf gütlichem Wege dieſe Sachen nicht entſcheiden und beilegen, ſo ſoll, wenn vier von den Genannten ſchwören, daß ihre Stadt das, was ihr auferlegt wird, zu zahlen nicht verbunden ſei, dieſe hiervon völlig freigeſprochen werden. Werden aber einer Stadt Beläſtigungen und Beſchwerniſſe auferlegt, ſo ſollen die vorgenannten Acht darüber zuſammenkommen und mit dem Rathe der Städte verhandeln, auf welche Weiſe ſolches ehrenvoll abgewendet werden könne. Jene Acht ſollen dieſes Schiedsrichteramt lebenslänglich verſehen; ſtirbt einer von ihnen, ſo ſoll von den Rathsperſonen der Stadt, woher er war, unverzüglich ein Anderer an ſeine Stelle gewählt werden. Wäre aber Einer krank oder aus der Provinz in die Ferne verreiſt, oder durch irgend einen andern Zufall oder ſonſt durch rechtmäßige Urſache (1) abweſend, ſo ſoll bis zu ſeiner Rückkehr ein anderer geeigneter Mann für ihn beſtellt werden. Damit im Laufe der Zeit Vorſtehendes nicht zweifelhaft oder ſonſt entkräftet werden könne, haben wir zur Bekräftigung deſſen

(1) In der Urkunde bei Böhmer, Cod. Moenofrancofurt. ſteht jedoch sine causa legitima, alſo: ohne rechtmäßige Urſache.

und zum ewigen Gedächtniß gegenwärtige Urkunde mit unseren Siegeln versehen lassen. So geschehen im Jahre des Herrn 1254 am 29. Mai."

Im Wesentlichen gleichlautend hatten die Mainzer kurz vorher, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Mai, mit Worms, und dann beide Städte mit Oppenheim, einen Bund abgeschlossen, in den dann Bingen als vierte Bundesstadt eintrat. Die von Mainz, Worms und Oppenheim ernannten Schiedsrichter waren: von Mainz Arnold der Kämmerer, Jugebrand, beide Ritter, Arnold Walpodo und Ulrich zum Rosenbaum; von Worms Jakob, Wolfram von Peternsheim (Pfeddersheim), beide Ritter, Heinrich Richeri und Eberzo in der Wollgasse; von Oppenheim Gerlach von Bibelnheim, Jakob von Litwilre, beide Ritter, Uto und Theoderich Rotkolbe. Für den ersten Stifter des Bundes hält Albert von Stade dessen spätern Vorsteher und Erweiterer Arnold Walpodo, indem er schreibt: „Ein viel vermögender Mann in Mainz fing an seine Mitbürger zu ermahnen, sich zur Wiederherstellung des Friedens durch einen Eid zu verbinden. Sie und viele andere Städte stimmten ihm bei. Man nannte ihn Walbodo. Die Sache gefiel aber weder den Fürsten, noch den Rittern, noch den Räubern, und am wenigsten denen, welche beständig die Hände nach Raub ausstreckten, indem sie sagten, es sei schändlich, daß Kaufleute über geehrte und adelige Männer die Herrschaft hätten."

Arnold Walpod stammte aus dem Mainzer edeln, aber nicht ritterbürtigen Patriziergeschlechte der Löwenhäupter, welches diesen Namen von seinem Wappen, einem gekrönten Löwenkopf, hatte. Das Geschlecht bestand aus sieben Zweigen und mehreren Nebenzweigen, von denen sich der Hauptzweig die Walpod, nach dem das Amt eines Gewaltboten bezeichnenden Worte und dem Stammhause in der Gräbergasse „zum alden Walpoten", nannte. Die übrigen führten ihre Namen von ihren Häusern, nämlich: zum Salmann, die wieder in die zum Silberberg, zur Eiche und zum alten Schultheiß zerfielen (Wappen: drei gekrönte, durch einen Sparren getheilte Löwenköpfe); zum Clemann (W. drei Löwenköpfe); zum Rosenbaum (W. drei gekrönte, durch einen Quer-

balken in 2, 1 getheilte Löwenköpfe); zum Fürſtenberg (W. wie bei denen zum Roſenbaum, nur mit einem Stern im Querbalken); zum Dürrenbaum (W. 4 in der Mitte ſich berührende Dreiecke, in deren oberen und unteren ſich die drei Löwenköpfe befinden); zum Guldenſchaf (W. drei gekrönte Löwenköpfe in einem goldenen Balken).

Walpodo war, wie bemerkt, der Name eines Amtes, das man aus Guden, Cod. dipl. 2, 498 kennen lernt: „Das iſt die Herrlichkeit, die mein Herr von Mainz und ein Walpod von ſeinetwegen zu Mainz hat. Ein Walpod ſoll vor dem Schultheißen und allen weltlichen Amtleuten im Dome ſtehen und zum Opfer gehen. Jeder Bürger oder Ausbürger zu Mainz darf einen Dieb, bei dem er eine ihm geſtohlene Sache findet, ergreifen und mit dem Ueberführungsſtück dem Walpoden vorführen. Iſt es der Wille des Klägers, ſo muß ihn der Walpod hängen laſſen. Sühnt ſich der Dieb mit dem Kläger, ſo daß dieſem ein Genüge geſchieht und er dem Walpoden dankt, ſo mag er ihn tödten, wenn er will, oder mit ihm abmachen, daß er beim Leben bleibt. Die Bäcker, ihre Frauen oder Kinder, die Müller und Bäckerknechte und alle, welche das Handwerk treiben, ſtehen unter dem Gerichte des Walpoden um Schuld und Brüche, Worte und Werke, mit Ausnahme ihres Eigenthums. Weder die Bäcker, noch ſonſt Jemand darf ohne den Walpoden in Mainz das Brod unterſuchen. Ein Walpod ſoll alle ſechs Jahre auf ein Jahr einen Bären ziehen und den mit ſich führen, wenn er das Brod unterſucht, zum Zeugniß des Bärenbrods. Jede Woche geben die Bäcker dem Walpoden ein Brod, in der einen Woche das größte, welches ſie auf dem Markte feil halten, in der andern das kleinſte. Die Weber geben dem Walpoden, wenn er dieſes Amt antritt, eine Kanne voll Wein. Dafür haben ſie das Recht, daß ſie ſelbſt ihre Knechte, Mägde und die Perſonen, welche kämmen und ſpinnen, ergreifen und dem Walpoden vorführen dürfen. Hält man ein geſtohlenes Pferd oder ein anderes Stück Vieh feſt, ſo ſoll kein anderer als der Walpod über den Diebſtahl zu Gericht ſitzen. Der Kläger tritt in dieſem Falle mit ſeinem rechten Fuße den linken Fuß des Pferdes, greift mit der

linken Hand des Pferdes rechtes Ohr, legt die rechte Hand auf die Heiligen und schwört, daß das Pferd oder Stück Vieh, welches er so berührt, sein gewesen sei bis zur Stunde, wo es ihm gestohlen wurde. Die Seiler, ihre Frauen, Knechte und Kinder sollen vor dem Walpoden in allen Dingen zu Recht stehen, mit Ausnahme dessen, was ihre Ehe, ihr Erbe und Eigenthum betrifft. „„Sie sollen keinen König unter sich machen in deutschen Landen, als nur mit Willen eines Walpoden."" (1) Wenn ein Walpod einen Juden bei einem Christenmädchen oder einer Christenfrau findet, Unkeuschheit mit ihnen zu treiben, so mag er beide festhalten. Dem Juden soll man „„sein Ding abesniden"" und ihm ein Auge ausstechen, die Dirne aber mit Ruthen schlagen, oder sie mögen um eine Summe darüber übereinkommen."

Diesen, wie Guden bemerkt, abgekürzt gegebenen Rechten des Walpoden fügt er hinzu: „Sein Amt bestand außerdem vorzüglich darin, über Müßiggänger, Vagabunden und liederliche Dirnen zu wachen, Verbrecher zu inquiriren, den Criminalprozeß zu führen, darüber an den Königlichen Rath zu referiren, die Tortur zu leiten und bei der Exekution eines zum Tode Verurtheilten gegenwärtig zu sein. Bei einem entstandenen Brande hatte er sich an Ort und Stelle zu verfügen und die Löschanstalten zu leiten. Ueberdies beaufsichtigte er mit Bauverständigen die Bauten und entschied bei darüber entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz als Unterbauamt. Von ihm appellirte man an das Oberbauamt, welches aus dem Stadtrath unter dem Vorsitz des Vicedoms bestand."

Der erste Walpod, den Guden von eilf auf einander folgenden aufführt, hieß Erlewin Walpodo und kommt von 1128—1132 vor; Arnold Walpod war der neunte; ihm folgten noch Jakob und Heinrich Walpod, worauf das Amt 1316 an Jakob zum Baumgarten überging, das Geschlecht also ausgestorben zu sein

(1) Lateinisch: Quod restiariis haud liceat quendam eorum creare in Regem per Germaniam, nisi cum Walpodii voluntate. Ich verstehe nicht, was unter dem König gemeint sein soll. Hatten die Seiler zu Mainz vielleicht das Recht, einen aus ihrer Mitte zum Obermeister aller deutschen Seiler zu ernennen?

ſcheint. Das Amt eines Walpoden kommt noch bis zum Jahr 1712 vor, wo es Johann Franz von Berninger verwaltete; es beſchränkte ſich indeß auf die Unterſuchung der Verbrechen und die Aburtheilung kleiner Vergehen, Zunft- und Bauſachen.

Arnold der Walpode von Mainz war es alſo, der die erſte Anregung zur Errichtung des rheiniſchen Städtebundes gab, durch welchen, wie es in den Bundesbriefen heißt, den allen Ländern drohenden Gefahren und der Unſicherheit der Straßen geſteuert werden ſollte. Während der Zeit, wo unter Konrad IV eine mächtige Gegenpartei ſich gebildet hatte, die zuerſt den Heinrich Raspe und dann den Wilhelm von Holland als Könige aufſtellte, indeß viele Städte, wie Worms und Oppenheim, und ein Theil der Ritterſchaft den Hohenſtaufen noch anhing, hatten die Länder, namentlich die Gegend um Mainz, nicht allein von den Zügen und Kämpfen der ſich bekriegenden Könige, ſondern noch viel mehr durch die Fehden der Parteianhänger zu leiden, die durch Brand und Verwüſtung für Städte und Dörfer immer verderblicher wurden, und dem Raubritterthum es leicht machte, von dem reiſenden Kaufmann Zoll und Geleit zu erpreſſen und die Land- und Waſſerſtraßen unſicher zu machen. Dieſem Unfug der Raubritter vermochten weder die unkräftige Reichsgewalt, noch die größeren Fürſten zu ſteuern, und die am meiſten darunter leidenden Städte mußten deshalb auf Selbſthülfe denken. Mainz und Worms, lange dadurch verfeindet, daß dieſes den Hohenſtaufen, jenes den Gegnern anhing, fanden es ſo auf Arnold Walpodo's Rath in ihrem Intereſſe, nicht allein den alten Haß ſchwinden zu laſſen, ſondern ſich unter Erneuerung eines früher zwiſchen ihnen beſtandenen Bundes zu einer Eidgenoſſenſchaft zu verbinden, der, wie wir oben geſehen haben, ſofort das hohenſtaufiſche Oppenheim, nachdem es Erzbiſchof Gerhard zuvor von dem Interdikt losgeſprochen, womit die Stadt wegen dieſer Anhänglichkeit belegt war, und dann Bingen beitraten. Es fiel das alles in dieſelbe Zeit, in der Konrad IV (am 20. Mai 1254) zu Lavello in Italien ſtarb und Wilhelm gegen die Frieſen (Seeſchlacht am 11. Mai) und den mit der Gräfin Margaretha von Flandern verbündeten Franzoſen Karl von Anjou (im Juni) zu

kämpfen hatte, so daß er sich um Deutschland wenig kümmern konnte. Sechs Wochen nach der Stiftung des Bundes waren schon alle namhaften Städte von Basel bis Köln beigetreten. Anfangs Juli vereinigten sich die Abgeordneten der Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und die der anderen in die Eidgenossenschaft eingetretenen zu Mainz und beschlossen unter Angabe derselben Gründe, wie in dem Bundesbriefe zwischen Mainz und Bingen, einen Landfrieden vom nächsten Margarethentag (13. Juli) auf die folgenden zehn Jahre. Diesen beschworen gleichzeitig die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Konrad von Köln und Arnold von Trier, die Bischöfe Richard von Worms, Heinrich von Straßburg, Jakob von Metz, Berthold von Basel und viele Grafen und Edlen, indem sie ihre Zölle für ungerecht und ihre Abschaffung auf Land- und Wasserstraßen erklärten. Gegen Friedensbrecher solle mit aller Macht eingeschritten werden. Auf einem zwischen dem 30. Sept. und 6. Oct. (in der Octav von Michaelis) zu Worms abgehaltenen Städtetag wurden dann die näheren Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens festgesetzt, zur Ehre Gottes, der h. Mutter der Kirche, des h. Reiches, dem der römische König Wilhelm jetzt vorstehe, sowie zum gemeinsamen Nutzen Aller, der Reichen wie der Armen. Darin heißt es: Es sollen keine anderen Kriegszüge unternommen werden, als solche, welche der Bund beschließt, und zwar dorthin, wo sie am nothwendigsten erscheinen, indem sich alle wechselseitig nach Kräften unterstützen und Beschwernisse gleichmäßig tragen. Keinem, der dem allgemeinen Landfrieden zuwider handelt, sollen von einer der verbündeten Städte oder einem Herrn Waffen oder andere Unterstützungen gereicht werden, weder von Christen, noch von Juden. Nichts ist einem Gegner des Friedens in den Städten zu borgen oder zu leihen. Kein Bürger irgend einer Stadt trete mit einem solchen in freundschaftlichen Verkehr oder stehe ihm bei mit Rath, Hülfe und Gunst. Wer sich solches zu Schulden kommen läßt und es wird ihm nachgewiesen, wird aus der Stadt ausgewiesen und an Haus und Gut so bestraft, daß er Anderen zum Beispiel diene, solches zu unterlassen. Wenn ein Kriegsmann außerhalb der Veste seines Herrn, der

ein Gegner der Eidgenoſſen iſt, dieſe verfolgt oder beſchädigt, indem er ſeinem Herrn gegen den allgemeinen Landfrieden Hülfe leiſtet, ſo ſoll dieſes an ſeiner Perſon und ſeinem Gute gerächt werden. Wird er in einer Stadt ergriffen, ſo iſt er feſtzuhalten, bis er hinreichende Entſchädigung geleiſtet hat. Die Bewohner der Dörfer, deren Beſchützer und Vertheidiger gegen Unbilden die Eidgenoſſen ſein wollen, ſo lange ſie den Frieden halten, ſind gebührend zu ſtrafen, wenn ſie dawider thun, und in den Städten ergriffen wie Verbrecher zu behandeln. An allen Ueberfahrtsſtellen ſollen die Verbündeten die Schiffe an ſich ziehen, und nur an den Städten der Eidgenoſſenſchaft Ueberfahrten zugelaſſen werden, damit keinem Feinde des Friedens ein Uebergang über den Rhein geſtattet ſei und er daraus irgend einen Vortheil zu ziehen vermöge. Wer von Herren und Rittern den Frieden unterſtützt, ſoll auch nach Kräften im Frieden geſchützt werden; dagegen bleibt jeder davon ausgeſchloſſen, der den Landfrieden nicht beſchwört. Einer, der in einer verbündeten Stadt als Bürge einliegt, genießt von den Bürgern den Frieden und ſoll darin von Niemanden geſtört werden, ſo lange er ſich in der Stadt befindet; er iſt vielmehr nach Kräften zu ſchützen. Bricht ein ſolcher Bürge ſein Wort und hält nicht das Einlager, ſo kann ihn der Gläubiger oder der, dem jener ſein Wort gegeben, nachdem von der verbündeten Stadt eine dreimalige Mahnung ergangen iſt, durch die Richter der Stadt ergreifen und wieder in die Bürgſchaft zurückführen laſſen. Unter Strafe iſt es den Bürgern verboten, entgegenzutreten den Herren, auch wenn ſie der Eidgenoſſen Gegner ſind; Unbilden, die ihnen geſchehen, ſollen nichtsdeſtoweniger gerächt werden, nachdem jedoch an die Herren zuvor die Mahnung ergangen iſt, von dem Unrecht abzuſtehen, damit die Eidgenoſſen nicht genöthigt ſeien, gegen ſie vorzugehen. Für die niederrheiniſchen Städte wird Mainz, für die oberrheiniſchen Worms als ausſchreibende Stadt beſtimmt; durch deren Briefe ſollen ihnen Klagen und ſonſtige Angelegenheiten des Bundes mitgetheilt und Friedensbrecher gemahnt werden; die Beleidigten ſenden ihre Boten auf eigene Koſten. So oft ein Städtetag gehalten wird, haben Herren und Städte

ihre vier Botschafter, oder auch nur einen Theil derselben, je nachdem das abzuhandelnde Geschäft es erfordert, an den bestimmten Ort zu senden, die mit Vollmachten ihrer Städte versehen sind und diesen die Beschlüsse mittheilen. Alle, welche die Botschafter begleiten oder zu ihnen kommen, sollen des Friedens theilhaftig sein und vor kein Gericht gezogen werden können. Keine Stadt darf nicht ansässige Bürger aufnehmen, die man gewöhnlich Pfahlbürger nennt. Gegen friedbrüchige Eidgenossen soll noch schneller als gegen Fremde vorgegangen werden; sie sind zur vollständigen Genugthuung zu zwingen. Erfahren die Verbündeten etwas, was ihnen nachtheilig sein könnte, so haben sie sich wechselseitig durch Schreiben davon zu benachrichtigen, damit man zeitig berathen kann. Niemand darf in die Höfe und Häuser der Geistlichen gewaltsam eindringen, sie seien Welt- oder Ordensgeistlichen, graue, schwarze oder weiße Mönche oder Nonnen oder andere Geistliche, um Herberge, Unterhalt, Dienste oder sonst etwas von ihnen gegen ihren Willen zu fordern oder von ihnen herauszupressen. Wer sich dessen freventlich unterfangen würde, ist als Friedensbrecher anzusehen und zu behandeln. Jede Stadt wird ihre Nachbarn, die den Frieden noch nicht beschworen haben, auffordern, beizutreten; versäumen solche jedoch, das zu thun, so sind sie von dem Frieden ausgeschlossen, und wird keiner gestört, der sie an Personen oder am Gute angreift. Alle Eidgenossen, Herren wie Städte und Andere, sollen stets so vollkommen gerüstet sein, daß sie, wenn die Noth es erfordert und sie aufgefordert werden, zu jeder Stunde ausrücken können. Die Städte von der Mosel bis Basel sollen 100, die unteren Städte 500 mit Pfeilschützen bemannte Kriegsschiffe, außerdem alle Städte in angemessener Zahl Waffen, Reiter und Fußvolk in Bereitschaft haben.

Aus der Urkunde ersehen wir, daß die früher hohenstaufisch gesinnten Städte jetzt nach dem Tode Konrads IV den König Wilhelm anerkannt hatten. „Zuerst," schreibt der Verfasser der Kaiserregesten, „Frankfurt mit den anderen wetterauischen Reichsstädten, dann Oppenheim, Worms, Speyer, Hagenau, Colmar, die schwäbischen Klöster u. s. w. Die Pforten des festen Schlosses

Trifels bei Landau öffneten ſich ihm: er konnte ſich nun mit den darin verwahrten Reichsinſignien ſchmücken; daß er aber perſönliches Anſehen gewonnen habe, finden wir nicht. Der Erzbiſchof von Köln, der ihn einſt erhoben, ließ in Neuß das Haus anſtecken, in dem er ſich befand; in Utrecht warf ein Unbekannter, als er in der Vorhalle der Marienkirche ſaß, mit einem Steine nach ihm, und im Dec. 1254 ward in der Gegend von Worms ſeine Gemahlin von einem unbedeutenden Ritter gefangen genommen. Er war nicht auf die rechte Weiſe zur Krone gelangt: ein unbedeutender Graf konnte der Strohmann der Großen ſein, aber nicht ihr Herr; er konnte dem Reiche als König wohl ſchaden, nicht aber ihm vorſtehen und es mehren."

Ehe aber noch auf dem Wormſer Städtetag die näheren Beſtimmungen über die Verpflichtungen der Eidgenoſſen gegeben wurden, hatten dieſelben bereits durch die That gezeigt, wie ſie den Landfrieden zu halten geſonnen wären. Nach dem zu Mainz abgehaltenen Städtetag, erzählt Trithem, „durchzog ein ſtarkes Heer der Eidgenoſſen die Rheingegenden und ſäuberte dieſelben von den Räubern. Es lag aber nicht weit von der Stadt Bingen ein Raubſchloß, Reichenſtein genannt, wohin ſich die Räuberbande zurückzuziehen pflegte. Zu deſſen Eroberung entſandten die Städte ihr Heer; raſch wurde es genommen. Die darin befindlichen Räuber nahm man gefangen und knüpfte ſie auf. Auch andere Veſten und Schlupfwinkel der Räuber wurden zerſtört." Wie man am 13. Sept. (1) die Burg Werners von Boland zu Oberingelheim bis auf den Grund zerſtörte, dann aber leider ſich zu einem Waffenſtillſtande mit deſſen Anhängern bereden ließ und ſo die Entfaltung des Bundes im Keime zerſtörte, habe ich Bd. 18 S. 570 mitgetheilt.

Die in Worms gefaßten Beſchlüſſe wurden jedem einzelnen Eidgenoſſen durch Umſchreiben mitgetheilt, um den Beitritt zu denſelben ſchriftlich zu erklären, denn nur darauf wird ſich das Schreiben beziehen, welches die Stadt Köln unter'm 14. Jan.

(1) Der Tag ergibt ſich aus den Annal. Wormat. bei Böhmer, font. rer. germ. 2, 189. Schaab, Geſch. des rhein. Städtebundes, 1, 128, hat irrig den 10. Sept.

1255 als Antwort erließ. „Den ehrwürdigen Vätern, den Erzbischöfen von Mainz und Köln, sowie den Bischöfen von Worms und Basel; den ehrbaren Männern, dem ältern und jüngern Wildgrafen, Gerlach von Limpurg und Ulrich von Münzenberg, wie den anderen Edlen; dann den Städten: Mainz, Worms, Speyer, Hagenau, Straßburg, Basel, Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, (Ober)Wesel, Bacharach, Diebach, Boppard und allen anderen Städten, den durch den Landfrieden Verbündeten entbieten Richter, Schöffen und die übrigen Personen des Rathes zu Köln in aller Ehrerbietung ihren Gruß.

„Durch Gegenwärtiges bekennen und bezeugen wir, daß wir durch Handtreue und Eid versprochen haben, den allgemeinen Landfrieden, den ihr mit dem Beistande des h. Geistes zur Ehre Gottes und zum Heile des ganzen Vaterlandes vom verflossenen Margarethentag an auf die folgenden zehn Jahre unverbrüchlich zu halten beschlossen und festgesetzt habt, mit allem Fleiß und in aufrichtiger Treue halten wollen, nach Form, Bedingungen und in der Weise, wie solches in eueren über die Beobachtung des Friedens ausgestellten Briefen vollständig enthalten ist. Das Alles und jedes Einzelne werden wir treu beobachten und gegen Jeglichen erfüllen, mit Ausnahme unseres Herrn Wilhelm, des erlauchten römischen Königs, und des ehrwürdigen Vaters, unseres Herrn des Erzbischofs von Köln, welche wir dadurch besonders ehren wollen. Wenn diese aber selbst in Nichtbeachtung des Landfriedens uns oder euch, was doch weit entfernt sei, Unbilden oder Beschwernisse zufügen sollten, so werden wir uns denselben zur Abwendung solcher Unbilde oder Gewaltthat nach Kräften widersetzen. Zum Zeugnisse und zur Festigkeit haben wir Gegenwärtiges mit unserm Stadtsiegel besiegeln lassen. Geschehen und gegeben zu Köln im J. 1254 (1255) am Tage nach der Oktav von Epiphania." (1)

(1) Es mag hierbei bemerkt werden, daß man in der Diöcese Köln im 13. Jahrhundert nicht, wie in der Diöcese Trier, das Jahr mit dem 25. März, sondern mit dem Charsamstag (nach der Weihe der Wachskerze) begann und daß dieser Gebrauch erst im J. 1310 aufgehoben wurde. Durch Synodalbeschluß

Im Jan. 1255 kam König Wilhelm an den Rhein, verzieh in einer am 31. Jan. zu Mainz gegebenen Urkunde den Bürgern von Worms Alles, was von ihnen während des Streites zwiſchen dem päpſtlichen Stuhl und deſſen Gegnern gegen dieſen Stuhl und ihn ſelbſt begangen worden ſei, nahm ſie als liebe Getreue in ſeinen gnädigen Schutz, beſtätigte durch eine andere Urkunde von demſelben Tage alle ihre, von ſeinen Vorfahren im Reiche ihnen verliehenen Privilegien und reiſte dann in die ſo gänzlich mit ihm ausgeſöhnte Stadt, in der wir ihn vom 2. bis 9. Febr. finden. In dieſen Tagen beſchworen mehrere Fürſten, alle Grafen, Edlen und Machtboten der Städte von Baſel abwärts in Gegenwart des Königs, daß Jeder, er ſei Fürſt, Graf, Edler, Bürger einer Stadt, Landbewohner, oder was immer für eines Standes, zufrieden und in ſeinem Rechte erhalten werde, und dieſen allgemeinen Frieden beſtätigte er dann einige Zeit ſpäter durch eine feierliche, am 10. März zu Hagenau gegebene Urkunde, in welcher er gebot, daß Niemand denſelben breche oder in irgend einem Stücke verletze, widrigenfalls er von Bürgern und anderen Friedensverbündeten mit Rath und Willen ſeines Juſtitiars gerichtet werden ſolle. Nach Hagenau war Wilhelm über Speyer gezogen, wo er vom 13. bis 25. Febr. Hoflager hielt. In ſeinem Gefolge befanden ſich der Erzbiſchof Gerhard von Mainz, die Biſchöfe Heinrich (von Staleck) von Straßburg (1) und Johann (von Dieſt) von Lübeck, Adolf Graf von Waldeck, der Wildgraf Konrad und ſein Sohn Emich, Otto Graf von Naſſau, Arnold Herr von Dieſt, Philipp von Falkenſtein, Werner der Alte Truchſeß und Werner der Junge Schenk von Bolanden, Sifrid von Runkel und Wilhelm Vogt von Aachen. Er beſtätigte hier den Bürgern von Speyer, deren treue Hingabe an ihn klar am Tage liege, und den Kölnern, in Anbetracht der reinen Treue, die ſie ſeit

wurde damals der Jahresanfang auf Weihnachten geſetzt. In meinem Calendarium iſt noch irrig der 25. März angegeben; das Richtige habe ich erſt ſpäter aus den Quellen zur kölniſchen Geſchichte von Eckerz und Ennen, Vorrede des dritten Bandes, gelernt.

(1) Bei Böhmer, Reg. Wilhelms, 239, ſteht, wohl durch einen Druckfehler: E. Biſchof von Straßburg. In Lehmanns Chronik von Speyer heißt es richtig H. episcopus Argentinensis, dagegen falſch S. Moguntinus Archiepiscopus.

seiner Königswahl für ihn gehabt, und der angenehmen Dienste, die sie ihm geleistet, ihre von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien und ging dann nach Weißenburg, wo er am 1. März den Bürgern von Hagenau eine gleiche Bestätigung unter Hinzufügung neuer Gnaden ertheilte. Von Hagenau begab er sich wieder zurück über Speyer und Worms nach Frankfurt und von da über Gelnhausen und Friedberg nach Wetzlar. Hier ernannte er, weil er nicht überall persönlich gegenwärtig sein könne, den Grafen Adolf von Waldeck zu seinem und des Reichs allgemeinen Justitiar (generalem iustitiarium nostrum et reipublicæ), dessen unter eigenem Siegel eingegangene Verbindlichkeiten er in der darüber ausgestellten Urkunde vom 21. März genehm zu halten erklärte, bis er sie selbst besiegelt haben werde. „Wichtig", heißt es in den Kaiserregesten, „für die Reichsverfassung der damaligen Zeit, obwohl sich keine späteren Folgen daran knüpften. Wilhelms eigene Besitzungen lagen an den Marken des Reichs, wo auch sein Stern aufgegangen war, und wo er sich fortwährend mit der Gräfin von Flandern und den Westfriesen herumzuschlagen hatte. Im eigentlichen Innern des Reichs waren Viele noch kurz vorher seine Feinde gewesen; er hatte dort um so weniger einen festen Halt, als er noch selbst das Reichsgut minderte, um sich dadurch Anhänger unter den Grafen und Herren zu erkaufen, während die größeren Fürsten, sofern sie sich die Mühe nahmen, sich um ihn zu bekümmern, ihn als ihr Geschöpf ansahen und nicht als ihren Herrn. Zur gleichen Zeit war als Folge des Krieges und der Zerrüttung der Reichsverfassung durch die Verdrängung der Hohenstaufen große Gährung in den oberen Landen, wie die häufigen Zusammenkünfte und Beschlüsse des rheinischen Bundes zeigen. Da ernannte er den Grafen von Waldeck, der seit Jahren sein Berather gewesen war, zum Justitiar, einer Würde, welche Kaiser Friedrich II durch seine Mainzer Constitution vom August 1235 zuerst geschaffen hatte und welche nun bei veränderten Zeitumständen weniger die eines Hofrichters war, als die eines Statthalters des Königs."

In dieser Eigenschaft wohnte Graf Adolf dem nächsten Städtetag der Eidgenossen bei, der auf Peter und Paul (29. Juni)

1255 in Mainz gehalten wurde. „Im J. 1255“, so lautet der Abschied, „auf Peter und Paul haben wir bei der Zusammenkunft der Boten der verbündeten Herren und Städte zu Mainz in Gegenwart des Herrn von Waldeck als Hofjustitiars (imperialis aule iustitiario), beschlossen, daß bei 10 Mark Strafe zum Vortheil der Stadt, wo der Bruch geschieht, kein Jude mehr als 2 Denare vom Pfund für die Woche nehme; hat er aber den Vertrag auf ein Jahr geschlossen, so darf er 4 Unzen vom Pfund nehmen. (1) Wir haben diejenigen Bürger, welche Pfahlbürger heißen, gänzlich abgeschafft, so daß keine Stadt deren mehr haben und aufnehmen soll; welche wir jedoch bereits aufgenommen haben, können mit Weib und Kind das ganze Jahr hindurch bei uns wohnen, mit Ausnahme der Erntezeit, in welcher sie mit ihren Frauen auf das Land gehen sollen, um die Frucht einzusammeln, und zwar acht Tage nach Margarethentag. Sie sollen dann nicht zurückkehren vor Laurentiustag (10. August). Während dieser Zeit bleiben ihre Familien in ihren Häusern, die nicht ohne Feuer und Rauch und offen sein sollen nach Art der bewohnten Häuser. In gleicher Weise können sie zur Herbstzeit auf Mauritius (22. Sept.) drei Wochen hinausgehen, um ihren Wein einzusammeln, doch müssen sie für ihre Häuser nach Vorschrift sorgen.“

Am folgenden Tage schrieben die Versammelten („die Rathmannen und Richter von mehr als 70 Städten des obern Deutschlands“) an den König, daß auf ihrem gestern abgehaltenen Tage unter Vermittlung des Hofjustitiars Adolf von Waldeck Friede und Stillstand aller Kriege und Feindseligkeiten gemacht worden sei, weshalb sie den König bäten und ihm, so weit es erlaubt, riethen, diesen glücklich begonnenen Landfrieden zu bestätigen, weil er seinen Nutzen und Vortheil, sein Heil und seine Ehre befördere. Zugleich baten sie, doch in ihre Lande zurückzukehren, was ihm jedenfalls ersprießlich sein würde und sie sehnlichst wünschten.

Dann wurde wiederum auf Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) ein Städtetag in Worms gehalten und folgender Beschluß gefaßt:

(1) 2 Denare vom Pfund wöchentlich betragen 43⅓, 4 Unzen vom Pfund jährlich 33⅓ Prozent.

„Jeder Einwohner einer verbündeten Stadt, welcher fünf Pfund und mehr im Vermögen hat, soll alljährlich in der Fastenzeit einen Denar in die Friedenskasse zahlen (de qua eleemosina edificabitur domus pacis)." Ein weiterer Städtetag wurde auf den 29. Sept. nach Straßburg angesagt. Von den Mainzern begaben sich dahin als Abgesandte Arnold (von Thurn) der Kämmerer und Friedrich (aus dem Patriziergeschlecht von Walertheim) der Schultheiß; von den Wormsern: Ritter Wolfram (von Pfeddersheim), Heinrich und Richard. (1) Als diese nach Hördt oberhalb Germersheim gekommen waren, wurden sie (am 28. Sept.) von dem Grafen Emich von Leiningen im Dunkel der Nacht überfallen, gefangen genommen und auf die Burg Landeck gebracht. Zehn Tage später gab er sie jedoch ohne Lösegeld wieder frei. Der angesagte Tag kam durch diesen Friedensbruch nicht zu Stande; ein neuer wurde dafür am 14. Oct. in Worms gehalten. Man beschloß, daß jährlich vier Städtetage gehalten werden sollten, nämlich auf Epiphania in Köln, auf Sonntag nach Ostern in Mainz, auf Peter und Paul in Worms und auf Mariä Geburt in Straßburg. Dann stellte man ein Verzeichniß der Eidgenossen auf. Diese waren: Gerhard (Wildgraf) Erzbischof von Mainz, Konrad (von Hochstaden) Erzbischof von Köln, Arnold (von Isenburg) Erzbischof von Trier, Richard (von Daun) Bischof von Worms, Heinrich (von Stalek) Bischof von Straßburg, Berthold (von Pfirt) Bischof von Basel, Jakob (Herzog von Lothringen) Bischof von Metz, der Abt (Heinrich von Erthal) von Fulda, Ludwig Rheinpfalzgraf und Herzog von Bayern, Konrad Wildgraf, Diether Graf von Katzenelnbogen, Friedrich Graf von Leiningen, Berthold Graf von Ziegenhain, Emicho Wildgraf, Gottfried sein Bruder, Poppo Graf von Durne (d. i. von Wertheim; Durne ist Walldüren südwestlich von Wertheim), Ulrich Graf von Pfirt (de Ferreto), der Graf (Heinrich) von Virneburg, Frau Sophia Landgräfin von Thüringen, Frau Adilhildis Gräfin von Leiningen, der Herr von Trimberg, Ulrich von

(1) So bei Böhmer, Cod. Moenofrancofurt. 108: Henricus et Richardus; Schaab behauptet jedoch, es müsse heißen Heinrich Richeri, wie in dem oben mitgetheilten Verzeichniß der von Worms ernannten Schiedsrichter.

Münzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenſtein, der Herr von Stralenberg, der Schenk von Erbach, Werner Truchſeß von Alzei, Heinrich von Linberg, Rumbold von Steinach, Gerhard von Hornberg; dann die Städte: Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Baſel, Thurgau, Freiburg, Breiſach, Kolmar, Schlettſtadt, Hagenau, Weißenburg, Neuſtadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhauſen, Marburg, Alsfeld (Agilsvelt, was Schaab für „Eichſtett" hielt), Grünberg, Hersfeld (Hirsvelten, bei Schaab „Hirſchfeld"), Fulda, Mühlhauſen, Aſchaffenburg, Seligenſtadt, Bingen, Diebach, Bacharach, Weſel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Aachen; in Weſtfalen Münſter und mehr als 60 andere verbündete Städte, mit der Stadt Bremen.

Dem Wunſche des Städtetages vom 29. Juni zufolge kam nun auch König Wilhelm an den Rhein und wohnte am 10. Oct. dem Tage in Oppenheim bei. Die dort gefaßten Beſchlüſſe ſind in einer am andern Tage von dem König ausgeſtellten Beſtätigungsurkunde des Landfriedens enthalten; außerdem beſchloß man auch, auf Veranlaſſung der oben erzählten Gefangennehmung der Städteboten durch den Grafen von Leiningen, daß, wer Boten des Landfriedens gefangen nehme oder ſchädige, ſofort mit ganzer Macht von den Verbündeten angegriffen und dergeſtalt geſtraft werden ſolle, daß es Anderen zur Abſchreckung diene. Ohne Entſchuldigung anzunehmen, ſei jeder Frevel gemeinſamer Hand zu beſtrafen. Wer aber von den Bundesgenoſſen einen ſolchen Frevler mit Lebensmitteln, Kleidern oder ſonſtigen Waaren unterſtütze, der ſoll mit ſeiner Familie aus der Stadt gewieſen und deſſen Haus von Grund aus zerſtört werden. In der Beſtätigungsurkunde ſagt der König, er danke Gott, dem Spender aller Gnaden, dafür, daß er das Geſchrei der Armen, in den Zeiten der Kriege und Fehden durch die Tyrannei ſchlecht Geſinnter erbärmlich Unterdrückten, die ſo lange verbannt geweſen, in der Ueberfülle ſeiner Gnade durch die Anſtrengung und Mühe der Demüthigen gerade jetzt in den Zeiten, wo er die Zügel des römiſchen Reiches führe, ſo wunderbar und mächtig der ganzen Welt zum Lob und zur Ehre ſeines Namens, wie zum Heile und Nutzen des ganzen

christlichen Volkes wiedergegeben habe. Er bestätige deshalb im Namen des Herrn Jesu Christi den begonnenen und beschworenen Frieden und verordne mit Einwilligung der Edlen und Städte, sowie mit Rath seines Rathes noch insbesondere: Die Edlen und Landherren sollen ihre Gerichte recht gebrauchen und überall ihr Recht erlangen. Sie sollen auch von den Leuten, die in ihren Gerichtsbezirken wohnen, nur solche Dienste verlangen, welche diese und ihre Voreltern seit dreißig, vierzig und fünfzig Jahren zu leisten gewohnt waren. Alle Kirchen, Städte und Märkte (oppida) sollen sich ihrer herkömmlichen Freiheiten, Ehren und Rechte erfreuen. Edle und Herren, welche sich durch die Städte verletzt glauben, sollen deshalb keinen Bürger fangen oder pfänden, sondern ihr Recht suchen vor ihm dem Könige, oder seinem Hofrichter dem Grafen Adolf von Waldeck oder den Schultheißen zu Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Kolmar. Auch die Städte sollen in gleicher Weise ihr Recht gegen Beschädiger vor einem der genannten Richter suchen, der ihnen am nächsten sei. Wenn aber aus Nachlässigkeit des Richters kein Recht erfolge, dann sollen Edle und Städte gemeinschaftlich gegen den Friedbrecher ziehen.

„Um den Inhalt der Urkunde zu würdigen," schreibt Böhmer, „der zugleich von den Hauptzwecken des rheinischen Städtebundes Kenntniß gibt, muß man besonders im Auge behalten, daß durch die Schwächung des Reichsoberhauptes, die Spaltung des Reichs und die damit zusammenhängende Entstehung der Landeshoheit, überhaupt durch die Großen — wie in der Urkunde ganz richtig gemessen ist — seit 30, 40 und 50 Jahren eingetretenen Staatsveränderungen, die Gerichtsorganisation auf's Aeußerste erschüttert und die Verhältnisse der neu auftretenden Reichsstände, besonders der Grafen, der Reichsritter, der Städte und Märkte unter einander und zum Ganzen noch zu keiner Feststellung gelangt waren. Wenn dem ungeachtet deutsche Staats- und Rechtsgeschichten Zeiträume von 828 bis 1272 bilden, so wird dabei der Wendepunkt der Geschicke unseres Vaterlandes gänzlich übersehen und dessen Geschichte durch unrichtige Gliederung um Zusammenhang und Bedeutung gebracht."

Trotzdem so der Bund in seinen Satzungen die Reichsgenehmigung erhalten hatte, somit zu einer Reichsanstalt erhoben worden war, es auch an Wehrkräften nicht fehlte, um Friedensstörer zu züchtigen, zeigte sich doch schon in der nächsten Zeit, wie wenig die Raubritter noch immer Reichsoberhaupt und Eidgenossen fürchteten. Wilhelms Gemahlin Elisabeth (Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig) wollte sich, nachdem der König wieder nach dem Niederrhein abgereist war, mit dem Grafen Adolf von Waldeck nach der Burg Trifels begeben. Bei Edesheim (zwei Stunden nördlich von Landau) überfiel sie Hermann von Rietberg, beraubte sie ihrer Kleinodien und führte beide gefangen auf seine nordwestlich von Edesheim gelegene Burg Rietberg, von wo sie erst am 4. Dec. wieder befreit wurden, nachdem der Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Raugrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein und Werner von Bolanden mit den Bürgern von Worms, Oppenheim und Mainz vor die Burg gezogen waren und den Hermann von Rietberg zur unbedingten Uebergabe genöthigt hatten.

Nach dem Beschlusse des Wormser Städtetages vom 14. Oct. kamen auf Epiphania 1256 die Abgeordneten in Köln zusammen. Vieles wurde dort über den heiligen Frieden verhandelt, sagt der Abschied, und beschlossen, wenn eine der verbündeten Städte von Jemanden beschwert würde, so solle sie, wenn sie könne, sich selbst rächen, oder die Nachbarn zur Rache und Hülfe auffordern. Habe sie es mit einem solchen Gegner zu thun, gegen den die vereinigten Kräfte nicht ausreichten, so habe der ganze Bund mit gesammter Macht sich zu erheben und die Beleidigungen und Beschwernisse als gemeinsame anzusehen. Gleichzeitig wurde ein allgemeiner Heerzug gegen alle Friedensstörer auf die Oktav von Walburgistag (8. Mai) angesetzt.

Dieser Zug kam aber nicht zu Stande, indem inzwischen durch den am 28. Jan. 1256 erfolgten Tod des Königs Wilhelm die Erledigung des Thrones alle Fürsorge des Bundes erheischte. Bereits am 12. März hielt man einen außerordentlichen Tag in Mainz und faßte dort den Beschluß, weil kein König mehr sei, so habe sich jede Stadt nach Kräften in Waffen zu rüsten und

so viele Söldner und Bogenschützen anzunehmen, daß man einander in der Noth schnell Hülfe leisten könne; denjenigen Herren, Rittern und Anderen aber, welche den Frieden nicht beschworen hätten, sei solche nicht zu gewähren. Das Reichsgut solle während der Vakatur mit allen Kräften geschirmt werden. Sollten die Fürsten, welche das Wahlrecht hätten (ad quos spectat regis electio), vielleicht mehr als Einen wählen, so wollten die Eidgenossen keinem derselben durch Wort oder That beistehen, ihm öffentlich oder heimlich Dienste leisten, Geld leihen, ihn nicht in eine Stadt einlassen und ihm keinen Eid leisten. Eine dawider handelnde Stadt sei als eidbrüchig und ehrlos anzusehen und gegen dieselbe zu einer ewigen Vernichtung zu verfahren. Würden die Fürsten aber Einen zum König wählen, so sollten ihm ohne Widerrede die schuldigen Dienste geleistet und Ehren erwiesen werden. Hätte man doch an diesem Beschlusse festgehalten!

Der frühern Bestimmung zufolge sollte auf Sonntag nach Ostern (23. April) der jedesmalige zweite Tag in Mainz gehalten werden; statt dessen kam man dort am Tage nach Christi Himmelfahrt (26. Mai) wieder zusammen und berieth, wie man den von den Fürsten auf die Vigil von Johannes dem Täufer (23. Juni) zu Frankfurt angesetzten Wahltag beschicken und dort Alles zur Beförderung des heiligen Friedens betreiben möge, was durch feierliche Boten und Briefe den Fürsten mitgetheilt werden sollte. Zugleich wurde auf die Oktav von Johannstag (1. Jul.) ein Heereszug gegen die Friedensstörer angesagt.

Der angesetzte Wahltag hatte keinen Erfolg; vielleicht beschloß man bloß, die Krone dem König Ottokar von Böhmen anzubieten, an dessen Hoflager zu Prag wir vom 17. Jul. bis zum 10. Aug. den Erzbischof Konrad von Köln im Gefolge mehrerer Herren finden, die solche dem König antrugen. Doch dieser lehnte ab, und die Fürsten versammelten sich darauf von Neuem in Wollmirstädt (südlich von Merseburg). Mit Gewißheit wissen wir, daß hier anwesend waren der Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und der Herzog Albrecht von Braunschweig, die den Markgrafen Otto auserſahen und dieses, jeder in einem be-

ſondern Briefe, durch den Bruder Walther von Solce den Städten mittheilten, deren Boten am 15. Aug. in Würzburg zuſammen kamen. Die Briefe waren gerichtet an die Städte Mainz, Köln, Speyer, Straßburg, Baſel, Würzburg (1), Frankfurt, Gelnhauſen, Oppenheim, Friedberg, Boppard, Hagenau und die übrigen eidgenöſſiſchen, und es wurde ihnen darin neben der Mittheilung, daß man zum König keinen paſſendern Mann auffinden könne, als den Markgrafen Otto von Brandenburg, für ihr Beſtreben, den Frieden aufrecht zu erhalten, gedankt, ſowie verſprochen, ihren Rath und Beiſtand zu einer einmüthigen Wahl zu benutzen. Namentlich ſchrieb der in Ausſicht genommene Markgraf Otto, ſie möchten bei dem auf den 8. Sept. nach Frankfurt ausgeſchriebenen Wahltage ſo wohlgerüſtet erſcheinen, daß, wenn Zwietracht entſtehen ſollte, der gekränkte Theil auf ihre Hülfe ſich ſtützen könne.

Auf dem Würzburger Tage wurden dann nachſtehende Beſchlüſſe gefaßt: Keiner darf geraubtes Vieh oder andere Dinge kaufen bei Strafe, ſolche Sachen ohne Erſatz zurückgeben zu müſſen. Jede Stadt ſoll ihre Boten zum Wahltage auf Mariä Geburt nach Frankfurt entſenden. Der Städtetag zu Straßburg wird wegen der bevorſtehenden Wahl auf Michaelis verſchoben. Die vier verordneten Tage ſollen pünktlich beſchickt werden. Jede Stadt ſoll ſich nach Kräften rüſten und Söldner annehmen, um den Friedbrechern ernſtlich zu widerſtehen. Dem Biſchof und den Bürgern von Würzburg wird Macht gegeben, Herren und Städte der mit ihnen verbundenen Provinzen in den Landfrieden aufzunehmen. Jeder Bewohner einer Stadt oder eines Marktes, der 5 Mark oder mehr im Vermögen hat, ſoll jährlich einen Denar geben, und dieſes Geld auf Charfreitag unter die Armen vertheilt werden. Wie es in Mainz ausgemacht worden, ſoll bei der zweiſpältigen Wahl eines Königs keiner anerkannt werden; dieſes ſoll erſt bei Einem Gewählten geſchehen. Alſo wiederum der Entſchluß, einig zu ſein bei einer zweiſpältigen Wahl, die man faſt vorausgeſehen haben muß, und wie raſch die Trennung, nachdem nun eine ſolche doch erfolgte!

(1) Nach Würzburg iſt in dem Briefe Albrechts von Sachſen bei Böhmer, Cod. Moenofranc. 110, eine Lücke . . . . . suen.

Als Richard von Cornwall und Alphons von Castilien in getrennter Wahl der Fürsten am 13. Jan. und 1. April 1257 gewählt wurden, was Bd. 18 S. 572 dargestellt worden ist, somit der Hader unter den Reichsfürsten selbst wieder losbrach, wie denn Erzbischof Gerhard von Mainz mit dem Erzbischof von Trier um Boppard kämpfte, nahmen auch die Städte Partei, obwohl sie zweimal so treffliche Beschlüsse gefaßt hatten, wohl die Haupturſache, weshalb der Bund, der so viel versprochen hatte, so bald zu Grunde ging. Die niederrheinischen Städte, auf die Erzbischof Konrad von Köln wirkte, erkannten Richard gleich als König an, Frankfurt und die wetterauischen Städte erst, nachdem er am 8. Sept. in Mainz ihnen versprochen hatte, innerhalb ihrer Städte keine burglichen Baue anzulegen und sie der geleisteten Huldigung zu entlassen, wenn er von dem Papst verworfen und ein rechtmäßiger König gegen ihn aufgestellt werden sollte; Speyer, Worms, Oppenheim und Boppard erklärten sich unter dem Einfluß des Bischofs von Speyer im ersten Augenblick, wenn auch nicht auf lange, für Alphons. Oppenheim huldigte dem Richard zuerst von diesen hohenstaufisch gesinnten Städten, am 18. Sept. 1257 (Alphons war der Sohn einer Hohenstaufin, der Enkel Philipps), nachdem er zuvor gleiche Versprechungen wie Frankfurt und den wetterauischen Städten gemacht hatte, Worms am 24. Jul. und Speyer am 6. Oct. 1258, nachdem die letzteren noch am 16. Jan. vorher sich verpflichtet hatten, zu Alphons zu halten, wenn dieser wirklich, wie er geschworen habe, des Reiches sich annehmen wolle.

Während nun aber Richard, der sich vom 11. Mai 1257 (dem Tage seines Einzugs in Aachen) bis Ende des J. 1258 am Rhein aufgehalten hatte, wieder nach England ging, wo er bis zum Juli 1260 blieb, brachen in der Nähe von Mainz, Worms und Oppenheim die alten Fehden wieder aus, und Seitens der Städte war man der Bundespflicht nicht mehr eingedenk. So erzählen die Annales Wormatienses: „Am 27. Jan. 1260 reiste der Ritter Eberhard, Gerhards Sohn, mit einigen seiner Mitbürger nach Osthofen, um dort seinen Vogtdienst, keinem zum Schaden oder zur Beschwerniß, auszuüben. Da die Wormser

nicht mehr als 22 Mann ſtark waren, kam Philipp der Jüngere von Hohenfels mit Simon Ritter von Guntheim, Jakob Ritter von Stein und vielen, mehr als 100 Bewaffneten und überfiel ſie, die an keinen Streit dachten. Obgleich jedoch die Zahl der Wormſer ſo gering war gegen die Vielen, ſo widerſtanden ſie ihnen doch männlich mit der Hülfe Gottes vor dem Kirchhof zu Oſthofen und tödteten 36 Armſchützen. Von den Wormſern wurden endlich doch ſieben gefangen genommen, nämlich: Emercho der Kämmerer, Wilhelm von Frieſenheim, Ulrich der Bruder des Eberhard, Germanus (Hermann?) von Bockenheim, Johannes von Hochheim, Simon von Heuchelheim und Kuntzo, der Sohn der Schweſter Konrads von Roſenbaum. Sie wurden in die Burg Guntheim gebracht, in Feſſeln gelegt und blieben dort bis auf Lambertustag (17. Sept.) in Gefangenſchaft. (1)

„Als die verrätheriſche That in Worms kund wurde, verſammelte der dortige Biſchof Eberhard ſofort die Bürger und befahl durch richterlichen Spruch, den bei der Andreaskirche gelegenen Hof des Ritters Jakob (von Stein), ſeines Miniſterialen, von Grund aus zu zerſtören. Und raſch war die aufgeregte Bürgerſchaft dabei zur Hand, weil der genannte Jakob und ſeine Verwandtſchaft ſchon öfters der Stadt Leid zugefügt, beſonders aber, weil der Biſchof zwiſchen dem Jakob und den Bürgern eine Sühne zu Stande gebracht hatte, die nun von jenem ſo ſchmählich gebrochen worden war. Niedergeriſſen aber wurde der Hof des Jakob auf Donnerstag vor Lichtmeß (29. Jan.) 1260.

„Uneingedenk ihres Eides hatten die Bürger von Oppenheim während dieſer Zeit den Jakob von Stein und ſeine Anhänger in ihre Stadt aufgenommen und ihnen Briefe ausgeſtellt zum Nachtheil der Bürger von Worms. Hierauf verſammelte dann Eberhard ſeine Freunde in der Stadt Worms, und dieſe zogen mit dem Biſchof und den Bürgern aus und brachen und zerſtörten durch Brand überall die Gebäude des Jakob und Simon. Aber auch die vorgenannten Feinde zündeten

(1) Am 16. Sept. machte König Richard in Worms Friede zwiſchen den Bürgern von Worms und Oſthofen auf der einen und Simon von Guntheim und Jakob von Stein auf der andern Seite. Böhmer, Reg. Richards, Nr. 62.

die Scheunen der Bürger an. Und zwar waren diejenigen, welche solche Brände an das Eigenthum der Bürger anlegten, einige von Guntheim, von Alzey und von Oppenheim, die von dieser letztern Stadt aus solchen Schaden den Bürgern zufügten und alsdann dorthin zurückkehrten. Was den Bürgern außerhalb der Stadt durch Brand zerstört wurde, hatte einen Werth von mehr als 2000 Mark. In jener Zeit war ein Kantor an der Domkirche zu Worms, der Neffe jenes Jakob von Stein, welcher den Wormser Bürgern so Uebeles zufügte. Dieser Domsänger hieß auch Jakob (von Stein), war ein kriegerischer Mann, bei dem Zusammenstoß zu Osthofen zugegen gewesen und zwischen den Parteien hin und hergeritten, so daß die Bürger Verdacht gegen ihn schöpften und er nicht mehr in die Stadt kam. In gleicher Weise hatte auch ein Domkanonikus, Berlewin, der Sohn der Frau Uta, der Schwester des Jakob, gehandelt. Ueberhaupt hatte die ganze Familie den Wormsern unaufhörlich durch Raub unzähligen Schaden zugefügt. Deren Namen sind: die Hesene, Buntrime, Hependip, Rube, Rothen, Granso, Sulgeloch, die Söhne der Uta, Gunkeshorn, Grenne, Zeune und ihre Mitgenossen. Als die Juden sahen, daß die Bürger Geld bedurften, gaben sie ihnen 1260 auf Sonntag Lätare (14. März) 300 Pfund Heller, von welchen die Bürger den Freunden des Ritters Eberhard 42 Pfund zukommen ließen.

„Auf Samstag in der Pfingstwoche (29. Mai) wurde ein Tag zu Hochheim (bei Worms) angesetzt, dem Eberhard Bischof von Worms, Heinrich Bischof von Speyer, die Rangrafen Heinrich, Ruprecht und Konrad, Philipp von Hohenfels und sein Sohn Philipp, Wirich von Daun und Werner von Boland anwohnten, und ein Waffenstillstand von 15 Tagen zwischen den Wormsern und ihren Gegnern, dem Jakob und Simon, verabredet. An demselben Tage reiste im Vertrauen auf den Waffenstillstand ein Jüngling Namens Johann von Lichtenstein von Worms nach Mommenheim (nordwestlich von Oppenheim), und siehe, ein gewisser Ritter Robelo von Bischofsheim und Sulgeloch eilte ihm mit Anderen nach, um ihn zu fangen und zu tödten; aber mit Gottes Hülfe entging er ihren Händen, tödtete

den Konrad Sulgeloch an dem nämlichen Tage auf dem Markte und begab ſich dann eilends nach Worms zurück. So wurde die ganze Provinz von ihrem größten Tyrannen und Uebelthäter befreit. In dieſer Zeit trat auch der Domſänger Jakob außerhalb der Stadt gegen die Bürger auf. Mit Hülfe des Biſchofs von Speyer wurde aber der Graf Emicho von Leiningen zum Helfer des Biſchofs und der Wormſer Bürger wider Jakob von Stein, Simon von Guntheim und deren Genoſſen, ſowie gegen alle anderen Feinde gewonnen und die Urkunde darüber auf Bonifazius (5. Juni) 1260 errichtet."

Der darauf folgende Zug der Wormſer in Gemeinſchaft mit dem Erzbiſchof Werner von Mainz, den Biſchöfen von Speyer und Worms, ſowie vielen genannten Grafen und Herren gegen Alzei, eine Räuberhöhle, iſt Bd. 16 S. 715 dargeſtellt worden.

Wie bereits bemerkt, wurde der Streit zwiſchen den Wormſern und den genannten Rittern von Stein und Guntheim erſt am 16. Sept. 1260 bei der Anweſenheit des Königs Richard in Worms beigelegt, wobei er von ſeinem eigenen Gelde zur Einlöſung der Gefangenen 200 Mark zahlte und die Wormſer 300 gaben; aber der Landfriede, den man ſo oft beſchworen, war dahin. Richard hatte wohl noch engliſches Geld, aber keine Macht, ihn gegen die Störer durchzuſetzen. Wer irgend Anſprüche an Jemanden zu haben glaubte, griff zum Schwerte, zu Raub und Brand und ſuchte ſich damit Recht zu ſchaffen; die Städte dachten nicht mehr daran, einander beizuſtehen, ſtützten ſogar, wie wir an Oppenheim geſehen haben, die Friedbrecher. Die Wormſer Annalen erzählen ſolch fortgeſetzte Friedbrüche auch bei den folgenden Jahren.

Der Graf von Zweibrücken beanſpruchte, indem er behauptete, Burggraf von Worms zu ſein, das Recht, über die Gebäude der Stadt zu Gericht zu ſitzen, was „überzimbern" hieß, ihm aber von den Bürgern abgeſprochen wurde. Graf Heinrich zog deshalb gegen die Stadt und ſetzte ihr durch Raub und Plünderung ſo lange zu, bis man ſich 1261 mit ihm verglich. „In demſelben Jahr wurden die Wormſer von dem Pfalzgrafen zu Heidelberg nicht wenig beſchädigt, einige ihrer Bürger gefangen nach

Bacharach geführt und beraubt, und in gleicher Weise von den Leuten des Herzogs andere nach Wolfsberg gebracht. So geschah viel Schlimmes von den Bayern, am meisten dem Herrn von Stralenberg, der mit allen Kräften sich ihnen widersetzte und sie männlich bestand, weshalb er dann um der Wormser willen vielen Schaden zu erleiden hatte. Doch endlich wurde diese Fehde beigelegt, indem man auf Vermittelung eines ehrenhaften Mannes, Werner Masung von Alzey, auf acht Personen compromittirte, deren schiedsrichterlichem Urtheil die Beilegung übertragen wurde. Es waren diese von Seiten der Stadt Worms: Raugraf Ruprecht der Bruder des Bischofs von Worms, Berchtold gen. von Metz Vicedom zu Worms, Wolfram von Löwenstein und Heinrich gen. Nortgesser von Dirmstein; von Seiten des Herzogs: Philipp von Hohenfels, der Herr von Horncheim (der Wormser Chronist Hacsheim hat: Homsheim), der Herr von Hegeneberg und Werner Truchseß von Alzey. Diese alle begaben sich nach geleistetem Eidschwur am Tage nach Mariä Himmelfahrt (16. Aug.) nach Guntheim, wo auf Antrieb des Bruders Masting und des Bruders Walther gen. von Sulz, vom Deutschherrenorden, der Bischof von Worms und der Pfalzgraf ausgesöhnt wurden, so daß Letzterer mit allen von der Wormser Kirche lehenrührigen Stücken sich belehnen ließ. Besonders erkannte er Neckarau mit seinen Zubehörungen als ein Wormser Lehen an. Der Schaden, welchen der Pfalzgraf den Wormsern auf dem Rhein wie auf den Straßen zugefügt hatte, war nicht eingeschlossen worden.

„Im J. 1261 wurde wegen Ausschreitungen, die einige Bürger in Lorsch begangen hatten, der Gottesdienst in der ganzen Stadt untersagt. Und es dauerte dieses Interdikt von Simon und Juda (28. Oct.) bis auf den siebenzehnten Tag. Die es gethan hatten, wurden bis zur Genugthuung aus der Stadt ausgewiesen, nämlich: Emicho der Kämmerer, Gerhard von Wachenheim und Ulrich der Sohn Gerhards. Sie verzichteten auf ihr Bürgerrecht."

Wie in Worms, so ging es auch anderwärts. Der Bischof von Straßburg lag mit seinen eigenen Bürgern in Fehde, belagerte die Stadt und verheerte die Umgegend. Die erbitterten Bürger

machten am 8. März 1261 einen Ausfall, tödteten 60 Ritter aus dem Heere des Biſchofs, darunter ſeinen Bruder, nahmen 76 gefangen und brachten ſie in die Stadt, wo ſie ſich durch bedeutende Geldſummen loskaufen mußten, indeß der Biſchof ſich durch eilige Flucht rettete. (1)

Philipp von Hohenfels, in der Umgegend von Mainz reich begütert, drückte durch ſchwere Auflagen die Güter des Klerus. Als ihn deshalb nach vorheriger Abmahnung der Erzbiſchof mit dem Bann belegte, wurde er nur noch mehr gereizt und verübte ein ganzes Jahr lang die ärgſten Feindſeligkeiten.

Beide Streitigkeiten wurden allerdings wieder beigelegt, als Richard zum zweitenmal (1262) aus England zurückkehrte; allein in anderen Gegenden brachen ſolche nur zu bald wieder aus. So ſah das J. 1263 die Bürger von Köln ihren eigenen Erzbiſchof nebſt ſeinem Bruder in ihrer Wohnung gefangen nehmen; die Stadt Würzburg in Fehde mit ihrem Biſchof; das J. 1264 drei Brüder in Speyer ihre Mitbürger, beſonders die Geiſtlichkeit, ausplündern, ſo daß der Biſchof aus der Stadt fliehen mußte; die Wormſer in Fehde mit denen von Pfeddersheim, deren Ort ſie in Brand ſteckten.

Da raffte man ſich endlich im J. 1265 wenigſtens theilweiſe wieder zuſammen. Am 5. Mai beſchworen der Erzbiſchof Wernher von Mainz, Gottfried von Eppſtein der Alte, Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenſtein, deſſen Söhne Philipp und Wernher, Gerhard der Jüngere von Eppſtein, dann die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen einen Landfrieden auf drei Jahre. Auch die Städte Mainz, Worms und Oppenheim legten ihre Zwiſtigkeiten bei und verbündeten ſich von Neuem am 15. Auguſt.

Vier Jahre ſpäter, als Richard wiederum an den Rhein gekommen war, beſchloß man auch auf dem am 14. April 1269 (Sonntag Jubilate) zu Worms abgehaltenen Reichstage eine Er-

(1) Auf Seiten der Stadt ſtanden mehrere Grafen und Herren, darunter auch Rudolf von Habsburg, der ſpätere König. Bei dem Sieg über das Heer des Biſchofs waren jedoch nur der Herr von Ochſenſtein und der Herr von Girbaden anweſend; die Bürger ſiegten durch eigene Kraft.

neuerung des rheiniſchen Landfriedens. Es waren auf jenem Reichstage anweſend: die Erzbiſchöfe Wernher von Mainz und Heinrich von Trier, die Biſchöfe Eberhard von Worms, Heinrich von Speyer und Heinrich von Chur, der Rheinpfalzgraf Ludwig, die Grafen Emich und Friedrich von Leiningen, Diether Graf von Katzenelnbogen, deſſen Bruder Eberhard, der Wildgraf Emich, die Raugrafen Ruprecht und Konrad, der Graf von Hochberg, Philipp von Hohenfels mit zwei Söhnen, Philipp von Falkenſtein mit zwei Söhnen, die Gebrüder Wernher und Philipp von Bolanden, der von Hohenlohe, Engelbert von Weinsberg, der von Reifen und Andere, alſo nur rheiniſche Biſchöfe, aber dieſe nicht einmal alle, und von den wichtigeren weltlichen Reichsſtänden bloß der eine Pfalzgraf, wohl auch nur als rheiniſcher Fürſt: denn nur auf das Rheingebiet beſchränkte ſich die Einwirkung von Richards Regierung; alle oſtwärts gelegenen Lande, weit mehr als die Hälfte des Reichs, nahmen keinen Antheil mehr. Man ſchaffte namentlich alle Zölle auf dem Waſſer und dem Lande, wie die Erhebung der Aeciſe ab.

In dieſem Jahr vermählte ſich auch am 15. Juni zu Kaiſerslautern der König mit der ſchönen Beatrix von Falkenburg, welche bis dahin ſtets für eine von Falkenſtein gehalten worden iſt. Eine Unterſuchung dieſer Frage, die ich bereits in den Naſſauiſchen Annalen, Bd. 9 S. 284—287, gegeben habe, glaube ich hier wiedergeben zu ſollen.

Betrachten wir die Quellen und älteren Hiſtoriker, ſo finden wir Folgendes. Thomas Wikes ſchreibt: »Rex (Richardus) nobilem quandam filiam clarissimam viri domini Theoderici de Falkemonte non ambitu dotalitii, sed incomparabili forme ipsius captus illecebra XVI Kal. Julii scilicet dominica proxima post festum sancti Barnabe apostoli solempni sibi connubio copulavit, et imperiale palatium suum de Lutro, quod diversis in regnis comparationem recipere dedignatur, nuptiali solempnitate ibidem non paucis Germaniae magnatibus illustrabat. Statimque nove nupte decor ingenuus sic regii cordis intima transfigebat, ut nec eam unica nocte cuiuscunque rationis pretextu a suo permitteret latere separari.«

Bei Gale, Hist. Britt. Scriptores, heißt es ſtatt Falkemonte: Theoderici de Falkemorite.

In der Historia Univers. Oxoniensis leſen wir als der Beatrix Grabinſchrift: »Beatrix de Falkestone, Alemanniae Regina et Ricardi Regis Romanorum et Alemanniae Coniux tertia, pro magno altari sepulta est.«

Den Tod der Beatrix berichtet Joh. Lelandus, Coll. de Reb. Britt., in folgender Weiſe: »Anno D. 1277 in vigilia S. Lucae evang. obiit Beatrix de Famestaiz, regina Alemanniae, uxor regis Richardi, fratris Henrici III, et sepulta ad domum fratrum Minorum Oxon.«

Spätere engliſche Schriftſteller ſchreiben ſtets nach Gale: Falkemorite; ſo der Verfaſſer des Genealogical and Chronological Table of the Royal Line of England: »Beatrix daugther of Theodorick of Falkmorite«; ferner James Tyrrel in ſeiner General history of England: »Richard king ... bringing ... with him a beautiful young Lady named Beatrix, the daugther of Theodoric of Falkemorite.«

Ehe wir jedoch dieſe verſchiedenen Schreibarten der engliſchen Hiſtoriker näher prüfen, wollen wir zuvor noch einen deutſchen Chroniſten hören, der nicht minder, wie jene, zum Beweiſe der Abſtammung der Beatrix aus dem Hauſe Falkenſtein herangezogen wird. Es iſt Trithem, der zum J. 1260 ſchreibt: »Anno praenotato Richardus Rex Roman. apud Wormatiam cum principibus Imperii constitutus nuptias celebravit solemnes uxorem ducens sororem Wernheri Archiepiscopi Moguntini et Philippi comitis de Falkenstein senioris.« Hier häufen ſich nun Irrthümer auf Irrthümer, denn 1. fand die Hochzeit nicht in Worms, ſondern in Kaiſerslautern ſtatt; 2. wurde dieſelbe nicht 1260, ſondern am 15. Juni 1269 vollzogen; 3. war der Erzbiſchof Wernher kein Falkenſteiner, ſondern ein Herr von Eppſtein, alſo auch kein Bruder Philipps des Aeltern von Falkenſtein; 4. waren die von Falkenſtein keine Grafen; 5. hätte Beatrix, ſelbſt wenn ſie eine Falkenſteinerin geweſen wäre, keine Schweſter, ſondern nur deſſen Tochter ſein können, denn dieſer hatte zu jener Zeit ſchon erwachſene Kinder, und Beatrix vermählte ſich ja jung;

6. kennen wir urkundlich nur zwei Töchter Philipps I von Falkenstein, Jutta und Adelheid. Trithem kann also bei der Untersuchung gar nicht in Betracht kommen.

In den englischen Quellen, auf die es hier allein ankommt, finden wir nun zwei verschiedene Lesarten, und zwar bei Thomas Wikes: Falkemonte, also Falkenberg, und in der Geschichte von Oxford: Falkestone, also Falkenstein. Die Lesart Falkemorite ist sicher nur ein Schreibfehler für Falkemonte, und Famestaiz kann nur eine Corruption von Falkenstein sein. Es fragt sich nun, wer hat richtig geschrieben, Thomas Wikes, oder die Geschichte von Oxford? Entscheiden kann hier zunächst nur der Name des Vaters der Beatrix, den Wikes Theoderich nennt. Nun hat es nie einen Theoderich von Falkenstein gegeben, wohl aber zur Zeit Richards einen Theoderich Herrn von Falkenburg, der sich am 22. Mai 1257 bei dem König in Aachen, am 3. Sept. 1262 bei ihm in Boppard befand, ein Bruder des Erzbischofs Engelbert von Köln war und 1268 bei einem Angriff gegen diese Stadt blieb. Nach Gebhardi: „Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland", war es auch den englischen Schriftstellern nicht unbekannt, daß der Beatrix Vater einen Bruder hatte, der Erzbischof von Köln war, denn er sagt: „Neuere englische Genealogisten fügen hinzu, daß ihr (der Beatrix) Vaterbruder derjenige Erzbischof von Köln war, welcher den König Richard gekrönt habe"; allein diese von Gebhardi nicht näher genannten englischen Genealogiker verwechseln den Erzbischof Engelbert von Falkenburg mit seinem Vorgänger Konrad von Hochstaden, welcher den König Richard am 17. Mai 1257 in Aachen gekrönt hatte. Jedenfalls spricht indessen diese letztere Angabe auch bei dem Irrthum in der Person des Erzbischofs, welcher die Krönung vollzogen hatte, gegen Philipp von Falkenstein, da nie ein Bruder desselben Erzbischof von Köln war, während wir solches mit Bestimmtheit von Theoderich von Falkenburg wissen. Während also alles dieses schon darauf hinweist, daß Beatrix nur eine Tochter des Theoderich von Falkenburg gewesen sein kann, erhalten wir jedoch den schlagendsten Beweis für diese Behauptung durch eine Urkunde König Richards

(bei Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch, 2, 365), gegeben am 13. Sept. 1271 zu Cnareborg, worin er den Grafen Wilhelm von Jülich auffordert, von dem Gelde, welches er dem König ſchulde, 2000 Mark dem Erzbiſchof Engelbert von Köln, ſeinem theuern Fürſten und Verwandten, auszuzahlen. »Necessitatibus et dispendiis venerabilis E. Coloniensis archiepiscopi, karissimi principis et affinis nostri, benigne compatientes affectu, fidelitati tue precipimus etc.« Mit dieſer Bezeichnung affinis, alſo der eines angeheiratheten Verwandten, muß nun aller Zweifel ſchwinden, denn der Erzbiſchof Engelbert war ja als Bruder des Theoderich von Falkenburg der Oheim der Beatrix und folglich ein affinis des Königs, und Thomas Wikes hatte alſo ganz Recht, zu ſchreiben, Beatrix ſei die Tochter des Theoderich von Falkemonte geweſen, da man bei der Endung der Eigennamen burg und berg auch im Deutſchen gar oft nicht unterſchied und eines für das andere gebraucht wurde. Ein Beiſpiel liefern unter anderen die von Schonenburg zu Oberweſel, welche häufig unter dem Namen Schonenberg und zuletzt nur noch als Schönberg vorkommen. Aber auch Theoderich von Falkenburg kommt in zwei Urkunden aus dem J. 1264 (Böhmers Acta imperii selecta, 682 und 683) als nobilis vir de Falkenber(g) vor, ſo daß alſo Falkemonte um ſo mehr gerechtfertigt iſt. Dieſes Falkenburg iſt das heutige Fauquemont öſtlich von Maſtricht.

Ehe Richard mit der jungen Gemahlin im Juli nach England abreiſte, beſtellte er den Erzbiſchof Wernher von Mainz zum Reichsverweſer, und dieſer erließ darauf unter'm 8. Auguſt ein Schreiben an die Stadt Koblenz, das wohl ein Umſchreiben an die rheiniſchen Städte geweſen ſein dürfte, worin er von dem Landfrieden ſchrieb, den König Richard auf dem kürzlich (d. h. im April) zu Worms gehaltenen Tage verordnet habe, in deſſen Vollmacht (1) aufforderte, ein Kriegsſchiff gegen die Friedbrecher

(1) »Ipse enim domnus noster rex nos sollicitauit specialiter et instanter precibus et mandatis, ut hoc sanctum pacis negotium prosequi et jura ac honorem imperii promouere ac eorum specialem curam auctoritate et vice sua gerere et suscipere curaremus.« Die Urk. bei Günther, Cod. dipl. 2, 362.

auszurüſten, die Aufhebung des Verbotes der Getreideausfuhr meldete und auf den 9. Sept. (1) zu der Zuſammenkunft der Fürſten, Herren und Städte nach Oppenheim einlud.

In Hacsheim, Wormſer Chronik, heißt es, dieſer Zug ſei gegen die Friedbrecher zu Bacharach beſtimmt geweſen. „Im nemlichen Jahr uff St. Gallen Tag (16. Oct.) hatt uff den Befehl König Richards Wernher Ertzbiſchoff zu Maintz ein gewaltigen Kriegszug an Schiff und Reutern geſamblet, fürhabens die Uebertretter des gemeinen Landfriedens zu Bacharach zu überziehen; zu dem haben ſich die Bürger zu Wormbs mit ihrer Rüſtung und Kriegsſchiffen auch gethan; koſt ſie dieſer Zug mehr denn in die 200 Mark." Wer ſollten dieſe Friedbrecher zu Bacharach geweſen ſein, das mit der Burg Staleck dem Rheinpfalzgrafen gehörte? Ein Zug gegen Bacharach wäre alſo gegen dieſen, daher wohl gegen den dortigen Zoll gerichtet geweſen. Es wäre aber auch möglich, daß der ſehr ſpäte Chroniſt habe ſchreiben wollen: bei Bacharach, und die in der Nähe liegenden Burgen Reichenſtein und Saueck gemeint ſeien, indem dieſe bald nachher im Auguſt 1282 von König Rudolf als Raubburgen gebrochen wurden. Ferner berichtet Hacsheim nach den Wormſer Annalen: „Es ſind auch weiter in ermeltem Jahr alle Zölle von Strasburg an bis gen Cölln abgelegt worden und haben die zu Wormbs groſe Unkoſten zur Erhaltung des Landfriedens angewendet, dann ſie um Johannes des Täufers mit dem halben Theil ihrer Bürgerſchaft, nemblich St. Ruprechts und St. Lamberths Pfarr, gantz wohl gerüſtet, ſich zum Ertzbiſchoff Wernher von Maynz, Biſchoff Heinrich von Speyr, Graff Emich von Leiningen und anderen Fürſten und Herren dieſes Landts geſchlagen, nacher Ladenburg gerückt und ein Schloß dagegen über am Rhein, genannt Egesheim (in den Wormſer Annalen: Eſchesheim) gar zerſtört, darauff fortgezogen, den Zoll zu Germersheim, welcher denen von Thann war, den Zoll zu Udenheim, welcher Graff Simon von Zweybrücken zuſtund, den Zoll zu Huſſen, welcher am Neckar deſſen von

(1) Bei Böhmer, Reg. Richards, Reichsſachen Nr. 98, heißt es irrig: auf den 16. Auguſt; in der Urk. ſteht »in crastino Natiuitatis beate Marie virginis proxime.«

Bayern des Pfalzgraffen war, gar abgeſchafft, damit der Landtfried deſto beſſer könnte erhalten werden. Es ſind auch viel Spann, Irrung und Zweyſpalt zwiſchen Fürſten und Stätten, zwiſchen dem Biſchoff von Maynz und dem von Hohenfels, zwiſchen Graff Emich von Leiningen und den von Oppenheim, zwiſchen denen von Wormbs und Druchſäß von Alzey in dieſem Zug hingelegt und vertragen worden und iſt denen von Wormbs mehr denn 1000 Mark ſilber darauff gegangen."

Als König Richard am 2. April 1272 in England geſtorben war und das Reich darauf bis zum 29. Sept. 1273 erledigt blieb, traten in der Zwiſchenzeit, am 5. Febr. 1272, die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen in Mainz zuſammen und verbanden ſich, wie ſie das früher nach Wilhelms Tod gethan hatten, in Fällen wenn das Reich wie dermalen erledigt ſei, keinen Andern als König anzuerkennen, als welchen die Wahlfürſten nach einmüthiger Wahl ihnen vorſtellen würden. Zwieſpältig gewählte Könige wollten ſie weder in ihre Städte aufnehmen, noch ſonſt unterſtützen. Durch eine andere Urkunde von demſelben Tage ſchloſſen ſie auch auf zwei Jahre ein gegenſeitiges Schutzbündniß mit dem Hinzufügen, nicht zu dulden, daß man in ihrer Nachbarſchaft neue Veſten anlege.

Die kräftige Regierung des neuen Königs Rudolf machte dem Raubritterthum ein Ende; der bereits zerfallene urſprüngliche Städtebund entbehrte damit desjenigen Grundes, der ihn zunächſt in's Leben gerufen hatte, veranlaßte aber die ſpäteren einzelnen Landfriedens-Verbindungen, wie wir ſie eben ſchon kennen gelernt haben, auf deren Darſtellung ich jedoch, als der allgemeinen deutſchen Geſchichte angehörig, hier verzichten muß. Ich wende mich deshalb wieder zu den Aemtern in der Stadt Bingen, von denen ich zuletzt das des Schultheißen beſprochen hatte.

Von 1238 ab treffen wir eine obrigkeitliche Perſon unter dem Namen Maier, lat. maior und magerus, woraus das franz. maire und das engl. mayor. Aus den Urkunden der ſpätern Zeit geht erſt hervor, welche amtliche Thätigkeit ihm urſprünglich in Bingen angewieſen war; dem Range nach wird er bei

Gerichtspersonen stets nach dem Schultheiß aufgeführt, als dessen Stellvertreter wir ihn in einer Urkunde vom J. 1253 finden, so daß er die zweite Würde im Gericht hatte. Bodmann sagt S. 680, der Binger Maier sei Obermaier gegenüber den erzbischöflichen Dorfmaiern im Rheingau gewesen und seine Stelle am Schlusse des 15. Jahrhunderts von dem Erzbischof Berthold eingezogen worden. Dieser letztern Behauptung muß ich widersprechen. Nicht der Erzbischof Berthold war Landesherr zu Bingen, sondern das Domkapitel: der Maier war demnach kein erzbischöflicher, sondern ein domkapitel'scher Beamte; seine Stelle konnte also auch nicht von dem Erzbischof eingezogen werden. Freilich gab Berthold im J. 1488 der Stadt eine sogleich zu besprechende neue Ordnung, aber nur in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und der Stadt. In dieser Ordnung werden Schultheiß, Maier und Vogt noch ausdrücklich die Richter genannt. Auch in einem weitern schiedsrichterlichen Entscheid über die Ausführung dieser Stadtordnung vom J. 1492 wird wiederum ausdrücklich der Maier unter den Personen genannt, aus welchen der Stadtrath gebildet werden solle. Es mag indessen nicht lange nachher die Stelle des Maiers durch das Domkapitel eingezogen worden sein, da in einer kaiserlichen Urkunde von 1575 nur noch Schultheiß, Fauth, Richter und Schöffen genannt werden, des Maiers also nicht mehr Erwähnung geschieht, obwohl sich aus dem Worte „Richter" auch vielleicht schließen lassen könnte, daß nur der Name aufgehört habe, da ja Schultheiß, Maier und Vogt die Richter waren. Ueber die Maier äußert sich Bodmann in folgender Weise: „Außer und neben den Dorf- und Gemeindegerichten des Rheingaus bestanden noch gar viele Partikular-Vogt- und Hubengerichte, welche einzelne im dörflichen Bisange liegenden Frohnhöfe, Villikationen, Mayereien zur Unterlage hatten. Dergleichen Frohnhöfe bestanden fast in allen Ortschaften des Rheingaus; sie waren Eigenthum des Erzbischofs, oder des zahlreichen Landadels, oder der Klöster. Auf diesen wohnten die Mayer (Villici) und verwalteten solche, oder sie hatten ihre Nutzungen leihweise zu beziehen. Indem diesen Gütern gleichfalls ein Schutz und Ge-

richtsbarkeitszweig anhing, ſo beſetzte der Villikus aus ſeinen untergebenen Hofhubnern ein eigenes Hofgericht, welches zu den unterſten gehörte, ſich über die zum Hof ſelbſt gehörigen Mancipien (Familie) und über die freien Hubner (Colonos) verbreitete und nur jene Gegenſtände befaßte, welche auf die Verleihung oder auf die Frohnung (Aufholung) der Hofgüter, die richtige Ablieferung der Zins-, Gült- u. a. Gefälle, Ableiſtung des Frohndienſtes und anderer Servitien einen weſentlichen Bezug hatten. Solchem nach vertrat der Villikus eine zweifache Stelle; er war herrſchaftlicher Verwalter und Gefällverweſer, zugleich aber auch Vogt und Schultheiß des Hofgerichts, welches zwar nicht ungeboten war, ſondern in jedem Falle, ſo oft die Noth ſeine Haufung erheiſchte, gehegt wurde.

„Unter den Villikationen des Rheingaus ſcheinen jene des Erzbiſchofs die häufigſten, vielleicht auch die angeſehenſten geweſen zu ſein; es iſt glaublich, daß ihre Einkünfte in die allgemeine erzbiſchöfliche Kammer zu Bingen oder an den Hof zu Eltvill abgeliefert und dort verrechnet worden ſeien.“ Daraus möchte ſich dann die Stellung des Maiers als herrſchaftlichen Verwalters und Gefällverweſers ſowie als Richters in erzbiſchöflichen Gutsangelegenheiten ergeben, die auch die urſprüngliche des Binger Maiers geweſen ſein wird, da wir ihn im 15. Jahrhundert ausdrücklich als Mannwerkrichter, d. h. Richter in Sachen der Mannwerke oder erzbiſchöflichen und ſpäter domkapitel'ſchen Weinberge, finden. Ich will die Mannwerkordnung, weil der Maier mit ihr zuſammenhängt, ſogleich hierher ſetzen. In einer 1471 aufgenommenen Urkunde heißt es: 1) Mannwerke heißen ſie, weil derjenige, der ſie hat, unſerer Herren Mann und ihnen pflichtig iſt, wie ein Mann ſeinem Herrn. 2) Jeder Mannwerker ſoll alle Jahr im Herbſte ſeinen Wein von dem Mannwerk in der Herren Hof abliefern und von jedem Mannwerk einen Thorniß (etwa 24 kr.) geben. Dieſen ſoll der Kellner anſchreiben und einnehmen, und wenn es kommt, daß er den Mannwerkern im Jahr einen Imbiß geben ſoll, ſo hat er dieſen Thorniß zur Steuer an der Koſt. 3) Alle Mannwerke ſollen in gutem, redlichem, gewöhnlichem Bau gehalten werden mit Miſtung und

Anderm, wie es Theilgütern zukommt. 4) Die Mannwerke ſollen ungetheilt bleiben, damit ſie ſtets in einer Hand gefunden werden. 5) Wenn ein Mannwerker ſtirbt, ſo fällt das Mannwerk auf den älteſten Sohn oder die nächſten Erben; die ſollen es unvertheilt laſſen und nicht verkaufen, um des Verſtorbenen Schuld daraus zu bezahlen. 6) Stirbt ein Mannwerker ohne Erben, ſo fällt das Mannwerk an die Herren zurück. 7) Will ein Mannwerker ſein Mannwerk verkaufen, ſo ſoll der Käufer es empfangen vor dem Maier als Mannwerksrichter, dem Kellner in dem Hofe und zweien Mannwerkern. Als Bodwyn (1) erhält dann der Maier einen Schilling, der Kellner einen Thorniß und jeder Mannwerker einen Schilling, einen Weck und eine Wurſt. 8) Will Jemand das Mannwerk nicht in dieſer Weiſe empfangen und aufnehmen, ſo ſoll der Kellner es nehmen und verleihen oder verkaufen, wem er will. 9) Ein Mannwerk kann nicht verpfändet werden. 10) Der Mannwerker iſt ſchuldig, den Zinswein ganz zu entrichten, auch wenn nicht ſo viel im Mannwerke gewachſen wäre. 11) Der Mannwerker kann wegen Schuld des Mannwerks nur vor die Mannwerker geladen werden; der Kellner ſoll dann den Maier und die Mannwerker auf den Hof zuſammenberufen, und ihr Urtheil ſteht gleich dem des Gerichts zu Bingen. 12) Jeder Mannwerker iſt frei von allem Zoll zu Bingen. 13) Der Kellner ſoll jährlich die Mannwerker auf den Hof zuſammenberufen und ihnen einen Imbiß geben. Wer dann noch wegen der Aufgabe Weck und Wurſt ſchuldig iſt, ſoll ſie mitbringen und jeder Mannwerker dann auch ſeinen Thorniß entrichten. 14) Der Maier erhält als Richter über das Mannwerk jährlich eine Ohm Wein in dem

(1) In zwei Urkunden vom J. 1125 und 1126 (Neſſel, Everh. Urkundenbuch, 1, 250 und 254) wird bodewin ein ius civile genannt. »Unde ad confirmationem geste rei ius civile quod bodewin dicitur est solutum.« Bei Baur, heſſ. Urk. 3, 246, heißt es in einer Urkunde von 1345: »Super quibus omnibus dictus Conradus sua memorialia, que uulgariter vrkunde sine bodewin dicuntur, tradidit.« Bodmann ſagt S. 662: „Bodewin hieß das vinum testimoniale. Die Zeugen einer gerichtlichen Handlung gab und benannte das Gericht, ſie hießen Boden, und daher der für ihre Anweſenheit, Bevollwortung und Unterfertigung der Urkunde über den Handel als Belohnung gegebene Wein Bodewein."

Hofe. 15) Der Buddel des Gerichts iſt auch der Buddel des Mannwerks und erhält dafür im Herbſt eine Ohm Wein in dem Hofe. Die Zahl der Mannwerke betrug damals 52, welche in folgenden Fluren gelegen waren: am Morßfeld, am Schelmen, vor der Druſepforten, am Ockenheimer Weg, am Banchenacker, am Kaderach, hinter der Nagelſchmiede, am Kannengießerbaum, am Mainzer Weg, am Rinderweg, am Kalbskopf, am Mittelpfad, bei der Brücken, am Krahnen, hinter dem Druſeborn, am Hungerborn, hinter der Burg, bei dem Graben, in der Mogen, im Schwalch, am Strebepfad, am Schwetzchen, bei Mergenborn, jenſeits der Nahe, vor der Gaupforte, in der Eiſeln, am Bedeler, am Vogelſang, hinter dem Kloſter, am Rinderborn, im Mollergraben, in der Schmalzkaulen, an der Steinkaulen, an der Quaitruelen, am Heckſamerborn, an der Rinhelden, am Tonpſen, an der Fiddel, an der Steinbrücke, hinter dem Wenern, in der Quiddeln, am Kirspfad, auf dem Knochel, am Hinterborn, am Bubenberg, in der Leimkaulen, hinter dem Wageren, am Grien, am Baumgarterborn, am Kuhweg.

Daß der Maier noch eine weitere Stellung als Stadtrichter und Mitglied des Stadtrathe hatte, habe ich eben ſchon angedeutet, wird ſich aber aus der gleich mitzutheilenden Stadtordnung und ſpäteren Beſtimmungen noch weiter ergeben.

Als Maier habe ich in Urkunden aufgefunden: 1235—1238 Dimo, den Bruder des Schultheißen Anſelm; 1253—1275 Konrad; 1324 Heil(mann?); 1355 Arnold; 1366 Pedir; 1371 Johann; 1412 Konrad Greiſe; 1463 Johann von Heinsberg.

Aus dem urſprünglichen Maier iſt die bis auf den heutigen Tag übliche Bezeichnung des Erbzinsmannes eines Maierhofes hervorgegangen, der unzähligemal, einfach und zuſammengeſetzt, als Familiennamen angetroffen wird und die verſchiedenſten Formen der Schreibweiſe, als Maier, Mayer, Meyer, Meier, Majer, Mair, Mayr, Meir und Meyr, aufzuweiſen hat. Man hat früher Süddeutſchland für den Hauptſitz der Maier gehalten; Norddeutſchland ſcheint ihm jetzt faſt den Rang abzulaufen: denn die Stadt Hannover hat deren 400, während München bei einer doppelt ſo großen Bevölkerung 350 zählt. Der zuſammengeſetzten Maier,

wie: Humpelmaier, Rumpelmaier, Beſtelmaier, Daſelmaier, Deiglmaier, Elbelmaier, Sedelmaier, Oſtermaier, Weſtermaier u. ſ. w. ſoll es in München, jeden Namen einfach gerechnet, 307 geben. Hier in Wiesbaden, wo doch aus ganz Deutſchland Menſchen zuſammenſtrömen und ſich niederlaſſen, ſo daß die Originalbevölkerung nur einen ſehr ſchwachen Theil der 30,000 Bewohner ausmacht, wollen die Maier noch nicht ſo recht gedeihen; den jüdiſchen Namen Mayer nicht eingerechnet, gibt es der Meyer 19, der Mayer 9, der Meier 2 und der Maier 1; der zuſammengeſetzten 10 verſchiedene: Abmeyer, Bachmeyer, Bickelmeyer, Eickemeyer, Grünmayer, Hofmeyer, Rettenmeyer, Schachtmeyer, Wedemeyer und Wintermeyer. Bingen hatte vor einigen Jahren nur einen einzigen chriſtlichen Mayer, dafür aber die ausgebreiteſte Familie in der Zuſammenſetzung Brillmayer. Der Stammvater kam aus Inghofen (vielleicht Inghauſen in Oberbayern oder Innkofen in Niederbayern, ein Inghofen gibt es nicht) nach Bingen, wurde Hofmann des Hospitals und heirathete am 29. Jul. 1669 eine Maria Oſtermann aus Bruttig an der Moſel. Zwei Söhne, die Schiffer wurden, ſetzten ſeinen Stamm fort, der ſeit jener Zeit bis zum J. 1864 nicht weniger als 54 beſondere ſelbſtſtändige Familien aufzuzählen hat, die mit ganz wenigen Ausnahmen bei dem Schiffergewerbe blieben, aber im Verlauf der Zeit ſo ſehr von dem Namen ihres Ahnen abwichen, daß wir 7 verſchiedene Schreibarten finden: Brülmayer, Brühlmayer, Brügelmayer, Brühlmeyer, Brühlmejer, Brielmajer und Brillmajer, ein Beweis, welche Verunſtaltungen den Eigennamen ſo leicht zu Theil werden und wie ſchwierig es oft bei Namensforſchungen iſt, die Urſprünglichkeit und damit die Erklärung aufzufinden.

Wie die älteſten Vögte, Schultheiße und Maier den adeligen Geſchlechtern angehörten, ſo wird es auch bei den Schöffen der Fall geweſen ſein; doch ſcheinen ſchon frühe, und vor dem Erlöſchen der Geſchlechter, freie Bürgerliche an dem Schöffenſtuhl Theil genommen zu haben. Im 13. Jahrhundert finde ich als Schöffen genannt: Gerlach und Konrad Ruckenbrot (Roggenbrod), Konrad Sluppe, Konrad Zuernevaden (Zwirnsfaden), Sifrid von Herchensheim, Humbert in der Salzgaſſe, Theoderich Wirouch

(Weibrauch), Heinrich und Konrad Gipshorn, Heinrich Cleyne (Klein); im 14. Jahrhundert: Hartwig Treule, Hermann von Böckelnheim, Kunz (Konrad) Heinse des alten Schultheißen Sohn, Diedmar in der Hasengasse, Johann Smydichin, Peter Stoßel, Johann Rapoto, Johann Muſichin u. ſ. w.

Als Erzbiſchof Berthold von Mainz am 26. Jan. 1488 zur Beſeitigung der vielen Irrungen, welche zwiſchen dem Domkapitel zu Mainz (als der Herrſchaft) und der Stadt Bingen wegen des obrigkeitlichen Regiments und anderer Dinge entſtanden waren, mit Zuſtimmung beider Parteien der Stadt eine neue Verfaſſung gab, wurden der domkapitel'ſche Amtmann als Oberſchultheiß, Schultheiß, Maier und Vogt als Richter neben den aus 14 Perſonen beſtehenden Schöffen erklärt. (Erzbiſchof Gerlach hatte durch Urkunde vom 13. Nov. 1356 angeordnet, daß das Gericht und der Rath zu Bingen aus 7 Perſonen beſtehen ſollten, deren abgegangene Mitglieder durch eigene Wahl zu erſetzen ſeien.) Jene Stadtordnung iſt ſo merkwürdig, daß ich ſtatt der betreffenden Artikel dieſelbe ſofort in einem vollſtändigen Auszuge mittheilen will, wie ich denſelben ſeiner Zeit aus dem Original im Staatsarchiv zu Darmſtadt für meine Regeſten bearbeitet habe. Der Abdruck in der 1790 gedruckten Binger Spolienklage iſt bis zur Unverſtändlichkeit fehlerhaft. In dieſer Stadtordnung heißt es nun:

1) Der jedesmalige Amtmann-Oberſchultheiß zu Bingen ſchwört dem Domkapitel, ſeine Obrigkeit und Herrlichkeit zu ſchützen und Gericht und Rath bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu halten. 2) Schultheiß, Maier und Vogt ſchwören in die Hände des Amtmanns Namens des Kapitels, wenn das Kapitel ſie in den Gerichtsſtuhl ſetzt, recht zu richten, einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandten, weder um Gold noch um Silber. 3) Schultheiß, Maier und Vogt ſollen mit dem Amtmann, den 10 Perſonen aus den 10 Bruderſchaften und dem Bürgermeiſter aus der Gemeinde zu Zeiten Rath halten und in allen Sachen mit jenen das Beſte helfen vornehmen, handeln und rathen, den Rath aber meiden, ſobald das Kapitel einen ſeines Amtes entſetzen würde. 4) Zehn fromme, ehrbare und aufrichtige

Personen, die aus den zehn Bruderschaften auf Lebenszeit gewählt werden, sollen mit dem Amtmann, dem Schultheiß, Maier, Vogt und dem aus der Gemeinde gewählten Bürgermeister den Rath bilden, Regiment und Polizei handhaben und für das Beste der Stadt sorgen. Kein Rath soll gehalten werden ohne Wissen des Amtmanns, in dessen Hand die zehn Rathsgesellen dem Domkapitel schwören. 5) Es sollen in der Stadt Bingen zwei Bürgermeister sein, von denen der eine jedes Jahr aus den zehn Rathsgesellen genommen wird, indem die Bruderschaften darin abwechseln, der andere aber von dem Amtmann aus der Gemeinde gewählt wird. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, die Beeden getreulich aufzuheben, einzufordern und zum Besten der Stadt zu verwenden, das Brod zweimal in der Woche, oder so oft es Noth thut, besehen und mit dem Amtmann oder einem von ihm gewählten Richter Ellen und Gewicht in den Häusern viermal des Jahres untersuchen. 6) Es sollen auch zwei Baumeister sein, von denen der eine von dem Amtmann aus der Gemeinde und der andere von dem Rath aus seinen Gliedern gewählt wird. Diese sollen das Ungeld von Wein und anderen Dingen getreulich aufheben, einfordern, in die Büchse legen und Rechnung darüber stellen. 7) Bürgermeister und Baumeister sollen zwei Büchsen haben, eine für die Beede, die andere für das Ungeld und dazu außer den Bürgermeistern und Baumeistern der Amtmann und der Rath jeder einen besondern Schlüssel haben. 8) Die Beede in der Stadt Bingen soll jährlich durch den Amtmann, den Rath und das Gericht festgesetzt und viermal des Jahres, nämlich zu den Frohnfasten (Quatember) erhoben werden, damit man die Gemeinde nicht beschwere. 9) Das große Stadtsiegel, die städtischen Urkunden und Privilegien sollen in dem Gewölbe im Spital verwahrt und dazu drei Schlüssel gemacht werden, von denen einen der Amtmann, einen der Rath und den dritten der aus der Gemeinde gewählte Bürgermeister hat. Das kleine Siegel, welches bei unbedeutenden Sachen gebraucht wird, soll auf dem Halbhäuschen in einem Schrank verwahrt werden, wozu jeder Bürgermeister einen Schlüssel hat. 10) Es sollen in der Stadt Bingen vierzehn Schöffen mit den genannten dreien

Richtern (Schultheiß, Maier und Vogt) das Gericht bilden und die Schöffen lebenslang darin bleiben. Geht einer von ihnen ab, so sollen die anderen Schöffen zwei ehrbare und fromme Personen dem Kapitel zur Auswahl vorschlagen. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns schwören, nach ihrem besten Sinnen und Wissen Urtheil und Recht jedem zu sprechen weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandte, weder um Gold noch um Silber. Der Amtmann soll sie von Dechant und Kapitels wegen einsetzen, ihnen Bann und Frieden thun, daß sie Niemand strafe oder aus dem Schöffenstuhl dränge. Das Gericht soll wegen und im Namen des Kapitels gehegt werden und Niemand sich dagegen setzen mit Worten oder Werken. Das Gericht soll zweimal in der Woche gehalten werden, Montags und Freitags Morgens von acht Uhr bis eilf. Hat es eilf geschlagen, so mag das Gericht aufstehen; doch der Richter, der die Woche hat, und der Gerichtsschreiber sollen bis zwölf Uhr bleiben um der Säumigen willen, die doch dem Rechte sich gehorsam erzeigen wollen. 11) Das stehende Gericht soll gehalten werden wie bisher, und hat man Einem dreimal geboten und einen Stecken geschlagen, und er verachtet das, so ist er den Richtern in drei Gulden Strafe verfallen. Das Gericht soll ein eigenes Siegel haben, das in eine Lade gelegt wird, wozu der Schultheiß, der älteste und der jüngste Schöffen einen Schlüssel haben. Das Gericht soll auch ein Gerichtsbuch haben, darin die Urtheile, Gültbriefe, Verbürgnisse u. s. w. von dem Gerichtsschreiber eingeschrieben werden. Derselbe soll von jeglichem Einschreiben und Lesen einen Schilling, von jeglichem Gerichtsbriefe vier Schilling und jährlich zum Lohn zwölf Pfund (etwa 23 Gulden) haben. 12) Des Kapitels Amtmann soll so oft er will Frevelgericht halten und dem Gerichte dafür im Jahr einen Imbiß geben. 13) Streitigkeiten über des Kapitels Mannwerke sollen nicht dem offenen Gerichte, sondern vor dem Maier, Kellner und zweien Mannwerkern entschieden werden. 14) Jeder Bürger zu Bingen, und wer später als solcher aufgenommen wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Dechant und Kapitel als rechten Herren Treue und Gehorsam schwören, in Bingen drei Jahre lang Rauch

halten und von Stund an eine Bruderschaft annehmen. 15) Die Bruderschaften sollen ohne Wissen und Willen des Amtmanns nicht zusammen kommen, ausgenommen bei Begräbnissen. 16) Der Stadtschreiber, der von Bürgermeister, Rath und Gericht ernannt wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, schreiben, was ihm befohlen wird, und es machen in bester Form. 17) Der Büttel, welchen Bürgermeister, Rath und Gericht annehmen, soll dem Amtmann schwören, thun was ihm befohlen wird, Gebot und Klage von Gerichtswegen verkünden, in Wahrheit sagen, wie Gebot und Klage ergangen sind, keinem zu Lieb oder zu Leide, weder um Gabe, noch um Etwas, was das Recht schwächen könnte. Wenn er angenommen wird, soll ihm der Richter den Büttelstab in die Hand geben, und dann soll er, den Stab in einer Hand, mit der andern Hand schwören. 18) Mütter, Schröter und Stadtknechte, welche durch Amtmann, Bürgermeister und Rath angenommen werden, sollen dem Amtmann schwören. Die Mütter sollen die Maße aichen helfen und zur Anzeige bringen, wenn Jemand zweierlei Korn oder andere Frucht auf einem Karren hätte und solche für einerlei verkaufen wollte. Sie sollen keinen Handel mit Früchten treiben, keine Meßgebühr aufheben, von Frucht, die sie messen und welche verkauft wird, dem heiligen Geist (dem Hospital) sein Recht geben, keinerlei Frucht aus den Säcken in die Firnsel schütten, sondern sie aus den Bütten messen, und endlich jede Nacht den rothen Thurm und Erker bewachen. 19) Der Prokurator der Stadt Bingen soll dem Amtmann im Beisein des Rathes schwören, vorzusehen, daß Bürgermeister, Rath und Gemeinde Bannes halber nicht zu Schaden kommen. 20) Die Wachtgebieter sollen schwören, die Wacht umzugebieten von einem zum andern, jedem Recht zu thun an der Wacht und Niemanden zu übersehen weder um Liebe noch um Neid. 21) Die Scharwächter sollen alle Nacht wachen und umgehen, von einer Wache zur andern, zu sehen, ob solche recht bestellt sei. 22) Die Salzmütter sollen recht messen, Firnsel und Maß besehen und keinen Handel mit Salz treiben. 23) Weil der Wildbann ein Regal und des Stiftes Obrigkeit anhängend ist, so soll der Wildbann im Walde und in der Gemarkung

von Bingen dem Kapitel als dem Oberherrn zu Bingen mit aller Jägerei, Fischerei und aller Herrlichkeit zustehen; die Bürger und Einwohner zu Bingen sollen sich des Waldes nur zu Holz, Wasser und Weide bedienen. 24) Die Förster sollen jeden Tag in den Wald gehen, ihn schützen und schirmen, mit dem ersten Schiffe überfahren und mit dem letzten wieder zurückkommen und jeden Frevel, der im Walde, in Weinbergen, auf Aeckern oder sonstwo geschieht, zur Anzeige bringen. 25) Die Feldschützen sollen jeden Tag in's Feld gehen und die Mark hüten, wenn die Trauben anfangen zu lautern, auch Nachts in dem Felde bleiben, und zwar so lange, bis die Trauben eingethan werden. Frevel sollen sie zur Anzeige bringen und Niemanden übersehen, weder um Liebe noch um Neid, noch um anderer Dinge willen, die Menschenherzen ersinnen könnten. 26) Die Unterkäufer und Aufschläger sollen alle Häringe und gesalzene Fische besehen, ob sie Kaufmannsgut und zu Markt tauglich sind. 27) Die Weinunterkäufer sollen den Bürgern getreulich behülflich sein, ihre Weine zu verkaufen, die Kaufleute in drei Keller führen und ihnen Proben geben: kaufen sie dann in einem Keller, so mögen sie solche weiter führen von Keller zu Keller; kaufen sie aber in den ersten dreien Kellern nicht, so dürfen sie solche nicht weiter herumführen. Sie sollen mit keinem Kaufmann aus der Mark gehen, um Wein zu kaufen, es geschehe dann mit Erlaubniß des Rathes. 28) Die Weinglockenläuter sollen, wenn Tag und Nacht geschieden ist, auf den Thurm gehen, die Glocke zur rechten Zeit läuten und bleiben, bis sie die Tagglocke geläutet haben. Inzwischen sollen sie lauern, ob Geschrei oder Rufen entstände, sei es von Feuer, Feinden oder sonst etwas, das ihnen der Stadt Bingen schädlich zu sein däuchte, dann sollen sie läuten mit der Glocke. 29) Die Feldgeschworenen sollen darauf sehen, daß diejenigen, welche für Andere Güter bauen, die Weinberge vor Johanni gegraben und vor Bartholomäus gemistet und gepfählet haben; sie sollen ferner die Marksteine setzen und die Grenzen der Weinberge messen. 30) Die Tuchstreicher sollen das Streichgeld getreulich aufheben und in die Stadtbüchse thun, dem Einen das Tuch streichen wie dem Andern. 31) Die Bäcker sollen Weizen als Weizen und Korn

als Korn backen, den Roggen beſſern mit dem Weizen und den Weizen nicht ärgern mit dem Roggen. Sie ſollen haben drei Schilling Heller Gewinn an einem Malter und die Kleien für Hauszins, Knechtlohn, Holz, Salz und andere Koſt und Arbeit. 32) Die Bender (Kiefer) dürfen zur oberſten Daube am Faß und zwei Dauben daneben auf jeder Seite Splint und rothes Holz nehmen, aber zu keiner mehr. 33) Die Geſchwornen zu Weiler ſollen Dechant, Kapitel und den Bürgern zu Bingen ſchwören, alle Sachen des Dorfes nach ihren beſten Kräften zu beſorgen und darüber zu wachen, daß Niemanden im Felde und der Gemarkung Unrecht geſchehe. 34) Der Kellner im Spital ſoll dem Spital getreulich vorſtehen, Zinſen und Renten aufheben, kranken Leuten freundlich und gütlich ſein, ihnen geben, was kranken und ſiechen Leuten zukommt, ſelbſt zuſehen, daß ſie gepflegt werden, und jedes Jahr vor Amtmann und Rath Rechnung ablegen. 35) Der Hausknecht zum halben Haus ſoll thun, was ihm befohlen wird, und ſich in dem Hauſe gebührlich halten. 36) Die Auswächter ſollen jede Nacht um die Stadt gehen, die Schläge und Zingeln zu beſehen, von Michaelis bis Oſtern jede Vormitternacht und Nachmitternacht zweimal, von Oſtern bis Michaelis einmal. 37) Der Baumeiſterſchreiber ſoll den Baumeiſtern gehorſam ſein, in die Keller gehen und die Weine zeichnen, die man zapfen will, und nachſehen, ob einer mehr als einen Zapf gebe. 38) Die Metzgergeſchwornen ſollen jeden Tag Vormittags und Nachmittags das Fleiſch beſehen und nach ſeinem Werthe ſetzen. Die Metzger ſollen kein finniges Fleiſch vor oder neben ſich legen; zwei Finnen an einem Schweine ſind nicht ſtrafbar, aber drei Finnen ſind ſtrafbar. Gelbe Hämmel und gelbe Schweine ſoll man nicht feil halten, ſondern ſie in den Rhein tragen. Man mag ein gutes fettes Schaf feil haben für einen Hammel, aber keine Geis. Von Pfingſten bis 14 Tage vor Michaelis ſoll man kein Fleiſch acht Tage aufheben. Die Metzger ſollen keine unflätigen blutigen Schürzen tragen, es ſei Meiſter, Knecht oder Frau. Die Frauen ſollen Mittwochs kein Fleiſch feil halten. Die Metzger ſollen das Fleiſch auf die Schar tragen und keines zu Hauſe behalten. Die Braten an den Schweinen ſoll man machen wie vor Alters, nämlich eine Rippe an dem

Nackbraten laſſen und hinten am Gleichen abſchneiden. Die vier, an welchen die Woche iſt, ſollen Rindfleiſch ſchlachten und das nicht unterlaſſen. An den Hämmeln ſoll man die Milz nicht laſſen und ſie mitwägen. 39) Die Fiſchgeſchwornen ſollen folgende Artikel helfen handhaben. Wenn man Fiſche feil hält oder zu Markt bringt, ſo ſollen ſie ſolche beſehen, daß ſie gut und nicht faul ſind. Den Fiſchhändlern ſoll erlaubt ſein, daß ihrer zwei oder drei zwiſchen Faſtnacht und Oſtern gemeinſchaftlich handeln. Sie ſollen keine untauglichen Fiſche feil halten, es ſei Salm, Lachs oder andere Fiſche. Sie ſollen den fremden Fiſchern nicht entgegenfahren, ſondern ſie zu Markt kommen laſſen. Wenn fremde Fiſcher nach Bingen kommen mit Fiſchen, ſo ſollen die einheimiſchen Fiſchhändler dieſelben laſſen feil halten bis 12 Uhr und vorher nicht von ihnen kaufen oder mit ihnen reden; nach dieſer Zeit mögen ſie von ihnen kaufen. Keine Frau ſoll Fiſche feil halten. 40) Die Salzunterkäufer ſollen den Nachbarn nach ihrem beſten Sinnen und Verſtändniß im Beiſein zweier oder dreier Nachbarn Salz kaufen, fragen, wann die Nachbarn Salz nöthig haben, wer Salz feil hat, wer den beſten Kauf gibt, und dieſes kaufen und unter die Nachbarn vertheilen. Wenn Salz von Köln nach Bingen gebracht und an's Land getragen wird, ſo ſoll man eine Probe zu den Bürgermeiſtern bringen und mit Eiden erklären, daß dieſes Salz zu Köln von geſchwornen Müttern und Unterkäufern ſei überliefert worden und daß zwiſchen Köln und Bingen kein anderes Salz darunter gekommen ſei. Wenn Salz aus den Niederlanden nach Köln gebracht, aber nichts davon verkauft, ſondern es weiter geführt wird nach Bingen, ſo ſoll der Kaufmann Briefe von den niederländiſchen Städten bringen, daß das Salz gerecht und Kaufmannsgut ſei; wird aber ein Theil davon in Köln verkauft, und der dortige Bürgermeiſter hat die Briefe in der Hand, ſo ſoll der Kaufmann in Bingen ſo lange Bürgen ſtellen, bis er ſie erbracht hat. 41) Alle Handwerksknechte zu Bingen ſollen ſchwören, das Beſte des Kapitels und der Stadt zu wahren, und wenn ſie etwas mit Meiſtern, Knechten oder Anderen haben, es nur zu Bingen vor Gericht bringen. 42) Die Köche ſollen nur wohlgeſottenes und gebratenes Fleiſch verkaufen,

das Fleiſch mit reinlichem Waſſer kochen und nicht mit dem, worin es gewaſchen worden, kein übernächtig geſottenes und gebratenes Fleiſch über zwei Tage feil halten, kein finniges gelbes Fleiſch haben, keine verdächtigen Gänſe, Hühner oder Enten feil halten, keine unreinlichen blutigen Schürzen vor ſich haben und die Braten nicht flämmen, ſondern auf Kohlen braten. 43) Die Hocken und Vorkäufer ſollen vor 10 Uhr keine Eier, Hühner, Enten, Gänſe u. ſ. w. kaufen, ausgenommen Mittwochs, wenn das Banner abgenommen wird, Mittwochs auf dem Wege nichts aufkaufen oder aufkaufen laſſen, was zu Markt gebracht werden ſoll. Für einen Freund dürfen ſie kaufen, ſollen es ihm aber gleich in ſein Haus ſchicken. Wenn ſie kaufen, und es kommen eine oder mehrere Bürger dazu und begehren Theil daran, ſo ſollen ſie das thun um den Preis, wie ſie gekauft haben. Sie ſollen keine Gemeinſchaft unter einander haben; kaufen ſie aber etwas in Gemeinſchaft, ſo ſollen ſie es zur Stunde theilen. 44) Es ſollen keine fremden Weine ohne Erlaubniß und Wiſſen des Amtmanns in Bingen eingeführt werden. 45) Von Bord- und Bauholz ſoll Zoll gegeben werden; geht aber ein Bürger von Bingen ſelbſt in den Schwarzwald und kauft Bord oder Holz, ſo ſoll er es frei einführen.

Wie lange der Schöffenſtuhl und der Rath nach der Berthold'ſchen Stadtordnung beſtehen blieb, iſt nicht erſichtlich; nach einem Berichte des Stadtrathes vom 9. März 1709 hatte derſelbe jedoch ſchon ſeit unvordenklichen Jahren eine Aenderung erlitten. Man berichtete nämlich: „Es enthält zwar der Entſcheid des Kurfürſten Berthold de anno 1488, daß 10 Rathsgeſellen aus den 10 Bruderſchaften oder Zünften ſein ſollen; es wird dem aber nunmehr ſeit Menſchengedenken nicht mehr nachgelebt, ſondern es werden aus der Bürgerſchaft ehrliche und vermögende Leute elective dazu genommen, und zwar in etwas größerer Anzahl, weil aus den Rathsperſonen zugleich das Schöffengericht beſtellt wird, damit nicht ſo viele gefreiete Perſonen zum Nachtheil der gemeinen Bürgerſchaft ſein mögen, obwohl in oben erwähntem Berthold'ſchen Entſcheid 14 Perſonen zum Gericht und 10 aus den Bruderſchaften, zuſammen alſo 24,

ohne die Superioren und Richter, conſtituirt geweſen ſind. Der bis jetzt obſervirte Modus mit Präterirung der Zünfte, aus denen in den Reichsſtädten nur die Wahl noch geſchieht, muß alſo ſeit unvordenklichen Zeiten ohne Zweifel mit herrſchaftlichem Conſens und aus wohlerwogenen Umſtänden introducirt worden ſein. Doch iſt uns ſo viel bekannt, daß früher der Rathsperſonen, aus denen auch die Schöffen genommen werden, 12, höchſtens 14 waren, deren Zahl jedoch von dem verſtorbenen Amtmann auf 15 vermehrt wurde.

„Die Wahl der Rathsperſonen erfolgt in folgender Weiſe: Es werden in der Rathsſitzung 4, 5 bis 6 Bürger vorgeſchlagen, ihre Namen auf ein Papier notirt, welches der Amtmann als Vorſitzender des Rathes in die Hände nimmt, worauf dann ein Jeder vom Erſten bis zum Letzten zu ihm gehen und ihm in's Ohr ſagen muß, auf wen er ſein Votum abgibt. Dieſes wird dann von ihm notirt und demnächſt derjenige publizirt, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat. Nachdem derſelbe dann durch den Pedellen vorbeſchieden worden iſt und den Eid geleiſtet hat, wird er Namens des Kapitels von dem Stadtſchultheiß oder in deſſen Abweſenheit von dem Fauth inſtallirt.

„Das Schöffenamt iſt jetzt neben dem Stadtſchultheißen und dem Fauth (der Maier exiſtirte alſo nicht mehr) mit 8 Perſonen aus dem Rath beſetzt. Stirbt einer von ihnen, ſo wird von den übrigen Schöffen im Beiſein des Amtmanns und der Richter ein anderer aus den Rathsperſonen erwählt."

Im Jahr 1765 beſtand der Stadtrath aus dem Vicedom als Präſes, dem Stadtſchultheiß, den beiden Bürgermeiſtern, 11 Rathsverwandten und dem Rathsſchreiber, das Stadtgericht aus einem Präſes, 6 Gerichtsverwandten und dem Gerichtsſchreiber.

Wie man aus der obigen Erklärung des Stadtrathes vom J. 1709 erſieht, war die Bedeutung der Zünfte für die ſtädtiſche Verwaltung ſchon längſt nicht mehr vorhanden, obwohl dieſelben in wichtigen Dingen, wo die ganze Bürgerſchaft zu befragen war, noch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ſich vertreten ließen. Derartige Verhandlungen liegen in den großen Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel mehrere vor, und wir

erſehen daraus, welche Zünfte im vorigen Jahrhundert in der Stadt beſtanden. Es waren dieſes die Zünfte: der Bäcker, Faßbender, Gerber, Leinenweber, Metzger, Schiffer, Schloſſer und Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seiler, Strumpfweber und Werkleute (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Tüncher). Von einigen derſelben ſind uns noch die alten Satzungen erhalten.

Am 17. Sept. 1352 beurkundeten die Bäcker zu Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen (Wentze Gyſenheimer und Heintze Gyſenheimer, ſeines Bruders Sohn), Bacharach und Boppard die von ihnen hergebrachten Gewohnheiten und verbanden ſich, ſolche auch ferner zu halten. Sie lauteten: Welchem Knechte oder welcher Magd (d. h. wohl ſolche Mägde, die ſich am Backen betheiligten oder vielleicht den Verkauf beſorgten) der Dienſt von der Zunft verboten wird, den ſoll man nicht halten in den acht Städten. Auch können ſie nicht Meiſter werden, weil ihnen das Handwerk auf ewig unterſagt iſt. Geht ein Knecht während des Jahres aus dem Dienſte, ſo hat der Meiſter das Recht, ihm ſo lange Arbeit bei einem Andern zu unterſagen, bis er zu ſeinem Rechte gekommen iſt. Wenn ein Knecht heirathet, ſo darf ihn der Meiſter nicht länger halten, als bis zu der Zeit, bis zu welcher er ihn gedingt hat; wird er aber Meiſter, ſo muß er ihn gleich entlaſſen, und es kann ihn dann jeglicher Meiſter in Dienſt nehmen. Wenn ein Knecht einem Meiſter dient und eine Hausfrau hat, die auf dem Markte Mehl und Gries feil hat, ſo ſoll ihn kein Meiſter in den acht Städten im Dienſt halten. Einen Mahlknecht (reder knecht), der »feher zuhet« (d. h. welcher Vieh zieht, wohl Federvieh), ſoll kein Meiſter im Hauſe oder in der Mühle halten, ſo lange er die »feher zuhet«. Wenn ein Meiſter einen Knaben oder Knecht das Handwerk lehrt, die nicht zu dem Handwerk geboren ſind (d. h. die nicht eines Meiſters Kinder ſind), ſo ſoll er zur Strafe den andern Meiſtern zwei Pfund Heller in die Büchſe geben. Ein Knecht, der Kuchen oder Brod ohne ſeines Meiſters Willen und Wiſſen bäckt, ſoll zur Strafe den Meiſtern zehn Schilling Heller zahlen. Wenn ein Knecht oder eine Magd etwas aus

des Meiſters Hauſe trägt oder nimmt, was ſie mit Recht nicht thun darf, ſo ſoll denen das Handwerk verboten ſein. Sendet ein Meiſter in die Mühle zwölf Malter Weizen mit ſeinem Knechte, ſo ſoll der Knecht einen „Klikuaben" gewinnen und dem von den zwölf Maltern vier Heller geben. Wenn der „Klikuabe" den Lohn nicht nehmen will, ſo ſollen ihm die anderen Mahlknechte in der Mühle keine Speiſe geben; demjenigen, der dagegen handelt, ſoll der Dienſt in der Mühle, wo es geſchieht, verboten ſein. Gibt ein Meiſter dem Knechte nicht nach dem Uebereinkommen neben dem Lohn einen Rock, ſo zahlt er zur Strafe ein Pfund Heller. Unſere Knechte ſollen uns gehorſam ſein zu Hauſe und in der Mühle, unſer Mehl zu beuteln und zu »redene«. Bisher iſt Gewohnheit geweſen, was wir auch ferner beobachten wollen, daß wir den Abfall (die spruwe, das, was im Beutel bleibt, die Spreu oder die Kleien) zur Hälfte genommen haben, wie es dann auch ein Recht iſt, daß die Meiſter den Abfall »krinczen« und den Kern nehmen dürfen, der darunter ſich befindet. Wollen die Müller den Staub haben, ſo ſollen ſie ihn aus dem kleinen Abfall nehmen. Wer des Andern Haus oder Stuhl (das iſt wohl der Verkaufsſtand) an ſich bringt vor der Zeit wider Recht, der iſt den Meiſtern fünf oder zwei Pfund Heller zur Strafe ſchuldig. Wenn ein Knecht oder eine Magd von einem Meiſter geht »durch wynes willen«, ſo ſoll ihnen ſo lange der Dienſt verboten ſein, bis ſie es wieder thun. Ein Knecht, der über Nacht aus ſeines Meiſters Hauſe iſt, gibt ein halb Pfund Wachs; der Meiſter aber, welcher den Knecht über Nacht hält, zahlt zur Strafe einen Schilling Heller. Wenn ein Knecht ſeines Meiſters Gut wartet, und er läßt von dem Gute backen, der ſoll fünf Schilling zur Strafe zahlen, und die zwei Mahlknechte zehn Schillinge. Verfehlen Bäckerknechte, Müllerknechte oder Mägde ſich gegen die Meiſter (wielich dacht sie brechent gein den meistern), ſo ſoll man danach über ſie richten in den acht Städten. Würde einem Knechte in einer Stadt das Handwerk verboten um ſeines Unbedachtes willen, und er wollte deshalb unſeren Meiſtern drohen, ſo ſoll dieſes den zu unſerm Bunde gehörenden Städten durch Boten oder Briefe

mitgetheilt werden, und dieſe unſere Herren zu Hülfe nehmen. Auch ſind wir übereingekommen, daß einem Knechte, der von ſeinem Meiſter geht und ihn in der Arbeit im Stiche läßt (in sumet an sinem wercke), der Dienſt in den acht Städten verboten ſein ſoll ſo lange, bis er dem Meiſter gerecht wird; ein Meiſter, der ſolchen inzwiſchen mit ſeinem Wiſſen hält, der ſoll ihn entlaſſen innerhalb vierzehn Tagen; thut er das nicht, ſo zahlt er zur Strafe für jegliche Nacht, die er ihn darüber hält, zehn Schillinge. — Im Jahr 1670 wurde dieſes nahe vierthalbhundert Jahre beſtandene Bündniß wieder erneuert. Eine weitere beſondere Beſtimmung über Nichtvermiſchen des Korns mit Weizen enthält die oben mitgetheilte Stadtordnung unter Nummer 31.

Wie die Bäcker, ſo vereinigten ſich auch durch Urkunde vom 13. Mai 1383 die Schmiede und Schmiedezünfte in Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhauſen, Aſchaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach zu folgenden Beſtimmungen. Es ſoll nicht mehr geſchehen, daß die Knechte von den armen Knechten, die in unſere Dienſte treten, ſich Einſtandstrank geben laſſen und ihnen das Ihrige nehmen. Hat ein Knecht eine Klage gegen ſeinen Meiſter, ſo ſoll er zu den Zunftmeiſtern gehen und ſie bitten, ihm behülflich zu ſein, und dieſe ſollen ihm zu ſeinem Rechte verhelfen, gleich als wenn der Knecht unſer Eidgeſelle wäre. Will der Meiſter ſich nicht in Güte zur Sühne verſtehen, ſo ſollen die anderen Meiſter mit dem Knechte vor Gericht gehen und ihm dort zu ſeinem Rechte verhelfen. Geht ein Knecht vor der Zeit aus dem Dienſte, oder bleibt er dem Meiſter Geld ſchuldig, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter in Dienſt nehmen bis dahin, daß er dem Erſtern gerecht geworden iſt. Kein Knecht ſoll einem Meiſter einen Knecht »vorbieten« (abwendig machen?); würde aber einer ſo muthwillig ſein und das nicht halten, ſo ſoll er in unſerm Gebiete nimmer Meiſter oder Knecht werden und Niemand ihn halten, weder in ſeiner, noch in einer der verbündeten Städte.

Der Schifferbruderſchaft zu Bingen, deren Patron der h. Nikolaus war, wird zuerſt im Jahr 1394 erwähnt. Sie war von je unter allen Binger Zünften die ſtärkſte wegen der vielen

Steuerleute, welche für die Fahrten nach Mainz hier genommen werden mußten. Im J. 1769 gab es 38 Schiff- und Steuerleute. Die Zunftſtatuten finden ſich nicht; da ſolche aber im Großen und Ganzen bei allen Schifferzünften am Rhein ſo ziemlich übereinſtimmend geweſen ſein werden, ſo will ich mit Uebergehung der Vorſchriften in Betreff des Kirchlichen und des Verhaltens bei Zunftverſammlungen die weſentlichſten Punkte aus den Statuten der Innung zu Linz aus dem Jahr 1699 mittheilen. Wer in die Zunft will aufgenommen werden, ſoll katholiſch, ehrlichen Namens und ehrlicher Leute Kind ſein. Damit dem Handelsmann Waaren und Güter gut verſorgt und nicht verdorben werden, ſoll Niemand Aufnahme in die Zunft finden, der nicht vorher drei Jahre bei einem zunftmäßigen Schiffmann als Junge geſtanden und gelernt hat ein Faß Wein ſetzen und ſonſtige Waaren verſorgen und bewahren. Wird der Lehrjunge nach überſtandener Lehrzeit von dem Meiſter der Zunft als Knecht präſentirt, ſo gibt er ein Viertel Wein und wird gegen Bezahlung eines Albus in das Zunftbuch eingeſchrieben. Keiner darf dem Andern einen Handelsmann abwendig machen, bei Strafe von 4 Goldgulden. So lange die Meiſter der Innung den Handelsleuten in Beſorgung der Waaren ein Genüge leiſten können, darf kein Fremder deren am Ufer der Stadt verladen. Keiner darf einen auswärtigen Schiffer zu ſeinem Geſellen erklären, ſondern jeder muß an den Waaren, die er ſelbſt nicht verladen kann, einen andern Mitmeiſter Theil nehmen laſſen. So oft ein Schiffer nach Köln fährt, zahlt er in die Zunftbüchſe 8 Albus und der Knecht, welcher mitfährt, 4 Albus. An Sonn- und Feiertagen darf Niemand mit einer Laſt abfahren, es ſei dann höchſte Noth vorhanden.

Die Gerber hatten 1414 ihr Bruderſchaftshaus in der Haſengaſſe, 1514 in der Pfaffengaſſe. Der Seilerzunft wird 1427 erwähnt. Im J. 1459 beſtätigte das Domkapitel der Faßbinderzunft ihre ſeit mehr als 100 Jahren hergebrachte Gewohnheit, wie ſolche zwiſchen ihr und den Zünften in Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Mainz und Kreuznach beſtehe. Wer in den genannten Städten das Handwerk treiben will und nicht in der

Zunft iſt, dem ſoll ſolches verboten ſein, es ſei dann, er habe ſelbſt Weinwachs, dann mag er für ſich ſelbſt binden. Ein ſolcher darf jedoch keinen Knecht halten und ihm ſoll auch kein Knecht dienen auf dem Handwerk. Wer Meiſter werden will, ſoll zuſchlagen und um jedes Faß Reife meſſen und binden können. Kommt ein Knecht mit Unwillen von ſeinem Meiſter, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter in den genannten Städten aufnehmen, bis er ſich mit dem Meiſter verglichen hat. Ein Lehrknabe ſoll 4 Jahre in der Lehre ſtehen und nicht mehr als 6 Gulden bezahlen, ſowie 2 Pfund Heller in die Büchſe. Zu dieſer bereits 1341 aufgeſtellten Ordnung fügte das Kapitel noch die von dem Amtmann Heinrich von Greifenklau zu Bingen gegebene Freiheit hinzu, daß kein Fremder in Bingen Fäſſer feil halten ſolle, mit Ausnahme auf Mittwoch. Eine weitere Beſtimmung enthält die Stadtordnung unter Nummer 34.

Die Schneider zu Bingen ſchloſſen am 26. Jul. 1457 ein Bündniß mit ihren Zunftgenoſſen zu Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Landau, Heidelberg, Oppenheim, Koblenz, Alzei, Odernheim, Wimpfen, Heilbronn, Aſchaffenburg, Kaiſerslautern, Neuſtadt, Ladenburg, Butzbach und Gelnhauſen auf 28 Jahre, diejenigen Satzungen zu halten, welche ihre Altvorderen und Liebhaber des Handwerks beobachtet und auf ſie gebracht hätten. Dieſes Bündniß enthielt folgende Punkte: 1. Man ſoll einem Knechte für ein Ziel (1) nicht mehr als zwei Pfund Heller (9 fl. 22 kr.) zu Lohn geben. 2. Geht ein Knecht vor dem Ziele gegen den Willen des Meiſters von dieſem weg, ſo darf kein anderer Meiſter ihn in Dienſt nehmen, bis der Knecht ſich mit dem erſtern abgefunden hat. 3. Wer dagegen handelt, ſobald ſolches ihm bekannt wird, zahlt einen Gulden Strafe. 4. Trotz dieſer Strafe darf er dennoch den Knecht nicht halten bis dahin, daß derſelbe ſich mit ſeinem frühern Meiſter geeinigt hat. 5. Ein Knecht mag alle vierzehn Tage einen Tag müßig gehen, ſobald kein Feiertag in der Woche einfällt. 6. So

(1) Nach einer Verordnung des Stadtraths zu Freiburg vom J. 1472 für die Schneider waren die Ziele: St. Stephanstag zu Weihnachten und Johannstag im Sommer. Ein Ziel wäre alſo ein halbes Jahr geweſen.

oft ein Knecht einen Tag weiter müßig geht, darf ihm der Meiſter dafür einen Schilling Heller (28 kr.) abziehen. 7. Sollte ein Meiſter dem Knechte den verdienten Lohn nicht auszahlen, ſo mag dieſer deshalb bei den Zunftmeiſtern klagen. 8. Würde ſich ein Knecht mit ſeinem Meiſter entzweien, ſo ſoll er dem Meiſter kein Geſinde „verbitten". 9. Es ſoll vielmehr der Knecht ſein Recht gegen den Meiſter vor dem Handwerk oder dem weltlichen Gerichte der Stadt ſuchen, darin der Meiſter wohnt. 10. Einen Knecht, der das nicht beobachtet, darf kein anderer Meiſter in Arbeit nehmen. 11. Ein Meiſter, der mit Wiſſen ſolches thut, zahlt zur Strafe zwei Pfund Heller. 12. Ungeachtet dieſer Strafe darf er dennoch den Knecht nicht halten. 13. Käme dieſer Knecht in eine andere Stadt zu einem andern Meiſter, ſo mag der Meiſter, von dem er geſchieden iſt, der Bruderſchaft jener Stadt ſchreiben, damit man den Knecht dort nicht halte. 14. So ſoll jeder Meiſter von einer Stadt zur andern ſchreiben, bis daß man den Knecht dazu bringt, ſich mit dem Meiſter, von dem er weggegangen iſt, zu einigen. 15. Würde ein Knecht dem Kunden eines Meiſters etwas nähen nicht von des Meiſters wegen, ſo hat er dem Handwerk einen halben Gulden und dem Meiſter den Lohn des Werks zu zahlen. 16. Die Schneiderknechte dürfen kein Gebot (d. h. wohl Verſammlung) halten ohne Erlaubniß des Meiſters der Bruderſchaft.

Einige Jahre ſpäter, 1469, finden wir in Bingen die Schneider und Tuchſcheerer zu einer Zunft vereinigt; das Domkapitel beſtätigte ihnen in dieſem Jahr ihr altes Herkommen. Jeder, der Meiſter werden will, muß ehelicher Leute Kind ſein und geloben, den jedesmaligen Brudermeiſtern gehorſam zu ſein. Wenn ein Meiſter auch ſein Handwerk niederlegen und ein anderes Geſchäft betreiben will, ſo darf er deswegen doch nicht aus der Bruderſchaft treten. Einem, der nicht Meiſter iſt, ſoll das Handwerk verboten werden. Will ein Ausmärker nach Bingen kommen, da arbeiten und den Juden ſeine Arbeit verkaufen, ſo ſoll man die Arbeit wegnehmen. Kein Jude ſoll neue Werke feil haben. Ein Ausſchneider, dem die Freiheit nicht gegeben wäre, ſoll neue Werke nicht nach Bingen zum Verkauf bringen, aus-

genommen am Mittwochswochenmarkt. Ein Tuchſcheerer ſoll nur 2 Knechte und einen Lehrknaben halten. Wohnt aber nur ein Tuchſcheerer in Bingen, ſo mag er ſo viele Knechte halten, als er will. Wer im Handwerk der Schneider Meiſter werden will, ſoll vor den Meiſtern zuvor vier Stücke Werks ſchneiden; fehlt er an einem Stück, ſo ſoll er weiter lernen. Wer Meiſter wird, ſoll binnen Jahresfriſt einen Harniſch zu ſeinem Leibe beſtellen und den behalten; behält er ihn nicht, ſo darf er das Handwerk der Schneider und Tuchſcheerer nicht weiter treiben.

Am 21. Febr. 1481 ſetzten die Meiſter des Handwerks der Wollen- und Leinenweber mit Bewilligung des Amtmanns Gerhard von Ehrenberg, der Bürgermeiſter und des Raths zu Bingen folgende Ordnung feſt: Es ſollen in der Bruderſchaft 2 Büchſenmeiſter ſein, die ſolches auf Lebenszeit bleiben, und denen jährlich 2 andere gewählte Büchſenmeiſter beigegeben werden. Dieſe 4 ſollen eine Kiſte und eine Büchſe haben für Gottesgeld, Briefe und andere Dinge, welche bei dem älteſten in Verwahr ſind und wozu jeder der drei anderen einen Schlüſſel hat. Meiſter kann nur der werden, der von ehelicher Geburt iſt. Er muß vor der Aufnahme Treue dem Domkapitel ſchwören und 4 Gulden Eintrittsgeld in 4 Jahreszielen in die Büchſe entrichten, dazu eine viermäßige Kanne und 4 Viertel Wein geben. Ein Lehrjunge ſoll der Zunft 2 Gulden bezahlen. Stirbt Jemand aus der Bruderſchaft, ſo ſollen die 4 zunächſt wohnenden Meiſter die Leiche zu Grabe tragen. Der neu aufgenommene Meiſter iſt ein Jahr lang der Knecht der Bruderſchaft. Ein Leinenwebermeiſter ſoll nicht mehr als 2 Stühle haben, es ſei dann, daß er einen Lehrjungen habe. Wenn die Meiſter beiſammen ſind, ſo ſoll keiner dem andern fluchen oder ihn Lügen ſtrafen in ernſtem Muthe, bei Strafe von einem Viertel Wein; ergibt er ſich aber in Gnade, ſo ſei ſeine Strafe nur ein halb Viertel. Zöge einer freventlich im Streit oder Zorn ein Meſſer, einen Degen oder Anderes, das von Eiſen gemacht wäre, ſo ſoll er dem Handwerk einen Gulden bezahlen. Wer am Gebote verkorlich einen Eid ſchwört, oder Uebels ſpricht von unſerm Herrgott, Marien ſeiner lieben Mutter oder den lieben Heiligen, der ſoll einen Gulden Strafe bezahlen.

Diejenigen, an welchen die Ordnung iſt, ſollen bei der Prozeſſion mit dem Sakramente gleich anderen Bruderſchaften die Kerzen tragen.

Der Zunft der Schuhmacher und Schuhflicker wurde 1490 von dem Domkapitel nachſtehende Satzungen und Rechte verliehen: Wer in die Zunft aufgenommen werden will, zahlt 8 Pfund Heller, 6 Pfund Wachs, eine viermäßige Kanne für 6 Albus und 10 Schilling zum Vertrinken. Ein Altrüßer gibt halb ſo viel. Der Neuaufgenommene muß ein Jahr lang der Knecht der Zunft ſein oder kann dieſes durch Einlage eines Guldens in die Büchſe zu unſer lieben Frauen Geleuchte abkaufen. Eines Meiſters Sohn oder Tochter, die in Bingen geboren ſind, geben ebenfalls einen Gulden für das Liebfrauen Geleuchte und den Meiſtern zehn Schilling Heller zum Vertrinken, ſowie eine viermäßige Kanne. Niemand darf in die Zunft aufgenommen werden, der nicht durch Schriften beweiſt, daß er von ehrbarer ehelicher Geburt iſt und ſich mit einer ehrbaren ehelichen Perſon verheirathet hat. Wer die Stadt verläßt und ſpäter wieder dahin zurückkehrt, muß ſich von Neuem in die Zunft einkaufen. Kein Meiſter darf mehr als 2 Geſellen und einen Lehrknaben haben. Wenn eines verſtorbenen Meiſters Wittwe ſich von Neuem verheirathet, ſo wird ihr Mann wie eines Meiſters Sohn angeſehen. Kein Meiſter darf fremde Arbeit kaufen und verkaufen, es ſeien Schuhe, Sohlen, Stiefel, lederne Hoſen, rauhe Schuhe (Ruweschowe) oder Anderes, was man in dem Handwerk macht. Niemand, der nicht in der Bruderſchaft iſt, darf Altwerk machen, es ſei Schuhe ſohlen oder Anderes, was man in dem Handwerk macht. Ein Meiſter darf nur eine Stätte im Kaufhauſe und auf dem Schuhmarkt inne haben, um dort feil zu halten. Jeder Fremde oder Einheimiſche, der Leder feil halten will, ſoll im Kaufhauſe und auf dem Schuhmarkt eine Stätte haben, dieſe wie die Meiſter des Handwerks gegen einen jährlichen Zins. Wer Schuhe im Kaufhauſe oder auf dem Schuhmarkte verkauft, ſoll kein geſchmiertes oder ungeſchmiertes Leder zugleich feil haben. Die Lauwer (Gerber, Löher), welche im Kaufhauſe Leder verkaufen, ſollen das gelohte und geſchmierte Leder von einander trennen. Im Kaufhauſe und auf dem Schuh-

markt darf nur feil gehalten werden von Ostern bis Michaelis von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags. Wer nicht in der Bruderschaft ist, darf weder Leder noch Stiefel, lederne Hosen u. s. w. in den Häusern feil haben, mit Ausnahme des Mittwochs, wo sie selbiges zu Markt bringen dürfen. Wer untaugliches Leder zum Verkauf bringt, verliert dasselbe und verfällt in fünf Schilling Heller Strafe.

Ein Jahr später kauften sie sich ein Haus in der Mönchgasse zum Zunfthause. Aber schon im J. 1485 waren sie mit dem Pfarrer übereingekommen, daß derselbe alljährlich auf Krispin und Krispinian gegen Bezahlung von 4 Weißpfennigen (etwa 56 Kr.) für Lebende und Todte aus der Bruderschaft eine Messe mit Orgelbegleitung halte und am Sonntag vorher die Legende beider Heiligen erkläre.

Einzelne Verpflichtungen der Metzger sind in der Stadtordnung unter Nummer 38 enthalten.

Bei allen Zünften war es Vorschrift, daß der Geselle eine Zeitlang auf Wanderschaft gewesen sein mußte, ehe er zur Anfertigung des Meisterstückes zugelassen und als Meister aufgenommen werden konnte. Bei diesen Wandergesellen gab es dann bis in die neueste Zeit des Zunftbestandes gar sonderbare Gewohnheiten, gegen welche nicht verstoßen werden durfte. Ich will eine solche von den Schlossern, Uhren-, Sporen-, Büchsen- und Windemachern mittheilen. Wenn ein Geselle in eine Stadt kam, so durfte er nicht persönlich bei den Meistern um Arbeit anhalten, sondern mußte sich auf die Herberge begeben. Der Herbergvater schickte darauf zu dem Altgesellen oder Ortenjünger und ließ ihm sagen, es sei ein fremder Geselle angekommen und verlange die Umschau. Kam nun der Altgeselle in die Herberge, so ließ er zunächst nach Landesgebrauch eine Kanne Wein oder Bier auf den Tisch stellen, über welchem das Handwerksschild hing, nahm dann die Meistertafel aus einem Schrank, klopfte damit dreimal auf und sprach:

„Also mit Gunst! Sind fremde Schlosser, Uhr-, Sporen-, Büchsen- oder Windenmacher vorhanden, so setzen sie sich an diesen

Tiſch, es ſoll ihnen Handwerksgebrauch und Gewohnheit erwieſen werden, wie mir und anderen rechtſchaffenen Geſellen iſt erwieſen worden; alſo mit Gunſt zum erſten-, zweiten- und drittenmal, — was Fremde ſind, herbei!"

Der Wandergeſell, welcher bis dahin an einem andern Tiſche geſeſſen, ſetzte ſich nun zur Rechten des Altgeſellen. Dieſer reichte ihm die Hand; beide ſtanden auf, und erſterer fragte: Mit Gunſt, Fremder, Schloſſer?

Fremder: Stück davon.

Altgeſell: Willkommen von wegen des Handwerks.

Fremder: Schönen Dank. Meiſter und Geſellen aus N. N. und überall, wo ich herkomme, laſſen freundlich grüßen.

Altgeſell: Meiſter und Geſellen ſollen bedankt ſein.

Nun ſetzten ſich beide, und der Altgeſell trank dem Fremden zu, während das Geſpräch in folgender Weiſe fortgeſetzt wurde.

Altgeſell: Mit Gunſt, Fremder, was iſt ſein Begehr, weshalb er nach mir geſchickt hat? Er hat zwar nicht nach mir geſchickt, ich bin von ſelbſt gekommen.

Fremder: Mein Begehr iſt, daß mir Handwerksgebrauch und Gewohnheit möge bewieſen werden; es ſteht wieder zu verſchulden, hier oder anderswo.

Altgeſell: Handwerksgebrauch und Gewohnheit ſoll ihm bewieſen werden, ſo viel ich davon gelernt habe, und was ich nicht weiß, hoffe ich von ihm oder einem andern rechtſchaffenen Geſellen noch zu lernen.

Fremder: Von mir wird er nicht viel lernen, höchſtens das Land auf- und nieder laufen, Kleider und Schuhe zerreißen, dem Herrn Vater Bier oder Wein austrinken, einmal viel, ein andermal wenig, nachdem es der Beutel vermag.

Altgeſell: Mit Gunſt, Fremder, das können wir hier auch. Mit Gunſt, worauf ſchickt er denn? Auf Schloß-, Uhren-, Sporen-, Büchſen- oder Windenmacher?

Fremder: Schloſſer (oder das ſonſtige Geſchäft).

Altgeſell: Geſellen- oder Jüngerweiſe?

Fremder: Geſellenweis.

Altgeſell: Auf Stückwerk oder Wochenlohn?

Fremder: Wochenlohn (oder Stückwerk).

Altgeſell: Meiſtersſohn oder Gelernter?

Fremder: Gelernter (oder Meiſtersſohn).

Nun legte der Altgeſell ihm die Meiſtertafel vor und fragte weiter: Alſo mit Gunſt, Fremder, hat er etwa hier einen bekannten Meiſter oder von einem ſagen hören, bei welchem er einſchicken möchte, oder will er von dem älteſten bis zum jüngſten ſchicken?

Wußte nun der Fremde einen Meiſter, in deſſen Werkſtätte er beſonders gern arbeiten mochte, ſo nannte er ihn; im andern Falle antwortete er: Wo es Arbeit gibt.

Altgeſell: Mit Gunſt, Fremder, zeige er mir ſeine Kundſchaft (eine den Paß oder das Wanderbuch vertretende Urkunde über beſtandene zunftmäßige Lehrzeit und Annahme als Geſell mit der Abbildung der Vaterſtadt des Geſellen).

Darauf reichte ſie ihm der Fremde, und der Altgeſell fuhr fort: Alſo mit Gunſt, Fremder, laß er ſich die Zeit nicht lange dauern; habe ich etwas vergeſſen, ſo ſchreibe er es unter den Tiſch; wenn ich wiederkomme, ſtehe es auf dem Tiſch, damit ich es mit einer Kanne Bier (Wein) auslöſchen kann.

Nun verließ er den Fremden und verrichtete die Umſchau. Er war verbunden, bei dem Meiſter zuerſt anzufragen, welchen der Fremde ihm genannt hatte, ſodann der Reihe nach bei allen übrigen. Seine Anrede bei den Meiſtern lautete: Glück zu, Meiſter! Es iſt ein fremder Schloſſer (oder Uhrmacher u. ſ. w.) zugereiſt kommen, nicht in eines Meiſters, ſondern in des Herrn Vaters Haus; er begehrt auf vierzehn Tage Arbeit; will ihm der Meiſter Arbeit geben, wird es mir lieb ſein, dem Fremden aber noch lieber.

Wollte nun der Meiſter den Geſellen aufnehmen, ſo antwortete er: „Ich ſage ihm auf vierzehn Tage Arbeit zu,“ wo nicht: „Ich danke.“

Nach beendetem Umgang ging der Altgeſell wieder auf die Herberge und redete den Fremden ſo an: Alſo mit Gunſt, Fremder, er möchte wohl gern wiſſen, woran er wäre.

Ich bin gegangen
Nach ſeinem Verlangen,

Nach meinem Vermögen;
So weit das Handwerk redlich geweſen,
Bin ich eingegangen,
Wo es nicht redlich geweſen,
Bin ich vorbeigegangen.

Er hat zwar eingeſchickt bei Meiſter N., der läßt ſich aber für diesmal bedanken. Ich bin der Reihe nach weiter gegangen, die günſtigen Meiſter laſſen ſich alle bedanken und wünſchen viel Glück in der Fremde.

Iſt der Beutel wohl geſpickt,
Sind die Schuhe wohl geflickt,
Häng einen Säbel an die Seiten,
So mag mein lieber Junggeſell
Wohl über ein Gräblein ſchreiten.

Alſo mit Gunſt, Fremder, er mag wohl mehr vergeſſen haben, als ich gelernt. Uebrigens iſt hier der Brauch, wenn ein Fremder umſchauen läßt, ſo bezahlt er zwei Kannen Bier in des Meiſters Haus; erhält er keine Arbeit, ſo bekommt er ebenſo viel zum Thor hinaus, mit Gunſt ſei er bedeckt.

Hatte er ein Unterkommen gefunden, ſo führte er ihn zu dem betreffenden Meiſter und redete dieſen mit folgenden Worten an:

Glück zu! Hier bringe ich dem Meiſter einen Geſellen; er wird Schaden zu mindern, Nutzen zu fördern ſuchen; gebe der Meiſter ihm ſchwarze Feilen und weißes Brod, ſo wird der Meiſter einen guten Geſellen, der Geſelle einen guten Meiſter haben.

Nun wünſchte man dem Fremden Glück in die Werkſtätte; er war aber für dieſen Abend der Gaſt des Umſchau-Geſellen auf der Herberge. An manchen Orten mußte der Meiſter ein Einführegeld bezahlen, welches dann der Altgeſell und der in Arbeit getretene Geſell auf der Herberge mit einander verzehrten.

Alle vier Wochen wurde eine Verſammlung, die Auflage oder das Handwerk, gehalten. Wenn alle Geſellen um die beſtimmte Stunde beiſammen waren, klopfte der Altgeſell mit einem Schlüſſel dreimal auf den Tiſch und ſprach:

Alſo mit Gunſt! Was Schloſſer, Uhren-, Sporen-, Büchſen- und Windenmacher ſind, welche nach Handwerksgebrauch in Arbeit ſtehen, wollen ſich zum Gebot verfügen.

Hierauf begab ſich die ganze Geſellſchaft in ein beſonderes Zimmer, wo an einer Tafel der Obermeiſter und zwei andere Meiſter ſaßen; neben dieſe ſetzte ſich der Altgeſell, oder waren deren in größeren Städten mehr als einer, beide Altgeſellen. Auf der Tafel ſtand die Geſellſchaftslade noch uneröffnet; die übrigen Geſellen ſtanden im Kreiſe um die Tafel, alle reinlich gekleidet. Der Altgeſell klopfte wieder dreimal auf und redete die Geſellen an:

Alſo mit Gunſt! Geſellen und Jünger ſollen bedankt ſein, daß ſie auf Befehl des Herrn Lademeiſters und der Altgeſellen auf des Ortenſüngers Vorbot erſchienen ſind. Sind zwei Ortenſünger vorhanden, ſo trete der eine an die Thür, der andere vor den Tiſch. Alſo mit Gunſt! es ſoll die Lade geöffnet werden.

Nun ſchloß er die Lade auf und gab jedem der Ortenſünger eine Büchſe, welche dieſe denen vorhielten, um einen beſtimmten Betrag zu fordern, welche unruhig waren, plauderten oder gar ſich unanſtändig betrugen. Darauf klopfte der Altgeſell wieder dreimal mit dem Schlüſſel und hielt folgende Anrede:

Alſo mit Gunſt! Geſellen und Jünger ſollen wiſſen, weshalb wir heute und gewöhnlich nach vier Wochen zuſammenkommen; es geſchieht zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit unter uns und zur Erhaltung unſerer Herberge. Sodann ſollen wir:

1. Gott lieben und ſeine Gebote halten.

2. Sollen wir den Herrn Herbergsvater, die Frau Mutter und das ganze Hausgeſinde in Ehren halten.

3. Wenn heute oder während der letztvergangenen vier Wochen Fremde zugereiſt und in Arbeit gekommen ſind, ſo treten ſie vor den Tiſch und ſagen ihren ehrlichen Tauf- und Zunamen. Sie bringen auch zwei Groſchen Einſchreibegeld, ein gemachter Geſell (ſo und ſo viel) Groſchen. Geſellen vor und Jünger nach, damit man weiß, was Geſellen, was Jünger ſind.

4. Soll die Meiſtertafel verleſen werden; ein Jeder gebe Acht, wenn der Name ſeines Meiſters genannt wird, und bringe dann zwei Groſchen Auflage, ein gemachter Geſell noch einmal ſo viel; Geſellen vor und Jünger nach, damit man weiß, was Geſellen, was Jünger ſind.

5. Soll das Schuldbuch verleſen werden; iſt Einer oder der Andere darin begriffen, der zahle ab, nach dem er ſchuldig iſt, damit die Lade zu dem Ihrigen und der Herr Vater zu dem Seinigen komme; ſo kann man künftig wieder borgen.

6. Iſt Einer vorhanden, der noch nicht bei Handwerksgebrauch und Gewohnheit geweſen iſt, der trete an den Tiſch und beiße dem Schlüſſel in den Bart und ſtelle ſich bei Geſellen und Jüngern ein, ſo ſoll er ſo gut ſein als unſer einer.

7. Soll der Artikelbrief verleſen werden. Es ſchweige, wer ihn gehört, und laſſe ihn den hören, der ihn noch nicht gehört hat, damit er wiſſe, ſich vor Schaden zu hüten.

Zum 8. ſollen drei ehrliche Umfragen gehalten werden; wenn Einer wider den Andern etwas Ungebührliches weiß, ſo ſoll er es melden und nicht verſchweigen, ſonſt wird der Schaden in ſeinen eigenen Beutel ſteigen; es thue der Ortenjünger einer die erſte Frage.

Ortenjünger: Alſo mit Gunſt! Herr Ladenmeiſter, Altgeſelle, ſämmtliche Geſellen und Jünger, ich thue die erſte Umfrage.

Hatte nun einer der Geſellen oder der beiſitzenden Meiſter im Namen des Gewerks oder eines Meiſters oder der Altgeſell etwas anzubringen, ſo trat er vor den Tiſch und trug, nach der gewöhnlichen Bitte, ſeine Beſchwerde vor; es wurde debattirt und nach Maßgabe der Statuten und Mehrheit der Stimmen entſchieden; während das Urtheil gefunden wurde, mußten die Betheiligten aus dem Zimmer treten. Nach Beſeitigung des Vorgetragenen ſprach der Altgeſell wieder:

Alſo mit Gunſt! Die erſte Umfrage iſt vorüber; hat Einer oder der Andere etwas vergeſſen, ſo kann er es in der zweiten melden, es thue der Ortenjünger die zweite Umfrage.

Ortenjünger: Alſo mit Gunſt! Herr Ladenmeiſter, Altgeſelle, ſämmtliche Geſellen und Jünger, ich thue die zweite Umfrage.

Ebenſo wurde die dritte Umfrage ausgerufen, was jedoch nicht geſchah, wenn zwiſchen den beiden erſten nichts vorgebracht war. Nachher war es nicht mehr erlaubt, etwas vorzubringen. Inzwiſchen nahm der Altgeſell das ſchwarze Buch aus der Lade und fuhr fort:

Zum 9. soll das schwarze Buch verlesen werden; ist einer von den Gesellen und Jüngern darin begriffen, der stecke den Kopf zum Fenster hinaus, die Füße unter den Tisch, bis das Schwarze vorüber ist; vielleicht kann man ihm vom Schwarzen auf's Weiße helfen, wenn er Geld oder Geldeswerth hat. Ist er mit Tod abgegangen, so schenken wir ihm den ehrlichen Namen in's kühle Grab.

Befand sich nun Einer in der Gesellschaft, dessen Name genannt wurde, und der durch einen Schein oder Zeugen nicht nachweisen konnte, daß er das ihm angeschuldigte Vergehen bereits abgebüßt hatte, der steckte wirklich den Kopf zum Fenster hinaus. Darauf machte der Altgesell die Brüderschaft mit seinem Vergehen bekannt, worauf gegen ihn eine Strafe, oder was sonst nach den Statuten erforderlich war, erkannt wurde. War das Vergehen der Art, daß man ihn von der Bruderschaft ausschloß, also ein ehrenrühriges, so gab man ihm sein Auflagegeld zurück, und er mußte sich entfernen und sein Recht weiter suchen. Nach diesem fuhr der Altgesell fort:

Zum 10. ist Einer vorhanden, welcher Lust hat, seinen Stand zu verändern, der trete hervor; er kann hier so gut dazu kommen als anderswo. Hierauf ging nun das Gesellensprechen vor sich.

Zum 11. soll das reiche Amt vergeben werden, damit der Nutzen oder Schaden nicht in Einer Werkstätte bleibe.

Zum 12. habe ich etwas vergessen, so trete einer vor und rufe es statt meiner aus.

Meldete sich Niemand, so sagte er: Also mit Gunst, schweigen sie, so schweige auch ich.

Alle diese Artikel wurden in angemessenen Zwischenräumen gesprochen; auch wurden dazwischen die Beiträge der Gesellen gesammelt und in das Rechnungsbuch eingetragen, dieses auch gehörig berichtigt. Wollte der Altgesell sein Amt niederlegen, so fuhr er fort:

Also mit Gunst! Gesellen und Jüngern wird bewußt sein, daß ich vor vier (oder mehr) Wochen zu einem unschuldigen Altgesellen erwählt worden bin. Habe ich der Lade zu viel oder

zu wenig gethan, so will ich Rede und Antwort darüber geben; kann ich dabei nicht bestehen, so will ich die gebührlichste Strafe erlegen. Also mit Gunst! Ich lege mein Amt nieder; Gesellen und Jünger mögen einen Andern wählen, welcher der Lade mehr Nutzen schafft, als ich geschafft habe.

Darauf wählte die Bruderschaft einen andern Altgesellen oder drückte durch allgemeines Schweigen den Wunsch aus, der bisherige möge noch im Amte bleiben. War er es zufrieden, so sprach er:

Schweigen sie, so schweige ich auch; also mit Gunst, ich nehme mein Amt wieder auf.

Hiermit war dann die Auflage oder das Vierwochengebot geschlossen. Die Gesellschaft blieb beisammen und lebte so fröhlich als möglich.

Die Zahl der einzelnen Zunftgenossen zu Bingen, überhaupt die der gesammten dortigen Bevölkerung im vorigen Jahrhundert ergibt sich aus einer Aufnahme von 1769. Dieselbe lautet: Vicedom: Heinrich Wilhelm Freiherr von Harf in Dreiborn. Das Vicedomamt zählte folgende Beamten: 3 Assessoren, 1 Amtsschreiber, 1 Amtsphysikus, 2 rezipirte Prokuratoren, 1 Notarius, 1 Pedell und 1 Amtsboten. Der Stadtrath und die von ihm abhängigen Bedienungen bestanden aus dem Vicedom als Präsidenten, dem Hofrath von Eckart als Vicepräsidenten, 1 Stadtschultheiß, 2 Bürgermeistern, 11 Rathsverwandten, 1 Rathsschreiber, 1 Holzschreiber, 1 Hospitalsverwalter, 1 Provisor vom Siechhaus, 3 Bürgeroffizieren, 1 Stadtwachtmeister, 4 Feldgeschworenen, 2 Holzmessern, 1 Pedell, 1 Tambour, 1 Pfeifer, 1 Krankenwärter, 2 Stadtdienern und 1 Nachrichter. Das Stadtgericht zählte 1 Präses, 6 Gerichtsverwandte, 1 Gerichtsschreiber und 1 Pedell. Das Zollamt hatte 1 Zollschreiber, 1 Beseher, 1 Nachgänger, 1 Krahnenmeister und 2 Krahnenknechte. Zur Rent gehörten folgende Personen: 1 Direktor, 3 Assessoren, 2 Zöllner, 1 Frohnwagwieger, 1 Weinstecher, 1 Pedell, 6 Mitter, 3 Mehlwagknechte, 7 Schröter und 6 Sackträger. Die Faktorei hatte 1 Faktor, die Postverwalterei 1 Postverwalter. Zu den geistlichen Bedienungen gehörten: 1 Pfarrer, 3 Kapläne und

Magiſter, 1 Benefiziat, 1 Stiftsamtmann, 1 Schulmeiſter, 2 Bakkalaureen, 1 Glöckner, 2 Schulſungfern, 21 Kapuziner und 4 Kapuzinerbrüder. Wohnhafte Fremden befanden ſich dort 1 kaiſerlicher Werbhauptmann, 1 franzöſiſcher quittirter Hauptmann und 3 kaiſerliche quittirte Lieutenants. Die Zahl der Bürger in der Stadt betrug 346, in der Vorſtadt 44, zuſammen 390; die der Wittwen in der Stadt 48, in der Vorſtadt 8, zuſammen 56; die der Beiſaſſen in der Stadt 28, in der Vorſtadt 1, zuſammen 29; die der Beiſaßwittwen in der Stadt 11. An Handwerkern und ſonſtigen Nahrungsſtänden befanden ſich in Bingen: 2 Apotheker, 16 Bäcker, 3 Barbiere, 3 Bierbrauer, 1 Blaufärber, 2 Buchbinder, 1 Büchſenſchäfter, 2 Dreher, 2 Farbenfabrikanten, 25 Faßbinder, 12 Fuhrleute, 1 Garkoch, 1 Gärtner, 10 Gaſtwirthe, 3 Glaſer, 1 Gürtler, 1 Haarſieder, 1 Häfner, 1 Hutmacher, 2 Kammmacher, 29 Kauf- und Handelsleute, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 5 Kübler, 2 Kupferſchmiede, 1 Lebkuchenbäcker, 4 Leiendecker, 10 Leinweber, 1 Maler, 15 Maurer, 16 Metzger, 6 Muſikanten, 5 Nagelſchmiede, 2 Perückenmacher, 1 Pflaſterer, 1 Pottaſchbrenner, 11 Rothgerber, 2 Säckler, 3 Sattler, 38 Schiff- und Steuerleute, 2 Schloſſer, 6 Schmiede, 14 Schneider, 9 Schreiner, 5 Schuhflicker, 20 Schuhmacher, 1 Seifenſieder, 12 Seiler, 1 Silberſchmied, 3 Spengler, 7 Strumpfweber, 1 Stuhlmacher, 1 Tabaksfabrikant, 1 Tuchmacher, 2 Tüncher, 3 Wachszieher, 2 Wagner, 1 Weinhändler, 1 Weißgerber, 19 Wingertsleute, 1 Zeugſchmied, 10 Zimmerleute, 1 Zinngießer und 2 Zuckerbäcker. In der Stadt wohnten 1004 männliche und 1196 weibliche Perſonen, in der Vorſtadt 120 männliche und 149 weibliche; im Ganzen betrug alſo die Seelenzahl 2469; dazu die Judenſchaft, beſtehend aus 51 Schutzjuden, 1 Rabbiner, 1 Vorſänger, 1 Schulmeiſter, 154 männlichen und 189 weiblichen, im Ganzen 343 Perſonen: ſo daß alſo die Geſammtbevölkerung 2812 Seelen betrug. An Vieh waren vorhanden 47 Pferde und 187 Kühe.

Wie ſich innerhalb hundert Jahren dieſe Verhältniſſe in ſehr vielen Zweigen gänzlich umgeſtaltet haben, zeigt die letzte offizielle Volkszählung von 1867, welche eine Bevölkerung von

5646 Seelen (also gerade das Doppelte gegen 1769), darunter 4473 Katholiken, 743 Protestanten, 1 sonstiger Christ und 429 Juden, und folgende Gewerbe nachweist, denen ich zur Vergleichung die Ziffern aus dem Jahr 1769 nochmal in Klammern beifüge: 2 (2) Apotheker, 2 Auswanderungsagenten, 17 (16) Bäcker, 2 Banquiers, 7 (3) Barbiere, 1 Bauunternehmer, 5 (3) Bierbrauer, 1 Bilderhändler, 1 Branntweinbrenner, 3 (2) Buchbinder, 2 Buchdruckereibesitzer, 1 (1) Büchsenmacher, 1 Bürstenbinder, 4 (4) Dachdecker, 2 Dampfschifffahrtsunternehmer, 1 Dekatirer, 4 (2) Dreher, 5 Eisenhändler, 8 Ellenwaarenhändler (im J. 1769 im Allgemeinen 29 Kauf- und Handelsleute, worin also die jetzt besonders aufgezählten Handelsgeschäfte enthalten sind), 2 Essigsieder, 1 Fabrikant chemischer Stoffe, 3 (1) Färber, 1 Floßholzhändler im Großen, 1 Fouragehändler, 1 Friseur, 15 (12) Fuhrleute, 19 (10) Gastwirthe, 1 Geschirrhändler, 7 (3) Glaser, 1 Glaswaarenhändler, 2 (1) Gold- und Silberarbeiter, 2 Gold- und Silberhändler, 1 Gypsarbeiter, 1 Gypsfigurenhändler, 4 (1) Häfner, 3 (1) Handelsgärtner, 3 Hauderer, 3 Hausirer, 1 Hefenhändler, 4 Holzhändler, 3 Hufschmiede (1769 im Ganzen 6 Schmiede), 1 (2) Kammmacher, 3 Kappenmacher, 43 (25) Kiefer, 1 Kleiderhändler, 3 Kleidermacherinnen, 1 Knochen- und Lumpensammler, 1 (2) Knopfmacher, 5 (1) Korbmacher, 1 (5) Kübler, 1 (2) Kupferschmied, 1 Kurzwaarenhändler, 1 Lackierer, 2 Lebensversicherungsagenten, 5 Lederhändler, 1 Leihbibliothekeninhaber, 1 Leim- und Lackfabrikant, 1 Leuchtgasfabrikant, 2 Lithographen, 1 Lumpensammler, 12 Makler, 4 Materialisten, 13 (15) Maurer, 2 Mechaniker, 4 Mehl- und Fruchthändler im Großen, 1 Mehl- und Fruchthändler im Kleinen, 20 (16) Metzger, 1 Mineralwasserfabrikant, 1 Möbelhändler, 1 Musikalienhändler, 20 (6) Musikanten, 1 (5) Nagelschmied, 1 Pelzwerkhändler, 5 Porzellanhändler, 1 Pumpenmacher, 3 Putzmacherinnen, 1 Regen- und Sonnenschirmausbesserer, 1 Regen- und Sonnenschirmmacher, 1 (1) Restaurateur, 4 Rheinmüller, 4 (11) Rothgerber, 8 (3) Sattler, 1 Scheerenschleifer, 1 Schiffbauer, 24 Schiffer, 14 Schiffer für Waarentransporte im Großen, 11 (2) Schlosser, 22 (14) Schneider, 2 Schreibmaterialienkrämer,

30 (9) Schreiner, 55 (25) Schuhmacher, 3 (1) Seifensieder, 3 (12) Seiler, 6 Spediteure und Kommissionäre, 6 (3) Spengler, 1 Stärkefabrikant, 9 Steinkohlenhändler, 1 Steinmetz, 1 Steinplattenhändler, 41 Steuerleute (1769 im Ganzen 38 Schiff- und Steuerleute, 1 (1) Stuhlmacher, 1 Tabakshändler, 4 (1) Tabaks- und Cigarrenfabrikanten, 2 Tabaks- und Cigarrenkrämer, 1 Tapezierer, 18 (2) Tüncher, 4 Uhrmacher, 1 Viehhändler, 2 Victualienhändler, 2 (3) Wachskerzenhändler, 3 (2) Wagner, 1 Wasenmeister, 59 (1) Weinhändler, darunter 26 Weinhändler im Großen, 22 Wein- und Bierwirthe, 102 Straußwirthe (über diese, welche 1769 nicht aufgezählt wurden, wird weiter unten gesprochen werden), 4 (1) Zeugschmiede, 6 (10) Zimmerleute, 1 Zimmermaler, 2 (2) Zuckerbäcker, 1 Zuckerwaarenhändler. Im Ganzen waren 689 Personen vorhanden, welche sich mit Handel und Gewerbe befaßten.

Nachdem Erzbischof Adelbert II zwischen 1138 und 1141 Mauern, Zwinger und Thürme zu Bingen wiederhergestellt hatte, erlitten nicht lange darauf, im J. 1165, Burg und Stadt eine arge Zerstörung in Folge des Streites zwischen Kaiser Friedrich I und dem Erzbischof Konrad I. Es ist bekannt, wie der Kaiser bereits 1157 auf das von dem Papste Hadrian gegen ihn gebrauchte Wort beneficium hin und trotz der ausdrücklichen Erklärung desselben, daß er darunter nicht Lehen, sondern eine Wohlthat im Allgemeinen verstanden habe, die bedenklichsten Pläne gegen die Kirche hegte, indem er in einem Schreiben an den Erzbischof Hillin von Trier sogar einen förmlichen Abfall von Rom in Aussicht stellte; wundern kann es uns deshalb nicht, daß er, als er solches nicht durchzusetzen vermochte, 1159 jenes Schisma in der Kirche hervorrief, welches achtzehn Jahre lang Kirche und Reich in ihren Grundfesten erschütterte, indem er, auch ohne nur den Schein des Rechtes für sich zu haben, vier Gegenpäpste dem rechtmäßigen Oberhaupte gegenüberstellte. Den zweiten dieser Gegenpäpste, der sich Paschalis III nannte, und welcher aus der Wahl von nur zwei Kardinälen, worunter er selbst, hervorgegangen war, wollte nun Erzbischof Konrad auf der Reichsversammlung zu Würzburg im Mai 1165 nicht anerkennen;

er hielt ſich vielmehr zur Obedienz des rechtmäßigen Papſtes Alexander III. (1) Deshalb zog er ſich den ganzen Haß des Kaiſers zu, der ſich nicht einmal damit begnügte, den Erzbiſchof aus ſeinem Sprengel, ja aus Deutſchland zu vertreiben, ſondern ſogar ſeine Städte und Burgen zerſtören ließ. Das Werkzeug, deſſen er ſich dabei bediente, war Landgraf Ludwig der Eiſerne von Thüringen. Nachdem dieſer zuerſt Raſtenburg, Horburg, Amöneburg und Erfurt zerſtört hatte, wandte er ſich gegen Bingen und den Rheingau (2), deren Geſchicke die narratio Archiep. Mogunt. umſtändlich erzählt. „Die Leute des Landgrafen griffen in beträchtlicher Zahl Bingen und die umliegenden Orte an, welche zum Gebiete des Erzbiſchofs von Mainz gehörten, verwüſteten Alles mit Feuer und Schwert und überfielen dann den Rheingau, Rüdesheim, Geiſenheim und die übrigen Ortſchaften. Dort machten ſie viele nieder, die ſich widerſetzten, und zerſtörten Alles von Grund aus, weder Geſchlecht, noch Alter, noch Stand ſchonend. Sie hatten keine Ehrfurcht vor den geheiligten Orten, keine vor denen, die ſich dem Dienſte Gottes gewidmet hatten. Das neue Kloſter Eberbach, deſſen Mönche zu Papſt Alexander hielten, und welche die Vorſchriften Friedrichs nicht beachteten, wurde zur ſchrecklichſten Beute der Krieger auserſehen; ſie nahmen weg, was ſie nur immer fanden, vertheilten unter ſich den Raub und machten das Haus des Herrn zu einer Räuberhöhle. Es würde jedoch zu weit führen, wenn man Alles erzählen wollte, was ſie in den Ortſchaften verübten; aber Gott, der die Herzen derer nicht verachtet, die ihm vertrauen, ſetzte endlich dieſen Trübſalen ein Ende. Nach drei Wochen rückten die von Bingen und dem

(1) Hadrian IV, gewählt 1154, Dec. 4., ſtarb 1159, Sept. 1. Ihm folgte am 7. Sept. desſelben Jahres Alexander III, geſt. 30. Aug. 1181. Die vier ihm von Friedrich I entgegengeſtellten Afterpäpſte waren: Viktor IV (vom 7. Sept. 1159 bis 20. April 1164), Paſchalis III (22. April 1164 bis 20. Sept. 1168), Calixtus III (Sept. 1168, † 29. Aug. 1178, kurz vorher hatte er ſich dem rechtmäßigen Alexander III unterworfen) und Innocenz III (29. Sept. 1178 bis Januar 1180).

(2) Annal. S. Petri Erphesfurdenses bei Pertz, Mon. 16, 26 zum Jahr 1165: »Hoc anno maxima clades oppressit episcopatum Mogontinum destructis castellis Rusteberc, Horburc, Amanaburc, Bingen, subverso etiam muro Erphesfurd a Luodwig provinciali comite.«

Rheingau mit einem durch Zuzug aus der Nachbarſchaft verſtärkten Heere gegen die Landgräflichen heran, ſchlugen ſie in die Flucht, tödteten viele und nahmen nicht wenige gefangen."

Wann die Burg zu Bingen nach dieſer Zerſtörung wiederhergeſtellt wurde, wiſſen wir nicht; Schaab ſagt, es ſei bald nachher geſchehen. Er gibt freilich keine Quelle für dieſe Behauptung an, allein auch als Anſicht liegt darin nichts Unwahrſcheinliches. Wenn er jedoch weiter behauptet, die Burg habe damals jene Geſtalt erhalten, welche ihr bis zu ihrer Zerſtörung im J. 1712 geblieben ſei, ſo muß es den Kennern mittelalterlicher Baukunſt überlaſſen bleiben, zu beurtheilen, ob die von ihm gegebene Beſchreibung der Burg für das 12. Jahrhundert oder nicht vielmehr für die nächſte Zeit nach der Belagerung von 1301 paßt, bei der nur ein einziger Thurm unverletzt geblieben war. „Der Eingang in die Burg," ſchreibt er, „war gegen Morgen durch einen ſchmalen, den Berg hinauf zwiſchen zwei Mauern führenden Gang, an deſſen Anfang man durch einen großen Thurm, dann durch einen zweiten großen, in der Mitte durch einen kleinern und in der Höhe zwiſchen zwei Thürmen einpaſſiren mußte, und darauf erſt zwiſchen zwei großen hohen Thürmen in die Burg eintreten konnte. Alle Hauptthürme hatten oben Bruſtwehren und kleine Thürme an den vier Ecken. An den Seiten der Burg ſtanden die feſten Häuſer der Burgmänner und in ihrer Mitte im Innern der Burg ein viereckiger dicker Thurm, der oben am Dach eine Bruſtwehr mit vier kleinen Thürmen auf den Ecken hatte. An ſeiner Seite war, wie in der Landskron zu Oppenheim, ein 60 Klafter tiefer Brunnen. Die ganze Burg war nach den vier Weltgegenden mit einer feſten Mauer umgeben." Ich vermiſſe bei dieſer Beſchreibung die Erwähnung der über den tiefen Graben führenden, auf einem Pfeiler ſtehenden Eingangsbrücke, auf deren alten Grundmauern die jetzige neue Brücke wieder aufgeführt worden iſt. Dieſe Brücke mußte aber vorhanden ſein, wenn der Eingang von Oſten in der angegebenen Weiſe war. Mit der Darſtellung der Belagerung von 1301 ſcheint mir die Beſchreibung auch nicht recht übereinzuſtimmen: denn es heißt darin, die auf einem Felſen gelegene Burg ſei nicht zu unter-

graben gewesen; von der Nahe her habe dorthin ein so schmaler Weg geführt, daß man von den erbauten Katzen keine dahin zu bringen vermocht hätte, bis man endlich mit einer neu gebauten kleinern derselben nahe gekommen wäre. Demnach scheint man der Burg also von der Südseite zugesetzt zu haben, während man doch glauben sollte, der Angriff auf den Eingang und die ihn schützenden Thürme sei der einfachere, leichtere und natürlichere gewesen. Oder führte der Eingang, wie ihn Schaab darstellt, vielleicht nördlich von der Stadt aus, so daß er außerdem noch durch die Ringmauer geschützt war? Dann mußte der Angriff von der Südseite erfolgen, weil hier die Stadtmauer sich an die Burg anschloß.

Die erwähnten festen Häuser der Burgmannen leiten zu diesen selbst über. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß die Binger Rittergeschlechter, so lange diese blühten, die Hüter der Burg gewesen sein werden; mit ihrem Aussterben gegen Ende des 13. Jahrhunderts mußte dann zu anderen Geschlechtern gegriffen werden, und daraus erklärt sich wohl, weshalb wir zwischen 1277 und 1282 nicht weniger als sechs Personen mit Erbburgmannslehen begabt finden. Ich will sämmtliche Burglehen hier zusammenstellen.

1. Graf Johann von Sponheim, Kreuznacher Linie, bekannte am 17. Sept. 1277, von dem Erzbischof Wernher von Mainz um 11 Mark kölnischer Pfennige jährlicher Einkünfte als Burgmann auf Klopp angenommen worden zu sein (in castro oppidi pingwensis, quod Clopp vocatur), unter der Verpflichtung, dem Erzbischof 35 Mark Einkünfte auf eigene, der Stadt Bingen nahe gelegene Güter anzuweisen, die er als Burglehen zurückempfange. Die Anweisung erfolgte am 1. Febr. 1279 auf vier Aecker zu Kreuznach. (Vergl. Bd. 16 S. 729.) Bei dem Erlöschen der Kreuznacher Linie (1417) ging das Lehen auf die Starkenburger über, indem es in einem Lehenverzeichnisse von 1422 heißt: „Der Graf von Sponheim soll einen Burgmann bestellen, der auf Klopp wohnt. Diesen Burgmann, dem der Graf jährlich 5 Mark geben soll, hat der Erzbischof zu benennen und zu kiesen."

2. Der Rheingraf Sifrid war bis zum J. 1280 mit einem Burglehen auf Klopp belehnt. Als er in dieſem Jahr von dem Erzbiſchof in der Schlacht bei Sprendlingen gefangen genommen wurde, mußte er bei dem Friedensſchluſſe auf das Lehen verzichten.

3. Die Gebrüder Rupert und Friedrich, ſowie die Brüder Konrad, Wilhelm und Friedrich, ſämmtlich von Rüdesheim, mußten 1282 verſprechen, ihre Burglehen von Klopp als Erbburgmänner zu Rüdesheim abzuverdienen.

4. Erzbiſchof Matthias von Mainz nahm am 26. Sept. 1323 den Raugrafen Heinrich den Jüngern zum Burgmann auf Klopp an und verſprach ihm dabei 500 Pfund Heller, nämlich 200 Pfund für das Burglehen ſelbſt und weitere 300 Pfund, damit er mit 20 Bewaffneten dem Erzbiſchof und ſeiner Kirche gegen die Mainzer Bürger Hülfe leiſte, wenn dieſe rebelliſch werden ſollten.

5. Am 21. Mai 1334 bekannte Ritter Gottfried von Randeck, 4 Mark jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Kiedrich als Binger Burglehen zu beſitzen. — Die Burg Randeck, woher ſich die oft vorkommenden Ganerben von Randeck nannten, lag bei Mannweiler an der Alſenz.

6. Erzbiſchof Balduin von Trier bewilligte als Proviſor des Erzſtiftes Mainz am 23. Aug. 1334 ſeinem Burgmann Peter Gruele zu Bingen die Vererbung ſeiner Burglehen und bekannte am 1. Sept. desſelben Jahres, daß der genannte Peter als Binger Burglehen eine Karrate Wein und 2 Denare von der Judenſteuer zu Algesheim beziehe, wofür er auf der Burg Klopp treu zu dienen habe, ſowie daß er ihm das Häuschen über der Pförtnerwohnung auf Klopp, welches früher der Ritter Arnold von Schonenburg inne gehabt, zur Verbeſſerung ſeines Lehens eingeräumt habe, um davon Gebrauch zu machen, ſo oft es ihm nöthig ſcheine.

7. Am 29. Juni 1339 bekannte Erzbiſchof Heinrich von Mainz, dem Ritter Johann, Hertwigs Sohne von Lorch, 672 Pfund Heller ſchuldig zu ſein, wovon er 600 Pfund auf ſeinen Bau zu Eltvill verwandt und für die übrigen 72 den Ritter Johann zu ſeinem Burgmann auf Klopp gemacht habe.

8. Heinrich Holzappel von Appenheim, Edelknecht, bat am 30. Juli 1347 den Erzbiſchof Heinrich von Mainz, ſein Burglehen auf Klopp dem Arnold von Winningen, ſeinem Neffen und Leibeserben, zu übertragen.

9. Am 2. Mai 1350 ernannte Erzbiſchof Heinrich von Mainz mit Zuſtimmung Kuno's von Falkenſtein, ſeines Dompropſtes und Vormünders des Erzſtiftes, den Ritter Johann von Waldeck, ſeinen Marſchall und Vicedom im Rheingau, zu ſeinem und des Erzſtiftes Burgmann auf Klopp und wies ihm jährlich 20 Pfund Heller auf dem Zoll zu Ehrenfels an, bis ſolche mit 200 Pfund abgelöſt ſeien. Das Wappen der Marſchalle Waldeck von Saneck, ein Flügel, war noch vor zehn Jahren in einem Stein ausgehauen in der Grabenmauer unmittelbar oberhalb der Brücke zu ſehen; jetzt hat es der Epheu überwuchert.

10. Am 26. März 1360 geſtattete Erzbiſchof Gerlach dem Johann von Stein (Kallenfels), ſeinen Sohn Johann in das Burglehen auf Klopp eintreten zu laſſen. (Vergl. die Stammtafel der von Stein-Kallenfels Bd. 19 S. 354.)

11. Philipp von Bolanden bekannte im J. 1375 ein Burglehen auf Klopp erhalten zu haben.

12. Adolf, Erwählter von Mainz, verlieh am 25. Sept. 1378 dem Johann von Sayn gen. Gryffenſtein das durch den Tod des Philipp von Bolanden offene Burglehen auf Klopp.

13. Dem unter 10. genannten Johann, dem Sohne Johanns von Stein, gab Erzbiſchof Adolf am 23. Oct. 1380 ein Burglehen auf Klopp.

14. Erzbiſchof Johann II beſſerte am 14. Aug. 1407 dem Ulrich von Leyen ſein Burglehen auf Klopp, welches bis dahin in 11 Pfund Heller und 8 Schilling Jahrrenten beſtanden hatte, zahlbar in 3 Mark durch den Bürgermeiſter, und im Uebrigen aus dem Zoll am Gauthor, mit der Hofraithe des Hofes auf der Schmittgaſſe genannt zum Rebſtock.

15. Erzbiſchof Jakob von Mainz belehnte am 11. Sept. 1505 den Johann von Breitbach, Enkel (nicht Schwiegerſohn, wie es irrthümlich in meinen Regeſten Nr. 580 heißt) des Johann Waldeck von Saneck, mit deſſen Lehen, darunter mit

einem Weingarten oberhalb Lorch, wofür er Burgmann auf Klopp ſein ſolle.

16. In einem Stein der Burggrabenmauer befindet ſich das Wappen der Boos von Waldeck, die Schnallen, ausgehauen, ein Beweis, daß auch dieſe Burgmänner auf Klopp waren, obgleich eine Belehnungsurkunde nicht vorliegt. Der jüngere Zweig der im 17. Jahrhundert in zwei Linien zerfallenen Boos von Waldeck, der nicht, wie der ältere, in den Grafenſtand erhoben worden, ſondern im freiherrlichen geblieben iſt, beſaß in Bingen auf der Schmittgaſſe einen großen Hof, Boosenhof genannt, welcher faſt den ganzen Raum zwiſchen der Beuchergaſſe und der ehemaligen Stadtmauer einnahm. Von dieſer durch Philipp Balthaſar, geb. 1620, gegründeten Linie hielt ſich Freiherr Karl Joſeph Adam längere Zeit in Bingen auf. Kurmainziſcher Geheimrath und Obriſt-Silber-Kämmerer, wurde er als Burgmann zu Friedberg am 20. Juli 1762 zum Ritter des Joſeph-Ordens ernannt und im November 1773 von dem Kurfürſten zum Hofmarſchall befördert. Er war zugleich Oberamtmann zu Steinheim und Geheimrath des Kurfürſten von Trier. Nachdem ſeine Gattin Sophia von Greiffenklau am 10. Januar 1781 in Mainz verſtorben war, ereilte auch ihn der Tod daſelbſt wenige Tage ſpäter, am 22. Januar. Beide erhielten ihre Ruheſtätte in der Familiengruft der Binger Pfarrkirche. In Bingen wurden ihnen 6 Kinder geboren: Karl Joſeph Franz Xaver am 21. Juli 1748, ein kurz vorher zur katholiſchen Kirche zurückgekehrter Maurermeiſter Gabriel hob ihn aus der Taufe; Friedrich Philipp Joſeph Lothar am 21. Auguſt 1749; Philipp Franz Adolf Wilhelm am 15. Oct. 1750; Lothar Karl Franz am 2. Nov. 1751; Anton Philipp Franz Chriſtoph am 27. Mai 1753; Maria Anna Johanna am 29. Auguſt 1757. Eine ältere am 1. Mai 1744 (wahrſcheinlich zu Mainz) geborene Tochter Maria Sophia Walburga heirathete am 6. Nov. 1763 den Grafen Hugo Philipp Karl zu Eltz-Kempenich. Philipp Freiherr Boos von Waldeck war 1797 Mainziſcher Kammerherr und Burgmann zu Friedberg, wo er am 17. Febr. 1777 aufgeſchworen hatte. Daß die Linie am 14. Nov. 1837 mit dem Freiherrn Franz Anton erloſch, iſt

Abth. I Bd. 1 S. 205 gesagt worden. Zu dem dort über den ältern Zweig, die Grafen Boos von Waldeck, Mitgetheilten will ich hier noch Folgendes ergänzend hinzufügen.

Der 1790 in den Reichsgrafenstand erhobene, mit Sophia Maria Anna von Reiffenberg († 5. Juli 1787) vermählte Ludwig Joseph Boos von Waldeck hinterließ von 8 Kindern nur einen einzigen Sohn, welcher den Stamm fortsetzte, Clemens Wenzeslaus, geb. 24. Mai 1773, vermählt mit Johanna Freiin von Bibra 27. April 1795. Der älteste Sohn aus dieser Ehe, wie der Vater Clemens Wenzeslaus genannt, geb. am 26. Aug. 1797, starb am 7. März 1865 als Oberhofmeister der Königin von Preußen auf der Burg Bornheim bei Bonn, nachdem ihm am 7. April 1856 seine Gemahlin Henriette Reichsfreiin von Wessenberg-Ampringen in die Ewigkeit vorausgegangen war. In seinem Todtenzettel heißt es: „Ein durchaus rechtlicher, biederer Charakter, erwarb er sich durch gewissenhafte Amtsführung als langjähriger Landrath des Kreises Coblenz die Liebe und Achtung Aller, die mit ihm näher verkehrten. In der Folge in den unmittelbaren Dienst des königlichen Hauses berufen, zeichnete er sich in seiner Stellung als Kammerherr und Oberhofmeister der Königin Augusta durch seltene Hingabe und aufopfernde Pflichttreue in hohem Grade aus, welche Eigenschaften durch hohe Auszeichnungen und das besondere Vertrauen der königlichen Familie in huldvollster Weise anerkannt wurden." Er hat zwei Söhne hinterlassen, die Grafen: Heinrich, vermählt mit Maria Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, und Philipp, vermählt mit Carlotta Freiin von Breidbach-Bürresheim gen. Riedt, der Tochter Philipps von Breidbach-Bürresheim.

Von seinen Brüdern ist Graf Joseph, geb. 26. Nov. 1798, vermählt mit der Freiin Henriette von Breidbach-Bürresheim gen. Riedt, der Tochter des Nassauischen Generals Freiherrn Anton von Breidbach-Bürresheim und der Amalie Freiin von Gagern; Graf Franz, Herr der Herrschaften Wosseletz und Altsmollwetz in Böhmen, geb. 22. Aug. 1802, vermählt mit Therese Gräfin Györy von Nadvanay, und Graf Eduard, geb. 13. Juni 1813, vermählt mit Katharina geb. Folbach.

In dem Lehenrevers des Grafen Johann von Sponheim vom J. 1277 begegnen wir zum erstenmal dem Namen **Klopp** zur Bezeichnung der Binger Burg. Sie erhielt diesen Namen unzweifelhaft von dem Hügel, auf dem sie liegt; denn daß dieser also genannt wurde, geht aus einer Urkunde vom 15. Febr. 1239 hervor, durch welche der Erzpriester Ortlieb der Binger Kirche sein Haus auf dem Markte und das auf „Clope" gelegene verkaufte, worunter selbstredend kein Haus in der Burg, sondern ein solches am Kloppberge verstanden werden muß. Uebrigens kommt der Flurname Klopp auch an anderen Orten in Rheinhessen vor, so z. B. in Essenheim, Harxheim, Volxheim, Ingelheim u. s. w. Daß die Burg erst in diesem Jahrhundert und nicht früher den Namen erhielt, geht hervor aus den S. 241 citirten Hildesheimer Annalen, wo sie im J. 1105 castellum Pinguia genannt wird, und aus einer zwischen 1187 und 1190 gegebenen Urkunde, in welcher Erzbischof Konrad von Mainz nach seiner Rückkehr aus dem Exil (1183) die Verwüstungen und Unterdrückungen schildert, in welchen er das Erzstift angetroffen habe. Indem er dann die Verluste und Verpfändungen aufzählt und sagt, wie er solche wieder erworben habe, nennt er unter anderen auch einen Thurm zu Bingen aus dem Lehenrecht, den er von Werner von Boland wieder zurückgekauft und diesem jetzt zur Bewachung übertragen habe. In einer descriptio feodorum Wernheri de Bolandia temporibus Friderici I imperatoris wird dieser Thurm ausdrücklich als ein solcher in der Burg zu Bingen bezeichnet: turrim in castro Pinguie habeo in beneficio ab episcopo. Wenn deshalb in dem Rupertsberger Traditions- und Lagerbuch gegen Ende des 12. Jahrhunderts „Druseburg" vorkommt, so ist dieses, wie ich Bd. 19 S. 431 bemerkt habe, nicht als ein damals gebräuchlicher Name, sondern nur als ein von dem Schreiber erfundener zu betrachten.

Denkwürdig für Klopp und Bingen ist die Belagerung durch König Albrecht im August und September 1301. Es ist dieselbe zwar nach der sehr schönen Darstellung von Albrechts Feldzug in das Erzstift Mainz von Professor Dr. Hennes Abth. II Bd. 4 S. 63—83 mitgetheilt worden, ich kann sie nichtsdestoweniger

hier nicht umgehen, da an dieſer Stelle ſie noch ſpezieller, als es dort geſchehen, behandelt werden muß und ich Allgemeines über Städtebelagerungen daran knüpfen will.

Nach der Eroberung von Weinheim, Heppenheim und Bensheim an der Bergſtraße ſetzte Albrecht bei Oppenheim über den Rhein, zog gegen Niederolm, das bald genommen wurde, und dann gegen Bingen. Bei Ottokar von Horneck, dem wir eine genaue Beſchreibung des Feldzuges verdanken, heißt es, nachdem geſagt worden iſt, daß er ſich von Oppenheim rheinabwärts gewandt habe:

Vnderwegen er da vand
Ain Purgk, iſt Ulm genant,
Und gehort dem von Maynez an,
Dieſelbe Veſt er gewan,
Und cherte da den Strich
Fur Pingen fur ſich,
Darob ain Purg lait.

„Während der Belagerung der Stadt," ſo erzählt der Kolmarer Chroniſt, „ſchickte der König von Frankreich franzöſiſche Hülfstruppen, welche tapfer gegen die Stadt ſtritten; doch zeichneten ſich insbeſondere von allen Völkern die Elſaſſer aus. Die Stadt war aber ungemein feſt: denn ſie hatte auf der einen Seite den Rhein, den große Schiffe nicht ohne Gefahr befahren konnten (der Chroniſt dachte hierbei wohl an das Binger Loch); auf der andern Seite ein großes Waſſer (die Nahe), über welches man ohne Schiffe (Kähne) nicht ohne Gefahr überſetzen konnte; auf der dritten Seite eine ſtarke auf einem Felſen liegende Burg, die nicht zu untergraben und ohne die größte Anſtrengung und Koſten nicht zu erobern war; auf der vierten Seite endlich einen tiefen Graben, eine ſtarke, hohe Mauer, ein Thor und einen Thurm, der leicht genommen werden konnte. Es waren auch tapfere Männer darin, fünf Grafen mit ihren Leuten, in Kämpfen geübt, überdies noch 500 Andere, die im freien Felde und bei einer Verwallung um ſich gegen eine große Zahl ſich lange hätte vertheidigen können. Der König hatte aber ſo viele Truppen, daß man ſagte, ein ſolches und ſo großes Heer ſei noch nie geſehen worden. (Man zählte bloß an Streitroſſen 2200.) Auch der armen

Knechte, welche man die Buben (bubii) nannte, war eine ſolche Menge, daß ſie dem König ſagten: Herr, erlaube uns die Stadt zu plündern, und wir wollen ſie ohne Nachtheil und Verluſt in deine Hände liefern. Der König lehnte ſolches jedoch ab, weil er nicht wollte, daß man das Eigenthum ſeiner Feinde nach Belieben zerſtöre.

„Der König ſetzte der Stadt hart zu vermittelſt zweier hohlen Belagerungswerke, welche kunſtfertige Meiſter angefertigt hatten.“ Ottokar nennt einen derſelben Rot Ermelein.

Ain Maiſter wais und verſunn
Auf ſolich Arbait,
Der worcht und perait
Maniger hant Geruſt,
Die zu der Mawer-Pruſt
Solde nucz ſeyn,
Maiſter Rot Ermeleyn
Was er genant.
Dan noch vil Maiſter man vand,
Die auch darezu chunden,
Dy richten an den Stunden
Zu jr Werch ſich,
Mit Pleyden etlich
Wurffen Stalne groß.

„Eines von jenen Belagerungswerkzeugen hieß Katze (cattus), das andere Krebs (cancer). Sie waren lang, viereckig, niedrig, an jeder Seite durch Eichen oder Eſchen (per ascola) geſchloſſen und zweckmäßig eingerichtet. Nach der Erde hin hatten dieſelben keinen Schutz, aber nach oben ein Dach von ſtarken und dichten Brettern, was vor den Steinen ſicherte. Die Katze war ein leichtes Werkzeug und konnte bequem fortgebracht werden. Nachdem man ſie bis zur Stadt gebracht hatte, gab man ihr als Füße Hölzer (d. h. wohl, man ſchob ſie auf Rollhölzern oder auf Balken fort, die über den Graben gelegt waren), um ſie über den Graben an die Mauer zu bringen. Als man ſie aber dahin gebracht hatte, fiel die Mannſchaft aus der Stadt aus und hieb der Katze die Füße ab, ſo daß ſie in den Graben fiel, was den König nicht wenig ärgerte.

„Darauf brachte man den Krebs mit vieler Mühe an die Stadt. Es war ein großes, ebenſo ſtarkes wie ſchweres Werk-

zeug," in welchem ſich ein großer Balken befand, an dem einen Theil dick, an dem andern ſchmal. An dem dickern Theil oder am Kopf war es mit ſtarkem Eiſen beſchlagen und hatte zugleich eine eiſerne, ſehr ſtarke Spitze; der Balken lag auf einigen Werkzeugen, vermittelſt deren man ihn leicht in Bewegung ſetzte. Nachdem man dieſen Krebs an die Mauer gebracht hatte, wurde mit Seilen, welche man durch die acht Ringe des Balkens gezogen hatte, die Maſchine in Bewegung geſetzt, und nach wenigen Stößen ſtürzte auch ſchon ein großes Stück der Mauer zuſammen. Auch einem Thurm ſetzte man mit Einem Stoße ſo zu, daß er zuſammenzubrechen drohte." An dem Krebs waren 500 Menſchen in Thätigkeit. Bei Ottokar leſen wir:

Sy chunden vber den Plan
Chaczen treiben hinan
Und Ebenhoch wol,
So machten etleich hol
Das gedigen Ertreich,
Daz man gewaltigleich
Dardurch gie uncz an die Mawer.
Des ward zu Ping Nachtgepawr
Von Oeſterreich manig Gäſt,
Do die Mawr zerbraſt.

„Als die fremden Soldaten in der Stadt ſahen, daß die Mauer einſtürzte, wurden ſie von Furcht ergriffen, verließen ſchnell alle Maſchinen und Werkzeuge, die ſie zur Vertheidigung der Stadt gemacht hatten, und zogen ſich eiligſt in die Burg zurück. Die Bürger aber übergaben ſich auf wenige Bedingungen, was ſie übrigens ſchon von Anfang an gern gethan hätten, wenn es von der Beſatzung zugegeben worden wäre."

Do der Chunig da was gelegen
Und des Peſazes het gephlegen
Wohl ſechs Wochen oder mer,
Do ward von der Maiſter Ler
Die Mawr entlochen,
Daz man dar durch drat,
Lief in die Stat.
Doch ee das geſchach,
Dy Purgerman ſach
Gegen den Kunich danach ringen,
Daz ſy geliben mit gedingen.
Des gehulffen je die Herrn,
Die pegunden chern

An dem Chunig ſo groſß Pet,
Umb das ers tet,
Alſo daz je khain Ungemach
Furbas nicht geſchach,
Dy Purger auch all geleich
Swurn dem Chunig und dem Reich.

„Während der Belagerung hatte der Schultheiß zur Beſatzung geſagt: „„Ihr Herren, was ſollen wir thun? Ich halte es für beſſer, daß wir uns übergeben, ſo lange wir noch unſer Vermögen und Leben beſitzen, als daß wir mit all unſerer Habe umkommen,““ worauf die Soldaten über ihn herfielen und ihn todt ſchlugen.“ In einer Urkunde vom 14. April 1304 (S. 336 oben iſt die Jahreszahl 1301 ein Irrthum) wird Konrad der Sohn des Schultheißen Heinrich genannt, zu dieſem Jahre ſelbſt aber als Schultheiß Hanemann. Der Erſchlagene ſcheint alſo jener Schultheiß Heinrich geweſen zu ſein.

Nachdem die Stadt übergeben war, ſchritt man zur Belagerung der Burg. Von der Nahe her führte dorthin ein ſo ſchmaler Weg, daß man von den erbauten Katzen keine dahin zu bringen vermochte und deshalb eine kleinere angefertigt werden mußte.

Do die Stat ward vberwunden,
Darnach in kurczen Stunden
Hies der Chunig ſchon
An die Purgk bey der Non
(Sus iſt das Waſßer genant,
Daz pey der Purg-Wand
Rinnet hin zu Tal),
Do iſt der Weg ſo ſmal,
Der da zwiſchen leit,
Daz chain Chaze weit
Da geſten mocht.
Da tettens, als jn tocht,
Die Maiſter chunſtreich,
Die worchten meiſterleich
Ain Chaczen chlain,
Und triben dy ſo fain
An die Mawr hinan.

Sobald dieſe kleinere Katze vor die Burgmauer gebracht war, untergruben die Belagerten, um ſie unſchädlich zu machen, den Boden, worauf ſie ſtand; aber die Belagerer wußten Feuer in die Grube zu bringen, um ſo ihre Feinde durch Rauch und Geſtank zurückzutreiben. Die „Burggrafen“ wollten auf dieſelbe

Weiſe ihren Gegnern entgegenwirken und zündeten ebenfalls Feuer an, gebrauchten aber zu viel „pechiges Holz", ſo daß ſolches in gewaltigen Flammen aufloderte und die Burg dadurch in Brand gerieth. In kurzer Zeit war Alles bis auf einen Thurm in Aſche gelegt. Aber darin konnte man ſich auf die Länge nicht halten, und man ſchickte deshalb zum König, um ſich auf Gnade zu ergeben.

Do wolden ſew herdan
Mit Liſten han getriben,
Dy in der Purge peliben,
Auf ſo gethanen Sin
Grueben ſy her gegen jn.
Das was den äußern Layd,
Von den ward ſo berait
Ain Fewr in die Grueben,
Die ſich hin in erhueben,
Mit Rauch und mit Geſtangk
Wolten ſie ſew an jrn Dangk
Han getriben hinder ſich.
Darumb wolten auch Gerich
Die jnnren han genomen
An den, die zu jn wolden chomen,
Den machten ſy auch
Her entgegen ain Rauch,
Damit ſy ſew wolden laidigen.
Nu iſt ott des vberringen
An maniger ſtat ze vil,
Alſo geſchach zu dem Zil.
Die Purgkgraven ſtolcz
Des pechigen Holcz
Legten ſy vil an,
Daz es auſpran.
Und do von dem Fewr
Der Rauch ward ſo vngehewr,
Daz ſich in churczer Stund
Die Purg davon enczund,
Wan ain ainziger Turn,
Der was auch ſo eng,
Daz ſy die Leug
Darin peleiben mochten nicht,
Von derſelben Geſchicht
Mueſten ſy Chumer lern
Und hinten ſich gern
Dem Chunig auf Gnad ergeben.

Der König hatte es anders im Sinne, er wollte Niemanden mit dem Leben davon kommen laſſen, um für die Folge jedem

die Auflehnung wider das Reich zu verleiden, bis er endlich, nachdem er ſie lange und hart abgewieſen hatte, auf die Fürbitten der hohen Herren in ſeinem Gefolge, worunter namentlich Herzog Otto von Bayern, ihnen Abzug mit ihrer Habe geſtattete.

Des pegund er jn widerſtreben,
Er het anders nicht Muet,
Wan das er die Helden fruet,
Von dem Leben wolde ſchaiden,
Und den andern alſo laiden,
Daz ſy mit Werchen und mit Raten
Wider das Reich icht mer taten.
Sy warn allerding verlorn,
Hetten des Chuniges Zorn
Churczleich nicht vnderfarn
Die hohen Herrn, die da warn,
Von Payrn Herczog Ott
Mit ayner erbern Rott,
Breyn und Graven
Pegunden zu draſen,
Dazu manig Ritter und Knecht
Paten den Chunig Albrecht,
Er ſolt ſich erparm
Uber die Arm,
Die do warn ſo peſezzen.
Der verſprach der Chunig vermeßen
Hart und lang,
Zuleſt jn doch bettwang
Die enczig Pett,
Die der von Payrn umb ſew tet,
Daz er jn mit jr ſelber Hab
Gelaitt von danne gab.

Zehn Wochen lang hatte die Belagerung gedauert, vom Ende Juli bis Ende September oder Anfang October, und in dieſer ganzen Zeit war bei dem Heere keinerlei Mangel an Lebensmitteln entſtanden, in reichem Maße hatte man ſie auf dem Rhein und der Nahe herbeigeführt.

Zehen Wochen und pas
Der Chunig vor Pinge ſaß
Mit einem achtparn Her,
Des er mit reicher Zer
Phlage hart ſchon;
Der Reyn und dye Non
Truegen jn ſpat und frue
So vil Choſt zue,

Daz Ich in maniger Stund
Nicht erfarn chund
Ain Her mit ſo vollen Rat,
Als der Chunig vor Pingen hat.

Welche Herren ſich in des Königs Heer befanden, läßt ſich aus den während des Feldzuges ausgeſtellten Urkunden erſehen. Im Lager vor Bensheim, am 11. und 12. Juli, finden wir bei ihm die Biſchöfe Friedrich von Straßburg, Konrad von Eichſtädt und Ulrich von Seckau, den Abt Heinrich von Fulda, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Theobald von Pfirt, Eberhard von Würtemberg und Burchard von Hohenberg, den Markgrafen Rudolf von Hachberg, dann Eberhard, Ulrich und Friedrich von Walſee, Marquard von Schellenberg, Ulrich Prüſchenk und Theoderich von Pilligdorf. Am 27. Aug. ſtellte der König im Lager vor Bingen eine Urkunde aus, worin er die Brüder Heinrich, Emich, Otto und Johann Grafen von Naſſau zu ſeinen und des Reiches Dienern und Helfern annahm und ihnen dafür bis nächſten Sonntag Invocavit 1200 Mark kölniſch zu zahlen verſprach. Als Bürgen ſtellte er ihnen dafür: Heinrich Abt von Fulda, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Eberhard von Würtemberg, Burchard von Hohenberg, Georg Raugraf und Rudolf von Werdenberg, dann die edeln Leute Kraft und Albrecht von Hohenloch, Johann von Lichtenberg Vogt des Elſaſſes, Otto von Ochſenſtein, Ulrich von Hanau Vogt der Wetterau, Gottfried von Bruneck, Johann Burggraf von Rieneck, Reinhard von Strahlenberg und Jakob von Frauenfeld, ſeinen Hofmeiſter.

Die ganze Umgegend der Stadt war bei der Belagerung verheert worden, beſonders aber hatte das Kloſter Rupertsberg viel gelitten (1), deſſen Nonnen nach Eibingen ſich geflüchtet hatten und das jetzt von den Soldaten bezogen wurde, welche darin ihre Pferdeſtälle einrichteten. Als jedoch der König von Bingen wieder abzog, beſchenkte er die Nonnen reichlich. Das Wunder, welches ſich nach dem Abmarſch des Heeres zutrug, als

(1) Joh. Victoriens. bei Böhmer, font .1, 343: »Et circumquaque vastatis omnibus et precipue monasterio sanctimonialium, quod mons Sancti Rudperti dicitur, quod supra Naham fluvium positum est in vicina civitatis, cives coartati regis gratie se dederunt.«

ein Strolch einem Muttergottesbilde in der Kirche einen Stein aus der Bruſt riß und Milch und Blut aus der Oeffnung floß, iſt Abth. II Bd. 9 S. 546 erzählt worden; ich will dem hier noch hinzufügen, daß das Fläſchchen mit der von dem Wunderblute getränkten Baumwolle, welches Trithem ſeiner Zeit in ein neues Glas einſchloß, noch heute in der Rochuskapelle bei den Reliquien des h. Rupert aufbewahrt iſt, leider nur durch das Zuſchlagen des Kaſtendeckels vor etwa 20 Jahren zerbrochen.

Die Belagerung von Bingen wurde lange als eine der merkwürdigſten Waffenthaten geprieſen, und ſie iſt noch heute für uns von Wichtigkeit, weil wir durch die Beſchreibung des Kolmarer Chroniſten genau die Beſchaffenheit der beiden Belagerungswerkzeuge, Katze und Krebs, und aus Ottokar die Art der Belagerung und Vertheidigung kennen lernen. „Ward zwar in den Kriegen des ältern Mittelalters," ſchreibt San Marte, „der größte Werth auf die perſönliche Tapferkeit gelegt, ſo war die Kunſt der Befeſtigungsbauten von Burgen und Städten doch zu weit vorgeſchritten, als daß jene allein ausgereicht hätte, deren Werke zu überwinden, und ſie rief den Erfindungsgeiſt auf, durch Maſchinen zu leiſten, was Körperkraft allein nicht auszuführen vermochte. Die Baukunſt der Kriegsmaſchinen entwickelte ſich beſonders in Italien, wo noch manche Erinnerungen und Vorrichtungen aus der Römerzeit ſich mochten erhalten haben. Die für die damalige Zeit aber Schrecken erregende Verheerung der angewendeten Maſchinen zog dergeſtalt die Aufmerkſamkeit der zweiten lateraniſchen Kirchenverſammlung vom J. 1139 auf ſich, daß ſie bei Strafe des Bannes verbot, „„jene Tod bringende und Gott verhaßte Kunſt des Baues von Wurf- und Pfeilgeſchoſſen fernerhin gegen katholiſche Chriſten zu üben."" Indeß wurde auf dieſen Kirchenbeſchluß keine Rückſicht, am wenigſten in Italien, genommen. Auch die Deutſchen kannten und übten bereits dieſe Kunſt; von den Sachſen lernten ſie im J. 1134 die Dänen kennen, und die Verbindung ſo vieler Völker in den Kreuzzügen trug zu ihrer allgemeinen ſchnellen Verbreitung bei.

„Der allgemeine Ausdruck für Kriegsmaſchinen der mannigfaltigſten Art war Werk, Antwerc, von würken, wirken, ſchaffen, entwürken, auseinanderwirken, zerſtören.

„Die Hauptaufgabe der Belagerer war es, die Mauern der belagerten Stadt zu erſteigen; da indeß die ſchutzloſe Annäherung der Mannſchaften mit Sturmleitern zu großer Gefahr ausgeſetzt war und ſie zu leicht durch die Geſchoſſe und Steinwürfe von der Mauer her vereitelt werden konnte, ſo war es von größter Wichtigkeit, Belagerungsthürme zu errichten, die aus ſtarkem Holz gezimmert auf Rädern ſtanden und gegen die Mauern geſchoben wurden, um von ihnen aus auf Fallbrücken zu den Zinnen zu gelangen. Auch die Römer kannten dies Angriffswerk ſchon; im Innern ſtieg man auf Leitern in die verſchiedenen Stockwerke, und in der Mitte der Höhe war eine Brücke (sambuca) in Geſtalt einer cithara, bei welcher die Saiten Balken vertraten, und die auf die Stadtmauer herabgelaſſen wurde. Die Schiebebrücke (exostra) war von anderer Konſtruktion, indem ſie ſchnell auf Rollen aus dem Thurm auf die Mauer geſchoben wurde. Auch pflegte im Thurm ſich ein Widder zu befinden, um die Mauer zu erſchüttern oder zu durchbrechen. Eine andere Hülfe, auf die Mauer zu gelangen, wenn auch etwas halsbrecheriſcher Art, war der Tolleno, ein hochaufgerichteter ſtarker Pfoſten, auf dem ein Wagebalken lag, an deſſen jedem Ende ſich ein Korb befand, der mit Mannſchaft beſetzt wurde. Wenn der eine Flügel des Wagebalkens niedergezogen wurde, erhob ſich der andere mit dem Korbe bis zur Höhe der Mauer und ſetzte auf dieſe ſeine Beſatzung ab. Der höchſte Theil jenes Thurmes war mit Speer- und Pfeilſchützen beſetzt, um die Vertheidiger zu vertreiben. In ähnlicher Weiſe waren auch jene Thürme im Mittelalter erbaut, mit Fallbrücken verſehen, mit Leuten und Wurfgeſchützen armirt und auf Rädern fortzubewegen, zu welchem Ende die hemmenden Gräben erſt ausgefüllt und die Bahnen geebnet werden mußten. Seinem Zwecke entſprach der Name ſolches Thurmes, diu Ebenhoehe, da er mindeſtens die gleiche Höhe mit der zu erſtürmenden Mauer haben mußte. Von außen war das Balkenwerk durch Hürden von Weidengeflecht, Planken und naſſen Thierhäuten gegen die Wurf- und Brandgeſchoſſe der Vertheidiger geſchützt.“ Wie wir aus der oben mitgetheilten Stelle des Ottokar geſehen haben, wurden auch bei der Belagerung von Bingen „Eben-

hoch" angewendet. Die mittelhochdeutschen Dichter erwähnen ihrer oft.

Vil gröze boume er gewan
Unde hiez si ze samene spanen
Von kundigen zimbermanen,
Unde hiez si mit steinen fullen.
Das was an sinen willen,
Svan er iz gefulte vollen hoc
Daz er sin ebenhoe
Dar ûf zu den turnen brechte
Unde lange boume dar abe richte,
Die ûf die zinen mohten gân.

Lamprecht's Alexander.

In des und allez diz ergie,
Die ebenhohe heten die
Cristen beriht gegen die stat
Ane andere werch, die man dar hat,
Die man tzu treip, als man der darf,
Uz den man sturmete und warf
Und si da nutze wesen wol,
Wâ man die stete sturmen sol,
Als chocke, chattzen, mangen,
Ribolde ûf rat gehangen,
Mântele dar hinder solden gên,
Die schuztzen tzu wer da stên.

Ludwigs Kreuzfahrt.

„Natürlich entspann sich beim Heranrücken der Ebenhöhe von beiden Seiten der härteste Kampf, und oft schoben die Belagerten ihr auf der Mauer ähnliche Thürme entgegen, um ihre Wirkung zu entkräften.

Sie riten vaste biz an den grabe,
Und yene schuzzen her abe
Mit armbrusten und mit bogen.
Die brucken haten si ûf gezogen.
Si besazten dar inen
Ire turmen und ir zinen.
Ire dach si abe brachen;
Ire vanen sie ûz stachen
Unde schuffen ir gewer
Kegen dem kreftigen her.

Veldeck's Eneid.

„Die in den Graben sprangen, wurden von den Erkern und Zinnen aus mit Steinen getödtet. Das Aushängen der

Schilde und Aufſtecken der Panière und Fahnen auf den Mauern und Thürmen bezeichnete feindlichen Widerſtand der Belagerten.

„Der Bau und die Anwendung von Wurfgeſchützen war ſchon den Römern und Griechen wohlbekannt. Am häufigſten werden Ballistae und Catapultae genannt, die indeß von den Schriftſtellern des Alterthums häufig verwechſelt werden, obgleich die Katapulten bloß zum Schleudern von Pfeilen (in flachen Bogen) benutzt wurden, während die Balliſten ſchwere Steine in Bogen warfen, wie etwa unſere heutigen Bombenmörſer. Die Griechen nannten die Balliſte ὄναγρος und die Römer Manganum. Der Scorpio war eine Handkatapulte, welche kleinere Pfeile ſchoß, wie die Arcuballista Steine geringern Umfangs warf. Ammianus Marcellinus, 23, 3, verwechſelt den Scorpio mit dem Onager und der Catapulta. Dieſe Maſchinen glichen ſich darin, daß die bewegende Kraft in einer ſtarken, mehrfach zuſammengedrehten Darmſaite beſtand, welche am untern Ende eines Hebels angebracht war und durch Zurückbiegen desſelben ſich ſpannen ließ; ſollte die Maſchine wirken, ſo wurde mittelſt eines Drückers die geſpannte Saite frei gelaſſen und der Arm gewaltſam nach vorn geſchnellt, wodurch die in der Schleuder (Löffel, Kaſten) befindlichen Gegenſtände fortgeſchleudert wurden. Oder ſie waren nach Art des Bogens konſtruirt, welcher durch die Saite aufgezogen wurde. Andere Balliſten erhielten die bewegende Kraft durch angehängte Gewichte, welche unterwegs zur Erde wirkten und ſo die vorwärts gehende Kraft des Hebels erzeugten.

„Am häufigſten werden im Mittelalter Mangen, Driboc und Pfeteraere erwähnt. In der jüngern Periode treten auch noch Blîden, theils gleichbedeutend mit mangen, theils neben denſelben genannt, auf.

„Die Mangen gingen, wenigſtens mitunter, auf Rädern und hatten einen Schwingel (swenkel), der geſpannt (geseilt, gewunden) wurde, und losgelaſſen durch ſeine Schnellkraft die Ladung fortſchleuderte, die zumeiſt in Steinen beſtand.

Mangen hiez her richten
Seilen unde spanen,

Und ebenhoehe langen,
Unde hiez die triben darzu.
Velbeck's Eneid.

Er hieze mangen richten
Unde tete di turme brechen
Mit sturmes gewalt,
Schiere wurden dâ gestalt
Zuo und sibinzich mangen,
Mit hurden wol behangen,
Gemanet und geseilet.
Di wurden in dri geteilet
Unde wurden getriben zo der burch.
Lamprecht's Alexander.

Daz ûzerantwerk wart verbrant,
Ir ebenhoehe und ir mangen,
Swaz ûf redern kom gegangen.
Parzival.

„Die Blide war ähnlicher Konstruktion wie die Mange. Der Triboc schleuderte gleichfalls große Steine; im altfranz. Tribock, Trebuquet, Trebus, une grande pièce de bois qui étoit soutenue par le milieu d'un poteau, sur le bout de la quelle on mettoit des pierres, et en faisant baisser l'autre bout, les pierres voloient avec force et impétuosité.

Die heidenen liden jâmeres vil
Von dribokken und bliden;
Der was vil vor die burg gesetzet.
Ulrich's Wilhelm von Orange.

Die Straßburger Annalen (Böhmer, font. 2, 103) sagen, daß Kaiser Otto IV im J. 1212 bei der Belagerung von Weißensee zuerst den Triboc angewandt habe. »Obsedit oppidum Wizense, quod expugnavit usque ad arcem. Ibi tunc primum cepit haberi usus instrumenti bellici, quod vulgo trybock appellari solet.«

Die Petraria, mhd. Pheteraere, Peteraere, Phedelæere (Simrock übersetzt das Wort im Parzival, 194, 24, bloß mit „Schleuderwerkzeug"), afz. Pierrier, hatte dieselbe Bestimmung wie die vorigen Maschinen, und ihr Name bezeichnet, daß sie vorzüglich Steine warf.

Da mit maneger wart erslagen,
Des was vil ûf die mûr getragen,

Guot geschôz und steine vil.
Ein dinc daz was des tôdes spil,
Peteraere und grôzze mangen.
Wigalois.

Bei der Belagerung von Orange heißt es:

Dribοc und mangen
Ebenhoeh ûf siulen langen,
Igel, Katzen, pfeteraere,
Swie vil iesliches wære,
Uf Gyburge schaden geworht
Daz het si doch ze mâze ervorht.

„Der Tarant, wörtlich tarantula, scorpio, war eine Maſchine ähnlicher Art und mit ihr ein Widder zum Einſtoßen der Mauern verbunden. Eine andere Art Bohrmaſchine, die zugleich unter einem Schutzdache arbeitete, waren die Vulpes, und die kleineren der Art, Vulpeculae. Unus de majoribus Alemanniae Vulpem ex proprio sumptu quercinis trabibus composuit, cuius in gyro tutos intexuit parietes, ut gravissimos Turcorum sufferret ictus armorum omniaque jaculorum genera; ac sic in ea manentes tuti et illaesi urbem fortiter impugnando perforarent. Hoc tandem Vulpis instrumentum, dum ad unguem opere et ligaturis perduceretur, milites praedictorum Principum loricati ad viginti in eadem Vulpis protectione sunt constituti. Sed magna virorum inundatione et conamine iuxta muros applicata, non aequo subsedit aggere. (Alb. Aquens. hist. Hierosol. 2, 30.)

„Wir begegnen noch verſchiedenen anderen ähnlichen Maſchinen, die meiſt nach Thieren benannt waren, aber daneben noch einen beſondern Namen, z. B. Regina, il gran Diavolo, Librilla u. ſ. w., führten. So die Schwalbe, Hirundo, und das Eſelein, Asellus. »Non hic unigena fabricatur machina; nomen Haec Librilla, quasi saxa pondera librans: Obtinet illa suis: sed Hirundinis haec; stat Aselli Illa vocata nota.« Die Sau, Troja (i. e. sus femina, scrofa), afr. Truie, True, nach Froiſſart eine Steinwurfmaſchine. Annal. Genuens. Stellae ad a. 1372 erwähnen mehrerer Maſchinen, magni ponderis lapides jacentes, et prae aliis machina una, quae Troja vocata, jaciens lapidem ponderis, quod cantariorum XII usque in XVIII vocatur.

Ein cantarium soll aber eine Last von 150 Pfund gewesen sein. Der Sus ähnlich ist der Maulwurf, Talpa, unter dessen Schutze die Talparii, Mineure, an der Untergrabung der Mauer arbeiteten. »Habebat quippe quosdam artifices, quos fossores vel talparios vocant, qui ad modum talpae subterraneo fodientes, quaslibet murorum et turrium firmitates ferramentis validissimis perrumpebant.« — »Hoc nostri videntes, statim ordinaverunt, ut facerent maximam talpam, cum qua potuissent perforare pontem.«

Zu diesen Schutzmaschinen für die Angreifer gehörten auch die Igel und Katzen, sowie der Krebs, von dem, wie von der Katze, ich oben eine spezielle Beschreibung nach den Kolmarer Annalen gegeben habe. „Zweifelhafter ist die Beschaffenheit und Bestimmung des Igels. Daß er von Holz und verbrennbar gewesen, bezeugt Otto de S. Blasio: talpas, vulpeculas, ericios, cattos exuri praecepit. Als ein Schutzwerk der Vertheidiger, ähnlich den Pallisaden, erscheint er bei Lambert in der Hist. Comit. Ardens.: »Turrim ... quis nesciat apud Sangatam ab eodem Comite Balduino firmatam et fossatis circumcinctam et ericiis et propugnaculis munitam.« Da aber nach Parzival Mangen, Igel und Katzen von den Angreifern in den Graben zum Sturm gebracht und nach Wilhelm von Orange dieselben ebenfalls als Sturmzeug gegen Orange geführt wurden, so muß der Igel ein der Katze ähnliches Schutzwerk gegen die Mauern im Sinne unserer Dichter gewesen sein. Muratori hält den bei Gottfried von Viterbo vorkommenden Ericius für eine machina jaculatoria. — Eine solche ist auch die Rutte in Ludwigs Kreuzfahrt: »einez der hantwercke ... was unlidebere ... ouch fiuwer sie dar ûz wurfen hin in (in die Stadt) da selbes mit snellen rutten drin.«

„Das Wurfmaterial der Schleudermaschinen bestand hauptsächlich aus Steinen, wie wir schon oben sahen, daß die Troja 150 Pfund schwere Steine warf. Bei der Belagerung von Tortosa (1148) wurden sogar solche von 200 Pfund Gewicht geschleudert. Bei der Belagerung Emesa's (1248) ließ der Sultan Eyub Steine von 140 Pfund Damascener Gewicht in die Stadt

werfen, und es wird erwähnt, daß vier Männer dazu gehörten, einen Wurfstein zu heben. Ganze Mühlsteine wurden geworfen und andere theils regelmäßige, in Kegelform gebrachte, theils roh aufgelesene in Massen.

Sinwelle (runde) steine,
Gröz unde cleine
Mit mangen wurfen si in die burc.
Lambrecht's Alexander.

In der stat sie sich werten,
Mit den steinen rerten,
Wurfen si über den graben.
Herbort's Lied von Troja.

Im Parzival heißt es, es seien runde und harte Wassersteine (wazzersteine, sinewel und hart) von 500 Wurfschwingen geschleudert worden.

Fünfhundert Wurfschwingen,
Die an verborgnen Federn hingen,
Wurden plötzlich angezogen.
Da kamen Steine geflogen
Auf das Bette, wo er lag:
Der Schild, dem Härte nicht gebrach,
Schützte deckend seine Gebeine,
Es waren Wassersteine,
Hart genug, schwer und rund;
Der Schild ward hier und da doch wund.
Simrock's Uebersetzung.

„Aber auch schwere Lanzen, mit Nägeln beschlagene Balken, mit Brennstoffen angefüllte Fässer, Leichname, todtes Vieh, um pestilenzartige Luft zu erwirken, auch todte Esel zum Hohn wurden in die belagerte Stadt geworfen. Ein äußerst gefürchtetes und gefährliches Material war aber das sogenannte Griechische Feuer. Es wurde im 7. Jahrhundert erfunden. Als im J. 668 die Araber Konstantinopel belagerten, ging der griechische Baumeister Kallinikus aus Heliopolis vom Kalifen zu den Griechen über und brachte eine Brandmischung mit, deren unerhörte Wirkungen den Feind in Schrecken setzten und zur Flucht zwangen. Bald wurde es mittelst umwundener Pfeile und Wurfspieße auf feindliche Gebäude und antwerc abgeschossen, um sie in Brand zu schießen; bald trieb man durch dasselbe aus eisernen oder

metallenen Röhren steinerne Kugeln gegen die Feinde. Der Gebrauch dieses Feuers dauerte wenigstens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fort; doch ist es auffallend, daß kein gleichzeitiger Schriftsteller uns dessen Bestandtheile hinterlassen hat. Es roch sehr übel, verzehrte selbst Steine und Eisen und war nicht mit Wasser, wohl aber mit Sand und Essig zu löschen. Im J. 1248 warfen es die Aegypter in Massen, wie eine Tonne groß, weit durch die Lüfte. Das Geräusch glich dem Donner, und jene Massen, welche einen langen Schweif hatten, wie ein fliegender Drache, verbreiteten große Helligkeit.

In die burch warfen si dô . . .
Chriechis fur verre unde wite.
Daz was Alexandris site.
Chriechis fur cunder wirken
Unde ne liez daz niemane mirken,
Von wilhen listen daz quam,
Daz iz in dem wazzere bran . . .
Dâ mite branter di turme durch
Unde manigen vil herten stein.

Lamprecht's Alexander.

Crichiz fur doch wurfen die
In der stat wären, sie
Ramten dâmite der ebenhô,
Die sich dar abe entzunten sô,
Daz nyman mohte gehelfen in.
Waz ûf den werchen din
In dem obersten gadmen was
Liute deheiner genas.

Ludwigs Kreuzfahrt.

„Der Wurf- und Brandpfeil, Phalarica, wurde mit Maschinen geschossen. »Falarica est telum ingens, torno factum, habens ferrum cubitale et rotunditatem de plumbo in modum sphaerae in ipsa summitate. Dicitur etiam et ignem habere affixum. Hoc autem telo pugnatur de turribus, quas Phalas dici manifestum est . . . A Phalis (i. e. turris lignea) igitur dicta est Phalarica, sicut a muro muralis.« Später wurde der Name von dem Geschoß auf das Geschütz desselben übertragen und gleichbedeutend mit petraria und mangana. — Aehnliche Beschaffenheit hatte die Sagitta barbata, nach Ugutio: Catapulta, vas est, ut dicunt, vel potius sagitta

est cum ferro bipenni, quam sagittam barbatam vocant. Desgleichen die Muskete, Muschetta, telum, quod balista validiori emittitur. — Potest praeterea fieri, quod haec eadem balistae tela possent trahere, quae Muschettae vulgariter appellantur. Sie gehört der jüngern Zeit an und gab den älteren Schießgewehren den Namen Muskete. — Der Romphus ſcheint ein keulenartiges Wurfgeſchoß geweſen zu ſein. »Cremenses omnesque, qui intra castrum Cremae erant, sic infestabant (sc. hostes, qui obsidebant Cremam), quod nullus intra ipsum castrum prope murum castri se movere poterat, quem ipsi cum romphis et lapidibus non sauciarent.«

„Ein Wurfgeſchoß für ſchwere Speere oder Pfeile ſcheint auch der Ribalt oder Ribolt geweſen zu ſein, der auf Rädern ging.

Er hiez die sine gar ribalde bouwen,
Er wolde si bedrouwen,
Die ûf der burc wâren.

Nu was die ebenhoehe komen,
Als ir hie vor habt vernomen,
Mit manegem ribalde ûf den graben.
Livländ. Chronik.

„Im Mittellateiniſchen findet ſich der Ribaulderius, currus species, falcibus armati, der Sichelwagen, und Ribaudequinus, species tormenti bellici, afz. Ribaudequien, ribaudequin, ribausdesquin, was Roquefort, lex rom., dahin beſchreibt: »Petit chariot ou machine de guerre en forme d'arc de douze à quinze pieds de long, arrêté sur un arbre large d'un pied, dans lequel était creusé un canal, pour y mettre un javelot de cinq à six pieds de long, ferré et empenné, et fait quelquefois de corne; on le dressoit sur les murailles des villes, et par le moyen d'un tour les javelots étoient poussés avec tant de force, qu'il n'en falloit qu'un pour tuer quatre hommes à la fois.« Dieſe Ribolde waren nach Ludwigs Kreuzfahrt durch Mäntel geſchützt.

Mäntele dar hinder solden gên
Die schuztzen tzu wer dâ stên.

Die Mäntel beſtanden aus Holz oder Steinen: »Mantellus, munitionis species, ex lapidibus vel lignis compacta, defensioni simul et aggressioni utilis.«

„Mannigfaltig wie die Angriffsmaſchinen waren auch die Mittel zur Deckung ſowohl dieſer ſelbſt und der dabei arbeitenden Mannſchaften, als auch der Vertheidiger auf der Mauer. Denſelben Zweck wie jene Mäntel hatten die Scrimaliae, Schirmdächer von Holz oder ſtarkem Geflecht, Bohlen und, wie S. 418 bemerkt, Thierhäuten und naſſen Tüchern, um das geworfene Feuer unſchädlich zu machen. »Manganos petrariasque et scrimalias seu machinas, ceteraque defensionis instrumenta.« In Herbort's Lied von Troja heißt es, die Griechen brachten »phedelaere gein die erkaere, gedilte hamîden gein den turnen und den bercfriden.«

„Aus den folgenden Verſen in Laurentius Veronensis, L. IV belli Balearici, ſieht man, wie die Sarazenen von Ebuſa ſich der ungeheueren Steine erwehrten, welche die Piſaner im J. 1114 aus ihren Maſchinen ſchleuderten.

Protegitur murus pannis latisque tapetis,
Et turres habuere sui munimina vestes
Fulcraque collatae luserunt saepius ictus
Molis et appositae texerunt cetera crates.

„Oder man ließ in Rollen große Blöcke und Balken an den Mauern herabrollen und zog ſie dann wieder empor, wodurch die auf Leitern Anſtürmenden niedergeſchmettert wurden.

Die Mûre waz behangen
Mit grôzzen blochen sinuwel,
Die wâren an der wer so snel.
Swene ieman an den graben gie
Und man die bloche vallen lie,
So hurten si die viende wider
In den tiefen graben nider.

Die sariande an den graben
Mit antwerke giengen,
Dar ûf si enpfiengen
Die blok, so man diu vallen lie,
Daz geschôz als diu Sine (Fluß Seine) gie
Und die wurfe under daz her.

Wigalois.

In gleicher Weise vertheidigten sich die Bürger in Petrapeir.

Si nâmen lange boume
Und stiezen starke stecken drin
(Daz gap den souchaeren pin),
Mit seilen si die hiengen;
Die rônen in redern giengen. Parzival.

Auch hatte man eiserne Instrumente mit mehreren Haken, die Graffium, frz. croc, hießen, ähnlich den römischen harpagones, von denen die Stürmenden gefaßt wurden. »In ascendere volentes aut ariete murum lacerantes demittebantur graffia, et si quem uncis implicabant, in sublime statim rapiebant.«

Im März des Jahres 1302, also etwa 6 Monate nach der Eroberung von Bingen, wurde zwischen dem König Albrecht und dem Erzbischof Gerhard von Mainz Friede geschlossen, dessen Inhalt Abth. II Bd. 4 S. 81—82 und Bd. 10 S. 410 mitgetheilt worden ist. Bingen und Klopp kamen dadurch fünf Jahre lang als Sühnepfand in die Gewalt des Königs, der sie auf Kosten des Erzbischofs durch Gottfried von Bruneck besetzt hielt. Was sollte dieser aber mit einer verbrannten Burg machen? Ohne Zweifel wird sie in jener Zeit wiederhergestellt worden sein.

An diesen Brand von Klopp will ich eine Aufzählung der Brände reihen, von denen die Stadt so oft und vielfach in solchem Maßstabe heimgesucht wurde, daß nicht bloß mehrere Stadtviertel, sondern einigemal fast die ganze Stadt abbrannte. Solche Ausdehnung konnten die Brände nur durch die Feuergefährlichkeit der Häuser und namentlich den Mangel an geeigneten Löschmitteln gewinnen, die sich sehr lange nur auf Feuereimer, Aexte, Leitern, Feuerhaken und Feuergabeln beschränkten. Die Feuerspritze war zwar schon im 3. Jahrhundert vor Chr. durch Ktesibius, einen Griechen aus der alexandrinischen Schule, erfunden und durch seinen Schüler Hero mehr vervollkommnet worden, allein in Deutschland kam sie erst am Schlusse des Mittelalters in Gebrauch. Frankfurt erhielt die ersten Spritzen im J. 1440 aus Nürnberg, aber es waren nur Handspritzen, die außerordentlich klein gewesen sein müssen, da der Preis einer solchen nur 19 Schillinge (etwas mehr als ½ Gulden) betrug. In Augsburg werden sie sogar nicht früher als 1518 erwähnt. In diesem Jahrhundert erhielten

ſie erſt das nach allen Richtungen bewegliche Standrohr, den ſogenannten Schwanenhals, den eigentlichen Schlauch oder die Schlange erſt gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch die Erfindung zweier Holländer. Die Feuereimer mußten deshalb, ſo lange die Spritze nicht bekannt war, den Hauptdienſt leiſten, indem man einen ausgebrochenen Brand nicht anders zu löſchen wußte, als daß man die Eimer fortwährend aus bereit ſtehenden Bütten füllte und aus ihnen Waſſer in das Feuer ſchüttete. Sie waren von Leder und wurden von dem Schuhmacher verfertigt; jeder Bürger mußte bei ſeiner Aufnahme in den Bürgerverband einen ſolchen anfertigen laſſen und in ſeinem Hauſe aufbewahren, um bei ausgebrochenem Brande ſofort damit zur Feuerſtelle zu eilen. Außerdem beſaß dann auch noch die Gemeinde eine Anzahl, und war jede Zunft gehalten, einen beſtimmten Vorrath zu haben. Sie wurden, wie bemerkt, aus Bütten gefüllt. Dieſe waren, in Frankfurt wenigſtens, wie Kriegk berichtet, Privateigenthum. Dort hatten nämlich die in der Nähe der Brandſtätte Wohnenden die Verpflichtung, alle ihre Bütten und großen Züber herbeizutragen und aufzuſtellen. Das Anfüllen derſelben geſchah theils durch vier beſondere Züber, theils durch Leitfäſſer. Jene vier Züber, welche fünf Eimer Waſſer faßten und mit Stangen zum Tragen verſehen waren, mußten von drei beſtimmten Zünften ſtets bereit gehalten, beim Ausbruch eines Feuers durch je zwei Männer aus jenen Zünften herbeigebracht und dann durch dieſelben ab- und zugetragen werden. Die Leitfäſſer zu halten und herbeizubringen, war ebenfalls Pflicht beſtimmter Zünfte und aller Fuhrleute, welche ihr Brod am Krahnen verdienten. Das Füllen derſelben geſchah durch eigens dazu verpflichtete Leute aus gewiſſen Zünften.

Was die übrigen Löſchgeräthſchaften betraf, ſo wurden die Aexte von den Zimmerleuten mitgebracht; die Leitern, welche ſehr zahlreich waren, weil man nur mit Eimern löſchte und deshalb viele Menſchen auf ihnen ſtehen mußten, gehörten theils der Gemeinde, theils einzelnen Bürgern oder den Zünften; Feuerhaken und Feuergabeln waren Eigenthum der Gemeinde und wurden, wie die Leitern, vor öffentlichen Gebäuden unter einem

darüber angebrachten Dächlein aufbewahrt. In Bingen befand ſich nach einer Stadtrechnung von 1708 der „Leiterſchoppen“ an dem Salzthore. Eine Feuerordnung wurde in Bingen zuerſt im J. 1540, nach einem großen Brande, durch den Amtmann Küchenmeiſter von Gamberg eingeführt. Ihren Inhalt, aus dem hervorgehen würde, ob die Stadt damals ſchon Brandſpritzen hatte oder ſie erſt einführte, kennen wir nicht; der Binger Chroniſt Scholl, der uns die Nachricht überliefert hat, ſagt bloß, ſie ſei jedes Jahr auf Fronfaſten vor Weihnachten der Gemeinde vorgeleſen worden. Die älteſte Feuerordnung von Frankfurt datirt aus dem Jahre 1430.

Was die Bauart der Häuſer im Mittelalter betrifft, durch welche die Feuergefährlichkeit ſo ſehr vermehrt wurde, ſo will ich Kriegk's Darſtellung von Frankfurt geben, da dieſe im Großen und Ganzen auf die Verhältniſſe am Rhein paſſen dürfte und man nur anzunehmen haben wird, daß man an kleineren Orten ſpäter als dort zu Verbeſſerungen ſchritt. Daß die Häuſer von Holz und nur ganz ausnahmsweiſe von Stein waren, geht ſchon aus einer Binger Urkunde von 1439 hervor, worin von zwei Häuſern die Rede iſt, welche dem ſteinernen Hauſe gegenüber lagen. „Die Dächer waren bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts faſt insgeſammt Stroh- oder Schindeldächer. Dieſe zu beſeitigen begann man erſt 1386, und zwar nicht durch ein Verbot, ſondern durch die Bekanntmachung, daß ärmeren Leuten, wenn ſie ihre Häuſer mit Ziegeln oder Steinen deckten, ein Drittel der Koſten aus der Stadtkaſſe erſetzt werden ſolle. Auch im Anfang des folgenden Jahrhunderts kam es noch zu keinem Verbot, es gab vielmehr noch 1430 eigene Leute, deren Gewerbe im Bedecken der Dächer mit Stroh beſtand, und die man Schaubdecker (d. i. Strohdecker) nannte. Man beſchränkte ſich darauf, neue Dächer beſichtigen zu laſſen, ob ſie nicht robelacht, d. i. roh belegt ſeien, ſowie eine alte Verordnung des Inhalts zu erneuern, daß jedes Strohdach eine dicke Ueberdeckung von Lehm und Erde haben und neben und unten ebenſo gegen das Feuer verwahrt ſein müſſe, während zu gleicher Zeit denen, welche ihre Dächer mit Ziegeln oder Steinen deckten, zwar nicht mehr ein

Beitrag zu den Kosten gegeben, wohl aber ein unverzinslicher Vorschuß gemacht wurde. Indessen ließ der Rath selbst noch 1431 die ihm gehörende Mühle des Dorfes Hausen mit Schindeln oder Stroh decken. Das angeführte Gebot umging aber das Publikum ebenso wie im 18. Jahrhundert das Verbot der Erneuerung von Ueberhängen: man ließ nämlich ein abgängig gewordenes Strohdach zur Hälfte erneuern und that dieses nachher auch mit der andern Hälfte. Ja man blieb nicht dabei stehen, sondern auch neue Dächer wurden mit Stroh oder Schindeln gedeckt, und die Raths-Protokolle enthalten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Bezug hierauf eine Menge Straf- und Verwarnungsbeschlüsse. Selbst daß man 1439 jedem Steindecker, welcher ein neu gemachtes Stroh- oder Schindeldach zur Anzeige bringe, die Hälfte des Strafgeldes dafür versprach, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Manche Leute halfen sich damit, daß sie ihr verdorbenes Strohdach, weil sie dasselbe nicht erneuern durften, mit Dielen belegten. Sogar ein Patrizier suchte noch 1490 um die Erlaubniß nach, ein Strohdach auf ein Neben- oder Oekonomiehaus zu machen. Auch die Baubehörde ward mitunter ihrem eigenen Gebote untreu, indem sie z. B. noch 1453 ein Haus mit Stroh decken ließ. Uebrigens fällt die älteste Erwähnung eines Steindeckers in Frankfurt in das J. 1404. Merkwürdig ist, daß 1552 der Rath von Straßburg sich, um einen „„Schieferdecker"" zu erhalten, nach Frankfurt wandte und dabei schrieb, ein solcher sei bei ihm zu Lande nicht gebräuchlich und deshalb nicht zu haben.

„Diese über die Dächer gegebenen Notizen zeigen, wie schwer es hält, dasjenige, was auf Herkommen und Gewohnheit beruht, zu beseitigen. Ebendasselbe geht auch aus der Geschichte der Schornsteine hervor. In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters gab es in allen Ländern gar keine Schornsteine, sondern der Rauch wurde durch ein im Dache befindliches Loch hinausgelassen, welches während der Nacht mit einer Klappe verschlossen war; die ersten Schornsteine sollen nicht früher als im Beginn des 14. Jahrhunderts erbaut worden sein. In Frankfurt werden zwar schon in diesem Jahrhundert Schornsteine er-

wähnt; allein noch am Ende des folgenden Jahrhunderts gab es dort Häuser, welche keine hatten. Dabei waren die vorhandenen Schornsteine großentheils von sehr mangelhafter und feuergefährlicher Beschaffenheit. Nach einer Besichtigung, welche der Rath um 1436 mit den Schornsteinen hatte vornehmen lassen, mußten die Beschauer ein Verzeichniß der fehlerhaften anfertigen. Dieses hat sich erhalten, und aus ihm geht Folgendes hervor. Von vielen Häusern heißt es darin, sie hätten gar keinen Schornstein; in anderen ging der Schornstein nicht über das Dach hinaus; in wieder anderen hatten zwei Häuser einen gemeinschaftlichen Schornstein; ferner kommen Schornsteine vor, welche durch eine Seitenwand hinausgeleitet waren, andere, welche unter einer hölzernen Stiege oder unter einer Bühne oder überhaupt mitten im Hause endigten, und noch andere, welche ganz aus Holz gemacht waren; ja es werden sogar Stuben erwähnt, welche keinen Ofen hatten und doch mit Feuer gewärmt wurden. Liegende Schornsteine endlich waren gar häufig.

„Neben dieser Beschaffenheit der Schornsteine waltete noch der bedenkliche Umstand ob, daß es lange Zeit keine Schornsteinfeger gab, sondern jeder Hausbesitzer seinen Schornstein selbst fegte oder durch sein Gesinde fegen ließ. Die erste Erwähnung eines Schornsteinfegers zu Frankfurt fällt in das Jahr 1469 oder vielmehr in das Jahr 1464, in welchem einer Schornsteinfegerin erwähnt wird. Bald nachher (1472) wurde ein Schornsteinfeger mit einem Jahressolde von 2 Pfund Heller zur Reinigung der dem Rathe gehörenden Schornsteine angestellt. Er war aus der Stadt Erfurt gebürtig und mußte sich verpflichten, auch „„den Bürgern bereit zu sein““. Früher waren es Steindecker gewesen, welche das Fegen der Schornsteine im Römer besorgt hatten. Späterhin ward dieses Geschäft bei den Bürgern auch durch den Schinder, neben den Schornsteinfegern, besorgt. Mit der obrigkeitlichen Fürsorge für ordentliche Schornsteine ging es gerade so wie mit der baupolizeilichen Aufsicht über die Dächer.“

Für Bingen habe ich nur eine Einschärfung des Domkapitels, die Schornsteine zu visitiren, vom Jahre 1723 gefunden. Da heißt es nämlich: „Nachdem eine gute Feuerordnung eines

von den Hauptessentialstücken gemeiner Polizeiordnung ist, und verlauten wollen, daß gar viele Feuerröhre, Kamine und dergleichen in unserer Stadt Bingen sich defekt befinden thäten, durch deren üble Einrichtung große gefährliche Feuersbrünste zu befahren sein dürften, so wollen und befehlen wir hiermit, daß unser Stadtrath solche insgesammt wohl visitire, auf befindliche Gefahr solche remediren lasse, auch jedes Jahr den 2. Januar den fürdersamsten Bericht einzuschicken schuldig sein soll, was man etwa desfalls weiter zu verordnen für dienlich erachten wolle. Dabei ist dann auch hauptsächlich darauf zu halten, daß ein jeder neu angehender Bürger einen Feuereimer anschaffe."

Im Jahr 1707 hatte Bingen noch keinen eigenen Schornsteinfeger, sondern man bediente sich des Mainzer Schornsteinfegers Remigius Meleta, der eine Jahrbesoldung von 35 fl. aus der Stadtkasse bezog. Später verordnete jedoch der Rath, daß jeder Bürger die Reinigungskosten selbst bezahlen müsse.

Nun zu den Bränden in der Stadt Bingen selbst. Sehen wir von einem Brande ab, der den Hof des Stiftskustos Hugo im Jahr 1346 betroffen, da wir nicht wissen, ob derselbe größere Dimensionen angenommen hatte, so ereignete sich die erste bekannte große Feuersbrunst, auf welche ich bereits oben S. 90 aufmerksam gemacht habe, am 14. August 1403, und es wurden dadurch drei Viertel der Stadt in Asche gelegt, darunter die Stifts- und Pfarrkirche, die Christophs-, Nikolaus-, h. Geist- und Aegidiuskapelle, das Dach des Knabenschulhauses, der Georgskapelle und die Wohnungen der Stiftsherren. Trithem gibt zwar den 13. August an und Würdtwein den Festtag des h. Hyppolit, also ebenfalls den 13., aber die oben S. 91 berührte Originalurkunde von Propst, Dechant, Kapitel, Bürgermeister und Rath, worin man sich um milde Gaben an das südliche Deutschland wandte, nennt den Mariä Himmelfahrtsabend, also den 14. August.

Um der Stadt wegen des großen Schadens, den sie erlitten, wieder aufzuhelfen, befreite Erzbischof Johann II durch eine am 5. Sept. 1403 zu Eltvill gegebene Urkunde, deren Original sich im Archiv der Universität zu Heidelberg befindet, die Bürger

auf die nächsten zwölf Jahre von »sture, reysse, dinste, gnade oder ungnade«, eine Befreiung, die er am 13. Juli 1414 auf weitere zwölf Jahre ausdehnte. Was er zur Wiederherstellung der Stifts- und Pfarrkirche sowie zur Aufbesserung einzelner Prälaturen that, ist oben bei der Geschichte des Martinsstiftes mitgetheilt worden. Wie lange es mit dem Wiederaufbau der Stiftshäuser dauerte, geht aus einer Urkunde vom 2. Mai 1421 hervor, worin Dechant und Kapitel des Martinsstiftes eine Urkunde vom Jahr 1413 transsumirten, nach welcher Bruno von Scharfenstein, Domsänger zu Mainz und Kanonikus zu Bingen, den durch den Brand zerstörten Hof, genannt die Sängerei, auf eigene Kosten unter der Bedingung wiederhergestellt habe, daß er und drei von ihm oder seinen Erben zu benennende Personen nach ihm den Hof innehaben sollten, worauf dann derselbe nach Bruno's Tode an seinen Sohn Bruno, von diesem an den Binger Kanonikus Friedrich von Alsenz und nach dessen Tode an den Kanonikus Heinrich Nolle übergegangen sei.

In demselben Jahrhundert wurde die Stadt von einem neuen, fast gleich großen Brande heimgesucht. Von ihm berichtet Trithem: „Am 30. Mai 1490, welches der h. Pfingsttag war, brannte die Stadt Bingen, welche ungefähr 4 Meilen rheinabwärts von Mainz liegt, zum großen Theil ab. Das Feuer brach am Marktplatz aus und legte von dem an die obere Mauer anstoßenden Thore bis zu dem Rheinthor 240 Häuser in Asche. Es verbrannten dabei die Laurentius- und Nikolauskapelle sowie das Rathhaus mit einigen Briefschaften, Registern und Privilegien der Bürger.“ Wohl aus derselben Quelle schöpfte der Binger Annalist Scholl seine Nachricht: „Anno 1490 am h. Pfingsttag verbranden zu Bingen umb den marck biß an den Rhein bey 240 häuser sambt Rathhauß, Registern, privilegien und 2 Kapellen S. Laurentii und Nicolai, und mann meint, eß wäre die gantze statt abgebrand, wan nit die Ringauwer zu hülff wären kommen.“

Zu diesem Brandunglück kam nun zugleich eine große Theuerung, da, wie derselbe Annalist erzählt, ein Malter Korn 2 Gulden gekostet habe, was so viel gewesen sei wie zu seiner

Zeit (gegen 1613) 8 bis 10 Gulden, da man ſonſt gewöhnlich nur 5 Batzen (20 Kreuzer) bezahlt habe. Beide Umſtände veranlaßten den Rath zu Bingen, auf Alles, was Mittwochs zu Markt gebracht werde, eine Acciſe zu legen, wodurch dann der große, Bd. 16 S. 101 berührte Streit mit dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz hervorgerufen wurde, den Trithem, als Gleichzeitiger und in der Nähe des Schauplatzes lebend, ſehr ausführlich erzählt.

„Als nach dem Brande zu Bingen die Vorſteher und Zöllner dieſer Stadt nicht allein Laien und arme Bauern, ſondern auch Prieſter und Mönche aus der Pfalz durch neue und ungewohnte Auflagen auf dem Wochenmarkte beſchwerten, bereiteten ſie ſich ſelbſt großes Leid. Nach einer alten, über Menſchen Gedenken hinaus reichenden Gewohnheit wurde in Bingen Mittwochs ein Markt gehalten, den die Leute auf drei Meilen in der Umgegend zum Einkaufen oder Verkaufen beſuchten. Nun fingen die Binger an, entweder von Geiz getrieben, oder aus Haß gegen die Pfälzer, Geiſtliche, Mönche und Laien, welche aus der Pfalz in ihre Stadt kamen und etwas eingekauft hatten, durch neue Zölle, ungewohnte Auflagen und andere Vexationen über das Maß zu bedrücken und, die nicht bezahlen wollten, mit Schlägen zu traktiren. Sie unternahmen auch andere Neuerungen, um nicht zu ſagen faſt unzählige Vermeſſenheiten, indem ſie Weggeld und Zölle gewaltſam und unter Schlägen von Geiſtlichen und Kloſterbewohnern erhoben, welche nicht allein von Rechtswegen und durch Privilegien, ſondern auch durch den eingeführten und von ihren Voreltern anerkannten Beſitzſtand von allen ſolchen Leiſtungen gänzlich frei waren. Obgleich die Binger und ihre Landesherrſchaft, das Domkapitel zu Mainz, öfters angegangen wurden, von dieſer ungerechten und ungewohnten Entrichtung des Weggeldes Seitens der pfälziſchen Armen und Geiſtlichen abzuſtehen und mit dem zufrieden zu ſein, wie es bei ihren Voreltern geweſen ſei, thaten ſie es dennoch nicht. Deshalb brachte auf die erhobenen Klagen der Armen der pfälziſche Amtmann zu Kreuznach, Albert Göler von Ravensburg, ein in ſeine Zeit paſſender Mann, dieſes alles zur Kenntniß ſeines Kurfürſten. Pfalzgraf Philipp, der für die Seinigen Sorge trug und ſie von dem

Drucke der Binger befreien wollte, befahl nun, jeden Mittwoch einen Markt in dem an der Nahe, nicht weit von der Stadt Bingen gelegenen Münster zu halten, welches er kurz vorher von dem Rheingrafen erworben hatte, und untersagte seinen Unterthanen bei schwerer Strafe, den Binger Markt zu besuchen oder etwas dorthin zum Verkaufe zu bringen. Drei Jahre lang wurde dieser Markt bei dem Dorfe Münster gehalten, und alle Rheinbewohner hatten auf demselben freien Zutritt sowie die Erlaubniß, zu kaufen und zu verkaufen, unter der einzigen Bedingung, daß sie von dem Eingekauften nichts in die Stadt Bingen einführen durften. Es traf diese Marktverlegung die Binger nicht wenig hart und bewirkte bei ihnen eine große Noth an Brod und Frucht, denn sie allein waren von dem Besuche des Münsterer Marktes auf Befehl des Kurfürsten ausgeschlossen. Außer Wein, Fischen und Wasser wird nämlich neben dem Salz Alles, was zum Leben nöthig ist, schwer anderswoher, als aus der Grafschaft Sponheim und der Pfalz den Bingern zugeführt; sie selbst haben nämlich weder Frucht, noch Gemüse, Heu, Stroh, Eier, Fleisch, Butter oder dergleichen. Nach drei Jahren endlich gedemüthigt, konnten sie es kaum bei dem Pfalzgrafen wieder dahin bringen, daß er die Abhaltung des Marktes in Bingen wieder gestattete (d. h. den Münsterer Markt einstellte).

„In dieser Zeit entstanden auch noch andere Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof Berthold von Mainz und dem genannten Pfalzgrafen Philipp, wodurch unzweifelhaft endlich ein Krieg zwischen Beiden hervorgerufen worden wäre, wenn nicht die Klugheit über die Bosheit gesiegt hätte. Wer dem Andern Unrecht gethan hatte, war Allen klar, und was in jener Zeit die Klugheit des Einen beflissen gewesen ist zu unterlassen, hat sich nach fast dreizehn Jahren an dem Andern sattsam und in gerechter Weise zur Betrübniß Vieler gerächt. So ist nichts dauerhaft, nichts fest, nichts beständig in menschlichen Dingen, weil, wie ein erfahrener Mann richtig gesagt hat, alles Sterbliche von dem ungewissen Zufall abhängt und in seiner eigenen Beweglichkeit das Verschwinden anzeigt.

„Nach meinem Urtheil wartet deshalb der nicht klug ſeines Amtes, der, da er einen Starken und Mächtigen über ſich zu fürchten hat, entweder die ſeines Gleichen verachtet, reizt, herausfordert und mit Geringſchätzung behandelt, oder den Niedern gegen die Gerechtigkeit bedrückt. Es gibt eine Fürſehung im Himmel, welche das Niedrigſte und das Höchſte kennt, Alles entſcheidet und lenkt, und die wohl eine Zeitlang, aber nicht auf immer Alles aufſchiebt. Die Gegenſtände des Streites aber waren folgende. Ueber die Nahebrücke, nicht weit von der Stadt Bingen, führt eine öffentliche Reichsſtraße, über welche man von Bacharach und den anderen unteren diesſeits des Rheines gelegenen Orten nach Alzei, Worms, Heidelberg und den übrigen Orten des Gaues reiſt. Dieſe öffentliche Straße wurde von den Bingern entweder auf Befehl ihrer Landesherrſchaft oder aus eigener Verwegenheit, entgegen der alten Gewohnheit, zu beiden Seiten der Brücke und des Fluſſes durch Schlagbäume und Riegel verſperrt, öfters bei Tage, ſtets aber zur Nachtszeit, ſo daß kein Reiter ſie paſſiren konnte. Da der Pfalzgraf Philipp dieſe Neuerung nicht überſehen konnte und wollte, weil ſeinen Boten wie denen des Reichs zu jeder Zeit, nicht weniger bei Nacht als bei Tage, die vorbeſagte Straße offen ſtehen mußte, ſo befahl er den Bingern zwei-, drei- und viermal, die Brücke und den Weg über dieſelbe zur Hin- und Herreiſe nicht zu ſperren, ſondern nur, wenn ſie wollten, ihre Stadt durch Verſchluß zu ſichern. Aber die Binger verachteten den Befehl des Kurfürſten. Deshalb zog dann der vorgenannte Albert Göler von Ravensburg, pfälziſcher Amtmann zu Kreuznach, ein hochherziger, kühner, in Vielem erfahrener Mann, auf Befehl ſeines Fürſten einmal bei Nacht mit wenigen Kreuznachern gegen Bingen und verſchloß das äußere Stadtthor der Art mit einigen künſtlich zuſammengeſetzten eiſernen Walzen, daß es, ohne zu zerbrechen, nicht geöffnet werden konnte. Als er ſolches auf die ſinnreichſte Weiſe vollbracht hatte, kehrte er zur Brücke zurück und füllte alle Schlagbäume, Verſchlüſſe und Riegel mit Pulver, indem er in die hölzernen Schlagbäume Löcher machte, dieſe mit Pulver anfüllte und dann verſchloß. Von der Seite brachte er

dann kleine Zuglöcher an, um durch sie das Feuer hinzuleiten. Alles das bewerkstelligte er so geheim und so klug, daß weder die Wächter auf der Burg, welche sich über der Stadt erhebt, noch die Kranken in dem Siechhause an der Brücke (1) etwas davon sehen oder hören konnten, weil er kein Geräusch machte und das Feuer verbarg. Und nachdem dann Alles fertig war, stieg er mit den Seinigen auf den Berg, um zu sehen, wie es ablaufe. Inzwischen griff das Feuer vermittelst Schwefelfäden immer weiter, bis es endlich an das Pulver gelangte: da gibt es plötzlich eine Flamme, und Schlagbäume wie Riegel fliegen mit einem solchen Krachen in tausend Stücke auseinander, daß man hätte glauben sollen, es seien zehn Kanonen (bombardae) zu gleicher Zeit losgeschossen worden. Die Wächter auf der Burg werden aufmerksam, bemerken das Feuer auf der steinernen Brücke, den Brand der Schlagbäume, aber hören und sehen Niemanden. Bestürzt besteigen die Binger Mauern und Thürme der Stadt, in der Meinung, ein Feind sei da, und schießen auf's Ungewisse hin ihre Kanonen ab, die aber Niemanden treffen. Endlich kommen die Bürgermeister mit den Schlüsseln zu dem Thor, um irgend Einen hinauszulassen, der nachforsche, was an der Brücke vorgehe. Aber vergebens versuchen sie das Thor zu öffnen. Dadurch noch mehr erschreckt und von Staunen ergriffen, waren sie vollständig rathlos, was sie machen sollten. Am Morgen endlich, als sie mit Beilen und Aexten das Thor zerschlagen hatten, fanden sie zu ihrer Verwunderung die Walzen, durch welche die Flügel geschlossen worden waren. Nichtsdestoweniger hörten sie nicht auf, die Straße zu versperren, indem sie jetzt noch stärkere Verschlüsse als die früheren anbrachten. Aber der Amtmann von Kreuznach, dem das nicht verborgen blieb, kam nach wenigen Tagen heimlich in der Nacht wieder, legte wie früher Feuer an und zerstörte den Abschluß. Was sollen wir weiter sagen? So oft die Binger neue Schlagbäume anbrachten, so oft wurden sie von Albert auf verschiedene sinnreiche Weise verbrannt. Selbst alle Wachen bei denselben nutzten nichts, so groß war die Klugheit dieses

(1) Es war dieses das Sondersiechenhaus, domus leprosorum, worüber weiter unten Näheres.

Mannes. Endlich siegte der pfälzische Kurfürst durch einen Ausspruch des Königs und der Fürsten, und er zwang die Binger, die Brücke mit der Straße bei Tage wie bei Nacht frei und offen zu lassen. Der Streit hatte aber fünf Jahre lang gedauert.

„Der zweite Streit zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem von der Pfalz bestand darin, daß der letztere behauptete, das Kloster Rupertsberg auf dem linken Naheufer, Bingen gegenüber, gehöre zu seiner Herrschaft. Aber er konnte das nicht mit Recht beanspruchen, denn nicht allein wäre ein solches verjährt gewesen, sondern ich konnte es auch, da ich Kenntniß von der Stiftung und dem päpstlichen Privilegium hatte, bezeugen, daß ihm kein Recht dort zustehe, sondern daß das Kloster in geistlichen wie in weltlichen Dingen einzig dem zeitlichen Erzbischof von Mainz unterworfen sei.

„Der dritte Streitpunkt betraf das sichere Geleit auf der Straße von der Binger Stadtmühle über die Brücke bis zur Klemenskirche und dem Dorfe Trechtingshausen, welche Gerechtsame beide Fürsten für sich in Anspruch nahmen. Aber auch in diesem Streite war das Recht auf Seiten des Erzbischofs, da die ganze Strecke auf seinem Gebiete liegt und er im Besitz der Gerechtsame war. Indessen dauerte der Streit lange, bis endlich die Vermuthung dem Recht unterlag, und zwar nicht aus Liebe, sondern durch die Nothwendigkeit dazu getrieben. Die übrigen Streitigkeiten zwischen der Mainzer Kirche und dem Pfalzgrafen übergehe ich, nicht als ob ich sie ignoriren wollte, sondern weil ich sie nicht zu kennen glaube; denn worüber habe ich zu schreiben, worüber nicht zu schreiben? In Freiheit und ohne Furcht habe ich die Geschichte vorübergegangener Jahrhunderte verfaßt; jetzt bin ich aber zu der Zeit gekommen, worin ich lebe, und in welcher die Thaten Großer und Mächtiger stattfinden, die gegeneinander verglichen werden. Deshalb werde ich gedrängt, die Geschichte abzukürzen, weil die Zeiten schlimm sind und die Wahrheit Haß erzeugt, vorzüglich jenen, welche unrechte Thaten der Fürsten an das Licht ziehen; ich aber will ein wahrhaftiger Schriftsteller sein, und wie ich mehreres Wahre übergehe, so will ich auch nichts Falsches sagen."

Die Beilegung der Streitigkeiten erfolgte auf dem Reichstag zu Worms am 6. Auguſt 1495 durch die Kurfürſten Hermann von Köln, Johann von Trier und Friedrich von Sachſen, welche dahin entſchieden: Der Kurfürſt von der Pfalz habe den Markt zu Münſter abzuſtellen, dürfte auf drei Meilen Weges um Bingen keinen neuen Markt aufrichten oder aufrichten laſſen, habe den Rupertsberg mit Unrecht beſetzt und befeſtigt und von dem Geleitsrecht abzuſtehen, wogegen es mit Zoll, Ungeld und Wegegeld auf dem Markte zu Bingen wieder wie in früheren Zeiten gehalten werden ſolle.

Der Binger Mittwochs-Wochenmarkt iſt noch heute, wie in früheren Jahrhunderten, der bedeutendſte auf der ganzen Rheinſtrecke zwiſchen Mainz und Koblenz und wird von faſt ſämmtlichen Ortſchaften auf dieſer Strecke beſucht. Ich möchte glauben, daß er ſchon 1282 beſtanden habe, da eine Urkunde aus dieſem Jahre vorliegt, nach welcher dem Hospital von jedem Malter Frucht, das auf dem Markte verkauft wurde, zwei Griffe abgegeben werden mußten, eine Abgabe, die erſt vor etwa zwölf Jahren in eine Geldabgabe verwandelt worden iſt. Ich werde bei der Geſchichte des Hospitals darauf zurückkommen. Kaiſer Maximilian II beſtätigte unter'm 14. Nov. 1575 den Markt von Neuem, indem er ſagte, daß ſeit mehr als zweihundert Jahren der Mittwochs-Wochenmarkt in Zuführung von Früchten und Mehl hergebracht ſei, dabei ſeit undenklichen Zeiten Zoll, Ungeld und die Abgabe einer Geißel oder Handvoll Frucht von jedem Malter an das Hospital beſtehe. Die Stadt Bingen habe aber bei den erſchrecklichen Bränden, die ſie zu verſchiedenen Zeiten erlitten, alle darauf bezüglichen Urkunden eingebüßt, weshalb er dem Schultheiß, Faut, Richtern und Schöffen der Stadt dieſen Markt hierdurch beſtätige. Als man im J. 1697 befürchtete, es möchte in Gaulsheim ein Wochenmarkt eingerichtet werden, während ein ſolcher doch auf zwei Stunden Wegs nicht beſtehen dürfte, beſchloß man, die kaiſerliche Confirmationsurkunde erneuern zu laſſen, und ſolche Erneuerung erfolgte dann wirklich durch Kaiſer Leopold I am 30. Jan. 1699 unter Inſerirung des eben erwähnten Confirmationsbriefes Maximilians II. An Gebühren bezahlte die Stadt für die Ausfertigung der Urkunde Leopolds,

die ſich noch im Binger Stadtarchiv befindet, an Taxe 60 Gulden, an Kanzleigebühren 30 Gulden, Einband in Sammt 13½ Gulden, ſowie für Bemühungen an verſchiedene Perſonen 55½ Gulden.

Scholl's Binger Annalen erwähnen eines dritten großen Brandes aus dem J. 1540, bloß aber um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß in Folge deſſen durch den Amtmann Küchenmeiſter von Gamberg eine Feuerordnung aufgerichtet worden ſei. Etwas Näheres findet ſich aufgezeichnet auf der Rückſeite des Deckels eines Choralbuches aus dem 14. Jahrhundert, das angeblich aus einem rheingauiſchen Kloſter ſtammen ſoll, wohl aber der Stiftskirche zu Bingen zugehört haben wird und ſich jetzt in der Bibliothek des hiſtoriſchen Vereins zu Wiesbaden befindet. Da heißt es: ich Johannes froeus vicarius scte † (i. e. crucis). Als man zalt nach christ gebort dausent fünff hundert und virzick den XXVII dagh dess monest Jülii den morg. zo eyner oren ist bingen elendigh und jemerlich verbrant dorgheynen (durch einen) bürger mit synem namen genant marten schomacher wonhafftigh in der kyrghgassen ober eynem hüys (Haus) genant zo der rosen und sint verbrant XI vicarien hüser myt namen prepositus petrus lodüs . . . canonicus, her hinrich reck canonicus, her gabriell vicarius, her (Theo?)philus bokman vicarius, her Johan pistoris vicarius, her Jo(hannes) organist und vicarius, her michell parher canonicus, her . . . spess vicarius, her Johan froeüss Der fromisser hüyss zo lest umb gezoghen und verbrant und der brant byss uff den dagh dass die Klock VIIII gel . . . . . und vyll armer lüde gemach zo sulghen ge . . ch . . (Gedächtniß?) hab ich Johannes fröuss dass uff ges . . . ben (aufgeſchrieben).

Das Theatrum Europaeum, 3, 344, erzählt von einem großen Brande im Jahr 1634. „Zu Bingen entſtunde eine mächtige Feuersbrunſt in einem Hochzeithaus, da deß Tages Hochzeit gehalten worden, und ward man deß Abends gegen 9 Uhren deren gewahr mit groſſer Verwunderung und Schrecken, dann zu oberſt deß Dachs ſie in voller Flamme mit jedermanns Verwunderung außgebrochen und in 14 Häw neben ſich ergriffen, darunter auch die Kirche zu S. Lorentzen und die Dreyßpforten abge-

brand: gerieth der in groſſer Gefahr ſtehenden Statt zum groſſen Vortheil, daß der Wind gegen Aufgang wehte, denn ſonſten die Brunſt weiter gangen und woll die halbe Statt in die Aſche gelegt worden wäre."

Dem Brand von 1403 gleich, ja ihn noch übertreffend, war der von den abziehenden Franzoſen am 4. Juni 1689 angelegte, von dem Hierotheus, Prov. Rhen. frat. min. Capuc., ſagt, mit Ausnahme einiger Häuſer, des h. Geiſtſpitals und der Pfarrkirche ſei die ganze Stadt eingeäſchert worden. Derſelbe gibt auch als den Tag den 4. Juni (Samſtag vor Dreifaltigkeitſonntag) an, während Metz in ſeiner Fortſetzung der Annal. Bingens. den 30. Mai (Montag nach Pfingſten) nennt und ſagt, es ſeien von ſämmtlichen Gebäuden nur die Pfarrkirche, das Hospital, der Mainzer Hof und das Kaufhaus ſtehen geblieben. (Der Mainzer Hof oder die Kellerei und das Kaufhaus brannten aber wirklich ab, wie aus der unten S. 445 mitgetheilten Spezifikation hervorgeht.) Näheres erfahren wir aus einer kleinen Schrift, welche Keuſcher 1854 über „die Feuerbrände der Stadt Bingen" herausgegeben hat und worin er rückſichtlich dieſes Brandes Originaldokumente hat abdrucken laſſen, die ſicherlich einſt dem Binger Stadtarchiv angehört haben müſſen. Daneben gibt er aber auch ganz detaillirte Beſchreibungen über die Brandanlegung, das Verhalten der Franzoſen während des Brandes, das Flüchten der Bürger u. ſ. w., welches Alles ich jedoch nicht wiedergeben will, weil ich großes Mißtrauen in die Wahrheit der Mittheilungen ſetze. Er ſagt nämlich: „Der Binger Rathſchreiber Metz hat davon (d. h. von dem Verhalten der Franzoſen) eine Schilderung hinterlaſſen, die Jedem die Haare ſträuben macht." Nun habe auch ich ſeiner Zeit bei der Bearbeitung meiner Binger Regeſten die Metz'ſche Fortſetzung der Binger Annalen nach einer Abſchrift im Beſitz des frühern Bürgermeiſters von Büdesheim, Herrn George, benutzt, darin aber nichts der Art gefunden, und ich kann mich deshalb des Gedankens nicht entſchlagen, daß Keuſcher hier, wie in ſeiner Abhandlung über das römiſche Bingen und einem ganz und gar unhiſtoriſchen Schriftchen über die Burg Ehrenfels, ohne geſchichtliche Treue, ſelbſtſtändig ausmalend ver-

fahren haben dürfte. Werthvoll sind dagegen die mitgetheilten Dokumente, für deren getreue Abschrift ich indeß keine Bürgschaft übernehmen möchte, und aus ihnen ergibt sich dann neben anderen Quellen Folgendes.

Am 24. Sept. 1688 erklärte Ludwig XIV dem Kaiser den Krieg, als dessen Grund er die Ansprüche der Herzogin von Orleans auf die Pfalz, die Kurfürstenwahl zu Köln und das vom Kaiser und mehreren Reichsständen zu Augsburg geschlossene Bündniß mit Schweden und Spanien angab. Am 15. Oct. erschien der Marschall Boufflers schon mit 20,000 Mann vor Mainz, das am 17. Oct. durch Kapitulation französische Besatzung aufnahm. Auch Schloß Klopp zu Bingen erhielt eine solche, wie folgendes von Keuscher mitgetheilte, hier genau nach dem Abdruck wiedergegebene Schreiben Goupillière's zeigt: »au Campee 23. octob. 1688. Messieurs! Les Soldats logés dans le Chateau de Bingen ne pouvant avoir extost de fournitures pour les coucher, Je Vous prie de vouloir bien leur faire fournir des lits par compte au nombre de trente et deux, telles que Vous les pourrez avoir chacun garnis de deux draps d'une couverte, et l'on les rendra en mesme estat extost qu'il en sera venu d'autres. Je Vous prie aussy de faire fournir trois bottes de paille par lict que je Vous seray payer aussitost. Je suis Messieurs Vostre treshumb. et tresaffec. serv. de la Goupillier. Messieurs Messieurs les Magistrats de la Ville de Bingen a Bingen.«

Keuscher theilt zwei weitere Schreiben des Mainzer Kommandanten Marquis d'Huxelles vom 5. Juni 1689 mit, wonach derselbe dem Magistrat zu Bingen unter Strafe, daß die Stadt in Brand gesteckt werden solle, die Abtragung der Mauern von Klopp und der Stadt befohlen und dem Amtmann von Wonsheim aufgegeben habe, im Falle die Einwohnerschaft der Stadt dazu nicht genüge, die Bewohner der umliegenden Dörfer zu requiriren. Das erste Schreiben lautet: »Le Marquis d'Huxelles chevalier des Ordres du Roy, Lieutenant General des Armées de sa Majesté. Il est ordonné aux habitans de la Ville de Bingen d'achever et (wird wohl de heißen sollen) demolir et

raser jncessamment ce qui reste des murailles et murs du chateau de la Ville de Bingen sous peine destre brusler mandons aux Magistrats de la Ville de tenir la main. fait a mayence le V Juni 1689. Huxelles. Par Monseigneur Leviche.« Das andere: A Mayence le V Juni 1689. Je vous envoyee Monsieur un ordre pour obliger les habitans de Bingen a achever de raser ce qui reste du Chateau, Je vous prie de le faire executer jncessamment et si les habitans ne suffisoiens pas pour le faire en diligence; Vous pouvois faire venir des puissans de Villages circonvoisins pour leur a . . . . tant de vostre Vaillage (wohl Bailliage) que d'autres. Je suis Monsieur Encherement a vous Huxelles. M. le baron De Wonsheim.« Abgeſehen von den Schnitzern, brusler, suffisoiens u. ſ. w., von denen ich nicht wiſſen kann, ob ſie auf Rechnung des Schreibers oder des Abſchreibers kommen, erregen dieſe Schreiben doch allerlei Bedenklichkeiten. Ich will zugeben, daß »Juni«, wie kein Franzoſe ſchreibt, ein Fehler Keuſchers ſtatt Juin iſt, aber wenn am 4. Juni oder gar ſchon am 30. Mai die Stadt von den Franzoſen in Brand geſteckt wurde, wenn der Kommandant am 5. Juni wußte, daß bereits nur noch Theile der Stadtmauern und der Mauern von Klopp ſtanden (ce qui reste des murailles), wenn er alſo von der begonnenen Devaſtirung bereits unterrichtet war, wie konnte er dann noch die Strafe des Verbrennens androhen, da ja bereits Alles in Aſche lag? Was wäre auch den Einwohnern der völlig verbrannten Stadt, die ohne Obdach waren, noch zu befehlen geweſen? Die Schreiben können alſo unmöglich vom 5. Juni, was mir ſchon durch die römiſche Ziffer V verdächtig ſcheint, ſondern müſſen von einem frühern Tag dieſes Monats datirt ſein, wobei ſich dann die Sache ſo denken läßt, daß die Franzoſen, weil ſie abziehen wollten, einen Theil des Schloſſes und der Stadtmauern ſchon gebrochen hatten und d'Huxelles nun die vollendete Demolirung befahl, die Bürger ſich aber hierzu nicht verſtanden, und deshalb bei ihrem Abzug am 4. Juni, der dadurch eine Beſtätigung erhält, die Drohung erfüllt und die Stadt angezündet wurde. Ohne dieſe Annahme haben die Schreiben keinen Sinn; zu derſelben ſtimmt aber auch, was der alte rhei-

niſche Antiquarius (herausgegeben 1744) ſagt, der ſich auf direkte Nachrichten aus Bingen bezieht, daß nämlich die Franzoſen vor ihrem Abzug das Schloß geſprengt und die Nahebrücke von Grund aus verheert hätten.

Von beſonderm Intereſſe iſt eine von Keuſcher mitgetheilte Spezifikation des Stadtraths über den erlittenen Schaden, der für jeden einzelnen Bürger angegeben und folglich für die Wiedergabe an dieſer Stelle allzu ſpeziell iſt. Im Ganzen ſtellte man feſt:

	Gulden.	Batzen.	Pf.
Erſtlich hatt in anno 1688 vndt 1689 daß frantzöſiſche Winterquartier der Statt gecoſtet	44,290	11	4
Item in dem franzöſiſchen Brandt im Jahr 1689 in der Stadt Bingen abgebrandter Häuſer vndt Wohnungen ahn ſchaden erlitten	313,333	—	—
Item ſeindt die Stadtmauern, thürme vndt Zwinger in anno 1689 auf Königliche ordre demolirt worden, deren Reparation dem gemachten Ueberſchlag nach wenigſtens coſten thut	59,410	—	—
Item ſeindt in anno 1689 in dem Brandt ohn frucht, Wein, mobilien vndt bey den Einwohnern verlohren gangen, weillen die Zeit der ankündigung des Brandtes far zu kurtz angeſetzt geweſen	97,357	—	—
	514,390	11	4

Von öffentlichen Gebäuden, die abgebrannt waren, wurden geſchätzt: das Amthaus zu 6500 fl., die Kellerei zu 6000, der Domſtiftliche Präſenzhof zu 4000, das Kaufhaus zu 3000, die Häuſer der Stiftsherren ſammt dem Pfarrhauſe zu 9500, das Rathhaus ſammt Uhrwerk und Glocke zu 10,000, das Kapuzinerkloſter nebſt Kirche und Bibliothek zu 12,200, die Liebfrauen-, Nikolaus-, St. Urbans- und Katharinenkapelle zu 4083, dann der Schönberger Hof auf dem Markte zu 2800, der Sponheimer Hof zu 700 und der Booſiſche Hof zu 3000 Gulden. Die Verluſte, welche einzelne Bürger an Früchten, Wein, Waaren und Mobilien erlitten hatten, beliefen ſich auf 7600 Gulden.

Noch nach acht Jahren konnte man sich nicht erholen, und der Rath bat deshalb im J. 1697 das Domkapitel, weil die Stadt gänzlich abgebrannt und durch die französischen Erpressungen völlig erschöpft sei, auf gewisse Jahre Freiheit von Kontributionen zu gewähren, damit die Bürgerschaft ihre Plätze wieder bebauen könne, worauf dann eine sechsjährige Befreiung von allen Schatzungen zugestanden wurde, unter der Bedingung, daß man befliſſen sei, die Stadt wieder in guten baulichen Stand zu setzen. Um die gesprengte Nahebrücke wieder herzustellen, verkaufte man im J. 1698 an einen Bürger aus Koblenz 200 Eichenstämme um 2000 Reichsthaler.

Der letzte große Brand brach in der Nacht vom 29. April 1850 aus und dauerte bis zum Nachmittag des andern Tages. Es wurden die ganze Judengasse, mit Ausnahme eines einzigen Hauses, ein Theil der Schar, der Neugasse und der Rheingasse, sowie ein Haus am Markte, im Ganzen 56 Wohngebäude nebst 20 Nebengebäuden, in Asche gelegt, und nur der von allen Seiten, aus dem Rheingau, von der Nahe und aus den rheinabwärts gelegenen Ortschaften, mit Spritzen herbeieilenden Hülfe, sowie der von Mainz entsandten Feuerwehr und Pionieren der Besatzung wurde es möglich, das Feuer auf jenen Raum zu beschränken. Die Entschädigung, welche die Großherzogliche Brandversicherungskasse für die abgebrannten Gebäude bezahlen mußte, betrug 121,994 Gulden; was die Privat-Assekuranzen für versicherte Waaren und Mobilien zahlen mußten, mag dieser Summe nicht viel nachgestanden haben. Aber auch die Armen, welche ihre Habseligkeiten nicht versichert hatten, blieben schadlos, da aus Nähe und Ferne reichliche Unterstützungen einliefen, neben Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Weißzeug und Bettgeräthen nicht weniger als 17,667 Gulden an Geld. Ueber die Entstehung des Brandes hat die vox populi hart geurtheilt.

Die 1689 abgebrannte Kapuzinerkirche stand erst seit 1658, in welchem Jahre sie am 20. Juli durch den Weihbischof von Mainz, Peter von Walenburg, ep. Mysiensis i. p., eingeweiht worden war. Die Kapuziner waren indeß schon im J. 1637 nach Bingen gekommen, wo sie durch ihren Syndik ein Haus

neben dem Draisthor erwarben, um darin nach ihrer Regel zu leben, den Gottesdienſt aber in der benachbarten Liebfrauenkirche hielten. Die Errichtung eines Konvents und den Bau eines Kloſters geſtattete ihnen auf Bitten des Stadtraths das Domkapitel im J. 1640, wozu ihnen dann die Stadt einen Platz ſchenkte, während die Bürger ſie durch Geld und andere Mittel unterſtützten. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche brauchten ſie neun Jahre, da erſt am 1. Mai 1698 der Weihbiſchof Starck, ep. Coronensis i. p., die Einweihung vollzog.

Dieſer Weihbiſchof Matthias Starck, geboren 1628 zu Lotſtetten (in Baden, Oberrheinkreis, Amt Jnſtetten), erhielt ſeinen erſten Studien-Unterricht in Salzburg und trat dann in das Seminar zum h. Peter und Paul zu Jngolſtadt, wo er ſich 1650 den Grad eines Magiſters erwarb. Er ging hierauf zu Bartholomäus Holzhauſer nach Leoggenthal, wurde 1653 zum Prieſter geweiht und erhielt, als Holzhauſer Leoggenthal in dieſem Jahre verließ, eine Hülfsprieſterſtelle zu Grafenrheinfeld in der Diözeſe Würzburg, wo er neben dem ſpätern Weihbiſchof von Würzburg, Stephan Weinberger, wirkte. Dort ſcheint er indeß nur kurze Zeit geblieben zu ſein, denn in der letzten Zeit Holzhauſers war er bei dieſem in Bingen. Er war es, welcher dem Sterbenden am 20. Mai 1658 das h. Sakrament der Oelung reichte. Noch in demſelben Jahre wurde er dem Pfarrer Rieger zu Heppenheim, der ebenfalls dem Jnſtitut Holzhauſers angehörig war, als Gehülfe beigegeben, folgte ihm auch ſpäter als dortiger Pfarrer, bis er 1662 an die Emmeranspfarrei zu Mainz berufen wurde. Zugleich erhielt er ein Kanonikat am h. Kreuzſtift und ſpäter die Stelle als Regens und Präſes des Seminars zum h. Bonifazius. Als er 1669 zu den höchſten Graden in der Theologie gelangt war, ernannte ihn der Erzbiſchof Johann Philipp zum Rath, worauf er 1671 Apoſtoliſcher Protonotar und Kanonikus am Bartholomäusſtift zu Frankfurt, 1672 daſelbſt Dechant und 1673 Kapitular-Kanoniker an St. Leonhard wurde. Dieſem Allem folgte 1681 eine noch höhere Würde, indem ihn der Papſt zum Biſchof von Koron und am 27. Jul. der Erzbiſchof Anſelm Franz zu ſeinem Weihbiſchof ernannte. Jn dieſer Stellung

diente er zweien Erzbischöfen und weihte außer sieben Aebten den Erzbischof Lothar Franz, den Bischof Johann Karl von Worms und den Erfurter Weihbischof Johann Jakob Senft. Endlich vor Alter erblindet und außer Stande, das Amt eines Weihbischofs länger zu verwalten, legte er solches im J. 1703 nieder und zog sich nach Frankfurt zurück, wo er am 8. Febr. 1708 in einem Alter von 80 Jahren starb und in der Bartholomäuskirche begraben wurde. Als im J. 1704 Holzhausers Biographie in Rom gedruckt wurde, ließ man sich von dem Weihbischof Starck Mittheilungen machen, und er sprach sich dann dahin aus, daß Holzhauser ein überaus musterhafter Mann gewesen sei, voll kirchlichen Geistes und Eifers für die Seelen, geziert mit allen Tugenden und besonders ausgezeichnet durch Demuth und Einfachheit.

Nachdem das Kapuzinerkloster, welches 21 Patres und 4 Brüder im J. 1769 zählte, von den Franzosen aufgehoben worden war, kaufte es die Hospitalverwaltung und verlegte in die Räume das ehemalige Spital zum h. Geist. Eines Hospitals zu Bingen geschieht zum erstenmal im J. 1167 Erwähnung, als Abt Heinrich von Lorsch „den Schwestern im Hospital zu Bingen" testamentarisch 30 Solidus vermachte. Und wie hier von Schwestern die Rede ist, so werden hundert Jahre später „Brüder" erwähnt, da nach einer bereits oben erwähnten Urkunde 1282 Schultheiß, Maier und Bürger zu Bingen bekannten, daß sie den Zins ihres Pfundes auf dem Markte der jährlichen Früchte „den Brüdern im Spital" daselbst gegeben hätten mit der Satzung, daß von einem jeden Malter Frucht oder Samen, welches auf dem Markt verkauft werde, zwei Griffe abgegeben werden sollten, wovon die Brüder dem Priester, der die Kapelle im Spital bediene, jährlich 20 Malter Korn zu reichen hätten. In dem Binger Spital waren also Brüder und Schwestern, ganz in derselben Weise, wie dieses in den von dem h. Geistorden gegründeten Hospitälern der Fall war, in welchen fratres et sorores hospitalis der Kranken warteten und zugleich Antheil an der Verwaltung hatten, in denen weiter ein eigener Priester in einer zur Anstalt gehörigen Kapelle den Gottesdienst besorgte. Aus

dieser mit anderen h. Geistspitälern ganz übereinstimmenden Einrichtung und dem Umstande, daß das Binger Spital später stets Hospital zum h. Geist genannt wurde (zum erstenmal finde ich dieses freilich erst 1489), sollte man nun schließen müssen, daß dasselbe ursprünglich von diesem Orden gegründet worden sei; allein für die Zeit der erst berührten Urkunde von 1167 ist dieses nicht möglich, da der Orden der Spitalbrüder vom h. Geist erst nach dieser Zeit seine erste Gründung in Frankreich erhielt. Hurter theilt nämlich in seiner Geschichte des Papstes Innocenz, III 4, 161 u. f., über die Stiftung dieses Ordens Folgendes mit:

„Einen gewissen Guido in der Stadt Montpellier bewog, etwa 20 Jahre vor Innocenzens Erwählung (1) (1198, Jan. 8.), der Anblick hülfloser Kranken zur Gründung einer Verpflegungsanstalt für dieselben. Er baute vor den Thoren der Stadt Montpellier ein Krankenhaus, welches er unter den Schutz des heiligen Geistes stellte, und trat, sammt einigen anderen christlich gesinnten Männern, als Pfleger in dieses Haus, welches jede Art leiblicher Hülfleistung gewähren, Hungernde speisen, Arme kleiden, Kranke mit nöthigem Bedarf versehen und in aller Weise Tröstung gewähren sollte. Guido selbst schrieb als Meister die Ordnung vor, welche diejenigen, die neben ihm so menschenfreundlichem Dienste sich widmeten, vereinigen sollte. Die Stiftung fand Beifall und Unterstützung durch Vergabungen und in Kurzem Nachahmung in anderen Städten Frankreichs. In Rom wurden bald zwei solcher Häuser eingerichtet, das eine am Eingang in die Stadt bei St. Agatha, das andere bei St. Maria, jenseits der Tiber, der Peterskirche vorüber. Alle scheinen mit dem von Montpellier in Verbindung gestanden und Guido'n als ihren obersten Meister anerkannt zu haben. Aber sämmtliche Brüder waren noch Laien, keine Geistlichen unter ihnen.

„Bald nach Innocenzens Erwählung sandte ihm Guido die schon seit langem bestehenden Einrichtungen (2) zur Bestätigung.

(1) „Nur Muthmaßung, nicht diplomatische Gewißheit, setzt die Stiftung in das J. 1178. Im J. 1179 kommt Guido bereits urkundlich vor als Procurator et fundator hospitalis Sancti Spiritus iuxta Montem Pessulum."

(2) „Die förmliche Ordensregel wurde erst im J. 1564 durch den obersten Meister Bernhard Cyrillo verfaßt."

Der Papſt geſtattete den Brüdern, auf vergabten Gründen, unter eingeholter Erlaubniß des Biſchofs, Bethäuſer für ihre Hausgenoſſen zu bauen und Begräbnißplätze einzufriedigen, immer jedoch ohne Nachtheil für die nächſtgelegenen Pfarrkirchen. Da Guido und ſeine Gefährten Laien waren, ſo durften ſie ſich für dieſe Bethäuſer um Geiſtliche umſehen, die ein Biſchof nach erfolgter Vorſtellung einſetzen mußte, doch ſo, daß ſie in Allem ihm ſtets unterworfen wären. Er gewährte ſämmtlichen Häuſern und deren Beſitzungen ſeinen Schutz. Alle ſollten dem Spital von Montpellier unterworfen ſein und ihre Pfleger den Meiſter desſelben als Haupt anerkennen, welchem Aufſicht über ſie eingeräumt, ihnen Gehorſam gegen denſelben anbefohlen war. Die Gelübde ſollten bindend ſein und für biſchöfliche Verrichtungen ihnen nichts abgefordert werden.

„Innocenz ſelbſt baute neu die alte, von angelſächſiſchen Königen geſtiftete Herberge zum h. Geiſt Saſſien in Rom und beſchenkte ſie mit Pfründen, Liegenſchaften, Einkünften, Schätzen, Zierden, Büchern und Rechtſamen, damit dort Gottesdienſt, Krankenpflege und Beſorgung der Armen, Aufnahme von Findelkindern und Beherbergung von 300 Dürftigen ſtets blühen möge. Dabei hatte er neben dem wohlthätigen Zweck das Seelenheil ſeiner Vorgänger und Nachfolger, aller Biſchöfe, ſämmtlicher ſowohl verſtorbener als lebender Kardinäle im Auge, und wohl nicht leicht eine Stiftung irgend einer Zeit und eines Ortes hat ihre Beſtimmung weit über ſechs Jahrhunderte hinaus ſo in ihrer urſprünglichen Reinheit bewahrt und fortdauernd erweitert, wie dieſes heilige Geiſtſpital zu Saſſien in Rom. (1)

(1) „Aus der höchſt intereſſanten Schrift: Carlo Morichini Saggio statistico degl' instituti di publica carità e d'istruzione primaria. Roma 1835, erſieht man den gegenwärtigen Zuſtand dieſer Anſtalt, in welche jährlich einzig 800 verlaſſene Kinder aufgenommen werden und ebenſo viele Kranke, ſowie daß auch in Bezug auf Wohlthätigkeitsanſtalten Rom den Namen einer Hauptſtadt — mehr der Chriſtenheit als der Welt — vorzugsweiſe verdient. Es beſtehen dort 22 Krankenhäuſer, 8 durch Päpſte geſtiftet und ausgeſtattet, 11 durch Privatwohlthätigkeit. Jede Art der Hülfsbedürftigkeit iſt bedacht. Die chriſtliche Liebe — dem bloßen Philanthropen fremd — iſt Grundlage der Stiftung, Erhaltung und beſonders der Leitung aller." So konnte Hurter noch vor dreißig Jahren ſchreiben. Was iſt aber heute aus der Hauptſtadt der

„Im J. 1204 berief Innocenz den Meister Guido nach Rom und vereinigte beide Spitäler, das des h. Geistes in Sassien und das von Montpellier, in der Art, daß beide unter einem Meister stehen und die Brüder den gleichen Satzungen, die er ihnen nunmehr ertheilte, unterworfen sein sollten. An dem Spital zu Rom sollten wenigstens vier Geistliche angestellt sein, ihnen, neben täglichem Gebet für die Päpste, Bischöfe und Kardinäle, die geistlichen Verrichtungen an demselben obliegen, sie unmittelbar dem Papst unterworfen sein. In die übrigen Angelegenheiten des Spitals hingegen hätten diese Geistlichen sich nicht zu mischen, sofern nicht der Meister oder dessen Stellvertreter sie damit beauftrage. Weil aber das Spital zu Rom unmittelbar unter dem Papst stehe, so sei die Person jedes künftigen Meisters der Gewalt irgend eines Bischofs enthoben, das Haus zu Montpellier hingegen der Aufsicht des Bischofs von Maguelone ferner unterworfen, und solle der gleiche Meister über beide die Aufsicht führen, jedes jährlich besuchen, anordnen, bessern, abstellen, was ihm erforderlich scheine, und die Brüder nach Gutbefinden von einem zum andern versetzen. Sollte derselbe in Rom oder diesseits der Alpen mit Tod abgehen, so hätten die Brüder zu Rom denen in Montpellier Anzeige zu machen und diese drei nach Rom zur Wahl abzuordnen; so umgekehrt, wenn er jenseits der Alpen stürbe. Bei aller Vereinigung sollten doch die Oberen beider Häuser in so weit getrennt sein, daß jedem die Provinzen angewiesen würden, in welchen er Almosen sammeln dürfe, sonstige Gaben demjenigen verbleiben müßten, dessen Hause sie der Geber bestimme. Die Empfänger der Sammlungen sollten überall unter St. Peters Schutz stehen und Frieden genießen. Unterläge eine Pfarrkirche dem Banne, so dürfe jeder Verbrüderte, sofern derselbe nicht auf ihn selbst sich erstrecke, auf ihren Kirchhöfen sich beerdigen lassen. Alle früheren Bestimmungen und Bewilligungen wurden erneuert, auch die meisten Rechte der übrigen religiösen Genossenschaften auf diese ausgedehnt.

Christenheit geworden, nachdem seit Sommer 1870 die gekrönte Revolution Italiens sich derselben auf eine frevelhafte Weise bemächtigt, den Papst seiner weltlichen Macht beraubt und zum Gefangenen im Vatikan gemacht hat!

„Später verordnete Innocenz, daß alljährlich am erſten Sonntag nach Epiphania in dem Spital zu Rom ein feierlicher Gottesdienſt ſtattfinden ſolle in Erinnerung an die Hochzeit zu Kana, deswegen vornehmlich, weil die dabei gebrauchten ſechs Krüge die ſechs Werke der Barmherzigkeit bezeichneten, als: den Hungernden ſpeiſen, den Durſtenden tränken, den Gaſt beherbergen, den Nackten kleiden, den Kranken beſuchen, zu dem Gefangenen gehen, Tugenden, welche alle in dieſem Spital geübt würden. Von den Domherren zu St. Peter ſollte dabei das Schweißtuch unſeres Herrn in feierlichem Zug unter Geſang (cum hymnis et canticis, psalmis et faculis) dahin gebracht und dem Anſchauen und der andachtsvollen Verehrung der hinzuſtrömenden Menge ausgeſtellt werden. Der Papſt mit den Kardinälen ſolle den Zug begleiten, ſelbſt die Meſſe halten, über den Zweck dieſer Feier an das Volk eine Ermahnung richten und Allen, die ſich zu Werken der Barmherzigkeit und chriſtlicher Liebe bewegen ließen, Freiſprechung von Kirchenbußen für ein Jahr ertheilen. Um aber hierin ſelbſt in der That voranzugehen, ſolle der Papſt durch ſeinen Almosner jährlich 17 Pfund gangbare Münze geben, woraus 1000 von Außen kommenden und 300 im Hauſe wohnenden Armen jedem drei Denare zu Brod, Wein und Fleiſch zu ertheilen, den Domherren von St. Peter jedem von deſſen Altar 12 Geldſtücke und eine angezündete Wachskerze, eines Pfundes ſchwer, zu überreichen ſei. Er wolle ſeine Nachfolger bei Jeſu Chriſto, dem künftigen Richter der Lebendigen und Todten, ermahnt haben, dieſe ſeine Verfügung ſtets gewiſſenhaft zu beobachten.

„Durch den bald ſich verbreitenden Ruf von der Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt fand dieſelbe nicht nur in Italien, ſondern ſehr ſchnell in anderen Ländern Wohlthäter, welche Einkünfte, jährliche Beiträge oder auch Pfründen an ſie vergaben. Doch nicht dies allein, ſondern die Art und der Zweck dieſer Stiftung fand bald Nachahmung in fernen Landen bis in den höchſten Norden hinauf, und allmälig gründete jede bedeutende Stadt eine ſolche, die gewöhnlich durch Brüder, welche die Ordnung derjenigen in Rom zu beobachten hatten, beſorgt wurde, durch Ver-

gabungen von Adel und Bürgern vielfältig zu großem Wohlstand und ansehnlicher Ausdehnung sich erhob, ja manchen Ortes mit ihren Segnungen, wenn auch unter anderer Gestalt, bis in unsere Zeit hinüber dauerte, meistens von Anbeginn her mit größerer Theilnahme der weltlichen Ortsbehörden an deren Verwaltung, weil darin Kirchliches und Bürgerliches durcheinander lief, und, wo es immer geschehen mochte, der Salubrität wegen an Wassern gebaut. Es scheint, daß nachmals alle diese Häuser durch eine jährliche Abgift an das Spital zu Rom dessen Aufsichtsrecht und ihre Abhängigkeit von demselben anerkannten. Schwestern, dieser Verbindung ihrem Zwecke zufolge angemessener als jeder andern, rief dieselbe ebenfalls in Kurzem hervor. Vieles von dem erlebte Guido noch, der, kurz vor der Stiftung eines ähnlichen Hauses durch Herzog Leopold den Glorreichen von Oestreich in einer Vorstadt Wiens, im J. 1200 zu Rom starb. Innocenz ließ sogleich einen neuen Meister wählen und traf die Verfügung, daß der Sitz desselben stets in der Hauptstadt der Christenheit sein, der Rektor des Hauses von Montpellier aber unter dessen Zustimmung dort gewählt werden solle."

Nach diesen Zeitbestimmungen müssen also die 1167 im Hospital zu Bingen vorkommenden Schwestern einer ältern Verbindung angehört haben, als der Orden vom h. Geist ist, aber auch für die spätere Zeit läßt es sich nicht bestimmen, ob der Orden im Spital zu Bingen Eingang gefunden habe, da nicht alle dem h. Geist gewidmeten Hospitäler von diesem Orden herrührten uno diese nur den Namen von dem h. Geiste als pater pauperum und consolator optimus, wie er in dem Hymnus Veni, sancte Spiritus, genannt wird, annahmen. Da 1282 nur noch „Brüder im Spital" genannt werden, so scheinen die 1167 vorgekommenen Schwestern damals nicht mehr thätig gewesen zu sein und vielleicht dieselben Verhältnisse wie in Mainz, nämlich Unverträglichkeiten, solches veranlaßt zu haben. In einer Urkunde von 1259 (bei Bodmann S. 900) sagen nämlich Kämmerer, Schultheiß, Richter und Rath zu Mainz, daß zwischen den Brüdern und Armen des Hospitals zu Mainz und der Meisterin und dem Konvente der Nonnen desselben Hospitals Zwist aus-

gebrochen ſei, zu deſſen Hebung ſie den Dekan, Kuſtos und Scholaſter am Dom erſucht hätten, die Brüder und Armen von den Nonnen zu trennen. Da dieſe Trennung ſolchen billig und recht geſchienen habe, ſo ſeien weiter genannte Perſonen beſtimmt worden, welche die Güter: Höfe zu Mosbach, Biſchofsheim, Eſenheim, Olm, Güter zu Bretzenheim, Gonſenheim, Bierſtadt, Nordenſtadt, Sprendlingen u. ſ. w. unter ſie vertheilt und den Brüdern aufgegeben hätten, den Nonnen 100 Mark köln. Denare zu zahlen, damit dieſe, welche den Ciſterzienſerorden annehmen wollten, ſich dafür ein anderes Haus kaufen könnten. Es ſcheint zwar nicht zur Auswanderung der Nonnen aus dem Hospital damals ſchon gekommen zu ſein, da in dem darauf folgenden Jahre Hildegard die Meiſterin und der Konvent der Nonnen in dem Hospital in Mainz (apud hospitale) den Brüdern und Schweſtern des Hospitals (fratribus et sororibus hospitalis) 4 Solidus jährlich zu zahlen verſprachen; allein 1275 erlaubte Erzbiſchof Wernher der Aebtiſſin und dem Konvente der Nonnen des Mainzer Hospitals, Ciſterzienſer Ordens, aus ihrem jetzigen Kloſter wegen der durch die Laien bereiteten Unzuträglichkeiten in den Hof auf dem Dietmarkte überzuſiedeln. Die Trennung war damit alſo vollſtändig vollzogen; aus der neuen Wohnung entſtand das St. Agneskloſter.

Aus den beiden mitgetheilten Urkunden von 1167 und 1282 geht nun aber hervor, daß das Binger Hospital urſprünglich in den Händen von geiſtlichen Genoſſenſchaften war. Wie lange es darin blieb, iſt nicht erſichtlich.

Im 15. Jahrhundert finden wir nach dem oben in der Stadtordnung aufgeführten Paragraphen 34 einen Kellner des Spitals, welcher die Verwaltung führte, im J. 1642 zwei Schöffen und Rathsfreunde, welche „zur Zeit verordnete Hausmeiſter des hohen Bürgerhospitals zum h. Geiſt" genannt werden, 1709 einen Proviſor und einen Inſpektor des Hospitals zum h. Geiſt, die jedes Jahr Rechnung ablegen ſollen, und 1769 einen Hospitalverwalter. In Frankfurt hatte das Hospital zum h. Geiſt einen ganz ähnlichen Wechſel in der Verwaltung. „Im J. 1315," ſchreibt Kriegk, „werden nur die fratres, nachher aber auch ſie nicht

wieder erwähnt. Es folgt hieraus, daß um dieſe Zeit der h. Geiſtorden ganz aufhörte, am Spital verwaltend und pflegend thätig zu ſein. Schon während derſelbe noch mitwirkte, ſtand an der Spitze der Verwaltung ein Magister, welcher auch den Titel rector, provisor oder procurator hatte, und deſſen Amt Anfangs der Stadtrath verwaltet hatte. Ihm zur Seite ſtanden als Mitverwalter die provisores oder procuratores, welche ſchon ſehr früh aus den Frankfurter Rathsgliedern auf je ein Jahr genommen wurden. In deutſcher Sprache hießen die Letzteren die Spitalmeiſter oder die Pfleger oder Vormünder des Spitals. Ihrer waren lange Zeit nur zwei."

Die Spitäler waren im Mittelalter, wie das in Bingen noch heute der Fall iſt, nicht nur Häuſer zur Pflege von Kranken, ſondern zugleich Armen- und Verſorgungshäuſer. Was die Krankenpflege betraf, ſo dienten ſie bloß für ſolche, die eine „lagerhaftige" Krankheit hatten, während die mit „langwierigen" (chroniſchen) Krankheiten Behafteten nicht aufgenommen wurden. Sobald der Kranke ſo weit hergeſtellt war, daß er wieder gehen konnte, oder ſobald er, wie man ſich ausdrückte, gangbar war, wurde er aus dem Spital entlaſſen. Als Pflegerinnen werden, nachdem Brüder nicht mehr vorkommen, faſt nur weibliche Wärterinnen erwähnt, und zwar verheirathete und unverheirathete. Dieſe hatten eine Vorſteherin, welche die Mutter genannt wurde, wie das auch heute bei den barmherzigen Schweſtern der Fall iſt.

In Privathäuſern verrichteten die Beckarden (auch Lolharden, Cellen- oder Jobsbrüder genannt) den Dienſt der Krankenwärter; in Spitälern wurden dieſelben nicht als Wärter verwandt. Als im J. 1666 in Bingen, wie überhaupt am ganzen Rhein, die Peſt wüthete, beſorgten dieſe „Baccarten oder Jobſtbrüder" die Krankenpflege und trugen die Todten zu Grabe, denen aus Furcht vor weiterer Anſteckung kein Leichenzug folgen durfte. Von den Beckarden zu Frankfurt ſchreibt Kriegk: „Sie bildeten Anfangs keinen Orden, ſondern waren Laien; doch befand ſich gewöhnlich unter denen, welche ein Beckardenhaus bewohnten, ein Prieſter. In Frankfurt nahm man ſogar einem jeden, der zum Beckarden aufgenommen wurde, das eidliche Verſprechen ab, ohne Erlaubniß

des Rathes nicht geiſtlich zu werden, noch ſich einem Orden zu unterwerfen. „„Auch ſal vnd wil ich mich one verwilligung des Rats keynem orden vnderwerffen noch an ſich nemen oder geiſtlich machen.““ Später bildeten ſie jedoch einen geiſtlichen Orden und nahmen geiſtliche Kleidung an. So ſchrieben ſie 1497 unter eine Bittſchrift an den Rath die Worte: „„Brudere euwers huſes hie zu Fr. Auguſtiner ordens.““ Ihre Kleidung beſtand in einer beſondern Art von Kutte, welche die Kutte der Kölniſchen Beckarden genannt wird. Sie ſtanden ſtets, ſogar noch als ſie Mitglieder eines geiſtlichen Ordens geworden waren, unter der Aufſicht und Leitung des Rathes. Ohne des Letztern Einwilligung wurde nie einer in ihrer Haus aufgenommen. Jeder Aufzunehmende mußte dem Rathe Treue und Gehorſam ſowie Unterwerfung unter das ſtädtiſche Gericht ſchwören. Ein oder mehrere Rathsglieder führten unter dem Titel Beckarden-Meiſter oder Pfleger der Beckarden die ſpezielle Aufſicht über ſie, und ihnen war jeder Bruder zum Gehorſam verpflichtet.

„Sie waren den Bürgern gegenüber zu drei Dienſtleiſtungen verpflichtet. Erſtens mußten ſie bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger ſein, und zwar unentgeldlich, es ſei dann, daß jemand ihnen von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht der Beckarden beſtand darin, daß ſie, und zwar ebenfalls in der Regel unentgeldlich, auf Verlangen Geſtorbene zu Grabe tragen mußten.(1) Dieſe beiden Vorſchriften waren zu Gunſten derer gemacht, welche arm waren und nicht irgend einer Korporation angehörten. Im J. 1459 nahm der Rath ſelbſt die Beckarden für beide Dienſtleiſtungen gegen eine Geldbelohnung in Anſpruch. Als nämlich damals die Frankfurter in ihrer Fehde mit den Herren von Hanau, Reineck, Iſenburg und Hutten bei Hanau

(1) In dem Eide von 1489, den in Frankfurt jeder Beckarde bei ſeiner Aufnahme ſchwören mußte, heißt es: „Dartzu ſal vnd wil ich krancken menſchen, die myn begeren ſin, mit wartung vnd gotlicher lere das beſte thun, mich getruwelichen vnd erlichen mit zuchten in den huſen halten mit worten vnd wercken. Auch wo noit iſt vnd ich erſucht werde, hab vnd wil ich die toden lichenam zu der begrebde helffen tragen vnd nyemales vmb belohnung antziehen oder notigen, ſondern weß mir die lude von willen geben wullen, daran ſolle ich mir benugen laißen.

eine Niederlage erlitten hatten, ſchickte man die Beckarden auf das Schlachtfeld, um die Verwundeten zu pflegen und die Gefallenen zu beerdigen. Endlich hatten die Beckarden noch die Pflicht, die Hinzurichtenden geiſtlich vorbereiten zu helfen und diejenigen von ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhof zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen. Für beide erhielten ſie ebenfalls ein Stück Geld." (Ein Beleg dafür findet ſich Abth. III Bd. 9 S. 695 bei der Geſchichte des Hexenweſens zu Ahrweiler, wo es in einer Rechnung heißt: Dem Beckarten Bruder Heinrich Stelßmann ſo 16 Tag lang alhie der mißthädern abgewartet zu lohn geben 30 Gulden. „Rackarten" iſt daſelbſt ein Druckfehler.)

„Da die Beckarden bloß geringe Einkünfte hatten, ſo waren ſie genöthigt, ſich einen Theil ihres Unterhalts durch Betteln zu erwerben. Sie thaten dies namentlich im Herbſt, wo ſie ſowohl in Frankfurt als auf den Dörfern ſich ihren Weinbedarf erbettelten. Die in Frankfurt trieben übrigens um des Geldverdienſtes willen auch ein beſonderes Handwerk. Sie brauten nämlich für den Verkauf Bier, wozu ſie die nöthigen Einrichtungen in ihrem Hauſe hatten, entrichteten aber davon auch, wenn es ihnen nicht etwa aus Gnade erlaſſen worden war, die den Bierbrauern vorgeſchriebenen Abgaben."

Ich habe nicht gefunden, daß die Beckarden in Bingen ein Haus gehabt hätten; es ſcheint mir vielmehr, daß ſie im J. 1666 nur für die Dauer der Peſt dorthin berufen wurden, vielleicht aus Köln, wo ſie ein großes Haus beſaßen; das in Frankfurt war in Folge der Reformation damals ſchon längſt eingegangen.

Mit anſteckenden Krankheiten, urſprünglich namentlich mit dem Ausſatz Behaftete, die nicht der Sorge ihrer Familien überlaſſen blieben, wurden in eigene Spitäler gebracht, domus leprosorum, Sonderſiech- oder Gutleuthauſer genannt, welche ſich immer außerhalb des Ortes befanden. So lag das Sonderſiechhaus von Bingen an der Nahebrücke, wie das bereits oben bei der Erzählung Trithems über die Zwiſtigkeiten des Pfalzgrafen mit der Stadt Bingen im J. 1491 bemerkt worden iſt, wurde aber ſpäter neben den Dannenberg, alſo in die Stadt verlegt.

Im J. 1643 bestellte der Rath zwei Personen zu „Provisoren des Sonderſiechenhauſes," welche 1658 die „Provisoren des Siechhauſes zu St. Georg an der Brücke oberhalb Bingen" genannt werden. Diejenigen, welche der Sorge ihrer Familien überlassen blieben, mußten ſich an vielen Orten durch ein besonderes Kleidungsstück auszeichnen. So hatte der Rath von Konſtanz 1470 angeordnet, „das hinfur der ſunderſiechen junckfrow kaine mer fur ihr hofſtetten gon ſollen, ſy hab dann ain wiß line mantelin ob all irem gewand an, das ainer eln lang ſy." Bodmann theilt 1, 198 eine Urkunde vom J. 1492 mit, wonach jeder, welcher des Ausſatzes verdächtig war, ſich von einem Kollegium von Aerzten unterſuchen laſſen mußte. Eine gewiſſe Notburgis von Winkel wurde unterſucht von Theoderich Gresmund von Meſchede, Dekan der mediziniſchen Fakultät zu Mainz, Peter von Bierſen und Albert von Meuſingen, Doktoren der Medizin, dieſe drei die mediziniſche Fakultät repräſentirend. Die Unterſuchung geſchah, wie es in der Urkunde heißt, nach den Satzungen und Regeln der Medizin, indem man die gänzlich Entblößte (nudam a pedis planta usque ad capitis verticem) ſorgfältig befühlte, die Natur und Dispoſition des Blutes, ſowie Haltung, Dispoſition, Form und Geſtalt des Geſichtes und Körpers unterſuchte. Im Jahre darauf verordnete Erzbiſchof Berthold, daß die Unterſuchung der Ausſätzigen durch zwei Doktoren der mediziniſchen Fakultät unter Zuziehung eines tauglichen Chirurgen oder Bartſcheerers geführt werden ſollte.

Neben der Krankenpflege waren, wie oben bemerkt wurde, die Spitäler auch Häuſer für die Armen, deren Pflege urſprünglich und abgeſehen von der Privatwohlthätigkeit eine rein kirchliche war und erſt ſpäter, am Ende des Mittelalters eine gemeinheitliche wurde. Ueber dieſe Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert ſchreibt Mone: „Armen- und Krankenpflege ſind Früchte der chriſtlichen Liebe, die in der Eigenthümlichkeit der chriſtlichen Gebote ihren Urſprung haben. Denn nur im Chriſtenthum wird die Nächſtenliebe der Gottesliebe gleichgeſtellt, die Armuth in der Armuth Chriſti geheiligt und die Armen- und Krankenpflege für eine Barmherzigkeit erklärt, die man Gott ſelbſt erweiſt. Mit

dieſer Grundlage der Nächſtenliebe hält weder die heidniſche Humanität, noch die politiſche Nothwendigkeit der Armenpflege einen Vergleich aus: denn der Humanität fehlt die poſitive Beſtimmung dieſer Pflicht; ihre Armenſorge hängt daher von der Laune ab, und die politiſche Armenpflege erſchöpft die Mittel, und zwar um ſo ſchneller, je mehr ſich das chriſtliche Almoſen davon zurückzieht. Wenn man den chriſtlichen Grundſatz der Nächſtenliebe mit allen ſeinen Folgen nicht würdigt, ſo iſt es auch nicht möglich, die Armen- und Krankenpflege des Mittelalters zu beachten, zu verſtehen und zu beurtheilen. Welch ein großer Unterſchied liegt ſchon darin, daß man im Mittelalter nichts von einer Pflicht der Gemeinden und des Staates zur Erhaltung der Armen wußte: denn das Chriſtenthum richtet ſein Gebot der Nächſtenliebe nicht an die juriſtiſchen Perſonen der Gemeinden und des Staates, ſondern an die Individuen; ich habe daher noch kein altes Statutenbuch gefunden, worin die Armenpflege Gemeindelaſt und demgemäß Armenſteuern aufgeführt wären, ſondern dieſe Fürſorge beruhte auf Privatalmoſen und deren Sicherung, alſo im Stiftungsweſen. Das Geld, welches für die Armenpflege verwendet wurde, kam von den Einkünften der Stiftungen, nicht von den Steuerbeiträgen der Gemeindeglieder. Wo das Stiftungsweſen erſchüttert und zerſtört wurde, da ging auch die geſtiftete Armenpflege zu Grunde, und die politiſche trat an ihre Stelle. Dies begann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Je mehr Bedürfniſſe und je weniger Sicherheit, deſto ſchwerer iſt es, aus den Beiträgen für die Armen Kapitalien als einen Grundſtock zu bilden, daher die Mittel bald erſchöpft werden.

„Die leichte, wohlfeile und ſichere Verwaltung machte es im Mittelalter nothwendig, die Armenſtiftungen an ewige Korporationen und Geſellſchaften anzuſchließen, alſo an Kirchen und Gemeinden. Da die Kirchen ohnehin ihre Stiftsverwaltung hatten und vorzüglich zur Armenpflege angewieſen waren, ſo eigneten ſie ſich am beſten für die Verwaltung kleiner Almoſen, während größere, wie die Spitäler, von den Gemeinden beſorgt wurden. Für die kleinen Almoſen erſparte man dadurch eine eigene Rechnung, indem ſie für geringe Gebühren in die Stif-

tungsrechnungen eingefügt wurden. Die Anknüpfung an die Kirchen erhielt der Armenpflege den religiösen Charakter und wurde eine stete und wirksame Aufmunterung zu neuen Armenstiftungen, sowie anderseits eine heilsame Fürsorge für die Sittlichkeit der Armen.

„Kirchliche Stiftungen. Viele kleine Stiftungen für die Armen wurden mit den Stiftungen der Seelenmessen verbunden, wozu die Vorschriften der Evangelien den nächsten Anlaß gaben. Unter den Armen wurden im Mittelalter zwei Klassen von Menschen verstanden: die sogenannten armen Leute waren die hörigen Bauern (vergl. z. B. Bd. 17 S. 236) und Bewohner der kleinen Landstädte, und die armen Dürftigen die Bettler. Um diese von jenen zu unterscheiden, wurden sie Dürftige genannt, lateinisch gewöhnlich pauperes, auch pauperes egeni, was dem deutschen Ausdruck „„arme Dürftige"" nachgebildet ist, und pauperes mendicantes hostiatim (d. h. ostiatim), die an den Thüren betteln. Die Armenpflege erstreckte sich nur auf diese zweite Klasse. Sie hatte zwei Arten von Armen, die ansässigen oder Ortsarmen und die wandernden Armen oder Pilger.

„Aus der ersten Klasse oder den armen Leuten ging eine besondere Art der Armen hervor, die armen Schüler (pauperes scholares), welche wie die anderen Armen in ständige und wandernde eingetheilt wurden. Die ständigen besuchten die Kirchenschule und waren dazu wie auch zum Chorgesang verbunden, daher sie choro ligati, scholas et chorum frequentantes, choro et scholae deservientes hießen. Im Allgemeinen wurden solche Schüler durch das Almosen erhalten (eleemosynis aluntur), im Besondern aber unterschied man sie als solche, die nur Brod bekamen (daher panenses), und in solche, welchen man Kost gab (qui ad scutellam comedebant). (1) Die wandernden und fahrenden Schüler gingen ab und zu (civitatem intrabant) und erhielten nur vorübergehende Unterstützung. Aus den armen Schülern wurde die niedere Geistlichkeit nachgezogen, die nach der Bibel

(1) Daß solche oder derartige Einrichtungen noch im 17. Jahrhundert bestanden, erhellt aus dem, was oben S. 131 aus der Biographie Holzhausers mitgetheilt worden ist.

von der Pfründe des Altars lebte, dem sie diente, und die auch häufig ihre Ersparnisse wieder zu Stiftungen für andere Armen verwandte, wie man es in den Nekrologien großer Kirchen findet. Die Pflege der armen Schüler war Kirchensache.

„Die Stiftungen beweisen, daß die Naturalverpflegung der Armen Grundsatz war. Sie kommt daher viel häufiger vor, als die Geldaustheilung, ja es wurde zuweilen ausdrücklich bestimmt, daß die Spende nicht in Geld, sondern in Nahrungsmitteln bestehen sollte. Die Naturalverpflegung hat den Vorzug, daß sie direkt ihren Zweck erreicht, nämlich die Ernährung der Armen, und daher strebte man, die Naturalien schon als fertige Nahrungsmittel zu vertheilen, weshalb die meisten Stiftungen für Brod vorkommen."

Für Bingen kann ich solche Stiftungen, die sich durch das Folgende noch näher erläutern werden, aus einer Kirchenrechnung von 1655 nachweisen.

9 Gulden den 19. Februar ahn Brod außgeben, aus Stifftung herrn Wendel Gießers vnd anderer. Item 13 Batzen 8 Heller herrn Pfarrer, wie auch Glöckner vnd Kirchenbaukneckt (Kirchenrechner) vor ihre Bemühung bey außtheilung dießer Allmuß. (Diese 13 Batzen 8 Heller kehren bei jeder Austheilung wieder.)

8 Gulden 1 Batzen 8 Heller den 25. Febr. außgeben aus Stifftung Barbarä, Barthol Schlegelß haußfrauen.

16 Gulden ahn Almuß den 9. Marty außgeben auß Stifftung herrn Wendel Gießers, nemblich vor 8 Gulden schlecht geldt Weißbrod und vor 10 Gulden hering vnd bücking.

2 Gulden den herrn Kirchen Juraten vor 500 Mandate auf Gründonnerstag. (Mandate nannte man eine besondere Art von Armenspenden, nämlich Schenkungen für die armen Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerstage die Füße wusch. Ihren Namen hatten diese Spenden von den Worten des Evangelisten Johannes, mit deren Absingung die Handlung des Fußwaschens begonnen wurde: Mandatum novum do vobis, d. h. ein neues Gebot gebe ich euch. Joh. 13, 34. Die Vermächtnisse für Mandate bestanden entweder in einer Schüssel zum Fuß-

waſchen oder darin, daß man verfügte, wo, wie und mit wie vielen Armen das Mandat gehalten werden ſollte. Dazu ſtimmt nun wohl die Summe von 2 fl., aber nicht die Zahl von 500, da Bingen eine ſolche Anzahl von Armen wohl nicht hatte. Wenn alſo hier nicht ein Schreibfehler anzunehmen iſt, ſo müßte unter „Mandate" etwas Anderes zu verſtehen ſein. Ich kenne indeß nur die angegebene Bedeutung. Oder iſt vielleicht an Mandelbrode zu denken, die im Mittelalter auf Gründonnerſtag vertheilt wurden, und woher der Tag auch Mendeltag hieß? Aber zu 500 Mandelbroden ſtimmen wiederum 2 fl. nicht.)

7 Gulden 1 Batzen 8 Heller vor Brodt außgeben den 14. May auß Stifftung Annae Germerſcheimer.

6 Gulden 3 Batzen vor Brod außgeben freytag vor Trinitatis auß Stifftung herrn Wendel Gießers.

7 Gulden 7 Batzen 8 Heller ahn Brod außgeben, ſo herr Johan Wintzenheimers haußfrauw Charitas legirt vnd auff Charfreytag durch ihnen ſelbſt gegeben würd.

6 Gulden 3 Batzen ahn Brod außgeben den Sibenden Sontag nach Trinitatis auß Stifftung herrn Wendel Gießers.

9 Gulden ahn Brod außgeben den 17. Decembris auß Stifftung Johannes Beckers vnd Barthol Schlegels haußfrauw Barbarae.

„Rohe Nahrungsmittel werden in den Stiftungen ſeltener erwähnt; ſie konnten nur Hausarmen gegeben werden, um ſie für ihre Familien zu bereiten. Ebenſo hat man auch bei Stiftungen für Bekleidung der Armen nicht die Rohſtoffe, ſondern die fertigen Kleidungsſtücke ausgetheilt. Auch für die Beleuchtung der Armenſtuben gab es Stiftungen.

„Mit der Naturalverpflegung wurde Folgendes erreicht: 1. Dem Armen blieb die Zeit zu ſeiner Arbeit und ſeinem Verdienſte ungeſchmälert, weil er nicht für die Anſchaffung und Zubereitung ſeiner Nahrung zu ſorgen hatte. 2. Er war dem Wucher des Fruchthandels nicht ausgeſetzt und litt nicht unter den Schwankungen der Fruchtpreiſe. 3. Es wurde ihm die Gelegenheit und Verſuchung genommen, das Almoſen zu vergeuden, was bei Geldſpenden nicht zu vermeiden war.

„Die Benennung ſtimmte mit der Naturalverpflegung überein; man hieß ſie Spende, larga, wogegen Geldalmoſen gewöhnlich eleemosyna genannt wird. Der Ausdruck pauperes pascuntur, der zuweilen vorkommt, bedeutet eine Mahlzeit, und wenn für Spitalarme beſondere Nahrungsmittel vorgeſchrieben werden, wie Fleiſch, Fiſche und Wein, ſo gehört dieſes zur Krankenpflege. (In einer Basler Urkunde von 1391 heißt es: Und ſol man das überige von dem guldin och uff die ſelben zyt den armen dürfftigen, die denne yn ze zyten da ſelbs ſint, und nieman anders, umb viſch, fleiſch und win geben und damit dienen, ungeverlich. Weler ſpitalmeiſter das überfüre und überſeſſe, das doch, ob got wil, nit beſcheben ſoll, darnach in den nechſten vierzehen tagen, ob es da zwüſchent nit gebeſſert würde, ze rechter pene und in pene wiſe dieſelben vier guldin halber an unſer frowen buwe uff burg und der ander halbe teil an die brüder zum roten huſe vallen.) Auch wurde den Armen zuweilen eine Speiſe, wie Fiſche und Kohl, zur Aufbeſſerung ihres Mahles gegeben. (Wie oben in der Binger Rechnung: Häringe und Bücklinge.) Die Spende geſchah in Schwarz- und Weißbrod; dieſes wird häufiger angeführt als jenes und diente den Armen zum Frühſtück, weil das Brod meiſtentheils Morgens nach der Seelenmeſſe des Stiftes vertheilt wurde. (In Bingen ſcheint jedoch in der Regel Schwarzbrod ausgetheilt worden zu ſein, da nur einmal Weißbrod ausdrücklich genannt wird.) Ueberall wo für die Armen Weizen und Spelz oder Dinkel (triticum und spelta) geſtiftet wurde, hat man darunter Weißbrod zu verſtehen. In Speyer vertheilte man zwei Arten von Weißbrod, Vizen und Wecke. Vizen iſt von vocantiae gebildet und bedeutet kleine mürbe Weißbrode in runder Form, deren zwei aneinander gebacken werden; Wecke (cunei) ſind nur mit Waſſer, ohne Butter und Milch, gebacken, ebenfalls zwei aneinander in länglich runder Form, daher ſie den Namen haben. (Eine Stiftung des 1272 geſtorbenen Biſchofs Heinrich von Speyer enthält folgende Beſtimmungen: pauperibus s. spiritus VII vocantiae; hic supercrescunt [bleiben übrig] X vocantiae et X cunei, qui inter pauperes scolares taliter distribuentur, recipientibus panem III vocantiae

et III cunei, ad scutellam comedentibus III vocantiae et III cunei, intrantibus civitatem IV vocantiae et IV cunei). Wofür dieſe Verſchwendung? könnte man mit Judas fragen; aber man ſetze ſich im Geiſte an die Stelle eines Stifters im Mittelalter, der die Armen einlud, in ſeiner Seelenmeſſe für ihn zu beten, und der ihnen doch etwas Beſſeres, als ein tägliches Stück Schwarzbrod geben wollte; man wird dann das Weißbrod begreiflich, ja billig finden, und kann ſich nebenbei merken, daß es ſelbſt für die Politik noch erwünſcht wäre, wenn ſie unentgeldlich dem Armen ein Weißbrod geben könnte.

„In der Regel waren dies einmalige Spenden, welche beim Jahrgedächtniß des Stifters ausgetheilt wurden; es gab aber auch andere, welche ſich über das ganze Jahr erſtreckten. Dies wird in den Stiftungen entweder ausdrücklich geſagt, oder es iſt bei ſolchen anzunehmen, deren einmalige Austheilung für die Bedürfniſſe zu groß wäre, welche daher zur jährlichen Armenpflege beſtimmt ſcheinen. Die jährlichen Spenden geſchahen wochenweiſe, gewöhnlich an Sonntagen, und können daher Sonntagsſpenden genannt werden. Für die Wochenſpenden wurde ein beſtimmtes Fruchtmaß geſtiftet, woraus 52 Brode gebacken wurden, deren Größe von dem Fruchtmaß abhing. (Bei Bingen haben wir geſehen, daß ein und derſelbe Stifter auch wohl eine viermalige Brodſpende im Jahr angeordnet hatte.)

„Es war Grundſatz, die Spenden öffentlich zu vertheilen. Die Stiftungen verlangen es entweder ausdrücklich, oder der Ort und die Art der Austheilung beweiſt es. Man berief die Armen durch die Verkündigung der jährlichen Seelenmeſſe von der Kanzel, man theilte das Brod entweder auf dem Kirchhofe (der ſtets um die Kirche lag), am Grabmale des Stifters, im Kreuzgang oder in der Kirche aus, und ſtellte dadurch die Vertheilung unter eine öffentliche Controle, daher man ſicher war, daß die Unterſtützung wirkliche Arme bekamen und parteiiſche Gunſt und Mißgunſt vermieden wurde. (Im Seelbuch von Lachen kommen folgende Stellen vor: Legavit 2 maldra siliginis pauperibus pro pane, quorum maldrorum quodlibet debet dare et habere 52 panes, quorum singulis diebus dominicis duo panes debent pau-

peribus distribui, et hoc in cymiterio ecclesiae in Lachen. Dann: Legavit omni die dominico integrum panem, qui detur pauperibus, et post obitum sui et uxoris suae praedictus panis in ecclesia pauperibus dividetur. Eine Konſtanzer Urkunde von 1536 beſtimmt: das ouch zu yeder fronfaſten ſolch almuſen und ſpende offentlich an der cantzel mit meldung ſein des ſtiffters touf- und nachnamen, voranhin verkundet und ſolhs ordentlich volnzogen werde.) Daher mußten auch die Armen beim Gottesdienſte perſönlich erſcheinen, weil die Ausbleibenden nichts bekamen. Die Armen hatten dieſelbe Pflicht der Anweſenheit (praesentia) bei der Seelenmeſſe, wie die Geiſtlichen und Schüler, die zu einer Kirche gehörten. Wer von dieſen ausblieb, bekam nichts von der Stiftung des Tages, und nicht ſelten war feſtgeſetzt, daß die Portionen der Ausgebliebenen den Armen verfallen waren und an dieſe vertheilt wurden. Die Armen traten daher als Erſatzmänner in den Genuß der Stiftungen gegen nachläſſige Kleriker und Schüler, und der Präſenzmeiſter (magister oder provisor praesentiarum, praesentiarius) zeichnete die Fehlenden auf und ließ ihren Betreff den Armen geben. So dienten die Armen einestheils zur lebendigen und daher wirkſamen Kontrole gegen nachläſſige Mitglieder der Kirche, anderntheils wurden ſie ſtets daran erinnert, daß dieſes Almoſen für Gott gegeben wurde und ihm dafür gedankt werden müſſe. Die vermöglichen Leute, welche dem Gottesdienſt beiwohnten, hatten durch die wiederholten Almoſenſpenden eine mahnende Veranlaſſung, auch in ihrem Teſtamente die Armen zu bedenken, wodurch bei zunehmender Bevölkerung auch die Mittel der Armenpflege vermehrt wurden, wie dieſes die Menge der Armenſtiftungen beweiſt. Schwache und kranke Hausarmen, welche dem Gottesdienſte nicht beiwohnen konnten, waren deshalb nicht von der Vertheilung des Almoſens ausgeſchloſſen, ſondern erhielten es durch ihre Kinder oder unmittelbar vom Armenpfleger. Bei einer ſolchen religiöſen Grundlage und Ausbildung der Armenpflege konnte der Kommunismus der Proletarier nicht ſtattfinden.

„Da die Armenſpenden, wie oben bemerkt, an die Kirchen angeſchloſſen wurden, ſo beauftragte man damit die beſtehenden

kirchlichen Beamten, welche die ökonomischen Verhältnisse der Kirche besorgten. Dieses waren gewöhnlich der Unterkustos (subcustos), der Unterschulmeister (subscholaster), der Schaffner (dispensator), der Pfleger (procurator), die Kirchengeschworenen (jurati ecclesie) und der Baumeister (magister fabricae), der die Aufsicht über das Bauwesen der Kirche führte. (Wir haben oben gesehen, daß nach Aufhebung des Binger Martinsstifts mit der Austheilung der Spenden der Pfarrer, der Küster und der Kirchenrechner, der mir auch der eben genannte magister fabricae gewesen zu sein scheint, sich befaßten.) Für ihre Mühe bekamen gewöhnlich diese Beamten eine kleine gemessene Vergütung durch den Stifter (in Bingen die drei insgesammt 13 Batzen 8 Heller = 54 Kreuzer), und damit sie die Naturalstiftung ohne Gefahr und Störung vollziehen konnten, so wurden sie bei großen Kapitalien angewiesen, dafür ein Grundstück zu kaufen und von dessen Naturalpacht die Nahrungsmittel für die Armen zu beziehen, kleine Kapitalien aber auf die Kirchengüter zu schlagen und den Zins an Früchten vom Spital- oder Kirchenspeicher (granarium capituli, hospitalis) zu nehmen. (In der Binger Pfarrrechnung finde ich nur Kapitalien, von denen es heißt, daß die Zinsen für die Armen legirt seien, und die zu 4½ Prozent ausgeliehen waren.) In der Regel wurde auch das Brod durch die Bäckerei des Stifts geliefert, bei welchem die Vertheilung geschah, und nur ausnahmsweise bei einem andern Stift oder Privatbäckern geholt. Durch diese Vorsorge hing die Stiftung weder vom Wucher, noch von den Marktpreisen oder von schlechter Waare ab; sie konnte aber nur in einer Zeit stattfinden, wo man noch nicht in die Verkehrtheit der reinen Geldwirthschaft verfallen war.

„Ich habe oben gezeigt, daß die Armen zuweilen subsidiarisch in den Genuß der geistlichen Stiftungen eintraten. Dieses war häufiger bei den armen Schülern der Fall, welche den Ertrag solcher Stiftungen bekamen, die noch nicht hinreichten, eine neue Pfründe zu machen. Bei einer solchen Stiftung hat man also nicht wie heutzutage die Zinsen zum Kapital geschlagen oder admasürt, bis dieses den gehörigen Betrag erreichte, sondern die Zinsen einstweilen unter die armen Schüler vertheilt, indem

man es der Wohlthätigkeit anderer Stifter anheimſtellte, das Stiftungskapital durch Vermächtniſſe auf den nöthigen Stand zu bringen, worauf eine Pfründe gegründet wurde und der Zinſenbezug der Schüler aufhörte. Dieſe Behandlung der Kapitalien war möglich zu einer Zeit, die noch Sinn für Stiftungen hatte, und war billig und wohlwollend, indem noch kein Pfründner exiſtirte, dem dadurch etwas entzogen wurde, und jeder künftige Pfründner ſchon als Schüler zum voraus einen Theil der Stiftung genoſſen hatte.

„Da alle Stände vom Kaiſer bis zum Hörigen herab Armenſtiftungen machten, ſo war die Sicherung derſelben von großem Belang, alſo die Frage nach den Garantien der Stiftungen von unabweislicher Nothwendigkeit. Das praktiſche Mittelalter hatte lebendige Garantien, die nicht ausſtarben, während die papiernen todt ſind und bleiben. Dieſe Garantien hieß man poenae, und die Urkunden, worin ſie feſtgeſetzt waren, literae penales, worauf ſich auch die Worte cum pena beziehen, die in den Nekrologien manchen Stiftungen beigeſchrieben ſind. Die Garantie war die Nöthigung zum Vollzug der Stiftung und zugleich die Strafe für den Nichtvollzug. Wenn der oder die Verwalter einer Stiftung ihre Schuldigkeit nicht thaten und nicht alljährlich die Vorſchrift des Stifters befolgten, ſo gab es zweierlei Mittel, ſie dazu anzuhalten. Das erſte war, nach der hierarchiſchen Ordnung die höheren Würdenträger bis zum Biſchof hinauf zu Oberaufſehern der Stiftung zu beſtimmen, und da der Biſchof der höchſte war, dieſen bei ſeiner Rechenſchaft, die er Gott wegen der Armen geben mußte, zum richtigen Vollzug der Stiftung aufzufordern. Auf dieſe Weiſe kontrolirten die verſchiedenen geiſtlichen Beamten und Würdenträger den Vollzug, und wenn ihre Ermahnung nichts half, ſo war gewöhnlich beſtimmt, daß der Stifter den Nichtvollzug ſeines Willens mit der Einweiſung der Armen in den verfallenen Jahresgenuß der Stiftung beſtrafte. Um dieſes Mittel noch wirkſamer zu machen, war die Klaſſe der Armen genau angegeben, auf welche der Jahresgenuß überging, und da eine jede Klaſſe der Armen ihren Pfleger hatte, ſo war dieſer zum Einzug der Zinſen ermächtigt, und zwar ohne allen gerichtlichen Prozeß, denn

er brauchte nichts weiter zu beweisen, als daß die Stiftung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt wurde. Die Armen waren eine Kontrole, die nicht aufhörte, und der Armenpfleger durch die Bedürfnisse derselben hinlänglich genöthigt, keine Gelegenheit verstreichen zu lassen, wodurch er mit Recht seine Mittel vermehren konnte. Durch die sonntägliche Verkündigung der Wochenstiftungen war dafür gesorgt, daß die Betheiligten, also auch die Armen, von ihren Rechtsansprüchen Kenntniß bekamen, und man wird zugeben, daß sie ihre Ansprüche im Gedächtniß behielten.

„Die religiösen und politischen Stürme der drei letzten Jahrhunderte haben diese Einrichtung zerstört und ein unberechenbares Kapital der Armenpflege verschlungen. Durch die gewaltige Veränderung der Lebensverhältnisse ist die Armenpflege viel schwieriger geworden; der Rückblick auf die Vorzeit kann vielleicht auf Grundsätze führen, die man nicht verlassen darf, wenn ein gutes Ziel erreicht werden soll.

„Gemeindliche Armenpflege. Die Gemeinden besorgten die Armenpflege auf doppelte Weise, durch Austheilung von Almosen und durch Verköstigung der Armen. Die Vertheilung des Almosens geschah in den Pfarrkirchen, oder auch in anderen Kirchen, wo es herkömmlich war, und zwar durch besondere Almosenrechner. Daß man die Kirchen zur Vertheilung wählte, nicht die Rathhäuser oder andere weltliche Orte, bestätigt den religiösen Charakter der Armenpflege.

„Die Verköstigung der Armen erforderte Anstalten, die man überhaupt Spitäler nannte. Man unterschied reiche Spitäler, die wir jetzt Pfründnerhäuser nennen, und arme Spitäler, die man jetzt Armenhäuser nennt, was aber nicht ganz den alten Begriff ausdrückt; denn die Armenspitäler waren auch Krankenhäuser, und daher in solchen Anstalten gewöhnlich Armen- und Krankenpflege vereinigt, aber nach Stockwerken abgesondert, indem die Armen den untern Stock des Gebäudes bewohnten, damit die Kranken im zweiten Stock durch das Ein- und Ausgehen der Armen nicht gestört wurden.

„Ueber die Armen außerhalb der Spitäler war eine Aufsicht angeordnet, welche sowohl die Austheilung der Almosen, als auch

den Bettel und die Aufführung der Armen überwachte. Diese Aufsicht besorgte der Bettelvogt, der nach unserm Ausdruck die niedere Armenpolizei handhabte und den Befehlen des Bürgermeisters zu gehorchen hatte."

In Bingen finde ich den Bettelvogt zum erstenmal im J. 1641 erwähnt, wo ihm der Rath zugleich die Straßenreinigung übertrug. Ich erinnere mich, daß noch in meiner Jugendzeit der Bettelvogt zu Linz im Hospital wohnte und dort gewissermaßen der Hausmeister war, zugleich aber auch über den Bettel in der Stadt zu wachen hatte.

An die Krankenpflege in den Hospitälern knüpft sich die Frage, wer darin die Heilkunst ausgeübt habe, im Allgemeinen die über die Heilkunde im Mittelalter. Lange Zeit hindurch lag diese in den Händen der Geistlichen, deren Geschäft und Vorzug es schon bei den ältesten Völkern war, und es mußte daher, so lange es Aerzte nur wenig, auf dem Lande aber gar keine gab, als eine große Wohlthat betrachtet werden, in dem Priester eine heilkundige Person zu besitzen. Mone hat, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, 12, 15, ein großes Verzeichniß geistlicher Aerzte aus Urkunden angefertigt, aus dem ich nur einige wiedergeben will. 823 Sigibertus medicus Mönch im Kloster Reichenau. Im 10. Jahrhundert die heilkundigen Mönche Notker und Iso im Kloster St. Gallen. Zwischen 1057 bis 1074 Reginolt medicus presbyter zu Eichstädt, wo er das Krankenhaus am Domstifte besorgte. 1256 Magister Heinricus physicus, postea plebanus (Pfarrer) in Ruspach. Peter von Aspelt, Erzbischof von Mainz seit 1306, war früher Kaplan und Leibarzt des Königs Rudolf und hinterließ eine medizinische Bibliothek. 1360 Albertus sacerdos, dictus Arzat, capellanus ac provisor hospitalis pauperum in Bibrach. So lange die Hospitäler unter der Leitung der Geistlichen standen, war es für sie nöthig, neben der Pflege auch die Heilkunde zu verstehen, und man darf wohl annehmen, daß nicht allein die männlichen Hospitaliterorden, sondern auch die weiblichen sich mit der Heilung der von ihnen gepflegten Kranken befaßten. Heilkundige Frauen hatte neben den Priestern schon das germanische Heidenthum in den Wald-

und Meerfrauen (wildiu wîp) und in den ihnen nahe verbundenen Wölen (wisiu wîp). Im Gudrunlied wird gesagt, daß Wate die Heilkunde von einem „wilden Weibe" erlernt habe:

> Si hæten in langer zite dâ vor wol vernomen,
> Daz wate arzet wære von einem wilden wîbe:
> Wate, der vil mære, gefrumete manegem an dem lîbe.

Wilde und weise Frauen heilten durch Kräuter, Steine und Besprechungen, was sich nicht allein durch das ganze Mittelalter erhalten hat, sondern auch heute bei dem Volke noch nicht erloschen ist und von alten Frauen und Schäfern geübt wird. Mainz hatte 1288 eine medica und ebenso 1407 eine medica, welche Demudis hieß. Eine berühmte heilkundige Frau war im 12. Jahrhundert die h. Hildegard. In einem Buche: Subtilitatum diversarum naturarum creatarum libri novem, hat sie die damaligen Namen vieler Krankheiten und Mittel gegen dieselben uns aufbewahrt. Sie erklärt die Entstehung der Krankheiten aus einem Ueberschusse und einer Verderbniß der Säfte (humores), welche zuweilen, gleich einem aus seinem Bette tretenden Flusse, den Körper überfluthen und in den Gefäßen und Eingeweiden desselben Stürme erregen. Doch nur mit Gottes Gnade sind ihr die Krankheiten heilbar; außerdem ist alle ärztliche Hülfe fruchtlos.

Die Fieber theilt sie in fortes, ardentes, concutientes, slimecht (schleimicht) und in stomacho; dagegen nennt sie unter anderen folgende Mittel. „Wenn ein Mensch febres, das ist »fiber« hat, so mache er mit einem Topas in weiches Brod drei Grübchen, gieße reinen Wein hinein und wiederhole das, wenn der Wein verschwunden ist, bis er sein Gesicht in demselben wie in einem Spiegel betrachten kann. Dann spreche er: Ich betrachte mich, wie in jenem Spiegel die Cherubim und Seraphim Gott anschauen, so daß er diese Fieber von mir wegnehme. Das thue er oft, und er wird geheilt werden." Gegen Magenfieber empfiehlt sie: „Wer sich von dem Holze des Buxbaumes einen Becher macht und Wein hineingießt, so daß dieser von dem Holz den Geschmack annimmt, und von dem Wein oft trinkt, verliert das Magenfieber (fiber de stomacho aufert)."

Wechſel- oder kalte Fieber heißen ridden, und es werden unterſchieden febris quotidiana, tertiana und quartana. Ridden kommt von dem ahd. rito, und dieſes von rîtan (reiten), weil das kalte Fieber wie ein Alp betrachtet wurde, der den Menſchen reitet, rüttelt und ſchüttelt. In Veldeck's Eneid heißt es: »diu minne tuot kalt und heiz mêr dan der viertage rite« (d. i. die febris quartana.) Im 15. und 16. Jahrhundert waren gemeine Verwünſchungen: daß dich der Rütt ſchüttle, der Jarritt (das ein Jahr lang dauernde Fieber). Sonſt heißt das kalte Fieber auch: der Frörer. Bodmann theilt S. 710 einen, an einigen Stellen, wie es ſcheint, nicht ganz korrekten Segen gegen den Ridden mit, woraus er irrthümlich ſchloß, daß darunter der Ausſatz zu verſtehen ſei.

Diz iſt ain ſegen fvr den Ritten.

Rit vil lere, ich beſwere
Dich bai der hailigen ſele,
Die Got in dem hailigen Jordan hait enphangen,
Daz du an dem tritten tag fieſt zergangen.
Rit, du ſolſt gedenken,
Daz ſich Jeſus Chriſtus lies henken
An daz fronecruze here,
So vermide mich hut vnd immer mere.
Do Jeſus an die marthr trat,
Do bibi mat alles daz dir was,
Do ſprach ain Jude durch ſinen Spot,
Haſt du den Ritten Herre got?
Wann ich den Ritten nicht enhan,
Vnd ich den ritten nie gewan,
Nach der in rammer mus gewinnen,
Der dize Wort geſprechen kann:
Es gieng ſich after lande
Der gute Herre ſande
Johannes, do kommen zwen vnd ſibenzig riten;
Herre maiſter wa wold ihr hin?
Da wil ich in dieſen walt
Vnd wil widen howen vnd wil ſu winden
Vnd wil zwen vnd ſibentzig Riten daran binden.
Here maiſter, daz lant ſin; wir willen euch verloben,
Daz wir nimer kommen an,
Es ſie frauwe oder man,
Der diſ vorwort geſprechen kan.

Man erkennt hier noch deutlich die heidniſche Ueberlieferung, indem die Krankheit perſönlich in 72 Alben, den Riten, auftritt.

Die h. Hildegard nennt folgendes Heilmittel: „Wenn Jemand Nidden hat, so nimm von der Frucht der Buche, wenn sie zuerst hervortritt, thue sie in frisches Wasser, nämlich „Springbornen", und sprich: Durch die h. Annahme der h. Menschwerdung, durch welche Gott Mensch geworden ist, weiche du Nidda und du Fieber und lasset ab in Kälte und Hitze von jenem Menschen N. Dann gib ihm jenes Wasser fünf Tage lang zu trinken; hat er die Krankheit täglich oder alle vier Tage, so wird er schnell davon geheilt werden, oder Gott will ihn nicht heilen."

Von der Gicht heißt es: tempestas humorum, semper est cumira, und wird eine Gicht horribilis, renum, linguae u. s. w. genannt. Auch nennt sie Podagra, was mhd. »der hend giht« heißt, Paralysis (Lähmung), Crampho, Apoplexia. Der Mittel gegen Gicht gibt sie verschiedene an. „Wenn Jemand an einem Gliede von der Gicht gequält wird, so nehme er Holz vom Ahornbaume, oder schabe von diesem Holze, erwärme es am Feuer und lege es so warm auf die schmerzhafte Stelle." „Fasse (virwircke) das Herz eines Spechts, der eine grüne Farbe hat, in Gold oder Silber wie in einen Ring, und so oft du es bei dir trägst, wird die Gicht von dir weichen." „Fasse (besmede) das Auge eines Geyers in einen Ring, und trägst du diesen am Finger, so werden Lähmung (paralysis) und Gicht dich verlassen." (1) „Wer Ueberfluß an Säften, das ist Gicht, in sich hat, nehme einen Ameisenhaufen mit den Ameisen, koche ihn in Wasser und bereite daraus ein Bad. Während er in diesem Bade sitzt, bedecke er den Oberkörper gleichzeitig mit einem durch dasselbe Wasser naß gemachten Tuche; das thue er öfter, und die Gicht wird verschwinden." Mit Hühnerfedern soll man die Bettkissen nicht füllen, denn sie erzeugen Gicht.

Gegen Gelbsucht (Gelsucht) empfiehlt sie, wie gegen den Nidden, den Zweig einer Buche in Wein gelegt und diesen unter

(1) Am Vogelsberg, sagt Grimm Myth. 1121, tragen die Gichtkranken eiserne Ringe, aus Nägeln, an welchen Menschen sich erhängt haben, geschmiedet, am Ringfinger der rechten Hand. Gichtsegen werden in ungebleichter Leinwand mit leinenen Fäden ohne Knoten auf der Brust getragen.

einem Segensſpruch nüchtern getrunken; gegen die fallende Sucht Smaragd, dem man einem danieder Gefallenen in den Mund geben ſoll, worauf ſein Geiſt wieder lebendig werde. Dann ſoll er ihn aus dem Munde nehmen, aufmerkſam betrachten und ſprechen: Wie der Geiſt des Herrn den Erdkreis erfüllt hat, ſo erfülle ſeine Gnade das Haus meines Leibes. Und das thue er neun Tage nacheinander jeden Morgen. Den Stein behalte er aber bei ſich, betrachte ihn täglich in der Frühe des Tages und ſpreche, während er ihn anblickt, die obigen Worte. Die fallende Sucht wird morbus caducus oder lunaticus, vallend suht genannt; ein ſpäteres, noch heute bei Flüchen gebräuchliches Wort iſt: ſchwere Noth. Sucht (vom althd. siuh, ſiech, krank) iſt die Ueberſetzung von Krankheit, während krank im Mittelalter den Sinn von debilis, infirmus hatte. Dieſe alte Bedeutung von Sucht hat ſich noch in den obigen und anderen Zuſammenſetzungen: Waſſerſucht, Bleichſucht, Schwindſucht u. ſ. w. erhalten.

Ich will das nicht weiter ausdehnen, ſondern nur noch einige Namen mittheilen, mit denen die h. Hildegard andere Krankheiten bezeichnet: Lungenentzündung (Pneumonie) nennt ſie brustswern; Seitenſtechen (Pleuritis) stechedo; Blattern bulen und freislichaz (1); Hautausſchlag uzslecht; Geſchwüre suern und snebelza; Augenkrankheiten augswer und augdroppen; Katarrh dumpho; Ohrenſauſen diezen aurium (das mhd. diezen heißt rauſchen, ſchmettern, ſchallen); Schnupfen (Coryza) naseboz u. ſ. w. Bei swer iſt zu bemerken, daß dieſes ein allgemeines Wort iſt, um wie wê den leiblichen Schmerz des Siechthums auszudrücken.

Zum erſtenmal finde ich einen weltlichen Arzt in Bingen zum J. 1331 genannt. Am 21. Jan. übergaben nämlich der Propſt und Konvent zu Ravengiersburg Thielen dem Wundarzt zu Bingen und Chriſtmen ſeiner Hausfrau einen Weinberg in Erbbeſtand. Deren Sohn Sifrid, ebenfalls Arzt, kommt von

(1) Freislichaz heißt bei der Hildegard lat. pustula seliga. Dagegen ſagt Grimm, Myth. 1111: „Krampf (spasma, convulsio), bei Kindern gewöhnlich freise, freisig, gefrais.“ Ich erinnere mich jedoch, daß am Niederrhein ein Ausſchlag im Geſichte der Kinder, der ſog. Nachtbrand, Freiſem genannt wird.

1355—1367 vor. 1355, Febr. 18. verſprachen Sifrid der Arzt und Bene ſeine Hausfrau, den Herren von Diſibodenberg jährlich 3 Pfund und 6 Schilling Heller von dem Hofe in der Kirchgaſſe zu geben. 1359 verlieh das Kloſter Rupertsberg dem Sifert Arzte zu Bingen einen Weinberg gelegen in den Geren hinter ſeinem Hauſe. 1365 nahmen Sifrid Thiele des Arztes Sohn und Bene ſeine Hausfrau von dem Kloſter Eberbach mehrere Weinberge in Erbbeſtand. 1367 gab Henne Schalls Sifrid dem Arzte ein Pfund ewigen Geldes auf ſein Haus auf dem Freidhof aus.

Zu gleicher Zeit kommt auch ein Judenarzt in Bingen vor. Am 18. Oct. 1362 beurkundete Erzbiſchof Gerlach von Mainz, daß in ſeiner Gerichtsſitzung zu Eltvill Maier von Oeſtrich ſein Jude und Iſaak der Judenarzt zu Bingen vor ihm erſchienen ſeien und Maier gegen Iſaak geklagt habe; Maier habe jedoch ſeine Klage nicht erweiſen können und Iſaak ſeine Unſchuld noch durch einen Eid auf das Buch Moſes in Gegenwart vieler Juden erwieſen. Als im J. 1666 die Peſt in Bingen wüthete, nahm der Rath den jungen Judendoktor (es muß alſo auch noch ein älterer da geweſen ſein) gegen einen Jahrgehalt von 100 Gulden, ohne die Belohnung von Seiten der Familien, zum Stadtarzte für die Dauer der Krankheit an.

Die jüdiſchen Aerzte oder Judenärzte erfreuten ſich im Mittelalter auch unter den Chriſten eines großen Vertrauens; ſelbſt geiſtliche Fürſten bedienten ſich derſelben, wie z. B. Erzbiſchof Bruno von Trier (1102—1124), welcher den Juden Joſue, physicae artis eruditissimum, compotistam peroptimum (d. h. einen ſehr guten Mixturenmacher), hebraicarum litterarum et totius Judaismi scientia perfectissimum, zum Arzt hatte und von dieſem ſich ſogar die Arzneien bereiten ließ, obſchon ſolches im kanoniſchen Rechte verboten war. Auch Kaiſer Konrad II hatte einen Juden zum Arzte, und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere nahm 1362 den Juden Godliep zu ſeinem und ſeines Hofgeſindes Arzte an.

Der Binger Arzt Thile wird, wie wir geſehen haben, Wundarzt genannt; es folgt daraus jedoch nicht, daß dieſer bloß die Chirurgie betrieben habe, indem Kriegk nachweiſt, daß

im 14. Jahrhundert mehrere Frankfurter Wundärzte zugleich Aerzte genannt wurden, so z. B. unter vielen 1381—1393 Hans der Wolff, der stede Wondarzt und der stede Arzt, der stede Lybearezt. Nun war Leibarzt gleichbedeutend mit Arzt für innere Krankheiten (hatte also nicht die heutige Bedeutung), weshalb man in anderen Gegenden auch Bauchарzt oder Buchарzt sagte. Auch Thile's Sohn wird bloß Arzt und des Arztes, nicht mehr des Wundarztes Sohn genannt, und Vater wie Sohn dürften daher wohl ebensowohl Aerzte für innere Krankheiten wie Wundärzte gewesen sein. Neben diesen gab es im Mittelalter aber auch schon Aerzte für besondere Krankheiten: so Augenärzte (1394 zu Frankfurt 2 fl. eim augenarzt, der Bechtram von Welwil und ezlichen anderen der stede dienern artztete); Stein-, Bruch- oder Hodenschneider (daselbst 1382—1394 „Jakob Arezet und Hodenschnider," auch 1434 kommt wieder ein „Hodensnijder" vor); Zahnärzte (1495 wird eines sonst nicht genannten „Zenbrechers" erwähnt).

In lateinischen Urkunden werden die Aerzte medici und physici genannt; ob darunter jedoch bisweilen nach Mone's Meinung der Unterschied beobachtet worden sei, daß man unter jenen die Aerzte für innere Krankheiten, unter diesen die Wundärzte verstanden habe, erscheint zweifelhaft. Was den Titel betrifft, so nannte man früh jeden Arzt Magister oder Meister, was einen Mann bedeutete, der die zu seinem Geschäfte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besaß, dann aber auch eine akademische Würde bezeichnete und daher bei den verschiedensten Ständen vorkommt. So heißt z. B. im J. 1485 der Binger Pfarrer „Meister Kesse". Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Wort Meister zur Bezeichnung eines Arztes seltener; man fing an, ihn Doktor zu nennen, welches Wort bis dahin einen Rechtsgelehrten, namentlich einen Advokaten bezeichnet hatte, und es hat sich dieser Gebrauch bis auf den heutigen Tag bei Aerzten und Advokaten erhalten, wenn dieselben auch nicht sich diese Würde bei einer Universität erworben haben. Für die Aerzte ist es zwar jetzt vorgeschrieben; aber es ist noch nicht lange her, daß in mehreren deutschen Staaten solches nicht erforderlich war, und ich kenne

jetzt noch nicht promovirte Medizinalräthe. Der oben genannte jüdische Arzt zur Pestzeit wurde „Judendoktor" genannt.

Apotheken finde ich in Bingen erst 1636 erwähnt, und zwar mehrere, aber die Inhaber derselben, Daniel Grandfort, Jakob Wolz und Konrad Mohr, hatten ihr Geschäft nicht „rechtmäßig" erlernt, und das Domkapitel untersagte ihnen deshalb „die Apothekerei und medizinischen Präparationen", da zudem eine Apotheke in Bingen genüge. Apotheke bedeutete ursprünglich und lange einen Spezereiladen, überhaupt eine Krambude, und es ist daher schwer, für das frühe Mittelalter zu entscheiden, ob ein solcher oder eine wirkliche Apotheke darunter verstanden wird, obschon Mone einen Magister Johannes apotekarius civis Basiliensis aus dem 13. Jahrhundert anführt, von welchem wir wegen des Titels magister annehmen müssen, daß er ein gelernter Bereiter von Arzneien war. „Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts," schreibt Kriegk, „bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien und dergl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Ablieferung von süßem Gebäcke auf die Rathstube förmlich verpflichtet wurden, und um 1400 Kraftbrühen von Kapaunen, Kräutern und Pulver für die Haushaltungen bereiteten. Jene Verbindung des Arzneienhandels mit dem der Gewürze und feineren Eßwaaren erklärt Kolbe richtig aus dem Umstande, daß man ursprünglich fast nur vegetabilische Arzneistoffe gebrauchte, sowie er ebenso richtig die Entstehung wirklicher Apotheken mit dem Fortschreiten der Chemie und der häufiger werdenden Anwendung von mineralischen Stoffen in Verbindung bringt."

Kriegk theilt auch eine Frankfurter Apotheker-Ordnung und Taxe aus dem J. 1461 im Original mit, aus der wir sehen, was damals in den Apotheken bereitet wurde. Der Apotheker Rabodus gelobte darin eidlich, nur gute, unverfälschte, nicht verwahrloste Waaren zu verkaufen, sich bei der Bereitung nur nach den Authoditariis Mesni und Nicolai, sowie nach dem Recepte der Aerzte zu richten und jedem Christenmenschen in Frankfurt

die Arznei nach der festgesetzten Taxe zu verkaufen. Darauf folgt dann die Taxordnung. Da kommen vor einfache und zusammengesetzte Syrupe, solche, die bereitet sind aus Wurzeln, Wasserdoste (Eupatorium), Erdrauch (fumus terrae), Lakritz (Liquiricia), Hyssop, Thymian, Münze, Myrthenkörnern (de granis mirti), Rosen, Veilchen, Endivien (endiuia), Mohn u. s. w., jedes Loth zu 4 Heller, und zu 6—8 Heller, wenn in die Syrupe Manna oder sonst eine treibende Arznei gekommen ist. Um Herz, Haupt, Magen und Leber zu stärken, wurden „tabulerte vnde gebacken flocken" aus gutem, hartem, weißem Zucker unter gar verschiedenen Namen gemacht, darunter auch »manus Cristi perlatum, dasz ist gebacken fin czugker mit rosen wasser« und »manus Christi ane perlin genant manus Christi symplex«, von jenem das Loth zu 8, von diesem zu 4 Heller. Von Lawergen (electuarium) heißt eine »leticia Galieni«, andere »dy do dribende sint ader laxeren«, werden bereitet aus Rosensaft und genannt electuarium dyacatholicon, judum, dulce, optimum u. s. w. Auch kommt ein electuarium de gemmis vor. Die Pillen sind sehr verschiedener Art: auree, fetide, de lapide lazuli, de lapide Armeno etc. Oele werden bereitet aus Kamillen, Lilien, Weinrauten (Ruta graveolens), Rosen, Veilchen, Mandeln, Hollunder, Wachholder, Mastix, Alraun (mandragora) mit gutem Baumöl (bamoley). Unter den mancherlei Salben wird eine unguentum apostolorum genannt. In die Pflaster kommen »kostliche stugke zaffran, kamffir vnnd edele gummen«; sie sind aber auch »von bech (Pech), terbentin glich blywisz vnd nit von kostlichen gummen ader von kostlichen gekrude.« „Gebrannte Wasser" werden bereitet aus Endivie, Daudistel, Ochsenzunge (Anchusa), Fenchel, Nachtschatten, Wegerich, Ampfer, Scabiose, Betonie und Wermut. Zu „Wasser von wohlriechenden Dingen" werden genommen Rosen, Veilchen, Lavendel, Hyssop, Weinraute, Melisse, Münze, Salbei, Polei, Rettig u. dergl. Von einem gebratenen Kapaun oder Huhn heißt es: „Wer den Kapaun selbst dazu gibt und läßt ihn braten (born) ohne Zusatz von Kräutern oder Pulvern, soll von dem Kapaun zu braten geben 20 Heller; soll man ihn aber mit Kräutern braten, so soll man die Kräuter dazu

rechnen. (1) Will man einen Kapaun ſieden laſſen in zweierlei Gefäßen, eine Rothbrühe (noet broe) zu machen, ſo koſtet es für den, welcher den Kapaun und das Gehörige dazu gibt, 3 Schillinge. Will er aber dazu gethan haben einen Zuſatz von edelm Holz, Geſteinen, Gold, Silber, Kräutern oder Gewäſſern, ſo iſt das dazu zu rechnen." Unter den Sämereien, die in der Apotheke verkauft wurden, befanden ſich: Fenchel-, Dill-, Kümmel-, Weißkümmel-, Koriander-, Mohn-, Lein-, Endivien-, Ampfer-, Lattichſamen und andere. Von Wurzeln werden aufgeführt ſolche von: Bertram, Diptam, Tormentille, Eibiſch, Baldrian, wohlriechenden Schwerteln (Iris), gelben Lilien, Scabioſe (abisz, was ich für Scabiosa succisa, Teufelsabbiß, halte), Bärenklau, Wegerich.

In einer Apothekerordnung von 1500 wurde vorgeſchrieben, daß bei Medikamenten, die ohne ärztliche Vorſchrift für beſtimmte Krankheiten in Vorrath gemacht wurden, Jahr, Monat und Tag der Verfertigung auf die Gefäße geſchrieben werde. Als ſolche Arzneien werden angeführt: die Confortativa, die Laxativa, die Opiata, die gebrannten Waſſer, die Manus Chriſti, die „Pillen wider die Peſtilenz, die man nennt sine cura", die Tiriaca, die Metridat-Pillen und die Alfogine communes pestilentiales. Die Manus Chriſti, von denen ſchon oben die Rede war, und die nicht bloß zum Wohlgeſchmack, ſondern auch als Arznei dienten, wurden mit und ohne Perlen gemacht, und der Apotheker ſollte den beſten Zucker dazu nehmen.

Das Binger Hospital befand ſich vor ſechszehn Jahren in einem äußerſt beklagenswerthen Zuſtande: trotz einer jährlichen Rente von 7567 Gulden aus Gütern und Kapitalien und dem, was die Stadtkaſſe jährlich zuſchoß, wurden die 36 Hospitaliten im höchſten Grade armſelig verpflegt; in dem Hauſe war keine Zucht, keine Ordnung, ebenſo wenig Sorge für das geiſtige wie für das leibliche Wohl der Armen, welche durch den ſteten Müßiggang den verſchiedenſten Laſtern verfielen. Da entſchloß ſich dann der Hospitalvorſtand zur Berufung der barmherzigen Schweſtern vom h. Karl Borromäus, über deren Kongregation Abth. I Bd. 3

(1) Geflügel mit Kräutern zu braten iſt noch heute in vielen Gegenden üblich, ſo z. B. Gänſe mit Beifuß (Artemisia vulgaris) oder Thymian.

S. 19—29 abgehandelt worden ist. Aber es kostete eine große Mühe, Stadtrath und Regierung von dem Vortheil zu überzeugen, den eine geistliche Genossenschaft für Armen- und Krankenpflege habe; selbst ein großer Theil der Bürgerschaft wurde durch die gehässigsten Vorspiegelungen gegen das Vorhaben eingenommen. Nachdem es dennoch endlich der Beharrlichkeit des Hospitalvorstandes gelungen war, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlangen, schloß man am 28. Nov. 1854 mit der Oberin des Hauses zu Trier einen Vertrag ab, wodurch die Pflege der Hospitaliten und Kranken den Schwestern übertragen wurde. Darin heißt es unter Anderm: Die Schwestern erhalten freie Beköstigung im Hause und jede derselben jährlich 75 Gulden für ihre Bekleidung. Sie bleiben stets unter der Autorität und Jurisdiction der geistlichen Vorgesetzten der Kongregation und der General-Oberin zu Nancy, welche sie immer als ihre rechtmäßige Oberin anerkennen, und ohne welche sie dem ihr angelobten Gehorsam sich nicht entziehen können. Sie werden sich in Allem nach den bestehenden, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Nancy genehmigten Vorschriften der Kongregation richten und der Gewalt und Jurisdiction desselben sich nicht entziehen. In Allem werden sie den Anordnungen nachkommen, welche die Hospital-Verwaltung getroffen hat oder noch treffen wird, mit Ausnahme derjenigen, welche den Regeln und Statuten der Kongregation entgegen sein könnten. Es ist ihnen verboten, venerische Kranken sowie niedergekommene Frauen zu verpflegen. Nie dürfen sie außerhalb des Hauses eine Nachtwache bei einem Kranken übernehmen. (1)

Am 3. Dec. 1854 zogen die ersten drei Schwestern in das Haus ein, und das Kommissionsmitglied, der jetzige Bürgermeister der Stadt, Herr Lorenz Pennrich, welcher sich um die Einführung das größte Verdienst erworben hat, übergab der Oberin, Frau Natalie Kehrer, aus Kochem gebürtig, das Inventar

(1) Da sie überhaupt nur auf die Krankenpflege im Hospital beschränkt wurden, so hat man im vorigen Jahre durch Privatmittel Schwestern derselben Kongregation für die Pflege der Kranken in den Häusern gewonnen. Diese wohnen in dem Hause zum Dannenberg.

des Hauses. Der Zustand war mehr als jämmerlich; in dem aufgenommenen Protokoll konnte man nicht einmal einen Schätzungswerth angeben. „Die sämmtlichen Betten," heißt es darin, „sind unrein, zum Theil modernd und voll Ungeziefer. Die Anschaffung von Leinwand ist dringend nöthig. Außer den Kleidungsstücken, welche die Hospitaliten auf dem Leibe tragen, die aber mit ganz wenigen Ausnahmen zerrissen und unbrauchbar sind, finden sich keine vor. Die sämmtlichen Hausmobilien sind mehr oder weniger unrein, zerbrochen und unbrauchbar." Diesen Augiasstall zu reinigen, die total verkommenen alten Männer und Weiber aus ihrem körperlichen und moralischen Schlamm herauszuziehen, überhaupt das ganze Haus in eine andere Stätte umzuwandeln, war keine leichte Aufgabe; aber der umsichtigen, taktvollen Oberin gelang das schwierige Werk in nicht langer Zeit. Die liebevolle Behandlung der Armen, die ihnen gereichte gesunde und kräftige Nahrung und die Thätigkeit, zu der sie nach ihren Kräften angehalten wurden, bewirkten, daß diese nicht mehr sich selbst zur Last wurden, sondern von Neuem Freudigkeit am Leben gewannen, während Ordnung, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Reinlichkeit den ökonomischen Zustand in einer kaum geahnten Weise förderten. Nach fünf Jahren konnte bereits ein Inventar aufgestellt werden, das einen Werth von über 10,000 Gulden nachwies, woraus hervorging, daß alles bei der Einführung der Schwestern Angeschaffte nicht allein erhalten, sondern durch die Hausindustrie vermehrt worden war. Damit durfte dann auch dem Hause eine weitere Ausdehnung gegeben werden, indem man nun nicht allein anderweitige Kranke gegen Zahlung aufnehmen konnte, sondern auch eine Verpflichtung für alle Gesellen, Knechte und Mägde der Stadt zur Zahlung eines Jahrbeitrages von 2 Gulden eintreten ließ, um eine Kasse zu bilden, aus welcher dieselben bei Krankheitsfällen unentgeldliche ärztliche und körperliche Pflege im Hospital erhalten.

Im J. 1869 wurden so verpflegt: 129 Dienstboten und Gesellen auf die Dauer von 1951 Tagen, 17 auswärtige Kranke während 363 Tagen, 19 zahlende Kranke während 643 Tagen und 73 Invaliden während 18,184 Tagen, im Ganzen 238 Per-

sonen auf die Dauer von 21,141 Tagen, durchschnittlich täglich 58 Personen. Dafür betrug die Ausgabe an Lebensmitteln 4663 Gulden, für Holz und Licht 565 Gulden, für Arzneien 310 Gulden. Im Ganzen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben jährlich auf etwa 11,000 Gulden. Von Interesse ist daneben das Inventar des Hauses nach derselben Jahresrechnung. Danach ergaben sich nachstehende Werthe:

Bettzeug	3305	fl. 24	Kr.
Weißzeug	3076	„ 19	„
Kleidungsstücke	2366	„ 36	„
Hausmobilien	2670	„ 24	„
Küchengeräthe	757	„ 27	„
Waschgeräthe	312	„ 12	„
Verschiedene Mobilien . . .	271	„ 16	„
Handwerkszeug	343	„ 25	„
Aerztliche Instrumente . . .	155	„ 30	„
	13,258	fl. 33	Kr.

Begleitet ist dieses Inventar von folgenden Bemerkungen: Das Anfertigen der sämmtlichen Kleidungsstücke, das Ausbessern derselben, das Nähen von Betten und Weißzeug, das Stricken der Strümpfe u. s. w. wurde unter Leitung und Hülfe der Schwestern besorgt.

Stroharbeiten, meist Strohmatten zum Gebrauche des Hauses, wurden, wie bisher, von Hospitaliten angefertigt; der Ueberfluß wurde verkauft und der Erlös in dem Haushalt verwendet.

Während des ganzen Sommers wurden die sämmtlichen Gemüse und Küchenkräuter aus dem Hausgarten genommen.

Es wurden 2 Schweine im Werth von 113 fl. 12 Kr. gezogen; eine Kuh mußte wegen Futtermangel verkauft werden; eine andere im Werth von 70 fl. ist noch vorhanden. 16 Hühner wurden gehalten.

Sechs Invaliden spannen 157 Pfund Hanf; einer besorgte die Schuhmacher- und ein anderer die Schneiderarbeit, wobei 5 Paar Hosen, 4 Jacken, 20 Westen, 21 Arbeitsjacken und 9 Knabenkittel angefertigt wurden.

Die größere Ausdehnung, welche die Pflege nahm, machte auch eine Vermehrung der Schwestern nothwendig, deren Zahl gegenwärtig 6 beträgt, die aber insgesammt für ihren Kleiderbedarf nur 300 fl. erhalten. Gegenwärtig steht die Leitung des Hauses unter der Oberin Seraphine Bart aus Münstermaifeld, einer gleich umsichtigen, mit Liebe für die Armen und Kranken erfüllten Frau wie ihre Vorgängerin.

Seit dem 1. Mai 1864 befindet sich eine zweite Frauencongregation in Bingen, nämlich eine von Englischen Fräulein, die als Filial des Instituts zu Mainz eine höhere Töchterschule haben, welche fünfzehn Jahre lang unter meiner Leitung gestanden hatte und ihnen an jenem Tage von mir übertragen wurde. Sie bewohnten für die erste Zeit das mir zugehörige Haus neben der Kapuzinerkirche, bis sie sich, nachdem ich solches verkaufte, ein eigenes, für die Anstalt passenderes in der Lorenzigasse erwarben, bei dem sie einen sehr geräumigen Hof und einen kleinen Garten besitzen.

Man hält gewöhnlich für die Gründerin der Congregation der englischen Fräulein die Engländerin Maria Ward; aus einer neueren, sehr umfangreichen Schrift: „Geschichte der englischen Fräulein und ihrer Institute seit ihrer Gründung bis auf unsere Zeit. Aus den Quellen dargestellt von Jakob Leitner. Regensburg 1869. S. 876," geht jedoch hervor, daß Papst Benedikt XIV durch Bulle vom 30. April 1749 ausdrücklich erklärt hat, „die englischen Fräulein seien nicht befugt, die Maria Ward als ihre (geistliche) Mutter anzuerkennen." Indessen steht diese merkwürdige Frau immerhin in einem so besondern und außerordentlichen Bezuge nicht allein zu den Instituten der englischen Fräulein, sondern überhaupt zu allen neueren kirchlichen Fraueninstituten, denen ihr Grundriß Bahn gebrochen hat, daß man ihr Leben der Geschichte der englischen Fräulein vorausschicken muß. Beides entnehme ich der eben erwähnten Schrift.

Maria Ward's Wiege stand im grünen, meerumfluteten England in einem Schlosse, dessen Besitzer zu den ältesten Geschlechtern des Landes zählten und durch die grausamen Gesetze

der Königin Elisabeth, der „Jungfräulichen", gezwungen wurden, die stille Zurückgezogenheit auf ihren Gütern der gefährlichen Nähe des Hofes vorzuziehen. Sie stammten ursprünglich aus der Normandie, und waren ihrer sieben Brüder im J. 1066 mit dem Herzog Wilhelm dem Eroberer nach England gezogen und in der Schlacht von Hastings, wo er England gewann, tapfer und treu an seiner Seite gestanden. Dafür hatte Edgar, der älteste, die Mark Northumberland zu schützen bekommen und wurde der Stammvater des York'schen Zweiges der Familie, die sich bald in England und Irland ausbreitete und zu allen Zeiten mit Ehren in der Geschichte des Landes genannt wird.

Einer dieses edeln Geschlechtes nun, Marmaduk Ward, regierender Herr zu Gindal, Alt- und Neu-Mullwith und Newby, an dem besonders seine Anmuth der Sitten, heldenmüthige Stärke des Glaubens und eine Liebe und Barmherzigkeit gegen die Armen gerühmt wird, welche ihn zur Zeit einer großen Theuerung täglich 60, 80, ja 100 Dürftige speisen und pflegen hieß, war mit Ursula, einer gebornen Wright, vermählt, die ihm, nach ihrer ersten, kinderlosen Ehe mit dem Constable und Erbherrn zu Hattfield, zu dem Adel und der vortrefflichen Herzensgüte namentlich eine ausgezeichnete, in heldenmüthigen Handlungen ihres Vaters und vierzehnjähriger harter Gefangenschaft ihrer Mutter geprüfte Glaubenstreue mitbrachte. Durch diese Abkunft war Maria mit vielen fürstlichen und gräflichen Häusern des Landes, mit den Fürsten von Northumberland, den gefürsteten Grafen von Points von Ireton, dem Hause Babthorpe von Babthorpe, den Grafengeschlechtern Bedingfield, Sackfield und Wigmore verwandt.

Sie wurde geboren am 23. Jan. 1585 auf dem Schlosse Mullwith als die erste von fünf Geschwistern. In ihrer Jugend sehr fromm erzogen, richtete sich beim Eintritt in die jungfräulichen Jahre ihr Sinn auf das Klosterleben, dem Wunsche der Eltern stets widerstrebend, sich einem Grafen Nevel zu vermählen. Sie setzte endlich ihren Willen durch, erhielt von dem Vater die Erlaubniß und reiste dann mit unaussprechlicher Freude am Donnerstag vor Pfingsten 1606, im 21. Jahr, unter dem Schutze ihrer Base, Frau Katharina Bentley, als deren Tochter sie im

Paſſe galt, von London über Dower nach Calais und St. Omer. In Canterbury hatten ſie noch bei der Mutter Bentley's Pfingſten gehalten. Der Abſchied vom heißgeliebten Vaterlande fiel ihr ſchwerer, als ſie geahnt. Dazu laſtete die Unentſchiedenheit, in welchen Orden ſie treten ſollte, recht auf ihrer Seele. „Ich verließ mein Vaterland," ſchrieb ſie, „und wußte nicht wo aus noch wo ein! Für's Ungewiſſe vertauſchte ich das Gewiſſe." Da fiel ihr das Lieblingsſprüchlein ein: „Denen, die Gott lieben, gereicht Alles zum Beſten. Der Herr regiert mich, und es wird mir nichts mangeln; auf guter Weide hat er mich gelagert."

Vor Allem begab ſie ſich in St. Omer in das Collegium der Geſellſchaft Jeſu, das größtentheils mit Prieſtern aus England beſetzt war, und von da ſchickten ſie P. Georg Keins und William Flacke in das dortige Klariſſen-Kloſter, deſſen ganze Einkünfte im täglichen Almoſen beſtanden, welches die Schweſtern in der Stadt und ihrer Umgegend ſammelten. Dieſe bedurften einer umſichtigen Vorſteherin, und Maria ſollte ihnen dieſelbe werden. Eine gute Zeit hatte man ſchon von ihrem Entſchluſſe gehört und auf ſie gewartet. Sie gewann zwar keine Klarheit über ihren Beruf dazu; allein weil man ſich angelegentlich um ſie bewarb, weil der Orden ſtreng und das Geſchäft beſchwerlich war, und der Beichtvater ſie überdies verſicherte, es ſei Gottes Wille, daß ſie bleibe, ſo ließ ſie ſich vier Wochen nach ihrer Ankunft als Laienſchweſter der armen Klariſſinnen einkleiden, — im Herzen überzeugt, die göttliche Majeſtät, deren Wille lauter Heiligkeit iſt, bediene ſich dieſer Gelegenheit wie eines wohlgefälligen Umweges, auf welchem ſie zwar viel leiden, aber ihrer Seele große Güter gewinnen könnte.

In der That war ſie in eine vollkommene Tugendſchule getreten. Vorweg mußte ſie jeden Tag, welchen Gott ſchickte, den Sack über die Achſel nehmen und neben der Almoſenſammlerin hergehen, in früher Morgenſtunde wie auch nach Umſtänden am ſpäten Abend. Und als ihr der gebrechliche Leib nach fünf Monaten den Dienſt verſagen wollte, zwang ſie ihm nach einiger Ruhe im Bette auch noch ſtrenge Bußwerke auf, damit der Seele ein helleres Licht über den Beruf aufgehen möchte. Dann hatte ſie

ſich nach dem Gehorſam zu richten und dem gewöhnlichen Kloſterbeichtvater zu beichten, mit dem ſie ſich aus mangelhafter Sprachkenntniß Anfangs kaum halbwegs verſtändigen konnte. Und endlich lagerten ſich die Zweifel und Aengſten wegen des göttlichen Willens während mehrerer Jahre ſo dicht auf ihr Herz, daß ſie mit großer Furcht zu beſorgen anfing, ob ſie nicht gar aus der Liebe und Gnade Gottes gefallen ſei. Ihr erſter Beichtvater Georg Keins, der ſie hingebracht, und die Oberin riethen ihr inzwiſchen während der Probezeit, den Stand einer Laienſchweſter aufzugeben und als Chorfrau in den Orden der h. Klara einzutreten; ſie aber faßte den Entſchluß, ein eigenes Kloſter für Jungfrauen aus England zu ſtiften, und verließ das Haus.

Sie dachte zuerſt, ihre neue Niederlaſſung in St. Omer zu gründen, und als ſich dieſes unausführbar erwies, eilte ſie nach Brüſſel an den erzherzoglichen Hof, um die Erlaubniß nachzuſuchen, dieſelbe nach Gravelingen zu verlegen und unabhängig vom Ordensgeneral unmittelbar dem Biſchof unterordnen zu dürfen. Die h. Thereſia hatte in einem ähnlichen Fall an ihrem Beichtvater eine mannhafte Stütze ſowohl für die betreffenden Unternehmungen wie für ihre eigene Heiligung. Maria fand ſich nur auf die Kraft des Gebetes und der Abtödtung angewieſen und ohne andern Halt als Gott allein mitten zwiſchen die Meinungen der Menſchen hineingeſtellt. Kaum war der Bau begonnen, ſo kamen ihr ſogleich viele Jungfrauen aus dem Heimathslande zugeeilt, mit denen ſie vorerſt in St. Omer ein Haus bezog und ſie im geiſtlichen Leben übte. Ihre frühere Novizenmeiſterin, die ehrwürdige Mutter Gouge, war gleichfalls mitgezogen. Sie machten alle unter dem Jeſuiten-Miſſionär P. Roger Lea die geiſtlichen Uebungen nach Anleitung des h. Ignatius, und die noch nicht eingekleidet geweſen, nahmen dann in der heiligen Weihnachtszeit 1607 das geiſtliche Kleid der h. Klara. Sie wollten, wie ſie ſelbſt ſchreibt, „ſehr ſtreng leben, nur ganz gemeine, wenig nährende Speiſen, und ſelbſt dieſe, mit alleiniger Ausnahme des hohen Weihnachtsfeſtes, nur des Tages einmal zu ſich nehmen, vom Fleiſch aber, auch in den ſchwerſten Krankheiten, ſich gänzlich enthalten, dabei ſtatt des leinenen Gewandes rauhes, grobes Wollentuch tragen,

wo möglich immerwährendes Stillschweigen halten, mitten in der Nacht zu einem langen Chor aufstehen und hernach noch eine Stunde Betrachtung halten", so daß sie selbst das ganze Jahr lang (auch aus Magenweh und Hunger) selten eine Nacht länger als zwei Stunden schlief, und „in diese Strenge setzte sie dazumal ihre ganze Vollkommenheit; sie war ihr einziges Vergnügen, und es hätte sie nichts betrüben können, als wenn ihr Jemand gesagt hätte, daß es in der Kirche Gottes noch einen strengern Orden gebe." Dabei „setzte sie ihrem Leibe noch überdies mit harten Geißelstreichen zu und glich mehr einem trockenen Skelett, als einem lebenden Menschen." So ging es vier Monate, ohne daß die erstaunliche Fügsamkeit der menschlichen Natur in ihr ermattete. Allein wieder sollte eine Wendung eintreten. Schon Anfangs hatte sich eine abweichende Meinung zwischen ihr und dem Bischof von St. Omer einerseits und der Vorsteherin ihrer kleinen Gemeinde andererseits ergeben. Der Bischof erachtete sie als Stifterin des Hauses und wollte ihrem heißen Verlangen nach baldiger Profeß nachgeben und sie dann als Oberin einsetzen. Ihre Meisterin aber wollte alles gleich gehalten wissen, „das wäre ihr selbst wie dem neuen Kloster zu größerm Vortheil", und hielt sie standhaft noch zu einem vollen Jahre Noviziat im neuen Hause an, — was Maria endlich bewog, sich zu unterwerfen und „als Erstberufene auch die Erste zu machen im Gehorsamen". Dann aber geschah es ihr im fünften Monat, am Feste des h. Athanasius (1608), als sie Vormittags mit den anderen Jungfrauen bei der Handarbeit saß, Franzisci-Gürtel zu verfertigen, und bei jedem in der Stille die Frauen-Litanei betete, auf daß die, welche ihn zu tragen erhielte, niemals eine Todsünde begehen möchte: — da kam plötzlich etwas mit solcher Gewalt über sie, daß ihre Kräfte wie ausgelöscht wurden, und sie (nach ihrer Erzählung) im Geiste nur wahrnehmen konnte, was Gottes Wohlgefallen mit ihr machte, und daß sie zu einem andern Stande als dem Orden der h. Klara berufen sei. Kaum hatte sie jedoch andern Tages mit ihrem Beichtvater, P. Roger Leq, darüber Rücksprache gepflogen und auch ihrer Vorsteherin das Außerordentliche vermerken lassen, als sie darüber hart an-

gelaſſen und endlich in ſtrenge Prüfung genommen wurde. Man müſſe die Geiſter prüfen, ſagten ſie; ſie ſolle ſich an ihre Uebungen und Regeln halten und nicht jeder Einbildung glauben; es ſei nicht mehr Zeit, daß junge Mädchen Erſcheinungen hätten. Kämen ſie ihr wieder, ſo ſolle ſie fleißig die Disciplin nehmen; das wäre gut gegen ſolche Geiſter. Und ſie that es auch mit Strenge. Weiter iſt uns jedoch nichts mehr bekannt, als daß nach mehreren Monaten ihr Vorhaben im kleinen Klöſterlein ruchbar wurde, und ſie dann im Frühjahr 1609, als die Gemeinde in das neue Haus zu Gravelingen überſiedeln wollte, zum Leidweſen ihrer Gefährtinnen aus dem klöſterlichen Verbande ſchied und in die Welt, wenn auch nicht zur Welt, zurückkehrte. Die Worte des Beichtvaters: „Ihr könnet ſelig werden, wenn ihr hinausgehet und wenn ihr herinnenbleibet," waren Alles, was ſie mit ſich nahm. Sie legte zugleich das Ordenskleid ab und trug ſich weltlich, wie ſittſame Jungfrauen edlen Standes zu jener Zeit. Gravelingen aber blühte und gedieh zu einer Pflanzſchule vieler Tugenden und bewahrte ihr ſtets die innigſte Verehrung. So oft ſie ſpäter noch darin zuſprach, begehrte die Mutter Oberin ihren Segen, wie ſie denſelben von ihr, und auch die Frauen wollten „allezeit mit denen ihrer Häuſer vereinigt ſein".

Indeſſen hatte Maria zwar das Ordenskleid abgelegt, jedoch keineswegs die gewohnte Strenge und Bußfertigkeit, welche ſie vielmehr jetzt in der Welt noch mehr übte und Gott meiſtens für ihre geliebten Landsleute aufopferte. Noch wenige Stunden zuvor, ehe ſie aus dem klöſterlichen Verbande geſchieden war, am Palmſonntag 1609, den ſie von da Zeit ihres Lebens unter ihre heiligen Tage zählte, hatte ſie das Gelübde der Keuſchheit in die Hände ihres Beichtvaters abgelegt und verſäumte niemals, dieſen koſtlichen Schatz, den nur die Dornen der größten Selbſtverleugnung ſicher hüten, mit engliſcher Sorgſamkeit zu bewahren. Sie unterließ nicht, das Kloſter der Klariſſinnen öfters zu beſuchen, wo ihr beſonders ihre ehemalige Oberin viel Mitleiden und Theilnahme ſchenkte, und auch P. Roger nahm ſich wieder ihrer an. Auf ſein Zureden gelobte ſie Gott in ſeine Hand, gehorſam in jenem Orden zu wirken, zu welchem ſie Gottes Wohl-

gefallen berufen würde, und für den Augenblick, da er den der Karmeliterinnen meinte, welchen kurz vorher die h. Thereſia reformirt hatte, ſie aber dazu noch weniger Neigung fühlte als früher zu dem der h. Flora, in ihre Heimath nach England zu reiſen und dort durch Gebet und Beiſpiel die bedrängten Katholiken zu ſtärken und Gottes Rathſchlüſſe abzuwarten. Sie blieb daſelbſt etwa ein halbes Jahr, da ſchiffte ſie ſich im Herbſte 1609 mit ſieben Gefährtinnen wieder nach St. Omer ein. Dieſe Jungfrauen hießen: Maria Points, aus fürſtlichem Geſchlechte, mit den Königen Englands verwandt. Sie war noch ein Kind von ſechs Jahren und hatte einmal die ehrwürdige Frau vom Fenſter aus erblickt, als ſie plötzlich ausrief: „Das iſt die, durch deren Unterweiſung mich Gott ſelig machen will.“ Von da an hat ſie nie mehr von ihr gelaſſen. Die zweite war Winifrida Wigmor, aus gefürſtetem Grafengeſchlecht und damals 25 Jahre alt. Sie war der kleinen Points nahe verwandt und begleitete die gottſelige Maria auf all ihren Reiſen, iſt auch bei ihrem Tode zugegen geweſen. Die Dritte war die Gräfin Suſanna Rookwod, in gleichem Alter mit Ward; die Vierte Barbara Babthorpe, 17 Jahre; die Fünfte Johanna Browe; die Sechſte Katharina Smith, beide kaum 20 Jahre zählend; die Siebente endlich, wie nach ihrer eigenen Schrift mit Grund vermuthet wird, war Maria's eigene Schweſter Barbara, vielleicht im Alter wie die Letztgenannten. Alle glühten für den katholiſchen Glauben, hatten etwas wie Märtyrer-Blut in ihren Adern und bereits zum Theil ſelbſt in drückenden Verfolgungen gelitten und ſich nach Gottes weiſen Plänen dabei eingeſchult, fortan die Jugend für den heiligen Glauben zu begeiſtern und ebenſo in Tugend und guten Sitten zu unterweiſen, wie in ſchöner, edler Bildung. Aehnlicher Weiſe war tauſend Jahre zuvor die h. Walburga mit ihren fünf Gehülfinnen Kunigäbis, Bergitis, Chunitrudis, Thekla und Lioba als Lehrmeiſterin der Tugend und Gottesfurcht nach Deutſchland herübergekommen und hatte auch in Bayern eine kloſterliche Pflanzſchule errichtet.

Zu St. Omer kaufte Maria für die kleine Geſellſchaft ein Haus, richtete es geiſtlich ein und übernahm deſſen Leitung.

Die Kleidung war mehr nach der Wittwentracht ihres Vaterlandes gehalten, ihre Lebensweise noch immer sehr streng, mit nur einmaligem Tisch des Tages, ihr Bett ein Strohsack. Die Stunden theilte sie zwischen Gebet und Betrachtung, Handarbeit und der Unterweisung armer Kinder. Bald ward sie wie ein Magnet, der Alles anzieht; es sammelten sich viele andere Jungfrauen aus England um sie, und Gott gab seinen Segen dazu und mehrte ihre Zahl von Tag zu Tag. Doch stiegen damit auch Maria's Sorgen um den Weg, auf dem sie weiter wandeln, um die Regel, nach welcher sie ihrem göttlichen Bräutigam dienen wollte. Zwei Jahre verflossen unterdessen. Da legte ihr die Hand Gottes ein neues Kreuz auf, und für die heldenmüthige Ergebung, womit sie dasselbe trug, scheint er ihr das alte ihrer Zweifel und Aengsten fast für immer abgenommen zu haben. Es brachen im Hause die Blattern aus, und viele ihrer theueren Jungfrauen erkrankten. Endlich wurde sie selbst davon befallen, und zwar mit einer Heftigkeit, daß man für ihr Leben fürchtete. Sie verlangte in christlicher Ergebung nach den heiligen Sakramenten; aber ihre Töchter bestürmten das mildeste Herz Gottes und Mariä mit so viel Beten und Flehen, daß die gottselige Frau wieder genas. Zugleich kam sie wie aus langer, dunkler Nacht zur Klarheit über ihren Beruf. Während einer außergewöhnlichen Gemüthsruhe im Stadium ihrer Reconvalescenz, noch im J. 1611, fiel es wie Blitz in ihren Sinn: „Nimm die Regeln der Gesellschaft Jesu!" Von nun an erschien ihr Alles so einfach, sie fand so viel Muth und Stärke zum Leiden und so viel Sicherheit und Ruhe bei Allem, was in diesem Streben über sie kam und kommen möchte, daß sie in all ihren Worten und Schriften aussprach: „Die Errichtung eines Instituts nach diesen Regeln ist in meinen Augen bereits eine vollbrachte Sache, und mir bleibt nichts mehr übrig, als treulich auszuharren."

Unterdessen waren vor Allen ihr Beichtvater und alle Väter der Gesellschaft Jesu gegen ihren Plan. Zwar vermehrte sich die Zahl ihrer Gefährtinnen zusehends und betrug im J. 1616 bereits gegen 60; sie gaben sich namentlich der Unterweisung und gottseligen Erziehung junger Mädchen sowohl inner- als außer-

halb ihres Hauses ohne irgend ein Entgeld und ganz uneigennützig mit solchem Fleiß und Eifer hin, daß Jedermann sein Wohlgefallen daran hatte. Zumal der Bischof von St. Omer schätzte ihre Lebensweise so hoch, daß er sie mehreren gottseligen Frauen als einen kurzen Inbegriff und ein Vorbild auserlesener Tugend und Vollkommenheit anrieth. Allein um so mehr drängte man sie, einestheils eine bestimmte Regel anzunehmen, welche Ansehen und geistliche Approbation hätte, denn so auf gut Glück könnten sie nicht länger mehr fortleben, und anderntheils jedenfalls die der Societät Jesu fallen zu lassen. Es gäbe verschiedene approbirte und vielgelobte Institute; in ein solches sollten sie sich schicken. Es gab aber kein anderes Mittel, schreibt die ehrwürdige Frau mit aller Seelenruhe und nicht minderer Entschiedenheit, als dies Alles auszuschlagen, obschon es unzählige Verdrießlichkeiten darüber absetzte. Wenn man ihr indessen schon damals angerathen hat, wenigstens den Namen der „Gesellschaft Jesu" nicht zu wählen, und namentlich die gelehrten und vielbewanderten Väter derselben geltend machten, sie könnte ja was immer für Regeln und Constitutionen nehmen, selbst — der Substanz nach — die übrigen, nur die Form derselben, weder wesentlich noch nothwendig, sollte sie fallen lassen, und Maria auch dieses verweigerte, so sehr der allseitige Widerstand „wie eines Berges Schwere" auf ihr lastete, und selbst ihren Beichtvater Roger (er starb indessen Ende 1615 zu Dünkirchen) noch auf ihre Seite brachte, so zeigt doch der spätere Erfolg, daß die Ereignisse mächtiger und das Absehen der göttlichen Vorsehung in diesem Punkt ein anderes gewesen, als sie geglaubt. Indeß scheinen die kleinen Stürme, welche während dieser sieben Jahre aus bemeldeten Ursachen über die aufblühende Gemeinde hingezogen waren, zu ihrem Gedeihen und weiterer Kräftigung gut gewesen zu sein, und männiglich erkannte an deren Früchten, daß doch das Werk sicher von Gott sei. Selbst P. Mutius Vitelleschus, damals General der Gesellschaft Jesu, war sowohl der gottseligen Frau selbst als auch ihrer Versammlung wohl gewogen und nennt das Institut in einem Schreiben vom 11. Oct. 1616 an einen Missionär in England „eine gottselige Lebensweise,

die nicht minder Gott wohlgefällig, als dem gemeinen Beſten nützlich ſei".

Das Beſte aber für die Sache that der Biſchof von St. Omer, Jakobus Blaſius, ein erleuchteter und gelehrter Mann aus dem Orden der Minoriten. Er hatte Maria's und der Ihrigen Lebensweiſe bereits in's ſiebente Jahr mit prüfendem Auge beobachtet und fand ſie mit Beginn des Jahres 1616 ſeines beſondern oberhirtlichen Schutzes werth, trat in's Mittel und verwendete ſich bei Papſt Paul V und der Congregation der Biſchöfe und Orden dafür. Graf Thomas Sackfield, ein engliſcher Edelmann von eben ſolcher Gelehrſamkeit als Gottſeligkeit und mit Maria nahe verwandt, reiſte mit Empfehlungen nach Rom, und die Angelegenheit ging ſo gut und der Erfolg war ſo geſegnet, daß die Congregation das Inſtitut der Unterſuchung würdigte und nicht bloß gut hieß, ſondern ſelbſt zu baldiger Beſtätigung Hoffnung machte. Kardinal Horazio Lancelloti empfahl es dem Biſchof von St. Omer mit einem Schreiben vom 10. April 1616 ſehr dringend.

Nunmehr, wo das Inſtitut von dieſem Biſchof gutgeheißen und ihm die Beſtätigung des römiſchen Stuhles in Ausſicht geſtellt war, trachtete die Stifterin, es noch weiter und namentlich auch in ihrem Vaterlande auszubreiten. Der Biſchof von St. Omer empfahl ſie 1617 dem Erzbiſchof von Köln, Ferdinand, der zugleich Biſchof von Lüttich war, und ſie erhielt darauf hier Kirche, Schule und Haus. Dann begab ſie ſich nach England. Hier aber war die Verfolgung der Katholiken noch zu groß, als daß es ihr möglich geweſen wäre, auch nur mit den gewonnenen Geſöhrtinnen ungeſtört zuſammenzuleben. Endlich wurde ſie ſogar auf Betreiben des Erzbiſchofs von Canterbury verhaftet, in's Gefängniß geſchleppt und zum Tode verurtheilt. Indeſſen wurde das Urtheil nicht vollſtreckt, weil ſelbſt ein Theil der Richter ſich geneigt zeigte, ſie auslaufen zu laſſen; es gelang ſogar ihren Verwandten und denen ihrer Genoſſinnen, ihre Befreiung zu erwirken. Sie ſchiffte ſich wieder nach Frankreich ein, wo während ihrer Abweſenheit eine aus den franzöſiſchen Niederlanden gebürtige junge Schweſter, Praxedis, ſo

große Unruhen im Institut zu St. Omer angezettelt hatte, daß das ganze Werk dem Untergang nahe schien. Zum Glück starb Praxedis bald, die Ruhe wurde durch Maria wiederhergestellt, und das Institut hatte erwünschten Fortgang. Auch in Lüttich blühte es vortrefflich; von Köln und Trier kamen ihr von Seiten des Kurfürsten und der angesehensten und vornehmsten Einwohner so dringende Einladungen zu, daß sie auch dorten unverweilt Häuser errichten mußte (1620—1621). Selbst nach München an seinen Bruder den Herzog und spätern Kurfürsten Maximilian wurde sie vom Erzbischof Ferdinand bereits empfohlen, und von Maximilian wieder nach Wien, nach Prag und nach Preßburg. Die Jahre 1620 und 1621 brachte sie größtentheils in den neuen Häusern zu Köln und Trier zu, wo sie auch dem päpstlichen Nuntius, Monsignore Albergati, an welchen sie nicht bloß von benachbarten Bischöfen, sondern auch von Rom aus angewiesen worden war, eine ausführliche Denkschrift einreichte. Ihre festeste Stütze aber war damals die Infantin Isabella von Spanien, des Erzherzogs Albert, Herrn in Brabant, erlauchte Gemahlin, welche sie in ihren besondern Schutz genommen, überall vertheidigt und zuletzt noch mit dem heiligmäßigen Diener Gottes, dem Karmeliter Dominikus a Jesu Maria in Berührung gebracht hat, der sie in ihrem Vorhaben auf alle mögliche Weise bestärkte und ihr die feste Versicherung gab, daß ihr Gott jederzeit mit seiner Gnade und Stärke beistehen würde. Auf seinen und der Infantin Rath führte sie dann auch ihren längst gefaßten Entschluß aus und begab sich am 21. Oct. 1621 mit vier Begleiterinnen und einem kleinen Gefolge als Pilgerin auf die Reise nach Rom. Isabella, der Nuntius, der Bischof von St. Omer und selbst der deutsche Kaiser, wie auch der König von Spanien, die alle mit gleicher Hochachtung für sie erfüllt waren, hatten ihr Empfehlungsbriefe mitgegeben.

Die Reise ging durch Lothringen und das südliche Frankreich nach Mailand, wo sie am Grabe eines ihrer verehrtesten Schutzpatrone, des h. Karl Borromäus, einen Tag zubrachte, zum heiligen Hause nach Loretto und von da nach der ewigen Stadt, wo sie am 24. Dec. anlangte. Von weitem war sie schon

beim erſten Anblick der Peterskuppel mit der ganzen Reiſegeſellſchaft auf die Kniee gefallen und hatte die hochehrwürdige Stätte, „den Sitz des wahren Glaubens“ mit inbrünſtiger Andacht verehrt. Nach ihrer Ankunft zog ſie geraden Weges zum Grabe der h. Apoſtelfürſten Petrus und Paulus, wo ſie zwei Stunden ganz in Rührung und Andacht aufgelöſt verweilte, und dann noch vorerſt in die Jeſuitenkirche zum Altar des h. Ignatius, ehe ſie eine Nachtherberge ſuchte.

Schon am zweiten Tage nach ihrer Ankunft in der ewigen Stadt, am Feſte des heiligen Erzmärtyrers Stephanus, erhielt ſie die Vergünſtigung einer Audienz bei Gregor XV, welcher damals die Kirche Gottes regierte. Er nahm ſie und ihre Töchter mit jener Huld und Gnade auf, die wir am Vater der allgemeinen Chriſtenheit zu allen Jahrhunderten wiederfinden, freute ſich nach ſeinem eigenen Schreiben an die Infantin Iſabella in Brüſſel über ihre höchſt lobenswürdige Gottſeligkeit, Eingezogenheit und Keuſchheit und gab alsbald den Befehl, das Inſtitut mit dem größten Fleiße zu prüfen. „Es ſei eine unbezweifelte Wahrheit, daß auch das weibliche Geſchlecht ebenſo gut und viel zum Gedeihen der Kirche beitragen könne, als das männliche. Doch müſſe zuvor Alles wohl bedacht und überlegt werden.“ Zu dieſem Ende wies er ſie an eine Congregation von Kardinälen, und Maria reichte dieſen eine Denkſchrift ein, ſo aufrichtig und offenherzig über Alles, was ſie bereits erlebt und vorhatte, als wenn ſie ſich an Chriſto den Herrn ſelbſt wendete. Und als ihr einige weltkluge Freunde gutmeinend riethen, feiner und diplomatiſcher zu Werke zu gehen und vorerſt nur zu ſagen, was die Herren gerne hörten, und zu bitten, was ihr Anſehen vergrößern würde, machte ſie das Kreuz vor ſolcher Menſchenklugheit und meinte, es wäre ſolches ſowohl gegen die Ehrfurcht vor dem Statthalter Chriſti auf Erden, als auch zieme es ſich durchaus nicht, ein Geſchäft, das allein von und für Gott ſei, zu viel durch Menſchenwitz fördern zu wollen. Sodann wandte ſie ſich an den General der Jeſuiten, Mutius Vitelleſcus, und ſtellte ihm ihre Bitte um ihre Regeln mit gleicher Aufrichtigkeit vor, wie dem Papſte ihr Anliegen um Beſtätigung des Inſtituts: denn erſtens wären

das bereits von der heiligen Kirche approbirte und hochgeschätzte Regeln; zweitens und drittens hätten sie sich in der That durch die Erfahrung überhaupt und in der Uebertragung auf ein anderes, hier auf ein weibliches Institut an ihrer Gesellschaft selbst bereits durch volle zwölf Jahre bewährt, und sie hätte viertens durch wiederholte, reifliche Prüfung nach den Grundsätzen des heiligen Vaters Ignatius die volle Ueberzeugung erlangt, einmal, daß diese Einrichtung und Regeln für sie selbst den sichersten und besten Weg zur christlichen Vollkommenheit, wie auch die geeignetste Anleitung zur Beförderung des Seelenheiles Anderer und des Nutzens der heiligen Kirche Gottes überhaupt enthielten, und dann endlich, daß das weibliche Geschlecht nur unter ihrer Anleitung und Beobachtung die Ehre Gottes bei den Mitmenschen am sichersten und ehesten fördern könne. Das sei ihr Beruf von Gott, und der müsse frei sein; denn wie sich kein irdischer Herr oder König eine Braut aufdrängen lasse, also erwähle sich auch Jesus der allerhöchste König seine Bräute nur nach eigenem göttlichen Wohlgefallen. Dieses gelte sowohl von einzelnen Seelen wie von ganzen geistlichen Gemeinden. So klar nun diese Rede wenigstens in einiger Beziehung war und so hoch sie der General der Jesuiten persönlich schätzte, so hatte er dennoch die triftigsten Gründe, ihr Haupt-Anliegen, die unmittelbare Leitung durch die Societät und die Uebertragung von deren Regeln auf ihr Institut niemals zuzugeben. Doch erlaubte er, daß die Jesuiten in ihren Instituten Beichtvaterstelle versehen und die geistlichen Exercitien ihrer Töchter leiten dürften.

Nachdem die Sache in diesem wichtigen Punkte, wenn auch nicht nach Maria's Wünschen, erledigt, doch hinlänglich geklärt war, erlangte sie von der Congregation der Kardinäle die Erlaubniß, sowohl in Rom wie auch in anderen Städten Italiens Häuser und Schulen zu errichten. Mit der so sehnsüchtig erwarteten Bestätigung des Instituts selbst aber eilte der heilige Stuhl um so weniger, als er ohnehin die geistlichen Genossenschaften damals ohne sehr dringende Gründe nicht vermehren, sondern lieber die bereits bestehenden kräftigen und heben wollte. Zudem bekam sie bald, und nicht immer ganz ohne eigenes Verschulden,

eine erkleckliche Anzahl Feinde, und der Kardinal-Vikar fand sich veranlaßt, ihr Thun und Lassen beständig mit großer Wachsamkeit beobachten zu lassen. Namentlich scheint sie, oder die Ihrigen, damals wieder mit der Strenge ihrer Lebensweise und mit „himmlischen Erleuchtungen" zu viel Aufsehen gemacht und so die prüfende Vorsicht des heiligen Stuhles mehr auf ihr Werk gelenkt zu haben, als zu dessen gedeihlichem Fortgang nach ihrem Wunsche nöthig gewesen. Doch blühte ihr Haus selbst mehr und mehr; sie unterrichtete mit Eifer und Liebe in ihrer Schule eine Menge armer und unwissender Kinder, so daß es selbst ihre Gegner anerkennen mußten, und namentlich die Kardinäle Bandino, Gymnasio, Tressio und Zolleren voll des Lobes darüber waren.

Da schickte ihr Gott noch einen andern Schmerz. Barbara, ihre fromme Schwester, die von der Wiege auf ihre Gebete, Freuden und Leiden mit ihr getheilt und mit großer Geduld und Fröhlichkeit in allen Ungewittern an ihrer Seite ausgehalten hatte, wurde ihr am 25. Januar 1623 durch den Tod entrissen, und Maria rechnete diese Heimsuchung Gottes zu den schwersten Prüfungen, die sie je getroffen hatten. Indessen gönnte sie ihrem Schmerze nicht lange Zeit, und da ihr im Uebrigen die Verhältnisse nicht ungünstig schienen, entschloß sie sich nach vielem Beten und Fasten am 12. Mai 1623, nach Neapel zu reisen, ob sich dort für ihr Institut etwas ausrichten ließe. Die Reise ging zu Fuß. Winfrida und eine Laienschwester begleiteten sie. Ein Edelmann aus der Heimath, der ihr verwandt war, und ein ihm bekannter Priester besorgten Reisegeld und Gepäck. So kamen sie zu Neapel an, arm, todtmüde, ganz unbekannt, und Maria wurde vor Erschöpfung gleich in der ersten Nacht in der Herberge krank. Ihr Lager war ein Bündel Stroh auf bloßer Erde. Aber nun fügte es Gottes Vorsehung schnell anders. Eine fromme Frau hörte durch einen Priester von den ärmlichen und jammervollen Fremdlingen und schickte der Maria ein Bett. Dann breitete sie Alles unter vielen anderen Frauen der Stadt aus, und so war Maria und ihr Vorhaben in Schnelligkeit bekannt. Die gottselige Frau wußte auch den Erzbischof, Kardinal Caraffa,

zu gewinnen. Der päpſtliche Nuntius, Kardinal Pamphili, ſowie der Vicekönig, Herzog von Alba, leiſteten ihr ohnedies allen Beiſtand, und ſo geſchah es in der Zeit von etlichen Monaten, daß ſie zu allgemeiner Freude der Stadt ein wohl eingerichtetes Haus ſammt Kapelle und Schule bekam. Auch der guten Dienſte des P. Karl Maſtrilli, Rektors im Profeß-Hauſe der Jeſuiten, und ſeines Mitbruders Corcione für dieſe Sache gedenkt ſie in einem Briefe vom 13. Januar 1624 mit großer Anerkennung und Dankbarkeit. Nachdem nun ſo bis gegen September 1623 Alles in guten Stand gebracht worden, berief ſie eine ihrer allererſten und treueſten Gefährtinnen, Frau Suſanna Rookowoda aus Rom und ſetzte ſie dem neuen Inſtitut als Hausoberin vor.

Gegen Ende des Jahres begab ſie ſich zurück nach Rom, wo ſie das heilige Weihnachtsfeſt im Schooße der Ihrigen mit der Inbrunſt einer Heiligen feierte, und am folgenden 18. Januar 1624 nach Perugia, wo man ihr Inſtitut dringend begehrte. Ihr Reiſegeld beſtand in acht oder neun Gulden, welche ihr Suſanna Rookowod aus Neapel geſendet hatte. Das Wetter war unfreundlich, und vom Gebirge wehte ihnen ein ſo ſcharfer Wind entgegen, daß der Frau Meiſterin und der Frau Claron faſt alle Kräfte ausgingen, und ſelbſt ihr Geleitsmann krank wurde. Daher konnten ſie nur kurze Märſche machen und brauchten fünf und einen halben Tag. Den Tag nach ihrer Ankunft und wieder am Sonntag darauf ließ ſie der Biſchof durch ſeinen Hausmeiſter und ſeinen Sekretär zu Wagen in ſeinen Palaſt holen und erkundigte ſich beide Mal mit größtem Intereſſe nach allen Einzelnheiten ihrer Lebensweiſe und ihres Schulhaltens. Dann verſchaffte er ihnen Haus und Kirche und ließ ſie einrichten, ſo gut und ſo ſchön, daß ſie wünſchte, wenn nur die Ihrigen in Rom ein ſolches Haus zinsfrei hätten. Alles ging in ſo kurzer Zeit von Statten, daß ſie ſchon am Feſte des heiligen Conſtantin, des Hauptpatrons der Stadt Perugia, mit großen Ehren inſtallirt wurden. Doch klagt ſie manchmal über die langen Anſprachen und vielen Beſuche, welche oft ihr ganzes Zimmer füllten, und z. B. einmal „von 19 bis 24 welſcher Uhr zu reden hatten, bis ſie endlich auf das Abſchieds-

Compliment kamen." Die gute, einfache Frau meinte, sie hätte sich zu Neapel auf dem harten Stroh besser befunden, als zu Perugia „bei so vielen übrigen eitlen Ehrenworten". Auch sonst scheint der Handel mehr weltlich, als geistlich gehalten worden zu sein, weil der Bischof, „der große alterlebte Herr", wohl ein umständliches, schön gesetztes Freudengedicht in lateinischer Sprache auf ihre Ankunft verfaßt hat, im Uebrigen aber es ihrer eigenen Sorge überlassen blieb, die erhaltene Kirche (bis zum Juli dieses Jahres) in solchen Stand zu setzen, daß man die heilige Messe darin feiern und später auch um die Gnade anhalten könnte, das höchste Gut daselbst einzusetzen.

Während dessen mußte sie auch für ihr Haus in Neapel noch immer viel sorgen, und am 25. Mai 1624 nahm ihr Gott sogar dessen Vorsteherin, die ehrwürdige Frau Susanna Rookowod. Dieser Verlust fiel ihr um so schwerer, als Susanna eine ihrer ersten und allertreuesten Gefährtinnen gewesen, die einen außerordentlichen Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen in sich getragen und in England eine große Anzahl Seelen im heiligen Glauben erhalten oder in denselben zurückgeführt hatte. Sie war dreimal dafür in Bande und Kerker gelegt worden und hatte dann, nach Neapel gerufen, nach allgemeinem Zeugnisse ein sehr gottesfürchtiges und heiliges Leben geführt.

So schmerzlich ihr übrigens dieser Verlust fiel, so war er doch nicht das einzige und auch nicht das größte Leiden, das sie in diesen Jahren traf. Eine beständige Gebrechlichkeit und Kränklichkeit nöthigte sie, ohne daß sie jedoch ihre gewohnten Arbeiten und noch am wenigsten die geistlichen Uebungen unterbrochen oder gar ausgesetzt hätte, die Bäder in der Nähe von Perugia zu gebrauchen, wo sie mit dem Cardinal Trefsio, einem begeisterten Anhänger ihrer Sache, zusammentraf und für ihn mit bestem Erfolg einen Wallfahrtsgang um seine frühere Gesundheit anstellte. Dann starb der Bischof von Perugia, und dessen Nachfolger hatte wenig mehr von seiner Liebe und Freundlichkeit für ihre Sache. Und endlich hatte auch ihre Sache in Rom, wohin sie sich nach dem Tode des Bischofs von Perugia, gegen Weihnachten 1624, zurückbegeben, durchaus nicht den gewünschten

Erfolg. Ja während sich das Institut in England, den Niederlanden und in Deutschland so kräftigte, daß zu Lüttich ein eigenes Noviziathaus dafür errichtet wurde, gestaltete sich die Sache zu Rom so ungünstig, daß dessen Bestätigung von Monat zu Monat unwahrscheinlicher wurde. Papst Urban VIII, der nach Gregors Tode 1623 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, verbot ihnen zu Rom sogar das Schulhalten, und als sich die Kinder nicht abtreiben ließen und schaarenweise daherkamen, nach wie vor zu lernen, und dann ihren Müttern mit vielen Thränen die neue Entscheidung heimbrachten, erlangten diese, durch ihre Bitten beim Kardinalvikar Milino, und die Schwägerin des Papstes, Fürstin Constantia Barbarini, zwar die Zurücknahme dieses Befehles, ja der heilige Vater ließ ihnen sogar eine jährliche und zwar reichliche Unterstützung zum nöthigen Lebensunterhalte aus der päpstlichen Kammer aussetzen; allein die Confirmation, obwohl sie nur für hundert Frauen aus England erbeten war, wurde in einer Congregation der Kardinäle rundweg abgeschlagen und ihr geradezu die bevorstehende gänzliche Unterdrückung des ganzen Werkes angekündet. Da war es mir, schreibt sie, als wäre ich zum Tode verurtheilt worden, und vor den Kardinälen, zu welchen sie sich in Vertheidigung ihrer Sache und mit allen Empfehlungsbriefen derselben persönlich begab, als hätte ich Todesangst auszustehen. Doch währte es nicht lange, so trat vorderhand wieder etwas Ruhe ein, und Maria benützte dieselbe zunächst zu einem Ausfluge nach Neapel und endlich (1626) zur Rückreise nach Deutschland und den Niederlanden, um ihr Institut in seinem bisherigen Bestande zu festigen und etwa anderwärts für die Sache bessern Rath zu finden.

Die gottselige Frau stand jetzt im vierundvierzigsten Jahre ihres Lebens, als sie am 10. Nov. 1626, dem Vorabend von Martini, mit einigen Mitschwestern von der ewigen Stadt aufbrach, um zunächst über Siena, Florenz und Mailand nach München zu gehen; denn wenn auch diese Stadt, meinte sie, von ihrem sonstigen Ziele ziemlich weit abliege, so wolle sie den Umweg dahin doch um Gottes willen machen, es gehe dann wie es wolle. Zu Florenz wurde sie von der Erzherzogin Magdalena

von Oeſtreich mit großen Ehren aufgenommen. Mit beſonderer Auszeichnung aber behandelte ſie der Erzbiſchof Kardinal Borromäus von Mailand, ein Neffe des hochberühmten Heiligen, indem er ſie gegen ſeine ſonſtige Gewohnheit, Frauensperſonen in Audienz zu empfangen, zu wiederholten Malen ſowohl in ſeinem Palaſt als auch bei den von ihm geſtifteten Kloſterfrauen vorließ und von ſeinen Seminarien und Klöſtern mit ihr verhandelte. Endlich am fünften Tage, den 15. Dec., brach die ehrwürdige Frau auf nach München. Es war aber dazumal ſehr kalt und viel Schnee; auch das Reiſegeld ging ihr ſchon knapp zuſammen, doch niemals das Vertrauen auf Gott und ihre heroiſche Ausdauer. Unter tauſenderlei Beſchwerden und Gefahren kam ſie den Comer-See entlang durch Graubündten heraus und langte am heiligen Abend in Feldkirchen an. Dort brachte ſie — das war ihre Erholung — ſechs Stunden der Nacht und den ganzen Weihnachts-Vormittag in der Kirche zu. Dann ſetzte ſie ihre Reiſe unverweilt nach Innsbruck fort an den erzherzoglichen Hof und von dort nach Hall, auf dem Inn herein nach Bayern und dann hinab nach München. Auf der letzten Anhöhe vor der Stadt ſagte ſie ihren Gefährtinnen, deren eine, Anna Grünwald, ſich eben erſt in Tyrol an ſie angeſchloſſen hatte, voraus, daß ihnen Kurfürſt Maximilian allda Haus und Lebensunterhalt gewähren werde. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1626, und ſie äußerte öfters, je näher ſie Bayern gekommen, deſto mehr habe ſie das Gefühl empfunden, als hätte ſie eine magnetiſche Kraft angezogen und Tag und Nacht nimmer ruhen laſſen.

Kurfürſt Maximilian und noch mehr ſeine Gemahlin Eliſabeth, bei denen ſie bereits ſowohl durch des Kurfürſten Bruder, dem Erzbiſchof von Köln, als auch beſonders vom mehrerwähnten Dominikus a Jeſu Maria empfohlen worden zu ſein ſcheint, empfingen ſie mit ſolcher Hochſchätzung und Leutſeligkeit, als hätten ſie ſchon längere Zeit im innigſten Verkehr mit einander geſtanden. Dieſelben luden ſie ſogleich ein, auch in München ein Inſtitut zu gründen, „die Frau Kurfürſtin hätte ſchon lange darauf gewartet und wolle nun Maria nimmer eher fortlaſſen“,

nicht einmal nach Lüttich oder Köln, um ſich die nöthige Anzahl Frauen ſelber auszuſuchen und zu holen. So ſchrieb denn Maria um zwölf Frauen und Schweſtern nach Köln und den Niederlanden und entbot die Vorſteherin der dortigen Häuſer, Frau Barbara Babthorpe, zu ſich nach München, um ſo das erſte ihrer Inſtitute in Bayern unter dem Protektorat und mit beſonderer Unterſtützung des edlen Kurfürſten einzurichten. Ein Umſtand, der die Sache hätte hindern ſollen, beſchleunigte mit Gottes Zulaſſung dieſelbe erſt recht. Es wendete ſich nämlich ein hochgeſtellter Geiſtlicher mit einer Eingabe gegen Maria direkt an den Landesherrn. Derſelbe aber antwortete hochherzig damit, daß er das Haus um ſo ſchneller in Stand ſetzen und den Frauen unter Zuſicherung einer jährlichen Unterhalts-Summe von zweitauſend Gulden feierlich übergeben ließ. Und als ſie ganz gerührt für ſolche Großmuth nicht genug danken konnte, that er den unvergleichlichen Ausſpruch: Nicht ſie hätte ihm, ſondern er ihr zu danken, daß ſie die Stiftung übernommen, indem er wohl wiſſe, daß der Arbeiter ſeines Lohnes werth ſei, und: „Iſt Uns gar wohl bekannt, wie die Engländer die erſten geweſen, welche Deutſchlands Völker im katholiſchen Glauben unterwieſen haben. Hoffen alſo auch Wir, daß Unſerer Unterthanen Töchter gleichfalls von Euch in gutem und chriſtlichem Wandel auf's Beſte werden unterrichtet werden."

Unterdeſſen war ſie auch von Neapel angegangen worden, in Catanea ein Haus zu errichten, ohne daß jedoch erſichtlich wäre, wie weit die Angelegenheit gediehen ſei; denn außer zwei Briefen vom 22. April und 27. Mai 1627 an Frau Winfrida Wigmor in Neapel, worin ſie dieſelbe um Rath fragte, welche ihrer Mitſchweſtern ſie zu dieſer Miſſion für geeignet halte, und ſchließlich ſie ſelbſt und zwei Gefährtinnen dazu empfiehlt: „Wann ihrer drei gehen, iſt es genug", — findet ſich kein weiterer Anhaltspunkt mehr vor. Aus England aber bekam ſie Nachricht, daß dem Inſtitute durch Eiferſucht und Aufreizung von einer Seite, wo ſie es, wie in München, am wenigſten vermuthet hatte, mehrere adelige Zöglinge wieder abgenommen worden, und ihre Schweſter Eliſabeth ſelbſt hatte ihr unter Anderen die zwei

Institutsmitglieder Gräfinnen Lucia und Anna Talbot abwendig gemacht.

So verstrich fast ein halbes Jahr, während sie rastlos bemüht war, für das neue Haus, das nach hundert Jahren ein Mittelpunkt ihres ganzen Werkes werden sollte, zu sorgen und ihm „noch viel mehr, als durch ihre vorsichtige Anstalt und Sorge, durch das Gebet zu Gott die benöthigte und verlangte Anzahl der Ihrigen“ zu verschaffen. Da empfahl sie der Kurfürst (unter'm 19. Juni 1627) auch seinem Schwager, dem römischen Kaiser Ferdinand II. Und als auch Dominikus a Jesu Maria, an welchen sich der Kaiser um Prüfung ihres Geistes nach Rom wandte, nur Gutes über ihren eigenen und auch der Ihrigen Lebenswandel auszusagen wußte, reiste sie um das Fest des h. Johannes des Täufers mit mehreren Frauen und Schwestern, worunter auch Barbara Babthorpe, von München auf der Isar und der Donau nach Wien. Dort ließ ihr der Kaiser nach eigenem Belieben ein Haus aussuchen, es ankaufen, einrichten und ihr übergeben. In kurzer Zeit konnten die Fräulein die Schulen eröffnen und hatten bereits im ersten Monat gegen vierhundert Kinder. Maria's und ihrer Gefährtinnen Liebe und Freundlichkeit zogen dieselben unwiderstehlich an. Sie gab ihnen nach dem Beispiel aller Heiligen, und besonders des h. Ignatius und Xaverius, freundliche Worte und kleine geistliche Geschenke, versammelte sie, nach den Worten des Evangeliums, wie eine Henne ihre Küchlein unter ihren Flügeln und erwähnt derselben und empfiehlt sie fast in allen Briefen den Ihrigen als ihren liebsten Schatz auf dieser Welt. Noch in dem nämlichen Jahr begehrte man ihrer auch in Preßburg und Prag, dort der Erzbischof und Primas von Ungarn, Kardinal Petrus Pazmann, und in Böhmen der eben wieder genesene Graf Adolf Michael Althan. Sie ging zuerst nach Ungarn und brachte nicht ohne großen Widerstand der Protestanten das Haus zu Preßburg bis zum Frühjahr 1628 so weit unter Dach, daß sie (unter Barbara Babthorpe als Oberin) zu größter Freude des Kardinals die Schulen übernehmen und, als der hohe Herr auf sein Namensfest im Juli selbst von Wien nach Preßburg kam, ihm „einen

solchen Haufen Mägdlein zuführen konnte, edel und unedel, reich und arm," daß er das größte Wohlgefallen daran hatte, auch andere Bischöfe einlud, sie zu besuchen, und ihnen selbst reiche Geschenke hinterließ und von den anderen solche zubrachte. Nebenbei erkundigte er sich bis in's Kleinste um ihr Herkommen und alle anderen ihrer Lebensumstände, und als ihm Babthorpe erzählte, eine ihrer drei Gefährtinnen sei aus Italien und zwei aus Deutschland, lächelte er besonders darüber, daß, da in vier Personen (mit ihr) gleich drei Nationen vertreten wären, und meinte, sein Dompropst solle sich umthun, ihnen bald etliche brave Ungarinnen zuzubringen. Wie er aber hörte, daß sie meistens von Suppe und Gemüse und nur wenigem Fleisch lebten, sagte er: „Das ist wenig genug." Doch sollten sie nur eine Zeit noch Geduld haben, es werde bald besser gehen.

Nachdem also wieder ein neues Institutshaus eingerichtet war, ging Maria im Frühjahr 1628 nach Prag, und bereits am 6. Mai rief sie die Vorsteherin des Hauses von München dahin. Noch am 10. Juni erklärte sie in einem andern Briefe, daß ihnen auf Vermittlung des Grafen Althan durch die Gnade des Kaisers Kirche und Haus mit einer Dotation für dreißig Personen versprochen und bereits auch die Einwilligung der Landstände richtig sei. Allein dem Allerhöchsten hat es anders beliebt, und Maria mußte wieder auf den Weg des Widerspruchs und des Leidens wandeln. Ein sehr gelehrter und in Italien wie in Deutschland gleich angesehener Ordensmann that ihr im Stillen bei den Bischöfen und öffentlich durch Predigten bei dem Volke allen möglichen Widerstand und setzte es auch bei dem Kardinal Harrach, Erzbischof von Prag — den sie überdies nach ihrer jetzigen Weise, sich bei ihren Angelegenheiten besonders auf die Hülfe weltlicher Gunst und Gönner zu stützen, ebenso wie in Wien den Kardinal Khlesl, unverantwortlicher Weise umgangen zu haben scheint — endlich durch, daß er seine Einwilligung zur vorhabenden Stiftung versagte. Nachdem so die fromme Frau zur Ueberzeugung gekommen war, daß in Prag für ihre Sache nichts zu gewinnen sei, wartete sie ihre Krankheit in etwas ab und begab sich mit ihren Gefährtinnen Maria Points,

Oberin zu München, und deren Begleiterin Cäcilia Morgan, sowie der Frau Eliſabeth Cotton und einer Schweſter, Anna Turner, in das Bad Eger und ſpäter im Herbſte zurück nach Wien und Preßburg. Von da eilte ſie über Wien wieder nach München.

Hier wurde ſie von dem Kurfürſten und ſeiner frommen Gemahlin mit der alten Huld empfangen und ihrem Inſtitut auf das Neue der höchſte Schutz zugeſichert. Den Antrag des Biſchofs von Pruntrut (1), gegen dreihundert Frauen, welche von Winfrida Wigmor „Urſellianerinnen" genannt werden, unter ihre Regel und Leitung zu nehmen, hätte ſie doch nur unter der Bedingung eines entſprechenden ernſtlichen Probejahres angenommen. Allein ſchon dieſes wurde ihr von Einigen ſo übel vermerkt, daß ſie ihr offen in's Geſicht drohten, ſie ſolle bald weder in Bayern noch in Oeſtreich mehr einen einzigen guten Freund haben, worauf ſie nichts als die einfachen und ſchönen Worte entgegnete: „Gott verzeihe es Euch!" Dann überfiel ſie eine ſolche Krankheit, daß es ihr alle Sehnen und Nerven zuſammenzog und ſie weder gehen noch ſtehen, ja nicht einmal liegen konnte, ſondern Haupt und Hals tief bis weit über die Bruſt herabgezogen unter unſäglichen Schmerzen und dauernder Schlafloſigkeit nur etwas aufnehmen konnte. Alles litt ſie jedoch mit himmliſcher Geduld und Ergebung, immer heitern Antlitzes und ſo wenig ohne Beſchäftigung und Sorgen um des Inſtituts willen, als ohne Schmerz und Pein. Gegen Weihnachten erholte ſie ſich ein wenig und beging die heilige Zeit in ihrer Zelle zu Hauſe mit der gewöhnlichen Andacht. Dann machte ſie ſich zum Schrecken der Aerzte und aller Ihrigen zur Reiſe nach Rom bereit, die ſie wirklich am zweiten Tage des neuen Jahres 1629 mit ihrer ſteten Gefährtin Winfrida in Gottes Namen angetreten hat. „Es war die größte Kälte," ſchreibt dieſe Frau, „und zumal überaus viel Schnee. Nichtsdeſtoweniger trat die Dienerin Gottes dieſe Reiſe mit ſolcher Gemüthsruhe und Opferfreudigkeit an, als erfreute

(1) Zur Zeit der Reformation mußte der letzte Biſchof von Baſel, Philipp von Gundelsheim (1527—1553) der Gewalt weichen und die Stadt verlaſſen und ließ ſich bleibend in Pruntrut nieder.

ſie ſich der beſten Geſundheit und hätte an nichts einen Mangel, obwohl ihre ganze Zehrung in einem Säcklein von Habermehl beſtanden hat, daraus ſie ſich einen dünnen Brei machte, nur ein wenig geſalzen. Derſelbe war auf der ganzen Reiſe ihre tägliche Koſt, und ſelbſt den erbrach ſie gewöhnlich wieder nach einer halben Stunde. Als man zweifelte, ob ſie denn eine ſo große Beſchwerniß doch überſtehen könnte, glaubte ſie ſelber, dem Anſcheine nach ſei es undenkbar. Doch läge ja nichts daran, wo und wann ſie ſterbe, wäre ſie nur eine getreue Magd im Dienſte Gottes! Sie hätte ſchon öfters eine Generalbeicht abgelegt und erſt neulich eine wie ihre letzte aufgeopfert. Auch empfange ſie ihre tägliche Kommunion ſchon etliche Jahre her als Wegzehrung zum Sterben. Im Uebrigen ſei ſie verſichert, ob ſie lebe oder ſterbe, ſie diene einem gar guten Herrn." Und ſo kamen wir denn, ſchließt Winfrida ihren Bericht, durch die Barmherzigkeit Gottes zwar lebend in Rom an, aber ſo elend, daß Maria öfters ſchon im Begriff ſtand, um die h. Oelung zu bitten, um der Anderen willen es aber immer vermieden hatte. Vom Gefährte heraus mußte man ſie in's Bett tragen, und drei Wochen lang hatte es kein Anſehen, als ob ſie je noch einmal aufſtehen könnte.

Wieder geneſen verfaßte ſie eine Denkſchrift über ihr Leben, wie über die Einrichtung und die bisherigen Schickſale ihrer Inſtitute, die ſie ſowohl dem Papſte als den beiden Congregationen der Kardinäle übergab, denen ihre Sache übertragen war. Es wurde jedoch dadurch eine günſtige Entſcheidung nicht herbeigeführt, im Gegentheil wurde, nachdem Maria im Sommer 1629 nach München zurückgekehrt war, durch die Bulle des Papſtes Urban VIII vom 13. Januar 1630, veröffentlicht am 21. Mai 1631, ihr Inſtitut aufgehoben. In der Bulle ſagt der Papſt: 1) daß ihm als Vater der Chriſtenheit vom himmliſchen Hausvater die Sorge über ſeinen Weinberg anvertraut worden, damit ſich nicht unberufene Arbeiter einſchleichen und den Acker des Herrn etwa verwüſten; 2) obwohl es nun durch die heiligen Concilien vom Lateran und von Lyon wie durch ausdrückliche Verordnungen mehrerer ſeiner Vorfahren verboten worden wäre,

neue Orden zu errichten, ſo habe er doch zu ſeinem großen Kummer erfahren müſſen, wie ſich gewiſſe Frauen oder Jungfrauen in einigen Gegenden Italiens und jenſeits der Berge den Namen Jeſuitinnen angemaßt und ohne alle Approbation des heiligen Stuhles vor einigen Jahren unter dem Vorwand, ein religiöſes Leben zu führen, zuſammengekommen, eine beſondere und auffallende Kleidung angenommen, Gebäude wie Collegien errichtet, Probehäuſer erbaut, denſelben Oberinnen vorgeſetzt und über alle eine gemeinſame Vorſteherin unter dem Titel Generaloberin aufgeſtellt und mit allerhand Vollmachten ausgerüſtet hätten, in deren Hände ſie die Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams ablegten, aber dabei, ohne die Geſetze der Clauſur zu berückſichtigen, nach Belieben herumzögen und unter dem Schein, das größere Heil der Seelen zu fördern, noch gar viele, dem weiblichen Geſchlecht unziemende und für die Schwäche ſeines Verſtandes wie für die weibliche Beſcheidenheit und namentlich die jungfräuliche Sittſamkeit ganz und gar ungeeignete Werke unternähmen, welche kaum ein wohlunterrichteter, geübter und reiflich erprobter Mann ohne Sorge und nur mit großer Umſicht auf ſich nähme; 3) deswegen habe er, um den daraus für die heilige Kirche entſtehenden Nachtheilen bei Zeiten vorzubeugen, den apoſtoliſchen Nuntius für Niederdeutſchland, Biſchof Fr. Aloyſius, und mehrere Biſchöfe beauftragt, dieſe Frauen und Jungfrauen im Namen des heiligen Stuhles ernſtlich zu warnen und von ihrem verwegenen Unterfangen zu beſſerer Einſicht zurückzuführen, aber jetzt, weil dieſelben dennoch die Furcht Gottes und die Ehrfurcht gegen den apoſtoliſchen Stuhl hintangeſetzt und zum großen Schaden ihrer Seelen und nicht minderer Kränkung aller Guten dieſe väterlichen und heilſamen Ermahnungen anmaßend und hartnäckig zurückgewieſen hätten, beſchloſſen, größere Strenge anzuwenden und dieſe der Kirche Gottes ſchädlichen Pflanzen mit der Wurzel auszurotten; 4) daher habe er ſeine ehrwürdigen Brüder, die Kardinäle der heiligen Kirche, verſammelt, und nach reiflicher Berathung hätten ſie einmüthig beſchloſſen, die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien und ſeiner Vorfahren auf dem päpſtlichen Stuhle auf dieſe anmaßende Frauen-

Congregation, oder Jungfrauen, die ſich des Titels von Jeſuitinnen unterfangen hätten, anzuwenden und dieſe Sekte und ihren Beſtand vom erſten Anfang an für Null und nichtig zu erklären und, ſo weit ſie bereits auf eigene Gefahr vorgegangen ſeien, aus apoſtoliſcher Vollmacht gänzlich zu unterdrücken und für immer auszurotten, desgleichen ihre Gelübde zu annulliren, ihre Aufſeherinnen, Vorſteherinnen und die General-Oberin und alle und jede mit was immer für einem Amte darin Bekleideten abzuſetzen und ihnen überdies im heiligen Gehorſam und unter Strafe der größern Exkommunikation zu befehlen, ihre Collegien und alles gemeinſchaftliche Zuſammenleben zu verlaſſen, ihre Kleidung ſogleich wegzulegen und durchaus keine mehr einzukleiden oder aufzunehmen.

Während in Ausführung dieſer Bulle ſämmtliche eilf Häuſer des Inſtituts, nämlich in Italien das zu Rom, Neapel und Perugia, in den Niederlanden und am Rhein das zu St. Omer, zwei zu Lüttich, das zu Köln und Trier, in Oberdeutſchland das zu München und Wien, in Ungarn das zu Preßburg aufgelöſt wurden, erlangte zwar die Kurfürſtin von Bayern, daß einige Fräulein im Hauſe zu München belaſſen wurden, Maria Ward aber wurde auf Befehl der Congregation des h. Officiums, als der h. Inquiſition Rechtfertigung ihres Betragens ſchuldig, am 7. Febr. 1632 bis auf Weiteres verhaftet und in das Kloſter der Klariſſinnen am Anger zu München gebracht. Hier blieb ſie bis zum 15. April und wurde dann unter der Bedingung auf freien Fuß geſetzt, ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit mit einem Commiſſar zu Rom vor dem h. Officium zu ſtellen.

Im Monat Mai machte ſie ſich auf den Weg nach Rom, wo ſie vier Jahre blieb, während welcher Zeit ihr Prozeß wegen hartnäckigen Ungehorſams und verdächtigen Glaubens fortgeführt, ſie ſelbſt aber von dem Papſte mit der größten Milde behandelt wurde. Derſelbe geſtattete ihr ſogar, jene Fräulein aus England um ſich in Rom zu verſammeln, die ſie mit eigener Lebensgefahr dort der Verfolgung entzogen hatte, und unterſtützte ſie, als er von ihrer Noth hörte, durch Geld und Lebensmittel, wobei dieſelben ſelbſtredend Alles weglaſſen mußten, was in der

Aufhebungsbulle verboten worden war; sie wurden einfach nur geduldet, aber in keiner von der Kirche irgend weiter anerkannten Existenz. Ebenso mußte es auch die kleine Versammlung in München halten, die nur noch eine rein weltliche Vereinigung mehrerer Gleichgesinnten war. Die Untersuchung stellte inzwischen auch heraus, daß, wie es in einem Schreiben des Sekretärs der h. Congregation an den Nuntius in Köln heißt, „die englischen Frauen, welche in dem Institute der Frau Maria della Guardia (der ital. Name für Ward) gelebt hatten, bei dem heiligen Gerichte eines Makels gegen den heiligen und rechtmäßigen katholischen Glauben nicht schuldig befunden worden seien."

Maria entschloß sich nun, nach England zurückzukehren, und sie reiste im Mai 1639 dahin ab. Es ist nicht aufgeklärt, trieb sie dabei die Sehnsucht nach den Ihrigen, welche bald durch das weitverbreitete Gerücht ihrer lebenslänglichen Gefangenschaft zu Rom und der Abnahme ihrer Gesundheit in Trauer versetzt waren, oder erachtete sie den Katholiken in England noch in etwas nützlich zu sein und ihr Institut unter ihnen wieder aufrichten und befestigen zu können, oder hatte wirklich Kummer und Traurigkeit ihr Herz so stark erfaßt, daß sie ihr, wie sie nun allerdings sehen mußte, in gewissem Sinne vergebliches Wirken auf dem Continent als abgeschlossen betrachtete, oder gedachte sie in der That mit Hülfe des päpstlichen Nuntius Rosetti von der damaligen Königin M. Henriette, Gemahlin Jakobs I, die Vergünstigung zu erlangen, in London und anderen Städten des Landes katholische Mädchenschulen zu errichten, und ahnte sie vielleicht, daß sie darüber der Tod ereilen werde!

Das allein war Allen klar, daß dieser starken Frau kaum etwas ihr Leben lang so schwer und bitter gefallen war, als diese ihre letzte Reise nach England. Von den Ihrigen, die eben in London noch beisammen waren, mit wahrem Herzensjubel aufgenommen und Bekannten und Unbekannten ein Gegenstand beständiger Aufmerksamkeit und großen Zulaufs, wurde sie zwar von der Königin huldreich aufgenommen, aber wegen der äußersten Ungunst der Zeiten mit leeren Versprechungen abgespeist. Doch fügte es Gott, daß ihr Haus und die darin eingerichtete Kapelle

und Schule mitten in der rasenden Verfolgung alles Katholischen drei Jahre lang Allen eine sichere Zuflucht wurde, welche entweder im katholischen Glauben besser unterrichtet, oder doch in so vielfältigen Drangsalen gestärkt zu werden verlangten, und wenn auch zu Zeiten die Schergen das Haus drei bis vier Mal durchsuchten, thaten sie es doch mit sonst ganz ungewohnter Bescheidenheit und fanden und sahen nichts. Als aber des Nuntius Haus erstürmt worden und er selbst nur mit genauer Noth sein Leben hatte retten können, als die Zwietracht zwischen Karl II und dem aufrührerischen Parlament immer größer geworden und nach der Hinrichtung des Grafen Strafford und des (protestantischen) Erzbischofs von Canterbury endlich in offenen Kampf ausbrach, in welchem die Katholiken am meisten litten, da sah sie sich und die Ihrigen in einem Lande, das in der That seine eigenen Einwohner aufzehrte, nicht länger sicher und verließ am 1. Mai 1642 mitten in der Nacht in drei Wagen, von vier reitenden Dienern begleitet, die rebellische Stadt. Ihr Weg ging nordwärts nach Heuton Reudby, einem kleinen, ganz abgelegenen Ort in der Grafschaft York. Ein Priester mit Allem, was zum Messelesen erforderlich, war gleichfalls bei ihr und richtete sogleich in ihrem stillen Asyl eine Hauskapelle mit dem hochwürdigsten Gut ein — zum unbeschreiblichen Trost aller umherwohnenden Katholiken. Von da aus besuchte Maria auch die benachbarten katholischen Edelleute, worunter sie viele nahe Verwandte zählte, „sie mit heiligen Ermahnungen im Glauben, in der Tugend und Liebe Gottes zu stärken und aufzufrischen", und kam auch nach Newby, einem Landgut ihres Vaters, wo sie zu ihrer größten Freude noch manche Jugendbekannte traf, die ihr mit tiefer Rührung viele Geschenke wieder zeigten, welche sie ihnen einst als Mädchen verehrt und die sie vierzig Jahre lang pietätvoll aufbewahrt hatten. Um das Fest der h. Ursula wurde sie ernstlich krank, verlobte sich aber mit großem Vertrauen nach St. Monte grace, einem leider damals schon verwüsteten Wallfahrtsort, und genas dann wieder zu leidlicher Gesundheit.

Unterdessen griff der Aufruhr unter Cromwell immer weiter um sich, und Maria rief deshalb in Voraussicht der unabwend-

baren Bedrängniſſe am 18. Januar 1643 ihre ganze Hausgeſellſchaft zuſammen und veranſtaltete mit ihnen eine eigene allgemeine Andacht zu Ehren der heiligen Engel, ſo daß ſie täglich jedem ihrer neun Chöre zu Ehren ein Vater unſer und zehn Ave Maria beten und ſie mit der Litanei der heiligen Engel und aller Heiligen ſchließen wollten. Dieſe Andacht haben ſie von jenem Tage an während der ganzen kritiſchen Zeit niemals mehr unterlaſſen; auch andere Katholiken haben ihnen nachgeahmt, und Alle haben hernach bekannt, wie viel Hülfe und Stärke ſie daraus geſchöpft, und wie treulich dieſe himmliſchen Geiſter ſie beſchützt.

Indeß traten doch Ereigniſſe ein, die es ihrer Sicherheit wegen räthlich machten, mit den Ihrigen Heuton Reudby zu verlaſſen und ſich nach Hewarth bei York zu begeben. Aber auch hier konnte ſie es kaum länger als ein Jahr aushalten; ſie flüchtete ſich vor dem Unwetter des Krieges mit den Ihrigen nach York (1), wo ſie in reichem Maße alle Leiden der Belagerung erdulden mußte, aber auch, wie immer, wo es recht heiß herging, gerade im entſetzlichſten Kriegsgetöſe Muth und Kraft fand, die Ihrigen zu tröſten. Jede wollte, wie Kinder, die Nächſte bei ihr ſein, und fröhlichen und heitern Antlitzes ſtellte ſie in ihrer Aller Gegenwart das Haus unter den Schutz Gottes und ſeiner lieben Engel und Heiligen und redete männiglich zu Herzen, nur nicht zu verzagen; ſie würden ihnen gewiß beiſtehen. Und in der That, während der ganzen Gefahr traf ihr Haus nur eine einzige Bombe, und auch dieſe platzte ohne weitern Schaden auf dem Dache. Ebenſo zeigte ſich Gottes Schutz auch nach der Uebergabe der Stadt; daß ſie dort ihres Lebens nimmer ſicher waren, ſahen ſie am erſten Tage ein. Die meiſten Bewohner zogen mit der Beſatzung ab. Allein dieſes konnte Maria wegen ihrer vollſtändig erſchöpften Geſundheit nicht thun, und ſo blieb ihr nichts übrig,

(1) York wurde von den Truppen des Parlaments unter Cromwell belagert und am 30. Juli 1644 nach tapferer Gegenwehr erobert. Das Heer des Königs war unter den Mauern dieſer Stadt geſchlagen worden. Die Beſatzung durfte frei abziehen, auch die Bewohner mit ihr. Die Katholiken aber mußten die ganze Umgebung verlaſſen, und die Prieſter wurden mit dem Tode bedroht.

als trotz der unſicheren Wege unter dem Arm des Allerhöchſten wieder nach Hewarth zurückzukehren. Aber wie fand ſie dort ihr vor wenigen Monaten verlaſſenes Haus! Alles bis auf ihre Schlafkammer und die Hauskapelle, in welch' letzterer namentlich nichts verderbt worden, war verwüſtet, und, was nicht niet- und nagelfeſt geweſen, ſogar das Blei an den Fenſtern und die Eiſenſtangen waren herausgeriſſen und geraubt worden. Kein Fenſter, kein Ofen, keine Thür und kein Thor war mehr ganz. Vierhundert Mann von Cromwells Armee hatten in dem Hauſe gelegen und ſolchen Gräuel der Verwüſtung angerichtet. Im Garten lagen noch die Todten, kaum mit Erde bedeckt; die Bäume aber waren umgehauen und der Zaun zerſtört und fort. Maria war desungeachtet froh, wieder da zu ſein, und ließ ſogleich angreifen. Alles, was Hände hatte, half zuſammen, und in Kurzem gewann es wieder ein anderes Ausſehen, und nach und nach kam wenigſtens das Nothwendigſte zur Stelle.

Indeſſen ſchwanden ihre Kräfte zuſehends, und als auch die Vorboten der Waſſerſucht noch erſchienen, war es zu ihrem unausſprechlichen Schmerz bald Allen klar, daß der große Schlag kommen und ihr Ende nimmer ferne ſein könne. Dazu geſellte ſich noch der Kummer, daß ſie jetzt wegen der heftigen Verfolgung keinen Prieſter zu bekommen wußte. Vom Feſte der h. Mutter Anna bis Allerheiligen entbehrte ſie zu ihrem unausſprechlichen Leidweſen der h. Meſſe und der h. Kommunion; von da bis Neujahr ſah ſie nur zwei- bis dreimal einen Prieſter und dann nie mehr in ihrem Leben. Doch hatte ſie in dieſen letzten Monaten meiſtentheils das hochwürdigſte Gut in der Hauskapelle. Unter dieſen Umſtänden beſchloß ſie, zwei ihrer Mitſchweſtern, wahrſcheinlich die Winfrida Wigmor und eine Laienſchweſter, verkleidet von Hewarth nach London zu ſenden, einmal um ſich doch für die heilige Weihnachtszeit einen Prieſter zu verſchaffen, und dann auch, um Briefe aus Rom und München und den Niederlanden, welche bereits ſeit mehr als 20 Monaten bei einem ihrer Freunde für ſie bereit lagen, in Empfang zu nehmen und die in London zu tröſten. Als ſelbſt Winfrida über dieſe Reiſe bei Maria's Krankheit und zu ſo ungewohnter Jahreszeit zu

bangen anfing, ſagte Maria: „Fürchtet euch nicht, ſie kommen glücklich zurück!“ Um Weihnachten kam wirklich ein Prieſter und wurde von Allen wie ein Engel des Himmels aufgenommen. Maria wohnte am hohen Feſte noch einmal, es war, wie ſie wohl wußte, das letztemal, den drei h. Meſſen bei. Am 29. darauf, dem Feſte des h. Thomas von Canterbury, den ſie immer hoch ehrte, ergriff ſie unter unſäglichen Schmerzen ein außergewöhnlicher Froſt, ſo daß ſie ausrief: „Das iſt etwas Mehreres, als ſonſt, und bedeutet was Anderes. Da will ich in die Kapelle gehen und mich unſerm Herrn völlig aufopfern.“ Bei der Rückkehr nach einer guten halben Stunde innigſten Gebetes erſchien ſie den Ihrigen auffallend heiter und lieblich und ſprach: „Jetzt hab' ich es mit Gott ausgemacht und mich ihm völlig ergeben, gehe es nun zum Leben oder Sterben.“ Dies war ihr letzter Beſuch des hochwürdigſten Gutes in der Kapelle. Dann legte ſie ſich zu Bette und bereitete ſich, am ganzen Leibe aufſchwellend, drei Tage lang auf eine Generalbeicht über ihr ganzes Leben vor. Am 1. Januar 1645 empfing ſie die h. Wegzehrung und, da der Prieſter wegen der beſtändigen Hausdurchſuchungen nicht ſicher war, zugleich das letztemal die h. Kommunion. Folgenden Tages bat ſie auch um die h. Oelung; allein der gute Mann hielt die Gefahr noch nicht für ſo nahe und verſagte ihr dieſen Troſt, da es mit ihm gefährlicher ſtehe, als mit ihr, worauf ſie jedoch, als er unterdeſſen ſchon abgereiſt war, mit großer Ergebenheit, aber ganz traurig entgegnete: „Jetzt darf ich dieſes Glück nicht haben, und hinführo wird es nimmer ſein können.“ Als ſich die Ihrigen einmal theilnehmend nach ihren Schmerzen erkundigten, meinte ſie, vom Haupte bis zur Fußſohle thäte ihr Alles wehe, vornehmlich aber die Augen; doch war ſie meiſtentheils ſo ſtille, als achtete ſie nicht darauf. Am 13. Januar kamen die zwei von London zurück, und ſie ordnete nun mit den drei vornehmſten Frauen an ihrer Seite, Maria Points, Winfrida Wigmor und Katharina Smith, noch Einiges bezüglich des Inſtituts, ernannte Frau Barbara Babthorpe zur oberſten Vorſteherin und ſprach voll Vertrauen auf den göttlichen Beiſtand: „Gott wird euch helfen und beiſtehen.“ Am 15. verſchlechterte

ſich ihr Zuſtand ſo, daß man von Stunde zu Stunde ihre Auflöſung fürchtete, und blieb ſo unter beſtändigen Ohnmachten bis zu ihrem letzten Hauche. Oft äußerte ſie die rührendſte Sehnſucht nach den h. Sakramenten und fragte, ob denn nirgends ein Prieſter aufzutreiben wäre. Allein dieſes war vergebens, obwohl man noch am letzten Tage mit großen Koſten um einen ſandte. Von Zeit zu Zeit tröſtete ſie in lichteren Augenblicken auch die Ihrigen und legte ihnen noch beſonders an's Herz, daß ſie ihr keine größere Liebe erweiſen könnten, als wenn ſie ihren Tod ergeben hinnähmen und ſich hernach ſämmtlich bemühten, das Inſtitut fortzuſetzen und Hewarth nicht zu verlaſſen. Sie wären noch immer in ihren ärgſten Nöthen von Gott erhalten und beſchützt worden, und darum hätten ſie Urſache genug, auf die göttliche Vorſehung zu vertrauen und ſich beſtens zu verlaſſen. Und als ſie Alle weinten und ſchluchzten, rief ſie ernſtlich: „Pfui, pfui! was iſt das für ein trauriges Ausſehen? Seid nicht ſo betrübt; kommt her, laßt uns ſingen!“ und ſing hell und klar ein Troſtlied an, bis ihr die Stimme verſagte und ſie ausruhen mußte.

Die folgende Nacht brachte ſie unter großen Schmerzen meiſtens im Gebete zu und erhob dann und wann die Augen zum Himmel, leiſe ſeufzend, aber ſanften, heitern Antlitzes. Gegen Morgen fühlte ſie das Nahen des Todes und ließ um 6 Uhr Alle zum letzten Abſchied zuſammenrufen. Als ihr eine meldete: „Wir ſind jetzt Alle da!“ entgegnete ſie mit einem tiefen Seufzer: „Ich wollt', es wären Alle da!“ Dann äußerte ſie, wie gerne ſie noch unterſchiedliche Sachen mit ihnen beſprochen hätte, die ſie aber, um ſie wegen ihres nahen Endes nicht zu betrüben, immer verſchoben, und jetzt hätte ſie weder Zeit noch Kraft mehr dazu. Beſonders ſchmerzte ſie es auch, daß ſie, wieder aus dieſem Grunde, auch nicht eher um einen Prieſter geſchickt. Dann empfahl ſie ſich noch in ihr Gebet, bat ſie wegen jedes etwa gegebenen böſen Beiſpiels um Verzeihung und legte ihnen noch beſonders die Treue zu ihrem Beruf an's Herz. „Ich empfehle euch inniglich die Fortſetzung und die Uebungen eueres Berufes im Allgemeinen wie im Beſondern. Seid darin beſtändig, nachdrücklich und liebreich. Setzet nur euer Vertrauen vor Allem auf

Gott; der wird euch helfen, beistehen und euch aus allen Drangsalen erretten. Befleißet euch, die Liebe und die Einigkeit zu erhalten. Ertragt die Unbilden mit starkem Gemüth und seid Niemanden feind. Liebet Gott und den Nächsten wegen Gott. Wenn ich durch Gottes endlose Barmherzigkeit an jenen Ort gelange, wo ich euch helfen kann, will ich es nach Kräften thun. Es ist nichts daran gelegen, wer eine Sache thut, oder durch wen ein gottgefälliges Werk ausgeführt werde, wenn es nur mit Gott ausgeführt wird." Hernach gab sie allen Anwesenden das h. Kreuz und erhob Augen und Hände betend gen Himmel. Sie redete nichts mehr und verlangte nichts weiter, als einigemal im Bett aufgerichtet zu werden, und einige Tröpflein frischen Wassers. Mittags um ein Viertel vor 11 Uhr küßte sie dreimal andächtig ihr Crucifix, das sie stets bei sich hatte, sprach ebenso oft den allerheiligsten Namen Jesus aus und schlief sanft und selig ein, ohne merkbare Bewegung der Augen, des Mundes oder eines andern Gliedes; nur das Haupt neigte sich etwas herab. Es war der 30. Januar 1645. „Sie hatte 60 Jahre und 8 Tage gelebt. Mit 13 Jahren hatte sie sich mit Hintansetzung aller weltlichen Rücksichten entschlossen, Gott im geistlichen Stande zu dienen; mit 16 Jahren hatte sie das Gelübde der Keuschheit abgelegt, mit 20 Jahren England verlassen, mit 21 das Leben einer Klarissin begonnen, mit 25 ihr Institut angefangen; vom 26. Jahr an war sie nie mehr recht gesund; mit 36 reiste sie im strengsten Winter von Trier zu Fuß nach Rom, und von 40 an konnte sie in keinem Bette mehr recht ausrasten."

Bei ihrem Tode lebten von ihren ersten sieben Gefährtinnen noch vier: die Frauen Maria Points, Winfrida Wigmor, Katharina Smith und Barbara Babthorpe. Erstere zwei, wahrscheinlich auch die Smith, waren an ihrem Sterbebette, wie Points im Briefe an Babthorpe ausdrücklich erwähnt. Neben diesen waren damals noch viele andere Engländerinnen von hohem Adel und nicht minderer Tugend im Institut (theils zu Rom, theils zu München oder London), namentlich Winfrida und Franziska Bedingfield, Franziska Broorby, Isabella Laiton, Maria Bortington, Barbara Constable, Brigitta Talbot und, wenngleich

noch ſehr jung, die beiden Fräulein Helena Catesby und Katharina d'Auſon. Wie verlaſſen ſich aber Alle durch Maria's Tod gefühlt, bezeigt ein Brief der Points, worin ſie unter Anderm äußert: „Es wird ein rechtes Meiſterſtück der Vollkommenheit ſein, nicht zu verzagen und ſich in den göttlichen Willen zu ergeben. — Wir arme Will! arme Peter! nach allen Seiten betrachtet, wie man will, ſind wir arm! — Nur in Anſehung deſſen ſind wir nicht arm, daß wir uns tröſten können, ihre brennende Liebe werde uns Beiſtand leiſten." Dann gingen ſie, namentlich die erſtgenannten vier, aber unter einhelliger Beiſtimmung derer in Rom, München, London und Paris, zuſammen und erkannten Frau Barbara Babthorpe, nach Maria's letztem Willen, für ihre oberſte Vorſteherin an und beſchloſſen einſtimmig, mit ihr das Inſtitut trotz der großen Noth und Drangſal ſtarkmüthig fortzuführen, lange Jahre darauf und noch unzähligemal durch den Gedanken in dieſem ihrem hochſinnigen, vertrauensvollen Werke beſtätigt und mächtig getröſtet, Maria könne mit einem Blick in die Zukunft ſie gemeint haben, als ſie wenige Stunden vor dem Sterben die oben erwähnten Worte geſprochen: „Es liegt nichts daran, durch wen ein gottgefälliges Werk ausgeführt wird, wenn es nur zur Ehre Gottes geſchehe."

Doch um wieder zur Bahre unſerer gottſeligen Frau zurückzukehren, ſo erwieſen ihr ihre Töchter mit herzlichſtem Leidweſen alle gebührende Ehre, ſetzten den ehrwürdigen Leib in ihrem Wohnzimmer neben der Kapelle auf ein niedriges Gerüſt und wachten und beteten dabei abwechſelnd, wie es in der Kirche Brauch iſt, bis in den dritten Tag, Mittwoch Abends, wo ſie ihn, der wieder ganz anmuthig, blühend, wie jung geworden, dann zudeckten und zum Begräbniß bereiteten. Eben dieſes aber machte ihnen große Noth. Nicht allein daß ſie ihre geliebte entſchlafene Mutter nicht mit jenen Ehren beſtatten konnten, die ſie ihr ſo gerne erwieſen hätten, ſondern auch, ſo groß war damals die Verfolgung der Katholiken, ſie mußten ſie überdies, ſollte ihre Grabſtätte überhaupt ſicher und auch ihnen ſpäter noch zugänglich ſein, im Geheimen begraben. So unterhandelten ſie denn mit dem Prediger von Osbrige, einem Dörflein nahe bei Hewarth, und erhielten

die Erlaubniß, sie auf dem Freythof daselbst nächst der Kirchenthür zur Ruhe betten zu dürfen. Es waren die Katholiken der ganzen Umgegend zusammengekommen, und auch viele Reformirte hatten sich eingefunden, derjenigen, welche sie im Leben hochgeschätzt, auch die letzte Ehre noch zu erweisen. Allgemein hörte man die Rede: „Eine solche Frau ist dieser Orten niemals gewesen, niemals.“ Der Beichtvater, nach welchem mit so großer Mühe gesandt wurde, war noch vor der traurigen Feierlichkeit angelangt und hielt den Seelengottesdienst. Ein großer Stein auf dem Grabe bezeichnete den Ruheplatz der Vielmüden. Später wurde der Stein an der Kirchenmauer eingefügt und ihre Gebeine, man weiß nicht, warum, wieder ausgegraben. So soll es im J. 1730 noch gewesen sein.

Von den Häusern, die Maria gegründet hatte, war, wie wir oben gehört haben, das zu München durch die Vermittlung der Kurfürstin von Bayern insofern nicht unterdrückt worden, als die Mitglieder, ohne einen Ordensstand zu bilden und somit den frühern, sich selbst beigelegten Namen Jesuitinnen aufgebend, darin verbleiben und sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend befassen durften. Und dieses Institut legte dann den Grund zu der Genossenschaft der englischen Fräulein. Von diesem aus waren auch anderwärts, zu Augsburg, Burghausen und Mindelheim gleiche Institute errichtet worden, welche die schönsten Früchte trugen und so vielfältige Anerkennung fanden, daß man im J. 1701 durch Vermittlung des Agenten des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern es wagte, den Papst Clemens XI um Anerkennung als „eine löbliche gottselige Versammlung“ und Genehmigung ihrer Regeln zu bitten. Nach Beseitigung mannigfacher Schwierigkeiten erfolgte solche dann durch Bulle vom 13. Juni 1703. Zu den Schwierigkeiten „hatten namentlich folgende zwei Ausstellungen gehört: 1. In den Regeln würden zwar die drei Ordensgelübde erwähnt, nicht aber gesagt, zu welchem der vier approbirten Orden (des heiligen Basilius, Augustinus, Benediktus und Franziskus) das Institut zu rechnen sei, worauf die Antwort gegeben ward, das Institut begehre nicht als ein Orden approbirt zu werden, sondern nur als eine löb-

liche, gottselige Versammlung. Und daß auch in einer solchen Versammlung, ohne Clausur, Gelübde abgelegt würden, sei unter Anderm aus dem Beispiel der congregirten Ursulinerinnen ersichtlich (1544), welche ebenfalls Gelübde ohne Clausur hätten und doch vom heiligen Stuhl als ein löbliches, gottseliges Institut bestätiget worden wären. 2. Auf die zweite Ausstellung: in den Regeln würde öfters vom Gehorsam und der Unterthänigkeit gegen die Oberen Erwähnung gethan, aber nicht gesagt und ausgeschieden, wer denn diese Oberen wären, antwortete man, diese Oberen wären der Bischof des Ortes, die oberste Vorsteherin und die Hausoberin, und würden darum nicht namentlich angeführt, weil sie sich von selbst verstünden.

Was die erste Ausstellung betrifft, so mag zur nähern Erläuterung die Bemerkung hier Platz finden, daß die weiblichen Ordensgenossenschaften sich nach der bestehenden kirchlichen Disziplin in folgender Weise unterscheiden: I. Die weiblichen Orden, das heißt, jene Communitäten von Frauen, welche ihren approbirten Satzungen zufolge feierliche Gelübde ablegen (Gelübde, welche die Kirche ausdrücklich als feierliche acceptirt hat) und eine auf stabilitas loci bedingte Clausurverpflichtung eingehen. Sie folgen entweder a. der Regel des heiligen Basilius (Karmeliterinnen), oder b. der des heiligen Augustinus (Dominikanerinnen, regulirte Ursulinerinnen, Augustinerinnen, Brigittinerinnen), oder c. der des heiligen Benediktus (Benediktinerinnen), oder d. der des heiligen Franziskus (Franziskanerinnen, Kapuzinerinnen, Klarissinnen), oder e. irgend einer dieser 4 Regeln mit eigenen Constitutionen (Salesianerinnen, Frauen de Notre Dame des seligen Petrus Fourerius). II. Die den kirchlichen Orden ähnlichen Institute, d. h. jene (kirchlichen) Genossenschaften von Frauen, welche ihren approbirten Statuten gemäß bloß durch ihren freien Willen oder höchstens durch einfache Gelübde zu einem kirchlichen Leben gebunden werden. Sie sind entweder: a. isolirte Körperschaften (Oblaten der heiligen Franziska Romana, Olivetanerinnen, Frauen vom heiligen Kinde Jesu), oder b. zur geschlossenen Einheit verbundene Institute unter Oberleitung eines Generalats (Englische Fräulein, Frauen vom heiligsten Herzen Jesu, Töchter

vom Herzen Jesu, Ewige Anbeterinnen des heiligsten Sakraments, Barmherzige Dienerinnen von Brescia ꝛc.)

Obschon die zweite Ausstellung durch die Erklärung, daß jedes Institutshaus vollständig unter der geistlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs stehe und die oberste Vorsteherin keine andere Gewalt habe und verlange, als eine Hausmutter über ihre Kinder, gehoben worden war, so führte doch gerade dieser Punkt später zu großen Differenzen mit dem Bischof Joseph von Augsburg, der sich deshalb direkt an den heiligen Stuhl wendete und unter Anderm klagte: „General-Oberin ist bei ihnen jene, welche die oberste Autorität ausschließlich in Anspruch nimmt. Mit absoluter Gewalt regiert sie alle Häuser der englischen Fräulein, auch wenn diese in einer andern Diözese sich befinden. Ohne Wissen des Bischofs admittirt sie zur Einkleidung; ohne sein Wissen nimmt sie Versetzungen von einem Hause in das andere vor. Sie erwählt die Lokal-Oberinnen, verlängert ihre Amtszeit, nimmt Visitationen in allen Häusern und deren Kirchen, wo sie immer sein mögen, vor — wobei zeitliche wie heilige Sachen Gegenstand ihrer Untersuchung sind. In ihre Hände werden die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams abgelegt. Ja, sie nimmt sich sogar heraus, die Beichtväter und geistlichen Direktoren zu wählen, unter denen keine anderen als Jesuiten sein sollen." Dabei waren auch noch andere, nicht entschuldbare Verstöße begangen worden, die namentlich darin bestanden, daß man nicht unterließ, sich immer und immer wieder von Maria Ward's Jesuitinnen herzuleiten, eine ununterbrochene Verbindung zwischen jenen und ihnen auffällig zu betonen, deren Kult ganz ohne Recht und kirchlichen Anhalt als einer großen, verkannten Heiligen mit Gebeten, Litaneien, Lobreden und kirchlichen Feierlichkeiten splendid zu begehen und die versteckten Constitutionen wie eine sie bindende Regel, wo man konnte, in Anwendung zu bringen.

Auf die Klage des Bischofs von Augsburg erfolgte dann unter'm 30. April 1749 eine Bulle des Papstes Benedikt XIV, in welcher nach der Darlegung der Entstehung der englischen Fräulein folgende Beschlüsse enthalten waren: 1. Die Bulle des

Papſtes Urban VIII, wodurch das Inſtitut der Jeſuitinnen aufgehoben wurde, beſtehe noch in voller Geſetzeskraft fort; niemals ſei ihr derogirt worden; die von Einigen behauptete ſpätere Duldung (des Inſtituts) ſtehe im Widerſpruch mit der genannten Bulle und habe keinen Grund für ſich. 2. Das Inſtitut der engliſchen Fräulein ſei nicht das (aufgehobene) Inſtitut der Jeſuitinnen. 3. Die engliſchen Fräulein hätten ſich mit Ausſchluß aller übrigen Conſtitutionen nur an die von dem Papſte Clemens XI für ſie approbirten Satzungen zu halten. Jedoch ſolle ihnen geſtattet ſein, an den h. Stuhl zu rekurriren, wenn ſie anderer Satzungen benöthigt zu ſein glaubten. 4. Die engliſchen Fräulein ſeien nicht befugt, die Maria Ward oder della Guardia als ihre (geiſtliche) Mutter oder Stifterin anzuerkennen; noch weniger ſei es ihnen oder wem immer erlaubt, dieſelbe, gleich als wäre ſie bereits unter den Seligen, anzurufen, ihr eine öffentliche Verehrung oder ſonſt einen Akt zu erweiſen, der als eine Beſtätigung ihrer angeblichen Heiligkeit angeſehen werden könnte. 5. Die engliſchen Fräulein ſeien keine eigentlichen Religioſinnen (Virgines Anglicanas non esse vere Religiosas), ihre üblichen Gelübde ſeien höchſtens einfache Gelübde. 6. Sie und ihre Gemeinde ſtänden unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit jener Biſchöfe, in deren Diözeſen ſie errichtet ſeien, und die Oberhirten ſeien berechtigt, geiſtliche Direktoren und Beichtväter, die ihnen geeignet ſchienen, aus dem Regular- oder Säkularklerus aufzuſtellen. 7. Bezüglich der (General-)Oberin ſei nichts zu ändern, ihre Gewalt jedoch auf Viſitation, Oberaufſicht in Sachen der Erziehung der Mädchen, Verſetzung der Fräulein von einem Hauſe in das andere zu beſchränken; hierin habe ſie überdies von den Ordinarien der Häuſer abzuhängen nach Maßgabe der ausführlichen Beſtimmungen, die der Papſt ſeiner Zeit und geeigneten Ortes in einer Conſtitution noch erlaſſen werde.

Mit dem Erlaſſe dieſer Conſtitution war dann die Regierungsform der engliſchen Fräulein-Inſtitute kirchlich feſtgeſtellt. Als oberſte Vorſteherin waltete damals ſeit 1743 Maria Franziska von Hauſer, die während ihrer Leitung die Freude hatte, das Inſtitut, das bereits an vielen Orten Eingang gefunden, um drei

neue Häuser, zu Aschaffenburg, Mainz und Günzburg, vergrößert zu sehen.

Das Institutshaus zu Mainz, zu dem das in Bingen als Filial gehört und welches uns daher zunächst hier interessirt, wurde gegründet 1752. Daselbst hatte eine fromme Jungfrau, M. Barbara Schultheiß, eine Mädchenschule gegründet, in welcher vermöglichere Kinder gegen ein jährliches Schulgeld von 6 oder 4 Gulden, ärmere unentgeldlich aufgenommen wurden. Auch in Oppenheim und Hochheim stiftete sie solche Schulen. Alle drei standen unter weltlichen Lehrerinnen; in der zu Mainz hatte sie selber nahe an 30 Jahre gewirkt. Kaum hatte nun diese Jungfrau von den Leistungen der englischen Fräulein Kenntniß erhalten, so wendete sie sich nach Augsburg und Bamberg um solche Lehrerinnen und, als ihr von dort nur eine kränkliche, die wieder (nach Aschaffenburg) zurückkehren mußte, und eine mürrische überwiesen wurden, die sie nicht behalten konnte, direkt nach Fulda. Die dortige Oberin, Antonia von Foldern, erbarmte sich über ihr Gesuch und entschloß sich, persönlich nach Mainz zu reisen und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Daselbst erhielt sie von der Schultheiß und drei Männern: dem geistlichen Rath und Offizial Linkenheld, dem Kaufmann Peter Schick sammt dessen Ehefrau Anna Elisabeth, einer gebornen Oswald, hinterlassenen Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Franz Philipp Hofmann, und von dem bürgerlichen Stückhauptmann Kaspar Altenauer, die bestimmteste Zusage, dieselben wollten ihr Vermögen testamentarisch zur Dotation des Instituts verwenden. Auf dieses hin entschloß sie sich, am 16. Nov. 1752 zwei Jungfrauen, Fräulein Maria Aloysia Hauck und Schwester Magdalena Schwarz, nach Mainz zu schicken.

Unter vielen Mühen und Entbehrungen, da sie wegen Unwohlsein der Maria Aloysia den größten Theil des Weges bei schlechtem Wetter und in der Winterzeit zu Fuß machen mußten, kamen beide am 1. December 1752 in Mainz an, empfingen am 3. in der Jesuitenkirche die heilige Kommunion, bezogen in dem, nahe an der Liebfrauenkirche gelegenen Hause der Jungfrau Schultheiß nicht heizbare, wenigstens nicht mit Oefen versehene

Kammern (denn ſie ſollten den ganzen Tag in der Schulſtube zubringen), erhielten ſpärliche Koſt, nämlich Suppe, Gemüſe und eine kleine Portion Fleiſch, das in der Woche nur zwei bis dreimal friſch gekocht wurde, und einen jährlichen Gehalt von je 10 Gulden, um damit die Ausgaben für ihre Kleider zu beſtreiten. Wie wenig erfreulich dieſe Lage auch war, im Vertrauen auf Gott und ermuntert durch die Zuſprüche und Vertröſtungen aller oben genannten Männer, Linkenheld, Schick und Altenauer, begannen ſie unverzüglich ihr ſchönes Werk. Am 6. Dec. 1752 wurde die Schule eröffnet mit etlichen 30 Kindern und 2 Koſtkindern, Penſionären; aber ſchon nach einem halben Jahre (Juni 1753) war die Zahl der Schulkinder über 100 geſtiegen, ſo daß die Abtheilung in zwei Klaſſen nöthig wurde, von denen Maria Aloyſia die größere und Jungfer Schultheiß die kleinere übernahm. Aber auch erwachſene Mädchen drängten ſich zum Unterricht herbei, weil das Benehmen der Maria Aloyſia, ihre Weiſe, zu unterrichten, und ihre Behandlung der Kinder allgemein gefiel, ſo daß die Laienſchweſter Magdalena in der Schule verwendet und an ihre Stelle für Küche und Haushaltung eine weltliche Magd genommen werden mußte.

Es beſtanden aber damals in Mainz auch Schulen, welche von Frauen aus der Congregation Mariä, die man „welſche Nonnen" hieß, geleitet wurden, und dieſe letzteren erhoben nun ſchwere Klage gegen die neuen Ankömmlinge. Zu gleicher Zeit mußte Frau Aloyſia wegen Todesfalls der Oberin von Aſchaffenburg, M. Anna von Schrenk, auf höhern Befehl dorthin reiſen, die Angelegenheiten jenes Hauſes zu ordnen. Als es geſchehen war, kehrte ſie am 2. Oct. 1755 zurück, aber nicht nach Mainz, ſondern ſie begab ſich nach Frankfurt und verblieb im dortigen Hauſe der engliſchen Fräulein bis zum 9. Sept. 1756, vielleicht um auch im dortigen Inſtitut helfend und ordnend einzugreifen, vielleicht und wahrſcheinlicher, um durch ihre lange Abweſenheit alle Diejenigen, die für die Gründung des Hauſes in Mainz ſich intereſſirten, zu entſchiedeneren Schritten, als die ſeitherigen waren, namentlich zur Fundation und dann zur Erlangung der kurfürſtlichen Beſtätigung zu vermögen.

Wie es scheint, oder wie zu vermuthen ist, wurden ihr nach dieser Seite bestimmte Zusagen gemacht, weshalb sie am 9. Sept. 1756, auf dringendes Verlangen der Jungfrau Schultheiß, nach Mainz zurückkehrte. Bald darauf, den 1. Dec. desselben Jahres, ging Peter Schicks Ehefrau mit Tod ab, weshalb dieser seine früheren Verfügungen zu Gunsten der von Jungfrau Schultheiß gegründeten und nach deren Tode durch englische Fräulein fortzuführenden Mädchenschule erweiterte, so daß er dem in Aussicht genommenen Institut sein Haus am Silberberg und ein baares Vermögen von ungefähr 12,000 Gulden bestimmte. Jungfrau Schultheiß sollte unmittelbar nach seinem Ableben die Hausschlüssel erhalten und in dessen Besitz treten.

So geschah es auch in der That sogleich nach seinem Tode, der sich am 23. April 1758 zwischen 12 und 1 Uhr ereignete, jedoch mit einer gewissen Verzagtheit. Anfangs wurde in dem ererbten Hause nur gegessen; dann, als kein Widerspruch erfolgte, bezog es Maria Aloysia mit zwei Pensionären; endlich wurde am 18. Juli 1758 die Schule daselbst eröffnet. Nunmehr überreichten die Klosterfrauen der Congregation Mariä dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift und verlangten die Ausweisung der englischen Fräulein, welche ihnen den nothdürftigen Unterhalt entzögen, als eine neue geistliche Genossenschaft dem Gemeinwesen beschwerlich fielen und durch Zergliederung des Schulwesens dessen Flor verhinderten. Weil sie auch auf Nichtbestätigung des Schick'schen Vermächtnisses zu Gunsten der Jungfrau Schultheiß den Antrag gestellt hatten, verlangte Johann Friedrich Karl über diesen Punkt einen genauen vollständigen Kommissionsbericht, mit dem weitern Bemerken: zu seinem äußersten Befremden habe er gehört, daß schon seit Jahren etliche der sogenannten englischen Fräulein sich dahier eingeschlichen hätten, ohne daß ihm das Geringste davon bekannt gewesen. Da er nun nicht gesinnt sei, dergleichen in Mainz aufkommen zu lassen oder zu dulden, um das Publikum nicht mit mehreren geistlichen Gemeinden zu belasten, sei genaue Erkundigung einzuziehen und darüber zu berichten, wie viele englische Fräulein sich hier befänden, seit wann, bei wem und auf wessen Veranlassung?

Vergeblich baten die Schultheiß und selbst der Hauptmann Altenauer, die englischen Fräulein doch wenigstens zu ignoriren, da sie nach sechs Jahren voller Beschwerlichkeiten nun wieder so treuer und trefflicher Gehülfinnen beraubt würde. Man war wieder einmal den verkehrten Weg gegangen und hatte sich ohne Wissen der geistlichen Oberbehörde Hütten gebaut, und nur den eifrigsten Bemühungen des Hofraths und Stadtschultheißen Hartmann gelang es, am 13. Nov. 1758 einstweilen doch die Bestätigung des Schick'schen Testaments „genau und nach dem klaren und unzweideutigen Willen des Wohlthäters" zu erlangen. Die Entfernung der englischen Fräulein war und blieb ausgemachte Sache; Jungfrau Schultheiß sollte tüchtige weltliche Jungfrauen zum Schulhalten annehmen.

Unterdessen hatten die beiden Englischen: Maria Aloysia und die Schwester Magdalena, die Stadt bereits verlassen, ehe dieser Bescheid erflossen war. Sie waren zwar so stille gewesen, daß ihr Aufenthalt sonst kaum bemerkt worden wäre; ihre Gegner aber wollten um so weniger Ruhe geben, als sie von einer günstigen Vertröstung gehört hatten, welche dem Stückhauptmann Altenauer in einer Audienz bei dem Kurfürsten betreffs der englischen Fräulein geworden war. Kaum war Johann Friedrich Karl nach Aschaffenburg abgereist, als ein geschärfter Befehl des Vicedom Grafen Spaur erging, die Englischen hätten alsbald die Stadt zu verlassen. Dieses war die einzige Antwort auf das Wehklagen und Weinen der Kinder und auf eine Eingabe, welche von den angesehensten Bürgern der Stadt entworfen und nebst ihnen von dem ganzen Stadtrath war unterzeichnet worden. Es blieb nichts Anderes übrig, als dem Befehl Folge zu leisten, wozu denn auch Regierungspräsident von Erthal und Jungfrau Schultheiß selber riethen. Die Englischen sollten dem Sturm weichen und die von Schultheiß in Oppenheim gegründete Schule übernehmen, bis in Mainz bessere Zeiten für sie kämen.

Von den Katholiken Oppenheims freudig begrüßt, kamen sie daselbst am 20. Sept. 1758 an; die weltliche Lehrerin Claudi verzichtete gern zu ihren Gunsten auf die Lehrstelle und kam dafür nach Mainz als Gehülfin der Jungfrau Schultheiß, die in einem

Schreiben an den Kurfürsten, mit der Anzeige von dem Weggang der englischen Fräulein, sich klagend dahin aussprach, daß ihre Schule zerstört, die Kinder getrennt seien und das ganze, seit 30 Jahren von ihr mühsam geführte Schulwesen in den letzten Zügen liege. Viele Hunderte von Mädchen blieben, aus Mangel an Schulen, ohne Unterricht, Zucht, Arbeit und Gottesfurcht. Nur Wenige seien geschickt, Kinder zu unterweisen: es gehöre dazu, außer den nothwendigen Kenntnissen, eine gelübdenmäßige Beständigkeit, gelassenes Wesen, ein christlicher und exemplarischer Wandel; nur dieser könne den Kindern Ehrfurcht und Hochachtung einflößen. Bald konnte sie jedoch wenigstens einen Theil ihres Schmerzes vergessen: denn die Bürgerschaft bewies ihr Theilnahme und Vertrauen in hohem Grade; die Zahl der Kinder wuchs in dem Maaße, daß man schon im Mai 1759 an eine Vergrößerung des Schick'schen Hauses durch Aufführung eines weitern Stockwerkes dachte.

Da ihr aber vor Allem die Einführung der englischen Fräulein am Herzen lag, errichtete sie am 18. Oct. 1758 ein Testament, kraft dessen sie dieselben nach ihrem Tode als Erben ihres Hauses in Oppenheim nebst allen Möbeln und eines in Nierstein ausgeliehenen Kapitals von 2100 Gulden einsetzte, mit der Bedingung, daß die als Lehrerinnen zu Oppenheim anzustellenden englischen Fräulein, nebst dem Gebrauche des Hauses und aller darin befindlichen Mobilien, die Zinsen des Kapitals allein erhalten und für ihren Unterhalt verwenden sollten. Schon am 22. Sept. desselben Jahres ertheilte die kurpfälzische Regierung diesem Vermächtniß die höhere Bestätigung, mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Wenn man mit dieser Schule anderweitig zu disponiren und mit Zurücksetzung des Instituts andere Schulmeisterinnen zu ernennen für gut findet, alsdann soll gedachte Erbschaft besagtem Institut unaufgehalten überlassen und verabfolgt werden." Unter diesen günstigen Vorzeichen wurde die Schule der englischen Fräulein zu Oppenheim am 10. Januar 1759 eröffnet. Bald fanden sich auch Kostkinder von Mainz ein, obgleich die Stadt wegen ihrer damals ungesunden Lage sich dazu nicht sehr vortheilhaft empfahl.

Die Anſtalt wuchs in dem Grade, daß die oberſte Vorſteherin aus München, Johanna von Mansdorf, als ſie auf ihrer allgemeinen Viſitationsreiſe am 30. Aug. 1760 auch nach Oppenheim kam, der eifrigen, von Krankheit ſchwer heimgeſuchten Maria Aloyſia Hülfe und Unterſtützung verſprach; ſie wolle ihr noch ein engliſches Fräulein und eine weltliche Perſon ſchicken, welch' letztere nicht nur bei der Haushaltung, ſondern auch in der Schule und bei den Koſtkindern, die beſonders von Mainz zahlreich zuſtrömten, Hülfe zu leiſten im Stande ſei. Wirklich traf am 2. Juni 1761 die weltliche Gehülfin Maria Anna Noël zum Unterricht in der franzöſiſchen Sprache ein, und als ſich dieſe entſchloß, zu Fulda ſelber in das Inſtitut zu treten, wohin ſie mit Schweſter Magdalena ging, trat Jungfrau Magdalena Gareis und eine weltliche Gehülfin von dort an ihre Stelle in Oppenheim. Aber bei alledem wollte die Anſtalt wegen ſteter Kränklichkeit der Lehrerinnen und ihrer Zöglinge nicht gedeihen. Als nun die meiſten Eltern ihre Kinder heimnahmen und Magdalena Gareis überdies nach Aſchaffenburg verſetzt wurde, war das Inſtitut nahe daran, gänzlich einzugehen.

Da ſtarb der Kurfürſt Johann Friedrich Karl, 4. Juni 1763, und ſchon am 27. nämlichen Monats erlaubte das Domkapitel, „daß die Schulhalterin Barbara Schultheiß behufs dauerhafter Fortführung der Mädchenſchule Perſonen aus dem engliſchen Inſtitut nach Mainz berufen könne". An den unter'm 7. Juli desſelben Jahres erwählten Kurfürſten Emmerich Joſeph Freiherrn von Breidbach zu Bürresheim, auch Fürſtbiſchof zu Worms, richteten ſodann den 13. Febr. 1764 der geiſtliche Rath und zeitliche Siegler Linkenheld und der Hofrath Stadtſchultheiß Hartmann das Bittgeſuch um gnädige Genehmigung des während der Stuhlerledigung Geſchehenen. Es ſei nothwendig, die Knabenſchulen von denen der Mädchen zu trennen; dieſe könne man aber mit Zuverſicht weltlichen Lehrerinnen, vorab wegen ihrer Unbeſtändigkeit und weil ſie darauf ausgingen, ſich durch Heirathen zu verſorgen, nicht anvertrauen, wie jüngſthin in Bingen, wo der Landdechant Wittmann (1) eine Mädchenſchule geſtiftet,

(1) Dieſe Angabe Leitners ſcheint mir nicht richtig. In Bingen hat es nie einen Landdechanten Wittmann gegeben; im Gegentheil bis zum 18. Juni

ein neues Beiſpiel erwieſen habe. Die engliſchen Fräulein fielen der Stadt nicht zur Laſt, da die Schick'ſche Stiftung für ſie ausreiche und noch überdies durch das Vermögen der Jungfrau Schultheiß vermehrt werde. In kirchlicher und geiſtlicher Beziehung könne aber deren Zulaſſung um ſo weniger beanſtandet werden, als ſie durchaus keine Ausnahmeprivilegien in Anſpruch nähmen, ſondern in Allem platterdings dem Ordinariat unterworfen ſeien, wie ſich dies an neulichen Vorgängen in Aſchaffenburg und Frankfurt gezeigt habe. Schon unter'm 26. Febr. bemerkte der Kurfürſt auf dieſe Eingabe, „er wolle es gnädigſt ſo geſtatten", und am 8. Mai 1764 willfahrte er einem neuen Geſuch der Schultheiß ſelbſt, zum Behuf dauernder Fortführung der Mädchenſchule engliſche Fräulein berufen zu dürfen, dergeſtalt, „daß ſie die nunmehr fundirte Schick'ſche Mädſchenſchule beſtermaßen fortführen, die Kinder in der chriſtlichen Lehre gründlich unterweiſen und zu allen wohlanſtändigen Arbeiten anleiten möge, auch bei ihren anwachſenden Jahren Perſonen aus dem engliſchen Inſtitut anhero berufen könne und möge, die einſtweilen unter ihrer Direktion dieſe Schule beſorgen, nach ihrem erfolgten Ableben aber fortführen ſollen." Daraufhin kehrten Maria Aloyſia und die Novizin Maria Anna Fleiſchberger am 15. April (Palmſonntag) 1764 mit neuem Muthe nach Mainz zurück, indeß Jungfrau Claudi die verlaſſene Schulſtelle in Oppenheim wieder einnahm. Auf Anſuchen der oberſten Vorſteherin aus München erlaubte der Kurfürſt Emmerich Joſeph am 16.

1764 war Landdechant des Algesheimer Kapitels, wozu Bingen gehörte, der Pfarrer Adami (vergl. oben S. 231). Wie hätte man alſo am 13. Febr. 1764 ſchreiben können, jüngſthin ſei in Bingen eine Mädchenſchule durch den Landdechanten Wittmann geſtiftet worden. Eine Mädchenſchule beſtand übrigens in Bingen ſchon lange, denn bereits in den Stadtrechnungen von 1708 und 1709 kommt die „Schuljungfer Sibilla Brüels" mit einer Jahresbeſoldung von 18 Gulden vor. Auch ſcheint dieſe Mädchenſchule zweiklaſſig geweſen zu ſein, da in der Rechnung von 1708 ein Poſten von 5 Gulden in Ausgabe geſetzt iſt „dem Häfner von Aulhauſen für Kacheln und zwei Oefen in der Mägdleinſchule aufzuſetzen". Entweder iſt nun Bingen oder der Landdechant Wittmann ein Irrthum; ich glaube das erſtere, da mir nicht bekannt geworden iſt, daß eine Mädchenſchule daſelbſt von einer geiſtlichen Congregation geleitet worden ſei, wie man doch aus dem Zuſammenhang im Text ſchließen ſollte.

Aug. desselben Jahres, daß die Novizin Fleischberger zur Ablegung der Gelübde zugelassen wurde, da von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats über sie berichtet worden war, „daß sie vieles Lob in der Stadt habe, mithin von der Profeß nicht wohl abzuhalten sein werde", und gestattete endlich, daß im Schick'schen, zur Schule verwendeten Hause ein Zimmer als Kapelle eingerichtet und in derselben täglich die h. Messe gelesen werden durfte.

Nachdem das Institut trotz dieser Schwierigkeiten und übrigens vorausgesehener Hindernisse festen Fuß gefaßt hatte, ging einer seiner edelsten Gönner, der bürgerliche Stückhauptmann Kaspar Altenauer, am 16. April 1766 mit Tode ab und vermachte ihm, gleich dem Peter Schick, fast sein gesammtes, sehr bedeutendes Vermögen, welches sofort mit der Dotation der Schultheiß'schen Schule „zur ewigen Begründung einer Mädchenschule" vereinigt wurde. Ueberdies wollte er den Englischen sein geräumiges, mit einer Kapelle versehenes Haus zu einer Wohnung und zu Schullokalen eingeräumt wissen. Doch die niedergesetzte Commission, lauter Männer seines Vertrauens, hielt dasselbe wegen seiner Lage und Baufälligkeit zu diesem Zweck minder geeignet und erwarb statt dessen von der Universität am 1. Juli 1767 das Schenkenberg'sche Haus, „sonst zur alten Bursch, anjetzo zu den drei Königen genannt", um 13,000 Gulden, welches nach den nöthigen Veränderungen im Sept. des folgenden Jahres 1768 von den Englischen bezogen wurde.

Seine ersten Bewohnerinnen, denen der Regierungspräsident von Erthal während des Einzugs freundlich zuredete, auch in Zukunft bei der lieben Jugend ihren Fleiß anzuwenden, waren: 1) Maria Barbara Schultheiß, die, obgleich kein Mitglied des englischen Fräulein-Instituts, doch schon am 27. Febr. 1737 durch die oberste Vorsteherin, Maria Magdalena Thereſe von Schneggin, als Einverleibte und damit aller guten Werke theilhaftig erklärt worden war; 2) Maria Aloysia Hauck, deren Wirken und Charakter hinlänglich bekannt ist; 3) Elisabeth Spansal; 4) Maria Anna Fleischberger, die schon am 1. Dec. 1787, 48 Jahre alt, von dieser Welt abgerufen wurde, und 5)

Stanisla Ponse, welche noch früher, den 29. Mai 1781, im 46. Lebensjahre an einer Zehrung das Zeitliche segnete. Auch zwei Pensionäre, Edel mit Namen, befanden sich unter den ersten Bewohnern des neuen Stiftshauses; aber eine derselben, Regina, genoß nicht lange dieses Glück, da sie am 16. Januar 1772, 17 Jahre alt, einem zweijährigen Gliederleiden erlag. Als Unterhalt wurde ihnen nebst der gesammten Hauseinrichtung und Heizung ein sogenanntes Spielgeld (den Fräulein 10 Gulden, den Schwestern 5 Gulden jährlich) und 600 Gulden als jährliche Competenz gewährt. Von dem Kostgelde der Zöglinge sollten sie aber für jedes 10 Gulden an die Fundation für die nöthige Heizung übergeben. (1)

(1) Hinsichtlich derselben findet sich folgende Ordnung aus dem Jahr 1775 vor: Die Pensionäre zahlen in vierteljährigen Raten voraus jährlich 90 Gulden für Kost und Trunk. Die Wäsche müssen sie selbst besorgen, und eine jede hat mitzubringen: 12 Servietten, 6 Handtücher, 6 Leintücher, 1 Löffel, Messer und Gabel, sodann etliche Gulden Spielgeld. Der Tag war in folgender Weise eingetheilt: 6 Uhr Morgens aufstehen; während des Ankleidens wird ihnen ein kleines Gebet vorgesprochen und eine kleine Meditation vorgelesen. Hierauf das Morgengebet, welches kniend verrichtet wird. Nach diesem: Wiederholung der Aufgaben. Erst nach Beendigung der h. Messe, um halb 8 Uhr, wird das Frühstück eingenommen, worauf der Unterricht nach der Ordnung, wie in der zweiten (größern) Schule, mit Hinzufügung des Unterrichts in der französischen Sprache. Von 10—11 Handarbeit, unter welcher ein geistliches Buch gelesen wird. Dasselbe geschieht bei dem Mittagessen (um 11 Uhr), nach welchem in der Kapelle die Litanei gebetet wird. Hierauf Recreation, aber unter steter Uebung im Französischsprechen, bis 1 Uhr, wo wieder die Schule beginnt, in welcher sie sich im Lesen und Schreiben (Französisch und Deutsch) und in verschiedenen Arbeiten üben, auch täglich aus dem Katechismus etwas auswendig sagen müssen. Täglich von halb 4 bis 4 Uhr ist christliche Lehre wie in den übrigen Schulen. Nach dem Vesperstück (um 4 Uhr) eine Viertelstunde Recreation, hierauf Handarbeit und Ueben in der Musik bis 5 Uhr, wo in der Kapelle der Rosenkranz gebetet wird. Hierauf Erlernen und Fertigen der Aufgaben bis zum Abendessen (6 Uhr), unter welchem ein geistliches Buch gelesen wird. Die Recreation dauert bis 7 3/4. Nach einer kurzen Meditation wird um 8 Uhr das Abendgebet verrichtet und sodann unter Begleitung einer Englischen zur Ruhe gegangen. An Sonn- und Feiertagen soll nach der h. Messe von einer Englischen den Zöglingen die Evangelien-Auslegung und eine passende Predigt vorgelesen werden, worauf sie chorweise das große Officium Marianum beten und dann Schreibübung haben bis zur Tischzeit. Von 1—1 1/2 Uhr wird aus einem geistlichen Buche gelesen, dann bis 4 Uhr Uebungen und Aufgaben, Ueber-

Nachdem endlich Haus und Kapelle benedicirt und auch die Erlaubniß der täglichen h. Messe, wie früher bei dem Altenauer'schen Hause, erlangt war, wurde am 3. Nov. 1768 nach dem durch Maria Aloysia verfaßten und von der Kommission gutgeheißenen Lehrplan (1) im neuen Stiftshause die Schule in

setzungen ꝛc. gehalten. Nach dem Rosenkranz um 5 Uhr wird Vesper und Complet gebetet.

(1) Wohl ist es dieser Lehrplan, der unter dem Titel: „Was für eine Ordnung in den Schulen des Instituts St. Mariä pflegt gehalten zu werden", aus dem Jahr 1775 schriftlich verzeichnet sich vorgefunden hat. Derselbe bestimmt: 1) In der ersten Schule werden die Kinder angewiesen zum Lesen, Schreiben und Stricken, in der andern zu allerhand Arbeiten, als da sind: Stricken, Nähen, Zeichnen, feine weiße Arbeit und dergl. Auch pflegen sie sich im Lesen und Schreiben zu üben, auch Rechnen zu lernen und Briefe zu schreiben. 2) Es werden keine Kinder, bevor sie das siebente Jahr erreicht haben, angenommen, es wäre dann, daß ein absonderliches Ingenium an ihnen verspürt würde. 3) Man pflegt in einem absonderlichen Buche, von einem Jahr zum andern, alle Kinder, die in dem Jahr in die Schule aufgenommen worden, mit ihren Tauf- und Zunamen aufzuzeichnen, zu dem Ende eine Jede aus dem Marianischen Institut jenen Theil der Kinder, die ihrer Sorge und Lehre anvertraut sind, in einem besondern Zettel aufschreibet. 4) Um halb 8 Uhr wohnen die Kinder in der Hauskapelle der h. Messe bei, unter welcher die Litanei und der Rosenkranz laut abgebetet werden; nach diesem gehen sie Paar und Paar in die Schulen. 5) Zu Anfang der Schule verrichten sie das Morgen- und Schulgebet, wobei man ihnen pflegt vorzutragen, wie sie den Tag über ihre bösen Leidenschaften können und mögen unterdrücken, damit, wann sie einstens zu ihrer standesmäßigen Versorgung kommen, sie sich selber wissen zu regieren; sie pflegen auch alle Stund ein kurzes Gebet zu repetiren. 6) Alsdann fängt die Leseübung an, und zwar auf folgende Weise: Man pflegt 8 oder 10 Kindern einerlei Art Bücher oder Zeitungen zu geben; ein gleiches Buch oder Zeitung hat auch eine des Instituts vor sich und rufet ein Kind nach dem andern nach Belieben auf, die Leseübung laut zu machen; die übrigen Kinder müssen gemach (leise) Alles nachsprechen und bereit stehen, bei jedem Worte, wo man sie aufrufet, die Leseübung fortzusetzen, wodurch bei der Jugend Achtsamkeit erfordert wird und alles Umherschweifen nothwendigerweise unterbleiben muß. Auf gleiche Weise werden alle Kinder in beiden Schulen sowohl im Buchstabiren als Lesen exercirt. 7) Nach vollendeter Leseübung werden die Kinder angehalten, in der ersten Schule zum Schreiben, desgleichen auch in der zweiten; doch müssen die in der zweiten Schule, nebst der Schreibeübung nach der Vorschrift, Montags einen Brief, Dienstags eine Rechnung, Mittwochs eine Quittung aufsetzen und schreiben lernen; Donnerstags müssen sie das Einmaleins schreiben, Freitags solches auswendig aufsagen; Samstags pflegt ein Kind das für den Sonntag einfallende Evangelium zu dictiren, welches die übrigen nachschreiben. 8) Um 10 Uhr wird die Schule mit dem gewöhnlichen Schulgebet geendet. 9) Um 1 Uhr fängt die Schule

zwei Abtheilungen eröffnet. In der ersten, kleinern, unterrichtete im Buchstabiren und Lesen, wie auch im Schreiben und Stricken und besonders in der christlichen Lehre, Elisabeth Spansal, unterstützt durch Jungfrau Schultheiß und bisweilen auch, „weil diese wegen hohem Alter ihren Eifer nicht mehr für beständig ausüben konnte", durch die Laienschwester Magdalena, die gegen Ende 1768 in Begleitung der Oberin von Fulda, Xaveria von Doß, wieder nach Mainz gekommen und auf Fürbitte der Maria Aloysia, besonders aus Rücksicht darauf, daß sie mit dieser viele Mühseligkeiten in Mainz und Oppenheim ertragen, von der Kommission vorzüglich zur Besorgung der Küche angenommen wurde.

In der zweiten, höhern, Abtheilung ertheilten den Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Brief-, Rechnungen- und Quittungen-Aufsetzen, im Lesen von Geschriebenem und allerlei Handarbeiten Maria Aloysia (Hauck) und Maria Anna (Fleischberger), indeß die Besorgung der Kostjugend der Maria Anna Noël übertragen wurde. Diese war nämlich, nachdem sie ihr Noviziat in Fulda gemacht und die Gelübde abgelegt hatte, auf Anordnung der obersten Vorsteherin, Johanna von Manstorf,

wiederum an, und nach dem gewöhnlichen Schulgebet wird das Lesen wieder abgehört; nach diesem muß ein jedes Kind einige Fragen aus dem Katechismus auswendig beantworten, worauf die Handarbeit angewiesen und fortgesetzt wird. Von 3 bis halb 4 Uhr lernen die Fähigeren rechnen. Von halb 4 bis 4 Uhr wird die christliche Lehre täglich gehalten. 10) Samstag Nachmittags muß ein jedes Kind alle Fragen, welche die Woche hindurch sind gelernt worden, repetiren. Alsdann beten sie unter der Arbeit das kleine Officium von der Mutter Gottes. 11) In einer jeden Schule sind zwei Personen des Instituts, eine zum Lesen und Katechismus, die andere, welche das Schreiben und die Arbeiten anweiset. 12) Alle Sonntage werden die Kinder zur christlichen Lehre geschickt, wobei Jemand von dem Institut bestellt wird, so auf die Kinder achtgeben muß. Es werden auch alle Sonntage einige Kinder bestellt, welche in der Kirche aus dem Katechismus aufsagen. 13) Alle Quatember pflegen die Kinder, die noch nicht communiciren, zur Beicht geführt, zuvor aber einige Tage in der Schule zur Beicht abgerichtet und, ehe man sie in die Kirche führt, in der Schule dazu bereitet zu werden. 14) Alle Dienstag Nachmittag und Freitag den ganzen Tag haben die Kinder Spieltag, es wäre dann, daß ein Feiertag einfalle. 15) Zur Fastenzeit werden die Kinder, welche zu Ostern das erstemal communiciren, von Aschermittwoch an bis zum weißen Sonntag Vormittags und Nachmittags eine halbe Stunde hierzu verwendet.

nach Mainz gekommen, um die Stelle der nach Fulda zurückkehrenden Ponse zu übernehmen, die wegen Hartherzigkeit vom Schuldienst abgerufen werden mußte.

Bald erkannte indessen die Kommission, daß für die große Anzahl Kinder die Arbeitskräfte zu wenig seien, und erbat sich von der Oberst-Vorsteherin in München 2 weitere Lehrerinnen, welche auch am 4. Juni 1769 mit dem Postwagen glücklich eintrafen (Jungfrau Theresia Faber aus dem Burghauser Institut und Jungfrau Juliana Hitt aus dem Münchener Hause).

Nun starb (am 15. März 1772) die weltliche Schulhalterin Claudi in Oppenheim, und natürlich mußten die Englischen Sorge tragen, daß die Schule keine Unterbrechung erleide. Sie schon selber zu übernehmen, erlaubte die oberste Vorsteherin noch nicht. Kaum aber war diese Aushülfe geleistet, als am 3. April 1773 ihre Stifterin und bisherige Hausmutter, Jungfrau M. Barbara Schultheiß, selber mit Tod abging im 80. Jahre ihres Alters und 51. ihrer löblichen Wirksamkeit für das Wohl der weiblichen Jugend. Noch vor einem Jahre (am 13. Mai 1772) hatte sie eigenhändig ihr letztes Testament geschrieben, worin sie die früheren Bestimmungen wegen der Oppenheimer Schule und deren Dotation für die englischen Fräulein nochmals erneuerte und dem Altenauer-Schick'schen Fond ein weiteres Kapital von 3500 Gulden zur Aufbesserung der Jungfrauen zutheilte. Sie wurde unter Theilnahme der ganzen Stadt in der Kirche St. Quintin neben dem Kreuze auf der Kirchhofsseite begraben.

Kurz nach ihrem Tode wurde auch (in Mainz am 26. September 1773) der Jesuiten-Orden aufgehoben und seine frommen Mitglieder wie gemeine Verbrecher zur Nachtzeit unter allerlei unnützen, aber verletzenden Vorsichtsmaßregeln in das Elend und die Verbannung geschickt. „Für das Institut war der Verlust um so größer und darum die Trauer um so gerechter, als es bis dahin an den Jesuiten, die jede Betheiligung an der Vermögensverwaltung entschieden abgelehnt („die Jesuwiter", sagt Peter Schick in seinem Testamente, „wollen die Besorgung nicht auf sich nehmen"), die treuesten Freunde, die besten Rathgeber, die erleuchtetsten Seelenführer und Gewissensräthe besessen hatte."

Letzteres Amt übernahm von da an der neuernannte Pfarrer von St. Quintin, Christian Joseph Schick, und verwaltete es bis zu seinem Tode mit Treue und Gewissenhaftigkeit.

Ein Streit mit der obersten Vorsteherin in München, welche dem Institut zu Mainz um diese Zeit ein englisches Fräulein zur Aushülfe zugesendet hatte, ohne daß die Verwaltung darum gewußt, gab nicht bloß zur Zurückweisung desselben, sondern auch zu folgender nicht uninteressanten Mißbilligung (d. d. 5. Sept. 1774) Anlaß: „Das Verfahren der höchsten Oberin könnte um so weniger gebilliget werden, als ihr eine freie Disposition vom Fundator nicht gestattet sei, noch vom Kurfürsten gestattet werden wolle. Der Erstere habe seine Stiftung nicht auf die englischen Fräulein gemacht und der Kurfürst auch in diesem Sinne die Bestätigung nicht ertheilt. Da nun der Fond zum Unterhalte der Lehrerinnen (jährlich 800 Gulden, das geringe Spielgeld und 40 Stecken Holz) erschöpft, eine Vermehrung der Lehrkräfte vorerst nicht nothwendig und die Zusendung der Fräulein Weiser ohne Begehr und Vorwissen der Kommission willkürlich und unordentlich geschehen sei, so erfolge deren Zurückweisung und seien die Oberin in Fulda und die oberste Vorsteherin in München zu bedeuten, daß Aehnliches nicht mehr vorkomme." — Der obige Ausdruck, daß die Schulstiftung nicht auf die englischen Fräulein gemacht sei, kann wohl nicht leicht mißverstanden werden; doch dürfte eine Erklärung hierüber nicht am unrechten Orte sein. Schick, Altenauer und Schultheiß wollten an die von ihnen gestifteten Schulen für ewige Zeiten die englischen Fräulein als Lehrerinnen; insofern lautet die Stiftung auf sie. Aber das Vermögen wurde nicht dem ganzen englischen Fräulein-Institut als solchem zugewendet; vielmehr machten die Stifter und bestätigte der Kurfürst solche Bedingungen, wodurch der obersten Vorsteherin kein freies Verfügungsrecht über das Haus, dessen Einkünfte u. s. w. eingeräumt wurde, und insofern lautet die Stiftung nicht auf die englischen Fräulein.

Da aber zugleich mit der neuen auch eine ältere Jungfrau, Juliana Hitt, wieder nach Bayern zurückgereiset war, und die Oberin Frau Aloysia ihres mühevollen Amtes bereits sehr müde

geworden, ſandte ihr die oberſte Vorſteherin Johanna von Manstorf zugleich Sukkurs und Gehülfin, indem ſie am 11. Mai 1775 Jungfrau Maria Eva Wilhelm und Stanisla Ponſe aus dem Inſtitut zu Fulda nach Mainz dirigirte. Im J. 1778 mußten ſie eine dritte Mädchenſchule errichten, deren Leitung Jungfrau Noël anvertraut wurde, und endlich erhielten ſie auf die inſtändigen Bitten der katholiſchen Bürger von Oppenheim (vom 5. Dec. 1787) auch die dortigen Schulen, wohin ſie die Jungfrauen Eliſabeth Spanſal und Barbara Kreuſer ſandten. Von nun an behielten ſie dieſelbe bis zum J. 1811, d. h. bis zu dem am 25. März d. J. erfolgten Tode der Fräulein Barbara Kreuſer (Fräulein Eliſabeth Spanſal war ſchon am 9. Juli 1798 durch einen ſchnellen Tod hinweggerafft worden), wo das Inſtitut, durch die Ungunſt der Zeit, durch die Revolution auf eine ſehr geringe Anzahl Mitglieder heruntergebracht, nicht mehr in der Lage war, die Schule in Oppenheim durch Lehrerinnen aus ſeiner Mitte zu verſehen. Darum iſt auch des Inſtituts Recht auf Präſentation und beziehungsweiſe Beſetzung der Schule unzweifelhaft und von der Regierung bis in die jüngſte Zeit herab anerkannt und vorkommenden Falles immer geachtet worden. Der Wunſch des Pfarrers Turin von St. Ignatius (in Mainz) dagegen, die Schule ſeiner Pfarrei und wohl auch die von St. Stephan zu übernehmen, gegen den ſich die Fräulein aus Mangel an Lehrkräften und wegen der weiten Entfernung vom Hauſe lange geſträubt hatten, wurde zuletzt von der Kommiſſion ſelber fallen gelaſſen.

Um dieſe Zeit iſt es dann auch geſchehen, daß ſie daran dachten, ſich ſelber Kandidatinnen heranzubilden und trotz mancher nicht kleiner Schwierigkeiten endlich Novizinnen anzunehmen. Die Erſte, welche ſich anmeldete (9. Juli 1781), war die oben erwähnte Jungfrau Anna Barbara Kreuſer geweſen, welche zu Lengfeld in der Würzburger Diöceſe am 11. April 1765 geboren, beinahe 3 Jahre (bis 15. Juni 1785) ſuppliciren mußte, ehe ſie nur in die weltliche Probe gelangen konnte. Denn „ſie ſei eine Ausländerin“, meinte die wohllöbliche Kommiſſion. Da aber faſt alle damaligen engliſchen Fräulein eben dieſes Loos theilten und die Oberin überdies merken konnte, daß ſich ja

Mainzerinnen noch gar nicht gemeldet hätten, ließ man sie gewähren. Nun kamen auch Landeskinder. Jungfrau Anna Rosina Nodale (geboren zu Mainz den 15. Nov. 1764) faßte im J. 1782 den Entschluß, in das Institut einzutreten, und als sie, wegen Kränklichkeit, für jetzt von ihrem Vorhaben abstehen mußte, meldete sich (15. Aug. 1784) Anna Maria Wurz (geboren zu Mainz den 22. April 1767). Nunmehr bewilligte auch (8. Nov. 1784) das erzbischöfliche Vikariat die Zulassung, und zwar nicht nur für letztere, sondern auch für die in ihren Bitten ausdauernde Kreuser, jedoch unter der Bedingung, daß vorher das beiderseitige Einbringen an die hohe Stelle einberichtet werde. Nachdem dies in Ordnung gebracht war, fand die Aufnahme beider in das Noviziat (am 18. Januar 1785) früh Morgens in aller Stille statt, in Anwesenheit der Eltern und Geschwister, und wurden sie hierauf nach 2jährigem Noviziate (den 23. Januar 1787) zur Gelübdeablegung zugelassen, indeß Sybille Katharina Nodale (geboren zu Mainz den 15. Sept. 1768) am 20. Sept. 1787 (als neue Kandidatin) in die weltliche Probe und am 14. Nov. desselben Jahres in das Noviziat aufgenommen wurde, und am 2. Dec. 1789 auch deren jüngste Schwester, Sybilla Nodale, die heiligen Gelübde ablegte. Ihr ist endlich auch die andere Schwester, Aloysia (geboren zu Mainz den 21. Juni 1767), noch gefolgt; denn am 4. Aug. 1788 in die weltliche Probe zugelassen, bestand sie mit Maria Anna Volk (geb. den 12. März 1765) von Gerlachsheim in der Würzburger Diöcese die Prüfung, worauf beide zum Lehramte tauglich befunden, am 22. März 1789 als Novizinnen eingekleidet und am 26. April 1791 durch die heiligen Gelübde in das Institut aufgenommen wurden.

Schwere Zeiten brachen jetzt über Mainz herein. Am 21. Oct. 1792 rückten die Franzosen in die Stadt, und den Klosterfrauen, die zwar bleiben durften, aber „die Abzeichen ihrer früheren Sklavenketten", d. h. die kurfürstlichen Wappen, entfernen mußten, blühten nun alle Drangsale der Einquartierungen und einer zweimaligen Belagerung. Wie viele Andere hatten sich das zweite Mal, im Oct. 1794, auch die englischen Fräulein zur Flucht entschlossen. Die Oberin Maria Aloysia Hauck begab

sich mit Sybilla Nodale und einer Magd nach Aschaffenburg; Maria Eva Wilhelm und die 88jährige Laienschwester Magdalena Schwarz flüchteten nach Fulda, indeß Anna Maria Wurz, Aloysia Nodale und Maria Anna Volk am 26. Oct. 1794 nach Frankfurt abgehen sollten. Doch faßten die letzten drei noch zu rechter Zeit frischen Muth, blieben im Hause zurück und hielten, freilich unter Kugeln und Schrecken, die Schulen fort, retteten dadurch aber auch dem Institute das Haus und blieben sogar von Einquartierungen frei. Als wieder ein Jahr darauf die Stadt entsetzt wurde, kehrten auch die Anderen heim, die ehrwürdige Oberin Frau Aloysia Hauck indessen nur, um nach wenigen Monaten ihr thätiges und tugendreiches Leben auf ihrem angewiesenen Posten zu beschließen, denn sie starb schon am 20. Febr. 1796 im 71. Jahre ihres Lebens nach rastlosem Wirken in der kleinen Gemeinde von Mainz, die sie unter den schwierigsten Verhältnissen 44 Jahre lang mit mütterlicher Liebe, Umsicht und Treue geführt hat.

Auf sie folgte M. Eva Wilhelm als zweite Oberin, deren große Aufgabe darin bestand, während einer 27jährigen Regierung das anvertraute Institut unter neuen Stürmen und ohne namhaften Kräfte-Zuwachs in eine bessere Zeit hinüberzuretten. Die schwerste Prüfung ließ nicht lange warten. Mainz war in Folge Beschlusses des Reichscongresses zu Rastatt an Frankreich gekommen und von diesem am 1. Januar 1798 besetzt worden. Sogleich mußten auch die Klosterfrauen die dreifarbige Kokarde auf ihren Habit stecken, und als sie nach vielen Plackereien endlich doch unter Gottes Hülfe das größte Uebel, ihre Aufhebung, abgewendet hatten (1), wurden sie wenigstens genöthigt, am 29. Juli

(1) Es handelte sich hier um die Entscheidung, ob das englische Fräulein-Institut zu den geistlichen Genossenschaften gehöre, deren allgemeine Aufhebung beschlossen war. Aus allen zu diesem Ende eingezogenen Erkundigungen und Berichten entnahm der Präfekt, daß die englischen Fräulein lediglich zum Behufe des Unterrichtes der weiblichen Jugend nach Mainz berufen worden und diese ihre Aufgabe auch stets bis zum gegenwärtigen Augenblick erfüllt hätten. Auch seien sie keine Ordensfrauen im eigentlichen Sinne, weil nicht gebunden durch unauflösliche Klostergelübde. Eben wegen dieses Verhältnisses habe man sie schon im Jahre 1799, bei Vereinigung des Altenauer'schen mit dem allge-

1802 die geistliche Kleidung mit der weltlichen zu vertauschen, erlitten einen sehr beträchtlichen Verlust ihres Vermögens (1) und sollten fürder auch keine Kandidatinnen mehr aufnehmen. Doch blieb ihnen gestattet, die Schulen fortzuführen. Sie fügten sich mit schwerem Herzen in die Zulassungen Gottes und flehten desto inniger um die Hülfe von oben. Da kam nach vierthalb Jahren (am 3. Oct. 1802) der ehrwürdige Bischof Ludwig Colmar. Auf seine dringende Verwendung bei Napoleon am 13. Febr. 1807, das Mariantsche Institut der sogenannten englischen Fräulein, „aus dem Mainz für die Erziehung der Jugend die größten Vortheile gezogen hätte und auch in Zukunft ziehen könnte", mit seinem frühern geistlichen Charakter zu erhalten, unterzeichnete der Kaiser am 3. Mai desselben Jahres im Lager von Finkenstein, man sagt auf einer Trommel, das Dekret, durch welches die Englischen als eine geistliche Genossenschaft neuerdings bestätigt und hinsichtlich ihrer innern Disciplin der Aufsicht des Bischofs unterworfen wurden; nur sollten ihre Statuten vorher der kaiserlichen Genehmigung unterbreitet werden.

Mit welchen Gefühlen der hochselige Bischof diese Freudenbotschaft empfing, mag wohl am besten aus seinem nachfolgenden eigenhändigen Briefe vom 17. Juni 1807 entnommen werden: „Mit innigster Herzensfreude kündige ich Ihnen an, beste, würdige Frau Oberin, daß mir heute von dem k. k. Dekret, welches Ihr so nützliches Institut genehmiget und bestätiget, offizieller Bericht zugekommen ist. Die Abschrift davon, die ich hier beifüge, bewahren Sie sorgfältig auf. Die Bekräftigung der Statuten wird alsdann erst erfolgen, nachdem selbe von dem Staatsrathe

---

meinen Schul-Fonds, unter die Leitung der allgemeinen Schul-Kommission gestellt, und könnten sie auch jetzt nicht in den Beschluß vom 20. Juni 1802, wonach alle kirchlichen Körperschaften und Mönchsorden aufgehoben seien, miteinbegriffen werden, als eine Anstalt, die rein nur dem öffentlichen Unterrichte und der Wohlthätigkeit (à la bienfaisance) sich geweiht habe. Demzufolge wurden sie (den 25. August desselben Jahres) auf's Neue bestätigt.

(1) So hatten sie durch Einquartierungen ꝛc. über 6000 Gulden und durch den Lüneviller Frieden über 10,000 Gulden eingebüßt. Sie sind übrigens das einzige Ordenshaus in Mainz, das die französische Revolution und den Krieg überstanden hat.

werden verificirt worden sein, welches innerhalb 6 Monaten geschehen muß. Das Wesentliche ist gethan. Mainz hat seine theueren englischen Fräulein wieder, und zwar auf immer, wofür wir dem Allerhöchsten innigst danken wollen, und nicht nur Mainz, sondern die ganze Diöcese, wo ich sie mit der Hülfe Gottes nach und nach werde zu verbreiten suchen. Fangen Sie also Ihr heiliges, Gott gewiß sehr wohlgefälliges Geschäft mit neuem Eifer an, oder vielmehr setzen Sie dasselbe mit eben der unverdrossenen Liebe und unter dem nämlichen Segen fort, womit sie es bis auf die heutige Stunde zur größern Ehre Gottes und zum Heile so mancher Seelen befördert haben. Glücklich schätze ich mich, daß mich der Himmel zu einer so vortheilhaften, von allen Gutdenkenden so sehr erwünschten Wiederherstellung ihres Instituts in dieser Diöcese als Werkzeug hat auserwählen wollen, hoffe aber auch durch das Gebet der Lehrerinnen sowohl als der lieben kleinen Kinder Barmherzigkeit von Gott dermaleinst zu erhalten. An mir aber, würdige Oberin, werden Sie und alle die Ihrigen zu jeder Zeit einen besmeinenden Vater haben. Ich grüße, schätze, verehre und segne Sie. † J. Ludwig."

Der 11. Juli 1807 ist gewissermaßen als der zweite Gründungstag des Instituts zu betrachten: denn an demselben legten die englischen Fräulein ihr Ordenskleid wieder an; der hochwürdigste Herr Bischof Joseph Ludwig Colmar feierte das heilige Meßopfer in ihrer Hauskapelle, spendete ihnen die heilige Kommunion und knüpfte an die Worte: „Nimm dieses Kind und nähre es mir, ich will dich dafür belohnen", eine rührende Ermahnung, worauf über die ganze Feierlichkeit Urkunde aufgenommen ward, „damit der Tag der Wiederherstellung des Instituts für dasselbe desto heiliger und feierlicher werden möchte." Ein Jahr darauf hatte er auch die Freude, daß Napoleon (am 21. Nov. 1808) eine fromme Schenkung des Grafen Franz Philipp von Walderdorff (1) zu Gunsten der englischen Fräulein bestätigte.

(1) Graf Franz Philipp von Walderdorff († 1828 in einem Alter von 88 Jahren), vermählt mit Mauritia Freiin von Freiberg-Hopferau († 1840), war der Sohn des Grafen Lothar Wilhelm und der Gräfin Anna Philippine von Stadion und am 20. Juli 1767 von Kaiser Franz I in den Reichsgrafen-

Derselbe hatte nämlich dem bischöflichen Seminar zu Mainz die Summe von 32,323 Fr. 58 Cent. mit der Verbindlichkeit geschenkt, den Jungfrauen des Marianischen Instituts oder den sogenannten englischen Fräulein jährlich 100 Fr. einzuhändigen. Statt dessen wurde, mit Zustimmung des edlen Gebers, zu Gunsten des Instituts ein Kapital von 3333 Fr. 34 Cent. verzinslich angelegt, und sollten dafür die englischen Fräulein jährlich eine General-Kommunion für das Wohl der beiden gräflichen Familien von Walderdorff und von Stadion an einem von der Oberin zu bestimmenden Tage verrichten und bei der heiligen Kommunion mit all' ihren Schulkindern ein Vaterunser und Ave Maria nach derselben Meinung und ein anderes für alle mit dem Unterrichte der Jugend Beschäftigten beten.

Ueber noch größere Leiden als die Armuth und materielle Mittellosigkeit half ihnen Gottes Erbarmung im Geistlichen hinüber. Es lag im Unterfangen der damaligen Zeit, alles Kirchliche heimlich recht zu verfolgen. So hatte auch das Institut noch in den Friedenszeiten seines geistlichen Charakters entkleidet und auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen. Der Bischof war am 15. Dec. 1818 gestorben; die ehrwürdige Oberin war am 6. Sept. 1823 mit Tod abgegangen, und wie verwaiset stand die kleine Gemeine unter ihrer Nachfolgerin Frau Sybilla Nodale (als Oberin die dritte, unter ihren zwei geistlichen Schwestern die jüngste) da. Um tüchtige Lehrerinnen zu gewinnen, wendete sich dieselbe, beim Mangel an einheimischen Kräften, wiederholt an auswärtige Institute und erlangte endlich nach vielen vergeblichen Bitten am 21. Nov. 1826 zwei Kandidatinnen: Jungfrau Margaretha Birnbach (den 21. April 1809 zu Aschaffenburg geboren) und Thekla Maier (geboren den 23. Sept. 1806 zu Bürgstadt). Aber es währte nicht weniger als 9 Jahre, bis zum October des Jahres 1835, bis die Genannten zur Ablegung der Gelübde zugelassen wurden. An ihrer Tüchtigkeit zum Schulamte

---

stand erhoben worden. Des Grafen frommer Sinn hat sich auf seine Nachkommen vererbt, auf seinen Sohn, den um das Herzogthum Nassau so hochverdienten Staatsminister Grafen Karl Wilderich († 27. Dec. 1862), wie auf seinen Enkel, den jetzigen Stammherrn Grafen Wilderich (geb. 8. April 1831).

zweifelte Niemand; zudem lagen darüber die anerkennendſten Zeugniſſe eines Mannes vor, dem im Schulfache Wenige den Rang ſtreitig gemacht, des ſeligen Pfarrers und ſpätern Domkapitulars Fell. Auch das verkannte kein Einſichtsvoller, darum am wenigſten die Schul-Kommiſſion, daß dem Inſtitut neue Lehrkräfte von Nöthen ſeien. Aber der Geiſt der Zeit ſann auf Anderes. Es war zu Anfang des Jahres 1830, als Oberin Sybilla um die Erlaubniß nachſuchte, eine ihr fähig ſcheinende Jungfrau zur weitern Ausbildung und demnächſt zur Aufnahme in das Noviziat zulaſſen zu dürfen, da die älteren Lehrerinnen recht bald eine ſie ſchonende Unterſtützung nöthig haben möchten. Daraufhin wurde, ohne anderweitige Antwort, dem Inſtitut im März desſelben Jahres eine weltliche Lehrerin, mit einem Gehalte von 200 Gulden, zugewieſen. Die wohlbegründete Einſprache der Oberin, daß ſie auf eine ſolche Aushülfe nicht angetragen habe und auch vorerſt derſelben nicht bedürfe, verhallte im Winde. Drei Jahre ſpäter, im Sept. 1833, wurde, ohne ihr Anſuchen, „den beiden Lehrerinnen des Inſtituts, den ehrwürdigen Jungfrauen Aloyſia und Roſina Nodale, in Anbetracht ihrer vieljährigen Dienſte, bei ihrem vorgerückten Alter der wohlverdiente Ruheſtand allergnädigſt zuerkannt" und gleichzeitig auch die Oberin Sybilla Nodale veranlaßt, ihre Schule aufzugeben. So hatte man die noch im wirklichen Amte ſtehenden Lehrerinnen des Inſtituts bis auf eine einzige, Fräulein Eliſabeth Trunk, heruntergebracht! Geneigtheit zur Aufnahme und beziehungsweiſe Zulaſſung in das Noviziat war nirgendswo; aber es wurde nicht gerade und offen ausgeſprochen, und faſt ſchien die Abſicht vorzuwalten, die Schulen des Inſtituts recht in Verfall zu bringen, um glimpfliche Veranlaſſung zu haben, dieſelben aufzuheben und den engliſchen Fräulein aus den Händen zu nehmen.

Da kam endlich Biſchof Petrus Leopold Kaiſer (am 30. Juni 1835), und auf ſeine wohlwollende und kräftige Verwendung verfügte die Staatsregierung: „Die geiſtliche Lehranſtalt des engliſchen Fräuleinſtiftes ſoll fernerhin fortbeſtehen und das Recht haben, die zur Erreichung ſeiner Beſtimmung nöthige Zahl von Mitgliedern aufzunehmen, und zwar in der Art, daß, nach dem

Vorschlag der Oberin, jene Jungfrauen, welche nach vorgängiger Prüfung als tauglich für die Erziehung und Ertheilung des Unterrichts der weiblichen Jugend befunden werden, nach vorher eingeholter bischöflicher Erlaubniß und erfolgter landesherrlicher Genehmigung zur Ablegung der Profeß zugelassen werden sollen. Hierauf wird denselben das Anstellungsdekret als Lehrerinnen in der Art und Weise ertheilt werden, daß dasselbe nur in so lange von Wirkung ist, als sie Mitglieder des Instituts verbleiben werden. Der bischöflichen Behörde wird die Aufsicht über die innere Disciplin dieser geistlichen Congregation und die Leitung derselben überlassen." Jetzt konnte die Oberin Sybilla Nodale freudig mit Simeon ausrufen: „Herr, jetzt lasse deine Dienerin in Frieden fahren!" Am 12. Oct. 1835 hatte sie noch die Freude, die zwei langjährigen, in Geduld ausharrenden Novizinnen durch Abnahme der heiligen Gelübde in das Institut aufzunehmen, und schon am 31. desselben Monats war sie eine Leiche. Geduldig und gottergeben bei einer höchst schmerzvollen Krankheit, war ihr Tod sanft, wie ihr Leben gewesen ist. Die letzten Augenblicke waren ihr noch durch die frohe Aussicht versüßt worden, daß unter einem so wohlwollenden geistlichen Vater und Oberhirten nicht nur der Fortbestand des Instituts gesichert, sondern auch der Grund zu einer kräftigern Entfaltung und Blüthe desselben gelegt sei. Ihrer Nachfolgerin (als vierte Oberin) und Schwester Frau M. Aloysia Nodale war es freilich nur wenige Jahre gegönnt, diese Hoffnung zu nähren: denn am 27. Dec. 1835 gewählt, starb sie schon am 17. Febr. 1843; aber gerade während dieser kurzen Zeit nahm die Zahl ihrer geistlichen Töchter bereits in dem Grade zu, daß ihnen 5 Mädchenschulen der Stadt, 2 in der St. Quintin- und 3 in der Dom-Pfarrei, übergeben werden konnten.

Die am 7. März 1843 gewählte neue (fünfte) Oberin des Instituts, Frau Margaretha Birnbach, dachte nun auch, das seit vielen Jahren unterbrochene Pensionat wieder in's Leben zu rufen. Schon unter ihrer Vorgängerin hatte der damalige Inspektor des Hauses, Pfarrer Blösinger zu St. Quintin, diesen Plan mit Lebhaftigkeit aufgefaßt und im J. 1837 die

ersten geeigneten Schritte bei dem bischöflichen Ordinariat versucht, um durch dessen Vermittlung ein größeres, gesünderes und mehr in Mitte der Stadt gelegenes Institutshaus zu erwerben. Er hatte dabei zunächst sein Augenmerk auf das ehemalige Kloster der armen Klarissinnen gerichtet, welches zum Theil dem Mainzer Schulfond, zum Theil dem Fiskus gehört hatte. Aber eben dieses Verhältniß hatte die Schwierigkeiten und Hindernisse vermehrt, und das Vorhaben mußte aufgegeben werden — zum Glücke nur auf kurze Zeit. Jetzt fanden sich mehrere ausgezeichnete Männer der Stadt (1), die mit Freuden und ohne ängstliches Bedenken Hand anlegten und eine Aktienzeichnung in's Lebens riefen, mit deren Hülfe die Oberin am 1. Juli 1844 „eine höhere, mit einem Pensionat verbundene Töchterschule in's Leben rief." Als über dem großen Zudrang das Haus viel zu klein wurde, miethete sie im October des nächsten Jahres vorerst den obern Stock des anstoßenden Privathauses, bis sie endlich wieder mit edelmüthiger Hülfe eines Wohlthäters unter großherzoglicher Genehmigung vom 10. Oct. 1846 den sogenannten Dalbergerhof auf dem Ballplatze mitten in der Stadt acquirirte und schon Ende desselben Monats bezog, „und zwar mit 8 Jungfrauen, 2 Novizinnen, von denen eine schon nach 2 Monaten die heiligen Gelübde ablegte, die andere aber freiwillig wieder austrat, mit 3 geprüften Schulamts-Candidatinnen, deren 2 bald in's Noviziat kamen, und 36 Pensionären." Ueber den Sorgen und Schwierigkeiten, mit denen solche Unternehmungen und diese insbesondere wegen mancher weiteren Erwerbungen, z. B. eines Gartens, mehrerer Um- und Neubauten, unvermeidlich verbunden sind, war auch die gegenwärtige Oberin wieder alt und müde geworden. Nachdem sie am 29. Dec. 1852 unter großer Theilnahme der ganzen Stadt die erste Säkularfeier des Hauses erlebt und eine bedeutende Summe zum Neubau einer Institutskirche gesammelt hatte, „in welcher sich die Stimmen von Hunderten von Kindern im Gebet und Gesang mit denen ihrer Lehrerinnen vereinigen können zum Preise und zum Danke gegen den dreieinigen Gott, zum Lobe und zur An-

(1) Die Namen dieser Ehrenmänner sind: Blösinger, Christoph Lennig, Meletta, Metz, Mousang. Nack und Schachleitner.

rufung des mächtigen Schutzes der allerseligsten Jungfrau Maria, der hochgebenedeiten Gottesmutter, und zugleich um reichlichen Segen herabzuflehen auf alle Wohlthäter des Hauses für dieses und vor Allem für das ewige Leben", — legte sie ihren Pilgerstab am 14. Oct. 1855 nieder und ging zur ewigen Ruhe heim. Unter ihrer Nachfolgerin, der sechsten Oberin, Frau M. Johanna Heinrich, welche seit 23. Nov. desselben Jahres ihres Amtes waltet, erhielt das Institut gleichen Schrittes mit der Zunahme des religiösen Lebens überhaupt auch neuen Zuwachs, so daß es bereits im J. 1862 37 Professinnen, 11 Novizinnen, mehrere Postulantinnen und an Dienstschwestern 17 Professinnen und 4 Novizinnen, im März 1868 aber außer der Oberin noch 49 Professinnen, 7 Novizinnen, 6 Postulantinnen an Lehrfrauen, sowie 24 Professinnen und 2 Novizinnen an Dienstschwestern zählte.

Zu dem Mainzer Mutterhause, dessen Thätigkeit sich über 6 städtische Schulen, eine höhere Töchterschule, ein Pensionat und eine Kleinkinderschule erstreckt, gehören als Filialen: Büdesheim bei Bingen, gegründet 1856 (2 Elementarschulen), Castel, gegründet 1858 (2 Elementarschulen), Dieburg (3 Elementarschulen), Bensheim, gegründet 1858 (4 Elementarschulen, eine höhere Töchterschule und eine Kleinkinderbewahranstalt), Worms, gegründet 1859 (eine höhere Töchter- und eine Industrieschule), Alzei, gegründet 1859 (eine höhere Töchter- und eine Industrieschule), Bingen, seit 1864 (eine höhere Töchterschule), Heppenheim an der Bergstraße, gegründet 1865 (eine höhere Töchterschule und eine Kleinkinderbewahranstalt), Münster bei Dieburg, gegründet 1866 (2 Elementarschulen und eine Industrieschule), Birnheim, gegründet 1870 (eine Elementarschule, eine Industrieschule und eine Kleinkinderbewahranstalt).

In Bayern besitzen die englischen Fräulein folgende Häuser: Augsburg (gegründet 1680, säkularisirt 1803, wiederhergestellt 1816) mit 5 Filialen; Burghausen (1683) mit 4 Filialen; Mindelheim mit 2 Filialen; Bamberg (1717) mit 12 Filialen; Altötting (1721) mit 8 Filialen; Aschaffenburg (1748) mit 2 Filialen; Günzburg (1758), Nymphenburg (1835) mit 11 Fi-

lialen in Bayern und solchen zu Frankfurt am Main, Bukarest in der Wallachei (1852) und zu Patna (1853) und Allahabad (1866) in Ostindien; Passau (1836) mit 9 Filialen.

In dem übrigen Deutschland besteht außer Mainz nur noch das Institutshaus zu Fulda seit 1732.

Oestreich-Ungarn hat folgende Häuser: St. Pölten (gegründet 1706), Meran (1721), Krems (1722), Brixen (1739), Prag (1747), Roveredo (1782), Pesth (zwischen 1748—1784), Balassa-Gyarmath (1851), Erlau (1852), Veszprem (1860).

Italien hat nur zwei Häuser, zu Lodi (1831) und Vicenza (1837); die Fräulein sollen von der allen kirchlichen Congregationen feindseligen Regierung jedoch nur mehr im weltlichen Kleid geduldet werden.

In England sind Institutshäuser zu York und Scarborough, Leek, Glouceſter und Hulm. Das Mutterhaus für Irland ist zu Rathfarmham (errichtet 1822). Von hier aus sind entstanden die Häuser zu Navan in der Grafschaft Meath (1833), zu Stephens Green bei Dublin (1833), in der Georgsstraße zu Dublin (1836) (welch' beiden letzteren sich drei Häuser an der Meeresküste anschließen: Bray, Balbriggan und Dalkay), Borris in Offory (1859), Lettertrenny in Donegal (1854), Killarney in der Grafschaft Herry (1860), Gorey (1843) und Wexford. Zu demselben Institut gehören ferner die Häuser zu Manchester (1851) und Leek in England, sowie die zu Gibraltar (1845), Mauritius auf der Insel Mauritius (1846), Clontarf (1847), Cadix (1850), Fermoy (1853), Omagh (1855), Calcutta (1841) mit mehreren Filialen, und Toronto in West-Canada (1847) mit Filialen zu Guelph, Hamilton und Niagara-Fall.

Stifter und Klöster waren seit den frühesten Zeiten in Bingen begütert und besaßen dort Höfe. Ich will sie nach der Zeitfolge anführen, in welcher sie zum erstenmal urkundlich genannt werden, obschon daraus nicht die Zeit der ersten Erwerbung folgt.

Bereits im 8. und 9. Jahrhundert finden wir die Klöster Fulda, Lorsch, Prüm, Hasenried und Bleidenstadt dort begütert. Ueber die drei ersteren ist Bd. 19 S. 775, 788 und

792 gesprochen worden; das Kloster Hasenried (vergl. Abth. II Bd. 10 S. 5) erhielt im Jahr 832 von Ludwig dem Frommen einen Hof im Kastell Bingen zum Geschenk, den früher Rapoto eigenthümlich besessen, durch Untreue jedoch verloren hatte, und der dem Gesetze gemäß dem königl. Fiskus anerfallen war; dem Kloster des h. Ferrutius zu Bleidenstadt bei Wiesbaden schenkte zwischen 863—889 Erzbischof Luitbert von Mainz zwei Mansen und 18 Morgen in Bingen. Der Klosterhof lag in der Mönchgasse, der heutigen Amtgasse, dem Eberbacher Hofe gegenüber.

Als im Jahr 1023 Kaiser Heinrich II von der Abtei St. Maximin bei Trier 6656 Mansen erhielt, die er genannten Fürsten übergab, hielt sich die Abtei die in Bingen gelegenen Güter als solche, die nicht zu Lehen gegeben werden dürften, aus (vergl. oben S. 77), woraus sich also dessen dortiger Güterbesitz als ein wenigstens dem 10. Jahrhundert angehöriger erweist. Kaiser Friedrich I bestätigte denselben am 31. Mai 1182. Abt Diederich von Brunshorn erwarb am 2. April 1349 von Henne Rapodo und dessen Hausfrau Geza einen Hof in der Stadt, welcher dem Ravengiersburger Hof gegenüber lag. Im Jahr 1409 nahm der Binger Bürger Henichin von Lahnstein von dem Abte Norich ein Haus „nieder zu der Nahwerth" gelegen in Erbbestand. Klesgin von Gaulsheim bekannte 1493 dem Maximinsstift von seinem Hause und Hofe in der Lauwergasse zu Bingen jährlich 3 Pfund Heller ewigen Geldes schuldig zu sein. Abt Maximinus von St. Maximin belehnte am 18. Aug. 1678 die Fürsten von Nassau: Johann Moriz, Moriz Heinrich, Johann Franz, Franz Bernhard, Heinrich, Wilhelm Moriz, Heinrich Kasimir und August Heinrich (1) mit der Vogtei

(1) Es sind das die Nassauischen Fürsten von der Diezer Linie, nämlich: Johann Moriz von Nassau-Siegen-Frendenberg († 20. Dec. 1679 zu Bergenthal bei Cleve), Moriz Heinrich von Nassau-Hadamar, Johann Franz (Desideratus) von Nassau-Siegen kath. Linie, Franz Bernhard, dessen Bruder, Domherr zu Köln und Straßburg, Heinrich von Nassau-Tillenburg, Wilhelm Moriz von Nassau-Siegen reformirter Linie, Heinrich Kasimir von Nassau-Diez, Erbstatthalter in Friesland. Den Fürsten August Heinrich kann ich nicht auffinden. Ist es vielleicht der zu demselben Stamme gehörige Prinz Wilhelm Heinrich von Oranien?

zu Bingen und dem Kirchenſatz zu Rübenach. Ueber die Anſprüche, welche die Grafen von Naſſau an das Mainzer Erzſchenkenamt und die dazu gehörige Vogtei Bingen machten, ſowie über den desfallſigen Vergleich des Grafen Gerhard mit dem Adminiſtrator Kuno von Falkenſtein, iſt oben S. 332 abgehandelt worden. Wie aber dieſe Vogtei zu einem Maximiner Lehen werden konnte, verſtehe ich nicht, oder ſollte vielleicht eine ſpezielle Vogtei über die Maximiner Güter und Leute zu Bingen darunter gemeint ſein, welche die Grafen von Diez neben der erzbiſchöflichen Vogtei zu Bingen inne gehabt hatten? Das Güterverzeichniß der Abtei aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, beſorgt 1680 von dem Abt Alexander Henn aus der Kopie des libri aurei und abgedruckt im Mittelrhein. Urkundenbuch, 2, 428—473, läßt auch darüber im Unklaren. Dort heißt es: »Comes de Ditzehe habet aduocatiam in Pinguia in feodo et ius patronatus cum decima in Reuenache, sed pro nunc domicellus Godefr. dom. de Eppinstein habet praedictum feodum, quod acceptauit facto iuramento erga dom. Lambertum abbatem s. Maximini a. 1438.« Es iſt dabei auffallend, daß in dem Verzeichniß gar keine Güter zu Bingen aufgezählt werden. War das Stift 1680 vielleicht nicht mehr im Beſitz? Arnoldi ſcheint unter der von Maximin zu Lehen rührigen Vogtei die alte von den Grafen von Naſſau beanſpruchte zu verſtehen; er ſchreibt nämlich in ſeiner Geſchichte der Naſſau-Oraniſchen Länder: „Die Grafen von Diez waren von dem Stifte St. Maximin zu Trier bereits in alten Zeiten mit der Vogtei zu Bingen, ferner mit dem Kirchenſatz und dem Zehnten zu Rübenach bei Koblenz belehnt geweſen. Aber dieſes Lehen war in Abgang gekommen. Im Jahr 1426 erfolgte jedoch nach einem Vergleich mit dem Stifte deſſen Erneuerung, und die Belehnung iſt bis auf die neueſten Zeiten fortgeführt worden, obgleich die Vogtei zu Bingen ſchon unter den alten Diezer Grafen verloren gegangen war. Ein Pertinenzſtück der vogteilichen Rechte war vermuthlich das Marktſchiff von Bingen nach Mainz und Frankfurt, mit welchem die Adeligen von Stein von den Grafen von Diez belehnt waren und nachher von Naſſau, als Beſitzer der Grafſchaft Diez, be-

lehnt wurden." Indeſſen behaupteten auch die Wild- und Rheingrafen ein ausſchließliches Recht auf die Haltung dieſes Marktſchiffes. „Das Binger Marktſchiff," heißt es bei Kremer, Geſch. des Wild- und Rheingräflichen Hauſes, „die Gerechtigkeit des Wildgefährts und des Salmenfangs zu Lorchhauſen, nebſt dem ſogenannten Pfefferzoll auf dem Rhein zu Geiſenheim ſind die einzigen Stücke, welche dem Rheingräflichen Hauſe von ſeiner urſprünglichen Comecia in Rinegowe noch allein, und zwar theils wirklich, theils in gerechten Anſprüchen übrig ſind. Jenes beſteht in dem von dem Kaiſerlichen Reichskammergericht gegen die Eingriffe des Mainziſchen Domkapitels noch neuerlich (gegen 1704) beſtätigten ausſchließlichen Rechte des Rheingräflichen Hauſes, zu Bingen auf dem Rhein ein Marktſchiff halten zu dürfen, welches wöchentlich ſeine gewöhnlichen Fahrten von da nach Mainz und in den Frankfurter Meſſen auf dem Main nach Frankfurt thut. Das Wildgefährt begreift das alleinige Recht, die Steuerleute halten zu dürfen, welche durch die in der Gegend von Lorchhauſen in dem Rhein befindlichen gefährlichen Orte die Schiffe ſicher führen ſollten. Eben daſelbſt hat das Haus den Salmenfang, und mit dem Zolle zu Geiſenheim wird es noch jetzt von Kaiſerlicher Majeſtät belehnt."

Das hier erwähnte Recht der Rheingrafen, die Steuerleute für das Wildgefährt zu beſtellen, iſt für die Geſchichte von Bingen von beſonderm Intereſſe, weil daraus hervorgeht, daß früher ein Theil der dortigen Steuerleute nicht, wie das jetzt der Fall iſt, die Strecke von Bingen nach Kaub befuhr, daß es alſo nur Steuerleute für die Rheinſtrecke von Bingen nach Mainz dort gab. Wildes Gefährt heißt heute eine gefährliche Stelle im Rhein zwiſchen Bacharach und Kaub; früher nannte man jedoch ſo die ganze Strecke zwiſchen dem Binger Loch und dieſer Stelle, oder von dem erſten bis zu dem zweiten Rheingrafenſtein, wie die Endpunkte bezeichnet wurden, innerhalb welchen die Rheingrafen die bezeichnete Gerechtſame über die „wilden Bannwaſſer" ausübten. Bodmann, rheing. Alterthümer, 587, theilt darüber Folgendes mit: „Nach Lehenbriefen von 1395, 1439 und 1557 trugen ſolches Lehen, welches die Rheingrafen als Reichslehen

und Anhang des Geiſenheimer Zolles beſaßen, die Stumpf von Waldeck vom rheingräflichen Hauſe zu Afterlehen: „„Eyn Mark geltz von dem ſteine (zu Lorchhauſen) — einen Stein genant des Rynyffenſtein u. ſ. w.““ — mit deren Ausgang es an dieſes Haus zurückfiel. Im Jahr 1616 beſtellten die Rheingrafen von Kirburg, Grumbach und Daun H. Schauß, Bürger zu Bacharach, zu ihrem „„Steuermann zu Niederheimbach zu dem Wildtenfahr, der Rheingrafenſtein genannt, alſo daß er auf Erſuchen alle Schiffe, ſo den Rhein auf- oder abführen, gegen Empfang gebührlicher Belohnung getreulich und ohne Schaden als ein Steuermann führen und regieren ſolle, damit jedermann an ſolchem Fahr der Gebühr befördert und ohne Schaden fortkommen möge.““ Nach einem Notarial-Zeugenverhör von 1699 über die Gerechtſame des Rheinfahrs zu Heimbach, der Fiſcherei und des „„Wildenbannwaſſers, welches zu Lorch an der Wisper angehe und ſich am Ort, in der Gegend des ſogenannten Auslaufs endige,““ mußten 1. alle durchpaſſirenden Gefährte zu Heimbach anfahren und, wenn der rheingräfliche Steuermann mit anderen Schiffen abgefahren war, auf deſſen Rückkunft warten und durften ſich ohne deſſen Erlaubniß keines andern Steuermanns bedienen, 2. jene, welche ohne den gedachten Steuermann das Wildbannwaſſer paſſiren wollten, 1 Goldgulden bezahlen; 3. jene, welche ohne ſeine Erlaubniß abfuhren, durfte er beſtrafen; 4. wegen der Durchfahrt durch die Bannwaſſer hatten die Schiffe 1 Goldgulden zu bezahlen; 5. die großen Floße mußten dem Steuermann Tags vorher angekündigt werden und dann alle anderen Gefährte bis zu deren Abſteuerung warten. Ein Floß hatte für die Durchfahrt 4—6 Rthlr. zu bezahlen. An dieſem Wildgefährt hatte Kirburg 2 Viertel, Daun 1 Viertel und Grumbach 1 Viertel zu beziehen; Daun verkaufte aber im J. 1704 ſeinen Antheil an das fürſtliche Haus Salm mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes um 382 fl. rhein.“ Nach dieſem Dokument ſcheint es, als ob Binger Steuerleute die Schiffe von Bingen bis Heimbach geführt hätten und alſo dort erſt der rheingräfliche Steuermann eintrat.

Das Kloſter Diſibodenberg kam durch die oben S. 80 erwähnte Erbſchaft der Hazecha und in Folge eines Vergleiches

mit dem Martinsstift im Jahr 1124 in den Besitz eines Hofes und Güter zu Bingen. Im Jahr 1385 vermachten der Burggraf von Böckelheim, Antilman von Grafewege und dessen Hausfrau Katharina von Hohenberg (vergl. Bd. 18 S. 532) dem Abt und Konvent zu Disibodenberg zwei Höfe zu Bingen, von denen der eine dem Johann Rapodo war und der andere der Stoßelshof hieß. Sander bemerkt S. 59 zu Scholls Annalen, daß in der handschriftlichen Fortsetzung derselben von Metz neben dem Namen des „Disenberger Hofes“ mit rother Dinte sich die Randschrift »Spanheimer Hof« befinde, und fügt dann weiter hinzu: „Dieser Sponheimer, früher Disenberger Hof lag, wie das Lagerbuch der Stadt Bingen vom Jahr 1770 angibt, damals als „„ein ohngebauter Platz und garten““ 21 Ruthen 9¼ Schuh groß auf der östlichen Seite der Kaufhausgasse und war mit einem Erbbestandzins von 6 fl. behaftet.“ Damit steht aber in Widerspruch, was der Annalist Scholl selbst S. 156 berichtet: „Anno 1344 kauffte Abt Wilhelm von Spanheim ein hauß zu Bingen sambt seiner Zubehör von einem Bürger, der hieß Wentz Kipp und sein haußfrauw Gertrud, wie sich sehen lasset im kauffbrief, geben am Sonntag Reminiscere 1344 — ist der Spanheimer Hoff.“ Die Erwerbung des Sponheimer Hofes ist also viel älter als die Aufhebung des Klosters Disibodenberg, durch welche Sander dessen Güter zu Bingen dem Kloster Sponheim zugefallen erklärt. Es wird deshalb auch zwischen dem Sponheimer und Disibodenberger Hof unterschieden werden müssen, obwohl ich nicht bestreiten will, daß der letztere in den Besitz des Sponheimer Klosters übergegangen sein wird. Der Sponheimer Hof brannte 1689 ab; wo er lag, kann ich nicht bestimmen. Dagegen heißt es in einer Urkunde von 1355, der Disibodenberger Hof liege in der Kirchgasse; es stimmt das mit der Angabe Sanders, der zufolge er also das Eckhaus der Kirchgasse und Kaufhausgasse war.

Dem Albanskloster zu Mainz vermachte Abt Heinrich im J. 1154 einen Hof zu Bingen, den dieser von dem Schultheißen Embricho von Winkel um 12 Mark gekauft hatte. Dafür tauschte Abt Heinrich 1190 von dem Kloster Eberbach einen andern Hof

daſelbſt gegen einen Weinberg zu Büdesheim ein, und es wird dieſes derſelbe Hof ſein, deſſen Güter und Einkünfte, nebſt dem Weinwachs zu Bingen, Abt Sybold am 31. Dec. 1324 nebſt Zehnten und Höfen zu Büdesheim, Münſter u. ſ. w. ſeinem Konvent überwies. Der Albanshof lag auf dem Markte.

Als Erzbiſchof Arnold von Mainz am 22. Mai 1158 dem 1147 gegründeten Kloſter Rupertsberg deſſen Güter beſtätigte, konnte er ſchon eine Menge von Schenkungen in der Gemarkung von Bingen aufzählen. Das vollſtändige Verzeichniß hat mein Vorgänger Abth. II Bd. 9 S. 542 u. f. aus meinen Binger Regeſten abdrucken laſſen.

Das Kollegiatſtift S. Maria in campis (h. Kreuz) bei Mainz finden wir 1163 in Bingen begütert, indem Erzbiſchof Konrad in dieſem Jahr dem Propſt allen Wein aus den Gütern ſeines Stiftes daſelbſt zuerkannte. Am 8. Mai 1291 vertauſchte Propſt Eberhard den Hof und die Weinberge zu Bingen ſeinem Kapitel gegen 20 Malter Weizen aus deſſen Zehntgefällen zu Saulheim, worauf noch in demſelben Jahre Dechant und Kapitel einem Binger Bürger einen Morgen Weinberg in der Eiſehelden (die heutige Eiſel, eine der beſten Weinbergslagen) der Nahebrücke gegenüber und 1 Viertel am Ockenheimer Wege gegen die Hälfte des Ertrages in Erbbeſtand gaben. Den Hof verliehen Dechant und Kapitel am 15. März 1333 dem Berthold Ulner gegen Entrichtung von 1 Mark köln. Denare, und einen Weinberg in der Mühe (Mugen) auf der linken Seite der Nahe an demſelben Tage dem Jakob Kolonborner gegen den dritten Theil des Ertrages in Erbbeſtand. Die Verleihung des Hofes wurde in einer Urkunde vom Jahr 1341 auch auf des Ulners Sohn ausgedehnt und dabei bemerkt, wenn des Stiftes Geſinde oder Boten nach Bingen kämen, ſo ſollten ein oder zwei Betten auf dem Hofe zurecht gemacht werden. Der Stiftshof lag in der Enkergaſſe, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1413 hervorgeht, worin Dechant und Kapitel ihre ſämmtlichen Weinberge zu Bingen gegen den dritten Theil des in den Stiftshof abzuliefernden Ertrages verſchiedenen Einwohnern in Erbbeſtand geben.

Daß das Kloſter Eberbach im J. 1134 eine Kapelle mit einer Grundfläche, genannt Nenthres, im Binger Wald erworben hatte, iſt oben S. 36 erzählt worden; auch wurde eben bei den Gütern des Albansklosters erwähnt, daß Eberbach bereits 1189 einen Hof zu Bingen beſaß, den es gegen einen Weinberg zu Büdesheim vertauſchte; es beſaß daneben aber noch einen andern Hof, der zum erſtenmal in der Beſtätigungsurkunde des Papſtes Alexander III vom Jahr 1177 vorkommt und zwiſchen 1162 und dieſem Jahr erworben wurde, indem er in der Beſtätigungsbulle desſelben Papſtes von jenem Jahr noch nicht erwähnt wird. Die Erwerbung des an Alban vertauſchten Hofes ſetzt Pater Bär in ſeiner diplomatiſchen Geſchichte von Eberbach in das Jahr 1178. „Der Tauſch," ſchreibt er, „war von wenig Erheblichkeit. Eberbach hatte ſeit 1178 ein zweites Haus in Bingen vererbt, deſſen es nach ſeinen dortigen Verhältniſſen wohl entbehren konnte. Auf der andern Seite war eine Kurie in dieſer Stadt der Abtei St. Alban zu ihren daſigen Geſchäften ein Bedürfniß. Das wechſelſeitige Intereſſe beider Klöſter bereitete alſo den Tauſch ganz natürlich vor, und er kam auch ohne Schwierigkeit zu Stande. Eberbach trat an St. Alban ſein anderes Haus in Bingen ab und empfing dagegen einen Weingarten zu Büdesheim, woraus es nach ſeiner dortigen Lage mehr Vortheil ziehen konnte." In Bingen ſelbſt erwarben ſich die Eberbacher viele Gönner, welche ſie mit Schenkungen bedachten. So gaben ihnen zwei dort wohnende Brüder, Walpert und Berthold, zehn Morgen Weinberge von ihrem Erbe zu Laubenheim bei Mainz; der Stiftsdekan Konrad ſchenkte ihnen Güter im Stadtbezirk, auf die zwar ſpäter ein gewiſſer Humbert Cruſelphennink Anſprüche machte, womit er aber von dem Erzbiſchof Sifrid 1209 abgewieſen wurde; auch war ihnen der oben bei der Stiftung des rheiniſchen Städtebundes und als Gründer der Nikolauskapelle genannte Schultheiß Anſelm und deſſen Hausfrau Lukardis ſehr gewogen. Im J. 1235 ſchenkten dieſe dem Kloſter ihre Badſtube (stupam) am Rhein und vertauſchten ihm gegen zwei Häuſer am Honegſtein ihren Hof, der an den Eberbacher Hof angrenzte. Nach Anſelms Tod erbte das Kloſter noch von ihm

einen großen Weinberg, den er unter der Bedingung vermacht hatte, daß aus dem Ertrag für ihn jährlich ein Seelenamt gehalten und den Brüdern eine Pitanz, bestehend in Weißbrod, fränkischem Wein und guten Fischen, gereicht werden sollte. Auch ein gewisser Gottfried, Bürger zu Bingen (wohl derselbe, welcher in der Urkunde von 1235 unter den Zeugen Bruder des Anselm genannt wird), und seine Hausfrau Demudis schenkten durch Urkunden von 1238 und 1240 die Hälfte ihres in der Lauergasse (in platea cordonum) gelegenen Hofes dem Kloster, während sie die andere Hälfte, von welcher sich Demudis die lebenslängliche Nutznießung vorbehielt, dem Kloster Aulenhausen legirten. Weiter vermachten dieselben Eheleute eine Hofraithe in der Lorenzigasse (in platea S. Laurentii), um das Licht in der Laurentiuskapelle zu unterhalten, dem St. Katharinenkloster einen Weinberg vor dem Gauthor (ante gaweporten) und der Liebfrauenkapelle einen außerhalb der Stadtmauern am Rhein gelegenen Platz zur Unterhaltung des Lichtes in dieser Kapelle. Wie Vogt Gerhard 1256 das Kloster Eberbach beschenkte, ist oben S. 334 mitgetheilt worden. Peter, der Sohn eines Bürgers zu Bingen, Namens Abelo, war in das Kloster aufgenommen worden, und der Vater vermachte demselben darauf hin im Jahre 1275 denjenigen Theil seiner Güter, den Peter erbrechtlich erhalten haben würde, wenn er im weltlichen Stande geblieben wäre.

Eine testamentarische Verfügung des Kanonikers Arnold am Stephansstift zu Mainz, eines Sohnes des Philipp von Trechtingshausen, über seine Weinberge zu Bingen, die er für den Fall des kinderlosen Ablebens seines Neffen und Erben Wernher dem Kloster Eberbach vermachte, zeigt uns, außer schon oben genannten Schöffen, dem Maier Konrad und dem Vogte Heinrich Gipshorn, noch die Namen von folgenden Binger Bürgern: Friedrich von Steten, Folkard, Folknand genannt am Rhein, Heinrich gen. Wulvrich, Sigfried der Sohn Richelms, Abelo und Balzo, welcher der Verhandlung am Binger Gerichte im Jahre 1253 beiwohnten. Ein gewisser Arnold Rapodo von Bingen und seine Hausfrau Jutta hatten durch Testament den vierten Theil aller ihrer Güter, beweglicher wie unbeweglicher, dem

Kloſter Rupertsberg, ein weiteres Viertel dem Kloſter Aulhauſen und der Reſt dem Kloſter Eberbach vermacht. Nun war Arnold geſtorben und das Teſtament dadurch inſofern rechtskräftig geworden, als die Wittwe nur die Nutznießerin war. Als ſolche bezog ſie von einem den Eberbachern gehörigen Baumfelde über der Nahe einen Jahrzins von 6 Solidus Denare, deren Bezahlung ſie denſelben gern auf immer erlaſſen hätte. Sie beſtimmte deshalb die zu Miterben eingeſetzten Klöſter Rupertsberg und Aulhauſen, darauf bei eintretender Erbſchaft nach ihrem Tode zu verzichten, und dieſe erfüllten ihre Bitte am 15. März 1292. Sie ſelbſt verzichtete durch Urkunde vom folgenden Tage nicht allein auf dieſen Zins, ſondern auch auf das ihr ſchuldige Kapital von 300 Mark Denare, wogegen die Eberbacher auf die ihnen zugedachte Erbſchaft Verzicht leiſteten, jedoch ſich verpflichten mußten, die in dem Teſtament feſtgeſetzte Beſtimmung, dem Konvente jährlich auf Peter und Paulstag eine Pitanz von Fiſchen, Weißbrod und fränkiſchem Wein zu reichen, zu beobachten, widrigenfalls das Martinsſtift zu Bingen befugt ſein ſollte, aus dem Kloſterhofe zu Bingen und einem Weinberge am Rinderwege ſo oft 8 Mark zu ziehen, als man in der Spende nachläſſig befunden würde. Die Finanzen des Kloſters waren damals in ſolche Stockung gerathen, daß für ein augenblickliches Bedürfniß nicht einmal 42 kölniſche Mark in der Kaſſe waren und man ſich deshalb zu dem Verkauf eines ewigen Zinſes von 4 Mark jährlich entſchloß, die ihnen von Weinbergen zu Aßmannshauſen entrichtet wurden. Jutta war es wieder, die hier half. Sie kaufte im Jahre 1296 die Rente um jene 42 Mark, behielt ſolche aber nicht für ſich, ſondern beſtimmte, daß jährlich dafür auf Mariä Geburt dem Konvente Fiſche und Weißbrod gereicht werden ſollten. Die Beſorgung wurde der Gewohnheit gemäß dem Küchenmeiſter aufgetragen und jede Vernachläſſigung der Spende mit dem Verluſte des jährlichen Betrages gerügt, den in ſolchem Falle der Küchenmeiſter ſelbſt den Kloſterfrauen zu Aulhauſen für ein gleiches Mahl präſentiren mußte. „Es könnte allerdings ungereimt ſcheinen," bemerkt P. Bär dazu, „daß die Pitanzienſtifter die Vernachläſſigung

gewöhnlich mit dem jedesmaligen Verluſt belegten, wodurch die Strafe viel weniger auf die nachläſſigen Verwalter, als auf die Konventualen fiel, denen man doch vorzüglich wohl thun wollte. Allein dieſes Mittel war dennoch gut gewählt und kräftig; denn die Konventualen ſorgten dafür, daß ihnen durch Fahrläſſigkeit der Schmaus nicht entging. Ohnehin wurden auch die Verwalter mit Bannflüchen und fürchterlichen Verwünſchungen zur Pflichterfüllung angehalten. Darin war aber doch die Jutta von Bingen nicht ſo grauſam und diktirte dem Küchenmeiſter eine ſo leidliche Strafe, wodurch ſich einer oder der andere zur Vernachläſſigung der Spende mehr reizen, als davon abſchrecken laſſen, und ſich durch den von den Nonnen zu erwartenden Dank für die etwaige Beſchämung entſchädigt haben möchte." Die vier Mark ſcheinen jedoch für eine ordentliche Mahlzeit nicht ausgereicht zu haben, es fehlte wenigſtens noch der beſſere Wein, und Jutta, welche Abt Sifrid in der Urkunde von 1296 „unſere Mitſchweſter" nennt, kaufte deshalb eine neue Jahrrente von 4 Mark, von denen ein gewiſſer Ditmar von Bingen 2 von Weinbergen zu Niederheimbach und Hugo von Diebach 2 von Weinbergen bei Bacharach (die in der Urkunde genannten Flurnamen Winsbach und Nack beſtehen heute noch) zu entrichten hatte. Dieſe 4 Mark fügte ſie den obigen 4 Mark hinzu, damit nun dem Konvent eine vollſtändige Pitanz (plenarium seruicium) in Weißbrod, fränkiſchem Wein und guten Fiſchen auf Mariä Geburt gereicht werde unter Androhung der obenerwähnten Strafe bei etwaiger Vernachläſſigung.

Es iſt in Vorſtehendem öfter das Wort Pitanz vorgekommen, welches einer Erklärung bedarf. Nach der Regel des h. Benedikt beſtand die ordentliche Mahlzeit der Ciſterzienſer in zwei abgekochten Gemüſen aus Hülſen-, Baum- oder anderen Gartenfrüchten, und dieſe waren ſo ärmlich zubereitet, daß ſie nur der Hunger ſchmackhaft und erträglich machen konnte. Alle Fleiſchſpeiſen waren verboten und in Eberbach ſehr lange nicht einmal für die Kranken üblich; ſelbſt Fiſche kamen nur ſelten auf den Tiſch; nur für die Kranken ſchenkte man erſt 1248 dem Kloſter eine Fiſcherei. Vom 14. Sept. bis Oſtern war, außer an den

Sonntagen, täglich, von Pfingſten bis zum 14. Sept. Mittwochs und Freitags nur eine Mahlzeit. Die Eberbacher gingen ſogar über das Gebot der Regel hinaus und enthielten ſich an allen Freitagen des ganzen Jahres der Milchſpeiſen. Nach dem erſten Jahrhundert des Beſtehens, alſo nach 1231, begann man in Eberbach mit Nachſicht des Ordens einige Milderung der urſprünglichen Strenge, indem die Aebte geſtatteten, daß auf Grund von Vermächtniſſen an gewiſſen Tagen dem Konvent eine dritte Speiſe, die indeß kein Fleiſch ſein durfte, gereicht wurde. Dieſe dritte Speiſe, die der Abt regelmäßig erhielt, hieß in den alten Ordensſatzungen Pitanz. „Die erſte Folge dieſer Pitanzſtiftung," bemerkt der Eberbacher Burſier Bär, „war, daß die urſprüngliche Einſchränkung der täglichen Mahlzeit auf nur zwei Gerichte allmälig aufhörte; denn ſie wurden, beſonders im folgenden Jahrhundert, ſo angehäuft, daß kaum ein Tag im Jahr ohne dritte Speiſe übrig war. So ging es auch mit dem Wein. Das regelmäßige Deputat war auf mehrere Tage mit beſſerm Gewächs verdoppelt und erzeugte den bis auf die jüngſten Tage beſtandenen Namen der doppelten Portion (1). In Bezug auf das Brod brachten ſelbſt derlei Vermächtniſſe eine Aenderung hervor. Die alten Satzungen verboten den Mönchen auch an den höchſten Feſttagen den Genuß des weißen oder von feinem Mehl gebackenen Brodes, und damit es nicht ſchien, daß hierbei auf die Armuth der Klöſter Rückſicht genommen wäre, verordneten die Väter, daß für die kranken Brüder und fremden Gäſte zartes und weißes Brod gebacken werden ſollte, nämlich von Mehl, das nicht nur wie für die Mönche durch ein grobes Sieb, ſondern durch einen feinen Sack gebeutelt wäre. Durch die Pitanzſtiftungen ging aber dieſer Unterſchied ein, und wir ſehen die Mönche durch ſolche bald im Advent, in der vierzigtägigen

(1) Wie ich Bd. 18 S. 368 gezeigt habe, hielt Bär fränkiſchen und huniſchen Wein für zwei Sorten weißen Weines von verſchiedener Güte, während, wie dort von mir nachgewieſen werden iſt, fränkiſcher Wein rother und huniſcher weißer war. Später, nachdem man rothen Wein im Rheingau nur ſelten gewann, wird man alſo erſt zweierlei Sorten oder eine doppelte Portion weißen aufgetiſcht haben.

Faſten und endlich durch das ganze Jahr mit Weißbrod wohl verſehen. Nun wurden auch allerlei Fiſche (boni pisces, heißt es in den obigen Stiftungen) und andere beſſere Speiſen den Geſunden gemein und faſt täglich, die ſonſt ein Vorbehalt der Kranken waren, und der Tiſchzettel des h. Benedikt mit mehreren Gerichten verſtärkt. Die zwei Pulmentarien wurden zwar fortgeſetzt, aber jetzt beſſer und aus beſſerm Stoff zubereitet, bis ſie endlich ganz eingingen oder nur noch als ein Denkmal der alten Diät aufgeſtellt wurden, wie in einem ſchwäbiſchen Kloſter mit einem täglichen Brei bis in unſere Zeiten Sitte war. Dennoch wurde bei allen dieſen Milderungen das Weſentliche des Faſtengebots, nämlich die Abſtinenz vom Fleiſch und der zweiten Sättigung, über 300 Jahre beibehalten und darin nur erſt gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts mit der allgemeinen Dispenſation im Orden auch zu Eberbach die Aenderung eingeführt."

Außer Schenkungen finden wir viele Tauſchhandlungen verzeichnet, welche die Eberbacher mit Gütern eingingen, und es ging dieſes aus dem ſteten Augenmerk hervor, ihre Weinberge und Ländereien überall möglichſt zuſammenzulegen oder minder ergiebige durch fruchtbarere zu erſetzen, weshalb ſie dann auch in ſolchen Fällen weniger auf das geometriſche Verhältniß der Wechſelgüter, als auf ihren ökonomiſchen Vortheil ſahen.

Ob ſie urſprünglich die Binger Güter durch eigene Brüder bauen ließen, kann ich nicht finden, iſt aber doch ſehr wahrſcheinlich; im 14. Jahrhundert war es indeß nicht mehr der Fall, wie ſolches daraus erhellt, daß ſie Weinberge gegen ein Drittel des Ertrags in Erbbeſtand gaben. Selbſt ihren Hof verpachteten ſie im J. 1342 dem Kantor an dem Martinsſtift, Simon, und deſſen Verwandten Orchiehus auf Lebenslang. Das war bei den meiſten anderen Eberbacher Höfen nicht der Fall. „In dieſelben wurden Brüder geſetzt, welche die Wirthſchaft beſorgten und die Güter ſelbſt bauen mußten. Zwar hatten auch die Mönche vom Feldbau keine Immunität; allein ihre Arbeiten waren in die Nähe eingeſchränkt, damit ſie in den vorgeſchriebenen Stunden dem öffentlichen Gottesdienſt und anderen Verrichtungen ordentlich beiwohnen konnten. Aus eben dieſem Grunde hatten die

Stifter von Cisterz, ohne Anweisung der Regel, die Conversen in ihr Institut aufgenommen, damit sie bei minderer Verbindung zur Clausur und dem periodischen Kirchengang ohne Nachtheil ihres Berufes in der Ferne arbeiten sollten.

„Man stellte ihrer auf jedem Hof so viele an, als zur ordentlichen Kultur der zugehörigen Güter nöthig schienen. Daraus läßt sich ermessen, wie hoch sich ihre Zahl nach und nach belaufen mußte. Schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts waren Eberbachs Höfe zuverlässig mit mehr als hundert Conversen besetzt. Denkt man sich dazu die eben auch nicht kleine Zahl derjenigen, welche sich auf den in der Folge neu erworbenen Höfen und im Kloster selbst in den verschiedenen Werkstätten und Fabriken mit allerlei für das weitschichtige Hausbedürfniß nöthigen Arbeiten beschäftigten (1), so bringt man eine auffallend große Summe heraus, und die hergebrachte Tradition gewinnt alle Glaubwürdigkeit, daß vor Zeiten in Eberbachs Familie nicht selten 300 Laienbrüder zusammen gelebt haben.

„Jedem Hof, wo mehrere angestellt waren, stand einer als Meister mit hausväterlicher Gewalt vor, dem die übrigen gehorchen und das von ihm aufgelegte Tagewerk verrichten mußten. Ueber alle war dem Kellner die Aufsicht mit der Zuchtruthe übergeben. In Person oder durch seine Amtsgehülfen besuchte er die Höfe, forschte nach dem Zustande der Wirthschaft, verbesserte die Mängel, rügte die Verbrechen und sorgte, die gute Ordnung zu erhalten.

„Damit diese ausgesetzten Brüderhorden in ihrer Entfernung vom Kloster nicht verwilderten, hatten sie nicht nur täglich ihre gewissen Betstunden, sondern es wurden auch die weitesten von ihnen jährlich ein- und das andere Mal nach Hause berufen, damit sie den Geist erneuerten und die Klosterzucht nicht verlernten. Die minder Entfernten mußten aus derselben Absicht an allen Sonn- und Festtagen oder nach Unterschied ihrer Cat-

(1) „Es war fast keine Profession und Hantierung, die nicht in oder bei dem Kloster von den Conversen getrieben wurde. Sogar kommen unter den dasigen Brüdern Kohlenbrenner vor. Um so mehr wurden die wichtigeren mechanischen Künste, welche für das Kloster Bedürfniß waren, von ihnen ausgeübt."

fernung wenigſtens bei höheren Solemnitäten ſich im Kloſter einfinden.

„Dieſe ökonomiſche Einrichtung hatte ohne Zweifel ihr Gutes und von einer Seite entſchiedenen Vortheil: denn was die Brüder für das Kloſter arbeiteten, thaten ſie, als Hausſöhne, zum Theil für ſich ſelbſt und wegen der aufhabenden Gelübde mit mehr Treue und Uneigennützigkeit, als ſich von fremden Miethlingen erwarten ließ; dabei erſparten ſie dem Kloſter ſchweren Aufwand für Tag- oder Jahrlohn, und da ſie nach der Regel und gemeinen Obſervanz ſich mit einer weit geringern Koſt, als gedungene Arbeiter, begnügen mußten, ſo war auch von daher ein Merkliches durch ſie gewonnen; ſelbſt die grobe Kleidung, die man ihnen nach Bedürfniß reichte, war von manchen durch ihre reichen Apportate vergütet. Kein Zweifel alſo, daß die Einführung und zweckmäßige Leitung der Bildung nebſt der moraliſchen Beſſerung ſolcher Leute ſelbſt auch der klöſterlichen Wirthſchaft einen beträchtlichen Gewinn erzielte.

„Auf der andern Seite war aber doch viel dabei gewagt, und die Verfaſſung konnte leicht zu groben Mißbräuchen Anlaß geben. Die Brüder bekamen dadurch die Verwaltung des Zeitlichen und mit ihr gleichſam das Heft in die Hand. Welche Verſuchung zum Uebermuth der kleinen Seelen! Mit ihren Arbeiten ſchafften ſie dem Kloſter reellen Nutzen und waren gewiſſermaßen die Nährväter der ganzen Familie. Welcher Reiz zu ſolchen Anſprüchen! Sie waren dabei den Mönchen an der Zahl weit überlegen und machten wegen Unterſchied der Beſtimmung ein beſonderes Corps aus. Welcher Samen zu Eiferſucht und zu Faktionen! Wie leicht konnten ſie bei dieſen Verhältniſſen in Schwindel gerathen, den Zaum abwerfen und ſelbſt nach der Oberherrſchaft ſtreben! Hildegard hatte die Ciſterzienſer auf derlei Folgen aufmerkſam gemacht und gewarnt, die aber doch nicht ausblieben. Die Bruder zu Schönau machten in unſerer Gegend den erſten, nur durch einen tragiſchen Zufall im Keim erſtickten Verſuch, und zu Eberbach brach wirklich einmal ihre Verſchwörung in eine ärgernißvolle Empörung aus. Dennoch behielt man die Brüder noch lange Zeit bei, ſchränkte ſie aber mehr

ein, minderte nach und nach ihre Zahl und dadurch die Stärke, mit welcher sie den Mönchen furchtbar sein konnten. In der Folge wurden sie durch gänzliche Umschaffung der Landwirthschaft unnütz, schmolzen in eine geringe Zahl für die Hausdienste zusammen und starben endlich, noch vor den Mönchen, gänzlich aus."

Im Jahr 1400 bewohnte den Eberbacher Hof zu Bingen miethweise der Landschreiber des Rheingaus, der hier bis zu der Zeit, wo die Stadt in die Hände des Domkapitels kam, seinen Sitz hatte. Der Hof lag in der Mönch-, jetzt Amtgasse, gerade unterhalb dem jetzigen Amthause.

Das Mauritiusstift zu Mainz kommt nur ein einzigesmal als in Bingen begütert vor. Im J. 1224 gestattete nämlich der Propst Wilhelm zur Schlichtung aller Irrungen zwischen ihm und seinen Stiftsbrüdern, daß diese über ihre Güter frei verfügten sollten, während er sich nur das Archidiakonat, seine Präbende und die Weinberge zu Bingen vorbehielt.

Im J. 1280 vermachten die Eheleute Heinrich und Walburgis zu Bingen dem Kloster Ravengiersburg einen Weinberg am Ockenheimer Wege. Zu dieser Zeit besaß das Kloster auch schon einen Hof zu Bingen, auf dem es im J. 1296, wie oben S. 122 gesagt worden ist, zu Ehren seines Kirchenpatrons die Christophskapelle erbaute. Zu dieser Kapelle gehörte eine auf dem alten Käsemarkt gelegene Hofraithe, die an die Häuser der Katharina-, Barbara- und Leonhardsvikarie angrenzte und im J. 1447 von Johann Gutwin um 18 Schilling Heller jährlich in Erbbestand genommen wurde. Wie Sander zu Scholls Annalen S. 150 anmerkt, soll die Kapelle am untern Ende der Amtgasse gelegen haben, wo nach dem Lagerbuch von 1770 das Kloster noch einen 41 Ruthen 47 Schuh großen Garten besaß.

Das Servatiusstift zu Utrecht besaß im 13. Jahrhundert einen unter dem Rupertskloster gelegenen Weinberg, welchen dieses gegen Entrichtung von einer Ohm Frankenwein und ½ Ohm hunischen Wein jährlich im Nutzgenuß hatte. Bei der großen Entfernung war dieser Ertrag zu gering, als daß von dem Stifte darauf hätte ein besonderer Werth gelegt werden können, und es verkaufte deshalb im J. 1295 den Weinberg dem Kloster in

Eigenthum um 2 Mark. Es mag dabei bemerkt werden, daß bei Bodmann, 402, die Urkunde irrig in das J. 1195 geſetzt iſt.

Im Jahr 1391 kaufte das Kloſter Marienport (vergl. Bd. 16 S. 451) von Heintze Moſelers Sohn ein Gut zu Bingen, welches dem Erzbiſchof und der Stadt beedpflichtig war.

Hinter der Laurentiuskapelle hatte das St. Jakobskloſter zu Mainz einen Hof, den es 1440 einem Bürger Kontze Hacke und 1481 dem Lewen Henghin in Erbbeſtand gab. Am 29. Dec. 1500 weihte der Mainzer Weihbiſchof Erhard von Redwiz auf dieſem Hofe einen Altar zu Ehren der hh. Jakobus und Benediktus ein.

Am 23. Juli 1473 ſchenkten Meinhard von Koppenſtein und ſeine Hausfrau Eva (geb. Kindle von Schmidburg, vergl. Bd. 17 S. 210 die Stammtafel) Haus und Hof zu Bingen dem Kloſter Pfaffenſchwabenheim, welches im J. 1483 aus ſeinen Binger Gütern eine Jahrrente an die Gemeinden Niederheimbach und Trechtingshauſen verkaufte. Der Pfaffenſchwabenheimer Kloſterhof lag in der Mönchgaſſe an der Judenſchule dem Eberbacher Hofe gegenüber.

Endlich beſaß bis in die letzte Zeit das Deutſchordenshaus zu Koblenz zinspflichtige Güter in Bingen, die das Gericht 1755 auf Anſtehen des Verwalters jenes Hauſes, Ferdinand von Kempis, von den Inhabern erneuern ließ.

Neben dieſen Kloſterhöfen und dem S. 407 genannten Boosiſchen Hofe, der 1769 „freiadeliger Hof in der obern Schmittgaſſe" genannt wird, gab es noch viele andere, die ihre Namen von den Eigenthümern oder anderen, nicht immer mehr erklärbaren Urſachen hatten. Eine derſelben war indeß die, daß man im Mittelalter die Häuſer nach ihren aufgemalten Bildern bezeichnete, weil man noch nichts davon wußte, ſie durch Nummern oder Schilder kenntlich zu machen, woraus ſich dann gleichzeitig erklärt, weshalb ſo viele Thier-, Baum- und andere Namen zu Familiennamen geworden ſind. Denn Familiennamen wie Hirſch, Specht, Fuchs, Vogel, Storch, Froſch, Krebs, Bock, Hering, Stern, Schellenberg, Kolb, Kirſchbaum, Nußbaum, Birnbaum, Korb u. ſ. w. kommen in Mainz (bei Guden, Cod. dipl. II) als Häuſernamen vor und haben ſicherlich nur darin ihre Ent-

stehung. Ich will die mir bekannten Häusernamen von Bingen an die Aufzählung der Straßen anknüpfen, wie diese mir in Urkunden vorgekommen sind, indem ich vorausschicke, daß die Namen der Straßen vielfach von den Gewerben, die darin ehedem ausschließlich betrieben wurden, ihren Ursprung haben. Es wird mir dadurch gleichzeitig Gelegenheit geboten, andere spezielle und allgemeine Verhältnisse abzuhandeln.

Die Salzgasse kommt schon in einer Urkunde von 1235 vor, durch welche Propst, Meisterin und Konvent des Klosters Rupertsberg einen darin (in platea salis) gelegenen Hof der Hedwig und ihren Erben Wasmud und Sifrid gegen 6 Unzen Jahrgeld in Erbbestand gaben. In einer Urkunde von demselben Jahr wird ein Binger Schöffe „Humbert in der Salzengazzen" genannt. Herr Friedrich und Junker Hans von Rüdesheim besaßen 1488 darin ein Haus „zum Schuppert". Dieses Wort heißt „Schuhmacher" und ist entstanden aus dem im Mittelalter zur Bezeichnung des Gewerbes gebräuchlichen „Schuchworcht oder Schuchwürchte". Vilmar gibt in seinem Namenbüchlein folgende Erklärung: „In der Zeit, als die Familiennamen entstanden, war in Mitteldeutschland die Bezeichnung Schuchworchte oder Schuchwürchte (Schuhwirker, Schuhverfertiger) die für diesen Handwerksmann übliche. Daraus haben sich dann zwei Gestalten des Geschlechtsnamens gebildet, von denen die eine das ch in der Mitte behielt und das unmittelbar folgende w unterdrückte, die andere umgekehrt das ch unterdrückte und das w beibehielt und verstärkte, beide aber, und noch früher, das zweite ch wegließen. So wurde dann aus Schuchworcht auf der einen Seite zuerst Schuchwort, und so erscheint der Name des Gewerbes, wie der Geschlechter, von etwa 1380 an bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus, dann Schuchhart, Schuchard; auf der andern Seite zunächst Schuhwirt, wie der Schuhmacher noch jetzt hin und wieder genannt wird, oder mit Unterdrückung des r: Schuhwicht, sodann Schuwert, Schubert, Schubart, Schuppert, Schuffert." In Bacharach habe ich eine Familie Schüppert gekannt, was also dasselbe ist; aber es gehören auch dazu die Nebenformen: Schuber, Schober, vielleicht auch verkürzt

Schopp. Daraus erklärt sich dann auch, weshalb den Schneider, Schmidt, Weber, Bäcker, Fischer gegenüber die hochdeutschen Namen Schuster (aus Schuhhuter, d. i. Schuhnäher, zusammengezogen) und Schuhmacher, was übrigens schon in Konstanzer Urkunden von 1390 und 1411 bei Mone, Zeitschrift 13, 157 (schuochmacher und schuemacher) vorkommt, als Geschlechtsnamen verhältnißmäßig selten sind, während das Gewerbe in den obigen Entstellungen eine reichliche Vertretung in denselben gefunden hat.

Die Namen Salzgasse, Salzthor finden sich auch in anderen Städten, so z. B. in Freiburg, Speyer, Köln, wo schon 1169 eine salzgaza vorkommt; in Lenzburg in der Schweiz war (1261) ein Salzmarkt (forum salis). Die Straßen wurden so genannt von den Salzmagazinen, die darin lagen, und welche, wie wir oben in der Stadtordnung gesehen haben, unter der strengsten Aufsicht der städtischen Behörden standen. Das Salz, welches man einführte, war niederländisches Seesalz, und es mußte als solches bei dem Ausladen entweder durch direkte Zeugnisse, oder, wenn es in Köln verladen wurde, durch Zeugnisse von dort nachgewiesen werden. Die Versendung geschah in Hutform, wie jetzt der Zucker, und von solchen Hüten gingen 2½ auf ein Mainzer Malter. Im J. 1708 betrug der Accis für eingeführtes Salz 354 Gulden 4 Albus (1 fl. = 15 Albus, 1 Alb. = 16 Heller); da vom Hut 6 Albus bezahlt wurden, so betrug also die Einfuhr 885⅔ Hüte = 2214⅓ Mainzer Malter. Da der Salzverbrauch sich auf den Kopf durchschnittlich zu 17 Pfund berechnet, und Bingen damals eine Bevölkerung von etwa 2500 Seelen hatte, so ergibt sich, indem die Malterzahl ungefähr der angeführten Seelenzahl gleich ist, wie die überaus größte Menge für das Bedürfniß der Umgegend diente, das Salz also einen bedeutenden Handelsartikel der Stadt ausmachte. Im Jahr 1506 klagte die Stadt Köln, daß wegen der gesteigerten Erhebungen an den Rheinzöllen und der dadurch vermehrten Fracht der Salzhandel nach dem Oberrhein sehr in's Stocken gerathen sei. „Es were auch so vil berichts fürkommen," heißt es in der Denkschrift, „wan die Schiff zur Meßzeit nit gefaren hetten, daß es zu Bingen und darumb her, auch im Rinckaw und zu Mainz

sehr an Saltz gemangelt und in eine hohe teure gelangt were." Mone theilt Salzpreise vom Oberrhein aus dem 16. Jahrhundert mit, wonach das Malter im wohlfeilen Preise nach unserm Geld 1 fl. 31—39 Kr., in theuerm aber 8 fl. 28 Kr. gekostet habe. Das Malter zu 200 Pfund angenommen, wären also die Preise eines Pfundes je nach der Theuerung ½—2¼ Kreuzer gewesen. (Vor 20 Jahren kostete in Bingen das Pfund 3 Kreuzer.) Im J. 1670 wurde zu Heidelberg der kölnische Hut mit 12 Rthlr. bezahlt.

Auf dem Markte lagen der Schönberger Hof und die Häuser: zum großen Enker, zu St. Alban, zum Korb, zum großen Vogelsang, die weiße Burg und zum kleinen Widder. „Am Vogelsang" war auch der Name einer Flur zu Bingen, und zu Koblenz heißt noch heute eine Straße vor dem Regierungsgebäude „am Vogelsang". Weil unzähligemal Buschparzellen mit dem Namen Vogelsang vorkommen, womit eine Bestimmung des Weisthums von Ramsen in der Pfalz in Zusammenhang stehen dürfte: hauwet er den vogelgesangk abe, so ist er die einunge schuldig und hat kein recht zu dem liegenden holze, so fragt Alexander Kaufmann in seiner Schrift: Nachträge zu den Quellenangaben und Bemerkungen zu Simrock's Rheinsagen und Kaufmann's Mainsagen, Würzburg 1870: „Waren diese Orte ursprünglich heilige Haine, die, weil sie befriedet waren, den Vögeln eine sichere Zuflucht gewährten?"

An den Markt stößt nach Osten die Liebfrauengasse, so genannt von der früher darin gelegenen Liebfrauenkapelle. Erst in neuerer Zeit, nachdem es noch 1769 heißt: „Das Capuciner-Kloster in der Liebfrauengaß", erhielt sie den Namen Kapuzinergasse, der jedoch bei der vor etwa zehn Jahren erfolgten Renovation der Straßennamen dem alten, wenn auch nur theilweise, wiederum mit Recht hat weichen müssen.

Die Lorenzigasse (platea sancti Laurentii) kommt schon 1238 vor. In derselben Urkunde wird die platea cerdonum erwähnt, welche 1412 Lauergasse und 1493 Lauwergasse, d. h. Löher- oder Gerbergasse, genannt wird. Sie führte aus der Mönchgasse in die Badergasse und wurde so genannt, weil darin die Gerbereien lagen, welche aus dem damals nahe vorbei-

fließenden Rhein ihr Waſſer erhielten. In Worms kommt 1194 ein vicus cerdonum vor; in Speyer lag nach einer Urkunde von 1333 der vicus cerdonum, die „lowergaſſe", außerhalb der Stadt. 1284 gaben Dechant und Kapitel des Petersſtiftes zu Mainz einem Bürger ein ſteinernes Haus inter cerdones in Erbpacht. Erzbiſchof Sifrid III gab 1247 den Mainzer Gerbern (dilectis nostris civibus Cerdonibus Maguntinis, qui Loher vulgariter nuncupantur) und ihren Erben einen Hof in Erbpacht, den er von Rudolf Walpod erworben hatte. Darin ſollten auch die Verkäufer von leinen Tuch und die Corduanſchuhmacher (1) (sutores, qui Cordewender dicuntur) feil halten; namentlich aber ſolle Niemand an einem andern Orte der Stadt das von den Mainzer Gerbern bereitete Leder kaufen oder verkaufen. Ende des 15. Jahrhunderts beſtand für Bingen die Beſchränkung des Lederverkaufs auf eine Straße nicht mehr, ſondern man durfte im eigenen Hauſe verkaufen und war nur für den Mittwoch wegen des Marktes an das Kaufhaus gebunden. In einem Entſcheid des Erzbiſchofs Berthold zwiſchen dem Domkapitel und der Stadt vom 26. Januar 1488 heißt es: „Da die Bürger der Meinung ſind, daß jeder in ſeinem Hauſe und auf ſeinem Laden feil halten dürfe, was er wolle, und ſie ſich darüber beklagen, daß der Schultheiß die fremden Weber gezwungen habe, im Kaufhauſe feil zu halten, welche doch früher in den Häuſern auf dem Markte feil gehalten hätten: ſo entſcheiden wir, daß die von Bingen und Andere in ihren Häuſern und auf ihren Läden die ganze Woche hindurch feil halten mögen, was ſie wollen, nur Mittwochs ſollen Schuh, Leder und Tuch im Kaufhauſe verkauft werden." Daß indeß die Gerber (Lauwer) nicht gehindert waren, auch jede Zeit im Kaufhauſe oder auf dem Schuhmarkte ihr Leder zu verkaufen, geht aus den oben S. 390 mitgetheilten Zunftſatzungen der Schuhmacher hervor. Mone theilt, Zeitſchrift 12, 315, einige Lederpreiſe von anderen Orten und aus verſchiedenen Zeiten mit. Ein weiß gegerbtes Schaffell koſtete 1488 zu Reichs-

(1) Das Corduanleder, ein Rindsleder, hat ſeinen Namen von der Stadt Cordova in Spanien, wo es ſchon früh von den Arabern verfertigt wurde und ſich ſo über Europa verbreitete.

hofen im Elsaß nach unserm Gelde 21 Kreuzer, eine gegerbte Rindshaut 1 fl. 7 Kr. Zu Heidelberg kostete 1510 eine grüne Rindshaut 3 fl. 19 Kr.; ebenso viel wurden für 8 grüne Hammel- oder Schaffelle bezahlt. Eine grüne Farrenhaut kostet 1551 in Durlach 1 fl. 46 Kr., das Pfund Sohlleder 1652 zu Königsbruck im Unterelsaß 45 Kr. Auch Schuhpreise sind dort aufgezeichnet. Ein Paar Weiberschuhe kosteten 1488 zu Reichshofen 18 Kr., ein Paar Mannsschuhe 18, 20 bis 22 Kr. In Heilbronn und Wimpfen waren 1640 die Preise für ein Paar Riemenschuhe mit einfachen Sohlen 1 fl. 28—30 Kr., ebenso viel für ein Paar Ohrenschuhe, für 1 Paar Kinderschuhe bis zu 4 Jahren 24—38 Kr., für ein Paar Knabenschuhe gedoppelt von 8—12 Jahren 48 Kr. bis 1 fl. 6 Kr., für ein Paar Bauern- oder Kniestiefel 8 fl. 11 Kr., für ein Paar Schuhe von Kalbfell mit niederländischen Sohlen 2 fl. 13—31 Kr.

Der ursprünglichen Vorschrift, nicht in den Häusern, sondern in öffentlichen Lokalen oder auf Märkten die Waaren zum Verkauf zu bringen, lag die Absicht zu Grunde, einerseits für die Güte der Waare in Stoff, Arbeit, Maß und Gewicht eine öffentliche Kontrole zu schaffen, anderseits den ärmern Gewerbsmann gegen den reichern sicher zu stellen, indem z. B. in Köln den Tuchhändlern nicht gestattet war, mehr als *einen* Laden zu haben. Läden hatte man für solche Waaren, die täglich nicht eingepackt werden konnten und deshalb verschlossen werden mußten. Sie kommen unter mehreren Namen vor; der gewöhnlichste ist apotheca, zu Köln *Gademe*, ebenso in Mainz und Speyer, wo sie aber auch *Lauben* genannt wurden. Sie waren in der Regel Eigenthum von Fürsten, Kirchen, Spitälern und Städten, jedoch auch von Privatleuten. Da sie an Mauern oder andere öffentliche Gebäude angelehnt waren und so über eine bestimmte Zahl nicht vermehrt werden konnten, so hatten sie einen ziemlich hohen Preis. Bei lebenslänglichem Pacht übernahm der Miether oft die Unterhaltung des Ladens und bei Erbauung einen Theil der Kosten. So verkaufte Erzbischof Gerhard von Mainz seinem Domkapitel um 80 Mark köln. Denare (etwa 990 fl.) die Einkünfte von den inner- und außerhalb der Mauer, d. h. des Vorhofes vom Dom,

errichteten Wohnungen (domus), Schrannen oder Bänken (scragones) und Läden (apothecae). Der Dechant Walther von St. Stephan in Mainz beſaß im Vorhof (in atrio) des Domes mehrere Läden (aputece), die ihm jährlich mehr als 9 Mark eintrugen. Im J. 1245 kam das Kapitel des Mariengradenſtiftes zu Mainz mit Walther vom Fiſchthor überein, daß er auf ſeine Koſten auf der linken Seite des Chores eine Bude mit einem Laden (apothecam sub vestibulo) erbaue und er wie ſeine Kinder dieſelbe auf Lebenszeit gegen eine Jahrrente von 1 Solidus benutzen dürfe. An der St. Johanniskirche zu Mainz befand ſich ein Laden, „zur neuen Laube" genannt, den das Kapitel 1265 an einen Krämer Reinher unter der Bedingung vermiethete, daß darin Wein, Bier, Eier, Käſe und Geſalzenes nicht verkauft werde. Das Wichtigſte über den Ladenverkauf der Handwerker in Mainz enthält jedoch eine von Würdtwein, Dioec. Mog. 1, 20, mitgetheilte Urkunde über die Gerechtſame des dortigen Erzprieſters vom J. 1300. Darin heißt es unter Anderm: Die Krämer und die zu ihrer Genoſſenſchaft gehörigen Verkäufer von Meſſern (institores et cultellorum venditores existentes sub eorum vexillis) dürfen an den Feſttagen der Heiligen und den Sonntagen, deren Vigilien mit Faſten verbunden ſind, ihre Waaren nicht auslegen. Zwingt jedoch die Noth Jemanden, etwas zu kaufen, ſo dürfen die Krämer durch das Thürchen des Ladens (apotece) jedem verkaufen. Die Corduanſchuhmacher und Gerber (cerdones siue wizgerwer et rintworceri, d. h. Weißgerber und Rindhäutegerber) dürfen die Schuhe und das Leder an allen nicht mit Vigilfaſten verbundenen Feſttagen der Heiligen feil halten; thun ſie es an den anderen Heiligentagen, ſo zahlen ſie jedesmal dem Erzprieſter einen Binger Obolus. Die Schneidermeiſter innerhalb der Gademe (inter Gades), wo das Leinentuch verkauft wird, brauchen den Send des Erzprieſters nicht zu beſuchen. Von den Metzgern, welche auf den Fleiſchbänken (in macellis) verkaufen, gibt jeder auf Gallustag dem Erzprieſter einen Rindsſchenkel oder ein demſelben gleichkommendes Fleiſchſtück. Sie ſtehen rückſichtlich der Güte des zu verkaufenden Fleiſches unter der Aufſicht des Marktmeiſters (magister forensis, qui Mark-

meyster volgariter dicitur). Die Fischer, welche in Weydeluode und Statelude geschieden werden, zahlen je nach ihrer Verschiedenheit dem Erzpriester 10 oder 3 Solidus, die Letzteren aber auch noch 4 Denare dem Diener des Erzpriesters, der Arswercer genannt wird. Die Häringsverkäufer, welche Wezzer heißen (alleciatores, qui Wezzer volgariter dicuntur), dürfen an allen Sonn- und Festtagen, an welchen kein Fleisch gegessen wird (ich verstehe nicht, was für Sonntage das gewesen sein könnten, aber es heißt ausdrücklich: diebus Dominicis et festivis, in quibus carnes non comeduntur, waren es vielleicht die in der Fastenzeit?) Fische auf dem Markt verkaufen. Den Bäckern ist gestattet, ohne Erlaubniß des Erzpriesters an Festen acht Tage vor und nach Jakob zu backen; thun sie es an einem andern Heiligenfeste, so unterliegen sie der Strafe. Kein Leineweber darf in den Buden, welche „Ramen" heißen, an Sonn- und Feiertagen leinen Tuch zum Verkauf auflegen. Die Gärtner können an jedem beliebigen Tage Küchenkräuter auf den Markt bringen und solche verkaufen. Die Weinschröter sind verbunden, dem Erzpriester jedes Jahr drei Fässer Wein vom Rhein umsonst in seinen Keller auf dem Thiermarkt (dychmarkit) zu schroten. Die Küfer oder Faßbinder (cufarii seu ligatores vasorum) geben jedes Jahr eine Badewanne (unum dolium balnei).

Andere Verkaufslokale als die Läden waren die eben bei den Metzgern erwähnten Bänke und dann Tische, die entweder auf dem Marktplatze frei ohne Obdach standen oder zum Schutze der Waaren bei nasser Witterung unter eine Laube gestellt wurden, was besonders bei dem Brode geschah, daher man solche Lokale Brodlauben nannte. In dem Entscheid des Erzbischofs Berthold von 1488 heißt es: „Da der Schultheiß zu Bingen die Bäckermeister an den Brodtischen, die vormals ihr eigen gewesen und ihnen jetzt genommen sind, beschweren soll, indem sie früher von einem Tische 15 Schilling Heller gegeben hätten, und er nun 20 Schilling verlange, so entscheiden wir, daß forthin die Bäckermeister von einem Tische 16 Schilling und nicht mehr geben sollen." Noch im J. 1709 fragte das Domkapitel bei dem Stadtrath an, wer das Standgeld von den Brodschragen zu Bingen einziehe, worauf derselbe antwortete, daß solches nicht die Stadt,

ſondern die Kellerei beziehe. Die Tiſche und Waarenbänke haben in den Urkunden verſchiedene Namen; jene hießen wegen ihrer flachen Vertiefung Schalen, dieſe, weil ſie keine Lehne hatten, Schrannen (Scharnen) und Schragen (scragones). Von den Scharnen haben an vielen Orten noch heute gewiſſe Straßen den Namen „Scharngaſſe", ſo in Mainz und Bingen. Hier waren die Verkaufslokale, die Fleiſchbänke (macella) der Metzger. In der oben mitgetheilten Stadtordnung war vorgeſchrieben, daß die Metzger Morgens um 5 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr das Fleiſch auf der Scharn haben und keines zu Hauſe behalten ſollten, damit es kalt ſei und von den Metzgergeſchworenen, die jeden Tag zweimal nachſehen mußten, geſchätzt, d. h. deſſen Preis beſtimmt werde, bei Strafe von 3 Turnoſen für jedes Stück Fleiſch, das einer zu Hauſe zurückhalte. Regelmäßig ſtanden die Fleiſchbänke reihenweiſe neben einander, und jede hatte ihren beſtimmten Platz, den man nicht willkürlich ändern durfte, weil der Zins je nach der Lage und Größe verſchieden war. Von einigen der Binger Fleiſchbänke bezog den Zins das Martinsſtift, wie aus einer Urkunde von 1449 hervorgeht, in welcher Fynckenheim der Metzeler bekannte, der Präſenz des Martinsſtiftes von einer Scharen jährlich 8 Schilling Heller Zins ſchuldig zu ſein. Einen andern Theil der Scharenzinſe bezog die Stadt, für die noch in Rechnungen aus den J. 1770 bis 1779 eine jährliche Einnahme von 209 Gulden „an Scharn-, Speicher- und Kellerzinſen" ſich verzeichnet findet. Der Scharnzins wird indeß in dieſer Zeit trotz jener hohen Summe unbedeutend geweſen ſein, da in der Stadtaufnahme von 1769 nur noch „2 Fleiſchbänke in der Scharengaße" aufgeführt werden, während im J. 1708 noch von 10 Metzgern, „ſo die Scharen gebrauchen," jeder 5 fl. jährlich bezahlte. Im J. 1558 werden auch „die Herrgottsſcharen" erwähnt, von denen die Stadt an das Kloſter Aulenhauſen 50 Pfund Oel entrichten mußte.

Wie es in Bingen eine nach den Gerbern oder Löhern benannte Straße gab, ſo hatte eine andere von den Leinewebern den jetzt nicht mehr exiſtirenden Namen Webergaſſe. Das Kloſter Diſibodenberg beſaß 1348 darin ein Haus, wovon ihm jährlich 2 Pfund und 5 Schilling Heller erfielen.

Ohne Zweifel hatte auch die Schmittgasse ihren Namen von den Schmieden. 1407 verkaufte Reinhart der Steinmetze dem Kanonikus Konrad von Fritzlar einen Hof auf der „Smyddegassen“ um 6 Pfund Heller an das Martinsstift zu entrichtenden jährlichen Zins. Im J. 1540 werden in der Schmittgasse liegend genannt: der Eierhof, die Häuser zum Riesen, zum Krahnen, zum Rebstock und der alte Mainzer Hof.

Das Haus zum Riesen und der Mainzer Hof bestehen noch. Bis vor wenigen Jahren war der Riese ein Gasthof mit der Posthalterei verbunden. Seit 1736 ist er Eigenthum der Familie Geromont, aus der Nikolaus Geromont in jenem Jahre aus Simmern kam und die Wirthschaft übernahm. Bei seinem 1763 erfolgten Tode beerbte ihn sein gleichnamiger Neffe, der in Argenthal gebürtig war und sich 1764 mit Maria Anna, der Tochter des Stiftsamtmanns Johann Molitor, verheirathete. Von seinen Söhnen wurde der ältere, Johann Georg, Bürgermeister der Stadt (als solcher tragisch gestorben am 30. Jan. 1833 in Mainz, wo er in Dienstangelegenheiten anwesend, im Gasthofe verbrannte), ein jüngerer, Franz Lothar († 1838, Juli 5.) der Nachfolger in der seiner Zeit sehr frequenten Gastwirthschaft. Im J. 1640 besaß das Wirthshaus zum Riesen Anton de Jasse, der sich in jenem Jahre darüber beschwerte, daß fremde Kaufleute, statt bei Schildwirthen, in Häusern der Bürger logirten, weshalb der Stadtrath beschloß, den Wirthen, welche wegen zu hoher Preise daran die Schuld trügen, eine Taxe zu setzen, und zwar für die beste Mahlzeit 2½ Kopfstücke, für eine gemeine oder mittelmäßige aber 2 Kopfstücke und weniger. (1 Kopfstück war damals der fünfte Theil eines Philipps- oder Königsthalers, der 1 Gulden 20 Albus 4 Pf. galt. Der Gulden zerfiel in 24 Albus und der Albus in 8 Pf. 1 Kopfstück war also 22½ Kr.) Im J. 1549 hatte der Rath noch den Preis einer Morgensuppe auf 1 Batzen und der einer Mittags- oder Abendmahlzeit auf 4 Albus mit der Bedingung festgesetzt, daß zu jeder Mahlzeit 4 Gerichte aus der Küche gegeben werden sollten. Am 23. Oct. 1639 war der Graf Piccolomini im Riesen einquartiert; der Binger Rath hatte so große Besorgniß wegen seiner Truppen, daß er am 19.,

als er die Anzeige von deren Einrücken erhielt, befahl, sofort die Trauben im Mainzer Weg zu lesen.

Der Mainzer Hof, jetzt Eigenthum des Herrn Eberhard Soherr, wird in der Stadtaufnahme von 1769 „der Zehendenhof in der Oberschmidtgasse, jetzt Mainzer-Hof" genannt. In dem dazu gehörigen Garten wurde, wie ich Bd. 19 S. 443 bemerkt habe, in dem J. 1851 oder 1852 ein römisches Bad aufgedeckt, woraus hervorgeht, daß an dieser Stelle bereits das Haus eines römischen Munizipalbeamten gestanden hat. Und so wird dasselbe dann auch für alle folgenden Zeiten ein fiskalisches Haus geblieben sein, welches nur die verschiedensten Umbauten erfuhr, wovon mannigfache Ueberbleibsel noch heute zeugen. Als eine besondere Merkwürdigkeit verdient dabei angemerkt zu werden, daß sich in den großen Kellerräumen eine Säule von grauem und weißem Granit befindet, die von dem Ingelheimer Kaiserpalast Karls des Großen herrührt. Zwei weitere Säulen sollen sich früher in der Gerberei des Herrn Andreas Harling befunden haben.

Die Schmittgasse und die daran stoßenden Straßen feiern ihr Kirchweihfest auf Sonntag nach Ulrich (4. Juli), eine Erscheinung, die ich nicht erklären kann, indem die übrige Stadt keinen Antheil daran hat, also an den Tag der Einweihung der Pfarrkirche nicht gedacht werden kann, und meines Wissens in jenem Stadttheil auch keine Kapelle lag, deren Weihe das Fest hervorgerufen haben könnte. Diesen Mangel meiner Kenntniß zu ersetzen, gebe ich eine Lebensbeschreibung des h. Ulrich, der unter den deutschen Heiligen stets einen hervorragenden Rang eingenommen hat und der erste war, welcher nach den jetzt in Rom üblichen Formen durch den Papst kanonisirt wurde.

Der h. Ulrich war der Sohn eines schwäbischen Edelmannes, Hugbald, der im Jahre 909 starb und mit seiner Gemahlin Theitberga eine Tochter Liutgard und drei Söhne, Manegold, Dietbald und Ulrich gezeugt hatte. Manegold und Dietbald pflanzten ihr Geschlecht fort. Dietbald, der 955 starb, wird Graf genannt, ebenso Manegolds Sohn Hugbald II. Dietbalds Sohn Richwin wohnte erweislich auf der Burg Dillingen; jedoch kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob diese Burg

ſchon Stammſitz der älteren Glieder des Hauſes geweſen ſei, und es iſt deshalb auch nicht als hiſtoriſch nachgewieſen zu betrachten, wenn bei den Hagiographen Ulrichs Vater Hugbald bereits als Graf von Dillingen angegeben wird.

Auf einer vollſtändigen Verwechſelung aber wird es beruhen, wenn es in den Actis Sanctorum, Julii, tom. 2, 74 heißt, Hugbald ſei der Sohn des Grafen Hartmann von Kiburg geweſen, indem erſt Hugbalds Ur-Urenkel Graf Hartmann von Dillingen durch ſeine Verheirathung mit Adelheid, der Erbtochter von Kiburg, in den Beſitz dieſer Grafſchaft kam. Es zerfällt damit auch die eben daſelbſt ausgeſprochene Anſicht, Ulrich ſei auf der Burg Kiburg geboren.

Die Eltern ſchickten den Sohn, als derſelbe wie durch ein Wunder aus einem kaum lebensfähigen Kinde zu einem kräftigen Knaben herangewachſen war, zur Erziehung in das berühmte Kloſter St. Gallen, wo er dem ſpeziellen Unterricht eines gelehrten Mönches, Namens Warding, übergeben wurde. Die Fortſchritte, welche er hier in Tugend und Wiſſenſchaft machte, erregte bei den Mönchen den Wunſch, den Jüngling für ihre Genoſſenſchaft zu gewinnen. Als man ihm ſolches vielfach kund gab, wandte er ſich an eine zu St. Gallen wohnende fromme Reklufe, Wiborada, und bat um deren Rath. Sie hieß ihn nach dreien Tagen wiederkommen, dann wolle ſie ihm, wenn es Gott gefalle, ihren Rath ertheilen. Dieſe Zeit betete die fromme Frau unabläſſig zu Gott, ihr einzugeben, was ſie dem Jüngling zu antworten, und als derſelbe dann nach dem dritten Tage zu ihr zurückkehrte, ſagte ſie ihm: „Du biſt nicht beſtimmt zu einem geiſtlichen Bruder im Kloſter; aber gegen Aufgang der Sonne liegt eine Stadt, wo ein Fluß zwei Länder ſcheidet, da ſollſt du einmal als Biſchof für Gott ſtreiten, und hier wirſt du dann von Heiden und ſchlechten Chriſten mehr zu leiden haben, als alle deine Vorgänger, jedoch mit der Hülfe Gottes endlich Alles löblich überwinden.“ Darauf verließ er dann das Kloſter und begab ſich zurück in das Vaterhaus.

Auf dem biſchöflichen Stuhl zu Augsburg ſaß damals Adalbero, ein Mann von großer Weisheit, der beſonders in der Muſik

bedeutende Kenntniß hatte und einer der vorzüglichſten Rathgeber des Königs war. Zu dieſem brachten ihn jetzt die Eltern, und der Jüngling erhielt von ihm allmälig mehrere Kirchenämter. Nachdem er endlich die Prieſterweihe empfangen hatte, begab er ſich auf eine Wallfahrt zum Grabe der Apoſtelfürſten nach Rom, wo er vom Papſt Marinus, der ihn ſehr gnädig aufnahm, hörte, daß Biſchof Adalbero geſtorben und er nun von Gott zu deſſen Nachfolger beſtimmt ſei. (1) Ulrich weigerte ſich, aber der Papſt erwiederte ihm: „Weshalb weigerſt du dich der Beſtimmung Gottes? Wenn du nicht einwilligſt, jetzt die noch unverwüſtete Kirche in Frieden zu regieren, ſo wirſt du ſie ſpäter, nachdem ſie zerſtört und geplündert iſt, dennoch übernehmen und in Mühen und Beſchwerden verwalten müſſen.“

Ulrich, traurig über den Tod ſeines Biſchofs und um nicht weiter von dem Papſte zur Uebernahme des Epiſkopats gedrängt zu werden, begab ſich am andern Tage auf die Rückreiſe und fand, in Augsburg angekommen, Alles, wie es der Papſt geſagt hatte, den Biſchof Adalbero todt, aber an ſeine Stelle bereits einen andern erhoben, Namens Hiltin. Da inzwiſchen auch ſein Vater geſtorben war, ſo widmete er ſich ganz der Sorge für ſeine Mutter.

Nach fünfzehn Jahren ſtarb Biſchof Hiltin, und Ulrich wurde auf Betreiben der ſchwäbiſchen Großen von König Heinrich I zu ſeinem Nachfolger ernannt. Auf der unſchuldigen Kinder Tag erhielt er die biſchöfliche Weihe. Das wäre alſo am 28. Dec. 924 geweſen. (2) Augsburg und der ganze Kirchenſprengel befan-

(1) Der hier in der Legende genannte Papſt Marinus ſtimmt nicht zu der übrigen Angabe und dem damaligen Lebensalter Ulrichs. Marinus I ſaß auf dem päpſtlichen Stuhl von 872—882, Marinus II von 942—946. Als Ulrich als eben geweihter Prieſter in Rom anlangte, hörte er von dem Papſte, daß Biſchof Adalbero geſtorben ſei; deſſen Tod fällt nun in das Jahr 909, alſo in die Zeit, wo Sergius III Papſt war, da deſſen Regierungszeit von 904—911 dauerte. Papſt Marinus iſt alſo ein Irrthum, den aber auch die Bollandiſten nicht zu heben vermochten.

(2) Bei den Bollandiſten heißt es, Baillet ſage, die Weihe habe auf einen Dienſtag ſtattgehabt, entgegengeſetzt dem ſonſtigen Gebrauche, die Biſchöfe an einem Sonntage zu weihen. Der Dienſtag ſtimmt zum Jahr 924, welches auch Trithem als das Todesjahr Hiltins angibt. »DCCCCXXIV. Anno Rudolphi

den ſich damals in dem traurigſten Zuſtande. Die Ungarn und Slaven hatten überall den Gräuel der Verwüſtung verbreitet; der Dom und die anderen Kirchen lagen im Schutt; die Häuſer waren geplündert; die meiſten ſeiner Gehülfen hatte der Feind erſchlagen; die Dörfer waren verwüſtet und niedergebrannt: wohin er blickte, ſah er nichts als Jammer und Elend. Seine erſte Sorge war es deshalb, die zerſtreute Heerde wieder zu ſammeln und die zerſtörten Kirchen durch geſchickte Baulente herzuſtellen, wobei er namentlich der Kirche der h. Afra ihren verdienten Glanz wiederzugeben ſuchte. Er hatte aber nicht ſobald Alles wieder in guten Zuſtand gebracht, als die Ungarn von Neuem in Deutſchland einbrachen und auch die Stadt Augsburg belagerten. In dieſer Bedrängniß ergriff er ein ganz beſonderes Mittel zur Abwehr der ſchrecklichen Gefahr der Eroberung und Zerſtörung. Er ließ alle Säuglinge der Stadt in die Kirche tragen und auf die bloße Erde legen, um Gottes Erbarmen zu erflehen, der das Rufen der Unmündigen erhört; die gottgeweihten Jungfrauen zogen die ganze Nacht Pſalmen ſingend von einer Kirche zur andern; ein anderer Theil lag allzeit im Gebet vor Gottes Angeſicht, und ſiehe! durch ſeine und ſeines Volkes Seufzer, mit dem Gewimmer der Kleinen vereint, ſchützte er ſeine Stadt vor der Wuth ihrer Feinde, die alsbald abzogen und ganz Alemannien, Franken, Elſaß und Gallien überſchwemmten.

Später begab er ſich an das Hoflager des Königs Heinrich I und widmete dieſem ſeine Dienſte bis zu deſſen 936 erfolgtem Tode. Dann diente er in gleicher Weiſe dem neuen König Otto, bis er in den ſchuldigen Kriegsdienſt, den er zu leiſten hatte, den Sohn ſeiner Schweſter Luitgarde, Adalbero, ſtellen, dieſen für ſich am Hoflager laſſen und er ſelbſt ſich ungehindert ſeinen geiſtlichen Amtsverrichtungen widmen konnte. Niemals fehlte er, wenn ihn nicht dringende Geſchäfte abhielten, im Chore und verrichtete dabei neben dem Pſaltergebet ſtets noch andere Andachtsübungen zur Mutter Gottes, zum h. Kreuz und zu allen Heiligen. Täglich celebrirte er, wenn ihn nicht Krank-

Abbatis sexto Hiltine Augustensis Episcopus moritur, cui sanctus Udalricus in Pontificatu succedens, praefuit annis ferme quinquaginta.«

heit oder ſonſt ein Hinderniß abhielten, drei, zwei oder eine h. Meſſe, indem damals noch nicht das Gebot beſtand, nur einmal am Tage, mit Ausnahme des Weihnachtsfeſtes, zu celebriren. „Seine Lebensweiſe war ſehr ſtreng. Wenn er nicht die ganze Nacht im Gebete zubrachte, ſtand er ſchon des Morgens um drei Uhr von ſeinem harten Lager auf, das nur ein Teppich war, und brachte die meiſten Morgenſtunden im Hauſe des Herrn zu. Täglich wuſch er zwölf Armen die Füße und beſchenkte ſie jedesmal mit einem Geldſtück. Niemals ſpeiſte er, ohne Nothleidende an ſeinen Tiſch zu ziehen, denen er dann zuerſt die vorgeſetzten Speiſen vertheilte. Wenn er Gäſte bekam oder Freunde bei ihm zuſprachen, begrüßte er ſie mit der größten Freundlichkeit. Den Tag hindurch beſuchte er die Kranken, ertheilte Unterweiſungen in der Religion und erfüllte alle Pflichten eines wachſamen Oberhirten. Erſt gegen Abend genoß er ſein ſpärliches Mahl. Er aß viele Zeit kein Fleiſch, aber ſeinen Dienern und Gäſten ließ er Fleiſch nach Herzensgenügen aufſtellen. Das erſte Gericht, das ihm vorgeſetzt wurde, ließ er den armen Leuten geben, und nie ließ er einen armen Menſchen hungrig oder durſtig von ſich gehen, es geſchah denn durch ſeiner Diener Verſäumniß. Während der Faſtenzeit verdoppelte er ſeine Bußſtrenge und widmete noch mehr Stunden, als ſonſt, den Uebungen der Frömmigkeit. Vorzüglich war die Charwoche ununterbrochen dem Gebet und den guten Werken geweiht. Sobald es in der Nacht Eins ſchlug, ſtand er auf und betete fleißig das nächtliche Choramt. Nach den Metten betete er andere Gebete und Pſalmen, auch den ganzen Pſalter und die Litanei der Heiligen. Darnach, wenn es Tag wurde und man zu der Todtenvigil läutete, ſo las er mit den Anderen Vigil in dem Chor und die Prim. So die Prim aus war und die Prieſter und Brüder mit dem Kreuz um die Kirche gingen, blieb Ulrich in der Kirche und betete, bis ſie wieder kamen, und wenn man die Meſſe zu ſingen anfing, opferte er mit dem Prieſter, der die Meſſe ſang, und demüthiglich küßte er des Prieſters Hand. Wenn nach der Terz die Brüder und Chorherren in das Kapitel gingen, blieb er in der Kirche, bis man zur Sext läutete. Hatte er die Sext mit den Brüdern geleſen,

so ging er um den Altar, rief um Ablaß zu Gott und sprach den 50. Psalm Miserere. Darnach ging er in die Kapelle, wusch sich Antlitz und Hände und bereitete sich, die Messe zu singen. War Messe und Vesper vollbracht, dann ging er in der Armen Herberge, da waren zwölf, denen er die Füße wusch und ein Geldstück schenkte. Hierauf begab er sich zu Tisch, wobei gelesen, Gott gelobt und viele arme Leute gespeist wurden. Dabei saß er fröhlich und theilte und gab Jedem, was er glaubte, das er gern nähme. Nachdem nun Jedermann fröhlich gegessen hatte, kam er in den Chor und sang Complet. Alsdann begab er sich in seine Betkammer und betete, aß und trank aber nichts mehr, redete auch nichts; so lebte er in der Fasten bis an den Palmtag. Da ging er nach St. Afra, sang früh eine Messe von der h. Dreifaltigkeit und segnete die Palmen. Darauf war eine große Prozession von Geistlichen und Laien, die Palmen in den Händen trugen, mit Kreuzen, Fahnen und einem Bildnisse unseres Herrn auf einem Esel sitzend. Die Prozession ging bis zu einem Hügel, der Perleich heißt, und dort kamen ihr dann die Chorherren, die Bürger, welche in der Stadt geblieben waren, und die Leute aus den umliegenden Orten entgegen, den Weg mit Palmen und ihren Kleidern bestreuend. War das vollendet, so hielt der h. Mann eine Predigt über das Leiden Christi, wobei er gewöhnlich Alle zu Thränen rührte, worauf man in die Domkirche einzog, wo er die Messe celebrirte. An den drei folgenden Tagen pflegte er mit seinen Priestern Concilium zu halten, damit er um desto würdiger am Gründonnerstag mit der Priesterschaft das h. Oel segne. An diesem Tage versammelte sich um die dritte Stunde der Klerus in der Kirche, wo er mit ihnen das h. Geheimniß feierte, nach Ablesung des Evangeliums eine Ermahnung an das Volk hielt und dessen Bekenntniß abnahm. Das Volk betete während der Segnung des h. Oels das Vater unser, und war die Segnung vorüber und das Volk mit dem h. Viatikum gespeist, so vertheilte er das Oel an die Priester, ging dann in der Armen Herberge, wo er 12 Arme nach der Fußwaschung mit neuen Kleidern beschenkte. Am Charfreitag genoß er am Abend nur Brod und etwas Bier; am

Charſamſtag aber nahm er nach der Nokturn ein Bad, was er nur an dieſem Tage, am Samſtag vor den Faſten und auf Mittfaſten that. Auf Oſtern ging er nach der Prim in die Kirche zum h. Ambroſius, erhob dort den auf Charfreitag niedergelegten Leib des Herrn und las die Meſſe von der h. Dreifaltigkeit. Dann zog er in Prozeſſion zur Kirche zum h. Johannes dem Täufer, wo wiederum, nachdem die Terz geſungen war, eine h. Meſſe celebrirt und die h. Kommunion ausgetheilt wurde. An dieſem Tage wurden drei Tiſche zum Eſſen bei ihm ſervirt, der erſte für ihn und die er zu ſich nahm, der zweite für den Klerus der Domkirche und der dritte für die Kongregation von St. Afra.

„Er bereiſte auch öfter ſeine Diöceſe, wie das die kanoniſchen Vorſchriften erforderten. In jeder Gemeinde verſammelte er die Geiſtlichen, Erzprieſter und rechtſchaffenſten Bürger und erkundigte ſich genau nach allen etwa eingeſchlichenen Mißbräuchen und Unordnungen. Dabei ſtellte er dann die Fragen: Wie der tägliche Gottesdienſt gehalten und das Volk durch Predigten und Chriſtenlehren unterwieſen werde? Ob man mit Sorgfalt die Kinder taufe, die Kranken beſuche und ihnen die h. Oelung ertheile? Wie man die Todten begrabe? Ob aus den Zehnten und Gaben der Gläubigen die Armen und Elenden unterhalten, die Wittwen und Waiſen unterſtützt würden? Mit welchem Eifer man Chriſto in den Gäſten und Fremden diene? Ob die Geiſtlichen einen ehrbaren Wandel führten, nicht mit Hunden und Falken jagten, die Wirthshäuſer beſuchten, um darin zu eſſen und zu trinken, der Trunkenheit oder Völlerei ſich hingäben, Streit und Uneinigkeit ſtifteten? Ob ſie nach der Ueberlieferung der Vorfahren am erſten des Monats an beſtimmten Orten zuſammen kämen, dort die üblichen Gebete verrichteten und von Zeit zu Zeit ihre Kirchen unterſuchten? Ob ſie ihren Vorſtehern den ſchuldigen Gehorſam leiſteten und in ihrer ganzen Amtsführung ſich ruhig und beſcheiden benähmen? Nach geſchehener Unterſuchung ertheilte er nach Verdienſt Lob und Tadel, ermahnte zum Fortwandeln auf dem rechten Wege oder die Irrenden, zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückzukehren. Alle einlaufenden Klagen hörte er an, prüfte ſie ſelbſt und ließ dann Jedem ſtrenge Gerechtigkeit

widerfahren. Auch hielt er jährlich zwei Synodalversammlungen, und wie er von seiner Geistlichkeit einen dem hohen Beruf entsprechenden Wandel forderte, so schützte er sie aber auch kräftig in ihren Gerechtsamen."

Als Liutolf, der Sohn Otto's I, sich gegen seinen Vater empörte und dessen fast einzig gebliebenen Anhänger, seinen Oheim, den Bruder Otto's, Herzog Heinrich von Bayern, bekriegte, stellte sich Bischof Ulrich auf die Seite des Königs und kam mit seinen Vasallen dem Herzog Heinrich zu Hülfe. Pfalzgraf Arnulf, der zu den Gegnern gehörte, überfiel inzwischen Augsburg, plünderte es aus und nahm die dort zur Besatzung Zurückgelassenen als Gefangene mit sich fort, während die ganze Landschaft in den Händen der Gegner blieb, so daß der Bischof es nicht wagte, in die Stadt zurückzukehren, die er nicht zu vertheidigen vermochte. Er verschanzte sich deshalb in einer Burg, welche die Legende Menichingen nennt. Hier belagerten ihn die Feinde. Als ein Graf Adalbert und Dietbald, der Bruder des Bischofs, dieses erfuhren, sammelten sie Mannschaften und überfielen die nicht vorbereiteten Feinde, welche sofort die Flucht ergriffen. Ein großer Theil wurde dabei niedergemacht und Hermann, der Bruder Arnulfs, gefangen genommen; aber es empfing auch Graf Adalbert eine Wunde, an welcher er starb. Der Bischof, welcher nach diesem Siege nach Augsburg zurückkehren konnte, begrub die Leiche in der dortigen Marienkirche.

Im Verein mit dem Bischof Hartbert von Chur bemühte sich nun Ulrich, den König mit seinem Sohne Liutolf auszusöhnen, was sie auch mit der Hülfe Gottes glücklich zu Stande brachten. (Die Versöhnung erfolgte am 17. Dec. 954 zu Arnstadt; vergl. oben S. 3). Damit glaubte man die Ruhe hergestellt; aber im Jahr darauf, 955, brachen die Kriegsleiden wieder um so schrecklicher aus. In furchtbaren Massen fielen die Ungarn verheerend in's Land, drangen vor bis zum Lech, verbrannten die Kirche zur h. Afra und belagerten das nur durch niedrige Mauern geschützte Augsburg. Der Bischof hatte einen großen Theil seiner besten Krieger in der Stadt versammelt, die sofort dem Feind entgegengehen wollten. Der Bischof gestattete jedoch

doch ſolches nicht, ſondern befahl, das weſtliche Thor der Stadt, wo man einen Einbruch am erſten befürchtete, feſt zu verſchließen. Hier verſuchten dann auch die Feinde wirklich einzudringen, wurden aber mit Verluſt zurückgeſchlagen, wobei der Biſchof ſelbſt, zu Pferde ſitzend, ohne Rüſtung und nur mit einer Stola bekleidet, die Seinigen anführte. Indeß er nun, ſo weit die Zeit es ermöglichte, Wälle anlegen und Kriegshäuſer zur Vertheidigung im Umkreiſe der Stadt errichten ließ, veranſtaltete er gleichzeitig allgemeine Gebete durch die Frauen. Die Ungarn bereiteten einen neuen Sturm vor, und ſchon waren die Mauerbrecher und Sturmleitern angeſetzt, als plötzlich im Lager die Nachricht anlangte, daß König Otto mit einem Heer im Anzug ſei. Sofort ließ man von dem beabſichtigten Sturm ab und ging dem König entgegen, dem Dietbald, der Bruder des Biſchofs, und die übrigen in der Stadt befindlichen Krieger zu Hülfe eilten. Es kam zu der berühmten Schlacht auf dem Lechfeld, in welcher das Heer der Ungarn vollſtändig niedergemacht wurde. Biſchof Ulrich verlor darin zwei ſeiner nächſten Angehörigen, ſeinen Bruder Dietbald und ſeinen Neffen Reginbold, den Sohn ſeiner Schweſter. Als die Leichen auf dem Schlachtfelde aufgefunden worden waren, ließ er ſie nach Augsburg bringen und in der Marienkirche vor dem Altar der h. Walburgis in einem Grabe beiſetzen.

Seine nächſte Sorge war jetzt die Wiederherſtellung der von dem Feinde niedergebrannten Afrakirche, in welcher er gleichzeitig eine würdige Krypta für die Gebeine der h. Afra errichten ließ. Darauf machte er eine Wallfahrt nach Rom, von wo er das Haupt des h. Abund mit nach Augsburg brachte. Es wird dabei folgende Legende erzählt.

Zu den Zeiten, als Biſchof Ulrich gegen Rom fahren wollte, hatte er einen armen Menſchen, den er um Gottes willen an ſeinem Hofe behalten, damit er ihm alle Tage, während er fort wäre, in Andacht drei Vater unſer bete. Das gelobte ihm der arme Mann. Als Ulrich nun wieder von der Wallfahrt heim gegen Augsburg kam, fragte er den armen Mann, ob er ihm alle Tage die drei Vater unſer geſprochen habe. Da ſprach dieſer: „Ja, nur an einem Tage nicht, da ward ich von dem

Schaffner betrübt, und er gab mir auch desselben Tages meine Pfründe nicht." Der Bischof berief nun den Schaffner, sendete ihn nach Rom und hieß ihn den Papst fragen, was ein Vater unser werth wäre. Der Papst sprach: „Es ist einen goldenen Pfennig werth." Der Schaffner ritt wieder heim und brachte dem Bischof diese Botschaft. Ulrich sagte: „Wie breit muß der Pfennig sein?" „Ich weiß es nicht," war die Antwort des Schaffners. „So reite wieder gegen Rom," sagte der Bischof, „und frage den Papst darum." Der Schaffner reiste wiederum hin und legte dem Papste die Frage vor: „Wie breit soll der Pfennig sein?" Der Papst antwortete: „Er soll so breit sein wie die ganze Welt." Die Botschaft brachte der Schaffner dem Bischof; der aber sprach: „Hast du ihn nicht gefragt, wie dick der Pfennig sein soll?" „Nein," erwiederte der Schaffner. „So reite wiederum nach Rom," befahl dann Ulrich, „und frage den Papst darum." So kam der Schaffner zum dritten Male zu dem Papst und fragte ihn, wie dick der Pfennig sein solle. Der Papst antwortete: „Er soll so dick sein wie vom Erdreich bis an den Himmel; denn ein Vater unser ist keinem menschlichen Gute zu vergleichen. Und wisse auch, wäre es möglich, daß es einen so großen Haufen Goldes gäbe, wie von dem Erdreich bis an den Himmel, so ist ein andächtiges Vater unser noch viel besser." Die Antwort brachte der Schaffner dem Bischof, der jetzt sprach: „Dieses Gutes hast du mich beraubt, indem du dem armen Mann seine Pfründe nicht gabst und ihn beraubtest, so daß er mir die drei Vater unser nicht gesprochen hat; die drei Fahrten, die du nach Rom gemacht, sollen dir zur Buße dafür gegeben sein."

Auf der Rückreise von einer dritten Wallfahrt nach Rom kam Ulrich nach Ravenna, wo eben der Kaiser mit seiner Gemahlin Adelheid Hoflager hielt. Unterstützt von der Kaiserin, bat er hier, zu seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl seinen Neffen Adalbero, den Sohn seiner Schwester Liutgard, zu ernennen. Gern willfahrte Otto diesem Gesuch, verhieß dessen Ernennung nach dem Tode Ulrichs, übertrug ihm aber schon augenblicklich die Verwaltung der weltlichen Geschäfte des Bisthums. So kehrten Ulrich und Adalbero nach Augsburg zurück, wo sich Alle über

die Gnade des Kaisers in hohem Maße freuten. Adalbero ließ sich auch sofort von den Lehensleuten den Eid der Treue schwören, und Ulrich, der sich nun einzig dem geistlichen Regiment widmen wollte, legte ein Mönchsgewand an. Weil aber einige Geistliche im Geheimen die Hoffnung gehegt hatten, nach Ulrichs Tode auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu werden, so unternahm Adalbero, der solchen diese Hoffnung benehmen wollte, öffentlich den bischöflichen Stab zu tragen.

Inzwischen kehrte der Kaiser mit seinem Sohne, dem Kaiser Otto II, aus Italien nach Deutschland zurück und hielt im Sept. 972 eine Reichssynode zu Ingelheim. Hier erschien auch Ulrich mit seinem Neffen Adalbero. (1) Da dieser den bischöflichen Stab trug, so erhob sich eine große Aufregung unter den Bischöfen, welche sagten, daß es häretisch sei, sich des bischöflichen Ehrenvorzugs zu bedienen, so lange der Bischof lebe. Er unterließ es deshalb, am ersten Tage der Synode anzuwohnen, und blieb mit den übrigen Geistlichen des Bischofs in einem anderr Hause. Der Bischof aber begab sich mit seinen wenigen Kaplänen zur Versammlung. Es wurde festgesetzt, die Verhandlungen in lateinischer Sprache zu führen. Als die Angelegenheit Ulrichs zur Sprache kam und dieser aus Körperschwachheit nicht mit so lauter Stimme zu reden vermochte, daß die ganze Versammlung es hätte hören können, wurde ihm einer seiner Geistlichen, Namens Gerhard, der bei Adalbero geblieben war, zum Beistande gegeben, daß dieser für ihn in lateinischer Sprache rede. In die Versammlung der beiden Kaiser und der Bischöfe eingetreten, wurde er gefragt, was sein Herr verlange. Da dieser hierauf erwiederte, daß er nur auf Befehl seines Herrn auf diese Frage antworten dürfe, sagte ihm der Bischof: „Mein Bruder, mein Verlangen ist dir wohl bekannt, trage dieses vor und beschwöre sie, nach ihrem Rathe mit Gottes Hülfe dasselbe zu erfüllen."

(1) Danach dürfte also die Anwesenheit Ulrichs bei dem Kaiser in Ravenna in den April oder Mai 972 zu setzen sein, indem Otto in diesen Monaten daselbst Hoflager hielt. Daß die Ingelheimer Synode die des Jahres 972 ist, ergibt sich klar aus dem Umstande, daß Otto II bereits Kaiser genannt wird, und aus einer Urkunde Otto's I bei Möser, Osnabrückische Geschichte, 2, 228, in der Outhalricus Augustensis unter den anwesenden Bischöfen verzeichnet ist.

Darauf erklärte dann der Priester: „Das Verlangen meines Herrn ist, die Welt zu verlassen, nach der Regel des h. Benedikt in beschaulichem Leben sein Ende zu erwarten und dieses Gewand zu tragen, um den innern Willen daraus um so sicherer zu erkennen.“ Nachdem er diese und weitere Gründe nach dem Willen seines Herrn vorgetragen hatte, fiel er vor den Kaisern und den Bischöfen nieder zur Erde und beschwor sie, daß sie nach dem Willen Gottes das Verlangen seines Herrn erfüllen möchten. Man verschob die Entscheidung auf den folgenden Tag, wobei dann einige Bischöfe sich für Adalbero verwendeten, daß ihm nicht die Hoffnung auf den bischöflichen Sitz nach dem Tode seines Oheims gänzlich genommen werde. Alle aber waren der Ansicht, Adalbero müsse durch einen Eid erklären, daß er nicht gewußt habe, es sei häretisch, mit dem Stabe die bischöfliche Gewalt zu ergreifen, weil er sonst unter keiner Bedingung später Bischof werden könne. Am andern Tage leistete Adalbero in der Versammlung diesen Eid, und der Priester Gerhard wiederholte dann im Namen seines Herrn die Bitte, daß sein Neffe zum Bischof geweiht und ihm selbst, dem Bischof Ulrich, gestattet werde, sich mit ihrer Zustimmung in ein Kloster zurückzuziehen, um dort nach der Regel des h. Benedikt zu leben. Die Bischöfe waren im Allgemeinen damit nicht einverstanden, wollten aber in der Synode nicht offen widersprechen, und die Weisesten von ihnen verlangten deshalb unter Zustimmung der Uebrigen mit dem Bischof und seinen Geistlichen darüber außerhalb der Synode zu verhandeln. „Hochwürdiger Vater,“ sagten sie, „dir sind alle kirchlichen Vorschriften bekannt, du bist immer den rechten Weg gewandelt, es schickt sich deshalb nicht, daß du jenen Weg, den du stets innegehalten, verlässest und ein Anderer, so lange du lebst, an deiner Stelle geweiht werde. Wird einmal ein solcher Vorgang gebilligt, so werden vielen ehrwürdigen und guten Bischöfen große Widerwärtigkeiten dadurch entstehen, indem Neffen und Geistliche Gleiches von ihnen verlangen. Es ist dir besser, daß du in dem Amte, in dem du Gott zu dienen angefangen hast, verbleibest, als daß du, deinem Willen folgend, vielen Anderen Aergerniß gibst. Wegen deines Neffen Adalbero aber

ſoll deinem Wunſche willfahrt werden und nach deinem Tode kein Anderer geweiht werden, als er.“ Ulrich ließ ſich darauf hin zur Fortführung ſeines biſchöflichen Amtes beſtimmen und kehrte mit den Biſchöfen in die Synode zurück, wo von dem Kaiſer und den ſämmtlichen Biſchöfen die Nachfolge Adalbero's auf dem biſchöflichen Stuhl von Augsburg nach Ulrichs Tod verſprochen wurde.

Adalbero erlebte ſolches jedoch nicht. Nach Oſtern des folgenden Jahres machte er mit ſeinem Oheim auf der Burg Dillingen einen Beſuch bei ſeinem Vetter, dem Grafen Richwin, dem Sohne des in der Schlacht auf dem Lechfeld gebliebenen Grafen Dietbald. Hier ſtarb er plötzlich in der Nacht, nachdem er am Tage vorher zur Ader gelaſſen hatte. Als Herewich, ein Prieſter, zum Biſchof in das Zimmer trat, ihm dieſe Schreckensnachricht zu bringen, redete ihn Ulrich ſofort mit den Worten an: „Adalbero iſt geſtorben.“ — „Ich komme,“ erwiederte der Prieſter, „dir dieſe Nachricht zu bringen; wie konnteſt du das aber wiſſen, da doch Niemand vorher bei dir war?“ Der Biſchof antwortete: „Geh und wecke Richwin und alle, welche bei uns ſind, damit ſie ſchnell einen Wagen bereiten, um die Leiche nach Augsburg zu bringen.“ Das geſchah, und hier wurde ſie dann in der Afrakirche neben dem Grabe beigeſetzt, das Ulrich für ſich ſelbſt bereits auserſehen hatte.

Bald darauf (am 7. Mai 973) ſtarb auch der Kaiſer, für deſſen Seelenruhe Ulrich den Armen viele Almoſen ſpendete und täglich zu beten nie unterließ. Er hatte ihm ſtets in aller Treue angehangen.

Endlich kam aber auch ſein eigenes Ende. Als er fühlte, daß es herannahe, ließ er am Feſttage der hh. Marcus und Marcellianus (18. Juni 979) ſich in die Kirche führen, um die Meſſe zu hören. Nachdem dieſe vorbei war, befahl er, vor dem h. Kreuz eine Decke auszubreiten. Darauf warf er ſich nieder, blieb faſt eine halbe Stunde liegen, ſtand dann auf und befahl ſeinem Kämmerer, dem Prieſter Luitpalb, alle ſeine Habſeligkeiten zu holen und in ſeiner Gegenwart vor dem Altar niederzulegen. Nur weniges für das Haus und den Tiſch Unentbehrliche hielt er zurück; alles Andere vertheilte er unter die Geiſtlichen.

Am Feste des h. Johannes des Täufers (24. Juni) erwachte gegen 1 Uhr Ulrich plötzlich aus dem Schlafe und befahl seinem Kämmerer, ihm die Kleider und Schuhe anzuziehen. Man zauderte Anfangs, weil man glaubte, er habe den Befehl ohne vollständiges Bewußtsein ertheilt; da er solchen aber wiederholte, so zog man ihn an. Darauf befahl er weiter, ihm die Meßgewänder anzulegen, und als auch dieses geschehen, begab er sich zu der von ihm erbauten Kirche zum h. Johannes Baptist und las dort zwei heilige Messen ohne alle Beihülfe, was er wegen seiner Körperschwäche lange Zeit nicht mehr vermocht hatte. Hierauf sagte er zu den ihn umstehenden Geistlichen: „Diesen Gottesdienst habe ich nicht aus meiner Körperkraft verrichtet, sondern auf Befehl; denn als ich heute im Bette lag, standen plötzlich vor mir zwei Jünglinge vom schönsten Anblicke, von denen einer zu mir sagte: Warum stehst du nicht auf? Du sollst heute beim h. Johannes dem Täufer die Messe celebriren. Der andere aber sagte darauf: Wie kann das geschehen, da er wegen Körperschwäche noch nicht die Prim gebetet hat? Darauf der erstere: Steh auf und bereite dich, nach meinem Worte den Gottesdienst in jener Kirche zu halten, weil Niemand, außer dir, heute dort die Messe singen wird." Nachdem er das seinen Geistlichen mitgetheilt hatte, kehrte er in sein Gemach zurück.

Es war ihm, als sollte er am Vorabende des Festes Peter und Paul sterben. Als die Glocken zur Vesper läuteten, ließ er sich wie zum Begräbniß ankleiden und legte sich nieder. Aber die Vesper ging vorüber, und die Todesstunde war nicht gekommen. Da ließ er sich wieder aufrichten und sagte: „Heiliger Petrus, nun hast du doch nicht gethan, wie ich geglaubt habe." Und er wurde betrübt. Da sprach aber zu ihm der Priester Gerhard: „Herr, betrübe dich nicht, sondern erinnere dich, daß es anderen Bischöfen in gleicher Weise ergangen ist, denen der auf das Fest der Apostelfürsten bestimmte Todestag bis zur Oktav verlängert wurde." Noch lebte er sechs Tage, da starb er am 4. Juli 979 (also innerhalb der Oktav von Peter und Paul), im 83. Jahre seines Alters und im 50. seiner bischöflichen Amts-

führung. Seine sterbliche Hülle wurde in der Kirche der h. Afra beigesetzt, die jetzt dieser beiden Heiligen Namen führt.

Seine Heiligkeit gab Gott durch viele Wunder zu erkennen, worauf ihn der Papst Johannes XV feierlich in die Zahl der Heiligen aufnahm, indem er im Febr. 993 an sämmtliche Bischöfe und Aebte Germaniens und Galliens eine Bulle folgenden Inhalts erließ: „Auf einem Concil, das im verwichenen letzten Januar im Lateran versammelt war, hat Bischof Liutold von Augsburg ein Buch übergeben, das von dem Leben und den Wundern des ehrwürdigen Ulrich, einstigen Haupts der Augsburger Kirche, handelt. Nachdem diese Schrift verlesen worden, haben wir einmüthig beschlossen, daß das Andenken des heiligen Bischofs Ulrich überall verehrt werde." Androhungen des Bannes gegen Jeden sind beigefügt, der dieser päpstlichen Verordnung Gehorsam verweigern würde. Es ist dieses, wie bereits oben bemerkt, der erste Fall einer feierlichen Kanonisation, denn bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts ist kein Fall bekannt, daß ein Papst Verstorbene für die ganze Kirche heilig gesprochen hätte, sondern früher ehrten einzelne Bischöfe verdiente Todte dadurch, daß sie die Namen derselben in die Gedenkbücher ihrer Kirchen eintrugen und ihr Andenken der Gemeinde empfahlen.

Von der Schmittgasse führt nach der Nahe hin die Beuchergasse, an deren Ende die Bd. 19 S. 434 Anm. besprochene Saupforte lag. Die Straße wird in einer Urkunde von 1439 erwähnt. Woher mag der Name stammen? Ich vermuthe, daß er früher Bechergasse gewesen sein wird, da es auch eine „Becherergasse" zu Mainz (de quadam arca siue orto sito inter bicariatores ciuitatis moguntine in einer Urkunde vom J. 1272 bei Baur, hess. Urk. 2, 241) und Speyer (inter picariatores im J. 1287) gab. Diese waren also genannt von dem Gewerbe der Pecharbeiter, in gleicher Weise wie die Lauergasse von den Löhern und die Webergasse von den Leinenwebern. Daß man B statt P schrieb, beruht auf dem Gesetze der Lautverschiebung; bei den mittelhochdeutschen Dichtern finden wir zumeist bëch, nur selten pëch. »Sie klebten als ein bëch in der vînde scharn.« — »Daz sô vinster wart kein bëch.« — »Bëch unde swebel in der hölle.«

Dieſe ſelbſt hieß bëchvalle, bëchwalle und bëchwëlle. »Das sint die fürsten alle ausz der bëchvalle.« — »Ze hant da vielen sie alle in daz ewig bëchwalle.« Ein Pechbrenner hieß bëcher, bëcherer. »Wer ez, daz daz reich in den selben walt legete koler, bëcherer odir becher.« Im Althochdeutſchen heißt es pëh, ſo im Gedichte Muspilli: Wanta sâr sô sih diu sêla in dën sind arhevit enti si dën lihhamun likkan lâzzit, sô quimit ein heri fona himilzungalon, daz andar fona pëhhe. (Wenn dann alſo ſich die Seele auf den Weg erhebt und ſie den Leichnam liegen läßt, ſo kommt ein Heer von Himmelszungen [züngelnden Flämmlein am Himmel], das andere von Pech.) Das Bechergäßchen zu Köln, bekanntlich das engſte Sträßchen der Stadt, wird wohl ebenfalls daher ſeinen Namen haben.

An den untern Theil der Beuchergaſſe ſtößt die Grube. 1429 verkaufte Neſe Lauwerſen an den Stiftsvikar Klas Loiß ein Haus und Höfchen in der „Groben", und 1565 verſchrieben Nikolaus Lentz und Klaus Fillmann von Hasmannshauſen dem Kloſter Eberbach einen Gulden Jahrrente, ablöslich mit 20 Gulden Hauptgeld auf ihr Haus „in der Gruben bei der Saupforte".

Der Beuchergaſſe ſchräg gegenüber mündet in die Schmittgaſſe das Paradiesgäßchen. Hermann Bracht verkaufte 1482 dem Stiftsvikar Johann Veiſch 18 Weißpfennige wiederlöslich auf ſein Haus gelegen in dem „Paradyß" zu Bingen. Der Name ſcheint ein Spott zu ſein, denn das Sträßchen iſt ein ſo kleines, finſteres Sackgäßchen, daß die Sonne kaum hineinzuſcheinen vermag. In Frankfurt kommt 1376 ein Sifrid zum Paradies vor, dem ſowie ſeinen Erben Kaiſer Karl IV auf ewige Zeiten das Pferd ſchenkte, worauf ein Römiſcher König bei ſeiner Wahl zur Kirche und von da wieder in ſeine Herberge zu reiten pflege. Dieſer Sifrid hatte wohl ſeinen Namen von einem Hauſe; möglicher Weiſe war auch die Binger Straße von einem Hauſe genannt.

Von der untern Schmittgaſſe führt nach der Burg Klopp hin die Kloppgaſſe, deren Namen ich zum erſtenmal bei dem J. 1643 finde. Dagegen iſt 1433 die Rede von dem „Oleyhaus gelegen unter der Kloppe", welches Sybel Gypshorn an

Henne Eberhard Biſten Sohn verkaufte. Ein Oelhaus iſt mir ſonſt nicht vorgekommen.

Die Kloppgaſſe iſt mit dem Markte verbunden durch die Schlüſſelgaſſe und mit der Liebfrauengaſſe durch die Marſchalkgaſſe. Woher dieſer Name ſtammt, erhellt aus einer Urkunde von 1401, zufolge welcher Jeckel Bube dem Johann von Saneck ſeinen Hof zu Bingen, dem Marſchalkshof gegenüber, verkaufte. Dieſer Hof und nach ihm die Straße waren alſo von den Marſchall Saneck von Waldeck genannt. Ein anderer in dieſer Straße gelegener Hof hieß der Gaugewitzer Hof. Im J. 1443 beurkundet das Gericht, daß Hermann Hebel von Haſemannshauſen, Johann von Heinsperg, Zollſchreiber zu Ehrenfels, Paul von Heinsperg und Johann von Heinsperg, den man nennt Hofmeiſter, Schwiegerſohn und Söhne Gerhards von Heinsperg ſel., in die von ihrem Schwager Johann von Naſſau und ſeiner Hausfrau Idichin, ihrer Schweſter, geſchehene Uebertragung des Patronatrechtes der Liebfrauenkapelle zu Bingen an das dortige Martinsſtift einwilligten, unter der Bedingung jedoch, daß die Gebrüder Johann, Paul und Johann bei den zweien Höfen bleiben ſollten, von denen der eine der Mergenhof (Marienhof) heiße und der andere in der Marſchallgaſſe liege. Daß dieſer letztere nun der Gaugewitzer Hof war, erhellt aus einer Urkunde von 1434, wonach Hermann Hebel der alte, Schöffe zu Bingen, auf ſein Erbrecht an dem Kirchenſatz der Liebfrauenkapelle und dem dabei gelegenen Hofe, der Gaugewitzer Hof genannt, den Johann von Naſſau dem Martinsſtift geſchenkt habe, verzichtete.

Der eben genannte Gerhard von Heinsperg war Münzmeiſter zu Bingen, wo ſchon ſehr frühe eine kaiſerliche Münzſtätte war, da in der oben S. 12 mitgetheilten Schenkungsurkunde Otto's II vom J. 982 derſelben erwähnt wird. Sie wird ſpäter eingegangen und durch die Erzbiſchöfe erſt im 13. Jahrhundert wieder in Stand geſetzt worden ſein, indem Erzbiſchof Sifrid durch Urkunde vom 7. Nov. 1247 ſeinem Domkapitel 12 Pfund Einkünfte von dem Zolle, der Münze (in moneta) und dem Thore zu Bingen beſtätigte (Baur, heſſ. Urk. 2, 102) und in einer

eben bei der Lauergaſſe citirten Urkunde vom J. 1300 ein Binger Pfenning (obolus Pingwensis) erwähnt wird.

Binger Münzmeiſter kommen vor von 1382 bis 1455; von da ab ſcheinen keine Münzen mehr dort geprägt worden zu ſein, denn bereits im J. 1488 heißt es, die Münze zu Bingen ſei eine gemeine Almende, werde Nachts von den Wächtern und am Tage von Fremden und Einheimiſchen benutzt, ſei mit einer Hütte verbaut und von dem Faut um 10 Gulden verliehen. Als die Stadt behauptete, daß ihr dieſes zum Schaden gereiche, entſchied Erzbiſchof Berthold, die Hütte ſolle abgeriſſen und die Münze wieder gebaut werden, wie es von Alters her geweſen ſei. Es iſt das die letzte Nachricht, welche mir über die Münze vorgekommen iſt, deren Lage ich aber auch nicht zu beſtimmen vermag, da ſich mir dafür nirgendwo ein Anhaltspunkt darbietet.

Die Erzbiſchöfe ließen in Bingen Goldgulden, Weißpfenninge und Heller prägen, die je nach dem Gehalt von feinem Gold und Silber einen verſchiedenen Werth hatten. Welche Münzen jedoch in der dortigen kaiſerlichen Münzſtätte, die vielleicht in die fränkiſche Zeit hinaufreichte, geſchlagen wurden, wiſſen wir nicht.

Die Münzen der Franken beſtanden in solidis (Schillingen) und denariis (Pfenningen). Die Schillinge waren Goldmünzen, ihr urſprünglicher Name Schildling, daher das franzöſiſche écu, was Schild und Thaler heißt. Mit den Karolingern hörten die goldenen solidi auf. In und nach dem Zeitalter der Hohenſtaufen hatte man goldene Schilde (scutatos), in Frankreich écus d'or, écus d'argent. Unter den fränkiſchen Kaiſern wurde der solidus eine eingebildete Münze; 12 Denare wurden für einen solidus gerechnet. Später gebrauchte man auch den Ausdruck 1 Schilling Pfenninge für 12 Pfenninge; indeſſen wurden auch zuweilen nur 10 Pfenninge für einen Schilling gerechnet. Man gebrauchte auch und zwar bis in die neueſte Zeit das Wort Schilling für Geld überhaupt, ſo in: Kaufſchilling, Pfandſchilling. Allmälig ſank jedoch der Schilling zu einer kleinen Silbermünze herab, wie in Lübeck und Hamburg, wo der heutige Schilling $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Sgr. beträgt, während der franzöſiſche sol, sou und der italieniſche soldo (beide aus solidus entſtanden) zu

Kupfermünzen wurden. Auch Mecklenburg, Dänemark, England und Norwegen rechnen noch nach Schillingen.

Der deutſche Pfenning für denarius kommt ſchon in der Ueberſetzung von Tatian's Evangelienharmonie (aus dem 9. Jahrhundert) vor: »Zvei hunt phendingô brôt ni gimugun in, thaz iro einero giwëlih luziles waz inphâhe.« „Für zweihundert Pfenninge (im griechiſchen Text heißt es: διακοσίων δηναρίων, und in der Vulgata: ducentorum denariorum) Brod würde nicht genügen für ſie, daß jeder von ihnen etwas Weniges bekomme." Die Pfenninge Karls des Großen wogen faſt ¼ Quent, unter Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutſchen 1 Scrupel. Man hatte auch Hälblinge oder halbe Pfenninge. Unter den nachfolgenden Kaiſern wurden Viertelspfenninge, Fardinge, lateiniſch fertones, virdungi geprägt. (Man ſagte auch vollſtändig ferto denarii, ſo z. B. in einer Frankfurter Urkunde von 1305: pro fertone denarii leuis Frankenfordene monete.) Noch jetzt iſt in England ein Farthing der vierte Theil eines Penny. Einige Münzherren, beſonders geiſtliche, lieferten auch halbe Fardinge als die allerkleinſte Silbermünze. Sie kommen unter dem Namen Polli, von obolus, ὀβολος gebildet, vor.

Wenn in den Geſetzen der ſaliſchen und ripuariſchen Franken die Strafen nach solidis und denariis ſich angegeben finden, ſo ſind unter den solidis römiſche Golddenare, solidi maiores, zu verſtehen, die zu 40 Pfenningen berechnet wurden, während, wie oben bemerkt, der fränkiſche Schilling 12 Pfenninge galt.

Wie das Wort Schilling für Geld im Allgemeinen, ſo wird Pfenning noch heute für Münze gebraucht, z. B. Schaupfenning, Miethpfenning, Zehrpfenning, Nothpfenning. Von den ſpäteren Weißpfenningen, Albus und den Brakteaten oder Hohlpfenningen folgt das Nähere weiter unten.

Die größte Münze bei den alten Franken machte ein Pfund Silber aus, welches aber nicht gewogen, ſondern zugezählt wurde. Vor Karl dem Großen wurden 80 römiſche oder 300 ſaliſche Pfenninge, denarii, für ein Pfund gerechnet. Karl verordnete, daß 20 solidi oder 240 denarii ein Pfund ausmachen ſollten. Das Pfund Gold zerfiel in 72 solidos, von denen jeder 40 de-

narios galt. „Wenn dieſes," ſchreibt Schmidt, Geſchichte der Deutſchen, 1, 573, „auf den Conventionsfuß reduzirt wird, ſo betrug der solidus oder Schilling 1 fl. 54 Kreuzer, der denarius 9½ Kreuzer. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde alſo ausgemünzt zu 38 Gulden und das Pfund Gold zu 456 Gulden, da nach einer Verordnung Karls des Kahlen 1 Pfund reinen Goldes nicht anders als um 12 Pfund Silber verkauft werden ſolle."

Das Pfund, in Urkunden auch talentum genannt, ging in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Mark über. Man rechnet noch jetzt in England nach Pfund, wie früher in Frankreich nach livres. Sowie das franzöſiſche Pfund im Lauf der Zeiten immer mehr herabgeſetzt wurde, ſo geſchah es auch in Deutſchland bei der Mark. Das Pfund von Troies der Franken wurde für 16 Loth gerechnet, die kölniſche Mark in Deutſchland beim Golde in 24 Karat, beim Silber in 16 Loth getheilt. Allein die Mark wurde bald um Vieles geringhaltiger ausgemünzt. Ein Pfund wurde zu 240, hierauf zu 144 Hellern gerechnet, alſo weniger als einen Goldgulden. Ja das trieriſche Pfund oder die kleine Mark rechnete man 1508 zu 10 Weißpfenningen. Da die Mark in den verſchiedenen Städten und Ländern häufig verſchieden beſtimmt war, ſo wurde in Urkunden jedesmal der Ort hinzugefügt, wie Kölniſche, Erfurter, Nürnberger, Augsburger Mark.

Im J. 1354 beauftragte Erzbiſchof Gerlach von Mainz ſeinen Münzmeiſter Johann von Weſtemale, einen kleinen Gulden von 23½ Karat und einen guten ſilbernen Pfenning zu prägen, der 10 Pfenning Königsſilber halte; davon ſollten auf die Mark 10 Schillinge gehen, zwei ſolcher Pfenninge einen alten Turnos gelten. Von jeder Mark Geldes, die er vermünze, habe er dem Erzbiſchof 2 Schilling Binger Heller zu entrichten.

Der Gulden hat ſeinen Urſprung und den Namen fiorino, florenus, von der Stadt Florenz, die in ihrem uralten Wappen eine Lilie führte. Von den Zeiten Kaiſer Friedrichs I ab bis in das 13. Jahrhundert prägten die Florenzer nur ſilberne Münzen, welche ſie auch fiorini von fiore (Blume) nannten, ſeit 1252

aber goldene Gulden (fiorini d'oro), welche, weil sie kleiner als die silbernen waren, den Namen kleine Gulden erhielten. Auf der einen Seite war das Stadtwappen, die Lilie, auf der andern der h. Johannes der Täufer, der Patron von Florenz, meistentheils stehend, später aber auch sitzend oder den Heiland im Jordan taufend. Dieser kleine oder Goldgulden bestand aus dem feinsten Gold und wog den achten Theil einer Unze, so daß 96 auf ein Pfund gingen. Die kleinen Gulden wurden auch rheinische Gulden von Gold oder vollwichtige rheinische Gulden genannt; unter ihnen sind also immer Goldgulden zu verstehen.

Die Batzen wurden gegen 1492 als kleine Groschen zuerst in Bern ausgeprägt und erhielten von dem Stadtwappen, einem Bären, der dort Betze heißt, ihren Namen. In der Folge prägten dann auch andere Staaten Batzen, die 2 Weißpfenninge galten.

Die Turnose, grossi und denarii, Turonenses, hatten ihren Namen von der Stadt Tours in Frankreich. Philipp der Schöne, welcher 1285 den Thron bestieg, soll sie zuerst geprägt haben; nach Anderen sollen sie schon unter Ludwig dem Heiligen vorkommen. Sie hielten 15löthiges Silber, ein Stück wog 1 Quent, 64 und 65 machten eine Mark. Diese Münzsorte war sehr beliebt; Kaiser, Fürsten und Städte prägten Turnose, und sie waren die gewöhnliche Münze bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 11 oder 12 Turnus wurden auf einen Goldgulden gerechnet, 2 Räderalbus auf einen Turnus, der 20 Heller galt. Man hatte auch halbe, viertel und achtel Turnose. Die viertel waren in Deutschland eine gangbare Münze. Wegen ihres schlechten Metallgehaltes, und weil sie ungesotten waren, wurden sie im Verkehr schwarz, daher die Benennung kleine schwarze Turnus, Mohrchen.

Die Heller wurden als kleine Scheidemünze zuerst in Schwäbisch Hall geprägt, woher ihr Name. Sie führten auf der einen Seite das Kreuz, auf der andern die Hand, welche man als das Sinnbild der Kaiserlichen Münzstätte betrachtete. Hall führt dieses Wappen bis auf den heutigen Tag. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Hendelsheller die gemeine

Münze; nachher ging der Name Henbelsheller in Kreuzheller, Kreuzer über. Städte, beſonders Frankfurt und Nürnberg, prägten ſie in großer Menge aus; wie wir aus obiger Urkunde erſehen, wurden ſie auch in Bingen geſchlagen. Die alten Heller hielten 3 Kreuzer an Silber. Man hatte in jener Zeit auch Drillinge; da die Heller an den vier Enden des Kreuzes einen Punkt hatten, ſo wurden die Drillinge mit drei Punkten in den Winkeln des Kreuzes bezeichnet. Die Drillinge waren alſo 9 Kr. heutiger Währung; ihr Name iſt in den heutigen Dreier übergegangen. Allmälig ſanken ſie, gleich den Pfenningen, an Gewicht und Gehalt ſo herab, daß eine Präge auf beiden Seiten nicht mehr möglich war, man prägte ſie einſeitig und hohl. Da bei dieſer Art der Ausmünzung viel Vortheil herauskam, ſo prägten manche Münzherren ſie in unſäglicher Menge, und der gemeine Mann wurde mit dieſer loſen Münze überſchwemmt. Noch geringer wurden ſie durch den mehrmals herabgeſetzten Münzfuß. Endlich fand man die Unmöglichkeit, auch den kleinſten Heller aus Silber zu prägen, ſie wurden zur Kupfermünze. Der Heller verhielt ſich zum Pfennig wie 2 zu 1, zuweilen wie 3 zu 2; 12 Heller machten einen Räderalbus, 8 Heller einen Weißpfenning.

An demſelben Tage, in welchem Erzbiſchof Gerlach den obigen Auftrag zur Präge einer Münze gab, beauftragte er den Henſelin von Straßburg, Johanns Sohn von Keſtinholz in Miltenberg, einen kleinen Gulden von 23 Karat wichtig, einen ſilbernen Pfenning von 2 Heller, einen Heller wie den zu Nürnberg, einen „Koppichen", und eine andere ſilberne Münze zu prägen, über die er noch zu Rathe gehen wolle, jegliche Mark zu 11 Pfenninge Königsſilber, was Würdtwein irrig »uff ein lifphennige Kuniges silbers« geleſen hatte, indem er ein und lif, ſtatt zu verbinden, trennte.

Da dieſe Urkunde und die früher citirte an einem und demſelben Tage (22. Januar) gegeben ſind, ſo iſt es merkwürdig, daß an dem einen Orte der kleine oder Goldgulden auf 23¼ und an dem andern auf 23 Karat auszuprägen befohlen wurde.

Zu „Koppichen" bemerkt Würdtwein: „Wird für eine Scheidemünze gehalten und etwa war ſie mit einem Köpfchen

bezeichnet. Kopeke ist eine russische Scheidemünze, welche nach unserm Gelde $3\frac{1}{2}$ Pfenning gilt; 100 Kopeken machen einen Rubel." Heute gilt der Rubel à 100 Kopeken 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. oder 1 fl. 54 Kr.; demnach ist also 1 Kopeke = $3\frac{9}{10}$ pr. Pfenning oder $1,_{14}$ Kreuzer.

Das Königssilber, auch Karls Loth genannt, war in den französischen Münzen gebräuchlich und bestand aus 23 Theilen fein Silber und 1 Theil Zusatz. Auf die Mark von 96 Gran berechnet beträgt der Zusatz 4 Gran oder $\frac{2}{3}$ Loth, und 10 Loth Königssilber enthielten also 57 Gran 6 Grän fein Silber und 2 Gran 6 Grän Zusatz; die so gemischte Mark enthielt daher nicht 10 Loth fein und 6 Loth Zusatz, sondern 38 Gran 6 Grän Zusatz, sie bestand also aus $9\frac{1}{2}$ Loth fein und $6\frac{1}{2}$ Loth Zusatz.

Im J. 1360 beauftragte Erzbischof Gerlach den Friedrich von Münstereifel, in Eltville kleine Gulden gut von Gold und schwer an Gewicht zu schlagen, 1367 seinen Münzmeister Fritz Ergensheimer in Miltenberg, kleine Gulden von $23\frac{1}{2}$ Karat, große Turnose und Hohlpfenninge zu prägen. Von den Turnosen sollen 65 aus der Mark geschroten werden, so daß, wenn sie »bereyd« werden, 66 auf die Mark gehen, die 15 Loth feines Silber zu enthalten hat. Ebenso viel Loth Silber soll die Mark enthalten, aus welcher die Hohlpfenninge geprägt werden, deren 42 auf das Loth gehen.

Hohlpfenninge waren so dünne silberne Pfenninge, daß das Prägeisen, oder der Hammer, mit dem sie gewöhnlich geschlagen wurden, immer eine Höhlung in sie drückte und es daher unmöglich blieb, auf beiden Seiten ein Gepräge anzubringen. In dem Zeitalter der Ottone fing man an, größere, aber ungemein dünne Pfenninge aus reinem Silberblech auszuprägen. Sie hatten Präge auf beiden Seiten, aber wegen der ungemein großen Dünne machte der aufgesetzte zweite Stempel den ersten unkenntlich. Nach 130 Jahren erschienen keine mehr. Die meisten dieser Halbbrakteaten gingen aus den Münzstätten Regensburg, Augsburg und Mainz hervor. Die Brakteaten oder Hohlpfenninge kamen unter Kaiser Lothar um 1130 auf. Die Hälblinge waren selten, und man fühlte das Bedürfniß, kleinere Münzen, als die

Pfenninge waren, zu haben. Man nannte sie auch Blechpfenninge. Es gab auch halbe und drittel Hohlpfenninge, semisses und tremisses, später auch sextantes.

Da die Brakteaten eine unbequeme, vergängliche Münze waren, so wurde durch Ausprägung dicker starker Münzen einem wahren Bedürfniß abgeholfen; diese hießen dann Dickpfenninge oder Denarii grossi, Groschen. Die ersten Groschen prägte um 1283 König Wenzel II von Böhmen, nach ihrer Aufschrift grossi Pragenses genannt. Die Herzöge von Meißen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen folgten. Zugleich wurde eine kleine Scheidemünze, parvi Pragenses, Misnenses, davon 12 einen Groschen betrugen, ausgeprägt. Auch die Groschen hatten das Schicksal, daß sie in der Folge verschieden und geringhaltig ausgeprägt wurden. Die größten Groschen waren die Engelgroschen oder Schreckenberger, von dem sächsischen Bergwerke so genannt; sie hielten ungefähr 26 Kr. unseres Geldes. Auch die Grote, welche noch jetzt in Bremen als kleine Münze geprägt werden, stammen von den Groschen ab. 1 Bremer Grote = $5\frac{1}{3}$ pr. Pf. Der englische Groat beträgt den dritten Theil eines Schillings, also 3 Sgr. 4 Pf. oder $11\frac{2}{3}$ Kr. Die verschiedenen Groschen erhielten in dem Munde des Volkes allerlei bezeichnende Beinamen: Mariengroschen, von dem Muttergottesbilde; Spitzgroschen, von den Spitzen an dem Wappenschilde; Horngroschen, von den Hörnern auf dem Wappenhelm; Judengroschen (auch Judenköpfe), von dem spitzen Barte des Brustbildes mit dem spitzen Hute; Schwertgroschen, von den sächsischen Kurschwertern; Speigroschen, von dem Stempelriß in der Gegend des Mundes.

Im J. 1368 trug Erzbischof Gerlach den beiden Henselin Münzmeistern aus Straßburg auf, in seiner Stadt Dieburg Hohlpfenninge zu schlagen mit seinem Zeichen, von denen 43 auf ein Loth gehen, die Mark 15 Loth Erfurter Silber enthalten und 9 einen Gulden betragen sollten. Dann sollten sie prägen „Helbeline" (halbe Pfenninge) im Werth von einem alten Heller, große Turnose von 15löthigem Silber, von denen 65 auf die Mark gehen und 11 einen Gulden gelten, und von denen einer gleich sei 10 jener Hohlpfenninge, endlich halbe Turnose, deren einer

5 Pfenninge gelte. Mit den Städten Speyer, Worms, Oppenheim, Mainz und Bingen wolle er dann übereinkommen, daß sie dieses Geld an Währung annehmen.

Erzbischof Adolf von Mainz bestellte 1382 den Meister Johann von Reichensee auf 12 Jahre zu seinem Münzmeister in Bingen, Eltville und Höchst und beauftragte ihn, daselbst Gulden von 23½ Karat zu prägen, mit der Auflage, ihm von jeder Mark, die er ausmünze, ½ kleinen Gulden zu geben und die Münze nicht eher in Cirkulation zu setzen, bis sie von dem in jeder der genannten Städte von ihm bestellten Wardein (huder und gerwarden) geprüft worden sei und er seine Abgabe entrichtet habe. Der Münzmeister und seine Diener wurden frei erklärt von allen Diensten und Schatzungen, sollten bei allenfallsigen Unterschlagungen oder Unredlichkeiten nur dem Erzbischof Rede stehen und für alles in die Münze eingeführte Gold sowie für ihre Viktualien Zollfreiheit genießen.

Im J. 1386 vereinigten sich die vier rheinischen Kurfürsten zur Prägung einer übereinstimmenden Münze, wobei sie folgende Punkte festsetzten. Die Gulden, welche sie in ihren Münzen schlagen, sollen 23 Karat halten und 66 derselben auf die Mark gehen. Für eine Mark feines Gold soll man dieser Gulden 67 geben. Dann sollen Weißpfenninge geprägt werden, von denen 20 auf den Gulden gehen, die früher geprägten Gulden dagegen nur 19 Weißpfenninge gelten. Bei den Zöllen der Fürsten und in ihren Landen sind die Gulden, welche der römische König prägen läßt, nach ihrem Werthe zu nehmen, ungarische und böhmische Dukaten, sowie „Zanners guldene" (so heißt es bei Guden 3, 568, während bei Würdtwein, welcher dieselbe Urkunde mittheilt, »jmmers guldene« steht), jeden zu 20 Weißpfenningen. Ein Altnobel (bei Würdtwein bloß „Nobel") soll gelten 45½ Weißpfenninge, ein Altkaiser oder Frankreichs Schild 25½ Weißpfenninge, ein Peter 23½ Weißpfenninge, ein Franke 21½ Weißpfenninge. Die neuen Gulden sollen auf der einen Seite das Bild des h. Johannes haben, auf der andern einen Dreipaß (einen dreikantigen Schild) mit desjenigen Herrn Wappen in der Mitte, in dessen Münze die Präge geschieht, und den Wappen der

anderen Herren in den übrigen drei Feldern. Ebenso sollen die Weißpfenninge auf der einen Seite mit einem Dreipaß, auf der andern mit einem Tabernakel und dem Brustbilde des h. Petrus geprägt werden. Die alten und ersten Weißpfenninge von 2 Schillingen, 12 Pfenningen und 6 Pfenningen kölnisch, welche die Erzbischöfe von Köln und Trier früher geschlagen haben, bleiben im Laufe. Von den neuen silbernen Pfenningen, die 12½ Loth Königssilber zu enthalten haben, sollen auf die Mark 96, auf den Gulden 20 gehen.

Nimmt man diese Goldgulden, deren also 67 auf die feine Mark gingen, nach dem jetzt gewöhnlichen Kurs zum $376\frac{8}{13}$ Guldenfuß an, so hatten sie mithin einen jetzigen Werth von 5 Gulden 37¼ Kr. oder einem Dukaten. Da der Goldgulden in 20 Weißpfenninge getheilt wurde, so war dieser also $16\frac{7}{10}$ Kr. werth.

Nobel oder Altnobel war eine englische Münze, die auch in anderen Ländern nachgeschlagen war. Nach der Bestimmung, daß er 45½ Weißpfenninge gelten solle, betrug er also 12 Gulden $46\frac{3}{4}$ Kr. des jetzigen Geldes; der Altkaiser oder französische Schild (écu) à 25½ Weißpfenningen 7 Gulden $9\frac{7}{8}$ Kr.; der Peter (eine Goldmünze, auf welcher das Bild des Apostels Petrus geprägt war) à 23¼ Weißpfenningen 6 Gulden $35\frac{3}{8}$ Kr.; der Franke (eine französische Goldmünze) à 21¼ Weißpfenningen 6 Gulden $2\frac{1}{8}$ Kr.

Obschon Erzbischof Adolf den Johann von Reichensee von 1382 ab auf 12 Jahre zu seinem Münzmeister ernannt und 1387 auf folgende sechs Jahre von jeder andern Gerichtsbarkeit, als der seinigen, befreit hatte, so finden wir doch schon im folgenden Jahr 1388 eine neue Ernennung in der Person des Arnold von Rode. Demselben wurde aufgegeben, in den folgenden zwei Jahren zu Bingen und zu Höchst kleine Gulden gut von Gold und schwer von Gewicht zu schlagen, die 23karätig sein sollten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie oben in der Bestallung Johanns von Reichensee enthalten sind. Am Schlusse heißt es nur noch: „Wäre es, daß wir nach der vorgenannten Zeit zu Bingen oder Höchst eine Münze schlagen wollten, und

es kämen andere Leute, die uns mehr von der Münze entrichten wollten, als der vorgenannte Münzmeiſter jetzt thut, ſo ſollen wir dieſem die Münze nach demſelben Leihſchatze (lichschatze) vor den Anderen gönnen und ihm verleihen." Im J. 1394 erfolgte durch Erzbiſchof Konrad II eine neue Ernennung für Gerhard von Heinsperg. Derſelbe ſoll ſchlagen Weißpfenninge und kleine Pfenninge, deren 11 einen Weißpfenning betragen (ein kleiner Pfenning hätte alſo nach der obigen Berechnung des Weißpfennings zu 16½ Kr. nach unſerm Gelde den Werth von 1½ Kr., alſo von nahe 1½ Kr. gehabt), und ſolche Münze in Seligenſtadt, Dieburg, Heppenheim, Bensheim, Gernsheim, Böckelheim, Gauböckelheim, Sobernheim, Monzingen, Eltville, Bingen und Lahnſtein wie in den dazu gehörigen Dörfern gäng und gebe ſein. Indeſſen klagte ſchon 1398 Erzbiſchof Johann über die großen Gebrechen und Irrungen wegen der ſilbernen Münzen in ſeinen Landen, und daß keine redliche Währung beſtehe, weshalb er anordnete, in Miltenberg ſilberne Pfenninge, ſilberne Hohlpfenninge und kleine Hohlpfenninge zu prägen, die beide erſteren mit ſeinem Zeichen zu verſehen ſeien. Ein ſilberner Pfenning ſoll gelten 6 alte Heller Frankfurter Währung; 36 dieſer Pfenninge ſollen einen rheiniſchen Gulden betragen und ihrer 170 auf eine gemiſchte Mark gehen, die im Feuer 11 Loth 2 Gran Königsſilber und 5 Loth weniger 2 Gran Kupfer enthalte. Von den ſilbernen Hohlpfenningen, zwei zu 3 alten Hellern Frankfurter Währung, ſollen 12 einen rheiniſchen Gulden betragen, 33 auf ein Loth gehen und die Mark 8 Loth Königsſilber und 8 Loth Kupfer enthalten. Der kleine Hohlpfenning, mit einem M gezeichnet, ſoll die Hälfte eines Hohlpfennings ſein; 50 derſelben ſollen auf ein Loth gehen und die Mark 6 Loth Silber und 8 Loth Kupfer enthalten.

Wenn demnach 170 der ſilbernen Pfenninge auf die eilflöthige Mark gingen, ſo wurden aus der feinen Mark 236⅔ Pfenninge gemünzt; nach dem heutigen 27 Guldenfuß, der für die Scheidemünzen gilt, hatte alſo 1 ſilberner Pfenning einen Werth von 3⅔⅞ Kr. und der rheiniſche Gulden, der in 36 ſilberne Pfenninge getheilt war, einen Werth von 2 fl. 3¼ Kr.

Die Angabe über die Hohlpfenninge muß einen Irrthum enthalten. Wenn 2 Hohlpfenninge 3 alte Heller Frankfurter Währung sein sollten, 1 also 1½ Heller, so wären 4 auf einen silbernen Pfenning gegangen, da dieser 6 alte Heller betrug. Wie können nun 12 Hohlpfenninge einen rheinischen Gulden ausmachen, da derselbe 36 silberne Pfenninge betrug, also gleich gewesen wäre 144 Hohlpfenningen? Wenn ferner 33 Hohlpfenninge auf 1 Loth 8löthiges Silber gingen, so enthielt die Mark fein 1056, also nahe 5mal so viel als silberne Pfenninge. Nach dieser Berechnung hätte der Hohlpfenning ganz nahe 1½ Kreuzer betragen, und demnach wären auf den rheinischen Gulden nicht 12, sondern 82½ gegangen. Soll es vielleicht statt 12 heißen 82?

Am 11. März 1394 befahl derselbe Erzbischof seinem Münzmeister zu Heiligenstadt die Prägung von Groschen, »der ein marg eins quentyns besser sin sal,« als die von dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen geprägten, und vereinigte sich am 19. Sept. desselben Jahres mit den übrigen rheinischen Kurfürsten, »wand die müntzen von golde und silber sich grobelichen verlauffen, geargert und genydert hant, daz die von yrme werde komen und gefallen sind,« eine Goldmünze zu prägen »in eyme glichen werde und uff einen stailen und mannere,« und zwar Gulden von 22½ Karat feinen Goldes, deren 66 auf die gewogene Mark gehen sollen. Diese Gulden sollen zu Bingen und weiter aufwärts 5 alte Heller, und von Bingen abwärts ½ Weißpfenning mehr, als die alten Gulden, dieser neue Gulden 22½ Weißpfenning, der alte 20 Weißpfenninge, zu Bingen und weiter aufwärts der neue 18 Schilling alter Heller und der alte 5 Heller weniger gelten.

Dieser neuen Goldgulden gingen also auf die feine Mark 70⅔, er hatte folglich einen Werth von 5 Gulden 21 Kr.; da er in 22½ Weißpfenninge getheilt war und 18 Schilling alter Heller galt, so war ein Weißpfenning 14½ Kr. und 1 Schilling alter Heller 17⅔ Kreuzer werth.

Bei seiner Anwesenheit am 26. Juni 1403 in Bingen ernannte Erzbischof Johann den Schultheiß Henchin auf Lebenszeit zu seinem Wardein daselbst. Als er im folgenden Jahre sich

auf der Burg Ehrenfels aufhielt, kam er mit ſeinen Münzmeiſtern Gerhard von Heinsperg und Paul Adelien überein, daß ſie in Bingen, Höchſt und Lahnſtein Goldgulden von 22¼ Karat prägen ſollten, »unbegriffen zwey grosse greyn mymer oder me, der vier ein krait tun.« Eine gleiche Münze gab er dem Gerhard von Heinsperg auf, zu Bingen und Lahnſtein zu ſchlagen, durch Urkunde datirt Klopp am Tage nach Mariä Himmelfahrt 1407.

Drei Jahre vorher hatten ſich die rheiniſchen Kurfürſten zur Präge einer gleichen Münze auf 10 Jahre verbunden. Es ſollten Gulden geſchlagen werden von 23 Karat und 66 auf die Mark gehen. Zur Prüfung derſelben hätten die Münzmeiſter und Prüfer jeden Donnerſtag in der Frohnfaſten und am Donnerſtag vor Martini zuſammenzukommen, nämlich zum erſtenmal in Andernach, dann in Koblenz, darauf in Bacharach, endlich in Bingen und ſo wiederum zum fünftenmal in Andernach. Fehlt an der Münze ein Gran, ſo ſoll das begnadigt werden; fehlen 2, ſo verfällt der Münzmeiſter in eine Strafe von 100 Gulden; fehlen 3, in 200 Gulden; fehlen 4, in 300 Gulden; fehlen 5, in 1000 Gulden. Ferner ſoll jeder Münzmeiſter ſilberne Weißpfenninge und Engliſche ſchlagen, von 9 Pfenning feinem Silber. Dieſe ſollen gleich geſchroten werden, „und Dryllinge und Heller nach Gebühr". Der Weißpfenning ſoll gelten rheinaufwärts bis Bacharach 12 Heller und zu Bingen 11 Heller. In demſelben Jahr ernannte der Erzbiſchof den Gerhard von Heinsperg, den er treu gefunden habe, zu ſeinem Münzmeiſter in Bingen, Höchſt und Lahnſtein auf Lebenszeit.

Eine neue Konvention kam unter den rheiniſchen Kurfürſten am 2. Dec. 1417, dann zwiſchen denſelben und der Stadt Köln auf Sonntag Exaudi (19. Mai) 1420 zu Stande. Danach ſollten geprägt werden: Gulden von 19 Karat feinem Gold »usser der semente, sunder remedium und mit dem strich glich der Nalden,« deren 101½ auf die kölniſche Mark gewogen gehen; Weißpfenninge, von denen 104 auf die kölniſche Mark gehen und 20¾ einen Gulden gelten; halbe Weißpfenninge und Dreilinge, von denen 4 einen Weißpfenning gelten; Heller oder Morgen, von denen rheinaufwärts bis Heimbach 12 einen Weiß-

pfenning ausmachen, während der Erzbischof von Mainz in Bingen Heller prägen soll, 11 zu einem Weißpfenning und 4½ Pfenninge fein Silber enthaltend. Außerdem wurden für folgende Münzen die Werthe bestimmt: 1 Schild = 1 obigem Gulden; 1 Krone = 26½ Weißpfenningen; 1 Nobel = 2 Kronen; 1 Jülicher Gulden = 20 Weißpfenningen; ein Arißgulden = 67 Weißpfenningen; ein Renoldusgulden = 16 Weißpfenningen.

Bei einer Zusammenkunft, welche die rheinischen Kurfürsten am 20. April 1444 in Bingen hatten, wurde wiederum eine Münzkonvention auf 6 Jahre abgeschlossen, die mit der vorigen im Wesentlichen übereinstimmt und nur rücksichtlich des Weißpfennings darin abweicht, daß deren 24 auf einen Gulden gehen sollten.

Im J. 1447 ernannte Erzbischof Dietrich den Johann Stockert, welcher silberne Pfenninge prägen sollte mit einem Rad in einem Schilde, über dem Schilde ein Stern und einem B, und im J. 1455 den Johann Boltze zu seinem Münzmeister in Bingen, und damit scheint, wie bereits oben bemerkt worden ist, die dortige Münze aufgehört zu haben, indem von dieser Zeit ab derselben nicht mehr Erwähnung geschieht.

Zum Schlusse dieser kleinen Münzabhandlung gebe ich noch nach Mone folgende aus Urkunden genommene Zusammenstellung des Geldkurses vom 11. bis 15. Jahrhundert in einigen rheinischen Städten.

Mainz. Im 11. Jahrhundert bestand das talentum denariorum aus 14½ Unzen, also nach der Pfenningzahl aus 284 Pfenningen. War das talentum eine feine Mark, so hatte der Pfenning einen heutigen Werth von 5½ Kreuzern.

1294 und 1314. Drei Heller wurden auf einen Pfenning gerechnet.

1332. Die kölnische Mark Rechnungsgeld (pagament) war 1½ Pfund Heller.

1332—1345. Im Werthe standen 12 dicke Turnos, 1 Pfund Heller und 1 kleiner Gulden gleich; man konnte also mit diesen französischen, deutschen und italienischen Münzen ohne Auswechselung den Rheinzoll für 1 Fuder Wein bezahlen, der auf 12 Turnos stand.

1365. Zwei Pfenninge machen 3 Heller.

1379. Der kleine Gulden war werth in unſerm Gelde 4 fl. 5 Kr.

1399. Nach dem Münzverein für Pfalz, Mainz, Trier und Köln gingen 70½ Goldgulden auf die feine Mark; dieſe zu 376 fl. angeſetzt, war der Goldgulden werth 5 fl. 37¼ Kr. — 12 alte Turnos machten einen rheiniſchen Gulden. Der kleine rheiniſche Gulden hatte damals einen Werth von 4 fl. 3 Kr.; der Turnos galt daher 20¼ Kr. unſerer Währung, auf den großen Gulden berechnet 26⅔ Kr.

1420. Nach dem Münzprivileg des Kaiſers Sigismund ſollte der Engliſche 6 Heller und der Turnos 18 Heller gelten.

1464. Nach dem Münzverein der 4 rheiniſchen Kurfürſten, auf 20 Jahre geſchloſſen, wurden geprägt in Silber Weißpfenninge, Feinheit 7½ Pfenninge Königsſilber ($9\frac{7}{11}$löthig), Stückzahl 113 auf die kölniſche Mark. Es gingen alſo auf die feine Mark $188\frac{7}{11}\frac{6}{8}$ Weißpfenninge, jeder werth nach dem 27 fl. Fuße 8⅔ Kr. Die Hellermark war 4 Pfenninge fein; auf das Loth kamen 52 Stück, auf die feine Mark 2496 Stück, jedes werth ungefähr ⅔ Kreuzer. Goldgulden zu 19 Karat, 103 Stück auf 1½ kölniſche Mark, alſo 68⅔ Stück auf die rauhe, 86⅓ auf die feine Mark, jeder Goldgulden werth 4 fl. 20 Kr.

1488. Nach dem Münzverein war der Pfenning $1\frac{3}{16}$ Kr. werth, der Albus 10⅔ Kr., der Schilling Pfenninge 15⅓ Kr., der Gulden, der auf 17 Schill. Pf. und 4 Pf. ſtand, 4 fl. 30⅔ Kr.

Rheingau. 1208. Zwei Pfund (talenta) Pfenninge waren eine Mark.

1354. Die Unze wurde zu 20 Heller und 1½ Heller zu 1 Pfenning gerechnet.

Worms. 1348. Auf das Pfund Heller gingen 10 Turnoſe.

Speyer. 1196. Nach unſerm Scheidemünzfuße war der Pfenning $6\frac{3}{15}$ Kr. werth, alſo der Schilling Pfenninge 1 fl. 13⅓ Kr. und das Pfund 24 fl. 32 Kr., wenn man es in Scheidemünze bezahlte. In groben Sorten war das Pfund Pfenninge 22 fl. 8 Kr. werth. Die Unze war damals der 12. Theil der Mark; es gingen 246 Pf. auf die rauhe und 266 Pf. auf die feine

Mark. Die Münzmark war fein 14 Loth $14\frac{4}{16}$ Grän, also geringer als das Königssilber (15¼ Loth). Die Abnahme der Feinheit der Mark betrug demnach von Karl dem Großen bis Heinrich VI $9\frac{1}{16}$ Grän, oder etwas über ½ Loth.

1241. Es werden marcae Colonienses angeführt, ein Beweis für dieses Münzgewicht zu Speyer.

13. Jahrh. XX talenta hallens. capiunt estimacionem VII marcarum. Demnach war das Pfund Heller 8 fl. 34 Kr. werth.

1341. Das Pfund Heller, ein kleiner Gulden von Florenz und 1 Schilling „grozzer turnose" hatten gleichen Werth. Der Schilling Turnosgroschen war also 240 Heller werth; im J. 1350 galt aber 1 Schilling Turnosgroschen 384 Heller; der alte Heller war daher 1⅗ neuer Heller, dieser mithin über ⅜ geringer.

1349. Der Florenzer Gulden stand auf 22 Schilling Heller.

1430. „Summa 12½ libr. 6 den. tut uff 19 guldin." Demnach gingen annähernd auf den Gulden $158\frac{4}{16}$ Pfenninge oder 13 Schillinge 2 Pf., und nach der Hellerwährung zu Speyer von 1425 $395\frac{1}{2}$ Heller, also beinahe 1 Pfund 13 Sch. Heller, und es machten demnach 3 Heller einen Pfenning.

1434. In diesem Jahr lieh der Bischof Raban von Speyer 491 fl. von dem Domdechant Nikolaus Burgmann und gab ihm dafür als Faustpfand einen Theil seines Silbergeschirres an Gewicht 77 Mark 12 Loth. Das Darlehen geschah ohne Zins auf 1 Jahr. Nach der Pfälzer Währung von 1420, die damals noch galt, stand der Gulden Rechnungsgeld auf 3 fl. $17\frac{2}{16}$ Kr.; die 491 fl. machten also in unserm Gelde 1613 fl. 44 Kr.; die Mark ungemünztes Silber wurde demnach mit 20 fl. 45 Kr. bezahlt; sie stand aber wohl im Verkehr etwas höher als bei einer Pfandschaft.

Frankfurt. 1313. Die Hellermark war 2 Pfund 11 Schilling Heller.

1322. Drei Heller wurden auf einen Pfenning gerechnet.

1402. König Ruprecht übergab der Stadt Frankfurt seine Geldprägung daselbst auf ein Jahr und bestimmte, daß der Goldgulden 22¼ Karat fein und 66 Gulden auf die Mark gehen sollen. Nach dem jetzigen Geldpreise war dieser Gulden 5 fl.

37½ Kr. werth, wie oben nach dem Münzvertrag von 1399 bei Mainz.

1420. Die Mark Rechnungsgeld war 1½ Gulden; 4 junge Heller waren 3 alte Heller; die Mark Silber ſtand auf 7 Gulden; 6 alte Heller waren 1 Engels; der Gulden Rechnungsgeld war alſo 3 fl. 30 Kr. und die Mark 5 fl. 15 Kr.

Koblenz. 1314, 15. Die Mark Silbers war 3 Pfund Heller, und der grossus wurde zu 14 Hellern gerechnet. Drei Heller gingen auf 1 Pfenning. Was hier Mark Silbers heißt, kann wohl nur Rechnungsmark ſein, denn ſonſt würde 1 Pfund Pfenninge, was ebenſo viel galt wie 3 Pfund Heller, nach dem groben Münzfuße 24 fl. 30 Kr., nach dem leichten 27 fl. gekoſtet haben, welchen Preis es damals nirgends am Rhein hatte.

1315—1357. Drei Heller wurden für 1 Pfenning gerechnet.

1372. Nach dem Münzverein (bei Günther, Cod. dipl. 3, 755), den die Erzbiſchöfe Kuno von Trier und Friedrich von Köln abſchloſſen, war die rauhe Mark 12¾löthig; daraus wurden 91½ Weißpfenninge geprägt, jeder werth 2 Schillinge (nach unſerer Währung der Weißpfenning = 12½ Kr., der Schilling = 6¼ Kr.). Es gab auch kleinere Münzen von 1, ½, ¼ Schilling mit demſelben Gehalt. Der ſchwere Gulden, Deuzer Schlags, galt 18½ Weißpfenninge (3 fl. 56¼ Kr.), der Nobel 6 Mark 8 Schill. (nach unſerer Währung 8 fl. 2½ Kr.), der Lyongulden 4 Mark 6 Schillinge (5 fl. 26¾ Kr.), der alte goldene Schild 3 Mark 10 Schillinge (4 fl. 38¾ Kr.), der Pauwelioen 4 Mark 4 Schillinge (5 fl. 14¾ Kr.), der Real 3 Mark 6 Schillinge (4 fl. 14¾ Kr.), der Franke und Ritter von Gold 3 Mark 3 Schillinge (3 fl. 56¾ Kr.), ein leichter Gulden von Florenz 35 Schillinge (3 fl. 32¾ Kr.); denſelben Werth hatte ein Boemunds-, Wilhelms- und Engelbertsgulden, der Wenzeslaus- und Wilhelmus-Herzog-Gulden von Jülich 33 Schillinge (3 fl. 31¼ Kr.), ein ſchwerer Lübiſcher Gulden 3 Mark (3 fl. 50¾ Kr.), ein ungariſcher, böhmiſcher, genueſiſcher Gulden von Gold und ein Dukat 3 Mark 18 Pfenninge (4 fl. 9¾ Kr.), ein Gulden von Deuz, Koblenz, Weſel, Mainz und Bacharach 3 Mark 12 Pfenninge (3 fl. 56¼ Kr.), ein Nikolsdorfsgulden, der Wenzeslaus heißt, und ein alter böhmiſcher Gulden

mit dem Helm 3 Mark (3 fl. 50½ Kr.), ein schwerer doppelter Muttun (d. h. mouton, von dem Gepräge des Osterlammes) 5 Mark 3 Schillinge 6 Pfenninge (6 fl. 46 Kr.), ein leichter doppelter Muttun 5 Mark (6 fl. 22 Kr.), ein Roysgyns- (Röschens, Rosen) Muttun 35 Schillinge (3 fl. 44 Kr.), ein Cruytzgyns- (Kreuz) Muttun 33 Schillinge (3 fl. 31½ Kr.), ein Robertusgulden 26 Schillinge (2 fl. 46½ Kr.)

1399 Münzvertrag siehe bei Mainz.

1459—99. Die brabäntische Rechnungsmark war 12 Albus oder Weißpfenninge und der rheinische Gulden 24 Albus. Die Rechnungsmark darf man nach dem Münzverein von 1464 (siehe bei Mainz) auf 1 fl. 43 Kr. und den Rechnungsgulden auf 3 fl. 25 Kr. ansetzen.

1473. Ein Ort war 6 Albus oder der vierte Theil eines rheinischen Guldens.

Köln. 1238. Von diesem Jahr wird die Kölner Gewichtsmark erwähnt und 10 Veroneser Pfund eine Kölner Mark gleichgestellt. Danach hatte das Veroneser Pfund einen heutigen Werth von 2 fl. 27 Kr.

1301. 1303. Vier alte brabänter Pfenninge machten einen grossus turonensis regis de Francia. Die Mark hatte 12 Schill.

1306. Der große Turnos galt noch, wie 1301, vier brabänter Pfenninge, ein brabänter Pfenning vier kleine schwarze Turnose.

1308. Derselbe Werth der brabänter Pfenninge und der Mark wie 1301. Drei Heller machten einen Pfenning.

1314. Drei Heller machten zwei Pfenninge.

1321. 1327. 1328. 1333. Der brabänter Pfenning stand noch auf 3 Heller. Es machten aber auch noch 3 Heller 2 Pf.

1337. 1340. Drei Heller galten noch 2 Pfenninge.

1339. Die Mark kölnischer Pfenninge war werth 4 kleine Gulden von Florenz.

1352. Zwei Mark Pfenninge waren 16 Mark Rechnungsgeld (zwa marc Coeltzer penninge of seyszien marck paymentz), 1 alter Königs-Turnos (cuninc turnis) 12 Schillinge.

1357. Nach dem Münzverein (bei Lacomblet 3, 480), den Erzbischof Wilhelm von Köln, Herzog Wilhelm von Jülich und

die Städte Köln und Aachen ſchloſſen, hieß man die Silbermünzen überhaupt Pfenninge, und es gab Stücke von 2, 1, ½ und ¼ Schillingen und einzelnen Pfenningen. Aus der Berechnung ergibt ſich aber, daß es dem Werthe nach Heller waren: denn 11 Mark Rechnungsgeld (payements) ſollten enthalten 1 Mark Königsſilber an Gewicht (geweghen), demnach 137½ Sch. auf die feine Mark gingen; jeder war alſo werth etwas über 11$_{16}$ Kreuzer. Da nun 10 Schillinge eine Mark wiegen ſollten, ſo iſt darunter eine Rechnungsmark verſtanden, nach unſerm Gelde 2 fl. 21¾ Kr., was mit dem Betrag der Rechnungsmark, d. i. von 12 Schillingen, jeden zu 11$\frac{11}{12}$ Kr. = 141¼ Kr. oder 2 fl. 21¼ Kr. nahe zuſammentrifft. Nach der Straßburger Währung von 1362 war der Schilling Pfenninge werth 33$_{16}$ Kr., alſo beinahe das Dreifache des Kölner Schillings, was genau mit der niederrheiniſchen Währung jener Zeit übereinſtimmt, wonach 3 Heller auf 1 Pfenning gerechnet werden. Obiger Verein valvirte die Goldmünzen alſo: den Pauweloyn zu 31 Schillingen (6 fl. 9 Kr.), den Schild zu 28 Schillingen (5 fl. 33 Kr.), den Royail zu 25 Schillingen 4 Pf. (5 fl.), den kleinen Florenzer Gulden zu 22 Schillingen (4 fl. 22 Kr.), den leichten Gulden zu 21 Schillingen (4 fl. 10 Kr.).

1363. Der alte ſchwere Goldſchild galt 3 Mark (7 fl. 5 Kr.), der kleine ſchwere Gulden 28 Schillinge (5 fl. 33 Kr.), der alte Turnosgroſchen 32 Pf. (39 Kr.). Dieſe Pfenninge nannte man liechte penninge, d. i. Heller. Der Mottuyn war 12 alte Turnos (7 fl. 48 Kr.).

1372. Münzvereinigung mit Trier, ſiehe Koblenz.

1373. Der ſchwere Goldgulden war 3 Mark Rechnungsgeld, alſo 36 Schillinge Heller.

1386. Der Schilling war die Hälfte des Weißpfennings, und ein Engelſcher galt einen Pfenning.

1395. Der rheiniſche Gulden galt 20 Weißpfenninge und der Weißpfenning 2 Schillinge.

1399. Münzverein für Pfalz, Mainz, Trier und Köln, ſiehe bei Mainz.

1464. Münzverein der 4 rhein. Kurfürſten, ſiehe bei Mainz.

In einem Rathsprotokoll vom 25. März 1643 heißt es, daß in dem Bezirk der Liebfrauen-, Schlüssel-, Klopp-, Enker- und Lorenzigasse jedesmal nur Ein Straußwirth sein solle. Es geht daraus die Lage der Enkergasse in diesem Stadttheil hervor, wenn ich auch nicht im Stande bin, solche genauer zu bestimmen. Als ich Bd. 19 S. 434 die von Keuscher behauptete „Ankergasse" besprach, war mir jenes Rathsprotokoll entgangen, ich hätte sonst noch evidenter Keuschers Angabe widerlegen können, wäre aber auch selbst nicht auf die Vermuthung gekommen, daß die Enkergasse möglicher Weise ein Gäßchen in der Grube, also in einem ganz entgegengesetzt liegenden Stadttheil, gewesen sei. Daß der Hof des Stiftes S. Maria in campis in der Enkergasse gelegen habe, ist oben bei der Erwähnung der Güter jenes Stiftes bemerkt worden. Ohne Zweifel wird an dieser Straße die Enkerpforte gelegen haben, die in einer Urkunde von 1451 erwähnt wird, worin es heißt: „ein Haus zu Bingen bei der Enkerpforte in dem kleinen Gäßchen, wo die hubsen Freugin wohnen, neben dem Brunnen".

Hübsche Frauen war im Mittelalter eine Bezeichnung für Lustdirnen, von denen Kriegk in der eben erschienenen neuen Folge seines deutschen Bürgerthums im Mittelalter noch folgende Namen in Urkunden gefunden zu haben erklärt: Horen oder Huren, dorechte oder torende Frauen und Dirnen, fahrende Frauen, schöne Frauen, gemeine Frauen, Dirnen oder Töchter, heimliche Frauen, offenbare, öffentliche oder offene Frauen (lat. publicae mulieres), feile Frauen, arme Dirnen, Metzen, Bubinnen, lichte und leichtfertige Frauen, unzüchtige Frauen, Kotze oder Kutze (1), Bulen, Buliren oder Bulerinnen (auch Bulersen). In Schriften neuerer Forscher fand er noch folgende Benennungen aufgeführt: Hübschlerinnen, gelüstige Frauen, wandelbare Frauen, arme Töchter, unehrliche Frauen, freie Töchter oder Frauen, Frauenhäuserinnen, üppige Frauen, unfertige Frauen, lose Frauen, Töchter, die sich um Geld minnen lassen.

(1) Das Wort Kotz, Kotze, war, obgleich auf Frauen angewendet, maskulinisch und ist noch heute am Mittelrhein im Gebrauch, jedoch ohne den Begriff der Unsittlichkeit: „dumme, einfältige, närrische Kötz".

Die Binger Urkunde zeigt uns, daß also auch dort ein „Frauenhaus“ bestand, die gewöhnliche Bezeichnung für Häuser der Unsittlichkeit, die sich in allen größeren und, wie wir hier sehen, auch in kleineren Städten fanden, und zwar nicht etwa bloß als Privatanstalten, sondern vielfach als Eigenthum der Stadtbehörden oder der Fürsten, zu deren Vortheil sie entweder durch Beamte oder Pachtinhaber verwaltet wurden. Man darf jedoch nicht glauben, daß man durch solchen öffentlichen Schutz die Sache selbst an und für sich gebilligt habe, im Gegentheil, Dirnen wie deren Leiter in jenen Häusern galten überall als Sünder und ehrlose Personen; aber man glaubte größeren Unsittlichkeiten damit vorzubeugen und hielt die öffentlichen Häuser deshalb für traurige Nothwendigkeiten, eine Ansicht, die ja in unserer Zeit noch obwaltet. „Die concessionirten Privat-Frauenhäuser,“ schreibt Kriegk, „bestanden mit obrigkeitlicher Erlaubniß und unter obrigkeitlichem Schutz; sie hatten dafür eine Abgabe zu entrichten. In manchen Orten vereinigten sich mitunter auch eine Anzahl Dirnen zur gemeinschaftlichen Betreibung ihres Gewerbes; meistentheils aber waren es ältere Weiber oder, wiewohl seltener, Männer (1), welche feile Dirnen unterhielten. Die obrigkeitliche Aufsicht über diese Anstalten wurde in den verschiedenen Städten nicht auf eine und dieselbe Weise geführt. In manchen Städten standen die Frauenhäuser direkt unter der Aufsicht des Rathes oder des Bürgermeisters, in anderen dagegen unter einem der niedersten Beamten, dem Scharfrichter, dem Stocker oder einem ähnlichen. Der von dem Vorsteher oder der Vorsteherin zu entrichtende Zins, welcher meistens wöchentlich entrichtet wurde, war theils ein für allemal festgesetzt, theils richtete er sich nach der Zahl der aufgenommenen Dirnen.“

Daß in einer öffentlichen Urkunde eines solchen Hauses zu Bingen Erwähnung geschieht, beweist, daß auch hier dasselbe unter dem städtischen Schutze stand; die nähere Bestimmung der Lage in einem „kleinen Gäßchen“ aber zeigt weiter den auch in

(1) Männer, die unbefugter Weise ein Frauenhaus hielten, nannte man nicht, wie die von erlaubten Anstalten, Frauenwirthe, sondern Ruffiane, welches Wort ursprünglich einen Kuppler bedeutete.

anderen Städten beobachteten Gebrauch, die Häuser nur in einem abgelegenen Bezirk, nicht in der Nähe von Kirchen und stark begangenen Straßen zu dulden; gewöhnlich fand sich das Quartier, worin ein solches Haus lag, an der Stadtmauer oder in deren Nähe. Darauf weist auch in Bingen die Bezeichnung „bei der Enkerpforte" hin, und wir haben die Enkergasse also an der Stadtmauer, entweder unterhalb der Lorenzigasse an der Rheinseite, oder an der Ostseite in der Nähe des Draisthores zu suchen, wo freilich sich jetzt nirgendwo mehr eine Straße findet, und woraus wir also auf eine gänzliche Verbauung schließen müssen, die uns das Verschwinden des Namens erklärt.

Die Dirnen unterlagen rücksichtlich ihrer Kleidung bestimmten Einschränkungen. „Die unterscheidende Tracht dieser Personen bestand bei den Franzosen und Italienern theils in einer bestimmten Art von Mänteln oder Halskragen, theils in einer rothen Schleife auf der linken Schulter, theils in einem um den Arm gewundenen Bande, dessen Farbe von der des Kleides verschieden war. In Deutschland waren die Abzeichen der Dirnen gleichfalls nicht allenthalben die nämlichen; namentlich gab es dort ebenso, wie in Frankreich und Italien, keine überall gleiche Farbe für dieselben. In Hamburg durften am Ende des Mittelalters die Dirnen keine andere Kopfbedeckung als die Haube haben; in Augsburg mußten sie einen grünen Streifen am Schleier, in Wien ein gelbes Tüchelchen, welches eine Hand breit und eine Spanne lang war, an der Achsel tragen, in Leipzig gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Basel Mäntel, welche nicht über eine Spanne weit unter den Gürtel hinabreichten, in Bern und Zürich endlich rothe Käppchen. In der Stadt Frankfurt gab es lange Zeit kein Abzeichen für diese Personen. Erst 1468 kam man dort auf den Gedanken, denselben eine besondere Tracht vorzuschreiben, und es wurde dann verordnet, die gemeinen armen Dirnen und sonst öffentliche Buhlerinnen dürften keine goldenen oder vergoldeten Ketten, keinen Sammt, Atlas und Damast und keine andere als gelbe Verbrämung tragen.

„Auch mit ehrbaren Frauen in Berührung zu kommen, war den Dirnen verboten; in Frankfurt durften sie namentlich bei

Strafe nicht da erſcheinen, wo man mit ſolchen Frauen einen Tanz hielt. Selbſt in der Kirche wurden ſie dort als entehrte Perſonen von den übrigen Menſchen abgeſondert, indem man ihnen 1493 verbot, in Kirchenſtühlen zu ſtehen, in welchen ehrbare Leute ſich befanden."

Den ſtärkſten Gegenſatz zu dieſen Verordnungen bildet das Verhalten der Fürſten, Grafen und Edelleute zu Anfang jenes durch ſeinen Sittenverfall verrufenen Jahrhunderts. „Im 15. Jahrhundert," ſo berichtet Kriegk weiter, „ſcheuten ſich ſogar das Reichsoberhaupt und andere Könige nicht, mit ihrem Gefolge am hellen Tage die Frauenhäuſer zu beſuchen, und bei den Stadtbehörden beſtand der zwiefache Brauch, daß ſie dieſe Häuſer vor der Ankunft eines Kaiſers oder Königs beſonders zurechtmachen und ſchmücken ließen, und daß ſie beim feierlichen Empfang von Fürſten ihnen die Dirnen des Frauenhauſes mit Blumenſträußen entgegenſandten. Als z. B. der deutſche König Siegmund 1414 mit achthundert Pferden nach Bern kam und daſelbſt einige Tage verweilte, hatte der Stadtrath in den Frauenhäuſern der Stadt befehlen laſſen, die Inſaſſen derſelben ſollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unentgeltlich empfangen, und er ſelbſt bezahlte nachher die Dirnen anſtatt des Königs und ſeines Gefolges; Siegmund aber rühmte laut dieſe zuvorkommende Aufmerkſamkeit des Berner Stadtrathes. Ebenderſelbe Herrſcher trug zwanzig Jahre ſpäter, als er bereits die Kaiſerwürde beſaß, kein Bedenken, in Ulm das Frauenhaus mit ſeinem Gefolge zu beſuchen, und der dortige Rath bezahlte die Koſten für die hierzu angeordnete Beleuchtung des Hauſes. Ebenſo ließ ein Jahr ſpäter der Stadtrath von Wien bei dem Beſuche, mit welchem Kaiſer Siegmund dieſe Stadt beehrte, die Dirnen der zwei Frauenhäuſer auf ſtädtiſche Koſten mit Sammtkleidern verſehen. Auch als 1450 eine öſtreichiſche Geſandtſchaft, welche König Friedrich III nach Neapel ſchickte, in dieſem Lande erſchien, geſchah ihr zu Ehren das Gleiche. „„In allen Städten und Kaſtellen,"" heißt es in dem Berichte darüber, „„waren die Thüren der Häuſer offen, Streu und Heu zugerichtet; was jeder haben wollte, das gab man ihm; die Frauen im Frauenhaus waren alle beſtellt,

durften keinen Pfennig annehmen, weil Alles auf Einen Rabisch (1) geschnitten wurde; da fand man Mohrinnen und sonst schöne Frauen, so daß es eine Lust war.“

„Was die Theilnahme der öffentlichen Dirnen am festlichen Empfang von Kaisern und Königen betrifft, so mußten sie gleich den anderen Einwohnern denselben vor das Stadtthor entgegenziehen, weil sie wie die Zünfte und andere Korporationen als eine besondere Klasse der Stadtbewohner angesehen wurden, und weil es im Mittelalter Sitte war, daß nicht, wie heut zu Tage, ehrbare Jungfrauen dem Herrscher Kränze und Blumen überreichten, sondern daß jene Dirnen an die Einziehenden Blumensträuße austheilten, welches Letztere auch bei anderen festlichen Gelegenheiten gebräuchlich war. Die Dirnen selbst wurden dafür von dem Stadtrath mit Wein oder Bier beschenkt. Auf die bezeichnete Weise wurden die Wiener Dirnen 1438 verwendet, als Albrecht II nach seiner Erwählung zum deutschen König dort seinen ersten Einzug hielt. Dasselbe geschah 1452 bei dem Einzug des Königs Ladislaus Posthumus in Wien, und eine Chronik von 1484 erwähnt dieses auf eine solche Weise, als wenn es sich, gleich dem Empfang durch die übrigen Einwohnerklassen, von selbst verstehe. Als dagegen 1522 der sittenstrenge Ferdinand I in Wien einzog, war in den Ansichten der Menschen über Sittlichkeit und Anstand schon eine Reaktion eingetreten, und dies sowie die der Welt bekannte Sittenstrenge Ferdinands hielt den Stadtrath ab, die Dirnen dem neuen Herrscher entgegenzuschicken.“

Aber nicht allein in den hohen Ständen, sondern auch im Bürgerstande und bei einem nicht kleinen Theil der Geistlichkeit hatte man so überaus laxe Ansichten; man sah einmal diese Seite des sittlichen Lebens ganz anders an, als das heute der Fall ist. Die Kirche eiferte zwar stets gegen das Laster der Unenthaltsamkeit, aber wenn, wie ich z. B. Bd. 18 S. 705 urkundlich gezeigt habe, die Canones und die strengsten Provinzialstatuten nicht ausreichten, die Geistlichkeit von dem Konkubinat abzuhalten, so

(1) D. h. weil Alles in einen und denselben Kosten herging, vom Beherrscher des Landes Alles für die Gesandtschaft bezahlt wurde. Rabisch ist nämlich so viel als Kerbholz.

daß Erzbiſchof Konrad III deshalb 1420 die geſchärfteſten Maßregeln in Anwendung zu bringen drohte: ſo läßt ſich denken, wie bei den Laien, überhaupt bei den damals gewiß derberen und phyſiſch kräftigeren Menſchen, wie bei dem weniger zarten und feinen Schicklichkeitsgefühl, ſolche Ueberſchreitungen ſchwer niederzuhalten waren. Wie wenig man aber damals ſelbſt an unehelichen Kindern von Geiſtlichen Anſtoß nahm, zeigen die unumwundenen Erklärungen in öffentlichen Urkunden, wovon ich, um bei Bingen zu bleiben, nur die zwei bereits erwähnten Fälle anführen will, daß Johann von Naſſau, der Schwiegerſohn des Münzmeiſters Gerhard von Heinsperg, der Sohn des Erzbiſchofs Johann war, und in einer Urkunde von 1421 über den Wiederaufbau des zur Sängerei gehörigen abgebrannten Hofes Bruno der Sohn des Sängers und Kanonikers Bruno genannt wird.

In der Kirchgaſſe lagen die Häuſer zum Judenkopf, zum Lautzeneck, der Nawenhof, das halbe Haus, zum Stern, zu der Roſe, zum Rad, der Stockheimer Hof und die S. 119 beſprochene Nikolauskapelle, deren Lage ich jetzt in einem Lagerbuch von 1656 aufgefunden habe.

Judenkopf hieß, wie oben bemerkt, eine Münze, auf deren Revers ein bärtiges menſchliches Bruſtbild, mit einem zugeſpitzten oder auch in Pfauenfedern auslaufenden Hute abgebildet war. Befand ſich vielleicht über jenem Hauſe ein ähnliches Bild, von dem es ſeinen Namen erhielt? In einer Urkunde von 1371 wird es genannt: „das große Haus, das da heißet zum Judenkoppe".

Lautzeneck war das Eckhaus der Kirch- und Schmittgaſſe, das wohl von dem Eigenthümer Ludwig ſeinen Namen erhalten hatte. Aus Ludwig ſind nämlich Lutz und Lautz entſtanden; letzteres iſt ein in Wiesbaden mehrfach vorkommender Familiennamen. Laux, ebenfalls ein Wiesbadener Geſchlechtsname, kommt dagegen von Lukas her. „Auf St. Lauxtag des heiligen Evangeliſten", heißt es in der Limburger Chronik zum Jahr 1356, „da was der Erdbeben alſo groß, daß Baſel auf dem Rein die herrliche Statt wurde bewegt, daß ſie bey nahe zumahl vmbfiel."

Das halbe Haus war das Rathhaus; weshalb ſolches aber dieſen Namen hatte, weiß ich nicht. In der Stadtordnung vom

Jahr 1488 kommt es zweimal vor. „Das kleine Stadtsiegel, welches bei unbedeutenden Sachen gebraucht wird, soll auf dem Halbhäuschen in einem Schrank verwahrt werden, wozu jeder Bürgermeister einen Schlüssel hat.“ Das große Stadtsiegel wurde mit den städtischen Urkunden und Privilegien in dem Gewölbe im Spital verwahrt. „Der Hausknecht zum halben Haus soll thun, was ihm befohlen wird, und sich in dem Hause gebührlich halten.“ Im Jahr 1546 ernannte der Rath einen neuen Hausknecht zum halben Haus, dem folgende Verpflichtungen auferlegt wurden. Er soll Haus und Stube allzeit schön und sauber halten. Kommen Bürger oder andere ehrbare Personen und begehren zu trinken, so soll er sich bei einem Bürgermeister oder Rathsfreunde befragen, wo er den Wein holen soll. Den soll er auf eine Bank stellen, einschenken und die Kannen auf den Tisch tragen. Das Gelag ist dann in Beisein eines Rathsfreundes zu machen.

Der Rath hatte also, wie in anderen Städten, sein eigenes Weinlager oder seinen Rathskeller, der nöthig war, weil die städtischen Geschäfte stets bei Weintrinken vorgenommen wurden. Anderwärts gebrauchte man dabei besondere Gefäße, die Rathsflaschen hießen; in Bingen wird es wohl nicht anders gewesen sein. Aus dem Rathskeller, der, wie wir eben gesehen haben, auch den Bürgern und anderen anständigen Leuten gegen Bezahlung offen stand, wurden auch die Bewirthungen des Erzbischofs oder sonst hoher Personen ausgeführt, wenn diese die Stadt mit einem Besuche beehrten.

Die Hasengasse kommt schon 1304 vor. Ein Bürger wurde nach ihr Ditmarus in vico leporum genannt. Es lagen darin die Häuser zum Walde, zum Silberberg und zum großen Silberberg. Das Haus zum Walde, in der Aufstellung von 1769 das Präsenzhaus, zur französischen Zeit den Gensdarmen eingeräumt und deshalb die Gensdarmerie genannt, welchen Namen es jetzt noch führt, gehörte dem Domkapitel.

Die Pfaffengasse enthielt die Wohnungen der Stiftsherren und führte also davon ihren Namen. In Urkunden habe ich ihn nicht gefunden; erst in der Aufstellung von 1769 heißt es,

daß die Studentenſchule und das Pfarrhaus in der Pfaffengaſſe liegen. Die Studentenſchule iſt das jetzige Mädchenſchulhaus. Es wurde, wie ich oben S. 230 bemerkt habe, im Jahr 1717 für die von Holzhauſer gegründete und von den Pfarrgeiſtlichen geleitete lateiniſche Schule erbaut.

Die lateiniſchen Schulen des vorigen Jahrhunderts hatten in der Regel fünf Klaſſen: infima, secunda, syntaxis, poetica und rhetorica, während an einem vollſtändigen Gymnaſium noch zwei weitere obere Klaſſen, logica und physica, waren. Der Unterricht in der lateiniſchen Sprache ſtand obenan, und man ſuchte dabei den Schülern möglichſt bald eine gewiſſe Fertigkeit im Lateinſprechen beizubringen, durfte doch von der dritten Klaſſe, der Syntaxis an kein Schüler mehr mit dem Lehrer deutſch ſprechen. Deutſch wurde weniger als ein eigenes Unterrichtsfach betrachtet, als durch das Ueberſetzen der lateiniſchen Klaſſiker geübt. Daneben wurde nun auch im Griechiſchen (doch nicht an allen lateiniſchen Schulen), im Rechnen mit Zahlen und Buchſtaben, in der Geſchichte und Geographie Unterricht ertheilt. Daß ein Hauptaugenmerk auf den Religionsunterricht gerichtet war, iſt wohl ſelbſtredend. Man muß indeſſen nicht glauben, daß für eine fünfklaſſige Schule auch immer fünf Klaſſenzimmer mit wenigſtens eben ſo vielen Lehrern beſtanden hätten, manchmal genügten dafür zwei, ein Superior und Inferior, welche die Schüler in kombinirten Klaſſen, den drei unteren und den zwei oberen, unterrichteten. An den ſiebenklaſſigen Gymnaſien ertheilten jedoch in der Regel ein Rektor, ein Conrektor und 7 Präceptoren als Klaſſenlehrer den Unterricht.

Der Studienplan war ein ganz anderer, als in den heutigen Schulen, indem man nicht bloß unterrichtete, ſondern auch alle Arbeiten unter der Aufſicht des Lehrers in der Schule machen ließ. Im Sommer war von 5—6½ Uhr Morgens Silentium; dann gingen die Schüler nach Hauſe zum Frühſtück. Von 7 bis 9 Uhr Unterricht. Hierauf Beſuch der h. Meſſe und dann freie Zeit bis 10 Uhr. Von 10—11 Silentium. Nachmittags von 1—3 Unterricht, von 3—4 frei, von 4—7 Silentium. Im Ganzen belief ſich alſo die Zahl der eigentlichen Unterrichts-

ſtunden auf 4, die der Vorbereitung und Ausarbeitung der Aufgaben auf 5½. Ein Tag in der Woche, gewöhnlich der Donnerſtag, war frei, wenn nicht ein Feiertag in die Woche fiel.

Die Ferien fielen in den Herbſt, begannen mit Michaelis, dem 29. September, und dauerten bis Allerheiligen. „War man nun im Schuljahre bis zum 10. Auguſt, dem Tag des h. Laurentius, gekommen," ſo berichtet Herr Progymnaſiallehrer Ballas in einer Programm-Abhandlung über die frühere lateiniſche Schule zu Linz, „ſo wurde es in den Schulzimmern ganz ungewöhnlich lebendig. Man ſtand gerade ſieben Wochen vor dem 29. September, der den Scholaren die lang erſehnten Ferien brachte. Da hatte vor alter Zeit irgendwo ein erfinderiſcher Student oder Profeſſor ein lateiniſches Sprüchlein ausgedacht, aus ſieben Wörtern beſtehend, jedes Wort wieder aus ſieben Buchſtaben, ſo daß alſo auf jede der noch übrigen Schulwochen ein Wort, auf jeden Tag ein Buchſtabe kam. Dieſes Sprüchlein lautete: »Gaudete sodales, vacatio imminet, patriam intrare licebit.« Die ſieben lateiniſchen Wörter wurden auf eine Tafel geſchrieben, dieſe in der Schule aufgehängt und mit großem Jubel an jedem Tage ein Buchſtabe weggeſtrichen, bis endlich der letzte ausgelöſcht war. Das geſchah auf allen lateiniſchen Schulen."

Das Schuljahr endete mit einer öffentlichen Prüfung, in welcher zum Schluſſe Prämien oder goldene Bücher vertheilt wurden. Schüler aus der Elementarſchule, welche Latein lernten und ſpäter Schüler der „Studentenſchule" werden ſollten, überreichten dieſelben, ſie mit einem weißen Tuche haltend und bei der Ueberreichung ein lateiniſches Diſtichon herſagend, das mit ihnen eingeübt worden war. Dieſe Sitte beſtand noch in dieſem Jahrhundert; ich erinnere mich noch ſehr wohl der Freude, die ich hatte, als ich einmal ein ſolches goldene Buch überreichte, und der noch größern im elterlichen Hauſe, als mir ſpäter bei der letzten Preisvertheilung eines überreicht wurde. Herr Ballas hat einige dieſer Diſtichen mitgetheilt.

Bei Ueberreichung eines Preiſes in der Religionslehre:

Quid sit religio, quid amor, quid spesque fidesque,
Tu bene scivisti; lauream dignam cape

Für Schönſchreiben:

Calligraphia decus censetur ab omnibus, ergo
Hanc artem nactus, praemia larga tibi.

Zu einem Preiſe in der Geſchichte:

Ex aevo veteri monumenta relicta legisti,
Fas est, ut referas praemia larga domum.

Für lateiniſche Verskunſt:

Surgite Pierides, facundae surgite Nymphae,
Alternisque choris jucundos promite versus.

Einem fleißigen Schüler:

Omnia conando docilis sollertia vincit,
Hinc tibi conanti laurea digna datur.

„Sowie zur Aufnahme im Anfang des neuen Schuljahres, ſo wurden auch während des Jahres und beſonders gegen Ende desſelben Probe- und Preisarbeiten, Argumenta oder Compositiones, in der Schule gemacht. Nach den im Laufe des Schuljahres alle vier Wochen gefertigten Arbeiten wurden in der Klaſſe die Plätze der einzelnen Schüler beſtimmt, ſowie auch die Ordnung, in welcher dieſelben zur Kirche gingen. Nach den am Schluſſe des Jahres gemachten Kompoſitionen wurden die Prämien ausgetheilt. Alle dieſe Arbeiten mußten in der Klaſſe unter der Aufſicht eines Lehrers gemacht werden, und da ſie oft einen großen Theil des Tages in Anſpruch nahmen, ſo wurde den Studenten das Nöthige an Speiſe und Trank in das Schullokal gebracht. Damit nun bei Beurtheilung dieſer Arbeiten jede Parteilichkeit von Seiten der Lehrer ausgeſchloſſen würde, gab jeder Schüler ſeine Arbeit nicht mit ſeinem Namen ab, ſondern ſchrieb einen Spruch oder eine Deviſe auf dieſelbe, gab ſie dann in einem mit derſelben Deviſe verſehenen Couvert ab und wies ſich dann ſpäter durch dieſe Deviſe als den Verfaſſer aus. Dieſe Arbeit wurde dann in der Regel einem angeſehenen Geiſtlichen, der nicht Lehrer an der Schule war, zur Correktur und Beurtheilung übergeben.

„An den Spieltagen waren die Schüler gehalten, ſich zu gemeinſamen Spielen auf dem Spielplatze einzufinden. Man ſpielte Kegel, ſchlug Ball und warf im Winter mit Schneeballen, oft unter Theilnahme der Lehrer.

„Jede Anstalt hatte einige, zwei oder drei arme Schüler, pauperes, welche die Obliegenheit hatten, das Schullokal zu reinigen, Feuer anzuzünden, zu läuten und beim Kegeln die Kegel aufzusetzen. Dafür waren sie von dem Schulgeld befreit, erhielten von jedem Schüler ½ Kopfstück und hatten endlich noch ein eigenthümliches Vorrecht. Sie gingen nämlich an bestimmten Wochentagen durch die Stadt, sangen vor einzelnen Häusern den Anfang eines lateinischen Liedes oder der lauretanischen Litanei und erhielten dafür ein kleines Almosen, welches sie unter sich theilten. Dieses nannte man die Currende singen.

„Auch eine Art Uniform war an den damaligen Gymnasien eingeführt. Jeder Schüler mußte nämlich über seinen Kleidern einen langen Kragenmantel ohne Aermel tragen, und es wurde streng darauf gesehen, daß dieses Kleidungsstück beim Gange zur Schule oder Kirche nicht fehlte."

Eine eigenthümliche Einrichtung an den früheren lateinischen Schulen und Gymnasien waren die Schuldramen oder Herbstschauspiele. „Die Anfänge des Schauspiels, nicht bloß in Deutschland, sondern im ganzen mittlern und westlichen Europa, sind kirchlicher Art. Ihr Schauplatz war ursprünglich die Kirche oder doch ein ihr zugehöriger geweihter Platz, die Darsteller die Geistlichen, ihre Sprache die lateinische Kirchensprache und ihr Inhalt religiöser Art, meist aus der heiligen Geschichte entnommen, ihr Name Mysterien.

„Diesen religiösen Schauspielen folgten die Fastnachtsspiele, ganz besonders gepflegt und ausgebildet von Hans Sachs und seinem Landsmann Ayrer.

„Endlich fing, seit dem Wiederaufleben der klassischen Studien in Deutschland, die Bekanntschaft mit den Schauspielen der Alten an, durch Uebersetzungen in das Volk zu dringen, und die Gelehrten, wie Celtes, Frischlin, Reuchlin, Locher, Hagendorf, dichteten lateinisch nach diesen Mustern.

„Aus diesen Mustern hat das Schuldrama seinen Ursprung genommen, ein Mittelding zwischen Volks- und Gelehrtendichtung.

„Sein Anfang reicht kurz in die Zeit vor der Reformation; es erhielt jedoch einerseits durch diese und die gesteigerte Pflege

der Schulen, andererſeits durch die Jeſuiten einen raſchern Aufſchwung. Bald entſtand eine Maſſe von lateiniſchen Schauſpielen zum Schulgebrauch, und es ward Sitte, daß auf dem Schulaktus lateiniſche und ſelbſt griechiſche Stücke von den Schülern aufgeführt wurden. Der Hauptzweck dieſer Schulkomödien war, im Anfang wenigſtens, ein pädagogiſcher; es ſollte nämlich die lateiniſche Sprache, deren Gebrauch damals von praktiſcher Bedeutung war, geübt werden. Es kam auch wohl vor, daß ſprachlich gemiſchte Stücke gegeben und z. B. zwiſchen die lateiniſchen Scenen deutſche Zwiſchenſpiele eingeſchoben wurden.

„Der Jeſuitenorden, der bekanntlich einen Haupttheil ſeiner Thätigkeit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend widmete, fand nach ſeiner Entſtehung die Aufführung dieſer Schuldramen als ſtehende Einrichtung auf den damaligen Schulen, katholiſchen ſowohl als proteſtantiſchen, vor und eignete ſie ſich ſofort an.

„Die aufzuführenden Stücke wurden von einem Lehrer der Anſtalt, häufig vom Vorſteher, praefectus oder regens, oder auch vom professor rhetorices verfaßt und dann am Ende des Schuljahres mit ſo viel Pomp und Pracht, als möglich, aufgeführt.

„So lange dieſe Spiele lateiniſch geſchrieben und aufgeführt wurden, und ſomit ein großer Theil der Zuſchauer vom Texte nichts verſtand, wurde vor Beginn des Stückes eine Art Programm, periocha, summarium oder synopsis, vertheilt, welches den Inhalt der einzelnen Auftritte angab und am Schluſſe das Verzeichniß der mitſpielenden Schüler enthielt.

„Die Stoffe der Stücke waren meiſtens religiöſe, entnommen der bibliſchen Geſchichte, zumeiſt des alten Teſtaments, theils der Kirchengeſchichte und Legende.

„Die Schauſpiele zerfielen gewöhnlich in drei Akte, jeder Akt in Scenen. Dem Ganzen ging voraus eine Vorrede oder Prolog, und es folgte ihm eine Schlußrede oder Epilog. Außerdem wurden zwiſchen die Akte einzelne Auftritte eingeſchaltet, Vor- und Zwiſchenſpiele, praeludia und interludia. Der Schüler, der zuerſt auftrat, begrüßte die Zuſchauer und gab kurz den Inhalt des Stückes an. Dann folgte, entweder bloß vor dem erſten,

oder vor jedem Akt ein Vorspiel, prolusio, worin in der Regel Engel, Geister oder auch heidnische Gottheiten, besonders häufig aber die Schutzgeister oder, wie sie auch in den Programmen heißen, die Artgeister der Hauptpersonen als allegorische Personen auftraten, deren Handlungen und Worte dann in irgend einer vorbildlichen Verbindung mit dem ganzen Stück oder dem nächstfolgenden Akte stehen. So heißt in einem Schauspiel Martinus das erste Vorspiel: „„Gott Mars und Andacht streiten sich um den Artgeist Martini."" In einem Stücke Daniel wird in den Vorspielen „„des Prometheus Unterfangen und Bestrafung"" dargestellt. In einem Schauspiele Davids Kampf mit Goliath liefert der Kampf des Jupiter mit den Riesen den Stoff zu den Vorspielen. In einem Stücke Nepomuk tritt in einem Vorspiel Mucius Scävola auf, und in einem andern die Göttin des Schweigens, welche Angerona genannt wird. In einem Stücke, welches den Mord des Erzbischofs Engelbert von Köln darstellt, erscheint in den Vorspielen sogar Cicero, und das erste führt z. B. die Aufschrift: „„Cicero zum Bürgermeister in Rom ernennet.""

„Die Zwischenspiele zwischen den einzelnen Akten waren meist zur Kurzweil bestimmt und führten deshalb auch geradezu den Namen Ergötzspiele, oder „„Gleichförmige Ergötzspiele, interludia parellela."" So heißt es in einem Programm von 1717, als man die Geschichte von dem verlorenen Sohn darstellte: 1. Ergötzspiel. Der verlorene Sohn verwechselt sein Geld bei einem Juden. 2. Ergötzspiel. Dem verlorenen Sohn werden von dem Wirth die Kleider ausgezogen. 3. Ergötzspiel. Die Diener des verlorenen Sohnes werden zu Schweinhirten promovirt. 4. Ergötzspiel. Der Schweinhirtentanz.

„Was nun die Aufführung betrifft, so beschränkte sie sich keineswegs auf die theatralische Darstellung des im Programm angegebenen Stückes, sondern es war damit meistens auch Musik, Gesang und Tanz verbunden, wie das der eben erwähnte Schweinhirtentanz anzeigt.

„Aber in den Programmen werden auch als Vor- und Zwischenspiele häufig Ballete, Lieder und Arien angegeben, wozu die Musik manchmal eigens komponirt wurde."

Daß auch an der Studentenſchule zu Bingen ſolche Schuldramen aufgeführt wurden und Prämienaustheilungen ſtattfanden, zeigt eine Stadtrechnung von 1707, worin folgende Ausgabepoſten vorkommen: „4 fl. Herrn Caplan Molitor für die Synope zur Action geben den 10. September. 4 fl. Herrn Molitor zur Herbſtaction geſteuert aus gnädigem Befelch. 24 fl. dem Buchbinder zu Maynz Hans Jakob Schneider für die Praemia. 2 fl. demſelben für die Synope einzubinden. 5 fl. noch demſelben für 5 opera in die Schuhlen für die Hrn. Magistros zahlt. 2 fl. dem Nicolas Eberhard vom Theater aufzuſchlagen und wiederum abzuſchlagen den 27. September."

Anders als dieſe Schulen des vorigen Jahrhunderts waren die des Mittelalters, worin man Stiftsſchulen, lateiniſche und deutſche Schulen zu unterſcheiden hat. Von den letzteren werde ich gleich unten bei Erwähnung der Lage der Schulhäuſer reden. Die Stiftsſchulen waren die von den geiſtlichen Kollegiatſtiften geſchaffenen, in welchen die Domicellare unterrichtet wurden, die ſpäter als Kanoniker eintreten ſollten. Der Vorſteher war der Scholaſtiker, deſſen Pflichten an der Binger Stiftsſchule oben S. 103 mitgetheilt worden ſind. Seite 114 habe ich auch die Pflichten des Schulrektors an der Stiftsſchule mitgetheilt, und man ſollte aus deren Inhalt annehmen, daß die Stiftsſchule eine doppelte geweſen ſei, eine für die angehenden Geiſtlichen beſtimmte Domicellarſchule und eine von anderen Schülern beſuchte Knabenſchule. Allein Kriegk, „deutſches Bürgerthum, neue Folge, Frankfurt 1871", S. 117, widerſpricht dieſer vielfach ausgeſprochenen Behauptung, indem er ſagt: „Die Stiftsſchule war ſtets nur eine einzige; ſie beſtand jedoch aus zwei Klaſſen, in deren einer das Trivium, in der andern das Quadrivium gelehrt wurde. Allerdings verließ mancher die Schule, ohne die obere Klaſſe beſucht zu haben, und die Schüler der letzteren waren der Mehrzahl nach ſolche, welche Geiſtliche werden wollten. Sogar für den Ausdruck Domicellarſchule wüßte ich aus Frankfurter Urkunden keine einzige Stelle beizubringen, wogegen in denſelben beide Klaſſen zuſammen auf Deutſch immer nur entweder ſchlechtweg die Schule oder die Kinderſchule genannt werden. In Braunſchweig

hießen übrigens die Schüler der unteren Klassen die pueri subjugales (die noch unter dem Joch stehenden), die der oberen aber die socii secundarii (d. h. die helfenden Gesellen), vielleicht darum so genannt, weil sie den Schülern der unteren Klassen beim Arbeiten nachzuhelfen hatten."

Diese Einrichtung der Schulen beruhte darauf, daß man im Mittelalter sieben Wissenschaften, die man die sieben freien Künste nannte, nämlich die Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie, als die Lehrgegenstände des höhern Jugendunterrichts erkannte; die drei ersteren hielt man für die Basis des ganzen Unterrichts und lehrte sie vor den vier anderen, indem man sie in den unteren Klassen der Schule vortrug. Man nannte sie das Trivium, während die vier weiteren das Quadrivium hießen. Von Trivium erhielt deshalb auch eine Schule, worin Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurde, den Namen Trivialschule, eine Bezeichnung, worunter man häufig irrthümlich eine heutige Volksschule versteht. Eine solche Trivialschule war also auch nicht einmal diejenige, die S. 230 aus dem Jahre 1571 erwähnt worden ist, obgleich sie zwar noch immer eine Stiftsschule war, da neben dem Amtmann und Rath der Stadt auch der Dechant und Scholaster des Stifts bei der Besetzung der Stelle des Lehrers, welcher in der Bestallung „Kinderschulmeister" genannt ward, konkurrirten. Sie war indeß immer eine höhere Schule und zwar eine aus drei unteren Klassen eines Gymnasiums bestehende, in welchem die Schüler in Alphabetarii, die lesen lernenden Anfänger, auch Elementarii und Abecedarii (Abeschützen) genannt, Donatisten, deren Lernziel die mit Hülfe des Donatus (1) zu erlernende lateinische Grammatik war,

(1) Von Aelius Donatus, einem römischen Grammatiker zu Rom im 4. Jahrhundert und Lehrer des h. Hieronymus, gebrauchte man im Mittelalter eine lateinische Grammatik unter dem Titel: Ars de literis syllabisque, pedibus et tonis und de octo partibus orationis. Man unterschied große und kleine Donate. — Als 1267 die Magdalenen-Pfarrschule zu Breslau errichtet wurde, gab man dafür folgende Vorschrift: Juxta ecclesiam s. Magdalenae scolae sint, in quibus pueri parvuli doceantur, et discant alphabeticam cum oratione dominica et salutationem b. Mar. virg. cum symbolo, psalterio (den Vesperpsalmen) et septem psalmis (den

Grammatici, Metrici oder Poetastri und Historici oder Dialectici eingetheilt wurden. Wir finden deshalb in jener Ernennung von 1751 die Alphabetischen, Donatisten und Grammatiker erwähnt, die je nach der Klasse ein verschiedenes, stets steigendes Schulgeld zu bezahlen hatten, 8, 12 und 16 Albus. Da von Seiten der Stadt ein Theil der Besoldung des Lehrers, und zwar der größere, 33 Gulden, bezahlt wurde, so war also die Schule bereits zu einer Mischschule, einer halb stiftlichen, halb städtischen, geworden, die mit dem gänzlichen Erlöschen des Stiftes jedoch eingegangen zu sein scheint, da 1641 den Kapuzinern die Verpflichtung auferlegt wurde, den Unterricht der studirenden Jugend zu besorgen, und eine neue lateinische Schule darauf von Holzhauser gegründet wurde.

Ueber die Einrichtung und Vertheilung des Unterrichts in jenen lateinischen Schulen, wie Bingen die eben erwähnte im J. 1571 hatte, gibt eine Nürnberger Verordnung Aufschluß, die man wohl als maßgebend betrachten kann, da man in anderen Schulen auf gleiche oder doch ähnliche Weise verfahren haben wird. „Das Lehrziel der untersten Klasse war das Lesen- und Schreibenlernen sowohl im Lateinischen als im Deutschen, sowie die feste Einprägung lateinischer Wörter und ihrer Bedeutung. Die Klasse zerfiel in zwei Abtheilungen oder Stufen, welche die mindere und die mehre Lektion hießen, und dem Lehrer stand deshalb ein Gehülfe oder „Jungmeister" zur Seite, während zugleich befohlen war, daß diejenigen, welche nicht vorankämen, durch die fähigeren Schüler unterrichtet werden sollten. Die Hauptsache war in dieser Klasse, wie in den beiden folgenden, das Auswendiglernen und das Verhörtwerden, und die Schüler derselben brauchten, um sich jenen ganz widmen zu können, an den Wochentagen nicht zu Chor zu gehen. Die zweite Klasse hatte die lateinische Elementarlehre oder Etymologie zum Lehrgegenstand. Diese wurde mit Hülfe des Donatus und einiger anderer Bücher

7 Bußpsalmen); discant etiam ibidem cantum, ut in ecclesiis ad honorem dei legere et cantare valeant; audiant etiam Donatum, Catonem (d. h. Catonis disticha moralia, der Auszug eines gewissen Dionysius Cato aus dem von Gellius erwähnten Sittengedicht des alten Cato Censorius) et Theodolum (Theoduli ecloge, eine Sammlung biblischer Geschichten) et regulas pueriles (wohl Lebensregeln in Denksprüchen).

erlernt. Außerdem mußten jedoch die Schüler noch einfache lateinische Sätze bilden und über jede Nacht einen lateinischen Spruch oder Vers lernen, welcher mit seiner Verdeutschung an die Tafel geschrieben, von ihnen abgeschrieben und am nächsten Morgen abgehört wurde, wobei der Lehrer zugleich Sorge trug, daß sie gut und richtig schrieben. Die Zahl ihrer täglichen Unterrichtsstunden war vier, nämlich zwei vor und zwei nach Tisch. Die dritte oder oberste Klasse hatte die nämlichen Lehrstunden als „„ordentliche Lektion"", außer denselben aber noch mehrere besondere Stunden. Ihre Aufgabe war das Erlernen der Syntax, die Gewandtheit im Exponiren, im Variiren der Sätze, im Herleiten der Wörter und in ihrer Congruität. Sie lasen den Aesop, den Terentius oder einen andern Autor und übten sich zweimal eine Stunde lang im Gebrauch der lateinischen Regeln ein. Gesangunterricht erhielten die beiden oberen Klassen wöchentlich mehrmals eine Stunde lang; er bestand in der Einübung dessen, was in der Kirche gesungen wurde. Alle drei Klassen endlich hatten auch an Sonn- und Feiertagen Unterricht, und zwar vor der Messe. Den Schülern der zwei oberen Klassen wurde dann eine Epistel an die Tafel geschrieben, übersetzt und erklärt, und diese überhörte der Lehrer an einem Werktage in Hinsicht auf die Wörter, die Diktion und die Grammatik; die der ersten Klasse aber mußten das bei ihrem Leseunterricht eingeübte Confiteor, Benedicite u. A. vor- und nachsprechen. Einzelnen Schülern, welche die oberste Klasse durchgemacht hatten, wurde auf ihren Wunsch ausnahmsweise täglich nach den Lehrstunden zur Fortbildung ein besonderer Unterricht — in arte humanitatis, in leichten Episteln u. dergl. — ertheilt.

„Wie man sieht, befaßte sich der Unterricht in der Nürnberger lateinischen Schule, abgesehen von dem Deutsch-Lesen und -Schreiben der Anfänger, nur mit dem Lateinischen und dem Kirchengesang. Von den einzelnen Wissenschaften des Triviums und Quadriviums wurden in dieser städtischen Schule nur die Musik, die Grammatik und gelegentlich die Rhetorik gelehrt. Dadurch unterschied sich jene städtische Schule von den Stiftsschulen. Die letzteren waren Vorbereitungsanstalten für die Universität,

obgleich sie, wie unsere Gymnasien, auch von Schülern, welche nicht studiren wollten, besucht wurden. Jene städtische Schule dagegen war für den Gewerbstand bestimmt und sollte denselben eines Theils vermittelst des Lateinischen formell bilden, andern Theils aber ihm auch die Kenntniß dieser Sprache verschaffen, ohne welche damals eigentliche Geistesbildung, ja sogar die Lektüre eines gebildeten Gewerbmannes unmöglich war. Die für diesen erforderlichen mathematischen Kenntnisse blieben dem Privatunterricht überlassen, und ein solcher mußte, schon während einer die Schule besuchte, stattfinden, weil ja in derselben nicht einmal die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie gelehrt wurden. Die höheren Bürgerschulen jener Zeit waren, wie man sieht, keine systematisch aufgebauten Anstalten und umfaßten nicht, wie die heutigen, das ganze Bildungsbedürfniß des Standes, für welchen sie geschaffen waren; ihr Ziel war nur die Einübung der zwei nothwendigsten Kenntnisse jener Zeit, des Lateinischen und des Kirchengesanges."

Aus der S. 230 mitgetheilten Ernennung des Lehrers an der lateinischen Schule zu Bingen lernen wir auch die damals übliche Handhabung der Schuldisziplin kennen, indem ihm aufgegeben wurde, die Straffälligen nicht im Zorn mit Poltern zu stoßen und zu treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruthen zu strafen. „Die Ruthe, in den lateinischen Schulen die Virga genannt, war das Hauptstrafmittel bei der Jugend des Mittelalters und wurde damals so häufig angewandt, daß jede Schule einen starken, immer wieder Ersatz heischenden Bedarf derselben hatte. In manchen Schulen wurde deshalb den sogenannten Kustoden, d. i. den zu Aufsehern ernannten Schülern, manchmal ein Tag frei gegeben, damit sie im Walde Ruthen schnitten. In manchen Städten war auch von alter Zeit her gebräuchlich, daß an einem Sommertage die ganze Schuljugend in den Wald zog, um die nöthigen Ruthen herbeizuschaffen. Man nannte dieses in Basel den Ruthenzug, an anderen Orten aber das Virgatum-Gehen, weil die Schüler nach dem Ausdruck einer Schulordnung von 1578 virgatum, ut vocant, producuntur. Bei demselben pflegte die Schule einen ganzen Tag im Freien

zuzubringen, wie bei unſeren Maifeſten, und da man im Mittelalter den Scherz in den Ernſt einzumiſchen liebte, ſo machte auch die damalige Jugend aus einer im Grunde für ſie traurigen Sache ein Feſt der Freude. Luſtig zogen die Schüler, von den Lehrern geführt und von der halben Stadt begleitet, hinaus in den Wald. Dort tummelten ſie ſich, wenn die Ruthen geſchnitten waren, mit Maien geſchmückt herum, führten allerlei Spiele und gymnaſtiſche Uebungen auf und wurden von Eltern und Lehrern bewirthet. Mit ihrer Plage beladen kehrten ſie Abends in komiſchem Aufzuge, ſcherzend und entſprechende Lieder ſingend, zur Stadt zurück. Fechter hat eines dieſer Lieder mitgetheilt, welches die pfälziſche Jugend noch 1565 bei der Heimkehr vom Virgatumfeſt ſang. Dieſes Lied, welches offenbar nicht ein Schüler, wenigſtens nicht ein lebensfriſcher Junge gemacht hatte, lautet:

Ihr Väter und ihr Mütterlein,
Nun ſehet, wie wir gehn herein,
Mit Birkenholz beladen,
Welches uns wohl dienen kann
Zu Nutz und nit zu Schaden.
Euer Will und Gottes Gebot
Uns dazu getrieben hat,
Daß wir jetzt unſre Ruthe
Ueber unſrem eignen Leib
Tragen mit leichtem Muthe.

„Das Feſt des Virgatum-Gehens artete zuletzt aus, indem Muſik und Tanz an die Stelle der Leibesübungen traten, auch Trommler, Pfeifer, Lauteniſten und andere Muſikanten mitzogen. Es wurde deshalb 1584 verboten. Fünf Jahre ſpäter erlaubte man es zwar wieder, jedoch mit Beſeitigung der Inſtrumentalmuſik, mit Verbieten des Tanzens, mit Abſonderung der Mädchen von den Knaben und mit dem Befehl, daß es nicht mehr im Walde, ſondern in einem Stadtgraben, ſowie an einem und demſelben Tage nicht von mehreren Schulen zugleich gefeiert werde. In manchen Städten blieb dieſes Feſt bis weit in die neuere Zeit hinein beſtehen. In Regensburg, wo es ſich 1426 zum erſtenmal erwähnt findet, hat es ſich bis in unſer Jahrhundert hinein erhalten. Dort wurde es ſpäter das Vakatum (der Tag der Vakanz) genannt, wahrſcheinlich weil, wie Gemeiner

meint, die eigentliche Bedeutung des Wortes Virgatum (d. i. um die Ruthen zu holen) aus dem Gedächtnisse geschwunden war."

Man sieht daraus, wie man im Mittelalter glaubte ohne körperliche Züchtigung nicht erziehen zu können, obgleich schon Walther von der Vogelweide dagegen eiferte, indem er in seinem Liede: Kindes zuht, singt:

Nieman kan mit gerten
kindes zuht beherten:
den man zêren bringen mac,
dem ist ein wort als ein slac.
Dem ist ein wort als ein slac,
den man zêren bringen mac:
kindes zuht beherten
nieman kan mit gerten.

Ein anderes Zuchtmittel in den lateinischen Schulen war seit Anfang des 16. Jahrhunderts der sogenannte Asinus, ein in der Schulstube stehender hölzerner Esel, den ein straffällig gewordener Schüler nach dem Ende der Schulstunde besteigen mußte. In Nürnberg war neben dem Asinus auch noch ein Lupus gebräuchlich. Es gab übrigens mehrere Arten dieses Esels, nämlich einen Asinus morum, garrulitatis et strepitus, welcher in allen Lehrzimmern stand, einen Asinus Germanismi in den oberen Klassen für die Schüler, die sich der deutschen Sprache statt der lateinischen bedienten, und einen Asinus soloecismi in der obersten Klasse für diejenigen, die sich beim Latein-Sprechen und -Schreiben grobe Verstöße zu Schulden kommen ließen. „Und damit," heißt es in einer Verfügung des Freiburger Rathes von 1608, „ferners Latina lingua desto mehr exerciert, soll so woll in des præceptoris, als cantoris vnd darbei rectoris lection ein hölzerner Esell vff einem prett geschnitten oder gemalt verordnet werden, wie auch vor diesem solches gehalten vnd durch jedwede lection præceptoris, post finitam lectionem, denselbigen nachgefragt vnd zu wahrer disciplin zu reiten vfferlegt werden."

Schulferien gab es im Mittelalter nicht; nur an den kirchlichen Hauptfesten wurde der Unterricht ausgesetzt, während an manchen Orten, wie wir eben bei Nürnberg gesehen haben, sogar an Sonn- und Feiertagen unterrichtet wurde. „Dagegen hatte fast überall der Lehrer das Recht, den Schülern einen oder meh-

rere freie Wochentage „„durch luſt und ſpils willen irem libe zu troſt““ zu gewähren. Auch geſchah es mitunter, daß die Schüler dem Lehrer Geld für die Gewährung eines freien Tages anboten und dieſer darauf einging. Ja, man muß faſt annehmen, daß die Schüler jedesmal, wenn ihnen ein oder mehrere Tage frei gegeben wurden, dieſe Vergünſtigung zu bezahlen hatten. Auf der Meißener Gelehrtenſchule gab es noch im 16. Jahrhundert keine Ferien.“ Kriegk fügt dem weiter hinzu, daß er die früheſten regelmäßigen Ferien bei der Freiburger Lateinſchule erwähnt gefunden habe, für welche die Schulordnung von 1558 vorſchrieb, daß es nur im Herbſte Ferien geben ſollte, dieſelben aber nicht über vierzehn Tage dauern dürften.

Auch Schulprüfungen und Prämien waren im Mittelalter unbekannt; ſie kamen erſt im 16. Jahrhundert auf.

Das Haus zum Dannenberg neben dem Pfarrhauſe ſchenkte im J. 1470 ein gewiſſer Hanſo Becker von Alzei dem Martinsſtifte, nachdem darüber zwiſchen beiden vorher ein Prozeß ſtattgefunden hatte. Es wird 1563 das Kelterhaus der Stiftspräſenz genannt. Die Stadtaufnahme von 1769 erwähnt ſeiner nicht mehr; es war alſo damals ſchon Privateigenthum. Gegenwärtig befinden ſich in dem Hauſe barmherzige Schweſtern zum Dienſte der Krankenpflege in der Stadt. Vergl. oben S. 479 Anm.

Der Freidhof, welcher ſich in der eben citirten Stadtaufnahme fälſchlich „Freudhof“ geſchrieben findet, hatte wohl ſeinen Namen daher, daß er ein von weltlicher Gerichtsbarkeit befreiter Grund und Boden, ein ſogenannter Immunitätsbezirk war. Da er neben dem Kirchhof lag, ſo mag er auch daher ſeinen Namen erhalten haben, da die Kirchhöfe Freidhöfe hießen. So ſagt z. B. Graf Michel von Wertheim in einer Urkunde von 1499, er habe ſeinen Juden ihren „freythof“ begnadet und gefreiet und geſtatte ihnen, auf denſelben auch auswärtige und fremde Juden begraben zu laſſen. Ich finde ihn zuerſt 1367 erwähnt. 1529 wird eines Pfründehauſes des Martinsſtiftes auf dem Freydhofe neben dem Hof zum Helm und dem alten Pfarrhof gedacht. Im vorigen Jahrhundert befanden ſich auf demſelben das Hospital zum h. Geiſte, der Holzhof, das Kaiſerliche Werbhaus, die Knaben-

und die Mädchenschule. Das Knabenschulhaus wurde 1820 verkauft, das der Mädschenschule 1821 zur Erweiterung der Straße und des Kirchhofes abgetragen.

Letztere waren unsere heutigen Volksschulen, die im Mittelalter deutsche Schulen hießen, weil in ihnen nichts als Deutsch-Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Ueber die Zeit ihrer Entstehung in Bingen habe ich nichts gefunden; das Einzige, was sich auf diese Schulen bezieht, ist in Stadtrechnungen aus den Jahren 1707 bis 1709 enthalten, darin die Jahresbesoldung für „den Schulmeister Johannes Jacobi und seinen Gehülfen" (pro se et baccalaureo) mit 80 Gulden, und diejenige für „die Schuljungfer Sybilla Brüels" mit 18 Gulden, sowie einige Beträge für Ausbesserungen an den Schulhäusern, für Aufsetzen zweier Oefen „in die Mägdleinschul" in Ausgabe gesetzt sind. Diese zwei Oefen beweisen übrigens, daß auch in der Mädchenschule zwei Lehrzimmer vorhanden waren, die Lehrerin also ebenfalls eine Gehülfin hatte.

Die Mädchen durch Lehrerinnen unterrichten zu lassen, ist alt; schon 1300 kommt eine Mädchenschule in Mainz vor, und die in den Nonnenklöstern gehaltenen Schulen waren nicht bloß für diejenigen bestimmt, welche in die Klöster eintreten wollten, sondern wurden auch von weiblichen Laien besucht.

Ueber die innere Einrichtung der deutschen Schulen und die darin angewandte Methodik findet sich fast nichts oder nur sehr Dürftiges aufbewahrt; nur hier und dort enthalten die Anstellungsbriefe der Lehrer Einiges, woraus auf allgemeine Verhältnisse einigermaßen geschlossen werden kann.

Zunächst wirft sich die Frage auf, wie man vor Erfindung der Buchdruckerkunst den Lehrunterricht betrieben haben wird, und da muß man wohl mit Kriegk annehmen, daß das Mittelalter bereits den Schreibleseunterricht kannte, der in der neuesten Zeit wiederum als die zweckmäßigste Methode eingeführt worden ist. „Sein Bestehen," schreibt derselbe, „wird aber auch durch bestimmte Nachrichten bestätigt. Fast ohne Ausnahme bezeichnete man damals das Geschäft eines Elementarlehrers so, daß das Lehren des Schreibens dem des Lesens vorangestellt wird,

oder mit anderen Worten, daß von dem Lehrer gesagt wird, er lehre schreiben und lesen, nicht, wie heut' zu Tage, er lehre lesen und schreiben. Ferner kommt in einer Revaler Urkunde von 1413 ein Schreib- und Leselehrer vor, und seine Schule wird in derselben eine Schreibschule genannt. Ebenso heißt in einem Vertrage der Stadt Braunschweig mit ihren geistlichen Stiftern die dortige Volksschule, in welcher bloß Lesen und Schreiben gelehrt wurde, die Schreibschule, und in einem Schreiben, welches der Rath von Andernach 1417 an den von Frankfurt sandte, wird der Elementarunterricht überhaupt Schreibunterricht genannt. Ein Lehrer heißt nämlich in diesem Schreiben „„der Schreibermeister"" und wird außerdem so bezeichnet: „„eyn schriber, der bij uns leirde unßer burgerkinder schrijben.""

Aus einer von Mone mitgetheilten Bestallung eines lateinischen Schulmeisters zu Ueberlingen (Stadt im badischen Seekreis) vom J. 1456 geht dasselbe hervor, indem darin dem Rathe überlassen bleibt, eine Privat-Volksschule zu konceſſioniren: „Sy behalten och inen selbs (d. h. sie behalten sich vor), ob sich ain tütscher schriber in die stat ziehen wolt mit dem sitz, kurtz oder lang zyt, das der wohl tütsch schriben und lesen lernen sol und mag, wie dann ein raut (Rath) mit ihm überkompt." Dieselbe Bestallung enthält noch die Bestimmung, daß die Lehrfrau, „die die töchterlin lert," für jeden Knaben, der ihre Schule besuche, um deutsch zu lernen, dem Schulmeister wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils jährlich drei Schilling Pfenninge zahlen müsse.

Rücksichtlich des Leseunterrichts zu Anfang des Mittelalters ist eine Bemerkung Mone's (Zeitschrift 8, 311) von Interesse, zufolge der man Buchstaben aus Cedernholz schnitzte, um die Kinder lesen zu lehren. Er beruft sich dabei auf Ambros. in ps. 118, 22, § 38.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schrieb man, weil das Pergament für Schreibübungen zu theuer war, mit hölzernen, gläsernen oder metallenen Griffeln auf Wachstafeln, die noch nach Erfindung des Linnenpapiers lange in Gebrauch blieben.

Mone ist der Meinung, daß man schon im 16. Jahrhundert das Kopf- und Tafelrechnen als zwei Lehrgegenstände behandelt habe; der überaus große Nutzen des Kopfrechnens und dessen

Unentbehrlichkeit bei den gewöhnlichen Hausbedürfnissen machen das sehr wahrscheinlich. Derselbe Schriftsteller gibt weiter eine Notiz aus einer Baseler Handschrift von 1408, die eine deutsche Anweisung zum Zifferrechnen (algorismus) enthält, welche also nicht für gelehrte, sondern für Volksschulen bestimmt war, und woraus man ersieht, daß damals das Zifferrechnen 7 Kapitel umfaßte, nämlich additio, subtractio, duplatio (Verdoppelung der Zahlen), mediatio (Halbirung), multiplicatio, divisio, radices (Wurzelausziehen).

Der Unterricht im Rechnen war jedoch in das gewöhnliche Schulgeld nicht einbegriffen, sondern mußte besonders bezahlt werden. Es geht dieses aus einer Bestallung des deutschen Schulmeisters zu Ueberlingen vom J. 1544 hervor, worin derselbe sich verpflichtete, von den Schulkindern, „die allein schreiben und lesen lernen," jede Frohnfasten drei Schilling Pfenninge und im Winter einen Schilling Pfenninge für den Holzschilling und nicht mehr zu nehmen, während diejenigen, „die auf der linien- oder mit der ziffer rechnen, dergleichen cantzleyisch schriften lernen wolen," sich mit ihm wegen der Belohnung zu vergleichen hätten. Sollte in dem Ausdruck „mit der Ziffer rechnen" nicht vielleicht auch ein Unterschied zwischen Kopf- und Tafelrechnen gefunden werden können? Siebenzig Jahre später war das Verhältniß in derselben Stadt noch das gleiche. Dem 1618 angestellten „teutschen Lehr- oder Schuol- und Rechenmaistern" wurde aufgegeben, „die Jugend von Knaben und Töchterlin, reich und arm, so ime vertrawt und zur der Lehr geschickt werden, zum treulichsten mit lehren lesen, schreiben und rechnen underweisen," aber die obigen Passus blieben dieselben, das Rechnen auf der Linie oder mit Ziffern mußte ebenfalls noch besonders bezahlt werden.

Ueber das Rechnen auf der Linie macht Kriegk folgende urkundliche Mittheilungen. „Es gab im Mittelalter, selbst für den Gebrauch der Finanzbeamten, Rechenbretter, d. h. hölzerne Tafeln mit darauf gezeichneten Linien und Zahlen, deren man sich beim Rechnen bediente. Sie hießen auch Rechentische, Rechentafeln und Zählbrett-Tafeln. Schiefertafeln habe ich nirgends erwähnt gefunden, wohl aber einmal ein Brett zum Daraufschreiben mit Kreide. Außer den Rechenbrettern bedienten sich

die Beamten bei ihren Geschäften auch der Rechenpfenninge. Ueber die Art, wie die Rechenbretter und Rechenpfenninge gebraucht wurden, enthält Kirchhof's Wendunmuth folgende belehrende Angabe aus dem 16. Jahrhundert: „„Das Leben dieser zergengklichen Welt und alle Menschen darinn sein wie ein rechen- oder zahlpfennig; auf welche linien derselbige gelegt, soviel und mehr gilt und zeigt er in summ an. Jetzt ist er auff der obersten linien und bedeut ein, zwey oder zehen, bißweilen hundert und drüber, tausend und noch mehr; bald nimpt in der, so in dahin gelegt, rückt in auff ein linien, darunder er allweg zehen mal so viel weniger gilt, als er auff der linien drüber golten hat. Jetzt ist er auff dem hundert, dann im spacio drunter, jetzt auff dem zehen, denn auff dem ort, da er nit mehr denn eins, im hui nur ein halbs, jetzt ein gulden, ein album oder batzen, jetzt ein pfennig, heller u. s. w. bedeut. Was darffs viel wort? Ehe sich einer umbsicht, hebet der rechenmeister solchen pfennig gar hinweg, so ist er nichts mehr denn ein ander pfennig und ein stück messing.““

„Die arabischen Zahlzeichen, damals schlechtweg die Ziffern genannt, wurden in den Rechenbüchern des Frankfurter Rathes am Anfang des J. 1494 zum erstenmal gebraucht, jedoch vereinzelt und mitten zwischen den römischen. Ein wenige Wochen nachher gefaßter Rathsbeschluß aber verbot den Beamten, welche jene Bücher führten, sich der ersteren zu bedienen. Hierauf erscheinen die arabischen Ziffern zuerst wieder im Rechenbuch von 1546, wiewohl noch immer mit römischen untermischt, und es dauerte noch eine Zeitlang, bis sie ganz an die Stelle der letzteren traten.“

Aus einer Bestallung des Schulmeisters zu Zell am Harmersbach (im badischen Mittelrheinkreis) vom J. 1657 lernen wir weitere Schulverhältnisse der damaligen Zeit kennen. Weil dessen Besoldung jährlich nur 13 fl. betrug, so wurde ihm zugleich die Stelle eines Sigrist (von sacrista) oder Küsters, Meßners übertragen. Jeden Sonn- und Feiertag hatte er die h. Messe chorraliter zu singen und dazu „etliche Jungen gegen sonderbarer ergözung seiner Müehe abzurichten“; an denselben Tagen der Kinderlehre beizuwohnen und, so viel an ihm ist, die Kinder unterrichten zu helfen, damit sie die Hauptartikel des christkatholischen

Glaubens, Zucht und Ehrbarkeit lernen. Zur Sommerzeit ſollen die Kinder von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags unterrichtet und des Tages viermal überhört werden. Denen, welche im Schreiben den Anfang machen, ſind die Schriften Nachmittags nachzuſehen, zu verbeſſern und wieder neue vorzuſchreiben. Im Winter dauern die Schulſtunden Morgens von 7 bis 10 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Die Jungen ſind anzuweiſen, daß ſie Schultheiß und Rath als ihre Herren erkennen, alte Leute reſpektiren und, wie ſich gebührt, vor ihnen den Hut abziehen. Sie ſollen ſo gezogen werden, daß ſie in den Predigten fleißig zuhören und nicht ſchwätzen. Wer dagegen thut, iſt, er ſei weſſen er wolle, mit den Ruthen der Gebühr nach abzuſtrafen. Für ſeine Mühe erhält der Schulmeiſter an den zwei Winter-Frohnfaſten von jedem Knaben und „Meidlein“ 4 Batzen, an den beiden Frohnfaſten im Sommer von jedem 3 Batzen. (Demnach betrug alſo das jährliche Schulgeld für ein Kind 56 Kr.)

In der Kaufhausſtraße, welche von dem bereits mehr beſprochenen Kaufhauſe den Namen hatte, und die, wie ich bei neueren Nachforſchungen im Archiv zu Bingen gefunden habe, mit der Lauergaſſe identiſch war, wonach alſo das oben über deren Lage Geſagte und meine Anſicht, es hätten darin die Gerbereien gelegen, zu beſſern iſt, lag der Hof zum weißen Schwanen, den das Martinsſtift 1417 ſeinem Miſſanoniker Wigand für 3 Mark jährlichen Zins verlieh. Im J. 1525 kommt ein Hans Thäring als Wirth zum Schwanen vor; ob dieſes jedoch dasſelbe Haus iſt, oder ob er der Wirth des hundert Jahre ſpäter genannten Wirthshauſes zum Schwanen in der Judengaſſe war, vermag ich nicht zu ſagen.

Hans Thäring hat eine hervorragende Rolle zur Zeit des Bauernkrieges im J. 1525 geſpielt, als dieſer auch einen Aufſtand in Bingen hervorrief. Unzweifelhaft hing derſelbe mit dem Rheingauer Aufſtand, über welchen eine Abhandlung von mir Bd. 10 S. 256—275 mitgetheilt iſt, zuſammen, wenn auch der Binger Forderungen neben der Auflehnung gegen die Landesherrſchaft, die ſich aus der ſtrengen Beſtrafung ergibt, noch nebenher, wie bei allen ſolchen Aufſtänden, ganz lokaler Natur geweſen ſein mögen. Einiges über den Verlauf der Bewegung lernen wir aus einer

bruchstücklichen Nachricht kennen, die dem Idsteiner Landesarchiv entnommen und in den Nass. Annalen, 8, 36, abgedruckt ist. Dort heißt es: „Jacob Ganß schultheß soll angeber (Verfasser) der artickel gewesen sein. Pauls schneider, Anthonius bender sollen wissens haben der entpörung. Item sagt man, das am ersten do man die gemeyn zum halben Hawß (das Rathhaus) beruffen habe, hab der Zeit Philipps oeller (wohl ein Lesefehler für Goells, den wir weiter unten als einen der am meisten Kompromittirten kennen lernen werden) vnd Hans obendroff alter Zolner, wie woll man sie mit dem Buttel vnd andern beschickt habe zum halben Hawß (zu) geen, sonder offentlich gesagt zu der gemeyn, neyn, neyn, sie wollen vns abereins in ein sack treiben, das sie auch mehr gethan haben, haben sie etwas mit vns zu reden, so khommen sie herauß auf einen freyen marck, domit Inen ettich auß der gemeyn anhennick gemacht. Item sagt man Peter von Costhey (Kostheim?) hab gesagt, mir seyn der Werkzeng, damit man die pfaffen straffen soll. Item sagt man Theys zum Ringe, Kiderichs hen, Jacob ortt vnd Hans zum Schwanen haben angehoben mit der Trummen vmbzuziehen, als vnssere gn. herren zu Bingen gewest sein. Item sagt man u. s. w." Hier bricht die Mittheilung ab, und es kommen nur noch folgende vereinzelte weitere Passus vor: Von Anthonius Bender heißt es, daß er „sich der gefangenen, so der saudt hait greiffen lassen, angenommen habe." Ferner: „Jacob Gans soll mit ernst gefragt werden, wer sein gesellen in der Stat vnd der gemeyn waren, die Er in dieser entpörung zu Ime gezogen vnd vnderhandlung gehabt hab." Dann: „Jacob Gans schultheiß soll als man sagt etlich artickel angeber sein, sonderlich des waggelts, als sie es nennen."

Daraus geht nun hervor, daß die Binger gleich den Rheingauern ihre Forderungen in einzelne Artikel zusammengefaßt hatten, worunter auch Abschaffung des Waggeldes, das noch bis in die letzten Zeiten vorkommt, sowie Forderungen, die Geistlichkeit betreffend; daß der Schultheiß Gans, der bereits in einer Urkunde von 1502 mit dem Maier Franz Dornkeymer genannt wird (1), als ihr Verfasser angesehen wurde; daß ferner Deputirte

(1) Die Urkunde hatte ich bei der Aufzählung der Schultheiße und Maier übersehen; es fehlen deshalb in den aufgestellten Verzeichnissen jene Namen.

des Domkapitels nach Bingen gekommen waren, um, wie es auch im Rheingau geschehen war, zu unterhandeln, und die Bürgerschaft zu diesem Zwecke auf das Rathhaus beschieden hatten, aber ein Theil durch Goells und Obendroff bearbeitet worden waren, nicht hinzugehen, sondern die Herren zu veranlassen, zu ihnen in eine Volksversammlung auf den Markt zu kommen; endlich, daß der Vogt einige Bürger verhaftet, die Aufständischen aber solche, wie es scheint, wieder befreit hatten.

Welches Ende die Empörung nahm, zeigen zwei Urkunden im Archiv zu Darmstadt. In der einen vom 15. Juli 1525 bekennen Richter, Schöffen, Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft, sich gegen das Domkapitel aufgeworfen und empört, Konstitution und Ordnung zu Bingen nach eigenem Gefallen gemacht und dadurch ihrer rechten Herren Obrigkeit, Gerechtigkeit, Einkommen und Nutzungen merklich verletzt und benachtheiligt zu haben, bis sie sich dem Feldhauptmann des schwäbischen Bundes auf Gnade und Ungnade ergeben und dann auf Bitten des Statthalters im Erzstift zu Mainz Bischof Wilhelm von Straßburg die Gnade gefunden hätten, daß derselbe nicht mit dem Bundesheere herangezogen sei, ihr Leib und Gut verdorben und die Stadt verheert hätte. Auf Begehren des Frowyn von Huitteg Ritters und Gewalthabers des obersten Feldhauptmanns geloben und beschwören sie dann, dem Domkapitel für die Folge treu und gehorsam zu sein; alle ihre Waffen als große Büchsen, die man auf Karren oder Rädern abschießt, sowie alles Pulver, was sie in der Stadt Bingen haben, auf Schloß Klopp abzuliefern und keines mehr zu kaufen; ihrer Privilegien und Freiheiten, die sie von den Erzbischöfen und dem Domkapitel erlangt haben, sich nicht mehr zu erfreuen und zu bedienen und die darüber aufgerichteten Urkunden herauszugeben; alle Bruderschaften und Zünfte aufzuheben; keine Versammlung oder Unterredung ohne Willen des Kapitels zu halten; denen, welche an der Empörung Theil und die Schlüssel zu Thürmen und Thoren gehabt haben, solche abzunehmen; die Güter der Flüchtigen zum Vortheil des Kapitels zu confisciren; allen Schaden, den sie Geistlichen und Weltlichen gethan, zu ersetzen und Alles zu erstatten, was sie ihnen an Wein, Früchten,

und Andern abgenommen, ausgetrunken und verwüstet haben; die selbst gemachte Konstitution sowie alle Bündnisse, die sie in dieser Empörung unter sich oder mit Anderen gemacht haben, aufzuheben und endlich dem Kapitel das Recht zuzugestehen, die Bertholdʼsche Stadtordnung nach Belieben zu ändern.

Die andere Urkunde ist vom 31. Juli 1525. In derselben bekannten Jakob Ortt, Jakob Goldschmitt, Hans Tharing Wirth zum Schwanen, Hans Oebendruiff, Konrad Setler, Hermann Hutmacher, Kunz Nikolaus, Stros Cleßgin, Wendling Schreiner und Goells, alle zu Bingen wohnhaft, daß sie die Thäter, Händler und Ursacher der vergangener Tage in der Stadt Bingen Statt gefundenen, unbilligen, muthwilligen Empörung und des Aufruhrs gewesen sind und deswegen von dem Gewalthaber des Feldhauptmanns des schwäbischen Bundes Ritter Frowyn von Huitteg mit dem Schwerte gestraft worden wären, wenn sie nicht auf Bitten des Statthalters im Erzstift Mainz, Bischof Wilhelm von Straßburg, Gnade gefunden hätten und neben der verdienten Leibesstrafe von dem Domkapitel bloß mit Weib und Kind aus der Stadt verwiesen worden wären. Sie stellen deshalb dem Kapitel einen Revers aus und geloben eidlich, nimmermehr die Stadt zu betreten, versprechen in dankbarer Anerkennung der gegen sie bezeigten Gnade für die Folge allen Gehorsam und Treue und setzen jeder zwei genannte Personen als Bürgen und Rückbürgen für die Haltung ihres Gelöbnisses.

Wo war der Schultheiß Gans geblieben, der doch so stark kompromittirt war? In der Stadt scheint er nicht mehr gewesen zu sein, wenigstens bekleidete er, auch wenn seine Unschuld sich erwiesen haben sollte, sein Amt nicht mehr, da die Urkunde vom 15. Juli von sämmtlichen städtischen Beamten mit Ausnahme des Schultheißen ausgestellt wurde; vielleicht hatte er, das Schlimmste befürchtend, sich aus dem Staube gemacht. Der Aufstand und die Submissionsurkunde waren indeß noch spät von den wichtigsten Folgen, indem im vorigen Jahrhundert das Domkapitel, gerade auf diese Submissionsurkunde, worin der Verlust aller Privilegien und Freiheiten ausgesprochen war, sich stützend, den Binger Wald sowie die städtischen Renten und Gefälle als verlorene Privilegien

für ſich in Anſpruch nahm. Wie dieſer Anſpruch auf den Stadtwald endete, habe ich oben S. 38—42 mitgetheilt; auf die Renten und Gefälle, wie überhaupt auf den ganzen mit dem Domkapitel geführten Streit werde ich ſpäter zurückkommen.

Es iſt übrigens dieſer Aufruhr nicht der einzige, der in der Geſchichte der Stadt Bingen verzeichnet iſt; die Bevölkerung ſcheint ſtets eine leicht erregbare geweſen zu ſein. Trithem berichtet in der Sponheimer Chronik, daß im J. 1230 ein großer Streit zwiſchen dem Rathe und der Gemeinde zu Bingen ausgebrochen ſei, in Folge deſſen man zwei Rathsperſonen auf öffentlichem Markte getödtet und andere verwundet habe, indeß ſich einige durch die Flucht gerettet hätten. Erzbiſchof Sifrid III habe nicht lange nachher eine Unterſuchung anſtellen und die Rädelsführer theils hinrichten laſſen, theils des Landes verwieſen. Schaab, Geſchichte der Stadt Mainz, 3, 335, fügt dem hinzu, die Hinrichtung habe auf der Gerichtsſtelle bei Kempten, die Fidels genannt, ſtattgefunden, und der Erzbiſchof habe nach Wiedereinſetzung des Magiſtrats der Stadt eine neue Einrichtung gegeben, um der Wiederſpenſtigkeit der Bürger für die Zukunft zuvorzukommen. In wie weit das richtig iſt, kann ich nicht beurtheilen, da alles urkundliche Material keinen Anhalt dafür darbietet; jedenfalls ſcheint mir aber die weitere Behauptung Schaabs, „die Bürger von Bingen mögen dabei die Abſicht gehabt haben, ſich in Unabhängigkeit von den Erzbiſchöfen von Mainz zu ſetzen und eine Reichsfreiheit gleich denen von Mainz, Oppenheim, Worms und Speyer zu erhalten," etwas gewagt, die ganze Sache vielmehr nur aus Unzufriedenheit mit dem Rathe hervorgegangen zu ſein, da ſich nicht wohl annehmen läßt, daß die Bürgerſchaft einen ſo weitgehenden politiſchen Plan durch Ermordung der Rathsperſonen habe zur Ausführung bringen wollen. Wäre die Idee, Reichsfreiheit zu erlangen, vorhanden geweſen, ſo würde doch ſicherlich nicht der ganze Rath einem ſolchen der Art entgegengewirkt haben, daß es ſo weit hätte kommen können.

Ein großer Aufruhr entſtand aus einer geringfügigen Veranlaſſung im J. 1321. Ein Metzger, Namens Heinrich, hatte den Hund eines Schiffers, der an der Fleiſchſcharn ein Stück Fleiſch

rrhaschen wollte, mehrmal weggejagt und, als dieses nichts fruchtete, das stets wiederkehrende Thier endlich mit einem Stocke geschlagen. Der Hund schrie, das hörte der Eigenthümer, der, ein heftiger Mann, alsbald auf den Metzger losging, ihn packte, aber im Streite von seinem Gegner getödtet wurde. Der Metzger wurde verhaftet, worauf sich dann seine Freunde und Handwerksgenossen zusammenschaarten, das Gefängniß erbrachen und den Gefangenen befreiten. Darauf großer Auflauf in der Stadt gegen den Rath, der dem Metzger Unrecht gethan habe, weil diesem zu seiner eigenen Vertheidigung nichts Anderes übrig geblieben sei, als den Schiffer zu tödten. Der Rath, die aufgeregte Masse fürchtend, flüchtete sich auf das Rathhaus und verschloß die Thüren. Aber die Menge stürzte nach, schlug die Thüren ein, warf vier der angesehensten Rathsherren von ehrwürdigem Alter zum Fenster hinaus auf die Straße und verjagte die übrigen aus der Stadt. Bei diesem Tumult verloren 24 Bürger das Leben, wurden viele verwundet und alle, welche für den Rath Partei ergriffen hatten, aus der Stadt vertrieben. Es geschah das auf Alexiustag, am 17. Jul. König Ludwig, der sich damals in Bayern aufhielt, kam bald nachher nach Mainz und ließ die vertriebenen Rathsherren wie die angesehensten Bürger der Stadt (oppidanos Bingionum potiores) vor sich fordern. Die Haupträdelsführer, welche, weil sie sich schuldig fanden, nicht wagten, vor dem Könige zu erscheinen, wollten sich bei Nacht auf die Flucht begeben. Der König hatte jedoch bewaffnete Mannschaft nach Bingen geschickt, welche alle Ausgänge besetzte, fast alle, welche entfliehen wollten, fest nahm und nach Mainz führte, wo sie theils hingerichtet, theils durch Urtheilsspruch des Königs und der Fürsten auf immer aus dem Reiche verwiesen wurden. So wurden, schließt Trithem seinen Bericht, wegen eines armseligen Schifferhundes mehr als 140 Menschen entweder grausam getödtet, oder auf immer verbannt. In anderer Weise erzählt den Schluß des Drama's der Annalist Scholl: „Alß nun diser Tumult gestilt, hatt Erzbischof Mathias die Urheber gestrafft, etliche wurden mit dem schwerd hingericht, etliche deß landß verwiesen, anderen hatt er etliche glieder lassen stümmeln ꝛc."

Eine Anwesenheit des Königs Ludwig um diese Zeit in Mainz ist durch keine Urkunde bekannt; aus seinem Itinerar bei Böhmer ergibt sich, daß er am 6. Juli noch in Lengenfeld in Bayern, vom 5.—10. Aug. in Frankfurt und am 19. Aug. in Bacharach Hoflager hielt. Wenn Trithems Nachricht richtig ist, so könnte also der Mainzer Urtheilsspruch zwischen den 10. und 19. Aug. fallen. Gegen Scholls Angabe, daß Erzbischof Mathias die Aufrührer bestraft habe, spricht, daß dieser erst am 13. Dec. 1321 von dem Papst Johann XXII zum Erzbischof ernannt wurde, demnach eine lange Verschiebung der Bestrafung angenommen werden müßte.

Den Aufstand, den die Binger 1350 gegen den Stiftsverweser Kuno von Falkenstein erhoben, indem sie ihn auf Klopp gefangen nehmen wollten, übergehe ich an dieser Stelle, da er später im geschichtlichen Zusammenhang erzählt werden wird, ebenso die weiter unten zu behandelnden Jahre aus der französischen Revolutionszeit, und wende mich zum J. 1848, nicht, als ob in Bingen damals mehr geschehen sei, als in so vielen hundert anderen Städten, sondern nur um zu zeigen, wie auch hier die Anfangs auf nationalem Streben beruhende allgemeine Erhebung in Deutschland so bald von den Interessen einzelner Stände und Personen in den Hintergrund gedrängt wurde und Excesse hervorrief, die neben der spätern allgemeinen Ausartung des Sinnes die Bewegung, welcher ja ursprünglich auch die Fürsten selbst ihre Anerkennung nicht versagten, in eine Richtung brachten, von welcher die Wohlgesinnten sich abwenden mußten.

So berichtete der „Binger Volksbote" vom 9. April: „Am 4. April Vormittags artete die Freiheit zum ersten Mal in Bingen in Willkür und Selbsthülfe aus. Der Schifferstand, nicht bloß in Bingen, sondern am ganzen Rhein und an allen größeren Flüssen Deutschlands, sieht gewiß nicht mit Unrecht den Ruin seines Gewerbes in dem Ueberhandnehmen der Dampfschleppschifffahrt. Denn die großen Aktiengesellschaften, bei welchen die bedeutendsten Handelshäuser betheiligt sind, beschränken sich nicht mehr darauf, Schleppdampfschiffe zu bauen und damit die befrachteten Rangschiffe zu befördern, sondern sie bauen auch

Schleppkähne in Menge, welche dann von den Aktionären natürlich vor Allem befrachtet werden, wodurch den Rangschiffern Ladung und Verdienst entzogen wird. Es ist dieses eine Konkurrenz wie fast in allen Geschäftszweigen, wo der weniger reiche Geschäftsmann durch die größeren Kapitalien Einzelner oder ganzer Vereine zu Grunde gerichtet wird. Wie aber ist diesem Uebel abzuhelfen? Gewiß zuerst auf keinem andern Wege, als auf dem gesetzlichen, wie er durch den Schifferstand von Köln in Vorschlag gebracht worden ist. (Hier folgen die von einem Komite aufgestellten Propositionen, von denen eine, Aufhebung aller Rheinzölle, doch erst nach neunzehn Jahren, am 1. Jan. 1867, erfüllt wurde.) Statt aber erst noch lange in Köln zu berathen, wollen mehrere Binger Schiffer gleich handeln. Jeder Unbefangene wird anerkennen, daß sich der Schifferstand gegen eine verderbliche Konkurrenz seiner Haut wehren muß; aber ebenso muß jeder Unbefangene anerkennen, daß weder die nicht zu leugnende Beeinträchtigung des Binger Schifferstandes, noch das anderwärts gegebene Beispiel zur gewaltsamen Selbsthülfe berechtigen, wie sie am oben genannten Tage von vielen Binger Schiffern geübt worden ist. Es wurde nämlich ein Schleppboot, welches eine Unzahl geladener Kohlenschiffe rheinaufwärts führte, angehalten und zur Umkehr gezwungen, während man die Kohlenschiffe hier zurückhielt. Doch verdient es Anerkennung, daß wenigstens keine Mißhandlungen an dem Kapitain und an der Mannschaft des Schleppboots verübt worden sind, wie sie an anderen Orten vorgekommen. In ähnlicher Weise wurden auch die hier anlangenden Personendampfschiffe verhindert, Güter einzuladen. Vergebens suchten einige Mitglieder des Bürger-Komité's, namentlich der Bürger H. A. Klein, von solchen Gewaltthätigkeiten abzumahnen, die Köpfe waren von eigenem Eifer, fremden Einflüsterungen und Wein zu sehr erhitzt, als daß vernünftige Vorstellungen Gehör finden konnten. Am 5. war Morgens an den Straßenecken eine Proklamation des Bürger-Komité's angeschlagen worden, worin dasselbe die am vorigen Tage verübten Ungesetzlichkeiten mißbilligte und zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs in Zukunft aufforderte. Die allzu drohende Sprache dieser Pro-

klamation goß Oel in's Feuer und brachte faſt den ganzen Schifferſtand in Harniſch, der nun durch einen Anſchlagzettel zu einer Bürgerverſammlung auf denſelben Tag, Abends 5 Uhr, einlud. Man ſprach von der Wahl eines eigenen Komité's für die hauptſächlich von Schiffern bewohnte Vorſtadt, von völliger Losſagung von der Stadt u. ſ. w. In der zahlreich beſuchten Verſammlung im Badehauſe trat zuerſt ein gewiſſer Voll aus Mainz auf, der ſeit mehreren Jahren hier von Privatunterricht und anderen Geſchäften lebt und ſich den Titel eines Profeſſors beigelegt hat. Er hatte Tags zuvor an der Arreſtation des Schleppbootes thätigen Antheil genommen und geberdete ſich auch heute, als ob er zum Schifferſtande gehöre. Er ſuchte die in der Proklamation des Bürgerkomité's ausgeſprochene Beſchuldigung von Gewaltthätigkeit dadurch zurückzuweiſen, daß er das Verfahren der Schiffer als Nothwehr darſtellte. Nach ihm ermahnte Herr von Sand, Gaſtwirth zum rheiniſchen Hof, die Verſammlung in würdiger Sprache zum Feſthalten an Ordnung und Geſetzlichkeit und zum Frieden unter allen Bewohnern Bingens; er ſchlug vor, nach vorherigem Benehmen mit dem Bürgerkomite und in Gemeinſchaft mit demſelben den gegründeten Beſchwerden des Schifferſtandes bei dem Landtage Abhülfe zu verſchaffen und las zu dieſem Zwecke eine ſehr ruhig gehaltene Petition vor. Dieſe erklärte zwar Voll für viel zu kriechend und wollte von Bitten nichts wiſſen; ſie wurde jedoch von der Verſammlung angenommen. Zur Freude aller wahren Freunde der Freiheit kehrten die Schiffer dadurch wieder auf die verlaſſene Bahn der Geſetzlichkeit zurück."

Der belobte Gaſtwirth nahm Anſtoß an dieſer Berichterſtattung, er proteſtirte in dem nächſten Blatte gegen den Namen „Herr von Sand" und ſagte, daß ſeine Adreßkarte ſchon ſeit zwei Jahren „H. Sandt" laute und daß er ſich ſehr geehrt fühlen würde, wenn man ihm das Prädikat „Bürger" beilege. Nicht minder fand er es anſtößig, daß von einem „gewiſſen Voll" und deſſen Beſchäftigung geſprochen worden ſei, da er keine „gewiſſe Leute", ſondern nur „Bürger" kenne. Und dieſer Bürger Voll ſelbſt ließ, um ſeine Qualifikation als Profeſſor darzuthun, einrücken: »Professorem magnus animus decet: magni autem

animi est proprium, placidum esse tranquillumque, et injurias atque offensiones despicere. Civem saeva et inexorabilis ira non decet. Ce qui nous donne tant d'aigreur contre eux qui nous font des finesses, c'est qu'ils croient être plus habiles que nous. P. J. Voll, professeur de langue grecque, latine, allemande, française et anglaise.« Der Schifferkrawall war damit abgethan, Herr von Sand wurde für die Folge „Bürger Sandt" genannt, und die Bevölkerung wird hoffentlich in Folge der gelehrten Annonce des Bürgers Voll nicht länger an dessen Charakter als Professor Zweifel gehabt haben.

Etwas ernstlicher schien die Verhaftung eines Bäckers verlaufen zu wollen, da man sich dieser widersetzte, und deshalb ein Staatsprokurator-Substitut von Mainz mit drei Kompagnien hessischen Militärs einrückte; allein auch diese Angelegenheit lief ruhig ab, als die Behörde solchen Ernst zeigte. Den Grund zur Verhaftung kann ich nicht auffinden: jedoch waren vorher einige Juden, die man des Wuchers beschuldigte, gezwungen worden, die Stadt zu verlassen; vielleicht hatte sich der „Bürger" bei dieser Vertreibung etwas stark exponirt. Gegen Andere, die im Verdachte des Wuchers oder sonstiger Uebervortheilungen standen, hatte sich das Bürgerkomité als Gericht konstituirt, dieselben vor ihr Forum geladen und theilweise gezwungen, Restitutionen zu leisten. Was sonst geschah oder worüber man Beschwerde führte, gehört zum Theil in das Reich der Ergötzlichkeiten. Die Bäcker wurden öffentlich aufgefordert, zu erklären, weshalb „bei den niedrigen Fruchtpreisen die Wecke so klein und bei der vortrefflichen Qualität des Roggens das Brod so schwarz und sauer sei?" Einem Bürger Dachdecker mußte in einer Bürgerversammlung ein Bürger Tabaksfabrikant eine Ehrenerklärung geben. Das Landvolk fragte an, ob es wahr sei, daß kein Schuhmacher, kein Schreiner, kein Schlosser, kein Küfer, überhaupt kein Geschäftsmann selbstverfertigte Waaren in die freisinnige Stadt Bingen zum Verkauf bringen dürfe? Ob die freien Binger sogar den Verkauf von Früchten, Gemüsen, Eiern, Butter, Milch, vierfüßigen Zug- und Lastthieren, Federvieh und dergleichen auf dem öffentlichen Markte nicht dulden wollten?

Ob dieſelben ſogar ihre Weinberge ſelbſt bebauen wollten? Ueber den Bürgermeiſter der benachbarten Gemeinde Dromersheim klagte der „Volksbote“, daß er den Vicepaſcha ſpiele, eine von dem Bürgerkomite der Stadt Bingen dorthin geſandte Proklamation höchſt eigenhändig mit einer Hacke von der Mauer abgeriſſen habe und von Bürgerverſammlungen und Bürgerkomités nichts wiſſen wolle. In den Bürgerverſammlungen wurden allerlei Anträge geſtellt. Bürger F. wollte die Hauſirpatente abgeſchafft haben; ein anderer Bürger verlangte ſofortige Aufhebung der Zapfſteuer, deren Zahlung man, wie es ſcheint, eine Zeitlang verweigerte, indem das Großherzogliche Nebenzollamt am 10. Mai um Entrichtung der ſchuldigen Abgaben erſuchte, „um ſo den augenſcheinlichen Beweis zu liefern, daß neben der Ruhe auch die auswärts verſchrieene Ordnung in der Stadt herrſche und die verbreiteten übeln Gerüchte dadurch am beſten wiederlegt werden könnten“; ein dritter wollte dieſes, ein vierter jenes, aber immer nur das, woraus man ſich beſondern perſönlichen Vortheil verſprach.

Wie es aber im Allgemeinen im Großherzogthum ausſah und was man von der Regierung verlangte, zeigt am beſten eine Verkündigung, die der Großherzog Ludwig III (ſeit dem 6. März bis zu dem am 16. Juni 1848 erfolgten Tode ſeines Vaters Mitregent) am 6. Juli erließ. Sie iſt eine, jene Zeit vollſtändig charakteriſirende Urkunde. „Bei dem Antritte Unſerer Mitregentſchaft ſind Wir durch Unſer Edict vom 6. März d. J. entſchieden in die Bahn der Umgeſtaltung eingetreten, welche das deutſche Volk zu wahrer Freiheit und kräftiger Einheit führen ſoll. Die große Mehrheit der Heſſen hielt es für Pflicht, Vertrauen mit Vertrauen zu erwiedern. Sie erkennt die Früchte an, welche Wir im Verein mit den Ständen bereits erzielt haben, und ſieht der vielſeitig begonnenen Entwickelung mit Vertrauen entgegen. Dieſe Entwickelung zu ſtören, hat ſich eine Partei zum Ziel geſetzt, welche immer unverhüllter ihre Plane darlegt, die auf Umſturz alles Beſtehenden durch unausgeſetzte Anfeindung aller öffentlichen Autorität, durch Drohung und Gewalt gerichtet ſind. Dieſem Treiben entgegenzutreten, die Freunde der Ordnung zu

beruhigen und zu thätiger Unterstützung der Ordnung zu ermuthigen, die Irregeleiteten zu warnen, wenden Wir Uns an Unser Volk, mit der Versicherung, daß alle gesetzliche Mittel zur Bekämpfung der Feinde der Ordnung angewendet werden sollen. Was Wir verheißen haben, ist erfüllt, oder der gesetzliche Weg zur Erfüllung eingeleitet. Freie Aeußerung der Gedanken und Freiheit der religiösen Cultus sind in vollem Umfange hergestellt. Die Bürgschaften für die Herrschaft des Gesetzes sind durch Beeidigung des Militärs auf die Verfassung vermehrt worden. Weitere Bürgschaften werden das Geschwornengericht und eine neue Bezirksverwaltung bieten. Diese wird die wichtigeren Fragen der Entscheidung eines Einzelnen entziehen und sie einem Collegium oder der Mitwirkung der Bezirksbewohner unterwerfen. Die desfallsigen Gesetzes-Entwürfe sind den Ständen vorgelegt und zum nahen Vollzug gereift. In der Gemeinde-Verwaltung ist die dem Geiste des Gesetzes entsprechende Selbstständigkeit der Ortsvorstände wiederhergestellt worden. Zur freien Gestaltung der evangelischen Kirche haben Wir den Weg eröffnet. Die Ablösung der Grundlasten in den bisher hierin gehinderten Bezirken ist gesichert. Unsern entschiedenen Willen, die Jagd auf fremdem Boden und die ausschließlichen Gewerbsprivilegen aufzuheben, haben Wir durch die desfallsigen Gesetzesvorlagen bethätigt. Durch Beseitigung des Lehen- und Erbleih-Verbandes werden Wir im Verein mit den Ständen die Befreiung des Grundeigenthums vollenden. Ein Gesetzes-Entwurf über Volksbewaffnung ist der Berathung der Stände unterlegt worden. Auch die deutsche Nationalversammlung wird diesen Gegenstand in Erwägung ziehen. Insbesondere können die Bewohner der standesherrlichen Bezirke darüber beruhigt sein, daß ihre Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen gesichert ist. Das desfallsige Gesetz wird in der Kürze zur Vollziehung kommen. Was außerdem der Ausbau des Staatsgebäudes im Geiste der Zeit erfordert, werden Wir auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes zum Ziele führen. Hierher gehört vor Allem die Verfassungs-Urkunde, welche bedeutender Abänderung bedarf. Auf Minderung der Staatsausgaben werden Wir überall thunlichst hinzuwirken suchen. In der

Hofhaltung werden Wir Einschränkungen eintreten lassen. Zur Minderung der Kosten der Civil- und Militärverwaltung ist bereits ein bedeutender Anfang gemacht worden. Die Interessen der Volksschule und ihrer Lehrer zu fördern, wird Unsere angelegentlichste Sorge sein. Zur Hebung und Ordnung der Gewerbe werden wir den Beirath der Gewerbtreibenden selbst in Anspruch nehmen. Aber Gewerbe und Handel können nicht gedeihen, das zu schaffende Neue kann keinen Bestand haben, wenn die Bedingung der Wirksamkeit aller Gesetze, die Achtung vor dem Gesetze, untergraben, eine fortwährende Aufregung unterhalten und hierdurch das Vertrauen, daß jeder die Früchte seines Fleißes und seiner Thätigkeit genießen werde, vernichtet wird. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung ist Bedingung jedes bleibenden Fortschritts, welcher sich aus der unantastbaren Grundlage Unserer Verheißungen vom 6. März entwickeln wird. Ueberdies haben Wir dafür Sorge zu tragen, daß die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse des Großherzogthums mit der Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands im Einklang bleibe und nicht für jene Einrichtungen unternommen werden, welche durch diese in kurzer Zeit wieder ganz oder theilweise abgeändert werden würden. Wir werden vereint mit Unserm Volke, mit dem großen deutschen Vaterlande, in der Bahn des Gesetzes voranschreiten, unbeirrt durch das Drängen derjenigen, die nur auf dem Wege der Gesetzlosigkeit ihre Zwecke zu erreichen hoffen und deren Treiben Wir mit allem Nachdruck entgegenzutreten entschlossen sind. Wer zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassung, zur gewaltsamen Störung ihrer gesetzlichen Umgestaltung durch Schrift oder Wort auffordert, oder Mittel zur Ausführung dieses Vorhabens sammelt, wer zum Aufruhr, zur Widersetzung gegen die Obrigkeit auffordert, oder an solchen Handlungen Theil nimmt, unterliegt der Strafe des Gesetzes. Indem Wir alle diejenigen, welche der Stimme der Feinde der Ordnung ihr Ohr geliehen haben, nochmals ernstlich verwarnen, fordern Wir Unsere Gerichte und andere Behörden bei ihren Pflichten auf, furchtlos das Gesetz zur Geltung zu bringen, und alle Freunde der Ordnung, die Behörden hierin mit allen Kräften zu unterstützen."

Neben der Kaufhausstraße nach der Nahe hin liegt die Badergasse, früher Badegasse. Ich finde sie zuerst 1348 in einer Urkunde erwähnt, nach welcher Johann Smydichin und seine Hausfrau Metze, Bürger zu Bingen, den Herren von Disibodenberg 20 Pfund Heller ewigen Geldes verkauften und dafür ihre Badstube mit dem daran stoßenden Garten, einen Weinberg an dem Donisen, sowie zwei Kapaune, die ihnen jährlich von ihren Häusern in der Badegasse erfielen, zu Unterpfand setzten. Der Name zeigt an, daß hier Badstuben lagen, deren wir indeß auch in anderen Stadttheilen antreffen. Bereits oben ist bei dem Kloster Eberbach erwähnt worden, daß der Schultheiß Anselm demselben seine Badstube (stupam) (1) am Rhein übertragen habe; 1402 verkaufte Hentze Seebode dem Martinsstift seine Badstube zwischen der Judengasse und der Salzgasse, und 1403 bekannte Kuntze Plattenbizzer, daß er dem Konvent des Klosters Altenberg von der Badstube an der Judenpforte jährlich 4 Pfund Heller zu geben schuldig sei. 1420 war diese Badstube, wie die vorhergenannte, in den Händen des Martinsstiftes, indem solches sich in jenem Jahre mit dem Altenberger Kloster wegen jener 4 Pfund verglich, und 1435 die Stube mit dem Hause bei der Judenpforte erblich dem Meister Peter von Ingelheim verlieh.

Bäder waren im Mittelalter ein Bedürfniß aller Stände, selbst die Armen nicht ausgeschlossen. Für diese bestanden Freibäder, die von wohlhabenden Leuten als Seelgeräthe, d. h. zum Heil ihrer Seele gestiftet wurden und davon den Namen Seelbäder hatten. „Die Stiftung eines Seelbades bestand darin, daß eine Summe Geldes vermacht wurde, um davon entweder gleich nach dem Tode des Stifters einmal oder auch später jedes Jahr zu bestimmten Zeiten einem oder mehreren oder allen sich meldenden Armen umsonst ein Bad zu gewähren, meistens noch dazu mit Erquickung durch ein Mahl oder durch Wein oder Bier und Brod, sowie wohl zugleich auch mit unentgeltlichem Schröpfen.

(1) Die Bader werden danach in lat. Urkunden stupanatores, stupenatores, stuparii genannt, z. B. in einer Rostocker Urk. von 1260: Johannes stuparius stupam suam resignauit etc. (Mecklenb. Urkdbch. 4, 209.)

Die Zeit, in welcher ein solches Bad gewährt wurde, war meistens der Todestag des Stifters; manche aber verfügten, daß es alle Jahr viermal oder auch alle acht oder vierzehn Tage geschehen solle. In den meisten Fällen wurde die Stiftung für die Armen eines Spitals gemacht und darum dieses zum Erben eingesetzt; manchmal erhielt aber auch eine Badstube ein solches Vermächtniß mit der Auflage, an bestimmten Tagen allen denen, welche „„durch Gott““, d. h. als Almosen ein Bad nehmen wollten, dieses umsonst zu gewähren. Interessant ist, daß, nach Schmellers Versicherung, in München noch 1827 einige Zünfte zu Quatember und in anderen Zeiten solche Bäder für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zum Besten geben."

Diese aus Urkunden geschöpfte Erklärung Kriegk's widerlegt in der bestimmtesten Weise das, was Bodmann S. 708 über die Seelbäder sagt: „Einige Zweige der Polizei hatte sich, besonders bei uns, die Geistlichkeit eigen und dadurch zugleich nutzbar zu machen gewußt, daß sie auf ihre Anstalten nebenher das Gewicht eines Gott gefälligen Werks legte und den gemeinen Mann einlud, die Seele nicht minder dadurch, als den Leib zu reinigen, dafür sich aber auch tüchtig in die Büchse blasen ließ. Dahin gehörten die berufenen Seelenbäder (sic), dergleichen auch unser Rheingau an mehreren Orten, und sogar in Klöstern, zählte. Man unterhielt hier anfänglich unentgeltliche öffentliche Bäder, um dem göttlichen Gebote: vor des Herrn Tabernakel nicht schmutzig zu erscheinen, Genüge zu leisten, wußte jedoch damit auch gar bald jenes: daß man vor des Herrn Angesicht nicht mit leerer Hand auftreten solle, ökonomisch zu verbinden. Die Klöster verpachteten sie hernach um bestimmten Zins an besondere Leute, die wir unter dem Namen: Bader, kennen, und man bekümmerte sich weiterhin nicht mehr um den ursprünglichen Grund, der sie veranlaßt hatte." Bodmann hielt also ganz fälschlich Bäder, welche Klöster und sonstige geistliche Korporationen besaßen und die von ihnen verpachtet wurden, wie wir das oben bei Badstuben des Binger Martinsstiftes gesehen haben, für die zum Vortheil der Armen gestifteten Seelbäder, die er, um seiner gehässigen Deutung eine Unterlage zu geben, Seelenbäder nannte.

Die Bäder des Mittelalters, welche ſich in allen Städten, ſogar in Dörfern befanden und von den Heilbädern, die gewöhnlich natürliche Bäder (balnea naturalia), auch Wildbäder hießen, zu unterſcheiden ſind, waren theils Waſſerbäder (balnea), theils Schweiß- oder Dampfbäder (stubae oder aestuaria). Unter dem Namen stupa kommt in Bingen die Badſtube vor, welche der Schultheiß Anſelm dem Kloſter Eberbach ſchenkte: Stube hatte alſo damals nicht den heutigen Begriff von Zimmer, ſondern bedeutete ein für warme Bäder beſtimmtes, geheiztes Gemach, überhaupt eine Badſtube. Ob eine stuba oder ein aestuarium ſtets nur ein Schweißbad, und nicht auch ebenſowohl ein warmes Waſſerbad bedeutet, iſt nicht gewiß. „Man nimmt gewöhnlich an," ſchreibt Kriegk, „die Schweißbäder ſeien bei den Deutſchen dadurch in Aufnahme gekommen und allenthalben gebräuchlich geworden, daß die Kreuzfahrer den Ausſatz in Europa endemiſch gemacht hätten, und daß in Betreff dieſer Krankheit die Waſſerbäder für ſchädlich, die Schweißbäder dagegen für ein Präſervativ gehalten worden ſeien. Beſtimmte hiſtoriſche Nachweiſe hierüber ſind noch nicht gegeben worden. Höchſt wahrſcheinlich iſt ferner, daß die deutſchen Schweißbäder anfangs auf der Wirkung erheizter Luft beruht hatten. Später wurden in ihnen ſtatt deſſen überall Waſſerdämpfe angewandt. Für die Veranlaſſung derſelben pflegt man den deutſchen Handelsverkehr mit Rußland zu halten, wo Dampfbäder von alter Zeit her gebräuchlich waren. Nach dieſer Annahme würden die letzteren zuerſt in Norddeutſchland und dann von hier aus in Süddeutſchland gebräuchlich geworden ſein. Die Dampfbäder wurden übrigens in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters ſo ſehr Sitte, daß neben ihnen die warmen Waſſerbäder nur ſelten vorkamen. Die Dämpfe wurden durch das Begießen heißer Steine mit warmem Waſſer erzeugt, welches letztere in beſonderen Fällen auch ein Kräuter-Abſud war. Außerdem wurde der in jeder Badſtube befindliche große Kachelofen ſtark geheizt. Dieſer und ein oder mehrere Keſſel zur Erwärmung des Waſſers waren alſo weſentliche Beſtandtheile der Badſtube. Ferner enthielt dieſelbe mehrere teraſſenförmig angebrachte Bänke, auf welche der Badende ſich ſetzte, um eine Zeitlang zu transpiriren."

Die Badewanne, das Hauptmöbel einer Badſtube, kommt unter den Namen badebecher, bademuolter, badeschilt und badevaz vor: ſie war in der Regel kreisrund, weil man in ihr nicht zu liegen, ſondern zu ſitzen pflegte, ſelbſt auch dann, wenn man ein Waſſerbad nahm; 1495 kommt jedoch in Frankfurt unter den Utenſilien einer Badſtube ein „blecherner Langkeſſel" vor, der wohl nur eine Badewanne geweſen ſein kann. „In der baetſtoben eyn groſſen coppern keſſel vnd 2 groiß meſſen becken vnd eyn cleyn becken vnd ein coppern becken, eyn lilach mit zabel vnd 2 lilach vnd eyn blechen langkeſſel." Die hier genannten Becken dienten dazu, die Badenden zu begießen, oder um Waſſer in die Wanne oder auf die erhitzten Steine zu tragen. Uebrigens hatte man auch zum Begießen Zuber, welche badestunze hießen. Weitere Erforderniſſe einer Badſtube waren: Badeſchwämme (badeswamp), Badekappen (badehuot, was jedoch Lexer, mittelhd. Handwörterbuch, mit Badegewand, Badehoſe erklärt; in einer Durlacher Badeordnung von 1536, auf die ich ſogleich zurückkommen werde, war vorgeſchrieben, daß der Bader „30 kübel und 30 hüte" vorräthig haben müſſe; für Badegewand kommt übrigens ausdrücklich vor: badegewant, badewant und badekleit, ſowie für Badehemd badepfeit), Seife, Tücher zum Abtrocknen und Umſchlagen nach dem Bad (badevlëc, badelachen), Kämme, eine Lagerſtätte zum Ausruhen nach dem Bade, dann aus Birken- und anderen Reiſern beſtehende Büſchel, um ſich damit zu peitſchen oder peitſchen zu laſſen. Die Würzburger Badezunft hatte einen ſolchen Büſchel in ihrem Wappen.

Die eben erwähnte Durlacher Badeordnung von 1536, welche Mone, Zeitſchrift 12, 171, mitgetheilt, gibt ein überſichtliches Bild der Badeverhältniſſe. Ich knüpfe an die einzelnen Paragraphen die nöthigen Erläuterungen.

1. „Es ſoll ein Bader geloben und ſchwören, daß er und ſein Geſinde einem Jeden, er ſei fremd oder einheimiſch, arm oder reich, für ſein Badegeld thue, was ihm zuſteht und gebührt, und er zu thun ſchuldig iſt, es beſtehe im Waſſergeben, „Zwagen" (dem Abreiben mit trockenen Tüchern) oder Schröpfen, damit ſich Niemand, weder ein Fremder, noch ein Einheimiſcher, wie das bisher geſchehen, zu beſchweren habe."

Badegeld (badegelt), worunter hier das Geld zu verstehen, was ein Badender dem Bader zu entrichten hatte, erklärt Lexer mit: „Geld, welches die Handwerker am Ende der Woche erhielten, um ins Bad zu gehen.“ Kriegk sagt, es habe in Frankfurt noch 1700 die sehr alt hergebrachte Gewohnheit bestanden, daß nicht nur die Kanzleibeamten, sondern auch die Bürgermeister (diese natürlich zum Verschenken) jeden Samstag eine Anzahl gewisser Münzen, die man Badeheller nannte, erhalten hätten. Dann theilt er weiter aus Frankfurter Urkunden mit: „In denjenigen Zunftgeboten, in welchen die Rechnungsablage vorgenommen wurde, durfte jedem Anwesenden Badegeld aus der Zunftkasse gegeben werden. Ebenso wurde 1450 in einer Polizeiordnung über das Spielen erlaubt, auch „„vmb Bezalung des Bades““ zu spielen. In den Baumeisterbüchern und anderen Ausgabeschriften ist sehr häufig Badegeld eingetragen, welches den Handwerkern am Schlusse einer Arbeit gegeben wurde, z. B. 1418 den Steindeckern 4 ß vur ein bade und den Zimmerleuten 6 ß zu baden; 1429 den Maurern 2 ß „„czum bade, als man murens uffhorte““; 1436 den Steindeckern 3½ ß „„czu bade czu geen vnd czu uerdrinken, als sie den buwe follenbrachten.““ Jeder Handwerksmann pflegte am Samstag Abend ein Bad zu nehmen.“

2. „Der Bader soll auch bei seinem Eide schuldig sein, wo er unsaubere Personen erkennt, die in das Bad gehen wollen, wie die mit den Franzosen oder anderen schädlichen Krankheiten Befleckten, solche auszutreiben und keineswegs zu dulden; dazu, wenn er Unsauberheit im Wasser, welches in das Bad fließt, oder sonst etwas bemerkt, was den Badenden schädlich wäre, so soll er es dem Bürgermeister anzeigen und keineswegs verschweigen.“

Man sieht aus dieser Stelle, daß die Badstube zu Durlach einen Abzweig von fließendem Wasser, wohl von der städtischen Wasserleitung hatten. Das war jedoch meistens nicht der Fall, sondern das Wasser wurde in die Stuben getragen, weshalb sie möglichst nahe bei einem Brunnen angelegt waren. Die Lage der Binger Badstuben legt indeß die Vermuthung nahe, daß diese wohl ihr Wasser aus dem Rhein durch Röhren oder durch Zutragen erhalten haben könnten.

Die Syphilis, welche hier „die Franzoſen“ heißt, auch die Krankheit genannt Male Franzoſe, die Maſelſucht, die Blattern oder böſe Blattern genannt wurde (in einem Frankfurter Rechneibuche von 1500 iſt die Rede von „der kranckheit der boſen blattern genannt Male Francioß,“ weshalb man alſo nicht an Kinderblattern denken darf), trat erſt gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf und verbreitete ſich ungemein raſch, da ſie in den erſten Jahren ihres Entſtehens in Deutſchland nicht bloß durch Berührung anſteckte, ſondern epidemiſch wüthete, oder wie es in einem Frankfurter Manifeſte jener Zeit heißt, „da die durch ſie am ganzen Körper erſcheinenden Blattern und Geſchwäre von einem zum andern fliehen.“ Dieſelbe Vorſchrift, die mit dieſer Krankheit Behafteten nicht in Bäder zuzulaſſen, findet ſich deshalb ſchon frühe gegeben; in Nürnberg durften das Scheeren und Aderlaſſen derſelben nur in den Wohnungen der Bader geſchehen und die dabei gebrauchten Inſtrumente bei keinem andern Menſchen angewendet werden. Ein Kanonikus Joh. Rohrbach von Frankfurt, deſſen Bruder 1498 von der Krankheit befallen wurde, berichtet über ſie Folgendes: „Anno 1496 tempore estatis et verne (sic) iſt ein ongehort grußlich vnd erſchrockenlich krankheyt vnder die Theutſchen von den Walen (Wälſchen, Italienern) komen, die Walen haben ſie krieget von den Franczoſen, vnd wirt diß krankheit genent Mall Franczosz, vnd regiet faſt in Deutſchen landen, noch fyll mer in Italia vnd Frantia. Die krankheyt macht den menſchen onſeglich ongeſchaffen; welcher ſie hatt, iſt vber ganes ſin lipp ſoll ſchwarz rotter blattern; wert eyn teyllen eyn halb jar, den anderen dry firteill, den anderen eyn ganez jar, vnd noch dem belibent die flecken an yn en etwen lang. Ongeſtalter Ding hatt keyn menſch nie geſehen, von ſolicher oder berglichen krankheytt nie keyn menſch mer gehort, auch ſint keyn arczet da von nicht geſchrieben, den als fill, als man nient dar widder tracht.“

3. „Es ſoll ſich auch der Bader jeder Zeit mit geſchickten Scheerern, Schröpfern und Badeknechten verſehen, damit, wo er nicht zugegen, doch nichtsdeſtoweniger die Badſtube verſehen werde; er ſoll ſich jedoch befleißigen, ſo viel immer möglich,

selbst in der Badstube zu sein, und dieselben mit Kübeln und anderm Geschirr nach Nothdurft versehen."

Das Scheeren (Barbieren) und Schröpfen war also mit dem Bade, wenn auch nicht stets, doch häufig verbunden. Es geschah dieses, wenn das Bad beendet war, bei dem es in folgender Weise herging. „Bei dem Eintritt in die Schwitzstube erhielt der bereits Entkleidete einen der oben erwähnten Büschel, um sich während des Schwitzens zu peitschen und dadurch die Hautthätigkeit zu erhöhen. (1) Er legte oder setzte sich auf eine der terassenförmigen Bänke, um des Transpirirens abzuwarten, welches durch den von übergossenen heißen Steinen aufsteigenden Dampf erregt wurde. Dort wurde er von einem Badeknecht oder einer Badmagd mit Tüchern gerieben oder auch mit den Fingernägeln gekratzt, mit dem Büschel gestrichen und mit lauem Wasser oder auch mit Lauge übergossen. Dies forderte eine Gewandtheit, welche nur durch Uebung erlangt werden konnte, und es gab deshalb in den Badstuben besondere Diener oder Dienerinnen, welche der Reiber oder die Reibermagd hießen. Wenn der Badende genügend transpirirt hatte, stieg er von der Bank herab und legte sich auf den Boden, wo die Temperatur weniger heiß war; hier wurde er dann wieder gerieben, begossen und mit Seife gewaschen, wobei man namentlich auf das Waschen und Kämmen des Kopfes großen Werth legte. Hierauf pflegte man sich durch den Bader den Bart scheeren, auch wohl das Haar schneiden zu lassen. Nun blieb der Badende, um sich etwas zu erholen, noch eine kurze Zeit auf einer Bank sitzen. Dann verließ er die Badstube, wobei er noch einmal begossen wurde. Dies geschah, gleich allen übrigen Uebergießungen, mit lauem und nur selten mit kaltem Wasser. Zum Schlusse pflegte sich der

(1) Außerdem konnte auch der Büschel (questen) zur nothdürftigsten Bedeckung verwendet werden. Deshalb heißt es im Parzival 116, 2—4, wo der Dichter sagt, daß er sich schämen müsse, wenn man seine Erzählung für ein Buch hielte:

Ehe man sie hielte für ein Buch,
Lieber wär' ich ohne Tuch
Nackt, wenn ich im Bade säße,
Des Büschels freilich nicht vergäße.

Badende nackt auf eine Lagerstätte zu legen, um zu rasten und auch zu schlafen, was nicht bloß beim Schweiß-, sondern auch beim Wasserbade Sitte war. Dann kleidete er sich an. Hiermit war jedoch die Operation nicht jedesmal zu Ende gebracht, sondern manche Gäste pflegten, ehe sie die Badstube verließen, noch Speise und Trank zu sich zu nehmen, auch wohl sich schröpfen zu lassen."

4. „Der Bader soll jeder Zeit, wo Mangel an Wasser ist, das vor der Lus (ein Abzugsgraben, der gewöhnlich mit einer Schleuße versehen war) in's Bad geht, sich draußen am Lusgraben die Hinderung abschaffen, oder solches dem Bürgermeister anzeigen, damit gesorgt werde, daß im Bade nie Mangel an Wasser sei."

5. „Alles Holz, welches dem Bader gegeben wird, soll er in der Badstube verbrennen und nicht zu seinem eigenen Nutzen verwenden und es ebenso wenig vertauschen."

Der große Holzverbrauch der Bäder soll bei den gestiegenen Preisen des Brennholzes keiner der unwichtigsten Gründe gewesen sein, daß dieselben eingingen. Wie groß dieser Verbrauch gewesen sein muß, geht unter Anderm aus einer Urkunde des Bischofs Raban von Speyer vom Jahr 1340 hervor, wodurch derselbe die neue Badstube zu Bruchsal an die Stadt verkaufte, weil ihm von den dortigen Bürgern geklagt worden sei, daß die Wälder durch die Bader und Pächter der Badstuben (die bedere und bestendere der vorgenanten unser batstuben) fast verwüstet würden, dem er durch den Verkauf zuvorkommen wolle. Die Stadt solle nun darauf achten, daß derjenige, welchem sie die Badstube für die Folge verleihe, zur Winterszeit täglich nicht mehr als einen Karren Holz, zur Sommerzeit aber täglich nur zwei Karren, und zwar in demjenigen Waldtheil hole, welcher der ganzen Stadtgemeinde offen stehe.

Indem ich hier den steigenden Preis des Brennholzes als einen Grund für die Abnahme der Bäder angegeben, will ich aber auch bemerken, daß dazu weiter als wesentliche Gründe die oben berührte, in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eingedrungene Syphilis, der bald nachher eintretende häufigere Gebrauch der Mineralbäder, die argen Unsittlichkeiten, zu welchen

die Badstuben Anlaß gaben, die im 15. und 16. Jahrhundert häufiger erscheinenden Seuchen und die um 1500 sich zeigende Opposition gegen das zu viele Baden, besonders gegen die Schweißbäder, angeführt werden.

6. „Der Bader soll jedes Jahr von Neuem um die Badstube bitten und jedem Theil eine vierteljährige Kündigungsfrist frei stehen."

7. „Die Badtage sollen wöchentlich dreimal gehalten werden, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Fällt auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag, so ist das Bad am Tage vorher zu halten."

Wie hier drei bestimmte Tage für die Badezeit sich festgesetzt finden, so war es fast überall der Fall, und nur selten war es gestattet, an vier Wochentagen die Stube zu heizen und Gäste anzunehmen. An kleineren Orten stand die Stube nur einen Tag, nämlich am Samstag, oder allenfalls auch zwei Tage offen, wie z. B. in dem Dorfe Langensteinbach (in Baden bei Durlach), wo sich 1452 der Bader verpflichtete, „den Leuten genug zu thun mit Scheeren, Baden und anderen Sachen, die einem Bader zugehören, sonderlich in der Woche zwei Tage Bäder zu haben."

Statt des Dienstags wurde wohl auch der Montag genommen, der Freitag aber fast nirgends. Nur die Juden hatten hier und da an diesem Tage Zutritt zu den Badstuben. Später wurden dieselben jedoch nicht mehr zugelassen und mußten sich deshalb eigene Badstuben errichten. Wenn ich nicht sehr irre, besteht in Bingen noch ein Judenbad zur Reinigung für die Frauen.

Wie die Tage waren auch die Stunden für das Bad bestimmt, wenigstens konnte man nicht, wie das des Heizens wegen in der Natur der Sache liegt, zu jeder Tageszeit baden. Um die Zeit zu erfahren, wann das Bad geöffnet sei, gingen in manchen Städten Ausrufer, zum Theil mit Hörnern versehen, Morgens in den Straßen umher und machten bekannt, daß eine gewisse Badstube eröffnet und geheizt sei.

8. „Es soll der Bader das Bürgerbad zu halten schuldig sein um einen halben Gulden und den Knechten einen Schilling Pfenninge zu schenken."

Der Ausdruck Bürgerbad zeigt, was übrigens auch schon aus früheren Artikeln hervorgeht, daß hier von einer städtischen Anstalt die Rede ist. Von diesen, überhaupt von den öffentlichen Bädern, d. h. solchen, die zwar Privateigenthum sein konnten, aber doch von Jedermann gegen Bezahlung benutzt werden konnten, muß man die Badstuben unterscheiden, welche sich in vielen Privathäusern zum Gebrauche für die Familie oder Freunde derselben befanden. Es sind deren sogar in Bauernhäusern nachgewiesen, und im Jahr 1489 zählte Ulm nicht weniger als 168 Privat-Badstuben. Kriegk behauptet, sie seien zum Unterschiede von den öffentlichen überall die kleinen Badstuben oder die Badstübchen genannt worden. (1) „In manchen Städten wurden sie wegen ihrer Feuergefährlichkeit später verboten, in anderen jährlich ein- oder zweimal besichtigt. Anstatt solcher Badstuben gebrauchte man in manchen Häusern hölzerne Wannen, welche ein aus Linnentuch bestehendes Dach hatten, oder auch tragbare Stühle, in welchen der Badende bis zum Halse eingeschlossen saß. Einmal (1345) kommt sogar eine transportable hölzerne Badstube vor, welche ihr Besitzer in eine andere Ortschaft bringen ließ, gerade wie man im Mittelalter transportable Gefängnisse hatte.

„Weil die öffentlichen Bäder weit mehr Raum hatten, als die privaten, wurden sie zuweilen auch von solchen Leuten besucht, welche eine Badstube in ihrem Wohnhause besaßen, besonders wenn man ein Fest feierte und Gäste dazu eingeladen hatte. Das Baden wurde nämlich als ein Hauptvergnügen angesehen; man glaubte also seinen Gästen auch diesen Genuß bereiten zu müssen, und es wurde im 15. Jahrhundert förmlich zur Etiquette, am Schluß eines Festes die Eingeladenen in eine öffentliche Badstube zu führen. Am glänzendsten zeigte sich diese Etiquette auf den Hochzeiten. Sowohl die Braut nämlich, als der Bräutigam

(1) In einer Verleihungsurkunde zu Kuppenheim durch den Markgrafen Christoph von Baden vom Jahr 1484 heißt es: „Es sollen alle kleinen Badstuben, die bisher zu Kuppenheim gewesen sind, abgethan und Niemanden, er sei geistlich oder weltlich, mehr gestattet werden, in den Häusern Badstuben zu haben oder zu machen, es wäre dann, daß ein Amtmann zu Kuppenheim ein Badstüblein haben wollte, solches darf er machen, doch allein für sich und sein Gesinde, sonst für Niemanden."

pflegte mit Gefolge in eine öffentliche Badstube zu ziehen, in welcher nicht nur gebadet, sondern auch geschmauſt und getrunken, sowie den Dienern der Begleiter durch das Brautpaar Geschenke gemacht wurden. Man nannte dies zu Nürnberg die Badlade und das Verbaden der Leute."

Lexer, der das Wort badelât einfach durch Bad erklärt, gibt aus Nürnberger Polizeiordnungen folgende zwei Belegstellen, die jedoch auf obige Erklärung hinweisen: »Ez sol keine frauwe zu keiner padlat gên danne selb vierde.« »Ez ensol auch niemant mit dheiner preute (Braut, Neuvermählten) ze pade weder gên noch rayen — danne vier frauwen — und sol auch zu derselben padelat weder man noch frauwe da heime (darin) weder peiten (sich aufhalten, zögern) noch ezzen noch trinken noch tantzen von derselben padlat wegen.«

9. „Es soll auch ein Bader für sich selbst, dazu auch sein Weib, seinen Knecht und alles Gesinde anhalten, daß sie Alles, was ihnen von den Badegästen vertraut und aufzubewahren gegeben wird, auf Erfordern, wenn sie ausgebadet, unversehrt und unmangelhaft wieder einhändigen und zustellen, so daß Niemand über den Bader und die Seinigen zu klagen habe."

Es bezieht sich diese Vorschrift auf die Einrichtung, daß der Bader oder die Bademagd die Kleider des Badenden, die derselbe im Auskleidezimmer ablegte, in Empfang nahm und zu bewachen hatte. Da Entwendungen nicht selten vorkamen, so gingen die Badenden sogar oft im Negligé, d. h. in bloßen Bademänteln oder Badehemden über die Straße in die Badstube.

9. „Reibermagdordnung. Eine Reibermagd soll schuldig sein, ihre Anzahl Kübel und Hüte, wie von Alters der Brauch ist, zu haben, alle Fremden oder Einheimischen, Arme oder Reiche, gütlich und höflich zu empfangen, ihnen dasjenige, was sie ihr übergeben, getreulich aufheben und verwahren, dazu dem Bader in der Erhaltung seiner Badstube getreulich beholfen sein. Namentlich soll er haben 30 Kübel und 30 Hüte."

Die weibliche Bedienung bei dem Baden war im Mittelalter eine gewöhnliche, wurden ja auch in den Ritterburgen die badenden Gäste von Jungfrauen bedient, wie wir dieses z. B.

aus der Bd. 19 S. 337 mitgetheilten Stelle aus dem Parzival erſehen. Umgekehrt wird aber auch noch aus dem 16. Jahrhundert gemeldet, daß Haus von Schweinichen, als er zu Hofe war, der badenden Herzogin von Liegnitz aufwarten mußte, und daß er hiervon Folgendes erzählt: „Es währt nicht lange, kommt eine Jungfrau, Katharina genannt, ſtabenackend heraus, heißt mich ihr kaltes Waſſer geben.“ Die vielen noch erhaltenen bildlichen Darſtellungen zeigen uns Mädchen und Frauen, welche im Bade ſitzende Männer bedienten. Dieſe Unſitte ging ſogar ſo weit, daß die Beginen in der Georgsklauſe unter dem Johannisberge im Rheingau die in ihrer Badſtube (welche Bodmann zu einem „Seelenbade“ macht) Badenden bedienten. Es erregte das jedoch großes Aergerniß, und Erzbiſchof Konrad von Mainz unterſagte es ihnen, überhaupt Andere in ihr Bad zuzulaſſen, deshalb auf das Strengſte im Jahr 1425.

In der von Bodmann S. 709 nicht vollſtändig mitgetheilten Urkunde heißt es: „Nicht ohne Schmerz haben wir vernommen, daß einige von euch mit Hintanſetzung der Gottesfurcht, wenn Laien beiderlei Geſchlechts ſich zu waſchen und zu baden zu euch kommen, in ſolches Aergerniß fallen, daß (der Nachſatz fehlt). Deshalb befehlen wir euch, daß ihr hinfort Niemanden, er ſei geiſtlichen oder weltlichen Standes, der des Badens wegen zu euch kommen ſollte, weder um Geld noch umſonſt (pro pretio vel amore) aufnehmet, noch ihm, um dieſem unſerm Befehle vollſtändig zu genügen, offen oder geheim Hülfe leiſtet.“

Aus dieſer Verordnung Konrads iſt ſchon vielfach Kapital geſchlagen worden, wenn es ſich darum handelte, die Klöſter des 15. Jahrhunderts in ein recht gehäſſiges Licht zu ſtellen. Aus der von Bodmann ausgelaſſenen Stelle, worin das Aergerniß beſtanden habe, wollte man das Schlimmſte herausleſen, was ſich von Unſittlichkeit denken läßt, obſchon man überzeugt ſein konnte, daß Bodmann nach dem Vorgange bei anderen Mittheilungen der Art das ſicher nicht unterdrückt hätte, und der Schluß des Schreibens deutlich genug zeigt, daß die Bedienung männlicher Perſonen beim Bade den Erzbiſchof auf die gerechteſte Weiſe mit Schmerz erfüllte und zum Einſchreiten nöthigte. Das konnte

nimmer bei Beginen geduldet werden, obgleich dieſelben keine Ordensfrauen, ſondern nur Jungfrauen oder Wittwen waren, welche mit Anderen ihres Geſchlechtes zuſammenlebten und durch ihrer Hände Arbeit ſich ihren Unterhalt verſchafften. „Einige unter euch," ſagt der Erzbiſchof, „geben ſolches Aergerniß und bedienen die Badenden," und das mögen dann vielleicht Wittwen geweſen ſein, bei denen ſchon nicht mehr die größte Scheu vor weiblicher Schicklichkeit vorwaltete und die an der Unſitte in den übrigen Badſtuben ihr Beiſpiel nahmen.

Damit ſoll indeß weder das Verhalten der Beginen, noch die weibliche Bedienung in den Badeſtuben überhaupt entſchuldigt oder gar vertheidigt werden, obgleich das übliche gemeinſchaftliche Baden beider Geſchlechter eine noch viel gröbere Unſitte war, in der die Maſſe aber ebenfalls nichts Anſtößiges erblickte. „In früheren Zeiten des Mittelalters war das gemeinſchaftliche Baden beider Geſchlechter durch kirchliche Geſetze verboten; ſeit der Zeit der Kreuzzüge aber ſetzte man ſich nicht bloß über dieſe hinweg, ſondern die Sache ward an vielen Orten ſogar förmlich Sitte. Zu Baſel war dieſes bis 1431 in den meiſten Badſtuben der Fall, und zu Baden in der Schweiz badeten ſich Männer und Frauen der untern Klaſſe mit einander ganz nackt, während von den Männern und Frauen höheren Standes jene mit einem Schurz (badewadel, batkoste), dieſe mit einem weitausgeſchnittenen Badelaken ſich badeten und dabei auch den Blicken Anderer, welche von einer Gallerie herab zuſahen, ſich Preis gaben. Endlich hatten viele Badſtuben auch nur ein einziges Auskleidezimmer, welches von beiden Geſchlechtern zugleich benutzt wurde. Aus dieſem Grunde wurde auch um 1550 in der Badeordnung für das Glotterthal vorgeſchrieben, daß jeder Mann ſein Beinkleid und Hemd und jede Frau oder Jungfrau ihr Hemd nicht eher als an der Badewanne ſelbſt ablegen ſollte. In Frankfurt findet ſich durchaus nichts berichtet, was irgend einen der angegebenen Mißſtände und Unzuträglichkeiten andeutete, noch auch eine dieſelben betreffende Verordnung. Dagegen erſcheint dort die Badſtube der Borngaſſe im Beginn des 16. Jahrhunderts als aus zwei Bädern, einem für Männer und einem für Frauen, beſtehend,

welche Einrichtung jedoch ſicher auch an anderen Orten ſtattfand. In Braunſchweig gab es unter den Badſtuben eine, welche nur für Frauen beſtimmt war und die deshalb der Frauenſtoben hieß."

Die Mönchgaſſe, heute Amtgaſſe, hatte ihren Namen von dem darin gelegenen Eberbacher Mönchhofe. Urkundlich habe ich den Namen nur einmal in einer Urkunde von 1447 gefunden, durch welche Hermann Hebel dem Bernhard Schnäcker zwei Häuſer in der Mönchgaſſe dem Eberbacher Kloſterhofe gegenüber verkaufte. Aber ſie führte dieſen Namen auch noch 1769, wo das Amthaus als ein darin liegendes öffentliches Gebäude verzeichnet iſt. Gegenwärtig befinden ſich in dieſem Hauſe das Friedensgericht, die Realſchule und 4 Klaſſen der Elementarſchulen für die Knaben.

Die Judengaſſe war zwar die einzige Straße, in welcher, wenigſtens in den letzten Zeiten bis zur franzöſiſchen Periode, die Juden wohnen durften; jedoch beſaßen auch Chriſten Häuſer darin. Im Jahr 1391 bekannte Eberhard Conze, daß er der Pfarrkirche zu Bingen einen ewigen Gulden Geldes von ſeinem Hauſe zu dem Muffegebel in der Judengaſſe zu geben ſchuldig ſei. 1396 verkaufte das Stephansſtift dem Pfarrer von Horweiler ein Haus in der Judengaſſe zu Bingen neben der Judenſchule genannt zum Hirſchhorn. Dieſes Haus ging bald darauf über an Wigel zu der goldenen Luft in Mainz, der es 1406 an den Binger Stiftskanoniker Lambrecht von Schonenburg verkaufte. Nach Lambrechts Tode verpachtete es ſein Erbe und Vetter Heinrich von Schonenburg, Domherr in Mainz, im Jahr 1431 wiederum dem Stephansſtift um 5 Gulden jährlichen Zins, verkaufte es dann aber 1441 an das Liebfrauenſtift zu Mainz, von dem es 1444 Henchen von Waſſerloß, der Bodel (Gerichtsdiener) zu Bingen, gegen 6 Gulden jährlich in Erbbeſtand nahm. 1483 kommt ein Haus in der Judengaſſe genannt zum Krebs vor, von welchem Wilhelm Conze 1¼ Gulden ewiger Gülte der Kapelle bei der Druſepforten (der oben S. 123 genannten Liebfrauenkapelle) aufgab. Im 17. Jahrhundert wird das Wirthshaus zum Schwanen in der Judengaſſe erwähnt.

Bodmann ſagt S. 712, es laſſe ſich hiſtoriſch nachweiſen, daß bereits im 11. Jahrhundert Juden in Bingen gewohnt

hätten; den Beweis hat er nun zwar nicht geführt, es iſt indeſſen kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, indem auch Mainz ſchon in dieſem Jahrhundert eine ſtarke Judengemeinde beſaß. Als die Leiche des Erzbiſchofs Bardo 1051 nach Mainz gebracht und unter Wehklagen des ganzen Volkes empfangen wurde, betheiligten ſich an dieſem Empfang auch die Juden (vergl. oben S. 70), deren Bedeutung in dieſer Zeit aus der S. 243 mitgetheilten großen Verfolgung hervorgeht, indem nach der Speyerer Chronik 1014, nach einer andern Nachricht aber 1300 umgekommen ſein ſollen. In Speyer erlangten ſie 1084 ein abgeſondertes feſtes Quartier und einen eigenen Begräbnißplatz. Ganz gewiß haben wir in beiden Städten ſehr alte Gemeinden, wenn man auch nicht der vielfach ausgeſprochenen Anſicht zuſtimmen kann, daß die erſten Juden als Sklaven mit der 22. römiſchen Legion nach der Zerſtörung Jeruſalems an den Rhein gekommen ſeien, da hier, wie Bd. 19 S. 553 gezeigt worden iſt, eine Verwechſelung der Leg. XXII primigenia pia fidelis mit der in Aegypten ſtationirten Leg. XXII Dejotariana vorliegt, von welcher letztern eine Abtheilung an der Belagerung und Zerſtörung Jeruſalems Theil nahm. Die älteſte Judengemeinde am Rhein verpflanzt die Sage nach Worms, wo ſie ſogar lange Zeit vor Chriſti Geburt ſeßhaft geweſen ſeien. Als zur Zeit des erſten Kreuzzuges die erſte blutige Verfolgung gegen die Juden am Rhein ausbrach, erzählten die Wormſer Juden: „Nicht lange nach Joſua's Eroberung des gelobten Landes, als der Stamm Benjamin wegen der Unthat an der Frau zu Gibea von den übrigen Stämmen beinahe aufgerieben worden war, ſeien tauſend Benjamiten, um dem Blutbade zu entgehen, geraden Weges nach Deutſchland ausgewandert.“ (Graetz, Geſch. der Juden, 5, 219.) Und wie ſie damit durch das Alter ihrer Gemeinde dem Haſſe zu entgehen hofften, ſo gaben ſie auch noch weiter vor, an der Kreuzigung Chriſti nicht die Schuld ihrer Glaubensgenoſſen in Judäa zu tragen, indem ſie ein Schreiben aus Jeruſalem an die Gemeinden von Worms, Ulm und Regensburg beſitzen wollten, worin man dieſe von dem Erſcheinen Jeſu benachrichtigt und der Synagoge in Worms die Frage geſtellt

habe, ob Jesus von Nazareth des Todes schuldig sei. Diese habe solches entschieden verneint. Der Kirschgartener Mönch will indessen den Wormser Juden eine reine orientalische Abkunft nicht zugestehen und gibt sie für Bastarde von Vangionen und Jüdinnen aus. „Nach der Eroberung von Jerusalem," so erzählt er, „und nachdem das ganze Land zu Grunde gerichtet war, haben die Vangionen, in ihre Heimath zurückkehrend, wie es bei den Soldaten Gewohnheit ist und wir es noch heut zu Tage bei jenen sehen, die aus den Schlachten und Kriegen von Niederdeutschland zurückkehren, die schönen Judenmädchen mit sich genommen, um sie zu ihren Diensten zu gebrauchen, oder auch, weil sie Heiden waren und von Adel, wenn auch Einige Weiber hatten, um sich ihrer zur Befriedigung ihrer Lüste zu bedienen. Darauf aber, weil nach Sitte der Adeligen die Vaterschaften selten waren (quia nobilium more rari erant parentes), haben diese Mädchen ihre Kinder erzogen, wie sie wollten und konnten, und sie nach ihrem Gesetze, so weit sie es vermochten, unterrichtet. Siehe, das sind unsere Juden, die in dieser Hinsicht vielmehr Kinder der Vangionen, als der Juden sind, obgleich diese selbst solches nicht hören wollten und noch nicht hören wollen." Auch Leichensteine hat man aufgefunden haben wollen, aus denen hervorgehe, daß eine Wormser Judengemeinde bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. bestanden habe; es ist jedoch jetzt nachgewiesen, daß das älteste Grabdenkmal zu Worms die Jahreszahl 1070 trägt. In demselben Jahrhundert wurde auch die dortige Synagoge erbaut, die für die älteste in Deutschland gehalten wird und auf einem Portal eine hebräische Inschrift mit der Jahreszahl 1003 hat.

Wir haben demnach in den Städten Speyer, Worms, Mainz und Bingen sehr alte Judengemeinden, von denen einzelne vielleicht bis in die römische Periode hinaufreichen mögen, sicher aber schon zur fränkischen Zeit bestanden haben werden. Die Juden waren damals, wie später, vorzugsweise Handelsleute, wenn sie auch Güter besitzen durften und als Bebauer derselben wohl vorkommen, und so frei konnten sie sich unter fränkischer, namentlich unter karolingischer Herrschaft zur Zeit Ludwigs des Frommen bewegen, daß sie, wie Selig Cassel (Ersch und Grubers Ency-

Klopädie, 27, 65) nachweiſt, mit unglaublicher Kühnheit den chriſtlichen Geiſtlichen gegenüber das Weſen des Chriſtenthums angriffen. Eine eigentliche Manifeſtation des Volkshaſſes gegen ſie begann erſt mit den Kreuzzügen. Der Gräuelſcenen im Jahr 1096 zu Mainz iſt bereits oben S. 243 gedacht worden; nicht beſſer erging es in Worms. „Zu Mayntz," ſchreibt Lehmann (Speyerer Chronik, 415), „ſeynd 1014 Juden umbbracht und ihre Haab und Nahrung von den Wallbrüdern (Kreuzfahrern) eingezogen worden. Zu Wormbs, als ſich gleichmäſſiger Aufſtand erhoben, ſeynd die Juden ſamptlich ins Biſchoffs Hoff geflohen, mit Fürgeben, daß ſie ſich mit ihme zu unterreden Fürhabens, weil aber der Biſchoff ihnen kein Rettung erzeigen können, und der gemeine Pöbel vor der Thür auf ſie gewartet, ſeynd die Juden ſelbſt ineinander gefallen und haben ſich alle in berührtem Hoff entleibt. Zu Speyr hat die Judenſchafft den Wallbrüdern ein Ranck abgelauffen, ſeynd theils ins Königliche Palatium, theils ins Biſchoffs Hoff geflohen, und als Verzweiffelte, denen der Todt auff dem Hals, groſſen Ernſt und Widerſtand wider ihre Feind und Verfolger fürgewendt, endlich durch Hülff Biſchoff Johannſen, der umb Geld und Gaben die Juden beſchützt, und viel Chriſten ihrenthalben laſſen umbbringen, ihr Leben erhalten. In anderen Städten und Orten haben die Juden, die das Chriſtenthumb nicht wollen annehmen, ſelbſt einer dem andern Hand angelegt, die Männer ihre Weiber, die Weiber ihre Männer und Kinder jämmerlich umbbracht, und was ſie verſchont, das haben die Wallbrüder grauſamlich hingericht."

Eine neue Verfolgung traf die Juden am Rhein zur Zeit des zweiten Kreuzzuges, hervorgerufen durch die Predigten eines Mönchs Radulf oder Rudolf, der ohne Wiſſen ſeiner Oberen das Kloſter verlaſſen hatte und in den oberrheiniſchen Städten die Chriſten aufforderte, die Juden zu Gottes Ehre zu erſchlagen und als die unverſöhnlichen Feinde Chriſti und des chriſtlichen Glaubens auszurotten. Selbſt der Erzbiſchof Heinrich I von Mainz war nicht im Stande, die in ſein eigenes Haus aufgenommenen Juden vor der Wuth ihrer Verfolger zu retten; ſie drangen ein und begannen das Morden unter ſeinen Augen. Auch als der h. Bernard, der jenem Mönche ſchriftlich ſeinen

ganzen Unwillen gegen sein Treiben kund gegeben und in einem Schreiben an die Geistlichkeit gegen die Judenverfolgung geeifert hatte, war kaum vor Mißhandlung sicher, als er persönlich nach Mainz kam, um gegen den dort anwesenden Rudolf zum Schutze für die Juden aufzutreten. Nur das große Ansehen des heiligen Mannes war endlich im Stande, die Gemüther zu beschwichtigen und den Mönch zu bestimmen, in sein Kloster zurückzukehren. Ein Rabbi Joseph Ben Mair hat diese Verfolgung in einzelnen Thatsachen auf Grund von Nachrichten eines Leviten Eleasar, der als dreizehnjähriger Knabe solche mit erlebt hatte, aufgezeichnet. Seine Erzählung lautet nach Wilcken, Gesch. der Kreuzzüge, III. 1. Beil. 1: „Es geschah, als Edessa war erobert worden, daß die Abendländer vernahmen, wie die Türken in das Land Juda und Syrien gekommen seien und wie alle guten Aecker und die Städte, welche die Unbeschnittenen erobert, von ihnen verwüstet und die junge Mannschaft mit der Schärfe des Schwertes erwürgt worden. Als solches der Papst Eugenius gehört, sandte er Priester zu allen Königen der Völker. Auch zog der Priester Sankt Bernhard aus Clairvaux von Land zu Land und von Stadt zu Stadt, und predigte vor ihren Ohren von der Noth und dem Elend, so die Unbeschnittenen erlitten im Lande Kanaan. Und es geschah, als er zu Speyer war, da nahm ihn der Kaiser Konrad mit beiden Händen und hob ihn zu sich hinauf, weil er befürchtete, es möchten ihn die Leute des Landes, welche zu seiner Predigt sich versammelt hatten, zertreten; denn es waren ihrer mehr als Heuschrecken. Es gehorchte aber der Kaiser, und es gehorchte das Volk des Landes, und sie erboten sich nach Jerusalem zu ziehen. Damals wurden Konrad der Kaiser und Ludwig der König von Frankreich mit einander Eins, nach Jerusalem zu ziehen, und sie befestigten ein Kreuz auf ihren Kleidern zum Zeichen. Sie erhoben sich dann zum Auszug im Monat Mai des J. 1146, welches ist der zweite Monat des Jahres der Schöpfung 4906. Auch dieses Jahr war für das Haus Jakob eine Zeit der Trübsal und Noth. Wüst und verwüstet wurde es und ausgeraubt, es wankten die Kniee, Schmerz tobte in den Lenden und sein Angesicht erblaßte. Denn es war der Priester

Rudolf nach Deutschland gekommen, das Land auszuforschen und diejenigen, die sich verbindlich gemacht, nach Jerusalem zu ziehen, mit dem Aufzug und Einschlag (ein verächtlicher Ausdruck für das aus gewebtem Zeuge gemachte Kreuz) zu bezeichnen. Dieser sann auf Bosheit wider die Juden, welche aus der vorigen Verfolgung noch gerettet waren, und sprach in seinem Herzen: Es ist Zeit, zu handeln und zu reden wider das Volk, welches nicht Wittwe ist, es zu verderben, zu erwürgen und zu vertilgen. Er zog überall herum und schrie im Namen seines Gottes, man solle nach Jerusalem ziehen, und wohin er kam, da verführte er die Hunde, indem er sprach: Rächt unsern Gott an seinen Feinden, welche hier bei uns sind, und dann wollen wir ausziehen. Als dies die Juden vernahmen, da ward ihr Herz zaghaft, es ergriff sie Zittern und Angst, wie eine Kreisende, es blieb kein Muth in ihnen vor dem Grimme des Wütherichs, welcher entschlossen war, sie zu verderben. Da riefen sie zu Gott: O Herr, siehe, noch sind nicht fünfzig Jahre, soviel als ein Jubeljahr ausmacht, verflossen, seitdem unser Blut vergossen worden wie Wasser, zur Heilung deines großen, starken und furchtbaren Namens, an dem Tage des großen Würgens. Willst denn du, o Herr, uns ewig verstoßen? Und was willst du thun um deines großen Namens willen? Soll einmal über das andermal Trübsal sich erheben? Da hörte der Herr ihr Seufzen, gedachte seines Bundes, wendete sich zu ihnen und erinnerte sich ihrer nach seiner großen Barmherzigkeit. Er sandte nach jenem Belial den Abt Sankt Bernhard aus Clairvaux, einer Stadt in Frankreich. Dieser predigte und sprach: Kommt, laßt uns ziehen gen Zion zum Grabe unseres Messias, aber hütet euch, daß ihr mit den Juden nicht anders, denn freundlich redet. Rudolf hat nicht recht geredet, denn von ihnen wird gesagt in den Psalmen: Erwürge sie nicht, damit es mein Volk nicht vergesse. Sie gehorchten seiner Stimme, denn er galt viel unter ihnen, ließen ab von der Glut ihres Zornes und thaten den Juden kein Böses, was sie zu thun beschlossen hatten. Sankt Bernhard nahm kein Lösegeld von den Juden, denn er hatte von Herzen Gutes für Israel geredet. Ich preise dich, o Herr, denn hätte die Barmherzigkeit des Herrn nicht jenen

Prieſter geſandt, ſo wären von ihnen keine Erretteten und Entronnenen übrig geblieben. — Es geſchah aber im Monat Elul, als der Prieſter Rudolf, den Gott verfolgen und zerſchmettern möge, nach Köln kam, daß der Rabbi Simeon ausging aus der Stadt, um nach ſeiner Stadt Triebers (wohl eine jüdiſche Benennung für irgend einen rheiniſchen Ort) zurückzukehren; denn dort wohnte er. Da begegneten ihm einige böſe Leute von den Bekreuzten und drangen in ihn, daß er ſich mit dem Waſſer beflecken (ſich taufen laſſen) ſollte. Als er aber nicht Folge leiſtete, kam ein Volk frechen Blickes, das den Greis nicht achtete, hieb ihm den Kopf ab und ſteckte denſelben auf den Giebel eines Daches, und ſein Leichnam blieb liegen, wie der Miſt auf dem Felde, und Niemand war, der ihn begrub. — Es begaben ſich aber die Vorſteher der Gemeinde zu dem Fürſten, und ſie erlangten es, daß man ihnen das Haupt des Gerechten und ſeinen Leichnam zurückgab, und ſie begruben ihn in ihren Gräbern. Zu derſelben Zeit ward auch die Jüdin Minah, da ſie von Speyer ausgegangen war, ergriffen: die Ohren wurden ihr abgeſchnitten und die Daumen ihrer Hände; auch ward ſie mit Schlägen mißhandelt, weil ſie dem Heiligen, ihrem Schöpfer, getreu blieb. Es erhuben aber die Kinder Iſraels ihre Augen, und ſiehe, eine große Macht ſolcher, welche ſich dem Baal verſchworen hatten, zog ihnen nach; da erhuben ſie ihre Augen zu den Bergen, auf welchen Veſten waren, und ein Jeglicher bat ſeinen Bekannten, welcher einen Thurm oder eine Burg hatte, ihn wohnen zu laſſen in den Felſenritzen und in den Steinklüften, um ſich dort verborgen zu halten, bis der Zorn vorüber wäre. Sie verließen ihre Häuſer nach dem Laubhüttenfeſt 4907 und begaben ſich zu den Veſten, wo ſie blieben, bis die Kriegsleute abgegangen waren. Dann kehrten ſie wieder in ihre Wohnungen zurück. Die Juden, welche zu Köln wohnten, gaben dem Biſchof Alles, was er forderte, und dafür überließ er ihnen das Schloß Falkenburg (1) und ließ ſelbſt die Wächter der Burg ausziehen, ſo daß kein Fremder unter den Juden daſelbſt war; dieſe hatten aber ihre

(1) Nicht auf Falkenburg, ſondern auf der Wolkenburg im Siebengebirge wies Erzbiſchof Arnold I von Köln den Juden eine Zufluchtsſtätte an.

Häuſer und Güter dem Biſchof zum Pfand gegeben. Als ſolches kund geworden, verfolgte man ſie nicht weiter. Auch zu den anderen Juden, welche in andere Burgen geflohen, ſagten ſie nichts weiter von dieſem Tage an und fürder. — Eleaſar, der Levite, hat alles dieſes beſchrieben in ſeinem Aufſatz; denn er war unter denen, welche in jene Burg eingelaſſen waren, und unter ſeinen mütterlichen Verwandten, damals dreizehn Jahre alt. — Zu jener Zeit, da die Juden auf dem Schloſſe Falkenburg (d. h. Wolkenburg) ſich aufhielten, da wohnte unten am Berge (in Königswinter?) ein jüdiſcher Mann, welcher zwei Söhne hatte, wovon der eine Abraham und der andere Samuel hieß. Als dieſe durch ihre Jugend ſich verleiten ließen, den Berg hinanzugehen, um diejenigen zu ſehen, welche zu dem Berg hinaufſtiegen, ſo erſchlug ſie beide ein ruchloſer Mann, der ihnen begegnete, und ging dann ſeines Weges. Zwei Jünglinge, welche den Berg herabkamen, ſahen ſie todt liegen, zerriſſen ihre Kleider und gaben dem Vater davon Nachricht. Dieſer weinte und klagte viele Tage um ſeine Söhne, ſuchte und fand endlich den Mörder. Als man nun dem Biſchof Geſchenke gegeben, ließ dieſer dem Mörder die Augen ausſtechen (1), alſo daß er nach dreien Tagen ſtarb. So mögen alle deine Feinde umkommen, Herr! Gegen zwei Juden, welche aus Mainz zur Zeit der Weinleſe ausgingen, wovon der eine Iſaak und der andere Juda hieß, erhob ſich ein Volk frechen Blicks und erwürgte ſie. Dann gingen die Mörder in Schanden davon und kamen nicht wieder in ihr Haus; der Fürſt (d. i. der Erzbiſchof) aber ſpähte allen nach, welche zu ihnen gehörten. Es war zu Mainz ein ſtarker und handfeſter Mann mit Namen Samuel, Sohn von Iſaak; dieſen überfielen die Feinde auf der Reiſe zwiſchen Worms und Mainz und erſchlugen ihn; aber auch er erſchlug ihrer drei, ehe er ſtarb. Drei hebräiſche Männer, welche im Flecken Bacharach wohnten, waren auf das Schloß (Staleck) mit ihren Weibern und Kindern geflohen, und nachdem ſie dort lange Zeit ſich aufgehalten, ſtiegen ſie am dritten Tag des fünften Monats herab; da erhoben ſich

(1) Dieſe Strafe hatte ſchon Heinrich III auf den Mord eines Juden geſetzt

wider ſie diejenigen, welche ſich dem Baal verſchworen, und ſprachen zu ihnen: Kommt mit uns, damit wir ein Volk ſeien. Sie aber gehorchten ihnen nicht und wollten ſich nicht mit ihrem hoffärtigen Waſſer beflecken. Als ſogar einer ihren Abgott (ein Crucifix) anſpie, tödteten ſie ihn. Die beiden Anderen verbargen ſich unter den Betten im Hauſe, wo ſie ſich mit ihren Schwertern erſtachen. Sie wurden in Mainz begraben. — Viele andere Juden wurden auch wirklich genöthigt, ſich mit dem Waſſer zu beflecken; ſie wandten ſich aber nachher wieder zu dem Heiligen von Iſrael, wie zuvor. Eine Jüdin zu Aſchaffenburg aber, Gotthilde mit Namen, als ſie ergriffen ward, weigerte ſich ſtandhaft, ſich zu beflecken (ſich taufen zu laſſen), und wurde deshalb in dem Fluſſe erſäuft für den Heiligen, ihren Schöpfer. In dieſer Zeit flohen alle Juden in Deutſchland auf Felſen und Schlöſſer, um ſich vom Tode zu retten. Nur die Gemeinde von Würzburg blieb in ihren Wohnungen und dachte nicht daran, zu fliehen. Am 22. Tag des zwölften Monats im J. 4907 traten Einige dort auf und gaben auch den dortigen Juden ſchändliche Dinge Schuld, um einen Vorwand zu haben, ſie anzufallen. Sie ſprachen: Wir haben im Fluſſe einen Chriſten gefunden, welchen ihr getödtet und ins Waſſer geworfen habt. Er iſt aber dadurch geheiligt worden, und ſiehe! er thut Wunder. Da machten ſich die Irrgläubigen auf und auch der Pöbel und ſchlugen die Juden todt, ſo daß ſie keine Nachleſe übrig ließen. Damals wurde Rabbi Iſaak über ſeinem Buch ermordet und mit ihm 21 Seelen. Einem hebräiſchen Knaben, welcher als Schüler bei ihm war, ſchlugen ſie zwanzig Wunden; er ſtarb aber erſt nach Ablauf eines ganzen Jahres. Deſſen Schweſter führten ſie in ein Haus ihres Irrthums, und als ſie auf ihren Abgott ſpie, ſo wurde ſie geſchlagen und verwundet mit Steinen und Fäuſten, ſo daß ſie ohnmächtig wurde und nur noch ein Schritt zwiſchen ihr und dem Tode war. Hierauf ſchlugen und verwundeten ſie das Mädchen mit Waſſer und legten ſie auf einen Marmorſtein, ſie aber erwachte nicht aus ihrem Schlafe und regte nicht Hand noch Fuß. So verſtellte ſie ſich liſtig bis zur Nacht, damit ſie meinen möchten, der Geiſt ſei von ihr gewichen und ſie ſei todt. Um Mitter-

nacht kam eine Chriſtin und trug ſie in ihr Haus. Denn dieſe erbarmte ſich ihrer und verbarg ſie, um ſie zu retten und ihrem Bruder wiederzugeben. Die übrigen Juden flüchteten ſich in die Häuſer ihrer Bekannten und begaben ſich am andern Tage auf das Schloß Stolpen, wo ſie blieben, bis der Zorn vorüber war. Am Morgen gebot der Biſchof, die Todten, welche in der Plage umgekommen, zu ſammeln, und ſie legten auf Wagen die beſten Stücke, Lenden und Schultern und Finger der Hände und alles, was ſonſt von ihnen gefunden wurde, und begruben ſie in ſeinem Garten. Dieſen Garten kauften nachher von ihm Rabbi Rechakliach und ſein Weib Judith, und er iſt noch der Begräbnißplatz der Juden. Auch in Böhmen wurden an 150 Menſchen ermordet. Als in Kärnthen plötzlich die Zerſtörung wieder anhub, verſammelten ſich alle Juden in einem Hof, und zwei rüſtige ſtreitbare Jünglinge, Söhne Eines Mannes, ſtanden für ihr Leben und ſchlugen die Feinde, alſo daß ſie nichts über ſie vermochten. Indeſſen kamen aber die Feinde während des Kampfes von hinten mitten in den Hof und erſchlugen alle, ſo daß keiner entrann. Auch der große Rabbi Peter wurde getödtet, als er ausgegangen war, um einen Vorſteher zu begraben. Am ſiebenten Tage des dritten Monats verſammelten ſich die Irrgläubigen zu Mido in Frankreich und drangen in das Haus des Rabbi Jakob. Sie raubten all ſeine Habe und zerriſſen das Geſetzbuch unſeres Gottes vor ſeinen Augen in Stücke. Dann ergriffen ſie ihn und führten ihn auf das Feld und beriethen ſich, ihn zu todten. Sie ſchlugen ihn auf den Kopf und ſprachen: Du biſt ein Angeſehener unter den Juden, darum wollen wir an dir unſern Gott rächen. Beinahe wäre ſeine Seele zur Ruhe gekommen, wenn nicht die Barmherzigkeit Gottes, welche nimmer aufhört, ſich ſeiner angenommen hätte. Denn Gott fügte es, daß ein mächtiger Fürſt über das Feld zog. Dieſer nahm den Rabbi, welcher ihn um Hülfe anrief, auf ſein Pferd und redete den Irrgläubigen zu, indem er ſprach: Ueberlaßt ihn mir, daß ich mit ihm rede, vielleicht läßt er ſich willig finden, wo nicht, ſo will ich morgen ihn euch zurückgeben. Sie gehorchten ſeiner Stimme, und ſo wurde der Rabbi durch Gottes Schonung aus ihrer Hand ge-

rettet. Der Name des Herrn sei gepriesen! In England rettete der Herr die Juden durch die Hand des Königs Heinrich. Er nahm nichts, keinen Schuhriemen von ihnen. Auch diejenigen, welche in diesem Jahre genöthigt worden waren, sich zu beflecken, fanden Barmherzigkeit bei einem Priester. Dieser führte sie, nicht für Silber und nicht für Geschenke, nach Frankreich, wo sie blieben, bis sich der Grimm der Irrgläubigen wider sie legte. Dann bekehrten sie sich wieder zu dem Herrn. Gedenk, o mein Herr, dieses Priesters im Guten!"

So wenig sich diese Verfolgungen entschuldigen lassen, so wenig darf man aber auch, wie das so vielfach geschieht, die Kreuzzüge deshalb anklagen, indem man ihnen vorwirft, daß sie religiöse Schwärmerei und dadurch solche Scenen hervorgerufen hätten, da sie vielmehr, wie Böhmer sagt, im Gegensatz von fast allem, was sonst geschah, nicht auf Selbstsucht, sondern auf Aufopferung beruhten und eine seltene reinigende Kraft auf die Zeitgenossen ausübten. Verwerfliche Handlungen Einzelner geben keinen Maßstab für die Beurtheilung einer großartigen Erscheinung, wie es die Kreuzzüge waren, und wenn man solche Handlungen Fanatismus gegen Andersgläubige nennt, so sieht man aus dem Berichte des Rabbi, daß auch die Juden nicht ohne Fanatismus gegen alles Christliche waren, dessen Stifter ihnen ein Abgott, dessen Einweihung durch die Taufe ihnen ein Beflecken durch hochmüthiges Wasser und dessen Bekenner ihnen Irrgläubige waren. Daß ein solcher Fanatismus nicht ebenfalls zu Thaten überging, lag doch wohl nur in der Unmöglichkeit, und dennoch sind auch solche, wie wir gleich hören werden, vorhanden. Am wenigsten aber darf man die Kirche anklagen, deren Oberhäupter stets von jeder Verfolgung der Juden, jedem Erzwingen der Taufe auf das Schärfste abmahnten. Wie diese überhaupt gerade in jener Zeit das Verhältniß der Juden zu den Christen auffaßten, erhellt wohl am besten aus einem Schreiben des Papstes Innocenz III. „Die Juden," sagt er, „sind die lebendigen Zeugen des wahren christlichen Glaubens. Der Christ darf sie nicht vertilgen, damit er der Erkenntniß seines Gesetzes nicht vergesse. So wie sie in ihren Synagogen alles, was ihr Gesetz erlaubt,

üben dürfen, so darf Niemand in Uebung deſſen, was ihnen erlaubt iſt, ſie kränken. Obwohl ſie lieber in ihres Herzens Härtigkeit verharren, als daß ſie die Weiſſagungen der Propheten, die Geheimniſſe ihres Geſetzes verſtänden und Chriſtum erkennen lernten, ſo haben ſie dennoch Anſprüche auf Unſern Schutz. Daher Wir ihnen ſolchen aus chriſtlicher Milde, gleichwie Unſere Vorgänger, angedeihen laſſen. Kein Chriſt ſoll einen Juden zur Taufe zwingen, denn der Gezwungene hat keinen Glauben; wollen ſie es freiwillig und offen thun, ſo darf ſie aber auch Niemand darob verunglimpfen. Kein Chriſt ſoll ohne Rechtsurtheil ihre Perſonen antaſten, ihre Habe wegnehmen, oder da, wo ſie wohnen, ihre herkömmlichen Uebungen ändern. An ihren Feiertagen ſollen ſie weder durch Hiebe, noch durch Steinwürfe geſtört, noch weniger zu Dienſtleiſtungen gezwungen werden, welche ſie an anderen Tagen verrichten könnten. Es ſoll Niemand in ihre Gottesäcker einbrechen, oder für Geld ihre beerdigten Leichname ausgraben, alles bei Strafe des Bannes."

Dazu bemerkt Hurter: „Allen Verfolgungen, die gegen die Juden in jenen Jahrhunderten erhoben wurden, den Bedrückungen, unter welchen ſie bisweilen ſchmachteten, war die Kirche fremd. So hatte Innocenz II (1130—1143) ſich freundlich gegen die Juden erwieſen und Alexander III (1159—1181) die Leidenſchaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen ſich hinreißen ließ, im Zaum gehalten, und nachmals Gregor IX (1227—1241) ſich ernſtlich gegen die Gewaltthaten erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten. Solche Geſinnung trug der heilige Bernard (wie wir oben aus dem Berichte des Rabbi Joſeph geſehen haben), trugen die ausgezeichneteſten Biſchöfe, Hirten und Lehrer der Kirche. Von den Königen und weltlichen Großen hingegen wurden ſie abwechſelnd bald aufs Bitterſte verfolgt, bald mit Gunſtbezeugungen in einem Maß überhäuft, welches der chriſtlichen Geiſtlichkeit ärgerlich ſein mußte, in den Juden ſelbſt aber entweder eine Rachſucht oder einen Uebermuth erzeugte, welche beide ſie oft zu Handlungen hinriſſen, vor denen Geduldete überall ſich hüten ſollten. Auch hiegegen erhob Innocenz ſeine Stimme. Chriſti Tod habe die Gläubigen zu Freien, das Judenvolk zu

Knechten gemacht, gegen jene dürften ſich dieſe nicht erheben. Er machte den Fürſten, welche zur Bedrückung der Unterthanen oder zu wucheriſchen Geſchäften ihrer ſich bedienten, ernſte Vorwürfe. Er wollte nicht, daß ſie chriſtliche Dienſtboten oder Ammen annähmen, Chriſten zu ihren Gunſten Zeugniß ablegten, oder jene bei ihren Feſtlichkeiten ſich Freiheiten erlaubten, die den Chriſten zum Aergerniß dienen müßten. Selbſt chriſtliche Taglöhner ſah er nicht gern in ihren Häuſern wohnen und ſuchte durch Verbote ſolches zu hindern. Zu eben dieſer Zeit hatte eine Synode von Paris in ähnlicher Verfügung weislich unterſagt, daß chriſtliche Laien mit Juden über Glaubensſätze Streitrede erhöben, und ſogar daß Bedürfniſſe des täglichen Lebens von ihnen berührt würden, ſowie die Geiſtlichkeit ihre Stimme erhob, wenn ſie auf irgend eine Weiſe über Chriſten wollten geſetzt oder leichtfertig Chriſtenkinder ihnen zur Ernährung gegeben werden. Doch den wenigſten Erfolg hatten die Stimmen der Päpſte gegen ihren Wucher. Er fand ſeine Nahrung in der Gewandtheit dieſes Volkes, in dem Schutz der Mächtigen, denen ſeine Bereicherung Vorwand zu Erpreſſungen darbot, in dem Bedürfniß der Menſchen. Der Landmann gab ihnen als Pfand ſeinen Pflug, der Ritter ſein Geſchmeide, oft Güter und Burg, und ſelbſt der Biſchof den Ring und das ſeidene Gewand.

„Wollte Innocenz, daß Juden, wo ſie Güter beſaßen, an den Diöceſan-Biſchof den Zehnten entrichteten und, da gegen ſie die Kirche kein Zwangsmittel üben könne, auf die Chriſten der Bann falle, wenn ſie mit den Weigernden Verkehr trieben; ſprach er ernſtlich gegen den Wucher, den ihnen chriſtliche Herren zum Schaden der Wittwen und Waiſen geſtatteten; fand er es unziemlich, daß ſie Thiere ſchlachteten und, was ihnen zu genießen nicht erlaubt wäre, für die Chriſten gut genug ſein ſollte; daß ſie in der Weinleſe die Trauben träten und den beſten Moſt vorweg nähmen, den durch ſie beſleckten Reſt aber, woraus nicht ſelten das Blut des Herrn geweiht werden müſſe, den Chriſten überließen; forderte er, daß ſie die zum heiligen Krieg Ziehenden mit Zinsforderung verſchonten; ſah er es ungern, wenn chriſtliche Könige den Juden größern Schutz angedeihen ließen, als

den Christen: so erklärte er doch hinwiederum, es sei dem Herrn wohlgefällig, daß unter den christlichen Fürsten das zerstreute Judenvolk seine Wohnung finde, weil auch Juda und Israel einst sollten selig werden. Mochte er es billigen, daß die Kleidung sie von den Christen unterscheide (hierüber weiter unten Näheres), so befahl er auch wieder, daß hieraus für ihr Leben keine Gefahr erwachse, gleichwie sein Nachfolger es tadelte, daß man sie ihrer Kleidung wegen aus Habsucht beunruhige. Darum wohl mochte Innocenz auf dem Concilium (von 1215) verordnet haben, sie sollten an den Tagen, in welchen die Christenheit die Leidensgeschichte des Herrn feiere, sich nicht öffentlich blicken lassen, weil durch die anschauliche Vorstellung seiner Schmerzen die entzündlicheren Gemüther des Volkes leicht zum Ausbruch wilder Vergeltung sich entflammen könnten. Wenn ihre Leibeigenen zum christlichen Glauben übergingen, so wurden sie dadurch zwar frei, aber es war ein Preis festgesetzt, der aus den bischöflichen Gütern ihrem Herrn erstattet werden mußte. Darum fand gewaltsames Taufen bei dem Haupte der Christenheit so wenig Beifall, wie bei dem h. Bernhard, welcher zu ihrer Bekehrung nur das Gebet, nicht Zwangsmittel angewendet wissen wollte, und klug beantwortete Erzbischof Balduin von Canterbury Richards Frage, was mit einem Juden anzufangen sei, der in Todesnoth sich zum Christenthum bekannt, dann aber gestanden hätte, im Herzen wäre er nie von dem Glauben seines Volkes gewichen: „„Hat er nicht Lust, ein Diener Gottes zu werden, so mag er ein Diener des Teufels bleiben.““

„Wie ungerecht erscheint nicht, diesen Verfügungen gegenüber, welche in Zugeständnissen und in Verboten doch stets innerhalb des Kreises christlicher Begriffe (wenigstens nach ihrer Gestaltung in jener Zeit) blieben, das Verfahren weltlicher Fürsten! Auf der einen Seite waren Juden Pächter ihrer Einkünfte, Zölle und erhobenen Steuern, die Wechsler, bei denen sie Geld borgten, nicht selten ihre Beamten, oft durch Rechte begünstigt, die sie ohne Schädigung oder Bedrückung der Christen nicht üben konnten; auf der andern Seite betrachteten sie dieselben als Gegenstand ihrer Einkünfte, der Verträge und des Tausches. Erzählungen, wie sie am Charfreitag Christenkinder zu kreuzigen pflegten, einige

Thatsachen dieser Art, welchen zwar öffentliche Strafe folgte, die aber durch die Volkssage ins Unglaubliche erweitert wurden, hatten auf König Philipp von Frankreich in seiner Kindheit einen tiefen Eindruck gemacht. Je mehr die Juden unter dem Schutze seines Vaters an Zahl und Reichthum (so daß es hieß, schon wäre die halbe Stadt Paris in ihren Händen) zunahmen, je mehr eine unversiegliche Quelle desselben in ihrem Wucher ihnen floß, je härter sie ihre Schuldner oft in den eigenen Häusern, unter eidlicher Verpflichtung, nicht zu entweichen, wie in Gefängnissen hielten, und je größere Kostbarkeiten von Baronen, Prälaten und Kirchen durch Vorschüsse in ihre Hände kamen, desto mehr wuchs der Neid des Volkes durch allerlei Gerüchte, wie sie zu schimpflichem Gebrauch die verpfändeten Kirchengeräthschaften entwürdigten, der Haß gegen sie. Diese Stimmung fand leichten Anklang in dem Gemüthe des jungen Königs. Als dann endlich die Gräfin von Brienne einen Christen, welcher des Todtschlags beschuldigt war, und einen Bauern, der seine Abgaben nicht entrichten konnte, den Juden übergab, und diese an beiden die Leiden unseres Herrn in frechem Hohn erneuerten, ließ Philipp ihrer mehr als achtzig verbrennen. Das große Vertrauen, welches er zu dem Rath eines Einsiedlers im Gehölze von Vincennes zeigte, bestärkte jene Abneigung; die Barone widersprachen nicht. So erging ein Befehl, alle Liegenschaften der Israeliten zu Händen des königlichen Schatzes zu ziehen, alle Unterthanen von jeder Schuld gegen sie frei zu sprechen, alle Pfänder ihnen hinweg zu nehmen. Als hierauf unter diesen sogar ein Kreuz, mit Edelsteinen geziert, und ein Evangelienbuch mit goldener Decke gefunden wurden, ergrimmte der König so sehr, daß er jener ungerechten Verfügung noch eine härtere folgen ließ: bis zum April sollten alle Juden das Land räumen. Geldspenden an Barone und Prälaten, daß sie Philipps Zorn mildern möchten, halfen nichts; entweder waren die Vorstellungen nicht kräftig genug oder jener zu gewaltig entbrannt. So zogen sie schaarenweise aus dem Lande (1), glücklich genug, wenn sie einige Baarschaft retten

(1) In Folge dieser Ausweisung im J. 1182, die sich jedoch nicht auf ganz Frankreich, sondern nur auf Philipps eigenes Herzogthum Franzien und

konnten. Ihre Synagogen wurden zu christlichen Kirchen geweiht, und gleich als könnte Eifer für christlichen Gottesdienst die Verletzung der allgemeinen menschlichen Rechte bedecken, errichtete der König bei einer der größeren (zu Stampes) ein Chorherrenstift. Wer hätte glauben sollen, daß er die Vertriebenen zurückrufen würde? Dennoch geschah dieses in eben dem Jahre, da Innocenz III den päpstlichen Stuhl bestieg (1198). Die Eifrigen erblickten in dem Einfall des Königs von England, in Philipps Leiden eine Strafe Gottes für diese Nachgiebigkeit; die Milderen glaubten in dem Geldbedürfniß für den heiligen Krieg einen Entschuldigungsgrund zu finden. Das Wahre möchte sein, daß den König bei seinen Fehden gegen Richard die großen Summen lockten, welche sie für die Erlaubniß zur Rückkehr anboten.

„Schrecklicher noch war ihr Loos in England, wo an Richards Krönungstag in einem Volksaufstand ebenso viele ihres Lebens wie ihrer Habe beraubt wurden, wo in mehr als einer Stadt bei öffentlichen Anlässen Raub, Brand und Mord gegen sie wütheten, und nur der Gewinn, den sie dem König brachten, Vorkehrungen zu ihrer Sicherstellung veranlassen konnte. Und welches war unter Johann ihr Schicksal, der in ihnen nur ein Mittel erblickte, sein endloses Geldbedürfniß zu befriedigen!

„Die spanischen Juden, durch Geistesbildung und Sitte ausgezeichnet und weniger von dem Wuchergeist daniedergedrückt, fanden zwar mehr Schutz bei den Königen, doch war auch deren Lage nicht völlig gesichert. Alfons von Leon zerstörte ihr gesondertes Viertel, weil sie oft von da aus die Stadt geschädigt hätten, und als sich im J. 1202 zu Toledo das Kreuzheer wider die Mauren sammelte, versuchten die fremden Ritter ihren Muth zuerst gegen die wehrlosen Israeliten. War es ein Wunder, daß unter solchen Bedrängnissen seiner Glaubensbrüder die Sehnsucht eines vom Hauch früherer Sänger Angewehten (Kosri) in wehmuthsvollen Klängen aus der Verbannung in die gelobte Heimat hinüberschweifte?"

Wenn eben gesagt wurde, Papst Innocenz habe es gebilligt, daß die Juden durch die Kleidung sich von den Christen unter-

seine übrigen wenigen Besitzungen ausdehnte, sollen viele Juden am Rheine sich niedergelassen haben.

ſcheiden ſollten, ſo beruhte dieſes auf einem Beſchluſſe des lateraniſchen Concils von 1215, deſſen Artikel 68 lautete: „Man unterſcheidet zwar in einigen Ländern die Verſchiedenheit der Kleidung der Juden und Sarazenen von der der Chriſten, aber in einigen iſt eine Vermiſchung ſo eingeriſſen, daß ſie durch nichts mehr unterſchieden werden können, woher es denn zuweilen kam, daß aus Irrthum Chriſten mit Juden und Sarazenen ſich verſchwägerten. Damit aber nicht dieſes Uebermaß einer unerlaubten Vereinigung durch den Vorwand des Irrthums irgend eine Zuflucht der Entſchuldigung haben könne, ſo beſtimmen wir, daß ſolche beiderlei Geſchlechts in allen Ländern der Chriſtenheit und zu allen Zeiten durch Beſchaffenheit der Kleidung ſich von anderen Völkern unterſcheiden ſollen.“ Friedrich II wiederholte dieſes Edikt ebenſo umfaſſend 1221 in Sicilien: »ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur.« Dieſes unterſcheidende Abzeichen, das in dem Dekrete zwar noch unbeſtimmt geblieben war, beſtand in einem auf der Bruſt zu tragenden Ringe oder Rade (rota) von Filz oder Tuch, Ludwig der Heilige verordnete 1269 ein Rad von Filz oder rothem Tuche; Philipp war ungehalten über die Vernachläſſigung der gelben Räder. Ludwig beſtimmte ſie ſo groß, wie ein blanc tournois und von anderer Farbe als das Kleid; Johann beſtimmte ſeine Größe nach ſeinem Siegel, und es war weiß und roth. In Deutſchland war die Farbe des Abzeichens gelb, die auch bei den Sarazenen das Abzeichen der Juden war. Für das Erzſtift Mainz wurde dieſes Unterſcheidungszeichen von Neuem eingeſchärft durch eine Verordnung des Erzbiſchofs Theoderich vom J. 1457: »ut videlicet circulos in vestibus viri, et mulieres striffas in peplis seu velis (Streifen in den Schleiern) ferentes, in publico possint a Christianis discerni.« Auch in Köln mußten die Judenfrauen blaugeſtreifte Schleier tragen.

Neben dieſem Rade war in Deutſchland noch eine weitere unterſcheidende Tracht heimiſch geworden, die der ſpitzen Judenhüte. Sie hatten ihren Grund in einer Beſtimmung des Papſtes Innocenz IV (1243—1254), welcher den Juden unterſagt hatte, die breiten cappae zu tragen, weil dieſe den Prieſtern eigen-

thümlich seien. Das Concil von Albi wiederholte dieſes Verbot und beſtand darauf, daß die Juden Spitzhüte tragen ſollten, und das Salzburger Concil befahl dasſelbe im J. 1248 unter ſchweren Geldſtrafen. Die Frauen und Mädchen der Juden mußten nach demſelben Concil ein Glöcklein am Gürtel tragen. Das Wiener Concil von 1267 ſchärfte es von Neuem ein: Districte precipimus, ut Judaei, qui discerni debent in habitu a Christianis, pileum cornutum, quem quidem in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter,« indem es zugleich erklärte, daß es damit nichts Neues gebiete, als vielmehr alte Vorſchriften der Päpſte erneuere. Dieſe Sitte wird zwar auch in Frankreich erwähnt und kam in Italien zur Anwendung, vorzugsweiſe blieb ſie aber in Deutſchland durch mehrere Jahrhunderte im Gebrauch. Der Sachſenſpiegel beſtimmte: »Die Juden sullen gespitzet huti tragen in allen Stettin, da si sint,« und der Schwabenſpiegel befahl: »Die Juden söllent Judenhüt tragen in allen Steeten, do sy nur sint«; ſie mußten ihn aufgeſetzt haben bei dem Schwur, »un eyne blutige Swinshaut in siner Rechten getucht in Lammerblut un eynen spitzen hut uffe.« Nicht bloß die oben S. 591 und 608 erwähnten Münzen der Judenhüte, auch Poeſie und Gemälde haben ihn verewigt. Auf dem Gemälde der Maneſſiſchen Handſchrift erſcheint ein Jude in reicher Tracht mit langem Bart und herkömmlichem Abzeichen des trichterförmig ſpitzen gelben Hutes; Süßkind von Trimberg (1), der jüdiſche Minneſänger, ſingt:

Ich var ûf der tôren vart
mit miner künste zware,
daz mir die hêrren niht welnt geben,
daz ich ir hof wil vliehen,
Unt wil mir einen langen bart
lân wahsen griser hâre,
ich wil in alter Juden leben
mich hinan vürwert ziehen.

(1) Süßkind, ein noch heute häufiger jüdiſcher Name, lebte im erſten Viertel des 13. Jahrhunderts zu Würzburg und war, wie man glaubt, in Trimbach bei Kiſſingen geboren.

Min mantel der sol wesen lane
tief unter einem huote,
demüeteclic sol sin min ganc
unt selten mê gesingen hovelichen sanc,
sit mich die hêrren scheiden von ir guote.

Noch im Tode begleitete der Spitzhut den Juden, denn nach einem Edikte in Mähren mußte ein zum Tode Verurtheilter mit dem Spitzhute gehängt werden, um ihn von gehängten Christen zu unterscheiden: »cum eodem pileo, ut a christianis suspensis discerneretur.«

Unangenehmer als die Hüte waren den Juden die „Gugeln", (capucia, que vulgariter cuclyae vocabantur), Kappen, welche wie beutelartige Kapuzen herabhingen und von den Juden über den Mänteln getragen werden mußten. Im Nürnberger Judengesetz hieß es: „Es ist auch gesetzt, dez chein Jued cheine kappen tragen sull, der hi burger izt . . . Izt er aber ein gast, so soll er die Gugeln über den Mantel nehmen." In Worms brachten sie es im J. 1586 dahin, daß ihnen gegen eine jährliche Zahlung von 50 Gulden gestattet wurde, statt der Judenkappen Hüte zu tragen.

Vom 9. bis zum 14. Jahrhundert war auch der lange Bart, dessen Süßkind in seinem eben mitgetheilten Liede gedenkt, ein nothwendiges Abzeichen. Sie scheinen ihn nachher, auch ohne daß man es verlangte, beibehalten zu haben, denn noch im J. 1785 schrieb der Rath Kasparsohn zu Kassel in einem Aufsatze über deutsche, namentlich hessische Polizei: „Ich weiß nicht, warum man ihren Männern zum Barte und ihrer morgenländischen Gesichtsbildung noch ein anderes Kennzeichen geben wollte," und in einem preußischen Edikte von 1780 heißt es, „den äußern Unterschied durch Tragen von Bärten einzustellen."

Den spitzen Hut, bemerkte ich eben, mußte der Jude beim Schwure tragen, eine Schweinshaut in seiner Rechten, getaucht in Lammesblut, oder nach einer andern Sitte, barfuß auf einer Schweinshaut stehend und die rechte Hand auf das Buch Moses gelegt. (1) Daneben bestand gleichzeitig eine besondere Form, nach welcher der Jude einen Reinigungseid ausschwören mußte,

(1) Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz, sagt, das Stehen auf einer Schweinshaut sei im Mainzischen nie im Gebrauch gewesen.

der Eid more judaico genannt. Er ſoll zuerſt um 980 im byzantiniſchen Reich eingeführt worden ſein; in Deutſchland war er ſeit dem 12. Jahrhundert vorgeſchrieben. Man behauptet, daß die älteſte deutſche Formel von dem Erzbiſchof Konrad von Mainz († 1200) herrühre; ſie iſt bekannt unter dem Namen „Erfurter Judeneid", wurde von dem Staber (dem Kleriker, der den Eid abnahm) in der dritten Perſon vorgeſprochen und lautete in der erſten Perſon nachgeſprochen: »Des mich dirre sculdeget (dieſer beſchuldigt), des bin ich unschuldic, so mir got helfe, der got, der himel und erde gescouf, loub, blumen unde gras, des davorre nine was. Und ob ich unrehte swere, daz mich di erde verslinde (verſchlinge), di Datan und Abiron virslant. Und ob ich unrehte swere, daz mich di muselsucht (der Ausſatz) biste (1), di Naamanen biz unde Jezi bestunt. Und ob ich unreht swere, daz mich di ê (êwe, ê im Allgem. endlos lange Zeit, Ewigkeit, dann auch, wie hier, das Geſetz) vertilge, di got gab Moisi auf dem berge Sinai, di got selbe scrieb mit sinen vingern an der steinir tabelen. Und ob ich unrehte swere, daz mich vellin alle di scrifte, di gescriben sint in den vunf buchen Moisi.«

Eine ausführliche Formel enthält der Schwabenſpiegel: »Diz ist der juden eit, den sullen si sweren umbe ein ieglich dinc daz hir ze ir eide stêt. Er sol stên ûf einer sûhût, unde de so im diu rehte hant in einem buoche ligen unz (bis) an die riste (das Handgelenk) unde an dem buoche sullen diu fünf buoch herren Moysi geschriben sîn; unde sol der alsô sprechen, der im den eit dâ gît (der Staber), unde sol der jude diu selbe wort nâch im sprechen (d. h. in der erſten Perſon): »»umbe sô getân guot, als dich diser man zihet, daz du des niht enhast noch enweist, noch in dîne gewalt nit kom, noch dehein dîn êhalte (der das Gebot eines Andern hält, Dienſt-

(1) In einem Judeneid, den Mone, Zeitſchrift 1, 43, aus dem 14. Jahrhundert mittheilt, heißt es: „daß dich der rite (alſo nach S. 471 oben das Wechſelfieber) biſte, und diu blutſchut dur ge", dann was gleich unten auch im Schwabenſpiegel vorkommt: „und uf dir erbin din griz zu andiren grizi numer gemengit werde."

bote, auch der andere Eheteil), under erden vergraben, noch in mûren verborgen, noch mit slôze beslozen; sô dir helfe got der da geschuof himel unde erden, tal unde berge, wald, loup unde gras; unde sô dir helfe diu ee, die got selbe schreip mit sîner hant, unde sî gap dem herren Moysi in Monte Synai, und diu fünf buoch dir helfen des herren Moysi; unde so du nimmer niht muzes enpîzen, du müezes dich al beschîzen als der künic von Babylonje tet; unde sô daz swebel unde daz bech ûf dînen hals müeze regenen, daz über Sodoma unde über Gomorra regente; unde sô daz selbe swebel unde bech dich verbrennen müeze, daz ze Babilonje zwei hundert man verbrante oder mêr; unde sô dich diu erde verslinden müeze als si tet Dathan unde Abiron; unde sô dîn erde niemer kome ze anderre erden, unde dîn griez (Staub) niemer kome ze anderme griege in den boren (Schooß) des herren Abrahâmen. Sô hast du wâr unde reht, sô dir helfe Adonaij; so hast du war unde reht, des du gesworn hast, oder müezes werden malâtsch (krank), als tet Jesi dô er von einer lügen uzsezic (ausſätzig) wart durch unrehtes guotes willen: ez is war, unde sô der slac dich müeze ane gîn der daz israhelische volc angie in Egypten land. Ez is wâr, des du gesworn hast, sô daz bluot unde der fluoch an dir werende sî, des den geslehte im wunschten, dô si Jesum Christum marterecten unde sprâchen alsus: sin bluot kome ûf uns unde ûf unse kint. Ez is wâr, dez helfe dir got, der erschine herren Moyse in einem brinnenden boschen; ez is wâr der eit, den du gesworen hast, bî der sele die du an dem jungesten (tage) vürbringen muost. Per deum Abraham, per deum Ysaac, per deum Jacob. Ez is wâr, des helfe dir got unde der eit, den du gesworen hast. Amen.««

Bei der ältern Form des Judeneides wurde der Schwörende mit einem Dornſtrauch umgürtet, mußte in's Waſſer ſchreiten, dreimal auf ſein männliches Glied ſpucken und dann den Eid ſagen.

Mehr oder minder waren die in der Diözeſe Mainz üblichen Judeneide mit den obigen Formeln übereinſtimmend. Bis zum

J. 1849 wurde der Judeneid vor den Mainzer Gerichten nach Tit. XXI der am 24. Juli 1755 publizirten kurfürstlich mainzischen Hofgerichtsordnung in folgender Weise ausgeschworen: „Adonay, ich rufe dich, deinen heiligen Namen und deine Allmächtigkeit an, daß du helffest bestätten meinen Eyd, den ich jetzt thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwöhren werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes und mir werden auffgelegt alle Straffen und Flüch, die Gott denen verfluchten-Juden auffgelegt hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Meßias, noch dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes. Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auf dieser Zeit zu der Wahrheit und schwöhre zu demselbigen, daß ich um alles das, so ich in dieser Sachen befragt werde und mir wissend ist, ein recht lautere Wahrheit sagen, und darinn keinerley Falschheit, Verborglichkeit oder Unwahrheit gebrauchen will, also bitte ich mir Gott Adonay zu helffen und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber hierin einigen Betrug mit Vorbehaltung der Wahrheit gebrauchen würde, so seye ich verflucht ewiglich, und verzehr und zerstöhr mich das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Thora geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmer zu Hülff noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht thue in dieser Sachen, also helff mir der wahre Gott Adonay und nichts anders."

Früher konnte aber auch der Kläger von dem Beklagten, welcher den Eid in der Synagoge auszuschwören verurtheilt war, verlangen, Folgendes laut auszusprechen: „Ich schwöre ohne den geringsten Betrug sowohl innerlich als äußerlich und das so wahr, als ein unendlicher allmächtiger Gott die Welt erschaffen hat und das Gute belohnt und das Böse bestraft, wie vorzüglich in der heiligen Thora bei einem falschen Eide geschrieben ist und nämlich Gott den nicht ungestraft läßt, der bei seinem Namen falsch schwört, und so wahr als die heilige Thora wahr ist und daß sie der allmächtige Gott durch Moises an die Kinder Israels auf

dem Berg Sinai gegeben hat. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott heimsuchen mit schweren Schrecken, Schwulst und Fieber, daß das Angesicht mir verfalle und der Leib verschmachte. So ich unrecht schwöre, so soll der Herr ein Racheschwert über mich bringen, das mich rächen soll wegen des falschen Eides. So ich unrecht schwöre, setze der Herr mich zu einem ewigen Fluch und zu einem Gräuel unter alle Menschen. So ich unrecht schwöre, soll der Herr über mich senden Unfall und Unglück in Allem, was ich vor die Hand nehme und was ich thue, und meinen Untergang befördern, bis er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll der Herr mir die Sterbedrüsen anhängen, bis daß er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott schlagen mit Schwulst, Fieberhitze, Brunst, Dürre, giftiger Luft und Gelbsucht, und soll mich verfolgen, bis ich umkomme. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott strafen mit ägyptischer Drüse, mit Feigwarzen, mit Grind und Krätze, das nie mehr zu heilen ist. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr mit Wahnsinn, Blindheit und Rasen des Herzens schlagen. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr mit Unsinn von jetzt auf Ewigkeit schlagen. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr an den Knieen und Waden mit einer bösen Drüse schlagen, die nicht mehr kann geheilt werden, von der Fußsohle bis an den Scheitel. So ich unrecht schwöre, soll mein Leichnam eine Speise allen Vögeln des Himmels und allen Thieren der Erde sein, und Niemand soll sie schauen. So ich unrecht schwöre, sollen Zeichen und Wunder an mir und an allen meinen Kindern möglich sein. So ich unrecht schwöre, soll Hunger und Durst und allerlei Qual mich verfolgen, bis ich vertilgt bin. So ich unrecht schwöre, sollen alle Plagen der Welt und alle ägyptischen Plagen auf mich und meine Kinder kommen. So ich unrecht schwöre, soll der Herr an mich schicken alle Seuchen Aegyptens und alle Krankheiten, Plagen und Flüche, die im Buche des Gesetzes geschrieben sind, bis er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll der Herr mich und meine Kinder mit langwierigen Plagen und mit großen, langwierigen Krankheiten heimsuchen und mich mit meiner Familie vertilgen. So ich unrecht schwöre, soll Gott mir nicht gnädig sein, sondern

seinen Zorn und Eifer über mir ruhen lassen, und soll auf mich legen alle Flüche, die in diesem Buche geschrieben sind, und soll meinen Namen austilgen unter dem Himmel und mich absondern aus allen Stämmen Israels. So ich unrecht schwöre, so sollen alle Flüche im 3. und im 5. Buche Moses über mich und alle meine Kinder kommen ewiglich."

Die erste urkundliche Erwähnung, welche mir über die Juden zu Bingen bekannt ist, stammt aus dem J. 1321. Ritter Tilmann von Rüdesheim erhielt nämlich in diesem Jahre zum Ersatz für den Schaden, den er bei Gelegenheit seiner Gefangenschaft bei weiland dem Erzbischof Gerhard und anderweitig im Dienste der Mainzer Kirche erlitten hatte, von den Provisoren dieser Kirche während der Sedisvakanz die Juden, welche in der Stadt Bingen und im Dorfe Rüdesheim wohnten oder in der Folge dahin kommen würden, so lange, bis er von ihnen 50 Mark kölnischer Denare empfangen habe, wofür diese Juden ihm verpfändet seien. Diese Gefangenschaft „bei weiland Erzb. Gerhard" (apud quondam dominum Gerhardum) wird wohl heißen sollen „unter" Erzbischof Gerhard und sich auf die Zeit des Kampfes Königs Albrecht gegen den Erzbischof beziehen. Vielleicht hatte Tilmann zu den Vertheidigern der Burg Klopp gehört und war bei deren Eroberung in Gefangenschaft gekommen.

Die Juden in Bingen und Rüdesheim waren demnach dem Erzstift zinspflichtig und nicht mehr, wie das sonst im Reich der Fall war, dem Kaiser. Durch Urkunde vom 28. Juli 1292 versprach König Adolf dem Erzbischof Gerhard, dahin zu trachten, daß er und seine Nachfolger die Juden zu Mainz, welche sie vom Reiche zu Lehen trügen, in Beeden und Schatzungen ebenso besitzen und genießen sollten, wie die im übrigen Erzstift (ad instar aliorum Judeorum, qui in eorundem Archiepiscopi et Ecclesie Moguntine Oppidis seu Villis morantur). Sie waren also damals schon an das Erzstift übergegangen, und zwar durch König Rudolf, unter dessen Regierung der Ruf, es sei über dem Meer in Syrien ein neuer Messias Samuel Abulafia erschienen, eine Menge Juden im J. 1285 veranlaßt hatte, mit Weib und Kindern und allem Vermögen, das sie zusammenbringen konnten, heimlich

dorthin zu fliehen. Auf Klage des Erzbiſchofs Heinrich von Mainz forderte dann der König am 23. Sept. 1286 den frühern Judenbiſchof Moſes von Mainz, ſowie die dortigen Gemeindevorſteher (consules Judeorum) Joel, Joſeph genannt Haller, Abraham genannt Wize und Koppel, ſeine Kammerknechte, auf, innerhalb drei Wochen vor ihm zu erſcheinen und den Klagen des Erzbiſchofs Rede zu ſtehen. Weiter benachrichtigte er am 6. Dec. desſelben Jahres den Stadtrath zu Mainz, daß er den Erzbiſchof Heinrich und den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen beauftragt habe, ſich alles Eigenthums der aus Speyer, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau überhaupt über's Meer vorflüchtig gewordenen Juden zu bemächtigen, weil alle und jede Juden als ſeine Kammerknechte mit Perſonen und Eigenthum ihm angehörten und jenen Fürſten von ihm und dem Reiche zu Lehen gegeben worden ſeien. Der Judenſchaft zu Mainz gebot er zu gleicher Zeit, den genannten Fürſten bei der Aufſpürung des Vermögens der über's Meer vorflüchtig Gewordenen beizuſtehen.

Kaiſer Friedrich II bediente ſich zuerſt des Ausdrucks „Kammerknechte“ (servi camerae imperalis speciales), mit dem man in jener Zeit nicht den gehäſſigen Begriff verband, den man ihm heute ſo vielfach beilegt, da auch des Königs chriſtliche Diener Kammerknechte derſelben hießen. (1) Sie wurden ſo genannt wegen des Schutzes, den ihnen der König gegen eine Steuer verlieh, kraft deſſen ſie ſich im ganzen Reiche aufhalten und niederlaſſen durften, ohne alſo wie die Hörigen an den Boden gebunden zu ſein, während es ihnen nur nicht erlaubt war, ohne des Königs Erlaubniß auszuwandern. Dieſer Schutz, glaubt Selig Caſſel, habe ſich erſt entwickelt durch die Verfolgungen, da die Juden

(1) Das hat Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiſte, S. 544, in mehreren Beiſpielen nachgewieſen. „Sabb. ante Urbani 1408: 11 groſſ hat Joh. Erwin virfarn und zu ſchifflon und auch unſers herren des konigs kammerknechten verſchenkt. Sabb. poſt Urbani 1408: 50 gulden unſers herren des kuniges ſchribern und 4 groſſ den kammerknechten vur das ſiegel waß umb des richs brieff. Derſelbe Ausdruck wird 1371 von den Dienern des Erzbiſchofs von Mainz gebraucht: Sabb. poſt Nativ. Chriſti: 4 gulden den ſchribern, 2 gulden den cammerknechten unſers herren von Mentze zu wyhenachten, alß he hie waz zu der zijd.“

nach den Worten Otto's von Freiſingen genöthigt geweſen wären, ſich unter die Flügel des kaiſerlichen Schutzes zu begeben; »ut plurimis ex Judaeis hac tumultuosa seditione necatis multi sub principis Romanorum alis tuitionis causa confugerent.« Indem ſie aber in des Königs Frieden, der ſie vor aller Gewaltthätigkeit ſchützen ſollte, aufgenommen wurden, mußte man dies der öffentlichen Meinung gegenüber als eine Verpflichtung des Kaiſers darſtellen, welche dieſer kraft ſeines von den Römern ererbten kaiſerlichen Amtes ausübte. Dieſen Frieden leitete der Schwabenſpiegel von Veſpaſian her, welcher ſolchen dem Flavius Joſephus, dem Repräſentanten des jüdiſchen Weſens im Alterthum und einem der bekannteſten und geleſenſten Autoren im Mittelalter, gewährt habe, weil durch dieſen ſein Sohn Titus von der Gicht gerettet worden ſei. »Swaz die juden rehtes unde gnâde habent, das irwarp in Josephus, dô er machet sînen sun Titum gesunt von einem grozen gegicht. Daz geschach dô Jerusalem gewonnen wart: wan do nerste (nährte) si Josephus, swaz ir dannoch lebete. Der juden wart besezen (belagert) in Jerusalem dristunt (drei mal) ahtzic tûsent. Der starp ein teil hungers; daz ander teil wart erslagen. Daz dritte teil nerte Josephus. Dô fuorte man die selbe veile (feil) unde gap ir ie drîzic umbe einen boesen phenninc. Dieselben gap der künic Tytus in des römischen küniges kamer ze eigen; unde dâ van sullen si des rîches knehte sîn, unde der römische künic sol sie beschermen.« Nur durch den Schutz des Königs, glaubte man, könnten die Juden leben, weil die öffentliche Meinung ſie nicht mehr ſchützte. Aus dieſer Anſchauung, die man nach Bekanntwerdung mit römiſchen Rechten auf dieſelben als eine althiſtoriſche heiligte, ging alſo der Name der Kammerknechte hervor.

„Die allgemeinen Grundſätze des Steuerſyſtems, welches in der Zeit dieſer Kammerknechtſchaft zur Anwendung kam, waren folgende. Die Stellung, welche in der rechtlichen Welt der Jude neben ſeinem Nachbar einnahm, begründete die Steuern, die in ſpäteren Urkunden am häufigſten erwähnt ſind. Ihre Namen aber verdankten ſie zum Theil dem Wahn der Fortpflanzung alt-

römiſchen Rechtes auf deutſchen Boden. Indem der Kaiſer nicht bloß als Schirmherr der Kirche, ſondern als Nachfolger Vespaſians Recht und Gewalt über ſie hatte, ſtanden ſie überall, wo ſie ſich in ſeinen Landen befanden, unter ſeinem Frieden; er ſchloß ſie in jeden ein, den er ausſchrieb (1), und durch ihn ſchützte er ſie ebenſo wie den Prieſter, die Wittwen und Waiſen und die Kaufleute, und der Chriſt, der einen Juden erſchlug, wurde gerichtet, wie wenn er einen Chriſten erſchlagen, „„daz sij der künig in sinen frid hat gesetzet und in sinen frid genomen."" Für dieſen Frieden, d. h. Schutz, zahlten ſie die Judenſteuer, das eigentliche Schutzgeld, wie es ſich überall verbreitet und fortgepflanzt hat. Es war lokal und temporell ungleich und der Willkür nicht ſelten überlaſſen; es war die eigentliche Abgabe, die von dem Kaiſer dem beſchenkten Vaſallen abgetreten ward, wenn er auch noch auf die Hälfte den Anſpruch machte. Sie wird daher öfters unter dem Namen der halben Judenſteuer erwähnt. Gewöhnlich wurde ſie am St. Martinstage bezahlt, nicht ſelten im Widerſpruch mit den Communen, unter denen ſie lebten, erhöht (2); Beweis gibt die Aeußerung des geldarmen Sigismund

(1) „Schon die Curia Moguntina von 1103 enthält in der Constitutio pacis mit Rückſicht auf die traurigen Vorgänge: Juraverunt pacem ecclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, ne vi rapiantur, Judaeis. Ebenſo die Treuga Dei des Königs Heinrich aus dem Jahr 1230: Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, Judaei omni et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus." Vergl. die Friedensbündniſſe der Städte, in welche die Juden ſtets eingeſchloſſen wurden. S. 337, 343.

(2) Von der Judenſteuer zu Frankfurt im 14. Jahrhundert ſchreibt Kriegk: „Der höchſte jährliche Betrag der Judenſteuer während der Zeit von 1360 bis 1400 iſt 642 Gulden (1375), der niedrigſte 95 Gulden (1362), die Durchſchnittsſumme aber 347 Gulden. Die erſtere Summe wurde von 18, die zweite von 6 Juden bezahlt. Die höchſte Steuer, welche eine einzelne Judenfamilie im 14. Jahrhundert bezahlte, war 60 Gulden. Man kann dieſe Summe keineswegs eine beſonders hohe nennen und alſo auch nicht ſagen, daß die Frankfurter Juden damals hoch beſteuert waren; denn 1354 war die Beede, welche ſieben chriſtliche Bürger zu zahlen hatten, höher und betrug bei einem derſelben ſogar 163 Gulden. Die Zahlung ſelbſt wurde für einen jeden Juden in ſeinem erſten Jahre genau nach den Wochen und ſogar Tagen, während er in Frankfurt anſäſſig war, berechnet, und dasjenige von der Steuer des Jahres, was er nicht „„verſeſſen"" hatte, ihm entweder nachgelaſſen oder für das folgende Jahr gut geſchrieben."

gegen seinen Beauftragten: „„und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf's Höchste, wie du immer kannst, bringest.““ Nicht bloß, weil die Juden den Heiland getödtet, wie es die Canones ansehen, sondern wiederum, weil Vespasian sie gerettet, waren sie Knechte des Reiches und seines Vertreters, des Kaisers. Sie standen zu ihm im Verhältniß wie die Leibeigenen zu ihrem Herrn; wie diese Eigenthums- und Eherecht hatten, so auch die Juden (nur waren sie nicht, wie oben bemerkt, an den Wohnort gebunden). Sie hatten nicht Recht, Richter und Krieger zu werden, kein Christ brauchte mit einem Juden zu kämpfen, aber umgekehrt, eben nur in Bezug auf ihren Handel im Pfandleihen trat ein besonderes Judenrecht hervor, sonst fiel es mit dem der rechtlosen Unfreien zusammen, und diesem Verhältniß entsprach dann eine Abgabe, die oft erwähnt wird und als solche dem Kaiser allein gehörte und niemals verschenkt werden durfte: der güldene Opferpfenning. Wie nämlich die Leibeigenen eine Kopfsteuer zahlten vom 12. Jahre an, so erging dieses Gebot auch an die Juden. Es ward zu Weihnachten bezahlt und betrug zu Karls V Zeit und später einen rheinischen Gulden. Der Namen bezeichnet übrigens Ursprung und Wesen derselben. Hatte Vespasian die frühere Opfersteuer der Juden an ihren Tempel zu Jerusalem an Jupiter Capitolinus, d. h. an sich und die Erben der kaiserlichen Herrschaft zahlen lassen, so gebührte auch den römisch-deutschen Kaisern, seinen vermeintlichen Nachfolgern, die Steuer der Didrachme. Ohne diese Folgerung würde man dem Anspruch der Reichsstände darauf nichts haben entgegnen können, durch sie wurde das ideale Verhältniß der kaiserlichen Macht zu den Juden aufrecht und bis in späte Zeiten festgehalten. Fälschlich ist diese Abgabe von älteren Autoren mit dem dritten Pfenning oder der Schätzung verwechselt worden, die sonst die Kron- oder Krönungssteuer heißt. (1) Weil näm-

(1) Die Krönungssteuer bestand bis zu den letzten Zeiten des Reiches in 400 Goldgulden; doch kommen auch noch andere Ehrengeschenke vor. So erhielt Karl VI am Tage vor der Krönung von den Juden einen 24 Mark schweren silbernen, reich vergoldeten Pokal, in dem sich ein Beutel mit 400 Goldgulden befand. Die Juden der Stadt Frankfurt entrichteten bei jeder Kaiserkrönung

lich jeder Kaiser die Juden nur aus purer Gnade schützte, diese Gnade aber möglicher Weise nicht haben durfte, und er hierin doch nur dem Beispiel Vespasians folgte, der den dritten Theil der Juden durch Josephus ernähren ließ, so konnte er bei seiner Regierung das Vermögen des Juden schätzen und den dritten Theil davon fordern. Daher der Name dritter Pfennig und Schätzung. König Albrecht hatte die Judenschaft im Reiche nach Nürnberg beschieden, dieselbe nach dem Beispiel seiner Vorfahren mit einer Schätzung zu belegen, „„theils zur königlichen Krönung, theils zu anderen Reichsgeschäften und Nothdurft."" Zu Kaiser Maximilian brachten die Juden 1486 goldene Eier, und er machte den Witz, daß man die Hühner mit solchen Eiern nicht fliegen lassen, sondern festhalten müsse. Nicht unter den Namen, aber unter den Begriff desselben fielen alle anderen außerordentlichen, den Juden auferlegten Steuern und Erpressungen." Die Kronsteuer und der Opferpfennig war das Einzige, was dem Kaiser durch die goldene Bulle Karls IV von den Juden geblieben war, bezüglich des Judenschutzes war das kaiserliche Verhältniß auf die Kurfürsten übergegangen.

Nachdem das ursprünglich kaiserliche Reservat, den Juden Aufnahme und Schutz zu gewähren, an alle diejenigen Reichsstände übergegangen war, die von Kaiser und Reich Regalien besaßen, hatten dieselbe freie Macht der Aufnahme und der Schutzertheilung, und man nahm von den Juden Aufnahmegelder und Schutzgelder, worauf dann der Unterschied zwischen Schutz- und Schirmjuden oder vergleiteten Juden (Judaei recepti) und unvergleiteten Juden (Judaei non recepti) beruhte. Wenn letztere in andere Länder reisten, so mußten ihnen der Regel nach daselbst dieselben Rechte zugestanden werden, welche allen Fremden zukamen; jedoch forderte man von dem reisenden Juden in jedem Territorio den Leibzoll (1), ursprünglich eine Handelssteuer, in den letzten Jahrhunderten aber, da er von jedem Juden

750 Gulden Servicegelder und jährlich 100 Thaler für den güldenen Opferpfennig. Dem Fürsten Primas mußten die Frankfurter Juden noch 1807 statt der frühern Krönungssteuer 1000 Gulden bezahlen.

(1) Der Leibzoll wurde in Frankreich 1784 durch Ludwig XVI aufgehoben, in Preußen 1787 durch Friedrich Wilhelm II, im J. 1803 in ganz Deutschland.

beim Betreten eines neuen Gebietes ohne Rückſicht darauf, ob er Handelsgeſchäfte treiben wolle, bloß bezahlt werden mußte, weil er Jude war, eine ſchmachvolle Abgabe, die nur der raffinirteſte Eigennutz zu ſolcher Entwickelung bringen konnte.

Am 10. Sept. 1338 beurkundete Erzbiſchof Heinrich von Mainz, daß er mit Zuſtimmung ſeines Kapitels ſein Haus zu Bingen, das Vivelin der Jude innegehabt, deſſen Bruder auf Lebenszeit gegeben habe. Wo dieſes Haus lag, iſt nicht geſagt; man iſt indeſſen nicht genöthigt, die Judengaſſe anzunehmen, da für die Juden damals noch nicht der Zwang beſtand, darin zu wohnen, wenn auch das Zuſammenwohnen in dieſer Straße für den größten Theil angenommen werden muß. Es geht dieſes ſchon daraus hervor, daß, wie oben S. 558 gezeigt worden iſt, die Judenſchule früher in der Mönchgaſſe und nicht in der Judengaſſe lag. Es verhielt ſich damit ganz in derſelben Weiſe, wie bei den gewerblichen und commerziellen Klaſſen im Mittelalter, die ebenfalls nach dem oben bei den Gerbern u. ſ. w. Bemerkten beſtimmte Straßen einzunehmen pflegten. Was aber anfänglich freier Wille der Juden war, wurde ſpäter Sitte und Brauch und endlich Geſetz. (1) Die Ghetti in den italieniſchen Städten waren eine Nachahmung der deutſchen Judenviertel; der erſte Ghetto wurde aber in Venedig erſt 1516 errichtet. Zu dem Zuſammenwohnen mag aber außer jenem allgemeinen Gebrauche der Geſchäftsleute im Mittelalter auch noch eine talmudiſche Beſtimmung viel beigetragen haben, nach welcher ein Jude an einem Sabbathe nichts, nicht einmal ein Taſchentuch, oder einen Stock von einem Hofe zum andern tragen ſoll. Eine eingeſchloſſene Straße wird nun als ein Hof angeſehen, und um einen ſolchen Einſchluß zu bewerkſtelligen, brachte man entweder Thore an, oder überzog die Ausgänge der Straße mit einem Draht, um ſie dadurch als ein abgeſchloſſenes Ganze zu bezeichnen.

(1) Es datirt dieſer in Frankfurt ſeit 1462, von wo ab die dortigen Juden nur in einer einzigen Straße wohnen durften, in welcher ſie während der Nacht und an manchen Tagen förmlich eingeſperrt wurden. In Mainz trat, wie wir weiter unten ſehen werden, dieſe Beſchränkung erſt 1662 ein.

Die oben bei den Badſtuben erwähnte Judenpforte ſcheint mir auf einen ſolchen Abſchluß hinzuweiſen.

Neben Vivelin lernen wir aus dieſer Zeit noch zwei andere in Bingen wohnende Juden kennen, Enſelin Kolin, der „mit ſeinen Geſellen“ 1338 dem Grafen von Sponheim ein Darlehen von 250 Pfund Heller machte, dann Abraham genannt von Kreuznach und Salman, welche die Banquiers des Erzbiſchofs Heinrich waren. Durch Urkunde vom 2. Febr. 1342 verſetzte dieſer ſeinem Juden zu Bingen, Abraham von Kreuznach, um 100 Pfund Heller auf ein Jahr des Rheingrafen Zoll zu Geiſenheim, den er wegen des von dem Wildgrafen von Daun ihm an Land und Leuten zugefügten Schadens von dem Hauſe Rheingrafenſtein hinweggenommen habe. Am 21. Juni desſelben Jahres verpfändete er demſelben und Salman, ſeinen Juden zu Bingen, ſeinen dortigen Zoll auf zwei Jahre um 150 kleine Gulden jährlich. Wegen vierhundert Pfund Heller, die er dem Abraham nach gepflogener Abrechnung noch ſchuldete, wies er dieſen am 5. Oct. jenes Jahres und nochmal am 22. Juni 1343 auf den Pacht an, den „die Jüdiſchheit“ zu Bingen, Odernheim, Sobernheim, Eltvill und anderswo ihm zu entrichten habe. Es ſcheint jedoch, daß Abraham dieſen Pacht nicht einzutreiben vermochte, denn am 13. Mai 1344 verſprach der Erzbiſchof, ihm die ſchuldigen 400 Pfund Heller innerhalb Jahresfriſt zu bezahlen und auf nächſten Michaelis 2 Turnoſen an dem Zoll zu Ehrenfels anzuweiſen. Aus der Anleihe des Grafen von Sponheim bei Enſelin Kolin und ſeinen Geſellen, ſowie aus der Verpfändung des Binger Zolles an Abraham und Salman ſehen wir, daß die Juden ſchon damals Darlehen in Geſellſchaft machten.

In demſelben Jahr wanderten zwei Rabbi aus Eltvill ein, worüber den 7. im Kislav 5104 (7. Dec. 1344) Joſeph Sohn Iſraels Vorſitzender und Rechtsgelehrter, Chajun Sohn Elieſers Beiſitzender und Jizchak (Iſaak) Sohn Schmuels Praktikant eine Urkunde ausſtellten, in der ſie erklärten, daß Rabbi Jakob des Moſe Sohn und ſein Sohn Moſe, ſowie deſſen Schwiegervater Rabbi Jechiel Jakobs Sohn ſich vor ihnen unter Eid, Schwur und ſchwerem Banne verpflichtet hätten, von Eltvill nach Bingen

zu gehen, dort zu bleiben und ohne ihres Herrn (Hegmon) von Mainz Erlaubniß von dort nicht wegzugehen; würden ſie dieſes übertreten, ſo ſollten ſie gefeſſelt ſein mit dem Banne der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz. Unbedingte Freizügigkeit war alſo ſchon nicht mehr vorhanden, obſchon die Beſchränkung derſelben auf einem Vertrage beruht zu haben ſcheint und nicht auf die Kinder überging, wie das aus einer an demſelben Tage ausgeſtellten Urkunde erhellt, gemäß welcher die Ausſteller der obigen Urkunde erklärten, daß Rabbi Gedalia Jakobs Sohn des Levi und ſein Schwager Rabbi Kalonimus (vergl. über die Kalonimus Bd. 18 S. 451) einen Vertrag geſchloſſen hätten, wonach ſie auf alle Anſprüche Verzicht leiſteten und ſich verpflichteten, nicht außerhalb der Herrſchaft ihres Herrn, des Fürſten Heinrich von Mainz, zu wohnen, ſo lange derſelbe lebe, nach Inhalt der von den Fürſten ihnen übergebenen Schrift; Gedalia ſolle jährlich 80 Pfund und Kalonimus 100 Pfund bezahlen; ihre Kinder könnten hingehen und wohnen, wo ſie wollten, ſie ſelbſt aber müßten bleiben und den feſtgeſetzten Zins entrichten.

Kurze Zeit nachher, in den Jahren 1348 und 1349, brach über die Juden eine Verfolgung herein, gegen welche alle früheren faſt nur ein Schatten waren. Das Vorſpiel dazu war ſchon in dem Jahr 1338 auf 1339 gegeben worden, indem ſich der Pöbel im Elſaß mit einigen Herabgekommenen vom Adel (1) zuſammenrottete und unter der Führung eines von ihnen gewählten Königs, der ſich Armleder nannte, weil er ſeinen Arm mit Leder ſtatt mit Eiſen zu waffnen pflegte, von einer Stadt zur andern im Elſaß zog und die Juden beraubte und ermordete. Und wie dort, ſo ging es in Oeſtreich, Bayern, Kärnthen und anderen Gegenden. »Hoc etiam anno (1338),« ſchreibt Johannes Victoriensis, »fuit persecutio Judeorum in diversis partibus, in Austria, Bawaria, Karinthia et in Reno, ac in aliis Teutonie finibus circumquaque. Thesauris, bonis, litteris eorum spoliati, submersi exusti precipitati eviscerati

(1) »Quidam depauperati nobiles sibi regem praefecerant, cui nomen Armleyder imposuerunt, qui civitatibus magnis expugnatis, Judaeos, quotquot inveniri poterat, crudeliter trucidavit,« ſagen die Gesta Trev.

miseri perierunt.« Den Armleder nennt derselbe Chronist ausdrücklich einen Elsasser: »Hoc tempore quidam zelans nostri salvatoris iniuriam crucifixi surrexit, dictus rex Armleder, Alsaticus, circa littora Reni et confinia, conflata maxima multitudine se comitante, ex opidis et munitionibus atque villis Judaice plebis inestimabilem stragem fuit.« Die Notae historicae Argentinenses (Böhmer, font. rer. Germ. 3, 120) melden, Armleder habe die Juden in Franken, ein gewisser Emich sie im Elsaß getödtet. Ueberhaupt seien in 20 Städten Deutschlands mehr als 6000 um das Leben gekommen.

Als Kaiser Ludwig erschienen, den Armleder gefangen genommen und ihm den Kopf hatte abschlagen lassen, hatte zwar Elsaß Ruhe, aber die zerstreuten Schaaren kamen nun rheinabwärts bis in die Umgegend von Frankfurt. In Folge dessen bat der Rath der Stadt den Kaiser um Hülfe gegen die Judenschläger und ersuchte ihn namentlich, den beiden Herren von Eppstein und Hanau zu befehlen, dieselben nicht in ihrem Gebiete zu dulden. Der Kaiser entsprach der Bitte des Rathes, legte zugleich dem Erzbischof von Mainz die Beschützung der Juden an's Herz und ertheilte ihm und dem Frankfurter Rathe den Befehl, einander in dieser Sache zu unterstützen.

Darauf hin zerstreuten sich dann die verwilderten Horden, aber nur, um sich nach zehn Jahren von Neuem zu sammeln und in erhöhterm Maaße die Verfolgung wieder aufzunehmen. Zu Anfang des Jahres 1348 war in Europa eine pestartige Seuche ausgebrochen, welche man den schwarzen Tod nannte. Handelsschiffe, welche aus der Levante zurückgekehrt waren, hatten die Krankheit nach Italien und Frankreich gebracht, von wo sie den Weg über den Rhein nach Deutschland nahm. Fieber, Beulenausschläge und Blutbrechen führten binnen einem bis drei Tagen zum Tode, und nur selten genas ein Erkrankter. Die Leichen wurden schwarz und gingen schnell in Verwesung über. „Anno 1345," erzählt die Limburger Chronik, „da kam ein grosses sterben in Teutschland. Das ist genant das Grosse sterben, vnd das erste. (1)

(1) Der Chronist nennt die Seuche das erste Sterben, weil er in der Folge noch von mehreren anderen in dem 14. Jahrhundert berichtet. So zum Jahr

Vnd sturben an der Drüsen. Vnd wen das anging, der starb an dem tritten Tag. Vnd in der masen sturben die leut in den grossen stätten, zu Cöln, zu Meintz u. s. w. vnd also meinstlich alle tage mehr dann 100 menschen, oder in der mase, in den kleinen stetten sturben teglich 20, 24 oder 30, also in der weise. Das werete in seglicher Stat vnd Land mehr dann ein viertel Jahrs. Vnd sturben zu Limpurg mehr dann 2400 menschen, ausgenommen die kind." In gleicher Weise berichtet Tschudi in seiner Helvetischen Chronik: „Anno 1348 und 1349 was ein merklicher, unerhörter, grausamer Sterbend in ganzer Christenheit also, daß vil Statt, Flecken, Clöster, Landschaften und Inseln schier ganz uß sterbend; dieses-Siechthum was also giftig, daß wann ein gesunder Mensch dem Siechen nahkam, daß er sein Atem oder Dunst empfand, oder sein Gewand berürt, der mußt sterben. Dies geschah in allen Landen, welches zuvor von Anfang der Welt nie erhört worden, daß zu einer Zeit in ganzem Europa an allen Orten jemal ein sölige Plag gewesen sig. Es fieng erstmals an einert dem Meer, kam plötzlich in ganz Welschland und schnell darauf in alles Tütschland, und wäret eine lange Zit." Die Gesta Trevirorum sprechen von drei verschiedenen Plagen, die in den Jahren 1348 und 1349 die Menschen heimgesucht hätten. Die erste nennen sie epidemia, cui gibbus (Drüse) crevit quacunque corporis parte, et omnes anhelitum ejus capientes celerius interierunt (das war der schwarze Tod); die zweite: hemeroida, welche in einem Trierer Codex als dissen-

1356: „In demselben jahr erhub sich grosser jammer, vnd kame das zweit grosse sterben, also daß die leut an den enden sturben in Teutsche landen mit grossen haufen an derselben seuchte, als sie sturben im ersten sterben, und wo es nit hinkam in dissem jahr, da kam es hin in dem andern jahr, vnd ging auch also." Zum Jahr 1365: „Da war das dritte grosse sterben vnd was mäßlicher als die zwey ersten, also daß zehen oder 12 menschen des tags sturben in Stetten als Limpurg vnd dergleichen." Von einem dritten Sterben schreibt er aber auch zum Jahr 1380: „In disser zeit da was das dritte sterben, in der massen, als die ersten sterben waren, das dann doch mäßlicher was." Es scheint jedoch, daß er damit dieselbe Seuche meint, wie die im Jahr 1365, denn später zum Jahr 1395 schreibt er wieder: „In solcher zeit war grosses sterben in Teutschen landen. Vnd deren grosser Pestilentz habe ich wohl vier gesehen vnd erlebet."

teria fluente sanguine erklärt wird; die dritte: sacer iguis, ita quod corpora in seipsis celerius fuerunt consumta. In einer Note fügen die Herausgeber der Gesta folgende Stelle aus Sprengels Geschichte der Arzneikunde hinzu: „Im 14. Jahrhundert kam (nach den schon früher herrschenden Pocken und dem morgenländischen Aussatze) der alle Alter und Geschlechter ergreifende Veitstanz, und gleich hinterher der schwarze Tod, bei dessen Anblick ein Gatte den andern, Eltern ihre Kinder und Kinder ihre Eltern verließen. Es erschienen im 15. Jahrhundert nicht weniger als fünf neue abscheuliche Krankheiten: der Keuchhusten, das Engländische Schweißfieber, der zerfleischende Skorbut, der Weichselzopf und endlich die Lustseuche, die schrecklichste von allen."

Jene schreckliche Krankheit rief das Erscheinen einer Sekte in's Leben, die schon einmal im Jahre 1260 in Perugia aufgetreten war und jetzt wieder in fürchterlicher Weise ihr Unwesen trieb, dabei den Haß des Volkes gegen die Juden steigerte, in welchen man die Ursache der Krankheit erblickte, indem man glaubte, sie hätten die Brunnen vergiftet und dadurch die Seuche erzeugt. Jene Sekte war die der Flagellanten, Geißler oder Kreuzbrüder. „Da das volck", erzählt die Limburger Chronik, anknüpfend an das Sterben im Jahr 1349, „den groffen jammer sahe vom sterben, das auf Erdreich was, da fielen die leut gemeinlich in ein grosse reuwe ihrer sünden, vnd suchten Pönitentien, vnd thaten das mit eigenem willen, vnd nahmen den Bapst vnd die H. Kirch nit zu Hülf vnd zu raht. Das grosse thorheit was, vnd grosse vnvorsichtigkeit, vnd versewmniß vnd verstopfung ihrer seelen. Vnd verhaften sich (verhauften sich, thaten sich zusammen) die mannen in den Stätten vnd im land, vnd gingen mit den Geyselen, hundert, zwey oder drey hundert oder in der maaß. Vnd was Ihr leben also, daß etlich Parthey gingen 30 tag mit den Geyselen von einer statt zu der andern, vnd furten Creutz vnd Fahnen, also in der Kirchen, vnd mit Kertzen vnd mit der Processi(on). Vnd wo Sie kamen vor ein Stalt, da gingen sie mit einer Procession zwey bey einander biß in die Kirchen, vnd hatten hüt auff, daran stund

vornen ein rot Creutz, vnd jeglicher trug sein Geyßel vor jhm, vnd sungen jhr Laisen (1) also:

Ist disse Bedefarth so here,
Christ fuhr selbst zu Jerusaleme,
Vnd furt ein Creutz in seiner hand,
Nun helf uns der Heiland.

„Der laise war da gemacht, vnd singet man den noch, wann man Heilgen trägt. Vnd hatten Sie jhre Vorsinger zween oder drey, vnd sungen sie jhnen nach. Vnd wann sie in die Kirch kamen, thaten sie die Thür zu, vnd theten all jhr kleider auß, biß auf jhr Nidercleider, vnd hatten von jhren enckeln (Fußknöcheln) biß auf jhr lenden kleider von leinentuch, vnd gingen vmb den kirchhof zwen vnd zwen beyeinander in einer Processi, als man pflegt vmb die Kirchen zu gehen vnd zu singen. Vnd jhr jglicher schlug sich selber mit seiner geisel zu beyden seiten vber die achsel, daß jhnen das Blut vber die enckel floß, vnd trugen Creutz, Kirtzen vnd Fahnen vor. Vnd jhr gesang was also, wann Sie vmbgingen:

Tretten herzu wer busen (büßen) will,
So slihen wir die heise hell,
Lucifer ist ein böser Gesell,
Wen er hat,
Mit bech er jhn labt.

„Des was noch mehr, vnd in der final des gesangs oder lids sungen Sie:

Jesus ward gelabet mit Gallen,
Des sollen wir an ein Creutz fallen. (2)

„So knieten sie alle nieder vnd schlugen alle Creutzweiß mit aufgereckten armen und henden auf die Erden, vnd lagen alda. Vnd hatten vnder sich gemacht ein grose verderbliche Thorheit, vnd wehneten das wer gut: (Mit namen, Wann sie gefallen waren, wer da vnder jhnen was, der sein Ehe gebrochen hatte, der legt sich auf seine seiten, daß man solte sehen, daß er ein Ehebrecher were: vnd wer ein mord gethan hatte, er wer heimlich oder offenbahr, der wande sich vmb vnd wande sich auf den ruck: So dann, der meineydig war, der reckete zwen finger

(1) Laisen, Leisen von Kyrie eleison, geistliche Lieder in der Muttersprache.
(2) D. h. deshalb sollen wir kreuzweise niederfallen.

neben den baumen auß in die höhe, daß man sahe, daß er ein meineydiger schalck war, vnd also:) wiewol das Ritter vnd Knecht, Burger vnd Gebauren alle in einem einfeltigen sinn gingen mit der geisel, verloren sie allesammen jhren geistlichen sinn, vmb daß Sie ohn laub (Erlaubniß) der H. Kirchen selbsten buß setzeten, vnd machten sich selber zu schelcken vnd bößwichten. Dann, wen man hatte gehalten in contract vnd kundschaft vor einen Erbarn man, der machte sich selber zu einem schalck, also daß er nimmer döchte auf Erdreich an Eren vnd an Seligkeit. Vnd ward deren mancher verderbt vnd gehangen in Westphalen vnd anderswo, vnd wurden verweisset von dem Raht, da Sie in gesessen hatten, nach dem als vorging in Westphalen vnd anderswo.

„Auch wann die vorgenante geiselbrüder aus den Stetten gingen, vnd hetten jhre buß gethan, so gingen Sie auß mit Creutzfahnen vnd Kertzen mit jhren processen. Vnd leisen jhnen jhre Vorsenger jhre Laisen. Der gesang war also:

O Herr vatter Jesu Christ,
Wann du allein ein Herre bist,
Du hast uns die Sünd macht zu vergeben,
Nun gefrist uns hie vnser leben,
Daß wir beweinen deinen Tod,
Wir clagen dir Herr all vnser Noth.

„Das war noch mehr. Auch sungen Sie ein ander laiß, der was also:

Es ging sich vnser Frauwe, Kyrieleison.
Des morgens in dem Tauwe, Halleluja.
Da begegnet jhr ein junge, Kyrieleison.
Sein bart was jm entsprungen, Halleluja.
Gelobt seystu Maria.

„Du solt wissen, daß disse vorgenante Laisen alle wurden gemacht vnd gedicht in der Geiselfarth, vnd ward der weisen (Melodien) keine mehr zuvor gehört worden. Auch hatten die Geyseler den sitten, daß Sie keinen weibern zusprachen in der Geyselfarth. Also gingen Sie vmb mit thorheit, vnd wusten nit das end, das davon kommen solt oder möcht. Alda spricht der weisse Meister also: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.

„Fortan, wann die Geyseler also gefallen hatten, als vor geschrieben steht, so lagen sie auff der Erden also lang, daß

man fünf Paternoſter mocht geſprochen han: Dann kommen zwen, die ſie zu Meiſter haben gekoren, vnd geben jglichen einen ſtreich mit der Geyſel, vnd ſprechen alſo: Standt auf, daß dir Gott alle deine Sünd vergebe. So ſtunden ſie auf jhre knie. Die Meiſter vnd die Senger ſungen vor:

Nu recket auf enwere hend,
Daß Gott das groſſe ſterben wend.
Nu reckend auf ewere arm,
Daß ſich Gott vber vns erbarm.

„Vnd da reckten ſie alle jhre Arm auf, Creutzweiß, vnd jeder ſchlug ſich an die bruſt drey ſchläge oder viere, vnd huben alle an zu ſingen:

Nun ſchlagt euch ſehre
Durch Chriſtus Ehre,
Durch Gott ſo laßt die Hoffart fahren
So mag ſich Gott vber vns erbarmen.

„So ſtunden ſie auf, vnd gingen widerumb, vnd ſchlugen ſich mit den Geyſeln, daß man jamer an jhnen ſahe. (1)

„Da das geſchehen was, da gingen die Ehrbare Leut dar, vnd luden die Geyſelen heim, einer vier, ſechs oder ſieben, vnd theten jhnen gütlich vber nacht. Auff den Morgen, ſo gingen ſie wider hinweg, in einer proceſſion vnd Creutzen, in ein ander Statt oder Land. (2)

„Daß laſe dir ein ſpiegel ſein, vnd ſage es deinen kindern, ob es noth geſchehe auf Erden, vber diſſe hundert Jahr vnd eher, daß ſie ſich davor hüten, daß ſie ſolche ding nit angehen ohn Raht der H. Kirchen, als Ariſtoteles der Heydniſche Meiſter ſpricht, in dem Buch das da heiſet Ethicorum: Facta praeterita certa dant documenta futuris.“

An dieſe Beſchreibung der Geißelfahrten ſchließt dann der Chroniſt weiter die Bemerkung, daß im ſelben Jahr ein Jubeljahr begonnen und die Judenverfolgung angefangen habe: „Da diſſe

(1) Die Geißeln hatten drei Riemen Knöpfe, die mit Nadelſpitzen kreuzweis auf die Länge eines Gerſtenkornes durchſtochen waren. Man geißelte ſich ſo lange, bis das Blut von dem Rücken rann.

(2) Michael Herbipolensis (Böhmer, font. rer. germ. 1, 476) ſagt, am 2. Mai 1349 ſeien mehr als hundert Flagellanten, Geißler genannt, mit Kreuz und Fahnen, aus Polen, Meißen und Thüringen kommend, in Proceſſion in Würzburg eingezogen und nach dreien Tagen wieder abgezogen.

Geyſeln gegangen hatten den Sommer, da ging annus jubilaeus an zu Weihenachten, allernechſt darnach. Das hieſen Sie Jubeljahr, vnd lieſen die leut gen Rom, vnd die mit den Geyſeln gangen hatten. Vnd die auch von Rom kamen, wurden eins theils böſer, als ſie vorher geweſen waren. In demſelbigen Jahr jubilaeo, da das ſterben aufhorete, da wurden gemeinlich die Juden in Teutſchen landen erſchlagen vnd verbrant. Das theten die Fürſten, Herrn, Grafen vnd Stette, ohn allein der Hertzog von Oſtereich, der erhielte ſeine Juden. Vnd gab man den Juden ſchult, daß Sie den Chriſten vergeben hetten, vnd daß ſie alſo ſehr geſtorben weren. Da ward jhr fluch war, den Sie ſelbſt gethan auf den H. Charfreittag, wann man in der paſſion lieſet: Sanguis ejus sit super nos et filios nostros."

Die Verfolgung begann in der Schweiz. In Baſel machte der Pöbel ein großes Faß, ſetzte dieſes auf den Rhein, füllte es mit gefangenen Juden und ließ es dann mit ſeinem Inhalt aufbrennen. Der Straßburger Rath ließ zwar die Juden gefangen nehmen, erklärte aber laut, daß ihm keine Schuld derſelben bekannt ſei, in Folge deſſen der Pöbel, welcher ſie nun einmal verbrannt haben wollte, revoltirte, den Rath beſchuldigte, beſtochen zu ſein, ihn zur Abdankung zwang und den Ammeiſter Peter Schreiber aus der Stadt verwies. Die neu gewählte Behörde gab dann dem Drängen des Pöbels nach, und es ſollen nicht weniger als 2000 Juden auf ihrem Kirchhofe verbrannt worden ſein. Auf hundert Jahre wurde den Juden die Stadt verboten.

Wie es in Speyer zuging, erzählt Lehmanns Chronik: „Anno 1348 und im folgenden Jahr iſt in Italia, Franckreich und Teutſchland ein ſehr groß Volck von böſer Infection verſtorben, und auff die Juden Verdacht gewachſen, daß ſie durch Vergifftung der Brunnen und Waſſer ſolch ſterbende Läuff verurſacht, deßhalben man ſie an etlichen Orten zur Tortur gezogen, und als theils auß Schmertzen der Marter des Bezichts geſtanden, hat man ohne Unterſchied zu ihnen griffen, Mann, Weib und Kinder in des Reichs Städten am Rhein getödt, verbrennt und geradbrecht und hat des gemeinen Pöbels grimmiges Wüten

nicht geſtillt werden können. Wie es ihnen zu Speyr ergangen, davon ſchreibt M. Albertus in Chron. folgenden Inhalts. Zu Speyr haben ſich die Juden in ihre Häuſer verſammlet, dieſelbe angeſteckt und ſich ſampt Weib, Kind, Haab und Gut verbrennt, etliche ſeynd durch den gemeinen Pöbel hingericht worden, ſolches iſt geſchehen am Sambſtag nach der Heil. Drey Könige Tag Anno 1349. Die Todten ſind hin und wider auf den Gaſſen gelegen, etliche ſeynd der Brunſt entflohen und hernach getaufft worden. Die Bürgerſchafft zu Speyr hat ſich beſorgt, es möchte vom Geſtanck der todten Cörper die Lufft vergifft werden, darumb verſchafft, daß man ſie in leere Weinfaß geſchlagen und in Rhein geworffen. So hat auch ein Rath verbotten, daß niemand in der Juden Häuſer ſolle gehen, und der Juden Gaſſen beſchloſſen, hernach die Schätze und übrige Verlaſſenſchaft laſſen erſuchen (aufſuchen), und ſagt man, daß ein Stattliches ſey gefunden worden an Gold und Silber. Herzog Ruprecht zu Bayern gab den Juden, ſo von Speyr und Wormbs entkommen, zu Heidelberg Schutz und Unterſchleiff, deßgleichen Engelhard von Hirſchhorn zu Semesheim (Sinsheim im badiſchen Unterrheinkreiſe, welches damals von dem Pfalzgrafen dem Engelhart von Hirſchhorn verpfändet war) auch gethan. Deßhalben die Bürger aus berührten Städten übel mit ihnen zufrieden geweſen. Aber die Städte haben aus den Steinen der abgebrochenen Judenhäuſer, Judenkirchhöfen und Mauren darumb, deßgleichen den Grabſteinen, neue Thürn (Thürme) erbaut und die Stadtmauren verbeſſert und erhöhet, und die gefundenen Schätze zu ihrer Städte Nutzen verwandt."

Ueber das Erſchlagen der Juden zu Worms belehren uns zwei Urkunden vom 16. März 1352 und 28. Mai 1354 in Baur's heſſ. Urkundenbuch, 3, 349: „Wir der Rat vnd die Sehtzehen gemeiniglich zu Wormeße dun kunt, daz wir durch großer anſprachen vnd angriffes willen, die die Lehenherren hatten an vns vnd an vnßer ſtat vmb ſemeliche lehen, als ſie hatten vff den Juden in vnßer ſtat, ee danne ſie herſlahen worden, lange dar vbir ſie geſeßen vnd gerathſlaht, wie wir der anſprachen vnd angriffes entladen mohten werden vnd en-

londen oder mohten keine andere wege vinden, wand daz wir griffen an der Juden huse vnd die verkaiften, vnd die Lehenherren do mide entlehten, her vmb so han wir verkauft u. s. w." Hier wurden also noch nachträglich die Häuser der erschlagenen Juden verkauft, um die Herren zu befriedigen, welche wegen der ihnen zu Lehen gehörigen Erschlagenen Ersatz forderten. Nach Hacksheim, Wormser Chronik, hatte Karl IV der Stadt die Judenhäuser in Eigenthum überwiesen. „An. 1348 hat Kaiser Karl IV auf einem Reichstag zu Speyr den weisen Leuthen den Bürgern zu Wormbs die Juden mit ihrem Leib und Guth und mit allen Nutzen und Rechten, gesucht und ungesucht, die Er und seine Vorfahren am Reich römischer Kayser und König ahn den Juden bishero gehabt haben oder fürbaß haben mögen, mit Gericht oder Ungericht vergiftet und übergeben, also daß die Stadt und Bürger zu Wormbs mit den Juden und Judesheit zu Wormbs mögen thun und lassen, brechen und busen, also mit ihrem Gut, vnd allewegen, ohne all unser Zorn und widerred, doch daß die Juden sollen reichen und geben die Lehen und die Verfatzung, die jetzund auf Ihnen bestehen. (Das waren also die Lehen, von denen in obiger Urkunde die Rede ist, und wegen derer die Pfandherren, die wir unten näher kennen lernen werden, ihre Ansprüche an die Stadt erhoben.) Alß auch im folgenden Jahr hernach die Juden mit einander verbrant und vergangen sind, hat Hochvermelter Karl IV ebenmäßig zu Speyr uff Dominica judica der Statt all die Judenhäuser, Hoffreibe, Beden (?) und Baw zur ergötzlichkeit Ihres Schadens, zu ewigkeit eigenthümblich zugestellt, vmb diese Zeit, als die Juden hin und wieder beschreyet waren, daß sie durch ganz Deutschland die Brunen vergiftet hätten, darauf ein großes Sterben erfolgt, sint sie fast umb und umb verbrant worden, zu Speyr und Wormbs, haben sich aus forcht gröserer Marter in ein Hauß zusammen gethan, das Hauß angesteckt und sich miteinander selbst verbrennt, sind viel böser Stuck hinter ihne gefunden worden. Ao. 1353 Donnerstag vor Pfingsten haben Bürgermeister, Rath und 16 Gemeine zu Wormbs mit Wissen, Willen und Rath der Haußgenossen (vergl. über diese Band 18 S. 710 Anm. 3) und

der Zünfften umb ihres Nutzens willen mit gewissen Bedingen und conditionibus wieder eingenommen die Juden, welche vorhin zum Theil erschlagen und gar vertrieben worden; es sind aber, als die Juden erschlagen worden, die von Wormbs mit vielen Herren, Rittern und Grafen der Lehen halber kommen (übereingekommen), welche sie auf der Juden Schult vom Reich zu Lehen getragen, als mit Pfalzgrafen Ruprecht dem eltern umb 2000 Acher (Aachener) heller, mit Philipps von Busenheim Rittern um 30 pont heller, mit Gerlach Schwend von Weinheim uff 15 pont, mit Dietrich von Meckenheim auch umb 15 pont, mit Dietrich von Handschuchsheim um 50 Mark silbers, mit dem raugrafen zu Altbeineburg (Altbaumberg) umb 20 Mark, desgleichen mit Engelhart von Fraukenstein, Eberhardt von Wattenheim und andern vielen edelknechten mehr, welches vielleicht eine Ursach mag gewesen sein, daß sie wieder angenommen sind worden, damit die Stadt die Lehen nicht entrichten dörffte."

Ueber die Vorfälle in Mainz liegen Nachrichten dreier Chronisten vor. Der gleichzeitige Heinrich Rebdorf schreibt: „In diesem Jahr (1348) entstand in allen Reichen und Städten Deutschlands und den Theilen Frankreichs, wo Juden wohnten, eine große Verfolgung derselben, so daß sie nur an wenigen Orten vertheidigt wurden. Da in Mainz das Volk in einem unvorhergesehenen Auflaufe gegen die Juden aufstand, so gingen plötzlich dreihundert bewaffnete Juden auf die Christen los und tödteten ihrer zweihundert, worauf die aufgebrachten Bürger über sie herfielen und an 6000 (?) erschlugen, weil von ihnen erzählt wurde, daß sie Gift in Säcken in die Wasserbehälter und Brunnen in allen von Christen bewohnten Gegenden schütteten und auf andere verschiedene Weise Christen umgebracht und so die Christenheit auszurotten trachteten, was einige Juden auf der Folter eingestanden hätten. Diese Verfolgung habe zwei Jahre gedauert." Johann Naukler (Kanzler in Tübingen und gestorben um 1510) erzählt, es sei bei der Judenverbrennung in der Nähe der Quintinskirche ein solcher Brand entstanden, daß ihr Thurm in Brand gerathen und die große Glocke nebst den kostbaren Fenstern dieser Kirche verschmolzen seien. Der

dritte endlich Peter Herp, ein Dominikaner zu Frankfurt, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebte, berichtet: „Im nemlichen Jahr 1349 seyn auf den Festtag des h. Bartholomäus (24. August) alle (?) Juden zu Mainz von den Bürgern zu Mainz dem Feuer übergeben und verbrant worden."

In diesem für die Juden so schrecklichen Jahr durchzogen zahlreiche Rotten von Gesindel, meistens Bauern, den Rheingau, aus dem sich viele der untersten Klasse mit ihnen verbanden, und erschienen vor Mainz. Sie waren bewaffnet mit Schlägeln, Kärsten und Mistgabeln, und man nannte sie daher, und weil sie überall die Juden niederschlugen, die Judenschläger. Zu ihnen gesellten sich noch herumschweifende Flagellanten. Als sie vor Mainz ankamen, wurden die Stadtthore gesperrt, und man erklärte, daß die Stadt mit ihren Juden allein fertig werden könne. Da ließen dann die Judenschläger ihre Wuth und Raubluft an den vor der Stadt gelegenen Gartenhäusern und Weinbergen aus. Die Stadt schwur Rache den Rheingauern und allen, welche man der Theilnahme schuldig hielt. Insbesondere hegten die Bürger Verdacht, daß Kuno von Falkenstein, der Stellvertreter und Vorkämpfer des von dem Papste abgesetzten Erzbischofs Heinrich von Virneburg gegen Gerlach von Nassau, diese Landstreicher begünstigt und ihr Anrücken gegen die Stadt veranlaßt habe, da in demselben Jahr gegen Christi Himmelfahrt Kuno das feste Viktorsstift außerhalb der Mauern von Mainz zerstört und den Einwohnern wegen ihrer Anhänglichkeit an Gerlach manche Verlegenheiten auf dem Lande und auf dem Rheine bereitet hatte. Der Verdacht muß nicht unbegründet gewesen sein, denn als am 17. Juni 1349 zwischen dem Provisor Kuno und der Stadt Mainz ein Vergleich zu Stande kam, versprachen Erzbischof Heinrich und Kuno, „von den Judenschläger wegen, die vor der Stadt zu Mainz waren, dem Bürgermeister, dem Rath und der Stat Meintz vier tusent Haller werunge, als zu Mentze genge und gebe ist, zu geben und zu bezalen." Zugleich mußten Beide versprechen, mit dem Erzbischof keinen Vergleich einzugehen, er habe dann diese Sühne der Stadt besiegelt. Als es daher am 9. December 1349 zu

neuen Verhandlungen mit Gerlach kam, mußte dieſer folgende Verpflichtung eingehen: „Wir verſprechen uns auch in dieſem Brief, daß wir uns nimmer geſunen (ausſöhnen) ſollen noch enwollen mit denen, die die Stadt angegriffen hant, noch auch mit den uß dem Ringgau, noch auch mit andern lüten aus unſerem lande, die uff der Stette ſchaden und ſchande weren gezogen vor Mentz mit den Judenſlehern, es were dann, daß der Statt von Mentz und iren Burgern verbeſſert würde ir Schade und Schande.“

Die Juden von Frankfurt hatte Kaiſer Karl IV am 25. Juni 1349 um 15,200 Pfund an die Stadt verpfändet. „Wir haben zu Pfand geſetzt“, heißt es in der Urkunde, „unſere Juden zu Frankfurt, unſere Kammerknechte, reiche und arme, die jetzt da ſind oder ſpäter dahin kommen, ihren Leib und ihr Gut zu Frankfurt, und zwar ihre Höfe, ihre Häuſer, ihren Kirchhof, ihren Schulhof, ihr Erbe und ihr Eigen, was ſie haben innerhalb oder außerhalb Frankfurt gelegen. Bis dahin, daß wir denen von Frankfurt das Geld zurückbezahlt haben, ſollen wir und unſere Nachfolger am Reiche uns jeder Anforderung an die dortigen Juden enthalten, kein Geld, keinen Dienſt, keine Schatzung oder Forderung von ihnen begehren, mit Ausnahme deſſen, was ſie bisher dem Erzſtift Mainz und der Herrſchaft von Eppſtein von des Reiches wegen entrichtet haben, und wenn wir oder unſere Nachfolger nach Frankfurt kommen, daß ſie dann uns dienen in unſerer Kanzlei mit „„Permunte““ (Pergament), in unſerem Hof mit Betten und in unſerer Küche mit Keſſeln, wie das gewöhnlich iſt. Wäre es, was Gott verhüte, daß die Juden von Todes wegen abgingen, verderbt oder zerſchlagen würden, es wäre, von wem es wäre, und komme, woher es komme, ſo ſollen wir deshalb von unſeren Bürgern zu Frankfurt nimmer Entſchädigung fordern, dieſe vielmehr ſollen an der Juden Gut greifen, an ihr Eigen, an ihr Erbe, liegendes, fahrendes oder fließendes, wo ſie es finden, und das Gut veräußern, verkaufen oder verpfänden, wie ſie mögen oder wollen, bis ſie die 15,200 Pfund, um die wir ihnen die Juden verpfändet, eingenommen haben.“ Dieſes vorhergeſehene Verderben und Zerſchlagen der

Juden erfolgte ganz bald. Es rückte nämlich eine Schaar der Flagellanten in die Stadt und mit ihr ein Theil der am Rhein hausenden Judenschläger, und sofort fielen diese plündernd in die Wohnungen der wohlhabenden Juden und erschlugen sie. Bei diesem Auflauf entstand dann Feuer, das von der Pfarrkirche bis zur Mainbrücke wüthete, und dessen Anlegung den Juden zugeschrieben wurde. Der oben erwähnte Dominikaner Peter Herp sagt ausdrücklich, am 24. Juli sei durch einen von den Juden angelegten Brand das Dach der Kirche und des Chors des Bartholomäusstiftes abgebrannt. (1) Darüber erbittert, griffen nun auch die Bürger die Juden an, die theils niedergemacht wurden, theils sich aus der Stadt flüchteten. Zugleich wurden auch die Fremden vertrieben und die Stadtthore mehrere Wochen lang durch verstärkte Wachtposten gegen sie geschützt.

„Fragen wir nun", schreibt Gymnasial-Oberlehrer Colombel von Hadamar in einer Abhandlung über diese Judenverfolgung im 14. Jahrhundert in den Nass. Annalen, 8, 140, „nach den Ursachen dieser gräuelhaften Auftäufe und Judenschlachten, so müssen wir die gewöhnliche Ansicht, als sei religiöser Fanatismus der Grund derselben gewesen, auf das Entschiedenste zurückweisen. In religiösen Dingen herrschte gerade im 14. Jahrhundert eine große Gleichgültigkeit, wenigstens eine sehr starke Abspannung im Verhältniß zu der Periode der Kreuzzüge. Die materiellen Interessen bewegten einzig Fürsten wie Volk, unter dem sich eben damals ein bis dahin ungewohnter Luxus (2) und

(1) Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, 2, 7: »Post Pascha 1349. Tanta pestis fuit Francofordiae, quanta nunquam audita est antea, et innumerabiles homines etiam circumquaque absumpti sunt et diem extremum clauserunt, duravitque pestis illa sanguinaria a festo Paschae ad hyemem initio anni Jubilaei. Eodem anno in vigilia S. Jacobi tectum ecclesiae et chori S. Bartholomaei in Francofordia a Judaeis incendio traditum fuit et incineratum.«

(2) Ueber den Kleiderluxus und die schnell wechselnde Mode berichtet ganz ausführlich die Limburger Chronik. „In derselbigen zeit (1351) vnd manch Jahr zuvor, da waren die Wafen als hernach geschrieben stehet. Ein iglich gut man, Fürst, Graf, Herr, Ritter vnd Knecht, die waren gewapnet mit platten, vnd auch die Bürger mit ihren wapenröcken darüber, zu stürmen vnd zu streiten, mit schossen (der Theil der Rüstung, der die Hüften deckte) vnd lipeisen (von

eine gewaltige Genußsucht geltend machte. Der Haß gegen die Juden wurde weder von den Regierungen dem Volke beigebracht,

---

Lippe, der Theil der Rüstung oder des Harnisches, welcher den Mund schützte), das zu der platten hörte, mit jhren gekrönten helmen, darunter hatten sie kleine bundhauben (Bund ist feines Pelzwerk). Vnd furthe man jhnen jhr schilt vnd jhre tarschen (halbrunde Schilde) nach vnd Glene (Lanzen). Vnd den gekrönten helm furth man jhnen nach vff einem globen (einem gespaltenen Stecke). Vnd furthen Sie an jhren beinen streichhosen vnd darüber große weite lersen (Lederhosen). Auch furten sie beingewand, das war vorn von leder gemacht, also armbleder oder also von syreck (feiner Baumwollenstoff aus Syrien) gestipt vnd ein bocklein (Buckel, Erzbeschlag) vor den knien. — Die Kleidung von den Leuten in Teutschen landen war also gethan. Die alte leut mit namen trugen lange vnd weite kleider vnd hatten nit knauf (d. h. ohne Knöpfe), sondern an den Armen hatten sie vier oder fünf knäuf. Die ermel waren bescheidentlich weit. Dieselben röck waren um die brust oben gemützert vnd gestützert (verziert) vnd waren vorn aufgeschlitzt biß an den gürtel. Die junge menner trugen kurtze kleider, die waren abgeschnitten auf den Lenden vnd gemützert vnd gefalten mit engen armen. Die kogeln (Kopfbedeckungen) waren groß. Darnach zu hand trugen sie Röck mit 24 oder 30 geren (Falten durch oben schmale und nach unten weite Streifen gebildet an dem untern Theil des Rockes) vnd lange hoicken (ein glockenförmig über den Kopf gezogenes Kleidungsstück, ein Mittelding zwischen Oberrock und Mantel), die waren geknauft (zugeknöpft) vorne nieder biß auf die füß. Vnd trugen stumpe schuch. Etliche trugen Kugeln, die hatten vornen ein lappen vnd hinden ein lappen, die waren geschnitten vnd verzattelt (mit langen Lappen versehen). Das hat manches jahr geweret. Herrn, Ritter vnd Knecht, wann sie hoffarten (sich putzten), so hatten sie lange lappen an jhren armen biß auf die erden, gefüdert mit cleinspalt (Hermelin) oder mit bund, als den Herrn vnd Rittern zugehört, vnd die Knecht als jhnen zugehört. — Die Frawen gingen gekleidet zu Hoff vnd Dentzen mit par kleidern, vnd den vnderrock mit engen armen. Das oberste kleid heise ein Sorkett, vnd war bey den seiten neben vnden aufgeschlissen, vnd gefüdert im winter mit bund, oder im semmer mit zendel (ein Halbseidenzeug), das da zimlich eim iglichen weib was. Auch trugen die Frawen die Burgersen in den Stetten gar zirliche hoicken, die nente man Fyllen, vnd was das klein gespense (Gespinnst) von disselset (Nesseltuch), krauß vnd eng beysammen gefalten mit einem saume (Saume) bey nahe einer spannen breit, deren kostet einer Neun oder Zehen gulden.

„Darnach da das Sterben, die Geiselfarth, Romerfarth, Judenschlacht ein end hatte, da hub die welt wider an zu leben vnd frölich zu sein, vnd machten die mann newe Kleidung. Die röck waren vnden ohne geren, vnd waren auch abgeschnitten vmb die lenden, vnd waren die röck einer spannen nahe vber die knie. Darnach macheten sie die röck also kurtz, eine spann vnder den gürtel. Auch trugen Sie hoicken, die waren all vmb rund vnd gantz. Das hiese mann Glocken, die waren weit, lang vnd auch kurtz. Da gingen lange schnebel an den schuhen. Die frawen trugen weite hembe ausgeschnitten, also daß mann jhnen die brust bey nahe halb sahe. In disser zeit vergingen die Platten in dissen

noch wurde er gelehrt und gepredigt. Nach kirchlicher Auffassung erschienen sie sogar fast als nützlich für den Beweis der Wahr-

Landen, vnd die reisigen leut, Herrn, Ritter, Knecht vnd Burger, die furten alle schupen panzer vnd hauben. Die mainirung (Form, Façon) von den schaupen (Oberröcken) hatten bescheiden leng, vnd die arm waren eins theils einer spannen von der achsen (Schulter) oder zweyer spann, vnd eins theils hatte nit mer dann da man die arm anstoset, vnd hatte seidene quasten hinden nider hengen, das war freudig. Die Vnterwammes hatten enge arm, vnd in dem gewerb (Gelenk) waren sie benehet vnd behaft mit stücken von panzer, das nante man Museisen.

„In dissem Jahr (1362) vergingen die grosse weitte Plederhosen vnd stifeln. Die hatten oben rot leder vnd waren verhauwen (ausgeschnitten, gezackt), vnd die lange lederfen (Lederhosen) mit langen schnädeln gingen an. Dieselben hatten krappen (Besatze? Krampen?) einer bei dem andern, von der grossen zehen biß oben auß, vnd hinden aufgenestelt halb biß auf den rücken. Da ginge auch an, daß sich die menner hinden, vornen vnd neben zunestelten vnd gingend hart gespant. Vnd die junge menner trugen meistlich alle geknaufte kugeln, als die frauwen. Vnd disse kugeln wereten mehr dann dreissig jahr, da vergingen Sie.

„In derselbigen zeit (1371) da gingen an die Westphälische Lendener, die waren also, daß Ritter, Knecht vnd reisige leut führeten Lendener, vnd gingen an der brust an hinden auf dem rück hart zugespant, vnd waren also fern (weit), als die schoppen (Oberröcke) lang waren, hart gestept bey nahe eines fingers dick. Vnd kame das auß Westphalen land.

„In der Zeit (1380) war der sitt von der Kleidung verwandelt, also wer heur (in diesem Jahr) ein Meister war von den Schneidern, der war vber ein jahr ein Knecht.

„In derselbigen zeit (1389) gingen Frauwen vnd Jungfrauwen, Edel vnd vnedel, mit Tapperten (ein langes, bis auf die Füße reichendes Obergewand), vnd hatten die mitten gegürtet. Die gürtel hiese man Tupfeng. Vnd die menner trugen sie lang vnd kurtz, wie Sie wolten, vnd machten daran grose weite buch eins theils auf die erden. Du junger man, der noch sol geboren werden vber hundert jahr, du solt wissen, das die kleidung vnd die mainirung der kleider disser gegenwertigen welt nichts an sich genommen hat von grobheit oder herrligkeit. Dann Sie disse kleidung vnd sitt von grosser hoffart ersunden vnd gemacht hant. Wiewol man findet, daß dieselbe kleidung vor 400 jahren auch etlicher massen gewesen seind, als man wol siehet in den alten stiften vnd kirchen, da man sind solche stein vnd bild gekleidet. Auch furten Ritter, Knecht vnd Burger Schecken vnd Scheckenröck (Jacken, kurze enganschließende Röcklein) geslitzert hinden vnd neben mit grosen weiten armen, vnd die Preisgen (Einfassung, Saum am Aermel) an den Armen hatten ein halb elen oder mehr. Das hinge den leuten vber die hende. Wann man wolte, schlug man Sie auf.

„Die hunds kugeln furthen Ritter vnd Knecht, Burger vnd reisige leut, vnd glattbeingewand zu storm vnd zu streitten, vnd keinen tartschen noch schilt, also daß man vnder hundert Rittern vnd Knechten nit einen fand, der einen tartschen oder schilt hette. Vorther trugen die menner ermel an wambsern, vnd an den schauben, vnd an ander kleidung. Die hatten staufen (Hängärmel) bey

heit der christlichen Lehre bei den heidnischen Völkern, weshalb Papst Clemens VI in einer Bulle von ihnen sagt: quos pietas christiana recipit et sustinet et offendi eos aliquatenus non permittens. Also nicht in den religiösen Gegensätzen liegt die Ursache, sondern in folgenden Verhältnissen.

„Die Juden waren erstlich die Herren des Geldes, während die christlichen Korporationen des Reiches von den Fürsten bis zu den städtischen Kommunen und den Klöstern ein schwerer Geldmangel drückte. Hatten ehrliche Privatleute vor dem Hungerjahre (1349) noch Geld gehabt, so war es, besonders von der niedern Klasse, in der Zeit der Noth rasch verbraucht worden. Dabei herrschte in jenem Jahrhundert ein merkwürdiges Mißverhältniß zwischen dem umlaufenden Kapital und dem Grundvermögen, wodurch die Preise der Waaren und Bedürfnisse mit jenen der Liegenschaften und deren Ertrage nicht mehr übereinstimmten. Ländereien besaßen die Fürsten, Grafen, Dynasten und kirchlichen Korporationen schon hinreichend; allein man war nicht im Stande, sie so einträglich zu machen, wie die Manufakten und andere Fahrnisse, weil durch die geringe und in Folge der Pest noch mehr verringerte Bevölkerung und durch die schon lange währende öffentliche Unsicherheit eine größere Belastung des Ackerbaues für den Grundherrn nachtheilig wurde. Er mußte seine Güter in billigen Erbpacht geben, damit sie überhaupt nur bebaut wurden und die Bauern darauf sitzen blieben. In der Zeit der herrschenden Hungersnoth verließen schon viele Hörige Haus und Hof, flüchteten sich in die benachbarten Reichsstädte als Taglöhner und Hintersassen und vermehrten so das daselbst schrecklich anwachsende Proletariat. Brauchten also Korporationen wie Einzelne Geld, so waren sie, da es noch keine Leih- und Pfandhäuser gab, gezwungen, zu denen zu gehen, welche allein damit Geschäfte machten, zu den Juden und zu den Lombarden (über welche letztere weiter unten Näheres folgen wird). Beide machten

---

nahe auf die Erden. Vnd wer den allerlengsten trug, der was der man. Die Frauwen trugen Behemische kogeln, die gingen da an in bissen landen. Die kogeln stortzt ein Frauwe auf jhr haubt, vnd stunden jhnen vornen auf zu berg vber das haubt, als man die Heiligen mahlet mit der Diademen."

ihre Darlehen nur auf Faustpfänder und Kredit, nicht auf liegende Unterpfänder; das gewöhnliche Unterpfandwesen mit seiner Auspfändung und Versteigerung der Güter konnte sie nicht brauchen. Die Veräußerung der Faustpfänder war natürlich viel bequemer. Für die Creditschulden nahmen sie Wochenzinsen, wenn das Kapital nicht zur bestimmten Zeit zurückbezahlt wurde. „„Die überschwenglichen, mit dem Namen des Gesuchs bedeckten Zinsen, welche die Schuldner zu entrichten hatten, waren ein Abgrund, der sowohl Einzelne als ganze Gemeinden verschlang (1) und, weil keine Rettung von oben kam — die Reichsgesetze hatten darüber noch nichts verordnet —, das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte,““ sagt Bodmann. Wie man bei dem Zinseneintreiben verfuhr, erkennt man aus dem Beispiele, daß einmal bereits im J. 1096 der Zinsenbetrag verdoppelt wurde, wenn ihn der Schuldner auf den Verfalltag nicht entrichtete.

„Als im 14. Jahrhundert den Juden zu Köln ein zehnjähriges Bürgerrecht verliehen wurde, stand unter den Bedingungen, daß sie von den Kölner Bürgern von der Mark geliehenen Geldes nicht mehr zum Wochenzins nehmen durften als einen Pfennig, was einem Zinsfuß von 36½ Prozent gleichkommt. Kaiser Ludwig wollte 1338 den Frankfurtern eine besondere Gunst erzeigen, damit sie, wie er sagte, die Juden daselbst desto williglicher schirmten, und er erklärte deshalb, daß die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pfund Heller bei Bürgern nur 1½ Heller, bei Auswärtigen aber 2 Heller wöchentlich nehmen dürften. Später 1368 lieh dieselbe Stadt bei einem Juden 1000 Gulden, wovon sie jährlich 433⅓ Gulden Zinsen bezahlen mußte (das waren also 43⅓ Prozent). Kaiser Ludwig ertheilte 1342 der Stadt Hall in Würtemberg eine besondere Gnade, der zufolge die Juden nur nicht volle 50 Prozent nehmen durften; gestattet wurden ihnen zwei Heller vom Pfund wöchent-

(1) So mußte z. B. 1266 die Abtei Seligenstadt, quod cum intolerabili debitorum onere et maxime apud judeos hinc inde voragine vsurarum grauissima nostrum monasterium, pergrauatum indigeret pecunia, alle ihre Güter zu Dietersheim bei Offenbach verkaufen. Baur, hess. Urk. 1, 32.

lich. In Oeſtreich war den Juden ſogar ein Wochenzins von 65 Prozent erlaubt; ja es kommen noch höhere Zinsbeträge vor. Auf dieſe Weiſe gelangten die Juden zu erſtaunlichen Reichthümern, die ſich bei der großen Einfachheit und Sparſamkeit ihres Haushaltes ſchnell vermehrten. Daneben mußte ihre Geldmacht ſich ſteigern, als ihnen und den wälſchen Wucherern im 14. Jahrhundert das Münzweſen zur Ausbeute anheim fiel; jederzeit fanden ſie, ſagt Olenſchlager (Erläuterung der goldenen Bulle), an den Höfen ein geneigtes Gehör und bezahlten mehrmals für einen öfter geringen Pacht der Münze die Erlaubniß, das ganze Land zu verderben.

„Der Reichthum erweckte den Neid, und die verderblichen Wuchergeſchäfte einen tiefen Haß bei dem großen Haufen wie bei den Schuldnern. Der zu ſcharf geſpannte Bogen ſprang leicht bei der herrſchenden Noth; die drückende Schuldenlaſt trug weſentlich zur Judenverfolgung bei. „„Die Juden ſind in Furcht wegen der allgemeinen Hungersnoth,““ ſchrieb der Breslauer Rath dem König am 27. März 1349. Es war ein allgemeiner Bankerott. Als daher Karl IV nach der großen „„Judenſchlacht““ die ſämmtlichen Judenſchulden des Biſchofs von Speyer aufhob, begründete er ſeine Gewaltmaßregel erſtlich damit, daß viele von den Gläubigern erſchlagen waren; dann, daß Biſchof und Stift dieſe Schulden nicht mehr bezahlen könnten. Wie raſch die Schulden durch die Wucherzinſen ſtiegen, geht aus folgendem Beiſpiel hervor. Im J. 1327 lieh Gottfried von Eppſtein von Juden für Graf Eberhard von Katzenelnbogen und ſeine Frau 200 Pfund Heller auf einige Monate, nach deren Verlauf im Fall der Nichtzahlung das Kapital mit Zinſen zu 300 Pfund gerechnet werden ſollte. Die Schuld war endlich ſo aufgelaufen, daß Hauptgeld und Zinſen ſich über 1200 Pfund beliefen, die nach der Ausſage von Zeugen in einem Prozeſſe von 1357 Gottfried von Eppſtein bezahlt hatte, weil der Graf ſeiner Verpflichtung nicht nachgekommen war.

„Ebenſo hatte der Erzbiſchof von Mainz die dortigen Bürger bereits 1335 der Eide entbunden, welche ſie den Juden für die Zinſen geleiſtet hatten. Daß man nach der Verfolgung ſie ſich

fern halten wollte, ergibt sich aus der Bitte der Stadt Speyer an den Kaiser, ihr die Häuser der erschlagenen Juden zu schenken. Daraus leuchtet die Absicht hervor, diese Häuser nicht mehr in die Hände der Geflohenen gelangen zu lassen, somit ihren Aufenthalt zu Speyer zu erschweren.

„Diese finanzielle Bedeutung benutzten sodann die Juden vielfach, um auch eine politische zu erhalten. Zunächst gewannen sie durch Geldgeschenke und Anleihen die besondere Gunst der Fürsten und der städtischen Magistrate und wußten auf diese Weise den Schutz der Behörden, so lange diese noch Autorität besaßen, besonders bei örtlichen Aufläufen sich zu verschaffen. So geschah es bei einem Auflauf 1303 in Thüringen, daß sie den Magistrat der Stadt Erfurt durch Geld für sich gewannen, wobei der Chronist (Nicolaus de Siegen), welcher diese Begebenheit erzählt, noch die damals landläufigen Verse hinzufügt:

Qui habet nummos, der machet strach daz da crom ist,
Qui vero caret nummis, was hylfet es, daz er from ist?

„Außerdem drängten sie sich in die Pachtungen der Steuern und Zölle ein (wie wir das oben bei dem Juden Abraham zu Bingen gesehen haben), bekleideten somit öffentliche Aemter, was ihnen verboten war. (1) Die geheime Macht des Geldes machte sie dreist, und deßhalb mußten sie an vielen Orten schwer büßen. Nach dem alten Grundsatze, daß jeder nach seinem Volksrecht abgeurtheilt werden sollte, war es natürlich nichts Besonderes, wenn die Juden unter sich für kleine Civilsachen ihren eigenen Gerichtsstand hatten. So hatten die Juden in Mainz 1286 einen Bischof und mehrere Rathsherren, welche alljährlich ernannt (2), die ver-

(1) Von Bedeutung sind hier die Worte des Bischofs von Olmütz in seinem Berichte an den Papst Gregor vom J. 1273: »De Judaeis vero dicimus, quod Christianas habent nutrices, usuras patenter exercent, et eas indigentibus ingravant ultra modum, in tantum, ut infra annum excedant ipsam sortem. Publica exercent officia. Telonarii, monetarii fiunt, et cum alias sint infideles, fidem minimam in his servant. Furatos calices, vestes sacras, nec non et libros recipiunt a furibus et servant, et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniuntur, Judaei eos restituere non coguntur.«

(2) Auch in Köln wurde der Judenbischof nur auf ein Jahr erwählt. In einer Urkunde des Erzbischofs Konrad vom J. 1252 heißt es: Item quicunque

antwortliche Behörde der dortigen Judenschaft waren. Dabei standen die Judengemeinden zu Speyer, Worms und Mainz in enger Verbindung; sie hatten ein gemeinsames Judengericht, das aus einem Präsidenten, einem Assessor und einem Praktikanten bestand. (Vergl. oben die von einem solchen Gerichte ausgestellten Urkunden vom 7. Dec. 1344). Dagegen in Streitigkeiten mit den Christen waren sie den christlichen Gerichten ausschließlich unterworfen.

„In Köln aber wurde die Geldnoth der Erzbischöfe von ihnen zu dem Versuche mißbraucht, das jüdische Gericht in gemischten Streitigkeiten auch auf die Christen auszudehnen, also die herkömmliche Gerichtsordnung umzukehren. Die Privilegien, welche sie zu Köln von dem Erzbischof Heinrich II 1331 erhielten, waren so ausgedehnt, daß sie schon damals große Unzufriedenheit bei den Christen veranlaßten, weil sie durch die Noth abgezwungen waren. Denn seit der Niederlage des Erzbischofs Sigfried (von Westerburg) 1288 kamen die Kölner Erzbischöfe nicht mehr aus politischen und finanziellen Wirren und Verlegenheiten heraus, in deren Folge der genannte Erzbischof Heinrich zur Einlösung seiner versetzten Städte (Rees und Kempen, wie des Schlosses Aspeln) 8000 Mark von den Kölner Juden aufnahm und mit diesen auf 10 Jahre um eine jährliche Steuer von 70 Mark übereinkam. Für diesen Zeitraum mußte er ihnen jene ausgedehnten Vorrechte gestatten, worunter sich folgende drei befanden,

---

ipsorum fuerit Episcopus Judeorum, non nisi per unum annum Episcopus permanebit, et anno finito ipsi alium eligent, qui visus fuerit expedire, de cuius electione nobis quinque marcarum servicium impendatur.« In einer Urkunde des Erzb. Walram von Köln vom 26. Juli 1335 (Lacomblet, 3, 240) wird der kölnische Judenbischof »judeorum pontifex« genannt. Nach dem liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis (Mittelrh. Urkdbch. 2, 400) hatte der Judenbischof zu Trier dem Erzbischof jährlich 10 Mark zu entrichten, wogegen dieser ihm eine Kuh, eine Ohm Wein, 2 Scheffel Weizen und einen alten Mantel zu geben hatte. Auch Worms hatte einen Judenbischof, welcher der Vorsteher des aus 12 Mitgliedern bestehenden Judenrathes war und von dem christlichen Bischof ernannt wurde. Daneben gab es in Worms zwei Judengerichte, welche beide an christliche Edelleute verliehen wurden, die also christliche Vögte als Schirmherren, aber jüdische Richter hatten.

die bis dahin unerhört waren und wodurch die Judenſchaft zu Köln zu dem Rang und den Rechten einer politiſchen Körperſchaft ſich erhob. 1. Sie durften vor kein geiſtliches Gericht geladen oder direkt exkommunizirt, d. h. ihnen der Verkehr mit anderen Juden und Chriſten verboten werden. 2. Jeder, der eine Forderung an einen Juden hatte, mußte ſich mit dem Urtheil ihres Synagogenrathes begnügen, ohne Rekurs und Appellation. 3. Jeder biſchöfliche Beamte mußte diejenigen Juden aus der Stadt treiben, welche durch Beſchluß des Synagogenraths ausgeſchloſſen wurden. Dieſer privilegirte Gerichtsſtand wurde ſogar noch dahin ausgedehnt, daß nicht nur die chriſtlichen Parteien, ſondern auch geiſtliche und weltliche Richter in Judenprozeſſen vor dem Rabbiner und der Synagoge Recht nehmen mußten. Das Domkapitel beſchwerte ſich darüber nach dem Tode des Erzbiſchofs Heinrich II bei deſſen Nachfolger Walram 1335, und dieſer verſprach, das Privileg nach ſeinem Ablauf ohne Zuſtimmung des Kapitels nicht zu verlängern; allein der Erzbiſchof und ſein Kapitel mußten 1341 den zweiten Artikel wieder zugeſtehen, obgleich ſie denſelben für eine exorbitatio a iure et ratione erklärten. Daß die Juden auf deſſen Erneuerung beſtanden, ſteigerte in der Erzdiöceſe Köln die Erbitterung gegen ſie und trug namentlich zu der blutigen Verfolgung derſelben 1349 bei. Das Exorbitante des Privilegs lag, abgeſehen von allem Andern, ſchon darin, daß nach jüdiſchem Recht gerichtet wurde, welches die Chriſten nicht kannten und wogegen ſie nicht appelliren konnten, während den Juden die chriſtlichen Geſetze bekannt waren und ihnen Rekurs und Appellation offen ſtanden. „„Und vor manchem Gericht wurden ſie noch weit beſſer als gemeine Chriſten angeſehen““, ſagt Olenſchlager.

„Aber noch weiter wußten ſie ihren Einfluß geltend zu machen. Zu Memmingen in Schwaben waren mehrere Bürger die Schuldner eines reichen Juden. Dieſer forderte Geld, allein ſie konnten nicht zahlen. Da wandte ſich der Gläubiger an den Biſchof von Augsburg, in deſſen Sprengel jene Stadt lag, und verlangte, daß er Memmingen mit dem Bann belege, damit die Bürger gezwungen würden, ihre Schulden zu bezahlen. Der

Biſchof war ebenfalls jenem Juden große Summen ſchuldig, und um für ſich eine neue Zahlfriſt zu erlangen, belegte er die Stadt mit dem Interdikt. Die Bürger, in neue Verlegenheit geſetzt, baten vergebens den Juden, von ſeiner Härte abzulaſſen, bis er endlich, durch eine Liſt des Stadtdieners in Schrecken geſetzt, ſich erweichen ließ. O quam vilis ecclesia facta, ruft dazu Joannes Vitoduranus, der die Geſchichte erzählt, aus, quod ad infidelis verbum cultus dei prohibitus est. Wie der Biſchof von Augsburg, ſo ſtanden die meiſten Fürſten bei ihnen ſtark im Buch, und daraus iſt ihre Einwirkung auf die wichtigſten Verhältniſſe leicht erklärlich. Jenen Mißbrauch mit dem Bann, der gegen Schuldner angewandt wurde, verbot endlich Papſt Bonifacius IX. im J. 1396.

„Ein dritter Grund der Verfolgungen lag in ihrem damals oft bewieſenen Trotz gegen die beſtehenden Geſetze, welchen ſie beſonders dann Widerſtand entgegenſetzten, wenn ſie ſich im Glück wähnten. Nach dem kanoniſchen Rechte wurden thätliche Beleidigungen der Juden gegen Geiſtliche nur mit Geldſtrafen geahndet und im Weigerungsfalle mit Abbrechung alles chriſtlichen Verkehrs. Im J. 1324 verfolgten zu Regensburg zwei Juden einen Geiſtlichen, um ihn zu erſtechen. Dieſer konnte ſich nur dadurch retten, daß er den Immunitätsbezirk erreichte. Der Biſchof der Stadt ſchrieb an die Judengemeinde, ohne die Thäter zu beſtrafen, man ſollte ſie belehren und den Streit in Güte vergleichen; ſie thaten es aber nicht, ſo daß der Biſchof endlich allen Verkehr der Chriſten mit den Thätern verbieten mußte. — Zu Frankfurt hatten im Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere Juden von Chriſten Häuſer und Grundſtücke gekauft, auf welchen Zehnten und Gülten zu Gunſten des Stadtpfarrers ruhten. Die chriſtlichen Eigenthümer hatten die Steuern ſtets entrichtet; die jüdiſchen aber weigerten ſich, und der Pfarrer konnte nicht anders zu ſeinem Rechte gelangen, als daß er ſich an den Papſt wandte, der dann einem Domherrn zu Mainz gebot, die Juden zu zwingen, die Zahlungen zu leiſten oder die gekauften Grundſtücke herauszugeben. Wo man mit ſolcher Kühnheit auftritt und auftreten konnte, da kann von keinem gefühlten Drucke die Rede ſein.

Wie ganz anders war es dagegen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, in denen ihnen der Besitz von Grundeigenthum verboten war! Zu diesem Trotz muß auch gerechnet werden, daß sie sich am Charfreitag prächtig anzogen, auf den Straßen standen und die an diesem Tage übliche Trauerprozession mit Hohn und Spott beleidigten, weshalb das kanonische Recht, insbesondere das Concil im Lateran unter Innocenz III 1215, vorschrieb, daß sie sich an diesem Tage in ihren Häusern halten sollten, um kein Aergerniß zu geben: ein Verbot, das in Deutschland mehrmals wiederholt und eingeschärft werden mußte. So heißt es z. B. in den Statuten des von dem Erzbischof Peter 1310 zu Mainz gehaltenen Provinzialconcils: Die Juden sollen durch Exkommunikation, die Christen aber und die Gemeindevorsteher durch Stillstellung des Gottesdienstes gezwungen werden, zu bewirken, daß die Juden eine von der Tracht der Christen verschiedene Kleidung und Zeichen öffentlich tragen und keine Würde, öffentliche Aemter oder christliche Dienstleute haben. Der Jude, der am Charfreitag auf der Straße getroffen wird oder durch die Thüren und Fenster lauert, soll dem Bischof eine Mark Silber bezahlen.

„Das in diesem Statut erwähnte Dienstbotenwesen, worüber schon früher verschiedene geistliche und weltliche Bestimmungen gegeben worden waren, gab auch zu manchen Störungen Anlaß, die das niedere Volk betrafen und Excesse verursachten. In Bezug auf diesen Punkt sagt das genannte Provinzialconcil in dem Kapitel 123: „„Da in dem h. Concil sehr heilsam verordnet wurde, daß Juden weder unter dem Vorwande, um ihre Kinder erziehen zu lassen, noch für ihren Dienst oder aus irgend einer andern Ursache in ihren Häusern christliche Dienstleute haben dürfen, und daß die Christen exkommunizirt werden sollen, die sich erkühnen, bei Juden zu wohnen, da sie wegen des steten Umgangs und der genauen Bekanntschaft die Herzen der unbehutsamen einfältigen Christen zu ihrer verabscheuungswürdigen Treulosigkeit und Superstition leicht hinziehen können, so verordnen wir, daß alle Christen unserer Provinz, die unter was immer für einem Vorwand Häuser der Juden bewohnen, inner-

lichkeit aus der Stadt, ſchleppte ſie ſpäter gewaltſam wieder herein und kerkerte ſie ein. Die Urſache lag hier in dem drückenden Mißverhältniſſe, in welchem die Geiſtlichkeit in den Städten wegen ihrer großen Einkünfte zu der materiellen Noth der Bürger ſtand, und in ihrer Abgabenfreiheit, wodurch auch der Erwerb der Bürger beeinträchtigt wurde, hielt man doch in vielen Klöſtern, ja ſogar in den Häuſern der geiſtlichen Stifter einen förmlichen Weinzapf. (Vergl. über die geiſtlichen Weinſchenken im 15. Jahrhundert zu Mainz Bd. 18 S. 774.)

„Die dauernde finanzielle Noth veranlaßte endlich den König Wenzel 1390 zu der gewaltſamen Verfügung, daß alle Schulden, welche Fürſten, Grafen, Herren, Dienſtleute, Klöſter, Geiſtliche, Ritter, Knechte, Bürger der Städte und Bauern bis zum Tage der Verfügung bei den im Lande Franken anſäſſigen oder anſäſſig geweſenen Juden gemacht hatten, ſammt den rückſtändigen Zinſen aufgehoben waren, und daß jeder Widerſtand dagegen unwirkſam, alle dawiderſtreitenden Privilegien oder Gerichtsverfügungen aufgehoben ſein ſollten. Motivirt wurde dieſer Gewaltſtreich damit, daß die Fürſten, Herren, Ritter und Knechte erklärt hatten, ſie ſeien, wenn ſie die unermeßlichen Zinſen für die Judenſchuld bezahlen müßten, unfähig, ihre Reichspflichten zu erfüllen, wären vielmehr geradezu genöthigt, landesflüchtig zu werden. Außerdem wird noch als Grund angegeben, daß die Juden ſich geweigert hätten, den goldenen Pfennig an den König zu bezahlen, und daß der König ſie dafür habe ſtrafen wollen. Iſt dieſes wahr, ſo zeigt es, zu welcher Macht die Juden gleich nach der großen Verfolgung wieder gelangt waren.

„Aehnliche blutige Kataſtrophen hat die Geſchichte noch mehrere aufzuweiſen. Man denke nur an den großen Bauernaufſtand im 16. Jahrhundert! Wie einſt Armleder mit ſeinen Schaaren im 14. Jahrhundert hauſte, ſo zog bei den Bauernaufſtänden im 16. Jahrhundert ein elſäſſiſches Komplott unter dem Namen Bundſchuh, in Schwaben der arme Konrad verheerend durch deutſche Gaue, wobei die Wuth hauptſächlich gegen den Adel entbrannt war, der bekanntlich damals ſchwere Laſten auf ſeine abhängigen Leute gewälzt hatte. Stets hat ſich dabei

der Satz bewährt, daß solchen Uebelständen mit materiellen Mitteln nie ausreichend begegnet werden kann, daß vielmehr bloß die christliche Religion die wirksamsten Mittel bietet, die Noth auf Erden zu heben."

Es findet sich nichts darüber, daß auch in Bingen die Juden von der Verfolgung betroffen worden seien: selbst der Chronist Scholl weiß nur von den Vorfällen in Mainz zu berichten; vielleicht war der Sturm an ihnen vorübergegangen. Die nächsten Nachrichten stammen erst wieder aus dem Jahr 1362, wo wir einen dortigen bereits oben S. 474 erwähnten Judenarzt Isaak finden, und aus dem Jahr 1365, das den Binger Juden großen Schutz durch den Erzbischof Gerlach brachte, indem er ihnen folgende Gnaden verlieh: Ulrich (von Kronberg) der Vicedom im Rheingau soll ihr Richter sein, oder, wenn er nicht im Lande sein sollte, derjenige, welchen er den Juden an seine Stelle zum Richter setzen will. Wer also eine Klage gegen einen Juden vorzubringen hat, soll sich an diesen wenden, den Juden aber vor kein anderes Gericht belangen. Der Pfarrer (Pferner) zu Bingen soll keinen Ladebrief oder Bannbrief gegen die Juden nehmen oder exequiren. Den Bürgern zu Bingen wird befohlen, im Falle daß Jemand die Juden mit Worten oder Werken übel behandelte, und ein Bürger steht dabei und hört es, die Juden zu beschützen (beschuden). Wollen die Juden einen Fremden zu Bingen festhalten lassen, und es ist kein Richter zur Stelle, so soll der nächste Bürger, den der Jude darum anspricht, jenen festhalten, bis der Richter erscheint; wer das nicht thut, hat des Erzbischofs Gebot gebrochen. Wer einen Juden schlägt oder sticht, soll nirgendwo Geleit haben. Den Amtleuten wird ernstlich befohlen, den Juden zu ihren Schulden und Sachen zu verhelfen, sie zu schützen und zu schirmen. Und wie hier Gerlach den Juden zu Bingen durch einen privilegirten Gerichtsstand, durch Befreiung von geistlichen Bann- und Ladebriefen, durch Verpflichtung der Bürger, ihnen gegen Kränkungen und bei Arrestationen fremder Schuldner persönlichen Beistand zu leisten, Freiheiten verlieh, deren sich die Christen nicht zu erfreuen hatten, so war er auch für ihre Einwanderung in das Erzstift und dann für

ihren Schutz sehr besorgt. Als er 1356 „Gottlieben einen Juden, der zu Bischofsheim gesessen was," in seinen Schirm und sein Geleit aufnahm, forderte er alle, die ihm und dem Stifte verbunden seien, auf, denselben zu schirmen und zu schützen, und ihm zu helfen, wo er es bedürfe und er es ihnen angesinne. Weiter gab er demselben Vollmacht, auch mit anderen Juden zu reden, daß sie in sein Stift ziehen möchten, und wie er mit ihnen wegen der im ersten Jahr zu leistenden Dienste übereinkomme, das bestätige er im Voraus; noch mehr, sein Vicedom Ulrich von Kronberg und Gottlieb sollten sogar die Befugniß haben, den versprochenen Dienst später nach ihrem Gutdünken zu ermäßigen. In demselben Jahr nahm er den Baruch Seligmann mit Weib, Kindern, Knechten und Mägden zu seinem Juden und Bürger auf, gestattete ihm zwei Jahre in Rüdesheim zu wohnen, wofür er ihm jedes Jahr mit 10 Gulden von Florenz dienen solle. Dagegen werde er ihn treulich schützen, schirmen, verantworten, handhaben in allen Rechten, und nicht gestatten, daß ihm Jemand Unrecht thue oder ihn dränge. Wolle Baruch nach Ablauf der Frist seinen Wohnsitz wieder verändern, so habe er dazu volle Freiheit.

In gleicher Weise, wie Gerlach, war auch Adolf ihnen hold und gewogen; „er öffnete," sagt Bodmann, „ihnen seine Gnadenbüchse gar weidlich, zumal wenn sie für die Berichtigung der gemeinen Landesschulden freiwillig beigetragen hatten." So gab er den Juden im Rheingau am 3. Januar 1384 eine Urkunde, worin er sie, weil sie zu seiner Nothdurft, um seine und des Stiftes Schuld zu bezahlen, freundlich und gütig einen Beitrag (eyne schenke) gegeben hätten, für die nächsten drei Jahre von aller andern als ihrer gewöhnlich zu entrichtenden Steuer und Schatzung befreite, jeden Ladebrief gegen sie vor das geistliche Gericht untersagte und ihnen weiter die Gnade ertheilte, „daz sie diese nesten dru Jare keine Würffeln an vnsere Zollen zu Wasser oder zu Lande nit geben dorffen." Die letztere nur auf drei Jahre verliehene Befreiung verwandelte er aber noch in demselben Jahr, am 17. Oct., für alle Juden in eine fortwährende. „Wir Adolf u. s. w. thun kund, daß wir aus be-

sonderen Gnaden alle Juden, Männer und Weiber, die durch unser Land, auf dem Rhein oder Main zu Schiff auf- und niederfahren, befreit habe mit diesem Briefe von allen Würfeln, die sie bisher an unseren Zöllen gegeben haben, so daß sie die Würfel nie mehr bieten und geben sollen. Deshalb gebieten wir allen unseren Zöllnern auf dem Rhein und dem Main, daß sie allen Juden, Männern und Weibern, es erlassen, Würfel zu geben, und selbst sie dann nicht annehmen, wenn etliche Juden sie anbieten sollten." König Ruprecht hielt jedoch in einem Gnadenbrief, den er am 9. Januar 1401 den Juden, »die da yn der stad zu Mentze gesessen sint,« verlieh, den Würfelzoll noch aufrecht: »Auch soll man die egenanten Juden mit keinerley schaden an zollen, wassern oder vff lande besweren, ir personen vssgenomen worfel als das von alter her gewonheit gewest vnd herkomen ist.« Ueber diesen Würfelzoll gibt Schaab eine Erklärung, deren Richtigkeit ich indeß nicht weiter belegen kann. „Jeder reisende Jude mußte immer mit einem oder mehreren Pasch von Würfeln, nämlich drei, versehen sein, um solche dem Zollherrn auf sein Anfordern abzureichen. Wahrscheinlich sollte dieses Anfordern von Würfeln das Andenken der That verewigen, daß die Kriegsknechte über den ungenähten Rock unseres Heilandes das Loos geworfen." Mone schreibt: „Ob diese Abgabe daher rührte, daß die Juden mit Würfeln handelten, läßt sich nicht sagen."

Im Jahr 1385 ernannte Erzbischof Adolf den Juden Isake von Wydauwe zum Judenmeister über seine Juden, wies ihm seinen Wohnsitz in Miltenberg an und übertrug ihm das Recht, alle Juden des Erzbischofs zu laden und zu bannen, wie jüdisches Recht sei, und in Streitigkeiten, welche die Juden unter sich hätten, zu entscheiden und zu richten, ebenfalls jedoch nach dem jüdischen Rechte. Ein Judenmeister kommt auch schon 1288 als Vorsteher der Judengemeinde zu Frankfurt vor. »Nos Anselmus magister Judeorum in Frankenvort et Ysaac de Bruchselde, nec non universitas Judeorum ibidem.« In der Folge werden dort noch weiter genannt: 1374 Asher, 1385—1392 Meyer von Northus, 1394—1396 Suslin von Speyer. Alle

dieſe waren alſo auch Juden. Anders war es in Köln, wo, wie Weyden ſchreibt, zur Aufrechthaltung der Gerechtſame der Juden, Handhabung ihrer Ordnung und zu ihrem Schutze jährlich zwei Judenmeiſter aus dem ſtädtiſchen Rathe gewählt wurden, von denen jedes Jahr einer im vorhergehenden Jahr im Rathe geſeſſen haben mußte, ſo daß jeder zwei Jahre bei dem Amte als Judenmeiſter blieb, während der Zeit aber nicht im Rathe ſein, noch in denſelben gewählt werden durfte. Die Judenmeiſter mußten dort ſchwören, die Freiheiten der Juden treu aufrecht zu erhalten, ſie zu ſchützen und vor Allem dafür zu ſorgen, daß alle Einnahmen der Stadt, von den Juden herkommend, eingefordert, eingezogen und der Stadt Rentkammer eingeliefert wurden. Für dieſe Mühewaltung empfingen ſie jährlich zehn Gulden oder nach anderer Lesart zehn Mark. Es werden als Judenmeiſter zu Köln im 14. Jahrhundert Männer aus den edelſten Geſchlechtern genannt, z. B. Heinrich von der Eren, Koſtiin auf dem Heumarkte, ſelbſt der Stadtgraf.

Es geht daraus hervor, daß der Judenmeiſter an den verſchiedenen Orten eine verſchiedene Stellung hatte: in Köln war ein Chriſt, der die Juden in gleicher Weiſe, wie jedesmal einer vom Rath ein betreffendes Handwerk, zu beſchützen und für den Eingang der Abgaben an die Stadt zu ſorgen hatte; in Frankfurt war er einer aus der jüdiſchen Gemeinde ſelbſt und deren erſter Vorſteher, im Erzſtift Mainz ein jüdiſcher Richter über ſämmtliche Juden des Landes. Judenmeiſter dieſer Art nennt König Ruprecht in einer Urkunde vom 3. Mai 1407 „jüdiſche Hochmeiſter", über die er an jenem Tage in der Perſon des Juden Iſrael einen oberſten Hochmeiſter ſetzte. Dieſe Ernennung motivirte er damit, daß er erfahren habe, wie an die Juden im heiligen römiſchen Reiche deutſcher Lande, ſeine und des Reiches Kammerknechte, mancherlei ungewohnte Forderungen geſtellt und dieſelben von Juden, die ſich ſelbſt für Hochmeiſter in jüdiſchen Künſten ausgäben, mit dem Banne beſchwert und ſo mit Geldabgaben bedrückt würden, daß etliche Juden deshalb vertrieben worden ſeien, wodurch dann dem Reichsoberhaupt, Kurfürſten, Fürſten, Herren und Städten Zinſen und Renten verloren gingen.

Nun sei ihm von glaubhaften Leuten mitgetheilt worden, es sei der jüdische Meister Israel, sein und des Reiches Kammerknecht, in jüdischen Künsten ein bewährter und alter Meister, in der Judenschaft gut belemmundet (eins solichen guten leumden), daß er keinem Juden je Unrecht gethan, in seinem jüdischen Glauben ein gelehrter und redlicher Jude, der noch nie einen Juden oder eine Jüdin mit seinem jüdischen Banne zu Unrecht beschwert habe oder je beschweren wolle, diesen Israel ernenne er deshalb, weil durch die anderen Hochmeister so viel Unrecht geschehen sei, und damit sich die Juden nicht über die christlichen Amtleute beschweren möchten, sondern einen Obern ihres Glaubens hätten, der ihre Rechte und Nothdurft erkenne, zu seinem und des Reiches jüdischem Hochmeister über alle anderen jüdischen Hochmeister, Juden und Jüdinnen in deutschen Landen, um sie vor sich zu fordern, zu laden, mit dem jüdischen Banne zu bestrafen und sonst zu strafen, wenn einer nach Ausweisung des jüdischen Rechtes etwas verbrochen habe. Zugleich befehle er demselben und gebe ihm Macht, alle königlichen und des Reiches Rechte über die Juden, sie möchten in der Zahlung der goldenen Opferpfennige oder gewöhnlichen Steuern oder sonst herkommen, zu handhaben, diese Gelder einzufordern und einzunehmen. Allen jüdischen Hochmeistern, Juden und Jüdinnen in deutschen Landen gebiete er aber, den vorgenannten Israel als ihren *obersten Hochmeister* zu erkennen und ihm in jüdischen Rechten unterthänig und gehorsam zu sein. Der König hatte vorsichtig verfahren, indem er den obersten Hochmeister Israel von keiner Synagoge wählen ließ, weil die anderen Synagogen dieser das Wahlrecht bestritten hätten, sondern ihn aus königlicher Macht ernannte, wogegen sich nichts sagen ließ, weil der König der rechtmäßige Herr aller deutschen Juden war. Ebenso vorsichtig war es, daß er dem obersten Hochmeister nicht vorschrieb, *wie* er über seine Glaubensgenossen richten, sondern daß er sich genau an das jüdische Recht halten sollte. Trotz dieser Schonung des Königs lehnten sich die anderen Hochmeister gegen den Israel auf und erklärten seine Ernennung für einen Kunstgriff, wodurch man von den vermöglichen Juden Geld erpressen wolle. In

Folge dieſer Streitigkeiten wurde Iſrael von den anderen Hochmeiſtern in den Synagogenbann gethan und allen Juden verboten, mit demſelben irgend einen Verkehr zu haben. Der König kaſſirte indeß dieſe Beſchlüſſe der Synagogen, verbot bei ſchwerer Geldſtrafe und ſeiner Ungnade die Folgen des Bannes und hielt ſeine Ernennung des Iſrael aufrecht.

Erzbiſchof Johann II von Mainz (1397—1419) war zu Anfang ſeiner Regierung den Juden auch ſehr geneigt, wie es ſein Bruder, der Erzbiſchof Adolf geweſen war; indem er aber dem Judenwucher vollen Zügel ſchießen ließ, harte Zahlungsfriſten feſtſetzte, die Schuld mochte liquid ſein oder nicht, zur Strafe ſaumſeliger Zahlung den dritten Pfennig beſtimmte und ſo zu Gunſten der Juden die chriſtlichen Unterthanen gewaltig drückte, gerieth faſt das ganze Erzſtift in Aufſtand, und es drohte namentlich in dem ganz in Armuth verſunkenen Rheingau ein Aufſtand gegen die dortigen Juden. Da mußte nun Johann andere Saiten aufſpannen, und er fand ſich genöthigt, durch Urkunde vom 27. Nov. 1405 folgendes erſte Generaledikt gegen den Judenwucher zu geben: „Die Unſerigen ſollen mit unſeren Juden alle Schuld abrechnen, Hauptgeld und Zinſen, und ſoll man dann unſeren Bürgern und den armen Leuten ein Fünftel der Schuld erlaſſen. Die übrigen vier Theile der Schuld ſollen ſtehen bis Weihnachten über ein Jahr und in dieſer Zeit in folgender Weiſe bezahlt werden: ein Theil auf St. Jakob nach der Aernte nächſthin (25. Juli), ein Theil auf den folgenden Andreastag (30. Nov.) und die übrigen zwei Theile Weihnachten nächſtkommend über ein Jahr. Zu dem, was dann nicht bezahlt iſt, ſollen die Amtleute den Juden behülflich ſein, es ſei dann, daß dieſe ſelbſt weitere Friſt bewilligen. Gegen Geiſtliche und Edelleute, die den Juden ſchuldig ſind, ſollen die Amtleute den Juden zur Zahlung verhelfen, und auf ſie ſoll jene Satzung keine Anwendung haben.“ Dieſes Edikt kam den Juden ungelegen, und ſie wußten ſich Wege zu einer vortheilhaftern Geſetzgebung zu bahnen. Es erfolgte deshalb zwei Jahre ſpäter, 1407, ein Edikt, wonach die Schuldner angewieſen wurden, in drei Zielen binnen Jahresfriſt alles zu zahlen, was ſie den Juden laut Abrechnung ſchuldig ſeien,

unter Androhung der Zahlung von Kapital und Zinsen, von denen doch durch das erste Edikt ein Fünftel erlassen worden war, wenn die gestatteten Fristen nicht streng eingehalten würden.

Johanns II Nachfolger, Erzbischof Konrad III erließ im Jahr 1420 ebenfalls eine Verordnung über die Bezahlung der Judenschulden, wobei dieselben in verbriefte, Pfand- und bekenntliche eingetheilt und je nach der Art Ziele zur Entrichtung festgesetzt wurden. Auch erneuerte derselbe 1422 die Befreiung vom Würfelzoll, der also doch noch trotz der Verfügung Adolfs I scheint eingefordert worden zu sein. „Es soll keiner einen Würfel mehr geben oder bieten, oder „„urlopp der würffel heischen““ an allen unseren Zöllen, die wir haben oder noch gewinnen mögen, sie seien gelegen auf dem Wasser oder auf dem Lande, indem alle Juden und Jüdinnen, sie mögen fahren, reiten oder gehen, bei allen Zöllen gehalten werden sollen wie die Christen.“

Erzbischof Dietrich, der auf Konrad III folgte, war, wie Bodmann sagt, ein großer Patron der Hebräer. Als er 1438 seinem Domkapitel, das bereits die Hälfte der Stadt Bingen besaß, auch die andere Hälfte abtrat, überwies er demselben zugleich sechs Hausgenossen Juden zu Bingen wohnhaft, und zwar gelte als ein Hausgenosse ein Mann, seine Frau und seine Kinder, die sich nicht verheirathet hätten, sowie sein Gesinde, das sein Brod esse und seinen Lohn verdiene. Diese „Jüdischheit“, welche man halten solle zum Gedächtniß des Leidens unseres lieben Herrn Jesu Christi, sollten Dechant und Kapitel schützen und schirmen zu Bingen, es sei dann, daß sie in die Strafe des geistlichen Rechtes fielen. Im Jahre darauf finden wir einen Juden Moses Lorch zu Bingen, welcher bekannte, dem Kloster Eberbach von zweien Häusern dem steinernen Hause gegenüber, die Natheshäuser genannt, jährlich 4 Pfund Heller schuldig zu sein. Die Erlaubniß für sechs jüdische Familien, in Bingen zu wohnen, war jedoch stets nur auf gewisse Jahre beschränkt; diese Periode scheint 1446 abgelaufen gewesen zu sein, indem das Domkapitel in diesem Jahre dem Rabbi Seligmann von Andernach, Isaak Strengelin, Moyses genannt Hoen Betthe, Meyer Salman von Nuremberg, Moses von Neuß und Slaman Mor-

dachey die Erlaubniß ertheilte, sechs Jahre unter des Kapitels Schutz mit ihren Hausgesessen und ihrem Gesinde in der Stadt zu wohnen. Wir haben in dieser Erlaubniß wohl nur eine Erneuerung des Wohnungsprivilegs, aber nicht eine ganz neue Aufnahme zu erblicken.

Trotz dieser Uebergabe der Binger Juden an die neue Herrschaft, das Domkapitel, blieb dem Erzbischof doch noch das Recht, allgemeine erzbischöfliche Verfügungen auf dieselben in Anwendung zu bringen. Als er nämlich am 16. März 1457 die bereits oben berührte Verordnung erließ, daß die Juden Ringe an den Kleidern und die Jüdinnen Streifen in den Schleiern tragen müßten, um sie dadurch von den Christen zu unterscheiden, baten ihn die Binger Juden, diese Verfügung für sie wieder aufzuheben, und er bewilligte ihnen solches schon bald nachher durch Urkunde vom 24. Juni. „Nachdem wir Preß und Gebot wider die zu Bingen gesessenen Juden wegen der Zinsen (1), Kleidungen und Ringe gethan und solches in der Stadt Bingen haben verkünden lassen, finden wir uns jetzt durch redliche Ursachen dazu bewogen, solch Preß und Gebot gegen die Judenschaft zu Bingen wieder aufzuheben, und soll dieselbe unser Lebtag damit nicht bedrängt oder beschwert werden." In gleicher Weise hob er am 29. Juni das Gebot für die Juden zu Frankfurt auf. „Da wir etliche Gebotbriefe wider die Juden zu Frankfurt haben ausgehen lassen, des Inhaltes, daß die den Wucher, den sie vom Wucher genommen haben (d. h. Zinseszinsen), zurückgeben und forthin Wucher vom Wucher nicht nehmen, auch Ringe und Zeichen an ihren Kleidern tragen sollen: so haben wir jetzt nach zeitigem Rathe das berührte Gebot und allen Unwillen, den wir gegen sie gehabt, wieder abgestellt, aufgehoben und abgethan." Aehnliche Urkunden stellte er den Juden zu Lorch und selbst einzelnen Juden aus, so dem Seligmann zu Geisenheim.

(1) In der Urkunde heißt es: „wegen des Gesuchs"; so nannte man nämlich den landläufigen Zins, indem man das Wort quaestus übersetzte. Daher haben auch die Wörter gesucht und ungesucht, die häufig in Urkunden vorkommen, keine wucherische Bedeutung, sondern drücken die Begriffe rentabel und nicht rentabel aus.

Eine ſchlimme Periode begann für die Juden im Erzſtift Mainz unter Erzbiſchof Adolf II (1461—1475), indem derſelbe alle Juden, mit Ausnahme einiger wenigen, weil ſie es mit ſeinem Gegner Diether gehalten hatten, aus dem Erzſtift auswies. Mit Michaelis 1470 durfte kein Jude mehr in der Stadt Mainz ſein; nur die Juden im Rheingau erhielten eine weitere Friſt, bis zu Michaelis 1471 an ihren Wohnorten zu bleiben, unter der Einſchränkung jedoch, während dieſes Jahres nichts mehr auf Zinſen zu leihen. „Obſchon wir um redlicher Urſachen willen allen und jeglichen unſeren Judenbürgern, ihren Kindern und ihrem Geſinde unſer Geleit aufgeſagt haben, daß ſie vom nächſtkommenden Michelstage an nicht mehr in unſeren Städten, Schlöſſern, Dörfern, Weilern, Landen und Gebieten wohnen, wandeln und ſich aufhalten ſollen: ſo haben wir uns dennoch aus beſonderen Urſachen (das war wohl eine Abmahnung Kaiſer Friedrichs III, an den ſich die Juden gewandt hatten, und von dem ſie dem Schutze des Grafen Ulrich von Würtemberg empfohlen worden waren) bewogen gefunden, folgenden Judenbürgern „„Moſſe von Nuſſe (Moſes von Neuß), Moſſe von Nöremberg, Veielman, Salman, Digmule, Joſep Dietzſche, Joſep von Lorich, Sara und Süßkint ihr Eidam zu Oeſtrich, Viſis und ſeinem Sohne Gottſchalk, Sauwel zu Eltvill, Kotzer zu Waldaffe (Walluf), Lini und ihrem Sohne zu (Gau)Algesheim"" den weitern Aufenthalt mit ihren Frauen, Kindern und Brodeſſern noch ein weiteres Jahr, bis zu Michaeli 1471 zu geſtatten, mit der Bedingung, daß ſie inzwiſchen auf Geſuche nichts ausleihen, wuchern oder ſonſt einige Handlung treiben. Auch mögen die benannten Juden ſich und die Ihrigen, wenn einer innerhalb dieſer Zeit ſterben ſollte, auf den Judenſand bei der Stadt Mainz (1) begraben laſſen."

(1) Dieſer vor der Altmünſterpforte zu Mainz gelegene Judenkirchhof war der Begräbnißplatz für die Juden der Stadt und des Rheingaues. Durch Urkunde vom Jahr 1467 hatte Erzbiſchof Adolf „vnſeren Judden in vnſer Stat Mentz vnd im Ringawe wohnhaftig" geſtattet, den Judenſand drei Jahre lang zur Begräbnißſtätte zu gebrauchen, wie von Alters Herkommen und Gebrauch ſei. Es waren dafür von einem Juden unter 13 Jahren 1 Gulden, von einem über 13 Jahre 2 Gulden zu bezahlen, außerdem von der geſammten genannten Judenſchaft jährlich 20 rheiniſche Gulden.

Ob die Binger Juden, welche doch unter des Domkapitels Herrschaft standen, auch von der Ausweisung betroffen wurden, läßt sich nicht ersehen, ebenso wenig, ob überhaupt die strenge Maßregel im ganzen Erzstift zur Ausführung kam, oder ob Erzbischof Diether, der 1475 zum zweitenmal gewählt wurde, die Juden wieder zuließ, da sie unter seiner Regierung wieder im Rheingau vorkommen.

„Erzbischof Diether," heißt es bei Bodmann, „erkenntlich gegen die von den Juden ihm erzeigte Treue und Anhänglichkeit, nahm auch unsere Rheingauischen Juden in seinen besondern Schutz, verlieh ihnen mannigfaltige Freiheiten und vertilgte dadurch die ihnen von Adolf zugefügte Unbill. Sie wurden aber hinwieder übermüthig, verdoppelten ihren Wuchergeist und verhängten über das Land ein unbeschreibliches Elend. Sein Kurfolger, Erzbischof Berthold hatte die Hände voll zu thun, um diesem Jammer abzuhelfen; er erließ verschiedene Verordnungen gegen den Wucher, der bisher einzig Gegenstand der geistlichen Gewalt und Disziplin gewesen war, und bereitete dadurch seinen Nachfahren die Wege, mit Strenge dem Uebel an die Wurzel zu greifen."

Ein neues Ausweisungsdekret der Juden aus dem Erzstift durch Erzbischof Jakob im Jahr 1507. Darin beauftragte er seine Beamten, den Juden zu befehlen, sich in einer bestimmten Zeit mit den Ihrigen zu erheben und von dannen an andere Orte zu ziehen. Weiter ordnete er darin an: Ein jeder Jude, Mann oder Frau, der durch die Stadt Mainz wandert und „webert", soll öffentlich und unverborgen sein Zeichen tragen, damit er erkannt wird; würde aber einer ohne sein Zeichen und ohne des Erzbischofs Geleit betroffen, so soll er dem Vicedom und Rentmeister der Stadt Mainz zur Strafe überliefert werden. Alles Leihen auf Pfänder oder Bürgschaft an des Erzstifts Unterthanen ist verboten. Die Juden, welche nach Mainz kommen und die Straße gebrauchen, sollen nur zu zweien mit einander gehen und ihre Herberg einzig im kalten Bad nehmen. (1)

(1) Auch in Köln waren die Juden im 15. Jahrhundert ausgewiesen worden, und sie durften nach dieser Verweisung nur mit Erlaubniß des Rathes die Stadt

Schon im folgenden Jahr 1508 ſtarb Erzbiſchof Jakob, und es ſcheint ſein Dekret entweder wie das Adolfs II nicht ausgeführt, oder durch ſeinen Nachfolger Uriel (1508—1514) aufgehoben worden zu ſein, indem derſelbe ſeinen Liebling, den Judenarzt Beyfuß, zum Rabbi, Hofmeiſter, Korrigirer und oberſten Richter aller im Erzſtift wohnenden Juden ernannte und ihm Weiſenau bei Mainz zum Wohnſitz anwies. Auch Erzbiſchof Albert II (1514—1545) war ihnen wieder günſtig und erlaubte ihnen wieder in Mainz zu wohnen, wenn dieſes nicht bereits unter ſeinem Vorgänger in deſſen letzten Regierungsjahren geſchehen war; wenigſtens genehmigte er bereits 1517 ſeiner Judenſchaft in der Stadt Mainz eine von dieſer getroffene Ordnung und nahm 1518 die zwei Kinder des Judenwirthes Seligmann daſelbſt zu Judenbürgern auf. Auch einem Binger Juden, Moſes, erlaubte er 1517, ſieben Jahre lang in der Mainzer Vorſtadt Vilzbach zu wohnen. Die darüber von ihm ausgefertigte Urkunde zeigt uns den damaligen Rechtsſtand der Juden. „Wir haben Moſes Juden zu Bingen zu unſerm Judenbürger zu Vilzbach außerhalb Mainz aufgenommen, ſo daß er mit ſeiner Frau, ſeinen Kindern, einem Knechte und einer Magd ſieben Jahre lang dort wohnen und ſich ſeines Geldes zum Ausleihen, Kaufen und Verkaufen bedienen darf. Als Zins iſt ihm vom Gulden wöchentlich einen Pfennig, von dem, was unter einem Gulden iſt, einen Binger Heller zu nehmen erlaubt. Er darf kein Geld leihen auf Kelche, Meßgewänder, Monſtranze, Meßbücher oder was ſonſt der Kirche gehört. Auf geſtohlene Sachen darf er zwar Geld leihen, ſolche auch kaufen; meldet ſich aber der Eigenthümer innerhalb zwei Monaten und verlangt ſie zurück, ſo iſt er zur Aushändigung gegen Erſatz der geliehenen

betreten, jedoch allein am Tage. Ein Stadtſöldner begleitete ſie dann im Innern der Stadt, wofür ſie eine beſtimmte Schutzſteuer zu entrichten hatten. Ueber Nacht durfte kein Jude in Köln verweilen. Die Bürgermeiſter waren nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit ein Geleit in der Stadt zu bewilligen; es war dazu ein förmlicher Rathsbeſchluß nöthig. Dieſes Geſetz beſtand in Köln bis zum Jahr 1797 und wurde erſt mit der Einverleibung in die franzöſiſche Republik aufgehoben. In Andernach durfte ebenfalls bis zu jener Zeit kein Jude wohnen.

Summe oder des Kaufpreises verpflichtet; nach Ablauf der zwei Monate kann er jedoch darüber frei schalten. Entstehen Streitigkeiten zwischen ihm und seinen christlichen Schuldnern wegen der Zinsen, so hat darüber der erzbischöfliche Keller (Rentmeister) in der Stadt Mainz zu richten. Keiner der erzbischöflichen Unterthanen soll ihn und die Seinigen bedrängen und sie vor kein anderes Gericht oder in eine andere Stadt vorladen lassen; wer sie zu verklagen gedenkt, soll ihnen „zusprechen mit ehrbaren Christen oder unversprochenen Juden, als Juden Recht und Gewohnheit ist," und zwar vor keinem andern Gerichte, als dem Vicedom und „Rathsest" in der Stadt Mainz. So oft sein Vater oder seine Mutter zu ihm kommen, darf er sie zwei Nächte und nicht länger beherbergen, widrigenfalls er in eine von dem Erzbischof festzusetzende Strafe verfällt. Für diese ihm bewilligte Gnade und Freiheit bezahlt er jährlich auf Dreikönigen an den Keller zu Mainz 12 rheinische Gulden. Wenn die sieben Jahre abgelaufen sind und der Erzbischof oder sein Nachfolger wollen ihn nicht länger in Bilzbach wohnen lassen, so soll ihm so viel Zeit und Friede gegeben werden, als er nöthig hat, um sein ausgeliehenes Geld wieder einzufordern und einzusammeln, wozu ihm die Beamten hülfreiche Hand zu leisten verbunden sind. Während dieser Zeit hat er jedoch alles Handels und Geldausleihens sich zu enthalten. Dem Moses steht es inzwischen frei, während der sieben Jahre oder nach deren Ablauf selbst von Bilzbach wegzuziehen; er erhält dann ebenfalls Frist zur Eintreibung seiner Ausstände, ist jedoch verbunden, vorher sein Dienstgeld zu entrichten."

Wir sehen aus den erwähnten Edikten, daß bereits im 15. Jahrhundert der Anfang einer harten Periode für die Juden hereinbrach, die in dem 16. Jahrhundert, nachdem Luther 1543 seine Schrift gegen die Juden geschrieben hatte und lutherische Prediger eine Reihe gleich feindseliger Schriften herausgaben (1),

(1) Den Beweis davon liefern die Schriften eines Antonius Margarita, „der jüdische Glaube", eines Nigrinus „Judenfeind", eines Johann Schmidt „Feuriges Drachengift", eines Serpelius »Judeus perversus et conversus«, eines Schwabe „jüdischer Deckmantel", eines Brentze „jüdischer abgestreifter Schlangenbalg" u. s. w.

in den proteſtantiſchen Ländern ſich zu einer immer härtern geſtaltete, bis in die neueſte Zeit vielfach andauerte und ſich ſo von ihren beſſeren Zuſtänden in dem verſchrieenen Mittelalter weſentlich unterſchied. „Namentlich," ſchreibt Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiſte, S. 405, „war dies der Fall in Betreff der Frankfurter Juden, welche im Mittelalter jener tiefen Verachtung und ſchmählichen Mißhandlung entzogen waren, die ſie vom Beginne der neuern Zeit bis zu unſerm Jahrhundert zu erdulden hatten. Dieſe Behauptung hat etwas Ueberraſchendes in ſich, weil die Meiſten gerade bei den Menſchen des ſogenannten finſtern Mittelalters eine härtere Behandlung der Juden annehmen zu müſſen glauben. Auch geben zu einer ſolchen Annahme noch einige andere Umſtände Anlaß, nämlich das hart lautende und deshalb oft mißverſtandene Wort Kammerknechte, mit welchem einſt die deutſchen Juden bezeichnet wurden, die ſogenannten Juden-Verkäufe deutſcher Kaiſer, die mancher wohl gar mit dem Verkauf von Sklaven auf Eine Linie ſetzt, und die unerhört grauſamen Verfolgungen, denen zur Zeit des Mittelalters die Juden hier und da mitunter ausgeſetzt waren. Und dennoch iſt die ausgeſprochene Behauptung, daß die Lage der Juden während des Mittelalters im Ganzen genommen eine beſſere war, als in den erſten drei Jahrhunderten der neuern Zeit, eine hiſtoriſch begründete. Die Juden hatten damals nicht bloß eine rechtlich geſicherte Stellung, ſondern auch ein eigentliches Bürgerrecht; ſie waren von den Chriſten keineswegs durch eine ſo weite Kluft geſchieden, wie ſpäterhin, und die damals mitunter gegen ſie geübten Grauſamkeiten und Verfolgungen wurden nicht, wie zum Theil die der Chriſten im alten Römerreich, ſyſtematiſch und von der Regierung betrieben, ſondern ſie waren einzelne vorübergehende Erſcheinungen, welche zwar allerdings zum Theil in den Geldgeſchäften der Juden und in der pekuniären Abhängigkeit, in welche ſie die Chriſten mitunter brachten, ihren Grund hatten, hauptſächlich aber dem fanatiſchen Haſſe und der Raubgier des Pöbels entſprungen oder doch nur von einzelnen habſüchtigen Herren angeregt worden ſind."

Von den Juden in Bingen liegt erſt wieder eine Nachricht aus dem Jahre 1636 vor. Damals befahl nämlich das Dom-

kapitel dem Schultheiß, den Bürgermeistern und dem Rath, binnen 14 Tagen alle Juden, die nicht im Schutze seien, auszuweisen und den übrigen Juden zu befehlen, sich alles Handels mit Salz, Butter, Käse und dergleichen, was Maß- oder Pfundweise verkauft werde, zu enthalten und sich auf den Verkauf mit Ellenwaaren zu beschränken. Vier Jahre später, 1640, bat der Rath das Domkapitel, weil der Judenschutz zu Ende gelaufen sei, nicht mehr als 3 bis 4 Hausgesessenen fernern Schutz zu ertheilen. Unter welchen Bedingungen der Schutz ertheilt wurde, sehen wir aus einer Erneuerung, welche das Domkapitel 1670 dem Isaak, Nathans Sohne, nach Ablauf der zwölfjährigen Schutzperiode ertheilte. „Er kann in Bingen mit Weib, Kindern und Gesinde unter des Kapitels Schutz und Vertretung wohnen. In jüdischen vorfallenden Ceremoniensachen kann er die Entscheidung bei der Synagoge einholen, in Civil- und politischen Sachen jedoch darf er nur Recht bei den Domkapitelschen Beamten suchen. Er darf sein Gewerb und seine unverbotene Handthierung treiben, sich aber in alle auf den Markt kommende Viktualien nicht gleich einmischen, besonders am Markttage keine Früchte kaufen, mit Ausnahme dessen, was er für sein Haus bedarf oder was nach dem Markttage übrig bleiben sollte. Er darf keinen Wein kaufen, weder mit noch ohne Beeren, es sei dann bloß für seinen häuslichen Bedarf oder er müßte ihn als Schuld annehmen. Sein Geschäft darf er nur im Hause, nicht auf dem Markte oder im Kaufhause ausüben, den bürgerlichen Handelsleuten die Kunden nicht abpraktiziren, keine neu gemachten Kleider, Hüte, Strümpfe und dergleichen feil halten und Niemanden auf Markt und Gassen mit Auswechselung harter Münzen nachlaufen. Er soll sich alles Wuchers enthalten, der ihm nur gegen Auswärtige gestattet ist, und in Rücksicht der Münzen keinen Verdacht auf sich laden. An Sonn- und Feiertagen soll er sich alles Hin- und Herlaufens und des Handels in Bingen enthalten und gleich den Bürgern seinen Laden nicht öffnen, an Fasttagen kein Fleisch auf offener Straße essen und sich überhaupt gegen Jeden bescheiden betragen. Für seinen Schutz hat er jährlich an den Domkapitelschen Keller 30 Gulden zu entrichten und außerdem diejenigen Gelder, welche

die gesammte Judenschaft in das Fabrikamt zu zahlen hat, sowie sein Quotum für die dem Amtmann jährlich zu liefernde Martinsgans." In einer neuen Polizeiordnung, welche das Domkapitel 1712 der Stadt gab, befindet sich wegen der Juden folgender Passus: „Gleichwie die Judenschaft in dessen gestatteter Handelsfreiheit sich gewöhnlich zu mißbrauchen pflegt, zumal mit allzugroßem Hausiren mit Waaren, Nachlaufung der Passanten, folglich zum Abbruch anderer christlichen Handelsleute sich zu ernähren und fortzubringen sucht, gleichwohl sich geziemen will, daß wir auf die Conservation unserer Bürgerschaft zuvörderst bedacht seien, also ist unser Wille und Befehl, daß unsere Judenschaft zu Bingen sich zuvörderst im Handeln und Wandeln ihrem ertheilten Schutzbrief gemäß verhalte, von öffentlichem Hausiren (es sei dann, daß sie von dem einen oder andern Bürger und Eingesessenen berufen würden) gänzlich abstehe und sich also bescheidentlich verhalte." Zugleich wurde ihnen verboten, an Freitagen vor 10 Uhr Morgens Fische auf dem Markte zu kaufen, weil der Stadtrath geklagt hatte, daß die Judenweiber immer zuerst mit den Händen in den Bütten seien.

Die Bedingungen, unter welchen dem Isaak zu Bingen der Schutz ertheilt wurde, stimmen im Allgemeinen überein mit einem Dekrete, das der Kurfürst Johann Philipp von Mainz unter'm 8. Dec. 1662 für die Juden zu Mainz erlassen hatte und welches um so merkwürdiger ist, als hierin erst denselben eine eigene Straße zum Bewohnen angewiesen wurde, woraus sich dann auch ungefähr der Zeitpunkt annehmen läßt, in welchem man die Binger Juden auf die dortige Judengasse beschränkt haben wird. Das in 22 Artikeln bestehende Dekret wurde erlassen, weil der Kurfürst wahrgenommen habe, daß die Judenschaft zu Mainz sich allzu sehr überhäufe und dadurch der Bürgerschaft, den Handelsleuten und den Handwerkern Wohnungen und Nahrung entzogen würden, was zu vielen Klagen Veranlassung gegeben habe. Die Artikel selbst aber lauteten: 1. Es sollen ferner nicht mehr als 20 schutzverwandte Juden mit ihren Weibern und Kindern und dem Gesinde in Mainz geduldet werden, diese aber in einer Gasse beisammen wohnen. Dort haben sie

ſich neben einer Synagoge innerhalb zweier Jahre eigene Häuſer zu bauen, dagegen die jetzige Synagoge nebſt ihren Häuſern in bürgerliche Hände zu verkaufen. 2. Um die Häuſer deſto leichter zu erbauen, ſollen ihnen gleich den Chriſten die nöthigen Plätze ohne Entgeld eigenthümlich überlaſſen und mit Handwerkern und Materialien in gleicher Weiſe aller Vortheil vergönnt werden. 3. Diejenigen Juden, welche ſich über die feſtgeſetzte Zahl in der Stadt befinden, haben dieſelbe bis Pfingſten zu verlaſſen; jedoch ſoll ihnen vergönnt ſein, ſich lebenslänglich auf dem Lande in denjenigen Ortſchaften, wo die Unterthanen ſie dulden wollen, in des Kurfürſten Schutz niederzulaſſen. 4. Die geſammte Judenſchaft darf weder mit eßbaren, noch mit fetten Waaren Handel treiben, bei Strafe der Konfiskation. 5. Sie dürfen eben ſo wenig mit Wein oder Korn handeln, mit Ausnahme deſſen, was ſie an Schulden oder für Waaren einnehmen und ſie dann wieder verkaufen mögen. 6. Nur zwei, von dem Kurfürſten beſonders privilegirte Juden dürfen Tuch und Seide verkaufen; dagegen ſteht allen der Handel mit Silber, Gold, Juwelen, Pferden, Vieh, Federn, Bettwerk, alten Kleidern u. ſ. w., ſowie das Wechſeln frei. 7. So lange ſie noch unter den Chriſten wohnen, ſollen ſie weder in ihren Häuſern oder anderswo öffentliche Läden haben. 8. Was ſie an Zinn, Kupfer, Meſſing, Federn und dergl. über $^1/_4$ Centner verkaufen, ſollen ſie nicht in ihren Häuſern, ſondern im Kaufhauſe wiegen. 9. Neue Kleider dürfen ſie nicht zum Verkauf machen laſſen. 10. Es iſt ihnen ſtreng verboten, Kindern, die noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder ſtehen, oder den Dienſtboten ohne Wiſſen der Eltern, Vormünder oder der Herrſchaften etwas abzukaufen oder darauf zu leihen. 11. Zu Aufrechthaltung einer Verordnung des Kurfürſten Daniel ſollen ſie wucheriſche Händel, Kontrakte oder Verſchreibungen nur von den kurfürſtlichen Beamten und Gerichten anfertigen laſſen. 12. Da die „Taſchenbriefe" gar zu gemein, auch zuweilen extendirt und dadurch der Kurfürſt an ſeinen Zöllen merklich benachtheiligt wird, ſo ſollen dieſe kaſſirt und aufgehoben werden und die Juden allein in demjenigen Amte zollfrei paſſiren, worin ſie ihren Sitz haben. 13. Von allen zollbaren Waaren, die ſie auf dem Rücken

tragen oder mit sich führen, haben sie jedoch Zoll zu bezahlen. 14. Um dieses alles um so besser beobachten zu können, sollen in Mainz die fremden Juden nur gegen den Rhein zu durch das Eisenthürlein und zu Land durch die Gaupforte eingelassen und daselbst von ihnen ihre Zollzeichen gelöst werden. 15. Keiner soll seine Kinder, wenn sie länger als ein halbes Jahr verheirathet sind, ohne Schutz bei sich behalten. 16. Kein Jude darf einen fremden Juden ohne Zollzeichen aufnehmen, ohne Wissen der Beamten einen solchen nicht über acht Tage beherbergen, und gleich den Wirthen soll jeder täglich dem Vicedom anzeigen, welchen Juden er über Nacht bei sich beherbergt habe. 17. Es ist ihnen nicht gestattet, mehr als einen Knecht und eine Magd zu halten. 18. Sie dürfen weder christliche Säugammen, noch christliches Gesinde haben, mit Ausnahme dessen, welches sie am Samstag nothwendig gebrauchen. 19. Sie sollen mit keinem fremden Juden Theil und Gemeinschaft im Kaufen und Verkaufen haben. 20. Keinem Juden ist es gestattet, auf öffentlichem Wochenmarkt etwas von eßbaren Waaren von Michaelis bis Ostern vor 10 Uhr und von Ostern bis Michaelis vor 9 Uhr Morgens zu kaufen. 21. Zumal sollen sie sich an Sonn- und Feiertagen alles ärgerlichen Auslaufens und Handthierens enthalten und, wenn sie in einer Gasse wohnen, dieselbe verschlossen halten, höchstens nur die kleine Thüre öffnen. Endlich soll 22. die gesammte Judenschaft auf ihre Kosten stets 50 gute lederne Feuereimer in Bereitschaft halten, solche bei einem Brande zum Feuer tragen und damit löschen helfen.

Wie lange man in Bingen an der im 15. Jahrhundert festgesetzten Zahl von 6 Familien, welche der Rath 1640 sogar auf 4 herabgesetzt wünschte, festgehalten hat, kann ich nicht ersehen, aus der oben S. 399 mitgetheilten Bevölkerungsstatistik von 1769 erkennt man jedoch, daß inzwischen die weitgehendsten Ausnahmen stattgefunden hatten, indem in diesem Jahre die Zahl der Schutzjuden 51 mit 343 Seelen betrug. Durch die Verbindung des linken Rheinufers mit der französischen Republik endete der alte Druck, die Juden erhielten dieselben Rechte wie alle anderen Bewohner, die nur durch das Judendekret vom 17. März 1808 eine neue Beschränkung erlitten. Schaab gibt folgende Geschichte des durch dieses Dekret

vorgeſchriebenen und in Rheinheſſen erſt 1845 aufgehobenen Judenpatents.

„Die Revolution von 1789, welche alle Franzoſen ohne Rückſicht auf Geburt, Stand und Religion zur Ausübung aller politiſchen und bürgerlichen Rechte befähigte und ſomit plötzlich die ſeit vielen Jahrhunderten auf den Juden laſtenden Ausnahmegeſetze aufhob, traf die jüdiſche Bevölkerung nicht auf der Stufe der Bildung und Geſittung, auf welcher dieſelbe heut zu Tage ſteht. Jahrhunderte lang hatten die Juden in Frankreich, gleich ihren Glaubensgenoſſen in Deutſchland, unter ſchmachvollem Drucke gelebt, waren nicht nur aller politiſchen, ſondern ſelbſt der meiſten bürgerlichen Rechte beraubt, durften kein Handwerk erlernen, keinen Ackerbau treiben, keine Immobilien erwerben, und waren zur Erlangung ihrer Lebſucht beinahe ausſchließlich auf Schacherhandel und den damit verbundenen Wucher hingewieſen. Der Buchſtabe des Geſetzes, welcher ſo plötzlich die vollſtändigſte bürgerliche und politiſche Emancipation der iſraelitiſchen Bevölkerung ausſprach, konnte daher unmöglich dieſelbe eben ſo ſchnell von alten Fehlern und Gebrechen befreien, welche der Mangel faſt jeder Erziehung und der Zuſtand hundertjähriger Erniedrigung und Entehrung in ihrem nothwendigen Gefolge gehabt hatten. Er vermochte ebenſo wenig auf der Stelle eine neue Generation zu ſchaffen, als den Charakter, die Sitten, Gewohnheiten und Neigungen der beſtehenden Generation urplötzlich umzuwandeln. Waren daher die Klagen über Wucher der Juden ſchon vor der Revolution faſt allgemein in Frankreich, und in manchen Gegenden, wie z. B. im Elſaß, ſo ſtark geweſen, daß man dort, indem man gewaltſame Ausbrüche der erbitterten chriſtlichen Bevölkerung befürchtete, eine allgemeine gerichtliche Unterſuchung aller Forderungen derſelben an Chriſten angeordnet hatte, ſo war es ſehr natürlich, daß jene Klagen nicht durch die erfolgte Emancipation plötzlich verſtummten, daß vielmehr dieſer edle und hochherzige politiſche Akt gerade von Tauſenden, die ſich auf einmal von mancher hemmenden Feſſel befreit ſahen, auf das Gröbſte mißbraucht wurde. Es entſtanden neue und allgemeine Klagen, welche zuletzt ſo dringend wurden, daß die

Regierung ſich genöthigt ſah, im Wege der Geſetzgebung einzuſchreiten, um eines Theils die chriſtliche Bevölkerung vor Wucher zu ſchützen und andern Theils den ſittlichen Zuſtand der damaligen jüdiſchen Generation zu verbeſſern.

„In letzterer Beziehung wurde der große jüdiſche Sanhedrin in Paris zuſammen berufen, welcher in Bezug auf den Kultus, und was damit zuſammenhängt, im Jahr 1806 eine Reihe von Beſchlüſſen faßte, die ſpäter durch ein kaiſerliches Dekret genehmigt und zum Geſetz erhoben wurden. In erſterer Beziehung hatte die Regierung ſich zunächſt dadurch zu helfen geſucht, daß ſie vermittelſt Dekrets vom 30. Mai 1806 in einer Reihe von Departementen die Eintreibung der Forderungen der Juden, ſelbſt den Vollzug der erlaſſenen rechtskräftigen Urtheile förmlich ſiſtirte. Später erſchien als ein allgemeines Regulativ für die Forderungen der Juden in ganz Frankreich, mit einziger Ausnahme derjenigen in Bordeaux und der Departemente der Gironde und der Haiden (des Landes), — denen bei dieſer Gelegenheit das ehrenvolle Zeugniß ertheilt wurde, daß ſie noch nie zu Klagen Anlaß gegeben hätten, — das bekannte kaiſerliche Dekret vom 17. März 1808 (das ſogenannte Judendekret). Dieſes Dekret umfaßte eben ſo wohl die bereits beſtehenden Forderungen als die künftigen. In Bezug auf die bereits beſtehenden wurde deren Reviſion zur Ermittelung der etwa ſtattgehabten Uebervortheilung der Schuldner angeordnet, dem jüdiſchen Gläubiger der Beweis, daß er den in der Schuldurkunde ausgedrückten Betrag ganz und ohne Betrug ausbezahlt habe, noch beſonders auferlegt und, falls eine Bewucherung ſtattgefunden, dem Gerichte die Reduktion oder unter Umſtänden die gänzliche Annulation der Forderung aufgegeben. In Bezug auf die künftigen Geſchäfte der Juden aber enthielt das Dekret eines Theils eine Reihe von Vorſchriften, um jeden Wucher oder jede Uebervortheilung bei Darlehen und Hypotheken, deren Errichtung für Wechſel- oder Handelsforderungen ſogar gänzlich unterſagt wurde, zu verhüten, andern Theils verfügte daſſelbe, daß jedes Handelsgeſchäft, welches von einem Juden ohne den Beſitz des in dieſem Dekret vorgeſehenen beſondern Moralpatents abgeſchloſſen worden, ab-

ſolut nichtig und dem Juden eine jede Klage aus demſelben ſchlechterdings unterſagt ſei. Dieſes Moralpatent (das ſogenannte Judenpatent) — nicht zu verwechſeln mit dem Gewerbepatent — mußte jeder Jude bei dem Präfekten des Departements nachſuchen, und dieſer Beamte durfte es nicht eher ertheilen, bis er ſelbſt genaue Erkundigungen (informations précises) über den Petenten eingezogen hatte, und ihm von demſelben folgende Zeugniſſe vorgelegt worden waren: 1. Ein Zeugniß des Gemeinderathes ſeines Wohnortes, daß er ſich noch keinen Wucher und kein unerlaubtes Geſchäft habe zu Schulden kommen laſſen; 2. ein Zeugniß des Konſiſtoriums der Synagoge, zu welcher er gehörte, welches ſeine gute Aufführung und ſeine Rechtſchaffenheit beſtätigte.

„Das Moralpatent durfte niemals für länger als ein Jahr ausgeſtellt werden, und es war daher jeder Jude alljährlich ſowohl zur Sollicitation desſelben, als zur Erwirkung und Vorlage neuer Zeugniſſe des Gemeinderathes und des Konſiſtoriums verpflichtet. Außerdem enthielt das Dekret vom 17. März 1808 noch verſchiedene andere auf Beſeitigung der Neigung zum Schacherhandel gerichtete allgemeine Vorſchriften. Nur derjenige Jude durfte aus einem Departement in ein anderes überſiedeln, welcher in dem Departement ſeines neuen Wohnortes ein läubliches Beſitzthum erworben und ſich ausſchließlich dem Ackerbau widmete. In den Departementen des Ober- und Niederrheins, in welchen die Klagen über Wucher am ſtärkſten geweſen, wurde ſogar die Niederlaſſung fremder Juden ſchlechterdings verboten. Auch ward allen Juden die perſönliche Leiſtung ihrer Militärpflicht auferlegt, indem das Dekret ihnen förmlich unterſagte, ſich im Militärdienſte durch einen Einſteher vertreten zu laſſen. (1)

„Schließlich erklärte Napoleon im Artikel 18 des Dekrets, daß die Beſtimmungen desſelben nur für die Dauer von 10 Jahren gültig ſein ſollten, indem er hoffe, daß nach Ablauf dieſer Friſt in Folge der verſchiedenen, bezüglich der jüdiſchen Bevölkerung

(1) Hieran reihte ſich auch das Dekret vom 20. Juli 1808, das allen Juden aufgab, vor dem Civilſtandsbeamten ſowohl feſte Familiennamen (jedoch mit Ausſchluß aller aus dem alten Teſtamente abgeleiteten) als beſtimmte Vornamen anzunehmen.

getroffenen Maßregeln zwischen ihnen und den übrigen Bewohnern des französischen Reiches keinerlei Unterschied mehr bestehen werde, daß er jedoch, falls diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen sollte, sich eine weitere Prorogation der gegebenen Vorschriften vorbehalte. Daß diese Hoffnung Napoleons eine begründete war und er darin nicht getäuscht wurde, hat die Erfahrung bewiesen. Noch während des Laufes dieser zehn Jahre wurden die Bestimmungen des Dekrets nach und nach in 17 französischen Departementen aufgehoben, und als im Jahr 1818 unter Ludwig XVIII das festgesetzte Decennium ablief, dachte Niemand mehr in Frankreich daran, eine Prorogation desselben für die jüdischen Bewohner irgend eines Landestheils zu begehren. Längst war jeder Unterschied in moralischer und bürgerlicher Beziehung zwischen ihnen und der christlichen Bevölkerung verschwunden; denn allenthalben hatten sie, sowohl im Privat- wie im öffentlichen Leben bewiesen, daß sie der ihnen gewordenen Emancipation würdig seien. Kein ehrenvolleres Zeugniß hierüber kann wohl angeführt werden, als dasjenige, welches der französische Minister des öffentlichen Unterrichts, Merilhou, im Jahr 1830 in der Sitzung der Deputirtenkammer bei der Berathung des Gesetzentwurfes, wodurch die Bezahlung der Gehälter der Rabbinen auf die Staatskasse übernommen wurde, ihnen öffentlich ertheilte. „„Ueberall,““ sagte er, „„wo dieselben zu den öffentlichen Funktionen berufen waren, unter den Fahnen unserer unsterblichen Phalanxe, in den Künsten und Wissenschaften, in der Industrie, allenthalben haben sie während eines Viertelsjahrhunderts auf die ehrenvollste Weise die Verleumdungen ihrer Gegner widerlegt.““

„Auch in den früher mit Frankreich vereinigt gewesenen belgischen und holländischen Provinzen erlosch im Jahre 1818 ohne Erneuerung das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808. Nur in den früher ebenfalls mit Frankreich verbunden gewesenen deutschen Rheinlanden, namentlich in Rheinpreußen und Rheinhessen, war jenes Dekret (in Rheinhessen durch eine Großherzogliche Verordnung vom 13. März 1818) mit verschiedenen Modifikationen auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Ohne Zweifel nahmen die deutschen Regierungen Anstand, in den neu-

erworbenen Provinzen sofort alle Schranken zwischen Christen und Juden fallen zu lassen, während in den älteren Provinzen die jüdische Bevölkerung hinter der christlichen in bürgerlicher und politischer Beziehung noch so weit zurückstand.

„Unter den beibehaltenen Verfügungen war keine drückender, als jene bezüglich des Patentes. In drei Instanzen sollte alljährlich jeder jüdische Kaufmann, ja ein jeder Jude, welcher einmal in die Lage kommen konnte, ein Handelsgeschäft abzuschließen oder einen Wechsel einzuklagen, sich von dem Verdachte des Wuchers reinigen und vor drei Behörden, vor dem Gemeinderath, dem Konsistorium und endlich vor der Provinzialbehörde nach einander alljährlich ein Zeugniß darüber sollicitiren, daß er kein Wucherer sei, daß er noch kein unerlaubtes Geschäft gemacht habe! Welche herabwürdigende Anklage für einen ehrlichen Mann! Welcher Spielraum auf der andern Seite für Haß, Feindschaft, Geschäftsneid! Es durfte die Majorität eines Gemeinderathes einem jüdischen Kaufmann das Zeugniß verweigern, und seine Existenz war ruinirt. Welche Gelegenheit endlich für jeden schlechten Schuldner, seinen rechtmäßigen Gläubiger zu chikaniren! Besaß dieser kein Patent zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes, fiel dasselbe z. B. in die Epoche zu Anfang des Jahres, wo das alte Patent erloschen und das neue noch nicht ausgefertigt war, — und solche Fälle kamen bei den Gerichten vor, — so war ihm jede Klage versagt, die Gerichte mußten die Forderung abweisen. Zu allem dem kam noch, daß durch die Bestimmungen über das Patent dem wirklichen Wucher gar nicht vorgebeugt wurde. Denn nur die eigentlichen Handelsgeschäfte im Sinne des französischen Gesetzes sollten hiernach Mangels des Patents des Kontrahenten nichtig sein. Wer aber wuchern will, braucht nicht die Form eines eigentlichen Handelsgeschäftes zu wählen. Cessionen von Forderungen, Ankäufe von Prozessen, Käufe auf Wiederverkauf, Scheinverkäufe, verkappte Darlehen und dgl., dieses alles waren keine Handelsgeschäfte im Sinn des französischen Handelsgesetzbuches. Nicht der eigentliche Wucherer wurde daher durch jene Verfügungen getroffen, sondern der redliche Mann, wie z. B. der Großhändler, der Kaufmann mit

offenem Laden, der Weinhändler und andere reelle Geschäftsleute wurden in der Regel das Opfer derselben. Mancher, der aus Irrthum, Vergessenheit, oder aus anderen zufälligen Ursachen die Erwirkung des Patentes verabsäumt oder nicht daran gedacht hatte, daß er jemals in die Lage kommen würde, ein Handels- oder Wechselgeschäft abzuschließen, verlor sein Vermögen, indem die Gerichte, wenngleich von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugt, ihn mit widerstrebendem Herzen abweisen mußten.

„In Rheinpreußen sprach sich die öffentliche Meinung so sehr für die Abschaffung dieser Bestimmungen aus, daß nicht nur von einzelnen Deputirten bei mehreren Provinziallandtagen deshalb Anträge gestellt wurden, sondern ganze Städte, wie Köln, Aachen, Düsseldorf, Trier und Saarbrücken sich förmlich für die Aufhebung des Judenpatents verwendeten. Auch der rheinpreußische Provinziallandtag sprach sich in gleichem Sinne aus, und die preußische Regierung sah sich daher endlich bewogen, dem allgemeinen Wunsche der Provinz nachzugeben und durch den § 190 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Verfügungen über das Judenpatent förmlich außer Wirksamkeit zu setzen.

„In der Provinz Rheinhessen war es einem unserer achtbarsten und verdientesten Mitbürger, dem Herrn Obergerichtsrath Glaubrecht von Mainz vorbehalten, der jüdischen Bevölkerung die Befreiung von dem gleichen Drucke zu erkämpfen. Herr Glaubrecht, welcher während zweier Decennien eine der hervorragendsten Stellen in der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung eingenommen und sich auch im größern Vaterlande durch seine parlamentarische Thätigkeit sowie seiner Zeit durch seine Vertheidigung des hannöverischen Staatsgrundgesetzes, seine Anträge auf Errichtung eines Bundesstaats-Gerichtshofes u. a. m. einen ehrenden Namen und eine bleibende Stelle in der Geschichte der deutschen Volksvertretung erworben hat, hatte schon auf dem Landtage von 1832 mit den Abgeordneten Herren Kertell und Trommler von Mainz einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des fraglichen Dekrets von 1808 gestellt, allein dieser Antrag hatte keinen Erfolg. Auf dem Landtage von 1835

auf 1836 beantragte er neuerdings in dem nämlichen Sinne eine Reviſion der Verfügungen des Dekrets, war jedoch auch diesmal nicht ſo glücklich, eine Majorität zu erhalten. Indeſſen ließ er ſich durch dieſe vergeblichen Verſuche nicht abſchrecken und ſah endlich auf dem Landtage von 1844 auf 1845 ſeine Bemühungen mit dem glücklichſten Erfolge gekrönt. Nachdem er auf dieſem Landtage ſeine Motion auf Aufhebung der Art. 7 bis 11 des kaiſerlichen Dekrets vom 17. März 1808 abermals erneuert und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1845 durch einen umfaſſenden Vortrag, aus welchem ich die obigen Notizen theilweiſe entnommen habe, begründet hatte, ward ihm endlich die Genugthuung, daß nicht nur die zweite Kammer, in welcher er insbeſondere von ſeinen rheinheſſiſchen Kollegen, den Abgeordneten Herren Aull und Kilian, und dem Berichterſtatter Herrn Oberappellationsgerichtsrath Lotheiſen auf's Wärmſte unterſtützt worden war, durch einen einſtimmigen Beſchluß ſeine Motion genehmigte, ſondern daß auch die Kammer der Standesherren dem Beſchluſſe der zweiten Kammer beitrat, und daß die Großherzogliche Staatsregierung in Folge der hierauf an ſie erlaſſenen ſtändiſchen Adreſſe noch während desſelben Landtages einen entſprechenden Geſetzentwurf einbrachte, dem nach erfolgter Annahme durch die Kammer auch die allerhöchſte Sanktion des Großherzogs Ludwig II zu Theil wurde, und welcher, unter'm 10. Juni 1847 als Geſetz promulgirt, die Beſtimmungen über das Judenpatent für immer aufhob."

Sämmtliche jüdiſche Gemeinden von Rheinheſſen beſchloſſen in Folge dieſer erlangten Befreiung eine Dankadreſſe an Herrn Glaubrecht, die mit einem paſſenden, aus dem Ertrag einer allgemeinen Subſcription hervorgegangenen Andenken verbunden ſein ſollte. Beide wurden ihm im Auguſt 1847 durch die Vorſteher der iſraelitiſchen Gemeinde von Mainz und Deputationen der angeſehenſten iſraelitiſchen Bürger von Worms, Alzei und Bingen (von hier Moſes Feiſt, Anton Friedbörig und Joſ. Sal. Friedberg) überreicht, die Adreſſe in einem ſammtnen, reich mit Gold in erhabener Arbeit verzierten Einbande, das Geſchenk beſtehend in einem ſilbernen Pokale, der in ſeiner Ausführung

ein wahres Kunſtwerk auf das für die Iſraeliten Rheinheſſens große und wichtige Ereigniß in ſinniger Weiſe hindeutete.

Die Fortſchritte, welche von den Juden in dieſem Jahrhundert gemacht worden ſind, haben auch bewirkt, daß das Judendeutſch immer mehr abnimmt, obwohl dasſelbe noch lange nicht gänzlich verſchwunden iſt. Ich will darüber einen Iſraeliten, J. M. Joſt, reden laſſen. „Das Judendeutſch iſt ein Jargon (Gemiſch auf deutſcher Grundlage mit ſehr vielen hebräiſchen, der Form nach germaniſirten Stämmen und manchen Corruptionen aus ſlawiſchen und anderen Mundarten), der den deutſchen Juden ſowohl in Deutſchland als auch im öſtlichen Frankreich, in den Niederlanden, in den deutſchen Gemeinden Londons, in Dänemark und Schweden, im ganzen ruſſiſchen Polen und in Neurußland, in der Moldau und Walachei, Serbien und Bosnien, in Ungarn, im nördlichen Italien und in der Schweiz, bis in's gegenwärtige Jahrhundert herein eigenthümlich war, und ungeachtet der überall jetzt obſiegenden Mutterſprachen noch immer nicht gänzlich gewichen iſt. Das deutſche Element iſt in demſelben durch Ausſprache, Betonung, Konſtruktion, Wortbedeutung, vielfältige Abkürzungen und Aenderungen (theils Folge der Abgeſchiedenheit der Juden, theils der Lebhaftigkeit und Eile, theils der Abſicht, nicht immer von Jedem verſtanden zu werden), ſowie insbeſondere durch die fremdartigen Einflüſſe dermaßen getrübt und oft entſtellt, daß man dieſe Sprache als eine eigene anſehen kann. Sie zerfällt ſelbſt in mehrere Dialekte, welche die Juden, ſo weit ſie jüdiſch-deutſch als Mutterſprache ſprechen, leicht unterſcheiden, und was auf ihre Gebetüberſetzungen Einfluß übt, indem z. B. die Serbier und Bosnier ſich nicht leicht derer der weſtlichen Juden bedienen können. Deutlich geſchieden ſind die Dialekte der Elſaſſer, der ſüddeutſchen, der norddeutſchen, der polniſchen und der öſtlicheren Juden im chriſtlichen Europa. — Daß die jüdiſche Sprache öfters von jüdiſchen und chriſtlichen Gaunern benutzt wurde, iſt ſehr natürlich, und dieſem Umſtande mögen allerdings manche Ausdrücke ihren Urſprung verdanken, wie denn die meiſten Wörter (Kunſtausdrücke) der einſchlägigen Lexika faſt durchweg hebräiſcher Abkunft ſind; doch iſt dieſes nur der aus jeder falſchen Politik

entstehende Mißbrauch. Die Eingeschlossenen blieben verschlossen und suchten sich mit denen, welche die Welt zu scheuen hatten, im Einverständnisse zur Ueberlistung Anderer zu unterhalten. Der Ehrenhaftere flieht die Gemeinschaft der Schelme. In den jüdischen Gemeinden wurde die deutsche Sprache die allein herrschende; man konnte sich durch sie in vielen Ländern leicht durchbringen, weil die meisten europäischen Juden aus den alemannischen Provinzen Frankreichs und aus dem südlichen Deutschland sich ausgebreitet haben. Man hat hier vorzüglich die Auswanderungen aus Frankreich zwischen 1280 bis 1306 und wiederum öfter im 14. Jahrhundert, dann die aus Deutschland erfolgten Zerstreuungen in's Auge zu fassen. — Die Sprache der Juden ist die hochdeutsche; vom Plattdeutschen ist fast keine Spur (?), vom Althochdeutschen ebenso wenig, einige mittelhochdeutsche Reste sind noch vorhanden. Sichtbar und bedeutsam ist die französische Färbung der jüdisch-deutschen Konstruktion. Eine Grammatik kann es nicht geben; es sind alle Formen der Grammatik auf die nachlässigste Weise durcheinandergeworfen.

„Die jüdisch-deutsche Sprache ist aber eine sehr reiche Fundgrube für deutsche Sprachforschung, indem sich in ihr Manches lebend erhalten hat, was sonst gänzlich ausgestorben ist. Andererseits erklären sich aus ihr viele gänzlich undeutsche Ausdrücke und Redensarten, welche in Süddeutschland gäng und gäbe sind, z. B. uzen (foppen), maschugge (verrückt), Schote (Narr), Schlimmasel (Unglück), Schlemihl (Unglücksmensch), Knas gehen (bestraft werden), pleten gehen (mit fremdem Gute davonlaufen), sowie die noch verbreiteteren schächten, schachern, kauscher u. s. w. Weit wichtiger aber ist, sowohl für die Geschichte der Juden als für die Geistesentwickelung überhaupt, die bereits sehr bedeutende jüdisch-deutsche Literatur, welche noch jetzt in polnischen Ländern nicht ganz entbehrlich ist. Sie hat sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer mehr ausgebildet, und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Verbreitung der (1648—1654) in Polen schrecklich verfolgten, nach allen Richtungen zersprengten Juden ihren Kulminationspunkt erreicht; bis zu Mendelssohn ist sie dann wieder völlig gesunken.

Sie begann mit Ueberſetzungen oder Erläuterungen einzelner Bücher oder Wörter und Stellen der heiligen Schrift, alles mit hebräiſchen Lettern gedruckt, die jedoch eine eigenthümliche Kurſivſchrift bilden. Bald auch erklärte man die ſehr oft dunkelen Gebetbücher und überſetzte den größten Theil; auch wurden für das weibliche Geſchlecht neue Gebete verfaßt und umfangreiche Erbauungsbücher geſchrieben. Letztere ſind vorzüglich Sammlungen bibliſcher Erläuterungen mit alten Fabeln, Legenden, Sagen und Sinnſprüchen aller Art. Man überſetzte ferner die meiſten moraliſchen Schriften berühmter Rabbinen oder von ſonſt ſtarker Verbreitung. Der Sinn für Belletriſtik der jüdiſchen Frauen und Mädchen ward befriedigt durch Uebertragung intereſſanter Bücher aus der profanen Welt, als des Joſippon, der 1001 Nacht, der deutſchen Ritter- und Heldenſagen, der morgenländiſchen Sagen und Fabeln, ſo weit man ſie kannte, endlich auch durch Ueberſetzungen hebräiſcher, auf Ereigniſſe verfaßter Gedichte und Balladen, ja ſogar durch eigens gedichtete Faſtnachtsſpiele, worin eine den Juden ſonſt nicht vorzuwerfende Frivolität herrſcht, die deutlich zeigt, wie gern man am Purimfeſte dem Karneval nachahmte. Als Thema nahm man zu ſolchen Dichtungen Scenen aus der Bibel: die Verkaufung Joſephs, beſonders aber Ahasverus. Mehrere Verfolgungsgeſchichten ſind ebenfalls in dieſem Dialekte vorhanden. Man hat gegen 1000 ſolcher ſelbſtſtändigen jüdiſch-deutſchen Schriften. Noch ſei bemerkt, daß, wie die deutſchen Juden ihren Dialekt überall hintrugen, auch die Abkömmlinge der pyrenäiſchen Halbinſel ihren ſpaniſchen (und zum Theil portugieſiſchen) Jargon nach Hamburg, Amſterdam, London und Südfrankreich (wo er jedoch ſchon faſt erloſchen iſt und nur noch in der Synagoge ſich bei einzelnen Uebungen geltend macht), insbeſondere aber in's türkiſche Reich und in die Berberei mitnahmen. Der ſpaniſche Dialekt iſt der unter dem Namen Ladino bekannte; er war ſehr lange und iſt in der Türkei bei den betreffenden Gemeinden noch jetzt Mutterſprache. Auch dieſer Dialekt hat ſeine Literatur und ſind noch viele Dokumente der Volksſprache in der ungeheuern Maſſe von Rechtsgutachten türkiſcher Rabbinate aus dem 15. bis 17. Jahrhundert

mit wörtlichen Protokollen der Klagen, Repliken, Zeugenaussagen u. s. w. vorhanden.

„Um einen recht deutlichen Begriff von dem Jargon zu geben, folgen noch einige Proben:

1. Aus dem Brandspiegel, Sittenbuch für Frauen (Frankfurt am Main 1676): Man sol gewarnt sein zu machen Sudes (Gastereien zu geben) in den Wochen, es ist nit (d. h. wofern nicht ist) Rosch chodesch (Neumond), noch Schabes (Sabbat), noch Jobtan (Festtag) oder einem kumt ein Gast; denn hakodesch boruch hu (der Heilige, gelobt sei Er = Gott) hot nit gern, as (daß) ich will treiben oder will machen mit der Chabrusse (Gesellschaft) also herum Sudes, heit eß (heute iß) mit mir, morgen eß ich mit dir. Schreiben die Chachme hakabole (Kabbalisten), auf solche Sudes kumt Samel horosche (der Böse, Samiel) mit seiner Chabrusse (Sippschaft) und essen und trinken und sein frölich und anreizen die Leit, die da sitzen am Tisch, daß sie sünden und beschädigen sie.

2. Probe einer Uebersetzung. Ps. 99. Als Gott kenigt (regiert), wenn die Völker arschrecken. Er sitzt zwischen die Cherubim, die Erd wird antglitschen (wanken). Gott ist geachpert (geachtbart, geehrfürchtet) in Zion, er is erhoben über alle Völker, daß sie danken dein geaperten (geachteten) und furchzamen (furchtbaren) Namen, der heilig is. Denn das Starkte (die Stärke) des Königs is, daß er Recht lieb hat.

Ps. 107. 4—7. Die ver irt seinen (verirrt sind) in der Wustnei, in ein Weg der Wildnus, die kein Wohnstat funden; sie waren hungrig auch dorstig, ihr Sel war in sie ohnmächtig, gleichwol als sie ruften zu Gott in das Leid, das da war zu sie, hat er sie thon beschirmen aus ihr Bezwinknus (Drangsal), und er thät sie führen auf ein rechten Weg, um zu gehn in ein wohnhaftige Statt.

Einige volksthümliche Ausdrücke: Gut Jon-tof! (statt Jomtob) d. h. Gegrüßt zum Festtage! — Am Ausgange eines Festtages: Gut woch (eine gute Woche)! — Antwort: Gut Johr!

Haschem jischmereine, was a chozuf is der Mordche! (eigentlich haschem-jischmerenu) Gott bewahre! was für ein kecker

Burſch iſt der Mardochai. — Lo' mir ma Menuche! Laß mir Ruhe.

„Uebrigens haben die Juden ſeit Mendelsſohn in den Städten ſich bemüht, dieſe Sprache gänzlich abzulegen, und mehrere Gebildete haben ſie ſogar zum Gegenſtande ihrer Satyre gemacht, zugleich mit der Sprache manche Unart und Ausartung geißelnd. Ein derartiges Kunſtwerk lieferte Iſaak Euchel (geſt. 1804 in Berlin) in dem Luſtſpiele: Rabba Henoch oder Was thutt me dermit! welches handſchriftlich weit verbreitet worden. Die gedruckten Ausgaben enthalten nicht das Original in ſeiner ganzen Echtheit. Eine neue Ausgabe erſchien Berlin 1846 in deutſchen Lettern."

Der Einfluß dieſes Judendeutſch zeigt ſich heute noch vielfach namentlich bei älteren Leuten in der Anwendung der Präpoſitionen, deren Rektion, ſowie bei den ſtarken Verben, die ſie gern ſchwach gebrauchen. Ich habe unzählige Mal gehört: Er ſchlaft, ſchlagt, ich bin über der Straß gegangen, über dem Rhein gefahren, ich gehe beim Herrn N., leg es auf dem Tiſch, bleib von ſie, das halt nicht.

Ein Geheimer Commerzienrath hatte das Fell eines Eisbären zum Geſchenk erhalten; dieſes verehrte er dem naturhiſtoriſchen Muſeum ſeiner Vaterſtadt. Als er einige Tage darauf ein dankendes Schreiben des Vorſtandes erhielt, erzählte er am Abend in einer Geſellſchaft: „Der Herr N. hat ſich heute bedankt vor der Eisbär!" Was ſoll das heißen: vor der Eisbär? ſagte einer der Zuhörer, das iſt kein Deutſch. „Nun, ich weiß es," erwiederte der Geheime Commerzienrath, „ich hab mir geirrt, ich weiß, wie es muß heißen." Wie denn? fragte der Tadler. Der gedrängte Mann zögerte lange und wollte mit der Sprache nicht heraus; endlich aber ſagte er dann: „Nun, er hat ſich bedankt vor dem Eisbär."

Der Fortſchritt des Jahrhunderts hat auch auf den jüdiſchen Kultus großen Einfluß ausgeübt, vieles Veraltete und nicht mehr Zeitgemäße abgeſchafft, deutſche Predigten und Geſänge eingeführt und auf eine beſſere Ordnung hingewirkt. Als Beleg, was in dieſer Hinſicht, ganz abgeſehen von den Beſtrebungen

der neuern jüdiſchen Reformpartei, welche ſelbſt die Beſchneidung, die wichtigſte aller jüdiſchen Inſtitutionen, als mit der neuern Bildung unverträglich beſeitigt, z. B. in Rheinheſſen geſchehen iſt, mag eine (mit der deutſchen Konſtruktion nicht ſelten in Konflikt kommende) Synagogenordnung dienen, welche am 30. Juli 1841 zu Oberingelheim beſchloſſen wurde.

Dieſelbe lautet: Der Vorſtand, verſammelt, darüber zu berathen, was im Sinne des § 6 Art. 4 und 5 der Allerhöchſten Verordnung vom 19. Nov. 1830 (1), zur Ergänzung ſeiner früheren Verordnungen und zur Verbeſſerung des Ritus, ſowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Gottesdienſte, noch einzuführen und für die Folge feſtzuſetzen ſei, hat, in Erwägung, daß, bevor die Einweihung der neuen Synagoge ſtattfindet, in welcher der Gottesdienſt nur mit Ruhe und Würde, mit den ſchon eingeführten und noch eingeführt werdenden Choralgeſängen ſtets abgehalten werden ſoll, alles Unanſtändige, die Würde des Gottesdienſtes Entheiligende, viele auf Obſervanz beruhenden Gebräuche theils abgeſchafft und theils dem jetzigen Zeitgeiſte gemäß verbeſſert werden ſollen, nach vorheriger Berathung nachfolgende Synagogen-Verordnungen feſtgeſetzt, jedoch unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung.

Art. 1. Der Eintritt in die Synagoge ſoll ſtets mit Anſtand geſchehen und der Eintretende ſich ſogleich auf ſeinen Platz begeben.

Art. 2. Alles Plaudern, Flüſtern, Hin- und Hergehen, Zuſammengruppiren während des Gottesdienſtes muß unterbleiben.

Art. 3. Das laute Mitbeten mit dem Vorſänger, Singeln und Schreien durch die Gemeindemitglieder iſt zu jeder Zeit und bei jedem Gottesdienſt unterſagt.

Art. 4. Kinder unter fünf Jahren beiderlei Geſchlechts dürfen unter keinem Vorwande mit in die Synagoge gebracht

(1) Dieſe Artikel enthalten, daß der jüdiſche Vorſtand darüber wache, daß in der Synagoge der iſraelitiſchen Religionsſchule und dem Gemeindefrauenbade die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion nur mit der ihr gebührenden Achtung und ſchuldigen Würde ausgeübt werde, ſowie daß der Vorſtand die religiöſe und bürgerliche Bildung der Iſraeliten ſeiner Gemeinde durch alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel befördere.

werden; es versteht sich von selbst, daß das bisher üblich gewesene in die Synagoge Bringen des einjährigen Knäbchens zum Umwickeln der Wimpel mit untersagt ist. Den Schulkindern werden Plätze in oder nahe dem Chor angewiesen werden, um unter Aufsicht des Schullehrers zu sein, und dürfen durchaus nicht auf andere Sitze oder Bänke sich begeben; die Eltern und Vormünder sind für das ruhige Verhalten ihrer Kinder und Mündel verantwortlich.

Art. 5. Das Gebet für Se. Königliche Hoheit den Großherzog und die Großherzogl. Familie wird, wie schon eingeführt, so fort auf Deutsch vorgetragen; die Anwesenden haben solches stehend anzuhören.

Art. 6. Außer dem Vorsänger hat Niemand das Recht, vorzubeten, selbst nicht die Trauernden und solche, die Jahrgedächtniß haben, und haben die eben Bemerkten nur die gewöhnlichen Kadisch, wozu sich die Betreffenden vor die heilige Lade zu stellen haben, zu sagen. In Abwesenheit des Vorsängers oder in außergewöhnlichen Fällen wird der Vorstand denjenigen bezeichnen, welcher den Gottesdienst als Vorbeter zu leiten hat.

Art. 7. Das Küssen des Vorhangs vor der Lade ist als unpassend einem Jeden untersagt; ebenso darf sich durchaus Niemand von seinem Platze entfernen, um die Gesetzesrollen zu küssen. Auch ist für jeden das sogenannte Benschen oder Segnen seiner Kinder und Verwandten, als durchaus nicht zum Gottesdienst gehörend, in der Synagoge untersagt.

Art. 8. An Sabbat- und Festtagen hat Jeder in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen; man würde es gerne sehen, wenn wenigstens jeder verheirathete Mann an diesem Tage mit einem Hute bekleidet wäre. Es wird derjenige, der mit keinem Hute bekleidet ist, an Sabbat- und Festtagen bei dem Morgengottesdienste, selbst wenn nach dem festgesetzten Turnus die Reihe an demselben ist, zur Thora gerufen zu werden, ohne diese Kopfbekleidung (den Hut) nicht aufgerufen, und wird derselbe stillschweigend übergangen und der auf der Tabelle Folgende aufgerufen.

Art. 9. So hat auch Jeder an dem Neujahrs- und Versöhnungstage in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen, selbst diejenigen, die sich daselbst mit dem Sterbekleid (Sargenes) bekleiden.

Art. 10. Am neunten Tag des Monats Ab (der Tag der Zerstörung Jerusalems), an welchem Tag der Gottesdienst bis jetzt auf die ungebührlichste Weise abgehalten wurde, hat für die Folge ein Jeder Abends zuvor, sowie Morgens bei dem Gottesdienste, wie bei Art. 8, in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen; der Vorsänger hat nur allein alle Gebete und Trauerlieder vorzutragen. Es darf sich durchaus Niemand auf den Boden setzen, und soll eine für die Bedeutung des Tages passende Rede in deutscher Sprache gehalten werden.

Art. 11. Niemand hat das Recht, ohne Bewilligung des Vorstandes in der Synagoge eine Aenderung an Stühlen, Bänken oder sonstigen Utensilien vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und darf Niemand willkürlich Stühle, Bänke, Vorhänge oder sonst etwas, unter welcher Absicht es auch immer sei, in die Synagoge bringen; ebenso dürfen, außer von dem Vorstande oder von der Behörde angeordnete, Kultusangelegenheiten betreffende, andere Bekanntmachungen nicht in der Synagoge vorgenommen werden.

Art. 12. Das Versteigern der religiösen Verrichtungen bleibt wie bis daher abgestellt; der früher angeordnete Turnus bleibt in Kraft, mit der Abänderung jedoch, daß die besondere Tabelle der verheiratheten Kohanim aufgehoben und solche der andern Tabelle der Männer beigesetzt werden. An Sabbat- und Festtagen, wenn die Reihe an einem derselben ist, zur Thora gerufen zu werden, soll derselbe bei dem ersten Abschnitt des Vorlesens aus den Gesetzesrollen und der zweite bei dem letzten Abschnitt (Maphtir) gerufen werden; mehr als zwei Kohanim (d. h. Aaroniten, die dem Priestergeschlechte angehörigen Nachkommen Aarons) können nicht bei einem Gottesdienst gerufen werden. Der jetzt fungirende Religionslehrer, der die deutschen Predigten und Vorträge zu halten hat, wird an den Tagen, wo derselbe viele Vorträge hält, bei dem jedesmaligen Morgengottes-

dienſte zur Thora gerufen. Alle zur Thora gerufen werdenden Individuen werden für die Folge nicht mehr mit Namen, ſondern nach der Reihenfolge, 1, 2 und ſo fort, mit hebräiſchem Texte (Rischon, Scheni) u. ſ. w. aufgerufen.

Art. 13. Der zur Thora Gerufene darf durchaus zu jeder Zeit, und in keiner Beziehung, nicht mehr als einen Segensſpruch (Mischeberach), worin derſelbe in Kürze ſeine Familie mit einſchließt, durch den Vorſänger verrichten laſſen. Die an beſonderen Feiertagen für jeden Einzelnen zu verrichtenden Segensſprüche (Matnasjat), ſowie die bis daher zweimal im Jahre in hebräiſcher Sprache abgehaltene Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verſtorbenen, ſollen erſtere als zu viel Zeit raubend in einem einzigen Segensſpruch für die ganze Gemeinde und letztere in kürzeſter Form, dabei aber eine Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verſtorbenen in deutſcher Sprache abgehalten werden.

Art. 14. Durch das Einführen gleichzeitiger Konfirmation der Schulkinder beiderlei Geſchlechts, welche jedes Jahr an einem von dem Vorſtande dazu paſſend bezeichnet werdenden Tage abgehalten werden ſoll, werden Jünglinge, nachdem ſolche das dreizehnte Jahr zurückgelegt, den darauf folgenden Sabbat Morgens wohl zur Thora gerufen, denſelben iſt aber aus den Geſetzesrollen vorzuleſen durchaus unterſagt.

Art. 15. Für die an Feſttagen von den Kohanim vorzutragenden Segensſprüche, welche bis jetzt durch willkürliches Singen und Schreien derſelben in größtem Wirrwarr geſchah, werden für die Folge die gehörig paſſenden Choralgeſänge angeſchafft und eingeführt werden, und können dann nur diejenigen Kohanim, die ſich mit dem Unterrichte dieſer neuen Geſänge befaſſen, unter Mitwirkung des Vorſängers und der Chorſänger dieſe Segensſprüche (Duchenen) abſingen; ebenſo darf für die Folge das Haxel-Joduchu-Gebet von Niemand anders als dem Vorbeter und den Chorſängern versweiſe vorgetragen werden. Das Waſchen der Kohanim muß außerhalb der Synagoge geſchehen.

Art. 16. Alle vier Wochen wird eine Predigt in deutſcher Sprache abgehalten werden, was auch noch an beſonderen Feſttagen geſchehen ſoll; die Anweſenden haben die Gebete vor und

nach der Predigt ſtehend, die Predigt ſelbſten ſitzend anzuhören. Der Prediger führt eine ſogenannte Synagogen-Chronik, worin er die bibliſchen Texte, über welche er geſprochen, verzeichnet, und hat ſolche von Zeit zu Zeit (halbjährig), um ſolche im Archiv aufzubewahren, dem Vorſtande zu behändigen. Der Text und Stoff zu dieſen Reden kann aus dem geſetzlichen oder geſchichtlichen Inhalte des Pentateuchs und Prophetenabſchnitts, aus Thora, Nebijm, Kesubim genommen werden.

Art. 17. Es wird eine Tabelle errichtet, auf welcher die Zeit und Stunde des Gottesdienſtes angezeigt iſt; dieſe Tabelle wird an einem paſſenden Platz in der Synagoge angehängt, damit ſich ein Jeder darnach zu benehmen weiß.

Art. 18. In dem alljährlich zweimal vorkommenden El Horachim-Gebet wird der für die jetzige Zeit unpaſſende Vers Nekom Leènenù etc., ſowie der ähnliche Vers in den Bußgebeten Obinù Malkù vorkommend, für die Folge ausgeſetzt.

Art. 19. Der Vorbeter oder Vorſänger hat den abzuhaltenden Gottesdienſt in der Synagoge mit Anſtand und Würde an Sabbat- und Feſttagen in ſeiner Amtstracht zu verrichten. Er hat in gerader, ſtehender Stellung die Gebete ſowie das Vorleſen aus den Geſetzesrollen langſam und deutlich, mit reiner Ausſprache, vorzutragen, ſich aller profanen Geſänge zu enthalten und ſtets mitwirkend zum Erlernen der ferneren nöthigen Choralgeſänge zu ſein, hat ſich überhaupt allen Anordnungen des Vorſtandes in kirchlichen Beziehungen zu unterwerfen, bei zweifelhaften Fällen denſelben vor Beginn des Gottesdienſtes zu beauftragen.

Art. 20. Derſelbe hat ſich jederzeit zum Gottesdienſte wenigſtens fünf Minuten vor der auf oben (Art. 17) angeführter Tabelle feſtgeſetzten Zeit in der Synagoge einzufinden und ſich durchaus nicht daran zu ſtören, ob die Mehrheit der Gemeindeglieder anweſend iſt oder nicht, ſondern genau um die feſtgeſetzte Stunde den Gottesdienſt zu beginnen.

Art. 21. Derſelbe hat bei dringenden Fällen, wenn er abweſend oder abgehalten iſt, den Gottesdienſt zu verrichten, dem Vorſtande frühzeitig die Anzeige zu machen und hierzu deſſen

Erlaubniß einzuholen; unterläßt er ſolches, ſo ſind demſelben an ſeinem Dienſtgehalte für jeden Sabbat- und Feſttag zwei Gulden zum Vortheil der Gemeindekaſſe in Abzug zu bringen. Bei abſichtlichen Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnungen ſoll derſelbe jederzeit ohne Erſatz von ſeinem Dienſt als Vorſänger entlaſſen werden können.

Art. 22. Derſelbe hat, damit während des Gottesdienſtes keine Störung eintritt, an Feſttagen vor Beginn des Gottesdienſtes die Geſetzesrollen ſo zu ordnen und aufzurollen, daß die vorzuleſende Stelle ohne weiteres Hinderniß abgeleſen werden kann.

Art. 23. Derſelbe hat das bis jetzt gewöhnlich mit überlautem Ton vorgenommene Aufrufen zur Thora des Bräutigams und das mit willkürlichem Geſange vorgetragene Echot Jochit für denſelben, ſowie das willkürliche Abſingen des Semechim Bezesim für die Wöchnerin, überhaupt jede dieſer Art beſondere willkürliche Auszeichnung für die Folge zu unterlaſſen.

Art. 24. Der Gemeinde- und Schuldiener hat alle Funktionen eines ſolchen zu verſehen: derſelbe hat ſich ebenfalls ganz den Anordnungen des Vorſtandes in kirchlichen Beziehungen zu unterziehen; derſelbe hat bei jedem Gottesdienſte anweſend und anſtändig gekleidet zu ſein, das Hofthor und Thür zum Eingang der Synagoge zum Beginn des Gottesdienſtes zu öffnen und zu ſchließen, das Anzünden und Auslöſchen der Lichter zu beſorgen zu jeder Zeit, ſowie das Aufziehen der Uhr in der Synagoge, die Synagoge wöchentlich zu reinigen, nach Angabe der Tabellen den zur Thora gerufen werdenden Individuen vor dem Herausnehmen der Geſetzesrolle die dazu gefertigten Karten vorzulegen, die Lade, wenn ſolches bei dem Gottesdienſte erforderlich, zu öffnen und zu ſchließen, hauptſächlich Sorge zu tragen, daß keine Störung und Unterbrechung im Gottesdienſte eintritt das Aufheben der Geſetzesrollen (Harboo) iſt ihm ebenfalls übertragen. Derſelbe hat ferner bei allenfallſigem Eintreten von Kindern unter fünf Jahren ſolche ſogleich aus der Synagoge hinweg zu bringen, hat ebenfalls in dringenden Fällen, wenn er nicht bei dem Gottesdienſte anweſend ſein kann, frühzeitig dem Vorſtande Anzeige zu machen. Er hat alle in kirchlicher Hinſicht vorkom-

menden Kommissionen im hiesigen Orte anständig gekleidet und auf das Höflichste zu besorgen, überhaupt auch alle, hier nicht angeführte, in sein Amt einschlagende Funktionen auf's Beste zu versehen. Er kann bei absichtlichen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen ohne Anspruch auf Ersatz aus seinem Dienste entlassen werden.

Art. 25. Der Religionslehrer, dem die Leitung des Chorgesangs übertragen ist, hat alle vier Wochen an dem Sabbat-Morgengottesdienste einen deutschen Religionsvortrag zu halten, und sollte sich derselbe auch nur (nach Art. 16) auf ein deutsches Synagogengebet oder moralische Rede mit exegetischer Belehrung beziehen; außerdem sollen ähnliche Vorträge von demselben an Festtagen gehalten werden, in welchen noch die Bedeutung des Festes erklärt werden soll. Demselben ist zugleich die Aufsicht seiner Schulkinder in der Synagoge übertragen und hat dafür zu sorgen, daß keine Unordnung und Störung durch dieselben vorfällt. Derselbe hat jedesmal vor und nach der Predigt von den Chorsängern passende deutsche Lieder aus dem Johlsonschen Gesangbuche absingen zu lassen. Derselbe hat sich ebenfalls in kirchlichen Beziehungen allen Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 26. Die früher festgesetzten, von Großh. Herrn Kreisrath genehmigten Synagogenverordnungen bleiben in Kraft; der Vorstand behält sich vor, jederzeit nachträgliche Abänderungen und Verbesserungen für die Synagoge unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einzuführen.

Art. 27. Nach erhaltener hohen Genehmigung traten diese Verordnungen nach geschehener Bekanntmachung, wie solches in Art. 29 gesagt werden wird, in Kraft.

Art. 28. Ein Jeder ohne Ausnahme, der gegen vorstehende Synagogenverordnungen zuwiderhandelt, soll der betreffenden Behörde zur Bestrafung bezeichnet werden.

Art. 29. Es sollen diese Verordnungen Samstags vor Einweihung der neuen Synagoge noch in dem jetzigen Betlokale, sowie den ersten Samstag nach der Einweihung der neuen Synagoge in derselben bei versammelter Gemeinde vorgelesen und vierzehn Tage daselbst angeheftet bleiben.

Art. 30. Die Genehmigung des Großh. Herrn Kreisraths in Bingen bleibt, wie Eingangs dieſes geſagt, vorbehalten.

Der Kreisrath des Kreiſes Bingen genehmigte dieſe Ordnung unter Bezugnahme auf die von dem Rabbiner Dr. Sobernheim zu Bingen dazu gemachten Bemerkungen, welche folgenden Inhalts waren.

Art. 6 finde ich für ſehr zweckmäßig, und wäre es zu wünſchen, daß derſelbe, der zum Theil ſchon hier eingeführt iſt, in ſeiner ganzen Ausdehnung in Kraft trete, daß nämlich auch derjenige, der Jahrgedächtniß feiert, nicht vorbeten dürfe, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche am Neujahrs- und Verſöhnungstage zu Vorbetern gebraucht werden.

Zu Art. 9 könnte noch das Verbot beigefügt werden, von dem Beginn des Gottesdienſtes an bis nach dem Schluſſe desſelben mit dem Almu-Gebet das Sergenes weder an- noch auszuziehen, dieſes vielmehr in dem Vorhofe zu verrichten.

Zu Art. 10. Es ſollte nur noch das Verbot des Schuhausziehens und die Erlaubniß, in Filzſchuhen in die Synagoge zu kommen, dabei angeführt ſein.

In Art. 12 iſt der Sinn nicht deutlich ausgedrückt. Soll darunter verſtanden werden, daß die Kohanim ebenſo wie andere Gemeindeglieder in der Reihe folgen und alſo nicht jeden Sabbat ein Kohen aufgerufen werde, ſo iſt dieſes dem Geſetze nach nicht zu billigen, indem, wenn ein Kohen anweſend und kein anderweitiger Grund zu ſeiner Uebergehung vorhanden iſt, er zuerſt aufgerufen werden muß. Auch weiß ich nicht, wozu die Beſtimmung, daß zwei Kohanim an einem Sabbat aufgerufen werden ſollen. Die Anordnung, daß ohne Nennung des Namens und nur mit Rischon, Scheni u. ſ. w. aufgerufen werde, iſt, um alle Störung zu vermeiden, zweckmäßig. Nur ſollte der letzte nicht als Schemini, ſondern mit Maphtir aufgerufen werden, oder, was noch beſſer wäre, ohne aufgerufen, von ſelbſt zur Thora kommen, weil dieſer nicht mehr zu der Zahl der eigentlichen Keruim gehört.

Die in Art. 13 enthaltenen Anordnungen ſind hier und auch in anderen Gemeinden ſchon längſt als zweckmäßig befunden

worden, mit Ausnahme der letztern Bestimmung einer Seelen- und Gedächtnißfeier der Verstorbenen in deutscher Sprache, was auch wohl nicht passend ist.

Zu Art. 14. Wenn auch das Selbstverlesen kein wesentliches Erforderniß des zur Thora Gerufenen ist und auch nicht als ein Zeichen der religiösen Selbstständigkeit des Knaben gelten kann, so sehe ich doch nicht ein, warum man diesen alten Gebrauch gänzlich verbannen will. Die erste öffentliche religiöse Handlung wird dadurch feierlicher, läßt die Eltern sowie den Knaben schon lange vorher mit Freuden demselben entgegensehen und wird dadurch wichtiger und heiliger in ihren Augen. Auch ist es nicht ganz nutzlos für die Folgezeit, indem der Knabe, dadurch an das öffentliche Vorlesen aus der Thora gewöhnt, mit desto größerer Aufmerksamkeit den sabbatlichen Vorlesungen folgen kann.

Sehr zweckmäßig ist die in Art. 18 angeordnete Weglassung des nur in dem Munde der Schlachtopfer des religiösen Fanatismus zu entschuldigenden Gebetes Nekom Leènenù, aber auch die darauf folgenden Verse El Horachim sind wegzulassen.

Art. 19—22 enthalten höchst lobenswerthe Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Hebung des Gebetes, und wären nur dem Schlusse des Art. 20 noch die Worte beizufügen: „sobald die zu einem öffentlichen Gottesdienste erforderliche Anzahl erwachsener Personen anwesend ist.

Zu Art. 23. Den zeitgemäßen Bestimmungen in diesem Artikel könnte noch die beigefügt werden: die Tochacha nicht mehr in einem weinerlichen Tone vorzulesen, und nicht mehr Mi Scheijirze aufzurufen, sondern die Reihenfolge des Turnus beizubehalten.

Neben den Juden trieben im Mittelalter den Geldhandel die Lombarden und Kauwerzen, die man gewöhnlich einander identifizirt, während Mone sie ausdrücklich geschieden haben will, indem er letztere für französische Wechsler erklärt und ihren Namen Caoursins von der Stadt Cahors ableitet, woher sie zumeist gekommen seien. Andere deuten ihren Namen als Gewürzkrämer. In Bingen finden wir Lombarden seit 1353. Ehe ich

jedoch dazu übergehe, möge zuvor einiges Allgemeine über das Finanzwesen im Mittelalter als Einleitung dienen.

Das Wort Finanz bedeutete damals eine verwickelte und schwierige Kapitalaufnahme, also nicht den Geldhaushalt überhaupt, wie heutzutage. Das Geld unter schwierigen Umständen aufbringen, hieß man finiren, die Aufbringung selbst Financi, Fynancie, Fenancie. Da die Höhe der Spesen und Nebenausgaben, welche mit der Aufbringung verbunden waren, sich nach der größern oder geringern Sicherheit des Unterpfandes, überhaupt nach den Verhältnissen richtete, so mußte man neben dem Aufsuchen des Geldes an und für sich darauf bedacht sein, die Spesen möglichst zu verringern, und diese Operation, die Beschaffung des Geldes unter möglichst günstigen Bedingungen, war der eigentliche Inbegriff der Finanz. Man schloß jedoch Anlehen nicht wie heute ab, indem man z. B. nur 90 erhält und 100 verzinst, sondern die Spesen wurden dem Kapitel aufgerechnet, und man hätte gesagt, das Anlehen ist zu 110 abgeschlossen worden. Im J. 1353 mußte Heinrich von Flandern, Herr zu Falkenburg, zur Einlösung der mit seiner Hausfrau ererbten stark verpfändeten Schlösser und Herrschaften 15,000 goldene Schilde aufnehmen; er erhielt dieselben von Reinard von Schönau, Herrn zu Schönforst, dem er wegen der hinzugetretenen Spesen 21,000 Schilde verschreiben mußte. In der darüber ausgefertigten Urkunde sagte er dann: „Wir bekennen, daß wir die Schlösser und Herrschaften nicht lösen konnten ohne Hülfe und Beistand unseres lieben Freundes Reinhard von Schönau, und wir und unsere eheliche Hausfrau ihn deshalb mit Mund und besiegeltem Brief gebeten haben, uns mit Hülfe seiner Freunde 15,000 guter goldener Pfenninge, genannt alte Schilde, zu erwerben und zu finiren. Wir haben nun mit dem genannten Herrn Reinhard durch unsere Freunde geprüft und gerechnet, daß die Finanzie von den 15,000 Schilden, Kosten und andere Spesen (biual), Bezahlung und Anlehen, die er uns darum gethan hat, sich auf 6000 Schilde belaufen, so daß wir ihm also schuldig sind 21,000 Schilde." Die Kosten des Anlehens betrugen demnach 40 Prozent.

Unter solchen Umständen suchte man die Financie möglichst zu vermeiden und dafür gegen einen höhern Prozentsatz Leibrenten zu kaufen. So erklärte 1344 Erzbischof Walram von Köln, daß sein Domkapitel, damit er und das Kapitel keine Fenancie eingehen müsse, welche nur viel mehr Schulden brächte (wylche fenancie uns veil me schulden breechte), ihm 20,000 Florenzer Gulden leihen wolle und es übernommen habe, diese durch Verschreibung von Leibrenten aus den erzstiftlichen Gefällen oder aus dem Zolle zu Neuß aufzubringen.

„Die Schulden auf Leibrenten waren nur deshalb weniger kostspielig, weil man sie nicht aufkündigen konnte, während bei den durch die Financie kontrahirten bei jeder Aufkündigung sich die Kosten und Spesen zur Herbeischaffung des heimzuzahlenden Kapitals sich vermehrten. Wenn solche Finanzkosten, wie oben bei dem Anlehen Heinrichs von Falkenburg, das Schuldkapital um 40 Prozent erhöhten, so war es offenbar vortheilhafter, die Schuld auf Leibrenten zu kontrahiren. Denn 100 fl. Kapital, mit den Spesen 140 fl., zu 8% gibt in 20 Jahren 224 fl. Zinsen mit bleibendem Kapital, dagegen 100 fl. Kapital auf eine Leibrente von 12% gibt in 20 Jahren 240 fl. Zinsen mit getilgtem Kapital, wenn in dieser Zeit der Gläubiger stirbt. Das unrichtige Verhältniß zwischen den aufkündbaren Zinsen und den Leibrenten konnte aber auch die Leibrentenverträge ungünstig machen, denn die Leibrenten wurden nicht nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers bemessen, sondern nach einer herkömmlichen Größe bestimmt, so daß sie nach Zeiten und Gegenden 8 bis 12½ Prozent betrugen. So lange der jährliche Zinsfuß in ähnlicher Höhe blieb, waren die Leibrenten vortheilhaft; als er aber im 15. und 16. Jahrhundert auf 5% herabsank, wurden sie schädlich, und ihre Differenz führte naturgemäß zu dem System der Amortisation und Annuitäten.

„Wurde die Bezahlung einer Schuld auf unständige Gefälle, wie auf Zolleinkünfte, angewiesen, so mußte der Schuldner dem Gläubiger die richtige Einhändigung der eingegangenen Gelder versichern. Am Niederrhein, wo die Zölle bedeutend waren, geschah dies gewöhnlich in der Art, daß die Gläubiger

einen Kontroleur neben den Zöllner des Schuldners aufstellten, die Zollkasse unter doppelten Verschluß kam, bei deren zeitweiser Oeffnung die Einnahmen nach den auf der Kasse ruhenden Verbindlichkeiten pro rata vertheilt wurden, und der Kontroleur für seinen Herrn die Raten bezog, bis dessen Forderung bezahlt war. Da die Kosten für den Kontroleur von seinem Herrn bestritten wurden, so scheint es, daß man sie nach der Abtragung des Kapitals dem Schuldner aufgerechnet und durch eine letzte Rate bezahlt hat. Der Kontroleur hieß Wartpenninch oder Wachtpennine, was offenbar aus einer französischen Benennung gardedeniers gebildet ist, denn im Deutschen müßte es Pfenningwart heißen, woraus man schließen darf, daß diese Einrichtung aus Frankreich entlehnt wurde." Als z. B. Herzog Reinald von Geldern im J. 1354 seinen Schwager, den Grafen Johann von Kleve, für eine Schuld von 2307 Goldschilden in die Erhebung des Zolles zu Emmerich bis zur Abtragung einsetzte, sagte er: »Ende is the weten dat onse lieue boel (Schwager) sinen wartpenninch setten mach inde sael in die voergenante tolle, die mede to scepe gaen sal ende dat gelt helpen mede in die tolkist to werpene, ende die enen slotel van der tolkisten hebben sael, die daer wesen ende ligghen sael up onsen kost, thent der tyt dat die summe geldes alinclik ende wael betaelt is.«

„Bei der Aufstellung eines Kontroleurs durch den Gläubiger blieb der Schuldner noch im Besitz seiner Oberherrlichkeit, aber da manche Fürsten im 14. und 15. Jahrhundert immer mehr in Schulden geriethen, so mußten sie sogar ihre Hoheitsrechte über die versetzten Bezirke oder theilweise dem Gläubiger auf die Dauer der Schuld abtreten, also ihre Unterthanen des Huldigungseides entlassen und sie anweisen, dem Gläubiger zu huldigen, wie es die Kaiser bei den Reichspfandschaften auch machten." Von vielen Fällen nur zwei. Als König Adolf 1295 dem Edelherrn Gerhard von Jülich um 1000 Mark die Stadt Sinzig bis zur Abtragung dieser Summe verpfändete, befahl er den Rittern, dem Rathe und den Bürgern daselbst, dem genannten Gerhard in Allem gehorsam zu sein (fidelitati vestre committimus et man-

damus, quatenus eidem Gerhardo intendatis in omnibus et humiliter pareatis.« König Albrecht hatte dem Erzbischof Wichbold zu Köln die Stadt Dortmund verpfändet und die Bürger angewiesen, demselben zu huldigen. Diese schickte eine Deputation zu ihm, welche ihn zu Bingen antraf, um dagegen zu remonstriren, wurde aber mit ihrem Ansinnen abgewiesen. Nichtsdestoweniger wollten sie nicht gehorsamen, sondern behaupteten, daß sie nur dem König unmittelbar und bei persönlicher Anwesenheit den Eid der Treue zu leisten schuldig seien, worauf dann Albrecht am 2. Dec. 1299 ein streng mahnendes Schreiben an sie erließ, dem Erzbischof zu huldigen und ihm die Einkünfte zu entrichten. In gleicher Weise erging auch von Karl IV im J. 1372 ein Aufforderungsschreiben an die Dortmunder, dem Erzbischof Friedrich von Köln zu gehorsamen, da die Stadt seinen Vorgängern und ihm zu Pfand geliehen sei. Wie die Stadt Bingen mehrmal verpfändet wurde, bis sie endlich definitiv in den Besitz des Domkapitels überging, wird weiter unten im Verlauf der Geschichte der Stadt dargestellt werden.

„Wenn für das Kapital nur Steuern und Grundrenten verpfändet wurden, so beschränkte sich die temporäre Abtretung der Hoheitsrechte auch nur auf diese Gegenstände, und die Gerichtsbarkeit mit anderen Rechten blieb dem Fürsten reservirt; wurden aber auch die Gerichtsgefälle verpfändet, so bekam der Gläubiger ein Mitrecht auf die Gerichtsbarkeit. Die Abtretung der finanziellen Hoheitsrechte hieß man „„die armen Leute verkaufen““; es wurde dabei ausbedungen: 1. daß der Gläubiger die Unterthanen nicht durch neue oder höhere Abgaben beschweren durfte; 2. daß er die Wiederlösung ohne Hinderniß gestatten mußte; 3. daß er zwar sein Pfandrecht an Dritte verkaufen konnte, aber diese durften keine Fürsten sein und hatten gegen den Schuldner dieselben Verpflichtungen wie der erste Gläubiger; 4. daß der Gläubiger während der Pfandschaft die darauf ruhenden Lasten zu bestreiten hatte.

„Zu einem solchen Anlehen waren 4 Urkunden erforderlich: 1. Die Hauptschuldverschreibung, worin die sämmtlichen Bedingnisse des Anlehens aufgezählt wurden, mit Ausnahme des Zins-

fußes, den man nicht fixiren konnte, weil unter den Einkünften unſtändige mit wechſelndem Preiſe ſich befanden, wie z. B. Weinwachs und Weingülten, Mortuarien u. dgl. 2. Ein Verzeichniß der verpfändeten Einkünfte und Gefälle, wie auch jetzt noch der Hauptſchuldurkunde ein Verzeichniß der Unterpfänder beigefügt wird. 3. Der Revers oder die Gegenurkunde des Gläubigers, worin er ſeinerſeits die Erfüllung der Anlehensbedingniſſe verſicherte. 4. Die Verfügung an die Unterthanen, wodurch ſie ihres Eides von dem Fürſten entbunden und angewieſen wurden, dem Gläubiger zum Zwecke der Pfandſchaft und auf die Dauer derſelben zu huldigen.“ Letzteres geſchah aber auch nicht ſelten in der Haupturkunde ſelbſt, die dann von den Verpfändeten mitbeſiegelt wurde. Als Beiſpiel ſolcher Verpfändung will ich eine ungedruckte Urkunde, die ſich im Stadtarchiv zu Ahrweiler befindet, im Auszug mittheilen. Der Erzbiſchof Theoderich von Köln verpfändete 1426 Schloß und Thal Altenahr, wie die Kurweine und das Amt zu Ahrweiler, um 13,200 Goldgulden an Werner von Blatten. In der Pfandurkunde ſagte er dann: „Wir ſetzen ihm und ſeinen Erben darum zum Unterpfand unſer Schloß und Thal zu Altenahr mit allen ſeinen Dörfern und Freiheiten, Weingülten, Korn, Hafergeld, Hühnern, Waldrecht, Fiſcherei, Wieſen, Mühlen und allem Nutzen, mit allen ſeinen Gerichten und Herrlichkeiten, hohen und niederen, ſowie das alles zu dem Schloß Altenahr gehörig iſt; ferner unſere Kurweine (vergl. hierüber Abth. III Bd. 9 S. 654 u. f., wo ich auch S. 657 dieſer Urkunde gedacht habe) zu Ahrweiler, die uns allda in unſeren Dörfern und der dazu gehörenden Pflege jährlich zu erfallen pflegen, mit dem Amte zu Ahrweiler in Amtsweiſe. Der genannte Werner und ſeine Erben ſollen das Schloß zu Altenahr mit dem vorbeſchriebenen Zubehör gebrauchen und genießen zu allem ihrem Nutzen, ohne uns oder Jemanden von unſertwegen Rechenſchaft darüber abzulegen, vorbehaltlich nur die Oeffnung für uns, unſer Stift und unſere Nachkommen in unſeren Nöthen. Wenn der Erzbiſchof jährlich auf Severins- oder Remigiustag dem Werner 500 Goldgulden bezahlt, ſo kann er die Kurweine an ſich ziehen; thut er das nicht, ſo fallen ſie für die nächſten fünf Jahre an die Stadt,

welche dann jene 500 Gulden zu bezahlen hat. Werner mag in der Stadt und Pflege, so lange er das Amt inne hat, Jedermann Geleit geben, und wir sollen solches halten, es sei denn, daß es von ihm Jemanden gegeben worden wäre, der gebrannt, geraubt oder beschädigt hätte und dessen ungesühnt und unbefriedet sei, dann soll er ihm das Geleit zwei Tage vorher aufsagen, sobald wir es ihm verkünden. Er und seine Erben mögen alle Unteramtleute im Amt Ahrweiler setzen und entsetzen mit unserm und unseres Stiftes Rath und Wissen, und dieselben sollen ihm gehorsam sein als ihrem obersten Amtmann. An dem Schloß Altenahr soll er verbauen 600 Gulden, die ihm mit der Hauptsumme zurückerstattet werden müssen. Wollen wir oder unsere Nachkommen das Schloß mit seinen Zubehörungen einlösen, so haben wir dem Werner solches ein Jahr zuvor zu verkünden, und er darf dann die Herausgabe nicht verweigern. Wir und unsere Nachkommen sollen den Werner und seine Erben in dem genannten unserm Schloß und der Pfandschaft schützen und beschirmen, und nicht geschehen lassen, daß er derselben entsetzt werde, bis wir die Hauptsumme von 13,200 Gulden und die Bausumme von 600 Gulden mit allen Jahrrenten nach Gebühr und Belauf des Jahres zurückbezahlt haben. Wir haben auch befohlen und geboten, befehlen und gebieten allen unseren Burgmannen zu Altenahr auf ihren Eid und ihre Hulde, die sie uns und unserm Stifte gethan haben, daß sie dem Werner und seinen Erben gehorsam und beiständig sein wollen, die Punkte der Pfandschaft zu halten. Zum Zeugniß alles dessen haben wir unser Siegel an diesen Brief gehangen, und weil wir die vorgeschriebenen Sachen mit Rath und im Beisein unseres Domkapitels zu Köln gethan, so haben wir auch dieses gebeten, daß es seine Zustimmung zu allem dem geben wolle, worauf wir Dechant und Kapitel zum Zeugniß der Wahrheit ebenfalls unser Siegel an diesen Brief gehangen haben. Wir Erzbischof haben ferner geheißen und gebeten unsern Bürgermeister, die Schöffen und Bürger zu Ahrweiler, daß sie sich verbinden wollen mit ihren Eiden und Treuen zu Händen des vorgenannten Werner und seiner Erben, ihnen gehorsam zu sein und zu thun in aller

Maßen, wie auf sie geschrieben steht, und wir Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt und Pflege zu Ahrweiler mit den Dörfern bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir uns verbunden haben zu Händen Werners und seiner Erben in aller Maßen, wie das auf uns geschrieben steht, und haben ihnen das gelobt mit unseren Eiden und Treuen, es fest und unverbrüchlich zu halten und darin gehorsam und getreu zu sein, weshalb wir auf Geheiß und Bitten unseres lieben gnädigen Herrn, des Erzbischofs, zum Zeugniß der Wahrheit unser Stadtsiegel an diesen Brief gehangen haben. Endlich haben Wir Erzbischof geheißen und gebeten unsern Schultheißen, die Schöffen und Bürger unseres Thales und der Freiheit Altenahr, sowie die Schöffen und Landleute, welche dazu gehörig sind, daß sie sich mit ihren Elden und Hulden verbinden wollen zu Händen des genannten Werner und seiner Erben, ihnen gehorsam zu sein und alles zu thun, was gute getreue Unterfassen zu thun schuldig sind, in aller Maßen, wie vorgeschrieben steht, gleichwie sie uns das von Recht und guter Gewohnheit bisher gethan haben; und wir Schultheiß, Schöffen u. s. w. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir uns mit unseren Eiden und Hulden verbunden haben zu Händen Werners und seiner Erben, denselben gehorsam zu sein, wie gute, getreue Unterfassen in aller Maßen, wie das hier geschrieben steht, zu welchem Zeugniß wir unser Siegel an diesen Brief gehangen haben."

„Die Bedingungen, unter welchen die Gemeindeschulden gemacht wurden, waren mancherlei, dahin gehören unter anderen:

„1. Creditschulden. Solche Schulden hatten kein Unterpfand und eine Rückzahlungsfrist innerhalb eines Jahres. Wurde diese pünktlich eingehalten, so rechneten christliche und jüdische Gläubiger häufig keinen Zins an, denn die Schuld wurde wie ein hinterlegtes Kapital betrachtet, wofür man in der Regel auch keinen Zins bezahlte. Wurde aber die Frist nicht eingehalten, so war von christlichen Gläubigern das Einlager der Schuldner oder ihre freiwillige Schuldhaft ausbedungen, von jüdischen ein Wochenzins für den Verzug, und von beiden manchmal ein allgemeines Pfändungsrecht. Im J. 1334 lieh die Stadt

Bruchsal 1000 Goldgulden von Swicker von Helmstatt; als Schuldner erklärten sich alle bürgerlichen Einwohner, nämlich Schultheiß und Richter, die Besitzer der freien Höfe, die des Kammerhofs, die ganze Gemeinde der Stadt und Vorstädte. Die Schuld wurde am 24. Juni gemacht mit der ausdrücklichen Bemerkung, ohne Zins und Gülte, und sollte am 23. April 1435 zurückbezahlt werden. Die Stadt bekam also das Kapital auf 9 Monate ohne Zins; könnte sie nicht bezahlen, so wurde die Frist auf ein Jahr verlängert bis zum 23. April 1436, für welche Zeit sie aber 5% oder 50 Gulden Zins entrichten mußte, und zwar auf den 11. Nov. 1435. Erst wenn die zweite Frist verstrich, mußten 6 Gerichtsleute und 6 aus der Gemeinde von Bruchsal das Einlager zu Speyer, Heilbronn oder Wimpfen in der gewöhnlichen Weise leisten.

„In ähnlicher Weise entlieh die Stadt 1000 rheinische Gulden von Heinrich von Remchingen auf Frohnleichnam (11. Juni) 1433 und sollte sie auf Invocavit (14. Febr.) 1434 ohne Zins zurückbezahlen. Bei Nichteinhaltung der Frist trat das Einlager sogleich zu Speyer ein durch 6 vom Gericht und 6 von der Gemeinde. Verging noch ein Monat, ohne daß die Schuld bezahlt war, so wurde das Einlager an einen andern Ort drei Meilen von Speyer verlegt. Diese Schuld machte die Stadt für ihren Bischof Raban von Speyer, dem sie das Geld übergab, wofür er die Rückzahlung versprach, und wenn er sie versäumte und die Stadt sie entrichten müßte, so setzte er sie für Kapital und Kosten in den Bezug seines Ungelds und seines Zolles zu Bruchsal ein. Dieses Geschäft bestand also darin, daß der Bischof die Stadt als Zwischenschuldnerin einschob, die dem Gläubiger direkt verbindlich war, welchem dadurch die pünktliche Rückzahlung besser versichert wurde, als wenn er eine allgemeine Anweisung auf die Einnahmen des Bischofs bekommen hätte, indem er nicht wissen konnte, inwiefern diese Einnahmen schon durch andere Schulden und Verbindlichkeiten belastet waren."

Am 30. Juli 1375 machte die Stadt Konstanz bei dem Juden Samuel eine Anleihe von 159 Pfund Heller unter der Verpflichtung, solche nächsten Martini zurückzuzahlen; komme

sie dem nicht nach, so sei sie verbunden, von jener Zeit ab von 2 Pfund Heller wöchentlich 3 Heller Zinsen zu geben. Das war also eine Creditschuld auf einen bestimmten Verfalltag nach 3½ Monaten, nach dessen Ablauf der Jude im Nichtzahlungsfalle einen Wochenzins nehmen durfte, der jährlich 32½ Prozent betrug. Außerdem räumte ihm aber auch die Stadt ein, im Nichtzahlungsfalle zur festgesetzten Zeit das Kapital gegen Cession der Schuldurkunde bei einem Andern zu leihen und ein allgemeines Pfandrecht über die von Konstanz auszuüben, welche für Kapital, Zinsen und Kosten sammt verbindlich waren (daz er uns und unser erben und nachkomen umb das selb hobgut, gesuch und schaden pfenden und angriffen mugent an unsren und unsrer stat luten und gutern). Die Schuld wurde also wie Wechselschuld mit persönlicher Haftbarkeit behandelt, wobei die Stadt den Zins gewann, wenn sie den Zahlungstermin einhielt, was nur bei einem pünktlichen Finanzhaushalt möglich war.

„2. Unterpfandsschulden. Für diese Schulden zahlten die Gemeinden die Jahreszinsen; sie waren aufkündbar oder ewig, also von der ersten Art sehr verschieden Ein Beispiel der Stadt Lauterburg im Elsaß wird dies deutlich machen. Im J. 1433 entlieh die Stadt von der Jungfrau Anna von Rottweil zu Straßburg 100 Goldgulden zu 6 Prozent auf Leibgeding für ihr Leben, und nach ihrem Tode als ewiges Kapital, welches der Aebtissin und dem Kloster St. Stephan in Straßburg verzinst werden sollte. Die Unterpfänder waren „„beten, sturen, zinße, dinste und rechte abe (von) ackern, matten, holtz, felde, wassern, vischentzen, wunnen, weyden, zollen, freveln, ungelten, besserungen, gewerffsten, nutzit . . ußgenommen . . voruß vor unbekumbert.““ Also eine erste und Generalhypothek auf die städtischen Einnahmen, auf welche obigen 6 fl. Zins ein unverkümmertes Vorzugsrecht eingeräumt wurde, welches durch keine Beschlagnahme (kumber) für andere Schulden gekränkt werden durfte. Außerdem wurden Bürgen gestellt, welche im Fall der Nichtzahlung das Einlager leisten mußten.

„Die Finanzverwaltung der geistlichen Korporationen hatte manches Eigenthümliche, was für die Geschichte des Finanzwesens

beachtenswerth ist, worüber hier einige Andeutungen folgen. Die Art des Erwerbes und der Verwaltung ihres Vermögens war ihnen entweder durch ihre Regel vorgeschrieben oder nicht; man kann jene Art die fundamentale, diese die statutarische nennen, denn jene beruhte auf Grundgesetzen, diese auf Statuten.

„Nach der Ordensregel war die Körperschaft 1. entweder auf Grundvermögen radizirt, und zwar a. auf jede Art desselben (wie die Benediktiner), b. nur auf freies Grundeigenthum (wie die Cisterzienser); 2. oder der Erwerb von Grundeigenthum war untersagt (wie bei den Bettelorden) und unzweckmäßig (wie bei den Bruderschaften). Nach diesen Grundzügen richtete sich die Vermögensverwaltung und deren Folgen. Die Benediktinerklöster wurden durch ihren Grunderwerb in viele und sehr nachtheilige Streite und Prozesse verwickelt, weil sie die Güter mit allen Lasten und Ansprüchen übernahmen; diese herbe Erfahrung nöthigte die renovirten Benediktiner oder Cisterzienser zu der Ordensregel, daß sie nur freies Grundeigenthum erwerben durften. Sie suchten deshalb bei ihren größeren Besitzungen alle nachbarlichen Eigenthümer auszukaufen und fanden auch schlecht begründete Ansprüche Dritter mit Geldopfern ab.

„Mönchs- und Ritterorden, die unter einem Provinzial standen, waren für die einzelnen Klöster und Commenden von dessen Zustimmung abhängig, wenn sie Veräußerungen oder Schulden machen wollten.

„Körperschaften ohne Grundvermögen waren auf die hypothekarische Verwaltung ihrer Baarvorräthe angewiesen, entweder a. durch Ausleihen auf Gülten, d. h. unaufkündbare oder ewige Renten, oder b. auf Zinsen mit dem Rechte der Aufkündigung. Diese beiderlei Geldgeschäfte waren bei den Mendikanten ohne Bedeutung: denn die geringen Kapitalien, die sie als einen Sparpfennig für Nothfälle ausliehen, kommen nicht in Anschlag; größere Summen brachten manche Bruderschaften in feste Hände durch Gülten oder in den Umlauf durch Zinsen.

„Die Kollegiat- und Domstifter erwarben und verwalteten ihr Vermögen statutarisch; sie sahen weniger auf Grundvermögen, als auf Renten, und konnten deswegen auch unter sich eine Be-

ſteuerung ſowohl der einzelnen Mitglieder, als auch der Korporation überhaupt einführen, wodurch ſich ihre Finanzverwaltung von jener der Klöſter merklich unterſchied. Die Art der Schuldentilgung durch Einſchränkung war daher bei den Klöſtern eine andere, als bei den Stiftern: die Klöſter konnten nur die Aufnahme ihrer Mitglieder beſchränken, um ihre Ausgaben zu vermindern; die Stifter thaten dasſelbe, aber ſie konnten ihre Mitglieder beſteuern, weil ſie perſönliche Pfründen und Sondergüter hatten. Wenn ein Mitglied eines Stiftes ſtarb, ſo erhielten ſeine Erben gewöhnlich einen Jahresbetrag, zuweilen auch zwei der Pfründe des Erblaſſers, welches Sterbejahr man davon annus gratiae nannte. Dieſer Bezug war beſtimmt, um die etwaigen Schulden Verſtorbener damit zu bezahlen (1), und beruhte auf derſelben billigen Rückſicht, wie die jetzigen Sterbquartale der Staatsdiener. Der Nachfolger des Pfründners mußte alſo den Ertrag des erſten Jahres entbehren; in drückenden Umſtänden wurde aber auch bei ſolchen Pfründen, wo es rechtlich zuläſſig war, beſtimmt, daß der Nachfolger erſt nach mehreren Jahren in den Bezug der Pfründe eintrat und die vorherigen Einkünfte derſelben zum Vortheil des Stiftes verwendet wurden (daher anni carentiae). Für die laufenden Bedürfniſſe der Verwaltung nutzte dieſe Maßregel wenig und war eine andere wirkſamer, wodurch man große Pfründen längere Jahre unbeſetzt ließ, und bedeutender die Beihülfe, wenn ein Stift die Einkünfte gewiſſer Güter und Gefälle auf eine Reihe von Jahren zur Schuldentilgung beſtimmte, denn dadurch wurden die Deckungsmittel nicht mit zufälligen, ſondern mit ſtändigen und periodiſch ſicheren Einnahmen vermehrt.

„Für die allgemeinen Schulden der Domſtifter wurden die untergeordneten Kollegiatſtifter und Pfarreien zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens oder überhaupt nach einem gewiſſen

(1) In der 1392 ausgeſtellten Genehmigungsurkunde der durch den Herzog Wilhelm von Berg erneuerten Stiftung der Kollegiatkirche zu Düſſeldorf heißt es: »Decedens in minori prebenda pro solutione debitorum suorum habebit duos annos gracie, in quibus quolibet anno executoribus testamenti sui, vel, si decesserit sine testamento, heredibus, successoribus vel causam ab eo habentibus dabuntur viginti quatuor floreni.«

Prozentſatze des reinen Einkommens beigezogen." So legte der Klerus von Mainz, um die vom Erzbiſchof Sifrid III in Italien gemachten Schulden, welche für die Mainzer Kirche ſehr drückend waren, zu tilgen, allen Stiftern und Pfarreien der ganzen Diözeſe auf, von ihren Einkünften den Zwanzigſten, d. h. 5 Prozent, abzugeben. Es konnten ſogar Fälle eintreten, daß eine Korporation ſich ganz auflöſte, um die Schulden zu bezahlen, wie dieſes z. B. 1276 in dem Kloſter Ilbenſtadt in der Wetterau geſchah, dem erzbiſchöfliche Kommiſſarien vorgeſchlagen hatten, zur Tilgung ſeiner Schuldenlaſt einige ſeiner Güter zu verkaufen, worauf die Mönche unter ſich dahin übereinkamen, daß der Propſt freiwillig auf ſeine Propſtei verzichtete und die übrigen Mönche an andere Orte verzogen. (Baur, heſſ. Urk. 1, 105.)

Neben den Anlehen, die man gegen Unterpfänder (worunter ſtets liegende zu verſtehen ſind, subpignora), Leibrenten oder auf Credit machte, ging man deren aber auch auf Fauſtpfänder ein, und dieſe wurden dann bei den Juden, Lombarden und Kauwerzen gemacht. Alle dieſe, welche einen feſten Wohnſitz nicht hatten, ſondern nur für eine beſtimmte Zahl von Jahren die Erlaubniß erhielten, an einem Orte zu wohnen, konnten ſich nur auf ſolche Art des Vorſchuſſes einlaſſen, weil bei einem Wechſel des Wohnortes das Verkaufen von verpfändeten liegenden Gütern oder das Unterpfandweſen mit Einlager zu viele Unbequemlichkeiten darbot. In Rückſicht des Zinswuchers waren die Lombarden und Kauwerzen indeſſen nicht beſſer, wenn nicht noch ſchlimmer, als die Juden, fanden aber bei den rheiniſchen Erzbiſchöfen Aufnahme, Schutz und Freiheiten, weil ſie, wie Bodmann ſagt, eine kräftige Labung für deren ſtets tödtlich kranke Finanzen waren. Sie kommen in Bingen bereits 1353 vor, denn in einer Urkunde, welche Ritter Witger von Mürment und Johann, deſſen Sohn, dem Lewe Ottin, Kaufmann aus Aſti, über ein Anlehen von 400 Goldgulden, jeden zu 20 köln. Schillingen gerechnet, am 29. Oct. jenes Jahres ausſtellte, wird dieſer Ottini oppidanus Pingwensis genannt.

Sie bildeten dort zwei Geſchäftshäuſer, von denen jedes mehrere Theilnehmer hatte. Die eine Geſellſchaft beſtand aus

Reinhard Ottini, Johann von Monteſia dem Aeltern und Leo Ottini, die andere aus Bernhard von Pomario, Jakob und Martin von Broglio. Letzteren, die lombardiſche Kaufleute genannt werden, geſtattete Erzbiſchof Gerlach von Mainz am 18. Aug. 1356, mit ihren Brüdern und Familien die nächſten zehn Jahre in Bingen zu wohnen und gegen eine jährliche Abgabe von 150 Goldgulden daſelbſt Handel zu treiben. Ein neues Privilegium erhielten dieſe Geſellſchaften von ihm am 10. Nov. 1363. In der darüber ausgeſtellten Urkunde ſagte der Erzbiſchof: „Wir haben mit Rath des Dekans Rudolf, des Kuſtos Reinhard und des ganzen Domkapitels aufgenommen den Richard von Montemagno, Georg von Pomario und Martin von Broglio, lombardiſche Kaufleute aus Aſti, mit ihren Brüdern, leiblichen Erben und Dienern, ſo zwar, daß ſie wie die bereits in Bingen wohnenden Lombarden Reinhard Ottini, Johann von Monteſia der Aeltere und Leo Ottini, der Sohn weiland Leo's Ottini, mit ihren Erben und Dienern in gleicher Weiſe, wenn ſie dort ſich niederlaſſen wollen, ſich Häuſer kaufen, mit allem ihrem Vermögen und ihrer Habe in unſerm Geleite, Schutze und Obſorge ſtehen, wenn ſie in unſer Land kommen, wieder gehen und zurückzukehren, und zwar auf die Dauer von 15 Jahren. Innerhalb dieſer Zeit dürfen ſie in unſerer Stadt Bingen wohnen und gemeinſchaftlich oder getrennt verkaufen, kaufen, Geld wechſeln, damit Handel treiben, in jeder ihnen beliebigen Münze Geſchäfte machen und in jeglicher Weiſe ihren Vortheil ſuchen. Von ihrem Kaufe und Verkaufe, ihrem Handel und ihren Geſchäften, es mag das alles durch ſie oder einen von ihnen oder durch Andere in ihrem Namen geſchehen, wollen wir in keiner Weiſe etwas nehmen, nehmen laſſen, verlangen oder verlangen laſſen, es ſei dann die Ueberſchreitung ſo ſchwer und groß, daß ſie nur durch uns und keinen Andern mit Recht zu rügen ſei. Zugleich entbinden wir die genannten Kaufleute, ihre Genoſſen, Erben und Diener, wie ihre ganze Habe wegen aller Handlungen, welche ſie in früheren Zeiten begangen haben, ſo daß wir und Niemand in unſerm Namen dafür etwas von ihnen bis auf den heutigen Tag fordern ſollen. Sollte einer von ihnen

oder der Ihrigen in unſerm Lande oder unſerer Stadt eine Miſſethat, einzig Todtſchlag ausgenommen, begehen, ſo können und ſollen wir dafür nicht die Genoſſen, Erben oder Diener oder deren Vermögen in Anſpruch nehmen, ſondern haben uns einzig wegen der von uns feſtzuſetzenden Strafe an der Perſon des Thäters und deſſen Eigenthum zu halten; iſt das Vergehen ein geringeres, dann wird die Buße von den Schöffen des Ortes feſtgeſetzt, wo dasſelbe begangen worden iſt.

„Von allen Dingen, ſie mögen geſchehen außerhalb des Landes und der Stadt, durch ſie ſelbſt oder einen der Ihrigen, wollen wir nichts von ihrem Gute zu Bingen oder anderswo verlangen oder verlangen laſſen, ſondern ſie, ſo viel an uns iſt, in Ruhe und Frieden laſſen. Sollte einer ihrer Diener in irgend einem Falle in ihrem Dienſte oder in ihrer Geſellſchaft ſich verfehlen, und es würden die Chefs (magistri) uns ſolches klagend vorbringen, ſo iſt einem der Chefs oder einem der Brüder oder der Erben ohne weitern Beweis zu glauben (1), es ſei dann, daß durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwieſen würde, und wir wollen deshalb an den Gütern der Kaufleute und ihrer Genoſſen nichts zu fordern haben. Wenn einer ihrer Diener ohne ihr Wiſſen und ihren Willen zu ihnen erlaubten und üblichen Geſchäften Geld anlegen würde, ſo wollen wir deshalb von der Geſellſchaft nichts verlangen, und wenn einer der Diener irgend einen Schaden anrichtete und ihnen denſelben erſetzen wollte, ſo ſoll es ihnen erlaubt ſein, ſolchen anzunehmen, ohne deshalb von uns beſchwert oder geſtört zu werden. Werden geſtohlene oder ſonſt auf unrechte Weiſe erworbene Güter in ihre Wohnungen gebracht, ſo werden wir deshalb nichts von ihnen

(1) In der ſehr fehlerhaften Urkunde bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Geſch. 1, 79 ſteht: Si aliquis servorum suorum in aliquo casu in servicio vel in societate ipsorum forefaceret et magistri de hoc nobis conquerentur, tradendus esset uni magistrorum vel alicui fratrum vel heredum suorum sine probatione alia facienda, während es in einem ſonſt ganz gleichen Paſſus des Privilegs Kunos von Trier für die Lombarden zu Oberweſel (bei Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2, 277) für tradendus esset heißt: credendum est, was einen ganz andern, jedenfalls aber beſſern Sinn gibt, da doch nicht anzunehmen iſt, daß der Diener dem Chef zur Beſtrafung übergeben werden ſollte.

verlangen, und ſie ſind nicht verbunden, dieſelbe eher herausgeben, bis ihnen vergütet worden iſt, was ſie daran zu fordern haben; auch haben ſie keinen Beweis zu liefern, ſondern es genügt ihre einfache Ausſage, es ſei dann, daß durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwieſen würde. Haben ſie Unterpfänder Jahr und Tag (1 Jahr und 6 Wochen), ſo können ſie dieſelben zu ihrem Vortheil verkaufen, wofern ſolche Pfänder früher bei Gericht und unter Benachrichtigung der Gläubiger ausgerufen worden ſind, dabei ſoll dann ihrem einfachen Worte ohne Beweis geglaubt werden, inſofern das Gegentheil nicht feſtgeſtellt wäre, wie vorgeſchrieben, und wir wollen ſie in dieſen Pfändern und Rechten gegen Jedermann in Ruhe und Frieden halten.

„Wir verſprechen ihnen, ſie und ihr Vermögen im Lande und in der Stadt als ein geſetzlicher Beſchützer und Vertheidiger zu ſchirmen, und geſtatten ihnen, ihre Ausſtände, wirklich beſtehende wie künftige, überall im Lande einzuziehen, inſoweit ſie ſolche durch Briefe, Handſchriften oder auf ſonſtige wahrhafte Weiſe nachweiſen, und ſollen dabei die Schuldner nicht anders beweiſen können, daß ſie den Kaufleuten etwas bezahlt haben, als durch Quittungen, welche durch die Schöffen des Ortes ausgeſtellt ſind, bei denen die Schuldurkunde aufgenommen wurde. Ferner geſtatten wir, daß die genannten Kaufleute, ihre Genoſſen, Erben und Diener Kauf, Verkauf und Tauſch treiben können mit allen ihren Gütern, wann und wie oft es ihnen gefällt und vortheilhaft ſcheint, und jegliches derartige Geſchäft, was ſie vor unſeren Schöffen oder einem öffentlichen Notar abſchließen, ſoll von uns aufrecht erhalten werden. Wir verſprechen ihnen, daß weder wir, noch irgend Jemand in unſerm Namen für Schulden, die ſie zu fordern haben, Ausſtände gebe, ſolche auch in keiner Weiſe uns aneignen; wir wollen vielmehr, daß ihnen die Schulden vollſtändig und unverkürzt bezahlt werden, wie das oben ausgedrückt worden iſt.

„Wir wollen nicht von ihnen verlangen oder verlangen laſſen, erzwingen oder erzwingen laſſen, daß ſie einzeln oder in Gemeinſchaft uns oder einem Andern in unſerm Namen während

jener Zeit ein Geſchenk geben, Bürgſchaft leiſten oder ſich ſonſt verpflichten, es geſchehe dann aus freiem Willen, wie wir dann auch ebenſowenig wollen, daß irgend etwas gegen ſie geſchehe, was dem Inhalte und den Bedingungen des Gegenwärtigen zuwider wäre. Sollten die vorgenannten Kaufleute ihre Genoſſen, Erben oder Güter außerhalb unſeres Landes oder unſerer Stadt mit Arreſt belegt, angehalten oder feſtgehalten werden, ſo verſprechen wir, ſobald wir darum erſucht werden, mit allem Eifer und Fleiße uns für deren Befreiung zu verwenden, und ſollten diejenigen, welche ſie feſthalten, ſie nicht entlaſſen wollen, ſo wollen wir uns an deren Gütern in dem Maße vergreifen, als uns nützlich und angemeſſen zu ſein ſcheint, damit die Kaufleute und die Ihrigen ihre Freiheit erlangen. Wir werden nicht zugeben, daß andere Kaufleute, die gleiche Geſchäfte treiben, ſie mögen Italiener oder Lombarden ſein, in unſerer Stadt Bingen während jenes Zeitraumes ſich niederlaſſen. Stirbt einer der genannten Kaufleute, ſeiner Erben oder ſeiner Familie, ſo ſollen, auch wenn er ein Baſtard wäre, nach vorheriger Reue die Sakramente der Buße, der Wegzehrung und h. Oelung wie das Begräbniß nicht verſagt werden, und alle Güter, die in unſerm Gebiete ſich befinden, den nach den Geſetzen und dem Herkommen ſeines Landes nächſten Erben übergeben werden, und wir ſelbſt wollen von dieſen Gütern nichts verlangen. Wenn einer der Kaufleute oder ſeiner Familie irgend Jemanden, weſſen Standes er wäre, oder Güter mit Arreſt beſtricken würde (1), ſo wollen und verordnen wir, daß ihnen vor allen anderen Perſonen die Forderungen bezahlt werden, inſoweit ſie ſolche durch Briefe oder auf ſonſt glaubhafte Weiſe nachweiſen können. Haben wir Krieg mit Jemanden, unter deſſen Herrſchaft lombardiſche Kaufleute wohnen, welche in Handelsbeziehungen ſtehen mit unſeren genannten Kaufleuten, ſo wollen wir, daß jene unter unſerm

(1) In der Urkunde bei Schunck iſt hier eine ganze Stelle ausgelaſſen. Es heißt nämlich: Si dicti mercatores aut alter eorum ac familia, cuiuscunque status sit, volumus etc. Ich habe das ergänzt aus der eben citirten Urkunde bei Hontheim, die den Sinn klar gibt: Si dicti mercatores seu alter eorum vel familia facerent arrestare personam aliquam sive bona aliqua, cuiusque conditionis essent, volumus etc.

Geleite ſicher gehen und kommen durch unſer Land und unſere Stadt und in demſelben Schutze ſind, wie unſere, die genannten Kaufleute. Wir verſprechen, daß, wenn irgend ein Mandat, Befehl oder Geſetz, jetzt oder in der Folge, von Herzogen oder Grafen oder Prälaten oder uns gleichſtehenden oder untergebenen Perſonen, geiſtlichen oder weltlichen, ergehen ſollte, das die Kaufleute, ihre Genoſſen, Erben und Angehörigen wegen ihres Handels oder ihrer Geſchäfte beſchwerte oder ſchädigte, ſo wollen wir ihre Güter als ein treuer Herr vertheidigen und beſchützen.

„Wegen der Freiheiten und Privilegien, welche in Gegenwärtigem enthalten ſind, ſollen die genannten Kaufleute uns oder unſerm Einnehmer in unſerm Namen alljährlich 150 kleine Gulden von Florenz oder einen gleichen Werthbetrag von ihrem Wohnſitz, den ſie in Bingen haben, geben, und ſoll immer die Zeit der Zahlung das Feſt des h. Martinus im Winter ſein, und ſo immerfort von einem dieſer Feſttage zum andern bis zum Ablauf jener Jahre, wenn ſie ſo lange in Bingen bleiben werden. Sollten wir von dem Vorſtehenden in irgend einer Weiſe abweichen und den Kaufleuten dadurch unſerer Seits Koſten oder Schaden erwachſen, ſo wollen wir ihnen alles ſolches erſetzen, wie es Recht und Billigkeit erfordert. Alles und jedes Einzelne, was in dieſem Brief enthalten iſt und wir den Kaufleuten und den Ihrigen verſprochen haben, ſoll von uns in guten Treuen gehalten und ohne Bedingung beobachtet werden. Auch ſollen unſere Richter, Amtleute, geiſtliche und weltliche Untergebenen dieſes alles halten und beobachten, und wir werden ihnen dafür mit unſerer Gnade geneigt ſein.“ Der Abdruck der Urkunde, deren Fehlerhaftigkeit ich an zwei Stellen nachgewieſen habe, ſcheint auch unvollſtändig zu ſein, indem in anderen Privilegienertheilungen für die Lombarden noch die beiden Paſſus vorkommen, daß es ihnen frei ſtehe, innerhalb des feſtgeſetzten Zeitraumes ohne Hinderniß wegzuziehen, und daß ihnen nach Ablauf der Friſt noch ein Jahr weiter bewilligt werde, um ihre Schulden beizutreiben, für welches ſie dann keinen Jahreszins zu zahlen hätten.

Im folgenden J. 1364 mußten ſie ſchon dem Erzbiſchof ihre Schutzſteuer auf die nächſten ſechs Jahre vorausbezahlen, worüber

derſelbe dann folgende Quittung ausſtellte: „Wir bekennen, daß Richard, Jakob und Martin von dem großen Berge (Montemagno), Geſellen Lampartir (Lombarden), geſeſſen in unſerer Stadt Bingen, uns alle Zinſen, die ſie bis dahin ſchuldig waren, bezahlt haben. Auch haben ſie uns gegeben und gütlich bezahlt 900 ſchwere Gulden von Florenz, damit ſie und ihr Geſinde in Ruhe und unverdrängt ſitzen und wohnen ſollen in unſerer Stadt Bingen die nächſten 6 Jahre.“

Erzbiſchof Johann I erneuerte am 28. Juli 1371 den in Bingen wohnenden Lombarden der Geſellſchaft Montemagno, Pomario und Broglio die von ſeinem Vorgänger ihr verliehenen Privilegien. Mit veränderten Namen und Datum (17. Oct. 1377) liegt dieſelbe Beſtätigung von Erzbiſchof Adolf vor, ohne daß wir jedoch wiſſen, ob dieſelbe auch wirklich ausgefertigt worden iſt. Als Theilhaber der Geſellſchaften werden darin genannt, einerſeits: Aegidius und Martin, Söhne weiland Martins von Broglio, dann anderſeits: Johann und Albert von Montemagno, Brüder, Gottfried genannt Quombart ihr Neffe, Leo Ottini, ſowie Gerhard und Burchard, dieſes Leo Söhne.

Im Jahr 1332 hatte der Erzbiſchof Walram von Köln einer lombardiſchen Handelsgeſellſchaft das Recht ertheilt, gegen eine Jahrrente von 300 Florenzer Gulden ſich in Köln niederzulaſſen und dort Geldgeſchäfte zu treiben. Wir treffen bei derſelben ebenfalls die Namen Montemagno und Ottini an, ſo daß man faſt ſchließen ſollte, dies Binger und das Kölner Geſchäft ſei eines und dasſelbe geweſen. Die Namen der Kölner Kaufleute, gleichfalls aus Aſti gebürtig, waren: Rophinus Nokarius und Matthias genannt Cynet, Gabriel und Walram de Montemagno, Leo und Daniel Ottini, Richardo und Pirzivallo de Montemagno, Dominikus und Leo genannt Stoil. Die ihnen ertheilten Freiheiten ſtimmen faſt ganz mit denen überein, welche der Erzbiſchof von Mainz den Binger Lombarden ertheilte. Der Erzbiſchof gab ihnen auf eilf Jahre Schutz und Geleit, erlaubte ihnen, in Köln zu wohnen, Grundeigenthum zu erwerben und Häuſer zu bauen, getrennt oder gemeinſchaftlich Geſchäfte zu betreiben, namentlich Geldgeſchäfte, und auf Pfänder zu leihen. Streckten ſie Geld auf geſtohlene

Pfänder vor, ſo konnte der Eigenthümer dieſe nur gegen Rückerſtattung der Pfandſummen wiedererhalten. Blieb ein Pfand Jahr und Tag ungelöſt, ſo konnten ſie es verkaufen und den Mehrerlös für ſich beanſpruchen. Ohne ihre Zuſtimmung durfte ſich kein anderer Lombarde in Köln niederlaſſen, um Geldgeſchäfte zu betreiben. Ward der Erzbiſchof in einen Krieg verwickelt, ſo blieben die Lombarden unter ſeinem Schutze und behielten ihr freies Geleit. Nach Ablauf der eilf Schutzjahre war ihnen zum Ordnen ihrer Geſchäfte noch ein Freijahr geſtattet. (Wenn ich nicht irre, ſo heißen noch heute die Börſen zu Köln und Hamburg „der Lombard".) Hält man neben dieſe und die Binger Privilegien die damit faſt ganz übereinſtimmenden, welche der Erzbiſchof Kuno von Trier einer lombardiſchen Geſellſchaft aus Aſti am 27. Dec. 1376 für den Aufenthalt in Oberweſel ertheilte (vergl. Bd. 8 S. 45—50), ſo ſollte man faſt glauben, daß die Bedingungen zur Aufnahme nicht von den Erzbiſchöfen, ſondern von den Lombarden ſelbſt geſtellt worden ſeien, und daß jene um der hohen Schutzſteuer willen ganz gern auf Alles eingingen, was dieſe verlangten.

Rückſichtlich des Geldwechſels unterlagen ſie an verſchiedenen Orten der Beſchränkung, daß ſie ſolchen nur an beſtimmten Tagen und öffentlich, aber nicht in ihren Häuſern ausüben durften. So heißt es in einer Kolmarer Verordnung vom Jahr 1364: „1. Alle diejenigen, welche öffentliche Wechsler ſind, ſollen drei Tage in der Woche, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags, mitten am Tage in der Wechſellaube ſitzen und dort ihre Bänke haben, aber nicht zu Hauſe wechſeln, es ſei dann, daß einer eine bedeutende Summe auswechſeln müſſe, dann mag er heim gehen, inzwiſchen aber die Laube mit ſeinem Weibe oder mit ſeinen Kindern beſetzen. Eine Uebertretung deſſen wird für jeden Tag mit 1 Pfund Heller beſtraft. 2. Sie ſollen auch von dem Gulden nicht mehr als 2 Straßburger und von einem Pfund Straßburger 3 Denare nehmen. (Danach betrug die Wechſelproviſion 1¼ Prozent und das Agio vom Goldgulden 1⅞ Prozent). 3. Es ſoll auch kein Fremder oder Einheimiſcher heimlich in der Stadt Wechſel treiben, ſondern nur öffentlich in der Laube. 4. Indeſſen

mag jeglicher, wer er sei, zu Kolmar Gulden oder Straßburger kaufen, so viel er deren bedarf zu seiner Nothdurft, daß er sie also nicht wieder verkaufe auf Mehrschatz (d. h. gegen Agio)."

Bei den Darlehen gegen Faustpfänder mußten sehr hohe Prozente bezahlt werden. Ich gebe als Beispiel die Aufnahme von Lombarden in der Stadt Konstanz vom J. 1282, die auch noch unter anderen als den oben vorgekommenen Bedingungen geschehen war. Hier war es ihnen gestattet, sogar die ganz geringe Summe von 5 Schilling Pfenningen (ungefähr 2 fl. 18 Kr.) zu leihen, wofür ihnen wöchentlich ein Zins von 1 Pfenning zu nehmen gestattet war, von 10 Schillingen wöchentlich 1 Denar, von 1 Pfund 12 Denare. Das machte 43¼ Prozent für das Jahr. Bei Darlehen an Fremde waren sie an keinen bestimmten Zinsfuß gebunden. Der Waarenhandel war ihnen jedoch untersagt, und sie mußten deshalb, um sie in dieser Beziehung besser beaufsichtigen zu können, in einem Hause beisammen wohnen. Ein Konstanzer Bürger durfte bei ihnen kein Geld für Rechnung auswärtiger Personen aufnehmen, weil dieses ein dem Wechsel ähnliches Geschäft gewesen wäre, wobei der Konstanzer Bürger den Diskonto bezogen hätte, der den Lombarden zufallen sollte.

Wenn die Lombarden in der Regel auch nur gegen Pfänder Geld ausliehen, so kam es doch wohl vor, daß sie auch gegen Einlager oder freiwillige Schuldhaft Vorschüsse leisteten. Ein Beispiel der Art finden wir bei Adolf von Mainz, der als Erwählter in einem zu Dieburg am Jahres Abende ohne Angabe des Jahres folgenden Brief an Leo Ottini zu Bingen schrieb: „Da wir dein Geißel sind für 300 Gulden, solche in acht Tagen zu bezahlen oder Geißelschaft zu halten, so bitten wir dich in aller Treue, daß du uns Ausstand geben und die Summe Geldes ungefordert stehen lassen wollest bis zum nächsten Sonntag über vierzehn Tage, binnen welcher Zeit dir die dreihundert Gulden ohne alle Hinderniß bezahlt werden sollen. Da wir glauben und vertrauen, daß du uns dieses nicht versagen wirst, so gib uns durch diesen Boten Antwort." Ein anderes Beispiel von freiwilliger Schuldhaft und zugleich von hohen Verzugszinsen und

einer Generalhypothek auf die Güter des Kreditſchuldners liefert eine Oberweſeler Urkunde vom 2. Mai 1357. Konrad von Buches, Lampert von Schonenburg, Ritter, Emmerich von Ingelheim und Johann von Braubach liehen an jenem Tage bei Konrad Aſinarius und Folkard Pallidus, lombardiſchen Kaufleuten, und ihren Genoſſen zu Oberweſel 180 Goldgulden mit dem Verſprechen, dieſe Summe auf nächſten Mariä Lichtmeßtag zurückzuzahlen. Würden ſie dieſe Friſt nicht einhalten, ſo hätten ſie jede Woche, ſo lange die Schuld weiter ſtehe, 2 Goldgulden und 5 Schilling Heller zu entrichten. Zur größern Sicherheit mußten ſie weiter verſprechen, in einem Wirthshauſe zu Oberweſel Einlager zu halten und zwar jeder mit einem Diener und einem Pferde, wenn ſie von Seiten der Gläubiger gemahnt würden. Endlich ſeien Letztere bei Nichterfüllung der Zahlung befugt, durch den Schultheiß ſämmtliche beweglichen und unbeweglichen Güter der Schuldner mit Beſchlag legen und ſolche verkaufen zu laſſen. Die Schuld betrug 843 fl. unſeres Geldes, der Wochenzins 2 Goldgulden = 9 fl. 22 Kr., die 5 Schilling Heller 1 fl. 10 Kr., alſo ein wöchentlicher Verzugszins von 10 fl. 32 Kr. oder 65 Prozent. Da in der Urkunde nicht die Rede von Zinſen iſt, die vom 2. Mai bis zum 2. Febr., alſo für 10 Monate, bezahlt werden ſollten, ſo begreift ſich, weshalb bei verſäumter Rückzahlung ſo ſchwere Bedingungen gemacht wurden.

Auch auf öffentliche Gefälle liehen ſie Geld, wovon uns ebenfalls ein Schreiben des Erzbiſchofs Adolf vom 22. März 1380 Zeugniß gibt. Derſelbe ſchrieb nämlich an jenem Tage an ſeinen Beſeher Rudolf zu Gernsheim: „Wird ſind ſchuldig Leo Ottini dem Alten, unſerm Lombarden zu Bingen, 700 Gulden, wegen deren wir ihm 2 Turnoſe auf dem Zolle zu Gernsheim verſchrieben haben. Deshalb befehlen wir dir, daß du ihm die beiden Turnoſe reicheſt und ihm bezahleſt, was davon erfällt, nach Inhalt des Briefes, den er darüber von uns hat.“

Von Bernhard, dem Sohne dieſes Leo Ottini, ſind drei lateiniſche Briefe aus den Jahren 1380 und 1381 vorhanden, die er als Student zu Paris an ſeinen Vater ſchrieb. „In kindlicher Treue und unter Begrüßung theile ich Dir, mein lieber Vater,

mit, daß ich und Nikolaus (des jungen Bernhard Begleiter und Lehrer) zu Paris dem Studium der sieben freien Künste fleißig obliegen und uns mit der Gnade Gottes des besten Wohlseins erfreuen, wie wir dann auch täglich zu erfahren wünschen, daß ihr alle euch in gleicher Weise wohl befindet. Dabei wisse, daß, als Herr Hermann Rost nach Paris gekommen war, er uns zu sich einlud, uns einmal ein reichliches Frühstück vorsetzte und uns sehr ehrenvoll behandelte, wofür Du, lieber Vater, ihm zu danken nicht unterlassen mögest. Im Augenblicke wüßte ich nichts weiter zu schreiben. Grüße von mir und Nikolaus auf das Innigste meine liebe Mutter, meinen Bruder, meinen Oheim Parneley, meinen Oheim Nikolaus Liebenson und Leo den Jüngern, sowie alle Verwandten, Freunde, Diener und Hausgenossen. Lebe wohl in Christo dem Sohne der Jungfrau. Paris auf Frohnleichnam (24. Mai) 1380. Dein Sohn Bernard von Bingen." — „Lieber Vater! Durch Gegenwärtiges theile ich Dir mit, daß ein gewisser Kaufmann von Rheims, Namens Lambertus, mir einen Brief von Dir überbracht und mir, wie in dem Briefe stand, 60 Franken am 16. Nov. übergeben hat, wofür ich Dir herzlich danke. Obgleich besagter Lambert lange unterwegs war, so daß er spät zu uns kam, so haben wir deswegen doch keinen Mangel gehabt, denn der Lehrer, in dessen Hause wir wohnen, und andere uns bekannte Studiengenossen haben uns inzwischen mit Geld versorgt. Du brauchst wegen des Unterrichts, den mir Nikolaus gibt, keine Besorgniß zu haben, denn er schreitet stets mit Rücksicht auf mich wie auf sein eigenes Studium voran, wie Du das, so Gott will, im Verlaufe der Zeit erfahren wirst. Als Neuigkeit wisse, daß der junge König von Frankreich, als er nach seiner Krönung zu Rheims nach Paris kam, zugelassen hat, alle Juden gefänglich einzuziehen und ihre Güter wegzunehmen, so daß nichts in ihren Häusern übrig geblieben ist. Einige von ihnen, welche sich widersetzen wollten, sind dabei getödtet worden; was aber noch mit den Gefangenen geschehen soll, kann ich Dir nicht sagen. Ich verlange, etwas über Dein und aller unserer Freunde und Verwandten Wohlergehen zu vernehmen. Nikolaus läßt unter Bezeigung seiner Dienstwilligkeit Dich grüßen. Grüße

von mir meine liebe Mutter, meinen Bruder, meinen Oheim Johannes Parneley, meinen Oheim Nikolaus Liebenſon und die anderen Freunde und Hausgenoſſen, beſonders den Halspecher. Paris, den 18. November. Dein Sohn Bernard, Student zu Paris." — „Lieber Vater! Ich habe Dir neulich durch den Kaufmann Walther von Mainz einen Brief geſandt, in welchem ich Dir mittheilte, daß ein gewiſſer Kaufmann von Rheims, Namens Lambert, uns von Dir 60 Franken überbracht hat. In demſelben Briefe habe ich Dir auch geſchrieben, wie Nikolaus ſo freundlich gegen mich iſt und ſo beharrlich fortfährt, mich zu unterrichten und ſelbſt zu ſtudiren, was Dir im Laufe der Zeit klar werden wird. Als Neuigkeit wiſſe, daß die Pariſer Univerſität ohne ihr Verſchulden bei den Exequien des neulich verſtorbenen Königs von Frankreich durch einen Richter, genannt Stadtſchultheiß von Paris (Prepositus Parisiensis, das franz. Prevôt de Paris) und ſeine Clienten oder Scharianten (clientes sive Schariantos) auf ſeinen Befehl übel behandelt worden iſt, denn viele ehrbare Männer, Lehrer und Kleriker, wurden verletzt, verwundet, gefangen genommen und wie Räuber weggeführt. Wegen dieſer That ſucht die Univerſität von dem Genannten eine angemeſſene Genugthuung zu erlangen; erhält ſie dieſe nicht, dann werden die Vorträge eingeſtellt, und ſolche Einſtellung wird 6 Wochen dauern, während welcher Zeit dann die Privilegien der Pariſer Studenten und das Studium aufhört. Was aber in der Folge geſchehen ſoll, kann ich Dir nicht ſagen; Du kannſt dir dieſes von dem Ueberbringer erzählen laſſen, der ſolches ſelbſt in Paris geſehen und von Anderen Vieles vernommen hat. Wiſſe auch, daß die gefangen genommenen Juden, von denen ich Dir neulich ſchrieb, wieder frei gegeben worden ſind; ihre Güter dagegen ſind verloren. Nikolaus grüßt unter Erklärung ſeiner Dienſtwilligkeit auf das Freundlichſte. Grüße von mir meine liebe Mutter, meinen Bruder, meine beiden Oheime und alle unſere Freunde. Paris, am Tage nach Epiphania. Dein Sohn Bernard, Student zu Paris."

Leo Ottini ſcheint am untern Ende der Kirchgaſſe oder auf dem Freidhof gewohnt zu haben, indem ſein Sohn Burchard (welcher

vielleicht der obige Bernhard ſein könnte), der Karthäuſermönch war, 1398 dem Rathe der Stadt ſeines Vaters Haus zur Erweiterung des Kirchhofs ſchenkte, und zwar zum Heil ſeiner Seele und zum Erſatz des Wuchergeldes, welches ſein Vater von den Bürgern zu Bingen genommen habe und wovon er erzogen worden ſei.

Die Lombarden blieben bis in das 15. Jahrhundert in Bingen. „Da hatten ſie es aber zu arg gemacht," ſchreibt Bodmann, „Bingen und der ganze Rheingau war durch ſie in drückende Armuth geſtürzt, und die Gährung gegen das heilloſe Geſindel hatte ihre Zinne erreicht. Um dem Uebel vorzukommen, ſchaffte ſie Erzbiſchof Dietrich (Schenk von Erbach von 1434—1459) um die Mitte desſelben Jahrhunderts aus Bingen fort, und das Domkapitel gelobte, dort keinem mehr Aufnahme und Wohnung zu geſtatten. Man kann nicht in Abrede ſtellen, daß ihr ungeheurer Wucher hier eine ebenſo große Landplage wie anderswo geweſen ſei; dem rheiniſchen Handel aber war ihre Anweſenheit doch in mancher Hinſicht gar ſehr erſprießlich: durch ſie wurden viele Handelsgeſchäfte mit Frankreich und Italien, ihrem Stammlande, in unſeren Gegenden angeknüpft und unterhalten; ſie waren die Väter des Wechſelgeſchäfts und der Buchhaltung, waren auch der damals kurſirenden europäiſchen Münzen und ihres verhältnißmäßigen äußern Werthes faſt ganz allein kundig, und die früheſten derſelben führten zugleich den Handel mit Spezereien (Species) ein. Erwägt man dieſen Landesvortheil kaltblütig, ſo bleibt es in der That zweifelhaft, ob man mehr dieſem großen Unweſen ſelbſt zu zürnen, als die klägliche Regierung jenes Zeitraums zu tadeln Urſache habe, die, um ſolchem zu begegnen, keine Maßregeln vorzukehren gewußt hat."

Den Handel mit Spezereien oder die ſog. Kolonialwaarenläden hatten noch bis in die neue Zeit in Bingen Italiener inne, und es war deshalb ſtehende Redensart: „zum Italiener gehen" für: in einen Spezereiladen gehen. Im 17. Jahrhundert hatte ſich eine italieniſche Kompagnie, die Brentano'ſche genannt, dort mit Erlaubniß des Domkapitels etablirt, ohne die Verpflichtung, ſich als Bürger aufnehmen zu laſſen und die bürgerlichen Laſten zu tragen. Da die Geſellſchaft ihr Geſchäft ſo ausdehnte, daß die

übrigen 12 bis 15 Krämer nicht daneben bestehen konnten, und überdies sie die Stadt bei der französischen Besetzung von 1689 verließ, so trug der Stadtrath am 7. Oct. 1697 bei dem Domkapitel darauf an, sie nicht mehr aufzunehmen, „weil sie nur die Gelder aus dem Lande führten und kein Weib und Kind in der Stadt hätten." Das Domkapitel ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, sondern verfügte unter'm 23. Nov.: „Es soll kein Italiener zu Bingen anderer Gestalt eingelassen werden, als wenn er daselbst sich mit Weib und Kindern häuslich niederläßt, Bürger wird und sich verpflichtet, bis zu seinem Tode bürgerliche Lasten zu tragen." Darauf kehrte dann die Brentano'sche Kompagnie zurück, von denen wir 1708 Dominikus Brentano und Natal Brentano finden. Beide kommen in einer Stadtrechnung von jenem Jahre vor. Bei dem ersten stehen Ausgabeposten verzeichnet für Waaren, dann 9 fl. 7 Alb. 8 Heller für „dörr Fischwerk und Gewürtz in festo Sti Rochi," bei dem zweiten für Farben, Leim, Papier, Licht und Kreide. Der Verfügung des Domkapitels waren die Italiener nicht nachgekommen, weshalb dann 1712 folgende strenge Weisung an den Stadtrath erging: „Dieweilen auch denen Italienern zu Bingen schon längstens durch nachdrückliche Dekrete auferlegt worden, ihre Weiber und Kinder, so sie in Italien sitzen haben, ohngesäumt und zwar in gewissen, ihnen vorgeschriebenen Terminen zu sich zu berufen und zu Bingen sich gleich anderen Bürgern rühmlichst aufzuführen, diesem aber nicht nachgekommen sind, als sollet ihr allen denjenigen, so hierin keine Parition geleistet, kraft dieses verkünden, daß sie sich (den Dominicum Brentano ausgenommen, welchem wir aus besonderen Ursachen und Gnaden deshalb noch zur Zeit Nachsehung gethan) von Bingen hinweg fügen und anderwärts diese ihre ohnanständige Art und Manier zu leben suchen mögen." Ein Andreas Brentano heirathete 1721 die Maria Katharina Franzano aus Bingen, die also auch einer italienischen Familie angehörte. Peter Brentano, italienischer Kaufmann, gest. 1756, hinterließ aus seiner Ehe mit Maria Anna Theodori einen Sohn Franz Anton, der Kaiserlicher Postmeister in Bingen wurde und 1798 starb. Dessen Sohn Johann Baptist starb als Großh. Hess. Post-

meister 1833; von den Töchtern heirathete Eva Josepha 1799 den Franz Hyacinth Gouvignon, einen französischen Beamten am Binger Militairhospital, und Maria Josepha Margaretha 1820 den Gerber Jakob Pennrich. Die einzig übrig gebliebene Tochter aus dieser Ehe, Gertrud, ist die Gemahlin des Kreisarztes Dr. Richard Menzel und der letzte in Bingen wohnende Sprößling der Familie Brentano, da die Söhne des verstorbenen Postmeisters an anderen Orten ihren Wohnsitz haben.

Von anderen italienischen Familien, die im vorigen Jahrhundert in Bingen einwanderten und als „italienische Kaufleute" verzeichnet sind, nenne ich noch die Namen Cetto, Torchiana, Banitza, Porta, Tosetti, Bolza, di Lorenzi, Rabino, Bardollo, Magnino, Barena und Manera, von welch letzterer Familie noch einzig ein männlicher Sprosse daselbst lebt. Andere Italiener ließen sich als Zinngießer dort nieder, z. B. ein Tonollo.

Es wäre von Interesse, wenn man die Preise der Spezereien und anderer Waaren zu Bingen nicht allein aus dieser, sondern auch aus früherer Zeit mittheilen könnte; ich habe jedoch nur in den Stadtrechnungen von 1708 und 1709 einige unbedeutende Notizen gefunden. Nach denselben kostete 1 Buch Papier 2 Albus, 1 Gebund Federn 2 Albus 8 Heller, 1 Elle rothes Band, das den Stadtbedienten auf Christi Himmelfahrt gereicht wurde, 3 Albus, 1 Elle weißes Band zu gleichem Zwecke 5 Heller. Zu einigem Vergleich mit den heutigen Preisen gebe ich dafür eine Preisliste aus dem Elsaß vom Jahre 1573, wobei die Geldangaben nach einer dortigen Münzordnung von 1570 auf unsere jetzige Währung reduzirt sind. Der Gulden stand damals auf 26 Albus, der Albus auf 8 Pfenninge; da der Pfenning etwa $\frac{3}{4}$ Kr. betrug, so war also der Albus etwas weniges über $5\frac{1}{3}$ Kreuzer und der Gulden 2 fl. 19 Kr. unseres Geldes.

1 Loth Ingwer kostete $3\frac{1}{2}$ Pf. ($2\frac{1}{3}$ Kr.), 1 Loth Zimmet $3\frac{5}{8}$ Albus ($17\frac{1}{2}$ Kr.), 1 Loth Nelken $1\frac{7}{8}$ Albus ($9\frac{1}{8}$ Kr.), 1 Loth Muskatnuß 1 Albus ($5\frac{1}{3}$ Kr.), 1 Loth Cybeben 1 Pf. ($\frac{2}{3}$ Kr.), 1 Pfund Kanarienzucker 11 Albus ($58\frac{2}{3}$ Kr.), 1 Pfund Zucker von St. Thomas 5 Albus ($26\frac{2}{3}$ Kr.), 1 Loth Safran 6 Albus 6 Pf. (36 Kr.), 1 Pfund Pfeffer 1 fl. 6 Alb. (2 fl. 51 Kr.),

1 Loth Muskatblüthe 2½ Albus (13 Kr.). Man sieht, daß der Kaffee nicht aufgeführt ist, der hundert Jahre später nach Deutschland kam und erst im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts in den Familien Eingang fand. Von Südfrüchten kostete 1 Pfund kleine Rosinen 3¾ Albus (18¾ Kr.), 1 Pfund Kapern 3½ Albus (18¾ Kr.), 1 Granatapfel 2 Albus 5 Pf. (14 Kr.), 1 Maaß Oliven 7 Alb. (37½ Kr.), nach einer andern Angabe nur die Hälfte dieses Preises, 1 gesalzene Limone 3¾ Pf. (2½ Kr.), 1 Pomeranze 5 Pf. (3⅓ Kr.), 1 Pfund Baumöl 3 Albus (16 Kr.), 1 Pfund Reis 7½ Pf. (5⅓ Kr.).

In demselben Verzeichniß, das aus dem Hofhaltungsbuch des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz gezogen ist, der in Lützelstein residirte, stehen auch noch Preise von Vieh, Fleisch, Fett- und anderen Waaren, Geflügel und Fischen, welche ich dann auch noch mittheilen will, da ich nicht weiß, ob sich anderswo dazu Gelegenheit darbieten wird.

Viehpreise. 1 Kalb kostete 19 Albus (1 fl. 41½ Kr.), 1 Hammel 18 Albus (1 fl. 36 Kr.), 1 Spanferkel 2½ Alb. (13 Kr., um 1830 kostete in Bacharach ein Spanferkel 18—30 Kr.), 1 Frischling oder Reh 1 fl. (2 fl. 19 Kr.), 1 Wildschwein 3 fl. (6 fl. 57 Kr.). Selbstredend werden diese Preise nach der Größe des Viehes gewechselt haben.

Fleischpreise. 1 Pfund Ochsenfleisch 7 Pf. (4⅔ Kr.), 1 Pfund Schweinefleisch kostete denselben Preis oder auch nur 6 Pf. (4 Kr.), 1 Pfund Dürrfleisch 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 Pfund Speck 2 Albus (10⅔ Kr.).

Fettwaaren. 1 Maaß Butter 10 Albus (53⅓ Kr.), 1 Pfund Salzbutter 17 Pf. (11 Kr.), 1 Pfund Schweineschmalz 2 Albus (10⅔ Kr.), 1 Maaß Milch 4 Pf. (2⅔ Kr.), 1 Holländer Käs 10½ Albus (56 Kr.), 1 Parmesankäs 5¼ Albus (28 Kr.), 1 Schäfereikäs ½ fl. (1 fl. 9½ Kr.), 1 Maaß Rahm 4 Albus (21⅓ Kr.)

Geflügel. 1 Kapaun 1½ Albus (8 Kr.), 1 Huhn 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 Gans 3 Albus (16 Kr.), 1 Krammetsvogel 3 Pf. (2 Kr.).

Fische. 1 Karpfen 1 Albus (5⅓ Kr.) und 2 Albus (10⅔ Kr.), 1 Häring 2 und 2½ Pf. (1⅓ und 1⅔ Kr.), 1 dürre Forelle 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 wilde Ente 3 Albus (16 Kr.), 1 Hecht 5 Albus

(26⅔ Kr.), 1 Barbe 6 Pf. (4 Kr.), 1 Aal 10 Pf. (6⅔ Kr.), 1 Bärsch 3 Pf. (2 Kr.), 100 Krebse 24 Albus (2 fl. 8 Kr.), 1 Bücking 2 Pf. (1⅓ Kr.), 1 Stockfisch 13 Pf. (8⅔ Kr.), 1 gesalzener Salm 21 Pf. (14 Kr.).

Verschiedene Waaren. 1 Ei 1 Heller (⅔ Kr.), 1 Sester (1) Erbsen 3 und 4 Albus (16 und 21⅓ Kr.), 1 Maaß Senf 2½ Albus (13⅓ Kr.), 1 Sester Salz 4 Albus (21⅓ Kr.), 100 Köpfe Weißkraut ½ fl. (1 fl. 9⅓ Kr.), 1 Sester Zwiebeln 3 Albus (16 Kr.), 1 Maaß Honig 8 Albus (42⅔ Kr.), 1 Sester Gersten- oder Hafermehl 12 Pf. (8 Kr.).

Außerhalb der Stadtmauern von Bingen lagen an der Rheinseite die obere und untere Vorstadt, welche sich schon im Bertholdschen Entscheid von 1492 genannt finden: „Item, daß man die Armen zu Bingen in beiden Vorstädten gedrungen habe, Wachtgeld zu geben, gleich den Bürgern in der Stadt, gegen altes Herkommen, entscheiden wir, daß das Domkapitel dem Amtmann und Rathe befehle, daß Niemand mit Neuerungen beschwert werde." 1668 gründete Johann Peter Wolfgang in der obern Vorstadt das Wirthshaus zum weißen Roß, das sich bis auf den heutigen Tag eines ausgezeichneten Rufes unter den rheinischen Gasthöfen erfreut. Wenn ich hier die mir bekannten Besitzer dieses Gasthofes anführe, so möge der Leser dieses mit dem Interesse entschuldigen, das man in Bingen daran nimmt und dem ich einige Rechnung zu tragen mich verpflichtet fühle. 1685 besaß denselben Anton Steeg. In einer Stadtrechnung von 1707 kommt als Einnahmeposten vor: „2 Gulden 7 Albus 8 Heller Johannes Bender Roßwirth in der Rheinvorstadt von einem Garten gegen seinem Haus, als einem auf der Gemeinde liegenden Platze." Die Tochter dieses Johannes Bender, Anna Maria, heirathete 1720 den Ludwig Degeneve, der 1748 starb und Wirth zum weißen Roß in den Tauf- und Sterberegistern heißt. Von dessen Kindern brachte die Tochter Katharina das Gasthaus ihrem Manne

(1) Ich weiß nicht, welcher Theil eines Malter der Sester im Elsaß war; an verschiedenen Orten des Mittelrheins betrug er bald $\frac{1}{16}$, bald $\frac{1}{24}$ Malter. Am Niederrhein dagegen, z. B. an der Ahr, war er ½ Malter; ein solches Maaß kann jedoch hier nicht gemeint sein.

Lorenz Göbel aus Frammersbach (bei Lohr in Unterfranken) bei, mit dem ſie ſich 1749 vermählte. Nach deſſen 1761 erfolgtem Tode heirathete ſie 1763 in zweiter Ehe den Andreas Lang und 1766 in dritter Ehe den Johann Georg Leiß aus Hallgarten bei Eltvill. Aber auch dieſer ſtarb ſchon 1769, und die Wittwe führte nun die Wirthſchaft bis zu ihrem 1778 erfolgten Tode fort. Da kaufte dieſelbe von den Erben Adam Soherr, der Sohn des Bierbrauers und Wirthes zum Storch Joſeph Soherr, welcher aus Mannheim nach Bingen gezogen war und hier 1736 als Bürger aufgeſchworen hatte. Adam Soherr wurde Mitglied des Stadtrathes und zur Zeit der franzöſiſchen Republik Agent. Bei ſeinem 1808 erfolgten Tode übernahm die Gaſtwirthſchaft ſein Sohn Joſeph Soherr, der gegen 1830 dem Hauſe ſeine jetzige Vergrößerung gab. Göthe, der am 5. Sept. 1814 hier eingekehrt war, rühmte die gute und wohlfeile Bedienung, machte aber in Betreff der Hausfrau die Bemerkung: „Melancholiſche Wirthin, mit ſeltſamem Bewußtſein ihres Zuſtandes.“ Soherr ſtarb 1850, und die Gaſtwirthſchaft ging dann an den Mann ſeiner Tochter Maria Anna, Philipp Pennrich, und als dieſer 1853 geſtorben war, an deren zweiten Ehegatten Ludwig Crue über. Aber auch dieſer ſtarb 1864, und ſeit dieſer Zeit betreibt das Geſchäft die Wittwe fort.

Einen zweiten großen Gaſthof „Viktoria“ bauete in der Vorſtadt gegen 1836 Soherrs Schwiegerſohn Michael Weinert.

Nach einem Weinungeldbuch von 1669 beſtanden damals in Bingen folgende 9 Schildwirthshäuſer: zum Schwanen in der Judengaſſe, zur Krone auf dem Markte, zum Rieſen und das noch beſtehende Wirthshaus zur Birke auf der Schmittgaſſe, zum weißen Löwen an der Gaupforte, zum rothen Haus, zum Engel, zum goldenen Adler und zum weißen Roß.

Zur Erhebung des Weinungeldes, welches in die Stadtkaſſe floß, wovon aber jährlich 247 fl. an den Amtmann abgegeben werden mußten, wurde im Herbſt eine Kelleraufnahme gemacht und nach einem Jahr der Verzapf und die Steuer feſtgeſtellt, die ſich nach dem Preiſe richtete, nach welchem der Wirth zu verzapfen beklarirt hatte, wobei jedoch nur zwei verſchiedene Preiſe

geſtattet waren. Im Jahr 1669 betrug die Steuer von 1 Ohm, wenn die Maaß zu 2 Batzen verkauft wurde, 16 Batzen, was, die Ohm zu 80 Maaß gerechnet, 10 Prozent des Erlöſes betragen hätte. Damit ſtimmt eine ſpätere Verordnung aus dem Jahr 1709 überein, worin geſagt iſt: „Die ſtändigen Schild- und Gaſtwirthe müſſen von jeder Ohm, die ſie verzapfen, 8 Maaß in pretio an Ungeld abgeben.“ Das iſt alſo wiederum der zehnte Theil. Im Jahr 1357 bezog der Erzbiſchof von jedem Fuder, das verzapft wurde, 16 Viertel, wovon Erzbiſchof Gerlach durch Urkunde vom 9. Febr. jenes Jahres 6 Viertel der Stadt bewilligte. Die ganze Einnahme des Weinungeldes iſt im J. 1707 auf 893 fl. 2 Albus 8 Heller angegeben.

Daß die Gaſtwirthe früher nicht die Freiheit hatten, für die Mahlzeiten beliebige Preiſe anzuſetzen, ſondern daß ſolche von dem Stadtrath feſtgeſetzt wurden, habe ich oben aus den Jahren 1549 und 1640 nachgewieſen. So war es auch in anderen Städten. Beiſpielsweiſe erließ der Rath zu Freiburg im Breisgau im Jahr 1495 eine Verordnung, worin es heißt: „Eine merkliche Klage iſt vor den Rath gekommen, daß die Wirthe ihre Gäſte unfreundlich empfangen, ungaſtlich halten, und daß ſie in der Rechnung (Uert) ungebührlich ſind. Um dieſes abzuſtellen, ſind ſie vor den Rath vorgeladen, und iſt mit ihnen beredet worden, daß ſie die Gäſte tugendlich begrüßen und halten, ſich gegen ſie freundlich erzeigen und in dieſen wohlfeilen glücklichen Jahren ein Fleiſchmahl um 4 Kr. (12½ Kr. unſeres Geldes), ein Fiſchmahl um 1 Schill. Pfenn. (12$\frac{3}{4}$ Kr.), ein Vierling Haſer um 1 Kr. (3 Kr.) und 1 Seſter um 1 Pfenning (1$\frac{1}{4}$ Kr.) geben ſollen und nicht höher, und ſich ſonſt der Maßen beweiſen, daß keine Klage mehr gegen ſie vor den Rath komme, denn im Fall der Uebertretung wird der Rath ſie nach Ermeſſen ſtrafen.“ Um dieſelbe Zeit, 1480, ſchickte die Stadt Genf mehrere Abgeordnete in Geldgeſchäften nach Straßburg, deren Zehrkoſten zum Theil aufgezeichnet ſind. Zu Straßburg akkordirten ſie mit dem Wirth über die Verköſtigung von 6 Perſonen und 5 Pferden auf 6 Tage, für 1 Boten 1 Tag und für plures sequentes, und bezahlten für Alles zuſammen 14½ ſavoyiſche Goldſchilde (in unſerm Gelde

44 fl. 24 Kr.); zu Schlettſtadt verlangte der Wirth ohne Akkord für 5 Perſonen, 5 Pferde et ceteros supervenientes für das Nachteſſen und Frühſtück 2 Goldſchilde (6 fl. 7 Kr.); an einem andern Orte zahlten die 5 Perſonen mit 5 Pferden für Nachteſſen und Frühſtück, omnibus inclusis, 3 fl. 7 den. gross. (5 fl. 27 Kr.); zu Baſel bezahlten 6 Perſonen mit 4 Pferden für 9 Tage Verköſtigung 13 Goldſchilde (39 fl. 49 Kr.). Im niedern Durchſchnitt kam der Mann mit ſeinem Pferde über Nacht mit Abend- und Morgeneſſen auf 34 Kr.

Eine Wirthstaxe von Wolfach in Baden aus dem J. 1624 lautet für 1 Perſon: „Suppe und Fleiſch 4 Kr. (6½ Kr. unſeres Geldes), gemeines Voreſſen 3 Kr. (5 1/10 Kr.), eingemachtes Voreſſen von Schaf-, Kalb- oder Ziegenfleiſch 4 Kr. (6½ Kr.), Rüben oder Kraut und Fleiſch 3 Kr. (5 1/10 Kr.), Gebackenes von Strauben oder anderen Küchlein 5 Kr. (8½ Kr.), gute Fiſche 6 Kr. (10½ Kr.), gemeine rauhe Fiſche 5 Kr. (8½ Kr.), Stockfiſche und „„blateißle““ 6 Kr. (10½ Kr.), 1 Häring zu braten ½ Kr. (1 1/10 Kr.), zu ſieden 1 Kr. (1 1/10 Kr.).“

Einen bemerkenswerthen Paſſus enthält eine elſäſſiſche Weinſchanksordnung von 1594: „Die Wirthe ſollen den Wein, den ſie auftragen, öffentlich und im Angeſichte der Gäſte, aber nicht hinterrücks verzeichnen und ankreiden.“ Die Untugend, mit doppelter Kreide zu ſchreiben, beſtand alſo ſchon damals.

Außer den ſtändigen Schildwirthen gab es noch eine andere Art Wirthe, welche nur eine feſtgeſetzte Zeit hindurch ihren ſelbſtgezogenen Wein zapfen durften. Sie zeigten die eröffnete Wirthſchaft durch das Ausſtecken eines grünen Buſches oder Aſtes von Nadel- oder Laubholz über der Hausthüre an und hießen davon Hecken- oder Straußwirthe. Da man keine Anzeigeblätter hatte, um auf dieſem Wege das Publikum von der Wirthſchaftseröffnung zu benachrichtigen, ſo ließ man öffentlich ausrufen, daß man Wein für dieſen oder jenen Preis verzapfe. Man nannte dieſes das Weinrufen. In Frankfurt war es Sitte, daß der Weinrufer bei dieſem Geſchäft ein krummes Hölzchen als Abzeichen in der Hand trug; dort war es aber auch Vorſchrift, daß in den Weinſchenken, in denen man nicht eigenes Gewächs

verzapfte, der Wein durch einen im Dienste der Stadt stehenden Weinknecht ausgeschenkt werden mußte, und daß die Anwesenheit eines solchen auch dann unerläßlich war, wenn selbst der Wirth mit seinem Gesinde den Zapf besorgen wollte. Mehr als zwei Weinknechte durfte jedoch Niemand in Dienst nehmen. Von diesen hatte dann der eine das Zapfen im Keller und das Auftragen des Weines, der andere das Weinrufen und, wenn er damit nicht beschäftigt war, die Geschäfte des Erstern mit zu besorgen. Sie dienten der Stadtbehörde zur Controlirung des Ungeldes, indem sie eidlich verpflichtet wurden, der Behörde sowohl die Quantität des von ihnen verzapften Weines, als auch jede wahrgenommene Beeinträchtigung derselben in Betreff des Ungeldes zur Anzeige zu bringen.

In Bingen bezahlten die Straußwirthe dasselbe Ungeld wie die städtischen Schildwirthe; nur geschah die Aufnahme des Kellervorrathes unmittelbar vor Beginn des Zapfes und die Revision gleich nach dessen Schluß. Die aus der französischen Zeit in Rheinhessen noch bestehende Zapf- oder Trankſteuer wird in ganz gleicher Weise erhoben. Der Kellervorrath wird durch Steuerbeamte, welche man spottweise Kellerratten nennt, aufgenommen und kontrolirt und je nach der Höhe des Zapfpreises, wobei jedoch bei verschiedenen Preisen der höchste für alle Weine angenommen wird, die Steuer berechnet; dabei können jedoch ständige Wirthe auch auf eine Jahressteuer nach einem approximativen Anschlag ihres Verzapfes gesetzt werden. Es ist dieser Modus der Besteuerung stets dem heftigsten Tadel von Seiten der Wirthe ausgesetzt gewesen, und er wirkt auch bei der Leichtigkeit und dem großen Bestreben, während des Zapfes Wein von außen in den Keller einzuschmuggeln und dadurch zu defraudiren, sehr nachtheilig auf die Moral; nur irrt man darin, daß man diese Einrichtung der französischen Verwaltung zu Last legt und sie so als etwas Fremdes betrachtet, da sie doch, wie wir gesehen haben, seit Jahrhunderten in Deutschland besteht.

Die älteste Verordnung, welche ich über die Hecken- oder Straußwirthe zu Bingen gefunden habe, ist vom Jahr 1643. Damals verfügte der Rath: 1. Es sollen nicht mehr als sieben

Wiſche in der Stadt gehalten werden, nämlich in jeder Straße einer, und zwar einer auf dem Markte und in der Judengaſſe, der zweite in der Liebfrauen-, Schlüſſel-, Klopp-, Enker- und Lorenzigaſſe, der dritte in der Salzgaſſe von der Laurentiuskirche bis zur Judengaſſe, der vierte in der Kirchgaſſe, Bader- und Lauergaſſe, der fünfte in der Schmidtgaſſe ſammt allen Nebengaſſen, als der Beuchergaſſe u. ſ. w., zwei in der Grube, dieſe jedoch ſo, daß einer von dem andern aus nicht geſehen werden kann. 2. Niemand ſoll länger als 3 freie Mittwoche (das wären alſo 4 Wochen geweſen) zapfen, es ſei dann, daß kein Anderer in der Straße den Wiſch begehre. 3. Der Wein muß im eigenen Wohnhauſe verzapft und darf nicht einem Andern zum Zapf übergeben werden. 4. Es iſt nur eigenes Wachsthum zu zapfen verſtattet. In derſelben Verordnung kommt dann auch die Vorſchrift vor, die ich Bd. 18 S. 383 mitgetheilt habe, fortan ſtatt des Kleinbergers Riesling zu pflanzen, weil durch die faſt einzig gebaute Kleinbergerrebe der Binger Wein bei den Käufern ſehr in Mißkredit gekommen ſei.

Die Beſtimmung, daß ein Straußwirth nur vier Wochen zapfen dürfe, galt auch noch im Jahr 1709, indem damals der Rath dem Domkapitel über die Erhebung des Weinungeldes in folgender, bereits oben angegebenen Weiſe berichtete: „Es wird den ſtändigen Schild- oder Gaſtwirthen im Jahr zweimal der Wein aufgenommen, nämlich vor dem Herbſt, damit man ſehen möge, was für neue und andere Weine hinzukommen, und nach dem Herbſt, daß man erkennen könne, was das Jahr hindurch abgegangen und verzapft, und wird darüber dem Rath eine ſpezifizirte Rechnung übergeben, nach welcher dann der Füll- und Trankwein (d. h. der Haustrunk) taxirt und abgezogen, das Uebrige aber verungeldet wird, nämlich von jeder Ohm 8 Maaß in pretio, wie der Wein verzapft wird. Was ſie das Jahr hindurch ein- und austhun, müſſen ſie genau anzeigen, und es darf kein Schröter ohne Zettel ſchroten, wie dann wegen zu beſorgenden Unterſchleifs kein Kieſer mit Legeln etwas ein- oder austragen darf. Der Zapf dagegen bei den gemeinen Bürgern, welche man Heckenwirthe nennt, gebt nach der Ordnung um, ſowie einer ſich deshalb

bei dem Baumeiſter angemeldet hat. Sobald einer einen Wiſch ausſteckt oder einen Baum ſetzt, wird demſelben der Wein aufgezeichnet, und wenn er nach 4 Wochen, wie gebräuchlich, ſeinen Wiſch, Baum oder Strauß einziehen und ſeinem Nachbar Platz machen muß, wird wiederum Viſitation des Kellers gehalten und geſehen, wie viel er verzapft hat, und davon dann das Ungeld erhoben. In demſelben Berichte beſchwerte ſich der Rath darüber, daß gegen allen Uſus der Johann Adam Ammelburger von der Obrigkeit als ſtändiger Baumwirth conceſſionirt worden ſei, und trug darauf an, ein ſcharf pönaliſirtes herrſchaftliches Dekret gegen das heimliche Zapfen ohne Schild und Baum zu erlaſſen. Darauf erſchien dann eine Verordnung des Domkapitels, welche ſagte: „Nachdem der Gebrauch des heimlichen Zapfes dem Vernehmen nach in unſerer Stadt Bingen bis hierhin dergeſtalt höchſt ſtrafbarer Weiſe ſich eingeſchlichen hat, ſo daß viele Gewiſſenloſe ſich deſſen ohne Scheu zu gebrauchen keinen Anſtand nehmen, hierdurch aber ſowohl an unſerm Ohmgeld ein merklicher Abbruch geſchieht, als auch den Mitbürgern, die öffentlich zapfen und ihre Schuldigkeit entrichten, großer Schaden zugefügt wird, welchem Exceß fürder keineswegs nachzuſehen iſt, ſo ergeht unſer ernſtlicher Befehl dahin, daß, ſo oft und vielmal einer oder mehrere dagegen handeln, dieſe jedesmal in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfallen, demjenigen aber, der ſolchen Frevel zur Anzeige bringt, von dieſer Strafe die Hälfte zufallen ſolle.“

Die Straußwirthſchaften beſtehen noch heute in Bingen, nur unbeſchränkt, ſo daß es wohl vorgekommen iſt, deren zu gleicher Zeit 50 und noch mehr zu haben. Man bekommt dort, wie auch in anderen Wirthſchaften, die Gaſtwirthſchaften ausgenommen, den Wein nicht in einer Flaſche, ſondern in Schoppengläſern, wie das Bier, immer aber zu einem billigern Preiſe als in den ſtändigen Wirthshäuſern. Es iſt vom nationalökonomiſchen wie vom moraliſchen Standpunkte in neuerer Zeit viel dagegen geeifert worden, indem dadurch die Trunkſucht befördert werde und ein Bürger dem andern nur ſein Geld bringe, um es ſpäter wieder von ihm in Empfang zu nehmen; dagegen wird aber geltend gemacht, daß nicht Jeder im Stande ſei, mit ſeinem

Weine, den man nicht wie andere Früchte zu Markte bringen kann, auf Käufer zu warten, und daß er daher darauf bedacht ſein müſſe, ſeine Waare zu Gelde zu machen, um zu leben und das Nöthige für den Bau ſeiner Weinberge zu erlangen. Wo, wie in Bingen, der Wein in großer Maſſe produzirt wird (in einem guten Jahre werden bis zu 3 Stück auf dem Morgen gewonnen) und die ganze Flur mit verſchwindend geringer Ausnahme nur in Weinbergen beſteht, wo alſo Jeder, der nicht ein beſonderes Vermögen beſitzt oder ein anderweitiges, ihn ernährendes Geſchäft hat, darauf angewieſen iſt, ſein Produkt zu verwerthen, die geringen Weine aber nicht ſo leicht in den Handel kommen, da darf man der letztern Anſicht nicht alle Berechtigung verſagen.

Daß bei den Handelsverhältniſſen im Mittelalter die Weinproduzenten auf ſolchen Zapf noch weit mehr angewieſen waren, liegt auf der Hand, und es erklärt ſich daraus, weshalb auch die Geiſtlichen, deren Einkommen zumeiſt in Weingefällen beſtand, ſich zum Weinzapf genöthigt fanden. Freilich ſetzte das mannigfache Streitigkeiten ab, ſo z. B. in Betreff der Immunität, welche die Höfe und Häuſer der Geiſtlichen beſaßen, und die den Binger Stiftsherren von dem Rathe für die Dauer des Weinzapfs beſtritten wurde, worauf das Domkapitel 1446 entſchied, daß Richter und Vogt nicht in die Höfe und Häuſer der Geiſtlichen gehen dürfen, ihre Freiheit zu gefährden, und daß durch den Weinſchank ein geiſtlicher Hof ſeine Freiheit nicht verloren habe.

Etwas Anderes iſt es freilich, wenn die Straußwirthe nicht ihren eigenen, ſelbſt gezogenen Wein verzapfen, ſondern auch auswärtigen kaufen und damit Wirthſchaft treiben, was in früherer Zeit, wie wir eben geſehen haben, verboten war, indem man damals nicht Wirthſchaften conceſſioniren, ſondern den Bürgern nur die Gelegenheit geben wollte, ihr Produkt zu verkaufen. Seit vielen Jahrhunderten war man deshalb darauf bedacht, jede Konkurrenz der auswärtigen Weine auszuſchließen und deren Einführung in die Stadt zu unterſagen. Schon am 26. Dec. 1385 ertheilte Erzbiſchof Adolf der Stadt das Privilegium, daß in den nächſten 5 Jahren daſelbſt kein anderer Wein verzapft werden

dürfe als solcher, welcher in der Gemarkung von Bingen gewachsen sei. Nach Ablauf dieser Frist erneuerte am 26. Dec. 1390 Konrad, der Erwählte von Mainz, dieses Privileg auf drei weitere Jahre, jedoch mit dem Hinzufügen, daß, wenn alle Weine zu Bingen verkauft seien, bis zum nächsten Herbste fremde Weine eingeführt werden dürften. Diese Frist war kaum vorüber, als Konrad II, nunmehr Erzbischof, am 30. Juli 1394 die Gnade auf drei weitere Jahre verlängerte. Erzbischof Johann II gab das Privileg in etwas anderer Weise, indem er am 17. August 1401 der Stadt die Gnade ertheilte, daß Niemand, Geistliche, Mannen, Burgmannen, Burgfrauen, Bürger oder Bürgerinnen, Wein in die Stadt einführen dürfe heimlich oder öffentlich, als nur in Beeren. In der Stadtordnung von 1488 wurde das Einführen nur noch von der Erlaubniß des Amtmannes abhängig gemacht, und als daraufhin mehrere Bürger, Münsterer, Sarmsheimer (so lese ich das korrupte „Apnßheimer" in der Spolienklage) und andere Weine in Bingen einführten, solche verzapften und öffentlich ausrufen ließen, beklagte sich die Stadt über diese Auslegung des Paragraphen in der Stadtordnung, worauf dann Erzbischof Berthold 1492 entschied, es solle auch für die Folge bei der Bestimmung von 1488 verbleiben, jedoch der Amtmann, wenn er um die Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung ersucht werde, solche nur dahin geben, einen Trunk Weines (d. h. für den eigenen Hausbedarf) einzuführen, aber keinen zum Ausschenken oder Verzapfen. Als die Stadtgefälle später durch die geringe Betheiligung an dem Wochenmarkte in Folge der Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von der Pfalz (vergl. oben S. 435 u. f.) großen Ausfall hatten, mußte man auf neue Einnahme sinnen, und man bewirkte deshalb bei dem Domkapitel die Erlaubniß, von jeder Ohm fremden Weines, der in die Stadt eingeführt werde, einen Zoll zu erheben, und zwar von einem Fremden 12 Weißpfenninge und von einem Einheimischen 9 Weißpfenninge per Fuder, welches Geld zu einer Hälfte dem Domkapitel und zur andern der Stadt zum Bau der Thürme, Stadtthore, Mauern und Gräben zufallen sollte; aber man stellte doch dabei die ausdrückliche Bedingung, daß solche Weine weder verzapft, noch

von einem Wirthe angekauft werden dürften, ſondern wieder aus der Stadt auszuführen ſeien. Es war das alſo ein Zoll für die zum Handel beſtimmten fremden Weine. Dabei ſcheinen jedoch Unterſchleiſe nicht ausgeblieben zu ſein, die namentlich dadurch bewerkſtelligt werden konnten, daß Binger Bürger in den benachbarten Gemeinden Weinberge beſaßen, deren Produkte ſie doch einführen und verzapfen durften, während Weine aus anderen Orten von dem Zapf ganz ausgeſchloſſen waren, und es erging deshalb 1712 folgende Verordnung des Domkapitels: „Obwohl nun ſchon wegen Einführung fremder Weine von verbotenen Orten vielfältige Verordnungen erlaſſen worden ſind, ſo hat man doch gegen dieſelbe vielfache Kontraventionen begangen, und es ergeht deshalb ein für allemal unſer endlicher und ernſtlicher Befehl, daß außer Büdesheim, Kempten und ſpezifizirten Weinbergen zu Ockenheim keine anderen Weine, unter welchem Prätexte es immer ſein möge, in unſere Stadt Bingen zapfbar eingelaſſen werden ſollen, ſo zwar, daß, wenn eine ſolche Einführung geſchehen ſollte, dieſe Weine conſignirt und dem Eigenthümer oder Beſitzer des Kellers nicht eher der Zapf geſtattet werde, bis ſolche Weine wieder aus der Stadt herausgeſchafft worden ſind.“

Der Weinverkauf an fremde Kaufleute wurde durch Weinunterkäufer (Makler) getrieben, wie das noch heute in Bingen durch die Weincommiſſionäre geſchieht. Nur beſtanden darüber nach der Stadtordnung beſtimmte Vorſchriften. „Die Weinunterkäufer ſollen dem Amtmann ſtatt des Kapitels im Beiſein des Rathes gleich anderen Stadtknechten geloben und ſchwören, den Bürgern getreulich behülflich zu ſein, nach ihrem beſten Vermögen und Nutzen ihre Weine zu verkaufen und zu vertreiben. Sie ſollen die Kaufleute in drei Keller führen und ihnen dort die Proben geben. Haben die Kaufleute in einem der drei Keller gekauft, ſo mögen ſie alsdann ſie weiter führen von Keller zu Keller und ſie dort probiren laſſen, um ihre Gattung zu ſuchen und zu kaufen. Kaufen ſie aber nicht in einem der drei Keller, ſo dürfen ſie von ihnen nicht weiter in andere Keller geführt werden. Die Unterkäufer dürfen auch keinen Wein kaufen, um ihn wieder zu verkaufen, die Käufer auch nicht außerhalb der

Gemarkung herumführen, es geschehe dann mit Erlaubniß des Rathes und der Bürgermeister. Am Weinkaufmannsschatz sollen sie keine Gemeinschaft haben, so lange sie Unterkäufer sind; dagegen soll ihnen von jedem Verkäufer für jedes verkaufte Fuder ein Turnos werden."

Die eben citirte Verordnung von 1712 enthält auch ein sehr nachdrückliches Gebot, die Wirthshäuser zu einer gewissen Abendstunde zu schließen. „Da bei dem nächtlichen Trinken und Gassenschwärmen mehrentheils die größten Ungelegenheiten, auch Leibs- und Todesgefahren zu entstehen pflegen, und ohnehin in einer christlichen Gemeinde solche Excesse sehr ärgerlich und folglich bei Gott unverantwortlich sind, so ist unser ausdrücklichster Befehl, daß keiner hinfür sich gelüsten lasse, im Sommer nach 10 und im Winter nach 8 Uhr gemeine Wirthshäuser zu betreten oder auf offener Straße bei Verübung von Insolenzen sich antreffen zu lassen. Zu dessen gänzlicher Abstellung werden deshalb die Wachtmeister kraft dieses ernstlich angewiesen, nach obiger Zeit die Wirthshäuser fleißig zu visitiren und die Kontravenienten, nämlich diejenigen, welche im Wirthshause sich befinden, sowie den Wirth, welcher ihnen den Aufenthalt gestattet, unserm Amtmann anzuzeigen, damit Gäste und Wirth ohne Rücksicht der Person zur gebührenden Strafe gezogen werden. Dabei sind die Wachtmeister gegen allen Widerspruch an der einen oder andern Seite nachdrücklich zu manuteniren." Die Festsetzung einer Polizeistunde datirt übrigens nicht erst aus dieser Zeit. Schon die Stadtordnung von 1488 hat einen Paragraph wegen des Weinglockeläuters. „Der Weinglockeläuter soll dem Amtmann von Kapitels wegen im Beisein des Rathes wie andere Stadtknechte geloben und schwören, wenn Tag und Nacht geschieden ist, auf den Thurm zu gehen, die Glocke zur rechten Zeit zu läuten, auf dem Thurme zu sein und zu bleiben, bis er die Tagglocke geläutet hat, inzwischen aber lauern und hören, ob er Geschrei oder Rufen vernehme, es wäre von Feuer, Feinden oder sonst, wovon ihm däuchte, daß es unserm Kapitel oder der Stadt Bingen schädlich sei, in diesem Falle soll er durch das Läuten mit der Glocke warnen." Man sieht, daß hier von dem Nacht-

wächter auf dem Kirchthurm die Rede iſt; aber der Ausdruck „Weinglocke“ zeigt an, daß derſelbe die Stunde des Verlaſſens der Wirthshäuſer durch Läuten anzuzeigen hatte. Ich erinnere mich, daß ein ſolches Läuten der Polizeiſtunde noch vor vierzig Jahren an vielen Orten im Gebrauche war. In Frankfurt nannte man es ebenfalls das Weinglockeläuten. „Die eigentlichen Wirthshäuſer,“ ſchreibt Kriegk, „waren nach allen Nachrichten ſehr ſtark beſucht, und es bedurfte ſtrenger, immer wieder zu erneuernder Strafgebote, um namentlich das zu lange Verweilen in ihnen zu verhüten. Zu dieſem Zwecke war ſchon in älterer Zeit eine beſtimmte Stunde des Weggehens feſtgeſetzt und, wie in allen deutſchen Städten, die Einrichtung getroffen, daß dieſelbe durch das Läuten einer Glocke angekündigt wurde. Dieſe Glocke nannte man die Weinglocke oder die letzte Glocke, oder auch, weil ſie eine halbe Stunde lang geläutet wurde, die lange Glocke (1), ſowie das Läuten ſelbſt „„die Letzten läuten““. Der durch ſie verkündigte Schluß der Weinhäuſer fand in der beſſern Hälfte des Jahres um 9, in der andern um 8 Uhr ſtatt, und die Tage, an welchen dieſer Wechſel eintrat, waren Mariä Verkündigung (25. März) und der Gallus-Tag (16. October). Ein Ueberreſt dieſes Gebrauches iſt das Läuten, welches noch immer von der Oſter- bis zur Herbſtmeſſe um 9 und von der letztern bis zur erſtern um 8 Uhr ſtattfindet, das jedoch nicht mehr einen polizeilichen Zweck hat. Sobald im Mittelalter die Weinglocke verſtummt war, mußte der Wirth ſeine Gäſte ausbieten, ſowie ſeine Hausthür verſchließen, und er ſowohl, wenn er dieſes nicht that, als auch jeder Gaſt, der ſeinem Gebote nicht Folge leiſtete, verfiel in eine Geld- oder Gefängnißſtrafe. Dieſe Strafe war Anfangs ſehr bedeutend, und es läßt ſich daraus ſchließen, daß das Weintrinken ſchon im 14. Jahrhundert ſehr ſtark getrieben wurde. Nach einer

(1) In dem Frankfurter Geſetzbuch von 1372 bei Senckenberg, Selecta juris, 1, 66, heißt es: »Allirmenlich sal wizsen, das man nach der letzten Glocken keynen Wyn sal gebin in den Thavernen den, die in den Thavernen sitzen, und sal auch nyman in Thavernen nach der langen Glockin zu dem Wyne sitzen.«

Verordnung nämlich, welche 1356 erlassen wurde, mußte der Wirth alles Geld, welches er nach der langen Glocke einnahm, an die Stadtkasse abgeben; der Gast aber, welcher im Wirthshause sitzen blieb, mußte entweder auf vier Wochen die Stadt verlassen oder ein Strafgeld von vier Gulden (Goldgulden) entrichten. Dritthalb Jahrzehnte später (1382) setzte man dieses harte Strafmaß auf fünf Schillinge herab, welche sowohl der Wirth als der Gast zu zahlen hatte, und für welche, wenn einer sie nicht bezahlen konnte, vierwöchentliche Verbannung eintrat. Hierbei verblieb es dann auch im folgenden Jahrhundert, nur daß man zuletzt die im Wirthshause sitzen Bleibenden auch durch die Schaarwächter sofort in's Gefängniß bringen ließ."

Die Polizeistunde wurde aber auch auf die in einem Gasthofe logirenden Fremden ausgedehnt. In einer Ordnung, welche der Rath zu Bingen im Jahr 1549 für die Gasthalter festsetzte, heißt es ausdrücklich: „Der Wirth darf keiner ehrbaren Person Wirthschaft oder Herberge verweigern, aber seinen Gästen nicht länger als bis acht Uhr zu sitzen gestatten, er hat alsdann die Lichter auszulöschen."

Um die frühen Polizeistunden, 8 Uhr im Winter und 9 Uhr im Sommer, sich zu erklären, muß man die frühere Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklasse kennen. In den meisten Städten stand man im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr Morgens auf und legte sich Abends um 9 Uhr schlafen. Zu jener frühen Morgenstunde begannen die Arbeiten in den Werkstätten und auf dem Felde. Wir haben oben gehört, daß das Silentium in den lateinischen Schulen schon um 5 Uhr Morgens begann; selbst die Rathssitzungen fingen in manchen Städten das ganze Jahr hindurch um 6 Uhr Morgens, in anderen Sommers um 6, Winters um 7 Uhr an. In der Regel wurde um 11 Uhr zu Mittag gegessen, auch wohl um 10 Uhr. Die öffentlichen Geschäfte fingen wieder um 12 Uhr an. Das Abendessen hielt man um 6, jedoch auch schon um 5 Uhr. „In Frankreich waren noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts sogar am Hofe die Stunden des Mittags- und Abendessens 10 und 4 Uhr. Diese Stunden rückten später immer weiter vor: in jenem Jahrhundert auf 11

und 5 Uhr, im folgenden auf 12 und 6; zu Anfang des 18. Jahrhunderts aß die vornehme Welt Frankreichs schon um 1 Uhr zu Mittag; bald nachher schritten die zwei Essensstunden immer weiter vor, bis sie zuletzt auf 5 Uhr Nachmittags und 11 Uhr Nachts kamen."

„In Betreff des Essens und Trinkens machte man drei Hauptabtheilungen; diese waren: das bei allen Leuten aus einer Suppe bestehende Frühstück, das Mittagessen und das Abendessen. Bei den Meisten, namentlich bei der arbeitenden Klasse, kam noch das sogenannte Undern oder After-Undern, d. i. das zwischen dem Mittag- und Abendessen genommene Vesperbrod, hinzu. (An der Ahr nennt man noch heute die freie Zeit des Taglöhners zwischen dem Mittagessen und dem Wiederbeginn der Arbeit, die gewöhnlich zum Schlafen benutzt wird, Undern.) Beim Mittagessen trank jeder einigermaßen wohlstehende Bürger Wein, und auch die Gesellen mancher Handwerker erhielten diesen oder Bier. Manche Leute nahmen außerdem auch noch zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen einen Trunk. (Diese Sitte, gegen 10 Uhr ein Wirthshaus zu besuchen, etwas zu essen und Wein zu trinken, ist noch heute in Bingen sehr stark üblich, namentlich, wenn auch nicht ausschließlich, bei der arbeitenden Klasse, welche dieses Frühstücken, wie sie es nennt, so nothwendig hält wie das Mittagessen.) Auch zwischen dem Mittag- und Abendessen nahm man einen Trunk, und zwar pflegte man in dieser Zeit wo möglich Urten oder Unter-Urten zu trinken, d. h. im Wirthshause oder der Korporationstrinkstube in Gemeinschaft mit Anderen ein Glas Wein zu trinken. Auch die Zeit nach dem Abendessen brachte man dort gern zu, so daß dann die Trinkstuben wie die Wirthshäuser am stärksten besucht waren. Manche Leute pflegten auch noch zum Schlusse des Tages den sogenannten Schlaftrunk zu nehmen, d. i. unmittelbar vor dem Schlafengehen oder wohl auch im Bette selbst ein Glas Wein zu trinken.

„Die Trinkstuben waren Weinstuben für geschlossene Korporationen oder Vereine. Sie waren im Mittelalter nicht nur wegen der herrschenden Neigung zum Weintrinken ein Bedürfniß, sondern auch weil man damals nicht, wie heut zu Tage

in den Kasinos, Klubbs und Bürgervereinen, mit Leuten verschiedenen Standes und Berufes, sondern bloß mit Seinesgleichen gesellig zu verkehren suchte. Die Weinschenken wurden deshalb vorzugsweise von solchen Leuten besucht, welche, wie die meisten nicht-zünftigen Handwerker, die Handwerksknechte und die im Dienste von Privaten stehenden Arbeiter, keine Trinkstube hatten und keine haben durften." Ob die Zunftstuben der Handwerker ebenfalls als solche Trinkstuben angesehen werden dürfen, will ich nicht entscheiden: so viel geht indeß aus den oben mitgetheilten Satzungen hervor, daß wenigstens bei Zunftversammlungen dort tüchtig getrunken wurde; es zeigen das unter Anderm die stets in Wein zu entrichtenden Strafen, welche in den Satzungen der Leinenweber vorkommen.

Berichtigungen und Zuſätze.

S. 336 Z. 21 v. o. lies zweimal 1304 ſtatt 1301.

Daſelbſt ſind in die Reihe der Schultheiße noch einzuſchalten: 1339 Heinrich Rode (Baur, heſſ. Urkdbch. 3, 176). 1502—1522 Jakob Gans.

S. 372. Zu den verzeichneten Maiern iſt noch hinzuzufügen: 1502 Franz Dornkeymer.

Zu S. 461. Würdtwein, Subs. dipl. 1, 70, gibt über das Mandatum pauperum am Gründonnerſtage folgende Vorſchrift aus den Statuten des Frankfurter Bartholomäusſtiftes: »Cena Domini, Missa parochie completa, que hora consueta celebretur, statim prima et tertia legatur, deinde Mandatum pauperum peragatur. — Primo exeant armarium (die Safriſtei, vergl. oben S. 111 A.) duo ceriferi, scolares, dein duo vexilliferi, retro quos ante infimum gradum chori stent pueri duo vel tres bene vociferati, cantantes ympnum Tellus, et primo versu finito chorus eundem versum repetat cantando, et exeant interim ad locum Ecclesie, ubi tecte sunt mense et fercula cum vino reposita, et vexilliferi precedant, dein scolares, Vicarii, Canonici, Prelati, quilibet ordine suo, post quos sequantur duo ceriferi, dein duo ministri tunicis rubeis et ultimo officians cappa similiter rubea induti, et cum ad locum perventum fuerit et ibidem dicto ympno Tellus, partim per pueros choro respondente cantato, Diaconus minister legat Evangelium: Ante diem pasche sine tytulo sub accentu Evangelii. Dein officians legat et dicat summissa voce: Tu mandasti, ministris vers. respondentibus: Dominus. Dein officians legat collectam, qua finita, succentor incipiat Antiphonam: Cena facta, et interim officians lavet pedes XII scolaribus, in signum XII discipuiorum, quo facto officians redeat ad locum suum, et statim Subdiaconus legat Epistolam: Convenientibus, sine tytulo sub accentu prophecie, qua finita officians

aspergat cum aqua benedicta omnia fercula et vinum, thurificante ministro eadem cum thuribulo, quo facto succentor imponet Antiphonam: Mandatum novum etc., et interim distribuantur fercula et vinum, quibus distributis officians dicat altiori voce quam prius: Satiati etc., quo dicto ascendit Magister presenciarum ad locum ibidem altiorem pronuntiando singulos propriis eorum nominibus alta voce, qui Eleemosynam suam presenti mandato contribuerunt, eos melius, quo poterit recommendando, qua recommendatione facta iterum duo pueri, ubi prius ympnum Tellus dimiserunt, incipient cantantes chori processione ordine, quo supra exierant, revertente.«

S. 536 Z. 2 von unten lies: des Freiherrn Lothar Wilhelm, ſtatt: des Grafen.

S. 560 Z. 3 von oben lies: Schuhſuter, ſtatt: Schuhhuter.

Zu S. 561. Die Lauergaſſe führte nicht aus der Mönchgaſſe in die Badergaſſe, ſondern iſt der ältere Name für die Kaufhausgaſſe. Es befanden ſich in derſelben alſo auch nicht die Gerbereien, ſondern die Verkaufslokale der Gerber.

S. 582 Z. 10 von unten lies: arca, ſtatt arca.

S. 721 Z. 22 von oben fehlt vor durch: erfolgte.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite.

Bingen (Fortſetzung) . . 1—793
Angebliche Erwerbung der Stadt von Seiten des Erzbiſchofs Wilhelm von Mainz 1
Erzbiſchof Wilhelm von Mainz 2—11
Deſſen Herkunft 2
Ernennung zum Erzbiſchof von Mainz . . . . . 3—4
Die deutſche Bewegung gegen die Kaisererhebung Otto's I . . 4
Tod Liutolf's, des Sohnes Otto's I 5
Liutolf's Wittwe Ida 5
Erzb. Wilhelm Abt von St. Alban 5
Ernennung Otto's II zum deutſchen König 6
Otto II in der Obhut des Erzb. Wilhelm 6
Die kaiſerl. Familie auf Pfingſten 965 zu Köln 7
Erzb. Wilhelm leitet die deutſchen Angelegenheiten 7
Otto's II Kaiſerkrönung . . . 8
Krankheit und Tod der Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I . . . . . 8—9
Tod des Erzb. Wilhelm . . 9—10
Urtheil Ruotgers über Erzbiſchof Wilhelm . . . . . 10—11
Erzb. Wilhelms Erzkanzleramt . 11
Otto II ſchenkt Bingen und den Rheingau dem Erzb. Willigis 12—14
Die Mäuſethurmſage . . 14—34
Bericht des Tritheimius . 15—18
Bericht Rollenhagens im Froſchmeuſeler 18
Die Sage vom Grafen von Holzöſter . . . . . 18—29
Die Sage vom Biſchof Alewich von Straßburg . . . 20—22
Die Sage von dem Ritter, der das Eigenthum des h. Clemens geplündert hatte 22

Seite.

Die Sage von einem Gegner Heinrichs IV 23
Die Sage von dem polniſchen König Popiel 23
Der Mythus von Snio . . 23—26
Vorſtellung von der Umwandlung der Seelen in Mäuſe . 26—29
Das Bild der heil. Gertrud zu Straßburg . . . . . 29—30
Das Todtenland Brittia und Seelenüberfahrt . . . . 31—32
Anwendung der Sage auf Erzb. Hatto I . . . . . 32—34
Der Stadtwald . . . . . 34—42
Otto III ſchenkt den Wald dem Erzb. Willigis . . . 34—35
Oberheimbacher Lehenswald 35—36
Der Hof Neuthres oder Lendershof . . . . . 36—38
Streit des Domkapitels mit der Stadt über das Eigenthum des Waldes . . . . . 38—41
Prozeß mit der Gemeinde Weiler 41—42
Das Martinsſtift . . . 42—127
Die älteſte Erwähnung der Binger Stiftskirche . . . . . 42—43
Schenkung der Hazecha . . 43—45
Erzbiſchof Aribo von Mainz 45—68
Herkunft 46
Weihe und Verſprechen wegen Gandersheim 46
Weihe Godehards von Hildesheim 47
Provinzial-Concil zu Seligenſtadt 47-49
Provinzial-Concile zu Mainz und National-Concil zu Höchſt 49—51
Tod Kaiſers Heinrich II . . . 51
Wahl und Krönung Konrads 51—55
Krönung der Königin Giſela . . 55
Der Gandersheimer Streit wiederum angeregt . . . 55—66
Endliche Entſcheidung . . 66—67
Aribo's Romreiſe und Tod . . 67

Seite.
Stiftung des Klosters Hasungen 68
Eine Münze Aribo's . . . 68
Erzbischof Bardo von Mainz 69—80
Herkunft und Erziehung . 69—70
Bardo's, des Abtes von Fulda, Zusammentreffen mit Aribo . 70
Ernennung und Weihe Bardo's zum Erzbischof 71
Zwei Predigten vor dem Kaiser 71—72
Päpstliches Privileg wegen des Palliums und des Reitens bei feierlichen Prozessionen . . . 72
Synode zu Tribur . . . 72—73
Feldzüge gegen Bretislaw von Böhmen . . . . . 73—76
Vermählungsfeier des Königs zu Ingelheim . . . . . 76—77
Krönung der Königin zu Mainz 77
Concil zu Mainz in Anwesenheit des Papstes Leo IX 77
Bardo's Tod . . . . . 78—79
Urtheile der Zeitgenossen über ihn . . . . . 79—80
Streit des Martinsstiftes über die Schenkung der Hazecha . . . 80
Sekundäre Schenkungen . . . 81
Gefälle aus dem Zehnten 81—83
Stiftsfessen . . . . . 83—84
Stiftsreformationen . . . 84—87
Das Erzpriesterthum . . 87—89
Inkorporation der Pfarrei Mörschbach . . . . . 89—90
Brand von 1403 und Wiederaufbauung der Stiftskirche . 90—92
Wiederherstellung des Barbarabaues 93
Statuten des Binger Stiftes 93—119
Der Propst . . . . . 93—94
Der Dekan 94
Der Scholaster 94
Der Kantor 94
Der Kustos . . . . . 94—95
Die Kanoniker 95
Die Vikare . . . . . 95—96
Von der Anstellung der Personen 96
Von der Verfügung über die Benefizien . . . . . 96—97
Ueber die Verpflichtung der Benefiziaten 97
Der Eid des Propstes . . 97—98
Der Eid des Dekans . . 98—103
Die Suspension als Disziplinarstrafe . . . . . 101 A.
Der Eid des Scholasters . 103—105
Der Eid des Kantors 105
Der Eid des Kustos . . 105—107

Seite.
Der Eid eines Kanonikers 107—108
Der Eid des Erzpriesters oder Pfarrers . . . . . 108—111
Ambo und cancelli . . 110 A.
Armarium, Sakristei . . 111 A.
Der Eid eines Vikars . . 111—113
Der Eid des Frühmessers 113—114
Der Eid der Landpfarrer von Mörschbach, Weiler und Hedesheim 114
Der Eid des Schulrektors 114—115
Der Eid eines solchen, der sein Benefizium verlauschte . 115—116
Der Eid der durch den Erzbischof von Mainz exemt erklärten Kanoniker 116
Der Eid des Glöckners . . . 117
Der Eid des Stäbelers . . . 118
Altäre und Kapellen . . 119—123
Die Laurentiuskapelle 119
Die Nikolauskapelle 119
Vikarie des Maria Magdalenenaltars 119
Orgeln . . . . . 119—120
Der Nikolausaltar in der Krypta 120—121
Die Georgskapelle 122
Die Christophskapelle 122
Die Aegidiuskapelle 122
Die Sebastianskapelle . . 122—123
Die Valentins-Vikarie 123
Die Liebfrauenkapelle 123
Letzte Zeiten des Martinsstifts 123—125
Verzeichniß der Pröpste . . . 125
Verzeichniß der Dekane . . 125—126
Namen von Scholastern Kantoren, Kustoden und Kanonikern . 126
Verzeichniß der Pfarrer bis auf Bartholomäus Holzhauser 126—127
Verzeichniß der Pfarrer von Holzhauser bis jetzt . . . 128—133
Bartholomäus Holzhauser 127—129
Geburt und häusliche Erziehung 128
Eine wunderbare Erscheinung . 129
Holzhauser in der Armenschule zu Augsburg 130
Rückkehr nach der Heimath . . 131
Fortsetzung der Studien in Neuburg . . . . . 131—133
Besuch der Universität Ingolstadt 133—139
Sein Gebetseifer . . . . 134—137
Abtödtung und Selbstverläugnung 137
Liebe zu den Armen . . 137—138
Priesterweihe und erstes Wirken in Ingolstadt 139

Seite.

Plan zur Errichtung des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester . . . . . 140—144
Erste Genossen . . . . 144—147
Holzhauser Kanonikus in Littmoning 148
Holzhauser Pfarrer und Dechant in Leggenthal 148
Seine Erklärung der Apokalypse 149—167
Prophezeihung über König Karl I von England . . . . 167—168
Holzhausers Visionen . . 168—209
Erste Vision. Von den sieben Thieren . . . . . 172—177
Zweite Vision. Von einer Monarchie und zweien Sitzen 177—179
Dritte Vision. Vom h. Erzengel Michael und den Sitzen 179—181
Vierte Vision. Von der Kirche, der Braut Christi . . 181—182
Fünfte Vision. Von der Person Christi . . . . . 182—184
Sechste Vision. Von der Austretung der Donau 184
Siebente Vision. Von dem großen Wurme . . . . . 184—185
Achte Vision. Von der Befreiung Deutschlands 185
Neunte Vision. Vorwurf der Laster und Unbußfertigkeit; wie soll die Rückkehr geschehen? 185—200
Zehnte Vision. Von zweien Personen . . . . . 200—201
Schlüssel oder Auslegung der Geheimnisse, von Holzhauser selbst gegeben . . . . . 202—209
Eine Erscheinung . . . 209—210
Eine angebliche Prophezeihung Holzhausers . . . . . 210—222
Holzhausers Schriften . . 222—223
Holzhauser Pfarrer und Dechant zu Bingen . . . . . 223—224
Sein Tod . . . . . 225—227
Der zweihundertjährige Sterbetag Holzhausers feierlich begangen 227
Sein Institut zu Bingen . . . 228
Pfarrer Adami, Fortsetzer der Erklärung der Apokalypse 231—232
Grabdenkmäler in der Binger Kirche . . . . . 234—236
Heinrichs IV Gefangenschaft in Bingen und Böckelheim 237—242
Thronentsagung zu Ingelheim 242—243
Erzbischof Ruthard von Mainz 243—251
Judenmord zu Mainz . . 243—244

Seite.

Kaisers Heinrich IV Untersuchung und Ruthards Flucht nach Thüringen 244
Ruthards Herkunft 245
Seine angebliche Mitschuld an dem Judenmord . . . . . 246—247
Synode zu Nordhausen . . . 247
Ruthards Rückkehr nach Mainz 248
Päpstliches Verbot, sein bischöfliches Amt auszuüben . . . 249
Wiedereinsetzung in seine Würde 250
Geistliche Stiftungen Ruthards 250—251
Sein Tod 251
Erzbischof Adelbert I von Mainz 251—298
Herkunft . . . . . 251—252
Adelberts Oheim, Abt Winther von Lorsch . . . . 252—253
Adelbert Kanzler Heinrichs V 253—257
Verhandlungen mit dem Papste Paschalis und dessen Gefangenschaft . . . . . 254—256
Adelberts Ernennung zum Erzbischof 257
Seine Kerkerhaft in Trifels 257—261
Des Kaisers Vermählung mit Mathilde von England . . 259
Unterwerfung Lothars von Sachsen 260
Aufstand der Mainzer und Freilassung Adelberts . . 260—261
Fürstenversammlung zu Köln und Weihe des Bischofs Otto von Bamberg 261
Große Verwirrung in Deutschland . . . . . 262—266
Synode zu Köln und zu Fritzlar, Bannung des Kaisers . . 266
Fürstenversammlung zu Tribur, Synode zu Rheims 268
Adelbert zum päpstlichen Legaten ernannt 268
Schreiben des Kaisers an die Stadt Mainz 270
Reichstag zu Würzburg . . . 272
Adelberts Privileg für Mainz 273—278
Bischofsstreit zu Würzburg . . 278
Fürstentag zu Worms, das Calixtinische Konkordat . . 279—280
Heinrichs V Tod 280
Wahl und Krönung Lothars 280—288
Aufstellung des Herzogs Konrad zum Gegenkönig 289
Lothar belagert Speyer . . . 290
Zusammenkunft Lothars und des Papstes Innocenz zu Lüttich . 290
Synode zu Mainz 291

Seite.
Mißstimmung Adelberts gegen den Kaiser 291
Unterwerfung des Herzogs Konrad 293
Tod Adelberts 293
Seine politische Thätigkeit 294—295
Seine kirchliche Wirksamkeit . . 295
Seine Grabstätte . . . 296—298
Tod des Kaisers Lothar . . . 298
Wahl des Herzogs Konrad von Schwaben 299
Erzbischof Adelbert II von Mainz 299—300
Seine Wiederherstellung der Mauern und Zwinger von Bingen . . 301
Städtebefestigungen im Mittelalter . . . . . 301—303
Namen der Binger Thürme und hülfspflichtige Dörfer im Kriege 303
Erzstiftliche Ministerialität 304—317
Erzstiftliche Ministerialen zu Bingen 317
Die Reimbodo . . 318. 329—331
Erzbischof Arnold von Mainz 318—328
Seine Herkunft 319
Sein Gegner Meingot 320
Die Streitigkeiten mit den Mainzern 320
Plünderung des Domes . . . 322
Scheinbare Unterwerfung der Stadt 323
Neuer Aufruhr 324
Arnold begibt sich von Bingen nach Mainz 325
Die Ermordung des Erzbischofs 325—327
Bestrafung der Mainzer . 327—328
Die Binger Erbvogtei . . 331—332
Vögte . . . . . 332—333
Vogt Gerhard von Bingen 333—335
Geschäftskreis des Vogtes . . . 335
Schultheiße zu Bingen . . . 336
Der rheinische Städtebund 336—368
Bündniß zwischen Mainz und Bingen . . . . . 337—339
Arnold Walpodo . . . 339—340
Das Amt des Walpoden . 340—341
Beschlüsse des Städtetages zu Worms . . . . . 343—345
Zerstörung der Burg Reichenstein unterhalb Bingen 346
Schreiben der Stadt Köln an die Eidgenossen 347
Städtetag zu Mainz 348
Verzeichniß der Eidgenossen 351—352
Städtetag zu Oppenheim . 353—354
Städtetag zu Würzburg . . . 356
Trennung der Städte zwischen Richard von Cornwall und Alphons von Castilien 357
Seite.
Fehden in der Umgegend von Worms . . . . . 357—361
König Wilhelms Gemahlin Beatrix eine von Falkenburg, nicht von Falkenstein . . . 363—366
Friedbrecher zu Bacharach . . . 367
Die Maier . . . . . 368—372
Binger Maunwerkordnung . . 370
Bodewin . . . . . 371 A.
Der Familienname Maier 372—373
Namen von Binger Schöffen . . 373
Binger Stadtordnung von 1488 374—381
Besetzung des Schöffenstuhles 381—382
Die Zünfte . . . . . 382—398
Die Bäckerzunft 383
Die Schmiedezunft 385
Die Schifferzunft . . . 385—386
Die Gerberzunft 386
Die Seilerzunft 386
Die Faßbinderzunft . . . 386—387
Die Schneiderzunft . . . 387—389
Die Wollen- und Leinenweberzunft 389
Die Schuhmacherzunft 390
Handwerksgebräuche . . . 391—398
Bevölkerungsstatistik . . 398—401
Zerstörung Bingens durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen 401—402
Burg Klopp 403
Burgmannen von Klopp . 404—407
Die Boos von Waldeck . 407—408
Der Name Klopp 409
Belagerung und Eroberung von Bingen durch König Albrecht 409—416
Belagerungsmaschinen im Mittelalter . . . . . 417—423
Wurfgeschosse . . . . . 423—427
Löschgeräthschaften im Mittelalter 428—430
Feuergefährlichkeit der Häuser 430—432
Schornsteinfeger 433
Brände zu Bingen . . . 433—446
Brand von 1403 . . . . 433—434
Brand von 1490 434
Streit der Stadt mit dem Kurfürsten von der Pfalz . 434—440
Der Mittwochs-Wochenmarkt . . 440
Brand von 1540 441
Brand von 1634 441
Brand von 1689 . . . 442—445
Brand von 1850 446
Die Kapuzinerkirche 446
Der Mainzer Weihbischof Matthias Starck 447

Seite.
Das Spital zum h. Geist 448. 453–455
Der Spitalorden vom h. Geist 449—453
Die Beckarden . . . . 455—457
Das Sondersiechenhaus . 457—458
Armenpflege im Mittelalter 458—469
Heilkunde 469
Verschiedene Krankheiten . 470—473
Aerzte zu Bingen . . . 473—475
Apotheken . . . . . 476—478
Die barmherzigen Schwestern 478—482
Das Institut der englischen Fräulein zu Bingen 482
Maria Ward . . . . . 482—515
Maria's Herkunft und Jugenderziehung . . . . . 482—484
Eintritt in das Kloster der Klarissinen zu St. Omer . 484—485
Gründung eines eigenen Hauses daselbst . . . . . 485—486
Sie legt das Ordenskleid wieder ab 487
Verbindung mit sieben anderen englischen Jungfrauen . . . 488
Versuche zur Errichtung eines weiblichen Ordens nach der Regel der Gesellschaft Jesu in St. Omer 489
Gründung von Häusern zu Lüttich, Köln und Trier 491
Reise nach Rom und dortiger Aufenthalt . . . . . 492—494
Errichtung von Häusern in Rom, Neapel und Perugia . 494—498
Errichtung eines Hauses zu München . . . . . 498—500
Reise nach Wien an den kaiserlichen Hof und nach Ungarn 500—503
Zweite Reise nach Rom . 503—504
Aufhebung ihres Instituts durch den Papst . . . . . 504—506
Ihre Verhaftung in München . 506
Dritte Reise nach Rom und ihr Prozeß . . . . . 506—507
Rückkehr nach England und dortige Leiden . . . . . 507—512
Ihr Tod . . . . . 513—515
Das Haus zu München, Gründung der Genossenschaft der englischen Fräulein 515
Bestätigung durch Papst Clemens XI 515—516
Weibliche Orden im Gegensatze zu bloß weiblichen Genossenschaften 516
Streitigkeiten der neuen Genossenschaft mit dem Bischof von Augsburg 517
Feststellung der Constitution durch den Papst Benedikt XIV 517—518

Seite.
Das Institutshaus zu Mainz 519—541
Lehrplan der englischen Fräulein 528 A.
Gegenwärtiger Bestand der Institute der englischen Fräulein 541—542
Höfe und Güter auswärtiger Klöster zu Bingen . . 542—558
Hasenrieder Hof 543
Bleidenstadter Hof 543
St. Mariminer Güter . . 543—544
St. Mariminer Vogtei . . . 544
Das Binger Marktschiff und die rheingräfliche Gerechtigkeit des Wildgefährts . . . . 545—546
Distodenberger Hof . . 546—547
Albanshof 547
Hof des h. Kreuzstiftes . . . 548
Eberbacher Hof und Güter 549—557
Erklärung des Wortes Pitanz . 552
Bewirthschaftung der Eberbacher Hofgüter durch Brüder . 554—556
Güter des Mauritiusstiftes . . 557
Ravengiersburger Hof 557
Ein Weinberg des Servatiusstiftes zu Utrecht 557
Marienporter Gut 558
Pfaffenschwabenheimer Hof . . 558
Güter des Deutschordenshauses zu Koblenz 558
Familiennamen aus Häusernamen entstanden 558
Die Salzgasse 559
Das Haus zum Schuppert oder Schuhmacher 559
Salzhandel im Mittelalter . . 560
Der Markt und die darauf gelegenen Häuser 561
Die Liebfrauengasse 561
Die Lorenzigasse 561
Die Lauergasse . . . 561 und 628
Verkaufslokale der Gerber . . . 562
Cordouanschuhmacher 562
Leder- und Schuhpreise . 562—563
Gademe und Lauben als Verkaufslokale . . . . . 563—565
Brodtische 565
Die Scharngasse 566
Die Webergasse 566
Die Schmittgasse 567
Der Gasthof zum Riesen . . . 567
Der Mainzer Hof 568
Der h. Ulrich, Bischof von Augsburg . . . . . 568—582
Die Beuchergasse . . . 582—583
Die Grube 583
Das Paradiesgäßchen 583

Seite.

Die Kloppgasse 583
Die Schlüssel- und Marschalkgasse 584
Die Münze . . . . . 584—602
Münzen der Franken, Schillinge, Pfenninge, Absud . . 584—587
Goldgulden . . . . . 587—588
Batzen 588
Turnose 588
Heller und Kreuzer . . . 588—589
Königssilber 590
Hohlpfenninge 590
Dickpfenninge 591
Nobel, französischer Schild, Peter und Franke 593
Währungen der verschiedenen Münzen . . . . . 593—597
Geldkurse vom 11. bis 15. Jahrhundert in verschiedenen rheinischen Städten . . . 597—602
Die Eukergasse 603
Die Frauenhäuser im Mittelalter 603—608
Die Kirchgasse 608
Das halbe Haus oder Rathhaus 608—609
Die Hasengasse 609
Die Pfaffengasse . . . . 609—610
Die Studentenschule . . 610—623
Die lateinischen Schulen des vorigen Jahrhunderts . . 611—613
Die Schuldramen oder Herbstschauspiele . . . . . 613—616
Die lateinischen Schulen des Mittelalters . . . . . 616—617
Die lateinischen Schulen im 16. Jahrhundert . . . . 618—620
Das Virgatum-Gehen . . 620—621
Der Asinus 622
Das Haus zum Damenberg . . 623
Der Freidhof 623
Die deutschen Schulen des Mittelalters . . . . . 624—628
Schreiblesenunterricht . . 624—625
Kopf- und Tafelrechnen . 625—627
Die Kaufhausstraße 628
Aufstände zu Bingen . . 628—640
Der Aufstand im Bauernkrieg 628—632
Aufstand im Jahr 1230 . . . 632
Aufstand im Jahr 1321 . 632—634
Das Jahr 1848 . . . . 634—640
Die Badergasse 641
Badeanstalten im Mittelalter 641—654
Seelbäder . . . . . 641—642
Schweißbäder 643
Badegeräthschaften 644
Badegeld 645

Seite.

Die Syphilis genannt die Franzosen 646
Hergang bei dem Baden . . . 647
Ursachen der Abnahme der Bäder 648
Badtage 649
Privatbäder 650
Badediener 651
Verbot für die Beginen, die Badenden zu bedienen 652
Das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter 653
Die Mönch- oder Amtgasse . . 654
Die Judengasse 654
Frühestes Vorkommen der Juden zu Bingen 655
Sagen über das Alter der Judengemeinde zu Worms . . . 655
Verfolgung der Juden zur Zeit des ersten und zweiten Kreuzzugs 657—664
Beurtheilung dieser Verfolgung, welcher die Kirche fremd war 664—667
Das Verfahren weltlicher Fürsten gegen die Juden . . . 667—669
Die Abzeichen, welche die Juden im Mittelalter tragen mußten, das Rad und der spitze Hut 670—671
Süßkind von Trimberg, der Minnesänger 671
Die Gugeln 672
Judeneide . . . . . 673—677
Erste urkundliche Erwähnung von Juden zu Bingen 677
Die Juden kaiserliche Kammerknechte 678
Die Judensteuer 679
Der güldene Opferpfenning . . 681
Der dritte Pfenning oder die Krönungssteuer . . . . . 681—682
Der Leibzoll 682
Das Zusammenwohnen der Juden in einer Straße 683
Binger Juden erzb. Banquiers . 684
Die Judenverfolgung durch den Elsasser Armleder 685
Der schwarze Tod . . . 686—687
Die Flagellanten oder Geißler 687—691
Die Judenverfolgung von 1348 691—696
Die Judenschläger im Rheingau 696—698
Ursachen der Judenverfolgung 698—712
Kleiderluxus und Wechsel der Mode im 15. Jahrhundert 698 Anm. 2
Der Judenbischof . . 704 Anm. 2
Gnadenverleihung an die Binger Juden durch Erzb. Gerlach 712—713

Seite.
Befreiung vom Würfelzoll 713-714. 718
Die Judenmeister 714
Königliche Ernennung eines jüdischen obersten Hochmeisters 715—717
Die Juden im Erzstift Mainz unter Erzb. Johann II . . . 717—718
Die Binger Juden kommen an das Domkapitel 718
Deren Befreiung vom Tragen der Ringe 719
Die Juden im Erzstift Mainz unter Erzb. Adolf II 720
Ihre Ausweisung aus dem Erzstift durch Erzb. Jakob . . . 721
Wiederaufnahme unter Erzb. Uriel 722
Rechtsstand unter Erzb. Albert 722—723
Größerer Druck in Folge der Reformation 723
Vergleich der letzten Jahrhunderte mit dem Mittelalter 724
Die Binger Schutzjuden im 17. Jahrhundert . . . . 725—726
Dekret des Kurfürsten Johann Philipp für die Juden zu Mainz 726—728
Das französische Judendekret vom Jahr 1808. . . . . 728—734
Aufhebung desselben in Rheinpreußen und Rheinhessen 734—735
Das Judendeutsch . . . 736—740
Neue Synagogenordnung von Ober-Ingelheim . . . . . 741—749
Die Lombarden 749
Die Finanzie im Mittelalter . . 750
Leibrenten 751
Der Wart- oder Wachtpfennine . 752
Verpfändungen der Hoheitsrechte 752—756
Gemeindeschulden . . . 756—758
Creditschulden . . . . . 756—758

Seite.
Unterpfandschulden 758
Finanzverwaltung der geistlichen Korporationen . . . . 758—761
Die Lombarden zu Bingen 761—767
Lombardische Häuser zu Köln 767—768
Oeffentliche Wechselläuben zu Kolmar 768
Prozentsatz bei Faustpfändern . . 769
Beispiele von Vorschüssen gegen Einlager oder freiwillige Schuldhaft . . . . . 769—770
Drei Briefe des in Paris studirenden Bernhard Ottini . 770—772
Entfernung der Lombarden aus Bingen 773
Die italienischen Kaufleute zu Bingen . . . . . 773—775
Preise von Spezereien, Vieh, Fleisch, Fettwaaren, Geflügel, Fischen u. s. w. im Mittelalter 776—777
Die obere und untere Vorstadt . 777
Das Gasthaus zum weißen Roß 777—778
Schildwirthshäuser im J. 1669 . 778
Erhebung des Weinungeldes 778—779
Vorschriften für die Gastwirthe . 779
Hecken- oder Straußwirthschaften 780—784
Verbote des Verzapfs fremder Weine . . . . . 785—786
Die Weinunterkäufer oder Makler 786
Polizeistunde im 18. Jahrhundert 787
Das Weinglockeläuten . . 787—789
Frühere Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklasse . . 789
Das Undern 790
Die Trinkstuben . . . . 790—791
Berichtigungen und Zusätze 792—793

Widener Library
3 2044 098 656 911